This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

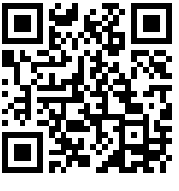

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD
2
G31

ANNEX
LIBRARY
B
095621

Cornell University Library
Ithaca, New York

White Historical Library
THE GIFT OF PRESIDENT WHITE
MAINTAINED BY THE UNIVERSITY IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF THE GIFT

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 069 260 788

Digitized by Google

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND

BERLIN 1930
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

Seite

Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1927. Von P. Kehr . . . . . I—IX

Der Sachsenfrieden Karls des Großen. Von Martin Lintzel 1—32

Zur Kritik der ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Cremona. Von Ws. Bachtin . . . . . 33—44

Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059. Von Martin Boye . . . . . 45—96

Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141. Von Ernst Müller . . . . . 97—115

Zur Edition des Geschichtswerks Otto Morenas und seiner Fortsetzer. Von Ferdinand Güterbock . . . . . 116—147

Miszellen:

Geschichtliches aus alten Bibliothekskatalogen. Dritter Nachtrag. Von M. Manitius . . . . . 148—156

Hinkmar von Reims und die Bonifatiusbriefe. Von Ernst Perels . . . . . 156—160

Ein Epitaphium aus Lyon. Von Karl Strecker . . . . 161—165

Cicero in der Vita Lietberti. Von Adolf Hofmeister . . 165—174

Zur Frage nach der Datierung und Überlieferung des Defensor pacis. (Eine Entgegnung.) Von H. Otto . . . . . 174—177

Chronik der Monumenta . . . . . 178—180

Nachrichten . . . . . 181—316

Digitized by Google

DRITTES HEFT.

Seite

Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1928. Von P. Kehr . . . . . I—XIII

Urkundenstudien. Von Erich König . . . . . 317—330

Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen. Von Ernst Müller 331—353

Literarische Entlehnungen in Ruotgers Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln. Von Paul Geyer . . . . 354—383

Quellen und Forschungen zur Geschichte Friedrich Barbarossas. Von Walther Holtzmann. . . . . 384—413

Ein 'verschollenes' Kopialbuch des Klosters Michelsberg bei Bamberg. Von Erich Frhr. v. Guttenberg . . . . . 414—434

Bericht über archivalische Arbeiten in England. Von Friedrich Bock . . . . . 435—440

Miszellen:

Der Plan eines Bündnisses zwischen Karl dem Großen und 'Abdurrahmān in der arabischen Überlieferung. Von Erwin Rosenthal . . . . . 441—445

Zur Conquestio Heinrici IV. imp. ad Heinricum filium. Von Paul Lehmann . . . . . 445—447

Ein burgundisches Siegel K. Heinrichs III.? Von P. Kehr . . 447—449

Chronik der Monumenta 450

Nachrichten . . . . . 451—580

Register . . . . . 581—592

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . . 593—602

Gesamtverzeichnis der erschienenen Bände der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA . . . . . 603—614

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1928.

Von

P. KEHR.

Die 52. ordentliche Hauptversammlung der Zentraldirektion tagte unter der Leitung des Vorsitzenden am 15. März 1929 in Berlin. An ihr nahmen teil außer den Berliner HH. BRACKMANN, HEYMANN und STRECKER die HH. HAMPE aus Heidelberg, KRUSCH aus Hannover, LEVISON aus Bonn, HOFMEISTER aus Greifswald, der als jüngstes Mitglied das Protokoll führte, aus München die HH. LEIDINGER und GRABMANN, der, von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften als Nachfolger des verstorbenen Hrn. DÖBERL delegiert, zum erstenmal erschienen war, und aus Wien Hr. H. HIRSCH als Nachfolger für Hrn. v. OTTENTHAL. Entschuldigt hatten sich die HH. HINTZE Berlin mit Gesundheitsrücksichten und REDLICH Wien mit Dienstgeschäften. Durch den Tod hat die Zentraldirektion Hrn. D. SCHÄFER, der ihr als Vertreter der Berliner Akademie seit 1903 angehörte, verloren. Zu seinem Nachfolger hat die Preußische Akademie der Wissenschaften den bereits seit 1925 der Zentraldirektion angehörenden Hrn. BRACKMANN bestellt. Eine Neuwahl fand nicht statt.

Da der gegenwärtige Vorsitzende am 1. April 1929 nach Erreichung der letzten Altersgrenze aus seinem Hauptamt als Generaldirektor der preußischen Staatsarchive ausscheidet, hat der vorgeordnete Herr Reichsminister des Innern zwar grundsätzlich erklärt, daß auch der Vorsitzende der Zentraldirektion, dem diese Funktion bisher im Nebenamt übertragen war, in seiner Eigenschaft als Reichsbeamter dem Altersgesetz unterworfen sei, indessen sei er mit Zustimmung der Zentraldirektion bereit, ihn auch weiterhin mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Vorsitzenden zu beauftragen. Die Zentraldirektion beschloß in

Digitized by Google

diesem Sinne mit dem Vorbehalt, daß dadurch ihre Stellung als eine autonome Korporation und ihr Präsentationsrecht nicht berührt werde.

Im Berichtsjahre erschienen:

Scriptores in fol. t. XXX p. II fasc. 2 hrsg. von A. HOFMEISTER,

Scriptorum Nova Series t. V: *Historia de expeditione Friderici imp., Historia peregrinorum und andere Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs K. Friedrichs I.* hrsg. von A. CHROUST,

in der Quartserie der *Epistolae* t. VII p. II: *Epistolae aevi Karolini* t. V p. II,

Neues Archiv Bd. XLVII Heft 3 und Bd. XLVIII Heft 1 u. 2.

Im Druck befinden sich:

in der Quartserie der *Diplomata* t. V p. II: *Die Urkunden Heinrichs III.* hrsg. von P. KEHR,

Scriptorum Nova Series t. VI: *Die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof* hrsg. von FR. ZSCHAECK,

— t. VII: *Das Geschichtswerk des Otto und Acerbus Morena* hrsg. von F. GÜTERBOCK,

— t. VIII: *Die Annalen des Tholomeus von Lucca* hrsg. von B. SCHMEIDLER,

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum: Widukind von Korvei hrsg. von P. HIRSCH.

Über die Arbeiten im einzelnen ist folgendes zu berichten:

I. *Scriptores.* — Hrn. KRUSCH haben seine Arbeiten über Gregor von Tours zu eingehenden Forschungen über die Merowingerurkunden geführt und zu einer Wiederaufnahme der bekannten Kontroverse über die Titulatur *vir inluster* Anlaß gegeben, in der er für HAVET Stellung nimmt. Die Arbeiten für die Ausgabe der *Lex Salica* und der Chronik des *Gregor von Tours,* für die noch eine genaue Vergleichung der Hs. von Namur erforderlich ist, haben infolgedessen nicht im bisherigen Umfange gefördert werden können. Die zur Versendung der kostbaren Hs. von Namur nach Hannover erforderlichen diplomatischen Schritte hat der Vorsitzende veranlaßt.

Digitized by Google

Hr. HOFMEISTER, der mit der Ausgabe der beiden letzten Faszikel des zweiten Teiles von *Scriptores* t. XXX in folio beauftragt ist, hat unterdessen den zweiten Faszikel zum Abschluß bringen können. Dieser übertrifft den noch von H. BRESSLAU besorgten ersten Faszikel erheblich an Umfang und enthält wichtige und bedeutende Quellen des XI. Jahrhunderts, die man bisher ungern entbehrt hat. So wird nun auch das bisher nur in einer spanischen Ausgabe veröffentlichte große Versewerk des Rangerius von Lucca, die *Vita Anselmi,* mit deren Ausgabe sich Hr. Prof. B. SCHMEIDLER abgemüht hat, den deutschen und italienischen Forschern zugänglicher. Es steht nun noch der dritte Faszikel aus, der neben den umfangreichen Indices für den ganzen XXX. Band noch einige Nachzügler aufnehmen soll, darunter die wichtigen *Honorantiae civitatis Papiae,* deren Hs. Hr. HOFMEISTER nach mehreren erfolglosen Versuchen jetzt endlich dank der gütigen Vermittlung von Hrn. Prof. SOLMI hat untersuchen können. An den Indices hat zuerst Hr. Dr. KITTEL, dann Hr. Dr. FREDERICHS gearbeitet, während bei der Drucklegung des zweiten Faszikels Hr. Dr. ZWÖLFER nützliche Hilfe geleistet hat.

In der Serie der *Scriptorum Nova Series* ist Band V mit den Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs K. Friedrichs I. erschienen, deren Bearbeitung Hrn. Prof. CHROUST in Würzburg verdankt wird. Der Druck von Band VI mit der Chronik der Grafen von der Mark des *Levold von Northof,* deren Ausgabe Hr. Dr. Fr. ZSCHAECK in Neu-Isenburg, von Anfang an von Hrn. LEVISON beraten, besorgt, geht seinem Abschluß entgegen. Ebenso nähert sich der Druck von Band VII mit den Lodeser Historien der beiden *Morena,* mit deren überaus schwieriger Bearbeitung und Edition Hr. Prof. F. GÜTERBOCK in Berlin seit zwei Jahren beschäftigt ist und denen er im Neuen Archiv XLVIII S. 116—47 eine wichtige kritische Abhandlung gewidmet hat, der Vollendung. Den Band VIII mit den Annalen des *Tholomeus von Lucca* hat der Herausgeber Hr. Prof. B. SCHMEIDLER in Erlangen während der Zeit, da er gleichzeitig durch die Bearbeitung des Rangerius in Anspruch genommen war, zwar für einige Monate zurückstellen müssen, doch ist der Text im wesentlichen fertig gedruckt. Indices und Vorrede stehen noch aus. Der Herausgeber beabsichtigt diese so kurz als möglich zu fassen, daneben aber eine ausführliche Darlegung über den Tholomeus und sein Werk im Neuen Archiv zu veröffentlichen, ein sehr nachahmenswertes Verfahren, denn der

Digitized by Google

neuerdings beliebte Umfang der Einleitungen verteuert die Bände in ganz unverhältnismäßiger Weise. An diese Bände wird sich hoffentlich bald anschließen das Schlußheft der Ausgabe des *Matthias von Neuenburg* von Hrn. HOFMEISTER, der darauf die Ausgaben des *Heinrich von Diessenhofen*, des *Nicolaus von Butrinto* (aus dem Nachlaß von H. BRESSLAU) und des *Amatus von Monte Cassino* folgen lassen will. Es ist also noch so viel Arbeit für diese Serie der Scriptores zu leisten, daß über die Fortsetzung der Hauptreihe noch keine Beschlüsse gefaßt zu werden brauchten. Doch ist Hr. HOFMEISTER ersucht worden, für die nächste Tagung einen Arbeitsplan dafür vorzulegen.

Von den Schulausgaben der *Scriptores rerum Germanicarum* ist die des *Widukind von Korvei*, die Hr. Dr. PAUL HIRSCH besorgt, bis auf die Indices gedruckt. Mit der neuen Ausgabe der Chronik des *Thietmar von Merseburg* ist Hr. Prof. R. HOLTZMANN in Halle beschäftigt. Es wurde angeregt, den *Ligurinus*, dessen Ausgabe der früh verstorbene Hr. Prof. REINCKE-BLOCH in Breslau für die große Quartserie übernommen hatte, zunächst in der Serie der Schulausgaben ohne Apparat und Kommentar herauszugeben, wozu sich Hr. HOFMEISTER bereit erklärte. Endlich wurde auch eine Ausgabe des *Dalimil* für die deutschen Chroniken in Aussicht genommen.

So fehlt es nicht an Aufgaben, um so mehr aber an Nachwuchs. Insbesondere ist Hr. HOFMEISTER, auf dem die Hauptlast der Scriptores ruht, durch die Schwierigkeit, eine geeignete Hilfskraft zu finden, in seinen Arbeiten empfindlich gehemmt.

Dazu kommt jetzt eine neue Aufgabe, der die Monumenta sich nicht haben entziehen können. Es ist vom Ausland jüngst öfter auf die Notwendigkeit, die Bibliotheca medii aevi von POTTHAST einer Neubearbeitung zu unterziehen, hingewiesen worden, und in der Tat können wir uns nicht verhehlen, daß das seinerzeit nützliche, wenn auch fehlerhaft angelegte Werk durchaus einer solchen bedürftig ist. Eine solche Neubearbeitung hängt aber so enge mit den Aufgaben der Monumenta zusammen, daß die Zentraldirektion vor allen andern berufen erscheint, sie selbst zu übernehmen. Als Bearbeiter ist Hr. Dr. KITTEL vom Geheimen Staatsarchiv in Berlin ausersehen, und er hat auch bereits, unterstützt von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und beraten von den HH. LEVISON, HOFMEISTER und BRACKMANN, mit den Vorarbeiten begonnen. Freilich stellte es sich bald heraus,

Digitized by Google

daß die Arbeit die Kräfte eines einzelnen übersteigt und daß eine Teilung der Vorarbeiten notwendig ist, in der Weise, daß Hr. Dr. KITTEL auch weiterhin die deutschen Quellen bearbeiten wird, ein zweiter aber die Bearbeitung der außerdeutschen Quellen übernehmen soll.

II. *Leges.* — Daß die Arbeiten an der *Lex Salica* infolge der Beschäftigung des Hrn. KRUSCH mit den Merowingerurkunden in diesem Jahre nicht wesentlich haben gefördert werden können, ist bereits bemerkt worden. Die *Lex Frisionum, Saxonum et Thuringorum* hat, wie bereits im vorigen Jahresbericht mitgeteilt worden ist, Hr. Prof. Frhr. v. SCHWERIN in Freiburg i. B. übernommen, während eine neue Ausgabe der *Lex Ribuaria* von Hrn. Prof. FRANZ BEYERLE, jetzt in Greifswald, vorbereitet wird.

Die Ausgabe des *Benedictus levita* aus dem Nachlaß von E. SECKEL, die Hr. Privatdozent Dr. J. JUNCKER in Bonn schon im Jahre 1925 übernommen und zuletzt für dieses Jahr in Aussicht gestellt hatte, soll nun im nächsten Jahre bestimmt fertig werden. Die Zentraldirektion, die den dringenden Wunsch und auch nichts unterlassen hat, dieses fast vollendet hinterlassene Vermächtnis ihres einstigen, um sie hochverdienten Mitgliedes sobald als möglich zur Veröffentlichung zu bringen, beklagt diese lange Verzögerung aufrichtig.

Auch die Arbeiten am III. Bande der *Concilia*, mit denen Hr. Privatdozent Dr. W. FINSTERWALDER in Frankfurt a. M. beschäftigt ist, gehen jetzt nur langsam vorwärts, woran ebenso die Schwierigkeiten der Überlieferung wie die anderen Verpflichtungen des Bearbeiters schuld sind, der wie Hr. Dr. JUNCKER durch seine akademische Tätigkeit stark in Anspruch genommen ist.

Günstigeres ist über den Fortgang der anderen Arbeiten der Leges-Abteilung zu berichten. Zunächst über die unter der Leitung des Vorsitzenden stehenden *Constitutiones et acta imperii.* Von diesen sollen Bd. VI p. II und Bd. VII die Konstitutionen Ludwigs des Bayern von 1330 ab aufnehmen, für die aber das Material selbst noch lange nicht zusammengebracht ist. Da ist es für unsere Aufgabe außerordentlich förderlich gewesen, daß wir die Möglichkeit hatten, die einem ähnlichen Ziel zustrebenden Arbeiten des Hrn. Studienrats Dr. FR. BOCK in Berlin, der eine umfassende Diplomatik Ludwigs des Bayern plant, durch Beschaffung von Photographien zu unterstützen: so ist schon ein großer

Digitized by Google

Teil der Urkunden dieses Kaisers für deutsche Empfänger aufgenommen worden. Indem nun, wie im vorjährigen Bericht mitgeteilt wurde, das Preußische Historische Institut in Rom seine archivalischen Forschungen in Italien auch auf das XIV. Jahrhundert ausgedehnt hat, werden uns auch die italienischen Urkunden Ludwigs des Bayern zugänglich. Die im Vatikanischen Archiv befindlichen Materialien haben bereits die HH. Prof. BAETHGEN, Dr. VEHSE und Dr. ERDMANN revidiert und ergänzt, aber auch schon darüber hinaus ihre Forschungen auf Siena und Lucca ausgedehnt. Erfreulicherweise hat Hr. Prof. BAETHGEN, der gerade jetzt von Rom nach Königsberg berufen worden ist, die Leitung dieser Arbeiten für die Konstitutionen Ludwigs des Bayern zu übernehmen sich bereit erklärt.

Diese archivalischen Forschungen in Deutschland und Italien sowie die von den HH. Dr. LAEHR und Dr. MEINERT in Paris unternommenen, über die hernach noch berichtet werden soll, kommen auch den Arbeiten für den IX. Band (*Karl IV.*) zugute, mit denen Frl. Dr. HÜTTEBRÄUKER andauernd beschäftigt ist. Nachdem sie im vorigen Frühjahr längere Zeit in Wien die dortigen Materialien zur Geschichte Karls IV. bearbeitet hat, ist sie zu denen des Münchener Hauptstaatsarchivs übergegangen und setzt jetzt die systematische Herbeischaffung des Urkundenstoffes fort.

Das kommende Jahr verspricht uns auch das endliche Erscheinen des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua, an dem Hr. Prof. R. SCHOLZ in Leipzig seit Jahren mit hingebendem Fleiß arbeitet. Im vergangenen Jahre hat er sich der Vervollständigung der Kollationen und der Auseinandersetzung mit der neuen englischen Ausgabe von PREVITÉ-ORTON (Cambridge 1928) gewidmet. Doch hat sich an seinen bereits im Vorjahre gewonnenen und im N. Archiv XLVII S. 559—566 dargelegten Ergebnissen dadurch nichts Wesentliches geändert. Nachdem somit die Herstellung des Textes bis auf die Reinschrift in der Hauptsache beendet ist, bleibt nur noch die Bearbeitung der Zitate sowie die Herstellung der Wort- und Sachregister übrig. Der Herausgeber stellt jetzt nicht nur die baldige Ablieferung des fertigen Manuskripts in Aussicht, sondern auch eine größere bereits begonnene historische Untersuchung über das Werk selbst.

Über die Vorarbeiten zur Herausgabe der *Rechtsbücher* berichtet Hr. HEYMANN, daß Hr. Hofrat v. VOLTELINI in Wien mit Hrn. PFALZ und dem ihm als Hilfskraft beigegebenen Hrn. Dr.

Digitized by Google

E. KLEBEL die Handschriftenkollationen des *Schwabenspiegels* fortsetzt, daß die Oktavausgabe des *Deutschenspiegels* von Hrn. Prof. ECKHARDT in Kiel sich bereits im Druck befindet und daß derselbe mit der Quartausgabe des *Frankenspiegels* weiter beschäftigt ist. Die Ausgabe des *Sachsenspiegels* mit der Glosse hat Hr. Prof. Frhr. v. SCHWERIN in Freiburg übernommen, dem Frl. Rechtsanwalt Dr. SINAUER, die soeben ein Buch über den Schlüssel des Sächsischen Landrechts veröffentlicht hat, zur Seite steht. Diese weitausschauenden Arbeiten werden von der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft kräftig unterstützt.

III. *Diplomata.* — a) *Diplomata Karolinorum.* Der im vorjährigen Bericht in Aussicht gestellte Beginn des Drucks der Diplome *Ludwigs des Frommen* hat leider aus verschiedenen zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden können. Zunächst hat sich der Vorsitzende als Leiter der beiden ersten Diplomata-Abteilungen in die Notwendigkeit versetzt gesehen, die von dem verstorbenen H. BRESSLAU unvollendet hinterlassene Ausgabe der Urkunden Heinrichs III., für die sich kein geeigneter Bearbeiter hat finden lassen, selbst zu übernehmen und zu Ende zu führen, und war so gezwungen, die Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen, soweit seine Beteiligung in Betracht kommt, zurückzustellen. Dann hat auch der mit der Herstellung des Druckmanuskripts betraute Hr. Staatsarchivrat Dr. ERNST MÜLLER in Berlin gebeten, ihn aus schwerwiegenden und unabweisbaren sachlichen und persönlichen Gründen von dieser Aufgabe zu entbinden. Es hat sich nämlich immer mehr herausgestellt, daß das Manuskript trotz aller von ihm aufgewandten Mühe noch immer nicht druckfertig ist und auch nicht so bald, als wir hofften, druckfertig gemacht werden kann. Die Aufgabe ist ohne Zweifel die schwierigste unter allen Diplomatabänden. Denn die Überlieferung ist besonders ungünstig, und die weit überwiegende Zahl der Diplome dieses Kaisers beruht in Frankreich, dessen Archive für diese Ausgabe noch nicht so durchgearbeitet sind, als es sich als notwendig erweist, soviel auch gerade in den beiden letzten Jahren dafür geschehen ist. Auch bieten gewisse Gruppen, wie die von St. Denis und Le Mans, die größten kritischen Schwierigkeiten und bedürfen noch eindringenderer diplomatischer Untersuchung. Es werden noch einige Reisen in die französischen Archive erforderlich sein, nicht nur zur Nachprüfung der Originale, sondern auch zur kritischen Bearbeitung einzelner Gruppen,

Digitized by Google

die nur an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. Erfreulicherweise hat Hr. Dr. MÜLLER uns seine weitere Mithilfe zugesichert, und da wir bereits seit dem Januar dieses Jahres mit den längst geplanten, aber immer wieder hinausgeschobenen archivalischen Arbeiten in Paris und Frankreich begonnen haben, so hoffen wir, daß es sich nicht um eine Vertagung ad calendas Graecas handelt. Jedenfalls sollen unter dieser Verzögerung die anderen Diplomataausgaben nicht leiden. Wir wünschen vor allem die Ausgabe der Diplome *Ludwigs des Deutschen,* mit denen Hr. Staatsarchivrat Dr. EUGEN MEYER in Berlin beschäftigt ist, mit allen Kräften zu fördern. Der Leiter dieser Abteilung hofft im kommenden Jahre in Gemeinschaft mit ihm die Redaktion dieser Ausgabe fertigzustellen (was auch der Ausgabe der Diplome Ludwigs des Frommen zugute kommen wird), so daß nach Vollendung des V. Diplomatabandes sogleich mit dem Drucke dieses neuen Karolingerbandes begonnen werden soll. Es ist dabei in Aussicht genommen, die für die Karolingerurkunden bestimmten Bände in zwei Serien zu teilen, die erste, welche die Diplome der fränkischen und italienischen Karolinger enthalten soll, so daß auf den bereits erschienenen Band I mit den Urkunden Pipins, Karlmanns und Karls des Großen, der II. mit denen Ludwigs des Frommen und der III. mit denen Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. folgen soll, womit diese Serie abgeschlossen sein würde, da die Urkunden der westfränkischen Könige von Karl dem Kahlen ab von französischen Gelehrten bearbeitet werden und die der italienischen Könige und Kaiser bereits von Prof. LUIGI SCHIAPARELLI so mustergültig wie möglich herausgegeben sind. Die zweite Serie würde dann die Diplome der deutschen Karolinger von Ludwig dem Deutschen bis zum Tode Ludwigs des Kindes in zwei bis drei Bänden umfassen. So haben wir die Möglichkeit, die zweite Serie unabhängig von der ersten, die sich wegen der angeführten Schwierigkeiten länger, als vorgesehen war, hinauszieht, zu fördern.

b) *Diplomata saec. XI.* Auch hier haben sich Schwierigkeiten herausgestellt, die nicht vorauszusehen waren, als die Herausgabe der zweiten Hälfte des V. Bandes, die die Urkunden Kaiser Heinrichs III. von 1047—1056 enthalten soll, unserm neuen Mitarbeiter Hrn. Dr. LEO SANTIFALLER übertragen wurde. Denn es ergab sich auch hier, nicht nur daß das Material selbst noch keineswegs vollständig zusammengebracht war, sondern auch daß

Digitized by Google

die kritischen Vorarbeiten keineswegs abgeschlossen waren. Das gilt nicht nur von den Schrift- und Diktatuntersuchungen, sondern auch von den einzelnen Empfängergruppen. Von BRESSLAUS Hand fanden sich zwar Entwürfe oder unfertige Niederschriften zu kritischen Untersuchungen der Urkunden von Brauweiler, Benediktbeuern und der burgundischen Diplome vor, aber der Tod hat dem unermüdlichen Forscher die Feder aus der Hand geschlagen, ehe er sie zum Abschluß hat bringen können. Statt einer bloßen Revision des Manuskripts für die Drucklegung erwies sich eine vollständige Neubearbeitung als notwendig. Dieser hat der Vorsitzende als Leiter der Abteilung, unterstützt von Hrn. Dr. SANTIFALLER, sich seit dem Oktober 1928 fast ausschließlich unter Hintansetzung aller andern Arbeiten gewidmet, die Originale der preußischen Staatsarchive, des Landesarchivs in Zerbst, der Stadtarchive von Trier, Köln und Goslar, des Germanischen Nationalmuseums, im Geheimen Staatsarchiv oder in der Staatsbibliothek in Berlin, die des großen Kaiserselekts im Hauptstaatsarchiv in München, die sächsischen in Dresden, die der Schweiz in Chur, Zürich und Sankt Gallen noch einmal verglichen und die Überlieferungen hauptsächlich der italienischen Diplome in Rom, Mailand, Florenz, Siena und Volterra ergänzt und die Herstellung des Manuskripts so weit gefördert, daß schon im Januar 1929 mit dem Druck begonnen werden konnte, der jetzt flott im Gange ist. Da im Nachlasse von H. BRESSLAU keinerlei zusammenhängende Aufzeichnungen über die Geschichte der Kanzlei Heinrichs III. sich fanden, so mußte für die Einleitung auch die von BRESSLAU noch selbst herausgegebene erste Hälfte des V. Bandes noch einmal an der Hand der Originalurkunden durchgearbeitet werden. Gleichzeitig sind die Indices für den ganzen Band in Angriff genommen worden, von denen Hr. Dr. K. MEYER die für die erste Hälfte bearbeitete, während Hr. Dr. SANTIFALLER, unterstützt von den HH. Dr. ZWÖLFER und Dr. FREDERICHS, die Herstellung der Indices für die zweite Hälfte begonnen hat. So hoffen wir, daß an den Druck der Urkundentexte, die voraussichtlich bis zur nächsten Tagung der Zentraldirektion fertig vorliegen werden, auch der Druck der Indices und der Einleitung sich sogleich anschließen wird. Bei diesen Arbeiten für Heinrich III. haben wir uns zugleich auch um die Herbeischaffung des Urkundenmaterials aus der Regierungszeit Heinrichs IV. bemüht, für die, da kaum mehr als der alte seit PERTZ' Zeiten gesammelte Apparat vorhanden war, alles noch zu

Digitized by Google

tun war; die Originale in den deutschen Archiven sind bereits fast sämtlich von Hrn. Dr. CLASSEN abgeschrieben und von Hrn. Dr. SANTIFALLER photographiert worden; auch hat der Leiter der Abteilung mit der Bearbeitung der italienischen Urkunden Heinrichs IV. begonnen. Die noch ausstehenden Abschriften und Kollationen werden im Verlaufe der beiden nächsten Jahre beschafft werden, so daß voraussichtlich auf den V. Band mit den Diplomen Heinrichs III. bald auch der erste Teil des VI. mit den Urkunden Heinrichs IV. aus der ersten Hälfte seiner Regierung wird folgen können.

c) *Diplomata saec. XII.* Nach der Vollendung der Diplome Lothars III. durch die HH. v. OTTENTHAL und H. HIRSCH hat der neue Leiter der Wiener Abteilung Hr. HIRSCH mit seinem Mitarbeiter Hrn. Privatdozent Dr. ZATSCHEK in Wien die Arbeiten an den *Diplomen Konrads III.* mit verdoppelter Kraft aufgenommen, wobei der letztere hauptsächlich die deutschen Provenienzen bearbeitete, während der erstere sich besonders mit den schwierigeren italienischen befaßte. Hierbei gelangen Hrn. HIRSCH mehrere archivalisch und historisch gleich wichtige Funde und Feststellungen. Schon anläßlich eines Aufenthaltes in Mailand im Frühjahr 1928 war er auf Archivalien aufmerksam geworden, die während des Krieges aus Castelbarco am Loppiosee in das Mailänder Staatsarchiv geflüchtet worden waren und die für die Gruppe der Viscontiurkunden neue Aufklärung versprachen. Im Herbst ist Hr. HIRSCH dann in der Schweiz, wo er im Züricher Staatsarchiv dank der gütigen Vermittelung von Hrn. Prof. NABHOLZ die Urkunden Konrads III. aus den Staatsarchiven von Luzern, Lausanne, Schaffhausen und Frauenfeld hat bearbeiten können, und in Oberitalien tätig gewesen, in Turin, wo er die Urkunden für Bobbio und für die Biandrate erledigt hat, und in Mailand, wo er ein bisher unbekanntes Diplom Ottos I. für Sankt Gallen entdeckte, das er mit größerem historischen Kommentar unter dem Titel 'Sankt Gallen und die Visconti' im XXI. Bande der Quellen und Forschungen des Preußischen Historischen Instituts veröffentlichen wird, während ein zweiter Aufsatz über die Urkunden für die Grafen von Biandrate in den Mitteilungen des österreichischen Instituts erscheinen soll. Damit sind die Vorarbeiten für die italienischen Diplome Konrads III. im wesentlichen abgeschlossen, und da gleichzeitig Hr. Dr. ZATSCHEK die in den norddeutschen Archiven befindlichen und nach Wien zur Untersuchung gesandten

Digitized by Google

Diplome Konrads III. bearbeitet hat, während das Institutsmitglied Hr. Dr. LACROIX die Münchener Bestände erledigte, so ist der Abschluß der Materialsammlung für den IX. Band der Diplomata für das nächste Jahr bestimmt zu erwarten. Gleichzeitig ist auch der Apparat für Friedrich I. und Heinrich VI. fortlaufend ergänzt worden, wobei die Übernahme der Bearbeitung der Böhmerschen Regesten für Friedrich I. durch Hrn. Dr. ZATSCHEK der Abteilung ebenso zustatten kommt wie seine aufschlußreichen Forschungen über die Briefsammlung Wibalds von Stablo und Korvei.

IV. *Epistolae.* — Die endliche Vollendung des VII. Bandes der von dem Vorsitzenden geleiteten Quartserie wird hauptsächlich dem Fleiße und Eifer des Hrn. Dr. LAEHR und der sachkundigen Mitwirkung von Hrn. Prof. PERELS verdankt. Für den folgenden VIII. Band, mit dem die Karolingerzeit abgeschlossen sein wird, liegt bereits einiges Material vor, mit dem sich Hr. Dr. ZWÖLFER beschäftigt hat. Doch sind für diesen wie für die folgenden Bände an Stelle der bisher üblichen gelegentlichen Archivreisen umfangreiche und systematische Vorarbeiten in den ausländischen Bibliotheken und Archiven, wie sie in den Diplomata-Abteilungen unternommen werden, durchaus erforderlich. Vornehmlich ist in Paris noch viel zu tun. Da dort und in den französischen Westprovinzen gleichzeitig analoge Forschungen für die vom Kaiser-Wilhelm-Institut für deutsche Geschichte geplante Germania sacra und für das Göttinger Papsturkundenunternehmen im Gange sind, so sind sie miteinander kombiniert und den HH. Dr. LAEHR und Dr. MEINERT vom Geheimen Staatsarchiv in Berlin übertragen worden. Die beiden Herren haben Anfang Januar ihre Arbeiten in Paris begonnen, wo sie sowohl in der Nationalbibliothek bei Hrn. H. OMONT wie im Nationalarchiv bei Hrn. Ch. V. LANGLOIS und ihren Beamten die freundlichste Aufnahme fanden; sie werden erst Ende Juni zurückkehren. Auf der Heimreise wird Hr. Dr. LAEHR Troyes, Chaumont, Langres, Dijon und Besançon besuchen, wo auch für die Diplomata noch mancherlei zu erledigen ist, Hr. Dr. MEINERT Reims, Châlons-sur-Marne, Bar-le-Duc, Metz, Nancy, Epinal und St. Dié. Gleichzeitig ist Hr. Privatdozent Dr. W. HOLTZMANN, der für die Britannia pontificia in London, Oxford und in anderen englischen Archiven und Bibliotheken arbeitet, gebeten worden, auch auf Materialien für die Epistolae-Abteilung zu achten und alles, was für uns in Betracht kommen könnte, zu verzeichnen und photographieren zu lassen.

Digitized by Google

Von der Oktavserie der *Epistolae selectae* ist die von Hrn. BRACKMANN übernommene Ausgabe der *Briefe aus der Zeit Friedrich Barbarossas* ebenso wie die Ausgabe des *Registers Friedrichs II.* von Hrn. Prof. STHAMER und die des *Albertus Beham* von Hrn. LEIDINGER, soweit es die Verhältnisse und die anderweitigen Verpflichtungen der Herren Herausgeber gestatteten, gefördert worden. Dazu soll tunlichst bald eine Ausgabe der Briefsammlung *Wibalds von Stablo und Korvei* kommen, welche Hrn. Dr. ZATSCHEK übertragen ist, der durch seine umfangreiche Abhandlung in den Mitteilungen des österreichischen Instituts (Ergbd. X S. 237–495) bereits die kritischen Voraussetzungen für die neue Ausgabe dieser wichtigen Briefsammlung geschaffen hat.

V. *Antiquitates.* — Hr. STRECKER hat die im letzten Bericht erwähnten Arbeiten für die *Poetae aevi Ottonici* teils fortgeführt, teils vollendet; sein Hauptaugenmerk bleibt auch jetzt noch auf die zeitraubende und mühsame Sammlung des Materials gerichtet, für die noch mehrere Reisen erforderlich sind, zunächst nach Bamberg, Würzburg, Erlangen und München.

Das *Neue Archiv* endlich ist, soweit es möglich war, regelmäßig erschienen. Das 3. Heft von Bd. XLVII enthält Abhandlungen von P. W. FINSTERWALDER, G. LAEHR, P. E. SCHRAMM, P. VIRGIL REDLICH, K. HAMPE und R. HENNESTHAL, W. LEVISON und R. SCHOLZ; das 1. und 2. Heft von Bd. XLVIII solche von M. LINTZEL, Ws. BACHTIN, M. BOYE, E. MÜLLER, F. GÜTERBOCK und mehrere Miszellen und die bibliographischen Nachrichten, die Hr. Dr. LAEHR mit gewohnter Sorgfalt redigiert hat.

Der Rückblick auf das verflossene Jahr zeigt in allen Abteilungen unseres großen Unternehmens trotz aller Hemmnisse somit ein erfreuliches Fortschreiten unserer Arbeiten. Vor allem ist es endlich gelungen, die infolge des Krieges und seiner Nachwehen lange liegengebliebenen unvollständigen Bände zum Abschluß zu bringen und dem sehr unerfreulichen Zustand, daß unfertige, in der irrigen Hoffnung auf baldige Vollendung voreilig ausgegebene Halb- oder Viertelbände jahrzehntelang liegenblieben, ein Ende zu machen. Daneben sind auch neue Aufgaben in Angriff genommen worden. Die Zentraldirektion würde sogar in der Lage sein, eine noch größere Aktivität zu entfalten. Aber sie ist an zwei lähmende Hemmnisse gebunden. Zwar ist die Reichs-

Digitized by Google

dotation für die Monumenta Germaniae dank der unermüdlichen Bemühungen des Hrn. Ministerialrats Dr. DONNEVERT und des wirksamen Eintretens des Hrn. Reichstagsabgeordneten Prof. D. Dr. SCHREIBER in den letzten Jahren dauernd und zuletzt sehr erheblich erhöht worden, ohne indessen den Stand vor dem Kriege erreicht zu haben. Aber die Geldentwertung und die Notwendigkeit der Druckzuschüsse machten sich doch sehr fühlbar. Insbesondere spüren wir jetzt in recht empfindlicher Weise das Fehlen der beiden früheren etatsmäßigen Mitarbeiterstellen, die allerdings mit Zustimmung des Vorsitzenden wegen gewisser Übelstände, die sich aus der festen Beamtenstellung dieser Mitarbeiter und der Schwierigkeit ihrer Besetzung ergeben hatten, dem großen Abbau des Jahres 1924 zum Opfer gefallen sind. Das hat zu einer auf die Dauer untragbaren Überlastung des jetzt auch nicht mehr ganz jugendlichen Vorsitzenden geführt, der außer der Gesamtleitung und der Führung der Geschäfte nach dem Tode von TANGL, SECKEL und BRESSLAU auch die spezielle Leitung eines Teiles der Scriptores, der Concilia, der Constitutiones, der Diplomata Karolinorum, der Diplomata saec. XI und der Epistolae hat übernehmen müssen — mehr als genug für ein Hauptamt, geschweige für ein Nebenamt —, ein Übelstand, der gerade auch mit der für unsere Zukunft entscheidenden Frage der Mitarbeiter und des Nachwuchses zusammenhängt. Unsere besten Gelehrten sind heute als Universitätsprofessoren durch ihre akademischen Pflichten in einem Umfang in Anspruch genommen, daß sie zu so zeitraubenden und mühsamen Arbeiten, wie es nun einmal die Editionen der Monumenta Germaniae sind, kaum noch Zeit finden. Und es gibt leider selbst unter den Historikern von Berufs wegen genug Leute, welche keine Ahnung davon haben, welche gewaltige Arbeit in den heutigen Editionen steckt und welch hoher Dauerwert ihnen innewohnt. Es begreift sich unter diesen Umständen freilich auch die betrübliche Tatsache, daß die großen Anforderungen, welche sie an die Arbeitskraft und an Wissen und Können der Bearbeiter stellen, die Jüngeren abschrecken. Die Zahl derjenigen, die Eignung und Neigung für solche Arbeiten haben, wird leider immer geringer. Die Monumenta Germaniae stehen da vor einem überaus ernsten Problem.

Digitized by Google

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND

ERSTES UND ZWEITES HEFT.

BERLIN 1929
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
ITHACA, N.Y.
Digitized by Google

KUNO FRANCKE

Die Kulturwerte der deutschen Literatur

I. Band. **Die Kulturwerte des Mittelalters.** 2. Aufl. (XVI und 296 Seiten.) 1925. Gebunden . . . . . **10.— Mark**

II. Band. **Von der Reformation bis zur Aufklärung.** (XVI und 638 Seiten.) 1923. Gebunden . . . . . **12.— Mark**

Soeben erschien: III. Band. Erste Abteilung. **Weltbürgertum in der deutschen Literatur von Herder bis Nietzsche.** (140 Seiten.) 1928. Geheftet . . . . . **5.— Mark**

AUS DEM VORWORT:

Das deutsche Volk der Gegenwart ist sich noch nicht in vollem Maße seiner Schätze bewußt. Das Nibelungenlied, der Arme Heinrich, Wolframs Parzival, Gottfrieds Tristan, Walther von der Vogelweide, der Naumburger Dom mit seinen Skulpturen, Meier Helmbrecht, die Mystiker, das Volkslied und das Drama des ausgehenden Mittelalters, Dürer und Holbein — um nur das Größte von allem zu nennen — sind noch nicht in dem Sinne ein Bestandteil der deutschen Bildung der Gegenwart geworden, wie Homer, die attischen Tragiker, Phidias und Plato ein Bestandteil der griechischen Bildung waren. Und doch steht es außer aller Frage, daß der Deutsche der Gegenwart, und nicht nur der Deutsche, aus dieser Welt geistige Nahrung schöpfen kann, so gesund und lebenspendend wie das Beste, was andere Völker zu dem inneren Aufbau der Menschheit beigetragen haben. Wenn der Versuch, diese Welt nachzuzeichnen, nur halbwegs gelungen ist, so muß er vor allem ein Gefühl erweckt haben: das Gefühl der Verwandtschaft zwischen den Problemen mittelalterlicher und moderner Kunst. Namen und Formen wechseln, aber die Ideen bleiben.

URTEILE:

„Seine Charakteristiken sind unvergeßlich, scharfgeschnitten, voll Blut und Leben; seine Darstellung oft von zwingender Kraft; die Sprache von echter Meisterschaft, ebensoweit von dem Gelehrtenjargon wie vom Preziösentum entfernt . . . Kein Buch gewöhnlichen Schlages, sondern eine Tat, ein wirkliches Stück Geschichte des deutschen Geistes!“ *Karl Euling, „Deutsche Literaturzeitung“.*

„Such books are very rare in our hasty times and are certainly to be hailed with joy.“ *Boston Evening Transcript.*

„Durch die wissenschaftlichen und historischen Ausführungen des Buches weht ein Hauch des inneren Erlebens, ein Abglanz der nationalen Größe unseres Volkes liegt auf ihm. Damit wird es mehr als exakte Forschung: ein Wegweiser zu dem Ideal der Persönlichkeit als der harmonischen Verbindung von Sitte und Einzelwille.“ *Artur Brausewetter, „Frankfurter Zeitung“.*

„Dieses Werk liest sich wie ein spannender kulturgeschichtlicher Roman, in den die Zeitströmungen und Geschmacksrichtungen im Anschluß an die Dicht- und Prosawerke — oft verborgener Art — hineingearbeitet wurden. Überall wird dem Wesenhaften, dem Bedeutungsvollen nachgespürt. So treten das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation und das Zeitalter des Absolutismus und das der Aufklärung in ganz neue Beleuchtung.“ *Alfred Biese.*

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN SW 68

Digitized by Google

BERICHT ÜBER DIE HERAUSGABE DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1927

Von
P. KEHR.

Die 51. ordentliche Hauptversammlung der Zentraldirektion fand am 30. März 1928 in Berlin statt unter Teilnahme der Berliner Herren BRACKMANN, HEYMANN und STRECKER, der das Protokoll führte, HAMPE aus Heidelberg, KRUSCH aus Hannover, LEVISON aus Bonn, LEIDINGER aus München und der beiden Wiener Herren REDLICH und H. HIRSCH. Die Herren D. SCHÄFER und O. HINTZE waren durch Gesundheitsrücksichten an der Teilnahme verhindert. Auch Herr v. OTTENTHAL hatte sich mit dem Hinweis auf seinen Gesundheitszustand entschuldigt und damit die Mitteilung verbunden, daß er die ihm übertragene Bearbeitung der Diplomata saec. XII seinem bisherigen Mitarbeiter Herrn H. HIRSCH allein überlassen müsse, der zugleich von der Wiener Akademie an seiner Stelle in die Zentraldirektion delegiert worden ist. Indem diese mit Bedauern von dem Rücktritt des Herrn v. OTTENTHAL Kenntnis nahm, sprach sie diesem hochverdienten Mitglied ihren Dank für seine langjährige Mitarbeit aus. Noch einen anderen schmerzlichen Verlust hat sie zu beklagen: wenige Tage vor der Sitzung war die Nachricht von dem Tode des zweiten Münchener Vertreters, des Herrn M. DÖBERL eingetroffen, mit dem die Zentraldirektion wiederum ein geschätztes Mitglied eingebüßt hat.

Hinzugewählt wurde der langjährige Mitarbeiter bei den Scriptores, Herr Prof. A. HOFMEISTER in Greifswald.

In unserem Personal trat eine weitere Veränderung durch das Ausscheiden des Herrn Dr. W. FINSTERWALDER am 1. Mai 1927 ein, der sich in Frankfurt a. M. habilitiert hat. An seine Stelle trat Herr Dr. LEO SANTIFALLER, bisher Staatsarchivar in Bozen, früheres Mitglied des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung.

Digitized by Google

In dem Berichtsjahr erschienen:

in der Quartserie der *Constitutiones et acta imperii* t. VI p. I fasc. 3: *Indices,* bearbeitet von G. WINTER und W. FINSTERWALDER,

in der Quartserie der *Diplomata* t. VIII: Die Urkunden Lothars III. hg. von E. v. OTTENTHAL und H. HIRSCH,

Neues Archiv Band XLVII Heft 1/2.

Im Druck befinden sich:

Scriptores in fol. t. XXX p. II fasc. 2 hg. von A. HOFMEISTER, -

Scriptorum Nova Series t. V: *Historia de expeditione Friderici imp. (sog. Ansbert), Historia peregrinorum und andere Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs K. Friedrichs I.* hg. von A. CHROUST,

t. VI: *Die Annalen des Tholomeus von Lucca* hg. von B. SCHMEIDLER,

t. VII: *Die Chronik des Levold von Northoff* hg. von Fr. ZSCHAECK,

Epistolae in 4° t. VII p. II *(Epistolae aevi Karolini),* und die neue Schulausgabe des *Widukind von Korvei* hg. von P. HIRSCH,

Neues Archiv Band XLVII Heft 3.

Über die Arbeiten im einzelnen ist folgendes zu berichten:

1. *Scriptores.* — Herr KRUSCH hat sich neben der Lex Salica weiterhin, wenn auch leider durch eine längere Erkrankung aufgehalten, der Bearbeitung der *Historia Francorum* des Gregor von Tours gewidmet und zunächst das sehr verwickelte Verhältnis der zahlreichen Hss. weiter aufzuklären gesucht. Dabei stellte er fest, daß die beste Hs. der von W. ARNDT vernachlässigten D-Klasse in Clermont-Ferrand (D 11) sehr nahe verwandt ist mit den von den alten Herausgebern benutzten, jetzt aber verschollenen Hss., dem cod. Turonensis (D 8) und dem cod. Beccensis (D 9). Der Wert der D-Klasse besteht nach Herrn KRUSCH darin, daß aus ihr die zahlreichen Willkürlichkeiten der vollständigsten Hs. A 1 korrigiert werden können. Mit der Ausarbeitung des Textes und der Zusammenstellung des Apparates ist er jetzt bis ins zweite Buch gelangt.

Der letzte Band der Folio-Serie der *Scriptores*, t. XXX, dessen Fortsetzung Herr HOFMEISTER sogleich nach dem Tode H. BRESS-

Digitized by Google

LAUS übernahm, ist ohne Unterbrechung weitergedruckt worden; es sind bis jetzt 21 Bogen gesetzt. Dieser Teil wird umfangreicher als der vorhergehende und ist auch inhaltlich wichtiger. Zwei Hauptstücke darin sind die von Herrn Prof. Fr. BAETHGEN bearbeiteten *Vita Arialdi* und *Vita Johannis Gualberti*. Es wird dann die von Herrn Prof. B. SCHMEIDLER bearbeitete *Vita Anselmi* des Rangerius nach der Abschrift Villanuevas aus dem verbrannten Codex von Ripoll an die Reihe kommen, der sich kleinere Beiträge anschließen werden. Die wichtigen *Honorantiae civitatis Papiae*, deren einziger Handschrift im Privatbesitz in Mailand wir bisher noch nicht habhaft werden konnten, soll im dritten Faszikel Platz finden. An dem sehr umfangreichen Index zu diesem Bande hat Herr Dr. KITTEL ohne Unterbrechung gearbeitet. Vielfache Hilfe hat Herr HOFMEISTER, den beim Druck Herr Dr. ZWÖLFER unterstützte, auch bei den Bollandisten in Brüssel gefunden, ferner bei den Herren D. ACHILLE FIERRO und D. GAETANO CANGIANO in Benevent, die ihm bei seinem Besuch in der Biblioteca capitolare freundlich zur Hand gingen, freilich ohne daß es gelang, die lang vermißte Hs. zu finden, und bei dem Cav. GIOV. BRESCIANO in der Biblioteca Nazionale in Neapel und dem Direktor der Universitätsbibliothek ORTENSI in Pisa.

Von den beiden im Druck befindlichen Ausgaben in der Nova Series ist die von Herrn Geheimrat Prof. Dr. CHROUST in Würzburg übernommene *Historia de expeditione Friderici imp.* (der sog. Ansbert) und die *Historia peregrinorum* bis auf Einleitung und Indices gesetzt; dieser Band, 'Quellen zur Geschichte des Kreuzzugs K. Friedrichs I.' wird außerdem noch die *Epistola de morte Friderici imp.* und die *Narratio itineris navalis ad Terram sanctam* enthalten. Ebenso nähert sich das Annalenwerk des *Tholomeus von Lucca*, das Herr Prof. B. SCHMEIDLER in Erlangen bearbeitet, dem Abschluß. Mit dem Drucke der Chronik des *Levold von Northoff*, die Herr Dr. FR. ZSCHAECK unter Mitwirkung von Herrn LEVISON bearbeitet hat, ist soeben begonnen worden. Daran werden sich anschließen der Schlußfaszikel des *Matthias von Neuenburg* von A. HOFMEISTER und die sog. *Lodeser Annalen* der beiden Morena von Herrn Prof. F. GÜTERBOCK.

Von den neuen Schulausgaben der *Scriptores rerum Germanicarum* ist die des *Widukind* von Herrn Dr. PAUL HIRSCH im Druck. An der des *Thietmar von Merseburg* arbeitet Herr Prof. R. HOLTZMANN in Halle a. S.

Digitized by Google

2. *Leges.* — Mit der *Lex Salica* ist Herr KRUSCH das ganze Jahr hindurch beschäftigt gewesen, soweit ihn nicht seine Krankheit und die Arbeit am Gregor von Tours abhielten. Ihr galt auch hauptsächlich seine zweite große Reise nach Frankreich und Rom im Sommer 1927. In der Nationalbibliothek zu Paris, wo er von Herrn HENRI OMONT mit der alten Herzlichkeit aufgenommen wurde und wo er auch die aus den Departementalbibliotheken für ihn nach Paris ausgeliehenen Hss. einsehen konnte, hat er zunächst die vor wenigen Jahren aufgetauchte Legeshandschrift von Besançon genauer untersucht und festgestellt, daß sie zwar erst aus dem 9. Jh. stammt, aber doch zu den ältesten Hss. der Emendata gehört. Was ihr besonderen Wert verleiht, ist die in ihr enthaltene Lex Burgundionum; sie ist die dritte Hs. derjenigen Rezension, welche K. ZEUMER als die älteste erkannt, v. SALIS aber in seiner Ausgabe an den Schluß gestellt hatte. Die Hss. der ersten Familie der Lex Salica hatte Herr KRUSCH schon früher in Hannover erledigt und von der besten in seinen 'Neuen Forschungen über die drei oberdeutschen Leges' (in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse N. Folge XX, 1 S. 180 ff.) eine ausführliche Beschreibung veröffentlicht. Jetzt kam es ihm darauf an, auch für die zweite, interpolierte Familie und für die dritte, gänzlich umgearbeitete in 99 bzw. 100 Titeln (eben die, welche M. KRAMMER irrtümlich an die Spitze gestellt hatte), eine sichere diplomatische Grundlage zu gewinnen. Er verglich in Paris die beiden Pariser Hss. der zweiten Familie, ferner die beiden Pariser Hss. der dritten Familie und die von Montpellier, wobei sich herausstellte, daß auch die HESSELSche Ausgabe viel zu wünschen übrig läßt. Es fehlt jetzt nur noch die Hs. Vandalgars von 793 in St. Gallen, welche M. KRAMMER seiner Ausgabe der Lex Salica zugrunde legen wollte und ebenso K. LEHMANN seiner Ausgabe der Lex Alamannorum. Wir hoffen, daß die St. Galler Hs. nach Hannover ausgeliehen werden kann, damit Herr KRUSCH den Apparat für die ersten drei Familien abschließen kann. Es bleibt dann immer noch übrig, die Untergruppe der dritten Familie und die zahlreichen Pariser Emendata-Hss. zu untersuchen. Diese Gruppe ist bisher ganz vernachlässigt; auch HESSELS Ausgabe ist hierin veraltet, obwohl diese Emendata die verbreitetste Textform des Lex Salica im Mittelalter gewesen ist. Zu ihr gehört auch der Cod. Eporediensis, den Herr KRUSCH in der Vaticana, wohin ihn der Herr Bischof von Ivrea auf Antrag

Digitized by Google

von Mons. GIOV. MERCATI hatte senden lassen, benutzen konnte und zum Teil hat photographieren lassen. Diese Hs. ist hochwichtig für den Text der Lex Burgundionum, denn er enthält deren beste Rezension. Dann erledigte Herr KRUSCH noch einige Hss. der Ambrosiana in Mailand, von deren Präfekten Mons. GALBIATI ebenso freundschaftlich unterstützt wie in Rom von Mons. MERCATI.

Von den übrigen Ausgaben der Volksrechte in 4° sollen außer der Lex Salica (t. IV.) zunächst die *Leges Frisionum, Saxonum et Thuringorum* (t. VI) bearbeitet werden, welche Herr Prof. v. SCHWERIN in Freiburg i. Br. übernommen hat; ferner die *Lex Ribuaria*, deren Bearbeitung inzwischen von Herrn Professor FRANZ BEYERLE in Basel auf Wunsch der Zentraldirektion übernommen worden ist.

Mit der Ausgabe des *Benedictus levita* aus dem Nachlaß von E. SECKEL hat der damit betraute Privatdozent Herr Dr. J. JUNKER in Bonn in dem vergangenen Jahre infolge seiner neuen akademischen Verpflichtungen sich nur wenig beschäftigen können, glaubt nun aber um so sicherer die Vollendung der neunten Studie zum Benedictus und die Ausarbeitung des Apparates der Ausgabe für das kommende Jahr in Aussicht stellen zu können.

Dagegen hat Herr Privatdozent Dr. W. FINSTERWALDER in Frankfurt a. M. die Vorarbeiten für den III. Band der *Concilia* in erheblichem Maße gefördert und die umfangreichen Synodalakten von Soissons (866) und Troyes (867), mit denen sich schon E. SECKEL beschäftigt hatte, bearbeitet.

Die unter der Leitung des Vorsitzenden stehenden *Constitutiones et acta imperii*, die zu einem baldigen Abschluß zu bringen ihm besonders am Herzen liegt, sind zunächst mit der Ausgabe des dritten Faszikels von Band VI p. I, welches die von den Herren Staatsarchivrat Dr. G. WINTER und Privatdozent Dr. W. FINSTERWALDER bearbeiteten Indices enthält, wieder um ein Stück weitergekommen, um so mehr als auch die Arbeiten an Band IX (Karl IV.), mit denen Fräulein Dr. LOTTE HÜTTEBRÄUKER beschäftigt ist, soweit gediehen sind, daß jetzt an die Rezension der Urkunden selbst gegangen werden kann. Hierzu ist Fräulein Dr. HÜTTEBRÄUKER im März d. J. nach Wien gereist, wo sie auch die Urkunden Ludwigs des Bayern von 1330 ab für Band VI und VII aufnehmen wird. Zugleich hat sich das Preußische Historische Institut in Rom bereit erklärt, die systematische Bearbeitung der italienischen Urkunden Ludwigs des Bayern und Karls IV. zu übernehmen, so daß die Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit die für die Constitu-

Digitized by Google

tionenbände VI p. II und VII in Betracht kommenden italienischen Urkunden Ludwigs des Bayern und ebenso die für Band IX bestimmten Urkunden Karls IV. ohne weiteres übernommen werden können.

An der Ausgabe des *Defensor pacis* des *Marsilius von Padua* hat Herr Prof. R. Scholz in Leipzig weitergearbeitet. Dabei hat sich bestätigt, daß der vorliegende Text des berühmten Traktats auf einen Archetyp zurückgeht, der am meisten durch die beiden Hss.-Paare Tortosa — Wien Palat. 464 und Vatican. 3974 — Oxford vertreten wird. Er hält gegen H. Otto und Mrs. Tooley an der Einheitlichkeit des überlieferten Werkes und seiner durch Marsilius allein bestimmten Gestalt fest (vgl. NA. XLVI, 490ff. und XLVII, 559ff. und 657ff.). Es steht noch die Prüfung der englischen und der in Brügge befindlichen Hss. aus. Über Marsilius, sein Werk und seine allgemeine historische Bedeutung will Herr Prof. Scholz noch einmal im Zusammenhang handeln. Im kommenden Jahr hofft er diese Arbeiten abzuschließen.

Über die Vorarbeiten zur Herausgabe der Rechtsbücher endlich berichtet Herr Heymann, daß Herr Hofrat Prof. v. Voltelini und sein Mitarbeiter Herr Dr. E. Klebel in Wien bereits mehrere Hss. des *Schwabenspiegels* verglichen haben. Den *Deutschenspiegel* hat Herr Privatdozent Dr. Eckhardt in Göttingen übernommen; er wird zunächst als Vorbereitung der eigentlichen Ausgabe eine Oktavausgabe des Deutschenspiegels in einfacher Form veranstalten. Er hat auch die Ausgabe des *Frankenspiegels* übernommen und arbeitet bereits daran. Herr Prof. Guido Kisch in Halle hat dagegen von der Durchführung der *Sachsenspiegel*-Ausgabe Abstand genommen, da diese sehr weitläufigen Arbeiten ihn zu stark von seiner sonstigen Tätigkeit abziehen würden.

3. *Diplomata.* — a) *Diplomata Karolinorum.* Die durch die Notwendigkeit, bei vielen Stücken in den französischen Archiven und Bibliotheken noch weitere Feststellungen zu machen, immer wieder verzögerten Arbeiten an den Diplomen Ludwigs des Frommen sind jetzt soweit gediehen, daß der Leiter dieser Abteilung und der Bearbeiter Herr Staatsarchivrat Dr. Ernst Müller hoffen, im kommenden Jahre mit dem Druck beginnen zu können. Die Arbeiten an den Diplomen Ludwigs des Deutschen haben leider eine Unterbrechung erfahren durch eine lange Krankheit des Bearbeiters, des Herrn Staatsarchivrats Dr. Eugen Meyer, der aber, jetzt endlich wieder hergestellt, sie wieder in vollem Umfang hat aufnehmen können.

Digitized by Google

b) *Diplomata saec. XI.* Die Bearbeitung der Diplome Heinrichs III., welche H. BRESSLAU bis zum Jahr 1047 geführt hatte, ist unter der Leitung des Vorsitzenden unserem neuen Mitarbeiter Herrn Dr. LEO SANTIFALLER übertragen worden, der sogleich ans Werk ging und den Apparat BRESSLAUS und WIBELS von 1047 ab zunächst ergänzte und die noch fehlenden Abschriften und Photographien beschaffte. Die Schrift- und Diktatuntersuchungen für die Zeit nach 1047 sind abgeschlossen; der größere Teil der Diplome selbst liegt bereits druckfertig vor und so ist Aussicht vorhanden, daß im kommenden Jahre mit dem Druck auch dieses Bandes V p. 2 begonnen werden kann.

c) *Diplomata saec. XII.* Im Herbst 1927 konnte endlich der VIII. Band mit den Urkunden K. Lothars III. ausgegeben werden. Er ist das gemeinsame Werk der beiden Herren E. v. OTTENTHAL und H. HIRSCH. Der erstere, leider durch Krankheit genötigt, sich Schonung aufzuerlegen, hat trotzdem den Druck überwacht und auch die Vorrede verfaßt, die Abfassung der Einleitung dagegen Herrn HIRSCH überlassen müssen, dem er seine Aufzeichnungen und Notizen zur Verfügung stellte. An der Herstellung der Texte und beim Namenregister hat Herr Privatdozent Dr. ZATSCHEK in Wien einen rühmlichen Anteil gehabt; das Sachregister wird Herrn Dr. HELLEINER, jetzt Stadtarchivar in St. Pölten, verdankt. Dabei sei hier auf die Abhandlungen des Herrn Dr. ZATSCHEK über Petrus diaconus im NA. XLVII, 174ff. und über die Benutzung der Formulae Marculfi in den Mitteil. des österr. Instituts XLII, 165ff. hingewiesen, welche in engem Zusammenhang mit seiner Mitarbeit an den Diplomen Lothars III. stehen. Herr HIRSCH hat neben seinem Anteil an dem VIII. Diplomataband sich auch bereits intensiv mit den Vorarbeiten für den folgenden Band, der die Urkunden Konrads III. enthalten soll, beschäftigt und von einer Reise im Oktober 1927 nach Straßburg, Colmar und Nancy wichtige Ergänzungen zu den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. heimgebracht, dann die von Herrn Dr. ZATSCHEK gelegentlich eines längeren Aufenthaltes in Berlin über die Gruppen Fredelsloh, Georgenthal, Hilwartshausen, Ichtershausen, Marienberg, Paulinzelle, Trier und Waulsort für die Ausgabe der Diplome Konrads III. und Friedrichs I. angestellten Untersuchungen nachgeprüft. Die betreffenden Urkunden waren in dankenswerter Weise von den betreffenden Archiven an das Geheime Staatsarchiv in Berlin gesandt worden, wo sie die Herren ZATSCHEK und HIRSCH, von den Beamten auf

Digitized by Google

das zuvorkommendste unterstützt, haben bearbeiten können. Eben mit diesen Arbeiten an den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. stehen in innigem Zusammenhang die Forschungen des Herrn HIRSCH und seiner Mitarbeiter Dr. ZATSCHEK und Dr. HELLEINER über den Codex Udalrici, den Codex epistolaris des Wibald von Stablo und über die Einwirkung der Papsturkunden auf die Diktate der Kaiserdiplome, deren Ergebnisse binnen kurzem vorgelegt werden sollen.

4. *Epistolae.* — Von der von dem Vorsitzenden geleiteten Quartserie ist zur Zeit der zweite Teil von Band VII, der die letzten Briefe Johanns VIII. und die anderen Papstbriefe saeculi IX nebst den Briefen und Vorreden des Anastasius bibliothecarius enthält, deren Texte zum größten Teil bereits von den Herren Prof. E. CASPAR und E. PERELS hergestellt waren, im Druck. Die endgültige Bearbeitung hat Herr Dr. G. LAEHR besorgt, der in Band XLVII, 416 ff. des N. Archivs die Datierung der Prologe des Anastasius genauer begründet und bereits auch die Register im Verein mit Herrn Dr. ZWÖLFER in Angriff genommen hat. Der Druck schreitet rüstig vorwärts und die Ausgabe dieses Bandes wird Ende 1928 erfolgen, so daß dann gleich an die Vorarbeiten für Band VIII herangetreten werden kann, mit denen bereits Herr Dr. ZWÖLFER beschäftigt war. Für die Nova Series der Epistolae sind die Arbeiten an den drei zunächst geplanten Ausgaben, der *Epistolae selectae aus der Zeit Friedrich Barbarossas*, welche Herr BRACKMANN übernommen hat, des *Registers Friedrichs II.*, das Herr Prof. STHAMER bearbeitet, und des *Albertus Bohemus* von Herrn LEIDINGER im Fortschreiten.

5. *Antiquitates.* — Herr STRECKER hat seine Ausgabe der Gedichte *Walters von Chatillon II.* ziemlich zum Abschluß gebracht und wird von nun an wieder seine ganze Zeit den Monumenta widmen können. Die Sammlung des sehr zerstreuten Materials für die *Poetae aevi Ottonici,* die viel Zeit erfordert, ist nicht unerheblich gefördert worden; ebenso ist die Arbeit an der *Ecbasis captivi,* die nach dem Beschluß der Zentraldirektion in den Band aufgenommen werden soll, vorgeschritten und die an *Purchards Gesta Witigewonis* in Angriff genommen worden. Im Laufe dieses oder des nächsten Jahres wird eine Reise nach Bamberg nötig werden.

Endlich ist noch über das *Neue Archiv* kurz zu berichten, daß von Band XLVII das erste und zweite Heft aus-

Digitized by Google

gegeben wurde mit Beiträgen von G. WINTER, Br. KRUSCH, H. SPROEMBERG, K. STRECKER, G. LAEHR, H. ZATSCHEK, Fr. BOCK. Die bibliographischen Nachrichten hat Herr Dr. LAEHR redigiert und ergänzt.

Die Zentraldirektion kann mithin nicht ohne Genugtuung auf das Geleistete und mit Zuversicht auf eine günstige weitere Entwicklung feststellen, daß die Monumenta Germaniae die schweren Jahre des Krieges und die noch schwereren der Nachkriegszeit endlich überwunden haben, und daß alle Aussichten bestehen, daß von jetzt ab ihre Arbeiten in ruhigem Gleichmaß weiterschreiten werden. Gesichert ist jetzt auch erfreulicherweise ein dazu ausreichender Jahreszuschuß des Reiches, an dessen Erhöhung außer dem hohen Reichsministerium des Inneren, dessen Referent Herr Ministerialrat Dr. DONNEVERT sich unserer Sache mit unveränderter Fürsorge angenommen hat, der deutsche Reichstag das Hauptverdienst hat, dessen Hauptausschuß auf eine Anregung des Herrn Prälaten Prof. Dr. G. SCHREIBER den Zuschuß des Reichs wieder annähernd auf den Stand der Vorkriegszeit zu erhöhen beschloß. So sieht sich die Zentraldirektion endlich in den Stand gesetzt an ihrem bescheidenen Teil an dem Wiederaufbau in Deutschland mitzuarbeiten. Es ist zugleich erfreulich festzustellen, daß auch im Ausland ohne Ausnahme unsere Arbeiten jede Förderung gefunden haben, vorzüglich, um nur die wichtigsten zu nennen, in der Vaticana in Rom und in der Nationalbibliothek in Paris.

Digitized by Google

Digitized by Google

DER SACHSENFRIEDEN KARLS DES GROSSEN.

Von

MARTIN LINTZEL.

Trotz der Bedenken, die RANKE in seiner Weltgeschichte geäußert hat[1], ist die Ansicht allgemein durchgedrungen, daß die Angaben falsch sind, die der Poeta Saxo, der Quedlinburger Annalist und einige aus Halberstadt stammende oder vermittelte Nachrichten über den Frieden machen, den Karl der Große 803 in Salz an der fränkischen Saale mit den Sachsen geschlossen haben soll. Auch der, freilich unglücklich vorgebrachte, Einspruch HÜFFERS hat daran nichts geändert.[2] Nur über die Frage, wie die falschen Nachrichten in die Quellen gekommen seien und auf welche Weise sie sich in ihnen weitervererbt haben, herrscht keine völlige Einigkeit und noch weniger Klarheit.

I.

Darüber, daß die Gesta Caroli des Poeta Saxo[3] (PS) und die Quedlinburger Annalen[4] (Q) miteinander verwandt sind, be-

[1]) L. v. RANKE, Weltgeschichte 5, 2 (1884), 194 N. [2]) G. HÜFFER, Korveier Studien (1898) S. 72ff.; vgl. gegen ihn: B. v. SIMSON, Der Poeta Saxo und der angebliche Friedensschluß Karls d. Gr. mit den Sachsen, NA. 32 (1907), 27ff.; M. TANGL, die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Urkunden der sächsischen Bistümer, Beitr. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch., Festschr. z. G. SCHMOLLERS 70. Geburtstag (1908) S. 369ff. = Arch. UF. 2 (1909), 167ff. (Ich zitiere im folgenden immer nach dem Arch. UF.) — Neuerdings (1924) hat F. PHILIPPI, Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, HZs. 129, 189ff., betont, daß die Darstellung des Poeta Saxo über die Beendigung des Sachsenkrieges ganz zu Unrecht angezweifelt worden sei. (S. 211). Ob jedoch PHILIPPI auch die Angaben über den Friedensschluß von Salz oder ob er nur den Bericht über die Friedensbedingungen, d. h. über die nach dem Kriege in Sachsen eintretenden rechtlichen Verhältnisse, halten will, sagt er nicht; jedenfalls tut er nur das letztere. [3]) Poeta Saxo, hg. v. P. v. WINTERFELD in MG. Poetae 4, 1 (1909) S. 1ff. [4]) Annales Quedlinburgenses MG. SS. 3, 18ff.

Digitized by Google

steht kein Zweifel und kann kein Zweifel bestehen. Da Q mehr als hundert Jahre später vollendet worden ist als PS, so liegt von vornherein die Annahme am nächsten, daß Q von PS abhängig ist. Von dieser ursprünglich auch gemachten Annahme[1] ist man jedoch längst abgekommen, und man erklärt heute im allgemeinen die Verwandtschaft von PS und Q damit, daß man beide auf eine gemeinsame Quelle (PSQ) zurückführt.[2]

Die Hauptquellen von PS sind bekanntlich die fränkischen Reichsannalen, und zwar in der sogenannten Einhardschen Bearbeitung, sowie die Vita Caroli des Einhard. Diese beiden Vorlagen hat der Poeta in der Weise ineinander verarbeitet, daß er die Annalen sehr genau ausschrieb, sich in der Anordnung des Stoffes durchaus an sie hielt und nur gelegentlich Angaben aus der Vita mit mehr oder weniger Glück einfügte.[3] Die Annales qui dicuntur Einhardi hat er aber nur bis zum J. 801 benutzt.[4] Von da ab bis zum Schlusse seines Gedichts, also 814, verrät er keine Bekanntschaft mehr mit ihnen. Für zwei Nachrichten aus diesen Jahren hat man seine Quellen in den Lorscher Annalen und, etwas unsicher, in der Kleinen Lorscher Frankenchronik zu entdecken geglaubt.[5] Die Hauptquelle aber, die der Poeta Saxo für diese Zeit außer Einhards Vita hatte, und die ihm das annalistische Gerippe seiner Darstellung gab, ist unbekannt. Sie muß verloren sein.

Den Grundstock von Q bilden in seinen hier in Frage kommenden Abschnitten bekanntlich die verlorenen, im wesentlichen

---

[1]) Z. B. von Lappenberg im Archiv 6, 640; Hüffer S. 69 f., hat diese Ansicht wieder aufgenommen, ohne sie jedoch zu beweisen. [2]) Vgl. besonders B. Simson, der Poeta Saxo und der Friede von Salz, Forschungen zur Deutschen Gesch. 1 (1862), 301 ff., vor allem S. 307 und 316 ff.; H. Detmer, Otto II. bis zum Tode seines Vaters (Dissert. Leipzig 1878) S. 85 f.; vgl. auch W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1[7] (1904), 307 f.; in den Jahrbüchern des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. 2 (1883), 591, meint v. Simson freilich, daß das Verhältnis von PS zu Q noch nicht völlig aufgeklärt und wohl überhaupt nicht aufzuklären sei; in NA. 32, 46 f. vertritt er wieder die Annahme der Existenz von PSQ, freilich sehr vorsichtig. [3]) Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 307. [4]) Vgl. den Nachweis von v. Simson, Forschungen 1, 304 ff.; dazu H. Wibel, Beiträge zur Kritik der Ann. regni Francorum und der Ann. qu. d. Einhardi (1902) S. 74 f., 84 ff. [5]) Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 307 und 317; NA. 32, 35; Jaffé (Ausgabe v. PS), Bibl. rer. Germ. 4 (1867), 596, N. 1 und 2; 599 N. 1.

Digitized by Google

aber rekonstruierbaren Hersfelder Annalen.[1] Außerdem haben zu Q noch eine Reihe von erhaltenen Quellen beigesteuert, von denen hier lediglich die fränkischen Reichsannalen in Betracht kommen. Man nimmt allgemein an, daß sie Q (ebenso wie PS) in der sogenannten Einhardschen Redaktion vorgelegen haben. Die letzte Nachricht in Q, die den Reichsannalen entlehnt ist, gehört zum J. 824. Außer den aus noch heute vorhandenen oder rekonstruierbaren Werken stammenden Angaben bietet der Quedlinburger Annalist aber noch einige Nachrichten, die sich nicht auf uns bekannte Quellen zurückführen lassen. Zwei von ihnen weisen durch ihren Inhalt auf Gandersheimer Ursprung hin. Andere aber lassen mit Sicherheit eine Halberstädter Quelle als Grundlage erkennen.

In dieser Halberstädter Quelle glaubt man die Begründerin der Verwandtschaft zwischen PS und Q, also PSQ, gefunden zu haben.[2] Sie soll auch von PS ausgeschrieben worden sein und für die Zeit von 802—814 seine, wie oben gesagt, verlorene und uns sonst unbekannte Hauptquelle gebildet haben. Da aber der flüchtigste Vergleich sofort zeigt, daß sich mitunter in PS auch solche Nachrichten, die ihren letzten Ursprung zweifellos in den Ann. qu. d. Einh. hatten, in derselben Färbung oder demselben Wortlaut wiederfinden wie in Q, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß jene gemeinsame Halberstädter Quelle PSQ bereits mit mindestens den Auszügen aus den sog. Einhardannalen verbunden war, die in PS und Q einander ähnlich sind, so daß also PS neben den Einhardannalen auch noch ein Halberstädter Exzerpt dieser Annalen benutzt hätte.[3]

Zunächst zeigt sich jedoch sofort eins: Die Annahme, daß die angebliche gemeinsame Quelle von PS und Q, PSQ, aus Halberstadt stammen müsse, ist weiter nichts, als eine Vermutung, die sich nicht beweisen läßt. Es findet sich nämlich in PS — im Gegensatz zu Q — überhaupt keine Nachricht, die auf Halberstädter Ursprung hinweist. Man hat freilich zwei feststellen zu können gemeint. Die erste enthalten die Verse des 3. Buches 22—24, in denen es heißt, daß bei den Hunneneinfällen zur Zeit Attilas

[1]) Über die Zusammensetzung von Q vgl. zuletzt R. Holtzmann, Die Quedlinburger Annalen, Sachsen und Anhalt, Jahrbuch d. hist. Kommission für die Prov. Sachsen und für Anhalt 1 (1925), 83ff.
[2]) Vgl. oben S. 2 N. 2. [3]) Das hat bereits Detmer a. a. O. S. 86 vermutet.

Digitized by Google

allein die Kirche des heiligen Stephan in Metz verschont geblieben sei. Da Halberstadt den gleichen Schutzpatron St. Stephan hatte, und sich auch sonst Beziehungen zwischen den beiden Kirchen nachweisen lassen, so hat man vermutet, daß der Poeta Saxo diese Nachricht aus Halberstadt bezogen habe.[1] Aber auch wenn man das zugeben wollte, so würde es doch für eine Herkunft aus Halberstädter Annalen nichts beweisen. Die Nachricht findet sich nicht in Q. Sie steht bei PS im Jahresbericht zu 791, in einem Rückblick auf die Zeit Attilas, die auch noch alle möglichen andern sagenhaften Angaben enthält. Sie wird also aus mündlicher Tradition herrühren. Diese mündliche Tradition kann der Poeta in Halberstadt erhalten haben; sicher ist das aber in keiner Weise. Er kann sie genau so gut an jeder andern Kirche, deren Patron der hl. Stephan war, bekommen haben; z. B., da er ein weitgereister Mann war, in Metz selbst.[2] Die zweite Nachricht, die PS der Halberstädter Quelle verdanken soll, ist die zum J. 803 über den Frieden von Salz. B. von Simson glaubte nachweisen zu können, daß sie aus einer gefälschten Halberstädter Urkunde stamme[3]; von da sei sie in PSQ und so in PS (und Q) gelangt. Nun hat aber Tangl gezeigt, daß diese Halberstädter Fälschung erst im zehnten Jahrhundert angefertigt wurde[4]; mithin kann aus ihr kein Annalenwerk des neunten geschöpft haben. Daß aber, nach dem Wegfall dieser Fälschung für die Beweisführung, die Nachricht von dem Frieden von Salz, wie sie in PS und Q zu lesen ist, schon im 9. Jh. in einer Halberstädter Quelle vorhanden gewesen sei, ist weder zu beweisen noch wahrscheinlich zu machen. Die weiter unten näher zu besprechende Tatsache, daß man im Ausgang des 10. Jh. dieser Nachricht in Halberstadt großes Interesse entgegenbrachte, indem man sie in der erwähnten Fälschung verwendete, kann dafür nichts besagen.

Dafür, daß die unleugbar Halberstädter Nachrichten, die Q gehabt hat, in PSQ gestanden haben, gibt es keinen Beweis. Als Inhalt von PSQ bleiben danach nur Exzerpte aus den Ann. qu. d. Einh. und einige Nachrichten, die sich nur in PS und Q finden, übrig. Über seine Heimat läßt sich nichts aussagen.

---

[1]) Vgl. v. Simson NA. 32, 48 f. Für PSQ folgert v. Simson daraus nichts. [2]) Vermittlung durch eine Metzer Quelle nimmt an Pückert, Über die Kleine Lorscher Frankenchronik, Berichte über die Verhandl. d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissensch., Phil.-hist. Kl. 36 (1884), 176 f.; Hüffer, a. a. O., S. 69 N. 1, vermutet Herkunft aus Korvei. [3]) Forschungen 1, 308 ff. [4]) Arch. UF. 2, 213 ff.

Digitized by Google

Die Annahme, daß PS und Q auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, daß mithin PSQ existiert haben muß, wird, soviel ich sehe, durch zwei Beobachtungen gestützt.

Der Poeta Saxo schreibt zum J. 797, nachdem er, wie die Ann. qu. d. Einh., erzählt hat, daß Karl d. Gr. sein Heer in Sachsen in Winterquartiere legte:

Indigenas licet invitos dare compulit ipsis
Hibernas sedes simul et stipendia cunctis.

Für diese Angabe findet sich in keiner andern Quelle eine genaue Entsprechung, als in Q, wo es zum J. 785, in dem Karl gleichfalls mit dem fränkischen Heer in Sachsen weilte, heißt: *omnia exercitui necessaria Saxones sibi ministrare praecepit.* Nach v. Simson soll diese Nachricht in PSQ undatiert gestanden haben und von PS und Q auf verschiedene Jahre bezogen worden sein [1]).

Die zweite Stütze für die Annahme von PSQ ist abermals die Erzählung über den Frieden von Salz. Sie lautet bei PS folgendermaßen (zum J. 803).

Nobilis hic annus longi certamina belli
Tandem Saxones inter Francosque peracti
Firmo perpetuae concludit foedere pacis.
Augustus pius ad sedem Salz nomine dictam
Venerat. Huc omni Saxonum nobilitate
Collecta, simul has pacis leges inierunt,
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem demonica prius arte colebant
Decepti, post hec fidei se subdere vellent
Catholicae Christoque deo servire per evum;
At vero censum Francorum regibus ullum
Solvere ne penitus deberent atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerrent ac presulibus parere studerent
Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.
Tum sub iudicibus, quos rex inponeret ipsis,
Legatisque suis permissi legibus uti

[1]) NA. 32, 47.

Digitized by Google

Saxones patriis et libertatis honore
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus
Ac semper regi parens acqualiter uni.
Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,
De vita scriptum Caroli legat ipse libellum
Quem Francos inter clarus veraxque relator
Ac summe prudens Einhardus nomine scripsit.

Es folgt eine allgemein gehaltene Betrachtung über den Verlauf des dem Friedensschluß vorangegangenen Sachsenkrieges.

Der Quedlinburger Annalist schreibt zum J. 803: *Carolus conventu habito in palatio Saltz Saxones antiqua libertate donavit, eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.*

Der Poeta verwendet am Anfang und am Ende seines Berichts offensichtlich Einhards Erzählung im 7. Kapitel der Vita Caroli[1], auf die er sich ja auch ausdrücklich beruft. Einhard sagt dort: *Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut, abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur.* Diesen Satz hat der Poeta zweifellos im Auge gehabt und in teilweise wörtlicher Anlehnung benutzt. Das Mittelstück in seinem Berichte, das bei Einhard kein Vorbild hat, sagt aber im wesentlichen dasselbe, wie die Notiz in Q. Da diese jedoch von dem, was in PS aus Einhard übernommen wurde, so gut wie nichts erwähnt, so scheint der Schluß zwingend zu sein, daß Q und PS eine gemeinsame Vorlage hatten, die für das Jahr 803 etwa die gleichen Angaben enthielt, wie jetzt Q.[2]

Die übrigen Parallelen zwischen PS und Q vermögen für die Existenz von PSQ nichts zu beweisen. Wohl aber führt eine Reihe von Beobachtungen zu ganz andern Resultaten.

Sieht man sich die sowohl in den uns bekannten Quellen von PS wie in PS und Q vorkommenden Nachrichten näher an, so fällt

---

[1]) Einhardi Vita Karoli Magni c. 7, (SS. in usum schol.[6] 1911) S. 10.
[2]) Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 308ff., bes. 311; NA. 32, 45; auch Tangl, Arch. UF. 2, 208f.

Digitized by Google

auf, daß einige von ihnen den Eindruck erwecken, andere ganz deutlich zeigen, daß sie vom Poeta Saxo aus seinen Quellen übernommen, von ihm in einer bestimmten Richtung weitergebildet und so an Q gekommen sind.

782 fand nach den Reichsannalen die Schlacht am Süntel auf Anstiften Widukinds statt. Der Poeta erzählt außerdem noch, was zwar die Annalen nicht ausdrücklich sagen, was er aber nach ihrem Bericht annehmen konnte, daß Widukind in der Schlacht persönlich führte. Aus PS scheint dann aber der Quedlinburger Annalist geschöpft zu haben; er sagt kurz und bündig: *Widekind cum Saxonibus . . . totum . . . exercitum . . . interfecit.*[1]

Zum J. 791 bietet Q folgende Erzählung: *Carolus habuit quatuor filios: primum Carolum, Pippinum regem Italiae, Luothowicum regem Aquitaniae, Drogonem Metensis ecclesiae episcopum. Iste vero Pippinus, qui in eum coniuraverat, filius illius erat de obscuri generis matre, non ille Pippinus rex.* Diese Notiz läßt sich so, wie sie hier steht, auf keine uns bekannte Quelle zurückführen und hat auch auf keinen Fall in gleichzeitigen Annalen gestanden, denn sie hat im Jahresbericht zu 791 überhaupt nichts zu suchen, da Drogo damals noch gar nicht geboren war und erst 823 Bischof von Metz geworden ist. Es handelt sich um eine Bemerkung, die irgendein Kompilator aus seinen geschichtlichen Kenntnissen dem ihm vorliegenden Material angefügt hat, als Kommentar zu dem im J. 792 berichteten Abfall Pippins, der im Anschluß an die Hersfelder Annalen erzählt wird.[2] Die letzte auf den abtrünnigen Pippin bezügliche Bemerkung des Jahresberichts von 791 steht aber, wenn P. v. Winterfeld richtig ergänzt hat, ebenso in PS III, v. 130:

Precipue regis [*Pippinus nomine natus,*
Obscuro generis] *materni sanguine cretus,*

und zwar steht sie hier an der richtigen Stelle zum J. 792.[3] Eine

---

[1]) Vgl. v. Simson, NA. 32, 46f., der aus diesen Verhältnissen auch die Möglichkeit einer Abhängigkeit der Quedlinburger Annalen von PS folgert. Freilich könnte man auch annehmen, daß hier PSQ dasselbe erzählt, wie PS. [2]) Solche Art von Kompilation findet sich auch sonst in diesem Teile von Q. So zu 794: *pro qua rex Liudgardam in coniugium duxit*, was wahrscheinlich erst 796 oder noch später geschah; und zu 810: *filio suo Bernhardo regnum relinquens*, während Bernhard erst 812 als König nach Italien geschickt wurde. [3]) Vgl. v. Simson, NA. 32, 47.

Digitized by Google

ihr entsprechende Angabe findet sich jedoch nicht in den Reichsannalen, vielmehr hat sie der Poeta höchstwahrscheinlich nach seinem üblichen Verfahren aus Einhards Vita Caroli übernommen. Dort heißt es in cap. 20: *Erat ei filius nomine Pippinus ex concubina editus.*[1] Danach hat aber offenbar Q aus PS abgeschrieben.[2]

Zu 801 berichten die Ann. qu. d. Einh., daß Karl den kaiserlichen Namen angenommen habe *omisso patricii nomine.* Q sagt statt dessen: *patricii nomine dempto.* Genau so PS: *nomine dempto | Patricii.*[3] Ein Zwang *omisso* in *dempto* abzuändern, lag aber nicht bei einem Annalisten wie Q oder PSQ vor, er war dagegen bei PS durch den Versbau gegeben.

Zum J. 802 erzählt Q die merkwürdige Geschichte: *Aaron [rex Persarum] Ierosolymam subiecit Carolo et [misit ei elephantum unum].* Die eingeklammerten Worte hat Q den Hersfelder Annalen entnommen. Das Ganze aber findet sich ebenso wie in Q in PS zu 802:

Hoc de longinquis elephans regionibus anno
Primitus adductus . . . .
dederat Persarum denique princeps
Hunc Aaron . . . .
Ascribitque locum sanctum Hierosolimorum
Concessit propriae Caroli semper dicioni.

Die Nachricht von der Schenkung Jerusalems steht weder in den Reichsannalen noch in irgendeiner gleichzeitigen Quelle. Sie ist auch höchstwahrscheinlich falsch datiert. Wahrscheinlich hat Harun al Raschid erst 807 (wenn überhaupt) Karl d. Gr. Konzessionen wegen Jerusalems gemacht.[4]

Die Nachricht von der Ankunft des Elephanten in diesem Jahre hat der Poeta aus den Lorscher Annalen entlehnt: *eo anno*

---

[1]) Vita c. 20, S. 26. [2]) v. Simson, NA. 32, 47, scheint anzunehmen, daß aus einer *concubina* nicht ein *obscurus sanguis materni generis* in PS werden konnte. Das ist aber gerade sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß PS dem *degener ortu* die *nequitia morum* gegenüberstellt (v. 132). [3]) Diese Parallele zwischen PS und Q führen an v. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 2, 592, N. 4 und Hüffer a. a. O., S. 70, freilich, ohne sie mit den Reichsannalen zu vergleichen. [4]) Vgl. v. Simson, Jahrb. 2, 365ff.

Digitized by Google

pervenit elefans in Francia.[1] Das Übrige aber hat er nach seiner Art aus Einhards Vita Caroli cap. 16 hinzukombiniert, wo von der Schenkung Jerusalems durch Aaron — nur nicht zum J. 802 — und auch von dem (nach Einhard freilich nicht mit Jerusalem zugleich geschenkten) Elephanten die Rede ist. Auch hier kann kaum ein Zweifel sein, daß der Quedlinburger Annalist seine Kenntnisse aus PS bezogen hat.[2]

Wie schon erwähnt wurde, kennt von 802 ab der Poeta Saxo die Reichsannalen nicht mehr, wohl aber kennt sie noch Q, das sie noch bis zum J. 824 ausschreibt. Auch von den Nachrichten der Reichsannalen, die sich nach 801 in Q finden, verrät PS keine Kenntnis. Nun ist aber der Poeta ein sehr stoffhungriger Kompilator und hätte zweifellos nicht alle in Q (und demnach in PSQ)[3] aus den Reichsannalen stammenden Angaben nach 802 sorgfältig übergangen, wenn er sie gekannt hätte. Trotzdem aber besteht die Verwandtschaft zwischen PS und Q bis zum Ende von PS, bis 814, weiter fort. Dafür gibt es nur die Erklärung, daß Q aus PS ausgeschrieben hat; es sei denn, man wollte sich zu der mehr als unwahrscheinlichen Annahme versteigen, daß PSQ zunächst — genau so wie PS — ein Exemplar der Reichsannalen vorgelegen habe, das nur bis 801 reichte, daß Q aber, oder PSQ, nachdem PS aus ihm geschöpft, seine Bekanntschaft mit den Reichsannalen bis 824 erweitern konnte.

Aber auch diese letzte Ausflucht ist unmöglich.

Zum J. 778 liest man in Q die Notiz über die die Franken angreifenden Sachsen: *Sanctimonialibus multa crimina commiserunt.* Weder in PS noch in den Annales qui dicuntur Einhardi ist aber von den *Sanctimoniales* und ihrer Bedrängnis die Rede. Dagegen entdeckt man in den Annales regni Francorum (den alten Reichsannalen) in diesem Zusammenhang: *multas malicias facientes . . . in sanctimonialibus.* Zu 799 findet sich in Q zu dem in diesem Jahre verstorbenen Ericus der Zusatz: *dux Foroiulensis.* Auch davon sagen der Poeta und die Annales qui dicuntur Einhardi nichts. Wohl aber schreiben die Annales regni Francorum genau

---

[1]) Ann. Lauresham. MG. SS. 1, 39. Vgl. die Ausgabe des PS von Jaffé, S. 596, N. 2. [2]) v. Simson, Forschungen 1, 307, führt auch diese Nachricht auf PSQ zurück. Das wäre aber nur möglich, wenn man annehmen wollte, daß auch PSQ, wie PS, Einhards Vita Karoli gekannt und aus ihr falsch kombiniert habe. [3]) Vgl. oben S. 3 u. 4f.

Digitized by Google

so: *dux Foroiulensis*. Auch sonst sind einige, wenn auch leise, Anklänge von Q an die alten Reichsannalen im Gegensatz zu PS und den Annalen in der Einhard-Bearbeitung zu konstatieren.[1] Vergleicht man nun die Stellen mit PS, in denen Q im Gegensatz zu den Annales regni Francorum mit den Annales qui dicuntur Einhardi übereinstimmt, so ergibt sich, daß sie sich sämtlich in PS vorfinden. Alles dies bedeutet aber einmal, daß der Quedlinburger Annalist die Annales qui dicuntur Einhardi gar nicht direkt gekannt, daß er vielmehr die Annales regni Francorum ausgeschrieben hat. Außerdem ist damit aber endgültig bewiesen, daß er aus PS geschöpft hat[2]; PSQ hat demnach nicht existiert.[3]

Diesem Ergebnis hat man die beiden oben erwähnten Tatsachen, die für die Annahme von PSQ zu sprechen schienen, wohl oder übel anzupassen.

Eine ganz einleuchtende Erklärung für die Parallelität der Nachrichten über die sächsischen Winterquartiere des fränkischen Heeres in PS zu 797 und in Q zu 785 dürfte sich kaum geben lassen. Man wird sich in diesem Falle damit trösten müssen, daß wir auch auf viele andere quellenkritische Fragen, besonders der Karolingerzeit, keine bestimmte Antwort wissen. Doch könnte man sich (abgesehen davon, daß hier PS und Q vielleicht überhaupt

---

[1]) Den Feldzug Karls nach Unteritalien 787 berichten die Ann. q. d. Einh. und ebenso PS zu 786, Q jedoch wie die alten Reichsannalen zu 787. Doch könnte zur Not diese Datierung auch auf die Hersfelder Annalen zurückzuführen sein, die zu 787 von einem Besuch Karls in Benevent zu erzählen wußten. Leise Anklänge an die alten Reichsannalen im Gegensatz zu den Ann. q. d. Einh. und zu PS finden sich in Q noch zu 777: *publicus* (*conventus*); zu 784: (*in pago*) *qui dicitur* (*Dreni*); zu 788 der Ausdruck *tonsorari*. Ähnlich den Ann. q. d. Einh. klingt freilich zu 774: *quam sanctus Bonifacius aedificavit et dedicavit*, dazu Ann. q. d. Einh.: *a Bonifacio . . . dedicatam*, während PS und die alten Reichsannalen von *dedicare* nichts sagen. Doch das wird Zufall sein, zumal da der Doppelausdruck *aedificavit et dedicavit* Erfindung von Q ist. [2]) Wenigstens aus Exzerpten aus PS. Hätte Q das ganze Gedicht vorgelen, so wäre es sicher ausführlicher ausgeschrieben worden, wie die genaue Benutzung der Hersfelder Annalen beweist. [3]) Daß Q eine Halberstädter Quelle benutzt hat, kann und soll natürlich nicht geleugnet werden, auch nicht, daß diese Quelle vielleicht mit den in Q verwendeten Exzerpten aus den Ann. regni Francorum verbunden war. Darauf könnte hindeuten, daß Q zu 780 eine Nachricht bringt, die ihm sicher durch eine Halberstädter Quelle vermittelt war, und die vielleicht letzten Endes auf die Reichsannalen zurückgeht. Vgl. dazu weiter unten S. 17 N. 2.

Digitized by Google

nicht voneinander abhängig sind) das Verhältnis immerhin folgendermaßen zurechtlegen. Der Satz in PS:

Indigenas licet invitos dare compulit ipsis
Hibernas sedes simul et stipendia cunctis

dürfte weiter nichts sein, als eine freie, aber durchaus sinnentsprechende Erweiterung der Vorlage, der Annales qui dicuntur Einhardi: *exercitum per totam Saxoniam in hiberna divisit.* Doch gleichgültig, ob das richtig ist, die, wenn man an der Verwandtschaft von PS und Q in diesen Sätzen festhält, notwendige Annahme, daß Q seine Nachricht zum J. 785 aus PS entnommen hat, ist um nichts unwahrscheinlicher, als die Ansicht, daß die fraglichen Nachrichten in PS und Q aus PSQ stammen. In jedem Fall ist man zu der Annahme gezwungen, daß Q die Nachricht in der ihm vorliegenden Handschrift (durch irgendein Versehen) undatiert oder falsch datiert vorfand.[1] Das ist für eine Handschrift von PSQ nicht wahrscheinlicher, als für eine solche von PS.[2]

Wichtiger für uns ist die Folgerung, daß auch für die Nachricht über den Frieden von Salz PS und Q nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen und daß auch hier der Quedlinburger Annalist zweifellos PS gekannt hat. Nur bleibt in diesem Falle fraglich, ob er PS hier auch benutzt oder wenigstens allein benutzt hat.

Die bisherige Ansicht, nach der beide Quellen zu 803 aus PSQ geschöpft haben sollten, ist weder so notwendig, noch so wahrscheinlich, wie sie auf den ersten Blick aussieht. Ihr Hauptargument, daß Q von dem, was der Poeta aus Einhards Vita Karoli übernahm, nichts wisse, ist nämlich nicht ganz richtig. Die Worte in PS:

Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem demonica prius arte colebant
Decepti, post hec fidei se subdere vellent
Catholicae Christoque deo servire per evum

---

[1]) Die Meinung v. Simsons, NA. 32, 47, die Nachricht habe in der (zweifellos annalistischen) Quelle PSQ von Anfang an undatiert gestanden, widerspricht völlig dem Wesen einer annalistischen Quelle. Es kann sich nur um ein nachträgliches Versehen handeln. Das Versehen liegt aber offensichtlich in der Überlieferung von Q, denn es ist anzunehmen, daß die Nachricht zu 797 in PS richtig steht. [2]) Wenigstens, wenn es sich um eine Hs. handelt, die nicht das ganze Gedicht, sondern nur Exzerpte daraus abschrieb, wie anzunehmen ist (vgl. oben S. 10 N. 2).

Digitized by Google

stammen aus Einhard: *ut, abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent.* Q sagt dasselbe mit den Worten: *pro conservanda fide catholica.* Vor allem aber stimmt nicht recht zu jener alten Ansicht, daß der Poeta über den Frieden mehr weiß, als Einhard und Q zusammen.[1]

Auf der andern Seite könnte man dafür, daß der Quedlinburger Annalist hier PS ausgeschrieben hat, anführen, daß die Angaben, die der Poeta macht, in Q in einer Richtung fortentwickelt sind, die den Vertrag mit Karl als für die Sachsen besonders günstig erscheinen lassen.[2] Und die Tatsache, daß der Annalist im Gegensatz zu PS nichts von einem eigentlichen Friedensschluß in Salz sagt, wäre damit zu erklären, daß er aus den Reichsannalen von den kriegerischen Verwicklungen wußte, zu denen es nach 804 mit den Sachsen kam.

Aber, so unbestreitbar bleibt, daß der Quedlinburger Annalist PS gekannt hat, so scheint es doch, daß von einer Verwandtschaft der beiden Quellen für das J. 803 nicht die Rede sein kann. Abgesehen davon, daß sachlich nur eine geringe Übereinstimmung zwischen ihnen besteht, verraten sie in ihrem Wortlaut überhaupt keinen Anklang aneinander. Die Nachricht in Q sieht aber außerdem so aus, als wenn sie überhaupt nicht ein Exzerpt aus irgendwelchen Annalen sein könne. Sie ist, wie wohl allgemein anerkannt wird, im Stil einer Urkunde oder eines Capitulars geschrieben.[3] Man könnte einen Augenblick daran denken, daß dieser Stil von dem Verfasser des letzten Teils und Kompilator des ganzen Werkes der Quedlinburger Annalen herrührt, dessen Schreibweise schwülstig und breit ist und dem Urkundenstile nahesteht.[4] Aber dieser Stil läßt sich sonst in den hier in Frage kommenden Partien von Q und besonders in den Exzerpten aus PS nicht nachweisen. Der Urkundenstil, der sich in der Nachricht zum Jahre 803 findet, wird mithin anders erklärt werden müssen.

---

[1]) PS weiß im Gegensatz zu den beiden anderen Quellen von der sächsischen *Nobilitas* zu reden, die den Frieden schloß, und von den *Iudices* und *Legati* des Königs, unter denen die Sachsen ihrem Rechte leben sollten. [2]) Doch wäre auch möglich, daß PSQ hier so aussah, wie jetzt PS. [3]) Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 311; Tangl, Arch. UF. 2, 209. [4]) Vgl. Holtzmann, a. a. O. S. 102 ff., besonders 103 N. 122.

Digitized by Google

II.

Mit ihrem Auftreten in PS und Q ist die Rolle, welche die Nachricht vom Frieden von Salz in der Überlieferung spielt, keineswegs beendet. Wie schon angedeutet, erscheint sie außerdem auch in mehreren Quellen, die Halberstädter Herkunft oder doch Verwandtschaft sind. Sie steht hier in enger Verbindung mit den Erzählungen über die Circumscription der Halberstädter Diözese. Auf diese Überlieferungen, deren Beziehungen im wesentlichen bereits durch TANGL festgestellt sind[1], soll im folgenden noch näher eingegangen werden, da, wie sich zeigen wird, sie für die Beurteilung der Quedlinburger Nachricht zum J. 803 nicht ganz ohne Bedeutung sind.

Die Erzählungen über die Halberstädter Circumscription knüpfen nicht nur an den Frieden von Salz an. Sie schließen sich außerdem auch an eine Mitteilung an über die Errichtung von Bistümern in Sachsen durch Karl den Großen. Und zwar stehen für jede der beiden Versionen zwei Daten zur Verfügung: für die zweite wird teils 780, teils 781, für die erste teils 803, teils 804 überliefert.

Es kommen hierfür folgende Quellenstellen in Frage.

A. Zwei Bruchstücke aus einer verlorenen Halberstädter Bischofschronik. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um die Chronik, die nach SCHEFFER-BOICHORST's Ansicht zur Zeit des Bischofs Hildeward (968—996) angelegt und später mehrfach erweitert wurde.[2] Ob aber, wenn das richtig ist, diese Bruchstücke bereits in der Zeit der ersten Anlage der Chronik niedergeschrieben wurden, ja ob sie beide ihrer Abfassung nach derselben Zeit angehören, ist von vornherein durchaus nicht zu sagen: ihr Alter ist unbekannt.

1. 780. . . . *postquam Karolus Magnus Saxones . . . . inter Are et Albee confluenciam morantes fecit . . . baptizari, eorum metuens recidivum, in loco qui dicitur Saligenstede, nunc autem Osterwik, ecclesiam in honore omnipotentis Dei et prothomartyris beati Stephani edificavit et ei sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum, sanctis parentibus, Thiatgrimo patre, Liafburga matre, editum, fratrem quoque sancti Liudgeri primi Mimi-*

[1]) Vgl. die oben S. 1 N. 2 zitierten Arbeiten TANGLS. [2]) Vgl. SCHEFFER-BOICHORST in Forschungen zur deutschen Gesch. 11, 498 ff.; TANGL, Arch. UF. 2, 200.

Digitized by Google

gardevordensis episcopi papa Adriano iubente prefecit. Sanctus autem Hildegrimus DCCLXXXI episcopatum Halberstat transmutavit. Hii sunt autem huius ecclesie termini: fluvius Albea, Sala, Unstrada, fossa iuxta Grune, altitudo silve que vocatur Hart, Ovacra, Dasanek, Druhchtesbeke, Elera, Isunna, Ara, Milla, Percekina et iterum Albea.[1]

2. 804. *Imperator Karolus parrochiam Halberstadensem certis undique circumscripsit terminis suoque augustali imperio et inprevaricabili privilegio firmavit 804 Idus May, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero tercio, ordinationis Hildegrimi episcopi 23, in palatio Sarh nominato. Eodem etiam tempore habito conventu in palatio eodem, imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit, eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod eos omnes, divites scilicet ac pauperes, totius suae agriculturae ac nutriturae decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.*[2]

B. Die Quedlinburger Annalen.

3. 780. *Carolus inter Arae et Albiae confluentiam Saxones baptisari praecepit.*

4. 781. *Carolus de Roma reversus in Franciam, terram Saxonum inter episcopos divisit et terminos episcopis constituit; et sancto Stephano protomartyri in loco qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Halverstede, ubi nunc est sedes episcopalis. Idque ad corrigendum et propagandum Cathalaunensi episcopo Hildegrimo, qui frater erat beati Liudgeri confessoris, commendavit; huiusque episcopii terminos constituit fluvios Albiam, Salam, Unstradam, fossam iuxta Gronighe, altitudinem sylvae, que vocatur Haertz, Ovaccram, Schuntram, Dasanek, Drichterbiki, Aeleram, Isunnam, paludem quae dividit Bardangaos et Huulangaos, Aram, Millam, Bimam, et Percekinam et iterum Albiam.*

5. 803. *Carolus conventu habito in palatio Saltz, Saxones antiqua libertate donavit, eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod illos omnes, divites ac pauperes, totius suae culturae ac nutriturae decimas Christo et sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.*

---

[1]) MG. SS. 30, 20. [3]) Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1 (1864) n. 471 S. 602 f.

Digitized by Google

C. Adam von Bremen teilt eine Bremer Urkunde Karls d. Gr. mit, die nach dem Muster des in 2 erwähnten Halberstädter Diploms gefälscht worden ist und in der es heißt[1]:

6. . . . *Saxones . . . . pristinae libertati donatos et omni nobis debito censu solutos pro amore illius, qui nobis victoriam contulit, ipsi tributarios et sublegales devote addiximus. Videlicet ut, qui nostrae potestatis iugum hactenus ferre detrectaverant, victi iam, Deo gratias, et armis et fide domino ac salvatori nostro Iesu Christo et sacerdotibus eius omnium suorum iumentorum et fructuum tociusque culturae decimas ac nutriturae, divites ac pauperes legaliter constricti persolvant.*

D. Der Annalista Saxo.[2]

7. 781. *Eo anno in Saxoniam rex Karolus veniens, divisit eam in 8 episcopatus . . . et terminos eisdem episcopiis constituit. Sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstide — nunc autem vulgo Asterwic nuncupatur — monasterium construens, dedicari fecit. Cumque diu longe lateque fidelem ac prudentem dispensatorem quereret, quem constitueret super familiam Dei, ut daret illi cibum in tempore, sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum, a sanctis parentibus, scilicet patre Thiatgrimo, matre vero Liasburga, editum, fratrem quoque sancti Liuderi primi Mimigardevordensis episcopi et confessoris, Adriano papa iubente, in hoc opus destinavit. Sanctus autem Hildegrimus statim eodem anno divina disponente gratia sedem episcopalem de Seligenstide in oppidum quod vocatur Halberstad transtulit, ubi hodieque honorifice fulget . . . .*

Einen ganz ähnlichen Text bieten die Magdeburger Annalen zu 781.[3]

8. 803. Griechische Gesandte kommen zu Friedensverhandlungen mit Karl nach Salz. *In eodem palatio inperator Karolus sancto Hildegrimo Halberstadensi primo episcopo suam parrochiam certis undique circumscripsit terminis suoque augustali inperio et inprevaricabili privilegio firmavit anno inperii sui 3, ordinationis autem Hildegrimi episcopi 23, indictione 12, Idus Mai. Hii sunt autem termini: fluvius Albia, Sala, Unstrada,*

---

[1]) Adam v. Bremen, 3. Aufl., hg. v. B. Schmeidler (SS. rer. Germ. in us. schol. 1917) S. 14ff.; DDKarol. 1, n. 245, S. 344 = BM.[2] n. 295.
[2]) MG. SS. 6, 542ff. [3]) MG. SS. 16, 105ff.

Digitized by Google

fossa iuxta Grone, altitudo silvae, quae vocatur Hart, Ovacra, Dasanek, Druchterbike, Elera, Isunna, palus quae dividit Hardengaos et Witingaos, Ara, Milda, Percekina et iterum Albia. Eodem quoque tempore in eodem loco et in eodem palatio imperator omnes Saxones antiqua libertate donavit, eosque pro conservanda fide catholica ab omni solvit tributo, excepto quod omnes eos, divites scilicet ac pauperes, tocius sue agriculture ac nutriture decimas Christo ac sacerdotibus eius fideliter reddere iussit.

E. Gesta episcop. Halberstadensium.[1]

9. Ohne Jahresangabe Nachricht über die Sachsentaufe an der Ohremündung, die inhaltlich der in 3 mitgeteilten gleicht.

10. Nachdem der Entschluß Karls, Sachsen in Bistümer einzuteilen, erzählt worden ist: *Anno igitur dominice incarnationis 781, indictione 4, anno vero regni ipsius postquam fratre suo Carlomanno defuncto solus regnavit 11, primum in loco Seligenstat nuncupato* . . . . folgt, nur etwas wortreicher, ganz dasselbe wie in 7.

11. 804. *Anno vero dominice incarnationis 804, Idus Maii, indictione 10, sui autem regni 34, imperii vero 3, ordinationis Hildegrimi episcopi 23, anno 5, postquam, ut dictum est, Leo papa fuerat mutilatus, Karolus imperator in palacio Salz nominato, parrochiam hanc certis undique terminis circumscripsit. Hii autem sunt termini Halberstadensis dyocesis: fluvius Albia, Sala, Unstrada, fossa iuxta Grune, altitudo silve que vocatur Hart, Ovacra, Scuntra, Dasanek, Druhterbeke, Alera, Isunna, palus que dividit Hardungaos et Witingaos, Ara, Milla, Pertekina, et iterum Albia. Circumscriptis igitur terminis Halberstadensis dyocesis Carolus imperator, habito conventu in palacio supradicto, omnes Saxones* . . . . (folgt genau dasselbe wie in 8) . . . . *fideliter dare iussit.*

Im großen und ganzen ist die Entwicklung, welche die Nachricht von der Halberstädter Circumscription in den zitierten Quellen durchgemacht hat, deutlich. Ursprünglich bestand darüber zum J. 780 oder 781 eine chronikalische Erzählung. Dann wurde die in 2 zuerst erwähnte, in der Bremer Urkunde benutzte Fälschung angefertigt, und zwar wurde sie mit der Nachricht vom Frieden von Salz zusammengebracht. Sie ging gleichfalls in die Halber-

[1]) MG. SS. 23, 73ff.

Digitized by Google

städter Chroniken über, und dadurch wurde die Erwähnung der Circumscription zu 780 oder 781 überflüssig, weswegen sie in D und E fehlt.[1] Doch im einzelnen bleibt noch mancher Punkt aufzuklären.

Es ist keine Frage, daß Q seinen Bericht zu 781 einer Halberstädter Quelle entnommen haben muß. Es mag sein, daß diese Halberstädter Quelle dem Fragment 1 ähnlich sah und ebenso wie dies die Circumscription zusammen mit der Sachsentaufe an der Ohremündung zum J. 780 erzählte.[2] Dies Jahr änderte dann der Quedlinburger Annalist in 781 ab, da er in seiner Hersfelder Vorlage zu 781 die Notiz von der Verteilung Sachsens unter Bischöfe vorfand. Die Erzählung von der Sachsentaufe ließ er jedoch (darin vielleicht von den Reichsannalen und PS bestärkt) bei 780. Sicher ist jedoch, daß die Halberstädter Quelle, die Q für diese Ereignisse hatte, nicht mit dem Fragment 1 zu identifizieren ist. Q gibt eine bessere und vollständigere Grenzbeschreibung, und in seinen Angaben über die Verlegung des *monasterium* von Seligenstadt nach Halberstadt, wie über die Einsetzung Hildegrims macht er einen ursprünglicheren Eindruck als das Fragment; ihm muß also eine andere, vermutlich ältere Quelle vorgelegen haben. Andererseits aber scheint das Fragment selbst von Q beeinflußt worden zu sein: Die (verkehrte) Bemerkung, Hildegrim sei 781 nach Halberstadt gegangen, wird sich kaum anders, denn als falsche Kombination der alten, auch von Q benutzten Vorlage mit dem, was Q selbst erzählt, erklären lassen.[3] Doch wie es sich damit auch verhalten mag, sicher ist, daß Q mit der Nachricht von 781 auch direkt auf die spätere Halberstädter Überlieferung eingewirkt hat. Die Grenzbeschreibung der gefälschten Urkunde von 804 stand, wie der Annalista Saxo und die Gesta beweisen, der von Q zu 781 gegebenen Circumscription viel näher, als der des Fragments 1. Das könnte man freilich auch auf die Benutzung der Vorlage von Q und von Fragment 1 zurückführen. Aber die Tatsache, daß die spätere Halberstädter Tradition im Gegensatz zum Fragment 1 die Verteilung der Ereignisse auf die J. 780

[1]) So Tangl, Arch. UF. 2, 202. [2]) Die Nachricht über die Sachsentaufe wird sie (zwar nicht ganz richtig) den Reichsannalen entnommen haben. Vgl. dazu oben S. 10 N. 3. [3]) Darauf, daß das Fragment in der vorliegenden Gestalt verhältnismäßig jung ist, deutet auch die Behauptung hin, Hildegrim sei *papa iubente* Bischof geworden.

Digitized by Google

und 81 ebenso wie Q vornahm und daß sie ebenso wie Q von einem in Seligenstadt gegründeten *monasterium* berichtet, während das Fragment von einer *ecclesia* spricht, beweist deutlich, daß sie (abgesehen von der offenkundigen Benutzung des Fragments) noch eine direkte Beeinflussung durch Q erfahren haben muß.

Ähnlich verhalten sich die Dinge mit der Nachricht, die sich an den Frieden von Salz anschließt.

Daß die Notiz über den Frieden selbst, wie sie in den zitierten Quellen vorliegt, nicht von Haus aus mit den Angaben über die Halberstädter Circumscription verbunden war, daß sie also nicht etwa aus der gefälschten Urkunde stammen kann, die, wie die bei Adam mitgeteilte Bremer Fälschung zeigt, mit den gleichen Worten von diesem Frieden erzählte, wird durch folgende Beobachtungen erwiesen: In der gefälschten Urkunde waren die Nachrichten über den Friedensschluß und die Circumscription organisch miteinander verbunden. Sämtliche chronikalischen Quellen aber berichten beide Tatsachen als völlig voneinander unabhängig, nur durch Zeit und Ort zusammengehörig. Außerdem hätte zweifellos der Quedlinburger Annalist etwas von der Circumscription zu 803 erzählt, wenn er eine Quelle besessen hätte, die etwas davon wußte. Endlich: die Halberstädter Urkunde hat sich, wie man aus der Bremer Fälschung sieht, in den Sätzen über die Friedensbedingungen enger an Q, als an das Fragment 2 (und alle andern Halberstädter Quellen) angeschlossen: Q und die Fälschung haben *divites ac pauperes* und *culturae*, alle andern *divites scilicet ac pauperes* und *agriculturae*.[1] Die Quelle aller Halberstädter Nachrichten zu 803 und 804 war mithin die Nachricht über den Frieden von Salz in der Form, in der sie sich in Q findet.[2]

Diesem Ergebnis scheint das zu widersprechen, was über die Chronologie der Halberstädter Fälschung und über das Verhältnis von Q zu Halberstädter Quellen bekannt ist.

Der Quedlinburger Annalist benutzt Halberstädter Nachrichten in zwei Etappen; einmal bis zum J. 968, dann von 991—996.[3] Er hat also zweimal Material aus Halberstadt bekommen, einmal bald nach 968, dann bald nach 996. Die gefälschte Halberstädter Circumscriptionsurkunde soll aber nach TANGL's Ansicht zwischen

---

[1]) Vgl. TANGL S. 209, N. 3. [2]) So auch TANGL S. 209. [3]) Vgl. HOLTZMANN a. a. O. S. 89ff., besonders S. 92.

Digitized by Google

948 und 968 entstanden sein[1], dürfte also 968 schon in den Halberstädter Annalen gestanden haben[2] und mithin Q bekannt geworden sein, was unser eben errichtetes Gebäude zum Wanken bringen würde.

TANGL meint: 'Wenn der Halberstädter Fälschung je praktische Bedeutung zukam, dann war es in der Zeit des zähen Widerstandes Bischof Bernhards (gegen die Gründung Magdeburgs und Merseburgs) in den sechziger Jahren des 10. Jh.'.[3] Das ist aber durchaus nicht sicher, sondern im Gegenteil nicht einmal wahrscheinlich. Es fragt sich, ob in diesen Jahren für den Bischof Bernhard das Bedürfnis einer Urkundenfälschung vorlag. Sein Recht auf den ganzen ursprünglichen Umfang seiner Diözese war infolge seines tatsächlichen Besitzes klar und unbestreitbar und ist auch von niemand bestritten worden. Rechtlich mußte sein einfaches Nein jede Abtrennung eines Teils seiner Diözese verhindern und hat sie auch wirklich verhindert. Eine Urkundenfälschung war also damals überflüssig.

Immerhin mag in dieser Zeit die genaue Grenzbeschreibung zum J. 780 in die Halberstädter Aufzeichnungen gekommen sein; vielleicht ist sie um 968 als Protest oder als Erinnerung aufgeschrieben und so Q bekannt geworden.

Damit fällt, während TANGL's Terminus post quem, die Entstehung der Diplome Ottos I. für Havelberg und Brandenburg, nach deren Muster die Halberstädter Fälschung angefertigt wurde[4], bestehen bleibt, sein Terminus ante quem fort. Man muß einen neuen suchen.

Wann das Fragment 2 zu 804 niedergeschrieben wurde, ist, wie gesagt, nicht sicher festzustellen. Es kommt also hier nicht in Betracht. Als Terminus ante quem ergibt sich demnach zunächst die Abfassungszeit von Adams Werk, also etwa 1070. In fast die gleiche Zeit fällt eine Urkunde Heinrichs IV. von 1063[5], in der zum erstenmal in einer Königsurkunde ein Diplom Karls d. Gr. für Halberstadt erwähnt wird, womit offenbar die Fälschung gemeint ist.[6]

---

[1]) Arch. UF. 2, 213ff. [2]) Daß die Fälschung gleich nach ihrer Anfertigung in die Halberstädter annalistischen Aufzeichnungen aufgenommen wurde, ist bei ihrem engen Zusammenhang mit diesen Aufzeichnungen kaum zu bezweifeln. [3]) Arch. UF. 2, 214. [4]) Vgl. Festschrift für SCHMOLLER S. 398ff. [5]) UB. des Hochstifts Halberstadt, hg. v. G. SCHMIDT 1 (1883) n. 86. [6]) TANGL meint freilich (Arch.

Digitized by Google

Viel weiter hinauf, in den Anfang des 11. Jh., führen andere Aufzeichnungen über die Halberstädter Grenze. Eine verfälschte Urkunde Ludwigs des Frommen enthält eine Umschreibung der Halberstädter Diözese, jedoch nicht in Gestalt einer genauen Grenzangabe, wie das angebliche Diplom Karls, sondern nur als Aufzählung der in der Diözese liegenden Gaue.[1] Diese Urkunde und ihre Grenzbeschreibung ist von Benedikt VIII. (1014—24) bestätigt worden, jedoch mit Ausnahme der 968 an Magdeburg und 1004 an Merseburg abgetretenen Gebiete.[2] Bald danach hat dann der Bischof Arnulf (996—1023) eine genaue Umschreibung der so übriggebliebenen Halberstädter Diözese vornehmen lassen und damit also den Verzicht auf ihren alten vor 968 bestehenden Umfang ausgesprochen.[3] Da nach dieser Zeit bis 1070 von Halberstädter Grenzirrungen nicht mehr die Rede ist, so ist anzunehmen, daß die gefälschte Urkunde Karls d. Gr. früher verwandt worden ist. Die Tatsache, daß man zur Zeit Benedikts VIII. seine Ansprüche auf die anders und weniger präzise formulierte Urkunde Ludwigs aufbaute, erweckt den Anschein, daß ihr Hervorholen und das Zurückstellen der Karlsurkunde ein Akt der Resignation war, zu dem man kam, nachdem man mit dem gefälschten Diplom Karls d. Gr. keinen Erfolg gehabt hatte.

In der Zeit zwischen 968 und 1023 gibt es zwei Augenblicke, in denen man die Fälschung besonders gut gebrauchen konnte. Mit dem Verzicht Hildewards 968 war der Streit um die Halberstädter Grenze durchaus nicht zum Abschluß gekommen, er hat sich weiter hingezogen und offenbar erst mit der Grenzbestimmung des Bischofs Arnulf sein Ende gefunden. Wir wissen, daß es zwischen 968 und 981 zwischen Magdeburg und Halberstadt zu heftigen Streitigkeiten kam.[4] 981 wurde Merseburg aufgelöst. Dem

---

UF. 2, 206f.), wahrscheinlich habe man in Halberstadt eine echte Urk. Karls d. Gr. besessen, die erst im Augenblick der Fälschung vernichtet wurde. Das erscheint aber sehr unwahrscheinlich. Denn dann hätte man doch sicher das Protokoll für die Fälschung aus dieser Urk. genommen und nicht aus der Ludwigs d. Fr., wie tatsächlich geschehen ist (vgl. TANGL a. a. O. S. 206); auch hätte man dann nicht ein unmögliches Datum zu erfinden brauchen. Wenn man also jemals ein Diplom Karls besessen hat, so war es längst verloren.

[1]) SCHMIDT, UB. n. 5; MG. SS. 23, 80; BM.[2] n. 535; vgl. TANGL a. a. O. S. 193f. [2]) SCHMIDT, UB., n. 68; MG. SS. 23, 91; vgl. TANGL a. a. O. S. 215 N. 3. [3]) SCHMIDT, UB. S. 50; MG. SS. 23, 91; vgl. TANGL a. a. O. S. 215. [4]) Vgl. die Urk. Benedikts VII. über die

Digitized by Google

Halberstädter Bischof mußte daran liegen, soviel wie möglich für sich aus dieser Beute herauszuschlagen. Er hat denn auch fast alles, was ehemals an Merseburg abgetreten worden war, wiederbekommen. In seinen Ansprüchen Magdeburg gegenüber aber war er erfolglos, obgleich er sie in einem Brief an den Papst vertreten hatte; hier wurde der 968 geschaffene Zustand bestätigt.[1] Es erscheint sehr gut möglich, daß bei diesem Kampfe gegen Magdeburg und Merseburg (jetzt stritt ja nicht mehr wie bis 968 die Tatsache des Besitzes für Halberstadt) die Fälschung angefertigt wurde. Von ihr konnte in den um 968 nach Quedlinburg übermittelten Nachrichten natürlich noch nichts gestanden haben; und 996 sind offenbar bloß Nachrichten aus der Zeit von 991—996 dorthin gekommen.

Ebensogut könnte die Fälschung freilich auch zu Ende der Regierung Ottos III. oder zu Beginn der Heinrichs II. hergestellt worden sein, als die Restitution Merseburgs drohte und der Halberstädter Bischof ein Interesse daran haben mußte, gegenüber der Gründungsurkunde für Magdeburg und seine Suffraganbistümer ein älteres Diplom vorweisen zu können.

Da nach alledem als sicher anzusehen ist, daß der Quedlinburger Annalist die Nachricht über den Frieden von Salz keinesfalls aus der Halberstädter Fälschung bezogen haben kann, so bleibt bloß die Möglichkeit, daß entweder die Halberstädter Fälschung auf Q zurückgeht, oder daß beide Quellen eine gemeinsame Vorlage gehabt haben.

Die erste Annahme würde notwendig sein, wenn die Nachricht in Q zu 803 aus PS stammte. Gerade das ist aber, wie gesagt, ganz unwahrscheinlich. Andrerseits könnte freilich gegen jene Annahme der Umstand nicht angeführt werden, daß die Quedlinburger Annalen um 1030 vollendet, die Halberstädter Fälschung aber vermutlich spätestens um 1000 angefertigt wurde. Denn es wäre möglich, daß Abschnitte aus Q schon lange vor seiner Vollendung in Halberstadt bekannt waren.[2]

Aufhebung Merseburgs vom 10. Sept. 981 (JL. 3808); Tangl a. a. O. S. 214f.; R. Holtzmann, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg in Sachsen und Anhalt 2 (1926), 44 N. 16, S. 50 und 65f.

[1]) Vgl. die gleiche Urk. [2]) Wie auch Thietmar von Merseburg bekanntlich die Quedlinburger Annalen lange vor ihrer Vollendung kennenlernte.

Digitized by Google

Doch es scheint manches dafür zu sprechen, daß man für die Nachricht über den Frieden von Salz für Q und die Halberstädter Fälschung eine gemeinsame Quelle anzunehmen hat.

Die Halberstädter Überlieferung bewahrte für den Frieden von Salz offensichtlich das Datum 804.[1] Sowohl das Fragment 2 wie die Gesta nennen dies Jahr. Daß der Annalista Saxo 803 schreibt, hat seinen Grund in der genauen Bekanntschaft des Annalista mit andern Quellen, die ihm das richtige Datum über den Aufenthalt Karls d. Gr. in Salz (wie auch die Nachricht über den Friedensschluß mit den Griechen) übermittelten.

Man könnte diese Abänderung des Datums in den Halberstädter Quellen natürlich für ein Versehen bei der Übernahme aus Q und damit für belanglos erklären. Aber es macht stutzig, daß wir aus Salz stammende Capitula ecclesiastica besitzen, die gleichfalls (verkehrt) auf 804 datiert sind.[2] Man könnte vermuten, daß in Halberstadt ein (fälschlich) auf 804 datiertes Capitulare bekannt war, das eine Angabe über den Frieden von Salz enthielt, aus dem sie in die gefälschte Circumscriptionsurkunde übernommen wurde und aus dem auch Q den Wortlaut seiner Nachricht über den Frieden erhielt. Daß der Quedlinburger Annalist trotzdem das Datum 803 gibt, wäre damit zu erklären, daß ihm aus PS dieses Jahr für den Salzer Friedensschluß bekannt war.

Doch, wie dem auch sein mag, als so gut wie gesichert ist die Annahme anzusehen (auf die es hier allein ankommt), daß es zwei vor der Halberstädter Fälschung wie vor den Quedlinburger Annalen liegende Quellen über den Frieden von Salz gegeben hat: den Poeta Saxo und eine verlorene urkundliche Aufzeichnung.

III.

Pertz war der Ansicht, daß die Nachricht über den Frieden von Salz aus den Reichsannalen durch eine Verwechslung mit den dort erwähnten Friedensverhandlungen zwischen Karl d. Gr. und den Griechen in PS gekommen sei.[3] Damit war der Nachricht jede historische Glaubwürdigkeit genommen. Aber durch den Nachweis v. Simson's, daß PS seit 801 die Reichsannalen nicht mehr kennt, ist Pertz' Meinung unhaltbar geworden. v. Simson selbst hat die Nachricht in PS wie in Q auf die gefälschte Halberstädter

[1]) Vgl. auch v. Simson, NA. 32, 43. [2]) Vgl. v. Simson ebenda; Capit. 1 n. 42. [3]) MG. SS. 1, 260 N. 16.

Digitized by Google

Circumscriptionsurkunde zurückführen zu können geglaubt und gemeint, ihr damit gleichfalls jeden historischen Wert zu rauben. Aber wenn er auch damit recht gehabt hätte, daß die Halberstädter Fälschung die Grundlage von PS und Q war, so hätte man sich doch fragen müssen, wie denn der Fälscher in Halberstadt dazu kam, seine Circumscriptionsurkunde mit dem Sachsenfrieden von Salz in Verbindung zu bringen. Die Tatsache, daß jene Urkunde eine Fälschung ist, beweist doch nichts dafür, daß auch der in ihr erwähnte Sachsenfriede verworfen werden muß. Im Gegenteil, es mußte das Bestreben des Fälschers sein, seine Fälschung an eine allgemein anerkannte Tatsache anzuknüpfen.

Nun kann aber, wie TANGL nachgewiesen hat und wie oben weiter ausgeführt wurde, auch nicht die Halberstädter Urkunde die Quelle für PS und Q gewesen sein; ebensowenig aber haben PS und Q gemeinsam aus einer alten Halberstädter Überlieferung geschöpft, als deren letzten Ursprung TANGL ein verfälschtes Capitulare ansehen wollte.[1] Vielmehr kommt ein — vielleicht in Halberstadt überliefertes — Capitulare lediglich als Quelle von Q in Betracht. Der Poeta Saxo steht völlig selbständig daneben.

Über jenes Capitulare vermögen wir nichts weiter auszusagen. Ob es echt oder verfälscht war, ist eine unlösbare Frage. Wenn es aber verfälscht gewesen sein sollte, so würde für seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich des Friedens von Salz dasselbe gelten, was oben über die Halberstädter Fälschung gesagt wurde.

Besser läßt sich die Glaubwürdigkeit des Poeta Saxo in dieser Frage beurteilen. Daß er seine über Einhard hinausgehenden Angaben zum J. 803 der annalistischen Quelle verdankt, die ihm für die Zeit von 802 bis 814 vorgelegen haben muß, ist nicht wohl zu bezweifeln. Es fragt sich, welches Aussehen und welchen Wert diese Quelle hatte.

Für zwei Jahresberichte, die der Poeta für die fragliche Zeit gibt, hat man, wie bereits erwähnt, Abhängigkeit von uns bekannten Quellen angenommen. Es ist sicher, daß die Nachrichten, die er zu 802 anführt, auf dürftige Auszüge aus den Lorscher Annalen zurückgehen.[2] Doch mit Beginn des J. 803 brechen diese Annalen ab und damit auch die Exzerpte, die PS benutzt hat. Weniger

[1]) Arch. UF. 2, 209. TANGL hielt es offenbar deshalb für verfälscht, weil es etwas vom Frieden von Salz sagt, ein Zeichen dafür, daß sich die Forschung über den Frieden im Zirkel bewegt. [2]) Vgl. JAFFÉ, Bibl. 4, 596 N. 1 und 2; v. SIMSON-Forschungen 1, 307.

Digitized by Google

gesichert scheint die Vermutung zu sein, daß die Erzählung in PS über die Reichsteilung des J. 806 aus der Kleinen Lorscher Frankenchronik stammt.[1] Ähnlichkeit zwischen den beiden Berichten besteht freilich zweifellos, aber sie ist doch in keiner Weise beweiskräftig und entspricht nicht der Art, in der der Poeta seine Vorlagen sonst ausschreibt.[2] Es ist denkbar, daß über die Reichsteilung (vielleicht offiziöse) Exzerpte aus der Teilungsurkunde verbreitet waren und daß sowohl der Poeta (oder vielmehr seine Vorlage) wie die Frankenchronik[3] daraus geschöpft haben. Denn sonst bliebe es auf jeden Fall ein Rätsel, wie der Poeta gerade zu dieser Nachricht der Frankenchronik, mit der er sonst keine Bekanntschaft verrät, gekommen sein soll.

Doch, wie dem auch sein mag, für die übrigen Angaben des Poeta Saxo aus der Zeit von 802 bis 814 läßt sich keinerlei Verwandtschaft mit einer bekannten annalistischen Quelle nachweisen; die alten Aufzeichnungen, auf die er sich hier gestützt haben muß, sind verloren. Daß diese verlorenen Annalen im wesentlichen die gleichen (jedenfalls nicht ausführlichere) Angaben enthielten, als die, welche der Poeta in seinem Gedicht verarbeitet, ist deshalb unbedingt anzunehmen, weil er, wie schon bemerkt, seine Quellen sehr genau ausgeschrieben hat und gerade in den fraglichen Partien seines Werkes Mangel an Stoff litt.

Es ist richtig, was man betont hat, daß seine Nachrichten seit 802 dürftig sind, und daß seine Quelle nicht viel gewußt hat. Aber die wenigen Angaben, die sie machte, sind offenbar richtig. Freilich hat man ihr vorgeworfen, daß sie im Widerspruch mit den geschicht-

[1]) Wie v. Simson andeutet, Forschungen 1, 317 und NA. 32, 35. Vgl. Chron. Lauriss. breve IV, 38, NA. 36, 35 = Ann. Lauriss. min. 806, MG. SS. 1, 120. [2]) Die Reihenfolge in der Aufzählung der Teilreiche ist eine andere. Die Frankenchronik erwähnt im Gegensatz zu PS zu dem Reichsteil, den Karl d. J. bekam, noch das *regnum Austri*. Aber auch PS weiß mehr als die Chronik. Er hat im Gegensatz zu ihr eine genauere Angabe über den Umfang des Teils von Burgund, den Pippin bekam; weiter die Nachricht, daß Karl d. J. dem Vater im *regnum Francorum* nachfolgen sollte; endlich die Angabe von der Ermahnung des Kaisers an seine Söhne, Frieden zu halten. Außerdem, während in der Chronik Italien als an Pippin übergebener Reichsteil besonders aufgezählt wird, steht davon bei PS nichts, dagegen heißt hier Pippin bereits *Italicus rex*. [3]) Nach W. Bernhardt, Die Kleine Lorscher Frankenchronik (Dissert. Breslau 1922, nur Auszug gedruckt) beruht die Chronik seit 806 auf zeitgenössischer Abfassung, ohne Zusammenhang mit andern bekannten Quellen.

Digitized by Google

lichen Tatsachen 808 den jüngern Karl siegreich von seinem Slavenfeldzug zurückkehren läßt.[1] Aber der Mißerfolg, den der König anscheinend gehabt hat, wird auch von andern Quellen nicht eingestanden[2], und tatsächlich kann man auch bei solchen Raub- und Plünderungszügen, wie der von 808 einer war, darüber streiten, was man als Mißerfolg, was als Erfolg buchen soll. Auch die Angabe, daß 809 im Reiche Frieden geherrscht habe, wird als Irrtum gerügt.[3] Aber auch hier hat der Annalist nicht unrecht. Von kleinen Grenzkämpfen abgesehen war tatsächlich Ruhe, und er hatte zu seiner Bemerkung mindestens die gleiche Berechtigung, wie etwa die Lorscher Annalen dafür, daß sie 802 und 803 eine ähnliche Nachricht geben.[4] Im übrigen wird nicht bestritten, daß seine Angaben den Ereignissen entsprechen.[5] Stellenweise zeigt er sich sogar sehr gut und ausführlich unterrichtet, so über die Zusammenkunft von Kaiser und Papst 804 und über die schon erwähnte Reichsteilung im J. 806. Ja, er bietet (außer der Erzählung über den Frieden von Salz) eine Nachricht, von der keine andere Quelle etwas weiß: daß 807 der Normanne Alfdeni ins Frankenreich gekommen sei; und diese Nachricht ist zweifellos richtig.[6]

Einzelne Angaben der Quelle von PS scheinen anzuzeigen, daß sie sächsischen Ursprungs war[7]; und da sie sich auf andere

---

[1]) Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 318. [2]) Z. B. von den Reichsannalen. [3]) Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 306. [4]) MG. SS. 1, 38 f. [5]) Wenn v. Simson, Forschungen 1, 317, ihm vorwirft, seine Angabe, Karl habe seit 806 in Aachen residiert, sei falsch, so ist das völlig verfehlt. Denn erstens kann man tatsächlich seit dieser Zeit Aachen als eine Art ständiger Residenz des Kaisers betrachten; zweitens aber stammt diese Angabe gar nicht oder nicht allein aus der 'schlecht unterrichteten Quelle', sondern sie kann sich auf Einhards Vita Karoli c. 22 berufen (vgl. Jaffé, Bibl. 4, 600 N. 1). [6]) Vgl. v. Simson in Jahrb. Karls d. Gr. 2, 372 und Jahrb. Ludwigs d. Fr. 2 (1876), 167 N. 6. [7]) Die Quelle zeigt — wenigstens nach den Worten von PS — eine auffallende Vorliebe für den jüngern Karl. Liber IV v. 187 f. soll er der Nachfolger des Vaters im *regnum Francorum* werden, IV, 281 ff. heißt es, daß er dem Vater am ähnlichsten von seinen Söhnen war, und, er hätte die Tüchtigkeit Karls d. Gr. erreicht, *si rectore frui meruisset Francia tali.* Die Verschleierung des erfolglosen Feldzuges von 808, die noch stärker ist, als in den Reichsannalen, wurde schon erwähnt. Da der junge Karl besonders die Reichsgeschäfte in Sachsen und gegenüber den Slaven führte, die Quelle aber in diesen Gegenden, wie die Nachricht über Alfdeni (und den Frieden von Salz) zeigt, mitunter gut Bescheid

Digitized by Google

Annalen nicht zurückführen läßt[1], ihre Datierungen aber richtig sind, so hat es den Anschein, als wenn sie etwa gleichzeitig mit den Ereignissen, die sie erzählt, abgefaßt worden wäre.

Die Quelle des Poeta Saxo läßt sich somit nicht verdächtigen. Die Tradition über den Frieden von Salz muß sehr alt gewesen sein. Außerdem muß sie, wenn es richtig ist, daß Q noch eine besondere Quelle hatte, in Sachsen allgemeiner verbreitet gewesen sein.

Es fragt sich, wie sie entstanden ist. Auf der einen Seite ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, daß sie ihren Ursprung einer für uns unkontrollierbaren Verwechslung mit den fränkisch-griechischen Friedensverhandlungen in Salz verdankt.[2] Freilich, so einleuchtend, wie sie auf den ersten Blick aussehen mag, würde diese Annahme nicht sein. Denn (abgesehen davon, daß diese Verwechslung doch ein starkes Stück für die zugleich mit oder doch sehr bald nach den Ereignissen einsetzende sächsische Überlieferung sein würde) bliebe dabei völlig rätselhaft, wie die detaillierten Angaben über den fränkisch-sächsischen Friedensschluß in die Quellen gekommen sein könnten. Andererseits aber spricht, wenn man von dieser Möglichkeit absieht, gerade die Tatsache, daß die Erzählungen von dem Frieden an das J. 803 und an den Reichstag von Salz anknüpfen, entschieden gegen die Annahme ihrer Erdichtung. Denn eine Sage oder eine bewußte Erfindung würde sicher an das J. 804, das allgemein bekannte Ende des Sachsenkrieges und an einen Ort angeknüpft haben, der durch Verhandlungen der Sachsen mit Karl d. Gr. bekannter war als Salz.

Gegen die Glaubwürdigkeit der Nachrichten über den sächsisch-fränkischen Friedensschluß hat man in erster Linie das Schweigen aller gleichzeitigen Quellen ins Feld geführt.[3]

---

wußte, so wird man ihren Ursprung hier zu suchen haben. Freilich hat sie auch wieder von Dingen, die in dieser Zeit die Sachsen sehr angehen, wie die Beziehungen zu den Dänen, keine Ahnung. Es kann sich eben nur um sehr dürftige Aufzeichnungen handeln, die PS vorlagen.

[1]) Freilich könnten ihr einige kümmerliche Exzerpte aus den Reichsannalen bekannt gewesen sein. (Vgl. v. Simson, Forschungen 1, 306 f.) Doch keinesfalls ist sie auf solche Exzerpte allein zurückzuführen.
[2]) Also ähnlich, wie Pertz vermutete, vgl. oben S. 22 N. 3.
[3]) Vgl. besonders außer den zitierten Arbeiten von v. Simson, G. Waitz, Deutsche VG. 3² (1883), 143 ff. und 216 ff.

Digitized by Google

Aber es ist nicht richtig, daß sie alle schweigen. Einhard schreibt im 7. cap. seiner Vita Caroli die bereits zitierten Worte: *Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut, abiecto daemonum cultu et relictis patriis caerimoniis, Christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent et Francis adunati unus cum eis populus efficerentur.* Wer diese Worte unvoreingenommen und ohne sie zu pressen liest, wird in ihnen nichts anderes sehen können, als die Mitteilung über Friedensverhandlungen, gestellte und angenommene Bedingungen und mithin einen Friedensschluß.[1] Der Annahme, daß Einhard mit diesem Friedensschluß den von Salz im J. 803 im Auge hatte, scheint zu widersprechen, daß er den fränkisch-sächsischen Krieg 33 Jahre dauern, also erst 804 enden läßt.[2] Doch das ist irrig. Denn einmal mußte Einhard, da 804 noch kriegerische Handlungen im Norden Sachsens vorgekommen sind, die er auch selbst erwähnt, die faktische Dauer des Krieges auf 33 Jahre berechnen. Andrerseits aber scheint der Wortlaut, den er gibt, dafür zu sprechen, daß nach seiner Ansicht die Ereignisse des J. 804 nach dem Friedensschluß stattfanden. Er sagt vor dem oben wiedergegebenen Satz: . . . *usque dum, omnibus qui resistere solebant profligatis et in suam potestatem redactis decem milia hominum . . . . sublatos transtulit et . . . per Galliam et Germaniam . . . . distribuit.* Die ins J. 804 fallende Wegführung der 10000 fand also statt, nachdem die übrigen *in potestatem redacti* waren. Die *in potestatem redacti* werden aber dieselben gewesen sein, welche die im nächsten Satz erwähnte *conditio a rege proposita* angenommen haben.

Im übrigen ist der Umstand, daß die gleichzeitigen Annalen sich über den Frieden von Salz ausgeschwiegen haben, gar nicht auffällig. Friedensverträge und andere Verträge waren mit den Sachsen oft genug geschlossen und immer wieder von ihnen gebrochen worden. Daß der Friede von Salz eine andere, als bloß ephemere Bedeutung haben würde, konnte ihm 803 kaum jemand ansehen. Erst in den Augen eines spätern, rückschauenden Histo-

[1]) So auch Hüffer S. 73 und Ranke a. a. O. — Alle andern, die sich mit der Einhardstelle befassen, glauben auseinandersetzen zu müssen, wie man sie nicht auffassen dürfe, nämlich nicht als Angabe über einen Friedensschluß. Sie gibt also für jeden zu 'Mißverständnissen' Anlaß.
[2]) Hüffer a. a. O. S. 86f., führt Einhards Angaben über die Dauer des Sachsenkrieges auf Irrtum oder Ungenauigkeit zurück.

Digitized by Google

rikers mußte er epochemachende Bedeutung gewinnen. Und wie wenig haben uns die gleichzeitigen Quellen über die Verträge und Anordnungen Karls d. Gr. in Sachsen, die in dem Augenblick, in dem sie erlassen wurden, ganz das gleiche Gewicht hatten wie der Vertrag von Salz, überliefert. Wäre das nicht so, so läge die Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen und der fränkischen Gesetzgebung in Sachsen weniger im Dunkel, als es der Fall ist. Weder von dem Erlaß der Lex Saxonum noch von dem der beiden sächsischen Capitularien, die rechtlich dieselbe Bedeutung gehabt haben müssen wie die Friedensbedingungen von 803, sagt eine erzählende Quelle etwas. Wir wissen aus dem Capitulare Saxonicum selbst, daß es Karl d. Gr. im Oktober 797 in Aachen nach Verhandlungen mit den Sachsen und unter ihrer Zustimmung erlassen hat.[1] Die Annalen erzählen zwar, daß damals in Aachen ein Reichstag stattfand. Aber von der Anwesenheit der Sachsen sagen sie kein Wort.

Abgesehen von dem hier also ganz besonders bedenklichen Argumentum e silentio wendet man gegen den Frieden von Salz ein, er sei eine historische Unmöglichkeit, einmal, weil die Sachsen kein Organ hatten, mit dem Karl d. Gr. verhandeln und Frieden schließen konnte, und dann, weil 804 in Sachsen noch Krieg geführt wurde.[2]

Gegen den ersten Grund ist zu sagen, daß er unrichtig ist. Zwar mag, wenigstens im J. 803, keine einheitliche Vertretung des gesamten Sachsenvolkes mehr existiert haben.[3] Aber dann könnte Karl d. Gr. mit den Vertretern der einzelnen sächsischen Gaue Frieden geschlossen haben, die zusammen den sächsischen Stamm repräsentierten. Es ist unbestritten und unbestreitbar, daß der Kaiser tatsächlich oft genug mit Organen des sächsischen Volkes oder seiner Teile verhandelt hat, die er also als verhandlungsfähig ansah. Sonst hätte es unmöglich jemals zu den vielen von den Sachsen beschworenen Verträgen, ja nicht einmal zu den Verpflichtungen kommen können, die sie unter der Bürgschaft von Geiselstellungen eingingen. Und gar an solche Verhandlungen, wie sie auf dem Reichstag an der

---

[1]) Leges Saxonum, hg. v. H. Frh. v. Schwerin (1918) S. 45ff., BM.[2] n. 339. [2]) Vgl. besonders Waitz, VG. 3, 146 und 218. [3]) Wenn es die Stammesversammlung der Sachsen zu Marklo gegeben hat, was anzunehmen ist, so war sie seit dem Erlaß der Capitulatio de partibus Saxoniae aufgelöst. Vgl. A. Hofmeister, Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo, HZs. 118 (1917), 189ff.

Digitized by Google

Lippe 782 oder auf dem Hoftag in Aachen 797 gepflogen wurden, wäre überhaupt nicht zu denken gewesen.

Der zweite Grund ist belanglos. 804 ist freilich Karl d. Gr. noch einmal gegen Sachsen zu Felde gezogen, aber nur gegen die Nordalbingier und drei Gaue zwischen Weser und Elbe. Das kann aber nur (wenn es nicht etwa einen Bruch des Friedens durch die Bewohner dieser Gebiete beweist) beweisen, daß die Nordalbingier und ihre Verbündeten an dem Frieden von Salz nicht beteiligt waren. Das wäre in keiner Weise auffallend. Sie haben während des ganzen Sachsenkrieges eine Sonderstellung eingenommen. Die Entfremdung zwischen ihnen und ihren Stammesgenossen war so groß, daß 802 ein sächsisches Heer zur Verwüstung Nordalbingiens ausgeschickt werden konnte.[1] Daß es nach dem Wortlaut in PS und Q so scheint, als ob es sich 803 um einen Frieden mit allen Sachsen und nicht nur mit dem größten Teile von ihnen handelte, wird niemand merkwürdig finden. Alle andern Quellen lassen sich bei fast jeder Gelegenheit die gleiche Ungenauigkeit zuschulden kommen.

Die Zustände und Ereignisse der Jahre um 803 sprechen mithin nicht gegen die Möglichkeit des Friedensschlusses von Salz. Aber mehr noch: sie erheben diese Möglichkeit sogar zur Wahrscheinlichkeit.

Ob man den Vertrag von 803 als eigentlichen Friedensschluß ansehen will oder nicht, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Da mit ihm die Unterwerfung der Sachsen, das Aufgeben ihrer politischen Selbständigkeit verbunden (oder vielmehr ihm längst vorangegangen) war, so wird von einem eigentlichen Friedensvertrag, wie er zwischen gleichberechtigten Partnern geschlossen wird, kaum die Rede sein können. Da außerdem seit 799 von Kämpfen zwischen Franken und Sachsen nichts mehr überliefert wird, so würde man wohl höchstens von der Beendigung eines latenten Kriegszustandes sprechen können. Das Wesentliche am Frieden von Salz würde daher gewesen sein, daß eine Abmachung getroffen wurde, durch die das Verhältnis zwischen Franken und Sachsen neu geregelt ward und die die Grundlage für ein dauerndes Einvernehmen wurde. Der Kern dieser Abmachung war nach unsern Quellen die Anerkennung der Herrschaft des Frankenkönigs, die Verpflichtung der Sachsen, die kirchlichen Zehnten zu zahlen und die Bestätigung ihres Rechts durch Karl d. Gr.[2]

---

[1]) Vgl. auch Hüffer S. 87. [2]) Vgl. Waitz a. a. O. S. 146.

Digitized by Google

Es erscheint bei der Bedeutung, die vertragliche Bindungen in den Rechtsverhältnissen und dem öffentlichen Leben der germanischen Völker hatten, von vornherein äußerst unwahrscheinlich, daß der Krieg zwischen Franken und Sachsen vertraglos endete. Es ist schwer zu glauben, daß Karl d. Gr. seine Stellung in Sachsen nicht durch eine rechtliche Sanktionierung von seiten der Unterworfenen zu befestigen versucht haben soll. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß er am Ende des mehr als dreißigjährigen Kampfes mit seinen Gegnern in ähnlicher Weise einen Vertrag abschloß, wie er schon früher mit ihnen Verträge geschlossen hatte. Die Bedingungen dieses Vertrages müßten aber offenbar denen gleich gewesen sein, die für den Frieden von Salz überliefert werden. Denn die in Sachsen in der Folgezeit eintretenden Verhältnisse entsprechen, wie allgemein anerkannt ist, diesen Bedingungen durchaus.

Höchstwahrscheinlich wurde im Oktober 802 auf der Reichsversammlung zu Aachen die Aufzeichnung der Lex Saxonum beschlossen.[1] Daß sie damals sofort beendet wurde, erscheint wenig glaubhaft, wenn man bedenkt, daß ihre Codifizierung sicher Rückfragen, vielleicht auch Verhandlungen mit den Sachsen notwendig machte. Außerdem ist anzunehmen, daß im Anschluß an den Aachener Reichstag nur die ersten 60 Kapitel der Lex zusammengestellt wurden. Die letzten sechs Kapitel dürften erst nach dem Frühjahr 803 verfaßt worden sein. Die Vollendung der Lex Saxonum ist mithin frühstens etwa im Sommer 803 anzusetzen.

Zu Beginn des J. 803 wurden im Rate des Kaisers die sogenannten Capitula legibus addita beschlossen, die in allen Volksrechten Aufnahme finden sollten.[2] Es wurde festgesetzt, daß über sie das Volk in den Gerichtsversammlungen befragt und daß ihre Unterzeichnung vollzogen werden sollte, wenn sie allgemeine Zustimmung erlangt hätten.

Im J. 803 hatten mithin die Franken mit den Sachsen bestimmt über die Annahme dieser Capitula und höchstwahrscheinlich über den Abschluß der Lex Saxonum zu verhandeln. Durch solche Verhandlungen und die Annahme dieser beiden Rechtsinstrumente durch die Sachsen mußte aber notwendig der Kriegszustand zwischen

---

[1]) Vgl. für das Folgende meinen Aufsatz, Die Entstehung der Lex Saxonum, Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 130ff. [2]) Vgl. BM.[2] n. 395 und 396.

Digitized by Google

den beiden Völkern, soweit er noch bestand, seinen Abschluß erreichen. Die Vermutung liegt nahe, daß diese Verhandlungen, die zweifellos wichtiger und schwieriger waren, als die Verhandlungen mit den andern Stämmen, Karl d. Gr. nicht seinen Missi überlassen, sondern, daß er sie selbst geführt oder wenigstens zu Ende geführt hat.

Im Sommer 803, und zwar vielleicht Ende Juni, wahrscheinlich aber Anfang Juli, hielt der Kaiser *solito more* einen *Conventus Francorum* in Mainz ab.[1] Schon etwa vier Wochen später, Anfang August, fand der Hoftag in Salz statt.[2] Es ist auffällig, daß in so kurzen Zwischenräumen zwei Reichstage in Franken abgehalten wurden. Daß der zweite Tag nicht stattfand, um (was bei einem auf fränkischem Boden tagenden *Conventus* das Wahrscheinlichste wäre) fränkische Angelegenheiten zu ordnen, ist klar, da sie erst kurz vorher in Mainz zur Sprache gekommen sein müssen. Wir wissen, daß in Salz eine griechische Gesandtschaft empfangen wurde. Wenn aber ihretwegen ein Reichstag zusammengerufen sein sollte (was unwahrscheinlich ist[3]), so hätte das ebensogut in Bayern geschehen können, wo der Kaiser nach seinem Aufenthalt in Franken zu tun hatte[4], wo wahrscheinlich auch eine Versammlung stattfand.[5] Verständlich aber wird die Ansetzung des zweiten fränkischen Tages, wenn man annimmt, daß er den Verhandlungen mit den Sachsen dienen sollte. Karl, dessen Ziel Bayern war und der keine Zeit gehabt haben mag, nach Sachsen zu gehen, reiste nach Salz, um sich hier mit den sächsischen Unterhändlern zu treffen, die ihm hierhin entgegenkamen, und für die der Ort mindestens ebenso günstig lag, wie etwa Aachen, wo sie 797 mit dem Kaiser verhandelt hatten.[6]

Die Annahme, daß hier der Vertrag geschlossen wurde, in dem (außer anderm) die Lex Saxonum in ihrer endgültigen Fassung als

---

[1]) Vgl. BM.[2] n. 398a. [2]) Vgl. BM.[2] n. 398b—402. Die Ann. Mettenses priores, hg. von B. v. Simson (1905, SS. rer. Germ.) reden ausdrücklich von einem *placitum*. [3]) Denn man konnte nicht wissen, wann die Gesandtschaft ankam; sie mußte sicher bis zum nächsten Reichstag warten, wenn sie auf einem solchen gehört werden sollte. [4]) Vgl. BM.[2] n. 402—405. [5]) Die Ann. Mett. prior. reden davon, in Regensburg seien *disposita quae utilia esse videbantur*. [6]) Schon H. Brieden, Historischer Wert des PS. für die Geschichte Karls d. Gr., Arnsberger Programm 1878, hat anscheinend den Umweg des Kaisers über Salz merkwürdig gefunden, ohne freilich Folgerungen daraus zu ziehen.

Digitized by Google

sächsisches Recht anerkannt wurde, stimmt mit dem, was wir über die Friedensbedingungen wissen, völlig überein. Außerdem aber paßt dazu merkwürdig der Umstand, daß nach dem Poeta Saxo die Verhandlungen in Salz von den sächsischen *Nobiles* geführt wurden und daß auffallenderweise die Lex Saxonum durchweg ein Adelsstatut ist[1]; und weiter, daß die sechs letzten Kapitel der Lex Bestimmungen enthalten, die im Gegensatz zu den übrigen nur die einmalige Regelung besonderer Verhältnisse, die bei einem Friedensschluß in erster Linie geregelt werden mußten, zu bezwecken scheinen.[2]

Nach alledem ist höchstwahrscheinlich der Frieden von Salz im J. 803 tatsächlich geschlossen worden. Jedenfalls ist die apodiktische Verwerfung der Nachrichten über den Frieden nicht zu rechtfertigen; und demzufolge ebensowenig die Ansicht, daß der fränkisch-sächsische Krieg ohne Vertrag mit der faktischen Unterwerfung der Sachsen aufgehört habe. Wenn man jenen Nachrichten nicht Glauben schenken will, so kann man nur zu einem Non liquet kommen; es bleibt dann nichts übrig als das Geständnis, daß wir nicht wissen, ob sie recht haben, und besonders nicht wissen, wie der Sachsenkrieg Karls d. Gr. zu Ende gegangen ist.

---

[1]) Vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 47, 156ff. [2]) Vgl. ebenda S. 167 und 173. — Hüffer nahm an, daß die Angaben in PS über den Frieden von Salz aus dem (verlorenen) Prolog der Lex Saxonum stammten. Sein Beweis ist völlig verfehlt.

(Nachtrag.) Daraus, daß PS sich für den Salzer Frieden auf Einhard beruft, könnte man schließen, und hat man wohl auch geschlossen, daß der Poeta selbst seine Mitteilungen für nicht sehr glaubhaft ansah. Doch jene Berufung bezieht sich, wie der Wortlaut bei PS und ein Vergleich mit der Vita Karoli zeigt, gar nicht auf die ganze Erzählung von dem Friedensschluß, sondern nur auf die letzte Angabe aus den Friedensbedingungen: daß Franken und Sachsen ein Volk sein und einem König gehorchen sollten. Diese Angabe besonders zu unterstreichen und zu stützen, hatte aber der sächsische Dichter, als er sein Werk zu Ende der Regierung Karls III. und zu Beginn der Regierung Arnulfs schrieb, alle Veranlassung, denn damals wurde mit der Auflösung des großen Frankenreiches jene Angabe praktisch stark bezweifelt.

Digitized by Google

ZUR KRITIK DER ÄLTESTEN KAISERURKUNDEN FÜR DAS BISTUM CREMONA.

Von

Ws. Bachtin.

Karl der Große hat die älteste von den durch die Quellen bezeugten Kaiserurkunden für das Bistum Cremona ausgestellt.[1] Die derselben Kirche verliehenen spätkarolingischen Privilegien

[1]) Die Fälschungen des Dragoni kommen hier natürlich nicht in Betracht. Der Versuch sie zu retten, den E. Mayer gemacht hat, ist mißlungen. S. jetzt die abschließende Arbeit von L. Schiaparelli, Note diplomatiche sui piu antichi documenti cremonesi (sec. VII – VIII) in Papsttum und Kaisertum. Festschrift für Paul Kehr, hg. v. A. Brackmann (München 1925) S. 59—101, wo man auch die nötigen Literaturangaben findet. — Die Worte in der Urkunde Ludwigs II. (BM.² 1184) *vir venerabilis Benedictus sancte Cremonensis ecclesie presul nostris obtutibus ostendit precepta antiquorum regum Hliutprandi et venerande memorie Karoli actavi nostri nec non Hludovici . . . . . , que dum recognorissemus, omni sanctione sue ecclesie confirmatum conferimus portum Cremonensem et Vulpariolus* — muß man nicht auf eine langobardische Königsurkunde für das Bistum Cremona, sondern auf den Vertrag zwischen den Langobarden und den Comacchiesen vom J. 715 beziehen. Die Begründung dafür finden wir in der dem Inhalte und der Zeit nach parallelen Urkunde Lothars I. (BM.² 1148 vom 8. Sept. 851), wo es deutlich ausgesprochen wird, daß die Urkunde Liutprands, welche der Bischof als Beweismittel angeführt hat, der genannte Vertrag ist. Man kann auch die Gerichtsurkunde von 851 zum Vergleich heranziehen, wo wiederum der genannte Vertrag vorkommt. Ferner erinnern wir daran, daß der Vertrag nur in einer Kopie erhalten ist, die sich in dem cremonesischen Urkundenbuche (Codex Sicardianus) befindet. Er ist hier sogar, ähnlicherweise wie in dem Diplom Ludwigs II. BM.² 1181, nicht ganz richtig als *constitutio Liuthprandi regis Longobardorum* bezeichnet, vgl. die Ausgabe bei L. M. Hartmann, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten (Gotha 1904) Anh I. Die Bischöfe von Cremona besaßen also wirklich eine Kopie des Vertrages, um sie als Beweismittel zu benutzen. Der Hinweis auf die Höhe der Abgaben, den wir in der Urkunde Ludwigs II. BM.² 1184 finden, ist wahrscheinlich aus dem Vertrage entlehnt.

Digitized by Google

sind ihrer Form nach nur Bestätigungsurkunden, deren Reihe auf das Diplom Karls d. Gr. zurückgeht. Der Text dieser Urkunde ist leider verlorengegangen, doch können wir ihren Inhalt aus den vorhandenen Quellen heraus zu rekonstruieren versuchen. Solch einen Versuch hat letztens J. LECHNER in seinem Verzeichnis der verlorenen Urkunden[1] gemacht.

Die dabei in Betracht kommenden Quellen sind zweierlei Art, erstens die schon erwähnten spätkarolingischen Bestätigungen und zweitens die mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsurkunden.[2] Aus der Zusammenstellung aller dieser Zeugnisse erfahren wir sogleich, daß Karl d. Gr. in der verlorenen Urkunde[3], die vor dem J. 800 erlassen war[4], der cremonesischen Kirche *locum . . . qui dicitur Tecledus*[5], *cum Brivisula et Cucullo vel omnia ad ipsa loca pertinentia et porto, cuius vocabulum est Vulpariolus, cum militum transitorio usque in caput Addue, cum molitura de molendinis et portoribus usque in caput Addue*[6] geschenkt hat.

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger[2] (Innsbruck 1908) S. 845 n. 107. Im folgenden einfach als L. mit der betreffenden Nummer zitiert. [2]) Nämlich: Lothars I. von 841 u. 851 = BM.[2] 1084 u. 1148; Ludwigs II. von 851, 852 u. 858 = BM.[2] 1181, 1184 u. 1215; Karls d. Kahlen von 876 = Böhmer n. 1792; Karls III. von 883 = BM.[2] 1673. Gerichtsurkunden von 841, 851 u. 910 = HÜBNER 733, 746 u. 845. Alle in der Ausgabe Codex diplomaticus Langobardiae = Historiae patriae monumenta 13 benutzt. Vgl. die Verbesserungen bei L. ASTEGIANO, Codice diplomatico Cremonese 1 = Hist. patr. mon., 2. ser. 1, 21. Nur für die Gerichtsurkunde von 910 liegt ein besserer Druck vor bei L. SCHIAPARELLI, I diplomi di Berengario n. 73. [3]) Alle Erwähnungen sprechen von ein und derselben Urkunde. Das geht, glaube ich, ganz deutlich aus der Gerichtsurkunde von 910 hervor. Vgl. J. LECHNER a. a. O. und unsere Darstellung im folgenden. [4]) Die Gerichtsurkunde von 910 wiederholt die Intitulation des verlorenen Diploms *Karolus rex Francorum et Longobardorum.* J. LECHNER will, sich auf die folgenden Worte aus der Gerichtsurkunde von 841 *Antonius presbiter dixit: Scio et bene memoro, quando domnus Karolus rex istam patriam Longobardiam adquisivit, per preceptum suum . . . . . concessit* — stützend, behaupten, daß die verlorene Urkunde in das J. 774 gehörte. Seine Erwägungen sind aber nicht zwingend. *Quando* kann hier nichts anderes als *postquam* bedeuten. [5]) In der Ausgabe *Tecleclus.* Vgl. aber ebenda N. 1. [6]) Dieses Zitat, das wir aus der Bestätigungsurkunde Lothars BM.[2] 1084 entlehnen, geht wahrscheinlich unmittelbar auf die verlorene Urkunde Karls d Gr. zurück. Es ist fast wörtlich in der Gerichtsurkunde von 910 wiederholt, einer Quelle, die selbständig ist und das verlorene Diplom Karls unmittelbar benutzt.

Digitized by Google

Das heißt eine Reihe von Grundstücken, den Hafen in der Stadt Cremona[1] und die Steuern, welche zwischen der Stadt und der Addamündung von den auf dem Po vorüberkommenden Handelsschiffen und den hier sich befindenden Wassermühlen erhoben wurden. Es ist hier nicht meine Aufgabe, das Wesen dieser von der Kirche neu erworbenen Rechte zu erklären.[2] Die Tatsache selbst ist gut bekannt und öfters in der Literatur besprochen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten Rechte gerade durch Karl d. Gr. geschenkt wurden.[3] Sind wir bisher keinen Hindernissen begegnet, so stoßen wir sogleich auf eine Schwierigkeit, wenn wir versuchen, die Rekonstruktion weiter auszubauen.

J. LECHNER und vor ihm noch TH. SICKEL[4] nahmen an, daß in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. auch eine Immunitätsverleihung eingeschlossen war. Den Grund für diese Behauptung, welche allgemeine Anerkennung fand[5], ergab die älteste unter den erhaltenen Bestätigungsurkunden: das Diplom Lothars von 841 (BM.[2] 1084), dessen Diktat alle späteren Privilegien mit einigen Veränderungen wiederholen. Hier heißt es: *vir venerabilis Panchoardus Cremonensis ecclesiae episcopus detulit obtutibus nostris quedam pie recordationis avi nostri Caroli et bone memorie genitoris nostri Hludovici augusti praecepta, in quibus continebatur, qualiter ipsi omnes res episcopatus sui . . . . . sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione.* Betrachten wir aber das genannte Diplom Lothars näher, so stoßen wir sogleich auf die Frage, ob die Vermutung SICKEL's hier wirklich berechtigt ist. Die angeführten Worte befinden sich in der Narratio der Urkunde, in der Dispositio spricht sie dagegen gar nicht von der Immunität und nur in der Corroboratio nennt sie sich wieder *hec nostra*

[1]) Den Beweis dafür, daß der *portus Vulpariolus* in der Stadt Cremona gelegen war, finden wir in der Urkunde Lothars BM.[2] 1148, wo gesagt ist: *Karolus . . . portum in ipsa civitate consistentem . . . condonasset.* [2]) Eine treffende Behandlung der Fragen, welche sich mit diesen Schenkungen im Zusammenhang befinden, kann man in dem Aufsatz L. M. HARTMANN's Comacchio und der Pohandel (zitierte Analekten) finden. Für Cremona besonders S. 80 ff. [3]) Alle Quellen stimmen in diesem Punkte überein. Besonders wichtig ist die Notitia inquisitionis von 811, in welcher Zeugnisse der Greise, die sich noch der Zeit Karls d. Gr. selbst erinnerten, überliefert sind. [4]) Acta Karolinorum 2, 364. [5]) Vgl. z. B. bei KROELL, L'immunité franque (Paris 1910) die Karte, welche zu S. 172 beigelegt ist.

Digitized by Google

immunitatis atque largitionis auctoritas. Man könnte vermuten, daß die Urkunde in ihrer Dispositio dennoch eine Immunitätsbestätigung enthält, dies aber nicht klar genug ausdrückt. Doch ist diese Vermutung in unserem Falle unhaltbar. Wir wissen zwar, daß das wohlgestaltete Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. sich bei seinen Nachfolgern zu zersetzen beginnt; aber die infolge dieses Prozesses entstehenden Immunitätssätze, welche sich 'kaum von der banalen Schutzformel unterscheiden', kommen erst etwas später vor in der Kanzlei Ludwigs d. D. und besonders Karls III.[1] Für die Kanzlei Lothars I. dagegen, die sich, wie gut bekannt ist, dem Formulare Ludwigs d. Fr. gegenüber überhaupt sehr konservativ verhalten hat[2], ist es ganz unmöglich anzunehmen, daß sie, eine Immunitätsurkunde Karls d. Gr. oder Ludwigs d. Fr. als Vorlage benutzend, ihren Hauptteil, d. h. die Dispositio, nicht explicite wiederholt habe. In unserem Falle stimmen also die Narratio und Dispositio der Urkunde offenbar nicht überein. Nun stellen wir die Frage: wie konnte solch eine Unregelmäßigkeit entstehen? In den Urkunden Lothars I. und Ludwigs d. Fr. haben wir — soweit mir bekannt[3] — keine Analogien, die uns die Antwort auf die aufgeworfene Frage geben könnten. Wir müssen also eine selbständige Analyse des unklaren Textes vornehmen.

Wenn wir einen Terminus technicus anzuwenden wünschen, so müssen wir die Urkunde Lothars BM.[2] 1084 als Restitution bezeichnen. Die Rechte, welche Karl d. Gr. der cremonesischen Kirche geschenkt hatte, wurden noch bei seinen Lebzeiten, als Italien sich unter der Regierung des Königs Pippin befand, an den Fiskus zurückgenommen. Erst in der Zeit Lothars I. gelingt es dem Bischof, das widerrechtlich Entfremdete wiederzugewinnen. Es findet die gewöhnliche Prozedur statt. Dem Befehl des Kaisers zufolge wird eine Inquisition angeordnet, auf deren Ergebnisse fußend der Kaiser

---

[1]) E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien, (Innsbruck 1910) S. 118. Die älteste von den hier angeführten Urkunden ist BM.[2] 1435 vom J. 858. Die Urkunde BM.[2] 1111 wird weiter unten ausführlich besprochen. [2]) E. Stengel a. a. O. u M. Hein, Die Kanzlei Kaiser Lothars I., NA. 39, 281 ff. [3]) Das Material ist. wie bekannt, noch immer zerstreut und daher sehr unbequem zu überseben. Nebenbei sei bemerkt, daß die Urkunde BM.[2] 685, welche sich scheinbar als partielle Analogie unseres Diploms darbietet, neuestens als eine Fälschung erwiesen ist. Vgl. G. Weise, Königtum und Bischofswahl (Berlin 1912), Exkurs I und E. Müller, NA. 40, 393—397.

Digitized by Google

dem Bischof Panchoard die Urkunde BM.² 1084 gibt, um ihm die verlorenen Rechte zu restituieren. Diese Restitution ist also der wesentliche Inhalt des Diploms. In seinem Diktat sollte der Verfasser die Restitution mit der Bestätigung der Vorurkunden verbinden, ist aber mit seiner Aufgabe nicht völlig zurechtgekommen und hat einen sehr komplizierten Text hergestellt, in welchem zwei selbständige Teile nacheinander folgen. Zuerst steht die schon teilweise oben angeführte Narratio mit der Berufung auf die Urkunden Ludwigs d. Fr. und Karls d. Gr.; im weiteren die Dispositio, welche eine allgemeine Besitzbestätigung enthält; dann wiederum eine Narratio, die sich im Anfang wieder auf die Vorurkunden oder vielmehr diesmal nur auf die Urkunde Karls beruft und fernerhin die Erzählung von der widerrechtlichen Entfremdung und der Inquisition enthält; schließlich folgt noch einmal eine Willenserklärung, die der Kirche alles Verlorene zurückgibt.

Die Disposition der zweiten Hälfte können wir als ein freies Diktat der Kanzlei Lothars I. betrachten, in der ersten Hälfte dagegen sollte die uns interessierende Urkunde Karls d. Gr. zweifellos zur Vorlage dienen (ob indirekt, werden wir später sehen). Versuchen wir, um unsere Annahme zu kontrollieren, den Text dieser ersten Hälfte erstens mit den uns bekannten Urkunden Karls d. Gr. und zweitens mit der Wiedergabe der verlorenen cremonesischen Urkunde Karls, die sich in der Gerichtsurkunde von 910 befindet, zusammenzustellen, um in ihm jene Teile zu finden, die wirklich auf die verlorene Urkunde Karls d. Gr. zurückgehen. Schon in der Narratio dieser Hälfte im Diplom Lothars finden wir einige Worte, die wahrscheinlich unmittelbar aus der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. entlehnt sind:

MG. DD. Karol. I., n. 150[1]	BM.² 1084	Gerichtsurk. v. 910
omnes res ipsius ecclesie, quae ibidem a longo tempore et usque nunc visae sunt pertenuisse, tam monasteria vel senodochia quam-	omnes res episcopatus sui, sancte Marie videlicet et sancti Stephani, que ibidem a longo tempore usque nunc visum est perti-	omnes res episcopii sancte Marie et sancti Stephani, quod ibidem a longo tempore visum esset pertinere tam monasteria quamque

[1]) Bestätigung des Besitzes der Kirche von Arezzo vom 9. Oktober 783. Für das italienische Formular Karls d. Gr. sind die Worte *senodochia seu ecclesias baptismales* besonders charakteristisch. Vgl. Th. Sickel, SB. der Wiener Akademie 47, 202.

Digitized by Google

que ecclesias baptismales seu reliquas possesiones, quicquid per donationes . . . . . condonatae sunt.	nere, tam monasteria quamque et senodochia seu ecclesias baptismales, vel reliquas possessiones ad eiusdem episcopatum pertinentes.	et scenodochia seu ecclesias baptismales vel reliquas possessiones ad eundem episcopatum pertinentes.

Wir sehen also, daß gerade die Urkunde Karls auf das Diktat unseres Privilegiums eingewirkt hat. Doch gewinnen wir dank der eben vorgebrachten Zusammenstellung nichts für die Lösung unseres Hauptproblems — die Rekonstruktion des Inhalts der verlorenen Urkunde. Das entscheidende Zeugnis soll uns die Dispositio der ersten Hälfte unseres Privilegs bringen, wo nach dem Beurkundungsbefehl, der in dem für die Kanzlei Lothars I. üblichen Stil formuliert ist[1], wir theoretisch ein mehr oder weniger wörtliches Ausschreiben der Vorlage erwarten dürfen. Auch hier wird unsere Vermutung durch die Zusammenstellung des Privilegs mit den Urkunden Karls d. Gr. bestätigt.

MG. DD. Karol. I., n. 168[2]	BM.[2] 1084
. . . ut, quicquid ad prefatum episcopatum iuste et racionabiliter pertinet et memoratus Arno episcopus moderno tempore tenere videtur, eciam et hoc, quod inantea ibidem recto ordine largitum vel delegatum fuerit, cum omni integritate per nostram precepcionem iam dictus Arno episcopus suique successores inantea habeant, teneant atque possideant et ad ipsam sanctam ecclesiam in augmentis proficiat.	. . . ut quicquid ad prefatam ecclesiam a longo tempore reges vel alii quibuslibet homines largiti sunt, vel ea que divina pietas ibidem augere voluerit, et memoratus tenet vel possidet episcopus atque predecessores sui tenuerunt, cum omni integritate per nostram preceptionem ad eandem confirmamus ecclesiam, ut tam memoratus episcopus quamque et successores sui deinceps iure firmissimo teneant atque possideant et ad ipsa sancta ecclesia in augumentis proficiat.

[1]) Vgl. diesen Befehl in der Gruppe der Urkunden, welche M. Hein a. a. O. als ihrem Diktat nach der cremonesischen Restitution (BM.[2] 1084) nahestehend zusammengestellt hat. [2]) Besitzbestätigung für die Kirche von Salzburg von Dezember 790. Einige einzelne Ausdrücke der hier angeführten Stelle aus der Urkunde BM.[2] 1084, die keine Analogie in der mit ihr zusammengestellten Urkunde für Salzburg finden, sind durch andere Diplome Karls d. Gr. bezeugt. MG. DD. Karol. I. n. 150 (vgl. oben S. 37 N. 1) *a longo tempore . . . . . vestita fuisse;* n. 196 *iure firmissimo mansurum esse volumus.*

Digitized by Google

Es ergibt sich also, daß der Diktator ein Diplom Karls d. Gr. benutzt hat, nicht aber eine Immunitätsurkunde, sondern nur eine Besitzbestätigung, die der zum Vergleich herangezogenen Bestätigung des salzburgischen Bistumsbesitzes ähnlich war. Unsere Beweisführung wird auch diesmal durch das Zeugnis der Gerichtsurkunde von 910 bekräftigt. Letztere beschreibt die verlorene Urkunde Karls d. Gr. mit folgenden Worten: *Karolus rex Francorum et Longobardorum per petitionem sanctissimi Stephani Cremonensis ecclesie episcopus concessisset et confirmasset per suas auctoritates preceptas omnes res . . . . . ad eundem episcopatum pertinentes, insuper et iuncxisset ipsius venerabilem locum qui dicitur Tecledo cum . . . . . in capud Addue.* Von einer Immunität ist auch hier keine Rede. Abgesehen von einer Schenkung hören wir nur von einer Besitzbestätigung. Daß eine solche Besitzbestätigung des Bistums Cremona existierte, ist theoretisch höchst wahrscheinlich. Schon Th. Sickel hat bemerkt, daß Karl d. Gr. allgemeine Besitzbestätigungen gerade vorzugsweise solchen Kirchen und Klöstern gab, die sich in den neu eroberten Ländern befanden. Die früheren Rechtstitel galten wahrscheinlich für ungenügend, und man wollte eine Bestätigung von dem neuen Herrscher erhalten.[1] Nur von einer solchen Bestätigung spricht also auch das Diplom Lothars I. in der Dispositio seines ersten Teils.

Warum aber bezeichnet es sich selbst als *auctoritas immunitatis?* Die Dispositio seiner zweiten Hälfte enthält ja auch nicht das, was wir Immunitätsformel zu nennen pflegen. Ein Vergleich dieser Hälfte mit einem andern, in derselben Kanzlei nach zwei Jahren angefertigtem Diplom wird uns, scheint mir, die Antwort geben. Ich meine das Diplom BM.[2] 1111, ein Privileg, das Angilmar, dem Erzbischof von Vienne, verliehen war. Letzteres bezeichnet sich selbst auch als *immunitas,* enthält aber keine Immunitätsformel. Ein Unterschied liegt zwar vor und besteht darin, daß BM.[2] 1111 auch in der Dispositio von einer Immunität spricht: *sub nostrae immunitatis tuitione . . . . . quiete vivere.* Nehmen wir aber nicht das Diplom Lothars I. BM.[2] 1084, sondern seine Bestätigung durch Ludwig II. BM.[2] 1181, so finden wir in ihrer Dispositio dieselbe Formel.

[1]) Wiener SB. 47, 202—204. Zwischen den hier angeführten Beispielen ist auch die von uns zum Vergleich herangezogene Urkunde für Salzburg genannt.

Digitized by Google

BM.² 1111[1]	BM.² 1084	BM.² 1181
nemo hominum neque cuiusquam potestatis persona ullo unquam in tempore de omnibus rebus suis vel hominibus liberis scilicet ac servis, qui super terram ipsius commanere videntur, aliquam inferre praesumat contrarietatem vel inquietudinem, sed liceat ei cum ipsis rebus vel hominibus, sicut supra dictum est, sub nostrae immunitatis tuitione ac mundeburdo quiete vivere ac pacifice residere.	nullus missus neque iudex publicus neque ulla opposita persona inde ullam contra predictam ecclesiam vel rectores ipsius inferre presumat molestiam aut inquietudinem, set perpetuis temporibus, sicut superius promulgatum est, ad partem prefate ecclesie rectores eiusdem sedis teneant atque disponant.	nullus missus neque iudex publicus neque ulla oposita persona inde ullam contra prefatam ecclesiam vel rectores inferre presumat molestiam aut inquietudinem, sed perpetuis temporibus, sicut superius promulgatum est, ad partem prefate ecclesie et eiusdem sedis teneant atque disponant sub mundeburdio atque immunitate nostra.

Es scheint unwahrscheinlich, daß die Urkunde Ludwigs II., die ihre Vorlage getreu wiedergibt, in diesem Punkte eine so wesentliche Änderung vorgenommen haben soll. Die Worte *sub mundeburdio atque immunitate nostra* befanden sich in der Originalurkunde BM.² 1084, waren aber beim Kopieren weggefallen: das Diplom BM.² 1084 hat sich ja nur in einer Kopie des 13. Jh. (Codex Sicardianus) erhalten. Die drei zusammengestellten Urkunden stehen also ihrem Diktat und daher auch ihrem Inhalt nach sehr nahe zueinander. Wie sollen wir nun aber die ausgeschriebene Klausel verstehen? In welchem Sinne ist hier das Wort *immunitas* angewandt?

Das Diplom BM.² 1111 hat dank der Ungewöhnlichkeit seines Diktats schon mehrmals — im Gegensatz zu den cremonesischen — die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten auf sich gezogen. Th. Sickel hat es nach einigen Bedenken als Schutzbrief bezeichnet.[2] Ihm folgte E. Mühlbacher. Etwas anders hat die Urkunde H. Brunner eingeschätzt, dessen Erläuterung wir etwas ausführlicher wiedergeben wollen. Es handelt sich hier, wie er meint, um einen besonderen, dinglichen Schutz, der sich nicht auf die Person, sondern auf den Besitzstand bezieht und mit einer Buße von 600 solidi droht. Dieser Schutz war seit Ludwig I. in der Regel mit der Immunität verbunden, wird aber, wie die Urkunde BM.² 1111 zeigt, gelegent-

[1]) Nach der Ausgabe bei Bouquet 8, 378. [2]) Wiener SB. 47, 260f.

Digitized by Google

lich auch selbständig verliehen. In dieser Isolierung wird er doch als *immunitas* bezeichnet.[1] — Eine genaue Antwort auf die Frage kann man meines Erachtens nur in einem breiteren Zusammenhange gewinnen. Meine Betrachtungen können daher nur einen vorläufigen Charakter besitzen. Dennoch möchte ich, mich auf die cremonesischen Verhältnisse speziell stützend, folgendes nachtragen.

BRUNNERS Erklärung ist gewiß die richtigste. Der besondere Schutz des Kirchenbesitzes, von welchem eben die Rede ist, wurde als einigermaßen allgemeiner Rechtssatz von Lothar I. ausgesprochen. Im Capitulare missorum vom J. 832 heißt es: *De depraedationibus quoque, quae moderno tempore defunctis episcopis a diversis hominibus factae sunt in rebus eclesiasticis, ut qui eas fecerunt, legaliter emendent cum emunitate nostra.*[2] Es ist damit, wie wir sehen, gerade ein solcher Fall gemeint, dem wir in Cremona begegnen. Wenn also in dem Diplom BM.[2] 1084 nach unserer Vermutung die Formel *sub mundeburdio atque immunitate nostra* stand, so war es nichts anderes als eine auf die individuellen Verhältnisse orientierte Folgerung aus einem allgemeinen Satz. Daß es sich hier, inwieweit sich die Sache auf die cremonesische Kirche bezieht, wirklich nur um einen solchen dinglichen Schutz handelt, wird noch aus anderen Quellenbelegen klar. Im J. 858 verlieh Ludwig II. dem Bischof von Cremona noch ein Diplom (BM.[2] 1215). Es enthält die Besitzbestätigung des Hofes Ruberino, welchen ein gewisser Ruther, Vasall des Kaisers, der Kirche von Cremona geschenkt hatte. Die Sanktionsformel der Urkunde lautet: *si quis autem contra hanc nostram auctoritatem ire temptaverit ac de prescriptis rebus partem prefate ecclesie inquietare quesierit, penam immunitatis nostre sicut de rebus ceterarum ecclesiarum, hoc est triginta libras argenti, ipsi componat ecclesie.* Die Schenkung seines Vasallen bestätigend, überträgt der Kaiser dabei auf den neuen Besitz der Kirche den Schutz, welcher ihrem gesamten übrigen Gut angehörte. In der Formel *sicut de rebus ceterarum ecclesiarum* haben wir eine Andeutung, daß hier nicht von einem individuellen, sondern von einem allgemeinen Rechts-

[1]) DRG. 2, 55—56. Die Buße selbst wird auch als *immunitas* bezeichnet. Der Übergang des Namens ist also desto natürlicher. Ausführlicher vgl. KROELL a. a. O. S. 229—248. Über die Urkunde BM.[2] 1111 spricht sich aber KROELL sehr unklar aus. [2]) MG. Capit. 2, 64 (cap. 11).

Digitized by Google

satz gesprochen wird. Zuletzt noch eine Erwägung. Der wesentliche Inhalt der Immunität in der Karolingerzeit ist, wie bekannt, ein an die öffentlichen Beamten gerichtetes Verbot, das bevorrechtete Gebiet zu betreten. Zu dem Kreise dieser Beamten muß man auch die kaiserlichen missi rechnen.[1] Die cremonesischen Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. (BM.[2] 1084 und BM.[2] 1181) würden, wenn man sie für Immunitätsbestätigungen hielte, ganz deutlich davon sprechen (*nullus missus neque iudex publicus . . . .*). Wir wissen aber tatsächlich, daß kaiserliche missi das Gebiet der cremonesischen Kirche betraten, um dort Gericht zu halten, das heißt eine Handlung zu begehen, die durch das Immunitätsrecht speziell verboten war. Der missus Theodoricus, welcher im J. 851 vom Kaiser Ludwig II. nach Cremona gesandt wurde, um dort einen Rechtsstreit zwischen den Bürgern und dem Bischof zu untersuchen, hielt sein Gericht im cremonesischen Dom: *in domo ipsius ecclesie.* Nebenbei sei bemerkt, daß unter andern auch der Gastald von dem naheliegenden Königshofe Sospiro im Gerichte anwesend war. Die Inquisition, welche zehn Jahre vorher unter der Führung eines anderen kaiserlichen missus, des Grafen Adelgis, vorgenommen worden war, um die verletzten Rechte des Bischofs von Cremona zu restituieren, fand, scheint es, in demselben Gebäude statt. Der Platz ist diesmal weniger genau angegeben (*dum . . . . Adelghisus comes Cremonam advenisset*), die weitere Erläuterung finden wir aber in den Worten eines Zeugen: *Arimundus dixit . . . ego de meo molino in hanc domum Cremonensem meam molituram vexi.* Es ist noch zu bemerken, daß die Verhältnisse, welche beide Gerichtshandlungen begleiten, eine bewußte Immunitätsverletzung unmöglich machen.

Das alles macht uns ganz gewiß, daß die Diplome Ludwigs II. und Lothars I. und desto mehr das verlorene Diplom Karls d. Gr. keine Immunitätsverleihung enthalten haben. Das Wort *immunitas* in den Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. ist in einem neuen Sinne angewandt, der sich von dem gewöhnlichen unterscheidet.[2]

---

[1]) So Kroell a. a. O. S. 281 n. 1. Vgl. E. Stengel a. a. O. S. 448.
[2]) Daß das Wort *immunitas* nicht nur rein technisch angewandt wurde und auch andere Bedeutungen hatte, ist im allgemeinen bekannt. Für seine Verwechslung mit *defensio*, *tuitio* genügt es, hier auf H. Brunner, DRG. 2, 297 N. 50 hinzuweisen.

Digitized by Google

Nun wird es klar, warum in der (ersten) Narratio der Urkunde Lothars I. BM.² 1084 von Karl d. Gr. und Ludwig I. gesagt ist: *ipsi omnes res episcopatus . . . . . sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione.* Um den Anfang und das Ende der Urkunde in Übereinstimmung zu bringen, hat der Diktator in die Narratio ihrer ersten Hälfte die gewöhnliche Formel einer Immunitätsbestätigung hineingesetzt, indem er in diese Formel augenscheinlich dieselbe Bedeutung hineinlegte, in welcher er die analogen Worte in der Dispositio der zweiten Urkundenhälfte gebrauchte. Diese Bedeutung wollte er wohl auch in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. bestätigt gefunden haben, in der Tat aber beging er auf diese Weise eine Ungenauigkeit, dem verlorenen Diplom Karls einen Inhalt zuschreibend, den dieses gar nicht enthalten hat. Als Folge dieses Verfahrens ist der von uns oben gekennzeichnete Widerspruch zwischen der Narratio und der Dispositio der ersten Urkundenhälfte entstanden. Man muß dabei nicht vergessen, daß die erstarrte Formel aus den Immunitätsbestätigungen (*sub defensione atque immunitatis tuitione*) in den Urkunden Ludwigs I. (und Lothars I.) in der Regel unrichtig angewandt wurde.[1] Der Unterschied zwischen dieser regelmäßigen Ungenauigkeit und der, welcher wir in unserer Urkunde begegnen, besteht nur darin, daß gewöhnlich in den Bestätigungen von *defensio et immunitas* gesprochen wird, obgleich in den Vorurkunden nur von der *immunitas* die Rede war, in unserem Falle aber umgekehrt: die Urkunde Lothars spricht von *immunitas et defensio*, obgleich in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. von der Immunität keine Rede war.

Das Diplom Ludwigs d. Fr. (L. 109), auf welches die Urkunde Lothars I. BM.² 1084 hinweist, hat wahrscheinlich gar nicht existiert. Dieser Hinweis kann in die Urkunde Lothars zufällig aus der von ihrem Diktator benutzten Vorlage gekommen sein. Die Narratio ihrer zweiten Hälfte enthält ihn nicht — sie beruft sich nur auf das Diplom Karls d. Gr. Auch wäre es sicherlich unmöglich anzunehmen, daß Ludwig d. Fr. Rechte und Besitzungen, die tatsächlich zum Fiskus gehörten, für die cremonesische Kirche bestätigt hätte. Wenn er aber wirklich den entfremdeten Besitz dem cremonesischen Bischof zurückgegeben hätte, warum ist nichts davon in der Gerichtsurkunde von 841 gesagt,

[1]) Th. Sickel, Beiträge z. Diplom. 3, Wiener SB. 47, 239.

Digitized by Google

welche im übrigen sehr ausführlich von der Geschichte des säkularisierten Besitzes spricht? Im J. 910 sind auf dem Gerichte die drei ältesten cremonesischen Kaiserurkunden nacheinander verlesen worden: Karls d. Gr. (L. 107), Lothars I. (BM.^{2} 1084) und Ludwigs II. (BM.^{2} 1181). Wenn es noch eine Urkunde Ludwigs I. gegeben hätte, warum würde man sie weggelassen haben? Und endlich: hätte eine Urkunde Ludwigs d. Fr. existiert, so hätte sie zweifellos die Diplomfassung Karls d. Gr. stilistisch stark umgearbeitet. In diesem Falle könnte Karls Diplom nicht unmittelbar auf die Urkunde Lothars BM.^{2} 1084 eingewirkt haben, was es in Wirklichkeit getan hat, wie oben gezeigt worden ist.

Fassen wir nun unsere Ergebnisse zusammen. 1. Die verlorene Urkunde Karls d. Gr. (L. 107) enthielt keine Immunitätsverleihung, wie früher angenommen wurde, sondern außer verschiedenen Schenkungen nur eine allgemeine Besitzbestätigung, gleich denen, die anderen italienischen Kirchen verliehen waren. 2. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. (L. 109) hat wahrscheinlich gar nicht existiert. 3. Die Urkunde Lothars I. (BM.^{2} 1084) enthält die Restitution eines widerrechtlich entfremdeten Besitzes, welche mit der Verleihung eines dinglichen Schutzes verbunden ist. Dieser Schutz ist derselbe, welchen man seit Ludwig I. mit der Immunität zu verbinden pflegte, wird aber hier ohne Verleihung der Immunität ausgestellt. Trotzdem ist der Ausdruck *immunitas* in der Urkunde angewandt.

Digitized by Google

QUELLENKATALOG DER SYNODEN DEUTSCHLANDS UND REICHSITALIENS VON 922—1059.

Von

MARTIN BOYE.

Vorbemerkungen.

Die nachfolgende Quellenzusammenstellung, die im Zusammenhang mit einer größeren, demnächst in der Zs. RG., Kan. Abt. erscheinenden Abhandlung über die kirchenverfassungsgeschichtliche Bedeutung der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059 entstanden ist, führt die seinerzeit von A. WERMINGHOFF herausgegebenen und bis zum J. 916 reichenden Quellenkataloge der fränkischen Synoden[1] in gewissem Sinne gradlinig weiter. Die sachlichen und methodischen Richtlinien der WERMINGHOFF'schen Kataloge sind daher auch für die vorliegende Arbeit in der Hauptsache übernommen worden, ohne daß jedoch auf eine gewisse Selbständigkeit in der Gestaltung des Stoffes hätte verzichtet werden können, die sich zwangsläufig aus der besonderen Struktur des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials ergibt.

Ein Vergleich der Überlieferung der fränkischen und der deutschen bzw. italischen Konzilien läßt schon bei flüchtiger Übersicht erkennen, daß die für die Synoden wichtigste Quellengattung, nämlich die Berichterstattung durch Synodalakten, die in dem fränkischen Zeitalter noch durchaus im Vordergrunde steht, in den beiden darauffolgenden Jahrhunderten stark zurücktritt, so daß man von einem empfindlichen Mangel an eigentlichen Synodalakten in dieser Zeit sprechen darf. Wollte man sich unter diesen Umständen auf die Registrierung der aktenmäßig überlieferten Synoden beschränken, so würde unsere Zusammenstellung das notwendige Maß von Vollständigkeit vermissen lassen, das von einem solchen Katalog zu fordern ist. Glücklicherweise wird der Mangel an Synodalakten wenigstens zu einem Teil wettgemacht durch reich-

[1]) Vgl. NA. 24, 457 ff. 26, 607 ff.

Digitized by Google

liche Quellen urkundlicher und annalistischer Art, die allerdings in einem erheblich größeren Umfang heranzuziehen sind, als es bei WERMINGHOFF geschah oder zu geschehen brauchte. Die möglichst vollständige Benutzung der annalistischen Berichterstattung rechtfertigt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß eine ganze Reihe unserer Synoden überhaupt nur in den erzählenden Quellen überliefert sind. Noch wichtiger erscheint sie dort, wo der Annalist ganz offensichtlich die heute verlorenen Synodalakten selbst zur Hand gehabt und sie entweder direkt oder in erzählender Form seinem Bericht eingefügt hat.[1]

Was die urkundliche Überlieferung anbelangt, so erwies es sich auch hier notwendig, von WERMINGHOFF's Grundsätzen insofern abzuweichen, als nicht nur die eigentlichen Synodalurkunden, die den Zweck der betreffenden Versammlung klar erkennen lassen, aufgenommen wurden, sondern auch solche Urkunden herangezogen werden mußten, die lediglich die Tatsache der Abhaltung einer Synode verzeichnen, auch wenn dies nur in einer gelegentlichen Bemerkung geschieht. Ja, wir sind nach dem Vorbilde P. KEHR's[2] noch weiter gegangen und haben auch Urkunden herangezogen, die zwar selbst nichts von einer Synode erwähnen, sich aber durch die Aufzählung bzw. Unterschriften von mehreren Bischöfen als auf einer Synode gegeben ausweisen. Unter keinen Umständen aber werden wir darauf verzichten dürfen, eine Synode dort anzunehmen, wo eine Urkunde oder Notiz sich ausdrücklich der Bezeichnung *synodus* bedient. WERMINGHOFF trug Bedenken, etwa private Güterverträge lediglich deswegen als auf einer Synode abgeschlossen anzunehmen, weil am Schlusse der betreffenden Notiz bemerkt wird *actum in synodo (publica)*. Hält man sich jedoch vor Augen, daß etwa unter den Hunderten von Traditionsurkunden der Salzburger Kirchenprovinz in unserer Periode nur drei den genannten ausdrücklichen Vermerk tragen, so wird sich schwerlich leugnen lassen, daß hier eine bewußte Absicht vorliegt und daß doch eine Synode, meist wohl eine Diözesansynode, den Hintergrund der betreffenden Traditio bildet.[3]

Bei der Zusammenstellung der Quellen sind die Jahrbücher des Deutschen Reiches, HAUCK's Kirchengeschichte Deutschlands,

[1]) Vgl. im folgenden etwa Rom 963 Nov. (Liudprand); Dortmund 1005 (Thietmar); Limburg 1038 (Annal. Spirenses). [2]) Vgl. etwa Rom 1012 Dez. [3]) Vgl. Maria-Saal 927. Regensburg 976. Regensburg 1023.

Digitized by Google

die Papstregesten JAFFÉ-LÖWENFELD's, die Italia Pontificia KEHR's und die Germania Pontificia BRACKMANN's wertvolle Führer und Hilfsmittel gewesen. Die Akten der größeren Synoden sind in der Mehrzahl bereits von WEILAND in den Constitutiones mit Angabe der Handschriften und früheren Drucke herausgegeben. Doch erwiesen sich Ergänzungen und Verbesserungen hier und da als notwendig. Die älteren Konziliendrucke sind, soweit sie aktenmäßiges Material und Handschriftenangaben bringen, registriert worden. Ihnen sowie anderen älteren Quellensammlungen ist die Auffindung einer erheblichen Anzahl von kleineren Synoden zu verdanken. Die Handschriftenangaben sind überall auf Grund der Handschriftenkataloge nachgeprüft, die etwa fehlenden Blattzahlen hinzugefügt worden. Größtmögliche Vollständigkeit in sämtlichen Angaben wurde erstrebt, ist aber bei der weit verstreuten Fülle des Materials schwerlich überall erreicht worden.

Die Anordnung des Materials ist die gleiche wie bei WERMINGHOFF. Auf die etwa vorhandenen Synodalakten, von denen die Anfangsworte der Gesta oder Praefatio, die Anfangsworte des ersten Kanons und die Zahl der Kanones verzeichnet werden, folgen die Angaben über die Handschriften und die Ausgaben. Sind Urkunden vorhanden, so werden diese nach den Akten (Einladungsschreiben vor den Akten!) mitgeteilt und mit entsprechender Vorziffer (II, III etc.) versehen.

Papsturkunden werden, soweit möglich, durchgehends nach KEHR's Italia Pontificia bzw. BRACKMANN's Germania Pontificia genannt; dahinter in Klammern die entsprechende Nummer von JAFFÉ-LÖWENFELD's Regesten; alsdann die Ausgabe, bei der, falls neuere Drucke fehlen, MANSI bzw. MIGNE zitiert werden. Kaiserurkunden werden auf Grund der Ausgabe in den MG. Diplomata zitiert, für die Zeit Ottos des Großen mit der entsprechenden Nummer der Regesten von BÖHMER-v. OTTENTHAL. Überlieferungsangaben über die Urkunden sind, wie bei WERMINGHOFF, in der Regel nicht gemacht worden. Urkunden, die nur entfernte Beziehung zu einer Synode haben, sind mit einer eingeklammerten Vorziffer versehen. Auf die Akten und Urkunden folgen die referierenden Quellen, die nach der jeweils neuesten Ausgabe zitiert werden. Die zum Schluß mitgeteilte Literatur beschränkt sich notgedrungen auf solche Werke, die in bezug auf Quellenangaben und Quellenkritik wertvoll und ergiebig sind.

Digitized by Google

922 Koblenz. Nationalsynode.

Synodalakten: praef. *Anno dominicae incarnationis 922.* c. 1. *Qui ipso cooperante.* 17 [18] cc. — Hss. München 27246 (Freising) s. X f. 83 (c. 1—10). Köln 123 (Darmstadt 2122) s. X—XI f. 79′—80′ (c. 1—14). Wolfenbüttel 488 (Helmstädt 454) s. X f. 16. 149′. 112′. 154′ (c. 1. 9. 15. 16). Paris 8865 s. XIII f. 126 (Einleitung und c. 1). München 14628 (S. Emmeran 628) s. XI f. 37 (c. 17). Rom, Vatic. 4227 s. XII f. 39′ (c. 17). Eichstädt, liber pontificalis s. XI f. 121′. 122 (c. 17). Eichstädt 48 s. XI f. ult. (c. 17). Salzburg VIII, 7 (S. Peter) s. XII in. f. 51 (c. 17). KÖNIGER (NA. 31, 390 ff.), der die Ausgabe dieser Synode in den MG. Constitutiones übergeht, teilt für den Kanon 17 außer den genannten fünf Hss. noch zwei andere mit: München 3909 s. XII f. 24′. München 4570 s. XII in. f. 79′. 239. Über Auszüge aus den Synodalakten bei Burchard und in anderen Kanonessammlungen vgl. WEILAND, Const. 1, 627 f. — Coll. Reg. 25, 14. DELALANDE S. 321 (Einleitung. Aus unbek. Pariser Hs. S. Victor). LABBE-COSSART 9, 579. HARDUIN 6, 1 S. 559. COLETI 11, 795. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 599. MANSI 18, 343. v. FREYBERG, Hist. Schriften 4, 219. MG. LL. 2, 1 S. 16. MG. Const. 1, 627 n. 434. — Vgl. PHILLIPS, Wien. SB. 1865 S. 763 ff. HEFELE 4, 588. WAITZ, JB. S. 64 f. HAUCK 3, 68 N. 1. SECKEL, NA. 18, 379 N. 6. KÖNIGER, NA. 31, 379 ff.

927 Mai 23. Maria-Saal. Diözesansynode.

Synodalakt betr. einen Gütervertrag zwischen Erzbischof Adalbert von Salzburg und Chorbischof Kotabert. Am Schluß: *Actum in synodo.* HAUTHALER, Salzb. UB. 1, 68 n. 2.[1]

928 Trier. Provinzialsynode.

Auf dieser Synode Publizierung einer Kanonessammlung Ruotgers von Trier. *Incipit epistola domni Rotgeri.* — Hs. Leyden, Vulkan 94 B. 8° s. X. Ungedruckt. Vgl. Archiv 7, 813. — Gesta Treverorum MG. SS. 8, 168. Vgl. BROWER, Annal. Trev. a. 928. S. 450. (Daraus das Jahr!). — Vgl. HEFELE 4, 588. WAITZ, JB. S. 316 N. 6. HAUCK 3, 317.

[1]) Im Gegensatz zu WERMINGHOFF, welcher derartige Versammlungen nicht als Synoden anerkennt (NA. 24, 461), halte ich an dem Charakter dieser und ähnlicher Versammlungen als Synoden fest. Vgl. oben S. 46.

Digitized by Google

929 Duisburg. Nationalsynode.

Synodalakten: Erhalten nur 13 Rubriken. R. 1. *De episcopis Einhardo et Benedicto.* — Hs. München 27246 (Freising) s. X f. 92′. — MG. LL. 2, 1 S. 17, wo zuerst die Zugehörigkeit der von VÖRINGER aufgefundenen Rubriken zu dieser Synode nachgewiesen wurde. MG. Const. 1, 631 n. 435. — Cont. Regin. a. 927 S. 158. Vit. Ioh. Gorziensis MG. SS. 4, 348. Vgl. BROWER, Annal. Trev. a. 927 lib. IX S. 450. Zur Zeitbestimmung sind heranzuziehen: Flod. Annal. a. 927—929 MG. SS. 3, 377 f.; ed. LAUER S. 37 ff. — Vgl. PERTZ, Archiv 6, 723. HEFELE 4, 588. WAITZ, JB. S. 136. HAUCK 3, 68.

932 Jan. 14 Regensburg. Provinzialsynode.

Synodalakten ohne formulierte Kanones. *In nomine aeterni Dei.* — Hs. Brüssel 1815 (Stablo) f. 246. — MARTÈNE-DURAND 7, 53. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 602. MANSI 18, 365 (ohne Akten). MG. LL. 3, 482. — Vgl. HEFELE 4, 589 f. WAITZ, JB. S. 148. HAUCK 3, 18.

932 Juni 1 Erfurt. Nationalsynode.

I. Synodalakten: praef. *Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi 932.* c. 1. *Ut deinceps natalitia.* 6 cc. [1—5. 9.] — Hs. München 27246 [Freising] s. X f. 90. 91. (praef. und c. 1—5). Über Auszüge bei Burchard, der u. a. c. 9 und die Teilnehmerliste bringt, vgl. WEILAND, Const. 1, 2. — BARONIUS, Annal. ecclesiast. a. 932 XI, 803 (aus ungenannter Hs.). BINIUS 3, 2 S. 1055. Coll. Reg. 25, 36. LABBE-COSSART 9, 591. HARDUIN 6, 1 S. 573. COLETI 11, 809. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 601. MANSI 18, 361. MG. LL. 2, 1 S. 18. MG. Const. 1, 2 n. 2.

II. Breviarium: praef. *Kalendis Iuliis ante diem incarnationis 932.* c. 1. *In eodem statutum est concilio.* 7 cc. — Hss. Salzburg IX, 32 (S. Peter) s. X f. 216′. 217. München, Collectanea des Formbacher Abtes Angelus Rumpler s. XV ex. f. 200′. 201. (c. 1—4 und Zusatz zu c. 2). — WITTMANN, Quellen u. Erörterungen 1, 410. MG. Const. 1, 4 n. 3.

III. Brief des Herzogs Petrus Candianus von Venetien an die Synode. *Excellentissimis et omni decentia.* — Hss. Gent 458 (S. Maximin) s. X f. penult. (vollständig). Stuttgart, iurid. et pol. 112 (Weingarten) s. X med. f. 141 (1. Hälfte). — WITTMANN, Quellen u. Erörterungen 1, 410 (Auszug). DÜMMLER, Gesta Beren-

Digitized by Google

garii S. 157. MG. Const. 1, 6 n. 4. — Vgl. Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland n. 123. 124. VON OTTENTHAL, MIÖG. 7, 336. VON SCHULTE, Wien. SB. 1888 S. XI. BRESSLAU, NA. 15, 209.

Cont. Regin. a. 936 (Verwechslung mit der Fürstenversammlung von Erfurt 936). Annal. Hersf. (mit Ableitungen) a. 935 MG. SS. 3, 54. 55; 5, 4. Lamp. Annal. u. Annal. Weissenb. a. 935 ed. HOLDER-EGGER S. 34. 35. — Zur Zeitbestimmung sind BO. n. 41. 42. heranzuziehen. — Vgl. Act. SS. Octob. 9, 384. BINTERIM 3, 278. HEFELE 4, 591. WAITZ, JB. S. 145f. HAUCK 3, 18. 68 N. 1. 358.

932 Juli 16 Dingolfing. Provinzialsynode.

Synodalakten: praef. *Anno dominicae incarnationis 932.* c. 1. *Pascha videlicet primitus.* 3 cc. — Hss. Wien 612 (hist. prof. 989. Altaich) s. XII 4°. f. 75. Wien 413 (hist. eccles. 29. Altaich) s. XI—XV. Bamberg PI 9 (C 64) f. 130′ s. X′. (Vgl. KRUSCH, Lex Baiuvariorum S. 74). Eichstädt, Ernestinus (früher n. 48). München, Collectanea des Formbacher Abtes Angelus Rumpler s. XV ex. f. 200. — MEICHELBECK, Hist. Frising. 1, 1 S. 164. HANSIZ, Germania sacra 2, 146. COLETI 11, 1487. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 603. MANSI 18, 362 (sämtlich Auszug!). WITTMANN, Quellen u. Erörterungen 1, 411. KUNSTMANN, Kanonensammlung des Remedius von Chur S. 61. MG. LL. 2, 2 S. 171 (nur praefatio!). Archiv 7, 826. MG. LL. 3, 482. Vgl. Aventin, Annal. 4, 22 ed. RIEZLER S. 667 (unsichere Überlieferung). — Vgl. HEFELE 4, 591. WAITZ, JB. S. 148f. HAUCK 3, 18 N. 3. 279 N. 1.

942 Bonn. Nationalsynode.

Erwähnt in Urkunde Heinrichs IV. für Osnabrück v. J. 1078 (PHILIPPI, Osnabrücker UB. 1, 156 n. 183), die nach M. TANGL (Arch. UF. 2, 224ff. 248ff.) auf eine verlorengegangene gefälschte Urkunde Bezug nimmt. Der Osnabrücker Zehntstreit scheint demnach in Bonn 942 nicht verhandelt worden zu sein. — Cont. Regin. a. 942 S. 162. Annal. Hersf. (mit Ableitungen) a. 943 MG. SS. 3, 56. 57; 5, 4. Lamp. Annal. u. Annal. Weissenb. a. 943 ed. HOLDER-EGGER S. 35. 36. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 126. HEFELE 4, 594. HAUCK 3, 68.

Digitized by Google

947 Nov. 17 Verdun.

Synode der Kirchenprovinzen Trier und Reims.

Artoldi libellus in Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 35 MG. SS. 13, 585 ff. MG. LL. 2, 1 S. 21. MG. Const. 1, 8 n. 5. Flod. Annal. a. 947 MG. SS. 3, 394; ed. LAUER S. 105 f. Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 34 MG. SS. 13, 584. Rich. Hist. II, 65 f. 71 f. Hugon. Flav. Chron. lib. I MG. SS. 8, 361. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 157 f. HEFELE 4, 594.

948 Jan. 13 Mouzon.

Synode der Kirchenprovinzen Trier und Reims.

Artoldi libellus in Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 35 MG. SS. 13, 585 ff. MG. LL. 2, 1 S. 21. MG. Const. 1, 8 n. 5. Flod. Annal. a. 948 MG. SS. 3, 395; ed. LAUER S. 107 f. Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 34 MG. SS. 13, 585. Rich. Hist. II, 67 S. 72 f. Hugon. Flav. Chron. lib. I MG. SS. 8, 361. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 161 f. HEFELE 4, 594. HAUCK 3, 207.

948 Juni 7 Ingelheim. Nationalsynode.

I. Charta legationis Papst Agapits II. für den Legaten Marinus, erwähnt in den Synodalakten (JL. 3645*).

II. Schreiben Agapits II. an Artold, erwähnt in Artoldi libellus, MG. Const. 1, 8 (JL. 3646*).

III. Synodalakten: praef. *In nomine sanctae et individuae trinitatis.* c. 1. *Nullus deinceps.* 15 cc. — Hss. Aosta, Stiftsbibliothek S. Mariae s. XI in. (praef. und c. 1—13). Stuttgart, iurid. et pol. 114 (Weingarten) s. X f. 131'—133'. 134 (c. 1—12 ungeordnet). Stuttgart, iurid. et pol. 108 (Weingarten) s. X—XI f. 114'—116. 117. Wien 2198 (iur. canon. 99) s. X f. 87 (Bruchstücke, darunter die Namen der teilnehmenden Bischöfe und ein Fragment des Schlusses mit der Unterschrift des Legaten Marinus). Wolfenbüttel 488 (Helmstädt 454) s. X (Collectio canonum, die WASSERSCHLEBEN fälschlich Ruotger von Trier zuschrieb und in der er zwei weitere Kanones von Ingelheim 948 fand. Beiträge S. 29). — GOLDAST, Const. imp. 3, 305. SIRMOND 3, 585. Coll. Reg. 25, 72. LABBE-COSSART 2, 623. CANISIUS, Lectiones antiquae 5, 2 S. 105 f. ed. BASNAGE 3, 9. HARDUIN 6, 1 S. 603. LÜNIG, Reichsarchiv 4, 60. COLETI 11, 849. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 610. MANSI 18, 419. Monum. hist. chart. 2, 40. MG. LL. 2, 1 S. 24. I. A. DUC, Miscellanea di storia Italiana 25, 341. MG. Const. 1, 12 n. 6.

Digitized by Google

IV. Artoldi libellus in Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 35 MG. SS. 13, 585 ff. MG. LL. 2, 1 S. 21. MG. Const. 1, 8 n. 5.

Flod. Annal. a. 948 MG. SS. 3, 395; ed. LAUER S. 108 ff. Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 34 MG. SS. 13, 585. Rich. Hist. 2, 68 ff. 73 ff. Hugon. Flav. Chron. lib. I MG. SS. 8, 361. Cont. Regin. a. 948 S. 163. Annal. Hild. a. 948 S. 20. Annal. Hersf. [mit Ableitungen] a. 948 MG. SS. 3, 56. 57. Lamp. Annal. u. Annal. Weissenb. a. 948 ed. HOLDER-EGGER S. 36. 37. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 162 ff. HEFELE 4, 595 ff. HAUCK 3, 28 N. 4. 68 N. 3. 100. 161. 209 N. 3.

948 Sept. 8 Trier.

Synode der Kirchenprovinzen Trier und Reims.

Einladungsschreiben des Legaten Marinus (an Wido von Soissons?), aus unbekannter Hs. zuerst abgedruckt bei BROWER, Annal. Trev. a. 948 lib. IX S. 457 (nicht 475, wie WEILAND versehentlich schreibt). MG. Const. 1, 16 n. 7. — Flod. Annal. a. 948 MG. SS. 3, 397 f.; ed. LAUER S. 118 ff. Flod. Hist. Rem. eccl. IV, 36 MG. SS. 13, 590. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 165. HEFELE 4, 597 f.

948 Köln. Diözesansynode.

Urkunde Wicfreds von Köln für die Kirche S. Severin. — Gelenii de admiranda . . . magnitudine Coloniae Agrippinae 3, 271 f. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 621. MANSI 18, 417.

949 Rom. Päpstliche Synode.

Flod. Annal. a. 949 MG. SS. 3, 399; ed. LAUER S. 125. Hugon. Flav. Chron. lib. I MG. SS. 8, 361. Vgl. JAFFÉ, Reg. 1, 461. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 175. HEFELE 4, 598.

951 Jan. Frankfurt. Nationalsynode.

Synodalakten: praef. *Anno incarnationis Domini 952.* c. 1. *Ne oppressio virginum.* 2 cc. — Hss. Wolfenbüttel, August. 2855 (83. 21. Mainz, S. Jacob) s. X f. 155'. Darmstadt 524 (Lüttich, S. Jacob) s. XII in. f. 112. Gotha 84 (Mainz, S. Martin) s. XI f. 145'. Rom, Vatic. Pal. 583 (Mainz, S. Martin) s. X f. 1. 1' (mit der richtigen Jahreszahl 951). Über die Überlieferung der beiden Kanones in Reginos *De synodalibus causis* vgl. WEILAND, MG. Const. 1, 17. — ECCARD, Leges Francorum S. 198. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 621. MANSI 18, 435. MG. LL. 2, 1 S. 26. MG.

Digitized by Google

Const. 1, 17 n. 8. Zur Zeitbestimmung vgl. BO. n. 194 v. J. 951 Jan. 19. — Vgl. FICKER, Reichskirchengut S. 37. FRANKLIN, Forschungen 4, 473 N. 4. KÖPKE-DÜMMLER S. 187 f. HEFELE 4, 602.

952 Aug. 7 Augsburg. Nationalsynode.

Synodalakten: praef. *Cum excellentissimus piissimusque Otto rex.* c. 1. *Si quis episcoporum.* 11 cc. — Hss. Stuttgart, iurid. et pol. 114 (Weingarten) s. X f. 142—143'. Stuttgart, iurid. et pol. 108 (Weingarten) s. X—XI f. 122'—124. — GOLDAST, Const. imp. 3, 307. Coll. Reg. 25, 91. LABBE-COSSART 9, 635. CANISIUS, Lectiones antiquae 5, 2 S. 1053; ed. BASNAGE 3, 11. HARDUIN 6, 1 S. 615. COLETI 11, 865. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 622. MANSI 18, 435. MG. LL. 2, 1 S. 27 MG. Const. 1, 18 n. 9. — Herim. Aug. a. 951 MG. SS. 5, 114. — Den gleichzeitig veranstalteten Reichstag bezeugen außerdem: Cont. Regin. a. 952 S. 166. Hrotsvith. Gesta Oddonis v. 696 ff. S. 224. Widukind 3, 10 f. S. 93. Gerh. Vit. Udalrici c. 3 MG. SS. 4, 389. Vgl. ferner Liudprandi Legatio c. 5 S. 127. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 205 f. HEFELE 4, 602 f. HAUCK 3, 28 N. 4. 38. 68. 375. 385. 529 N. 1.

950—54 Mainz. Provinzialsynode.

Synodalakten: praef. *Disponente divina gratia.* c. 1. *quatinus singuli presbiteri.* 5 cc. — Hs. München 27246 (Freising) s. X f. 3. 4 (vgl. Hefele 4, 603). — MG. LL. 2, 2 S. 159. JAFFÉ Bibl. 3, 344 n. 16. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 241 N. 2. HEFELE 4, 603. HAUCK 3, 38. 208.

954 Ravenna. Provinzialsynode.

Synodalakt, betreffend die Rückgabe eines Gutes durch Martin von Ferrara an Petrus von Ravenna. — Das Original befand sich nach RUBEUS in der Bibliotheca Ursiana zu Ravenna. Vgl. über diese KEHR, IP. 5, 16 ff. Auch MANSI benutzte die schon sehr beschädigte Originalurkunde. — RUBEUS, Hist. Ravennat.[2] lib. V a. 954. (Venet. 1590) S. 257. LABBE-COSSART 9, 1237. HARDUIN 6, 1 S. 617. COLETI 11, 687. (Sämtlich Auszug!) MANSI 18, 439 (vollständig).

955 Padua. Diözesansynode.

Synodalakt, betreffend eine Schenkung Hildeberts von Padua an seine Kanoniker. Das Original befand sich nach UGHELLI im

Digitized by Google

Archiv der Kathedralkirche von Padua. Über das Archivio capitolare von Padua vgl. KEHR, IP. 7, 1 S. 157. 167. — UGHELLI, Ital. sacra 5, 480. MANSI 18, 441. — Vgl. HINSCHIUS, KR. 3, 587 N. 3.

956 Apr. 3 Freising. Diözesansynode.

Urkunde, betreffend Übereinkunft zwischen Lantpert von Freising und einem Vornehmen zugunsten der Kirche S. Mariae et Corbiniani. — MEICHELBECK, Hist. Frising. 1, 1 instrum. 1033 S. 445. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 624 f.

958 Apr. 18 Ingelheim. Nationalsynode.

Cont. Regin. a. 958 S. 169. Daraus Annal. Saxo a. 958 MG. SS. 6, 615. — Über die auf dieser Synode erfolgte Ordination Friedrichs von Salzburg berichten ohne Erwähnung der Synode: Annal. Mellicens. auctarium Garstense a. 958 MG. SS. 9, 566. Annal. Admunt. a. 959 MG. SS. 9, 574. Annal. S. Rudberti Salisb. a. 957 MG. SS. 9, 772. Saalbuch f. S. Peter bei Kleimayrn, Nachr. von Juvavia, Anh. S. 289. Das Salzburger Martyrologium (Hs. Wien 387) setzt die Ordination Friedrichs auf den 8. Mai an. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 294 f. HEFELE 4, 604. HAUCK 3, 68.

962 Febr. 12 Rom. Reichssynode.

I. Urkunde Papst Johanns XII., betreffend Gründung des Erzbistums Magdeburg. Febr. 12. *Quociens ad profectum.* — Hss. Magdeburger Staatsarchiv, Kopialbuch von S. Moritz f. 7 Pariser Hs. des Annal. Saxo (Sangerman. 440). — JL. 3690 Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1 1, 239 n. 4. Vgl. BO. n. 310. – Vgl. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 35 ff. KEHR, Das Erzbistum Magdeburg und die kirchliche Organisation Polens. Berlin. Abh. 1920 n. 1 S. 15 f. BRACKMANN, Die Ostpolitik Ottos d. Gr. H. Zs. 134 (1926), 247.

II. Sechs in der Original-Hs. des Annal. Saxo überlieferte Kanones, deren Zugehörigkeit zu dieser Synode umstritten ist. c. 1. *Quod antiquae ecclesiae.* — Annal. Saxo a. 962 MG. SS. 6, 616. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 627. MANSI 18, 462. MG. Const. 1, 20. — Für die Zugehörigkeit: MANSI 18, 463. KÖPKE-DÜMMLER S. 333. HEFELE 4, 607. Ablehnend besonders WEILAND (a. a. O. S. 20 N. 3) und HAUCK 3, 225.

Digitized by Google

III. Privileg Ottos I. für die römische Kirche (Febr. 13), aus dem mit großer Wahrscheinlichkeit die Teilnehmer an der Synode zu entnehmen sind. DO I. n. 235. Const. 1, 23 n. 12 (BO. n. 311).

Cont. Regin. a. 962 S. 171 (ohne Erwähnung der Synode). Daraus Annal. Saxo a. 962 MG. SS. 6, 616. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 333ff. HEFELE 4, 607ff. HAUCK 3, 120. 225.

962 Frühjahr Rom. Päpstliche Synode.

Flod. Annal. a. 962 MG. SS. 3, 406; ed. LAUER S. 153. Rich. Hist. III, 17 S. 92. Vgl. JAFFÉ, Reg. 1, 466. — Vgl. GIESEBRECHT 1, 833. HEFELE 4, 607. KÖPKE-DÜMMLER S. 338. 339 N. 2. Die Vermutung des letzteren, daß diese Synode mit der des J. 949 zu identifizieren sei, widerspricht den bei Richer III, 14—16 überlieferten Tatsachen. Dagegen ist die Behauptung HEFELE's, daß es sich hier um die Reichssynode des J. 962 handele, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, da der Kaiser an der Erneuerung der bereits in Ingelheim 948 durch seine Initiative erfolgten Exkommunikation Hugos von Vermandois ein gewisses Interesse haben konnte.

962 Pavia. Provinzialsynode.

Über die Anordnung dieser Synode durch den Papst berichtet Ratherius, Itinerar. c. IV MIGNE 136, 584. Vgl. KEHR, IP. 7, 1 S. 221 n. 14*. — Die Synode selbst überliefert in Ratherius, Lib. apolog. c. VII MIGNE 136, 639f. Flod. Annal. a. 962 MG. SS. 3, 406; ed. LAUER S. 153. Rich. Hist. III, 17 S. 92. — Vgl. VOGEL, Ratherius von Verona 1, 261ff. HEFELE 4, 607f.

963 Nov. Rom. Reichssynode.

Liudpr. Hist. Otton. c. 9ff. S. 128ff. (Aktenmäßiger Bericht; daraus MG. LL. 2, 1 S. 30). — Bernardi Hild. epistola ad Adelbertum a. 1078 USSERMANN, Germ. sacr. prodromus 2. 208 (daraus Sigeb. Chronogr. MG. SS. 6, 350). Flod. Annal. a. 965 MG. SS. 3, 406f.; ed. LAUER S. 157. Annal. Altah. a. 963 S. 10. Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. II, 10a S. 67f. Otton. Frising. Chron. VI, 23 S. 276. — Mit den Ereignissen auf dieser Versammlung beschäftigen sich ferner ohne Erwähnung der Synode: Hrotsvithae Gesta Oddonis v. 1494ff. S. 228. Thietm. Chron. II, 18 S. 36. Lib. pontif. ed. DUCHESNE II, 246. Alberici Chron. a. 965 MG. SS. 23, 769. Benedicti S. Andreae Chron. c. 36 MG. SS. 3, 718. — Vgl.

Digitized by Google

GREGOROVIUS 3^3, 340. HEFELE 4, 612ff. KÖPKE-DÜMMLER S. 249ff. HAUCK 3, 232.

964 Febr. 26 Rom. Gegensynode Johannes' XII.

Synodalakten: *In nomine sancte et individue Trinitatis.* — Hs. Wolfenbüttel 488 (Helmstädt 454) s. X f. 84'—89. — Centuriatores Magdeb. Cent. X c. 9 col. 412. BARONIUS, Annal. ecclesiast. X, 779 (aus unbekannter Hs. des Vatikan), dem die übrigen älteren Ausgaben folgen. Coll. Reg. 25, 114. LABBE-COSSART 9, 653. HARDUIN 6, 1 S. 631. COLETI 11, 885. LEIBNIZ, Annal. imp. 3, 133. MANSI 18, 471. WATTERICH 1, 677. MG. Const. 1, 532 n. 380. Vgl. KEHR, IP. 2, 15 n. 3*. JAFFÉ, Reg. 1, 467. Über die Benutzung dieser Akten in der kirchenrechtlichen Sammlung eines Mönches von S. Maximin vgl. WEILAND, Zs. KR. 1885 S. 99; SDRALEK, Wolfenbütteler Fragmente S. 86ff.; HAUCK 3, 317f. — Bernardi Hild. epistola ad Adelbertum a. 1078 USSERMANN, Germ. sacr. prodromus 2, 208. Sigeb. Chronogr. MG. SS. 6, 350. — Vgl. HEFELE 4, 616ff. KÖPKE-DÜMMLER S. 358ff. HAUCK 3, 318.

964 Juni 23 Rom. Reichssynode.

Liudpr. Hist. Otton. c. 21f. S. 135 (daraus MG. LL. 2, 1 S. 32). Cont. Regin. a. 964 S. 174. Flod. Annal. a. 965 MG. SS. 3, 407; ed. LAUER S. 158. Annal. Hild. a. 963 S. 22. Lamp. Annal. a. 963 S. 38f. Monachi Sazavensis Cont. Cosmae MG. SS. 9, 148 (wörtlich übereinstimmend mit den Hildesheimer Annalen).

Über zwei angeblich auf dieser Synode gegebene unechte Privilegien Leos VIII. (JL. 3704†. 3705†. Neueste Ausgabe in MG. Const. 1, 665 n. 448 S. 667 n. 449) und die ebenfalls gefälschte sogen. *Cessio donationum* Leos VIII. vgl. LEIBNIZ, Annal. imp. 3, 143f. FLOSS, Papstwahl unter den Ottonen, Urkd. S. 147. LORENZ, Papstwahl und Kaisertum S. 61ff. GIESEBRECHT 1, 834. KÖPKE-DÜMMLER S. 365 N. 1—3. HEFELE 4, 620ff. WATTERICH 1, 46 N. 16. 684 N. 1. GENELIN, Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. Progr. Proßnitz i. Mähren. 1879. BERNHEIM, Forsch. 15, 618ff. F. SCHNEIDER, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites in der FINKE-Festschrift (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Suppl.-Bd. 1925) S. 84ff. — Vgl. HEFELE 4, 619f. KÖPKE-DÜMMLER S. 363ff. HAUCK 3, 236. 317.

Digitized by Google

967 ca. Jan. 11 Rom. Reichssynode.

I. Urkunde Ottos I. für das Kloster S. Benedikt und S. Scolastica bei Subiaco. Jan. 11. DO I. n. 336 (BO. n. 440).

II. Edikt Ottos I., betreffend die Beibehaltung der Eide als Beweismittel für die Echtheit von Besitztiteln. Okt. 29. MG. Const. 1, 27 n. 13 (BO. n. 455). Vgl. BORETIUS, Kapitularien im langobardischen Reiche S. 173.

Rather. Itiner. c. 1. 2 MIGNE 136, 580. 582. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 413f. HEFELE 4, 628.

967 Apr. 15 Ravenna. Reichssynode.

I. Synodalbericht über die Gründung des Erzbistums Magdeburg (sogen. Erectio eccl. Magdeb.). — Hs. Magdeburg, Staatsarchiv, Lib. privil. s. Mauricii 8. — MEIBOM, Rer. Germ. prodromus 1, 729. LÜNIG, Reichsarchiv 16, 2 S. 64. SAGITTARIUS, Hist. Magdeb. in Boysens Magazin 1, 115. LEIBNIZ, Annal. imp. 3, 238. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg. Exk. 5 S. 133f.

Die Echtheit der Erectio von KÖPKE-DÜMMLER (S. 444 N. 6) bestritten, von UHLIRZ aber überzeugend nachgewiesen (S. 142ff.). Vgl KEHR, Das Erzbistum Magdeburg. Berlin. Ahh. 1920 n. 1 S. 15. Die Erectio beinahe wörtlich aufgenommen in die Annal. Magdeb. a. 969 MG SS. 16, 149. Vgl. die Gegenüberstellung bei UHLIRZ a. a. O. S. 133ff.

II. Urkunde Johannes' XIII. für den Klerus von Bologna. Apr. 15. *Cum ego.* KEHR, IP. V. 256 n. 2 (JL. 3714). MANSI 18, 509.

III. Verhandlung der Klage des Erzbischofs Petrus von Ravenna gegen den Diakon Rainer durch Kaiser und Papst. Apr. 17. KEHR, IP. 5, 50 n. 160 (JAFFÉ, Reg. 1, 472. Zu Apr. 7.). FANTUZZI, Monum. Rav. 2, 27 (BO. n. 445).

IV. Urkunde Johannes' XIII. für Magdeburg. Apr. 20. *Notum esse.* JL. 3715. Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 1 S. 242 n. 6.

V. Urkunde Johannes' XIII. für Quedlinburg. Apr. 23. *Quia per beatum.* JL. 3716. MIGNE 135, 972.

VI. Urkunde Johannes' XIII. für Friedrich von Salzburg. Apr. 25. *Sanctitati et* [*ac*]. BRACKMANN, GP. 1, 15 n. 33 (JL. 3717). HAUTHALER, Salzb. UB. 2, 91 n. 51.

VII. Urkunde Johannes' XIII. für Ferrara. Apr. 25 (*in generali placito*). *Denunciantes mandamus.* KEHR, IP. 5, 208 n. 5

Digitized by Google

(JL. 3718). MANSI 19, 1. Gegen DÜMMLER (S. 416 N. 4) tritt KEHR (a. a. O.) für die Echtheit dieser Urkunde ein, hält aber Interpolation für möglich.

VIII. Edikt Ottos I. betreffend Beibehaltung der Eide als Beweismittel für die Echtheit von Besitztiteln. Vgl. vorige Synode.

Cont. Regin. a. 967 S. 177. Rather. Ep. XII MIGNE 136, 679. Annal. Magdeb. a. 969 MG. SS. 16, 149. (Daraus Annal. Saxo a. 967 MG. SS. 6, 620.) Gesta archiepp. Magdeb. c. VI MG. SS. 14, 379. Vgl. ferner Rather. Ep. XI Migne 136, 676. Rather. Discordia c. XI MIGNE 136, 624. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 415. 444. HEFELE 4, 628 f. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 40 ff. HAUCK 3, 40. 123. 238. KEHR, Das Erzb. Magdeburg. Berlin. Abh. 1920 n. 1 S. 16. BRACKMANN, Die Ostpolitik Ottos d. Gr. H. Zs. 134, 248 ff.

967/68 Rom. Reichssynode.

I. Urkunde Johannes' XIII. für Gandersheim. 968 Jan. 1. *Si piis ortis.* JL. 3721. v. PFLUGK-HARTTUNG, Acta 1, 8 n. 10.

II. Urkunde Johannes' XIII. für S. Maximin in Trier. 968 Jan. 2. *Congruit apostolico.* JL. 3722. BEYER, Mittelrhein. UB. 1, 286. Schlecht überliefert oder überarbeitet. Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 432 N. 1.

III. Urkunde Johannes' XIII. für Hersfeld. 968 Jan. 2. *Si semper sunt concedenda.* JL. 3723. STUMPF, Acta ined. S. 16 n. 13.

IV. Urkunde Johannes' XIII. für Meißen. 968 Jan. 2. *Si semper sunt.* JL. 3724. Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 1 S. 243 n. 7. Interpoliert. Vgl. POSSE, Cod. dipl. Sax. reg. 1, 1, 1 S. 170. KÖPKE-DÜMMLER S. 432 N. 3. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg. Exk. VI S. 153 f.

V. Bestätigung Ottos I. für den Patriarchen von Grado. 968 Jan. 2. Erhalten als Regest in einer gleichen Bestätigung Ottos II. v. J. 974 Apr. 2. DO II n. 71. (BO. n. 466). Vgl. dazu Danduli Chron. VIII, 14 MURATORI, SS. 12, 209. KEHR, IP. 7, 2 S. 16 n. 25*.

Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 131 f. HEFELE 4, 629. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 52.

968 Okt. Ravenna. Reichssynode ohne Gegenwart des Papstes.

I. Synodalbericht über die Gründung des Erzbistums Magdeburg (sogen. Erectio eccl. Magdeb.). Vgl. oben Ravenna 967 Apr.

Digitized by Google

II. Verzichturkunde Hattos von Mainz. Cod. dipl. Brandenb. Tl. I Bd. 2 S. 436 n. 2. Zu der Frage, ob auch Hildiward von Halberstadt eine ähnliche Verzichturkunde ausgestellt habe, vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 448 N. 1; v. PFLUGK-HARTTUNG, Forsch. 25, 158f.; HAUCK 3, 126 N. 1. (Sämtlich zustimmend.) Vgl. dagegen UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 150f.

Annal. Magdeb. a. 969 MG. SS. 16, 149f. Gesta archiepp. Magdeb. c. VII MG. SS. 14, 380. Thietmar Chron. II, 20 S. 30 (ohne Erwähnung der Synode). — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 444ff. HEFELE 4, 629. HAUCK 3, 125ff.

969 Mai 26 Rom. Reichssynode.

I. Schreiben Johannes' XIII. an Walpert von Mailand, betreffend Einverleibung der Diözese Alba in das Bistum Asti. Mai 26. KEHR, IP. 6, 2 S. 172 n. 2 (JL. 3759* zu 965—972.) CIPOLLA DI ROZONE S. 34. v. PFLUGK-HARTTUNG, Iter S. 183 n. 83.

II. Schreiben Ottos I. an Walpert von Mailand zwecks Einberufung einer Provinzialsynode zur Durchführung der auf der römischen Synode über die Diözese Alba gefaßten Beschlüsse. 969 Juni in. DO I. n. 374a in MG. Dipl. 2, 879 (BO. n. 496).

III. Urkunde Johannes' XIII. für Landulf von Benevent und Sipont. Mai 26. *Cum certum sit.* JL. 3738. MANSI 19, 19. Zur Frage der Echtheit vgl. St. 468 und KÖPKE-DÜMMLER S. 462 N. 3. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 462.

969 ca. Juni Ravenna. Provinzialsynode.

Anordnung der Synode durch das zu Rom 969 erwähnte Schreiben Ottos I. an Walpert von Mailand (s. vorige Synode). Über den genauen Zeitpunkt der Versammlung und über ihre Abhaltung selbst ist nichts bekannt.

971 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Johannes' XIII. für das Kloster S. Mariae in Gladstone. *Noverit cunctorum.* JL. 3751. MANSI 19, 24. 27. — Willelmi Malmesb. monachi de gestis regum Anglorum II, 150 Rer. Brit. medii aevi SS. 90, 1 S. 172.

971 Okt. 9 Toul. Diözesansynode.

Synodalakt, betreffend Schenkung Gerhards von Toul an die Kirche S. Michael. Okt. 9. Am Schluß: *Actum Tulli publice in*

Digitized by Google

plenaria synodo. — CALMET, Hist. de Lorraine 1, Preuves S. 383. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 652.

972 Apr. 23[?] Rom. Päpstliche Synode.

Hist. monast. Mosom. c. VII MG. SS. 14, 614. Vgl. dazu die Urkunde Johannes' XIII. für das Kloster Mouzon v. J. 972 Apr. 23 *Si ecclesias longe*, wo aber von einer Synode nichts erwähnt wird. JL. 3762. MANSI 19, 31.

972 Sept. Ingelheim. Nationalsynode.

Urkunde Ottos I. für Osnabrück. Sept. 17. DO I. n. 421 (BO. n. 554). Eine Fälschung auf der Grundlage von echten Synodalakten. Vgl. WILMANS, Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen 1, 358. M. TANGL, Arch. UF. 2, 306f.; NA. 34, 272. v. SICKEL, MG. Dipl 1, 574. Über die ebenfalls auf diese Synode Bezug nehmende Urkunde Heinrichs IV. v. J. 1078 (Philippi, Osnabr. UB. 1, 156 n. 183) vgl. oben Bonn 942. — Gerh. Vit. Udalr. c. 23f. MG. SS. 4, 408. Herim. Aug. a. 972 MG. SS. 5, 116. — Vgl. KÖPKE-DÜMMLER S. 491f. HAUCK 3, 51.

973 Sept. 5 Modena. Provinzialsynode.

Urkunde, betreffend die Beilegung eines Streitfalles zwischen den beiden Vornehmen Petrus und Lambert. — Hs. der Bibliotheca Ursiana. — RUBEUS, Hist. Ravennat.[2] lib. V ad 973 (Venedig 1590) S. 264. LABBE-COSSART 2, 712. HARDUIN 6, 1 S. 691. COLETI 11, 953. MANSI 19, 41.

974 Rom. Päpstliche Synode.

Erwähnt in dem Brief Adalberos von Reims an Theobald von Amiens. MANSI 19, 59. Vgl. Acta conc. Rem. ad s. Basolum (a. 991) auctore Gerberto MANSI 19, 132. JAFFÉ, Reg. 1, 480. — Vgl. HEFELE 4, 633.

975 Jan. 18 Rom. Päpstliche Synode.

I. Urkunde Benedikts VII. für das Kloster S. Martin in Trier. Jan. 18. *Quia licet indigni.* JL. 3780. MIGNE 137, 319.

II. Urkunde Benedikts VII. für Abt Magnericus in Trier. Jan. 18. *Quia licet indigni.* JL. 3781. Acta SS. Iul. 6, 176. — Vgl. HEFELE 4, 633. UHLIRZ, JB. S. 69.

Digitized by Google

ca. 976 Ravenna. Provinzialsynode.

Vita Ioh. abb. Parmensis, Acta SS. Mai 22 S. 179. MANSI 19, 59. Über das Jahr vgl. MANSI a. a. O. — Vgl. HEFELE 4, 633.

976 Apr. 28 Mainz. Provinzialsynode.

Synodalbericht Wilhelms von Mainz. *Si peccata.* — Hs. Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Kopialbücher n. 17 s. XIV. — GUDENI Cod. dipl. Mogunt. 1, 352 n. 129. BOCZEK, Cod. dipl. Moraviae 1, 96 n. 113. ERBEN, Reg. Bohem. 1, 31 n. 72. BÖHMER-WILL, Reg. Magunt. 1, 119 n. 13. G. FRIEDRICH, Cod. dipl. Regni Bohem. 1, 40 n. 34. — Vgl. SPECHT, Gesch. d. Unterrichtswesens S. 185ff. UHLIRZ, JB. S. 75.

976 Aug. 1 Regensburg. Diözesansynode.

Synodalakt, betreffend Gütervertrag zwischen Friedrich von Salzburg und einem Dienstmannen. HAUTHALER, Salzb. UB. 1, 183 n. 19. — Vgl. die Bemerkung zu Maria-Saal 927.

979 Mai 8 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Benedikts VII. für das spanische Kloster San Pedro de Besalú (Bisuldunum) Mai 8. *Cum constet.* JL. 3800. MANSI 19, 71. — Der Charakter als Synode erhellt aus der Wendung *. . . idcirco ego Benedictus cum omni caterva clericorum in Romana degentium . . . in nostra protectione suscipimus.* Vgl. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens. Berlin. Abh. 1926 n. 1 S. 17 N. 2.

980 Apr. 11 Ingelheim. Nationalsynode.

Urkunde Ottos II. für Stablo-Malmedy. Juni 4. DO II. n. 219 (St. 767). Vgl. Diplom Friedrichs von Köln v. J. 1128 MARTÈNE, Coll. 1, 88. — Translatio S. Celsi c. X MG. SS. 8, 206. Zur Zeitbestimmung sind heranzuziehen Annal. Lob. MG. SS. 13, 235. — Vgl. HEFELE 4, 634. UHLIRZ, JB. S. 131f.

981 März Rom [Lateran]. Reichssynode.

Synodalnotiz, betreffend die Rückgabe von Gütern an Leo von Ferrara durch Honestus von Ravenna. KEHR, IP. 5, 209 n. 7 (JAFFÉ, Reg. 1, 482). MANSI 19, 73. — Vgl. HEFELE 4, 634. UHLIRZ, JB. S. 154.

Digitized by Google

981 März Rom [Peterskirche]. Reichssynode.

Synodica Benedikts VII. gegen die Simonie. *Notum esse volumus.* JL. 3804. MANSI 19, 77. — Vgl. UHLIRZ, JB. S. 154, der ebenso wie JAFFÉ-LÖWENFELD diese und die vorige Synode auseinanderhält, während G. TANGL (Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien S. 115) zwei Sitzungen derselben Synode annimmt. HEFELE 4, 634.

981 Sept. 10 Rom. Päpstliche Synode.

I. Synodalakt Benedikts VII., betreffend die Aufhebung des Bistums Merseburg. *Quia nostri ministerii.* — Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 31 n. 47. KEHR, UB. des Hochstifts Merseburg 1, 19 n. 22. Vgl. JAFFÉ, Reg. 1, 482.

II. Urkunde Benedikts VII. für Magdeburg. Sept. *Concessae nobis.* JL. 3808. SCHMIDT, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 34 n. 48. KEHR, UB. des Hochstifts Merseburg 1, 22 n. 23. — Über das Verhältnis der beiden Urkunden vgl. KEHR a. a. O. S. 19; UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 89 N. 2.

Thietm. Chron. III, 14 S. 56. Vgl. Chron. epp. Merseb. MG. SS. 10, 168. Brunon. Vit. Adalberti c. XII MG. SS. 4, 600. — Vgl. HEFELE 4, 634. v. PFLUGK-HARTTUNG, Forsch. 25, 160 ff. UHLIRZ, JB. S. 160 ff. HAUCK 3, 145. R. HOLTZMANN in JB. Sachsen und Anhalt 2 (1926), 41 ff.

982 Okt. 15 Toul. Diözesansynode.

I. Synodalakt, betreffend die Bestätigung von Gütern der Abtei des hl. Mansuetus durch Gerhard von Toul. Am Schluß: *Actum Tulli publice in plenaria synodo.* — CALMET, Histoire de Lorraine 1, Preuves S. 389. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 665.

II. Synodalakt, betreffend die Bestätigung einer Kirche der Abtei des hl. Mansuetus. Okt. 15. Am Schluß: *Actum Tulli publice ... in plenaria synodo.* — CALMET, Histoire de Lorraine 1, Preuves S. 387. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 701.

ca. 985 Lorch und Mautern. Diözesansynoden.

Notiz, betreffend die Zehntrechte Passaus zwischen der Enns und dem Wiener Wald. — Hss. Passauer Traditionskodex s. IX/X. Köln, Stadtarchiv als n. 12 am Schlusse eines Fragments der Sammlung der gefälschten Passauer Urkunden. (Vgl. KORTH in Höhlbaums Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv 8, 37 f. HAUTHALER, MIÖG. 8, 604 ff.) — Monum. Boica 28, 2 S. 88

Digitized by Google

n. 117. Auf das J. 985 scheint eine Urkunde Ottos III. v. J. 985 Sept. 30 für Passau (DO III. n. 21) hinzudeuten. — Vgl. HAUCK 3, 168.

ca. 985 Mistelbach. Diözesansynode.

Notiz, betreffend die Ordnung des Zehntbezirks für die 5 oberösterreichischen Taufkirchen zu Sierning, Schönering, Linz, Naarn, Chreginpach. — Hss. und Ausg. wie bei vorigen Synoden. — Vgl. HAUCK 3, 168.

988 Juni 7 Toul. Diözansynode.

Synodalakt, betreffend die Traditio einer Kapelle an die Kirche S. Michael durch Gerhard von Toul. Am Schluß: *Actum Tulli publice in synodo.* — CALMET, Histoire de Lorraine 1, Preuves S. 393. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 669.

991 Juni 17 Reims. Französische Nationalsynode.

I. Acta conc. Rem. ad s. Basolum auctore Gerberto. — Hss. Leyden, Vossianus 54 s. X ex. 4° f. 1—40, 107—112. (Vgl. PERTZ, Archiv 7, 137. 821. 871). Wolfenbüttel 35 (Helmstädt 32) s. XI in. f. 132—176. — Centuriatores Magdeb. Cent. X c. 9 S. 460. Ausgabe der Synodalakten zu Frankfurt 1600. BARONIUS, Annal. ecclesiast. a. 992 10, 872 ff. (Auszug). MANSI 19, 107 ff. MG. SS. 3, 658 ff. OLLERIS, Oeuvres de Gerbert S. 173 ff. MIGNE 139, 337 ff.

(II) Brief des Legaten Leo. — Hs. Brüssel 2494 s. X ex. f. 220—222. — MG. SS. 3, 687 f. OLLERIS, Oeuvres de Gerbert S. 238 f. — Vgl. PERELS, NA. 39, 56 ff.

(III) Brief Gerberts an Wilderod von Straßburg, ed. J. HAVET n. 217 S. 205 f. — Richeri Hist. IV, 51 ff. S. 153 ff. Sigeberti Chronogr. a. 992 MG. SS. 6, 353. Orderici Vitalis Hist. ecclesiast. P. III lib. 7 MIGNE 188, 515. — Vgl. HEFELE 4, 637 ff. F. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet S. 31 ff. 96 f.

992 Aachen. Provinzialsynode.

Einladungsschreiben Johannes' XV. an die gallischen Bischöfe, erwähnt in Acta conc. Mosom. auctore Gerberto MG. SS. 3, 690. (JL. 3841*). — Acta conc. Mosom. MG. SS. 3, 690. Annal. Corb. a. 992 MG. SS. 3, 5. Annal. Colon. a. 992 MG. SS. 1, 99. Bernoldi Chron. a. 992 MG. SS. 5, 423. — Vgl. HEFELE 4, 643.

Digitized by Google

(992 Rom. Päpstliche Synode.)

Einladungsschreiben Johannes' XV. an die gallischen Bischöfe (JL. 3845*. Vgl. Aachen 992). — Ob diese Versammlung, auf der die gallischen Bischöfe nicht erschienen, tatsächlich stattgefunden hat oder ob sie identisch ist mit der folgenden Synode, ist nicht festzustellen. — Vgl. HEFELE 4, 643.

992 Rom. Päpstliche Synode.

Joh. Canap. Vit. Adalb. c. 18 MG. SS. 4, 589. Brunon. Vit. Adalb. c. 15 MG. SS. 4, 604. Passio s. Adalb. MG. SS. 15, 2 S. 706. — Vgl. WILMANS, JB. Ottos III. S. 91. H. G. VOIGT, Adalbert von Prag S. 260 N. 20. 338. HAUCK 3, 248f.

993 Febr. 3 Rom. Päpstliche Synode.

Kanonisationsurkunde für Ulrich von Augsburg. — BRACKMANN, GP. 2, 1 S. 30 n. 6 (JL. 3848). MANSI 19, 169. MG. SS. 4, 378 N. 12 (Vita Udalrici). — Annal. Augustani a. 993 MG. SS. 3, 124 (ohne Erwähnung der Synode). — Vgl. HEFELE 4, 642.

995 Juni 2 Mouzon. Synode deutscher Bischöfe mit Gerbert von Reims und dem Legaten Leo.

I. Charta legationis für den Abt und Legaten Leo, erwähnt in den nachfolgenden Akten (JL. 3855*).

II. Acta conc. Mosom. auctore Gerberto. HARDUIN 6, 1 S. 733. COLETI 11, 1005. MG. SS. 3, 690. OLLERIS, Oeuvres de Gerbert S. 245.

Rich. Hist. 4, 95 ff. S. 172 ff. — Vgl. HEFELE 4, 635. HAUCK 3, 262 N. 4. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet S. 89 ff.

995 Juli 1 Reims. (Charakter und Zusammensetzung der Synode nicht erkennbar.)

Acta conc. Mosom. auct. Gerberto MG. SS. 3, 690. Aimoni contin. MANSI 19, 197. Hist. Francorum Sennonensis MG. SS. 9, 368. — Vgl. HEFELE 4, 646. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet S. 99 N. 5. 100.

995 Senlis. (Charakter und Zusammensetzung der Synode nicht erkennbar.)

Nur erwähnt bei Rich. Hist. Anhang S. 179. Vielleicht identisch mit einer Synode von *Causeium* (?) MG. SS. 3, 691. OLLERIS, Oeuvres de Gerbert S. 251. — Vgl. HEFELE 4, 646. GIESEBRECHT

Digitized by Google

1, 857. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet S. 99f. LOT ist mit HEFELE der Ansicht, daß *Causeium* als Adjektiv zu deuten ist und daß hier eine Anspielung Gerberts auf die für ihn ungünstige Synode von Mouzon 995 vorliegt.

995 Nov. 23 Verona. Provinzialsynode.

Synodalakt, betreffend gewisse Rechte des Bischofs von Verona auf einige dem Patriarchen von Aquileja unterstellte Kirchen. — MURATORI, Antiquitates med. aevi 5, 1003. (Nach einer Kopie in Verona, Archiv von S. Maria in Organo, heute Stadtbibliothek, Antichi archivi Veronesi: S. Maria in Organo. Vgl. KEHR, IP. 7, 1 S. 275). DE RUBEIS, Monum. eccl. Aquil. S. 485. MANSI 19, 195.

995 Juli Unbekannten Ortes. Diözesansynode.

Thangm. Vit. Bernwardi c. XIII MG. SS. 4, 764. — Diese Synode Bernwards von Hildesheim in Anwesenheit des Königs und einiger Erzbischöfe und Bischöfe muß zwischen 993, dem Ordinationsjahr Bernwards, und 996 Apr., dem Todestage des teilnehmenden Bischofs Milo von Minden, stattgefunden haben. Das Itinerar Ottos III. weist auf den Juli 995 hin, in welchem Monat der König von Frankfurt nach Magdeburg über Gandersheim reiste. Die Diözesansynode wird in Hildesheim stattgefunden haben. HARTZHEIM, der ebenfalls 995 als Jahr der Abhaltung annimmt (2, 674), will die Synode in Gandersheim veranstaltet wissen.

(996 Febr. 5 Ingelheim).

Rich. Hist. Anh. S. 180, wo aber nur von der Anordnung der Synode berichtet wird. — Vgl. WILMANS, JB. Ottos III. S. 60. HAVET, Lettres de Gerbert S. XXVI. LOT, Études sur le règne de Hugues Capet S. 103 N. 1.

996 Mai 25 Rom. Reichssynode.

I. Urkunde Gregors V. für Herluin von Cambrai. Mai 27. *Curae pastoralis.* JL. 3866. Gesta epp. Camerac. I, 111 MG. SS. 7, 449. MANSI 19, 218.

II. Urkunde Ottos III. für das Kloster S. Peter in Brugnato. Mai 25. DO III. n. 201 (St. 1072). Vgl. DO III. 222 (St. 1089). Böhmer-Will 1, 131 n. 118.

Gesta epp. Camerac. 1, 111 MG. SS. 7, 449. Joh. Canap. Vit. Adalb. c. 22 MG. SS. 4, 591. Brunon. Vit. Adalb. c. 18

Digitized by Google

MG. SS. 4, 604. Passio Adalb. I MG. SS. 15, 706. — Vgl. Hefele 4, 648 f.

997 Anf. Februar Pavia. Päpstliche Synode.

I. Beschlüsse, enthalten in dem Schreiben Gregors V. an Willigis von Mainz. *Decreta enim synodi.* c. 1. *Placuit sanctae synodo.* 7 cc. — Hss. Wolfenbüttel, August. 2855 (83. 21. Mainz, S. Jacob) s. X f. 169′—170. Bamberg E III 21 (H 13) ca. 1000 (c. 1—5). — MG. SS. 3, 694. MG. LL. 2, 2 S. 171. Wassersch-leben, Beiträge S. 189. Jaffé, Bibl. 3, 351 n. 20. Jaffé, Bibl. 5, 24 n. 5 (Codex Udalr. Babenb.). MG. Const. 1, 636 n. 381. JL. 3876.

II. Inschrift der Kirche S. Prosper zu Reggio. Ughelli, It. sacr. 2, 270. Migne 137, 909. Jaffé, Reg. 1, 491.

Zur genaueren Datierung der Synode vgl. P. E. Schramm, Arch. UF. 9, 87 ff. — Vgl. Hefele 4, 649. Giesebrecht 1, 699 ff. Hauck 3, 263. 267.

997 Mai 1 Ravenna. Provinzialsynode.

Synodalakten: praef. *Perpetuo regnante.* c. 1. *In sancta ac.* 3 cc. — Hs. Rom, Vallicellian. A 5 s. IX, voran auf leerer Seite. Vgl. Bethmann, Archiv 12, 421. — Labbe-Cossart 9, 766. Harduin 6, 1 S. 754. Coleti 11, 1025. Mansi 19, 219. Vgl. Rubeus, Hist. Ravennat.[2] lib. V a. 997 S. 274. Nach Pagi (Mansi 19, 222) müßte die Synode i. J. 998 stattgefunden haben. — Vgl. Hefele 4, 652.

998 Febr./März Rom. Päpstliche Synode.

Ioh. Chron. Venetum IV, 21 MG. SS. 7, 30. Vit. s. Nili MG. SS. 4, 616 (ohne Erwähnung der Synode). Jaffé, Reg. 1, 492. 495. — Vgl. Hefele 4, 651.

998 Mai 9 Rom. Reichssynode.

I. Urkunde Gregors V. für Vich. *Divina nobis.* JL. 3888. Mansi 19, 227. Abdruck und Faksimile bei Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens. Berlin. Abh. 1926 n. 2 S. 50. Tafel VII. Vgl. ebd. S. 19 ff.

(II.) Nach der Vermutung Kehr's (Das Papsttum und der katalanische Prinzipat. Berlin. Abh. 1926 n. 1 S. 16 N. 1) wurde auf dieser Synode vielleicht noch ein besonderes kaiserliches Präzept

Digitized by Google

gegeben (*ei concessimus et episcopatum prephatum una cum precepto domini augusti . . .*)

Die kaiserlichen Urkunden DO III. n. 278 (Febr. 22. St. 1146) und DO III. n. 27 (Apr. 9. St. 1141) gehören ebensowenig wie die in dem Chronicon Volturnense (MURATORI, SS. 1, 2 S. 467) überlieferte Definitio iudicalis zur Synode. — Vgl. HEFELE 4, 652. HAUCK 3, 260 N. 3. 267.

998 Sept. 20 Pavia. Reichssynode.

I. Kaiserliche Verordnung über die Dauer von kirchlichen Pachtverträgen. Sept. 20. MG. Const. 1, 49 n. 23 (St. 1166). Vgl. KEHR, IP. 6, 1 S. 45 n. 87*.

(II.) Ob die von WEILAND (a. a. O. N. 7) abgedruckten zwei Capitula *Ex concilio Papiensi* aus der Bamberger Handschrift P I 9 (C 64) f. 93. 95 s. XII zu dieser Synode oder zu der von Pavia 1022 gehören, ist schwer zu entscheiden. — Vgl. HEFELE 4, 652. Vgl. auch Synode von Rom 999 Apr./Mai.

998/999 Rom. Reichssynode.

Synodalakten: praef. *In nomine Domini Dei.* c. 1. *Ut rex Robertus.* 8 cc. — Hs. Puy en Vélay (Anicium) s. Maria. — D'ACHÉRY, Spicilegium 9, 68 (ed. DE LA BARRE 1, 603), wo allein die praefatio. LABBE-COSSART 9, 772. HARDUIN 6, 1 S. 755. COLETI 11, 1029. SCHANNAT-HARTZHEIM 2, 677. MANSI 19, 223. LEIBNIZ, Annal. imp. 3, 703. MG. Const. 1, 51 n. 24. JAFFÉ, Reg. 1, 494. — Vgl. HEFELE 4, 653. v. PFLUGK-HARTTUNG, Forsch. 25, 166 f. Vgl. auch folgende Synode.

999 Apr./Mai Rom. Reichssynode.

Pönitenz für den Markgrafen Arduin von Ivrea. KEHR, IP. 6, 2 S. 146 n. 3 (JAFFÉ, Reg. 1, 496). MG. Const. 1, 53 n. 25. — Die Frage, ob sich Thietm. Chron. 4, 44 S. 88 auf diese Synode bezieht, ist umstritten. Dafür sind GIESEBRECHT (1, 862) und JAFFÉ (Reg. 1, 496); dagegen: PAGI (MANSI 19, 265), PERTZ (MG. SS. 5, 780) und neuerdings R. HOLTZMANN, Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg, JB. Sachsen und Anhalt 2 (1926) S. 58 f.[1] — Vielleicht zu dieser Synode gehörig ein

[1]) HOLTZMANN führt aus, daß der bei Thietmar von dem Kaiser gegen Gisilher erhobene Vorwurf des Besitzes zweier Bistümer durchaus zu dem Beschlusse der Wiederherstellung Merseburgs passe, der

Digitized by Google

in der Urkunde Sergius' IV. für Parenzo (KEHR, IP. 7, 2 S. 232 n. 6. JL. 3966) erwähntes Einladungsschreiben Silvesters II. an Johannes von Aquileja. KEHR, IP. 7, 1 S. 28 n. 46*. — Ob die beiden Schreiben Silvesters II. an Petrus von Venetien (KEHR, IP. 7, 2 S. 18 n. 26) und an Vitalis von Grado (KEHR, IP. 7, 2 S. 50 n. 67), in denen er ihnen die Abhaltung einer gemeinsamen Synode (in Venedig?) befiehlt, damit danach schwierigere Dinge *ad gene-*

998/99 gefaßt worden sei. Es liege hier also eine Verwechslung des Chronisten vor. Im übrigen sei die von Thietmar in demselben Bericht überlieferte Suspension Gisilhers durch den Kaiser ebenfalls eine Verwechslung, und zwar mit den Ereignissen auf der Synode von Pavia 997, wo Gisilher zum Erscheinen in Rom aufgefordert und mit Suspension bedroht wurde. Schließlich sei der von Thietmar erwähnte Kleriker Rotmannus, den Gisilher nach Rom schickte, um sein Nichterscheinen wegen Krankheit zu entschuldigen, bereits auf Grund der Vorladung von 997 nach Rom entsandt worden. — Man wird HOLTZMANN darin zustimmen müssen, daß Thietmars Bericht eine Reihe von Unklarheiten enthält. Insbesondere kann von einer vollständigen Suspension Gisilhers keine Rede sein, da die Amtsenthebung in Pavia 997 nur angedroht und in Rom 998/99 auch nur bedingt beschlossen wurde (vollständige Absetzung bei Feststellung von Amtserschleichung und Habsucht; andernfalls Verbleiben in Magdeburg oder Rückkehr nach Merseburg). Daß Thietmar nur die Ereignisse auf der Synode 998/99 im Auge haben kann, scheint mir mit HOLTZMANN außer Zweifel. Für irrig halte ich es aber, ihm eine Verwechslung der dort hinsichtlich der Suspension gefaßten Beschlüsse mit der Entschließung von Pavia 997 vorzuwerfen, die ja die Absetzung des Erzbischofs nur erst androht. Thietmar spricht m. E. von der Suspension des Jahres 998/99, ist aber entweder über die dabei beschlossenen Kautelen nicht genau orientiert oder begnügt sich absichtlich mit einer allgemeinen Wendung. Was die Entsendung des Rotmannus anbelangt, so liegt ebenfalls kein Grund vor, an dem Bericht Thietmars, der ihn erst nach der zweiten Synode nach Rom gehen läßt, zu zweifeln. Wenn in den Synodalakten v. J. 998/99 eine Vorladung Gisilhers auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, so legt doch der Kanon 4, der dem Erzbischof bestimmte Bedingungen hinsichtlich seines Verbleibens im Amte auferlegte, die Vermutung nahe, daß er gleichzeitig auch aufgefordert wurde, sich in Rom darüber persönlich zu äußern. Derartige Vorladungen sind ja in ähnlichen, sogar weniger schwerwiegenden Fällen immer ergangen. In diesen Zusammenhang fügt sich der Schlußsatz der Thietmarstelle, der von der Vertagung der Angelegenheit auf eine deutsche Synode berichtet, folgerichtig ein. Erst nachdem Rotmannus die Nachricht von der Krankheit Gisilhers überbracht hatte, erwies sich die Weiterbehandlung der Frage in Deutschland nötig, wo Gisilher persönlich und in Gegenwart des Kaisers, der sich damals gewiß schon mit dem Gedanken der Rückkehr nach Deutschland trug, die nötigen Erklärungen abgeben sollte.

Digitized by Google

ralissimam synodum in pascha (das heißt doch wohl vor eine römische Synode!) gebracht werden könnten, sich auf unsere Versammlung oder eine andere zwischen 999 und 1003 beziehen, ist ebenfalls zweifelhaft. — Zur genaueren Zeitbestimmung ist DO III. n. 324 Mai 7 (St. 1191) für Leo von Vercelli heranzuziehen. Vgl. dagegen LÖWENFELD (Leo von Vercelli S. 15), der Ende 999 annimmt. — Vgl. HEFELE 4, 655. BLOCH, NA. 22, 63.

999 Frühjahr Magdeburg. Provinzialsynode.

Thietm. Chron. IV, 42 S. 87f. Annal. Saxo a. 999 MG. SS. 6, 643. — Vgl. HEFELE 4, 653.

1000 Febr./März Gnesen. Reichssynode.

Annal. Hild. a. 1000 S. 28. Danach Annal. Altah. a. 1000 S. 16 und Vit. Meinw. c. VII S. 11. Ohne Erwähnung einer Synode: Thietm. Chron. IV, 45 S. 89. Annal. Saxo a. 1000 MG. SS. 6, 644. Annal. Magdeb. MG. SS. 16, 159. Gesta archiepp. Magdeb. MG. SS. 14, 390. Chron. Polonorum (Martinus Gallus) c. XI MG. SS. 9, 428. — Vgl. HEFELE 4, 655. UHLIRZ, Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 103. KEHR, Das Erzb. Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. Berlin. SB. 1920 n. 1 S. 34ff.

1000 Apr. 1 Quedlinburg. Nationalsynode.

Thietm. Chron. IV, 46 S. 90. Annal. Saxo a. 1000 MG. SS. 6, 644. Annal. Magdeb. a. 1000 MG. SS. 16, 161. Vgl. Annal. Hild. a. 1000 S. 28. — Vgl. HEFELE 4, 656. HAUCK 3, 267.

1000 Mai Aachen. Nationalsynode.

Thietm. Chron. IV, 46 S. 90. Annal. Saxo a. 1000 MG. SS. 6, 644. Vgl. Annal. Hild. a. 1000 S. 28. — Vgl. HEFELE 4, 656. HAUCK 3, 267.

1000 Nov. 28 Gandersheim. Provinzialsynode.

Thangm. Vit. Bernw. c. 18 MG. SS. 4, 767 f. Annal. Hild. a. 1000 S. 28. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 133 n. 134. — Vgl. HEFELE 4, 636. HAUCK 3, 269. WENNER, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern (1926) S. 148 f.

1001 Jan. 13 Rom. Reichssynode.

Einladungsschreiben Silvesters II. an Petrus von Asti. KEHR, IP. 6, 2 S. 173 n. 5 (JL. 3911). Gött. Nachrichten 1903 S. 31 n. 1.

Digitized by Google

— Thangm. Vit. Bernw. c. 22 MG. SS. 4, 768 f. Annal. Hild. a. 1001 S. 28. — Vgl. HEFELE 4, 657. HAUCK 3, 269. WENNER S. 150.

1001 Juni 22 Pöhlde. Nationalsynode.

I. Charta legationis für den Kardinal Friedrich, erwähnt in Thangm. Vit. Bernw. c. 28 MG. SS. 4, 771.

II. Mahnschreiben des Kardinals Friedrich an Willigis von Mainz, erwähnt in Thangm. Vit. Bernw. c. 29 S. 772.

Thangm. Vit. Bernw. c. 28 f. S. 771 f. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 134 n. 135. — Vgl. HEFELE 4, 657. HAUCK 3, 270. WENNER S. 150 f.

1001 Aug. 15 Frankfurt. Nationalsynode.

Thangm. Vit. Bernw. c. 33 MG. SS. 4, 773. Vit. Godeh. pr. c. 23 MG. SS. 9, 184. — Vgl. HEFELE 4, 657. J. R. DIETERICH, NA. 25, 434. HAUCK 3, 270. 271 N. 4. WENNER S. 152 f.

1001 Dez. 27 Lodi. Reichssynode.

Vorladung sämtlicher deutschen Bischöfe nach Rom durch Kaiser und Papst, erwähnt in Thangm. Vit. Bernw. c. 30 MG. SS. 4, 772 (JL. 3919*). — Thangm. Vit. Bernw. c. 34. 36 MG. SS. 4, 773 f. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 134 n. 137. JAFFÉ, Reg. 1, 499. — Vgl. HEFELE 4, 658. DIETERICH, NA. 25, 436. WENNER S. 153.

1002 Dez. 3 Rom. Päpstliche Synode.

Synodalakt, betreffend Rückgabe des Klosters S. Peter in Perugia durch den Bischof Conon. Dez. 3. *Quaecumque lites.* KEHR, IP. 4, 67 n. 4 (JAFFÉ, Reg. S. 499). MANSI 19, 275. — Vgl. HEFELE 4, 659.

1003 Jan. Diedenhofen. Nationalsynode.

Constantini Vita Adalberonis II. Mettensis episcopi c. 15—20 MG. SS. 4, 663 f. Thietm. Chron. V, 27 S. 122. Danach Annal. Saxo a. 1003 MG. SS. 6, 651. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 137 n. 150 (zum J. 1004). — Ort und Jahr sind umstritten. Entgegen der älteren Auffassung verlegen GIESEBRECHT (2, 604), USINGER (HIRSCH, JB. 1, 244 N. 5) und HAUCK (3, 429 N. 2) die Synode nach Mainz und in das J. 1004, wobei GIESEBRECHT (2, 28) zwischen einem Landtag in Diedenhofen 1003 und einer rheinischen Synode 1004

Digitized by Google

unterscheidet.[1] Vgl. außer den Genannten BINTERIM 3, 389. HEFELE 4, 661f. WENNER S. 155f.

[1]) M. E. lassen sich der knappe Bericht Thietmars und der ausführlichere Constantins durchaus miteinander vereinen und müssen auf ein und dieselbe Synode zu Diedenhofen 1003 bezogen werden. Nehmen wir zunächst Thietmar, der Ort und Zeit bringt, als Ausgangspunkt der Untersuchung, so hat i. J. 1003 in Diedenhofen ein *regale colloquium cum comprovincialibus* stattgefunden. Aus dieser Bezeichnung unbedingt auf einen 'Landtag' zu schließen, halte ich deswegen nicht für notwendig, weil auch Constantin die von ihm geschilderte und ausdrücklich als Synode bezeichnete Versammlung gelegentlich ein *regale colloquium* nennt (c. 19). Offenbar liegt hier eine Ungenauigkeit oder Flüchtigkeit Thietmars vor, die sich dadurch erklärt, daß der Chronist, wie sein äußerst karger Bericht beweist, über die zwar wichtigen, aber örtlich sehr weit von ihm entfernten Vorgänge in Diedenhofen offensichtlich nur oberflächlich orientiert ist. Andererseits ist aber auch nicht gut anzunehmen, daß eine größere Synode in Mainz 1004, wenn sie tatsächlich stattgefunden hätte, seiner Aufmerksamkeit ganz und gar hätte entgehen können. — Der innere Widerspruch, den HAUCK zwischen dem Verhalten des Herzogs Dietrich von Oberlothringen in den beiden Berichten feststellt, erscheint mir deswegen nicht stichhaltig, weil Constantin den Bruder seines Bischofs natürlich mit bewußter Absicht in das beste Licht setzt und andererseits der Herzog auch bei Thietmar, der ihn zunächst als Frondeur schildert, schließlich seinen Widerstand gegen den König aufgibt. — Die Anwesenheit Walters von Speyer, an der HAUCK mit Recht Anstoß nimmt, bleibt auch dann schwer erklärlich, wenn die Synode in Mainz 1004 stattfand. Denn Walter von Speyer trat erst nach dem 10. 7. 1004 sein Bischofsamt an, während die Synode etwa am 1. 7. 1004, wo König Heinrich in Mainz urkundete, stattgefunden haben müßte. HAUCK glaubt übrigens hier selbst an einen Irrtum Constantins. — Auch die Zusammensetzung der Synode spricht für die Abhaltung in Diedenhofen: die von Constantin genannten Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, Lüttich, Mainz, Köln und Würzburg sind sehr wohl mit den *comprovinciales*, die der sichtlich wenig orientierte Thietmar erwähnt, zu identifizieren, während man in Mainz gewiß mehr Mainzer Suffragane hätte erwarten dürfen. Daß übrigens der Ausdruck *comprovinciales* durchaus nicht immer wörtlich zu nehmen ist, sondern auch in allgemeiner Bedeutung etwa zur Unterscheidung von den Metropoliten gebraucht wurde, zeigt UHLIRZ an der Synode zu Ravenna 968 (Gesch. d. Erzb. Magdeburg S. 145). — Schließlich ist noch die Folgerung zurückzuweisen, die USINGER aus Constantin c. 19 *pontifex* (sc. Adalbero von Metz), *dum ex propria patria recedens ad regale colloquium perrexerat* zieht, indem er *patria* mit 'Diözese' übersetzt und die Unmöglichkeit einer Reise des Bischofs aus seiner Diözese nach dem in derselben Diözese gelegenen Diedenhofen hervorhebt. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich sofort, wenn wir *patria* mit 'Heimatstadt' übersetzen. — Nach allem Gesagten besteht wohl keinerlei Notwendigkeit,

Digitized by Google

1005 Juli 7 Dortmund. Nationalsynode.

Synodalakten: praef. *Anno dominicae incarnationis 1005.* c. 1. *In obitu cuiusque.* 2 cc. — Überliefert in Thietm. Chron. VI, 18 S. 143. Daraus: Annal. Saxo a. 1005 MG. SS. 6, 655. Coll. Reg. 25, 239. MG. Const. 1, 58 n. 28. (St. 1408). — Vgl. HEFELE 4, 662. HIRSCH, JB. 1, 361 f. HAUCK 3, 429 f. WENNER S. 156.

1006 Jan. Unbekannten Ortes. Nationalsynode.

Thietm. Chron. VI, 28 S. 150. Daraus Annal. Saxo a. 1005 MG. SS. 6, 656. — Als Ort der Synode ist nach HAUCK (3, 430 N. 2) Merseburg wegen St. 1416, 1417 wahrscheinlich. — Vgl. HEFELE 4, 663. HIRSCH, JB. 1, 372. HAUCK 3, 430. WENNER S. 156.

(1006 Ende Dez. Pöhlde. Nationalsynode).

Thangm. Vit. Bernw. c. 43 MG. SS. 4, 777. Vit. Godeh. pr. c. 24 MG. SS. 11, 185. Vit. Godeh. post. c. 17 MG. SS. 11, 205. Sämtliche Quellen lassen die Bezeichnung 'Synode' vermissen. Der Charakter als Kirchenversammlung ist dennoch wegen der Wendung *coram multis episcopis aliisque principibus* nicht gänzlich von der Hand zu weisen. — Vgl. Hirsch, JB. 2, 1. Hauck 3, 417.

1007 Mai 25 Mainz. Nationalsynode.

Notitia synodi Francof. s. Frankfurt 1007. — Vgl. HEFELE 4, 664. HIRSCH, JB. 2, 59. HAUCK 3, 423. WENNER S. 156.

1007 Juni Rom. Päpstliche Synode.

I. Urkunde Johannes' XVIII. für Bamberg. Juni. *Officii nostri est.* JL. 3954. Adalb. Vit. Heinrici II. c. 11 MG. SS. 4, 796. Mansi 19, 286. 420.

II. Notitia synodi Francof. s. Frankfurt 1007.

Vgl. HEFELE 4, 665. HIRSCH, JB. 2, 63 f. HAUCK 3, 424.

1007 Nov. 1 Frankfurt. Nationalsynode.

I. Notitia synodi Francof. = Gründungsurkunde der deutschen Bischöfe für Bamberg. — Hs. Original in München, Staatsarchiv

den klaren Tatbestand der miteinander durchaus vereinbaren Quellen zu übergehen und eine gänzlich andere Synode anzunehmen, für die sich direkte Zeugnisse nicht erbringen lassen. Die althergebrachte Auffassung, daß nur eine Synode zu Diedenhofen i. J. 1003 stattgefunden habe, ist durch die neuere Kritik nicht erschüttert worden.

Digitized by Google

s. XI. Danach Cod. Udalr. Babenb. 57 ECCARD 2, 60. — Von den zahlreichen Drucken, die von BRESSLAU und BLOCH in MG. Dipl. 3, 169 vollständig aufgezählt werden, gebe ich hier nur die in den Konziliensammlungen und den MG.: LABBE-COSSART 9, 784. HARDUIN 6, 1 S. 769. COLETI 11, 1054. MANSI 19, 285. SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 33. MG. SS. 4, 795 N. 11. MG. Const. 1, 59 n. 29. DH II. n. 143.

(II). Kaiserliche Gründungsurkunde für Bamberg. Adalb. Vit. Heinrici II. c. 15 MG. SS. 4, 798. DH II. n. 514. Unecht, vgl. BLOCH, NA. 22, 215 ff.

(III). Stiftungsurkunden Heinrichs II. für Bamberg. DH II. n. 144—170 (St. 1457—1483). Vgl. BLOCH, NA. 22, 199 ff.

(IV). Urkunde Heinrichs von Würzburg. 1008 Mai 7. Adalb. Vit. Heinrici II. c. 13 MG. SS. 4, 797. HEYBERGER, Landeshoheit. Beil. n. 12. USSERMANN, Ep. Bamb. Cod. Prob. n. 14 (mit Datum!).

Thietm. Chron. VI, 30 S. 151 ff. Thangm. Vit. Bernw. c. 41 MG. SS. 4, 776. Adalb. Vit. Heinrici II. MG. SS. 4, 794 ff. Vgl. die Schreiben Arnolds von Halberstadt an Heinrich von Würzburg (JAFFÉ, Bibl. 5, 472 n. 2) und Johannes' von Aquileja an Heinrich von Würzburg (Adalb. Vit. Heinrici II. c. 14 MG. SS. 4, 798). — Vgl. HEFELE 4, 665 f. HIRSCH, JB. 2, 65 ff. HAUCK 3, 397, 419 N. 4. 424 f. WENNER S. 157.

1012 Apr. 14 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Sergius' IV. für das Kloster Beaulieu. Apr. 14. *Quia mens humana.* JL. 3986. LAIR, Études critiques S. 67. — Vgl. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens. Berlin. Abh. 1926 n. 2 S. 20 N. 1.

1012 Mai 6 Bamberg. Nationalsynode.

Thietm. Chron. VI, 60 S. 169 (danach Annal. Saxo a. 1012 MG. SS. 6, 662). Annal. Hild. a. 1012 S. 30. Annal. Quedlinb. a. 1012 MG. SS. 3, 80 (beide ohne die Bezeichnung 'Synode'). — Vgl. HEFELE 4, 668. HIRSCH, JB. 2, 68 f. 324. HAUCK 3, 430.

1012 Nov. 10 Koblenz. Nationalsynode.

Thietm. Chron. VII, 27 S. 184 (ohne Ortsangabe). Annal. Quedlinb. a. 1012 MG. SS. 3, 81. Danach Annal. Saxo a. 1012 MG. SS. 6, 664. — Vgl. HIRSCH, JB. 2, 343. HEFELE 4, 669. HAUCK 3, 431.

Digitized by Google

1012 Dez. Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Sergius' IV. für Urgel (spanische Mark). Dez. *Apostolatus nostri.* JL. 3993. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 57; ebd. Faksimile, Tafel XI. — Der Charakter als Synode ergibt sich aus der Anwesenheit Mailands mit 6 Suffraganen, ferner von Siena, Arles, Maguelone (Südfrankreich), Ribegorza, Vich und Gerona (spanische Mark). Vgl. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 31, 32f.

1014 Jan. Ravenna. Reichssynode.

Von den Synodalakten erhalten nur 4 Kanones *Henrici regis.* c. 1. *De his, qui per pecuniam.* — Hs. Rom, Vatic. 1339 s. XI f. 33. 35. 48'. 216. — MG. Const. 1, 61 n. 30. — Thietm. Chron. VIII, 2 S. 193f. Annal. Quedlinb. a. 1014 MG. SS. 3, 82. Vgl. DH II. n. 280 (St. 1595). Hugonis De Farfensis eccl. diminutione MG. SS. 11, 542. JAFFÉ, Reg. 1, 507. — Die Anwesenheit Benedikts VIII. auf dieser Synode behaupten HEFELE 4, 669; GIESEBRECHT 2, 599; JAFFÉ a. a. O.; WEILAND, Const. 1, 61. Vgl. dagegen HIRSCH-PABST, JB. 2, 418 und HAUCK 3, 521.

1014 Febr. Rom. Reichssynode.

Thietm. Chron. VIII, 2 S. 193 f, Bernon. Aug. De officio missae c. 2 Migne 142, 1060. Hugonis De Farfensis eccl. diminutione MG. SS. 11, 542. — Vgl. HEFELE 4, 669. HIRSCH JB. 2, 426 f. HAUCK 3, 522 f.

1014 Apr. 30 Ravenna. Provinzialsynode.

Synodalakt, betreffend die Absetzung Adalberts von Ravenna. *Perpetualiter Domino.* — UGHELLI, It. sacr. 2, 359 nach einem Druck des Bischofs Johannes Petrus Ferrettus von Lavello (Prov. Neapel) in seinem im Vatikan befindlichen Liber collectionum. (Über Joh. Petrus Ferrettus vgl. KEHR, IP. 5, 1). LABBE-COSSART 9, 833. HARDUIN 6, 1 S. 817. COLETI 11, 1111. MANSI 19, 361. MG. Const. 1, 61.

1015 Jan. 3 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Benedikts VIII. für das Kloster Fruttuaria. Jan. 3. *In nomine sanctae.* KEHR, IP. 6, 2 S. 150 n. 4 (JL. 4007). MANSI 19, 361.

Digitized by Google

1018 März 16. Nimwegen. Nationalsynode.

Thietm. Chron. IX, 7 S. 243. Alperti De diversitate temporum II, 16 MG. SS. 4, 717. Annal. Saxo a. 1018 MG. SS. 6, 673. Annal. Quedlinb. a. 1018 MG. SS. 3, 84 (ohne Erwähnung der Synode). Vgl. Böhmer-Will 1, 147 n. 22. Zur Zeitbestimmung ist heranzuziehen die Urkunde Heinrichs II. für Paderborn DH II. n. 385 (St. 1702). — Vgl. Hefele 4, 669 f. Hirsch, JB. 3, 65 ff. 71 ff. Hauck 3, 431. Wenner S. 158.

1019 Febr./März Goslar. Nationalsynode.

Synodalakt, betreffend die Kinder aus Ehen unfreier Priester mit freien Frauen (v. J. 1025!). *Architecti catholicae doctrinae.* — Hs. Wolfenbüttel 35 (Helmstädt 32) s. XI f. 19—19'. — Maderus, Antiquit. Brunswic. S. 221. Heineccius, Antiquit. Goslar. S. 30. Leuckfeld, Antiquit. Halberstad. S. 675. Schannat-Hartzheim 3, 50. MG. LL. 2, 2 S. 172. 3, 561 f. MG. Const. 1, 62 n. 32. Vgl. St. 1718. — Annal. Hild. a. 1018 S. 32. Vit. Meinw. c. 164 S. 86. Annal. Quedlinb. a. 1019 MG. SS. 3, 84 (ohne Erwähnung der Synode). — Vgl. Hefele 4, 671. Hirsch, JB. 3, 111 f. 213 f. Hauck 3, 431 f. Wenner S. 158 f.

1019 Okt. 6 Mainz. Diözesansynode.

Zuweisung von Gütern an die Kirche des hl. Dodardus zu Münchweiler. — Würdtwein, Dioec. Mogunt. 1, 330. Vgl. Böhmer-Will 1, 148 n. 26.

1020 Apr. 20 Bamberg. Nationalsynode.

Ruperti Chron. S. Laurentii Leod. c. 19 MG. SS. 8, 268. Ohne Erwähnung der Synode: Vit. Meinw. c. 165 S. 87. Adalberti Vit. Heinrici II. II, 26 MG. SS. 4, 807. Annal. Quedlinb. a. 1020 MG. SS. 3, 85. (Daraus Annal. Saxo a. 1020 MG. SS. 6, 674). Annal. Hild. a. 1019 S. 32. Sigeb. Chronogr. a. 1020 MG. SS. 6, 355. Herim. Aug. a. 1020 MG. SS. 5, 119. Das Privileg Heinrichs II. für die römische Kirche, das sogen. 'Heinricianum' (MG. Const. 1, 65 n. 33) scheint nicht auf der Synode selbst gegeben zu sein. — Vgl. Hirsch, JB. 3, 161. Hauck 3, 527 f. Wenner S. 159.

1022 Aug. 1 Pavia. Reichssynode.

Synodalakten: I. Dekret Benedikts VIII. praef. *Communis honor.* c. 1. *Ut nullus.* 7 cc.

Digitized by Google

II. Edikt Heinrichs II. praef. *Nihil tibi.* c. 1. *Ut nullus.* 7 cc. Aus einer alten, am Schlusse beschädigten Hs. hg. von LABBE-COSSART 9, 819. Danach: HARDUIN 6, 1 S. 803. COLETI 11, 1097. MANSI 19, 343. MG. LL. 2, 1 S. 561 (Kurzer Auszug). MG. Const. 1, 70 n. 34 (Längerer Auszug). Vgl. den Bericht Leos von Vercelli über die Revindikation von Hörigen der Kirche s. Eusebii, PROVANA, Studj critici S. 147. JAFFÉ, Reg. 1, 512. St. 1790.

III. Vielleicht zu diesem Konzil gehörig 2 Kanones *ex concilio Papiensi* MG. Const. 1, 49 N. 7. (Vgl. Pavia 998).

Vgl. GIESEBRECHT 2, 621 und HEFELE 4, 670, die beide die Synode in das J. 1018 setzen. Dagegen sind: HIRSCH, JB. 3, 213 u. Exk. VII S. 342ff. LÖWENFELD, Leo von Vercelli S. 50. BLOCH, NA. 22, 31. 60. 102f. HAUCK 3, 528.

1021—1022 Ravenna, Rom, Verona. Reichssynoden.

Vorladung Ursos von Grado zu den Synoden von Ravenna, Rom und Verona aus Anlaß des Streites zwischen Aquileja und Grado, erwähnt in dem diesen Streit entscheidenden Synodalakt der römischen Synode 1027 (Const. 1, 82 n. 38). KEHR, IP. 7, 2 S. 51 n. 72*. 73*. — Die Datierung und Identifizierung dieser Synoden ist höchst unsicher. PABST (HIRSCH, JB. 2, 432) sieht in den ersten beiden Synoden die des J. 1014 auf dem 2. Römerzug Heinrichs II. Ihnen sei dann Verona gefolgt, wo auch die von Thietmar (Chron. VIII, 3 S. 194) berichtete Gründung des Bistums Bobbio vorgenommen worden sei. Dagegen möchte BRESSLAU (JB. 1, 150 N. 2) die drei Synoden lieber in den 3. Römerzug Heinrichs i. J. 1021/22, auf dem der Kaiser ebenfalls die drei fraglichen Städte berührte, gelegt wissen, da Poppo von Aquileja, der nach dem oben genannten Synodalakt die Einladung Ursos veranlaßte, erst 1019 Patriarch wurde. Da auch KEHR (a. a. O.) die Einladungen in die Zeit zwischen 1019 und 1024 legt, ist wohl der Vermutung BRESSLAUS, wenn auch mit gewissen Bedenken, zuzustimmen.

1023 Juni 2 Mainz. Provinzialsynode.

Vit. Godeh. post. c. 19 MG. SS. XI, 206. Vit. Meinw. c. 177 S. 97. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 152 n. 14. — Vgl. HEFELE 4, 677f. HIRSCH, JB. 3, 258. HAUCK 3, 433. 534. WENNER S. 161.

Digitized by Google

1023 Juli Aachen. Provinzialsynode.

Gesta epp. Camerac. III, 35 f. MG. SS. 7, 479 f. Sigeb. Chronogr. a. 1022 MG. SS. 6, 355. — Vgl. HEFELE 4, 678. HIRSCH, JB. 3, 260. HAUCK 3, 433.

1023 Aug. 2 Regensburg. Diözesansynode.

Synodalnotiz, betreffend Gütervertrag zwischen Hartwig von Salzburg und zwei Edlen. Am Schlusse: *Actum . . in concilio publico.* HAUTHALER, Salzb. UB. 1, 203 n. 28. Vgl. dazu die Bemerkung zu Maria-Saal 927 (oben S. 48).

1023 Aug. 12 Seligenstadt. Provinzialsynode.

Synodalakten: praef. *In dei nomine ego Aribo.* c. 1. *Ut XIV dies.* 20 cc. — Hss. S. Omer 194 s. XI f. 127′–128′. Rom, Vatic. Christin. 979 s. XI–XII. Cheltenham 4557 (Phill.) s. XI ex. f. penult. et ult. Kassel, Landesbibl. hist. 4° n. 12. (Mit etwas abweichendem Text. c. 5 fehlt). Stuttgart, iurid. et polit. 114 (Weingarten) f. 62′ (Breviarium s. XI. Vgl. WEILAND, Z. f. KR. 20. NF. 5. S. 455 ff.). Durham B IV, 17 s. XII f. 166′ (Vgl. HAMPE, NA. 22, 693 f.). — BARTOLD QUESTENBURGH, Erste Ausg. des Dekretes Burchards von Worms (Köln 1548) (wie Meinwerk, aber mit c. 5 und mit Rubriken. c. 1 fehlt). Vit. Meinw. c. 178 S. 98 ff. Centuriatores Magdeb., Cent. XI S. 447. SURIUS 3, 572. BINIUS 3, 1084. Coll. Reg. 25, 287. LABBE-COSSART 9, 844. HARDUIN 6, 1 S. 827. COLETI 11, 1129. SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 55. MANSI 19, 394. MIGNE 19, 1058 ff. HIRSCH-BRESSLAU, JB. 3, 349. MG. Const. 1, 633 n. 437. — Vit. Meinw. c. 178 S. 98 ff. Bernold. Chron. a. 1023 MG. SS. 5, 424. Vgl. Bernon. Aug. Quattuor temporum ieiunia MIGNE 142, 1087. Micrologia sive de ecclesiast. observationibus c. 24 Bibl. patr. maxima 18, 480. — Vgl. HEFELE 4, 671 ff. HIRSCH, JB. 3, 267 ff. 354 ff. HAUCK 3, 534 ff. WERMINGHOFF, Nationalkirchl. Bestrebungen S. 8 ff.

1024 Mai 13 Höchst. Provinzialsynode.

I. Einladungsschreiben Aribos von Mainz an Meginhard von Würzburg. — Hs. Erfurt, Mons S. Peter (verloren). — SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 61. GIESEBRECHT 2, 706. JAFFÉ, Bibl. 3, 358 n. 23. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 153 n. 19.

II. Schreiben Aribos von Mainz an die Kaiserin Kunigunde. — Hs. Erfurt, Mons S. Peter (verloren). — SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 62.

Digitized by Google

GIESEBRECHT 2, 706. JAFFÉ, Bibl. 3, 360 n. 24. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 153 n. 20.

[III.] Schreiben der Mainzer Suffragane an Benedikt VIII. — Hs. Erfurt, Mons S. Peter (verloren). — SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 63. GIESEBRECHT 2, 708. JAFFÉ, Bibl. 3, 362 n. 25. BRACKMANN, GP. 2, 1 S. 4 n. 4 = 2, 1 S. 125 n. 7. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 153 n. 21. — Diesen Brief setzen v. PFLUGK-HARTTUNG (Forsch. 16, 593 ff.), HAUCK (3, 538 N. 1), DERSCH (Kirchenpolitik Aribos S. 30 N. 3) und WENNER (S. 164) vor die Höchster Synode. JAFFÉ a. a. O., BRESSLAU (HIRSCH, JB. 3, 290) und KIPPENBERGER (Beiträge zur Gesch. Aribos S. 25 ff.) sehen ihn als Ergebnis der Versammlung in Höchst an.

Vgl. HEFELE 4, 678. HIRSCH, JB. 3, 285 ff. HAUCK 3, 536 f. WENNER S. 166.

1024 Dez. Rom. Päpstliche Synode.

I. Einladungsschreiben Johannes' XIX. an Urso von Grado und Poppo von Aquileja, erwähnt in der folgenden Urkunde. KEHR, IP. 7, 2 S. 52 n. 77*, 7, 1 S. 28 n. 49* (JL. 4061*. 4062*).

II. Urkunde Johannes' XIX. für Grado. Dez. *Si mortalibus.* KEHR, IP. 7, 2 S. 52 n. 78, 7, 1 S. 28 n. 50. (JL. 4063). MANSI 19, 491. Vgl. auch Privileg Johannes' XIX. für Grado 1025 Sept. KEHR, IP. 7, 2 S. 53 n. 79 (JL. 4070). Vgl. BRESSLAU, JB. 1, 456 Exk. VI.

1025 März Grone. Nationalsynode.

Cont. Vit. Bernw. MG. SS. 11, 167. Vit. Godeh. pr. c. 26 MG. SS. 11, 187. Vit. Godeh. post. c. 21 MG. SS. 11, 208. — Vgl. HEFELE 4, 682. BRESSLAU, JB. 1, 50. HAUCK 3, 549. WENNER S. 169.

1025 Okt. 16 Gandersheim. Diözesansynode.

Vit. Godeh. pr. c. 27 f. MG. SS. 11, 187 f. — Vgl. HEFELE 4, 682 f. BRESSLAU, JB. 1, 96 ff. 353 ff. Exk. III (über den Termin dieser und der folgenden Synode). KIPPENBERGER S. 46 f. 59 f. WENNER S. 169 f. Gegen HINSCHIUS (KR. 3, 483 N. 3), der an eine Provinzialsynode denkt, nimmt HAUCK (4, 20 N. 1) ein Sendgericht an. M. E. handelt es sich um eine Diözesansynode.

Digitized by Google

1025 Okt. oder Nov. 21 Gandersheim. Diözesansynode.

Vit. Godeh. pr. c. 28 MG. SS. 11, 188. — Über Zeit, Charakter und Literatur dieser Versammlung vgl. die entsprechenden Angaben bei der vorhergehenden Synode.

1026 Sept. 21 Seligenstadt. Provinzialsynode.

Einladungsschreiben Aribos von Mainz an Godehard von Hildesheim. — Hs. Erfurt, Mons S. Peter (verloren). — SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 54. GIESEBRECHT 2, 710. JAFFÉ, Bibl. 3, 363 n. 26. BÖHMER-WILL 1, 157 n. 50. — Vit. Godeh. pr. c. 30 MG. SS. 11, 189. Vit. Godeh. post. c. 22 MG. SS. 11, 208. Vit. Meinw. c. 199 S. 115. Annal. Saxo a. 1026 MG. SS. 6, 677. Annal. Magdeb. a. 1026 MG. SS. 16, 169. — Vgl. HEFELE 4, 683. BRESSLAU, JB. 1, 195 ff. HAUCK 3, 549. WENNER S. 170 ff.

1026 Dez. 14 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Johannes' XIX. für Petrus von Silva Candida. Dez. 14. *Ego Johannes.* KEHR, IP. 2, 25 n. 2. (JL. 4075). MANSI 19, 487. — Vgl. HEFELE 4, 686 f. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 29, wo die Echtheit dieser Urkunde gegen BRESSLAU (Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 218 N. 2) verteidigt wird.

1027 Apr. 6 Rom. Reichssynode.

I. Einladungsschreiben Johannes' XIX. an Urso von Grado, erwähnt in dem folgenden Synodalakt. KEHR, IP. 7, 2 S. 53 n. 82* (JL. 4078*).

II. Synodalakt, betreffend die Wiederherstellung des Patriarchats von Aquileja. KEHR, IP. 7, 1 S. 29 n. 52 (JAFFÉ, Reg. 1, 517. St. 1931). MANSI 19, 479. MG. Const. 1, 82 n. 38.

III. Entscheidung über den Rangstreit zwischen Ravenna und Mailand, erwähnt in der *Commemoratio superbiae Ravennatis archiepiscopi* MG. SS. 8, 12 N. 70. KEHR, IP. 5, 53 n. 169*. Vgl. BRESSLAU (JB. 1, 149), der die Zuverlässigkeit der *Commemoratio* bezweifelt.

IV. Urkunde Johannes' XIX. für Poppo von Aquileja. Sept. *Cum magna nobis.* KEHR, IP. 7, 1 S. 29 n. 53. (JL. 4085). MIGNE 141, 1137.

V. Urkunde Konrads II. für Aquileja. 1034 März 8. DK II. n. 205 (St. 2053).

VI. Urkunde Konrads II. für S. Michael in Lucca. DK II. n. 83 (St. 1936. JAFFÉ, Reg. 1, 517. KEHR, IP. 3, 410 n. 1*).

Digitized by Google

Gehört, obwohl von einer Synode nichts erwähnt wird, doch wohl zu dieser Versammlung.

Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. II, 5 MG. SS. 8, 12. Wiponis Gesta Chuonradi c. 16 S. 36. — Vgl. HEFELE 4, 683. BRESSLAU, JB. 1, 148ff. HAUCK 3, 557.

1027 Sept. 23 Frankfurt. Nationalsynode.

I. Notitia Godehardi (Unbeglaubigter Akt). — Hs. Hannover, Copiar. Hildesh. VI, 11 chart. fol. s. XV S. 727 n. 1438. — SPIEL und SPANGENBERG, Neues Vaterl. Archiv. 13, 273. BÖHMER-WILL 1, 159 n. 62. MG. Const. 1, 85 n. 40.

II. Namen der Bischöfe und Äbte, die an der Synode teilnahmen. — Hs. Wolfenbüttel 35 (Helmstädt 32) s. XI f. 195′. — MG. SS. 11, 190 N. c. MG. Const. 1, 86 n. 41.

III. Namen von fünf auf dieser Synode Exkommunizierten. — Hs. Wolfenbüttel 35 (Helmstädt 32) s. XI f. 195′. — MG. SS. 11, 190 N. c. MG. Const. 1, 86 n. 42.

Vit. Godeh. pr. c. 31ff. MG. SS. 11, 190ff. Vit. Godeh. post. c. 23 MG. SS. 11, 208. Annal. Hild. a. 1027 S. 34f. Vit. Meinw. c. 200 S. 116. Annal. Saxo a. 1027 MG. SS. 6, 677. Annal. Magdeb. a. 1027 MG. SS. 16, 169. — Vgl. HEFELE 4, 685f. BRESSLAU, JB. 1, 225ff. HAUCK 3, 540 N. 1. 549ff. WENNER S. 173ff.

1028 Frühjahr Geisleden. Provinzialsynode.

Vit. Godeh. post. c. 23 MG. SS. 11, 209. Annal. Hild. a. 1028 S. 35. Vit. Meinw. c. 201 S. 116. Annal. Saxo a. 1028 MG. SS. 6, 677. Annal. Magdeb. a. 1028 MG. SS. 16, 169. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 159 n. 66. — Vgl. HEFELE 4, 686. BRESSLAU, JB. 1, 255. HAUCK 3, 534 N. 6. 550. WENNER S. 176f.

1028 Okt. 6 Pöhlde. Nationalsynode.

Vit. Godeh. pr. c. 35 MG. SS. 11, 193. Vit. Godeh. post. c. 24 MG. SS. 11, 209. Annal. Hild. a. 1029 S. 35. Annal. Saxo a. 1029 MG. SS. 6, 677. Annal. Magdeb. a. 1029 MG. SS. 16, 169. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 160 n. 73. — Vgl. HEFELE 4, 687f. GIESEBRECHT 2, 632. BRESSLAU, JB. 1, 255ff. 355 (Exk. III, 2. Über die Datierung). HAUCK 3, 550. WENNER S. 177ff.

1033 Konstanz. Diözesansynode.

Herim. Aug. Chron. a. 1032 MG. SS. 5, 121. Vgl. dazu das Privileg Johannes' XIX. für Reichenau. 1031 Okt. 28. BRACK-

Digitized by Google

MANN, GP. 2, 1 S. 152 n. 13 (JL. 4093). — Vgl. BRESSLAU, JB. 2, 125. HAUCK 3, 559.

1036 Tribur. Nationalsynode.

Synodalakten: Nur 8 cc. c. 1. *Bannitum ieiunium.* — Hss. S. Omer 194 s. XI f. 128′. Rom, Vatic. Christin. 979 s. XI—XII. Durham B IV, 17 s. XII f. 166′ (vgl. HAMPE, NA. 22, 693f.). — SCHANNAT-HARTZHEIM 3, 57. MANSI 19, 399 (in beiden Sammlungen angehängt an die Beschlüsse von Seligenstadt 1023). Archiv 8, 412. BRESSLAU, JB. 2, 529 (Beilage I; der hier stehende c. 1 gehört aber zu Seligenstadt 1023). MG. Const. 1, 88 n. 44. — Annal. Hild. a. 1036 S. 40. Wipon. Gesta Chuonradi a. 1035 S. 98. Annal. Altah. a. 1036 S. 20 (Seligenstadt statt Tribur). Gesta epp. Camerac. III, 51 MG. SS. 7, 485. Annal. Ottenbur. a. 1036 MG. SS. 5, 6. Annal. Augustani a. 1035 MG. SS. 3, 125. Annal. Saxo a. 1036 MG. SS. 6, 679 (wie Annal. Hild.). Zur Zeitbestimmung ist heranziehen DK II. n. 229 (St. 2077), Mai 9. — Vgl. BRESSLAU, Forschungen 21, 401. BRESSLAU, JB. 2, 161f. HAUCK 3, 552f. 561.

1032—1036 Rom. Päpstliche Synode.

Erste Entscheidung gegen Andreas von Perugia, betreffend Rückgabe des Peterklosters an den römischen Stuhl, erwähnt in der Synodalentscheidung der römischen Synode v. J. 1036 (s. daselbst). KEHR, IP. 4, 68 n. 10*. Nach KEHR handelt es sich hier, obwohl die Bezeichnung Synode fehlt, dennoch wegen der Anwesenheit mehrerer Bischöfe um eine synodale Veranstaltung.

1036 Nov. 2 Rom. Päpstliche Synode.

Synodalakt, betreffend zweite Entscheidung gegen Andreas von Perugia. KEHR, IP. 4, 68 n. 11 (JAFFÉ, Reg. 1, 520). MANSI 19, 579. Vgl. auch vorhergehende Synode!

1038 Dez. 3 Limburg. Nationalsynode.

Aktenmäßige Aufzeichnung in den Annal. Spirenses a. 1038 MG. SS. 17, 81f. Vgl. Annal. Weißenb. MG. SS. 3, 70. — Vgl. GIESEBRECHT 2, 296. 338. BRESSLAU, JB. 2, 326.

1039 Rom. Päpstliche Synode.

Cosmae Chron. II, 6f. ed. BRETHOLZ S. 91. Daraus Annal. axo a. 1039 MG. SS. 6, 684. — Vgl. STEINDORFF, JB. 1, 68.

Digitized by Google

1040 Venetien.

Danduli Chron. VI, 3 MURATORI, SS. 12, 241.

1043 Okt. Konstanz. Diözesansynode.

Annal. Sangall. maiores a. 1043 MG. SS. 1, 85. Herim. Aug. Chron. a. 1043 MG. SS. 5, 124. Daraus: Bernold. Chron. a. 1043 MG. SS. 5, 425; Chron. Wirziburg. a. 1043 MG. SS. 6, 30; Ekkeh. Chron. a. 1043 MG. SS. 6, 195; Annal. Wirziburg. (Albani) a. 1044 MG. SS. 2, 243. Annal. Augustani a. 1043 MG. SS. 3, 126 (ohne Erwähnung der Synode). Vgl. Brief Bernos von Reichenau an Heinrich III. v. J. 1044 STREHLKE, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 20, 191 ff. — Vgl. HEFELE 4, 704. STEINDORFF, JB. 1, 185 f (N. 4 über die Datierung der Synode). GIESEBRECHT 2, 380. 450. 658. HAUCK 3, 573.

1044 Apr. Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Benedikts IX. für Urso von Grado. *Sicut plurimum.* KEHR, IP. 7, 2 S. 54 f. n. 87 (JL. 4114). MANSI 19, 606. Zur Datierung vgl. NA. 5, 200 N. 2. Vgl. Danduli Chron. IX, 7 MURATORI, SS. 12, 242.

1046 Okt. 25 Pavia. Reichssynode.

I. Unbeglaubigter Akt, betreffend den Rang des Bischofs von Verona. *Cumque multae res.* — Hs. Verona, Kapitelbibliothek, Lib. privileg. s. XVII in. 786 (790) f. 33′. Vgl. KEHR, IP. 7, 1 S. 231. — UGHELLI 5, 760. MANSI 19, 617. MG. Const. 1, 94 n. 48.

[II] Die beiden Stücke *Decretum synodi contra contractum libellarii* und *Contra simoniam atque iuramentum fidelitatis* (MG. LL. 2, 52. MG. Const. 1 n. 67. 68), die GIESEBRECHT unserer Synode zuschreibt (3, 1184), gehören nach PERTZ (a. a. O.) zum J. 1081, wo aber von einer Synode nichts bekannt ist, nach WEILAND (a. a. O.) zu einer lombardischen Synode Anfang 1077.

[III] Rede Heinrichs III. gegen die Simonie, überliefert von Rodulfus Glaber, Histor. V, 5 MG. SS. 7, 71; ed. M. PROU S. 133 f. Nach GIESEBRECHT (2, 659) zu 1044 oder 1045, nach STEINDORFF (1, 309) zu unserer Synode gehörig. HAUCK (3, 578) bezweifelt die Geschichtlichkeit dieser Rede. Vgl. auch KROMAYER, H. Vjschr. 10, 175 ff.

Herim. Aug. Chron. a. 1046 MG. SS. 5, 126. Annal. Altah. a. 1046 S. 42. Annal. Corb. a. 1046 MG. SS. 3, 6. Arnulfi

Digitized by Google

Gesta archiepp. Mediol. III, 2 MG. SS. 8, 17. Annal. Augustani a. 1046 MG. SS. 3, 126. — Vgl. HEFELE 4, 706 f. 709. STEINDORFF, JB. 1, 307 ff. 497 ff. (Exk. III, 4). HAUCK 3, 578 N. 1. 586. KROMAYER, H. Vjschr. 10, 161 ff.

1046 Dez. 20 Sutri. Reichssynode.

Annal. Corb. a. 1046 MG. SS. 3, 6. Herim. Aug. Chron. a. 1046 MG. SS. 5, 126. Annal. Altah. a. 1046 S. 42. Bernold. Chron. a. 1046 MG. SS. 5, 425. Bonizo, Liber ad amicum V MG. Lib. de lite 1, 585. Annal. Romani a. 1046 MG. SS. 5, 469. Benzo, Ad Heinricum IV. VII, 2 MG. SS. 11, 670. — Desiderii Dialog. III MIGNE 149, 1005. Petr. Damiani De abdicatione episc. XI Migne 145, 441. Leon. Cas. Chron. II, 77 MG. SS. 7, 682. Chron. s. Benigni Divion. MG. SS. 7, 237. — Vgl. HEFELE 4, 710 ff. STEINDORFF, JB. 1, 313 f. 500 ff. (Exk. III, 5). HAUCK 3, 588 ff. KROMAYER, H. Vjschr. 10, 161 ff.

1046 Dez. 24 Rom. Reichssynode.

Annal. Corb. a. 1046 MG. SS. 3, 6. Annal. Altah. a. 1046 S. 42. Bonizo, Liber ad amicum V MG. Lib. de lite 1, 586. Annal. Hild. a. 1046 S. 46. Annal. Romani a. 1046 MG. SS. 5, 469. Desiderii Dialog. III MIGNE 149, 1005. Leon. Cas. Chron. II, 77 MG. SS. 7, 682. Benzo, Ad Heinricum IV. VII, 2 MG. SS. 11, 671. Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. III, 7 S. 148. Lamp. Annal. a. 1047 S. 60. Annal. Weissenb. a. 1047 S. 49. Marian. Chron. a. 1066 (1044) MG. SS. 5, 557. Sigeb. Chronogr. a. 1046 MG. SS. 6, 358. Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. III, 3 MG. SS. 8, 17. Anonymus Haserensis c. 36 MG. SS. 7, 264. Bennonis Gesta Rom. eccl. II, 8 MG. Lib. de lite 2, 378. Aimé, L'ystoire de li Normant III, 1 ed. DELARC S. 105. Romoald. Annal. a. 1046 MG. SS. 19, 404. — Vgl. HEFELE 4, 712 f. STEINDORFF, JB. 1, 314 ff. 500 ff. (Exk. III, 5). HAUCK 3, 590 ff.

1047 ca. Jan. 5 Rom. Reichssynode.

I. Synodalakten: Zwei Beschlüsse gegen die Simonie. c. 1. *Iussum est antiquitus.* — Hs. Lucca, Kathedralbibliothek (nach MANSI). — MANSI 19, 627. MG. Const. 1, 95 n. 49. — c. 2. *ut quicumque a symoniaco,* überliefert von Petr. Damiani, Lib. grat. c. 37 MG. Lib. de lite 1, 70. MG. Const. 1, 95.

II. Urkunde Clemens' II., betreffend den Rang der oberitalischen Metropoliten. *Quod propulsis.* KEHR, IP. 5, 53 n. 170 (JL.

Digitized by Google

4141) = IP. 6, 46 n. 89 = IP. 7, 1 S. 30 n. 58. MANSI 19, 625. — Vgl. HEFELE 4, 714. STEINDORFF, JB. 1, 319ff. HAUCK 3, 593.

1049 Apr. 9 Rom. Päpstliche Synode.

I. Urkunde Leos IX. für Trier. Apr. 13. *Aeternum divinae.* JL. 4158. BEYER, Mittelrhein. UB. 1, 383 n. 329.

II. Urkunde Leos IX. für Johannes von Porto. Apr. 15. *Supplicantium desideriis.* KEHR, IP. 2, 21 n. 13 (JL. 4163). MANSI 19, 680.

Herim. Aug. Chron. a. 1049 MG. SS. 5, 128. Bernold. Chron. a. 1049 MG. SS. 5, 426. Wiperti Vit. Leonis IX. II, 4 WATTERICH 1, 154. Bonizo, Liber ad amicum V MG. Lib. de lite 1, 588. Petr. Damiani Lib. grat. praef. u. c. 37 MG. Lib. de lite 1, 18. 70. Petr. Damiani Contra intemp. cleric. II, 8 MIGNE 145, 411. Lib. pontif. ed. DUCHESNE 2, 355. Chron. s. Benigni Divion. MG. SS. 5, 237. — Vgl. HEFELE 4, 718f.. STEINDORFF, JB. 2, 78ff. HAUCK 3, 600.

1049 Mai 14 Pavia. Päpstliche Synode.

Herim. Aug. Chron. a. 1049 MG. SS. 5, 128. Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. III, 4 MG. SS. 8, 18. Landulfi Hist. Mediol. MG. SS. 8, 75. — Vgl. HEFELE 4, 721. STEINDORFF, JB. 2, 82. HAUCK 3, 602.

1049 Okt. 3 Reims. Päpstliche Synode.

I. Einladungsschreiben Leos IX. an die gallischen Bischöfe und Äbte, erwähnt in Anselmi Hist. dedicationis eccl. s. Remigii WATTERICH 1, 115. JL. 4174*.

II. Synodalakten: praef. *Die vero altera.* c. 1. *Ne quis sine electione.* 12 cc. und einige Nachträge. — Hss. Alter Reimser Codex (danach die erste Ausgabe der Akten bei BARONIUS). Graz 1242 (S. Lambrecht) s. XII (vgl. LOSERTH, NA. 20, 449). — BARONIUS, Annal. ecclesiast. 11, 805. 812ff. Coll. Reg. 25, 528 (Auszug). HARDUIN 6, 1 S. 1001. COLETI 11, 1406. Anselmi Hist. dedicationis eccl. s. Remigii MARLOT, Metrop. Rem. 2, 96ff. MANSI 19, 736ff. MIGNE 142, 1430. GOUSSET, Actes de Reims 2, 68 (nur die Kanones).

III. Urkunde Leos IX. für das Remigiuskloster. Okt. 5. *Divinae bonitatis.* JL. 4177. MIGNE 143, 617.

IV. Urkunde Leos IX. für das Kloster Ramsey. Okt. 5. Erwähnt in Hist. Ramesiensis ed. GALE, Hist. Brit. SS. 1, 458. JL. 4178*.

Digitized by Google

V. Urkunde Leos IX. für Corvey. Okt. 5. Erwähnt in Fulconis abbatis litterae MANSI 19, 781. JL. 4179*.

Vgl. Urkunde Leos IX., betreffend Einsetzung des Remigiusfestes. *Compertum veritati vestrae* (JL. 4185. WATTERICH 1, 126) und sein Schreiben an die Fürsten der Bretagne v. J. 1050. *In scriptis veterum.* JL. 4225. MANSI 19, 679. — Herim. Aug. Chron. a. 1049 MG. SS. 5, 129. Wiperti Vit. Leonis IX. II, 4 WATTERICH 1, 155. The Anglo-Saxon chronicle ed. THORPE, Hist. Brit. SS. 23, 1 S. 305 (Bodl. Laud. 636. Cott. Domit. A VIII), S. 310 (Cott. Tib. B IV). Annal. Anglosax. MG. SS. 13, 113. Florentii Wigorn. Chron. a. 1049 Hist. Brit. SS. 23, 1 S. 204. Willelmi Gemmetic. Hist. Northmannorum VII, 15 MIGNE 149, 856. Orderici Vitalis Hist. ecclesiast. V, 15 MIGNE 188, 416. Alberici Chron. a. 1049 MG. SS. 23, 789. Raynaldi Vit. s. Hugonis Cluniac. c. IV MIGNE 159, 905. Hildeberti Vit. s. Hugonis Cluniac. c. II MIGNE 159, 864. — Vgl. HEFELE 4, 722 ff. STEINDORFF, JB. 2, 86 ff. HAUCK 3, 602. 612 f.

1049 Okt. 19 Mainz. National- bzw. Päpstliche Synode.

I. Synodica Leos IX., enthaltend das Synodaldekret für Hugo von Besançon. Okt. 19. *Gratias agentes.* JL. 4188. MG. Const. 1, 97 n. 51 (St. 2376).

II. Urkunde Heinrichs III., betreffend den Streit zwischen Würzburg und Fulda. Okt. 21. DRONKE, Cod. dipl. Fuld. S. 361 n. 752 (St. 2377). Unecht, aber nach echter Fuldaer Aufzeichnung. Vgl. STEINDORFF, JB. 2, 97 N. 1.

Vgl. JL. 4197 und 4207, in denen Leo IX. der Mainzer Synode Erwähnung tut. Die Urkunde Leos für Lorsch, Okt. 23 (JL. 4189), scheint nicht auf der Synode selbst gegeben worden zu sein. — Wiperti Vit. Leonis IX. II, 5 WATTERICH 1, 156. Lamp. Annal. a. 1050 S. 62. Herim. Aug. Chron. a. 1049 MG. SS. 5, 129. Adam, Gesta Hammab. eccl. pontif. III, 30 S. 172. Iocundi Transl. s. Servatii MG. SS. 12, 90. Annal. Weissenb. a. 1052 S. 49. Annal. Augustani a. 1049 MG. SS. 3, 126. Chron. Lauresham. a. 1052 MG. SS. 21, 412. Ekk. Chron. a. 1049 MG. SS. 6, 196. Chron. reg. Colon. a. 1049 ed. WAITZ S. 36. Vgl. BÖHMER-WILL 1, 171. — Vgl. HEFELE 4, 734 ff. STEINDORFF, JB. 2, 92 ff. HAUCK 3, 602.

1050 Febr./März Salerno. Päpstliche Synode.

Aimé, L'ystoire de li Normant III, 15 ed. DELARC S. 115 f. Leon. Cas. Chron. II, 81 MG. SS. 7, 684. JAFFÉ, Reg. 1, 536. —

Digitized by Google

Vgl. HEFELE 4, 739f. STEINDORFF, JB. 2, 128. 452ff. 456. HAUCK 3, 602.

1050 Apr. Siponto. Päpstliche Synode.

Wiperti Vit. Leonis IX. II, 6 WATTERICH 1, 158. Anonymi Barensis Chron. a. 1050 MURATORI, SS. 5, 151. Vit. Benevent. ed. BORGIA 2, 316. Vgl. Annal. Beneventani a. 1050 MG. SS. 3, 179. — Vgl. HEFELE 4, 739f. STEINDORFF, JB. 2, 129. 452ff. 456. HAUCK 3, 602. 688 N. 4.

1050 Apr. Subiaco. Päpstliche Synode.

Einsetzung des Abtes Humbert in Subiaco, erwähnt in Chron. Sublacense MURATORI, SS. 24, 932. KEHR, IP. 2, 92 n. 28* (JAFFÉ, Reg. 1, 541 zu Oktober 1051).

1050 Apr. 29 Rom. Päpstliche Synode.

I. Einladungsschreiben Leos IX. an Graf Gaufred von Angers, erwähnt in Eusebii Andeg. epist. ed. SUDENDORF, Bereng. Turon. S. 203 (JL. 4209*).

II. Kanonisationsurkunde Leos IX. für Gerhard von Toul. Apr. 29. *Virtus divinae.* JL. 4219. Widrici Miracula s. Gerardi c. VII MG. SS. 4, 506ff.

III. Die Urkunden JL. 4215—4218 sowie JL. 4220—4223 gehören, obwohl die Synode nicht ausdrücklich erwähnt wird, dennoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu unserer Versammlung.

Auf dieser Synode wahrscheinlich auch a) die Behandlung des Rangstreites zwischen Ravenna und Mailand, erwähnt in Arnulfi Hist. Mediol. III, 4 MG. SS. 8, 75. KEHR, IP. 6, 46 n. 90*. b) die Behandlung des Streites zwischen den Äbten Humbert von Subiaco und Petrus von S. Maria auf dem Aventin, erwähnt in Regestum Sublacense ed. ALLODI e LEVI S. 245 n. 203. KEHR, IP. 2, 92 n. 27*.

Bonizo, Liber ad amicum V MG. Lib. de lite 1, 589. Herim. Aug. Chron. a. 1050 MG. SS. 5, 129. Anselmi Hist. dedicationis eccl. s. Remigii WATTERICH 1, 126. Laurent. Gesta epp. Virdun. IV MG. SS. 10, 493. Lanfranc, De corpore et sanguine IV MIGNE 150, 413. Berengarii Lib. de sacra coena ed. VISCHER S. 35. Bernoldi De Berengarii damnatione MANSI 19, 757. The Anglo-Saxon chronicle ed. THORPE, Hist. Brit. SS. 23, 1 S. 309 (Bodl. Laud. 636. Cott. Domit. A VIII). Annal. Anglosaxon. a. 1049 MG. SS. 13, 113. Vgl. Wiperti Vit. Leon. IX. II, 6 WATTE-

Digitized by Google

RICH 1, 157. Petr. Damiani Lib. grat. praef. MG. Lib. de lite 1, 18. — Vgl. HEFELE 4, 740 ff. STEINDORFF, JB. 2, 119. HAUCK 3, 602. 774 N. 5.

1050 Sept. Vercelli. Päpstliche Synode.

I. Einladungsschreiben Leos IX. an den Grafen Gaufred von Angers, erwähnt in Eusebii Andeg. epist. ed. SUDENDORF, Bereng. Turon. S 203 (JL. 4209*).

II. Schreiben Leos IX. an die Fürsten der Bretagne. *In scriptis veterum.* JL. 4225. MANSI 19, 679.

III. Vorladung Berengars von Tours, erwähnt in Bernoldi De Berengarii damnatione MANSI 19. 757 (JL. 4226*).

IV. Urkunde Leos IX. für Abt Petrus von S. Victorin in Massilia. Sept. (7). *Convenit apostolico.* JL. 4236. MANSI 19, 779.

V. Urkunde Leos IX. für das Kloster s. Michael in Clusium. Sept. *Ventum est.* KEHR, IP. 6, 2 S. 122 n. 2 (JL. 4237). CLARETTA, Stor. dipl. di S. Michele S. 20.

Herim. Aug. Chron. a. 1050 MG. SS. 5, 129 (vgl. KEHR, IP. 5, 53 n. 171*). Lanfranc, De corpore et sanguine domini IV MIGNE 150, 413. Berengarii De sacra coena ed. VISCHER S. 40. Querela Fulconis abb. Corb. MANSI 19, 781. The Anglo-Saxon Chronicle ed. THORPE, Hist. Brit. SS. 23, 1 S. 309 (Bodl. Laud. 636. Cott. Domit. A VIII). Annal. Anglosaxon. a. 1049 MG. SS 13, 113. Vgl. Wiperti Vit. Leonis IX. II, 7 WATTERICH 1, 159. — Vgl. HEFELE 4, 749 ff. STEINDORFF, JB. 2, 130 ff. HAUCK 3, 601 N. 2.

1051 Apr. Rom. Päpstliche Synode.

Klage des Bischofs Johannes von Sabina gegen den Abt von Farfa. KEHR, IP. 2, 65 n. 32. MANSI 19, 797. — Herim. Aug. Chron. a. 1051 MG. SS. 5, 129. Petr. Damiani Lib. grat. praef. MG. Lib. de lite 1, 18. Petr. Damiani Opusc. XVIII MIGNE 145, 411. — Vgl. HEFELE 4, 758. STEINDORFF, JB. 2, 139. HAUCK 3, 601 N. 2. 602.

1053 Febr. 21 Mantua. Päpstliche Synode.

Wiperti Vit. Leonis IX. II, 8 WATTERICH 1, 160. Arnulfi Gest. archiepp. Mediol. III, 4 MG. SS. 8, 18. Klage Johannes' von Siena gegen Arnald von Arezzo, MANSI 19, 916. Herim. Aug. Chron. a. 1053 MG. SS. 5, 132 (ohne Erwähnung der Synode). — Vgl. HEFELE 4, 763. STEINDORFF, JB. 2, 233. HAUCK 3, 602.

Digitized by Google

1053 ca. Apr. 11 Rom. Päpstliche Synode.

I. Viermalige Vorladung Gotebolds von Aquileja zur Synode, erwähnt in der folgenden Urkunde. KEHR, IP. 7, 1 S. 30 n. 59*.

II. Schreiben Leos IX. an die Bischöfe Venetiens und Istriens, betreffend den Patriarchat von Neu-Aquileja (Grado). Apr. KEHR, IP. 7, 2 S. 55 n. 90 (JL. 4295). MANSI 19, 657. Vgl. Urkunde Alexanders IV. v. J. 1256 Juli 14. POTTHAST 16481. Fontes rer. Austr. 14, 19.

[III] Vielleicht zu dieser oder einer der vorhergehenden Lateransynoden gehörig Urkunde Leos IX. für das Martinskloster in Rom. KEHR, IP. 1, 146 n. 5. DE ROSSI, Annali delle scienze religiose (1854) S. 44. — Herim. Aug. Chron. a. 1053 MG. SS. 5, 191. Danduli Chron. VII, 11 MURATORI, SS. 12, 244. — Vgl. HEFELE 4, 763. STEINDORFF, JB. 2, 235 f. HAUCK 3, 602.

1055 Juni 4 Florenz. Päpstliche Synode.

Annal. Altah. a. 1055 S. 51. Bertholdi Annal. a. 1055 MG. SS. 5, 269. Bonizo, Liber ad amicum V MG. Lib. de lite 1, 590. Petr. Damiani ep. IV, 12 MIGNE 144, 322. * Klage Berengars, Vizegrafen von Narbonne, MANSI 19, 853. Klage Johannes' von Siena gegen Arnald von Arezzo, MANSI 19, 916. — Vgl. HEFELE 4, 784 f. STEINDORFF, JB. 2, 305 ff. HAUCK 3, 622.

1057 Apr. 18 Rom. Päpstliche Synode.

I. Verhandlung des Streites zwischen Siena und Arezzo, erwähnt in einer Urkunde Viktors II. Juli 23 (vgl. folgende Synode). KEHR, IP. 3, 201 n. 13*.

II. Klage Johannes' von Siena gegen Arnald von Arezzo, MANSI 19, 916.

III. Wiederherstellung des Bistums der Marser, erwähnt in einer Urkunde Stephans IX. für Pandulf, Bischof der Marser. KEHR, IP. 4, 241 n. 3 (JL. 4377). MANSI 19, 863. KEHR, IP. 4, 241 n. 2*. — Vgl. HEFELE 4, 791.

1057 Juli 23 Arezzo. Päpstliche Synode.

Urkunde Viktors II., betreffend die Entscheidung des Streites zwischen Siena und Arezzo. Juli 23. *Convenit apostolico moderamini.* KEHR, IP. 3, 150 n. 21 (JL. 4370). CAPPELLETTI, Chiese d'Italia 17, 428.

Digitized by Google

1055—1057 Fontanetto (in Piemont). Provinzialsynode.

Anordnung der Synode durch Stephan IX., erwähnt in Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. III, 12 MG. SS. 8, 20. KEHR, IP. 6, 46 n. 91* (JL. 4378*). Vgl. Landulfi Hist. Mediol. III, 16 MG. SS. 8, 84, der die Versammlung in Novaria unter Alexander II. stattfinden läßt. Dagegen will MEYER VON KNONAU (JB. 1, 69. 672) die Synode bereits unter Viktor II. abgehalten wissen.

1057 Okt. 18 Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Stephans IX. für den Klerus von Lucca. Okt. 18. *Si erga fidelium.* KEHR, IP. 3, 406 n. 1 (JL. 4373). MANSI 19, 865. — JAFFÉ-LÖWENFELD sehen in dieser Versammlung keine Synode. Es sind aber 6 Bischöfe und Hildebrand anwesend. Vgl. oben S. 46. — Chron. S. Vincentii Volturnense MURATORI, SS. 1, 2 S. 514.

1058 März Rom. Päpstliche Synode.

Urkunde Stephans IX. für Cluny. März. *Quamvis pro nostrae.* JL. 4388. Bullarium Cluniac. MIGNE 143, 879. — Die Berichte über die letzten Ermahnungen Stephans IX. an den Klerus und das Volk von Rom, die Wahl seines Nachfolgers betreffend (Petr. Damiani Ep. III, 4 MIGNE 144, 292. Leon. Cas. Chron. II, 98 MG. SS. 7, 694. Vitae Roman. pontificum, MURATORI SS. 3, 2 S. 357. Bonizo, Liber ad amicum VI MG. Lib. de lite 1, 592) beziehen sich offenbar weder auf diese Synode noch auf eine Synode überhaupt.

1059 Jan. Sutri. Päpstliche Synode.

Verhandlung des Streites zwischen Siena und Arezzo. Vgl. folgende Synode, Urkunde VII. — Bonizo, Liber ad amicum VI MG. Lib. de lite 1, 593. Lib. pontificalis ed. DUCHESNE 2, 357. Vitae Roman. pontificum, MURATORI SS. 3, 1 S. 301. Vgl. Annal. Romani WATTERICH 1, 218. — Vgl. HEFELE 4, 799. MEYER VON KNONAU, JB. 1, 101. 118ff. SCHEFFER-BOICHORST, MIÖG. 6, 552. HAUCK 3, 681.

1059 Apr. Rom. Päpstliche Synode.

I. Einladungsschreiben Nikolaus' II. an Arnald von Arezzo, erwähnt in der nachfolgenden Urkunde VII. KEHR, IP. 3, 151 n. 24* (JL. 4394*).

II. Einladungsschreiben Nikolaus' II. an Wido von Mailand und die übrigen langobardischen Bischöfe, erwähnt in Arnulfi Gesta

Digitized by Google

archiepp. Mediol. III, 15 MG. SS. 8, 21 sowie bei Bonizo, Liber ad amicum VI MG. Lib. de lite 1, 594. KEHR, IP. 6, 1 S. 7 n. 24*.

III. Papstwahldekret (Päpstliche Fassung). MG. Const. 1, 538 n. 382 (JAFFÉ, Reg. 1, 558f.).

IV. Papstwahldekret (Kaiserliche Fassung). MG. Const. 1, 541 n. 383 (JAFFÉ, Reg. 1, 558f.).

V. Synodica Nikolaus' II. an 'Alle' bzw. an die Suffragane von Malfi. MG. Const. 1, 536 n. 384 (JL. 4405. 4406).

VI. Synodica Nikolaus' II. an Gallien. MG. Const. 1, 548 n. 385 (JL. 4404).

VII. Entscheidung über den Streit zwischen Siena und Arezzo. KEHR, IP. 3, 151 n. 25. v. PFLUGK-HARTTUNG, Acta 2, 84 n. 118 (JAFFÉ, Reg. 1, 559).

VIII. Bruchstück aus den Verhandlungen der Synode, betreffend die Aufhebung der Aachener Regel v. J. 816. — Hs. Rom, Vatic. Ottobon. 38 s. X Fragment auf f. 223'—226 von Hand des 11. Jh. Vgl. BETHMANN, Archiv 12, 357. WERMINGHOFF, NA. 27, 669. — MABILLON, Annal. ord. s. Bened. 4, 748 (ed. 1707), 4, 686 (ed. 1739). WERMINGHOFF, NA. 27, 669ff.

Hugon. Flav. Chron. II MG. SS. 8, 408. Arnulfi Gesta archiepp. Mediol. III, 15 MG. SS. 8, 21. Bernoldi Chron. a. 1050 MG. SS. 5, 427. Bonizo, Liber ad amicum VI MG. Lib. de lite 1, 593. Leon. Cas. Chron. III, 12 MG. SS. 7, 705. Petr. Damiani Opusc. XVII MIGNE 145, 379. 381. Petr. Damiani Disceptatio synodalis MG. Lib. de lite 1, 87f. Lanfranc, De corpore et sanguine domini MIGNE 150, 409. — Vgl. MEYER VON KNONAU, JB. 1, 134ff. 674ff. (Exk. VI). HEFELE 4, 800. SCHEFFER-BOICHORST, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (1879). v. PFLUGK-HARTTUNG, Das Papstwahldekret des Jahres 1059 (MIÖG. 27, 11ff.). SCHOBER, Das Wahldekret v. J. 1059. Diss. Breslau 1914. HAUCK 3, 683.

Quellen- und Literatur-Verzeichnis.

D'ACHÉRY, J. L.: Veterum aliquot scriptorum spicilegium. Tom. IX. Paris 1669. Nova ed. coll. a BALUZIO et MARTENIO, expurg. par DE LA BARRE. Paris 1723.

Acta Sanctorum, quotquot toto orbe coluntur, coll. . . . J. BOLLANDUS. Antwerpen 1643ff.

Aimé: L'ystoire de li Normant. Publ. par O. DELARC. Rouen 1892.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 5 (1824), 6 (1838), 7 (1839), 8 (1843), 12 (1874).

Digitized by Google

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. 20 (1867).
Archiv für Urkundenforschung. Bd. 2 (1908), 5 (1911), 9 (1915).
Baronius, C: Annales ecclesiastici. Tom. 10. 11. Mainz 1602. 1605.
Berengarii liber de sacra coena adversus Lanfrancum. Ed. Vischer. Berlin 1834.
Beyer, H.: Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins. Bd. 1. Coblenz 1860.
Bibliotheca maxima veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum. Tom. 18. Lyon 1677.
Binius, S.: Concilia generalia et provincialia. Tom. 3.2. Köln 1606.
Binterim, A. J.: Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Bd. 3. Mainz 1837.
Boczek, A.: Codex diplomaticus et epistolaris Bohemiae et Moraviae. Bd. 1. Prag 1855.
Boehmer, J. Fr.: Fontes rerum Germanicarum. Bd. 3. Stuttgart 1853.
Boehmer- v. Ottenthal: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Herrschern aus Sächsischem Hause. Innsbruck 1893.
Boehmer-Will: Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Bd. 1. Innsbruck 1877.
Boretius, A.: Capitularien im Langobardenreiche. Halle 1864.
Brower et Mason: Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV. Lüttich 1670.
Brackmann, A.: Regesta pontificum Romanorum. Germania pontificia. Tom. 1. 2, 1. Berlin 1911. 1923.
Bresslau, H.: Handbuch der Urkundenlehre. 2. Aufl. Bd. 1. Leipzig 1912.
Calmet, A.: Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Tom. I. Nancy 1728.
Canisius, H.: Antiquarum lectionum tom. 5. Ingolstadt 1704.
— : Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum. Tom. 3. ed. Basnage. Antwerpen 1725.
Cipolla, C.: Di Rozone vescovo di Asti. Memorie della R. Accad. delle scienze di Torino II. tom. 42. 1891.
Claretta, G.: Storia diplomatica dell' antica abbazia di S. Michele della Chiusa. Turin 1870.
Cocquelines, C.: Bullarum, privilegiorum . . amplissima collectio. Tom. 1. Rom 1739.
Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hg. von A. Fr. Riedel. Hauptteil I. Bd. 2. Berlin 1842.
Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hauptteil I. Abt. A Bd. 1. Hg. von O. Posse. Leipzig 1864.
Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.
Fasc. 1: Raoul Glaber, Les cinq livres de son histoire. Publ. par M. Prou. 1886.
Fasc. 6: Lettres de Gerbert [983—997]. Publ. par J. Havet. 1889.
Fasc. 39: Les annales de Flodoard. Publ. par Ph. Lauer. 1906.
Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia. Tom. 25. Paris 1644.
Crabbe, P.: Conciliorum omnium tam generalium quam particularium tom. 2. Köln 1551.

Digitized by Google

Delalande, P.: Conciliorum antiquorum Galliae... supplementa. Paris 1666.
Dersch, W.: Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz 1024—1031. Diss. Marburg 1899.
Dronke, E. F. J.: Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
Duchesne, L.: Le Liber pontificalis. Bd. 2. Paris 1892.
Dümmler, E.: Gesta Berengarii imperatoris. Halle 1871.
Eccard, J. G.: Corpus historicum medii aevi. Tom. 2. Leipzig 1723.
—: Leges Francorum Salicorum et Ripuariorum. Frankfurt und Leipzig 1720.
Erben, C. J.: Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae. Bd. 1. Prag 1855.
Fantuzzi, M.: Monumenti Ravennati di secoli di mezzo. Bd. 2. Venedig 1801.
Ficker, J.: Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. Wien 1873.
Flacius Illyricus u. a. [Centuriatores Magdeburgenses]: Ecclesiastica historia secundum singulas centurias ... digesta. Basel 1565 ff.
Floss, H. J.: Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858.
Fontes rerum Austriacarum. Abt. 2. Bd. 14 (1857).
Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 15 (1875), 21 (1881), 25 (1885).
Freyberg, M. von: Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Bd. IV. Stuttgart und Tübingen 1834.
Friedrich, G.: Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. 1904.
Genelin: Entstehung der angeblichen Privilegien Leos VIII. Progr. Proßnitz i. Mähren. 1879.
Giesebrecht, W. von: Geschichte der deutschen Kaiserzeit.[5] Bd. 1. 2. Leipzig 1881. 1885.
Goldast, M.: Collectio constitutionum imperialium. Tom. 3. Offenbach 1610.
Gousset, Th.: Les actes de la province ecclésiastique de Reims. Bd. 1. Reims 1842.
Gregorovius, F.: Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter[3]. Bd. 3. Stuttgart 1876.
Gudenus, V. F. de: Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. Bd. 1. Göttingen 1743.
Hansiz, M.: Germania sacra. Tom. 2. Augsburg 1727.
Harduin, J.: Acta conciliorum. Tom. 6. Paris 1714.
Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands[3-4]. Bd. 3. Leipzig 1906.
Hauthaler, W.: Salzburger Urkundenbuch. Bd. 1. Salzburg 1898.
Hefele, C. J. von: Conciliengeschichte[2]. Bd. 4. Freiburg 1879.
Heineccius, J. Mich.: Antiquitates Goslariensium. Leipzig 1707.
Heyberger, W. J.: Landeshoheit des Bistums Bamberg über Fürth. Bd. 2. Bamberg 1774.
Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. 3. Berlin 1883.
Historische Vierteljahrsschrift. Bd. 10 (1907).
Historische Zeitschrift. Bd. 134 (1926).
Jahrbuch der historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Bd. 2 (1926).

Digitized by Google

Jahrbücher des Deutschen Reiches:
Köpke-Dümmler: Kaiser Otto der Große. Leipzig 1876.
Uhlirz, K.: Otto II. und Otto III. Bd. 1. Leipzig 1902.
Wilmans, R.: Otto III. Berlin 1840.
Hirsch, S.: Heinrich II. Bd. 1 vollendet von R. Usinger, Bd. 2 vollendet von H. Pabst, Bd. 3 hg. und vollendet von H. Bresslau. Leipzig 1862—75.
Bresslau, H.: Konrad II. Bd. 1. 2. Leipzig 1879. 1884.
Steindorff, E.: Heinrich III. Bd. 1—3. Leipzig 1874—81.
Meyer von Knonau, G.: Heinrich IV. Bd. 1. Leipzig 1890.
Jaffé, Ph.: Bibliotheca rerum Germanicarum. Bd. 3. 5. Berlin 1866. 1879.
— : Regesta pontificum Romanorum[2]. Tom. 1. Cur. Kaltenbrunner, Ewald, Löwenfeld. Leipzig 1885.
Kehr, P.: Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg. Bd. 1. Halle 1896.
— : Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia. Bd. 1—7. Berlin 1906 ff.
— : Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen. Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920 n. 1.
— : Das Papsttum und der katalanische Prinzipat. Die ältesten Papsturkunden Spaniens. Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1926 n. 1. 2.
Kippenberger, J.: Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz. Diss. Leipzig 1909.
Kleimayrn, J. F. Th.: Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia. Salzburg 1784.
Krusch, Br.: Die Lex Bajuvariorum. Berlin 1924.
Kunstmann, F.: Die Kanonensammlung des Remedius von Chur. Diss. Tübingen 1836.
Labbe, Th. et G. Cossart: Sacrosancta concilia. Tom. 9. Paris 1671. Ed. emendatior, cur. N. Coleti. Tom. 11. Venedig 1730.
Lair, J.: Études critiques sur divers textes des X^me et XI^me siècles. Paris 1899.
Leibniz, G. G. W.: Accensiones historicae. Tom. 1. Leipzig 1698. Tom. II. Hannover 1700.
— : Annales imperii occidentis Brunsvicenses. Hg. von Pertz. Bd. 1—3. Hannover 1843. 1845. 1846.
Leuckfeld, J. G.: Antiquitates Halberstadenses. Halberstadt 1714.
Löwenfeld, S.: Leo von Vercelli. Diss. Göttingen 1877.
Lorenz, O.: Papstwahl und Kaisertum. Berlin 1874.
Lot, Ferd.: Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du X^me siècle. Paris 1903.
Lünig, J. Chr.: Reichsarchiv. Bd. 15—18. Leipzig 1716.
Mabillon, J.: Annales ordinis S. Benedicti. Tom. 4. Paris 1707. ed. II. 1739.
Maderus, Joach. Joh.: Antiquitates Brunsvicenses. Helmstädt 1661.
Mansi, J. D.: Sanctorum conciliorum ... nova et amplissima collectio. Tom. 18. 19. Venedig 1773. 1774.

Digitized by Google

Marlot, G.: Metropolis Remensis historia. Tom. 1—2. Reims 1666. 1679.
Martène, E.: Veterum scriptorum et monumentorum . . . collectio nova. Rotomagi 1700.
Martène et Durand: Veterum scriptorum et monumentorum . . . amplissima collectio. Tom. 7. Paris 1733.
Meibom, H.: Rerum Germanicarum prodromus. Helmstädt 1688.
Meichelbeck, C.: Historia Frisingensis. Bd. 1—2. Wien und Graz 1724 1729.
Migne, J. P.: Patrologiae cursus completus. Series latina. Paris 1857 ff. Bd. 135—137. 139. 142—145. 149—150. 159. 188.
Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv. Bd. 8 (1885).
Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 7 (1886), 8 (1887), 27 (1906).
Monumenta Boica. Bd. 28. 2. München 1829.
Monumenta Germaniae historica:
Scriptores in folio. Tom. 1—11. 13—14. 16—17. 19. 21. 23.
Scriptores. Nova series in 8°. Tom. 2: Cosmae Pragensis chronica Boemorum. Ed. B. Bretholz. 1923.
Scriptores in usum scholarum (8°):
Adam Bremensis gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum [3] Rec. B. Schmeidler. 1917.
Annales Altahenses maiores [2] Rec. E. ab Oefele. 1891.
Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. 1878.
Brunonis de bello Saxonico liber [2]. Rec. W. Wattenbach. 1880.
Chronica regia Coloniensis. Rec. G. Waitz. 1880.
Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Annales Weissenburgenses. Rec. O. Holder-Egger. 1894.
Liudprandi episcopi Cremonensis opera [3]. Rec. J. Becker. 1915.
Ottonis episcopi Frisingensis chronica [2]. Rec. A. Hofmeister. 1912.
Reginonis abbatis Prumiensis chronicon cum continuatione Treverensi Rec. Fr. Kurze. 1890.
Richeri historiarum libri IV [2]. Rec. G. Waitz. 1877.
Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon. Rec. Fr. Kurze. 1889.
Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Rec. F. Tenckhoff. 1921.
Widukindi Corbeiensis rerum gestarum Saxonicarum libri III [4]. Rec. K. A. Kehr. 1904.
Wiponis opera [3]. Rec. H. Bresslau. 1915.
Hrotsvithae opera. Rec. P. von Winterfeld. 1902.
Leges in folio:
Tom. 2. 3. Ed. G. H. Pertz. 1837. 1863.
Leges in 4°:
Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. 1. Ed. L. Weiland 1893.
Diplomata regum et imperatorum Germaniae:
Tom. 1. Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Ed. Th. Sickel. 1879—84.

Digitized by Google

Tom. 2. Ottonis II. et Ottonis III. diplomata. Ed. Th. Sickel. 1888—93.

Tom. 3. Heinrici II. et Arduini diplomata. Ed. H. Bresslau et H. Bloch. 1900—1903.

Tom. 4. Conradi II. diplomata. Ed. H. Bresslau. 1909.

Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculi XI et XII conscripti. Tom. 1. 2. 1891. 1892.

Muratori, L.: Rerum Italicarum scriptores. Tom. 1, 2 (1725), 3, 1 (1733), 3, 2 (1734), 5 (1724), 12 (1728), 24 (1729).

—: Antiquitates Italicae medii aevi. Tom 5. Mailand 1741.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd 5. 9. 15. 18. 22. 25. 31. 34. 39.

Olleris, A.: Oeuvres de Gerbert pape sous le nom Sylvestre II. Clermont et Paris 1867.

Pflugk-Harttung, J. von: Acta pontificum Romanorum inedita. Bd. 1. 2. Stuttgart 1881, 1884—88.

—: Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879.

—: Iter Italicum. Stuttgart 1883.

Philippi, F.: Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1. Osnabrück 1892.

Provana, L. G.: Studj critici sovra la storia d'Italia à tempi del re Ardoino. Torino 1844.

Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Bd 1 (1856).

Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis z. J. 1273. Bearb von J. Aronius und A. Dresdner. Berlin 1887.

Regestum Sublacense. Ed. Allodi e Levi. Rom 1885.

Rerum Britannicarum medii aevi scriptores. Bd. 23. 90, 1.

Rubeis, B. M. de Monumenta ecclesiae Aquileiensis. Straßburg 1740.

Rubeus, H: Historiarum Ravennatum libri X[2]. Venedig 1590.

Sagittarius, J.: Historia ducatus Magdeburgensis. In: Boysen, Allgemeines historisches Magazin. Stück I. Halle 1767.

Schannat-Hartzheim: Concilia Germaniae. Tom. 2. 3. Köln 1760.

Scheffer-Boichorst: Das Pastwahldekret des Jahres 1059. Straßburg 1879.

Schmidt, G.: Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. Bd. 1. Leipzig 1883.

Schober, G: Das Wahldekret v. J. 1059. Diss. Breslau 1914.

Sdralek, W.: Wolfenbütteler Fragmente. Münster 1891. (Kirchengeschichtliche Studien, hg. von Knöpfler. Bd. 1, 8).

Sirmond, J.: Concilia antiqua Galliae. Tom. 3. Paris 1629.

Specht, F. A.: Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.

Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Wien. Philosophisch historische Klasse. 1865. 1888.

Spiel und Spangenberg: Neues Vaterländisches Archiv. Bd. 13. Lüneburg 1828.

Stumpf-Brentano, K F.: Die Reichskanzler. Bd. 1. 2. Innsbruck 1865. Bd. 3. Acta imperii adhuc inedita. Innsbruck 1865—81.

Digitized by Google

Sudendorf, H.: Berengarius Turonensis. Hamburg und Gotha 1850.
Surius, F. L.: Conciliorum tum generalium tum provincialium ... tom. 3. Köln 1567.
Tangl, G.: Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. Weimar 1922.
Theiner, A.: Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Rom 1836.
Turmairs (genannt Aventinus) sämtliche Werke. Hg. von S. Riezler. München 1882.
Ughelli, D. F.: Italia sacra. Ed. II cur. N. Coleti. Venedig. Tom. 1—5 (1717—1720).
Uhlirz, K.: Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus Sächsischem Hause. Magdeburg 1887.
Ussermann, Aem.: Germaniae sacrae prodromus seu collectio monumentorum res Allemannicas illustrantium. S. Blasien 1790—91.
— : Episcopatus Bambergensis. S. Blasien 1802.
Vogel, A : Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert. Jena 1854.
Voigt, H. G.: Adalbert von Prag. Berlin 1898.
Wasserschleben, H.: Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839.
Watterich, J. M.: Pontificum Romanorum Vitae. Bd. 1. Leipzig 1862.
Wenner, Jos.: Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Paderborn 1926.
Werminghoff, A.: Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1910.
Wilmans, R.: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. 1. Münster 1867.
Würdtwein, S. A.: Dioecesis Moguntina. Mannheim 1768.
Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 19 (Neue Folge Bd. 4. 1884). Bd. 20 (Neue Folge Bd. 5. 1885).

Digitized by Google

DER BERICHT DES ABTES HARIULF VON OUDENBURG ÜBER SEINE PROZESSVERHANDLUNGEN AN DER RÖMISCHEN KURIE IM JAHRE 1141.

Von

ERNST MÜLLER.

Im zweiten Kapitel des vierten Teils seiner Kirchengeschichte Deutschlands[1] hat ALBERT HAUCK geschildert, wie unter Innocenz II., Lucius II. und Eugen III. die päpstliche Herrschaft über die Kirche in der Theorie sich unbeschränkt durchsetzte, wie jedoch die eigentliche Regierung der Kirche durch die Römische Kurie sich als undurchführbar erwies, eine Erfahrung, die einen Umschwung der öffentlichen Meinung, eine gewisse Erschütterung der moralischen Autorität der Kurie herbeiführte. Insbesondere von der Verwirklichung des hohen Anspruchs, allen und jedem Recht und Gerechtigkeit zu sichern, wäre das Papsttum weit entfernt gewesen. Jeder Bedrängte und Geschädigte, erklärte Innocenz II., muß an der Kurie sein Recht finden, jeder Frevel und jeder Übergriff seinen Richter. So wurde in Rom jede Sache angenommen, die irgend jemand dort vorbrachte, und es wurde immer mehr vorgebracht, zivilrechtliche, strafrechtliche und staatsrechtliche Dinge ohne Unterschied, und nie wurde etwas zurückgewiesen. Die Anrufung der Kurie wurde als Beweis kirchlicher Gesinnung betrachtet und gut aufgenommen. Vor allem war es die Geistlichkeit, die in Rom richterliche Entscheidungen suchte, beispielsweise indem sie gegen ein ergangenes Urteil appellierte. So entstand eine fieberhafte Geschäftigkeit der Kurie, der päpstliche Hof wurde die große Geschäftsstube der Welt, der Papst war vom Morgen bis zum Abend beschäftigt, Prozessierende anzuhören. Trotz alles Aufwandes von Tätigkeit aber vermochte die päpstliche

[1]) 3. und 4. Aufl. (Leipzig 1913) S. 165—191 (besonders S. 171, 174. 179 ff., 182 f. 190).

Digitized by Google

Kanzlei die Geschäfte nicht zu bewältigen; man mußte wochenlang auf die Erledigung der vorgebrachten Dinge warten, und es ging bei den Verhandlungen nicht immer ohne Betrug ab. So führte die Überlastung der Kurie mit Geschäften zur Erschütterung von Recht und Gerechtigkeit. Da eine feste Ordnung des Verfahrens fehlte, war allen Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet. Es war fast die Regel, daß die Urteile nach Anhörung nur eines Teils gefällt wurden. Es konnte vorkommen, daß der Papst lediglich auf Grund dessen, was ihm zu Ohren gekommen war, eine Verfügung traf und daß der Verurteilte nicht einmal erfuhr, was ihm vorgeworfen wurde. Es gab keinen Schutz gegen falsche Anklagen, durch lügenhafte Berichte wurden falsche Urteile erschlichen. Aber auch wenn der Unschuldige recht erhielt, erstattete ihm niemand die großen Kosten, die jeder Prozeß an der Kurie verursachte. Denn die Überzeugungskraft des Goldes bewies sich als außerordentlich wirksam: Rechte und Besitzungen, geistliche Würden und Absolution von Sünden konnte erlangen, wer über reichliche Geldmittel verfügte. Und dabei waren diese richterlichen Urteile nicht einmal unbedingt sicher; es konnte vorkommen, daß derselbe Papst dieselbe Sache in entgegengesetztem Sinne entschied.

Viele Züge dieser Schilderung treffen wir an in dem Berichte des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine im J. 1141 an der Römischen Kurie geführten Prozeßverhandlungen. HAUCK hat ihn unter seinen Belegen nicht angeführt und scheint ihn nicht gekannt zu haben. In der Ausgabe des Chronicon monasterii Aldenburgensis maius[1] versteckt, ist er ziemlich unbeachtet geblieben, trotz MIGNE's Wiederholung derselben[2] und mehrfacher Hinweise OSWALD HOLDER-EGGER'S[3], dem ich noch die persönliche Anregung zu einer Neuausgabe verdanke. Bereits im Sommer 1909 habe ich die Hs. (15. Jh.) der Bibliothek des Großen Seminars zu Brügge[4], die dessen Präsident, Herr Kanonikus C. CALLEWAERT, bereitwilligst an die Preußische Staatsbibliothek in Berlin hatte übersenden lassen, verglichen und kann nunmehr diese reizvolle

[1]) Ed. F. VAN DE PUTTE (Gandavi 1843) S. 51—64. [2]) Patr. lat. 174, 1544—1554. [3]) SS. 15, 873; NA. 31, 597 N. 2 zu dem Aufsatz von M. SPAETHEN über die, lehrreiche Vergleiche bietenden, Prozesse des Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham an der Kurie. [4]) Sie ist in der Einleitung der Ausgabe S. VI f. kurz beschrieben; vgl. auch Archiv 8, 558.

Digitized by Google

Schilderung der Kurie, von zahlreichen sinnstörenden Lesefehlern[1] der bisherigen Drucke befreit und mit den notwendigsten Erläuterungen versehen, neu herausgeben.

Hariulf, der bekannte Verfasser der Chronik seines Heimatklosters Saint-Riquier und mehrerer hagiographischer Schriften[2], hatte gegen Ende seines Lebens mit dem Abte von Saint-Médard bei Soissons einen harten Kampf um die Selbständigkeit seines Klosters Oudenburg auszufechten. Weil dessen Gründer, der heilige Arnulf, ursprünglich Mönch in Saint-Médard gewesen war, beanspruchte die reiche und mächtige Abtei jetzt Oudenburg als Zelle oder Priorat sich zu unterwerfen und hatte sich ein päpstliches Mandat erschlichen, das Hariulf aufforderte, den Abtstab niederzulegen und als Mönch ins Kloster Saint-Médard zurückzukehren, dem er niemals angehört hatte. Hariulf jedoch zog trotz hohen Alters nach Rom und führte seine Sache tatkräftig und erfolgreich durch.

Über seine dortigen Verhandlungen hat er eingehende protokollartige Aufzeichnungen hinterlassen, die in ihrer schlichten, aber gewandten und mit Reimprosa, die er auch sonst liebt, verzierten Sprache seinen einfachen, lauteren Charakter widerspiegeln und von den Zuständen am päpstlichen Hofe ein höchst anschauliches Bild entwerfen. Wir sehen sie alle leibhaftig vor

---

[1]) Der um die flandrische Geschichte verdiente Rektor des bischöflichen Kollegs zu Brügge stand leider mit den Anfangsgründen der lateinischen Paläographie des Mittelalters, den Kürzungen und Siglen, auf Kriegsfuß. Ich gebe hier eine Blütenlese seiner Lesefehler. Es muß heißen: *procedam* statt *precedam*, *protulero* statt *pretulero*, *premeremus* statt *promeremus*, *apercius* statt *apcius*, *apertum* statt *aptum*, *premortuus* statt *permortuus*; sehr häufig: *quoniam* statt *quum* (!), auch statt *quam* und *quin*, ferner *quando* statt *quin*, *quomodo* statt *quoniam*; *tantum* statt *tamen*, *dominatus* statt *dominator*; *misericordia* statt *munificentia*, auch statt *magnificentia*, ferner *respondet* statt *rudet* (!), *dominorum* statt *duorum*, *patrum* statt *primum*, *paterno* statt *primo*, *patribus* statt *precibus*, *ratione* statt *Romane* (!); *fovit* statt *favit*, *impassibilia* statt *impossibilia*, *explanacionem* statt *explicationem*, *coniunctus* statt *convictus*, *precipitare* statt *participare*, *ecclesia* statt *ecclesiastica*, *monachum* statt *monarchum* (!). Füge ich noch hinzu, daß sechsmal ein Wort, zweimal drei Worte und einmal ein Satz von sechs Worten ausgefallen sind, so dürfte das genügen, um die Notwendigkeit einer Neuausgabe darzutun. [2]) Über sein Leben und seine Werke vgl. Ferd. Lot in der Einleitung zur Ausgabe der Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier (Collection de textes etc., Paris 1894) S. VIII f.

Digitized by Google

uns: den freundlichen Papst Innocenz II. und den geschäftskundigen Kanzler Aimerich, den mächtigsten Mann an der Kurie, und vernehmen ihre kluge Rede und die wortreiche Widerrede des naiven Mönches aus der Provinz. Von einer Analyse seines Berichtes können wir hier absehen und wollen nur noch auf einige Formalien des Prozesses kurz eingehen.

Dem kanonischen Recht zuwider, wie er dem Papst mit Recht vorwirft[1], war Hariulf in Abwesenheit und ohne Gehör und Untersuchung verurteilt worden. Er appelliert nun an den besser zu unterrichtenden Papst, dessen oberstrichterliche Gewalt er anerkennt[2], wofür der Papst ihn lobt.[3] Die Versammlung, in die der Kanzler Aimerich den Abt einführt, ist ein öffentliches Konsistorium: Der Papst sitzt auf dem erhöhten Gerichtsstuhl, die Kardinäle zu seiner Rechten; zu seinen Füßen stehen oder sitzen die vornehmeren Römer mit gebrannten Locken und in seidenen Kleidern. Von den anwesenden Bischöfen nennt Hariulf zwei Kardinäle und drei Bischöfe der Römischen Kirchenprovinz. Später macht er noch als im Lateranpalast anwesend fünf weitere Kardinäle namhaft. In dieser Versammlung stellt sich Hariulf dem Papst vor, bezeichnet den Gegenstand des Prozesses und gibt seine Empfehlungsbriefe ab. Termin und Ort der Verhandlung beraumt ihm der Papst am neunten Tage seiner Ankunft in den päpstlichen Privatgemächern an, wohin er ein ordentliches Konsistorium zu einer besonderen Sitzung einberuft. Hier trägt Hariulf seine Sache vor, eingeleitet durch ein schönes Gleichnis, das der Papst aufnimmt. Der Papst leitet sachgemäß die Verhandlung; die Kardinäle erscheinen passiv. Die Beweisaufnahme besteht im Verhör des Berufungsklägers und in der Verlesung mehrerer Urkunden. Dann zieht sich das Gericht zur Beratung zurück, ins geheime Konsistorium. Die vorläufige Entscheidung der Sache ergeht dahin, daß, wenn der Abt von Saint-Médard seinen Anspruch nicht aufgeben will, drei vom Papst delegierte Richter ein Endurteil fällen sollen.

[1]) *Ubi fuit sancte Romane ecclesie provisio sincera* etc. und: *quecumque gravia vel impassibilia pertuli, excellentia vestre michi maiestatis incussit.* [2]) *quamvis ad domnum papam omnis cause examinacio respiciat; magisterium apostolatus vestri, cui omnis homo subici debet, me ut huc venirem pertraxit; in omni terra nesciebam personam, ante quam potuissem enucliare casus meos, nisi Romanum pontificem, Christi vicarium, successorem Petri et omnium ecclesiarum patronum.* [3]) *multum bene fecisti, quod ecclesiam Romanam expetisti.*

Digitized by Google

Ob es zu solcher Fortsetzung des Prozesses in Frankreich gekommen ist, wissen wir nicht und dürfen es wohl bezweifeln. Jedenfalls bestand das Kloster Oudenburg bis zur seiner Aufhebung im J. 1797 selbständig weiter, und der Abtkatalog der Klosterchronik spendet Hariulf unter ausdrücklichem Hinweis auf unseren Bericht das wohlverdiente Lob: *Insuper viriliter ac legitime defendit ecclesiam sibi commissam contra abbatem et religiosos sancti Medardi Suessonensis, qui eam nitebantur redigere sibi in prioratum, ut clarius patet in aliis scriptis.*

Incipiunt gesta Hariulphi[1] abbatis sancti Petri Aldemborgensis[2] contra abbatem sancti Medardi Suessionensis[3] Rome in presencia Innocentii pape[4] et cardinalium.

Aldenborgensis abbas Hariulphus veniens Romam prima die visitavit et officiis frequentavit basilicam beati Petri apostoli. Die secunda transiit in palacium Lateranense et secundum preceptum ab episcopo Noviomensi[a 5] acceptum primitus quesivit colloquium domni Aymerici[6] summi cancellarii, probatissimi et ecclesiasticis legibus palatinisque institutis adprime eruditi, a quo petivit consilium et auxilium dicens: Domne, venerandus vir domnus noster Tornacensium et Noviomensium episcopus, vobis rite benivolus, mitti me ad vestram nobilem strennuitatem, ut primo omnium vobis offeram mee possibilitatis servitutem et ut vestro consilio procedam ante domnum papam ad enarrandam totam adventus mei racionem. Nam quamvis ad domnum papam omnis cause examinacio respiciat, vobis iure imponitur currus Ysrahel et auriga eius[7], quoniam vestra industria disponit omnia, componens minora dirigens maiora.

---

[a]) *Noviomi.*

[1]) ca. 1060 — 19. April 1143, Abt vom 22. Oktober oder 10. November 1105 an, vgl. F. Lot, Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier p. V sq. [2]) Oudenbourg, Provinz Westflandern, Arrondissement Ostende, Kanton Ghistelles. [3]) Galterus I., 1137—1148 Abt von St. Médard bei Soissons. [4]) Innocenz II., 14. Februar 1130 — 24. September 1143. [5]) Simon von Vermandois, Bischof von Noyon und Tournai 1123 — Febr. 1148. [6]) Von Papst Calixtus II. zum Kardinaldiakon s. Mariae Novae kreiert (8. Mai 1123—20. Mai 1141 in Unterschriften), starb 28. Mai, wahrscheinlich 1141, vgl. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181 (Berlin 1912) S. 32 N. 2; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1^2, 241; A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV $3+4$ 190 N. 2, nennt ihn einen glücklichen Abenteurer, schlau und bestechlich. [7]) 4. Reg. 2, 12; 13, 14.

Digitized by Google

Idcirco veniens opto ac peto, uti benivolenciam vestri consilii adipiscar, ut sic demum effectum veritatis et iusticie promerear. Cancellarius ait: Frater vel pocius pater, non te nobis, sed nos tibi servire condecet, quoniam facies tua et canicies decora bonis similem te pretendunt. Idcirco queso, ut caveas, ne te aut per te nos verecundie iacula feriant. Abba pavefactus ait: De me, pro Deo, qualiter vobis verecundia veniret, qui novus adveniens et omnibus ignotus inter vos nil gessi, unde vobis vel pocius michi quevis verecundia proveniat. Ille respondit: Quoniam tua senectus omnibus honori est et tuus sermo placidus ac facundus, nobis multum complacet; ideo cavemus et summo studio exoptamus, ut tecum totaliter agamus, qualiter per te in omni loco odor bonus disseminetur et ille nequam sermo, qui ubique discurrit, per te incipiat extingui, ut sicut hactenus dictum est: omnia venalia[a] Rome[1], ita deinceps dicatur: omnia iustissima Rome. Et hoc est, quod prius dixi, quoniam verecundia nobis[b] maneret, si te muneribus datis iustificaremus vel non datis premeremus. Proinde vigilanter moneo, ne in Romano palacio alicui persone aliquid des aut promittas; quoniam si te novero fecisse, et nostro consilio et domni pape carebis auxilio. Instanter enim contendimus, ut hunc venenosum sibilum a nobis compescamus. Abbas dixit: Ultra modum insipiens[c] essem, si contra mandatum vestrum faciens consilio vestro me privarem. Sed tamen ad vestigia domni pape veniens quid aut quantum ponere debeo? Cancellarius dixit: Absit a vobis, ut illic aliquid ponere debeatis. Audiens hec abba gavisus est multum, eo quod illi non suppetebat dativum. Tunc cancellarius Aymericus tenens manum abbatis duxit illum ad consistorium palacii, ubi in tribunali residebat domnus papa et cardinales a dextris eius; Romanorum vero nobiliores calamistrati et sericis amicti circa vestigia eius stabant vel sedebant. Ut autem viderunt cancellarium venientem, mox surgentes fecerunt ei locum. Statim abbas provolvens se ad vestigia domni pape labiis vel oculis affixis osculabatur pedes eius. Sentiens vero pontifex, quam devoto et pio affectu abba se ageret, extensa manu levavit eum et dedit osculum et requisivit dicens: Frater, quis es

---

a) das erste *a* aus *e* verb. b) *nos.* c) das erste *s* aus *c* verb.

---

1) Zuerst wohl in C. Sallusti Crispi Bellum Iugurthinum c. 35: *urbem venalem.*

Digitized by Google

et unde, vel que causa te ad nos pertraxit? Videtur enim indecens, ut homo tot dierum Romam venire cogeretur. Abbas respondit: Domne, multum indecens esset, nisi cause pondus impulisset; sed gravissimum pondus cause portabile nobis fecit pelagus vie. Ego enim sum abbas ille Flandrensis, quem dure insequitur domnus abbas sancti Medardi Suessionensis volens sibi subicere nostrum locum, equidem nimis iniuste. Papa ait: Poterisne monstrare, quod sit iniuste? Abbas ait: Auxiliante Deo confido et presumo me ostendere posse. Tunc abbas optulit pontifici litteras episcopi Noviomensis et litteras abbatis Clarevallensis.[1] Tunc papa dixit: Et est sanus ille nobis karissimus frater? Abbas non plane intelligens, de quo papa requireret, dixit: Sanos et incolumes illos dimisimus. Papa dixit: Deo gracias. Tunc abbati dixit papa: Vade modo et provide tibi hospicium; cras[a] vel sequenti venies ad nos et audiemus te. Episcopi ibi tunc presentes dixerunt: Vere dignus est audicione. Erant vero ibi tunc episcopi: archiepiscopus sancte Rufine[2], episcopus Hostiensis[3], episcopus Signiensis[b 4], episcopus Ferentinus[5], episcopus Tuscanus[6] et abbates plures, quorum una vox hec erat, ut domnus papa misericorditer abbatem tractaret. Sed et nobiles Romanorum dixerunt: Per dominum Deum, multum peccatum fecit, qui talem seniorem fatigari coegit. Abbas vero adorans papam recessit et ivit in hospicium non longe a palacio. Diebus vero sequentibus assidue frequentavit palacium intrans et exiens et obtutibus pontificis seu cardinalium conventibus se ingerens, quatenus ipsa inoportunitate papam sollicitaret ad audiendam causam. Qui sepe dicebat abbati hylari vultu et benigno: Domne abba, quomodo vobiscum est? Ille alacriter respondebat: Domne, bene, et melius erit, si vestra misericordia me respexerit. Papa dicebat: Sustine nec fatigeris, quia, quantum poterimus, tuam voluntatem habebis. Non est enim usus nostre curie, ut venerabilis persona huc veniens cicius

[a]) vor *cras* ein durchgestrichenes *v*. [b]) *Sigmensis*.

[1]) Der hl. Bernhard von Clairvaux, Abt 1115—1153. [2]) Kardinalbischof Theodewin (Dietwin) von S. Rufina (Silva Candida), ein Schwabe, spätestens 21. Dez. 1134 — 7. März 1151, Brixius a. a. O. S. 47 n. 49. [3]) Kardinalbischof Alberich von Ostia, 3. April 1138—1148, Franzose aus der Diözese Beauvais, Brixius a. a. O. S. 40 n. 2. [4]) Johann III., Bischof von Segni, ca. 1138—1178 (1179). [5]) Bischof Trasimundus von Ferentino, 1138 — 22. März 1148. [6]) Bischof Nicolaus von Viterbo-Toscanella, ca. 1140(—1149?).

Digitized by Google

remittatur; quin pocius remorando et inter nostros spaciando discat que non novit et agnoscat[a] dominacionem Romanorum equanimiter pati.[1] Abbas dixit: Domne, si tali intencione me differtis, in hoc gaudeo, sed et gaudebo; sed vereor, ne sacculus inanis victum neget diu moranti. Papa ait: Serva tibi reversuro victum, nam quamdiu hic remanes, potes convivari nobiscum. Abbas inflexo vultu ait: Grates ago tante promissioni.

Cardinales igitur Aymericus cancellarius, Gerardus sancte Crucis[2], Yvo sancti Laurentii[3], Guido Pisanus[4], Gregorius Centu[5] et alii pociores sepe confabulabantur abbati. A quibus potissimum flagitabat, ut domno pape suggererent et suggerendo insisterent, quatenus misertus abbatis locum et diem statueret. Qui et publice dicebant[b]: Vere, domne, si placeat vobis, valde dignum ducimus audire et modificare causam eius. Tandem nona die adventus sui posuit ei domnus papa diem et locum, scilicet in cubiculo suo, et convocatis cardinalibus introductus est abbas in idem cubiculum iussusque est sedere in scabello pedum pontificis, ubi sedebat et cancellarius. Tunc domnus papa ait abbati: Vere, frater, compatimur et condolemus tibi, quoniam multum laborasti[c] contra vires etatis tue nimiumque fatigatus es. Et ecce gracia tui convocavimus fratres nostros, quibus coram referas rationes adventus tui, et nos libenter audientes decernemus consilio, quid facto opus sit. Abbas adorans papam ait: Domne pater, Domino omnipotenti gracias ago, qui misit in cor vestrum hanc dulcedinem[6], ut tam benignam mihi impendere dignemini pietatem. Sed ut

---

[a]) *agnovit.* [b]) *dicebat.* [c]) *laborastis.*

---

[1]) Papst Innocenz II. war selbst Römer; über seine Persönlichkeit vgl. Hauck a. a. O. S. 140. [2]) Bolognese, von Papst Calixtus II. zum Kardinalpriester s. Crucis in Jerusalem (11. September 1123—15. Dezember 1141) kreiert, im Dezember 1141 Kanzler (Bibliothekar; 30. Dezember 1141—8. März 1144), am 12. März 1144 konsekriert als Papst Lucius II., starb 15. Februar 1145; Brixius a. a. O. S. 33 n. 11, vgl. Bresslau a. a. O. [3]) Magister, am 27. Mai 1138 Kardinalpriester s. Laurentii in Damaso (26. Juli 1138—15. Januar 1142), Brixius a. a. O S. 44 n. 30. [4]) Kardinaldiakon der Römischen Kirche, 29. April 1140—25. April 1142 (und 17. Februar 1144—10. Oktober 1145?), Brixius a. a. O. S. 43 n. 24. [5]) = Cencius?, Kardinalpriester s. Mariae Transtyberim tit. Callisti (29. April 1140—19. April 1155), Brixius a. a. O. S. 42 n. 14, oder der Kardinaldiakon s. Angeli, 23. März 1138—27. Oktober 1140, a. a. O. n. 16. [6]) Vgl. Exod. 15, 25.

Digitized by Google

apercius senciatis[a] dolorem, ne ducatis indignum audire meum quem parabolice induco sermonem.

Vir iunior etate duxit sibi sponsam omni libertate perspicuam, quam in eadem libertate fovit et tenuit annis XXXV et mensibus V; et ecce derepente consurgens quidam ferox adversarius dicit sponso iam seni: Servus michi eris, quia sponsa tua in ancillam competit mihi. Cui sponsus, quondam iuvenis, modo vetulus, respondet: Cum patrum tuorum nullus umquam mei sit dominatus, unde tibi hoc, ut mei domineris? Ille tumide ait: Industria mea adquisivi te nec poteris resistere, quoniam Romanus papa iugo meo supposuit colla tua. Cui inquit[b]: Si domnus papa iugum tuum inposuit collo meo, adhuc est in spe, nec est in re; certus sum enim, quod ignorans fecit; inde restat, ut excurram ad domnum papam et, utrum ita sit, discutiam. Sthomacatus ille ait: Tu discuties moribunde? iam alitum trahis extremum et requires curiam Romanorum? Ille ait: Plane de mendaciis tuis arguam te et dolos excogitatos in presencia Romanorum statuam ante faciem tuam.[1] Hucusque parabola, quam sequitur explanacio verisimillima.

Vir iunior ducens sponsam signat abbatem de Aldenborgh, qui etate quidem iunior promotus est canonice in officium abbatis, libere quidem et absolute, id est sine fuco et macula alicuius contradictionis. Denique XXXV^to^ ordinacionis eius anno surrexit domnus abbas sancti Medardi Suessionensis, instigatus tam proprio zelo quam duorum clericorum Rodulphi[c] et Goduini insidioso dolo, et impetravit a Romano papa obliquas litteras, quibus abbas Aldemborgensis urgeretur exire de loco suo. Papa vero non advertens in hoc quippiam doli nec estimans abbatem sancti Medardi sibi velle mentiri dedit litteras postulatas, que delate[d] sunt abbati Aldenborgensi prima die mensis Augusti.[2] Senciens et cernens ille importunitatem et maliciam tante fraudis properanter cucurrit ad presentiam domni pape Innocentii et facunda veritate denudavit exquisita contra se machinamenta abbatis Suessonici. Quibus auditis misericors papa utrisque condoluit, sed dissimiliter: nam Aldenborgensi de sua iniusta fatigacione, Suessionico condoluit, quod cor eius hostis[3] antiquus tanta potuerit obligare fraudis nimietate.

---

a) *sensiatis.* b) *inquid.* c) *Bodulphi.* d) *delati.*

---

1) Ps. 49, 21 und 34, 20. 2) 1140. 3) Vgl. Esth. 14, 13.

Digitized by Google

Hiis finitis papa dixit: Audivimus tuam parabolam, audivimus parabole explanacionem et cernimus, quod ad hoc tendit tuum studium, ut sponse diu conservate nullum ante nos fiat divorcium. Abbas ait: Si male coniunctus sum, non recuso divorcium; si autem bene, quis nos separabit?[1] Magis incumbit vobis prava rescindere quam in Christo fundata dissipare. Papa dixit: Primo die adventus tui promisisti te ostensurum de abbate sancti Medardi, quod iniuste adversaretur tibi. Unde age nobiscum et dic, quo nomine sancti sit sacratum oratorium vestrum. Abbas dixit: Sub honore dominorum vestrorum, ymmo nostrorum, beatorum videlicet Petri et Pauli apostolorum, sacratum fuit oratorium nostrum. Fundus terre et ecclesia inibi fundata de iure Tornacensis ecclesie et de feodo comitis Roberti[2] extitit, et ad ecclesiam sancti Medardi nullatenus umquam pertinuit. Ecce veni, ecce laboravi, ob hoc peto, ut vestra serenitas audiat me et compaciatur mihi. Sanctissimi Romanorum pontifices, qui martirio vitam finierunt, in decretis suis statuerunt, ut nemo absens condempnetur.[3] Et ubi fuit sancte Romane ecclesie provisio sincera, quando contra patrum decreta absentem me condempnastis? Papa dixit: Non te condempnavimus, sed libenter et honoranter te accipimus et audimus. Abbas dixit: Quando me non vocato vel audito ecclesia mihi canonice commissa spoliastis et alteri sine examinacione contulistis, tamquam dampnatum me tenuistis.

Dominus papa dixit: Si quid ignoranter circa te actenus erratum est, hoc totum reicimus, et tu reice; sed et parce nobis, et de cetero, prout compertum habuerimus, veritatis iusticiam gratanter tibi faciemus. Abbas ait: Grates Deo et vobis pro beneficiis factis et faciendis. Verumtamen istud nolo vos ignorare, quod veniens de Flandria Romam quecumque gravia vel impassibilia pertuli, excellentia vestre michi maiestatis incussit. In tota certe gente Francorum non erat potestas aut dominatio, que me cogere posset Romam venire; sed magisterium apostolatus vestri, cui omnis homo subici debet, me ut huc venirem pertraxit. Papa stupens ac pene indignans erecta dextra signavit se dicens: Frater, pro Deo, quid dicis? Cancellarius in eodem scabello residens ait: Domne abbas, videte, quomodo caute loquamini. Abbas dixit: Domne pater, ex quo littere vestre, non vestre quia false, sed

[1]) Matth. 19, 6; Marc. 10, 9. [2]) Graf Robert I. Friso von Flandern 1072—1092. [3]) c. 13 C. III. qu. 9 (Papst Zephyrinus, 202—218).

Digitized by Google

vestre quia vestro signo munite, michi allate fuerunt, nimio zelo zelatus sum pro iniuria sancte Romane ecclesie vestrique nominis, sub quo ille littere signate fuerant, quoniam omni dolo, omni mendacio omnique fallacia plene fuerunt, et inde magis scandalisatus sum et conturbatus, quod ipse littere omni veritate carebant et tamen domini apostolici bullam habebant. Sed licet ita fatear, Romane tamen puritati nullam omnino fallaciam imputo, sed graviter ut nefas pacior, quod quelibet persona tam impudens, ymmo tam imprudens fuerit, ut tam apertis mendaciis non horruerit fedare aures vestras vos seducendo et me precipitare festinando. Ad hec dominus papa ait: Recita nobis ipsas litteras, ut sciamus, an merito fueris conturbatus. Tunc abbas recitavit[1]:

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilecto filio Hariulpho Aldenborgensi abbati salutem et apostolicam benedictionem. Non est laudandum, quod altare contra altare erexeris et a fideli servo dissentiens commissum tibi talentum non augmentare, sed in terram obruere studueris.[2] Itaque quoniam monachus sancti Medardi Suessionensis quondam fueris et a tua professione recedens cellam in prioratum tibi commissam abbaciam tua tibi astucia feceris et sancti Medardi monasterium tua obedientia suaque ecclesia spoliaveris, mandamus tibi auctoritate apostolica, ut deposito baculo abbati sancti Medardi te ut suum monachum sibique iure obedientem celerius restituas et capitulo fratrum sancti Medardi ecclesiam quam tulisti restituas.

Ecce littere, ymmo ecce gravia mendacia, que luce clarius patet numquam ita fuisse. Nam sancti Medardi monachus numquam fui, cellam vel prioratum a capitulo vel ab abbatibus sancti Medardi numquam accepi, a monasterio sancti Medardi numquam vel unius oboli quadrantem tenui aut possedi. Salutem vero et benedictionem, que primo versu littere sonuerunt, amavi et adoravi atque super aurum et topazion dilexi[3], quoniam hiis anima mea impinguata plurimum exultavit[4]. Sed qualiter ferre potui vituperium tam immane et iniuriam tam importabilem, ut viderem vel nossem sacras aures[a] summi pontificis sic infectas sibilo mendacii, ut de culmine Romani apicis transmitteret litteras in ultimos fines Flandrie regionis, litteras dico veritate vacuas, falsitate plenas, obprobrium mittentis ubique resonantes? Tunc dominus papa ait: Eya, frater,

[a]) *auras.*

[1]) JL. † 8099 a zum J. 1140. [2]) Matth. 25, 21—25. [3]) Ps. 118, 127. [4]) Ps. 34, 9. Isai. 61, 10 und Prov. 11, 25. 13, 4.

Digitized by Google

si te sancti Medardi monachum fuisse tanto tempore denegas, oportet ut dicas, de quo monasterio in abbatem te credamus assumptum.[a] Abbas ait: De monasterio optime vobis noto et sancte Romane ecclesie familiaritate tota olim devote[b] applicito, id est sancti Richarii de Pontivo[1], ubi sub anno dominice incarnationis M° C^mo^ vicesimo primo, indiccione XIIII, contigit advenisse vobiscum dominum Petrum presbyterum Leonis[2] in eodem loco per dies XIII conversando, ubi vobis ambobus et clientibus vestris laute fuit ministratum, ubi eciam abbas Anscerus[3] me ad obsequium vestrum invitavit, cum iam annos XVI^cim^ in cura abbacie expendissem. Ex illo inquam monasterio sub tempore domini Paschalis pape II.[4] per Baldricum Tornacensem episcopum[5] necnon per Lambertum suum archidiaconum postulatus et ab abbate Anscero absolutus et sancte Tornacensi ecclesie condonatus ad ordinem abbacie premissa fratrum electione canonice processi, cum iam in eodem loco ante me duo abbates prefuissent, Arnulphus[6] et Geruinus[7], in quorum ordinationibus sancti Medardi ecclesia nec consilium nec auxilium prebuit, siquidem ad illam nichil pertinuit.

Et papa tunc intulit: Et illius vestri loci quis fuit fundator aut edificator? Abbas respondit: Domne, illum locum, quantum ad cultum religionis, fundavit quidam Dei servus nomine Arnulphus. Papa ait: Et quis fuit ille Arnulphus? Abbas ait: Episcopus fuit Suessionensis. Papa ait: Ante episcopatum qualis homo fuit? Abbas ait: Sancti Medardi monachus fuerat. Papa dixit: Cum dicis eum fuisse sancti Medardi monachum et loci vestri fundatorem, oportet perinde, ut fatearis sanctum Medardum vestri loci possessorem. Abbas respondit: Nequaquam, o domine, quia aliter currit ordo gestorum. Et imploramus, ut placeat vobis audire liceatque nobis referre rei continuacionem, quoniam aliter nec invenietis veritatis nocionem. Papa dixit: Nos tibi libenter conce-

[a]) *assunptum.* [b]) *devotione.*

[1]) Saint-Riquier en Ponthieu, Département Somme, Arrondissement Abbeville, Canton Ailly-le-Haut-Clocher. [2]) Kardinalpriester s. Calixti Peter Pierleoni, der spätere Gegenpapst Anaclet II., 14. Febr. 1130—25. Januar 1138. Der spätere Papst Innocenz II. war damals Kardinaldiakon Gregor s. Angeli. Vgl. Brixius a. a. O. S. 38 n. 33 und S. 34 n. 15. [3]) 1097 — 25. Juli 1136. (?) [4]) 13. Aug. 1099 — 21. Jan. 1118. [5]) 1098 — 31. Mai ca. 1113. [6]) Neffe des hl. Arnulf, 1087—1095. [7]) 1095 — 1105.

Digitized by Google

dimus, ut veritatem prosequaris, ita ut et nos de tua narracione senciamus noticiam veritatis.

Abbas respondit[1]: Vir Domini sanctus Arnulphus, nobilis genere nobilior moribus, postquam miliciam secularem reliquit, apud sanctum Medardum monachus fuit. Sanctitate autem et virtute plenus de vita claustrali se redegit ad arduam vitam reclusionis, unde in abbatem assumptus locum totum copia rerum et legibus mox reparavit. Vocatus autem vel pocius iussus a rege Philippo[2] cum armata milicia in expedicionem contra regis hostes exire maluit in cellam reclusionis secedere. Consequenti tempore Geruasius dapifer regis carnalem suum germanum in ecclesia Suessionensi statuit episcopum sine electione cleri vel populi et sine consilio Romane vel Remensis[3] ecclesie. Cuius introitus haut canonicus et vita nimis indecens brevi patuit domino pape Gregorio septimo[4], qui non distulit Ursionem[5] deponere et virum dei Arnulphum reclusum in prefata ecclesia episcopum subrogare.[6] Papa dixit: Ecce monstrasti istum Arnulphum sanctum fuisse episcopum, sed quomodo ad locum vestrum fundandum pervenerit, non monstrasti. Abbas dixit: Parata est monstracio, si presto sit audicio. Pontifex ait: Exequere.

Tunc abbas[7]: Comes, inquit, Rodbertus a suis proditus et sue prodicionis rancore exacerbatus ipsum sue mortis reatum retorsit in quosdam nobilium clericorum[8], quos a Flandria expulit et officiis atque honoribus spoliatos ad misericordiam sancte Romane ecclesie convolare coegit. Quorum afflictioni compaciens dominus papa misit virum dei Arnulphum episcopum ad comitem Rodbertum pro reconciliatione eorundem clericorum. Quibus digne pacificatis subiit in mentem ipsius comitis et quorundam optimatum, id est Euerardi Tornacensis et fratris sui Cononis atque Balduini Gandensis, ut eidem viro Dei ydoneam mansionem circa ecclesiam sancti Petri apostoli apud Aldenborg ordinarent. Vir autem Domini rectus et simplex de manu comitis illud donum recusavit omnino; quapropter evocatus a comite tum temporis

---

[1]) Für das Folgende vgl. Vita Arnulfi episc. Suessionensis auct. Hariulfo, SS. 15, 872 ff. [2]) Philipp I. von Frankreich, 23. Mai 1059 (29. Aug. 1060) — 29. Juli 1108. [3]) Erzbistum Reims. [4]) 22. April 1073—25. Mai 1085. [5]) 1080—1081. [6]) 18. Dez. 1081—15. Aug. 1082. [7]) Vgl. für das Folgende die ausführlichere Darstellung in SS. 15, 886 f. [8]) Zu ihnen gehörte nach SS. 15, 887: *Arnulfus Morinorum archidiaconus et ecclesiae beati Audomari prepositus*, 1074 (1075) — 1116.

Digitized by Google

Tornacensis episcopus nomine Radbodus[1] iniit consilium cum clero suo et disposuit consultans, quod ecclesiam sui iuris alicui non traderet nisi sub tali condicione, ut statim abbacia monachorum in eodem loco fieri inciperet, abbacia utique, non cella. Precavebat enim iam tunc, ne propter sanctum Arnulphum quondam sancti Medardi monachum aliqua querela moveretur.

Hiis dictis siluit abbas parumper et resumens dixit ad dominum papam: Ecce, reverentissime pater, tali principio fundatus locus noster nec sancto Medardo competit nec a sancti Medardi abbatibus usque modo umquam repetitus fuit. Siquidem abbas iste Suessionicus nullam omnino iusticie fiduciam habuit, sed instigatus a duobus clericis nostris insidiatoribus hoc inconsulte presumpsit, qui dicebant ei: Quid tardatis? quid pavetis? abbas iste premortuus non contradicet vobis. Clamate tantum et recipietis totum. Non sunt vires, non sunt opes, quibus vobis resistatur. Viriliter agite, et videbitis corda illorum concuti forti pavore. Talibus incitamentis accensus dominus abbas Medardensis et nostrarum rerum vel virium penuriam sperans fore victoriam suam induit se armis mendacii[2] nec timuit fallere summum pontificem, dummodo tali lucraretur rem indebitam sibi et nomen sibi acquireret fecisse, quod antea nemo fecisset. Quod ut subtilius cernatis, testamentum episcopi Tornacensis ab inicio decretum simul et ipsius Arnulphi imploro ut coram legi iubeatis. Lecta sunt duorum munimenta episcoporum Radbodi et Arnulphi.[3] Quibus recitatis et diligenter consideratis dixit abbas ad papam: Ecce, domine, oculi vestri vident et aures vestre audiunt, sed et domini cardinales aperte percipiunt, quod scripta ista in presenti recitata sancto Medardo vel suis abbatibus omnino nichil attribuunt. Papa dixit: Vere nichil. Presentes ibi tunc episcopi cum Aymerico cancellario dixerunt: Ista munimenta valde prohibent, ut abbas sancti Medardi numquam amplius contra loquatur. Tunc abbas multum gavisus adoravit papam et conventum et postea dixit: Domini, de vobis post apostolos scriptum est: Nimis confortatus

[1]) Radbod II., 1068—1098. [2]) Vgl. Rom. 13, 12; Ephes. 6, 11. [3]) Vgl. Van de Putte a. a. O. Cod. dipl. S. 85 f. n. II und S. 83 ff. n. I. Die Echtheit der letzteren Urkunde ist von J. Yernaux in den Annales de la société d'émulation de Bruges, 63 (1913), 89—102, angefochten worden. Gegen seine Ausführungen ist im einzelnen vieles einzuwenden, jedenfalls erscheint seine Belastung Hariulfs mit dieser Fälschung nicht erwiesen.

Digitized by Google

est principatus eorum.[1] Et idcirco ille littere tantum me terruerunt, ut nulla racione anima mea quiescere posset, nisi ego ipse tantillus[a] ad vos venirem et argumenta falsitatis tenoremque veritatis vobis presens intimarem. Etenim in omni terra nesciebam personam, ante quam potuissem enucliare casus meos, nisi Romanum pontificem, Christi vicarium, successorem Petri et omnium ecclesiarum patronum. Nam si considerans meam imbecillitatem ad presentem curiam non venissem, appetitor nostri loci contemptorem me fortassis finxisset et vinculum excommunicationis in me inici elaborasset.[b] Tunc dominus papa ait: Ecce quamvis supra vires laboraveris, quamvis contra votum tuum res tuas expenderis, multum bene fecisti, quod ecclesiam Romanam expetisti. Ideo et nostram habebis graciam et tuam causam invenies prosperam, quoniam non titubando, sed docte progrediendo rationabiliter gestorum aperuisti nobis veritatem et in tuis verbis nullam ostendisti ambiguitatem. Amodo tam securus quiesce, et volumus, ut deinceps nemo te compellat Romam venire. Abbas ait: Honorande pater, quoniam quidem misericordia vestra magna est super me[2], opto, ut eandem, in qua ordinatus sum, mihi et successoribus meis confirmetis libertatem, ut locus noster, qui modo premitur iniuste, vestro privilegio munitus amplius non valeat vacillare. Papa dixit: Duo sunt que nobis et tibi resistunt, quod ecclesia tibi commissa presenti calumpnia premitur et tui episcopi peticio non habetur. Tue vero libertati simul et tui loci libenter assentimus, et necesse est, ut sic tuam causam componamus, qualiter et tu pace nostra gaudeas et instans adversarius locum iuste querele invenire nequeat. Unde opus est, ut te remoto consilium cum patribus nostris ineuntes ordinemus et tuam quietudinem et nostram defensionem. Et quia tibi nimium compatimur, id properanter expediemus. Hiis ita peroratis discessum est.

Die sequenti iussit dominus papa vocari abbatem et iussit cancellario, ut abbati nunciaret consilium quod inventum esset. Dixitque cancellarius abbati: Domine frater, noster dominus apostolicus cum tota curia sollicitatur pro vobis et pro vestra causa. Si vultis acquiescere, ita est ordinatum, ut salvo per omnia statu vestro eligantur tres religiose persone de terra Francorum, quibus

a) *tancillus.* b) *eloborasset.*

1) Ps. 138, 17. 2) Ps. 85, 13.

Digitized by Google

dominus papa sic iniungat negocium vestrum, ut si ille vester molestator silere noluerit, coram illis personis proclamet et ipsi iudicent inter vos sitque illorum iudicium ratum atque irreprehensibile. Hoc vero ita fieri propter vestram commoditatem excogitavimus et, ne Romam repetere egeatis, magnopere cavemus. Nam dominus papa totaque simul curia ista vobis nimium condescendit, quoniam et vultu et sermone nobis omnibus complacetis. Et hoc quod secus pedes domini nostri sedetis, honoris est delacio, et eligendarum personarum optio in vestro ponitur arbitrio. Inclinando vultum respondit abbas: Per omnia gracias agens magis volo et opto, ut dominus papa seu curia sua hanc electionem faciat, sic tamen, ut notos adversarios non opponat. Papa dixit: Et qui sunt tibi adversi? Respondit abbas: Dominus Cathalaunensis[1] et dominus Atrebatensis.[2] Papa subridens ait: Nos istis bene credimus et de illorum veritate atque religiositate confidimus, quod numquam tibi aliquod iniustum facient. Abbas ait: Quamvis valde boni, tamen mihi suspecti sunt: Cathalaunensis, quia sancti Medardi abbas fuerit; Atrebatensis, quia totam istam molestiam ipse concitaverit. Et ut Ieronimus[3] dicit: Quid opus est certa relinquere et incerta sectari?: habet Francia alios viros non inferioris gracie, quorum iudicium non pavesco. Papa dixit Si hos reicis, quos accipis? Respondit abbas: Si liceat, dominum Morinensem[4], dominum Carnotensem[5] et aut Laudunensem[6] vel Suessionensem[7] accipio. Cancellarius ait: Non tibi dabitur dominus Carnotensis, quia et a te longinquus et Romanis negociis occupatissimus est, nec Laudunensis, quoniam optinuit, ut nulla sibi causa preter propria imponatur; Suessionensem idcirco non damus, ne inter ipsum et sancti Medardi abbatem litem aut discordiam seminasse dicamur. Provide bonos viros, qui sine simulacione iudicent[a], episcopos vel abbates, et quibus nulla suspicio ab aliqua parte imponatur, et sint iudices huius negocii. Abbas alacrior dixit: Libenter accipio dominum abbatem Clarevallensem

[a]) *iudices.*

[1]) Gaufrid, Bischof von Châlons-sur-Marne, 1131 — 27. (28 ?) Mai 1142, war 1120 — 1131 Abt von St. Médard gewesen. [2]) Alvisus, Bischof von Arras, 1131 — 1148. [3]) adv. Vigil. 17 (col. 400 Vall.). [4]) Milo, Bischof von Térouane, 1131 — 16. Juli 1158. [5]) Gaufrid II. von Lèves, Bischof von Chartres, 24. Januar 1116 — 24. Januar 1149. [6]) Bartholomaeus de Iura, Bischof von Laon, 1113 — 1151. [7]) Iocelinus von Vierzy. Bischof von Soissons, 1126 — 24. Oktober 1152.

Digitized by Google

et abbatem sancti Remigii Remensis[1] et abbatem Cysterciensem.[2] Cancellarius ait: Dominus papa non permittit fatigari abbatem Clarevallis, quia egrotus est; abbatem Cysterciensem, quia longinquus est. Abbas sancti Remigii nimium vicinus est, et succenseretur ei, si faveret tibi; si iuvaret alterum, diceretur fecisse ob copiam deliciarum. Sed esto: accipe dominum Morinensem simulque Atrebatensem et abbatem Premonstratensem.[3] Abbas ait: Duos laudo, tercium si possim recuso, id est episcopum Atrebatensem. Papa dixit: Quid metuis de illo, cum nos illum religiosum et sani consilii virum esse senciamus? Abbas ait: Idcirco metuo, quoniam pertinax est in zelo suo et imputatur ei instigacio huius laboris mei. Papa ait: Admitte illum et nos spondemus, quod tibi nullum inferret detrimentum. Rediens autem cum pace in Flandriam, quia pervius est, visitabis eum et dices illi salutem ex me adiciesque: Domine, Romanus pontifex indicit vobis sub ea fiducia, quam habet de vobis, ut nullatenus michi noceatis. Tunc abbas ad papam ait: Domine pater et tocius orbis[a] pastor, quandoquidem vobis ita complacet, licet valde nociturum admitto illum ob hoc, ut intelligatis, quod sicut devotus filius vobis obedio. Papa dixit: Recte dicis et rectius agis, idcirco omnes favemus tibi. Itaque postquam sic dictum vel factum fuit, iussit papa cancellario scribere litteras eidem abbati tribuendas et convertens papa vultum suum ad cardinales dixit eis voce clara: Mea fide, homo iste magnifici cordis est. Cardinales dixerunt: Vere constanter et honeste atque curialiter peregit causam suam. Abbas ait: Domine, si me boni cordis esse sentitis, eo prompcius bene mihi facere debetis. Papa dixit: Vere nos tibi faciemus, quecumque salva iusticie ratione prevaluerimus.

Alia die cum venisset abbas ante conspectum domini pape, dixit illi subridens: Quid nunc frater? Vidisti litteras tibi factas? Abbas respondit: Domine, non vidi. Ecce, ait, apud cancellarium sunt; si vis, vade et vide et renuncia nobis, an tibi placeant. Ille abiit, vidit, legit et renunciavit dicens: Bene placerent, si dominus Atrebatensis remotus fuisset; nam timor ille, qui me semel cepit, a pectore numquam recedit. Papa dixit: Tibi nostro concessu duorum electio data est; minus non decet, quam ut vel

[a]) *orbis* fehlt, vgl. unten S. 114 Z. 9.

[1]) Odo I. von St.-Remi in Reims, 1118—1151. [2]) Rainald von Citeaux, 1133—1151. [3]) Hugo I. von Prémontré, 1128—1161.

Digitized by Google

unius electio nobis tribuatur. Abbas ait: Et unius et omnium electio in vestro consistat arbitrio. Papa ait: Bene dicis, sed paterno affectu te precamur et monemus, quoniam quidem moriturus es, ut animam tuam non perdas pro causa ista; sed si aliqua veritatis iusticia tibi nota est, quod sancti Medardi esse debeat, fatere nobis, vis aperte vis secretius, et nos bonam cum abbate illo tibi componemus concordiam nec aliqua racione paciemur tuam inhoneste tractari caniciem. Tunc consurgens abbas stetit et ait: Domine pater et pastor tocius orbis, audite obsecro et intendite michi: Per illam vere fidei soliditatem, in qua Petrus fundatus erat, cum dixit: Tu es Christus, filius Dei vivi[1], quod ego in causa ista iusticiam ecclesie sancti Medardi numquam scivi vel agnovi. Cum enim certissimum habeam beatum Medardum esse preciosum domini confessorem, cur res eius minuerem vel negarem, cum scirem inde mihi provenire dampnacionem. Absit hoc a me, absit ab omni christiano, ut tanta vesania me existimet occupari. Cancellarius dixit ad papam: Vere, domine, licet non premeditatus, honestissime vobis et toti curie vestre satisfecit. Ob hoc iudicamus, quod causa eius verax et iusta debet haberi, quoniam non scrupulose, sed luculenter ante vos et curiam[a] vestram[a] cause sue raciones disseruit et nullum verbi anfractum offendit[b], sed omnis sermo eius recto tramite decucurrit. Papa ait: Benedictus sit a Deo et a nobis. Abbas dixit ad dominum papam: Recessurus peto, ut confessionem[c] meorum reatuum audire dignemini, ut qui peccator adveni, per vestram absolutionem purgatus abscedam. Cancellarius ait: Mea fide, rem iustam petit. Papa adiecit: Libenter facimus. Abbas dixit: Si facitis, tollite moram. Ait papa: Fiat, ecce sequere me. Statim surgens secessit in locum secretissimum; quem abbas insecutus fecit confessionem, accepit absolutionem et benediccionem et exire voluit. Papa subsistens ait: Volo, frater, et peto, ut fratres nostros karissimos ex me salutes et de nostra incolumitate illos letifices. Abbas ait: O quam libenter, si scirem, qui sunt illi et si loca illorum pervia mihi forent. Papa ait: Non quero, ut deseras viam tuam, sed si forte eciam per annum tibi occurrerint, memor esto peticionis mee. Abbas ait: Si placet, dicite, qui sint. Et

---

[a]) *coram vobis.* [b]) statt *ostendit*?, vgl. o. S. 111 Z. 16. [c]) *confessionum.*

---

[1]) Matth. 16, 16 (vgl. Ioan. 11, 27).

Digitized by Google

papa: Dominus Lingonensis[1], dominus Antisidiorensis[2], Carnotensis, Cathalaunensis[a], Atrebatensis, Morinensis, Suessionensis, Laudunensis. Abbas ait: Et quare preteritis dominum Noviomensem, cum vita eius nobilis reliquis sit utilior? Papa ait: Non pretereo, sed dilectas salutes illi mando. Abbas ait: De episcopis vobis cura, abbates prorsus spernitis? Papa ait: Et abbates et omnes religiosos exopto in domino salutari, precipue de Claravalle et similes illi. Abbas dixit: Abbas sancti Remigii valde dignus est a vobis salutari, quoniam locum illum, prout valebat, tantumdem melioravit. Studiose ait: Illum et reverenter saluta, quoniam optime se exercuit in domo Domini. Quam maxime hoc deprecor, ut venerandum fratrem et amicum nostrum Hugonem Premonstratensem abbatem sublimiter et sollicite salutes illique pro bene ficiis nobis ab eo sedulo impensis magnas grates vice nostra respondeas. Abbas ait: Domine, si vobis placet, ut tantopere a me vice vestra salutetur, tunc oportunum mihi erit, ut per eius locum redeam et illi paternitatis vestre mandatum presenti presens exhibeam. Papa ait: Optime agis nec aliquid poteras nobis impendere magis graciosum. Abbas dixit: Forsan dubitabit a vestra celsitudine talia michi fuisse imposita, nisi aliquod apertum signum ab ore vestro prolatum illi protulero. Papa dixit: De libro sancti Augustini de civitate Dei, quem bene scriptum, pulcre ligatum et ornatum nobis transmisit[3], grates multas referimus. Et apud illos nec dominus nec pontifex esse querimus, sed inter fratres unus eorum esse et permanere exoptamus. Si quid tamen ex officio nostro illis prodesse potuerimus, re vera ad hoc inpigri et alacres inveniemur. De cetero, ut pro nobis et pro Romana ecclesia apud Deum invigilent, optamus et deprecamur. Pax tibi!

[a]) Cathaulaunensis.

[1]) Bischof Gottfried von Langres, 1140 — 8. Nov. 1164. [2]) Hugo von Mâçon, Bischof von Auxerre, 24. Jan. 1137 — 10. Okt. 1151. [3]) Diese Hs. scheint nicht erhalten zu sein, vgl. VATTASSO et DE CAVALIERI, Bibl. apost. Vat. cod. vat. lat. I (1902) cod. 424 sq.

Digitized by Google

ZUR EDITION DES GESCHICHTSWERKS OTTO MORENAS UND SEINER FORTSETZER.

Von

FERDINAND GÜTERBOCK.

I.

Die Überarbeitung der ursprünglichen Fassung.

Bereits im J. 1906 habe ich in einer Abhandlung über die Lage der roncalischen Ebene[1] von einer Einzelfrage ausgehend mich mit dem Geschichtswerk Otto Morenas beschäftigt und darauf hingewiesen, daß uns der Morenatext in einer kürzeren verunechteten und einer ausführlicheren echten Fassung vorliegt und daß die JAFFÉ'sche Edition nicht nur im Detail korrekturbedürftig, sondern im ganzen auch methodisch falsch angelegt ist. Und auf Grund meiner Untersuchung betonte schon damals HOLDER-EGGER die dringende Notwendigkeit einer Neuausgabe dieses Werks, das ja zu den wichtigsten und reizvollsten Quellenschriften des 12. Jh. gehört.

Bisher existieren von dem Lodeser Geschichtswerk drei verschiedene Ausgaben: der erste Druck BOLDONI's von 1629, der dann mehrmals im Wortlaut wiederholt wurde[2], ferner die Veröffentlichung SASSI's bei MURATORI aus dem J. 1725[3] und schließlich die Edition JAFFÉ's von 1861/63 in den Monumenta Germaniae.[4] Wenn keine dieser Ausgaben auch nur einigermaßen zu befriedigen

[1]) Quell. und Forsch. aus ital. Arch. und Bibl. 9, 203ff. [2]) Über die Venetianer Drucke von 1629 und 1639 wie über die Veröffentlichungen von GRAEVIUS (1704), LEIBNIZ (1707) und SASSI-MURATORI (1725) vgl. POTTHAST, Bibl. hist. medii aevi 1, 796. Dort findet sich noch ein Venetianer Foliodruck von 1636 erwähnt, den ich aber nirgends auffinden konnte und dessen Existenz in Zweifel zu ziehen ist. [3]) MURATORI, SS. rer. Ital. 6, 949ff. [4]) MG. SS. 18, 582ff. (das Vorwort zur Edition ist vom März 1861 datiert, der Band ist 1863 erschienen).

Digitized by Google

vermag, so liegt der Grund nicht zuletzt in der späten und uneinheitlichen Überlieferung des Textes, die den Herausgeber vor eine ungewöhnlich schwierige Aufgabe stellt. Der Text ist nämlich höchst mangelhaft in zwei Fassungen, die sich gegenseitig ergänzen, überliefert. Dies wurde schon früh bemerkt. So bringt BOLDONI am Schluß seiner Ausgabe[1] als Anhang noch einen kurzen Abschnitt in einer ausführlicheren Fassung, die er 'in aliis codicibus' gefunden hat. SASSI stellt alsdann den BOLDONI'schen Text und einen vielfach abweichenden, aus zwei Hss. der Ambrosiana geschöpften Text in Paralleldruck einander gegenüber, indem er es dem Leser überläßt, sich die richtigen Lesarten teils hier, teils dort herauszusuchen. Im Gegensatz zu diesem primitiven Editionsverfahren will JAFFÉ mit Hülfe eines vermehrten Handschriftenmaterials eine kritische Ausgabe dadurch herstellen, daß er die beiden Fassungen zu einem Text verarbeitet. Aber um dieses erstrebenswerte Ziel zu erreichen, schlägt er methodische Irrwege ein mit dem Ergebnis, daß seine Edition noch weniger brauchbar als die SASSI's ist. Nicht eben glücklich erscheint schon sein Verfahren, fast alle Varianten in die Noten zu verweisen[2], da hierdurch an den Stellen, an denen die beiden Fassungen stark differieren, eine verwirrende Unübersichtlichkeit im Apparat entsteht. Noch verhängnisvoller ist, daß er seinem Text inkonsequent zuerst die eine, dann die andere Fassung zugrunde legt, womit er die das Werk durchziehende Einheitlichkeit der Diktion empfindlich stört. Am verhängnisvollsten, daß er gerade in dem von Otto und Acerbus Morena stammenden Hauptteil, d. i. in fünf Sechstel des Werks, die schlechtere Fassung bevorzugt, die zwar in der ältesten der erhaltenen Hss. auf uns gekommen ist, die aber, wie er selbst zugeben muß[3], einen weniger vollständigen und weniger reinen Text bietet. Zu seiner Entschuldigung ist freilich anzuführen, daß eine übertriebene Ehrfurcht vor dem Alter einer Hs. auch andere Editoren in damaligen Zeiten beherrschte und sogar den erfahrenen PERTZ zu einer Ausgabe der Mailänder Annalen[4] verführte, die

[1]) S. 128–130. [2]) Nur im letzten Teil (S. 644 ff.) ist er notgedrungen einigemal zum Paralleldruck übergegangen. [3]) S. 586: "Tametsi altera igitur classis (B) et additicia illa de quatuor professoribus narratione vacat et omnino pleniorem textum servat, tamen illam classem poni priorem oportet, propter id quod in ea inest vetustissimus (A 1) e quatuor quos habemus codicibus, quemquidem ad priores duas operis partes castigandas longe plurimum esse accommodatum intellexi'. [4]) MG. SS. 18, 357 ff.

Digitized by Google

genau wie die Ausgabe des Lodeser Werks in der Anlage völlig verfehlt war, nur mit dem Unterschied, daß im Fall der Mailänder Annalen die PERTZ'sche Edition von GIESEBRECHT[1] sogleich gerügt und in der Folge durch eine gute Veröffentlichung HOLDER-EGGER's[2] ersetzt wurde, während bei dem noch wichtigeren Lodeser Werke die JAFFÉ'sche Edition bisher keinen Ersatz, ja nicht einmal eine systematische Nachprüfung gefunden hat und der Benutzer so heute hier immer noch besser tut, zu der primitiven SASSI'schen Ausgabe zu greifen.

Allerdings liegen für das Lodeser Werk einzelne treffende Beobachtungen schon seit längerer Zeit vor: so hat bereits SASSI auf auffallende Auslassungen und Irrtümer in der BOLDONI'schen Überlieferung aufmerksam gemacht; so haben GIULINI[3], SAVIGNY[4] und neuerdings AGNELLI[5] dieser Überlieferung je eine Interpolation von späterer Hand nachgewiesen und hierbei auch schon von Verunechtung des Textes gesprochen.[6] Aber es fehlt bisher an einer Zusammenfassung und Auswertung solcher Beobachtungen wie überhaupt an einer eindringenden Untersuchung über das Verhältnis der beiden Überlieferungsgruppen zueinander.

Welche Bedeutung den beiden Überlieferungsgruppen zukommt, läßt sich am besten ermitteln, wenn man bei der Untersuchung nicht von den inhaltlichen Abweichungen, von den Auslassungen und Zusätzen ausgeht, sondern von den stilistischen Verschiedenheiten, die bisher kaum beachtet worden sind.

Der Text der einen Handschriftenklasse, die JAFFÉ *B* nennt — ich nenne sie *L* —, ist in barbarischem mittelalterlichem Latein geschrieben. Neben Deklinations- und Konjugationsfehlern finden sich oft plumpe Satzkonstruktionen mit einer Häufung von Partizipien, denen das Hauptverb fehlt, oder mit einem Wechsel des Subjekts in der Mitte des Satzes. Umständlich wird in langen Sätzen gelegentlich das Subjekt oder eine Konjunktion, wie *ut* oder *quod*, nochmals wiederholt, indem bei der Wiederholung nicht ein-

[1]) Forschungen zur Deutschen Geschichte 21, 315 ff. [2]) Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia auct. cive Mediolanensi SS. rer. Germ. (1892). [3]) Memorie spett. alla storia, al governo ed alla descrizione della città e della campagna di Milano ne' secoli bassi[1] 6, 221 ff. Vgl. hierzu auch (FUMAGALLI) Le vicende di Milano durante la guerra con Federico I imperadore S. 13 ff. [4]) Geschichte des Römischen Rechts[2] 4, 68. 72. 180. [5]) Arch. stor. Lomb. 18, 505 ff. [6]) Namentlich SAVIGNY (4, 68 N. a und S. 180) spricht von einem echten und einem unechten Morenatext.

Digitized by Google

mal immer dasselbe Wort wiederkehrt, sondern ein *ut* auch durch ein *quod* aufgenommen wird. Andererseits ergeben sich manchmal Unklarheiten daraus, daß dasselbe Demonstrativpronomen bei unmittelbar folgender Wiederholung nicht auf dieselben Personen zu beziehen oder daß im Nebensatz ein anderes Subjekt als das des Hauptsatzes zu ergänzen ist, was sich ja am leichtesten durch die Annahme eines Diktats erklären läßt. Die Sprache ist von zahlreichen Italianismen und seltenen, auch altertümlichen Ausdrücken durchsetzt. Es handelt sich hierbei um stilistische Eigentümlichkeiten, die sich durch das ganze Werk ziehen, die freilich weniger in der Mitte bei Acerbus Morena, stärker am Anfang bei Otto Morena und am Schluß bei dem Anonymus hervortreten.

Demgegenüber sind in der Handschriftenklasse, die JAFFÉ *A* nennt — ich nenne sie *M* —, die holprigen Satzkonstruktionen fast durchweg[1] geglättet, die grammatikalischen Fehler vermieden. Die Sprache nähert sich mehr dem klassischen Latein, ist weniger schwerfällig und leichter verständlich. Altertümliche oder wenig gebräuchliche Ausdrücke und auch ein Teil der Italianismen sind durch bekanntere lateinische Worte ersetzt. So liest man hier einmal *domus* statt *casa, rustici* statt *villani, Vicecomes* statt *Vesconte;* sodann fast regelmäßig *Monteferato* statt *Monferato, Comenses* statt *Comacini, porta Vercellensis* statt *porta Vercellina, Lombardia* statt des altertümlicheren *Longobardia;* ferner *custodire* statt *prospicere, multitudo* statt *copia, auxilium* statt *occursum, exercitus* statt *agmen, festum* statt *festivitas* (für 'Fest'), *intra* statt *infra* (für 'innerhalb'); das schwerfällige *fore* und *foret* ist in *esse* und *esset* wie *fuerat* meist in *erat* geändert, und an Stelle der eintönigen Satzanknüpfung *namque*, die in *L* namentlich am Anfang und am Schluß außerordentlich häufig wiederkehrt, hat *M* variierend bald *quoque,* bald *itaque,* bald *tamen,* bald *quare,* bald *vero* oder ein anderes Wort.

Einige Stilproben mögen dem Leser noch den verschiedenen Aufbau der Sätze in *L* und *M* illustrieren. Außer den Hauptänderungen und Zusätzen, die gesperrt gedruckt sind, beachte man auch die anderen Abweichungen wie insbesondere die Wortumstellungen.

---

[1]) Nur ausnahmsweise sind in *M* schlechte Satzkonstruktionen stehengeblieben: z. B. zum 4. März 1153 (MG. SS. 18, 588 Z. 12f.) *Quod predicti Laudenses ... considerantes, placuit eis ...*; zum 27. Jan 1160 (S. 619 Z. 30f.) *castrum introeuntes, prout quisque fortior erat, unus solus tantum unam viciniam occupabat.*

Digitized by Google

L

Imperator itaque cum Teutonicis aliique etiam omnes, qui cum eo in eius exercitu fuerant, acriter cum Romanis dimicantes: multis etiam ab utraque parte in campo interfectis multisque vulneratis plerisque etiam ex equis deiectis, tandem Romani... terga ad fugiendum verterunt.[1]

... ita robuste pugnavit, quod multis ipsorum de Spoleto captis et interfectis eos omnes devicit; ac ipsos infra civitatem fugientes ita persecutus est, quod una cum ipsis in ipsa civitate cum exercitu suo intravit totamque ipsam civitatem cum ipsis hominibus cepit; ac imperatoris exercitus primum eam spolians ...[2]

Interea Mediolanenses maximam guerram cum Papiensibus facientes: accidit, quod Mediolanensium equites ... perrexerunt. Papienses vero e contra ivere. Cum autem Mediolanenses redierant, Papienses super eos irruentes maximumque prelium inter se inientes: multi equites ex utraque parte interfecti, plurimi etiam capti et retenti fuerunt. Tandem Papienses ...[3]

Preceperunt namque ipsi Mediolanenses publice in ipsorum concione, quod nullus scilicet Laudensium hominum deinceps terram suam propriam — et quam pater ac etiam eorum avus emerat et ipsis dimiserat et per sexaginta annos et etiam ultra quiete possederant, in qua nullam rationem nullumque ius

M

Imperatore itaque cum Theothonicis aliisque omnibus, qui in eius exercitu erant, dimicantibus acriter cum Romanis multi ab utraque parte in campo interfecti multique vulnerati plerique etiam ex equis sunt deiecti. Tandem Romani ... terga verterunt.[1]

... sic robuste pugnavit, quod ipsorum Spolitanorum multos cepit multosque campi victor existens in prelio interfecit. Denique ipsos intra civitatem fugientes sic persecutus est, quod una cum eis civitatem ipsam intrans eam cum hominibus cepit. Quam exercitus eius primum spolians .....[2]

Interea dum Mediolanenses maximam guerram facerent cum Papiensibus, ipsorum Mediolanensium equites... perrexerunt. Quibus venerunt obviam Papienses. Tunc vero redeuntibus Mediolanensibus Papienses super eos irruerunt maximumque cum ipsis prelium commiserunt. In quo prelio utriusque partis multi equites fuerunt interfecti multique capti et retenti. Denique Papienses ...[3]

Preceperunt enim publice in ipsorum concione, quod nullus hominum Laudensium terram suam propriam, et quam pater seu avus eius sibi dimiserat et per LX annos et etiam ultra quiete possederat,

[1]) MG. SS. 18, 597 Z. 2 ff. (N. g ff.: Z. 38 f.) zum 18. Juni 1155. [2]) Ebendort Z. 23 ff. (N. *ff.: Z. 49 ff.) zum 28. Juli 1155. [3]) Ebendort S. 598 Z. 8 ff. (N. v ff.: Z. 40 ff.) zum Juni 1157.

Digitized by Google

se habere dicebant[1] — sine consilio et parabola Mediolanensium consulum deinde in antea nullatenus venderet nec alio aliquo modo in alium transferret; alioquin qui contra hoc preceptum ageret, tam emptor quam venditor, utrique ipsi et eorum res in bannum publice forent...[2]

deinceps sine consilio et licentia consulum Mediolanensium aliquatenus venderet nec aliquo alio modo in alium transferre presumeret; contra quod preceptum si quis faceret, tam emptor quam venditor, in bannum publicum ponerentur...[3]

Cardinales utrique misericordia commoti — ea, que audierunt Mediolanenses Laudensibus exigere, valde eis displicuerunt, ac ea, que Laudenses Mediolanensibus velle facere audierunt, bene eis complacuerunt — habentes etiam pro nihilo[4] et in maximo detrimento reputantes, quod tam inique tam indecenter Mediolanenses erga Laudenses se habebant, quod Laudenses ad tam iniquum periurium cogere publice conabantur: promiserunt namque[4] eis[5], quod statim, ut[6] Mediolanum pergerent, ex toto corde eos[7] rogarent et, si precibus obtemperare noluerint, quod ex parte Dei et domini[8] eis[9] iuberent, quatenus ad hoc iniquum periurium eos[10] nullatenus compellerent, sed, si velint illud sacramentum recipere, quod Laudenses eis facere promiserant, in pace reciperent; dicentes et, quod illud, quod eis facere promiserant,

Cardinales autem misericordia moti ad ea, que sibi Laudenses de Mediolanensibus retulerunt,

et pro nimis gravi reputantes ea, que Mediolanenses a Laudensibus sibi fieri requirebant, specialiter periurium tam indecens et iniquum, promiserunt eis, quod, quam cito Mediolani quo tendebant essent, statim pro eis ipsos Mediolanenses precarentur quantum possent. Qui si eorum precibus obtemperare nollent, ex parte omnipotentis Dei et domini pape ipsis preciperent, quod ipsos Laudenses aliquatenus non compellerent ad huiusmodi periurium faciendum, sed pacifice reciperent illud sacramentum a Laudensibus eo modo quo facere volebant; quia hoc eis non solum satis esse,

---

[1]) Subjekt sind in diesem Nebensatz nicht wie bisher die Lodesen, sondern die Mailänder! [2]) MG. SS. 18, 598 Z. 24 ff. (N. x ff.: Z. 52 ff.). Man beachte in *L* das grammatikalisch falsche *in bannum forent*, was *M* in *in bannum ponerentur* ändert. [3]) Vielleicht ist *pro nimio* zu lesen (vgl. *M*: *pro nimis gravi*). [4]) In der Bedeutung von *itaque*. [5]) Den Lodesen. [6]) In der Bedeutung von 'sobald als' (vgl. *M*: *quam cito*). [7]) Die Mailänder. [8]) Hier fehlt *pape* (vgl. *M*). [9]) Den Mailändern. [10]) Die Lodesen.

Digitized by Google

satis imo etiam pernimium fore, cum Laudenses nullo iure nullaque ratione nisi per vim ac potestatem Mediolanensibus suppositi forent. Hoc itaque peracto ...[1]
insuper eis graviter etiam minantes ..., ut, si ipsi[2] ibi morarentur ac cito a conspectu eorum non recederent, quod[3] ipsi[4] eos omnes ... interficerent.[5]

Ibique equites de Martexana et Sebri conveniens, pactum cum ipsis iniens ac eos in sua tuitione suscipiens: omnes sibi fidelitatem fecerunt.[6]

Imperator igitur ... ac civitatum consules ibi insimul se convenientes: inprimis vocavit imperator omnes iam dictos Bononie magistros ...[7]

Preterea namque in sequenti pascha pentecostes ... equites Mediolanenses primum Laude post pacem factam invadentes, domino nostro Yhesu Christo Laudensium miseriam precavente et ipsis malum iniuste et sine ulla ratione fieri non ignorante; et quia in tam preclara iucundaque festivitate Mediolanenses tunc Laudenses invaserant, Laudensium equites tunc foras prosilientes ac cum ipsis in campo certantes eosque ... devincentes, Laudenses[8] ex ipsis quattuordecim vivos ceperunt.[9]

sed superfluum videbatur, cum Laudenses Mediolanensibus non aliter quam per violentiam suppositi dignoscantur. Post hec ...[1]

Insuper etiam eis graviter minati sunt ..., quod, si ipsi ibi morarentur, immo nisi cito ab eorum conspectu recederent, eos omnes ... interficerent.[5]

Ibique militibus de Martesana et Seprio convenientibus et pactum cum ipso inientibus omnibusque sibi fidelitatem facientibus eos in sua tuitione suscepit.[6]

Cum autem imperator ... ac civitatum consules ibi insimul convenissent, inprimis vocavit imperator omnes iam dictos Bononienses magistros ...[7]

In sequenti vero pascha pentecostes ... equites Mediolani primum Laude post pacem factam invaserunt. Sed domino nostro Yhesu Christo Laudensium miseriam precavente et ipsis in tam preclara iocundaque festivitate malum iniuste et sine ulla ratione fieri non ignorante Laudenses sunt de manu Mediolanensium liberati. Nam tunc Laudensium equites foras audacter prosilientes et cum Mediolanensibus acriter certantes ac ipsos in campo ... devincentes, quatuordecim de ipsis Mediolanensibus vivos ceperunt.[9]

---

[1]) MG. SS. 18, 600 Z. 26 ff. (N. t ff.: Z. 49 ff.) zum J. 1158. [2]) Die Lodesen. [3]) Durch *quod* wird das vorausgehende *ut* wiederaufgenommen. [4]) Die Mailänder. [5]) MG. SS. 18, 601 Z. 31 (N y ff.: Z. 55 f.) zum 23. April 1158. [6]) Ebendort S. 607 Z. 2 ff. (N. e ff.: Z. 35 ff.) zum September 1158. [7]) Ebendort Z. 11 ff (N. z ff.: Z. 40 f.) zum 22. November 1158 (JAFFÉ hat hier 23. November, was aber nicht der sonst angewandten Zählung entspricht). [8]) Mit *Laudenses* wird das Subjekt *Laudensium equites* wiederaufgenommen. [9]) MG. SS. 18, 609 f. Z. 32 ff. (N. g ff.: Z. 52 ff.) zum 31. Mai 1159.

Digitized by Google

... hoc facere renuentes ac, si facerent, maximum dedecus et obbrobrium sibi fore putantes; timentes etiam sententiam et preceptum archiepiscopi, sive iustum sive iniustum foret; revolventes etiam ac dicentes inter eos, quod, si hoc facerent et papa[1] atque imperator quoquo tempore adhuc victo es existerent, quod[2] ipsi in perpetuum et sine ulla spe recuperationis damnarentur ac de omni ipsorum virtute penitus eicerentur; si vero hoc facere supersederint...[4]

... hoc facere timebant valde et sibi in maximum dedecus reputabant,

inter se etiam conferentes, quod, si dicti papa Pascalis et imperator victores adhuc existerent, ipsi in perpetuum dampnarentur et qualibet eorum dignitate et gratia privarentur. Formidabant nimis mandatis suprascripti domini Gabonii[3] obedire, hoc etiam recusare, quod eis mandaverat ipse dominus Gabonius.[4]

Diese wenigen hier herausgegriffenen Beispiele, die sich leicht beliebig vermehren ließen, dürften genügen, um das Verhältnis der beiden Texte zueinander klarzustellen. Die Verschiedenheit der Stilisierung beweist ja, daß die beiden Fassungen von verschiedenen Händen herrühren und daß die eine Fassung die Überarbeitung der anderen ist. Alsdann kann es aber bei der schon charakterisierten Eigenart von *L* und *M*[5] keinem Zweifel unterliegen, daß *L* die ursprüngliche Fassung, *M* die Überarbeitung darstellt. Denn es ist leicht begreiflich, daß plumpe Satzkonstruktionen nachträglich besser gegliedert, Fehler korrigiert, weniger gebräuchliche Ausdrücke durch gebräuchlichere ersetzt wurden, während umgekehrt für eine spätere Barbarisierung eines von Haus aus gut stilisierten Lateins sich keine passende Erklärung finden ließe. Dazu kommt, daß der Stil von *L* weit mehr als der von *M* der schwerfälligen Notariatssprache des 12. Jh. entspricht. Selbst in den wenigen uns erhaltenen Originalurkunden der beiden Morena[6] lassen sich

---

[1]) Ergänze *Paschalis* (vgl. *M*). [2]) Sassi und Jaffé setzen in ihren Editionen hier irrig *quia*. In den Hss. steht aber *quod*, wodurch das vorher auf *dicentes inter eos* folgende *quod* aufgenommen wird. [3]) Über *Gabonius* statt *Galdinus* vgl. unten S. 141 N. 2. [4]) MG. SS. 18, 658 Z. 17 ff. (N. a ff.: Z. 46 ff.) zum März 1168. [5]) Vgl. oben S. 118 f. [6]) Bekannt sind mir sechs Originale Otto Morenas (Vignati. CD. Laudense Bd. 1 n 105. 145. 146. 148. 149; Bd. 2 n. 9) und vier Acerbus Morenas (Vignati Bd. 2 n. 4. 5. 11 und St. 3922). Nicht von Otto Morenas Hand ist die ihm von Jaffé (MG. SS. 18, 582 N. 3) zugeschriebene Urkunde von 1149, die sich jetzt auf der Hallenser Universitätsbibliothek befindet.

Digitized by Google

einige Ausdrücke, die denen von *L* gleichen oder ähneln, ausfindig machen: so etwa *infra* (= 'innerhalb'), *namque*, *villani* oder gelegentlich auch ein regelwidriger Akkusativ wie *actum in domum*, womit man z. B. den Ausdruck von *L in bannum forent* in Parallele setzen kann.[1]

Das so gewonnene Ergebnis erhält noch durch ein anderes Argument eine volle Bestätigung. Otto Morena hat nämlich an einer Stelle eine Vorlage, die wir kennen, großenteils wörtlich exzerpiert: das Paveser Synodalschreiben vom Februar 1160.[2] Und an dieser Stelle vermögen wir daher bis ins einzelne genau festzustellen, wo *L* und wo *M* von dem ursprünglichen Text abweicht. Obgleich uns *M* schon in einer Hs. vom Ende des 13. Jh., *L* dagegen erst in einer des ausgehenden 15. Jh. vorliegt, hat *M* bedeutend mehr Fehler als *L*. Noch wichtiger ist, daß sich zwar alle Irrtümer von *L* aus unabsichtlichen Lesefehlern von Kopisten erklären lassen[3], nicht aber in gleicher Weise die Abweichungen und Fehler von *M*, die mehrfach in Umstellungen von Worten und in Umprägungen von Ausdrücken — z. B. *ad petitionem* statt *petitione*, *voluntate* statt *desiderio*, *scribam* statt *scrinarium*, *archiepiscopos* statt *archipresbyteros* etc. — bestehen und die nur aus einer stilistischen Überarbeitung des Textes verständlich werden.

Zu demselben Resultat führt uns schließlich auch die Betrachtung aller den Inhalt des Textes berührenden Irrtümer, die in *L* stets dem Versehen eines Kopisten zur Last gelegt werden können[4], nicht aber in *M*, wo, um hier nur das Wesentlichste hervorzuheben, die schon von GIULINI, SAVIGNY und AGNELLI nachgewiesenen Interpolationen wiederum auf eine Überarbeitung und zwar auf eine spätere Zeit deuten.

---

[1]) Vgl. VIGNATI, CD. Laud. 2, 14 und oben S. 121 N. 2. [2]) MG. SS. 18, 620 f.; Const. 1, 265 ff. Hier hätte WEILAND für die Edition des Synodalschreibens aus dem Morenatext, den er zitiert, aber nicht benutzt, einige bessere Lesarten entnehmen können: z. B. S. 266 Z. 9 *foedati* statt *foederati* und Z. 11 *nobilibus* statt *nobilioribus* (MG. SS. 18, 621 Z. 2 f.), zwei Varianten, die sich auch in einer jetzt von W. HOLTZMANN entdeckten Hs. Cott. Faustina B 1 des British Museum finden; außerdem noch einzelne Abweichungen, in denen Otto Morena mit dem kürzeren Text Rahewins übereinstimmt und die daher wohl ebenfalls in den längeren Text einzufügen sind. [3]) Z. B. *dei* statt *cleri*, *Ranus* statt *Christianus*, *supra* statt *sunt*, *patrem* statt *partem*, *ipsum* statt *temporum*. [4]) Z. B. *idthegerio* statt *rothegerio*, *madii* statt *marci* etc. Von anderen Verlesungen in *L* erwähne ich noch als besonders häufig *illis* statt *vel* und *ips.* statt *episcop.* oder *tempor.* (vgl. auch die vorige Anm.).

Digitized by Google

Nach alledem muß *L* als eine Kopie, muß *M* als eine Überarbeitung des Originaltextes gelten. Dieses Ergebnis erscheint jetzt völlig gesichert.

Untersuchen wir nunmehr noch die Art der Überarbeitung in *M*, so ist hier das Werk bis zum Schluß einheitlich neu stilisiert. Augenscheinlich verfolgt der Redaktor mit seiner Überarbeitung in erster Linie den Zweck, einen besser lesbaren Text zu schaffen, da er vornehmlich dort ändert, wo die ursprüngliche Fassung schlechte und unübersichtliche Satzkonstruktionen hat oder aus anderen Gründen schwer verständlich ist: dem entsprechend trifft man die meisten und umfassendsten Abweichungen von *M* in Abschnitten Otto Morenas und in dem von dem Anonymus verfaßten Schlußteil.[1]

Die Freude an der Neustilisierung hat aber den Redaktor offenbar auch zu vielen ganz grundlosen Änderungen verleitet. Mit Vorliebe vertauscht er synonyme Ausdrücke wie *et* und *atque*, *vel* und *aut*, *sic* und *ita*, *quoque* und *etiam*, *milites* und *equites*, und gern ändert er die Wortstellung wie schon zu Beginn *pietate ac benignitate* statt *benignitate ac pietate* u. a. m.[2] Auch wählt er für den gleichen Inhalt oft andere Worte, indem er z. B. zum 20. Mai 1155 *in gemitum et dolorem* statt *in luctum et merorem* setzt und zum April 1162 bei Datierung eines Sonntags *post octavas pasche* statt *que fuit tunc quintadecima dies post pascha* schreibt.[3] Aber nicht selten wandelt sich hierbei unter seinen Händen der Sinn: so hat er mehrfach *tunc* statt *nunc*, läßt sogleich in dem ersten Satz bei den Worten *prospere gestas ac sapienter* das *ac* aus, um das *sapienter* zu dem Folgenden zu ziehen[4], ändert zum Januar 1155 das charakteristische *deridens* in das farblose *inde discedens*[5] oder bringt zum April 1155 statt der Worte *Terdonam que destructa fuerat, ex novo ... restituendam* den Satz *Terdonam, que de novo destructa fuerat, ... restaurandam.*[6]

Einzelne Abweichungen mögen freilich dadurch entstanden sein, daß er in seiner Vorlage den Sinn der Worte nicht begriffen

[1]) Acerbus Morena schreibt ein etwas besseres Latein (vgl. schon oben S. 119). [2]) Daß meist *L* und nicht *M* die richtige Wortstellung hat, lehrt schon die Stichprobe, die sich bei der Wiedergabe des Paveser Synodalschreibens (vgl. oben S. 124 N. 2) machen läßt. [3]) MG. SS. 18, 595 Z. 22 (N. v. w: Z. 52) und S. 638 Z. 16 (N. r: Z. 48). [4]) Ebendort S. 587 Z. 23 (N. d: Z. 42). [5]) Ebendort S. 593 Z. 26 (N. y. z: Z. 49). [6]) Ebendort S. 595 Z. 7 f. (N. n. o. p: Z. 45).

Digitized by Google

hat. Hierfür nur ein schlagendes Beispiel. Zum März 1168 schildert der Anonymus, der das Werk der Morena fortsetzt, in einem langen schwerfälligen Satz[1], wie die Lodesen sich unter hartem Zwang zu der Wahl eines neuen Bischofs entschlossen:

L	*M*
... quia turpiter vivere dedecus est ac male mori deterius est, magis bene vivere et in patria ac domibus eorum morari elegerunt atque in papa Alexandro credere eiusque parti favere ac episcopum novum secundum archiepiscopi voluntatem eligere disposuerunt, quam mundum nudi circumeundo fame et siti perire atque obbrobrium et dedecus ab omnibus sustinere ...[2]	... eligentes potius vivere quam mori magisque etiam stare in sua patria quam in aliena vagari, in papam Alexandrum credere eiusque parti favere et episcopum novum secundum voluntatem archiepiscopi eligere disposuerunt; quem episcopum postmodum vidi circumeundo fame et siti perire et obprobrium et dedecus ab omnibus sustinere.[3]

Hier ist *quem postmodum vidi* offenbar aus *quam mundum*[3] *nudi* verlesen. Aber solche Verlesungen sind Ausnahmen. In der Regel hat der Redaktor doch auch bei den inhaltlichen Änderungen nicht aus Mißverständnis, sondern bewußt und mit Absicht gehandelt. Man beachte etwa, wie er zum 15. April 1158 den Satz *die Martis sancti, in quo omnes homines, mortui etiam, requiescere et bene habere debebant* in die Worte, die einem ganz anderen Gedanken Ausdruck verleihen, *die Martis sancti, in quo etiam pravi homines a malis operibus solent desistere* ändert[4] oder wie er zum 25. August 1160 in dem Bericht von einem Mailänder Brand, der viele Adlige in bittere Not brachte, den Ausdruck *multi nobiles equites* streicht und dann dementsprechend in dem folgenden Nebensatz *amissis in igne omnibus victualibus tam hominum quam equorum*

[1]) Vgl. schon oben S. 123 N. 4. [2]) MG. SS. 18, 658 Z. 30 ff. (N. i: Z. 57 nach dem Text des Pommersfeldener Kodex). Entsprechend schreibt auch Franciscus Pipinus in seiner Chronik (Modena Bibl. Estens. mss. lat. n. 465): *episcopum ... quem Acerbus Laudensis huius historie prosecutor se vidisse refert famelicum et sitibundum per terras probrose vagari.* Dagegen fehlt allerdings in der jüngeren *M*-Überlieferung der Satz *quem episcopum postmodum vidi.* [3]) In unserer ältesten *L*-Hs. steht *mudum.* [4]) MG. SS. 18, 601 Z. 16 ff. (N. v: Z. 47).

Digitized by Google

das Wort *equorum* durch *iumentorum* ersetzt[1] — ein Beispiel, das zugleich zeigt, wie er bei der Umarbeitung mit Überlegung vorgeht.

Wenn er auch meist durch Auslassungen den Text kürzt, so sucht er ihn doch andererseits mehrfach durch ausschmückende Beiworte wiederum volltönender zu gestalten. Häufig fügt er Ausdrücke wie *turpiter, viriliter, suppliciter, amarissime* etc. hinzu, und statt *que* oder *namque* oder einem ähnlichen kurzen Bindewort bevorzugt er verschiedenartige ausführlichere Satzanknüpfungen wie *post hec vero*[2] oder *postmodum ipse imperator* oder *hiis itaque sic peractis* oder *quibus omnibus existentibus* etc. Gelegentlich macht er aus einem Nebensatz (*subiugata . . . Bononia*) einen Hauptsatz, den er durch Wiederholung einer Nachricht aus der vorausgehenden Darstellung geschickt ausfüllt (*subiugata est . . . ipsa civitas Bononie domino imperatori hiis quatuor doctoribus tum excellentibus*).[3] Überhaupt schreckt er auch vor umfangreicheren Zusätzen nicht zurück, indem er etwa zum J. 1158 der Weigerung der Lodesen, einen Meineid zu begehen, die langatmige Begründung beifügt *cum hoc non possent facere absque Dei offensa gravi et ipsorum tam personarum quam rerum omnium periculo vehementi.*[4] Und mit der Form ändert er dann oftmals wiederum den Inhalt: zum April 1158 ersetzt er die nüchternen Worte Otto Morenas *ex necessitate consilium reperientes*[5] durch den einen ganz anderen Sinn gebenden pathetischen Satz *cum undique sibi adessent tristitie nec in hoc scirent, quomodo se haberent, ad Deum mestorum verum consilium recurrerunt;* und bei dem Übergang von 1162 zu 1163, wo Acerbus Morena in die Erzählung eine Reihe von Porträtschilderungen einschiebt und wegen der Ungewöhnlichkeit eines solchen Beginnens an die Leser den Appell richtet *ne absonum vel inutile reputent*, macht er den

[1]) Ebendort S. 628 Z. 23 ff. (N.* und b: Z. 47 f.): unüberlegt hat hier JAFFÉ die Worte *multi nobiles equites* aus *L* und das hierzu nicht passende *iumentorum* aus *M* zu einem Text vereinigt. [2]) *post hec* findet sich auch in *L*, aber wesentlich häufiger in *M*. [3]) Zum Juli (Juni) 1162: MG. SS. 18, 639 Z. 20 ff. (N. q: Z. 49). [4]) MG. SS. 18, 601 Z. 6 f. [5]) Ebendort Z. 23 f. (N. h: Z. 51 f.). Ähnlich schreibt Otto Morena nochmals zum 9. August 1160 *necessitas consilium reperit*, was dann der Anonymus zum März 1167 wiederholt (MG. SS. 18, 626 Z. 24 und S. 646 Z. 23). Der Redaktor hat in *M* nur einmal zum 9 August 1160 die Redewendung wiedergegeben.

Digitized by Google

Zusatz *quod inveniunt de eisdem*[1], einen Zusatz, der, wie bereits SCHMEIDLER mit Recht betont[2], den vernünftigen Sinn der ursprünglichen Fassung umbiegt und zerstört.

Einige seiner Änderungen sind sachlich von erheblicherer Bedeutung. Dies tritt schon bei seinen Ergänzungen von Lücken in Erscheinung. Die beiden Morena haben nämlich, ähnlich wie in ihren Urkunden[3], auch in ihrem Geschichtswerk mehrfach da, wo ein Name oder eine Zahl ihnen nicht gegenwärtig war, Lücken gelassen, die der Redaktor nun in seinem Streben, einen glatt lesbaren Text herzustellen, möglichst auszufüllen sucht. Allerdings ist es unverfänglich, wenn er zum 3. Februar 1160 *quendam alium*, zum 9. August 1160 *et quidam alii*, zum 19. Juni 1161 *multi*, zum März 1162 *quidam Theotonicus* und *quidam alius Theotonicus* einschiebt.[4] Doch höchst bedenklich wirken daneben andere willkürliche Ergänzungen fehlender Daten und Namen, wenn er etwa bei Schilderung des Todes Victors IV. zum J. 1164 das lückenhafte, aber nicht unrichtige Datum *die Lune ... mensis Augusti* durch Einsetzung des Wortes *prima* falsch vervollständigt[5] oder wenn er zum 7. August 1161 eine nicht näher bezeichnete Mailänder Kirche leichtfertig *sancti Laurentii* tauft[6], obgleich hier nach Otto Morenas Darstellung eine bei der südöstlichen Porta Romana vor der Umwallung gelegene Kirche gemeint ist, während S. Lorenzo weiter westlich bei der Porta Ticinese und auch schon innerhalb der 1157 neu angelegten Umwallung lag, wie GIULINI und FUMAGALLI[7] in ihren beachtenswerten, aber von JAFFÉ nicht beachteten Untersuchungen[8] dargetan haben.

Naturgemäß begnügt sich der Redaktor nicht mit der Ausfüllung der Lücken, sondern er korrigiert auch sonst die ihm verbesserungsbedürftig erscheinenden Stellen. So sucht er zum

[1]) MG. SS. 18, 640 Z. 19 f. (N. t: Z. 49). [2]) B. SCHMEIDLER, Italienische Geschichtsschreiber des 12. und 13. Jh. in Leipziger hist. Abhandl. 11, 77 f. [3]) Vgl. z. B. in Urkunden vom Januar 1142, Juni 1152, Mai 1153, Mai 1160, November 1162 (VIGNATI, CD. Laudense 1, 135. 180. 182 und 2, 13. 15). Charakteristisch ist, daß Otto Morena einmal (VIGNATI 2, 13) über *domni Gregorii pape* korrigierend *seu Innocentii* schrieb. [4]) MG. SS. 18, 620 Z. 10 (N. n: Z. 45); S. 626 Z. 20 (N. f: Z. 50); S. 632 Z. 17 (N. m: Z. 47); S. 636 Z. 40. 42 (N. d. k: Z. 54. 56). [5]) Ebendort S. 643 Z. 5 (N. e: Z. 42 f. und N. 76: Z. 58). [6]) Ebendort S. 634 Z. 5 (N. k: Z. 43). [7]) Vgl. oben S. 118 N. 3. [8]) GIESEBRECHT, Gesch. der deutsch. Kaiserzeit 6, 405 zitiert wenigstens die Untersuchung GIULINIS.

Digitized by Google

Februar 1155 den Beginn der Belagerung Tortonas richtiger zu datieren und die divergierenden Tagesangaben *in primo die Lune quadragesime, que fuit tunc tercio decimo mensis Februarii* durch Auslassung des Wortes *Lune* in Einklang zu bringen.[1] Aber er hat vermutlich hiermit gerade ein irriges Datum gewählt; denn wenn auch andere Quellenangaben ebenso zwischen dem 13. und 14. Februar schwanken, verdient doch, wie schon HOFMEISTER festgestellt hat[2], Montag der 14. vor Sonntag dem 13. den Vorzug.

Ähnlich verbessert der Redaktor zum April 1159 das Datum von dem Beginn der Belagerung Trezzos, indem er von den Worten *in primo die sabbati, qui fuit post pascha resurrectionis Domini et qui fuit tunc tercio die mensis Aprilis* nur die erste Angabe ('Sonnabend nach Ostern') beibehält und die hierzu nicht passende zweite Angabe ('3. April') kurzerhand streicht.[3] Nun ist in diesem Falle zwar die Datierung '3. April' sicher falsch. Aber auch die andere Datierung 'Sonnabend nach Ostern' (18. April) ist zum mindesten anfechtbar, da nach dem Bericht des Vincentius von Prag[4] der Kaiser in Modena von dem Beginn der Belagerung schon am Osterdienstag (14. April) Kenntnis erhielt und da nach der freilich dehnbaren Angabe Rahewins[5] die Mailänder *nondum finita sollempnitate paschali* gegen Trezzo ausgezogen waren.[6] Daher schlägt GIESEBRECHT[7] als Datum 'Sonnabend vor Ostern', d. i. den 11. April, vor, ein Datum, das auch LUDWIG übernommen hat.[8] Dagegen hält allerdings HOLDER-EGGER umgekehrt unter Anzweiflung der Nachricht des Vincentius die Datierung Otto Morenas 'Sonnabend nach Ostern' für glaubwürdig[9], und er hat diese Ansicht allen Bedenken gegenüber, die ich ihm einmal mündlich äußerte, auf das entschiedenste ver-

[1]) MG. SS. 18, 594 Z. 16 f. (N. i: Z. 47). [2]) HOFMEISTER in NA. 43, 138 f. gibt Montag dem 14. Februar den Vorzug, obgleich er die Datierung Otto Morenas nur nach JAFFÉ's *M*-Text zitiert. Seine Auffassung erhält jetzt in dem Wort *Lune* des *L*-Textes eine weitere Bestätigung. [3]) MG. SS 18, 6 9 Z. 17 f. (N. i: Z. 46). [4]) MG. SS. 17, 676 Z. 44 ff. [5]) Rahewin, Gesta Friderici IV, 37, S. 279 Z 32. [6]) Die Angabe ist zwar verschieden auslegbar und wurde deshalb von HOLDER-EGGER, der diese Datierungsfrage mit mir eingehend besprach, als nicht beweiskräftig angesehen; aber sie läßt sich m. E. doch nicht mehr auf das Ende der Woche nach Ostern beziehen und zeugt so gegen die Datierung Otto Morenas. [7]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 375. [8]) F. LUDWIG, Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jh. S. 28. [9]) HOLDER-EGGER in Gesta Federici I. imp. in Lomb S. 36 N. 3.

Digitized by Google

treten. Bei dem Widerstreit der Quellenangaben muß in der Tat die Frage, wann die Belagerung Trezzos begann und endigte, wie die damit zusammenhängende weitere Frage, ob der Angriff auf Trezzo der Bannung Mailands vorausging oder folgte, als ein ungewöhnlich verwickeltes und bisher noch nicht geklärtes Problem der mittelalterlichen Quellenkritik gelten. Sicher bezeugt ist wohl, daß der Kaiser um Ostern (12.—14. April) in Modena weilte[1], daß er von Modena südwärts zu seinem Heer in das Gebiet Bolognas ging, wo er am 16. April, d. i. am Donnerstag nach Ostern, die Mailänder bannte[2] und noch am 17. urkundete[3], und daß er von dort in drei Tagen nach Lodi eilte[4], wo er demnach nicht vor dem 19. oder 20. eingetroffen sein kann. Aber strittig ist nicht nur, wann er den Beginn der Belagerung, sondern auch wann und wo er den Fall Trezzos erfuhr: während er nach Vincentius[5] zunächst die Kunde von der Eroberung der Burg erhielt und dann in Lodi eintraf, hörte er nach der Lodeser und der Mailänder Quelle von der Einnahme der Burg erst in Lodi. Nimmt man dies Letztere angesichts der Übereinstimmung zweier Quellenzeugnisse einmal an, dann verträgt sich damit die Angabe des Lodeser Schriftstellers, daß die Belagerung von Sonnabend nach Ostern bis zum nächsten Montag, d. i. vom 18. bis zum 20. April, gedauert habe, eine Angabe, mit der die Erzählung Rahewins von drei unterbrochenen Kampftagen[6] in Einklang steht und mit der die Darstellung des Mailänder Annalisten[7], der die Nachricht von der Belagerung Trezzos nach der Bannung Mailands d. i. nach dem 16. April erwähnt, ebenso harmoniert wie die Schilderung Rahewins[8], der nur die Nichtbefolgung der kaiserlichen Ladungen als Grund der Bannung nennt. Aber so gut auch diese verschiedenen Quellenzeugnisse sich ineinander fügen, ich halte doch den eingehenden und anschaulichen Bericht des Vincentius, der als Augenzeuge erzählt,

[1]) Vgl. Rahewin IV, 32, S. 274 Z. 21 f. auch Vincentius a. a. O. [2]) Vgl. Gesta Federici I. imp. in Lomb. S. 36. [3]) Vgl. Scheffer-Boichorst in NA. 24, 174 ff. [4]) Vgl. Gesta Fed. I. imp. in Lomb. [5]) MG. SS. 17, 677 Z. 3: aus der Erzählung ist nicht ersichtlich, wo der Kaiser den Fall der Burg erfuhr, zumal hier bei Vincentius nur der Modeneser und nicht der Bologneser Aufenthalt erwähnt wird. [6]) Rahewin IV, 37, S. 280 Z. 14 f.; vgl. auch die Darstellung des Vincentius (a. a. O. S. 677 Z. 1), der die Nachricht von der Eroberung wenige Tage nach der Nachricht von dem Beginn der Belagerung beim Kaiser eintreffen läßt. [7]) A. a. O. [8]) IV, 33, S. 275 Z. 11 ff.

Digitized by Google

für weit glaubwürdiger als die entgegenstehenden, nicht fehlerfreien Darstellungen der Lodeser und der Mailänder Quelle. Denn der Mailänder Annalist läßt ja den Kaiser irrig in Bologna das Osterfest feiern und bringt hier wie auch vielfach sonst Angaben, die den Nachrichten Otto Morenas genau entsprechen und sie auffallend gut ergänzen, so daß die Vermutung nahe liegt, er habe das Lodeser Geschichtswerk gekannt[1], eine Hypothese, die einen gemeinsamen Fehler in beiden Quellenschriften auf das einfachste erklären würde. Und der Lodese Otto Morena ist gerade in diesem Abschnitt für das J. 1159 kein unbedingt zuverlässiger Gewährsmann: er irrt sich zum mindesten in der Angabe des 3. April und bietet auch weiterhin unrichtige Daten, da er das Pfingstfest auf den 24. statt auf den 31. Mai verlegt[2] und den 7. statt den 2. Juli auf einen Donnerstag ansetzt.[3] Angesichts derartiger Irrtümer erheben sich begründete Zweifel gegen seine Datierung 'Sonnabend nach Ostern' und auch gegen seinen Bericht, der Kaiser habe erst in Lodi den Fall Trezzos erfahren.[4] Am ehesten wird man noch seiner Angabe der Wochentage, die gut zu anderen Quellenzeugnissen paßt[5], Vertrauen schenken.[6] Läßt man so, wie schon GIESEBRECHT annahm, die Belagerung von Sonnabend dem 11. bis Montag dem 13. April dauern und dementsprechend die Kunde von dem Angriff, wie Vincentius berichtet, am 14. in Modena eintreffen, dann wird man diese Nachricht mit der Bannung Mailands, die am 16. stattfand, in ursächlichen Zusammenhang bringen dürfen: die Nachricht, die wie eine Bombe einschlug, trug anscheinend zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mailänder bei; und obschon das Urteil formal dem damaligen Brauch entsprechend[7] nur mit der *contumacia* der Angeklagten motiviert wurde, läßt sich doch der Bannstrahl als die Antwort des Kaisers auf den Friedensbruch

[1]) Hierzu auch weiter unten. [2]) MG. SS. 18, 609 Z. 32 N. 29. [3]) Ebendort S. 610 Z. 31 N. 3): hier setzt JAFFÉ zu Unrecht das von ihm konjizierte *secundo* in den Text statt des in allen Hss. überlieferten *septimo*, das allem Anschein nach schon im Original stand. [4]) Wenn die Übergabe Trezzos etwa am 13. stattfand, müßte die Nachricht den Kaiser doch vor dem 19., d. i. vor seiner Ankunft in Lodi, erreicht haben. [5]) Vgl. oben S 130 N. 6. [6]) Irrtümer Otto Morenas in der Angabe der Wochentage finden sich nur in einem wesentlich früheren Abschnitt zum 29. und 31. November 1154 (MG. SS. 18, 591 N. 46. 50). [7]) Vgl. hierzu GÜTERBOCK, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen in Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 32, 53ff.

Digitized by Google

der Mailänder ansehen. Wie erregt man damals am Hof des Kaisers über den Angriff auf Trezzo und dann über den Fall der Feste war, lehrt ja zur Genüge der lebendige Bericht des Vincentius; und gänzlich verzeichnet erscheint das hiermit im Widerspruch stehende Bild, das Otto Morena entwirft, der Kaiser habe trotz des Kummers über den Fall Trezzos nichts gegen Mailand unternommen, ein Bild, das zwar aus der stereotypen, in dem Lodeser Geschichtswerk mehrfach wiederkehrenden Vorstellung vom Gleichmut der kaiserlichen Majestät zu verstehen ist, das aber in diesem Fall den historischen Vorgang verfälscht: der Kaiser hat die Nachrichten so wenig mit Gleichmut aufgenommen, daß er auf die Kunde von dem Angriff der Mailänder die Osterfeier in Modena abbrach, in das Bolognesische zu seinem Heer eilte und Mailand bannte und daß er dann auf die folgende Kunde von der Übergabe Trezzos nach Lodi reiste, um dort nach dem Rechten zu sehen und Vorkehrungen gegen Mailand zu treffen.

Da hier meine quellenkritische Auffassung im Gegensatz zu der HOLDER-EGGER's steht, glaubte ich sie etwas ausführlicher begründen zu müssen. Meiner Ansicht nach lassen sich die beiden auf die Belagerung Trezzos bezüglichen Datierungsangaben Otto Morenas — nur seine Bezeichnung der Wochentage dürfte richtig sein — nicht aufrechterhalten. Sind aber diese Angaben irrig, dann kann es nicht auf irgendwelcher Sachkenntnis beruhen, daß der Redaktor die eine Angabe seiner Vorlage übernommen, die andere ausgelassen hat.

Viele Korrekturen des Redaktors, die nur aus geringfügigen Auslassungen oder Zusätzen bestehen, tragen einen neuen Sinn in den Text. Mögen auch einzelne Änderungen zutreffend erscheinen[1], die meisten sind doch vollkommen in die Irre gehend. Manchmal ist der Irrtum wohl leicht zu durchschauen, wenn z. B. der Redaktor in der Schilderung der Belagerung Cremas zum J. 1159 bei den Worten *hospitium ducis Conradi fratris imperatoris, qui et falzusgravus de Reno dicitur* vor dem *qui*-Satz *et Ottonis* hinzusetzt[2], womit eine in zwei Personen verwandelt und Otto von Wittelsbach fälschlich zum

[1]) Vgl. z. B. MG. SS. 18, 630 Z. 38 (N. r: Z. 55) zum März 1161: *Martii* (*M*) statt *Madii* (*L*). Daß *Madii* irrig ist, ergibt sich schon aus dem unmittelbar folgenden Aprildatum; doch bleibt fraglich, ob *Martii* eine Konjektur des Redaktors ist oder schon in seiner Vorlage gestanden hat

[2]) MG. SS. 18, 613 Z. 5 (N. g: Z. 41).

Digitized by Google

Pfalzgrafen am Rhein gestempelt wird. Aber an anderen Stellen hat er durch ähnliche Korrekturen spätere Forscher — wie JAFFÉ auch SIMONSFELD — zu täuschen vermocht, so in dem Bericht vom Januar 1158 über den Mailänder Bittgang der Lodeser Geistlichkeit. Hier schiebt er in die Worte *dominum Caravallensem abbatem de Ceredo* noch *et dominum* nach *Caravallensem* ein[1] und macht aus dem Chiaravalleser Abt von Cereto zwei Äbte von Chiaravalle (bei Mailand) und von Cereto (bei Lodi), obgleich aus einer wenige Zeilen darauf folgenden Stelle, wo der *Caravallensis abbas* nochmals erwähnt wird[2], zweifelsfrei hervorgeht, daß nur eine Persönlichkeit gemeint ist: entweder der Abt (Hugo) von Chiaravalle als Patron des Klosters von Cereto[3] oder, was wahrscheinlicher, der Abt (Ambrosius) von Cereto[4], der dem Kloster von Chiaravalle unterstand[5], vielleicht auch von dort stammte und daher von einem Lodeser Schriftsteller wohl als 'Chiaravalleser Abt' bezeichnet werden konnte. In demselben Absatz streicht der Redaktor bei den Worten *cum domino tunc temporis circa de Clugnea*[6] und bei der folgenden Wiederholung *cum predicta*[7] *circa de Clugnea*[8] das ihm unverständliche *circa*[9], ersetzt überdies an der zweiten Stelle den Ausdruck durch das Wort *domino* und läßt so den 'Herrn' d. i. den Abt (Hugo) von Cluny persönlich an dem Bittgang der Lodeser Geistlichkeit nach Mailand teilnehmen, während es sich in Wirklichkeit nur um einen Abgesandten Clunys handelte, der hier *circa=circator* (d. i. Visitator) genannt wird[10] und der den Prior des bei Bergamo liegenden Cluniazenserklosters

---

[1]) Ebendort S. 600 Z. 2 (N. f: Z. 33); ebenso irrig auch schon SASSI bei MURATORI SS. rer. Ital. 6, 997 N. 19 und weiterhin SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. 1, 631. [2]) MG. SS. 18, 600 Z. 14 (N. f: Z. 41). [3]) Der Abt von Chiaravalle könnte in Vertretung des ihm unterstehenden Abts von Cereto aufgetreten sein (vgl. aber die folgende Anm.). [4]) Abt Ambrosius ist vom April 1149 bis April 1170, insbesondere auch im August 1157, d. i. ein halbes Jahr vor dem Bittgang der Lodeser Geistlichkeit, urkundlich nachweisbar (vgl. VIGNATI, CD. Laudense 1, 166. 167. 201 und Bd. 2, 62). [5]) Vgl. KEHR IP. 6, 1 S. 251 ff. [6]) MG. SS. 18, 600 Z. 3 (N. h: Z. 33). [7]) *circa* ist hier weiblich, ähnlich wie *potestas* (vgl. z. B. MG. SS. 18, 609 Z 5). [8]) MG. SS 18, 600 Z. 15 (N. f: Z. 42). [9]) Dieses *circa* hat zu den sonderbarsten Mißverständnissen auch späterhin Anlaß geboten. Vgl. hierzu z. B. TRISTANI CALCHI Mediol. historiae patriae (Mediol. 1627) S. 180: *iuvenes, qui societas Circaclunea nuncupabantur.* [10]) Vgl. DUCANGE-FAVRE, Glossarium 2, 335 f. unter *circa*.

Digitized by Google

von Pontida, das im Lodeser Gebiet Land besaß[1], anscheinend auf einer Inspektionsreise begleitete.[2] Auch dieser Fehler von *M* ist von JAFFÉ in die Edition und von SIMONSFELD in seine Darstellung[3] übernommen worden, obschon hier bereits SASSI für das *circa* die richtige Auslegung gegeben hat.[4]

Wie durch Einschiebung oder Auslassung eines Ausdrucks, hat manchmal der Redaktor auch durch die Vertauschung weniger Buchstaben den Sinn der Worte von Grund aus verändert. So spricht er bei Erzählung der Eroberung Trezzos im April 1159 von gefangengenommenen *rothogeriis*[5], während in der Vorlage zweifellos von *Rothegerio,* von dem auch in anderen Quellen[6] erwähnten Befehlshaber Trezzos, die Rede war; aus dem Personennamen Rüdiger macht er ein nicht personifiziertes Wort, das JAFFÉ von *rotho* ableitet und als *arator* = Pflüger deutet[7], eine Erklärung, die schon GIESEBRECHT als 'unglücklich' bezeichnet hat.[8] So verwandelt er zum 13. Juli 1159 den Namen *Abiaticum Mediolani Marcellini* in *ablaticum Mediolani Marcellini,* wo JAFFÉ *ablaticum* als *nepotem* auslegt[9], was wiederum irrig sein dürfte, da ein *Abiaticus Marcellinus* sich noch 1170 als Mailänder Konsul nachweisen läßt.[10] So ändert er *miliaribus* in *millibus,* eine Entfernungsangabe in eine Personenzahl, indem er in dem Bericht über einen Erfolg der Lodesen zum 31. Mai 1159 *plures quinque millibus fugaverunt* statt *plus de quinque miliaribus ... fugaverunt* schreibt[11] und dann abermals in der Darstellung der Schlacht von Carcano zum 9. August 1160 ähnlich *plures duobus millibus fugave-*

---

[1]) Vgl. hierzu VIGNATI, CD. Laudense 2, 406ff. [2]) Vielleicht aus Anlaß des Zinses, den alljährlich Cluny in Italien von den dortigen Cluniazenserklöstern einzog (vgl. hierzu MIGNE, Patrol. lat. 189, 483f.). [3]) MG. SS. 18, 600 N. 86*; hiernach SIMONSFELD a. a. O. S. 631, dem freilich die Anwesenheit des Abtes wohl auffiel, da er 'sogar des Abtes von Cluny' schreibt. [4]) MURATORI, SS rer. Ital. 6, 998 N. 24. [5]) MG. SS. 18, 609 Z. 25 (N. y: Z. 50). [6]) Vgl. Gesta Federici I. imp. in Lomb. S. 35 und Gesta di Federico I. in Italia ed. MONACI (Fonti per la storia d'Italia 1887) Vers 2811. 2834. 2867. [7]) MG. SS. 18, 609 N. 28. [8]) GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, 376. [9]) MG. SS. 18, 611 N. 34. [10]) Vgl. MANARESI, Gli Atti del Comune di Milano fino all'anno 1216, S. 103 Z. 4 und 113 Z. 19 (vgl auch S. 81 Z. 27 zum Mai 1167). [11]) MG. SS. 18, 610 Z. 3 (N. h und i: Z. 41). Daß es sich hier allein um eine Entfernungsangabe handeln kann, ergibt sich auch aus Rahewin Gesta Friderici IV, 40, S. 282 Z. 13, wo die Zahl der Mailänder beim Angriff auf nur 500 angegeben wird.

Digitized by Google

runt statt *plus de duobus miliaribus fugaverunt* setzt[1], eine wiederum von JAFFÉ übernommene falsche Fassung des Textes, die in diesem Fall sogar den scharfsinnigen GIESEBRECHT[2] in die Irre führte und ihn zu der Auffassung, es handle sich um 2000 Fliehende, verleitete und die weiterhin auch einer Spezialuntersuchung HANOW's über die Schlacht von Carcano[3] als Unterlage für die Berechnung der italienischen Hilfstruppen Barbarossas diente und so zu übertriebenen Vorstellungen von den Größenverhältnissen der damaligen Heere[4] beitrug.

Besonders beachtenswert ist noch der in *M* überlieferte Zusatz über die Lage Roncaglias. Bei der ersten Erwähnung Roncaglias zum J. 1153 finden sich in dem Satz *iubens archiepiscopis ...*, *quatenus ... in Ronchalia essent; que res Deo annuente, sicut iussit, ita bene peracta est* vor *que res* in allen *M*-Hss. die Worte *qui locus est inter Placentiam et Cremonam.*[5] Diese Worte, die früher allgemein und noch zuletzt von SIMONSFELD dem Otto Morena zugeschrieben wurden[6], scheinen mir, rein stilistisch betrachtet, in dem Satz den Zusammenhang zu unterbrechen. Sie sind übrigens in unserer ältesten *M*-Hs.[7], da dort das *q* von *qui* rot geschmückt ist, schon äußerlich als ein besonderer Abschnitt gekennzeichnet. Außerdem spricht auch das Fehlen der Worte in *L*, wo der Text hier zu Beginn des Werks sonst durchweg vollständig überliefert ist[8], für die Annahme einer Interpolation. Noch zwingender ist das sachliche Argument, daß

---

[1]) MG. SS. 18, 626 Z. 37 (N. a und b: Z. 54). Schon aus der Parallele der in der vorigen Anm. angeführten Stelle ist zu schließen, daß *L* und nicht *M* hier die richtige Lesart hat. Vgl. auch Gesta Federici I. imp. in Lombardia S. 44, wo ganz ähnlich auf die weite Strecke der Flucht bis Montorfano (und angeblich bis Angera, was freilich irrig sein muß) hingewiesen wird. [2]) Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5, 284. [3]) BENNO HANOW, Beiträge zur Kriegsgeschichte der staufischen Zeit. Die Schlachten von Carcano und Legnano (Berlin. Diss. 1905) S. 8. [4]) Vgl. meine Besprechung HANOW's in Deutsche Literaturzeitung vom 1. Juli und 5. August 1905 (Sp. 1630 f. und 1915) und meinen Aufsatz über die Schlacht von Legnano in HVjschr. 14, 12 ff. [5]) MG. SS. 18, 591 Z. 1 f. (N. a: Z. 41). [6]) Vgl. SIMONSFELD a. a. O. S. 202 N. 178, S. 249 (N. 186), S. 722 (in den Nachträgen zu S. 202): hier kündigt er einen Exkurs an, in dem er seine Ansicht begründen wollte, zu dessen Ausarbeitung er aber nicht mehr gekommen zu sein scheint; jedenfalls ist in seinem Nachlaß, wie mir Prof. FEDOR SCHNEIDER mitteilt, nichts gefunden worden. [7]) Pommersfeldener Kodex 98 (früher 2802). [8]) In den ersten Abschnitten hat L nur einige Lesefehler.

Digitized by Google

die Angabe *inter Placentiam et Cremonam* keinesfalls zutreffend ist. Selbst wenn man nämlich mit SIMONSFELD im Anschluß an die ältere Forschung sich für das östlich von Piacenza gelegene heutige Roncaglia entscheiden würde, wäre doch, da Cremona nordöstlich von Piacenza liegt, die Bezeichnung der Lage 'zwischen Piacenza und Cremona' so wenig präzis, daß man die Notiz einem Schriftsteller wie Otto Morena, der hier die Gegend aufs genauste kannte, nicht zutrauen wird.[1] Vollends unmöglich ist aber die Autorschaft Otto Morenas, wenn man ein Roncaglia nordwestlich von Piacenza auf Lodeser Gebiet annimmt. An der Richtigkeit dieser Annahme kann jedoch heute nach AGNELLI's[2], FLIEDNER's[3] und meinen Untersuchungen[4] wie auch nach den Forschungen SOLMI's[5] nicht mehr gezweifelt werden. Selbst HOLDER-EGGER, der eine Zeitlang für das östlich von Piacenza gelegene Roncaglia eintrat[6] und dann dazu neigte, den ganzen Trakt poaufwärts und poabwärts von Piacenza als roncalische Ebene zu betrachten[7], hat schließlich kapituliert und SOLMI zugestimmt[8], der mit AGNELLI die roncalischen Felder, was freilich HOLDER-EGGER nicht klar ausspricht, nur stromaufwärts von Piacenza verlegt, indem er dort diese Felder ähnlich wie AGNELLI in der Nähe von Castelnuovo di Roncaglia vornehmlich auf dem linken Lodeser Ufer lokalisiert.[9] Allein darin besteht zwischen SOLMI und AGNELLI eine geringfügige Differenz, daß SOLMI die Ebene sich von Castelnuovo weiter südlich über den Po bis nach Cotrebbia erstrecken läßt und hier noch einem Teil des Südufers den Namen 'Roncaglia' beilegt.[10] Auf jeden Fall ist jetzt durch

[1]) Dies war auch schon die Meinung HOLDER-EGGER's. [2]) Arch. stor. Lomb. 18, 505 ff. [3]) F. FLIEDNER, Die ronkalischen Felder in der deutschen Kaiserzeit (Berliner Diss. 1906) und 'Zur Lage Roncaglias' in H Vjschr 12, 395 ff. [4]) Quell. u. Forsch. aus ital. Arch und Bibl. 9, 203 ff. [5]) A. SOLMI, Le diete imperiali di Roncaglia e la navigazione del Po presso Piacenza (Parma 1910). [6]) Vgl. die Indices zu Joh. Codagnelli Ann. Placent S. 132 und zu MG. SS. 31, 758. [7]) NA. 32, 527 n 48. [8]) NA. 37, 327 n. 46. mit sinnstörendem Druckfehler auf der 10. Zeile, wo 'von Cotrebbia aus nach Norden' statt 'nach Süden' zu lesen ist. Wenn HOLDER-EGGER weiterhin meint, seine frühere Ansicht stehe mit der SOLMI's 'ungefähr' im Einklang, so ist dies kaum zutreffend. [9]) SOLMI S. 10: 'una vasta estensione di territorio, in gran parte a sinistra del Po, dai pressi di Cotrebbia, a mezzogiorno, fino a Castelnuovo di Roncaglia, come estremo limite settentrionale'. [10]) Über die gegensätzliche Auffassung von SOLMI und AGNELLI vgl. meine Nachricht in NA. 37, 328 n. 47. Eine Differenz zwischen SOLMI und mir besteht nur darin, daß

Digitized by Google

die verschiedenen sich ergänzenden Untersuchungen die Lage der Ebene, auf der die berühmten Reichstage und Heeresversammlungen stattfanden, mit Sicherheit in der Gegend nordwestlich von Piacenza poaufwärts fixiert. Zu dieser Fixierung paßt in keiner Weise die Angabe *inter Placentiam et Cremonam*, paßt dagegen aufs beste die ganze übrige Darstellung Otto Morenas, aus der sich zum mindesten so viel entnehmen läßt, daß das hier gemeinte Roncaglia nicht weit von Lodi lag.[1] Nach alledem kann die falsche Angabe nicht von dem Zeitgenossen Otto Morena stammen, wohl aber von dem Redaktor, dem wir ja schon manche sachlich irrige Zusätze neben seinen kürzeren und längeren stilistischen Korrekturen nachgewiesen haben. Dieses Ergebnis erhält noch dadurch eine Bestätigung, daß an einer späteren Stelle zum 7. August 1161, wo ein zwischen Lodesen und Piacentinern bei Roncaglia stattgefundenes Gefecht erwähnt wird und wo ein östlich von Piacenza gelegenes Roncaglia nicht in Frage kommen kann, der Ausdruck *in Runchalia* in allen *M*-Hss.[2] fehlt, was auf keinem Zufall beruhen dürfte. Vielmehr hat anscheinend der Redaktor hier, wie auch an anderen Stellen der Überarbeitung, aus wohlüberlegter Absicht gehandelt[3]: die Auslassung von 1161 entspricht

Solmi (S. 8 und 17) während des 1158er Reichstags die Kaiserlichen nördlich, die Mailänder und Brescianer südlich vom Po lagern läßt. Ich war und bin noch heute entgegengesetzter Meinung, da eine Lagerung der Mailänder und Brescianer auf dem nördlichen Ufer die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat und da vor allem der Kaiser nach dem Bericht des Codagnellus (Ann. Placent. S. 5 f.) den Po überschritten hat und schon am 11. November (d. i. zu Beginn des Reichstags) auf Piacentiner Gebiet nach *Mediunus-iniquitatis* (d. i. Mezzano Vigoleno) gekommen ist. Wie Solmi hat hier freilich auch Agnelli und ebenso Fliedner (H Vjschr. 12, 400) die Piacentiner Überlieferung nicht genügend gewürdigt. Allen diesen Forschern gegenüber halte ich an meiner Ansicht (Quell. und Forsch. aus ital. Arch. und Bibl. 9, 213 ff.) nach wie vor fest.

[1]) Vgl. hierzu die in mancher Hinsicht zutreffenden Darlegungen Fliedner's in seiner Dissertation S. 14 und in H Vjschr. 12, 398. Allerdings steht sein Hauptargument auf schwachen Füßen; denn seine Annahme, daß Friedrich mit dem Heer in einem Tag von Roncaglia bis Landriano gezogen sei, beruht auf einer wenig präzisen und höchst anfechtbaren Angabe Otto Morenas (vgl. meine Besprechung der Fliednerschen Dissertation in Deutsche Literaturzeitung vom 20. Juli 1906 Sp. 1890). [2]) MG. SS. 18, 633 Z. 12 (N. t: Z. 45). [3]) Meine frühere Annahme (Quell. und Forsch. aus ital. Arch. und Bibl. 9, 205 f.), daß der Schreiber des Pommersfeldener Kodex die Auslassung verschuldet haben

Digitized by Google

der Interpolation von 1153 und erklärt sich gleicherweise aus einer irrigen Vorstellung von der Lage der roncalischen Ebene.

Falsche Angaben anderer Art finden sich schließlich noch in einer längeren Interpolation zum November 1158: hier werden mitten in dem Bericht von dem roncalischen Reichstag bei Erwähnung der vier Bologneser Doktoren zwei Anekdoten erzählt, die die fortlaufende Darstellung unterbrechen.[1] In der einen Anekdote werden die vier Doktoren irrig als unmittelbare Schüler des Irnerius bezeichnet; in der anderen Anekdote wird eine Szene erzählt, die sich angeblich zwischen zwei dieser Doktoren und Barbarossa abgespielt haben soll, die sich aber in Wirklichkeit mehrere Jahrzehnte später zwischen zwei jüngeren Rechtsgelehrten und Heinrich VI. zugetragen hat. Diese Interpolation, die schon durch SAVIGNY[2] klargestellt wurde, ist nicht in *L*, aber wiederum in allen *M*-Ableitungen überliefert und rührt daher wohl ebenfalls von dem Redaktor her, der den Text auch sonst verunstaltet hat.

Neben so verschiedenartigen Zusätzen und Erweiterungen bringt aber der Redaktor auf der anderen Seite in noch weit stärkerem Maße Kürzungen des Textes, die namentlich gegen Schluß des Werks an Umfang zunehmen. Er streicht nicht nur einzelne Ausdrücke, sondern auch ganze Sätze, die ihm sachlich unwichtig erscheinen, darunter Sprichwörter u. a. m. Ja, er wirft vollständige Absätze, die ihn weniger interessieren, über Bord: so die Porträtschilderungen mehrerer deutscher Grafen, so zum größten Teil den wertvollen Bericht über die Bedrückung der Lombarden durch die Beamten des Kaisers und die detaillierte Erzählung von den Leiden, die die Lodesen durch die Bundesstädte zu erdulden hatten, so gänzlich die Beschreibung von Acerbus Morenas Charakter und die Nachricht von seiner Erkrankung.[3] Man kann daher *M* geradezu als eine verkürzte Fassung bezeichnen.

---

könne, ist jedenfalls irrig, da sich die Auslassung auch in anderen *M*-Ableitungen findet. Eine richtigere Auffassung vertrat schon AGNELLI (Arch. stor. Lomb. 18, 552f.), der aber darin irrt, daß er die Schuld dem ersten Druck zuschiebt.

[1]) MG. SS. 18, 607 Z. 22ff. [2]) Geschichte des Römischen Rechts[2] 4, 68ff. 180ff. [3]) Vgl. MG. SS. 18, 641 Z. 11 N. r (Z. 45f.) und Z. 22 N. t (Z. 46f.); S. 644; S. 646ff.; S. 654; S. 655, wo Z. 28 nur 'A 1' den Text von *M* bietet, während 'A 2' anscheinend einer *L*-Vorlage folgt.

Digitized by Google

Stilistisch ist der Text fast durchweg retuschiert, an manchen Stellen so gründlich, daß kaum ein Wort der ursprünglichen Fassung stehenblieb. Völlig unberührt sind nur wenige Sätze, vornehmlich im Anfang des Werks, gelassen.

Bei der Umarbeitung geht der Redaktor meist mit Überlegung vor[1] und zeigt auch eine gewisse stilistische Gewandtheit[2], aber fast nirgends ein tiefer eindringendes sachliches Verständnis. Im Gegensatz zu den beiden Morena wie auch zu dem Anonymus scheint er kein Laie, sondern ein Geistlicher[3], wohl eine untergeordnete und unwissende Persönlichkeit[4], gewesen zu sein.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, wann und wo diese Überarbeitung, die uns in den *M*-Hss. vorliegt, entstanden ist.

Vorweg ist zu bemerken, daß die Neustilisierung sich einheitlich durch das ganze Werk zieht und stets den gleichen Charakter trägt. So sind am Schluß wie am Anfang in derselben Weise die schlechten Satzkonstruktionen geglättet, die grammatikalischen Fehler korrigiert, ist *Longobardia* in *Lombardia* geändert, *Monferati* in *Montisferati*, *Abiagrassus* oder *Abiadgrassus* in *Abbiategrassum*, *festivitas* in *festum*, *prosternerunt* oder *prosternaverunt* in *postraverunt*, *fuerunt* in *sunt* und *fuerant* in *erant*, sind die kurzen Satzanknüpfungen oft verlängert, ist das charakteristische *namque* regelmäßig durch ein anderes gebräuchlicheres Wort ersetzt.[5] Hieraus ergibt sich schon, daß die Überarbeitung in die Zeit nach Vollendung des Werks durch den Anonymus, d. i. nach 1168, fallen muß. Außerdem lassen die Kürzungen, die wir besprochen haben[6], das mangelnde Interesse des Redaktors an den Zeitereignissen erkennen, so daß hiernach die Verlegung in eine wesentlich spätere Epoche wahr-

---

[1]) Allerdings geht seine Überlegung oft fehl: vgl. z. B. oben S. 127 N. 1, S. 132 N. 2, S. 133 N. 1, S. 137 N. 2 etc. [2]) Die längeren Zusätze (so z. B. die Anekdoten von den Bologneser Doktoren und die oben S. 127 zitierten Stellen) zeugen freilich eher von stilistischer Unbeholfenheit, und denkbar wäre ja, daß dieser oder jener Zusatz nicht von dem Redaktor, der das Werk neu stilisiert hat, sondern von einer anderen Persönlichkeit stammt. Aber wahrscheinlicher ist mir doch, daß der Redaktor auch zugleich der Autor der in allen *M*-Hss. überlieferten Zusätze ist. [3]) Vgl. den Nachtrag. [4]) Charakteristisch ist z. B. in dem auf die Paveser Synode befindlichen Abschnitt (s. oben S. 124) die Änderung von *scrinarium* in *scribam* und von *archipresbyteros* in *archiepiscopos*, die zeigt, wie gering die Kenntnis des Redaktors war. [5]) Vgl. oben S. 119. [6]) S. 138 N. 3.

Digitized by Google

scheinlich wird. Zu demselben Schluß führt uns die irrige Vorstellung, die der Redaktor von der Lage der roncalischen Ebene offenbart, da eine solche Unkenntnis erst mehrere Jahrzehnte nach den roncalischen Reichstagen Barbarossas in Erscheinung treten konnte. Eine weitere Bestätigung hierfür bietet sodann die eine Erzählung von den Bologneser Doktoren, die zugleich eine genauere Datierung zuläßt; denn dort wird ein historischer Vorgang aus dem J. 1191 in das J. 1158 übertragen, indem ein Gespräch Heinrichs VI. mit Azo und Lothar in ein Gespräch Friedrichs I. mit Bulgarus und Martinus verwandelt und ein Wortwitz Azos dem Bulgarus in den Mund gelegt wird.[1] Eine derartige Verwechslung ist offenbar erst einige Zeit nach 1191 denkbar, und die Abfassung der Interpolation läßt sich dementsprechend nicht vor Beginn des 13. Jh. ansetzen. Ist hiermit ein terminus a quo gewonnen, so gewährt einen sicheren terminus ad quem die älteste Hs. der *M*-Fassung, die uns in einem Kodex der Gräfl. Schönbornschen Bibliothek zu Pommersfelden[2] erhalten ist: der Schriftcharakter dieser Hs. gehört, wie namentlich der Vergleich mit einer von Monaci veröffentlichten Bologneser Schriftprobe von 1268[3] lehrt, noch der zweiten Hälfte des 13. Jh. an, und zwar steht die Hs., da sie etwas jünger als jene Schriftprobe ist[4], näher dem Ende als der Mitte des Jh. Demnach wäre das 13. Jh. als Datum der Überarbeitung ermittelt.

Der Ort, wo die Überarbeitung stattfand, kann nicht Lodi gewesen sein, da der Redaktor die Erzählung der Lodi betreffenden 1167er Ereignisse übermäßig stark kürzt, insbesondere hier auch Abschnitte, die von Acerbus Morena handeln, ganz fortläßt und so ein auffallend geringes Interesse an Lodeser Angelegenheiten

[1]) Außer Savigny a. a. O vgl. Jaffé in MG. SS. 18, 607 N. 22. Wenn Jaffé hier hervorhebt, daß Azo noch 1220 lebte und daß Odofred, der den Vorgang vom J. 1191 richtig erzählt, erst 12 5 starb, so bieten doch solche Daten keinen sicheren Anhaltspunkt für die Datierung der Interpolation, da die Verwechslung der Persönlichkeiten, falls sie fern von Bologna stattfand, wohl schon zu Lebzeiten Azos und jedenfalls zu Lebzeiten Odofreds erfolgt sein kann. [2]) Über den Pommersfeldener Kodex n. 98 (früher 2502) vgl. Archiv 9, 533. [3]) Monaci, Esempi di scrittura latina n. 31. [4]) In der Pommersfeldener Hs. sind die Buchstabenkörper schon etwas stärker gerundet als in der 1268er Schriftprobe, so auch nach dem Urteil von Prof. Degering und Prof. Hessel, die mich bei der Schriftvergleichung auf der Berliner Staatsbibliothek freundlichst unterstützten.

Digitized by Google

zeigt und da er, was ebenfalls in diesem Zusammenhang bemerkenswert ist, die roncalischen Felder von dem Lodeser auf das Piacentiner Gebiet verlegt.[1] Neben Lodi kommt sodann als Heimat des Redaktors in erster Linie Mailand schon deshalb in Frage, weil Lodi in nächster Nähe der lombardischen Metropole lag und zu dieser gerade am Ende des 12. und im 13. Jh. in engsten politischen Beziehungen stand. Gegen einen Mailänder Ursprung der Überarbeitung läßt sich freilich anführen, daß der bekannte Mailänder Erzbischof Galdinus in den Ableitungen von *M* irrig *Gabonius* oder ähnlich[2] genannt wird. Aber der Irrtum könnte, da die Überarbeitung *M* uns nicht im Original vorliegt[3], auch einem späteren Kopisten zur Last fallen, und selbst bei dem Redaktor wäre angesichts seiner notorisch horrenden Unwissenheit[4] ein solches Versehen nicht undenkbar, wenn auch in Mailand nicht eben wahrscheinlich. Sieht man von diesem Versehen ab, dann spricht doch manches für einen Mailänder Ursprung der Überarbeitung. Der Redaktor verrät nämlich bei Ausfüllung von Lücken eine gewisse Vertrautheit mit der Mailänder Topographie: so in der allerdings irrigen Namhaftmachung der Mailänder Kirche S. Lorenzo zum 7. August 1161[5], so wohl auch in der Benennung von Mailänder Torbezirken zum 18. Juli 1160 und März 1162[6] wie von Mailänder Klöstern zum März 1168, wo in *L* zwei Äbte anscheinend ohne nähere Bezeichnung auftreten.[7] Hier bleibt freilich fraglich, ob der reichere Text erst aus der Überarbeitung oder schon aus der ursprünglichen Fassung geflossen ist. Wenn ferner der Redaktor zum J. 1159 an einer Stelle, an der nur die Cremasken genannt sind, noch außerdem die Mailänder erwähnt[8], so ist auch dies nicht unbedingt beweiskräftig, da er an einer

[1]) Auch die Unklarheit der geographischen Ortsbestimmung (s. oben S. 136) spricht gegen die Annahme eines Lodeser Autors. [2]) *Gabonius* im Pommersfeldener Kodex, *Gabonus* in einer anderen *M*-Hs., *Gambonius* in der Chronik des Franciscus Pipinus (vgl. oben S. 126 N. 2). [3]) Schon die Pommersfeldener Hs. ist augenscheinlich eine Kopie (vgl. hierzu unten S. 144). [4]) Vgl. oben S. 139 N. 3. [5]) Vgl. oben S. 128. [6]) MG. SS. 18, 624 Z. 16 ff. N. c (Z. 49) und N. d (Z. 50), wo freilich ein Teil des *M*-Textes sicher der ursprünglichen Fassung angehört; S. 636 Z 41 und 43 N. e und l (Z. 55 ff.): hier ist zu bemerken, daß auch die *L*-Hs. '4' eine Lücke aufweist, die erst von späterer Hand aus *M* ergänzt ist. [7]) Ebendort S. 658 Z. 3 N. d: hier findet sich wiederum in der *L*-Hs. '5' eine Lücke, die erst nachträglich, aber vermutlich von der gleichen Hand ausgefüllt ist. [8]) Ebendort S. 615 Z. 24 (N. p: Z. 51).

Digitized by Google

anderen Stelle umgekehrt den dort genannten Mailändern die Cremasken an die Seite stellt.[1] Und noch zweifelhafter ist, ob zum J. 1154 in dem Bericht über eine Mailänder Niederlage, wo das Datum 'Mittwoch den 11. August' von dem Redaktor irrig in 'Mittwoch den 10. August' geändert wird[2], eine solche Änderung wirklich auf eine Mailänder Quelle, in der ebenfalls der 10. August überliefert ist[3], zurückgeführt werden kann.[4] Aber daneben finden sich in M doch noch andere Korrekturen, die sich wohl mit Mailänder Nachrichten in Zusammenhang bringen lassen. So verbessert der Redaktor zum 6. August 1158 in dem Satz *Rex vero Boemie iuxta monasterium sancti Dionisii hospitatus est* das *iuxta* in *intra*[5], während in den Mailänder Annalen sich der Satz *rex Boemitarum cum duce et episcopo in monasterio sancti Dionisii et circa temptoria sua posuerunt* findet.[6] Und noch charakteristischer ist, daß er zum Juni 1157 bei Schilderung der Belagerung Vigevanos den Satz *rerum comendarum maximam habebant inopiam* in *victualium maximam patiebantur inopiam* ändert[7], wo in der Mailänder Quelle *deficientibus eis victualibus* steht.[8] Dazu kommt[9], daß die

---

[1]) Ebendort S. 617 Z. 9: hier fehlen die Worte *et Cremenses* in den *L*-Hss. [2]) Ebendort S. 591 Z. 40 (N. f. Z. 51): diese Änderung ließe sich auch aus einem Lesefehler erklären. [3]) Annales Mediol. breves, MG. SS. 18, 390 Z. 7 (ebenso im Anfang zu Gesta Federici I. imp. in Lomb. S. 72). Das Datum, das hier wohl auf den Auszug der Truppen aus Mailand zu beziehen ist, dürfte schon in einer älteren Mailänder Quelle gestanden haben. [4]) Vgl. auch MG. SS. 18, 610 Z. 34 N. p (Z. 52), wo zum Juli 1159 *tercio decimo* von dem Redaktor wiederum irrig in *undecimo* geändert ist; hierzu vgl. noch die Datierung der Mailänder Gesta Fed. I. imp. in Lomb. S. 37 N. h, wo in der einen Überlieferung *decimo*, in der anderen *tertio* steht, was Holder-Egger in der Edition (ebenso Giesebrecht 6, 377) nach Otto Morenas Darstellung in *tertio decimo* emendiert, obgleich es sich in den beiden Quellen um zwei nicht ganz identische Begebenheiten handelt: folgt man Otto Morena, dann wäre in der Mailänder Quelle vielmehr der 14. einzusetzen. [5]) MG. SS. 18, 605 Z. 27f. (N. t: Z. 50). [6]) Gesta Federici I. imp. in Lomb. S. 31: hiernach wohnte anscheinend der König im Kloster selbst und lagerten die anderen böhmischen Herren in der Nähe des Klosters. [7]) MG. SS. 18, 598 Z. 17 (N. n: Z 46). [8]) Gesta Fed. I. imp. in Lomb. S. 26. [9]) Bemerkenswert ist noch, daß anscheinend der Redaktor zum 31. Mai 1161 (MG. SS. 18, 631 Z. 25 N. k) den Namen des Mailänder Geschlechts *de Palatino* (vgl. die Schreibweise in den Mailänder Gesta Fed. I. imp. in Lomb. S. 48: *de Paradino*) in *de Palatio* (s. Manaresi, Atti del Comune di Milano im Index S. 650)

Digitized by Google

handschriftliche Überlieferung der *M*-Fassung auf Mailand weist. Dies gilt von den heute verschollenen, im 17. Jh. von Osio und Montemerlo benutzten Hss., die einen *M*-Text hatten und die beide damals in Mailand — die eine in der Ambrosiana[1], die andere in der Familie Sansono[2] — sich befanden; dies gilt ebenfalls von der jetzt auf der Braidense liegenden Morbio-Hs. vom Ende des 14. Jh., die außer dem Morenatext noch die Mailänder Chronik Danieles und andere Mailänder Annalenwerke, am Schluß freilich auch einige auf Lodi bezügliche Verse wie auf der letzten Seite Eintragungen von Lodeser Besitzern des Kodex enthält[3], was wohl auf eine Lodeser Aufzeichnung[4], aber auf eine ältere Mailänder Vorlage deutet; und dies gilt vor allem schon von dem ehrwürdigen Pommersfeldener Kodex vom Ende des 13. Jh., der uns neben dem Morenatext in der überarbeiteten Form auch noch ein Mailänder Werk, nämlich Arnulfs Geschichte der Mailänder Erzbischöfe[5], bietet. Andererseits ist die ursprüngliche Fassung des Morenatextes in den beiden *L*-Hss. der Ambrosiana[6] zusammen mit einem Lodeser Werk, mit der Erzählung von einem Wunder, das sich angeblich 1173 in der Peterskirche Alt-Lodis zutrug[7], überliefert und überdies in der älteren der beiden Hss. mit zahlreichen Lodi betreffenden Glossen versehen, die nur von Lodesen herrühren können.[8] So geht allem Anschein nach die handschriftliche

---

korrigiert, wie zum März 1168 (MG. SS. 18, 657 Z. 35 N. v) den Namen *de Pirovallo* in *de Piroveno* oder *Pirovano* (vgl. hierzu Acta Sanct. Boll. April II, 590); doch sind dies keine sicheren Argumente.

[1]) Vgl. den Anhang zu der Venetianer Ausgabe Otto Morenas von 1639, wo die Noten Osio's veröffentlicht sind, namentlich S. 5: 'Habet manu exaratus Ambrosianae apud Mediolanenses bibliothecae ... codex, cuius excerpta ... debemus humanitati ... Io. Antonii Castillionaei vicari perpetui abbatiae S. Vincentii in Prato ...' Aus den dann von Osio zitierten Varianten ergibt sich, daß es sich, wenigstens in der Hauptsache, um einen *M*-Text handelte. [2]) N. Montemerlo, Raccoglimento di nuova historia dell'antica città di Tortona (Tortona 1618) S. 19. [3]) Vgl. Mazzatinti, Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia 7, 65 f. [4]) In Lodi befand sich der Kodex, wie die Eintragungen der Besitzer beweisen, sicher im 15. Jh. und wahrscheinlich auch noch im 16. Jh., als die eine fehlende Lage aus einer *L*-Hs. ergänzt wurde. [5]) MG. SS. 8, 4. [6]) Vgl. MG. SS. 18, 587. [7]) Über diese Erzählung, die noch in einer älteren Hs. der Ambrosiana (E 124 sup.) überliefert ist, vgl Arch. stor. di Lodi 28, 63 ff. [8]) Beide Hss. kamen vermutlich im 16. Jh. nach Mailand; denn die ältere Hs. (J 46 sup.) enthält am

Digitized by Google

Überlieferung der Fassung *L* auf Lodi die der Überarbeitung *M* dagegen auf Mailand zurück.

Eine etwas eingehendere Betrachtung verdient schon wegen seines hohen Alters der Pommersfeldener Kodex, der ja jedenfalls noch demselben Jh., in dem die Überarbeitung entstand, angehört.[1] Er befand sich bereits um 1723 in Deutschland in kurmainzischem Besitz[2], stammt aber dem Schriftcharakter nach zweifellos aus Italien[3] und wahrscheinlich, wie die Wiedergabe des Arnulfschen Werkes nahelegt, aus Mailand; und zwar ist er vermutlich[4] identisch mit einer alten Pergamenthandschrift Otto Morenas, von der MURATORI und SASSI berichten, sie sei in einem Mailänder Viktualiengeschäft unter wertlosem Papier entdeckt und an LEIBNIZ nach Deutschland gesandt worden.[5] Dieser Kodex, der außer Otto Morena noch einige kürzere Werke enthält, ist im ausgehenden 13. Jh. von mehreren Händen, die fast ohne Korrekturen in einem Zug schrieben, verfaßt. Er kann so die Kopie einer Hs. gleichen oder ähnlichen Inhalts gewesen sein, und die Zusammensetzung des Inhalts mag daher vor die Zeit dieser Kopie, d. i. vor Ende des Jh., fallen. Was nun den Inhalt des Kodex betrifft, so folgt hier auf die von zwei verschiedenen Händen geschriebenen Werke Arnulfs und Otto Morenas noch von dritter Hand eine Geschichte des Heiligen Landes[6], die mit dem J. 1197[7] abbricht, und schließlich von derselben Hand, die den Otto Morena kopiert hat, das Rundschreiben Barbarossas vom 2. Juni 1165 über die Würzburger Beschlüsse[8], ein Dokument, dessen Abschrift in einer Mailänder Hs. auffällt. Es drängt sich da die Frage auf: wann haben sich die Mailänder nicht nur für die Kreuz-

---

Schluß noch von einer Hand des 16. Jh. Mailänder Notizen, und die jüngere Hs. (H. 121 inf.) ging, wie auf dem Titelblatt vermerkt ist, im J. 1606 aus dem Besitz des Mailänder Senators Rovidius in Besitz der Ambrosiana über.

[1]) Vgl. oben S. 140. [2]) Vgl. Joh. G. ECKHART im Vorwort zu Bd. 2 (n. V) seines Corpus historicum medii aevi (Lips. 1723) [3]) Auch der Einband des 17. Jh. weist auf italienische Herkunft. [4]) Diese Vermutung hat schon JAFFÉ (MG SS. 18, 586) ausgesprochen. [5]) MURATORI, SS. rer. Ital. 6, 951 und 953. [6]) Diesen Teil der Hs. hat JOH. G. ECKHART a. a. O. S 1349 ff. veröffentlicht. Vgl. hierzu HOLDER EGGER und v. SIMSON in der Einleitung zur Edition Burchards von Ursberg S. XVII. [7]) Ungefähr die gleiche Zeitgrenze ist in dem Kodex in den Interpolationen zu Otto Morena (vgl. oben S. 140 N. 1) feststellbar. [8]) Const. 1, 316 ff. n. 224, wo unsere Hs. auch benutzt ist.

Digitized by Google

zugsbewegung interessiert, sondern auch für die gegen die Kurie gerichtete Politik Barbarossas, für die ja die radikalen Würzburger Beschlüsse besonders charakteristisch sind und auf die ebenfalls das Geschichtswerk Otto Morenas deutet? Die seltene Kombination so verschiedenartiger Interessen läßt sich in Mailand nicht am Ende, sondern nur am Anfang des 13. Jh. in dem Zeitraum von 1221 bis 1224 feststellen. Damals setzte die Propaganda für eine Kreuzfahrt ein; damals stand Mailand in freundlichen Beziehungen zu Kaiser Friedrich II. und zum Reich[1]; und damals geriet die Stadt, in der die Popolarenpartei hochkam, in heftigen Streit mit dem Erzbischof Heinrich von Settala und in scharfen Gegensatz zu Papst Honorius III., der sie wiederholt mit dem Interdikt bedrohte.[2] Zu jener Zeit wird man dort das Bedürfnis empfunden haben, sich einerseits mit der Geschichte des Heiligen Landes vertraut zu machen und andererseits die Kampfhandlungen Barbarossas gegen Alexander III. wie die im 11. Jh. entstandene Opposition des lombardischen Klerus gegen die römische Reformpartei und das gleichzeitige Aufkommen der ständischen Gegensätze kennenzulernen. Und aus einer solchen mehr papst- als kaiserfeindlichen Einstellung heraus mag man damals auch eine Arbeit wie die umfassende Neustilisierung des Lodeser Geschichtswerks Otto Morenas in Angriff genommen haben.

Zu dieser Hypothese paßt, daß in den Zusätzen und Änderungen der Neustilisierung nirgends eine antikaiserliche Tendenz, sondern eher eine dem Kaiser geneigte Mentalität zutage tritt. So übertrumpft der Redaktor gelegentlich die originale Fassung noch durch höfische Redewendungen, wenn er z. B. zum Februar 1160 der Erzählung von der Paveser Synodalversammlung die Worte *secundum quod ordinaverat dominus imperator* hinzufügt[3] oder wenn er zum 22. April 1162 bei Schilderung der Übergabe Brescias den schlichten Ausdruck *eoque pacto* durch den Satz *Imperator vero eos benigne suscepit sub hiis pactis videlicet* ersetzt.[4] Und noch auffallender ist, wenn er zum Frühjahr 1167 in dem Bericht über die Verschwörung der Bundesstädte die Klausel *salva tamen, ut dicebatur palam, imperatoris*

[1]) Vgl. WINKELMANN, Jahrb. der Deutschen Gesch., Kaiser Friedrich II. 1, 90 N 3. [2]) Vgl. E. ABEGG, die Politik Mailands in den ersten Jahrzehnten des 13. Jh. in Beiträge zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance 24, 82ff. [3]) MG. SS. 18, 620 Z. 29 (N. v: Z. 55 f.). [4]) Ebendort S. 638 Z. 18 (N. x: Z. 49 f.).

Digitized by Google

fidelitate in die völlig abweichende Form *salva tamen semper imperatoris omni fidelitate, quam sibi per hoc pactum infringere nullatenus intendebant* umgießt[1] und so der von Haus aus richtigen Darstellung einen anderen, falschen Sinn unterschiebt. Eine derartig devote Ausdrucksweise läßt auf eine Gesinnung schließen, die sich wohl vor 1226 mit der Haltung Mailands vereinigen läßt, nicht aber nach 1226, da die Mailänder Bevölkerung nach Erneuerung des Lombardenbundes mit dem Kaiser offen verfeindet war.

Nach alledem wird man die Überarbeitung mit einiger Wahrscheinlichkeit nach Mailand in den Anfang der 20er Jahre des 13. Jh. verlegen dürfen. Alsdann ist vielleicht noch eine weitergehende Vermutung erlaubt. Gerade in den Jahren 1220 und 1221 hat nämlich Mailand seine Podestà aus dem benachbarten Lodi bezogen.[2] Sollte einer dieser aus Lodi gebürtigen Podestà mit der Mailänder Überarbeitung des Lodeser Geschichtswerks in Zusammenhang stehen? Namentlich dem Podestà von 1221, dem energischen Amizo Sachus, der den Erzbischof bannte und die Politik der Kommune in neue Bahnen lenkte[3], wäre wohl zuzutrauen, daß er die Neustilisierung des Werks, um es weiter zu verbreiten, angeregt oder begünstigt habe. In diesem Fall hätte die Neustilisierung einem politischen Zweck gedient.

Daß so der Text eines Geschichtswerks schon nach etwa zwei Generationen einer Neustilisierung unterzogen wurde, ist gerade in jener Zeit kein singulärer Vorgang. Bekannt ist ja, daß der Piacentiner Notar Johannes Codagnellus um 1230 verschiedene historische Werke überarbeitet hat.[4] Darunter befand sich insbesondere ein um 1177 entstandenes Mailänder Werk, das ganz ähnlich wie das Lodeser Geschichtswerk Otto Morenas die Taten Barbarossas in der Lombardei behandelt.[5] Da hier wie dort im Zentrum der Lombardei ein Werk derselben Epoche des 12. Jh. eine Überarbeitung in derselben Epoche des 13. Jh. erhalten hat, liegt ein Parallelismus vor, der zu einem Vergleich

---

[1]) Ebendort S. 646 Z. 46 und Z. 34 ff. [2]) Vgl. Annales Mediol. breves und minores: MG. SS. 18, 389 Z. 7 f. und S. 399 Z. 1 und 3 f. [3]) Amizo Sachus war auch schon 1218 Podestà Mailands (vgl. MG. SS. 18, 398 Z. 32) und stand bereits damals dem Stauferkönig Friedrich II. freundlich gegenüber (vgl. hierzu Abegg a. a. O. S. 69). [4]) Vgl. Holdfr-Egger in NA. 16, 253 ff. [5]) Vgl. ebendort S. 265 ff. und im Vorwort zu der Edition der Gesta Federici I. imp. in Lomb.

Digitized by Google

herausfordert. Der Hauptunterschied besteht darin, daß der Piacentiner Codagnellus, von Haß gegen die staufischen Herrscher und speziell auch gegen Barbarossa erfüllt, die nüchtern sachliche Darstellung seiner Vorlage durch lügenhafte Erfindungen umzufärben sucht[1], während der Redaktor des Morenatextes bei seinen Textänderungen keine von seiner Vorlage abweichende politische Tendenz verfolgt: dementsprechend treten hier die inhaltlichen, dort die stilistischen Änderungen häufiger hervor. Doch finden sich in beiden Überarbeitungen einschneidende stilistische wie inhaltliche Umgestaltungen der ursprünglichen Fassung, so daß der Effekt nicht sehr verschieden ist. Dazu kommt ein Parallelismus in der Überlieferung: von beiden Werken ist die ursprüngliche Fassung in jüngeren, die Überarbeitung in wesentlich älteren Hss. auf uns gekommen, und es ergeben sich daher für die Ausgaben beider Werke ähnliche Schwierigkeiten, an denen hier wie dort die erprobtesten Editoren zunächst in gleicher Weise gescheitert sind.[2]

Nachtrag. Vermutlich war der Redaktor von *M* ein Geistlicher. Jedenfalls besaß er eine bessere Bibelkenntnis als Otto Morena. So ändert er z. B. Ottos Worte *quid dicerent quidve facerent, ignorantes* (MG. SS. 18, 601 Z. 21 N. c: Z. 50) in den Satz *quid dicerent quidve agerent, penitus ignorabant* im Anschluß an die Bibelstelle *quid ageretur, penitus ignorabat* (1. Reg. 20, 39).

[1]) Vgl. ebendort und im Vorwort zu der Edition von Joh. Codagnelli Ann. Placent. [2]) Vgl. hierzu oben S. 117f. PERTZ hat der Edition des Mailänder Werks, wie JAFFÉ der Edition Otto Morenas, eine neu aufgefundene ältere Hs., die den Text in Überarbeitung bietet, zugrunde gelegt, so daß auch in diesem Fall die primitive Ausgabe MURATORI's, wie hier schon GIESEBRECHT (Forschungen zur Deutschen Geschichte 21, 316) bemerkt hat, brauchbarer war.

Digitized by Google

MISZELLEN.

GESCHICHTLICHES AUS ALTEN BIBLIOTHEKSKATALOGEN.

Dritter Nachtrag.

Von
M. MANITIUS.

In meinen früheren Aufsätzen über das Gebiet (NA. 32, 647. 36, 755. 41, 714) hatte ich von den Auctores antiquissimi nur ganz wenige berücksichtigt. Da nun jetzt mit der Aldhelmausgabe von EHWALD die ganze Serie fertig geworden ist — oder sollte ein Abdruck des Cod. Salmasianus noch erfolgen? — so möchte ich diese Lücke ausfüllen und die hierher gehörigen Aufschriften zusammenstellen. Die Anlage wird der in den früheren Aufsätzen gegebenen entsprechen, also das Buch von TH. GOTTLIEB[1] (Über mittelalterliche Bibliotheken) wieder zugrunde liegen. Die vor die einzelnen Orte gestellten Nummern entsprechen daher den GOTTLIEB'schen Regestnummern und die Zahlen den dort gegebenen Zitaten.

1. **Eutropius.** Cluni s. XII (280) 2, 463, 183 *chronicaque Eutropii.* Chartres 1180 (976) MIGNE 199, XII *historias Eutropii.* St. Amand s. XII (394) 2, 449, 33 *Historia Eutropii de gestis Romanorum et negotiis bellicis ac civilibus.* Bec s. XII (256) 2, 387, 78 *Suetonius et Eutropius;* 79 *et Eutropius;* 393, 149 *Eutropius ab urbe condita libri X.* Johann III. von Cluni 1485 (981) col. 1683 *Eutropius.* Fleury 1552 (Not. et extr. 31, 1, 435 N. 205) *Eutropius.* — Regensburg s. X (169) B. 42, 512 *Eutropius de gesta Romanorum.* Lobbes 1049 (715) (Rev. des bibl. 1, 12) 121 *Eutropius de gestis Romanorum imperatorum libri XVI.* Bamberg Dom s. XIII (20) S. 277 *Historia Romana Eutropii gentilis.* Admont 1370 (2) Beihefte z. Zentralbl. f. Bibl. 4, 14 *Eutropius hystoriographus. Inc. Primus in Italia.*[2] — Pomposa 1093 (625) B. 70, 25 *Eutropii et Pauli*

[1]) Dagegen bedeuten die Namen GOTTLIEB und LEHMANN je den ersten Band der Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Oesterreichs und Deutschlands. [2]) Ist Admont. 529 s. XIII mit Landulfs Hist. miscella.

Digitized by Google

de historia Romana lib. XV. Petrarca 1337. Rev. des bibl. 16, 342 *Eutropius.* Avignon 1375 (634) 1, 511, 859 *Item liber Eutropii.* 527, 1213 *libri historie Romane quos Eutropius composuit.* Pavia 1426 (617) 2, 34, 362 *Eutropius hystoriograffus . . Inc. primus militia ut quibusdam placet et finitur Anastasius presbiter ordinatus est.* Bibl. Este 1436 (548) 14, 22, 166 'Le Istorie de Roma de Eutropio . . in vulgare.' Nicolaus V. 1455 (641) p. 78 *Cronica Eutropii et Pauli Medomi.*[1] Sixtus IV. 1475 (642) p. 197 *Cronica Eutropii et Pauli Diaconi;* 221 *Eutropius . . Solinus et Eutropius.* 223 *Eutropius.* Borso d'Este 1481 (548) p. 80 *Eutropius.* Urbino 1482 (683) 7, 134, 359 *Eutropius historicus de gestis Romanorum. Pauli Diaconi additiones ad Romanam historiam Eutropii;* 360 *Eutropius iterum de eodem; 361 Eutropius iterum et tertio.* Pandolfini s. XV (564) (Catal. d. librer. Pandolf. p. 24) *Eutropius. Paulus Diaconus de istoria Romana;* p. 27 *Eutropius Romanae historiae libri X. Additio Pauli Diaconi libri 6.* Pistoja s. Zeno s. XV (621[a]) L. Zdekauer, Un inventar. d. librer. capitol. di Pistoja (1902) p. 15 *Eutropius et captivitas Pisarum.* Ravenna s. XV (626) p. 231 *Liber Eutropius.* — Durham s. XII (460) B. 117, 238 *Eutropius;* 1395 (461) 7, 31 *Pompeius Trogus et Iustinus de re militari et Tropius de Romana historia* = 1416 (466) 7, 109. Lincoln s. XII (Giraldi Cambr. op. ed. Dimcock 7, 166) *Vegentium de re militari cum Eutropio de rebus Romanis in uno coopertorio.* Canterbury Christ Church nach 1285 (451) 1, 140, 96 *Breviarium Eutropii in Romana historia libri X;* 158 *Catalogus Eutropii de Romanis principibus.* Lanthony s. XIII (480) Mus. Brit. Harlei. 460 *et Eutropius de rebus Romanis in uno quaterno.* Peterborough s. XIV (495) 12 Int. 147 *Gesta Romanorum Valenti Maximo Augusto conscripta.* Canterbury s. Aug. s. XV (453) James, The anc. libr. of Cant. and Dover 231, 379 *Cronica Eutropii.* 295, 909 *Cronica Eutropii de principibus Romanis;* 910 *Cronica Eutropii de principibus Romanis.*[2] — Ferdinand v. Aragon 1481 (740) Bibl. de l'éc. des chartes 70, 464, 138 *Eutrobius in pergameno.* 147 *Eutrobii liber alius in pergameno de historia.*

2. **Ausonius.** Amplonius 1412 (6) p. 814, 47 *Libellus Virgilii de scopa. Libellus eiusdem de Est et Non. Libellus eius-*

[1]) Muß wohl *Diaconi* heißen. [2]) Ist Cantabr. Corp. Chr. Coll. 129 s. XV.

Digitized by Google

dem de bono et prudenti.[1] — St. Oyan s. XI (399) 3, 385, 85 *libri carminum Ausonii consulis.* Blois 1518 (Omont, Anc. invent. et catal. etc. 1, 99) 722 *In eodem Ausonii ludus septem sapientum grecorum. Periocha in Omerum. Epistole varie. Cathalogus nobilium urbium.*[2] Glastonbury 1247 (471) 2, 432 *Oracio Ausonii ad deum et monasillaba eiusdem.*[3] Peterborough s. XIV (495) 12 Int. 170 *Ratio novem musarum secundum quosdam philosophos . . Versus Virgilii de Est et non Est. Versus eiusdem de institutione viri boni. Eclogu eiusdem de rosis nascentibus . . . Versus de XII primis imperatoribus Romanorum.*[4] — Bobbio s. X—XI (530) B 32, 416 *Librum Ausonii poetae in quo habentur libri Plinii III;* 610 *librum Ausonii I in quo mictologia Fulgentii.* Pavia 1426 (617) 2, 18, 181 *Fulgentius cum Ausonio Cassiodoro.*[5] Florenz S. Spirito 1451 (569) 4, 155 *Auxonius completus . . cuius principium est Phebe poteris mus*[6], *finis vero penultime carte die fas non erat.* Urbino 1482 (683) 7, 142, 477 *Ausonii epigrammata.* — Ferdinand v. Aragon 1481 (740) Bibl. de l'éc. des ch. 70, 462, 64 *Ausonius in pergameno.*

3. **Symmachus** vgl. NA. 36, 756 f. Zu den Hss. ist Berol. Meerm. 184 s. XIII f. 57—94 (F-Klasse) hinzuzufügen. Eine Auswahlhs. gebrauchte Vincenz von Beauvais im Spec. hist. 21, 14 *Symmachi liber unus.* Auch Auszüge aus den Briefen begegnen, wie im Berol. Meerm. 180 s. XII—XIII, wo sich unter den Briefen auch Stücke aus Symmachus finden.

4. **Claudianus.** Reichenau s. IX (37) B. 15, 331 *Claudianus de Proserpina I.* Neumünster b. Würzburg 1233 (126) 16, 255 *Auctor de raptu Proserpine.* Schlettstadt 1296 (188) Die Stadtbibl. zu Schlettst. S. 7, 69 *Claudianus libri duo.* Bamberg, Dom s. XIII (20) Anzeiger 1877, 277 *Claudianus in Eutropium.* Pegau s. XIII (151) 24, 7, 53 *Claudianus et glose.*[7] Amplonius 1412 (6) p. 790, 10 *Claudianus de raptu Proserpine et vocatur minor. Claudianus maior de fabulis poeticis et moribus;* 797, 9 *quedam eciam de Claudiano maiori;* 867, 13 *Flores . . de raptu Proserpine.* Braunschweig 1422,

[1]) = Auson. ed. Peiper VII, 4. 3. [2]) = Auson. XIII. XXI. XI. [3]) = Auson. II. 3. XII. [4]) = Auson. XXII, 3. VII, 4. VII, 3. XXII, 2. XIV. [5]) Vgl. 2, 34, 363 *Suetonius . . Inc. versus Sidonii et finitur versus Ausonii.* [6]) Ist XIX, 26, 1. [7]) *Glose Claudiani* z. B. im Vindob. 212 s. XIII f. 1—20 *De auctore huius operis etc.*

Digitized by Google

Beih. z. Zentralbl. f. Biblw. 26, 28 *liber Claudiani.* Wien 1453 Wiener Sitz.-Ber. 13, 139 *Claudianus contra Rophinum in perg.* 1467 GOTTLIEB 1, 482, 6 *Claudiani magni poete clarissimi opera multa,* 8 *Claudianus Claudius de raptu Proserp ne.* St. Gallen 1461 (1387) WEIDMANN Gesch. d. Stiftsbibl. 415 C 14 *liber Claudii Claudiani.* Chur, Dom 1457. Münchener Sitz.-Ber. 1920, IV, 17. K 30 *Claudianus de raptu Proserpine.* Prag s. XV. MIÖG. 11, 318 I *Claudianus,* K *Claudianus.* — Bibl. incogn. s. IX. (417) B. 20, 6 *Incipit Glaudiani de raptu Proserpine lib. III. Sic incipit 'Inferni raptoris equos adflataque curru.' Ad Rufinum lib. II. Claudii in Eutropium lib. III. de bello Gothico, de bello Gildonico.* St. Oyan s. XI (399) 3, 385 ff. N. 89 *Item codex ubi sunt Claudiani poete in Rufinum lib. II.* Cluni 1160 (280) 2, 459 ff. N 552 *Claudianus de consulatibus versifice.* St. Amand s. XII (393) p. 32, 15 *cum libris Claudiani.* Bec s. XII (56) 2 (8°), 397, 94 *et Claudius Claud anus.* Limoges s. XII (316) 2, 498 ff. N. 195 *Claudianus,* 197 *Claudianus maior et minor.* Jumièges 1213 (990) 1 (8°) 20 n. 2 *Liber Claudii poete.* Richard de Fournival 1250. DELISLE, Le cab. des mscr. 2, 524 ff. XI, 122 *Claudiani liber invectivarum in Ruphinum et Eutropium atque praeconiorum ipsius pro Honorio Theodoro et Stilichone consulibus. Item liber eiusdem de raptu Proserpine.* Paris, Sorbonne 1338 (349) 3, 9 ff. XLV, 46 *liber invectivarum Claudiani.* Bayeux 1436 (252) 10 (8°), 286, 182 *Claudianum magnum . . . et Claudianum minorem.* Clairvaux 1472 (276) p. 457 T 53 *Claudianum in maiori volumine,* II° fo. *Conventuque nephas.*[1] *Idem habetur in papiro similiter require sub signo . . . .* — Bobbio s. X – XI (530) B. 32, 369 – 372 *libros Claudiani poetae quatuor.* Rom 1295 (628) 1, 36, 314 *(Claudia)nus et Anticlaudianus,* 314[a] *Item (Clau)dianus.* 1311 (629) 1, 91, 555 *librum Claudiani metrificatum qui inc. in secundo folio 'anceps motus'*[2] *et finit in penultimo 'instantibus ultro'.*[3] 92, 565 *librum Claudiani in parvo volumine qui incipit in secundo folio 'Non ibi nascentis'*[4] *et finit in antepenultimo 'crapula cedit.'* 1339 (631) 1, 343. 185 *Claudianum . . Anteclaudianum.* 1369 (632) 1, 349, 807 *Item diversi tractatus Claudiani et Claudi.* 1375 (633) 1, 511, 858 *Claudianus item Claudius.* Bibl. incogn.

[1]) Ist In Rufin. 1, 61. [2]) Ist In Rufin. 1, 68. [3]) Ob 18, 378?
[4]) Weder Anfang noch Ende läßt sich aus Claudian feststellen.

Digitized by Google

s. XIV (697) 4, 142 *Cladianus.* Benedict XIII ca. 1409 (637) 2, 137, 890 *Claudianus maior de raptu Proserpine;* 138, 897 *et liber Claudiani de raptu Prosarpine.* Pavia 1426 (617) 2, 6, 42 *Claudianus. Inc.* 'Inventa secuit'[1] *et finitur* 'tepuere gentes'; 43 *Claudianus de raptu Proserpine. Inc. in principio primi versus* 'Inventa secuit'[1] *et finitur* 'pars stupefacta silet'[2]. Florenz S. Spirito 1451 (569) 4, 152 *Claudianus in metris .. cuius principium est* 'Phoeo domitus phyton'[3], *finis vero penultime carte* 'obsessi principis armis.'[4] Calixt III 1455 (641) p. 101 *Claudianus Florentinus poeta;* p. 106 *Liber Claudiani de raptu Proserpine.* Sixtus IV 1475 (642) p 225 *Claudianus. Claudianus de raptu Proserpinae.* Urbino 1482 (683) 7, 141, 474 *Claudiani poetae de fontibus Aponi elegia;* 142, 475 *Claudianus de laudibus Stiliconis. De fontibus Aponi. Eiusdem epigrammata. Idem de raptu Proserpine.* Cosimo de' Medici s. XV (556) 3, 519f. *Claudianus cum omnibus operibus* = 1456 (557) Arch. stor. Ital. S. III. 21, 108, 28 'Claudiano con tucte opere'. — Durham s. XII (460) B. 117, 351f.; 1195 (1068) B. 126, 63 *Claudius Magnus;* 1391 (461) Surtees soc. 7, 32 *Liber Claudiani, II. fol.* 'frena mari'[5], = 1416 (466) 7, 109. Peterborough s. XII (1122) B. 116, 40 *Gesta Alexandri et liber Claudii et Claudiani.* Rochester 1202 (499) 3, 54ff. 214 *Claudianus minor et maior.* Glastonbury 1247 (471) 2, 442 *Claudianus maior. bonus.* Canterbury Christ Church nach 1285 (451) 1, 192, 386 *Claudianus magnus;* S. Augustin s. XV (453) James, The anc. libr. of Cant. and Dover 360, 1408 *Claudianus.* 365, 1444 *Claudianus maior et minor et epigramata Claudiani in quaterno*[6], 1445 *Claudianus et in eodem pars Architrenii,* 1446 *Claudianus maior et minor et epigramata Claudiani;* 368. 1478 *liber Claudiani.* Dover 1389 (457) James, The anc. libr. etc. 488, 301 *Claudianus magnus. Inc.* 'Phebeyo domitus'.[7] 489, 303 *Claudianus de raptu. Inc.* 'Inventa secuit primus'.[8] 494, 440 *Claudianus de raptu Proserpine. Inc.* 'Inventa secuit'.[8] Oxford 1443 (1117) 2, 772 *Claudianum minorem.* Leicester s. XV (482) Append. 104 *Claudianus. Claudianus magnus,* 108 *Claudianus.*

---

[1]) Ist De raptu Pros. praef. 1. [2]) Ist De raptu Pros. 3, 448. [3]) Ist In Rufin. I praef. 1. [4]) Ist Bell. Get. 561. [5]) Ist In Rufin. 1, 64. [6]) Ist Mus. Brit. Addit. 6042 s. XIII. [7]) Ist In Rufin. I praef. 1. [8]) Ist De raptu. Pros. I praef. 1.

Digitized by Google

Von Nachahmungen fand ich Bibl. Pandolfini s. XV. p. 43 *Iacobus Epidaurus de raptu Proserpinae.* Urbino 1482. 7, 142, 483 *Caluber quidam de raptu Proserpine.*

5. **Salvianus.** Lorsch s. IX (109) B. 37, 523 *Epistola Salviani presbiteri ad Eucherium quae sic incipit 'legi libros quos transmisisti stilo breves'.*[1] — Corbie s. XI (282) B. 55, 33 *Salvianus episcopus de gubernatione dei.*[2] s. XII (283) B. 79, 285 *Salvii liber de gubernatione dei;* 1200 (284) B. 136, 239 *Salvianus de gubernatione dei.* — Venedig S. Giorgio 1444 (1256) p. 61 *Salvianus de providentia dei.* — Ferdinand v. Aragon 1481 (740) Bibl. de l'éc. des chartes 70, 465, 158 *Salviani episcopi oratio in pergameno.*

6. **Victurius Aquitanus** (vgl. NA. 36, 759). Cluni s. XII (280) 2, 479, 530 *Opus Victoris de concordia discrepantium sententiarum in compoto.* Fleury 1552. Not. et extr. 31, 1, 437 N. 253 *quicum iunctus est liber calculi quem Victorinus composuit de singulis mensibus qui calendis nonis et idibus etiam de diebus consistunt.* Reichenau s. IX (894) B. 10, 3 *et epistolae Victoris et Dionysii de ratione cycli paschalis.* Bobbio s. X—XI (530) 547 *Victoris librum computi,* 580 *et de arithmetica Victorii . . .*

7. **Victor Vitensis** (vgl. NA. 32, 653f. 36, 758. 41, 715). Fleury 1552. Not. et extr. 31, 437 N. 257 *Historia persecutionis aphricanicae primitivi temporis . . . . serni et Honorii regis Vandalorum.*

8. **Idacius.** Lorsch s. IX (108) B. 38, 19 *inde Idacii ab anno primo Thedosii Augusti usque Iustinianum* = 37, 94 (109).

9. **Alcimus Avitus.** Bibl. incogn. s. IX (417) B. 20, 11 *Libri Alchimi sic incipit 'In adulescentiam qui in publico patre cadente risisset et languenti puellae amatorium dedit'.* St. Riquier 831 (402) B. 11, 81 *quaestiones . . Alcimi Aviti . . super Pentateuchum.* Fleury s. X (295) B. 29, 6 *Alcimus.* Gorze s. XI (Rev. Bénéd. 22, 10) 202 *Alchimus.* Cluni s. XII (280) 2, 479, 524 *Avitus episcopus;* 526 *libri Archini episcopi;* 537 *Alchimus episcopus . . de sententia dei, de diluvio mundi, de originali peccato, de transitu maris rubri.* 560 *libri . . Alchimi Aviti.* Corbie s. XII (283) B. 79, 55 *Aviti liber epistolarum.* — Reichenau s. IX (892) B. 8, 29 *et metrum Alcimi Aviti epi-*

[1]) Ist Epist. 8. [2]) Ist Paris. 13385 s. X.

Digitized by Google

scopi. St. Gallen s. IX (185) B. 22, 86 *Metrum Alcimi Aviti episcopi libri VII in vol. I.* 1461 (1387) S. 415 V 13 II *libri Alcimi episcopi Vienensis.* X 13 *Idem cum eisdem*; S. 422 *Alcimus.* Lorsch s. IX (109) B. 37, 461 *metrum Alcimi ad Apollinarium episcopum lib. VI. I De initio mundi. II de originali peccato. III de sententia dei. IV de diluvio mundi. V de transitu maris rubri. VI de decem plagis Aegypti.* 465 *de virginitate.* Murbach s. IX (123) Straßburger Philolvers. S. 270, 258 *Alchinii Aviti in Genesim* V; 259 *Eiusdem ad sororem suam I.* Toul s. XI (406) B. 68, 190 *Alchimus de creatione mundi.* Weihenstephan s. XII (209) B. 73, 53 *Alcimus.* Wessobrunn s. XII (215) B. 112, 79 *Alcimus.* Salzburg St. Peter s. XIII (178) B. 115, 23 *Expositio super Donatum et Alzimus in uno volumine.* Pruel 1347 (162) Zentralbl. f. Biblw. 20, 163, 41 *Alcimus.* Fulda s. XVI (Beih. z. Zentralbl. f. Biblw. 26, 95 Rep. 4 ord. 1, 11 *Alchimi episcopi libri metrici. 1 de initio mundi. 2 de orginali peccato. 3 de sententia dei. 4 de diluvio mundi. 5 de transitu maris rubri. 6 de consolatoria laude castitatis. 4.* — Bobbio s. X–XI (530) B. 32. 290 *in quo habentur libri VI Alchimii metrice conte . . .* 409 *librum I in veteri testamento conscriptum metrice in quo continentur libri Alchimi et Catonis.* — York s. VIII (1170) Vs. 1551 *Alcimus.* Peterborough s. X (1121) 1, 382 *Alchimi Aum.*[1] — Oviedo 882, (742) B. 26, 31 *Alchimi episcopi libros VI.* León 927 (MG. Auct. Antiq. 14, XLVI) *liber Alcimi et Dracontili liber unus.*

10. **Dracontius.** Lorsch s. IX (109) 37, 465 *metrum Dracontii de fabrica mundi.* Reichenau 821 (175) B. 6, 413 *metrum Dracontii de exameron lib. II in vol. I.* — St. Oyan s. XI (399) 3, 385, 86 *Item codex carminum Eugenii Dracontii.* — Bobbio s. X–XI (530) B. 32, 376 *librum Dracontii I.* 1461 (531) p. 45, 164 *Dyaconti cuiusdam versificatoris tractatus in versibus;* 1493 (532A) 5, 356 *Dracontii varium opus*[2] = (532B) 5, 357 *Dracontii opus in carmina.* — Oviedo 882 (742) B. 26, 37 *Dracontii . . . . . lb.* León 927 MG. Auct. Antiq. 14, XLVI *liber Alcimi et Dracontili liber unus.*

12. **Cassiodor** (vgl. NA. 32. 652 f. 36, 758. 41, 715). Reichenau s. IX (893) Lehmann 1, 255, 8 *Item liber in quo continentur institutiones divinarum et saecularium literarum Cassiodori*

[1]) Ist *Aviti* zu lesen. [2]) Abschrift davon ist Neap. Mus. Borb. IV. E. 48 s. XV.

Digitized by Google

Senatoris libri duo. St. Gallen 1518. LEHMANN 1, 144, 28 *Cassiodori de divinis institutionibus excerptorum de doctrina Christiana.* Chur, Dom 1457. Münch. SB. 1920, IV S. 6 B 9 *Formolarium Cassiodori secundum curiam Romanam.* Ulm 1465. LEHMANN 1, 369, 80 *Cassiodorus variarum et libri de anima eiusdem, habet folia 101 et primum incipit 'Cum disertorum'.*

11. **Marcellinus Comes.** Cassiodor ca. 540. Instit. div. 17 (MIGNE 70, 1134) *Marcellinus etiam quatuor libros de temporum qualitatibus et positionibus locorum pulcherrima proprietate conficiens itineris sui tramitem laudabiliter percurrit, quem vobis pariter dereliqui.* 25 col. 1139 *Marcellinus quoque, de quo iam dixi, pari cura legendus est, qui Constantinopolitam civitatem et urbem Ierosolymorum quatuor libellis minutissima narratione descripsit.*

E. epist. ad B s. XII. B. 111, 1 *vel Marcellinum de situ Hierosalymorum.* Urbino 1482 (683) 6, 135, 30 *Marcellini chronicae defloratio.* Canterbury St. Aug. s. XV (453) JAMES, The anc. libr. of Cant. and Dover p. 231, 379 *et chronica Marcellini Comitis.*

13. **Victor Tunnunnensis.** Corbie s. XII (283) B. 79, 306 *Victoris chronica* = s. XII (284) B. 136, 232 *cronica Victoris.*

14. **Venantius Fortunatus** (vgl. NA. 32, 656 f. 41, 758) Trier, Dom 1597. Trier. Archiv 24/25, 208, 3 *Fortunati veteris poetae . . libri carminum.*

15 **Corippus.** Oviedo 882 (742) B. 26, 35 *In laude Iustini minoris lb.* 36 *In laude Anastasii lb.*

Monte Cassino s. XI (1195) 7, 747 *Cresconium de bellis Libicis.*

16. **Eugenius Toletanus.** Oviedo 882 (742) B. 26, 281b. *ex diversis opusculis beati Eugenii apud Iohannem ass. heri.* León 927. Auct. antiq 14, XLVI *Eugenii et Marci Catonis liber unus. diversos libellos domini Eugenii liber unus.* St. Oyan s. XI (399) 3, 385, 86 *Item codex carminum Eugenii.*[1] Cluni s. XII (280) II, 459ff. 324 *opusculum Eugenii episcopi metrice;* 479, 531 *Eugenius episcopus metrice de commonitione mortalitatis humanae et idem ipse in libros Dracontii et quedam epistola.* Vielleicht Canterbury nach 1285 (451) 1, 207, 512 *Exameron versifice.*

[1]) Ist Paris. 2832.

Digitized by Google

17. **Aldhelm.** St. Gallen s. X. LEHMANN 1, 101, 17 Althelmi II.

18. **Beda.** St. Gallen 883 (912). LEHMANN 1, 87, 14 *Bedae libelli duo de natura rerum et temporibus;* 16 *et martyrologium Bedae;* 1518 LEHMANN 1, 144, 26 *Hystoria Anglici Bedae;* 27 *De chorographia eiusdem;* 32 *Bedn de arte metrica.* Trier 1555 Trier. Archiv 24/25, 207 *Bedae martyrologium quod paucis versibus non multum supra trecentos constat.* Fleury 1552 (Not. et extr. 31, 1, 437) N. 254 *Liber Bedae presbyteri de natura rerum;* 438, 272 *Chronica Anglorum a Beda.* Keynsham s. XI (Engl. histor. Review 32, 389) *Hystoria Anglorum . . Beda de temporibus . . . Historia Anglorum.*

HINKMAR VON REIMS UND DIE BONIFATIUSBRIEFE.

Von

ERNST PERELS.

Trotz der zahlreichen älteren Editionen der Bonifatiusbriefe hat erst ihre Neuausgabe durch M. TANGL[1] eine überzeugende überlieferungsgeschichtliche Klarlegung gebracht. In seinen in dieser Zs. veröffentlichten Studien zu der neuen Briefausgabe[2] hat TANGL außerdem gründliche Erläuterungen seiner editorischen Arbeit gegeben. Er hat dabei auch die kanonistische Literatur berücksichtigt, und zwar kam er an erster Stelle auf die Verwertung zu sprechen, welche die Briefe des Bonifatius bei Hinkmar von Reims gefunden haben.[3] Hierzu möchte ich einige Ergänzungen beibringen.

TANGL hat nachgewiesen, daß Hinkmar sich die Bonifazbriefe fünfmal zunutze gemacht hat: zunächst an zwei Stellen[4] n. 26, sodann in zwei benachbarten Kapiteln des Traktats 'De iure metropolitanorum'[5] n. 58 und n. 88, endlich an einer fünften Stelle[6] nn. 24. 51. 60. 80. 88.[7]

---

[1]) MG. Epistolae selectae 1 (1916). [2]) NA 40, 639 ff.; 41, 23 ff. [3]) NA. 41, 72 ff. [4]) MIGNE, Patr. lat. 125, 660; 126, 136. [5]) MIGNE 126, 201 c. 21; ebenda c. 20. — An Adventius von Metz, der 875 starb, kann diese 876 verfaßte Abhandlung nicht gerichtet gewesen sein. [6]) MIGNE 126, 214 c. 7. [7]) Seine Kenntnis von n. 56 (Synode von Estinnes, 743) verdankte Hinkmar nicht den Bonifatiusbriefen direkt, sondern der Zwischenquelle des Benedictus Levita, TANGL a. a. O. 41, 76.

Digitized by Google

Bei der Mehrzahl dieser Zitate ist für die Frage der Text. überlieferung nichts zu gewinnen. Erschließen ließ sich nur, daß Hinkmar eine geschlossene Sammlung der Bonifatiusbriefe als Vorlage diente, welche jedenfalls die Collectio pontificia enthielt. Anders bei der umfangreichen Entlehnung aus n. 88, der unechten Urkunde des Papstes Zacharias für Mainz. Hier waren wesentliche Veränderungen festzustellen, und zwar nicht nur 'Glättungen des Textes', sondern 'Deutungsversuche eines kritischen Benutzers', als den TANGL Hinkmar von Reims selbst anspricht; dessen Textfassung sei dann nachmals von Otloh übernommen worden. Wie Benedictus Levita und Pseudoisidor habe auch Hinkmar seine Kenntnis der Briefe einer damals in Reims befindlichen Hs. verdankt, die eine Parallel-Überlieferung der Hs. 2 war.[1]

Zu diesen Feststellungen ist zunächst nachzutragen, daß n. 26 sich noch dreimal in freierem Zitat bei Hinkmar verwertet findet.[2] Beachtenswerter ist der Nachweis von E. LESNE[3], daß in dem vermutlich von Hinkmar verfaßten angeblichen Briefe Hadrians I. an Tilpin von Reims[4] mehrere Bonifatiusbriefe benutzt sind. In dem von LESNE gegebenen Text[5] beruht wohl bereits die Mitteilung betreffend die Palliumsverleihung für Abel von Reims auf n. 57 (Zacharias an Bonifatius, S. 103). Alsdann aber begegnen im weiteren Verlauf der Urkunde nicht weniger als fünfmal wörtliche Entlehnungen: dreimal aus Zacharias' Bestätigung der Gründung des Bistums Buraburg n. 52[6], zweimal aus der schon vorher genannten Urkunde desselben Papstes für Mainz n. 88.[7] Die durchaus tendenziöse Art der Verwertung ist von LESNE offenbar richtig erkannt und eingehend dargetan worden; für die textliche Überlieferung kommt dabei allerdings Wesentliches nicht heraus.[8]

---

[1]) TANGL a. a. O. 41, 87. [2]) MIGNE 125, 785 B 1100 D. 1101 C. [3]) Moyen Age 2. sér. 17, 335 N. 3. 342 N. 2, besonders 397 ff. 402 f. (1913). [4]) JE. 2411; vgl. auch NA. 44, 53 N. 2. [5]) A. a. O. S. 349 ff. [6]) ed. TANGL S. 93 f. — Daß nicht der gleichlautende Text des Privilegs für Würzburg (n. 53 S. 95) benutzt ist, schließe ich aus der Überlieferung der beiden Stücke: n. 53 ist nur in Hs. 1, n. 52 auch in 2 enthalten. [7]) ed. TANGL S. 202. [8]) Für LESNES weitere Vermutung (a. a. O. S. 403 N. 3), der Fälscher des Hadrianbriefes habe auch bei der Verwendung des Matthäus-Zitats *Euge, serve bone* an die Bonifazkorrespondenz angeknüpft, reichen die Unterlagen kaum aus. Gegen sie spricht, daß beide in Frage kommenden Briefe (n. 111 ed. TANGL S. 243, n. 134 ed. TANGL S. 273) nur in cod. 3 überliefert sind.

Digitized by Google

Weit ausgiebiger ist die Heranziehung der Bonifatiusbriefe für die Denkschrift in Rothads Prozeß gewesen, die ich vor mehreren Jahren herausgab und als deren Verfasser ich Hinkmar mit Sicherheit glaube nachgewiesen zu haben.[1] Sie benutzt in ihrem historischen Teil in I, 7: nn. 51. 50. 88. 60. 80; in I, 8: nn. 58. 57; in I, 9: nn. 58. 88; in I, 10: nn. 50. 51.

Die hervorgehobenen Briefe sind wörtlich verwertet. Über TANGLS Feststellungen hinaus ergibt sich die Kenntnis von n. 50 und n. 57.[2] Was ist nun für Text und Überlieferung der Bonifazbriefe daraus zu entnehmen? Die Untersuchung der meisten Stellen auf Varianten ist ertraglos. Ein wenig Interesse bietet die Anführung des Briefes n. 58 in I, 9, namentlich weil dasselbe Zitat in 'De iure metropolitanorum' wiederkehrt. Ich gebe die drei Texte parallel und bezeichne die Abweichungen durch Kursivdruck:

Bonif. n. 58 ed. TANGL S. 107f.	Denkschrift 863 ed. PERELS NA. 44, 78	De iure metrop. 876 ed. MIGNE 126, 201
Et quia, si deberes in Baioarię *provinciam* ius habere predicationis — — —: nos denique auxiliante Deo *de ea,* quae tibi largitus est — — —. spiritaliter *stude ad* normam rectitudinis reformare.	Et quia, si deberes in Baiowariae *provintia* ius habere praedicationis — — —: nos denique auxiliante Deo *de his,* quae tibi largitus est — — —. spiritaliter *studeas ad* normam rectitudinis reformare.	Et quia, si deberes in Baioariae *provincia* ius habere praedicationis — — —: nos denique auxiliante Deo *ea,* quae tibi largitus est. — — — spiritaliter *stude ac ad* normam rectitudinis reformare.

Beide Hinkmar-Texte haben demnach *provinciam* zu *provincia* korrigiert. Dagegen sind sie gegenüber dem ihnen unmöglich erscheinenden *de ea* nicht gleichmäßig verfahren: während in der Denkschrift *ea* durch *his* ersetzt wird, läßt Hinkmar in 'De iure metropolitanorum' das *de* fallen und behält *ea* bei, was dann die Otlohhs 5 geradezu in *omnia* verändert. Bei der dritten Variante — *studeas* statt *stude* — wird zu bezweifeln sein, ob der MIGNE-Druck die richtige Lesart mit *stude ac* wiedergibt, ob hier nicht vielmehr auch *studeas* stehen müßte, zumal auch Otloh, der, wie TANGL zeigte, gerade mit 'De iure' in den Bonifatius-Lesarten weitgehend übereinstimmt, *studeas* hat. Diese 'Glättungen' des Textes sind für die Überlieferung nicht ganz unbeachtenswert.

---

[1]) Vgl. NA. 44, 43ff. [2]) Während aus dem gefälschten Brief Hadrians I n. 52 hinzukam.

Digitized by Google

Erheblich mehr Ertrag ergibt die Textfassung des Zitats aus n. 88 in I, 9, dessen Überlieferung in 'De iure' schon TANGL gebührende Beachtung geschenkt hatte.[1] Die Texte lauten:

Bonif. n. 88 ed. TANGL S. 202	Denkschrift 863 ed. PEEELS NA. 44, 78f.	De iure metrop. 876 ed MIGNE 126, 201
At ubi vero[a] Deus praedicationem tuam auxit, *obtinere*[b] *tibi cathedralem*[c] ecclesiam vel successoribus tuis confirmare *debemus*[d] iuxta eorundem *filiorum*[e] Francorum petitionem. Et idcirco auctoritate beati Petri apostoli sancimus, ut *supradicta eclesia Mogontina*[f] *atque etiam perpetuis* temporibus tibi et successoribus tuis *metropolis*[h] sit confirmata *habens etiam*[i] *sub* se has V civitates, *id est* Tungris, Coloniam, Uuormaciam, Spiratiam et Trectis *et omnes Germaniae* gentes, quas tua fraternitas per suam predicationem Christi lumen cognoscere fecit. His a nobis definitis *huius*[k] nostrae confirmationis paginam in tua eclesia perpetuis temporibus pro sui confirmatione *conservandam*[l] *esse* mandamus.	*At ubi* Deus praedicationem tuam auxit, *optinere ut tibi cathedralem* ecclesiam vel successoribus tuis confirmare *debeamus* iuxta eorundem *filiorum nostrorum* Francorum petitionem. Et idcirco auctoritate beati Petri apostoli sancimus, ut *supradictam ecclesiam Mogontinam atque etiam perpetuis* temporibus tibi et successoribus tuis *metropolis* sit confirmata, *habens sub* se has quinque civitates: Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiratiam et Trectis *et omnes Germanię* gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. His a nobis definitis *per huius* nostrae confirmationis paginam in tua ecclesia perpetuis temporibus pro sui confirmatione *conservandam esse* mandamus.	*Ubi* Deus praedicationem tuam auxit, *obtinere voluisti, ut tibi episcopalem* ecclesiam vel successoribus tuis confirmare *debeamus* iuxta eorundem *filiorum nostrorum* Francorum petitionem. Et idcirco auctoritate beati Petri apostoli sancimus, ut *supradicta ecclesia Moguntina perpetuis* temporibus tibi et successoribus tuis *in metropolim* sit confirmata, *habens sub* se has quinque civitates, *id est* Tungris, Coloniam, Warmaciam, Spiratiam et Trectis *et Germaniae* gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. His a nobis diffinitis *per huius* nostrae confirmationis paginam in tua ecclesia perpetuis temporibus pro sui confirmatione *huec conservari* mandamus.

[a]) *vero* getilgt in 2, fehlt 5. [b]) Danach *ut* getilgt 2; *obtinere voluisti ut* 5. [c]) *episcopalem* 5. [d]) Von gleicher Hand aus *debeamus* verb. 2; so 5. [e]) Eingefügt *nostrorum* 5. [f]) Aus *ecclesiam mogontinam* verb. 2. [g]) Davor von anderer Hand nachgetragen *nunc* 2; *atque etiam* fehlt 5. [h]) Von anderer Hand aus *metropoli* verb. 2; *in metropolim* 5. [i]) *etiam* fehlt 5. [k]) *per huius* 5. [l]) *conservari* statt *conservandam esse* 5

[1]) Vgl. oben S. 156f.

Digitized by Google

Absichtlich sind zu den charakteristischen Stellen die hinzugehörigen Varianten der Bonifatiusbriefhss. mit angeführt; denn gerade durch sie klärt sich die textgeschichtliche Entwicklung. Es stellt sich nämlich heraus, daß sich Hinkmar in der Denkschrift von 863 noch verhältnismäßig getreu an den Wortlaut der Zachariasurkunde hält, in der Fassung der Hs. 2, und zwar überwiegend in deren ursprünglicher, unkorrigierter Gestalt: *At ubi; optinere ut tibi; cathedralem; debeamus; supradictam ecclesiam Mogontinam; atque etiam perpetuis; metropolis; omnes; conservandam esse.* Nur wenige und nicht sehr bedeutende Änderungen sind vorgenommen: das dritte Wort *vero* ist fortgelassen (entsprechend der Tilgung in 2), ebenso nachher *etiam* zwischen *habens* und *sub;* eingefügt ist *nostrorum* hinter *filiorum* und *per* vor *huius.* Diese Varianten finden wir durchweg in Hinkmars späterem Zitat in 'De iure' — und in der Hs. 5 wieder. Darüber hinaus zeigt aber der Wortlaut des Traktats von 876 eine erheblich weitergehende Bearbeitung des alten Brieftextes: mit *obtinere voluisti ut; episcopalem* (statt *cathedralem*); Weglassung von *atque etiam* vor *perpetuis; in metropolim;* Weglassung von *omnes* vor *Germaniae; haec conservari* (statt *conservandam esse*) entfernt er sich von der Hs. 2 genau wie von der Fassung, welche die Schrift von 863 noch gewahrt hatte, und nimmt den von TANGL bezeichneten Charakter kritischer Umgestaltung an. Und wie TANGL nachwies, bietet dann die Otloh-Hs. 5 diesen gleichen Text.

So ergibt sich überlieferungsgeschichtlich in der Tat ein eigenartiges Bild. TANGL war ganz im Rechte mit der Feststellung, daß Hinkmar auf der Hss.-Klasse 2 der Bonifatiusbriefe fußte. Dieses Zurückgehen auf 2 als Vorlage erhellt aber aus Hinkmars älterer Abhandlung weit deutlicher als aus dem stark veränderten 'De iure'-Text von 876, der 5 viel näher steht als 2 und aus dem Otlohs Lesarten ohne Zweifel abgeleitet sind. Es sind also bei Hinkmar selbst verschiedene Stadien der Benutzung zu erkennen, und die Fassung in der neuen Denkschrift von 863 stellt ein Mittelglied dar zwischen dem alten Brieftext der Hs. 2 und dem veränderten Text in der Otloh-Hs. 5, der auf 'De iure metropolitanorum' beruht.

Digitized by Google

EIN EPITAPHIUM AUS LYON.

Von
KARL STRECKER.

Es ist abgedruckt und behandelt von THEODORE REINACH im Archivum latinitatis medii aevi (ALMA) 2 (1926), 194ff.; vgl. auch Acad. des inscr. et belles lettres 1926 S. 147. Da das, was ich darüber zu sagen habe, den Rahmen unserer Anzeigen sprengen würde, möchte ich ihm hier einige Worte widmen. Ich wurde zuerst darauf aufmerksam, weil es mich befremdete, daß in einem Archivum latinitatis medii aevi so sonderbare Anschauungen über mlateinische Grammatik und Verskunst begegnen. Der Vf. steht auf dem Standpunkt des klassischen Philologen und ahnt gar nicht — ebensowenig wie viele andere —, daß das Mlatein seine eigenen Regeln hat, die studiert werden müssen, und daß man ein solches Stück nicht isoliert von der übrigen mlateinischen Literatur behandeln darf. Für den leoninischen Reim beruft er sich auf EBERTS Literaturgeschichte! Aber das kleine Gedichtchen ist auch sachlich anziehend und reizte mich zu dem Versuche weiter zu kommen, als es R. gelungen ist. Der Stein ist leider verloren, der Text ist in zwei Abschriften erhalten, A aus dem Anfang des 16. Jh., B etwa 100 Jahre später. A will offenbar die Form des Steines und der Schrift getreu wiedergeben.[1] Ich drucke zunächst den Text im ganzen so, wie R. ihn hergestellt hat, ohne die sicheren Besserungen zu erwähnen, deute aber die Abkürzungen durch Klammern an:

Hoc extat tumulo, lector, qui cu(m)ditus: oro,
istic fige gradu(m) tu propius propriu(m).
Nomine Gotbrann(us), du(m) vix(it), ne(m)pe vocatu(s),
iure sacerdocii funct(us) et ipse fuit.
Hic Michaelis opus sancti sub honore iocundus
aec(c)lesiae fecit HVI ceu potuit.
Millenus fuerat vicen(us) deniq(ue) nonus
ann(us), quo Domini heros celsa petit.
Ergo funde p(re)ce(m), qua cernis egere fidele(m),
ut tibi gaudebis, est q(uo)d, cu(m) fueris.

[1]) Dabei ist freilich auffallend, daß für das nur in B erhaltene prop[r]ius V. 2 in A kein Raum bleibt.

Digitized by Google

Zu V. 7f.: A hat *ut ceñ*, B *qui ceñ;* R. zweifellos richtig *uicenus*. FABIA, dem der Vf. den Text verdankt, meint, der seltsame Ausdruck *heros domini* könne sich nur auf Christus beziehen, also sei das Datum nach Chr. Himmelfahrt berechnet. R. entgegnet mit Recht, *quo* könne nicht bedeuten 'seitdem', 'nachdem', *heros* meine sicherlich den Verstorbenen, und übersetzt 'que ce héros gagna les demeures élevées du Seigneur'. Er hält es aber auch für möglich, daß man *domini* zu *heros* ziehe. Dies letztere kann allein in Frage kommen, wie sich sofort herausstellen wird; der Ausdruck ist freilich singulär, man kann ihn wohl mit *athleta dei* vergleichen. FABIA hat sich nicht zufrieden gegeben und eingewendet, wenn der Gestorbene zum Himmel erhoben worden sei, so brauche er doch keine Fürbitte (V. 9) mehr. Er korrigiert sich dann aber (ALMA 3, 1927, 154): der Tote wird zunächst vor den Richterstuhl Gottes gestellt, der doch im Himmel wohnt, also ist mit Recht gesagt *celsa domini petit;* da ihm dort aber voraussichtlich einige Jahre Fegefeuer zudiktiert werden, so sind die Gebete der Überlebenden durchaus nicht überflüssig. Doch hat er diesen Gedankengang selbst fallengelassen. Diese Diskussion wäre nicht nötig gewesen, wenn die beiden Herren sich darüber klar gewesen wären, daß die Epitaphiendichtung seit Damasus und Venantius Fortunatus ganz ungeheuer verbreitet ist und sich in feststehenden Formeln bewegt, die bei kritischer Behandlung eines Stückes herangezogen werden müssen. Ein ganz gewöhnlicher τόπος ist es, daß der Verstorbene zum Himmel erhoben ist, *alta petit, astra petit, atria celsa petit* usw., niemals mit *dei* oder *domini* verbunden, also ist es klar, daß *domini* mit *heros* zu verbinden ist. Wie dies *astra petit* aufzufassen ist, dafür haben wir zahllose Beispiele, etwa *migravit ad Christum, consors est caelis, admixtus gaudet coetibus angelicis, aspectu fruitur Christi* usw., von Gottes Richterstuhl ist keine Rede. Meist wird betont, daß Leib und Seele getrennt sind, doch nicht immer. Trotz dieser Formel wird dann doch um Fürbitte gebeten, z. B. in Walahfrids Grabschrift Poetae 2, 239 *Christus hunc tulit ad superos . . . pro hoc posco fideles funde preces Christo* (Poetae 1, 109 VI 2. 19ff. 1, 407 XVIII 4. 9f. usw.). Damit ist die Frage wohl erledigt, und wir können es füglich den Dichtern überlassen, wie sie sich mit der Dogmatik auseinandergesetzt haben.

Zu *petit* noch ein Wort. REINACH bemerkt S. 197, der Dichter sei kein großer Lateiner. Darin hat er recht, nur sind seine Bei-

Digitized by Google

spiele schlecht gewählt: V. 4 *functus fuit* für *f. est* ist mittelalterlich gradeso regelmäßig wie V. 7 *fuerat* für *erat*. Bedenklicher erscheint *petit* für *petiit*, aber dies *petit* ist so formelhaft geworden, daß Hraban, Poetae 2, 117, 9 setzt *post haec alta petit animamque ad sidera misit*. 2, 206 V2 *postquam superna . . petit*; 2, 242 steht sogar *peteras*.

Schwieriger sind die ersten Verse. V. 4 *et ipse* (so richtig B, *te i.* A) bedeutet klassisch 'ebenfalls', also: 'er war ebenfalls ein Priester'. Was soll das hier heißen? REINACH weiß wieder Rat: Als Leser kann doch nur ein Kleriker in Frage kommen, ein anderer verstand ja kein Latein, also ist das 'ebenfalls' ganz berechtigt: 'ebenso wie du, Leser'. Natürlich ist diese Deutung unbedingt abzulehnen. Bekanntlich haben die Pronomina im Mittelalter ihre prägnante Bedeutung eingebüßt, *ipse* heißt hier weiter nichts als 'er'. Und *et*? Hinter *vocatus* ist das Komma zu tilgen: *vocatus . . . et functus fuit* 'er hieß G. und war Priester', weiter liegt nichts in den Worten. — Noch müheloser wird der Vf. mit dem schwierigen ersten Verse fertig. Auf dem Grabstein war sicherlich, so meint er, oben oder an der Wand, wo er lag, das Relief des Verstorbenen eingemeißelt, der Vers ist zu übersetzen 'Sur ce tombeau, lecteur, se dresse celui qui y gît enfermé'. Diese Erklärung verbietet sich schon aus äußeren Gründen. Wie gesagt hat A offenbar den Grabstein naturgetreu nachbilden wollen, für ein Relief ist durchaus kein Platz, und dafür, daß es an der Wand angebracht war, fehlt jeder Anhalt. Und welche Trivialität: auf diesem Stein siehst du den abgebildet, der darunter liegt! *Tumulus* wäre 'Grabstein' und zugleich 'Grab'! Das Epitaphium hat ja manche Eigentümlichkeiten, hält sich aber im ganzen doch an den herkömmlichen Stil. Das muß man auch hier beachten. Wenn man weiß, daß *extare* = *esse* ist, so wird man keinen Augenblick zweifeln, daß *extat conditus* zu verbinden ist, ferner *conditus tumulo*, wie z. B. in Walahfrids Grabschrift Poetae 2, 239 *tumulo hoc quis conditus extet*. Häufiger Anfang *Conditur hoc tumulo* uaa. Aber wirkliche Schwierigkeit macht *qui*, wie soll man den Satz konstruieren? Daß es richtig abgeschrieben ist, darf man wohl nicht bezweifeln. Wir müssen uns klarmachen, daß der Dichter tatsächlich ein Stümper war, der mit den überlieferten Formeln schlecht und recht etwas Eigenes zustande bringen wollte. Die Bitte an den Vorübergehenden stehenzubleiben ist ja sehr gewöhnlich, z. B. DE ROSSI, Inscr. christ. II 39, 4. Poetae

Digitized by Google

2, 410 LXX. 424 II. 4, 1031 XI. KRAUS, Inschr. des Rheinlandes 2, 22 VI. 103, 232 u. oft, aber sie pflegt mit einem zweiten Imperativ verbunden zu sein (*dic, exaudi, precare*) und sich organisch in die Konstruktion einzufügen. Hier ist der Satz ganz zusammenhangslos eingeschoben, ein zweiter Imperativ steht erst am Schluß *funde preces*. Mir scheint die einzig mögliche Erklärung zu sein, daß man ihn gewissermaßen als Parenthese ansehen muß, so daß also zu verbinden wäre *Qui hic conditus extat, (lector, oro .. proprium), Gotbrannus vocatus .. et functus fuit.* Immerhin mag man auch nach FABIA erwägen, ob nicht der Tote Subjekt von *oro* ist, wie z. B. Poetae 1, 432 *te precor ex tumulo*, dann würde er von sich in der dritten Person sprechen, ich halte das aber mit REINACH für unmöglich. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht *conditus* überliefert ist, sondern *cuditus* mit einem auffallenden Kürzungszeichen; während sonst nur der wagerechte Strich gebraucht wird, steht hier ein nach unten offener Halbkreis, an dessen beide Enden ein wagerechter Strich ansetzt, etwa wie ein großes Omega. Und eine Parallele für die Orthographie *cumditus* bietet der sonstige Text nicht. Ob vielleicht ein *o* über dem $\bar{v}$ als Korrektur angebracht war, das dem Abschreiber mit dem Strich zusammenfloß? Daß hier eine schwerere Korruptel vorliegt, etwa *quicumque ades — quicumque* in ähnlicher Weise in Epitaphien häufig, aber es wäre die einzige Elision —, möchte ich nicht annehmen.

R. macht darauf aufmerksam, daß in zwei Pentametern hinter der Diärese ein Spondeus steht; allerdings hat B an beiden Stellen eine Lücke gelassen. Vielleicht werden wir noch einen dritten der Art zufügen müssen. V. 6 in A HV̄I, in B *humile*. Es ist wohl ausgeschlossen, daß A aus HVMILE verlesen hätte HV̄I, A las ja die Inschrift noch 100 Jahre früher als B, *humile* ist sicherlich als Auflösung von HV̄I von B eingeschwärzt worden. Es ist stilwidrig; *humilis* wäre ganz gewöhnlich, *humile* nicht; zudem wäre es der einzige prosodische Fehler (vorausgesetzt, daß *sacerdoci* zu lesen ist, denn *ecclĕsia* ist ganz regelmäßig, und an *iŏcundus* ist kein Anstoß zu nehmen, trotz R.). Diese Auflösung von HV̄I in *humile* ist völlig unmöglich, und ebensowenig ist mit R. an HV̄L oder HVM̄L zu denken, solche Abkürzungen gibt es in der Inschrift nicht. Wenn wir bedenken, daß in *Gotbrannus, functus, vicenus, annus* die Endung *us* durch einen wagerechten Strich bezeichnet wird, werden wir keinen Augenblick

Digitized by Google

Bedenken tragen, HV̄I in *huius* aufzulösen: *fecit opus huius ecclesiae sub honore s. Michaelis.* Der Grabstein war ja in der Michaelskirche.

Zu den Erklärungen der übrigen Schwierigkeiten weiß ich Besseres nicht beizutragen und übergehe sie. Ohne Zweifel richtig ist die Behandlung des Datums durch R. Zu der Übersetzung REINACHS V. 2 'arrête toi même, ici, tout près, tes propres pas' ist anzumerken, daß sie falsch ist. Was soll es denn heißen 'tes propres pas'? Bekanntlich hat *proprius* vollkommen die Funktionen des Pron. possess. übernommen, es ist also nichts anderes als *gradum tuum.*

CICERO IN DER VITA LIETBERTI

Von

ADOLF HOFMEISTER.

Die Vita des Bischofs Lietbert von Kamrik († 1076), die sein Zeitgenosse, der Mönch Rudolf vom Heiligen Grabe in Kamrik zwischen 1093/94 und 1133, vermutlich nicht vor 1096, aber kaum viel nach 1100 verfaßte[1], beruht zum größten Teil auf den Gesta Lietberti, der Fortsetzung der Gesta episcoporum Cameracensium.[2] Er scheut sich dabei nicht, die Darstellung seiner Quelle abzuändern, ja in ihr Gegenteil zu verkehren, wenn sie den veränderten Anschauungen der streng kirchlichen Kreise, in denen er lebt und webt, nicht mehr entspricht. Einen wie tiefen Einschnitt in der inneren Einstellung dieser Kreise zum Staat das Auftreten Gregors VII. und der Investiturstreit, der zur Zeit der Abfassung der Vita Lietberti noch nicht einmal abgeschlossen war, bedeutet, kann einem nicht eindringlicher bewußt werden, als wenn man die Erhebung Gerhards I. (1012) und Lietberts (1051) auf den Bischofsstuhl von Kamrik in den beiden nur durch wenige Jahrzehnte getrennten, ja für die Zeit Lietberts sogar von Zeitgenossen, wenn auch wohl verschiedenen Alters herrührenden Darstellungen der Gesta episcoporum Cameracensium und der Vita Lietberti vergleicht. Wo

[1]) SS. 30, 2 S. 838 ff. [2]) SS. 7, 489 ff.

Digitized by Google

die Bischofsgeschichte von der Entscheidung und Verleihung des Kaisers als dem Wesentlichen spricht, da spricht Rudolfs Vita genau nach den strengkirchlichen Forderungen überall in erster Linie von einer Wahl der Kamriker Kirche, für die dann nachher die Zustimmung des Herrschers erbeten und erteilt wird.[1]

Eigene Nachrichten bringt die Vita nur über die Weihe Lietberts und die Hochzeit König Heinrichs I. von Frankreich mit der Russin Anna 1051 (c. 16 — 22), die Krönung Philipps I. von Frankreich 1059 (c. 51 f.), die Anschläge Roberts I. von Flandern auf Kamrik (c. 58 f.), sowie über die nur bis Cypern und Laodicea gelangende Pilgerfahrt ins Heilige Land 1054 (c. 29—42), an der Rudolf selber teilnahm, und die Stiftung des Klosters zum Heiligen Grabe in Kamrik (c. 47. 49 f.). Es sind das Nachrichten, die uns teils von diesen Vorgängen allein Kunde geben, teils die sonstige Überlieferung nicht unerwünscht ergänzen.

Das Hauptgewicht legte Rudolf freilich auf die Form. Seine Schrift ist ein Muster des reichen Kunststils der lateinischen Prosa des 11./12. Jh., deren Ausdrucksmittel er in jeder Beziehung voll beherrscht. Die sentenzenreiche Sprache und die breite erbauliche Ausmalung aller Vorgänge ermüden freilich den modernen Leser, der wesentlich das Sachliche in diesen überaus ausführlichen Ergüssen sucht. Sie haben aber zweifellos dem Verfasser ebenso den vollen Beifall des Kreises gewonnen, für den sein Werk bestimmt war, wie die kunstvolle, aber völlig fließend gehandhabte rhythmische Form des Ausdrucks. *Luculento sermone* sei das Werk geschrieben, rühmt so das Totenbuch seines Klosters aus dem 12. Jh.[2]

Oft mischt der Verfasser Verse oder Versteile hinein, die zum Teil klassischen Vorbildern, besonders Vergil, entnommen, teils mehr oder weniger frei nachgebildet sind[3], und durchgängig schreibt er in kunstvoller und oft sehr eindrucksvoller Reimprosa, die sich auch ohne besondere Kennzeichnung dem Leser auf

[1]) V. Lietb. c. 2. 10—13. Das einzelne ist in meiner Ausgabe nachgewiesen. [2]) SS. 7, 398 N. 47. Die Angaben über den Inhalt des Werkes hat das Totenbuch aus Rudolfs Prolog, SS. 30, 841 Z. 13—15 entlehnt. [3]) So gut wie ganz nach Verg. Aen. III 190—207 (dazu 130) ist die Seefahrt heimwärts von Laodicea in Syrien c. 40 geschildert.

Digitized by Google

Schritt und Tritt sofort aufdrängt. Hätten wir diese Reimprosa im Druck hervorheben wollen, so wäre fast Zeile für Zeile, sehr oft mehrmals, zu kennzeichnen gewesen. Nur in den Sätzen, die aus Vorlagen entlehnt oder nachgebildet sind, wie bei den zahlreichen Bibelstellen und sonst, ist die Reimprosa meist nicht streng durchgeführt, obwohl es auch nicht an Gegenbeispielen der Abänderung mit Rücksicht auf die Reimprosa fehlt. Wiederholt heben sich solche Stücke schon in dieser Hinsicht merklich von den freien Erzeugnissen der Feder Rudolfs ab, auch wenn die Vorlage im einzelnen noch nicht nachgewiesen ist. So ist m. E. u. a. gleich der Anfang des Prologs (*Christianae religionis cultus et stabilitas* usw.) einer älteren Vorlage nachgebildet. Keiner, der sich in den Stil Rudolfs auch nur etwas eingelesen hat, kann den Unterschied in der Form von der 2. Hälfte (*Sed operantium merita, quamvis visui nostro sint occulta* usw., SS. 30, 841 Z. 10 ff.) verkennen.

Neben der theologischen Literatur, für deren Nachweis noch viel zu tun ist, und der Bibel ist der Verfasser der Vita Lietberti auch in der klassischen Literatur bewandert. Der Nachweis solcher Vorbilder ist ja sehr wesentlich immer von der Gunst des Zufalls abhängig. Es läßt sich damit zweifellos noch weiter kommen. Was aber bisher vorliegt, genügt vollkommen, um die Art der Arbeit zu erkennen und einzuordnen. Für unsere Zwecke erschien es nicht angängig, bei einem solchen Werke, das als eigentliche Geschichtsquelle doch nur geringere Bedeutung hat, noch mehr Mühe an ein Suchen zu verwenden, dessen greifbarer Erfolg immerhin unsicher geblieben wäre.

Zweifellos hat Rudolf Ciceros Schrift Cato maior de senectute gekannt, und zwar sehr gut gekannt.[1] Über die Verbreitung Ciceros im früheren Mittelalter, die im 11. Jh. bedeutend zuzunehmen scheint, aber wohl von jeher nicht gering war, sind wir jetzt

[1]) Aus andern Schriften Ciceros mag man Parad. I 1, 8 (von Bias) *omnia mea mecum porto* mit V. Lietb. c. 33 (von den Bulgaren) *omnia sua secum portantes* vergleichen. Ferner zu V. Lietb. c. 62 Anf.: *pontifex tam senectute quam morbo confectus* etwa Cic. De officiis III 27, 100 (von Regulus): *se iam confectum senectute*, De finibus V 11, 32: *confecti homines senectute*, ib. V 19, 52: *confecti senectute;* zu V. Lietb. c. 6 S. 845, 23: *pontifex veretur invidiam* etwa Cic. In Catil. III 2, 3: *non enim iam vereor huius verbi invidiam*, vgl. In Catil. I 12, 29: *certe verendum mihi non erat, ne quid hoc paricida civium interfecto invidiae mihi in posteritatem redundaret.* Doch beweist das an sich natürlich nichts.

Digitized by Google

namentlich durch die Nachweisungen von MANITIUS näher unterrichtet.[1] Wenn man danach urteilen kann, gehört der Cato de senectute wohl zu den häufigeren, aber nicht gerade zu den allergeläufigsten Schriften. Während ihn Alcuin und Einhard anscheinend nicht benutzen, kennen ihn im 9. Jh. z. B. Lupus von Ferrières[2] und Paschasius Radbertus von Corbie, der in Soissons erzogen war[3], und in dieselbe Zeit etwa mögen die unfangreichen Auszüge gehören, die der ebenfalls westfränkische Hadoard seiner großen wesentlich aus Ciceros philosophischen Schriften (und De oratore) geschöpften Kompilation als letztes (19.) Kapitel einverleibte.[4] Auch in alten Bibliothekskatalogen ist Tullius oder Cicero De senectute seit dem 10. und 11. Jh. zu finden und später nicht selten[5], und die Ausgabe von SIMBECK[6] benutzt 5 Handschriften des 9./10. und 7 Hss. (ohne Hadoard) des 10./11. Jh., die allerdings nicht alle vollständig sind. Auch in Kamrik war Cicero schon vor Lietbert und Rudolf nicht unbekannt, wie der Eingang der Gesta episcoporum Cameracensium zeigt.[7] Allerdings handelt es sich da nicht um ein Stück des philosophischen Korpus, sondern um ein auch sonst viel angeführtes Stück aus dem Anfang von De inven-

---

[1]) M. MANITIUS, Gesch. d. latein. Lit. d. MA. 1 (1911), 478ff., dazu 2 (1923), 806f. [2]) P. SCHWENKE, Philologus Ergbd. 5 (1884—89), 406. [3]) L. TRAUBE, MG. Poetae 3, 42 N. 1; MANITIUS 1, 405; auch MG. Epist. 6, 1 S. 145f. [4]) Hg. von P. SCHWENKE, Philol. Ergbd. 5, 397ff. Vgl. MANITIUS 1, 478ff. Die Zeit der Hadoard-Hs. ist allerdings umstritten, ob 9. oder 10. Jh., und neuerdings will R. MOLLWEIDE, der die Hs. nicht als Autograph ansieht, sein Werk bis etwa um die Mitte des 7. Jh. zurückschieben, Die Entstehung der Cicero-Exzerpte des Hadoard und ihre Bedeutung für die Textkritik, Wiener Studien 33 (1911), 274—292; 34 (1912), 383—393; 35 (1913), 184—192, 314—322; 36 (1914), 189—200; 37 (1915), 177—185. Doch lehnt MANITIUS 2, 807 diese Umdatierung ab, und in der Tat paßt ein solches Werk entschieden viel besser in die Zeit der karolingischen Renaissance, wo wir auch sonst Zeugnisse für eine lebhafte Beschäftigung mit diesen Schriften Ciceros haben. [5]) Nach MANITIUS, Philologisches aus alten Bibliothekskatalogen (bis 1300), Rheinisches Museum für Philologie N. F. 47 (1892), Ergänzungsheft, im 10./11. Jh. in Bobbio, im 11. Jh. in Toul, Egmond und Blaubeuern (zweimal) sowie in einer Hs. aus St. Emmeram (aber vielleicht nicht dorthin gehörend). Der Katalog von Rebais = Reisbach ist bei MANITIUS, Gesch. d. lat. Lit. d. MA. 1, 479 wieder wie bei G. BECKER, Catalogi bibl. ant. n. 132 dem 12 Jh. zugewiesen. [6]) M. Tullii Ciceronis Cato maior de senectute liber, rec. CAR. SIMBECK, Leipzig 1912. [7]) SS. 7, 402; MANITIUS 2, 339. 343. Dieselbe Stelle z. B. bei Otto von Freising Chron. I 6 S. 44 meiner Ausgabe (vgl. NA. 37, 731).

Digitized by Google

tione rhetorica, einer Schrift, die man überhaupt als eine 'Leuchte des gesamten gebildeten Mittelalters' bezeichnet hat.[1]

Vielleicht ein halbes Jahrhundert später benutzte dort Rudolf Ciceros Cato. Die Art, wie er diese Schrift für seine Vita Lietberti ausnutzte, ist bemerkenswert. Nicht um eine gelegentliche Anführung handelt es sich. Daß wir es mit fremdem Eigentum zu tun haben, wird überhaupt mit keinem Worte angedeutet. Um so mehr hat der Verfasser dieser Vorlage entnommen, die ihm zweifellos in einer Handschrift vollständig zugänglich war oder doch einmal zugänglich gewesen war. Wie von andern die Vita Martini und die verwandten Schriften des Sulpicius Severus[2], wie zum Beispiel von Rahewin Josephus, auch der sogenannte Hegesippus, und Sallust, so ist sie von dem Verfasser der Vita Lietberti überall da ausgebeutet worden, wo sie ihm inhaltlich oder auch nur für den lateinischen Ausdruck verwertbar schien. Er kennt diese Vorlage so gut, daß er ihr nicht nur längere oder kürzere Sätze im Zusammenhange entlehnt, sondern auch getrennte Sätze und Satzstücke neu zusammenzufügen weiß. Soviel ich weiß, ist bisher noch kein anderes Beispiel einer ähnlichen Ausschlachtung des liber de senectute oder einer andern Ciceronischen Schrift durch einen mittelalterlichen Geschichtschreiber oder Hagiographen bekannt geworden.

So verwendet er z. B. das, was Cicero von Nestor sagt (10, 31), als Greis habe er, ohne Anstoß zu erregen, sich selbst rühmen können, dort, wo er von Lietberts Aufstieg unter seinem alternden Vorgänger, Bischof Gerhard I. († 14. März 1051)[3], spricht (c. 6 Anf.). Es ist sehr schwer zu sagen, ob sich hier die entlehnten Worte auf den alten Bischof Gerhard oder auf den jungen Liet-

---

[1]) Th Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte[3] (Leipzig u. Berlin 1912) S. 131 ff. (dazu S. 321). [2]) Vgl. z. B. meine Ausgabe der Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg, Greifswald 1924, S. XX ff.; Manitius, N. Archiv 14, 165 ff. — Zur V. Lietberti c. 7 S. 816, 1: *Temporum labente curriculo* (vgl. c 53 Anf.: *Hoc temporum curriculo*) vgl. etwa Sulp. Sev. Dial. I, 19, 4: *Tertio demum succedentium temporum labente curriculo*, was für sich allein natürlich nichts beweist. Doch kannte Rudolf natürlich die Geschichte des heiligen Martin (c. 12. 31). Vgl. auch V. Lietb. c. 33 S. 854, 32: *Has mortiferas presul ingrediens cum illo suo comitatu solitudines* und Sulp. Sev. Ep. III 7: *profectus cum suo illo, ut semper, frequentissimo discipulorum sanctissimoque comitatu.* [3]) Nicht 1049. Vgl. Steindorff, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. 2, 146.

Digitized by Google

bert beziehen sollen, den der Bischof zum Leiter seines Hofhalts bestellt hat. Wegen der Entlehnung wird man bei dieser etwas dunkeln Stelle zunächst an Gerhard denken. Aber man kommt damit doch kaum durch. Von dem alten Bischof gesagt, steht dieses Lob der Rednergabe und der reichen Gelehrsamkeit außerhalb des Zusammenhangs der Erzählung, der vielmehr etwas Ähnliches über Lietbert erwarten läßt. So wird man wohl doch, so ungern man es tun mag, an eine nicht gerade geschmackvolle Übertragung der Schilderung des uralten Greises auf den jugendkräftigen Helden der Biographie glauben müssen. Ganz ohne Sinn und Verstand ist die Entlehnung auch dann nicht erfolgt, da der Biograph jeden ausdrücklichen Hinweis auf das Alter zu vermeiden gewußt hat — bis auf das *Tertiam iam aetatem hominum vivebat.* Sollte er etwa den Ausdruck *tertia aetas hominum* mißverstanden und nicht auf das Dreifache der Generation von 33 Jahren, sondern auf die 3. Altersstufe eines Schemas der Altersklassen bezogen haben, wie es etwa durch Isidor allgemein bekannt war?[1] Sollte er damit vielleicht die *adolescentia* vom 15. bis zum 28. Jahre meinen? Ich kann nicht sagen, daß mich diese Erklärung sehr befriedigte, und möchte mich nicht allzusehr dafür einsetzen. Aber ich sehe keine andere, wenn die Stelle überhaupt einen Sinn hat. Mit dem Satz über Nestor wird ein Urteil über den Sohn des älteren Scipio Africanus (Cato 11,35) und eine allgemeine Äußerung über die klangvolle Stimme (Cato 9,28) verbunden, deren Beziehung auf das Greisenalter wiederum gestrichen ist.

Lietberts Tätigkeit zu Lebzeiten seines Vorgängers, besonders seine Sorge für den Landfrieden (c. 9) schildert Rudolf so, wie nach Cicero (6,19) der ältere Africanus gehandelt hätte, wenn er 100 Jahre alt geworden wäre, wobei die Beziehung auf das Alter natürlich gestrichen ist. Das Verhältnis Lietberts zu seinem Vorgänger wird mit den schönen Worten beschrieben (c. 9 Ende), mit denen Cicero (8,26) das Verhältnis zwischen Alter und Jugend zeichnet, wie es sein soll.

Vor allem ist dann die ganze Rede, die der Bischof Lietbert auf dem Totenbette an seine Umgebung hält (fast das ganze c. 63) bis auf einen kurzen entschieden christlichen Satz gegen Ende und die Paulusstelle (1. Thess. 4, 13) am Schluß zusammengesetzt aus

[1]) Isidor. Diff. II 19, 74; Etymol. XI 2,4. Über die mittelalterlichen Altersbezeichnungen habe ich in der Festschrift für P. Kehr Papsttum und Kaisertum (1926) S. 287ff. gehandelt.

Digitized by Google

Gedanken, die wörtlich aus den Schlußkapiteln des Cato ausgezogen, aber mannigfach umgestellt und nicht ungeschickt neu aneinander gereiht sind. An Stelle der *natura* Ciceros ist dabei natürlich immer *naturae auctor Deus* oder einfach Gott getreten.

Zweifellos entlehnt sind folgende Stellen:

Cic. Cato	V. Lietberti
6, 19:	c. 9:
Nec enim excursione nec saltu nec eminus hastis aut comminus gladiis uteretur, sed consilio, ratione, sententia.	Ebenso, nur utebatur statt uteretur; nec saltu fehlt.
8, 26:	c. 9 *Ende*:
Ut enim adulescentibus bona indole praeditis sapientes senes delectantur leviorque fit senectus eorum, qui a iuventute coluntur et diliguntur, sic adulescentes senum praeceptis gaudent, quibus ad virtutum studia ducuntur.[1]	Ebenso, nur est eorum senectus statt fit s. e.
10, 31:	c. 6 (*Anfang etwas verkürzt*):
Iam enim tertiam aetatem hominum videbat, nec erat ei verendum, ne vera praedicans de se nimis videretur aut insolens aut loquax. Etenim, ut ait Homerus, ex eius lingua melle dulcior fluebat oratio.	Tertiam iam[2] aetatem hominum vivebat[3], nec erat ei verecundum[4], ne vera predicans videretur insolens aut loquax, ex cuius ore melle dulcior fluebat oratio.
9, 28:	c. 6 (*unmittelbar anschließend*):
Omnino canorum illud in voce splendescit.	Ad preclaram enim magnitudinem animi doctrina uberior accesserat et omnino illud canorum in voce splendescebat.
11, 35:	
ad paternam enim magnitudinem animi doctrina uberior accesserat.	
19, 66:	c. 7:
Quarta restat causa, quae maxime angere atque sollicitam habere nostram aetatem videtur, adpropinquatio mortis, quae certe a senectute non potest esse longe.	quarta supererat causa, quae m. a. atque s. h. eam aetatem videtur, appropinquatio scilicet mortis, q. c. a s. n. potest longe[5] abesse.[5]

[1]) Dieselbe Stelle, mit kleinen Abweichungen, führt z. B. Paschasius Radbertus, In ev. Matth. V. Prol., MG. Epist. 6, 1 S. 146, an. [2]) Vgl. *Tertiam iam enim* P (= Paris. 6332, saec. IX) bei Cicero. [3]) So P und L^1 (=Voss. fol. 12, saec. X. in.) bei Cicero. [4]) So die Hss. 2 (= Camerac. 862, saec. XII/XIII) und 3 (= Havn. Thott 4^{to} 520, saec. XII), aber *vere* auf Rasur 3; *vererendum* 1 (= Duac., olim Aquicinct., 851, saec. XII/XIII). [5]) So V (=Voss. O. 79, saec. IX/X) bei Cicero.

Digitized by Google

Cic. Cato	V. Lietberti
19, 69:	c. 63:
tantum remanet, quod virtute et recte factis consecutus sis; horae quidem cedunt et dies et menses et anni, nec praeteritum tempus unquam revertitur, nec, quid sequatur, sciri potest; quod cuique temporis ad vivendum datur, eo debet esse contentus.	Nolite arbitrari, mei karissimi filii, me velle quasi decurso spacio ad carceres a calle revocari. Quid enim habet vita humana iocundius[1]? Quid non potius laboris? Non libet enim michi deplorare vitam, quomodo multi et indocti[2] faciunt, neque me vixisse penitet, quoniam ita vixi, ut non frustra me natum existimem, et ex vita discedo ita, tanquam ex hospitio, non tanquam e[3] domo. Commorandi naturae auctor Deus diversorium[4] nobis, non habitandi, dedit. Moriendum certe est, et id[5] incertum an eo[6] ipso die. Omnia vero, quae secundum naturam fiunt, sunt habenda in bonis. Quid est autem tam secundum naturam quam senibus emori? Horae quidem cedunt et dies et menses et anni, nec preteritum tempus umquam revertitur, nec, quid sequatur, sciri potest; quod cuique[7] temporis ad vivendum datur, eo debet esse contentus. Tantum[8] remanet, quod recte factis et virtute consecutus sis. Sed vivendi finis est optimus, cum integra mente certisque sensibus opus ipse suum, qui coagmentavit, Deus dissolvit. Ut aedificium idem facillime destruit, qui construxit, sic hominem eodem optime, qui conglutinavit, Deus dissolvit. Mortem igitur omnibus horis
19, 71:	
Omnia autem, quae secundum naturam fiunt, sunt habenda in bonis. Quid est autem tam secundum naturam quam senibus emori?	
20, 72:	
Sed vivendi est finis optimus, cum integra mente certisque sensibus opus ipsa suum eadem, quae coagmentavit, natura dissolvit. Ut navem, ut aedificium idem destruit facillime, qui construxit, sic hominem eadem optime, quae conglutinavit, natura dissolvit.	
20, 73:	
(Ennius) non censet lugendam esse mortem, quam inmortalitas consequatur.	
20, 74:	
Moriendum enim certe est, et incertum an hoc ipso die. Mortem igitur omnibus horis inpendentem timens qui poterit animo consistere?	
21, 77:	
Nam, dum sumus inclusi in his compagibus corporis, munere quo-	

[1]) *-us* getilgt 2. [2]) Vgl. *etiam docti* (st. *et docti*) V bei Cicero, besonders aber *et ii docti* in der älteren Cicero-Ausgabe bei Teubner von Klotz (Vorrede von 1855). [3]) So bei Cicero die jüngeren Hss. H²I NRS (*ex domo* V und die jüngeren Hss. B und Pb). [4]) So bei Cicero die Hss. b (= Bruxell. 9591, saec. IX), A (= Ashburnham., nunc Paris. n. a. l. 454, saec. IX/X) und Pa (= Paris. 5792, saec. X/XI). [5]) So die ältere Cicero-Ausgabe von Klotz. [6]) So bei Cicero die Hs. V und die jüngeren Hss. BEIRS (nur *an ipso* b). [7]) So bei Cicero die Hss. P²L²A² und die jüngeren H²BEIRS. [8]) Dahinter bei Cicero *enim* PL²A²HE.

Digitized by Google

Cic. Cato	V. Lietberti
dam necessitatis et gravi opere perfungimur.	impendentem meditemur. Nam, dum sumus inclusi in his compagibus corporis, quodam necessitatis et gravi opere perfungimur. Sed ipse Deus auctor inmortalitatis, ut finem poneret necessitati, terminum vitae carnali dedit, volens nos venire ad ipsum munus inmortalitatis. Unde nec censeo lugendam mortem, quam immortalitas consequitur. Si enim credimus usw. (*1. Thess. 4,13*).
23, 83:	
nec vero velim quasi decurso spatio ad carceres a calce revocari. (84) Quid habet enim vita commodi? Quid non potius laboris? ..... Non libet enim mihi deplorare vitam, quod multi et docti saepe fecerunt, neque me vixisse paenitet, quoniam ita vixi, ut non frustra me natum existimem, et ex vita ita discedo tamquam ex hospitio, non tamquam domo. Commorandi enim natura deversorium nobis, non habitandi dedit.	

Soweit sich nach den Lesarten in der SIMBECK'schen Ausgabe urteilen läßt, hat die Vita Lietberti keine der dort verwerteten Handschriften benutzt. Insbesondere kommen die Hss. bLA gar nicht in Frage[1], und damit auch nicht die auf sie zurückgeführten jüngeren Hss.[2] Die Vorlage der Vita Lietberti wird also der andern der beiden von SIMBECK aufgestellten Hss.-Klassen zuzuzählen sein. In der Tat zeigen sich gewisse Berührungen mit den beiden alten Vertretern dieser anderen Klasse, und zwar sowohl mit P wie mit V. Sie führen aber, wenn die Lesarten bei SIMBECK genau sind, zu widersprechenden Folgerungen. Mit V stimmt die Vita Lietberti in den Lesarten *an eo ipso die* (Cato 20, 74), was sich auch in jüngeren Hss. der andern Klasse findet, und besonders *longe abesse* (Cato 19, 66). Aber V kann nicht die Vorlage der Vita Lietberti sein, da V in 8, 26 *colitur et diligitur* statt *coluntur et diliguntur* hat. Mit P geht Rudolf zusammen in der wenig beweisenden Wortstellung am Anfang von c. 6 (Cato 10, 31) und besonders in *vivebat* (so auch L^2 aus P) statt *videbat* (ebenda). Dem steht in P entgegen das *an hoc ipso die* (Cato 20, 74) und, was mehr Gewicht hat, offenbar auch *longe esse* (Cato 19, 66). Daß P heute unvollständig schon am Anfang von Cato 21, 78 (bei *dubitasse, quin ex*) abbricht, die Vita Lietberti aber auch noch das letzte Schlußstück

[1]) *diversorium* in 23, 84 fällt natürlich nicht ins Gewicht. [2]) Auch die Übereinstimmung in 23, 84 *e domo* kann daran nichts ändern. Die Hadoard-Auszüge (K) scheiden schon deshalb aus, weil sie nicht alle benutzten Stellen enthalten.

Digitized by Google

gekannt hat, würde an sich einen Zusammenhang noch nicht ausschließen. Alles in allem wird man aber über die Art der Beziehungen der Vita Lietberti zu P und V oder der durch beide vertretenen Hss.-Klasse doch nichts Bestimmteres sagen können, so zweifellos sie an sich auch sein dürften.

ZUR FRAGE NACH DER DATIERUNG UND ÜBERLIEFERUNG DES DEFENSOR PACIS

(Eine Entgegnung)

Von
H. Otto.

Der Aufsatz von Rich. Scholz: Zur Datierung und Überlieferung des Defensor pacis von Marsilius von Padua[1], in dem der Verf. zu meinen Aufstellungen über Marsilius und den Defensor Stellung nimmt, veranlaßt mich zu einer kurzen Erwiderung.

Ich hatte in meinem Aufsatze[2] zweierlei behauptet: 1) Die Gestalt, in welcher der Defensor heute uns vorliegt, stammt nicht aus dem Jahre 1324, sondern aus 1327; 2) dieser Defensor von 1327 ist keine völlige Neuschöpfung, sondern, wie schon Ritter annahm, die Überarbeitung eines älteren Defensor, der indessen in diese Bearbeitung vom Jahre 1327 ziemlich unverkürzt und unverändert aufgenommen wurde.[3]

Wenn ich Scholz nicht ganz und gar mißverstanden habe, so läßt er meine erste These gelten. Spricht er doch einmal[4] von einer erst etwa 1327 entstandenen Gestalt und ein andermal von einem gemeinsamen Archetyp, 'der bereits der letzten, abschließenden Redaktion, die Otto in das Jahr 1327 setzt, entsprach'.[5]

Und was die von mir beigebrachten Argumente betrifft, so läßt er sie zwar nicht alle gelten, aber doch das eine oder andere. Er gibt mir z. B. recht, wenn ich in dem Kapitel II 26 des Defensor ein direktes Zitat aus dem päpstlichen Erlasse vom 11. Juli 1324 nachweisen zu können glaube, und räumt ein, daß mindestens diese Stelle nicht schon vor dem 24. Juni, genauer dem 11. Juli 1324 geschrieben sein könne.

---

[1]) NA. 46, 490 ff. [2]) HJb. 45, 190 ff. [3]) S. 202. [4]) S. 505. [5]) S. 503; vgl. auch S. 496. 502. 507.

Digitized by Google

Anders steht es mit meiner zweiten These; hier gehen unsere Auffassungen auseinander. Während ich in Übereinstimmung mit RITTER geradezu von zwei Redaktionen gesprochen habe, einer solchen von 1324 und einer solchen von 1327, will SCHOLZ von zwei selbständig nebeneinander stehenden Redaktionen nichts wissen. Seiner Auffassung nach gibt es 'nur eine Redaktion, die schon 1324 entstanden, aber immerhin später noch von Marsilius revidiert und redigiert worden sein kann, so daß sie in der vorliegenden Gestalt in das Jahr 1327 gehört'.[1] 'Man wird annehmen dürfen', so heißt es an einer anderen Stelle[2], 'daß der Defensor pacis, so wie wir ihn besitzen, bereits 1324 vorlag, daß aber wohl später, wahrscheinlich 1327, Marsilius daran kleine stilistische und redaktionelle Änderungen vornahm und daß das Werk uns nur in dieser abgeschlossenen, letzten Gestalt vorliegt'. Vor allem will SCHOLZ nicht gelten lassen, daß Marsilius, wie ich behauptet hatte, im Jahre 1327 seinem Buche eine ganz neue Einstellung gegeben habe, indem er es als eine Kampfschrift gegen den Anspruch der Päpste auf die plenitudo potestatis in die Welt sandte.[3] Dabei verwickelt sich SCHOLZ in einen ganz offensichtlichen Widerspruch, indem er einerseits die 'Hinzufügung von einigen ganz neuen Kapiteln im I. und II. Teile für ausgeschlossen hält[4], anderseits aber die Möglichkeit zugibt, daß Kapitel II 26 'späterer Einschub' sei[5], und ebenso die Möglichkeit, daß die Kapitel I 1 und 19 (vielleicht auch I 12 und 17) später entstanden und niedergeschrieben seien als die übrigen Kapitel des I. Teiles[6]; wenn er einerseits meine Ansicht, daß die Kapitel I 1 und I 19 einen neuen Rahmen bilden, der zu den übrigen Kapiteln des I. Teiles schlecht paßt, verwirft[7], anderseits aber, nachdem er aus den Handschriften einen bisher unbekannten Schlußpassus mitgeteilt hat, der seiner Meinung nach zu einer ganz frühen, verlorenen Redaktion des Defensor gehört, wörtlich schreibt: 'Was Marsilius in diesen Schlußworten beschreibt, das ist in der Tat eine politische Abhandlung wohl

[1]) S. 507; vgl. auch S. 497. 500. 508. [2]) S. 501; vgl. dazu S. 510. [3]) Meine Ansicht wird übrigens von SCHOLZ nicht richtig wiedergegeben. Ich habe nirgends von einem kurzen und einem stark erweiterten Defensor gesprochen (SCHOLZ S. 497), nirgends von einer völligen Umgestaltung (SCHOLZ S. 498), nirgends von einem ganz neuen Buch (SCHOLZ S. 500), sondern umgekehrt betont, daß Marsilius an seiner ersten Redaktion Änderungen in großem Stile nicht vorgenommen habe, sondern sich begnügt habe, das Alte in einen neuen Rahmen zu spannen (OTTO S. 208). [4]) S. 501. [5]) S. 497. [6]) S. 500. [7]) S. 499.

Digitized by Google

auf Grund der Aristotelischen Politik, wie sie etwa im I. Teile des Defensor den Kapiteln 2 bis 18 zugrunde liegt[1], aber nimmermehr jene umfassende Kritik der geistlichen Gewalt, wie sie im II. Teile in Angriff genommen wird, nimmermehr jene Kampfschrift, die die Axt an die Wurzel der Lehre von der plenitudo potestatis legt und die Rechte des Kaisertums verteidigt.'

Mit besonderem Nachdruck betont SCHOLZ, daß nur die handschriftliche Überlieferung auf die Frage nach der Entstehung des Defensor eine zuverlässige Antwort geben könne; ja er findet, daß ich nach einem in der wissenschaftlichen Welt allgemein anerkannten Grundsatz meinen Aufsatz überhaupt nicht hätte schreiben dürfen. Ich will darüber nicht mit ihm rechten. Ich frage nur: Wenn es richtig ist, daß das Werk uns nur in seiner letzten abgeschlossenen Gestalt vorliegt[2], wenn ferner die beiden nachweisbaren Handschriftengruppen, soweit SCHOLZens Beobachtungen reichen, auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgehen, der bereits der letzten, abschließenden Redaktion entsprach[3], wenn also beide Handschriftengruppen die Textfassung von 1327 zeigen[4], wie kann man dann von der handschriftlichen Überlieferung irgendwelchen Aufschluß erwarten über die Vorgeschichte, über die Entstehung dieses Archetyps? und wenn dieser Aufschluß ausbleibt, wie kann man dann behaupten, daß meine Vermutungen in betreff von Zusätzen und Einschüben das Zeugnis sämtlicher Handschriften gegen sich haben?[5] Wohl ist es denkbar, daß in den Abschriften des Archetyps Stellen stehengeblieben sind, die nach der Absicht des Vf. als getilgt gelten sollten, wie etwa die Datierung zum Jahre 1324 in einigen Handschriften oder der erst von SCHOLZ mitgeteilte Schlußpassus einer älteren Redaktion, nicht aber, daß umgekehrt Zusätze und Einschübe in den Abschriften als solche gekennzeichnet worden seien.

Was schließlich die von SCHOLZ vermutete weit ältere Redaktion betrifft, eine wesentlich anderen Absichten dienende Schrift[6], so meine ich, daß wir uns recht wohl einigen könnten. Denn wohl habe ich auf den von mir vermuteten älteren Defensor die in einzelnen Handschriften enthaltene Datierung vom 24. Juni 1324 bezogen, aber doch nur in dem Sinne, daß damals der ältere Defensor zum Abschluß gelangte. Wann er begonnen wurde, darüber habe ich nirgends eine bestimmte

[1]) S. 510; von mir gesperrt. [2]) S. 502. [3]) S. 503. [4]) S. 503 N. 1. [5]) S. 507 N. 3. [6]) S. 512.

Digitized by Google

Vermutung ausgesprochen. Ich habe auch nicht gesagt, daß schon dieser ältere Defensor bestimmt gewesen sei, dem Kaiser zur Verteidigung seiner Rechte zu dienen, sondern umgekehrt die Vermutung gewagt, daß er nicht so sehr gegen den lebenden Johannes XXII. als gegen den toten Bonifaz VIII. gerichtet gewesen sei.[1] Ich habe nichts gegen die Annahme, daß der ältere Defensor schon unter Heinrich VII. oder in den letzten Jahren Philipps des Schönen[2] begonnen worden sei.

[1]) S. 212. [2]) Scholz S. 510.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA.

Seit dem letzten Bericht hat der Tod eine für die Monumenta schmerzliche Ernte gehalten.

Am 8. Juli 1927 starb nach langem Leiden KARL ROBERT WENCK in Marburg. Was dieser feinsinnige und kritische Forscher für unsere Wissenschaft bedeutet, ist an anderer Stelle gesagt worden. An den Arbeiten der Monumenta ist er leider nicht beteiligt gewesen. Nur einiger, freilich gehaltvoller Beiträge von ihm kann das NA. sich rühmen, so der Abhandlung über 'Albrecht von Hohenberg und Matthias von Neuenburg' (NA. 9, 31—98), 'Zur Entstehungsgeschichte der Reinhardsbrunner Historien und der Erfurter Peterschronik' (NA. 10, 95—138) und der 'Quellenuntersuchungen und Texte zur Geschichte der hl. Elisabeth' (NA. 34, 427—502). Aber er hat trotzdem den MG. nähergestanden als mancher aktive Mitarbeiter. Eine alte Freundschaft verband ihn von Halle her mit E. DÜMMLER, und noch enger war sein Verhältnis zu O. HOLDER-EGGER. Auch dem jetzigen Vorsitzenden der Zentraldirektion ist er ein guter Freund gewesen. Er verfolgte auf das genaueste unsere Arbeiten und hat uns nicht nur manchen wertvollen Hinweis mitgeteilt, sondern auch in seinem Testament uns seinen literarischen Nachlaß zur Obhut vermacht.

Am 24. März 1928 erlag demselben schrecklichen Leiden MICHAEL DOEBERL, seit 1926 Vertreter der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München in der Zentraldirektion. Zwar hat er, dessen Arbeitsgebiet je länger je mehr die bayerische Geschichte im XIX. Jahrhundert wurde, an unseren Arbeiten selbst Anteil nicht genommen. Aber der liebenswürdige, heitere Mann und der methodisch sichere Gelehrte war uns immer ein wertvoller Berater, den wir sobald nicht vergessen werden.

Am 9. Juli 1928 starb HERMANN KRABBO, zuletzt Staatsarchivrat am Geheimen Staatsarchiv und ord. Honorarprofessor an der Berliner Universität, ein vortrefflicher und aufrechter Mann, ein guter Lehrer und ein gründlicher Forscher aus der Schule von MICHAEL TANGL, dem er persönlich und wissenschaftlich besonders

Digitized by Google

nahe stand. Es ist wohl nur ein Zufall, daß er, der seiner gelehrten Begabung nach der geborene Mitarbeiter an den Diplomata gewesen wäre, dem engeren Verein der Monumenta nicht angehört hat. Aber seine Neigungen und Arbeiten gingen den unsrigen durchaus parallel, und mehrere Beiträge von ihm im Neuen Archiv zeugen von den vielfachen Berührungen seines und unseres Arbeitsgebietes, so die Abhandlungen über 'Ottos IV. erste Versprechungen an Innocenz III.' (NA. 27, 515—523) und über den 'Reinhardsbrunner Briefsteller aus dem 12. Jahrhundert' (NA. 32, 51—81), sowie die Miszellen 'Zur Abhandlung des Albert von Samaria' (NA. 32, 717 ff.) und 'Ein Originalmandat des Königs Heinrich Raspe' (NA. 39, 187 ff.).

Nach Abschluß unserer Chronik kommt die schmerzliche Nachricht von zwei weiteren Todesfällen, welche die Monumenta auf das nächste berühren.

Am 31. Dezember 1928 starb in Breslau HERMANN REINCKE-BLOCH (geb. am 15. August 1867), vom 1. Juni 1892 bis zum September 1899 Mitarbeiter BRESSLAUS bei der Straßburger Diplomata-Abteilung. Wie sehr er bei der Herstellung des 3. Bandes, der Urkunden Heinrichs II., beteiligt war, beweist, daß BRESSLAU ihn ausdrücklich als Mitherausgeber dieser Diplome bezeichnete, beweist noch mehr die stattliche Reihe der Untersuchungen, die der Jüngere zu der Ausgabe beisteuerte, von denen einige, wie die über die Michelsberger Fälschungen, über Leo von Vercelli, über die Urkundenfälschungen Grandidiers, den besten kritischen Arbeiten des Meisters gleichwertig sich zur Seite stellten. So war sein Ausscheiden ein schwerer Verlust für die Monumenta, deren Schicksal es war, daß damals im Überfluß der Talente niemand voraussah und voraussehen konnte, wie nahe schon die mageren Jahre und die bittere Not um den Nachwuchs sein würden. R.-B. wandte sich andern Arbeitsgebieten zu, auf denen er weniger glücklich war. Den Monumenten trat er noch einmal nahe, als er im Zusammenhange mit seiner großen Untersuchung über die Elsässischen Annalen der Stauferzeit, in der er die Annales Argentinenses breves als Erfindung Grandidiers erwies — eine Untersuchung, der selbst ein im Lob so karger Kritiker wie HOLDER-EGGER höchste Anerkennung zollte (NA. 34, 245 n. 52) — die Ausgabe der Annales Marbacenses für die Serie der Schulausgaben übernahm, deren Genauigkeit und Zuverlässigkeit selbst sein Gegner HALLER anerkennen mußte. Schließlich, wenn

Digitized by Google

auch immer weiter sich von den Arbeitsgebieten der Monumenta entfernend, ließ er sich auf BRESSLAUS Bitte bereitfinden, die Ausgabe des Ligurinus zu übernehmen. Aber über Vorarbeiten dazu ist er leider nicht mehr hinausgekommen.

Am 12. Januar 1929 starb in Steglitz 84jährig unser Senior DIETRICH SCHÄFER, seit 1903 als Nachfolger von SCHEFFER-BOICHORST Vertreter der Berliner Akademie in der Zentraldirektion. In den Jahren 1904 bis 1925 hat er an keiner Tagung gefehlt, und wenn er auch selbst an den Arbeiten der Monumenta sich nicht beteiligt hat, so begleitete er sie immer mit seinem warmen Herzen, seinem klugen Rat und seiner ebenso wohlmeinenden wie aufmerksamen Kritik. Denn er war keineswegs immer mit allem einverstanden und er hat sich darüber auch in seinem großen Gutachten aus dem Ende 1903 (vgl. BRESSLAU, Geschichte der Monumenta S. 713) ausgesprochen. Indessen er stand in seinem ganzen gelehrten Habitus ihnen doch zu ferne, als daß er zu mehr als einer gelegentlichen Äußerung sich hätte verstehen können, wie ja auch seine Mitarbeit am Neuen Archiv nur eine ganz gelegentliche gewesen ist, ein kurzer Aufsatz über die Datierung zweier Briefe Gregors VII. im NA. 17, 418—424 und eine Bemerkung zum Wormser Konkordat ebda. 31, 482. Die Heimsuchungen in den letzten Jahren zwangen ihn leider von unsern Sitzungen fernzubleiben und verhinderten ihn das Mandat der Akademie auszuüben. Auch wir werden dem großen Patrioten und Lehrer und dem gütigen und aufrechten Menschen ein dankbares Andenken bewahren.

Digitized by Google

NACHRICHTEN

aus der deutschen historischen Literatur (anschließend an Bd. 47 S. 271—391). Da in den letzten Jahren für alle Gebiete der historischen Literatur bibliographische Hilfsmittel entstanden oder ausgebaut sind und letzthin in den Jahresberichten für Deutsche Geschichte, hrsg. von A. Brackmann und F. Hartung, ein zentrales bibliographisches Organ geschaffen worden ist, werden wir von jetzt ab unsere 'Nachrichten' wieder strenger auf den Arbeitsbereich der MG. beschränken. Die Abschnitte für lokale Landes- und Kirchengeschichte fallen fort. — Der größte Teil der 'Nachrichten' dieses Heftes ist von den Mitarbeitern der MG. in Berlin verfaßt worden.

---

1. Im Jb. der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft für 1927 (Veröff. d. Schl.-Holst. Univ.-Ges. n. 17) stellt Hubert Ermisch in einem Aufsatz 'Georg Waitz und sein Leben' die Materialien für eine Biographie Waitz' zusammen.

Bibliotheken.

2. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 44 (1927), 97—118 beendet Heinrich Schreiber seine 'Quellen und Beobachtungen zur mittelalterlichen Katalogisierungspraxis besonders in deutschen Kartausen', vgl. NA. 47, 272 n. 4.

3. Dasselbe, was wir NA. 47, 272 n. 2 von dem ersten Teil der 'Bibliotheca medii aevi manuscripta' rühmen konnten, gilt auch von der Pars altera, 'Einhundert Handschriften des Mittelalters vom zehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert' (München o. J.), die E. Schulz in verhältnismäßig kurzer Zeit hat folgen lassen; zu dem gediegenen Inhalt stimmt die prächtige Ausstattung. Die 21 Tafeln seien besonders hervorgehoben. Uns gehen im besonderen an n. 106: Annales Fuldenses usque ad a. 882 und Vita Karoli. Südostdeutsche Hs. des 15. Jh.; n. 144 u. 145: Honorius Augustodunensis; 172: Paulus diaconus, Historia romana, ital. Hs. 15. Jh., darin auch ein interessantes Schülergedicht. Außerdem seien hervorgehoben n. 132: Originalnotizbuch des Cyriacus von Ancona v. J. 1436; n. 173: eine italienische Buchrolle v. J. 1417; n. 165: ein prachtvolles Missale aus Salzburg;

Digitized by Google

n. 108: Historia septem sapientium; n. 124: Odo von Ceritona, Fabulae und Ps. Methodius, Revelationes; n. 148: Hugutio, Liber derivationum; n. 149: Jacobus de Cessolis super ludo scaccorum; n. 158: Marbod, Liber lapidum; n. 134: Eberhard v. Bethune, Graecismus; n. 123: Biblia pauperum. K. Str.

4. C. H. ROTHER, 'Aus Schreibstube und Bücherei des ehemaligen Zisterzienserklosters Heinrichau' in Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 61 (1927), 44—80, weist einen Katalog der Klosterbibliothek aus dem 18. Jh. in der Breslauer Staatsbibliothek nach. — Das schöne Chartular von Heinrichau ist jüngst von der preuß. Staatsarchivverwaltung für das Staatsarchiv in Breslau erworben worden.

5. Nach dem Muster der von FRANZ WICKHOFF begründeten beschreibenden Verzeichnisse der illuminierten Hss. in Österreich beginnt auch die Preuß. Staatsbibliothek in Berlin eine neue Serie von Katalogen ihrer mit Buchschmuck versehenen Hss. herauszugeben, von denen bisher der 1. und 5. Bd., beide vorzüglich ausgestattet, vorliegen. Der erste Bd. enthält ein von JOACHIM KIRCHNER bearbeitetes 'Beschreibendes Verzeichnis der Miniaturen und des Initialschmuckes in den Phillipps-Hss.' (Leipzig 1926); der fünfte Bd. 'Die deutschen Hss. bis 1500' von HANS WEGENER (1928). — Als 8. Bd. der Mitteilungen aus der Preußischen Staatsbibliothek erschien der 2. Teil des von H. DEGERING bearbeiteten Kataloges 'Kurzes Verzeichnis der germanischen Hss. der Preußischen Staatsbibliothek 2: Die Hss. in Quartformat' (Leipzig, Hiersemann 1926). Der erste Teil, der die Hss. in Folioformat umfaßte, war 1925 erschienen. Die Publikation ist zeitgemäß mehr für den Kunsthistoriker berechnet.

6. Vom 'Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek zu Leipzig' erschien RUD. HELSSIG, 'Die latein. und deutschen Hss.: 1. Die theologischen Hss.' (Leipzig 1926). W. F.

7. In Sachsen und Anhalt 3 (1927), 177—225 publiziert ADOLF DIESTELKAMP nach einem Überblick über die Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter das *Inventarium mobilium bonorum ecclesie Halber(stadensis)* von 1465 und gibt ein beschreibendes Verzeichnis der Halberstädter Hss., die sich jetzt in der Universitätsbibliothek zu Halle befinden (juristischen Inhalts).

8. In der von JOSEPH THEELE herausgegebenen Festschrift 'Aus Fuldas Geistesleben' (Fulda 1928) handelt PAUL LEHMANN

Digitized by Google

über Fulda und die antike Literatur, KARL CHRIST über die Hss.-Verzeichnisse der Fuldaer Klosterbibliothek aus dem 16. Jh.

9. W. LEVISON beschreibt in den Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein 112 (1928), 149—152 'Eine Essener Hs. in London', Brit. Museum Addit. 30996 (saec. XVII.), die u. a. Essener Urkunden, Gewohnheiten, Hofrechte, ein Güter- und ein Äbtissinnen-Verzeichnis enthält.

10. O. GATZWEILER O. F. M. bietet in 'Die liturgischen Hss. des Aachener Münsterstifts' (Münster i. W. 1927) eine sehr brauchbare Übersicht über die Liturgie des hohen und späten MA., wobei die eingehende Beschreibung der Hss. besonders hervorzuheben ist. W. F.

11. In der 'Festgabe des Zwingli-Vereins zum 70. Geburtstage von HERMANN ESCHER' (Zürich 1927) S. 44—65 teilt JOHANNES FICKER einiges über die Bestände der alten Straßburger Universitätsbibliothek aus einem handschriftlichen Katalog JUNG's mit.

12. Im 'Jb. des Geschichtsvereins für Stadt und Tal Münster' (1927) versucht SAUTER, 'Über die Klosterbibliothek von Münster', aus Kolmarer Quellen eine Rekonstruktion der Bibliothek der Abtei im Mittelalter. A. EMIG bringt im gleichen Jb. 'Nachträge zum summarischen Inventar des alten Archivs von Stadt und Tal Münster'. W. F.

13. In Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 41 (1927/8), 117—131 verzeichnet ALFONS SEMLER 'Die historischen Hss. der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen' und schickt einen kurzen Überblick über die Geschichte der Bibliothek voraus. Die Hss. sind meist jüngerer Herkunft, aber wichtig für die neuere lokale Geschichte. Wir nennen nur die Hs. 3, die die Vita s. Galli enthält (11/12. Jh.).

14. In Göttinger Nachr. 1927 S. 13—118 berichtet EDWARD SCHRÖDER über handschriftliche Funde von seinen Bibliotheksreisen, unter anderm über Reichenauer Glossen, über einen Würzburger Traditionskodex und über ein Bruchstück einer Allerheiligenpredigt des 12. Jh.

15. In Zs. für Schweizer. KG. 22 (1928), 186ff. veröffentlicht ANT. v. CASTELMUR 'Fragmente eines Churer Missale aus der Mitte des 11. Jh.'.

Digitized by Google

16. In der Festschrift zur 900-Jahrfeier des Bistums Bamberg handelt H. FISCHER über 'Die sog. Gebetbücher Heinrichs d. H. und Kunigundes'. Er vergleicht die zwei in der Bamberger Stadtbibliothek bewahrten Gradualien mit einem Graduale Kunigundes in der Landesbibliothek in Kassel, und zeigt durch instruktive Untersuchung einen paläographischen Zusammenhang dieser drei Hss. W. F.

17. Eine sehr dankenswerte Publikation ist der 'Katalog der Hss. der Universitätsbibliothek Erlangen. 1. Die lateinischen Pergament-Hss.' von HANS FISCHER (Erlangen 1928). Es werden 436 Hss. in systematischer Anordnung beschrieben, wobei auch die Geschichte der Hss. nach Möglichkeit aufgeklärt wird. Den größten Teil nehmen die biblischen, liturgischen und theologischen Hss. ein; von den historischen ist vor allem n. 406 (Frutolfs Chronicon) und n. 409 (Annales Halesbrunnenses maiores) zu nennen. Die Beilagen bringen außer einer Konkordanz mit dem alten Katalog von IRMISCHER u. a. auch sehr wertvolle bibliotheksgeschichtliche Tabellen, Dokumente und Bemerkungen; die Hauptmasse der Hss. stammt aus dem Kloster Heilsbronn, für dessen Bibliotheksgeschichte wertvolles Material zusammengestellt wird. Eine Reihe von Indices erschließt den Inhalt des Bandes.

18. Aus zwei Münchener Hss. teilt VITUS GRAIN in Sammelbl. des Hist. Vereins Freising 15 (1927), 73—102 einiges 'Zur Liturgiegeschichte des St. Kastulusstiftes in Moosburg' mit. Beide Hss. sind von dem Moosburger Dekan Johannes Berchauser (14. Jh.) geschrieben, über dessen Leben G. einiges archivalische Material beibringt.

19. In St. Lambrechter Quellen und Abhandlungen 1, 1 (1928), 7—29 druckt und untersucht OTHMAR WONISCH einige liturgische Texte über die Osterfeier und die Palmenweihe in St. Lambrecht.

20. Von dem 'Beschreibenden Verzeichnis der illuminierten Hss. in Österreich' hat der rührige Bearbeiter HERMANN JULIUS HERMANN wieder zwei Bände herausgebracht: 'Die romanischen Hss. des Abendlandes mit Ausnahme der deutschen Hss.' (NF. Bd. 3, Leipzig, Hiersemann 1927) und 'Die italienischen Hss. des Dugento und Trecento in der Nationalbibliothek zu Wien. 1: Bis zur Mitte des 14. Jh.' (Bd. 8 Tl. 2 Abt. 1, 1928), die uns aber noch nicht vorgelegen haben.

Digitized by Google

21. Eine wichtige Publikation im Auftrage der Generaldirektion der Nationalbibliothek in Wien unternimmt O. SMITAL, 'Handschriftenverzeichnisse österreichischer Bibliotheken'. Erschienen ist als erste Veröffentlichung 'Handschriftenverzeichnis der Kärntner Bibliotheken' Bd. 1: 'Klagenfurt, Maria Saal. Friesach', bearb. v. HERM. MENHARDT (Wien 1927). Ders. beschäftigt sich im Zentralbl. für Bibliothekswesen 44 (1927), 593—611 mit den Spuren, die von den einst in Alt-St. Paul, Ossiach, St. Georgen und Friesach befindlichen Hss. geblieben sind. — F. M. BARTOŠ, 'Catalogus codicum manuscriptorum Musaei nat. Pragensis' Pars 2 (Prag 1927), haben wir nicht gesehen.

22. Der 1. Bd. des 'Catalogus codicum manuscriptorum, qui in bibliotheca canonicorum regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur', bearb. von H. PFEIFFER und B. CERNÍK (Wien 1922, vgl. schon NA. 47, 274 n. 15) beschreibt die Hss. n. 1—260, meist theologischen oder juristischen Inhalts. Wir nennen n. 79 (saec. 13/14.) mit den Versen *Aetas nostri temporis brevis non senescit* und n. 127 (saec. 15) mit der Chronik des Andreas von Regensburg.

23. In Jb. für Liturgiewissenschaft 6 (1926), 54—67 beschreibt GERMAIN MORIN 'Manuscrits liturgiques hongrois des XI. et XII. siècles'.

24. WILHELM SCHÖNE untersucht und druckt in der ALOIS-BÖMER-Festschrift 'Westfälische Studien' (Leipzig, Hiersemann 1928) S. 263ff. 'Palimpsestblätter des Protevangeliums Jacobi in Cesena'.

25. THEODOR KLAUSER beschreibt in Röm. Quartalschrift 35 (1927), 113—134 die Hs. Vat. Pal. lat. 46, ein Evangeliar des 8/9. Jh., und druckt daraus ein Capitulare evangeliorum, ein römisches Evangelienverzeichnis, das mit dem von MORIN untersuchten Würzburger Capitulare evangeliorum übereinstimmt und demnach aus dem 7. Jh. stammt.

26. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 44 (1927), 160—173 beendet RUDOLF HOECKER seinen Aufsatz über das spanische Bibliothekswesen (vgl. NA. 47, 275 n. 21).

27. Im Zentralbl. für Bibliothekswesen 45 (1928), 11—19 handelt FRITZ SCHILLMANN über die eigentümliche italienische Sitte der Nozzeschriften, deren seltene und schwer zugängliche Exemplare bisweilen auch für unsere Zwecke Wichtiges

Digitized by Google

enthalten. Nach ihm begannen im 18. Jh. die Nozzeschriften mit wissenschaftlichem Inhalt die humanistischen Epithalamien zu verdrängen und verbreiteten sich von Venedig aus über Ober- und Mittelitalien, seit 1871 auch auf das römische Gebiet. Besonders beschäftigt sich Vf. mit CASELLA's Sammlung von Nozzeschriften, die vor kurzem von der Berliner Staatsbibliothek erworben wurde und 2662 Nozzeschriften und mehrere Tausend anderer seltener Drucke enthält.

Archive.

28. In den Göttinger Abhandl. NF. 22 n. 1 erschien der 2. Bd. der 'Papsturkunden in Spanien' von P. KEHR, der Navarra und Aragon umfaßt (1928). Der erste Teil, der die Archivberichte enthält, bedeutet für unsere Kenntnis der dortigen Archive dasselbe wie der 1. Band für die katalanischen. Das Werk unterrichtet nicht nur über die Bestände an Papsturkunden, sondern über Geschichte und Historiographie — nicht nur der Archive, sondern auch des Landes und seiner Bistümer. Der historische Einschlag ist in diesem Bande noch stärker als in dem vorigen, und die Ausbeute an neuem Material wiederum sehr groß. Das Seitenstück zu diesem Werk bietet CARL ERDMANN, 'Papsturkunden in Portugal' (Göttinger Abhandl. NF. 20, 3, Berlin 1927). E. hat die portugiesischen Archive in KEHR's Auftrag für das große Werk der Iberia pontificia durchforscht und legt in dem ersten Teil seines Buches Archivberichte vor nach dem Vorbild, das KEHR für Katalanien gegeben hat. In den einleitenden Abschnitten unterrichtet er über die archivalische Forschungsarbeit, die bisher von den portugiesischen Gelehrten geleistet worden ist, und über die Schicksale der alten kirchlichen Archive Portugals während und nach der Säkularisation. Von den Archiven, deren Geschichte und Bestände sodann im einzelnen beschrieben werden, nimmt das Nationalarchiv der Torre do Tombo bei weitem den ersten Platz ein, da fast alle älteren Archivbestände Portugals dorthin abgeliefert werden mußten.

29. In der Miszelle 'Die Bedeutung des dänischen Reichsarchivs für die niederdeutsche, besonders oldenburgische Geschichtsforschung' in Niedersächsisches Jb. 4 (1927), 175—179 weist DIETRICH KOHL darauf hin, daß sich im Kopenhagener Archiv auf die Grafschaft Oldenburg bezügliche Urkunden finden.

Digitized by Google

30. Entstehung und Schicksale des ehemaligen Hist. Landesarchivs in Riga, das jetzt als Abteilung des lettischen Staatsarchivs im alten Deutschordensschlosse sich befindet, schildert HERMANN BRUININGK in Archival. Zs. 3. Folge 3 (1926), 119ff. Die Verhältnisse der holländischen Archive werden mit Hinblick auf deutsche Zustände instruktiv beschrieben von VOLLMER, 'Das Archivwesen in den Niederlanden' in 'Geschichtl. Landeskunde. Mitt. d. Inst. f. gesch. Landesk. der Rheinlande an d. Univ. Bonn.' (1928).

31. Das wichtige Inventar des Stuttgarter Archivs, Die Württembergischen Regesten ('Urkunden und Akten des Württembergischen Staatsarchivs. 1. Abteilung: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, hg. von dem Württembergischen Staatsarchiv in Stuttgart. I. Alt-Württemberg 2. Teil'), von denen wir schon wiederholt berichtet haben (NA. 47, 374 n. 361), ist inzwischen erfreulich fortgeschritten. In den Lieferungen 3 und 4 (Stuttgart 1925) und 5—7 (Stuttgart 1927) des 2. Teils werden jetzt in derselben Weise wie früher die Bestände 'Weltliche und geistliche Ämter' in alphabetischer Ordnung von Dornhan bis Rosenfeld erschlossen. Besonders umfangreich sind die Bestände von Göppingen Stift, Herrenberg (W. und Stift), Kirchheim (W. und G. V.). A. H.

32. Als Bd. 32 und 33 des Cod. dipl. Silesiae sind die 'Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesiens, Kreis Sagan und Kreis Neustadt' (1927 und 1928) erschienen, hg. namens der Hist. Kommission für Schlesien und des Vereins für Geschichte Schlesiens von ERICH GRABER. Von den aus dem Kreise Sagan verzeichneten Archivalien reichen nur wenige bis ins Mittelalter zurück. Aus dem Kreis Neustadt besitzen noch ältere Materialien das Stadtarchiv in Neustadt (von 1302 ab), die Schlesienbücherei von M. Pincus (von 1374 ab), das Stadtarchiv in Oberglogau (von 1375 ab) und das katholische Pfarramt von Oberglogau (von 1379 ab), deponiert im Diözesanarchiv zu Breslau.

33. An Publikationen über städtische Archive notieren wir: KARL SIEGL über das Egerer Stadtarchiv in Archival. Zs. 3, Folge 3 (1926) 143ff.; HASSE über eine Neuordnung des Glogauer Stadtarchivs in Schlesische Geschichtsblätter 1925 S. 23; EMIL SCHAUS über eine Umgestaltung des Koblenzer Stadtarchivs in Archival. Zs. 3, Folge 3 (1926), 68ff.; WILHELM REINECKE über

Digitized by Google

das Stadtarchiv zu Lüneburg, daselbst S. 134ff.; MARTIN KRIEG über das Mindener Stadtarchiv in Mindener Jb. 1 (1925), 49ff.; R. SPECHT, 'Das Stadtarchiv zu Zerbst' (Zerbst 1926), vgl. Sachsen und Anhalt 3, 377. KARL BLUME über das Wetzlarer Stadtarchiv in Mitteil. des Wetzlarer Geschichtsvereins 10 (1927), 63ff.; E. ZUMBACH, 'Systematische Übersicht über das Kantonsarchiv Zug' (Zug 1927).

Schriftwesen.

34. Das 'Lexikon abbreviaturarum' von ADRIANO CAPPELLI ist in der deutschen Ausgabe (Webers illustrierte Handbücher) in zweiter 'vermehrter und sorgfältig durchgesehener' Auflage erschienen (Leipzig 1928). Das Buch ist ein rein praktisches Nachschlagewerk für Anfänger und ohne originalen wissenschaftlichen Wert.

35. Von den 'Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters', hg. von ANTON CHROUST, hat eine dritte Reihe zu erscheinen begonnen. Die bis jetzt vorliegenden 5 Lieferungen zu je 10 Tafeln (Leipzig 1927—1928) enthalten Schriftproben aus Büchern, Urkunden, Chartularen, Traditionsbüchern, Kalendarien usw. der schwäbischen Klöster Salem, Zwiefalten und Weingarten, und im 5. Heft Urkundenproben aus der Kanzlei der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg 1160—1265.

36. Die 'Specimina codicum latinorum Vaticanorum' hg. von Fr. EHRLE und P. LIEBAERT (†) erschienen in 2. Aufl. (Tabulae in usum scholarum 3, de Gruyter 1927).

37. Den Einfluß Wibalds von Stablo auf die Corveyer Buchmalerei sucht ALBERT BOECKLER in der ALOIS BÖMER zu seinem 60. Geburtstag gewidmeten prachtvoll ausgestatteten Festschrift 'Westfälische Studien. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaft, Kunst und Literatur in Westfalen' (Leipzig, Hiersemann 1928), S. 133ff. aufzuzeigen.

38. Von dem schon NA. 47, 280 n. 37 genannten Werk von KARL LÖFFLER, 'Romanische Zierbuchstaben und ihre Vorläufer' erschien Lfg. 4—6 (Stuttgart, Matthaes 1927). Aus den Beständen der Stuttgarter Landesbibliothek schöpft ders. Vf. in seinem Werke 'Schwäbische Buchmalerei in romanischer Zeit' (Augsburg 1928).

39. ERNST CROUS und JOACHIM KIRCHNER, 'Die gotischen Schriftarten' (Leipzig 1928), geben einen kurzen Überblick, der

Digitized by Google

durch die zahlreichen Tafeln veranschaulicht wird, über die Entwicklung der sog. gotischen Schrift von ihren Anfängen im 12. Jh. ab, und zwar behandelt KIRCHNER die gotische Schrift in den Hss., CROUS in den Drucken.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

40. Von dem wertvollen, einen weit zerstreuten Stoff zusammenfassenden Werk CARL SCHUCHHARDT's 'Vorgeschichte von Deutschland' (München 1928) interessieren uns besonders die letzten Abschnitte, die den Goten, Sachsen, Franken und Slawen gewidmet sind und die dürftigen literarischen Nachrichten der frühen Zeit von der archäologischen Seite her beleuchten. Für die Beurteilung der Sachsenkriege sind die Ausführungen über die sächsischen Burgen, die fränkischen Königshöfe und sächsischen Rundlinge von Wichtigkeit. Über Rethra, Arcona und Vineta werden die Ergebnisse früherer Forschungen (vgl. z. B. NA. 46, 274 n. 292) zusammengefaßt. Das Buch ist eine wertvolle Ergänzung des früheren Werkes 'Alteuropa' von demselben Vf. Leider sind, dem Zweck der Schrift entsprechend, die Nachweise der Quellen und literarischen Hilfsmittel sehr sparsam gehalten.

41. Das Buch von FRIEDRICH WAGNER 'Die Römer in Bayern' (vgl. NA. 47, 313 n. 137) erschien in 4. Auflage (München 1928). Es behandelt nach einem orientierenden geschichtlichen Überblick übersichtlich Heer, Siedlungswesen, Verkehr, Kunst und Religion. Ebenso zu begrüßen ist das Erscheinen des ausführlicheren vom württemb. Landesamt für Denkmalspflege herausgegebenen Sammelwerkes 'Die Römer in Württemberg', dessen erster Bd. 'Die Geschichte der Besetzung des römischen Württemberg' von FRIEDRICH HERTLEIN (Stuttgart 1928) vorliegt. Schließlich nennen wir FELIX STÄHELIN 'Die Schweiz in römischer Zeit' (Basel 1927).

42. In H. Vjschr. 24 (1927), 59—64 handelt L. SCHMIDT über 'Datum und Weg der langobardischen Einwanderung in Italien'. Zur Frage der alamannischen Sitze in Bayern nennen wir H. ZEISS, 'Alamannische Gräber bei Irsching (Oberbayern)' im Korrespondenzbl. der Römisch-German. Kommission des Deutschen Archäol. Instituts Germania 11 (1928), 132—137. — Über die *clusurae Augustanae* Cassiodors und die Nordgrenzen des ostgotischen Reiches vgl. LUDWIG SCHMIDT in ders. Zs. 11 (1927) 36ff. und H. ZEISS daselbst 12 (1928), 24—34. Über die Ost-

Digitized by Google

goten in Pannonien handelt L. SCHMIDT in Ungarische Jb. 6 (1927), 459 f.

43. In Sachsen und Anhalt 3 (1927), 1—46 sucht MARTIN LINTZEL die Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes von der philologischen Seite her aufzuklären, soweit dies die dürftigen Quellenangaben gestatten. Vgl. dazu die Ausführungen von L. SCHMIDT und die Entgegnung von M. LINTZEL im 4. Bd. der gleichen Zs. S. 358 ff.

44. GEORG JACOB, 'Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jh. Ins Deutsche übertr. und mit Fußnoten versehen' (Berlin, de Gruyter 1927. Quellen zur deutschen Volkskunde Heft 1), bietet in deutscher Übersetzung außer dem bekannten Bericht des Ibn-Ja'qûb über die Slawenländer (10. Jh.) sehr interessante Auszüge aus dem geographischen Werk des Quaz wînî sowie aus Ibn Dihja. Quaz wînî enthält Beschreibungen zahlreicher Städte Deutschlands, Frankreichs und Italiens; Ibn Dihja einen Bericht über eine spanische Gesandtschaft an die Normannen (9. Jh.). Als Anhang ist eine Übersetzung des Laskaris Kanaros (15. Jh.) beigegeben.

45. Im 1. Bd. des von EUGEN ROSENSTOCK und JOSEF WITTIG herausgegebenen Buches 'Das Alter der Kirche' (Breslau 1926), dessen weitere Bände unser Arbeitsgebiet nicht berühren, ist ein Beitrag von E. ROSENSTOCK erschienen 'Die Furt der Franken und das Schisma', der eine neue Auffassung vom Kaisertum Karls d. Gr. bringt. Zunächst entwickelt R. das etappenweise Zurücktreten der kgl. Kapelle als Sitz der zivilen Zentralverwaltung zugunsten der Reichssynode. Die Frankfurter Synode von 794 ist der erste Reichstag, der außerhalb der Heeresversammlung in rein zivilen Formen gehalten wird, während der Aachener Reichstag von 802 nach dem Muster der ökumenischen Synode Karl als *rex in exercitu* und *rex in synodo* zeigt. Für Karl ist die eben erworbene Kaiserkrone auch die innerkirchliche Legitimation, da die von Byzanz auf Karl übertragene Kaiserwürde von der Kirche selbst als ein kirchliches Amt angesehen wurde. W. F.

46. In seiner Untersuchung über 'Das Kaisertum Karls des Großen. Theorie und Wirklichkeit' (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. 6 Heft 2, Weimar 1928) kommt KARL HELDMANN in breiter Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur zu dem

Digitized by Google

Ergebnis, daß die Kaiserkrönung lediglich als ein Verlegenheitsakt Leos III. aufzufassen sei, der auf diese Weise einen 'nach römischem Recht zuständigen obersten und letzten Gerichtsherrn über Leben und Tod seiner Feinde, römischer Bürger' sich schaffen und 'das Rechtsleben in Rom auf eine sichere Grundlage stellen' wollte. Für Karl d. Gr. und seine Gelehrten hätte es eine Absurdität bedeutet, nach der römischen Kaiserwürde zu trachten. H. findet in den Schriften der Hofgelehrten keine Belege für das Vorhandensein einer Kaiseridee im Frankenreiche vor dem Jahre 800. Universale Tendenzen kämen überhaupt nicht in Betracht. Das Kaisertum Karls sei weder 'aus der allgemeinen Logik der universalhistorischen Entwicklung, noch aus besonderen politischen Wünschen und Bestrebungen, sei es des römischen, sei es gar des fränkischen Volkes hervorgegangen'. Nicht einmal von Leo III. sei die Kaiserkrönung von langer Hand vorbereitet worden, sie sei letzten Endes allein aus der momentanen schwierigen Lage des Papstes zu erklären. Am 25. Dez. 800 handele es sich allerdings um eine legitime Kaiserpromotion, als deren konstitutiver Hauptakt die Akklamation des römischen Volkes anzusehen sei. So wurde Karl in aller Form Rechtens als Gegenkaiser der Kaiserin Irene der Nachfolger des im J. 797 gestürzten Constantin VI. Nicht ein neues universales Kaisertum sei demnach begründet, sondern nur dem einen *imperium Romanum* ein neuer Kaiser gegeben worden. Karls Verhalten gegenüber dem Krönungsakt sei so zu verstehen, daß es für ihn am Weihnachtstage in der Peterskirche während des feierlichen Momentes der gleichsam von Gott inspirierten Krönung, Akklamation und Adoration keinerlei Widerspruch geben konnte, daß ihm aber hinterher doch mit Unwillen zu Bewußtsein gekommen sei, in welch bedenkliche politische Abenteuer er geraten war. — Es ist hier nicht der Ort, auf die Thesen Heldmanns kritisch einzugehen, zum Teil sind sie ja nicht neu. Es ist jedenfalls kaum anzunehmen, daß mit dieser 'Verlegenheitstheorie' das letzte Wort über die Kaiserkrönung Karls des Großen gesprochen ist. H. F.

47. Aus der neuen Zeitschrift für nordische Geschichte, Scandia ('Tidskrift för historisk forskning') 1, 1 (1928) haben wir hier die scharfsinnige Untersuchung des Herausgebers Lauritz Weibull (in Lund) zu erwähnen, der die abweichende Behandlung der Angehörigen des dänischen Königshauses in den beiden Lunder Totenbüchern des 12. Jh., dem von ihm vor einigen

Digitized by Google

Jahren sehr eingehend untersuchten und in vortrefflicher Ausstattung herausgegebenen Memoriale fratrum von 1123 ff. (Necrologium Lundense. Lunds Domkyrkas Necrologium utg. av L. Weibull Lund Berlingska boktryckeriet 1923. Monumenta Scandiae historica; vgl. meine Anzeige in der HZs. 133 S. 146 f.) und dem Liber daticus von 1145 ff., aus den politischen Parteiungen zu erklären sucht, wie sie auch in dem großen Geschichtswerk Saxos einerseits und in der Rœskilder Chronik von 1138/39 anderseits zum Ausdruck gekommen sind ('Nekrologierna från Lund, Roskildekrönikan och Saxo. Grunddrag i Danmarks historia under det 12. århundradet' S. 84—112). Ferner ist hinzuweisen auf die Ausführungen, mit denen Lauritz Weibull ebenda S. 187—202 ('Tyre Danmarkar bot') erneut zu dem im vergangenen Jahr in Dänemark wieder heiß entbrannten Streit um die Erbauung des Danevirkes und den seit dem 12. Jh. behaupteten Anteil der Königin Thyra im 10. Jh. daran Stellung nimmt. Wenn auch nicht jeder Gedankengang seiner früher in der Hist. Tidskrift för Skåneland 4 (1913), 374—388: ('Gottfreds och Thyre Danevirke') an dieser Überlieferung geübten Kritik gleichmäßig durchgreifen mag, so kann doch nach diesen neuen Darlegungen und der ebenfalls sehr eindrucksvollen Ablehnung durch Kr. Erslev, 'Dronning Tyre og Danevirke' in der dänischen Hist. Tidsskrift 9. R., 6. Bd., 1. Heft (1928), S. 1—53 kein Zweifel daran bestehen, daß insbesondere der Verteidigungsversuch von Wilhelm la Cour, 'Kong Gorm og Dronning Tyre' in der dänischen Hist. Tidsskrift 9. R., 5. Bd., 2. Heft (1927), S. 189—252 mißlungen ist. Mögen auch verschiedene Zeiten an dem Danevirke gebaut haben, so ist seine Anlage doch unzweifelhaft bereits 808 durch König Gottfried erfolgt und irgendeine alte und vertrauenswürdige Überlieferung von einem Ausbau im 10. Jh., an dem Thyra beteiligt gewesen sein könnte, nicht vorhanden. Alles, was spätere Quellen von ihr zu erzählen wissen, geht — das wird man mit L. Weibull und Erslev als erwiesen ansehen müssen — auf die Bezeichnung 'Danmarkar bot' auf dem ihr von ihrem Gemahl Gorm errichteten Runenstein von Jellinge zurück. Ja, es erscheint durchaus möglich, wenn auch nicht sicher beweisbar, daß diese Schlußworte der Inschrift, wie zuerst Hans Brix gesehen und dann nach Lis Jacobsen besonders nachdrücklich L. Weibull vertreten hat, gar nicht auf Thyra, sondern auf Gorm zu beziehen sind, womit dann vollends allen Mutmaßungen über

Digitized by Google

die etwaige Rolle der Königin auch der letzte Schein eines Haltes entzogen wäre. Wenn man, wie ERSLEV, doch an der Beziehung der Worte auf Thyra festhält, so wird man m. E. für diese schwerlich eine bessere Übersetzung finden als 'decus Daciae' entsprechend dem 'regni decus' Sven Aggesøns, nachdem diese von zuständigster sprachlicher Seite anerkannt worden ist, und dann hinter diesem rühmenden Gemeinplatz, wie er auf dem Grabstein jeder Fürstin stehen konnte, nicht mehr eine Andeutung irgendwelcher besonderer und gar politischer Verdienste um das Land suchen können. A. H.

48. GEORG VON BELOW (†), 'Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas' 10. Beiheft der HZs., München und Berlin 1927, regt von neuem eine Erörterung der SYBEL-FICKER'schen Kontroverse an, in dem er mit Entschiedenheit den SYBEL'schen Standpunkt vertritt und die mittelalterlichen Kaiser scharf verurteilt, weil und sofern sie sich auf die italienischen Dinge eingelassen haben, statt sich auf die durch die 'Idee des Staates' gegebenen Aufgaben in Deutschland zu beschränken. In einem ersten Kapitel sucht BELOW die Berechtigung zu derartiger Urteilsbildung zu beweisen, in den beiden folgenden Abschnitten ist die italienische Politik mit Otto I., vor allem die Barbarossas in Anlehnung an LENEL unter dem leitenden Gesichtspunkt ihrer Nutzlosigkeit für Italien und ihrer Schädlichkeit für die deutsche Verfassungsentwicklung dargestellt. Die Ausführungen BELOW's, so anregend sie sein mögen, stehen in bewußtem Gegensatz zu der auf der Quellenkritik des 19. Jh. erwachsenen, von ihm 'positivistisch' genannten Geschichtsbetrachtung; ihre Kritik im einzelnen würde hier zu weit führen. W. H.

49. In n. 8 der Werbeschriften des Landesverbandes der Vereinigungen der Freunde des humanistischen Gymnasiums in Bayern (Würzburg 1928) sucht FRIEDRICH PFISTER 'Die deutsche Kaisersage und ihre antiken Wurzeln' in dem Sagenkreis um Alexander d. Gr., in den Apokalypsen und sibyllinischen Weissagungen.

50. In seiner Arbeit 'Niedersachsen und das Deutsche Königtum vom 10.—12. Jh.' in Niedersächsisches Jb. 4 (1927), 137—161 knüpft B. SCHMEIDLER an seinen älteren Aufsatz in den Preußischen Jb. (Juni 1927) an. Hat er dort allgemein seine

Digitized by Google

Auffassung des Verhältnisses von Königtum und Fürstentum entwickelt, so untersucht er jetzt besonders Niedersachsens Stellung zur Reichsgewalt mit starker Betonung des Gegensatzes zwischen Süd- und Norddeutschen.

51. M. BUCHNER, 'Die Verdienste des deutschen Episkopates um die deutsche Einheit im Mittelalter' in Gelbe Hefte 4, 1 (1927), 153—170, haben wir nicht gesehen.

52. E. SCHLUMPF, 'Datierung des Ungarneinfalles in St. Gallen und des Märtyrertodes der hl. Wiborada' in Zs. für Schweiz. KG. 19 (1925), 230—234, entscheidet sich ebenso wie WAITZ gegen Hermann von Reichenau für das J. 926. In ders. Zs. 21 (1927), 143 ff. handelt ders. Vf. über 'Die Heiligsprechung der hl. Wiborada' und 'Die hl. Wiborada und der hl. Ulrich in St. Gallen'; S. 70 ff. über 'Die Herkunft der hl. Wiborada'.

53. In der HVjschr. 24 (1927), 1—17 analysiert MARTIN LINTZEL die dürftigen Nachrichten, die über das Verhältnis zwischen Heinrich I. und dem Herzogtum Schwaben Auskunft geben. Den entscheidenden Wendepunkt dieses Verhältnisses brachte das J. 926 mit dem Tode Burchards und der Einsetzung Heinrichs in Schwaben. Die Nachricht Liudprands, daß kriegerische Verwicklungen zwischen Burchard und Deutschland drohten, bevor Heinrich I. die hl. Lanze erhielt, ist nach L. durchaus nicht unwahrscheinlich, wenn man sie zum J. 926 zieht; doch vgl. H Zs. 137, 367.

54. Einen methodisch interessanten und anregenden Versuch, die Persönlichkeit Ottos III. von den Anschauungen seiner Zeit aus zu verstehen und zu beurteilen, unternimmt MENNO TER BRAEK in einer Amsterdamer Proefschrift 'Kaiser Otto III. Ideal und Praxis im frühen Mittelalter' (1928). Vf. geht aus von einer Kritik an den bisherigen Beurteilungen, die der Kaiser in der modernen Historiographie gefunden hat, und von einer im wesentlichen von BERNHEIM beeinflußten Skizzierung der in den Quellen vorherrschenden Zeitanschauungen, vornehmlich in ihrem Verhältnis zu 'Staat' und 'Kirche'. Er sucht alsdann die Einheitlichkeit der Ansichten und Tendenzen zu zeigen, die in den überlieferten Schriften Gerberts und Leos von Vercelli, in den kaiserlichen Diplomen und sonstigen Äußerungen der kaiserlichen Universalpolitik sich offenbaren; vor allem legt er Wert auf die Feststellung, daß der Begriff der *ecclesia* die noch zu einträchtigem Wirken ver-

Digitized by Google

bundenen Mächte des *regnum* und *sacerdotium* in sich vereinigte. So wird, teilweise im Anschluß an P. E. SCHRAMM, das vielumstrittene Diplom DO III. 389 überzeugend dahin interpretiert, daß die Vorwürfe des Kaisers sich nicht gegen das Papsttum als solches, sondern gegen die unfähigen Vorgänger Silvesters II. und die Bezeichnung Roms als *urbs regia* sich nicht gegen das Papsttum, sondern gegen Byzanz (*ἡ βασιλεύουσα*) richtete, wenngleich die Ablehnung der Konstantinischen und Karolingischen Schenkungen zugleich etwaige Versuche der 'Kirche' zurückwies, die weltliche Herrschaft des *regnum* innerhalb der *ecclesia* zu beschränken. Das gleiche gegen die Tendenzen der Konstantinischen Schenkung gerichtete Bestreben sieht Vf. auch in der *Iudices*-Liste der Graphia. Im übrigen kann zu den Ergebnissen der Vf. bezüglich der Graphia und der *Iudices palatini* abschließend erst Stellung genommen werden, wenn SCHRAMM seine seit langem angekündigten Untersuchungen hierüber veröffentlicht hat. Für den Vf. kommt vor allem in Betracht, daß die in diesen Schriftstücken aufgezeichneten Verhältnisse nicht der Realität der *renovatio imperii* unter Otto III. entsprechen. Die Durchführung dieser *renovatio* zeigt Vf. vielmehr in einer konsequenten universalen Politik auf förderalistischer Grundlage. Auch die Neigung zur Askese läßt nach seiner Ansicht auf keinen inneren Bruch im Charakter Ottos III. schließen; denn die Askese gehörte zu den Tugenden des ma. Herrschers und wurde als solche von den Zeitgenossen gebilligt.

55. Dem NA. 47, 312 u. 134 verzeichneten kurzen Abriß hat Frhr. v. GUTTENBERG ein umfangreiches Werk 'Die Territorienbildung am Obermain I. u. II. Teil' folgen lassen im 79. Bericht des Hist. Vereins zu Bamberg (Bamberg [1927]). Ziel der Arbeit ist die Schilderung der Entstehung der beiden spätmittelalterlichen Reichsfürstentümer des heutigen bayrischen Kreises Oberfranken: des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Kulmbach-Bayreuth. Die beiden vorliegenden Teile schildern die allgemeine Entwicklung bis zum Tode Bischof Ottos I. von Bamberg und die Entstehung des Bamberger Staates. Die aus seinem früheren Überblick bekannten Thesen, besonders über die ursprünglich, d. h. seit der frühen Karolingerzeit zu verfolgende fränkische Besiedelung des Gebiets und seine Eingliederung in das fränkische Staatswesen im Gegensatz zu der noch von BACHMANN (vgl. NA. 47, 313 u. 137) vertretenen Ansicht einer stärkeren slawischen

Digitized by Google

Siedelung sowie über die politische Bedeutung der Bamberger Bistumsgründung werden hier vom Vf. mit vollständiger Beherrschung des archivalischen Materials und der weitschichtigen Lokalliteratur begründet; neben der territorialen Entwicklung erfährt die verfassungsgeschichtliche und soziale eingehende Behandlung, letztere weit über das 12. Jh. hinausreichend, und der Zusammenhang mit der allgemeinen Reichsgeschichte geht nie verloren, so daß wir in dem Werk, soweit es bis jetzt vorliegt, eine jeden Ansprüchen genügende Geschichte des Bistums Bamberg besitzen, deren Wert durch einige Ausstellungen, die man erheben könnte (so scheint mir S. 106 ff. die Rechtsstellung des neugegründeten Bistums zur röm. Kurie noch nicht abschließend gedeutet), in keiner Weise gemindert wird. In der Zs. Der bayerische Vorgeschichtsfreund 7 (1927/8) 17—37 untersucht Paul Reinecke im Anschluß an die Schrift von M. Bachmann (vgl. NA. 47, 313 u. 137) die Frage nach den Slawen in Nordostbayern. Auch nach seiner Ansicht ist es höchst zweifelhaft, ob z. Z. der Gründung des Bistums Bamberg noch größere Mengen heidnischer Slawen im oberen Maingebiet wohnten. Doch meint er, daß v. Guttenberg in seiner vorher genannten Schrift die Bedeutung der slawischen Siedlung in diesen Gebieten zu sehr unterschätzt habe.

W. H.

56. Eine außerordentlich wertvolle Untersuchung legt Erich Brandenburg in seinen 'Problemen um die Kaiserin Gisela' in Berichte der Sächs. Akademie der Wiss. phil.-hist. Klasse 80. Band, 1928, 4. Heft, vor. Es handelt sich um die Abstammung und um die drei Ehen der Gisela. Br. weiß durch Heranziehung aller Quellenbelege und durch die einzig mögliche Lesung der in der Gruft der Kaiserin gefundenen Inschrift die widersprechenden Berichte Wipos und des Annalista Saxo zu deuten und die Hintergründe ihrer Entstehung aufzudecken. Er kommt zu dem Ergebnis, daß Gerberge, die Mutter Giselas, in erster Ehe mit Herzog Hermann II. von Schwaben, in 2. Ehe mit dem Grafen Hermann von Werle verheiratet war. Aus ihrer ersten Ehe stammt die spätere Kaiserin. Gisela war in erster Ehe mit Herzog Ernst I. von Schwaben, in zweiter Ehe (wie der Annalista Saxo mit Recht meldet) mit dem Grafen Bruno von Braunschweig und in dritter Ehe mit Konrad II. verheiratet. Ihrer zweiten Ehe hing ein Makel an, indem sie wahrscheinlich ohne Verlöbnis ganz kurz nach dem Tode ihres ersten Gemahls dem Grafen Bruno

Digitized by Google

folgte, ein Makel, der einerseits Aribo von Mainz sehr zum Schaden seines Erzstuhles veranlaßte, die Krönung der Gisela zu verweigern, und der andererseits ihren Hauskaplan Wipo bewog, diese zweite Heirat in seinem Bericht ganz zu verschweigen. — In zwei Exkursen wird über die Geschichte der Schwester Giselas sowie über die rätselhafte Persönlichkeit der Ida von Estharpe neues Licht verbreitet. H. F.

57. Im Gegensatz zu der Beurteilung, die Heinrich IV. neuerdings bei G. v. BELOW und B. SCHMEIDLER gefunden hat, würdigt A. BRACKMANN in Berlin. SB. 32 (1927), 393—411 'Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites'. Er zeigt, daß Heinrich IV. im Anfang des J. 1076, als er das Absetzungsdekret gegen Hildebrand schleuderte, und ebenso später in Tribur, als er seiner sog. Promissio an Gregor VII. den drohenden oder doch fordernden Schlußsatz (den B. nicht für einen fälschenden Zusatz hält) beifügte, von einer durchaus verständlichen und politisch richtigen Anschauung der Verhältnisse ausging. Daß er gewisse Faktoren, besonders die geistige Macht der Reformbewegung, nicht genügend in Rechnung stellte, war nicht seine Schuld, sondern lag an einer nicht vorher zu sehenden Verkettung der deutschen Verhältnisse mit der abendländischen Reformbewegung. Die politische Wirkung der kluniazensischen Bewegung, die schon vor der sog. gregorianischen Reform in der Haltung der großen Äbte Odo, Maiolus und Odilo deutlich zutage trat, betont BRACKMANN in HZs. 139 (1928), 34—45.

58. In der Doppel-Zs. Pfälzisches Museum 44 Pfälzische Heimatkunde 23 (1927), 93 ff. sucht HERMANN SCHREIBMÜLLER zu zeigen, daß Bischof Huzmann von Speyer (1075—1090) aus der Grafenfamilie des Speiergaus stammte, in der der Name Hugo im 11. Jh. öfters begegnet.

59. In H Jb. 47 (1927), 1—62 handelt GUSTAV BECKMANN über 'Die Pappenheim und die Würtzburg des 12. und 13. Jh. in ihrer Verflechtung mit der Geschichte der Zeit und in ihren Berührungen mit Kaisern und Päpsten'. Mit J. FICKER hält B. den Heinrich Testa von Pappenheim für identisch mit Heinrich von Kalden und für den Enkel des *Henricus cum cognomine 'cum capite'*, der 1111 in der Peterskirche zu Rom so stürmisch für die königliche Sache eintrat. Gegen diese genealogische Aufstellung wendet sich Haupt Graf zu PAPPENHEIM 'Die Identitätsfrage Kalden-

Digitized by Google

Pappenheim' in MÖIG. 42 (1928), 343—358. Dieser Aufsatz ist ein Kapitel des uns leider noch nicht zugänglichen Buches 'Die frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. — 16. Jh.' Bd. 1—2 (Leipzig 1927).

60. Heinrich Banniza von Bazan, 'Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen' (Diss. Berlin 1927), sammelt und interpretiert zunächst im einzelnen nach chronologischer Reihenfolge die Beurteilungen des Königs, wie sie sich in den Quellen im Anschluß an seine Handlungen und die Zeitgeschehnisse finden. Eine abschließende Zusammenfassung würdigt die verschiedenen Urteile der Zeitgenossen in ihrer Abhängigkeit von den Zeitanschauungen, besonders von dem augustinischen Schema, die sich bei den einzelnen Chronisten mehr oder minder geltend macht. Die sorgfältige Arbeit trägt an manchen Punkten zu einem vertieften Verständnis der Quellen (so der wechselnden Haltung der verschiedenen Versionen der Ekkehard-Chronik) und damit mittelbar der Persönlichkeit des Königs selbst bei.

61. Robert Holtzmann, 'Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter' (Schriften der Straßburger Wissenschaftl. Gesellschaft in Heidelberg NF. Heft 8, Berlin und Leipzig 1928), behandelt ein in Einzelpunkten oft untersuchtes, im Zusammenhang aber noch nicht dargestelltes Thema. Die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung sind folgende: Vor der Zusammenkunft von Sutri ist der Stratordienst den Päpsten nur von Pippin, Ludwig II., König Konrad (dem Sohn Heinrichs IV.) und Lothar III., der Marschalldienst nur von Lothar III. erwiesen worden. Pippin hat den Stratordienst ebenso wie Friedrich I. den Marschalldienst aus einem Amtsdienst in einen Ehrendienst verwandelt, und deshalb schwindet seine Bedeutung nach dem J. 1155. — Mit der Reise Stephans II. ins Frankenreich hing die Entstehung der Konstantinischen Schenkung zusammen; in dem Stratorsatz der Fälschung sieht H. ein speziell auf Pippin berechnetes Einschiebsel. Ein besonderer Exkurs ist dem Verhältnis der Quellen über die Zusammenkunft von Sutri 1155 gewidmet, worin H. die Glaubwürdigkeit Bosos erweist.

62. Zur Geschichte Heinrichs VI. hat das vergangene Jahr mehrere wichtige Einzeluntersuchungen gezeitigt. Ernst Perels nimmt in seiner zu einem kleinen Buch erweiterten Abhandlung

Digitized by Google

'Der Erbreichsplan Heinrichs VI.' (Berlin 1927) den zuerst von J. FICKER in seiner Dissertation behandelten, dann zuletzt vor allem von BLOCH, HAMPE und HALLER erörterten Gegenstand wieder auf und bespricht zunächst die wenigen Quellenstellen, die von dem Plan Heinrichs erzählen, wobei er vor allem vor allzu raschem Preisgeben einer der hauptsächlichsten Erzählungen, sei es der Marbacher Annalen oder der Reinhardsbrunner Chronik, warnt. Am fesselndsten ist der Nachweis, daß in der Lütticher Stiftungsgeschichte (SS. 25, 132) höchstwahrscheinlich eine Nacherzählung des Inhalts der Würzburger Konstitution vorliegt. Das Ergebnis der Quellenkritik PERELS' wird kaum berührt, die Bewertung der einen Hauptquelle wohl aber etwas modifiziert durch die Ausführungen von ROBERT HOLTZMANN in der Festschrift für ALEXANDER CARTELLIERI (Weimar 1927), S. 48—62, der 'Zu den Marbacher Annalen' bemerkt, daß der bekannte Passus über den Erbreichsplan wie benachbarte Partien in den Annalen Spuren einer Überarbeitung in den 30er Jahren des 13. Jh. tragen, so daß also gerade für die 90er Jahre des 12. Jh. die in die Marbacher Annalen übergegangenen Straßburger Reichsannalen nicht unberührt auf uns gekommen sind. Im zweiten Teil seiner Abhandlung untersucht PERELS sodann den Ursprung des Erbreichsplans, wobei er neben der sizilischen Erbschaft besonders auf die staatsrechtlichen und ideellen Voraussetzungen eingeht, und schildert dann unter behutsamer Verwertung der Quellen den Verlauf der Aktion selbst und ihren Zusammenhang mit dem Kreuzzugsplan und den Verhandlungen mit der Kurie. Diesen selbst widmet VOLKERT PFAFF eine Abhandlung: 'Kaiser Heinrichs VI. höchstes Angebot an die römische Kurie (1196)' in den Heidelberger Abhandlungen 55 (Heidelberg 1927). Er verteidigt darin gegen HALLERS These von der Lehensnahme des Kaisertums die von seinem Lehrer HAMPE mehrfach vertretene Ansicht, daß unter dem höchsten Angebot Heinrichs das von Girald von Wales überlieferte verstanden werden müsse, das eine finanzielle Sicherstellung der Kurie durch Überweisung von Pfründen der Metropolitan- und Bischofskirchen an Papst und Kardinäle vorsah. Die Arbeit, die im einzelnen vielfach Kritik übt an der bisherigen Literatur, verbreitet sich eingehend über das Finanzwesen der Kurie im 12. Jh. und die Anfänge der Pfründenreservation, wofür allerdings nach dem Stande der Vorarbeiten nur deutsches Material berücksichtigt wird. Vielleicht werden die Ergebnisse bei ge-

Digitized by Google

nauerer Kenntnis der italienischen Verhältnisse berichtigt werden müssen. W. H.

63. In meiner vorstehend angezeigten Schrift über den Erbreichsplan Heinrichs VI. ist die 'Untersuchung zur Erbreichspolitik Heinrichs VI.' (Leipz. ungedruckte Diss. 1921) von ARTHUR BAUER übersehen worden. Es mag darum noch nachträglich auf sie hingewiesen werden. Die Arbeit berührt sich in einigem, besonders etwa in der Kritik und Bewertung der Marbacher Quellen und der Reinhardsbrunner Chronik, mit meiner Auffassung. Die Quelleninterpretation ist freilich keineswegs gleichmäßig glücklich, haftet vielmehr nicht selten an der Oberfläche, wie auch die Abhandlung im ganzen mehr breit als tief angelegt erscheint und eine Durchdringung der allgemeinen politischen Zusammenhänge vermissen läßt. E. P.

64. In seinem Aufsatz 'Die Erbauung der Burg auf dem Harlungenberge bei Vienenburg im Winter 1203—4' in Hannoversches Magazin 2 (1926), 13—19, sucht L. SCHAAR wenig überzeugend glaubhaft zu machen, daß auf dem Harlungenberge eine prähistorische Befestigung gewesen sei, aus deren Steinen Kaiser Otto IV. seine Burg gebaut hätte. L. H.

65. Auf das wichtige und umfangreiche Buch von ERNST KANTOROWICZ 'Kaiser Friedrich II.' (Berlin, Bondi 1927) werden wir zurückkommen, wenn der 2. Bd. mit den angekündigten 'Untersuchungen und Forschungen' erschienen ist.

66. KARL HAMPE 'Kaiser Friedrich II. als Fragensteller' in der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (Leipzig und Berlin 1927) S. 53—66, druckt, übersetzt und erläutert die zuerst von HASKINS veröffentlichten Fragen, die der Kaiser seinem Hofastrologen Michael Scotus vorlegte, und die seinen Wissensdurst nach den verschiedensten Richtungen hin offenbaren.

67. WILLI PIEPER handelt in Zs. des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 41 (1926) über 'Engelbert I. der Hl. von Altena und Berg 1216—1225 in nummis'.

68. Eine fleißige Greifswalder Dissertation von OSKAR EGGERT, die in den Baltischen Studien NF. 29 (1927) 1—149 erschienen ist, behandelt 'Die Wendenzüge Waldemars I. und Knuts VI. von Dänemark nach Pommern und Mecklenburg'. Er sucht darin vor allem durch eingehende Quellenberichte und Auseinandersetzung mit der neueren, auch der nordischen Literatur Ordnung in die

Digitized by Google

Chronologie zu bringen; ein zweiter Teil beschäftigt sich mit der Deutung strittiger Ortsnamen.

69. F. RÖRIG würdigt in Zs. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 24 (1928), 281—299, (auch als Sonderdruck erschienen) die Bedeutung der 'Schlacht bei Bornhöved' für die Geschichte Nordalbingiens und im besondern für die große ostdeutsche Kolonisationsbewegung unter eingehender Berücksichtigung der Rolle Lübecks an dem Ereignis und seiner weittragenden Folgen wiederum für die Entwicklung und die Führerstellung der Stadt in der kommenden Zeit.

70. Über den Aufsatz von G. EGELHAAF, 'Die Schlacht bei Frankfurt am 5. August 1246' in Württemb. Vjhefte für Landesgeschichte NF. 31 (1925), 45—53 vgl. A. HOFMEISTER in HZs. 136, 186.

71. HANS PEPER, 'Anhaltische Fürsten als Bewerber um den deutschen Königsthron bei den Wahlen in den J. 1273 und 1308' (o. O. u. J.), haben wir nicht gesehen; vgl. Sachsen und Anhalt 3, 381.

72. In der 'Festschrift für HERMANN REINCKE-BLOCH zu seinem 60. Geburtstag' (Breslau 1927) S. 37—47 sucht WALTHER NEUMANN, 'Päpstliche Reformpläne im 13. Jh.', das Vierstaatenprojekt des Ptolemaeus von Lucca in die Linie, die von der päpstlichen Politik seit Innocenz III. verfolgt wurde, einzuordnen, wobei er an die bekannten Theorien BLOCH's über die staufischen Kaiserwahlen und an seine eigene Arbeit über die deutschen Königswahlen anknüpft.

73. Georg Freiherr von GAISBERG-SCHÖCKINGEN, 'Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im J. 1287, ihr Verlauf und ihre Bedeutung' (Marburg 1928), zeigt das Mißlingen dieser Tagung. Vgl. H Zs. 138 (1928), 679.

74. Zu überraschenden Ergebnissen kommt die umfangreiche Abhandlung von EDUARD STHAMER 'Aus der Vorgeschichte der sizilischen Vesper' in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 262—372. Es werden da neben zahlreichen Auszügen aus den angioinischen Registern des Neapeler Staatsarchivs, die für die Laufbahn der Beamten im Reiche Karls von Anjou von Wichtigkeit sind, zwei Protokolle über Zeugenvernehmungen in Eboli (zwischen 1274 und 1277) und Neapel (Anfang 1278) aus dem noch ganz unberührten

Digitized by Google

Fonds der Fascicoli Angioini desselben Archivs mitgeteilt, die von Kommissionen zur Untersuchung der Verwaltungstätigkeit der Beamten verfaßt wurden. Diese Zeugenaussagen beleuchten nun grell die Mißwirtschaft und Bestechlichkeit untergeordneter Beamter und die rücksichtslose Aussaugung der Bevölkerung; aber das Pikante ist, daß die beschuldigten Beamten in keinem Falle Franzosen, sondern durchweg Süditaliener waren. Wenn also die zeitgenössischen darstellenden Quellen die Mißwirtschaft der Franzosen als Ursache der sizilischen Vesper angeben, was z. T. bis in die neueren Darstellungen fortgewirkt hat, so zeigen diese Dokumente, daß das nur ein Argument der Greuelpropaganda war, daß für Sizilien wenigstens andere, politische und nationale Gründe des Widerstands angenommen werden müssen. Die Abhandlung St.s erhebt sich dann weiter noch in aufschlußreichen Ausführungen über die Verwaltung Karls von Anjou und seine Bemühungen, die ihm keineswegs unbekannten Übergriffe der untergeordneten Beamten abzustellen. W. H.

75. In MÖIG. 42, 23—63 unsersucht BRUNO WILHELM 'Die Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit Friedrich von Österreich in den J. 1325—26', vor allem gestützt auf die deutsche Erzählung über den Streit zu Mühldorf, deren Verfasserschaft er dem Wiener Stadtschreiber Walchun zuschreibt. Die längere Fassung dieser Erzählung sieht er als ursprünglich, die kürzere als höfische Bearbeitung an. In drei Abschnitten behandelt er die Reise Friedrichs nach Österreich, den Fürstentag zu Augsburg und die Verträge von Trausnitz und München.

76. FRIEDRICH BOCK, 'Die Gründung des Klosters Ettal. Ein quellenkritischer Beitrag zur Geschichte Ludwigs des Bayern' in Oberbayerisches Archiv 66, 1—116 gelangt auf Grund eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Gründung des Klosters, in dem neben Benediktinermönchen auch Ritter mit ihren Frauen wohnen sollten, nicht auf romantische Motive zurückzuführen ist, wie man seit BOISSERÉE vielfach annahm, sondern dem Bestreben entsprang, die nördlichen Alpenzugänge in zuverlässige Hände zu geben. Bei der Prüfung der historiographischen Quellen führt B. den überzeugenden Nachweis, daß die Chronica Ludowici, die LEIDINGER in der MG. Ausgabe der Chron. Bav. für Ranshoven in Anspruch genommen hatte, in Ettal entstanden ist. Die Ettaler Ritterregel von 1332 Aug. 17 ist nach B. erst um 1340 von Werner

Digitized by Google

von Neunburg geschrieben, dessen Eintritt in die kaiserliche Kanzlei um diese Zeit angesetzt wird. Die Bestimmungen der Regel sind zum großen Teil von der Deutsch-Ordens-Regel abhängig. Ettaler Regesten von 1330—1348 und einige ungedruckte Urkunden beschließen die auch für die Beurteilung der Persönlichkeit Ludwigs des Bayern aufschlußreiche Arbeit. — Übrigens lehnt auch RICHARD HOFFMANN, 'Das Marienmünster zu Ettal im Wandel der Jahrhunderte' (1927) als Kunsthistoriker die These ab, daß der Gralstempel das Vorbild für den Rundbau der Ettaler Kirche gewesen sei. Sonst liegt diese baugeschichtliche Untersuchung nicht im Rahmen unserer Arbeiten.

77. HELLMUTH WEISS, 'Frankreichs Politik in den Rheinlanden am Vorabend des Hundertjährigen Krieges' (Reval 1927), will die französische Ausdehnungspolitik am Rhein bis 1337 untersuchen, von den beiden großen Gegensätzen: Kaisertum und Papsttum einerseits und England und Frankreich andererseits ausgehend. Die Politik Philipps VI. ist bis 1334 am Niederrhein (Bündnis gegen Brabant und Mechelner Frage) durchaus erfolgreich, aber dann läuft ihr England den Rang ab, Ausführungen, die PIRENNE 2 (1922) 42 illustrieren. Im 2. und 4. Teil wird das Zusammenarbeiten Philipps VI., Johanns von Böhmen und Balduins von Trier in der Mainzer Frage dargestellt (man vermißt hier UHL's [vgl. unten n. 82] und TEBBE's [Diss. Bresslau 1920] Arbeiten über Rense), wobei auch der angebliche Verzichtplan Ludwigs IV., den MOELLER in seinem verdienstvollen Buch (Eberings Hist. Studien 116, vgl. auch Zs. RG. Germ. Abt. 35, 531—34) auf Fälschungen Johanns von Böhmen zurückgeführt hat, neu beleuchtet wird (S. 52), sowie auch die zweideutige Stellung Balduins v. Trier (S. 62 f.). Wie MOELLER rückt auch W. deutlich von HÖHLBAUM ab (S. 87), gerade Rense ist nach M. ein Erfolg der kaiserlichen Politik, nicht der kurfürstlichen. Diese These wird durch die Ausführungen von W. verstärkt. Dunkel liegt aber noch über den Jahren 1338—47: über dem Abrücken des Kaisers von England, dem neuen Bund mit Frankreich. Hoffentlich wird der 2. Bd. von STENGELS Nova Alamanniae hier bald neues Licht bringen, dessen 1. Bd. W. ausgiebig verwendet hat. Fr. Bo.

78. Herkunft, Leben und Wirksamkeit des Franzosen Gerhard von Bevar, Bischof von Konstanz (1307—1318), der in dem Bürgerkrieg die Partei Friedrichs des Schönen ergriff, untersucht

Digitized by Google

KONRAD JOSEF HEILIG in Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 42 (1928), 115—127.

79. In Pfälzisches Museum 44 Pfälzische Heimatkunde 23 (1927), 96 ff. stellt A. SIBEN einige Nachrichten über Dietrich von Deidesheim, den Kanzler Balduins von Trier zusammen (ca. 1305—1360).

80. In Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 379—441 schildert ERNST BOCK, 'Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jh.', die wiederholten Versuche der Kölner Erzbischöfe, ihre Landfriedenshoheit in Westfalen zur Bildung eines westfälischen Territoriums zu benutzen bis zum endgültigen Scheitern dieser Bemühungen am Ausgang des 14. Jh.

81. In Jb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 91 (1927), 1—18 schildert ein Vortrag HERMANN KRABBO's (†) den Übergang des Landes Stargard von Brandenburg auf Mecklenburg. Als brandenburgisches Lehen hatte Heinrich II. von Mecklenburg das Land Stargard schon von den letzten askanischen Markgrafen erhalten; zum Reichslehen erhob das Land Karl IV. in seinem Kampf gegen die Wittelsbacher in Brandenburg (1347).

82. GEORG UHL handelt in Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 15, 1 (1926) über die Politik des Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg und seines Kapitels in den J. 1337—1346; BERNH. MOHR in Fuldaer Annalen Jg. 1926 und 1927 über die äußere Politik des Fuldaer Abtes Heinrichs VI. von Hohenberg (1315—1353).

83. In der Zs. Tiroler Heimat 9 (1927), 30—40 veröffentlicht und erläutert RICHARD HEUBERGER ein Schriftstück, in dem Heinrich Herzog von Kärnthen und Graf von Tirol mit seinen Räten die Heirat seiner Nichte Elspeth mit dem Grafen Bertold von Henneberg erwägt und die Bedingungen hierfür feststellt. Das interessante Stück steht auf dem letzten Blatt des Cod. 391 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

84. In Jb. für Kultur und Geschichte der Slaven NF. 2, 2 (1926), 9—27 beschäftigt sich ERDMANN HANISCH mit dem tschechischen Patriotismus, den J. B. NOVÁK für Karl IV. in Anspruch nahm. Mit Recht betont er, daß Karl IV. ein rastloser Mehrer seiner Hausmacht, aber kein Slavophile gewesen sei. Nach seiner

Digitized by Google

Ansicht hing auch die Einführung des slavischen Ritus im Emauskloster zu Prag mit dem Plan einer ungarisch-tschechischen Union unter luxemburgischer Führung zusammen, also mit Plänen der Familienpolitik.

85. W. KIENAST deckt in Schlesische Geschichtsblätter 1927 S. 42f. den Irrtum auf, der die Veranlassung gab, Johann von Neumarkt als Breslauer Dompropst anzusprechen.

86. KARL HEINL, 'Fürst Witold von Litauen in seinem Verhältnis zum deutschen Orden in Preußen während der Zeit seines Kampfes um sein litauisches Erbe' (Eberings Histor. Studien 165, 1925), schildert die wechselvolle Politik Witolds in den J. 1382—1401, in denen er sich und sein Erbe zwischen dem Orden und seinem Vetter Jagiello nur dadurch behauptete, daß er beständig den einen gegen den andern zu benutzen und auszutauschen verstand, bis er die Unabhängigkeit und Einheit Litauens erkämpft hatte. — Über 'Livlands Ostgrenze im Mittelalter vom Peipus bis zur Düne' handelt C. v. STERN in Mitteil. aus der livländischen Geschichte 23 (1924—26), 195—240.

87. PAUL ZWEIFEL, 'Über die Schlacht von Sempach zur Aufklärung der Winkelriedfrage' (Zürich 1927) sucht die historische Realität der Persönlichkeit Winkelrieds zu verteidigen; vgl. HZs. 137 (1928), 147.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

88. Eine Reihe von Untersuchungen zur ältesten Geschichte des Papsttums müssen an dieser Stelle wenigstens genannt werden, wenn sie auch unser eigentliches Arbeitsgebiet nur an der Peripherie berühren. An erster Stelle stehen hierbei außer der Neuauflage von HANS LIETZMANN's bekanntem Buch 'Petrus und Paulus in Rom' (2. Aufl., Berlin 1927) die Studien von ERICH CASPAR, die z. T. an sein größeres, von uns schon kurz genanntes Werk (vgl. NA. 47, 288 n. 67) anknüpfen, und die, wenn auch einige ihrer Ergebnisse Widerspruch gefunden haben, doch auf jeden Fall das Verdienst haben, die Diskussion über wichtige Fragen der frühesten Papstgeschichte von philologischer und historischer Seite her neu belebt zu haben. In der Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 253—331 erschien die (gleichzeitig als Buch im Verlag von H. Böhlaus Nachfolger, Weimar veröffentlichte) Studie 'Primatus Petri. Eine philologisch-historische Untersuchung über die Ursprünge der Primatslehre', die sich vornehmlich mit der

Digitized by Google

Verwendung der Stelle Matth. 16, 18/19 bei Tertullian und der Bedeutung des Ausdruckes *primatus Petri* bei Cyprian sowie seiner mutmaßlichen Verwertung durch Papst Stephan I. beschäftigt. Zu diesen Fragen ist vor allem zu vergleichen A. v. HARNACK, *Ecclesia Petri propinqua* in Berlin. SB. 1927 n. 18, der im Gegensatz zu CASPAR die Verwendung von Matth. 16, 18 auf den Papst Kallist zurückführt. Vgl. neuestens auch KARL ADAM in Theolog. Quartalschr. 109 (1928), 161—256, der sich mit CASPAR's Thesen auseinandersetzt und HARNACK's Interpretation ablehnt. In der Zs. KG. 46 (NF. 9, 1928), 321—355 veröffentlicht CASPAR weiterhin 'Kleinere Beiträge zur älteren Papstgeschichte' über 'Die römischen Bischöfe der diokletianischen Verfolgung Marcellinus und Marcellus', 'Die römische Synode von 313' und 'Die Marcellina-Predigt des Liberius und das römische Weihnachtsfest'. — Daselbst S. 355—380 untersucht WALTHER VÖLKER 'Die Gründung des Primates von Arles und seine Aufhebung durch Leo I.' sowie die 'Echtheit der collectio Thessalonicensis'; zu diesem letzten Aufsatz vgl. noch FRITZ STREICHHAN in Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 538—548.

89. In Zs. KG. 47 (NF. 10, 1928), 203—226 stellt PAUL WILLEM FINSTERWALDER in knapper und klarer Zusammenfassung 'Wege und Ziele der irischen und angelsächsischen Mission im fränkischen Reich' dar, wobei er die innere Gegensätzlichkeit der irischen und der angelsächsischen Missionsweise scharf und wirkungsvoll herausarbeitet.

90. Der kleine Beitrag von G. WOLFRAM zu den 'Historischen Aufsätzen für ALOYS SCHULTE' (1927) 'Zur Geschichte der Einführung des Christentums und der Bildung der Archidiakonate in Lothringen' bietetet eine konzise Untersuchung der Ortsnamen in den drei Archidiakonatssprengeln der Diözese Metz: Metz, Marsal und Vic, und zeigt auf dieser Grundlage, daß in diesen Gebieten die Christianisierung dreimal eingesetzt hat, daß die erste von den Alemannen ausging und Marsal zum Mittelpunkt hatte, die zweite durch die Franken erfolgte von Vic aus, während der Metzer Archidiakonat in seinen Ortsnamen gallo-römischen Ursprungs solche Invasionen nicht erschließen kann. — Eine sehr nützliche Verarbeitung der in jüngster Zeit in großem Umfang zutage geförderten archäologischen Überreste von römischen Bauten heidnischen und frühchristlichen Gräberfeldern da, wo die ältesten nach-

Digitized by Google

weisbaren Kirchen entstanden, mit dem längst bekannten von A. J. Binterim und J. H. Mooren 1828 zum erstenmal kritisch benutzten Quellenmaterial bietet zugleich unter Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Bedingungen, vor allem der römischen Straßenanlagen und der Patrozinien, der umfangreiche Aufsatz von H. Friedrich: 'Die Anfänge des Christentums und die ersten Kirchengründungen in römischen Niederlassungen im Gebiet des Nieder- und Mittelrheins und der Mosel' in Bonner Jahrbücher 130 (1926) 10—113. Er ergänzt in dankenswerter Weise durch Einzeluntersuchungen für jede römische Niederlassung und durch Übersichtstabellen, die nach bestimmten Normen (S. 21 ff.) aufgestellt wurden, die 1923 erschienene Arbeit von Wilh. Neuss in Rheinische Neujahrsbl. H. 2 (Die Anfänge des Christentums im Rheinlande) und bestätigt, indem verschiedene spätrömische oder frühfränkische Kirchen als auf römischen Fundamenten, an der Stelle heidnischer Kultstätten oder inmitten heidnischer, dann christlicher Gräberfelder erbaut nachgewiesen werden konnten, die von F. Cramer, K. H. Schäfer und A. Dopsch verfochtene Kontinuität der Siedlung und Kultur der römisch-germanischen Übergangszeit in der frühfränkischen Epoche.

91. P. Gall Jecker, 'Die Heimat des hl. Pirmin, des Apostels der Alemannen' (Beitr. z. Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 13, Münster i. W. 1927) untersucht eingehend die viel umstrittene Abkunft des hl. Pirmin, den er als aus dem westgotischen Septimanien stammend erkennen will. Aus diesem Ergebnis wird auch eine neue und wichtige Einstellung zu dem Scarapsus Pirmini gewonnen, der nunmehr von einem Romanen aus romanischen Quellen zusammengestellt, direkt gegen romanischen Aberglauben gerichtet erscheint und nur indirekt germanisches Heidentum trifft, soweit dieses dem romanischen gleich war. W. F.

92. In der neubegründeten bistumsgeschichtlichen Zs. Hist. Archiv des Erzbistums Köln 1 (1928), 83—89 sucht Paul Heusgen das Wirken des hl. Willibrord in der nördlichen Eifel zu schildern. Die *Villa montis*, die in der Urkunde der hl. Irmina dem Hl. geschenkt wird, sucht er in Berg vor Floisdorf.

93. Das im NA. 47, 288 schon kurz erwähnte Buch von Franz Flaskamp, 'Das hessische Missionswerk des hl. Bonifatius' (Duderstadt, Mecke 1926), im wesentlichen die bisher

Digitized by Google

nur in kurzem Auszug gedruckte Münstersche Doktorarbeit des Vf. von 1924, bildet das erste Heft einer 'Missionsgeschichte der Deutschen Stämme und Landschaften'. Es behandelt von dem Leben des Bonifatius gesondert seine Wirksamkeit in Hessen und verfolgt die Schicksale der hessischen Kirche bis zum Ende des Bistums Buraburg und bis zu seiner Einverleibung in den Mainzer Sprengel unter Lul, mit sorgfältiger und selbständiger Benutzung der Quellen und reicher, für mein Empfinden übermäßiger Anführung der neueren Literatur (wobei selbst Ausgaben des Cäsar und Tacitus und Schulatlanten dem Leser nicht vorenthalten werden, aber dem Vf. bei aller Akribie kleine Mißgeschicke begegnen wie die Umbenennung von Louis Duchesne in Leopold oder von Samuel Loewenfeld in Siegfried). Die geographischen und topographischen Verhältnisse werden durch Kartenskizzen veranschaulicht. Daß bei einem so oft behandelten Gegenstand unser Wissen doch nur in Nebendingen und meist nur durch mehr oder weniger unsichere Vermutungen bereichert wird, liegt trotz allen Fleißes des Vf.s in der Natur der Dinge begründet. In seinem Aufsatz über 'Das Todesjahr des hl. Bonifatius' im H. Jb. 47 (1927), 473—488 bestätigt Fl. die seit Tangl herrschende Annahme von 754 als Jahr des Martyriums und geht dann der Frage nach, worauf die falschen Zeitangaben in Willibalds Vita Bonifatii c. 8 beruhen; er findet dafür, teilweise im Anschluß an frühere Forscher, eine wohl zutreffende Erklärung. W. L.

94. In der 'Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg zum 10. Juni 1927' (Münster 1927) S. 1—55 veröffentlicht Franz Flaskamp im Anschluß an seine sonstigen Bonifatius-Forschungen eine sorgfältige Studie über das Hessen-Bistum Buraburg, dessen kurze Geschichte er von der lokalen wie von der allgemeinen Seite aus vielseitig beleuchtet. Mehrere Karten sind beigegeben. Seine Schrift 'Die homiletische Wirksamkeit des hl. Bonifatius' (Geschichtl. Darstellungen und Quellen n. 7, Hildesheim 1926) haben wir nicht gesehen.

95. In Mansfelder Blätter 34/5 (1925 [1927]) S. 1—83 handelt Louis Naumann (†) über 'Die Einführung und Befestigung des Christentums in den Gauen Friesenland und Hassegau' und versucht sich auch an der Deutung der in DO II. 191 genannten Burgnamen.

96. In der Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 542—556 unterzieht Bruno Krusch die Arbeit von M. Buchner 'Die clausula

Digitized by Google

de unctione Pippini eine Fälschung aus dem Jahre 880' (vgl. NA. 47, 328 n. 187) einer fruchtbaren Kritik, die sich mit der Widerlegung der Konstruktionen BUCHNER's nicht lange aufhält, dagegen scharf herausarbeitet, wie die clausula nur aus der besonderen staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Lage des Jahres 767 heraus zu verstehen ist. Interessant ist es, bei dieser Gelegenheit die Ansicht eines Forschers wie KRUSCH über das päpstlich-fränkische Bündnis zu vernehmen: er lehnt die neuerdings (von GUNDLACH, HALLER, CASPAR) vertretene, letzten Endes auf einen Gedanken BRUNNER's zurückgehende These von einer Kommendation des Papstes an Pippin ab und betont, daß bei den Abmachungen von 754 sicherlich die nur in der clausula überlieferte Verpflichtung der fränkischen Großen auf die Dynastie Pippins eine große Rolle gespielt hätten: gerade diese Nachricht beweise, daß Pippin 754 auch die Interessen seines Hauses zu wahren verstanden habe. — Wir nennen weiter ERNST SCHULZ 'Die Clausula de Pippino keine Fälschung' in H Vjschr. 23 (1926), 446—455, der die Clausula 'als datierende Subskription mit sachlichem Nachtrag zu dem subskribierten Werke' (den Miracula Gregors) erklärt, und die Entgegnung BUCHNER's in ders. Zs. 24 (1928), 357 ff. Wir werden auf diese Fragen noch einmal zurückkommen, ebenso auf das 2. Heft von BUCHNER's Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte, 'Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis. Studien zur "Offenbarung des Papstes Stephan II." (*Revelatio*) und ihrem Anhang (*Gesta*), zugleich ein Beitrag zum fränkischen Staatskirchentum' (Paderborn 1928).

97. Ein wichtiges Thema in knappster Zusammenfassung zu schildern versucht CLEMENS BAUER, 'Die Epochen der Papstfinanz' in HZs. 138 (1928), 457—503. Als die erste 'Epoche' stellt er die Zeit von Innocenz III. bis Bonifaz VIII. dar, die vor allem durch die Kreuzzugszehnten und die enge Verbindung mit der italienischen Bankierswelt charakterisiert wird.

98. Der 19. Bd. der Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken (Rom 1927) wird eröffnet durch eine längere Abhandlung von PAUL KEHR 'Rom und Venedig bis ins 12. Jh.' (S. 1—180), die die in der IP. 6, 2 niedergelegte Ansicht über die älteren Papsturkunden für Venedig näher begründet, darüber hinaus aber die Forschung über die Glaubwürdigkeit der ältesten venezianischen Chronistik bis auf Andrea Dandolo fort-

Digitized by Google

führt und, soweit sie die Kirchengeschichte betrifft, wohl abschließt. Daneben tritt die immer stärkere Herausbildung des venezianischen Landeskirchentums in ein ganz neues Licht. Anhangsweise ist der Quellenbestand für das urkundenarme 11. und beginnende 12. Jh. vermehrt durch die Mitteilung von 19 Briefen und Formeln, die aus Venedig stammend in eine Ivohs. der Stadtbibliothek von Chartres (Ms. 1029) verschlagen sind. Bisher waren aus ihr nur die vier Papstbriefe, zwei von Silvester II. (IP. 6, 2, 18 n. 26 und 50 n. 67) und zwei von Paschal II. (IP. 6, 2, 61 n. 111 und 92 n. 18) bekannt. Dann folgen noch einige weitere Urkunden des 11. und 12. Jh., eine littera formata, 3 Breven Urbans II. (IP. 6, 2, 59 n. 103, 105 und 107) und drei Urkunden aus dem venezianischen Staatsarchiv, darunter eine Provinzialsynode von 1173. W. H.

99. In den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 181—204 veröffentlicht Otto Vehse, 'Das Bündnis gegen die Sarazenen 915', den vollständigen Text der bisher nur ungenügend bekannten Urkunde der Senatoren Theophylacht und Johannes für die Hypati von Gaeta angesichts des Sarazenenkriegs und bespricht dieses für die römische Familiengeschichte wie für die Sarazenenpolitik Johanns X. und die Ereignisse der Schlacht am Garigliano gleich wichtige Dokument mit vielen neuen Einzelergebnissen. W. H.

100. Fritz Eichengrün, 'Gerbert (Silvester II.) als Persönlichkeit' (Beitr. zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance Bd. 35, Leipzig 1928), berührt die kritischen Probleme der Gerbertforschung nur flüchtig, da es ihm vor allem auf die geistige Gesamthaltung Gerberts ankommt. Mit Recht betont er den literarischen Charakter, den die Sammlung der Gerbertbriefe trägt, sowie die geistige Abhängigkeit Richers von Gerbert. Daß das 'so eindringliche Buch Jules Lair's (nicht Chair's!) überhaupt keine Beachtung fand', ist unrichtig, vgl. NA. 25, 853 f. und Arch. UF. 9, 96 N. 4.

101. Seiner Abhandlung über die Beziehungen zwischen der Kurie und dem katalanischen Prinzipat läßt P. Kehr nunmehr, nachdem das urkundliche Material für Aragon und Navarra gesammelt und bearbeitet ist (vgl. n. 28), eine Darstellung über 'Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jh.' folgen (Berlin. Abhandl. 1928 n. 4).

Digitized by Google

Er zeigt, daß die Beziehungen des Papsttums zu diesen Ländern erst unter Alexander II. einsetzen und stellt die Bedeutung der wiederholten spanischen Legationen des Hugo Candidus in das rechte Licht, der zuerst eine wirksame Verbindung mit Rom herstellte und die Einführung des römischen Ritus in Aragon bewirkte. Die Pontifikate Gregors VII. und Urbans II. bedeuten eine erhebliche Zunahme des römischen Einflusses in Spanien; die Kurie leitete von nun ab nicht nur die kirchliche Organisation, die durch den beständigen Gebietswechsel in den Kämpfen mit den Mauren immer neue Aufgaben stellte, sondern nahm auch lebhaften Anteil an den politischen Beziehungen der christlichen Teilreiche untereinander. Im Anhang werden zwei Schreiben Peters I. von Aragon an Urban II. gedruckt. — Im Anschluß hieran untersucht KEHR in Berlin. SB. 1928 n. 18 die besondere Frage: 'Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kurie?' Er zeigt, daß die in dem Privileg Gregors VII. JL. 5098, das er in die Jahre 1084/5 setzt, ausgesprochene Behauptung, die Einführung des römischen Ritus und die Kommendation Spaniens an den römischen Stuhl gehe auf den König Ramiro († 1063) zurück, nicht der Wahrheit entspricht. Vielmehr hat erst der Kardinallegat Hugo Candidus auf seiner zweiten spanischen Legation 1071 den mozarabischen Ritus beseitigt; erst König Sancho Ramirez hat 1068 sein Reich Aragon dem römischen Stuhl tradiert und 1089 den ersten Jahreszins an den Papst bezahlt, wie aus seinem Schreiben an Urban II. hervorgeht. Die Unrichtigkeiten in JL. 5098 erklären sich aus dem Groll Gregors VII. gegen Hugo Candidus und des Bischofs Garcia von Jaca gegen seinen königlichen Bruder Sancho Ramirez, sowie aus der Auflösung der kurialen Kanzlei in der letzten Zeit Gregors VII. Im Anhang druckt K. JL. 5098, die Korrespondenz Urbans II. mit Sancho Ramirez aus der Collectio Britannica und zwei Aufzeichnungen betr. die Legation des Hugo Candidus von 1067 und einen Streit zwischen den Bistümern Jaca—Huesca und Roda von von 1110/15.

102. In Berlin. Abhandl. 1928 n. 5 handelt CARL ERDMANN auf Grund des von ihm gesammelten urkundlichen Materials (vgl. n. 28) über 'Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte'. Die Arbeit, die zusammen mit den entsprechenden Aufsätzen KEHR's über Katalanien wie über Navarra und Aragon unsere Kenntnis der kurialen Beziehungen

Digitized by Google

zur iberischen Halbinsel auf ganz neue Grundlagen stellt, verfolgt die Geschichte der römisch-portugiesischen Beziehungen von Gregor VII. bis auf Alexander III. Vf. zeigt, wie die Organisation der portugiesischen Kirche eng zusammenhing mit der Entstehung des portugiesischen Sonderstaates und wie man daher von Portugal aus an die Kurie herantrat und die Verbindung mit ihr suchte, während man in Rom die Zersplitterung der iberischen Christen, die Loslösung Bragas von Toledo nur ungern sah. Im Anhang sind mehrere Schreiben an die Kurie und zwei Aktenstücke, die sich auf die Legation des Kardinals Jacintus beziehen, gedruckt.

103. 'Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats' schildert in ansprechender Darstellung PAUL SCHMID, den inzwischen ein allzu früher Tod aus der wissenschaftlichen Arbeit herausgerissen hat, im Arch. UF. 10 (1928) 176—207. Es handelt sich dabei vor allem um die Ausbreitung der Kongregation von St. Victor in Marseille in Südfrankreich, Spanien und Sardinien unter den beiden Brüdern Bernhard und Richard, die zu den schärfsten Reformern zur Zeit Gregors VII. und Urbans II. zählten und deshalb nicht nur mit der Mutter der südfranzösischen Kirchenreform, dem Kloster Cluny, unter seinem bedächtigeren Abt Hugo mehrfach in Konflikt gerieten, sondern auch mit der Kurie selbst. Breiten Raum nimmt die Schilderung der Kämpfe Marseilles mit Psalmodi ein. Hierüber werden noch kritische Einzeluntersuchungen angekündigt, die der verstorbene Autor glücklicherweise druckfertig hinterlassen hat. W. H.

104. In Byzant. Zs. 28 (1928), 38—67 ediert und erläutert WALTHER HOLTZMANN vier griechische Briefe vom J. 1089 aus der Londoner Hs. Brit. Mus. Add. 34060; nur der erste von ihnen war bisher von PITRA gedruckt (JL. 5326*a*). Die Briefe werfen ein überraschend neues Licht auf die 'Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im J. 1089', über die H. schon früher gehandelt hatte, und die er nun mit Benutzung des neugefundenen Materials noch einmal darstellt. Vor allem ergibt sich, daß der byzantinische Kaiser dem Papst trotz deutlich erkennbaren Widerstandes der griechischen Geistlichkeit weit entgegenkam, offenbar unter dem Druck der Petschenegennot. Der Brief des Basileios von Reggio schildert das Konzil von Melfi (1089) von einer ganz neuen Seite und gewährt interessante

Digitized by Google

Einblicke in den Kampf der griechischen und römischen Kirche in Unteritalien.

105. In den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 205—261 widmet CARL ERDMANN dem Gegenpapst Mauritius Burdinus (Gregor VIII.) eine aufschlußreiche kritische Untersuchung, für die er neben den bisher bekannten Quellen auch das von ihm selbst gesammelte portugiesische Material verwerten konnte. Dadurch ist mancher bisher dunkle Punkt geklärt, freilich bleiben manche Fragen, auf die die Quellen keine Antwort geben; z. B. macht die Deutung des schlecht und fragmentarisch überlieferten Briefes JL. 6632, dessen Text E. nach der allein maßgebenden Toledaner Registerüberlieferung gegenüber den bisherigen Ausgaben wesentlich korrigiert (S. 224 N. 1), die größten Schwierigkeiten. Doch kann hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden. Als die wesentlichsten Ergebnisse der Untersuchung sind zu verzeichnen einmal, daß Mauritius offenbar wegen lokaler Schwierigkeiten, die ihn in seiner Bragaer Diözese erwarteten und in denen er beim Papst keine Unterstützung fand, auf die kaiserliche Seite überging, und daß seine Erhebung zum Gegenpapst mehr ein Werk der Frangipani als des Kaisers war. — S. 206 N. werden die 23 Mauritius betreffenden Urkunden zusammengestellt; S. 248ff. werden JL. 5948 und 6637 als Fälschungen, JL. 7180 als Stilübung dargetan.

106. Als 4. Heft der Allgemeinen Missionsstudien erschien die Schrift von WERNER KÜMMEL 'Die Missionsmethode des Bischofs Otto von Bamberg und seiner Vorläufer in Pommern. Ein Beitrag zur kritischen Betrachtung der römisch-katholischen Missionspraxis des Mittelalters' (Gütersloh 1926).

107. WERNER OHNSORGE 'Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169)' (Eberings Hist. Stud. 175, Berlin 1928), sucht die Legationen im Zusammenhang der päpstlichen Politik zu begreifen in jenen schweren Jahren, als Alexander III. um die Anerkennung seines Pontifikats zu kämpfen hatte. In vier Abschnitten schildert er die Legationen nach Mittel- und Westeuropa, nach dem Orient, nach Sizilien und nach dem nahen Osten (Böhmen, Ungarn, Dalmatien), und indem diese Legationen stets in größere Zusammenhänge hineingestellt werden, erfahren die politischen Beziehungen Alexanders III. zu den einzelnen Ländern eine neue und in vielem

Digitized by Google

förderliche Behandlung. Für unsere Zwecke ist es besonders wichtig, daß der Inhalt der Briefsammlungen, besonders der erstmals von DUCHESNE gedruckten Sammlung von St. Victor und des Salzburger sog. Codex Eberhardi, soweit hierfür der Zweck der Arbeit in Frage kommt, sorgsam durchgearbeitet ist, und viele Stücke, besonders aus der Sammlung von St. Victor, erstmalig in ihren richtigen Zusammenhang gerückt und datiert sind; dieser Aufgabe gelten vornehmlich die drei Exkurse. Auch die Unterschriften der Kardinäle in den Papsturkunden sind systematisch benutzt; sie stellen zwar nicht ein absolut genaues, aber in der Regel doch das der Wirklichkeit am nächsten kommende Hilfsmittel dar, das wir besitzen. Die am Schluß beigegebenen Tabellen ermöglichen einen raschen Überblick über die Chronologie der Legationen. Noch eine Einzelheit: S. 87 N. 84 gibt O. anhangsweise einen kurzen Überblick über die Verhandlungen zwischen Byzanz und Rom nach 1169. Dabei setzt er die Gesandtschaft des Bischofs Georg (nicht Gregor) von Korfu im Anschluß an MYSTOXIDI und W. NORDEN in die J. 1177/8. Schon NORDEN aber hätte sich, wenn er an der Datierung MYSTOXIDI's festhielt, mit VASILJEVSKIJ auseinander setzen müssen, der im Žurnal ministerstva narodnago prosveščenija 238 (1885), 224 ff. durchaus wahrscheinlich gemacht hat, daß die Briefe und die Gesandtschaft dieses Georg in die 30er Jahre des 13. Jh. gehören. G. L.

108. In die Reihe der bekannten von BRACKMANN angeregten Legaten-Arbeiten gehört die Berliner Dissertation von INA FRIEDLÄNDER 'Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des 12. Jh. (1181—1198)' (Eberings Hist. Studien 177, Berlin 1928). Im ersten Teil wird das sorgfältig gesammelte Quellenmaterial in klarer, aber schematischer Anordnung nach Legationen und örtlichem Auftreten der päpstlichen Geschäftsträger zusammengestellt und für Itinerar und äußeren Verlauf der Gesandtschaften ausgewertet. Für die großen Probleme der päpstlich-kaiserlichen Auseinandersetzungen in der letzten Zeit Friedrichs I. und Heinrichs VI., für die sich die Legaten als Exponenten der kurialen Politik darstellen, werden dabei keine wesentlich neuen Ergebnisse erzielt. Der zweite, allgemeine Teil bringt beachtenswerte Bemerkungen über die Kompetenz der Legaten, eine zusammenfassende Wertung ihrer Tätigkeit auf politischem, kirchlichem und richterlichem Gebiet, sowie eine Zusammenstellung über die äußere Ausgestaltung der Legationen nach Zusammensetzung,

Digitized by Google

Dauer, Beglaubigung der Nuntien u. a. Ein Anhang gibt Regesten; ein Exkurs gilt der Chronologie von St. 5053. Zum einzelnen sei bemerkt, daß sich die Legation der Kardinalpriester Petrus von St. Caecilia und Johannes von St. Stephan in Coelio monte nach Deutschland 1195—1196 (S. 89—95) durch Heranziehung von POTTHAST 756 = DOBENECKER Reg. Thur. 2, 209 n. 1098 und DOBENECKER 2, 182 n. 960 schärfer erfassen läßt. Die mit kaiserlichem Einverständnis abgesandten Legaten scheinen mit Heinrich VI. zum erstenmal am 7. Okt. 1195 in Würzburg zusammengetroffen zu sein (St. 4964), wo sie für die Kanoniker von St. Johann (Stift Haug) eine Bestimmung trafen (erwähnt in POTTH. 756 = DOBENECKER 2, 209 n. 1098) und wo weiter Johann die Urkunde für St. Stephan ausstellte, die Vf. gegenüber der Datierung im Urkundenbuch von St. Stephan S. 217 n. 210 wohl mit Recht zum September—Oktober 1195 gesetzt hat (obgleich auch die Möglichkeit besteht, daß Johannes 1196, auf seiner Rückreise von Sachsen, nochmals nach Würzburg gekommen ist). Darauf sind beide Kardinäle auf dem Gelnhäuser Reichstage nachweisbar. Petrus erscheint im Dezember 1195 mit dem Kaiser zu Worms und weiter am 21. Jan. 1196 in Hagenau als Zeuge in St. 4984(!). Die bei Boos, UB. d. Stadt Worms 1, 77 n. 94 (ad a. ca. 1192!) gedruckte Urkunde der Kardinäle für Dekan und Brüder von St. Andreas zu Worms, in der Ortsangabe und Datum fehlen, ist kein Beweis für die Anwesenheit des Johannes in dieser Stadt; sie ist wahrscheinlich schon in Gelnhausen ausgestellt (vgl. die Worte: *cum venissent ad nostram presentiam Guarnerus, Coradus et Crafto, fratres vestri, et proposuissent nobis ex parte vestra hanc in ecclesia vestra consuetudinem observari* usw.). Vielmehr wandte sich Johannes von Gelnhausen ostwärts. Er bestätigte und erweiterte etwa im November in Vessra eine Verfügung des Erzbischofs Konrad von Mainz für dies Kloster vom J. 1194 (vgl. DOBENECKER 2, 182 n. 960) und zog dann im Dezember 1195 die Werra und Weser hinab nach Höxter, Korvei und Minden.

W. O.

109. In Zs. KG. 47 (NF. 10, 1928), 18—40 handelt FRITZ BLANKE über 'Die Entscheidungsjahre der Preußenmission (1206—1274)'. Er betont das Gegeneinanderwirken der Missionsbestrebungen vor allem Christians von Preußen und der Machtpolitik des Ordens, wie schon CASPAR das weltlich-geistliche Doppelgesicht des Ordensstaates hervorgehoben hatte. Den Auf-

Digitized by Google

satz desselben Vf. 'Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen' in Altpreußische Forschungen 4 (1927), 20ff. haben wir noch nicht gesehen, ebensowenig E. CASPAR's Vortrag 'Vom Wesen des Deutschordenstaates' (Königsberger Universitätsreden n. 2, 1928). ERICH MASCHKE, 'Der deutsche Orden und die Preußen. Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jh.' (Eberings Hist. Studien 176, Berlin 1928), skizziert einleitend die Idee der gewaltsamen Heidenbekehrung von der Zeit der Karolinger ab und untersucht alsdann die Art und Weise, wie der Orden, dessen preußische Staatsgründung auf dieser Aufgabe basierte, sie ausgeführt hat. Er sucht dabei zu zeigen, daß die Unterwerfung Vorbedingung der Mission war und durch diese gerechtfertigt wurde. — Zur Geschichte der Frömmigkeit und Mystik im Ordensland Preußen stellt PHILLIPP FUNK in der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (Leipzig und Berlin 1927) S. 67—90 wertvolles Material zusammen.

110. KARL MICHEL legt seine nur z. T. 1920 gedruckte Dissertation 'Das Opus tripartitum des Humbert de Romanis O.P. Ein Beitrag zur Geschichte der Kreuzzugidee und der kirchlichen Unionsbewegungen' in überarbeiteter Gestalt vor (Graz 1926), worin er den Inhalt der Reformschrift Humberts im einzelnen analysiert.

111. K. L. HITZFELD, 'Krise in den Bettelorden im Pontifikat Bonifaz' VIII.' in H. Jb. 48 (1928), 1—30, untersucht die Haltung, die Bonifaz VIII. den Bettelorden gegenüber einnahm, indem er besonders ihr Recht zu predigen, Beichte zu hören und zu beerdigen, zugunsten des Pfarrklerus einschränkte, und die Folgen, die diese Maßnahmen für die Orden hatten und die sich in einigen Provinzen in einem starken Rückgang der Niederlassungen zeigten.

112. C. A. WILLEMSEN, 'Kardinal Napoleon Orsini 1263 bis 1342' (Eberings Hist. Studien 172, Berlin 1927), ein auf gründlichen Studien beruhendes Werk, läßt die Politik Napoleons von der Schaffung des französischen Papsttums im Konklave von Perugia über das ebenso verhängnisvolle Konklave von Carpentras bis zu der erbitterten Gegnerschaft zu dem dort gewählten Johann XXII., dem Höhepunkt in Napoleons Leben, und zu seinem Lebensabend unter Benedikt XII. an uns vorüberziehen. (Einen Anfang zu einer Biographie dieses Kardinals hatte 1902 schon A. HAYS-

Digitized by Google

KENS gemacht.) W.'s 9. und 10. Kapitel gibt Aufschluß über die kirchliche und religiöse Stellung, sowie über das Privatleben Napoleons, Kapitel 11 gibt eine Würdigung der Gesamtpersönlichkeit. Dabei sucht W. den Grund für alle politischen Handlungen des Kardinals nach dem Tode des von ihm bewunderten Philipps d. Schönen in seinem jetzt entdeckten Römertum: er will sein Unrecht von 1304 wieder gutmachen, den Papst nach Rom zurückbringen (S. 158). Diesem Ziel sollen sowohl seine aragonesischen, wie seine deutschen Pläne dienen. Ob man aber das Handeln einer so mannigfach gebundenen Persönlichkeit auf einen Generalnenner bringen kann? (Man vgl. für seine Stellung zu den italienischen Faktionen auch seinen Brief bei DAVIDSOHN, Forschungen 4, 385; bei der Untersuchung der Legation von 1306 hätte noch MUZZI, Annali di Bologna 2 (1840) herangezogen werden können). Für das Eingreifen in die deutschen Dinge ist das Material leider sehr dürftig, ein Zusammentragen der verstreuten Nachrichten um so begrüßenswerter. (S. 123ff., Anm. 283 lies STENGEL 1, 457.) Den Wert des Buches erhöhen 33 Seiten urkundlicher Beilagen und ein Namens- und Ortsregister. Fr. Bo.

Ordensgeschichte.

113. Von der Regula Benedicti sind jüngst zwei neue Ausgaben erschienen. Einmal liegt die handliche, zugleich wissenschaftliche und praktische Ziele verfolgende Ausgabe, die Dom CUTHBERT BUTLER 1912 in Freiburg i. Br. bei Herder veröffentlicht hat (vgl. NA. 38, 394), in einer zweiten Auflage (1927) vor. Sodann ist als 17. Heft des von G. RAUSCHEN begründeten 'Florilegium Patristicum', das jetzt B. GEYER und J. ZELLINGER im Verlage von P. Hanstein in Bonn herausgeben, ebenfalls von einem schon früher um Text und Erklärung der Regel bemühten Benediktiner, BENNO LINDERBAUER, eine Ausgabe besorgt worden, 'S. Benedicti Regula Monasteriorum' (1928), die nur den Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen will und daher im allgemeinen die St. Galler Hs. 914 zugrunde legt, von der eine Schrifttafel eine Anschauung gibt. Doch ist eine Auswahl von Lesarten auch anderer wichtigerer Hss. beigegeben, das Vorwort unterrichtet über die Textgeschichte, die Sprache und die Haupthandschriften und -ausgaben der Regel, kurz werden auch wesentlich im Anschluß an BUTLER die Quellen angemerkt. Da ferner Sprach- und Sach-Indices nicht fehlen, kann auch diese Ausgabe gute Dienste leisten. W. L.

Digitized by Google

114. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 46 (NF. 15, 1928), 12—22, 146—158 setzt PAUL ALBERS seine Untersuchung über 'Cassians Einfluß auf die Regel des hl. Benedikt' fort, indem er Stellen der Conlationes Cassians mit entsprechenden Stellen der Regel Benedikts vergleicht (vgl. NA. 47, 295 n. 85).

115. Die durch LEVISON angeregte Bonner Dissertation von P. STEPHAN HILPISCH 'Die Doppelklöster, Entstehung und Organisation' (Heft 15 der Beitr. z. Gesch. d. alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens, Münster i. W. 1928) bringt, wenn auch nicht die noch ausstehende erste Gesamtdarstellung dieses Instituts, so doch eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung von dessen Entstehung und Frühgeschichte. Als sicheres Ergebnis erscheint die Rückführung dieser Doppelklöster auf Ursprung in Ägypten (Nachbarkloster), obwohl gerade der Orient vom 6.—9. Jh. einen erbitterten, zuletzt obsiegenden Kampf gegen sie führte. Die Entstehung der Doppelorden im 12. Jh. mit den auch im Abendland im 9. und 10. Jh. 'ex non usu' verschwindenden Doppelklöstern (in ursprünglichem Sinne) in eine Reihe zu bringen und zu behandeln, erscheint wohl nicht tunlich. W. F.

116. In seinem Aufsatz 'St. Mathias in Trier' in der 'Benediktinischen Monatsschrift' 7 (1925), 321—331 berichtet P. VIRGIL REDLICH 'aus der tausendjährigen Geistesgeschichte einer rheinischen Abtei'. In ders. Zs. 9 (1927), 41—52 handelt GOTTFRIED MESSMER über Heidelbergs benediktinische Vergangenheit. H. F.

117. Aus einem Pergamentblatt, das auf den Deckel der sog. Biblia Schweickhofer in der Neresheimer Abteibibliothek aufgeklebt war, ermittelt PAULUS VOLK in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 46 (NF. 15, 1928), 293—300 die Zusammensetzung des Neresheimer Konvents nach seiner von Zwiefalten aus erfolgten Neubesiedlung in der ersten Hälfte des 12. Jh.

118. Das Leben des heiligen Romuald von Ravenna schildert ALBERT SCHMITT in der Benediktinischen Monatsschrift (Beuron 1927), 359—371. H. F.

119. 'Die Gründung des Klosters Baindt' untersucht P. LEODEGAR WALTER in der Cistercienser-Chronik 39 (1927), 361—366; 'Die Gründung des Klosters Wettingen' behandelt daselbst S. 185 ff. ein nicht genannter Vf. H. F.

Digitized by Google

120. Über 'die freundschaftlichen Beziehungen des Benediktiners Petrus Cellensis zu den Cisterciensern (1150—1183)' handelt P. GILBERT WELLSTEIN in der Cistercienser-Chronik 38 (1926), 213ff. Die Beziehungen Engelberts von Köln zu den Cisterciensern untersucht GILBERT WELLSTEIN in ders. Zs. 37 (1925). H. F.

121. Über die Beziehungen des ersten Papstes der Avignoner Periode zu den Cisterciensern berichtet kurz FR. CASSIANUS 'Cisterciensia aus dem Regestum Clementis V.' in der Cistercienser-Chronik 39 (1927), 1—4. 'Von Generalkapiteln auf dem Festlande außerhalb Cîteaux während des großen Schismas' handelt kurz EDW. ORTVED in der Cistercienser-Chronik 38 (1926), 279 bis 282. H. F.

122. In Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 359—537 schildert THEODOR PAAS den 'Kampf der Prämonstratenser um ihre Exemtion in der Kölner Erzdiözese'. Die Steuerfreiheit der Prämonstratenser war schon im 12. Jh. ausdrücklich gewährt worden und wurde im 15. Jh. durch einen Prozeß an der Kurie neu bestätigt; der Kampf der Steinfelder Äbte um die 'quasiepiskopale' Stellung in ihrem Pfarrbezirk, die ihnen EB. Friedrich I. und Papst Innocenz II. verliehen hatte, zog sich dagegen bis in die neuere Zeit hinein.

123. In Analecta Praemonstr. 3 (1927), 80ff., 199ff., handelt H. KISSEL über 'Das ehemalige Kloster der Norbertinerinnen in Nieder-Ilbenstadt'.

124. Von großer Wichtigkeit sind die Ausführungen von PAUL SCHROEDER über 'Die Augustinerchorherrenregel' in Arch. UF. 9 (1926), 271—306. Vf. untersucht zunächst die Textgeschichte der Regel, stellt die Hss. zusammen und gibt den Text der sog. Regula secunda und tertia mit den Varianten der ep. 211 Augustins. Die Untersuchung zeigt, daß die Regula tertia eine genaue Umschreibung des 211. Augustin-Briefes für Männerklöster ist und mit der Regula secunda verbunden schon im 7. oder im Anfang des 8. Jh. auftritt (Paris. lat. 12 634). Sie wurde dann von Benedikt von Aniane in seine Concordia regularum aufgenommen. Der zweite Teil schildert die Einführung der Regula Augustini im 11. und 12. Jh.

125. KLARA KÖNIG, 'Englisches Klosterleben im 12. Jh.' (Jena 1928), gibt eine Darstellung, die sich auf der Chronik des Jocelin de Brakelanda aufbaut. W. F.

Digitized by Google

126. P. MAURUS STRATZ berichtet in der Cistercienser-Chronik 38 (1926), 307—313 über 'Des Kardinals Rainer Capocci von Viterbo Beziehungen zum hl. Franz von Assisi'. H. F.

127. Ein 'Verzeichnis von Klöstern des Franziskaner-Ordens in der Rheinprovinz' mit Quellen- und Literaturangaben bietet FRANZ JANSEN in Franziskanische Studien 13 (1926), 5—32.

128. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktiner-Ordens 46 (NF. 15, 1928), 300 ff. sucht ROMUALD BAUERREISS das Alter und die mögliche Echtheit der Andechser Elisabeth-Reliquien zu zeigen.

129. Eine auch für die Geistesgeschichte der Spiritualen-Bewegung des Franziskaner-Ordens aufschlußreiche Untersuchung widmet HERBERT GRUNDMANN im Arch. für Kulturgeschichte 19 (1928), 77—138 den 'Papstprophetien des Mittelalters'. Er zeigt, daß von den zwei Reihen zu je 15 Vaticinien die zweite, unverständliche Reihe eine Übersetzung bzw. Überarbeitung der byzantinischen Leo-Vaticinien darstellt, die von Franziskaner-Spiritualen aus dem Orient mitgebracht und 1304 in Perugia veröffentlicht wurde; die erste Reihe ist eine spätere Bearbeitung ex eventu aus dem Kampf der Fraticellen gegen Gregor XI. Eine Übersicht über die hs. Überlieferung und 2 Faksimile erhöhen den Wert der kritisch wie kulturgeschichtlich gleich interessanten Studie.

130. Im 24. Heft der Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland (Leipzig 1928) veröffentlicht HIERONYMUS WILMS 'Das älteste Verzeichnis der deutschen Dominikanerinnenklöster' vom J. 1303. Dem Text des Verzeichnisses, das die Klöster *in provincia Theutonie* und *in provincia Saxonie* aufzählt, folgen Untersuchungen zu den einzelnen Klöstern, darunter auch solcher Klöster, die im J. 1303 zwar bestanden, aber aus irgendeinem Grunde in dem Verzeichnis nicht erwähnt sind. Dadurch wird die nützliche Publikation zu einer Art Klosterbuch der älteren deutschen Dominikanerinnenklöster.

131. In seinem Buch 'Zur Mystik und Geschichte der märkischen Dominikaner' (Berlin 1926, Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg) hat FRITZ BÜNGER in emsiger Forschung zur Ergänzung der vorhandenen, sehr lückenhaften Arbeiten eine Menge verstreuter und schwer zugänglicher oder unbekannter Nachrichten gesammelt und in einer Verbindung

Digitized by Google

von Untersuchung und Quellenveröffentlichung teils neues Material aus einer größeren Anzahl von Bibliotheken und Archiven erschlossen, teils älteres besser hergerichtet der Benutzung bereit gestellt. Er handelt zuerst über den Ruppiner Prior Wichmann von Arnstein († 1270), den Bruder des Grafen Gebhard von Lindow-Ruppin, und seine vier hier erstmalig gedruckten Traktate und gibt dann sehr verdienstliche Einzelbeiträge zur Geschichte der Klöster Neu-Ruppin, Strausberg, Seehausen i. A., Prenzlau, Soldin, Brandenburg, Berlin-Kölln, Tangermünde, Luckau. Bedenken habe ich gegen die Gleichsetzung der Gräfin Udel(hild) von Öttingen, an die und deren Töchter Wichmanns 4. Traktat gerichtet ist, mit Adelheid von Hirschberg († 1274), der 2. Gemahlin Ludwigs III. von Öttingen († 1279), da es eben doch verschiedene Namen sind. Eher könnte Udelhild die erste, mit Vornamen unbekannte Frau dieses Ludwig aus dem markgräflichen Hause Burgau sein, in dem der Name Udelhild ebenso wie Adelheid bezeugt ist, wenn es sich nicht vielmehr um eine ganz andere, vor 1270 bereits verwitwete Gräfin von Öttingen handelte, da die Adressatin als *ancilla Dei* bezeichnet wird und die Bezeichnung als Nonnen in Zimmern vielleicht nicht nur auf die Töchter, sondern zugleich auch auf die Mutter zu beziehen sein könnte. A. H.

132. In Jb. der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden 22 (1927), 569—314 handelt HERMANN LÜBBING über die äußere Geschichte und das Konventsleben des Dominikanerklosters zu Norden in Ostfriesland.

133. PAULUS VOLK, 'Zur Geschichte des Bursfelder Breviers' (Sonderausgabe aus den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 46, 1928), fügt seinen früheren Arbeiten zur Geschichte der Bursfelder Kongregation (vgl. u. a. NA. 46, 380 f.) eine wesentlich auf den Rezessen der Generalkapitel aufgebaute Geschichte der Bestrebungen hinzu, innerhalb der Kongregation an Stelle der im späteren Mittelalter herrschenden Mannigfaltigkeit eine einheitliche Gottesdienstordnung zu setzen. Liegt das Schwergewicht der Arbeit auch auf der Geschichte des Breviers im 17. Jh., so greift die Darstellung doch bis zu den Anfängen der Kongregation im 15. Jh. zurück und berührt u. a. den Anteil von Johannes Trithemius an jenen Bemühungen. — Die Schrift des gleichen Verfassers 'Die Generalkapitel der Bursfelder Benediktiner-Kongregation', die als 14. Heft der Bei-

Digitized by Google

träge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens erschienen ist (Münster 1928), behandelt Organe und Verlauf der Generalkapitel und gibt eine Liste der Bursfelder Kongregationsklöster und der Generalkapitel. Die Kongregation wurde um 1440 gegründet; die Arbeit streift also nur das ausgehende Mittelalter. W. L.

Scriptores. 134. In HJb. 47 (1927), 727—729 wendet sich LUDWIG SCHMIDT gegen die Darstellung, die F. SCHNEIDER in seinem Buch 'Rom und Romgedanke' von dem Verhältnis zwischen Cassiodor und Theoderich gegeben hat. Nach SCHMIDT's Ansicht habe SCHNEIDER Cassiodor weit überschätzt.

135. Immer neue Versuche werden gemacht, bei Gildas c. 26 die verderbte Stelle zu heilen, an der er von sich selbst redet und die für die Bestimmung der Entstehungszeit seines Werkes entscheidend ist (vgl. zuletzt NA. 47, 642). A. O. ANDERSON in der Zs. f. Celtische Philologie 17 (1928), 403—406 geht von dem Vorschlag von R. THURNEYSEN (s. NA. 46, 280) aus, *quique* durch *cuique* (= *et a quo*) zu ersetzen; er selbst will dafür *quisque* schreiben im Sinne des Dativs *quibusque*, *et quibus:* 'for whom (*furciferi*) the year [of the siege] ... is their forty-fourth in Britain', eine, wie mir scheint, recht gezwungene Deutung. Er verteidigt sodann gegen THURNEYSEN seinen Versuch (s. NA. 38, 328), bei Gildas eine versteckte Anspielung auf den Namen des später so gefeierten Britenfürsten Arthur zu erkennen. W. L.

136. Recht beachtenswert sind wieder die 'Untersuchungen zur Geschichte der alten Sachsen' von MARTIN LINTZEL in Sachsen und Anhalt 4 (1928), 1—28. Er behandelt zunächst die Sachsenkriege Chlothars I. und sucht sehr scharfsinnig, wenn auch wohl noch nicht schlechthin entscheidend den Vorrang der Chronik des Marius von Avenches gegenüber Gregor von Tours zu erweisen. An zweiter Stelle bespricht er ebenso scharfsinnig und klärend die sächsischen Tributzahlungen an die Franken, wenn auch, wie es bei einer so dürftigen Überlieferung kaum anders sein kann, über manches noch weiter wird gestritten werden können. Er rechnet im besonderen stark damit, daß es sich bei den verschiedenen Angaben um verschiedene Tribute verschiedener Teile Sachsens handelt. Mit Recht wendet er sich gegen zuweitgehende Kritik an den Ann. Mett.; ob aber wirklich deren einschlägige Berichte sich in vollem Umfang genau aufrecht erhalten

Digitized by Google

lassen, wird durch die Sonderbetrachtung solcher Einzelstellen kaum ganz entschieden werden können. Zu Unrecht bekämpft der Vf. eine 'sinnlose' Auslegung des *ut audierunt* bei Greg. Tur. IV 16 als von mir vertreten. Wenn ich diese Worte, wie ich auch jetzt allein für möglich halte, mit 'wie sie das hörten' übersetzt habe, so ist das natürlich auf die vorher erwähnten inneren Bewegungen im Frankenreich gegen Chlothar I. zu beziehen und von mir (HZs. 118, 204) auch so bezogen worden, nicht auf den Krieg Chlothars mit den Sachsen. Die Wiedergabe von *ut audierunt* mit 'wie man sagt' halte ich sprachlich nicht für zulässig, bis etwa andere sichere Beispiele einer solchen Ausdrucksweise aus Greg. beigebracht werden. Auch die Erklärung der *oceana litora* in MG. Epist. 3, 133, 13 erscheint mir zu gewagt. Läßt sich *oceanus* für das Mittelländische Meer irgendwo belegen? A. H.

137. Ohne dazu Stellung zu nehmen, sei darauf hingewiesen, daß Eduard Sievers, 'Neue ahd. Sagverstexte' in der von ihm hg. Zs. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 52 (1928), 171—216 (besonders S. 193 ff.) die Heimat eines Schriftstellers dadurch zu erkennen glaubt, daß der Autor den Namen seines Heimatortes oder seines Lokalheiligen unwillkürlich steigtonig über das sonstige Satzniveau rückt. Er erläutert diese These an verschiedenen Beispielen, u. a. an Otfried, Hrotsvit und Adam von Bremen. Besonders sei bemerkt, daß er durch den Intonationsbefund die beiden burgundischen und den austrasischen Fortsetzer des Fredegar übereinstimmend mit Krusch feststellen zu können glaubt.

138. Alexander Bugge, 'Paulus diaconus's Langobardernes histoire og dens betydning for forstaaelse av anden nyere og ældre litteratur' in Edda 23 (Oslo 1925), 41—50 handelt u. a. über das Verhältnis der Erzählungen des Paulus zu den nordischen Sagen.

139. In Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 77 ff. druckt und erläutert H. Naumann die ahd. Glossen aus der Admonter Hs. 718, die auch die jüngst gefundenen und in SS. 30 edierten Annales Iuvavenses maximi enthält, nach der Abschrift Bresslau's. — Auf die eingehende und wichtige Untersuchung von Ernst Klebel 'Die Fassungen und Hss. der österreichischen Annalistik' in Jb. für Landeskunde von Österreich 1928 S. 43—185, die uns kurz vor Abschluß des Heftes zuging, werden wir noch zurückkommen.

Digitized by Google

140. AUGUST ADAM, 'Arbeit und Besitz nach Ratherius von Verona' (Freiburger theolog. Studien Heft 31, Freiburg i. Br. 1927) stellt die Ansichten Rathers über das sittliche Vollkommenheitsideal, die Arbeit, die Stände sowie Erwerb und Besitz zusammen.

141. In Thüringisch-Sächsische Zs. für Geschichte und Kunst 16 (1627), 162—244 handelt FRIEDRICH GEPPERT über 'Die Burgen und Städte bei Thietmar von Merseburg'. Er untersucht die Bezeichnungen *locus*, *curtis*, *palatium* usw. bei Thietmar und findet, daß *villa* und *oppidum* unbefestigte, *urbs* und *civitas* befestigte Siedlungen bezeichnen, ebenso natürlich *castellum*. Die Entwicklung der Ortschaften zu Städten war allenthalben im Flusse, und aus diesem Grunde fehlt auch eine strenge Terminologie.

142. In Zs. für slavische Philologie 4 (1927), 435 ff. gibt ROBERT HOLTZMANN einen Überblick über die (erzählenden und urkundlichen) Quellen zur slavischen Namenforschung in der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt.

143. In der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (Berlin und Leipzig 1927) S. 35—52 stellt BERNHARD SCHMEIDLER einige 'anti-asketische Äußerungen aus Deutschland im 11. und beginnenden 12. Jh.', aus den Proverbien Wipos, den Carmina Cantabrigiensia, der Vita Bennonis und anderen Quellen aus der Zeit Heinrichs IV. zusammen.

144. In den Studien zur deutschen Kunstgeschichte Heft 257 (Straßburg 1928) untersucht WALTER SCHEIDIG den 'Miniaturenzyklus zur Weltchronik Ottos von Freising im Cod. Jenensis Bose q. 6'. Das wichtigste Ergebnis seiner sorgfältigen Untersuchungen, die sich auf einer genauen Beschreibung der Miniaturen aufbauen, ist darin zu sehen, daß die Miniaturen nicht mit denen des Hortus deliciarum verwandt sind, daß sie nicht wie man seit BLOCH allgemein annahm im Elsaß, sondern in Bayern entstanden sind; besonders wird der Bildschmuck Schäftlarner Hss. zum Vergleich herangezogen. Die Miniaturen sind nach Ansicht des Vf. Kopien; er stimmt jedoch HAMPE zu, insofern er annimmt, daß die Vorlagen dieser Kopien in ihrer Anlage und Auswahl auf Otto von Freising bzw. Rahewin selbst zurückgehen.

145. 'Zu Aventin und Tageno' findet sich in MÖIG. 42 (1927), 84 f. eine kurze Replik von H. STEINACKER gegen K. ZIMMERT (vgl. NA. 47, 334 n. 211).

Digitized by Google

146. In Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 307—316 bringt LUDWIG WOLFF 'Sprachliches, Textkritisches und Stilistisches zu Eberhard von Gandersheim', dessen Gandersheimer Reimchronik er inzwischen in der Althochdeutschen Textbibliothek n. 25 herausgegeben hat (Halle 1927).

147. In Latvijas Universitates Raksti 15 (1926), 189—341 und 16 (1927), 125—202 untersucht LEONID ARBUSOW sorgsam 'Die handschriftliche Überlieferung des Chronicon Livoniae Heinrichs von Lettland'. Nach einem Überblick über den Stand der Forschung, die im wesentlichen durch ARNDT's Ausgabe (SS. 23) repräsentiert wird, beschreibt er sehr genau die Hss., darunter einige von ARNDT nicht benutzte. Er verfolgt dann das Fortleben der Chronik bis zum 17. Jh. und versucht die endgültige Aufstellung eines Hss.-Stemmas. Dabei bleiben die Grundlagen der ARNDT'schen Edition unangetastet; als maßgebende Hs. erscheint nach wie vor der Warschauer Zamoscianus; über ARNDT hinaus sucht ARBUSOW zu zeigen, daß alle anderen Hss. von einer Fassung (H) abstammen, die neben dem Zamoscianus (Z) stand. Zum Schluß gibt er eine Reihe von Stellen an, an denen der ARNDT'sche Text nach den neuen Ergebnissen verbessert werden müßte; es handelt sich durchweg um ganz geringfügige Änderungen. Der Hauptwert der sorgfältigen Untersuchung liegt in der kritischen Zusammenfassung des gesamten Materials.

148. W. BILKINS untersucht 'Die Spuren von Vulgata, Brevier und Missale in der Sprache von Heinrichs Chronicon Livoniae' (Riga 1928). Er stellt damit wertvolles Material für eine neue Ausgabe dieser Chronik zusammen. Auf zwei Spalten druckt er die beeinflußten Stellen der Chronik und daneben die entsprechenden Quellenstellen; daran schließt er eine Übersicht über die benutzten Stellen der Vulgata, des Breviers und Missale. Methodisch von Wichtigkeit ist es, daß er auch Brevier und Missale heranzieht. Es ist klar, daß diese beiden Bücher den Stil eines Geistlichen in hohem Maße beeinflussen mußten; man hat sich aber bisher faßt ausschließlich an die durch Konkordanzen leichter zugängliche Vulgata gehalten.

149. In der von F. SCHNEIDER herausgegebenen Sammlung 'Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters' legt WALTER HOLTZMANN 'Bruchstücke aus der Weltchronik des Minoriten Paulinus von Venedig (I. Recension)' vor (Heft 3 und 4, Rom 1928). Bisher

Digitized by Google

waren nur Stücke aus der III. Rezension von MURATORI veröffentlicht: H. druckt die erste Rezension nach dem Florent.-Laurent. plut. XXI sin. 4, und zwar den Schlußteil von Otto IV. ab vollständig; nur die Lebensbeschreibungen der hl. Franciskus, Dominicus und Antonius hat er fortgelassen. Die Ausgabe erscheint, dem Zweck der Sammlung entsprechend, ohne Apparat und Kommentar.

150. ALFRED PICHLER, 'Der *pulcher tractatus de materia belli*. Ein Beitrag zur Kriegs- und Geistesgeschichte des Mittelalters' (Veröffentl. des Hist. Seminars der Universität Graz Heft 4, 1927), ediert nach einer ausführlichen Einleitung den Traktat, der nach seiner Untersuchung aus Oberitalien und aus der zweiten Hälfte des 13. Jh. stammt, sorgfältig nach der Grazer Hs. I, 901 (St. Lambrecht, saec. XIV. ex.). Vf. vergleicht den Traktat mit den sonst bekannten politisch-militärischen Abhandlungen jener Zeit und gelangt zu einem günstigen Urteil über die Selbständigkeit des unbekannten Autors.

151. WILHELM FINK, 'Conrad II. gen. von Auersbach, Abt von Metten (1287—1297)' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 45 (NF. 14, 1927), 60—71 sucht, an die Forschungen LEIDINGER's anknüpfend, den Einfluß festzustellen, den Conrad auf die spätere Überlieferung der Gründungsgeschichte von Metten ausgeübt hat.

152. Über die Geschichte des 'Armutsstreites in der Chronik Johanns von Winterthur' handelt JOHANN HOFER in Zs. für Schweiz. KG. 21 (1927), 241—263, im Anschluß an BAETHGEN's Edition.

153. In der 'Festgabe für LUDWIG SCHMITZ-KALLENBERG zum 10. Juni 1927' (Münster 1927) S. 113—121 druckt und erläutert BERNHARD VOLLMER das Testament Levolds von Northof nebst zwei Urkunden Graf Adolfs von der Mark.

154. In den Rheinischen Heimatblättern 5, Heft 11 (November 1928), 500—502 berichtet E. SCHAUS über 'ein Koblenzer Ratsbuch aus dem 14. Jh.', das die Stadt Koblenz kürzlich aus Privatbesitz erworben und dort im Staatsarchiv hinterlegt hat. Es enthält mannigfaltige Eintragungen über städtische Angelegenheiten von 1327 bis 1369 mit einigen Nachträgen bis 1419 und wischen Rechnungssachen usw. auch einzelne zeitgeschichtlichez

Digitized by Google

Nachrichten annalistischer Art, die ein Schreiber des Ratsbuches eingestreut hat. SCHAUS teilt Eintragungen vom Jahre 1338 mit, besonders über den Brand von Dordrecht und über den Aufenthalt Kaiser Ludwigs und Eduards III. von England in Koblenz. Er wirft die Frage auf, ob der Limburger Chronik nicht ähnliche Aufzeichnungen in den Ratsbüchern als Vorstufe vorhergegangen sind. W. L.

155. In Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 61 (1927), 12—43 handelt ADOLF SCHAUBE über den 'Kanonikus Peter Bitschen und die Tendenz seiner Fürstenchronik (Cronica principum Polonie).' Er wendet sich gegen die Ansicht von W. SCHULTE, daß diese in der zweiten Hälfte des 14. Jh. verfaßte Chronik in national polnischer Tendenz geschrieben sei, und sieht in ihr ein durchaus tendenzloses genealogisches Werk.

156. PAUL LEHMANN, 'Aus der Vorratskammer des Chronisten Dietrich Engelhus' in HJb. 47 (1927), 489—499 macht auf eine Enzyklopädie des 15. Jh. in einer Erfurter Hs. aufmerksam, in deren Verfasser er keinen anderen als Dietrich Engelhus vermutet.

157. KARL MEISEN gibt als 11. Heft der Rhein. Beiträge und Hilfsbücher zur germ. Philologie (Bonn 1927) 'Christian Wierstraits History des beleegs von Nuys, Reimchronik der Stadt Neuß aus der Zeit der Belagerung durch Herzog Karl d. Kühnen v. Burgund (1476)' mit brauchbaren historischen Anmerkungen und einem Glossar heraus. W. F.

158. KARL MEYER, 'Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl. Untersuchungen zur schweizerischen Historiographie des 15. und 19. Jh.' (Zürich 1927), sucht noch einmal in zusammenfassender Weise seine bekannten Thesen zu begründen und vor allem die 'herrschende Meinung' als zum Dogma erstarrte Gelehrtenkombination des 19. Jh. zu erweisen. Wir begnügen uns damit, an die Ausführungen BRACKMANN's in NA. 46, 134ff. zu erinnern.

Hagiographie.

159. Die von FRIEDRICH VON DER LEYEN im Verlage von F. BRUCKMANN in München herausgegebenen, gut ausgestatteten 'Bücher des Mittelalters' wenden sich an weitere Kreise, denen sie durch Übersetzungen von Quellen des Mittelalters dessen geistige

Digitized by Google

Art nahebringen wollen. Auch der 1925 erschienene erste Band: 'Wunder und Taten der Heiligen', eine Sammlung, in der Goswin Frenken durch ausgewählte Beispiele die Geschichte der christlichen Legende veranschaulicht hat, gilt so nicht der wissenschaffentlichen Forschung; aber das Buch kann durch seine Literaturangaben und durch die Anmerkungen des Herausgebers (so S. 202ff. über die Ursula-Legende) mitunter auch dem Forscher Anregung geben. Dem Bande sind 16 prächtige Nachbildungen von Miniaturen aus Münchener und Wiener Hss. des 14. bis 16. Jh. beigegeben. W. L.

160. Paul Holt, der im NA. 44, 341—364 die Heiligenlebensammlung des Laurentius Surius untersucht hat, ergänzt diesen Aufsatz, wie dort S. 342 angekündigt war, durch eine zweite Abhandlung: 'Laurentius Surius und die kirchliche Erneuerung im 16. Jh.', im Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7 (1925), 52—84 (beide Aufsätze hatten vereinigt 1917 eine Bonner Doktordissertation gebildet, die damals nicht gedruckt werden konnte). Der Vf. behandelt dort wesentlich auf Grund der Akten des Kölner Stadtarchivs die Entstehungsgeschichte des Werkes, das vor allem an den Kölner Jesuiten im Dienste der Gegenreformation eifrige Förderer fand, und bespricht dann die verschiedenen Ausgaben, Auszüge und Übersetzungen der großen Sammlung. W. L.

161. Der Inhalt des Aufsatzes von Wilhelm Levison 'Das Werden der Ursula-Legende' in Bonner Jahrbücher 132 (1927), 1—164 kann hier nur kurz angedeutet werden. Der Erschließung der Heiligenleben durch die MG., an die L. auch äußerlich durch die Widmung seiner Untersuchung an Bruno Krusch anknüpft, dient vor allem L.'s Arbeitsmethode. Es ist ihm gelungen, durch das fast unentwirrbare Gestrüpp, das die Phantasie der Legendenerzähler um einen 'bescheidnen Kern' hat wachsen lassen, zu den monströsen Gebilden des 12. Jh. (S. 107ff.) einen so breiten Weg zu bahnen, daß die bis jetzt in einer ungewöhnlich großen Zahl von Untersuchungen (vgl. S. 2 n. 2) umstrittenen Einzelfragen nicht nur auf ganz zuverlässige philologisch- und historisch-kritische Basis gestellt worden sind, sondern zum großen Teil ihre endgültige Lösung gefunden haben. — In der einleitenden Untersuchung über die heiß umkämpfte Clematius-Inschrift in der Kirche St. Ursula zu Köln entscheidet sich L. für die Echtheit

Digitized by Google

hauptsächlich auf Grund sprachlicher Kriterien und für ihre Entstehung zu Ende des 4. oder Anfang des 5. Jh. (S. 3ff.). Die entscheidenden Wendepunkte im Werden der Legende aus einer nicht mehr als die nackte Tatsache des Jungfrauenmartyriums und der Errichtung einer Kirche zu seinen Ehren berichtenden Denkmals findet er im 9. und 10. Jh. Sorgfältig verwertet er die Martyrologien, Kalender, Litaneien des 9. und 10. Jh., die in der ersten Hälfte des 10. Jh. zu Köln entstandene Predigt auf den Festtag der 11000 Jungfrauen, den sog. *Sermo in natali* (Auftauchen Britanniens als Heimat S. 42ff), den Prolog der 1. Passio Ursulae aus der zweiten Hälfte des 10. Jh. (Entstehung der einzelnen legendaren Züge S. 58ff.). Bei der umfassenden Durchsicht der in erstaunlicher Fülle dargebotenen, schwer zugänglichen englischen Monastica, Kalender usf. und der einschlägigen Literatur findet L. in einem abgelegenen Psalter von Exeter (10. Jh.) 'eine Spur des Weges, auf dem Kölner und Engländer dahin gelangt sind, die Kölner Jungfrauen aus Britannien herzuleiten' (S. 58). Als tätiges Glied dieser kultischen Verbindung erscheint der fein gezeichnete Erzbischof Dunstan v. Canterbury, dessen im Prolog erwähnten Anteil an der Legendenbildung L. in methodisch reizvoller Weise durch den Zusammenfall seines Weihedatums mit dem Festtag der 11000 — 21. Oktober — erhärtet (S. 68f.). Durch ansprechende Deutung der bisher anfechtbaren Stellen des dem Erzbischof Gero v. Köln gewidmeten Prologs fällt auf die deutsch-englischen Beziehungen der Ottonenzeit neues Licht (S. 71f.). Erwähnt seien noch die Vermutungen L.'s über den möglichen Verfasser der 1. Passio auf Grund der Übereinstimmung einer sprachlichen Wendung mit der entsprechenden in einem Epitaph aus St. Bertin, das einer Reihe nach Köln weisender, von DÜMMLER an zwei Stellen, von L. hier als Ganzes zum erstenmal gedruckter Gedichte entstammt (S. 79ff.), des akzentuierenden Satzschlusses dieser Quelle (S. 76f.), der Verarbeitung der 2. Passio bei Galfried v. Monmouth (S. 102ff.), die Hss.-Zusammenstellungen für die 2. Passio (S. 91ff.), die Offenbarungen der Elisabeth v. Schönau (S. 121f.), die sog. *Revelationes* von 1183 (S. 126f.). — Von den drei Beilagen bringt die erste die kritische Ausgabe der bisher nur in den Analecta Bollandiana (1884) veröffentlichten 1. Passio Ursulae (S. 140—157), die zweite einen Prolog zur 2. Passio mit einigen den Kölner Volkscharakter hübsch zeichnenden Versen aus einer Aldersbacher Hs. (S. 157—160), die dritte ein Begleitschreiben

Digitized by Google

des englischen Cisterziensers Roger zu den Schriften Elisabeths v. Schönau (S. 160—164). — Vgl. auch C. W(EYMANN) in HJb. 48 (1928) 88ff. H. W.

162. Über 'Die Nonne von Heidenheim', die Verfasserin einer Vita Willibaldi und der Vita Wynnebaldi schreibt BRAUN in dem Jb. 'Alt-Gunzenhausen' Heft 4 (1927), 17—24. H. F.

163. In Zs. KG. 46 (NF. 9, 1927), 380—395 veröffentlicht HEINRICH ZINZIUS 'Untersuchungen über Heiligenleben der Diözese Besançon'. Er untersucht die Viten der hl. Ferreolus und Ferrucio, Desideratus, Antidius, Protadius, Donatus, Nicetius, Migetius, Claudius, Lautenus, Deicolus, Ermenfredus, Anatolius, Maimbodus. Nach seiner Ansicht stammen alle diese Viten aus karolingischer oder noch späterer Zeit, nur die erste Vita der hl. Ferreolus und Ferrucio hält er für älter. Die Vita Deicoli stützt sich z. T. auf DO I 199, überträgt aber die Rechtszustände des 10. Jh. tendenziös auf eine frühere Zeit.

164. Nach dem Tode des Bonifatius hat Bischof Chrodegang von Metz 754 von Papst Stephan II. das Pallium empfangen und ist bis zu seinem Tode (766) der einzige Erzbischof Deutschlands geblieben. Von dieser Würde Chrodegangs, die durch einwandfreie Zeugnisse feststeht (s. die Belege z. B. in meinen Vitae s. Bonifatii 99 N. 4), erzählt natürlich auch die späte und wortreiche, unvollständig erhaltene oder unvollendete Vita Chrodegangi (SS. 10, 553—572), die man teils dem 10. Jh., teils schon dem 9. zugewiesen hat. Nach Chrodegang haben von den Metzer Bischöfen auch sein nächster Nachfolger Angilram († 791) und der Kaisersohn Drogo (823—855) während ihres Episkopats den Rang eines Erzbischofs erhalten, Drogo hat sich auch 844 zum päpstlichen Vikar nördlich der Alpen ernennen lassen, ohne gegenüber den widerstrebenden fränkischen Bischöfen von dieser Würde Gebrauch machen zu können. MAX BUCHNER, 'Die Vita Chrodegangi — eine kirchenpolitische Tendenzschrift aus der Mitte des 9. Jh.' in der Zs. RG. 47 (1927), Kan. Abt. 16, 1—36 setzt nun die Vita Chrodegangi nicht nur gleich SACKUR in die Zeit Drogos, sondern bringt auch ihre Entstehung mit seinem Streben nach dem Pallium und der Stellung eines Primas und päpstlichen Vikars in Zusammenhang; sie sei um die Mitte des 9. Jh. verfaßt worden, um für diese Wünsche Drogos einen Präzedenzfall und damit eine gewohnheitsrechtliche Stütze zu schaffen: der hl. Chro-

Digitized by Google

degang ist 'nichts anderes als das in die Vergangenheit zurückprojizierte Abbild Drogos' (S. 17). Diese Auffassung ist aber trotz aller scheinbaren Parallelen, die der Vf. mit gewohnter Gelehrsamkeit beizubringen sucht, unhaltbar. Einmal enthält die Vita nichts, was dem Streben nach dem päpstlichen Vikariat zugute kommen konnte; sie spricht nur von der Erteilung des Palliums, von der Stellung eines Erzbischofs, von der Betätigung Chrodegangs in all dem, *quicquid archipontifices agere consuerunt*, also von Dingen, die der geschichtlichen Wirklichkeit entsprachen, vom Vf. der Vita nicht etwa erfunden sind oder erfunden zu werden brauchten. Aber die Tendenz könnte sich auch in der Art aussprechen, wie er davon berichtet, wie er an sich einwandfreie Dinge in den Vordergrund rückt, sie übertreibt, als vorbildlich hinstellt. Auch davon kann keine Rede sein. Von den zwanzig Folioseiten, die dieser Panegyrikus in den MG. einnimmt, sind Chrodegangs erzbischöflicher Würde noch nicht elf Zeilen gewidmet (c. 26, S. 568, Z. 1—11); wie ausführlich der Gorzer Hagiograph von Dingen redet, die ihm besonders am Herzen lagen, zeigen die Abschnitte über die Reliquienübertragungen aus Rom, und kürzer konnte er in einem so umfangreichen Werk dieser Art von jener Würde seines Helden kaum reden, die ihm durch den Liber Pontificalis und vermutlich heimische Überlieferung bekannt war. Aber nicht nur fehlt jede sichere Beziehung zu den Bestrebungen Drogos, die Schrift kann auch gar nicht in so frühe Zeit fallen. Beiläufig erzählt sie (c. 11 und 12, S. 559) von den Schicksalen des hl. Lambert, offenbar nach einer der Vitae Landiberti (SS. rer. Merov. 6, 299ff.), und welche Vita hier als Quelle gedient hat, zeigen gleich die ersten Worte: *Gloriosus siquidem et aeterno regi sacerdos dilectissimus Lantbertus* . . . Es ist die Vita Lantberti, die Bischof Stephan von Lüttich (901—920) verfaßt hat und die anhebt (eb. 387): *Igitur gloriosus martyr Lantbertus et aeterno regi sacerdos dilectissimus* . . . Die Möglichkeiten, daß umgekehrt die Vita Chrodegangi allein für die letzten vier Worte von Stephan benutzt worden sei oder eine gemeinsame Quelle zugrunde liege, braucht man im Hinblick auf den Lambert-Abschnitt des Chrodegang-Biographen nur durchzudenken, um sich von ihrer Unwahrscheinlichkeit, um nicht mehr zu sagen, zu überzeugen. Das Leben Chrodegangs kann also erst im 10. Jh. entstanden sein, und dazu paßt die bisher ebenfalls nicht beachtete Tatsache, daß darin ein Archidiakon als *corepiscopus*

Digitized by Google

bezeichnet wird (c. 30, S. 571, 42). Das 9. Jh. ist die Zeit eines zwar bereits bekämpften, aber doch noch wirklichen Chorepiskopats; Beispiele für die Bezeichnung von Archidiakonen mit diesem nun des eigentlichen Sinnes beraubten Titel finden sich, irre ich nicht, erst seit der zweiten Hälfte des nächsten Jh. (s. zuletzt Th. Gottlob, 'Der abendländische Chorepiskopat', Bonn 1928, S. 141ff; über Metzer Chorbischöfe des 9. Jh. eb. 61f., 93f., 112). Anderseits ist die Vita vor 987 enstanden, und so ist Walther Schultze (NA. 9, 508ff.) jedenfalls nicht weit von der Wahrheit entfernt gewesen, wenn er als Entstehungszeit die Jahre von Bischof Adalbero I. (929—962) vermutet hat. Die von W. M. Lindsay gesammelten Beispiele (Bulletin Du Cange 2, 1925, S. 82—84) für das in der Vita begegnende altertümliche Romensis erstrecken sich bis in das 10. Jh. hinab. W. L.

165. Die Göttinger Universitätsbibliothek hat die Freundlichkeit gehabt, die Zentraldirektion der MG. auf Fragmente einer Hs. von Gerhardi Vita s. Oudalrici episcopi aufmerksam zu machen. Diese bei der Edition (MG. SS. 4, 377—428) nicht berücksichtigten Fragmente sind der Bibliothek aus Privatbesitz zugegangen. Sie sollen die Signatur Theol. 199^{m} erhalten. Es sind sechs zu einem Folio gehörige Stücke. Das Blatt ist oben beschnitten. Nach Zusammenfügung der Stücke bleiben noch Lücken. Überliefert sind Teile des 12., 13. und 14. Kapitels (S. 402/3 der Ausgabe). Die Anfänge von cap. 13 und 14 sind durch rote Initialen bezeichnet. Die Schrift — aus dem 11. Jh. — ist stark ausgelöscht, stellenweise völlig unleserlich. Eine von Herrn Dr. Laehr und mir vorgenommene Kollation hat keine wesentlichen Varianten ergeben. Auf der Vorderseite beginnt der Text mit dem Schluß des Wortes *lumínum* (S. 402 Z. 25 der Ausgabe) und schließt *in visio* (S. 403 Z. 7). Auf der Rückseite beginnt der Text *sancti* (S. 403 Z. 16) und bricht ab mit dem Wort *tabulatum* (S. 403 Z. 46). Ich führe einige Abweichungen der Göttinger Hs. (G.) vom Text der Ausgabe an: S. 402 Z. 33: Kapitelzahl fehlt in G., S. 402 Z. 37: *Reginbaldum*] G.: *Reginpaldum*, S. 402 Z. 37: *civitatem* fehlt in G., S. 402 Z. 46: *suam facultatem*] G.: *facultatem suam*, S. 403 Z. 20/21: *sanctorum reliquias*] G.: *reliquias sanctorum*, S. 403 Z. 21: *expectare debent diem iudicii*] G.: *diem expectare debent iudicii*, S. 403 Z. 27: *lucida decoravit*] G.: *lucidam pictura(m?) decoravit*, S. 403 Z. 27/8: *in civitatem*] G.: *civitatem*, S. 403 Z. 29: Kapitelzahl fehlt in G., S. 403 Z. 29: *in* fehlt in G.,

Digitized by Google

S. 403 Z. 31: *Adalpoldus*] G.: *a alpond*, S. 403 Z. 37: *autem*] G.: *āō* (= *vero*), S. 403 Z. 40—41: *benivolus*] G.: *benivolis*.

L. H.

166. Heinrich Rademacher behandelt in einer ungedruckten Bonner Dissertation 'die Entwicklung der lateinischen Servatius-Legende bis zur Mitte des 12. Jh.'; einen Auszug enthält das Jahrbuch der Phil. Fakultät der Universität Bonn, 3 (1924/25, Bonn 1928), 187—190. Anknüpfend an die Bücher von Fr. Wilhelm (1910) und A. Kempeneers (1913) und an meine Besprechung (Westdeutsche Zs. 30, 1911, 510ff.; vgl. auch NA. 41, 333f.), untersucht der Vf. besonders das Verhältnis der Legenden des 11. und 12. Jh., des Werkes von Jocundus und seiner Ableitungen, bei der eigentlichen Vita Servatii wie bei Translatio und Miracula. Beiläufig wird festgestellt, daß die Bezeichnung Attilas als *flagellum Dei* aus den Viten des Bischofs Geminian von Modena stammt und auf dem Umweg über zwei dieser Servatius-Legenden in die zweite Vita des Bischofs Lupus von Troyes gelangt ist. W. L.

167. Seiner Ausgabe der Prüfeninger Vita läßt Adolf Hofmeister nunmehr eine Übersetzung folgen: 'Das Leben des Bischofs Otto von Bamberg, von einem Prüfeninger Mönch, übersetzt und eingeleitet', Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit Bd. 96 (1928).

168. Mit den Vitae Ebrulfi, eines Heiligen der Merowingerzeit aus der Diözese Séez, hat sich zuletzt der leider im Weltkrieg gefallene B. Baedorf in seinen tüchtigen 'Untersuchungen über Heiligenleben der westlichen Normandie' (Diss. Bonn 1913; vgl. NA. 39, 214) beschäftigt (S. 111—124) und an diesen Erzeugnissen der Karolingerzeit berechtigte Kritik geübt. Demgegenüber tritt Adelgundis Jaegerschmid, 'Das Leben des hl. Ebrulf', in der Benediktinischen Monatschrift 9 (1927), 108—118 für die Glaubwürdigkeit der Viten ein und seltsamerweise für die der jüngsten, von Ordericus Vitalis verfaßten Bearbeitung, Was sie dabei über den Quellenwert 'nicht zeitgenössischer' Heiligenleben und die Zuverlässigkeit mündlicher 'Haustradition' sagt, mag in diesem oder jenem Einzelfall zutreffen, verfehlt aber in dem vorliegenden besonderen Falle durchaus sein Ziel. W. L.

169. In einer von W. Levison angeregten Bonner Dissertation untersucht Frieda Hoddick 'Das Münstermaifelder Le-

Digitized by Google

gendar' (Bonn 1928). Das Legendar (14. Jh.) ist in zwei Bänden, die heute getrennt sind (Bonn 369 und Koblenz 5) erhalten. Es weist Verwandtschaft mit den umfangreicheren Legendaren Brüssel 207/8, 98/100, 206 und London Harley 2800/2 auf; noch näher verwandt ist ihm Düsseldorf C 10b (15. Jh.). H. beschreibt Hs. und Inhalt und bringt eine vergleichende Tabelle über den Inhalt der genannten vier Legendare. Zum Schluß ediert sie aus Koblenz 19b und Koblenz 5 die bisher nur auszugsweise (vgl. AA. SS. Febr. 2, 828) bekannten *Miracula s. Severi presbiteri.*

170. In Archiv für elsässische KG. 2 (1927), 89—198 und 199—206 behandelt MEDARD BARTH 'Die Legende der hl. Attala und der hl. Ymma'. Er sucht zu zeigen, daß die Gründung von St. Stephan zu Straßburg tatsächlich auf den elsässischen Herzog Adalbert zurückgeht und daß dessen Tochter die erste Äbtissin des Klosters wurde. Die Vita, deren Text er nach der Münsterschen Hs. 348 mit erklärenden Noten ediert, ist nach seiner Ansicht im Anfang des 14. Jh. von dem Kanonikus Conrad Mendewin verfaßt. Die Vita der hl. Ymma, die er gleichfalls ediert, steht dem Inhalt und der Überlieferung nach mit der Vita der hl. Attala in engem Zusammenhang.

171. In Sachsen und Anhalt 3 (1927), 87—134 ediert H. G. VOIGT 'Eine neuerdings wiederentdeckte mittelalterliche Lebensbeschreibung der Preußenmissionars Brun von Querfurt' aus der Hs. A 45 des Querfurter Stadtarchivs (saec. XVI.). Der Text der Hs. geht nach den vorausgeschickten Untersuchungen VOIGT's auf eine um 1400 verfaßte Redaktion der Vita und Passio Brunonis zurück, in der Sulpicius Severus und die Vita Lantberti auctore Stephano verwertet sind. Ihre Hauptvorlage war ein Liber gestorum Brunonis, den schon die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium nennen und den vielleicht auch Petrus Damiani gekannt hat.

172. G. KENTENICH, 'Die Genovefalegende. Ihre Entstehung und ihr ältester datierter Text' (Trier [1927]), sucht die Entstehung der Legende aus französischen Sagenstoffen zu erklären; eine schon früh nachweisbare Verehrung der hl. Genovefa auf dem Maifelde führte dazu, auf sie die Sage von der unschuldig des Ehebruches bezichtigten Königin von Frankreich zu

Digitized by Google

übertragen. K. druckt den ältesten datierten Text der Legende, der von dem Bopparder Karmeliter Mathias Emyich aus dem J. 1472 stammt.

---

173. Heinrich Brunner, 'Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte' liegt in 7 Aufl. besorgt von E. Heymann (München 1927) vor. Von seiner Deutschen Rechtsgeschichte erschien der 2. Bd. in 2. Aufl., bearb. von Cl. Freiherr von Schwerin; vgl. hierzu U. Stutz in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 456ff. Leges.

174. Im 'Handwörterbuch der Rechtswissenschaft' hg. von Fr. Stier-Somlo und A. Elster gibt E. Heymann einen Überblick über 'Englisches Recht' mit einer knappen Skizze seiner geschichtlichen Entwicklung.

175. Als Heft 1 des 12. Bd. der 'deutschrechtlichen Beiträge' erschien unter dem Titel 'Neue Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts' (Heidelberg 1928) von Emil Goldmann eine Sammlung von Untersuchungen zur Interpretation der lex Salica und der lex Ribuaria, zur malbergischen Glosse und zur fränkischen Rechtsterminologie, die für eine künftige Edition der Lex Salica wichtig sind. Ein letzter Abschnitt behandelt fränkisches Recht in bildlicher Darstellung. W. F.

176. In den Göttinger Abhandl. NF. 20, 1 (1927) veröffentlicht Bruno Krusch 'Neue Forschungen über die oberdeutschen Leges Baiuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum' (mit 8 Schrifttafeln). Er begründet gegen Heymann und vor allem Franz Beyerle erneut seine Ansicht über die Entstehung der Lex Baiuvariorum und empfiehlt, Brunner's Königsgesetz Dagoberts I. und Seckel's Lex Baiuvariorum canonice compta 'in einem gemeinsamen Grab zu bestatten'. Es folgt eine scharfe Kritik an Lehmann's Edition der Lex Alamannorum und Sohm's Edition der Lex Ribuariorum. Gegen Sohm, Brunner, E. Mayer und Beyerle hält er an der späten Entstehung der Lex Ribuariorum kurz vor der Krönung Pippins fest. Eine Anlage beschäftigt sich mit dem Sangall. 729. In den Nachträgen nimmt Kr. Stellung zu dem Aufsatz von Ernst Mayer. 'Die fränkische Währung und die Entstehung der Lex Salica' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 7 (1926), 147ff., zu v. Schwind's und Konrad Beyerle's Ausgabe der Lex Bajuvariorum. — In Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 264—378 handelt Franz Beyerle über 'Die Lex Ribuaria' und setzt sich hierbei mit den Forschungen

Digitized by Google

KRUSCH's und E. MAYER's auseinander. Gegen KRUSCH verteidigt er die bisherige These, daß die Lex Ribuaria schon in früherer Zeit entstanden und unter Karl d. Gr. überarbeitet worden sei. Er untersucht die Art und Weise, wie in der Lex Ribuaria die Lex Salica benutzt ist, sucht die Stellung der ältesten Hs. A 4 innerhalb der hs. Überlieferung wesentlich anders als KRUSCH zu bestimmen und interpretiert die wortgeschichtlichen (*testamentum*), rechtsgeschichtlichen und numismatischen Handhaben der Datierung im Sinne der BRUNNER'schen Lehre.

177. Unter voller Würdigung der Verdienste der Untersuchungen von B. KRUSCH für die Überlieferung und Entstehungsgeschichte der Lex Baiuvariorum und der Anregungen für die Kritik, die durch sie ihr gegeben wurden, gelangt K. AUGUST ECKHARDT in seiner textkritischen Studie 'Die lex Baiuvariorum' (Breslau 1927, GIERKE's Untersuchungen z. deutschen Rechts- u. Staatsgeschichte Heft 138) zu gewissen Modifikationen hinsichtlich des von KRUSCH aufgestellten Stemmas der Hss., vor allem zu der Folgerung, daß die Emendata eine selbständige, wenn auch der Antiqua nicht ebenbürtige Ableitung aus dem Archetypus der L. B. darstellt. Eingehend wird der Nachweis geführt, daß der Archetypus der bayrischen B-Hss. durch Interpolation geändert worden ist. Abweichende Stellungnahme zu den Ergebnissen von KRUSCH hinsichtlich der volksrechtlichen Quellen der L. B. und ihrer Textentwicklung sind mit beachtungswerten Argumenten belegt und zur Erörterung gestellt. Die Emendata setzt Vf. ins J. 787, für die Rezensio B und den Archetyp tritt er KRUSCH bei und bestimmt mit ihm als allgemeine zeitliche Grenzen der Entstehungszeit der L. B. die J. 718/9—744. Aber im Gegensatz zu KRUSCH und v. SCHWIND, die in der L. B. ein Diktat Karl Martells von etwa 728 sehen (während FRANZ BEYERLE den Text der L. B. auf das 6. oder frühe 7. Jh. zurückführt, der im 8. Jh. eine kirchliche Überarbeitung erfahren habe) tritt Vf. der neueren These KONRAD BEYERLE's bei, daß das Volksrecht von Pirminsmönchen in Niederaltaich, und zwar unter dem Westgoten Abt Eberswind, ausgearbeitet worden ist. Diese Lösung, zu deren Gunsten Vieles spricht, begründet Vf. ergänzend insbesondere durch eine eingehende Untersuchung der Oberaltaicher Hs. der L. B., deren Herkunft aus Niederaltaich er dartut, indem er damit zugleich eine Fixierung der lex in die J. 741—744 ermöglicht. Daß damit manche offene Fragen, insbesondere auch die vielumstrittene

Digitized by Google

Euricianusfrage, ein neues Gesicht bekommen, ist als eine wertvolle Bereicherung der ganzen Forschung auf dem Gebiet der L. B. zu buchen. — Vgl. dazu auch W. MERK in H Zs. 138 (1928), 366ff. W. F.

178. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 567—645 sucht Fr. BEYERLE den Ursprung der Bürgschaft vom germanischen Rechte her zu deuten, wir heben besonders den textkritischen Exkurs über die Bürgschaftssätze der Lex Burgundiorum (tit. XIX) hervor.

179. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 130—173 untersucht MARTIN LINTZEL die viel erörterte 'Entstehung der Lex Saxonum' mit dem Ergebnis, daß die Lex nach den sächsischen Capitularien in 2 Teilen (cap. 1—60 und 61—66) in den J. 802—803 entstanden sei.

180. PHILIPP HECK, 'Die Entstehung der lex Frisionum', Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 6 (Stuttgart 1927), kommt in eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis, daß wir in der lex Frisionum (802) ein zu Aachen aufgezeichnetes friesisches Volksrecht vor uns haben, das ein 'wohldurchdachtes Gedankengebäude' darstellt. Damit erklärt er die bisher geltende Theorie einer Kompilation der lex für unhaltbar, und hält es für durchaus sicher, daß die uns überlieferte lex Frisionum mit dem historischen Volksrecht der Friesen identisch ist. Als Anhang bringt Verf. den Abdruck der HEROLDschen Texte. W. F.

181. ALFRED SCHULTZE handelt in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 46—81 über 'Das Testament Karls des Großen'. Er setzt sich mit dessen rechtlicher Natur auseinander und versucht betr. der Ausführung des Testamentes durch Ludwig zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Über seine nicht in allen Punkten stichhaltigen Ausführungen vgl. auch E. KITTEL in den 'Forschungen zur Brandenburgischen und Preuß. Geschichte' 41. H. F.

182. PAUL KIRN handelt in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 115—129 'Über die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs'. Er zeigt überzeugend, daß das *aequitatis iudicium*, von dem Hinkmar, De ordine palatii cap. 21 spricht, nicht das ius aequum im Gegensatz zum ius strictum bezeichnet, wie man

Digitized by Google

dies seit BRUNNER allgemein annahm, daß also dem fränkischen Pfalzgrafen bzw. König nicht Billigkeitsjustiz im üblichen Sinne zugesprochen werden kann; *aequitas* ist damals schlechthin Gerechtigkeit (*δικαιοσύνη*).

183. FRANZ KAMPERS sucht im H Jb. 48 (1928), 208—229 Herkunft und Bedeutung der *fortuna caesarea* zu ergründen, von der in Friedrichs II. Constitutionen von Melfi (tit. 31) die Rede ist.

184. In Mühlhäuser Geschichtsbl. 25/26 (1926), 1—26 sucht RICHARD SCHEITHAUER Swigger I von Mühlhausen aus dem Hause Bilstein als Verfasser des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches zu erweisen.

185. Zu dem Abschluß des großen Werkes von KARL VON AMIRA, 'Die Dresdener Bilderhs. des Sachsenspiegels, dessen 2. Bd., die Erläuterungen enthaltend, in 2 Teilen (Leipzig 1925 und 1926) herausgekommen ist, vgl. ULRICH STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 685—706.

186. KARL GOTTFRIED HUGELMANN, 'Studien zum Recht der Nationalitäten im deutschen Mittelalter' in H Jb. 47 (1927), 275 bis 296, untersucht die Frage, inwieweit das Recht der einzelnen deutschen Stämme im Sachsenspiegel berücksichtigt wird. Sein Ergebnis ist im wesentlichen, daß Eike in den vier großen Stämmen, trotz des beginnenden Zerfalls in kleinere Territorien, die natürlichen Grundlagen des Reiches sieht und daß jeder verlangen kann, 'nach dem Rechte jenes Stammes gerichtet zu werden, dem er nach der Lage seines Hantgemals oder nach dem Ort seiner Geburt angehört' (Übergang vom Personalitäts- zum Territorialprinzip). Gegenüber dieser Betonung der Stammesrechte ist nur von einer Gerichtssprache, der deutschen, die Rede.

187. KARL AUGUST ECKHARDT, 'Rechtsbücherstudien' in den Göttinger Abhandl. NF. 20, 2 (1927), untersucht zunächst die Schwabenspiegel-Hs. des Freiburger Stadtarchivs, die eine Reihe bisher unbekannter Artikel enthält, die E. druckt, und aus denen er einen Urschwabenspiegel erschließt. Er bestimmt sodann Ziel und Methode einer Neuausgabe des Deutschenspiegels, bei der von den Hss. zum Archetyp vorzudringen und dieser nach dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel zu verbessern wäre. Ebenso müßte die Arbeit des Übersetzers und des Umarbeiters geschieden werden. Schließlich handelt E. über die Quellen des

Digitized by Google

Deutschenspiegels und datiert seine Entstehung noch genauer, als er dies vorher getan hatte (1273—1276).

188. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 657—664 beschreibt KARL OTTO MÜLLER 'Zwei schwäbische Hss. des Schwabenspiegels (Bruchstücke) aus dem 14./15. Jh.' im württembergischen Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg.

189. In ihrem Buch 'Der Schlüssel des sächsischen Landrechts' in GIERKES Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 139 (1928) behandelt ERIKA SINAUER ein alphabetisches Rechtswörterbuch zum Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und zur Glosse des Sachsenspiegels. Das Werk ist im ersten Drittel des 15. Jh. von einem Geistlichen verfaßt. Verf. untersucht die äußere Erscheinung und die Genealogie der Hss., Inhalt und Quellen des 'Schlüssels' und seine Beziehungen zur sog. Tzerstedischen Rezension des Sachsenspiegels. Faksimiles von Absätzen aus der Zwickauer Hs., der Urschrift des Werkes, sind beigegeben und anhangsweise Stücke aus verschiedenen Hss. gedruckt.

190. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 646—657 beschäftigt sich ULRICH STUTZ mit den Forschungen FRENSDORFF's und RUFFINI-AVONDO's zur Geschichte des deutschen Königswahlrechtes; vgl. dieselbe Zs. 48 (1928), 444 ff.

191. In Studia catholica 5 (1928), druckt W. MULDER aus der Hs. Vat. lat. 939 eine Quaestio 'De potestate collegii mortuo papa des Augustinus Triumphus', die verschieden ist von dem Traktat, den SCHOLZ, Publizistik S. 501, veröffentlicht hatte. Aus derselben Hs., die bereits SCHOLZ gekannt und beschrieben, aber für seine Ausgabe der kleinen Schriften des Augustinus nicht benutzt hatte, teilt er eine Reihe von Varianten zu dem von SCHOLZ a. a. O. S. 486 gedruckten Tractatus brevis de duplici potestate praelatorum mit. Er zeigt alsdann, daß die von ihm neu edierte Quaestio die beiden von SCHOLZ herausgegebenen Traktate De potestate collegii und De duplici potestate praelatorum voraussetzt, und bemüht sich nachzuweisen, daß diese drei Abhandlungen in der frühen Pariser Zeit des Triumphus, um 1270—1273, entstanden sind. Tatsächlich spricht die größte Wahrscheinlichkeit für diesen Ansatz.

192. 'Marsilius von Padua und Nikolaus von Cues, zwei politische Denker des späteren Mittelalters' vergleicht MANFRED

Digitized by Google

STIMMING in der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (1927) S. 108—121.

193. KARL BEER, 'Zur Überlieferung und Entstehung der Reformatio Sigismundi' in Wien. SB. 206 Abh. 3 (1927), geht aus von einer bisher unbeachteten Hs., der sog. Vulgata-Fassung in der Salzburger Studienbibliothek. Er unterscheidet eine ursprüngliche kürzere lateinische und eine erweiterte deutsche Fassung. Die Reformatio ist nach seiner Ansicht nicht aus einem Gusse, sondern im Laufe mehrerer Jahre in Basel entstanden und mehrfach überarbeitet worden. Den Autor der lateinischen Fassung sieht er in Friedrich von Lantnaw, den die Salzburger Hs. als Verfasser und als Messiaskönig nennt.

194. In der 5. Abteilung des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte erschien RUDOLF HIS, 'Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina' (München, Oldenbourg 1928). Das Werk zerfällt in 3 Teile; der erste behandelt die Missetat im allgemeinen, der zweite die Folgen der Missetat (1. in der germanischen Urzeit, 2. von der fränkischen Zeit bis zur Karolina), der dritte die einzelnen Verbrechen. Die Darstellung ist knapp und klar; die Literaturnachweise sind dem Zweck des Bandes glücklich angepaßt. Mit dem Charakter des Handbuches hängt es zusammen, daß auf die Quellen selbst niemals verwiesen wird. 'Über die Anfänge des germanischen Gottesurteils' handelt MAX PAPPENHEIM in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 136–175.

195. In seinem Buch 'Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte mit einem Anhange: Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde' (1928) behandelt Heinrich Freiherr v. MINNIGERODE einige Geld-, Sachleistungen und Rechtsgebräuche. Besonders erwähnt werden mögen hier Freizins, Freischilling, Königszins, Lieferung von Getreide, Schlachttieren und Bier, Arbeitsdienste, Umritt, Verpfählung und Hegung. Herangezogen wird ein umfangreiches Quellenmaterial aus dem sächsischen Gebiet. Nur der Sachsenspiegel selbst ist nicht benutzt, da es gerade die Absicht des Vf. ist, auf Grund anderer Quellen ein klareres Bild von den sächsischen Freidingen zu gewinnen und auf diese Weise die Interpretation der Angaben des Rechtsbuchs über diese Gerichte zu fördern.

196. Die hübsche Publikation 'Das Femgerichtsbild des Soester Stadtarchivs' hg. von der Stadtverwaltung Soest und dem-

Digitized by Google

Verein für die Geschichte von Soest und der Börde mit einer Einleitung von KARL v. AMIRA enthält Faksimiles von vier Seiten aus einer im Soester Stadtarchiv befindlichen Hs. des 15. Jh. Auf einer der faksimilierten Seiten ist ein Femgericht dargestellt, auf einer anderen ein Herrscher in der Tracht des 15. Jh., nach der Beischrift soll es Karl der Große sein.

197. In seinem sehr aufschlußreichen Buch 'Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich' (Heidelberg. SB. 1926/7 n. 3) behandelt HEINRICH MITTEIS Prozesse 'die unmittelbar auf die Fortentwicklung der Verfassung eingewirkt haben'. Diese haben fast alle die gleiche Form. 'Sie sind Kontumazialverfahren, Verfahren, die sich ganz oder in ihrem entscheidenden Teile auf schuldhafte Säumnis des Beklagten gründen.' Von den in der Untersuchung herangezogenen Prozessen mögen besonders erwähnt werden die gegen Adalbero von Kärnten, Otto von Northeim, Ekbert von Meißen, Heinrich den Stolzen, Heinrich den Löwen und Johann ohne Land. Die beiden letzten werden besonders eingehend behandelt. Es wird gezeigt, wie ähnlich sie sich in ihrem Verlauf und in ihren politischen Voraussetzungen sind. Bei der Untersuchung des Prozesses gegen Heinrich den Löwen stützt M. sich fast ausschließlich auf die Gelnhäuser Urkunde. Mit HALLER und ERBEN liest er *trina*, was ich für wahrscheinlich halte. Ein landrechtliches und ein lehnrechtliches Verfahren sind zu unterscheiden. In beiden ist Heinrich der Löwe dreimal geladen, in beiden wegen Nichterscheinens verurteilt. Die übrigen in der Urkunde gegen ihn erhobenen Anklagen bilden Gründe für die Ladung, nicht für die Verurteilung. Das Lehnsurteil ist das historisch wichtigere. Die Oberacht wurde auf dem Gnadenwege aufgehoben, einen Teil seiner Allode erhielt er zurück. Die ihm nach Lehnrecht abgesprochenen und wieder vergebenen Besitzungen hatte er endgültig eingebüßt. Die Untersuchungen von MITTEIS bilden einen wichtigen Beitrag ebenso zur Klärung des so oft untersuchten Prozesses gegen Heinrich den Löwen wie zur Geschichte des mittelalterlichen Prozeßrechts allgemein. L. H.

198. Die Züricher Dissertation von SIEGFRIED FREY 'Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jh.' (Luzern 1928) behandelt, von streng begrifflicher Basis und den zeitgeschichtlichen Bedingungen, der kommunalen Ent-

Digitized by Google

wicklung während des Kampfes gegen das Imperium ausgehend, die große Rolle, die die Kirche im schiedsrichterlichen Verfahren ausgeübt hat, den Kompromiß als die typische Form des Urteils und die Einzelheiten des prozessualischen Verfahrens. Die sorgfältige, aus der Schule KARL MEYERS hervorgegangene Arbeit zieht außer dem gedruckten auch ungedrucktes Material aus den Archiven von Bologna, Modena und Cremona heran.

199. PHILIPP HECK, 'Die Standesgliederung der Sachsen im früheren Mittelalter' (Tübingen 1927), erörtert wie in seinen früheren Arbeiten noch einmal eingehend die sächsischen Standesverhältnisse. Das Resultat seiner eindringenden Untersuchung ist der Nachweis, daß die Stände der Volksfreien, Ethelinge (= Altfreie) und Frilinge (ein Stand von Libertinen) in den Ständen des Sachsenspiegels die altsächsische Standesgliederung fortsetzen. Sind die Schöffenbarfreien auch infolge von Lehnswesen und Rittertum in Ritter, Fürsten und freie Herren einerseits, Bauern und Stadtbürger anderseits gespalten, so dauern doch in ihnen die Altfreien fort. Anderseits haben sich die Frilinge in muntfreie (Landsassen und Pfleghafte) und in der Munt stehende (Dienstleute und Wachszinsige) differenziert, wobei letztere im Rechtsbuch nicht mehr zu den Freien gerechnet werden. Vgl. K. BEYERLE in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 491—510, VOLTELINI in HZ. 138, 567. W. F.

200. ERNST HOYER untersucht 'Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit' (1926). In germanischer Zeit waren Geschlechtsverbindungen nur rechtlich anerkannt, also auch nur wirkliche Ehen, wenn die Muntgewalt über die Frau von ihrem Vater oder Vormund auf den Mann übertragen war. Allein zwischen Freien waren Ehen möglich. Unter kirchlichem Einfluß wurde die Muntgewalt der Sippe über die Frau mehr und mehr eingeschränkt. Damit verlor auch die Übertragung der Muntgewalt an Bedeutung für das Zustandekommen der Ehe, dagegen wurde der Konsens der Nupturienten wichtiger. In fränkischer Zeit gab es Ehen ohne Muntübertragung, und diese eben bezeichnet HOYER als Ehen minderen Rechts. Die Muntgewalt über die Frau und ihre Kinder blieb bei ihrer Sippe, die Kinder gehörten zur mütterlichen Familie, sie erbten den Nachlaß der Mutter, dem Vater gegenüber waren sie höchstens vermindert erbberechtigt. Verschiedene Formen von Ehen minderen Rechts

Digitized by Google

werden behandelt: Die Entführungsehe, die Ehe einer freien Frau mit einem unfreien Mann, die Kebsehe, die Ehe zwischen Unfreien, vgl. die Besprechung von H. PLANITZ in RG. Germ. Abt. 47 (1927), 774 ff. — Eine andere Form der Ehe ohne Muntgewalt des Mannes untersucht HERBERT MEYER in seiner Abhandlung 'Friedelehe und Mutterrecht' in RG. Germ. Abt. 47 (1927), 198 bis 286. Die Friedelehe wird ohne Muntübertragung durch Konsens der beiden Beteiligten im Ring der Verwandten geschlossen. Die Frau untersteht weiter der Munt ihrer Sippe. Die Kinder gehören zur mütterlichen Familie. Eine Friedelehe wird besonders dann geschlossen, wenn eine vornehme Frau einen unter ihr stehenden Mann heiratet, wenn der Mann in das Haus des Schwiegervaters zieht. Die Muntehe ist die Ehe des Vaterrechts, die Friedelehe die Ehe des Mutterrechts. Im Gegensatz zu HOYER nimmt H. MEYER an, daß beide Eheformen schon in indogermanische Zeit zurückreichen. — Daß das Beilager dem Muntübergang vorausging, weist KARL AUGUST ECKHARDT nach in seinem Aufsatz 'Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit' in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 174—197. L. H.

201. Über die Schrift von ALBRECHT BAUER, 'Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alamannen' (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte 17, Stuttgart 1927) vgl. E. MAYER in H Zs. 138 (1928), 575 ff. und U. STUTZ in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 462 ff.

202. In Nassauische Annalen 48 (1927), 65—107 handelt L. WIRTZ über die Grafen von Wied im 12. und 13. Jh. auf Grund der Urkunden, über ihre Teilnahme an den politischen Geschehnissen und die Gründung ihres Familienklosters Schwarzrheindorf. — Von dem groß angelegten Werk 'Das reichsritterliche Geschlecht derer Freiherrn von Thüngen' ist ein erster Band, der die Lutzische Linie des Hauses behandelt, von RUDOLF Freiherrn von THÜNGEN erschienen. (Würzburg 1926.) Der auf reichem, z. T. neuem urkundlichen Material basierenden Arbeit sind mehrere Stammtafeln beigegeben; vgl. auch H Zs. 137, 357.

203. Das Buch A. v. KHUEPACH, 'Das Geschlecht derer von Mörl zu Pfalzen, Mühlen und Sichelburg 1085—1927' (Schlern-Schriften 14, Innsbruck 1927) gibt eine gedrängte, rein äußerliche Geschichte dieses neben den Grafen Wolkenstein heute einzig überlebenden Brixner Ministerialengeschlechtes. Anschließend sind

Digitized by Google

578 Regesten (seit 1085), 'alle auffindbaren archivalischen und sonstigen Nachrichten über die Familie chronologisch geordnet verzeichnet'; es fehlen aber zahlreiche Brixner Urkunden des 13. Jh., darunter gedruckte Stücke, ferner sämtliche Angaben der Brixner Nekrologien, insbesondere des Calendarium Wintheri, der Präsenzrechnungen etc. (vgl. MG. Necrologia 13, 1 ff.; SANTIFALLER, Domkapitel 418 und Calendarium Wintheri etc.). Die Stammbäume führen Personen an, die urkundlich nicht belegt sind. Die Quellenangaben sind für einen Nichteingeweihten z. T. unverständlich.

204. In Bonner Jb. 131 (1926), 114—153 untersucht H. WIERUSZOWSKI, 'Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500—1300)', die materielle Grundlage der königlichen Machtbefugnisse in den zum Rheinland zählenden Teilen des alten Herzogtums Lothringen, den Königsbesitz an Grund und Boden, der ja besonders in der Zeit der ma. Naturalwirtschaft ein wichtiges politisches Machtmittel des Königtums gewesen ist. In knappen Abschnitten wird Bestand und Entwicklung von merovingischem, karolingischem, sächsischem, salischem Reichsbesitz und Reichsrechten im Rheinland herausgearbeitet. Der letzte Abschnitt über die staufischen Verhältnisse zeigt dann, daß die rheinischen Territorialherren durch Nutzung der Schwäche der Zentralgewalt Stück für Stück aus dem Krongut herausgerissen haben, mit dem Krongut zugleich auch die Regalien an sich zu bringen, und auf dieser Grundlage ihre eigene Landeshoheit zu stützen wußten. Doch wird man den Schluß der Vf., daß die Macht des Königtums gebrochen sei in dem Augenblick, wo die letzten Reste des staufischen Reichsguts am Rhein den Händen des Königs entgleiten, nicht als das einzige, vielleicht nicht einmal das wichtigste Moment in dieser Entwicklung ansehen müssen.

W. F.

205. FEDOR SCHNEIDER deckt in einer fesselnden Untersuchung über 'Staatliche Siedlungen im frühen Mittelalter' in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 16—45 eine bislang unerkannt gebliebene Kulturtat des fränkischen Staates auf. Ausgehend von den durch WAAS untersuchten Freigrafschaften geht SCHNEIDER auf den Ursprung solcher Organisationen zurück und entdeckt in ihnen den langobardischen Arimannien analoge staatliche Siedlungen.

Digitized by Google

Des Näheren verfolgt er die systematische staatliche Besiedlung des reichsunmittelbaren Waldgebietes der Urschweiz und zeigt in feinsinniger Weise, wie in diese an das römische Limitansystem angelehnte Siedlungsverfassung die letzten Wurzeln der Eidgenossenschaft hinabreichen. Während der Staat also in der Urschweiz eine Siedlung allein zum Schutze Freier vor den Gefahren einer höheren wirtschaftlichen Entwicklung schuf, ließ er auf rätoromanischem Gebiet in wohlerwogenem eigenen Interesse das System des römischen Straßenschutzes mit seiner militärischen Organisation bestehen. Was FEDOR SCHNEIDER in seinen wertvollen Untersuchungen nebenbei an grundlegenden Einsichten über das Wesen der germanischen Hundertschaft, Markgenossenschaft, des Centenarius und der Bargilden vorträgt, läßt sich in einer kurzen Anzeige nicht erschöpfend darlegen. H. F.

206. In seinem Buch 'Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reiche der Merowinger', Veröffentl. des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, hg. von ALFONS DOPSCH 3 (1927), kommt SILVESTER HOFBAUER zu dem Ergebnis, 'daß nicht erst in der Karolingerzeit hauptsächlich die großen Grundherrschaften entstanden und ihre Wirksamkeit entfaltet haben, sondern daß sie in ausgedehntem Maße bereits viel früher vorhanden waren und daß die Verhältnisse, die uns die reicheren Quellen der Karolingerzeit nur deutlicher enthüllen, eine lange Vorentwicklung durchgemacht haben; daß sie nicht etwas Neues sind, darauf weisen alle Quellen der Merowingerzeit hin.'

207. OTTO Freiherr v. DUNGERN faßt in einer Schrift 'Adelsherrschaft im Mittelalter' (München 1927) seine früheren Forschungen zusammen und weiß seinen Ausführungen — eine Seltenheit auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte — eine bestechende Anschaulichkeit zu geben. Seine Thesen sind bekannt: In Deutschland herrschte vom 9. bis 12. Jh. eine kleine Gruppe hochadliger Grundherrn, die gegenüber anderen Volksschichten blutsmäßig abgesondert waren, von den sonstigen Freien sich nicht durch Besitz oder Rechte, sondern allein durch ihre Geburt unterschieden. Sie besaßen die angeborene rechtliche Fähigkeit, ein Grafenamt zu übernehmen, wenn auch jeweils nur die mächtigsten und einflußreichsten Mitglieder einer 'Dynastenfamilie', wie D. sie nennt, zur Ausübung der Grafenrechte kamen. Aber auch die titellosen Dynasten besaßen in ihrem eigenen Gebiet

Digitized by Google

Grafenrecht und waren gegenüber ihren gräflichen Standesgenossen immun. Innerhalb ihres Standes waren also alle Dynasten rechtlich gleichgestellt, wenn es auch nach der gesellschaftlichen oder öffentlichrechtlichen Stellung des einzelnen gewisse Abstufungen gab. Die angesehensten Dynasten, mochten sie Grafen sein oder nicht, erscheinen gelegentlich als *princeps*, eine Bezeichnung, die in früherer Zeit nur die persönliche Tüchtigkeit, nicht eine rechtliche Sonderstellung hevorheben sollte. Erst seit dem Ende des 12. Jh. wird der Gebrauch des Wortes *princeps* eingeschränkt und bekommt einen bestimmten rechtlichen Inhalt. Es ist die Zeit, in der sich auch der alte Hochadel aufzulösen beginnt; zum Teil sterben die Geschlechter aus, zum Teil dringt das junge Ministerialentum in die Dynastenfamilien ein und zersetzt den bis dahin ständisch abgeschlossenen reinen Blutsverband. — Ob sich diese Ansichten durchsetzen werden, hängt von den Ergebnissen familiengeschichtlicher Einzeluntersuchungen ab, die D. mit Recht als eine Grundforderung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte bezeichnet. H. F.

208. In den Veröffentl. der Hist. Kommission für Nassau erschien als Bd. 8: 'Die Eppsteinschen Lehensverzeichnisse und Zinsregister des 13. Jh.' (Wiesbaden 1927), hg. von PAUL WAGNER. Die Ausgabe benutzt zum erstenmal die 1900 wieder aufgefundene Original-Hs. vom Ende des 13. Jh. als Grundlage, während bisher nur eine mangelhafte Übersetzung des 15. Jh. bekannt war. Vf. behandelt in geschickter Weise die Quelle, deren Wert für die Geschichte der Gegenden an Main, Lahn und Rhein beträchtlich ist. Als Beilagen finden sich Regesten, Urkunden und Untersuchungen zur älteren Geschichte des Hauses Eppstein. W. F.

209. Im Anschluß an seine Edition des Calendarium Wintheri (vgl. NA. 47, 644 n. 815) äußert sich LEO SANTIFALLER in der Zs. Der Schlern 7 (1926), 426 ff. über Hss., Inhalt und Bedeutung des Calendarium. In derselben Zs. 8 (1927), 1 ff. publiziert er Stücke aus dem 1. Bd. der Brixner Lehenbücher im Bozener Staatsarchiv.

210. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 678—684 untersucht CARL PÖHLMANN das lipische Lehensverhältnis, die etymologische Bedeutung von *ligius* (= ledig) und die urkundlichen Zeugnisse vom 11.—14. Jh.

Digitized by Google

211. In den Veröffentl. der Hist. Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen ist als 10. Heft der Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen die Arbeit von GERTRUD WOLTERS erschienen 'Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover' (1927). Vf. behandelt die Ausbildung der welfischen Landeshoheit in der Göttinger Gegend, ihren Zusammenhang mit alten Grafschaftsrechten und ihr Verhältnis zu den nichtwelfischen Herrschaftsbezirken dieses Gebiets. Von den letzteren mag hier die Königspfalz Grone und das zu ihr gehörige Reichsgut besonders erwähnt werden. 3 Karten veranschaulichen die Ausführungen der gründlichen Arbeit. L. H.

212. Zur Geschichte einzelner Territorien nennen wir weiter: ARTHUR SCHROEDER, 'Grundzüge der Territorialentwicklung der anhaltischen Lande von den ältesten Zeiten bis zur Begründung der Landesherrschaft unter Heinrich I. (um 1250)' in Anhaltische Geschichtsblätter Heft 2 (1926); FRIEDRICH UHLHORN, 'Grundzüge der Wetterauer Territorialgeschichte' in Friedberger Geschichtsblätter 1927 S. 145ff.; OTTO SCHNETTLER untersucht in Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 34 (1927), 183ff. die Entstehung der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jh., soweit sie auf den Grundbesitz der Grafen von Altena und Isenburg zurückgeht.

213. In den von E. STENGEL herausgegebenen Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte (1. Reihe n. 4) erschien ERICH ANHALT, 'Der Kreis Frankenberg. Geschichte seiner Gerichte, Herrschaften und Ämter von der Urzeit bis ins 19. Jh.' (Marburg, Elwert 1928). Für unsere Arbeiten sind besonders wichtig die ersten Abschnitte, die die ursprüngliche Gauverfassung, die Dynasten und Gerichte im 13. Jh. und die Ausbildung der Landesherrschaft des hessischen Landgrafentums im Kampfe besonders mit dem Erzbistum Mainz untersuchen. Neben den gedruckten Quellen ist handschriftliches Material, besonders aus den Archiven von Marburg, Wiesbaden und Darmstadt verwertet. Das Kartenmaterial ist ebensogut ausgeführt und in seiner Anordnung durchdacht, wie dies bei der Arbeit von WREDE bereits gerühmt wurde (NA. 47, 309 n. 126).

214. Zur Geschichte der süddeutschen Territorien nennen wir: M. FELDMANN, 'Die Herrschaft des Grafen von Kyburg

Digitized by Google

im Aaregebiet 1218 — 1264' (Schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft 14, 3, 1927), vgl. K. GEISER in Zs. für Schweiz. Geschichte 8 (1928), 225; ANTONIE MOCK (†), 'Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Wirtemberg' (Diss. Freiburg, Rottweil 1926), vgl. TH. KNAPP in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 601 f.; G. BECKMANN, 'Die Herrschaften Aschau und Hinsberg-Wildenwart bis zum Aussterben der Freyberg' (1276—1603) in der neuen von SEIDINGER redigierten Zs. für bayer. Landesgeschichte 1, 1 (1928) S. 14ff.; PAUL VALÈR, 'Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landeshoheit im Unterengadin unter Mitberücksichtigung des Münstertales und des Vintschgaus' (Diss. Zürich 1927).

215. Nachdem ADOLF HELBOK in seinen Regesten von Vorarlberg das urkundliche Material für die Geschichte des Landes in der früheren Zeit bearbeitet hat, legt er in seiner neuen 'Geschichte Vorarlbergs von der Urzeit bis zur Gegenwart' (Heimatkunde von Vorarlberg 11 [1927]) eine zusammenfassende Geschichtsdarstellung vor, von der vor allem die Abschnitte über die Montfort-Werdenbergische Herrschaft unsere Interessen berühren.

216. In Wien. SB. 205 n. 5 (1927) handelt AUGUST JAKSCH-WARTENHORST über 'Die Edlinge in Karantanien und den Herzogsbauer am Fürstenstein bei Karnburg'. Er stellt die Ingo-Erzählung der Conversio Bagoariorum, das Capitulare Karls des Großen n. 25 und den Einschub von den Rechten der Kärntner Herzoge im Schwabenspiegel in Zusammenhang, um aus diesen Zeugnissen die Edlinge als freie Landsassen und die Prüfung des neuen Herzogs durch die Bauern als germanischen Brauch aus karolingischer Zeit zu erklären. Doch dürfte der Quellenwert der Conversio für die Erkenntnis kärntnischer Verhältnisse überschätzt sein. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bereits verwertet in desselben Vf. 'Geschichte Kärntens bis 1335, Bd. 1: Urzeit bis 1246' (Klagenfurt, Kleinmayr 1928). Der stoffreiche Band, der nach den Einschnitten der dynastischen Geschichte gegliedert ist, hat für den Historiker nur den Mangel, daß Quellen- und Literatur-Nachweise fehlen.

217. Eine gewaltige Stoffülle, auch bibliographischer Art, faßt das von KARL UHLIRZ (†) begonnene, von seiner Tochter MATHILDE UHLIRZ zu Ende geführte 'Handbuch der Geschichte

Digitized by Google

Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn' (Graz-Wien-Leipzig 1927) zusammen. Der 1. Bd. führt von den Anfängen bis zu Joseph II. Durch die sehr reichlich gehaltenen Literaturangaben ist das Handbuch auch für den Historiker von Nutzen; direkte Hinweise auf die Quellen fehlen im allgemeinen, wenn man von dem summarischen Quellenverzeichnis am Anfang absieht.

218. Gegen STOWASSER wendet sich A. DOPSCH, 'Die Landesherrlichkeit in Österreich' in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20 (1928), 460—474.

219. Zur Siedlungsgeschichte der ostelbischen Kolonisation nennen wir neben den grundsätzlichen 'wirtschaftsgeschichtlichen Bemerkungen zur ostdeutschen Kolonisation' von HERMANN AUBIN in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 169—196 einige spezielle Untersuchungen; so die Studien VICTOR RÖHRICH's (†) über die Besiedlung des Ermlandes in Zs. für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 22 (1926), 1—38, 256—279; HEINRICH FELIX SCHMID, 'Die sozialgeschichtliche Erforschung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden' in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20 (1928), 301—355; WALTER HEINICH, 'Die fränkische Hufe in der Oberlausitz' in Neues Lausitzisches Magazin 102 (1926), 50—76; JOHANNES LANGER, 'Flurgrößen der südlichen Waldzone zwischen Elbe und Neiße' daselbst S. 77—125.

220. In Mitteil. aus der livländischen Geschichte 23 (1924 bis 1926), 1—144 ediert LEONID ARBUSOW 'Die altlivländischen Bauerrechte'. In einer historischen Einleitung unterrichtet er über die Bedeutung dieser im 14. Jh. aufgezeichneten Rechte innerhalb der rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Der Ausgabe geht eine Übersicht über die Hss., Ausgaben und Literatur voran; es folgen Regesten und Urkunden zur Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom 13.—16. Jh.

221. In der 'Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen' Abt. 16 'Die Rechtsquellen des Kantons Argau' 2. Teil 'Rechte der Landschaft' ist der 2. Bd. erschienen, 'Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln', hg. von WALTHER MERZ (Arau 1926). Die Ausgabe umfaßt Rechtsquellen aus dem 14. bis 18. Jh. Für die älteste Zeit sind die wichtigsten Quellen habsburgische Ur-

Digitized by Google

kunden und das habsburgische Urbar vom Jahre 1306. Den 3. Bd. 'Das Oberamt Schenkenberg' von dem gleichen Bearbeiter (Aarau 1927) haben wir noch nicht gesehen.

222. In Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 29 Heft 2 (1925), 100—193 druckt LIPPERT das Landbuch A des Amtes Bayreuth (1386—1392) nach der Original-Hs. eines Landschreibers Paulus in Bamberg, ein Steuerbuch, das in mancher Hinsicht für die Sozialgeschichte jener Gegenden von Interesse ist.

223. 'Das südwestdeutsche Reichsdorf in Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt auf Grund d. Gesch. v. Oberschefflenz im badischen Bauland' von EDWIN ROEDDER, 1928, mit Unterstützung der Universität Wisconsin U. S. A. gedruckt, wendet sich an weitere Kreise, bietet aber auch für die mittelalterliche Geschichte der 3 Reichsdörfer Beiträge auf Grund archivalischer Studien. Eine Ludwigsurkunde von 1315 Mai 13. druckt Vf. nicht fehlerfrei. Das Ungewöhnliche der Form, das die Urkunde deutlich als späteres Machwerk ausweist, ist R. entgangen. Das Buch bietet aber manches Nützliche und Neue; es ist ein Erzeugnis der Heimatliebe des amerikanischen Professors. Fr. Bo.

224. In seinen Untersuchungen 'Stadtbücher des Mittelalters', Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, hg. von der Leipziger Juristen-Fakultät, H. 21 (1926), 171—396, nennt und beschreibt PAUL REHME eine große Zahl von Stadtbüchern.

225. Im Anschluß an seine früheren Studien (vgl. NA. 47, 299 n. 100) untersucht ERICH KEYSER in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 194—206 noch einmal drei Fragen, welche die Anfänge des Danziger Stadtrechtes betreffen: die Bedeutung des 'deutschen' Rechtes, das Danzig 1224 erhielt, und die Herrschaft des lübischen und des magdeburgischen Rechtes. Das lübische Recht herrschte, wie aus einem Eintrag in der Göttinger Hs. jur. 807 hervorzugehen scheint, spätestens seit 1263, das magdeburgische, wenn man einigen Danziger Chroniken des 16. Jh. vertrauen darf, seit 1295. — Über die Lage der Stadt Danzig im 13. Jh. vgl. KEYSER in Elbinger Jb. 5/6 (1927), 167ff. nebst dem 'Schlußwort' von E. CARSTENN. — In Mitteil. des westpreuß. Geschichtsvereins 26 (1927), 1—12 erörtert KEYSER erneut die Entstehung der Stadt Danzig, und zwar das Alter von St. Katharinen und St. Nikolai, die Überlieferung der Urkunde Herzog

Digitized by Google

Swantopolks von 1227 und den Zusammenhang von Marktsiedlung und Stadtgründung. — In Altpreuß. Forschungen 5 (1928), 217 bis 238 handelt er über die Herzogsburg in Danzig. — WALTHER FRANZ, 'Königsberger Willküren' (Einzelschriften der Histor. Kommission für ost- und westpreuß. Landesforschung 2, Königsberg 1928), haben wir noch nicht gesehen.

226. In Mitteil. des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn 35 (1927) finden sich einige kleinere Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Weichselstädte von ARTHUR SEMRAU. Er veröffentlicht ein vorstädtisches Zinsregister der Stadt Kulm von etwa 1320 und die Willkür der Stadt Kulm von etwa 1400 und handelt ferner über die älteste Verfassung der Neustadt Elbing und über Bürger, Einwohner und Gäste in den Städten des Ordenslandes. In der gleichen Zs. 34 (1926), 1—80 druckt und erläutert er die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und Neustadt Elbing.

227. Im übrigen verzeichnen wir an neuen Publikationen über Stadtbücher und Stadtrechte: FRITZ SCHUBERT, 'Das älteste Glatzer Stadtbuch' (1316—1412), (Weimar, Böhlau 1925); K. HAFF, 'Ein Herwedekatalog aus einer verschollenen Hs. des Oldenburger Stadtrechts' (Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen) in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 447 f.; WILH. JENSEN und HEINR. KOCHENDÖRFFER, 'Das alte Ratsbuch der Stadt Wilster' (Wilster 1925); ALB. LEISS, 'Corbacher Marktprivilegien' in 'Der Waldecker' 2 (1925) n. 183, 202, 208; JOSEF DEUTSCH, 'Die Hs. des Weseler Stadtrechts in der Abteilung für niederdeutsche Literatur bei der Universitätsbibliothek in Greifswald' in der ALOIS-BÖMER-Festschrift 'Westfälische Studien' (Leipzig, Hiersemann 1928) S. 233 ff.

228. In der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 20 (1928), 109—138 wendet sich GEORG VON BELOW (†) gegen 'Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie', wie er sie von F. BEYERLE vertreten glaubt.

229. In H Zs. 138 (1928), 229—254 handelt FRIEDRICH PHILIPPI über den 'Markt der ma. deutschen Stadt'. Er betont die von der Antike aus einwirkenden Einflüsse und sucht andeutend aus den wichtigsten Ergebnissen und Problemen der Forschung einen Überblick über die Entstehung des Marktes und ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen zu geben.

Digitized by Google

230. In Hansische Geschichtsblätter 32 (1928), 8—56 sucht LUISE VON WINTERFELD Zusammenhänge zwischen Gottesfrieden und deutscher Stadtverfassung aufzuzeigen. Sie hebt die Bedeutung der Kölner Pax Sigewini für die Entwicklung der Kölnischen Verfassung hervor und geht den Elementen des Gottesfriedens (z. B. peinliche Strafe, Ladungsfristen u. a.) in der städtischen Verfassung nach, in der sie eine Vermischung weltlichen und geistlichen Rechtes findet. Der Gottesfrieden hat die städtischen Freiheiten nicht geschaffen, aber gefördert. Zum Schluß stellt sie Auszüge aus städtischen Rechtsquellen zusammen, in denen der Gottesfrieden erwähnt wird.

231. In der 'Festschrift für HERMANN REINCKE-BLOCH zum 60. Geburtstag' (Breslau 1927) handelt ENDLER auf Grund archivalischen Materials (in Neustrelitz) über die ältere Geschichte des Rats von Neubrandenburg und druckt eine Ratsordnung von 1321 und ein Gewandschneider-Privileg von 1333.

232. Zur Siedlungs- und Rechtsgeschichte der sächsischen Städte nennen wir: OTTO EDUARD SCHMIDT, 'Die Besiedlung des sächsischen Elbkessels und die Anfänge von Dresden' in Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 48 (1927), 31—60; KARL FRÖLICH, 'Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter' in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 287—486; ferner zwei wichtige Stadtgeschichten: SIEGMAR Baron von SCHULTZE-GALLÉRA, 'Geschichte der Stadt Halle. Das mittelalterliche Halle I: Von der Gründung der Stadt bis zur Entwicklung des städtischen Rates' (Halle 1925); und 'Das tausendjährige Nordhausen' eine zweibändige Festschrift hg. vom Magistrat (1927), in deren 1. Band HANS SILBERBORTH die Geschichte der Freien Reichsstadt (bis 1802) schildert, während OTTO RIEMENSCHNEIDER die Lage der alten 'Heinrichsburg' zu bestimmen sucht.

233. KARL AUGUST ECKHARDT hat von seiner 'Politischen Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen' (vgl. NA. 47, 308 n. 125) eine 2. völlig umgearbeitete Auflage erscheinen lassen. Quellen und Literatur sind erneut durchgearbeitet. Der kritische Apparat ist stark erweitert, so daß das gut ausgestattete Buch auch für Forschungszwecke verwendbarer geworden ist.

234. Als erweiterter Sonderdruck aus den Familiengeschichtlichen Blättern (20. Jahrg. 1922) erschien 1927 eine kleine Ab-

Digitized by Google

handlung von F. von Klocke 'Patriziat und Rittertum', welche Gesellschaftsschichtungen aus der Soester Lokalgeschichte teilweise nach noch unveröffentlichten Urkunden behandelt. Ders. stellt in Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 84 (1927), 1 S. 39—220 'Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten, ihre Familien und ihre Standesverhältnisse' zusammen.

235. In Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 34 (1927), 172ff. datiert Gerhard Knörich 'Das Manuscriptum de iure patronatus des Dortmunder Rates (13. Jh.)' und druckt es nebst einer Notiz über die Begründung der Pfarreien.

236. In der Festschrift '700 Jahre Stadt Hamm (Westf.)' (Hamm 1926) S. 43—47 untersucht Philippi 'Die Gründungsurkunde der Stadt Hamm' vom J. 1213 mit dem Ergebnis, daß das Schriftstück formell eine Fälschung (nachträglich angefügtes Siegel des Grafen Adolf von der Mark) ist, inhaltlich aber als ein Weistum nicht für Hamm, sondern für die später eingegangene Stadt Mark aufzufassen ist. Ein Faksimile ist beigegeben. S. 231—234 handelt Johannes Bauermann über 'Die Siegel und Wappen der Stadt Hamm' (mit zahlreichen Abbildungen). Die Aufsätze von Josef Lappe 'Hamm im Mittelalter und in der Neuzeit' S. 49—155 und Eickhoff 'Aus der Kirchen- und Schulgeschichte Hamms' S. 156—173 sind leider ohne Quellenangaben. — Wir nennen noch die Geschichte der Stadt Rheine von Anton Führer, mit dem Faksimile der Stadtrechtsurkunde von 1327. H. F.

237. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 84 (1927), 1 S. 1—38 untersucht Hans Wink die Entstehungsgeschichte des westfälisch-preußischen Drittels der deutschen Genossenschaft zu Brügge, das durch das Statut von 1347 bezeugt ist, ohne das Zusammengehen der westfälischen und preußischen Kaufleute durch besondere Gründe erklären zu können.

238. Gegenüber der Ansicht von Alphons Dopsch über die Kontinuität der antiken und mittelalterlichen Kultur zeigt Hermann Aubin 'Zum Übergang von der Römerzeit zum Mittelalter auf deutschem Boden' in der Festschrift für Aloys Schulte 'Historische Aufsätze' (Düsseldorf 1927) S. 30—43, an dem Beispiel von Xanten, Bonn, Kreuznach und Saarbrücken, daß bei diesen rheinischen

Digitized by Google

Städten wohl von einer Siedlungskonstanz gesprochen werden kann, daß aber den veränderten Lebensbedingungen des Mittelalters gemäß der Schwerpunkt der Siedlung sowie die soziale Struktur der Städte eine andere geworden ist; vgl. HZs. 137 (1928), 518. H. F.

239. E. Rütimeyer, 'Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten. Ihr Kampf um die Hoheitsrechte im Hochmittelalter' (13. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart 1928), behandelt in systematischer Einteilung Handels- und Gewerbeverwaltung, Finanzverwaltung, Kriegswesen, Gerichtsbarkeit und Entstehung des Stadtrates.

240. Verfassungsrechtliche Fragen behandelt Paul Krause, 'Die Stadt Oppenheim unter der Verwaltung des Reiches' (Diss. Frankfurt 1926, mit Abbildung der ältesten Stadtsiegel). K. hat fleißig gedrucktes und ungedrucktes Material herangezogen und führt seine Untersuchung bis zur Verpfändung Oppenheims an die Pfalz (1375). Die Einteilung, 1. Geschichte Oppenheims bis 1375, 2. Verfassung und Verwaltung des Reichsterritoriums, führt gelegentlich zu Wiederholungen. Manche Fragen, z. B. Stellung der Cives zu den Burgenses, bedürfen zu ihrer Lösung eines reicheren Materials. Die Überlieferung des urkundlichen Materials ist nicht immer klargestellt. (S. 46 und 108 wird ein Irrtum Francks übernommen; S. 46 und 113 wird der Druck Const. 6, 644 nicht zitiert. Dabei sei erwähnt, daß die linke Hälfte der Urkunde vom 29. Mai 1330 sich im Geh. Staatsarchiv in München befindet, was auch Schwalm entgangen ist; Böhmer 2727 ist nur ein Auszug daraus.)

Fr. Bo.

241. In Zs. für Schweiz. Recht NF. 46 (1927), 413—515 untersucht Hermann Rennefahrt die 'Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218—1250/4)'; er sucht festzustellen, wie weit die vor 1274 gefälschte Berner Handfeste geltendes oder erstrebtes Recht wiedergab. Nicht gesehen haben wir das Buch desselben Vf. 'Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte' H. 1 (Abhandl. zum Schweiz. Recht NF 34, Bern 1928).

242. In den Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen Heft 16 (1926), 1—47 untersucht Georg Tumbült, 'Forschungen zur älteren Geschichte der Stadt Löffingen vor-

Digitized by Google

nehmlich im Mittelalter', zunächst den bis ins 9. Jh. zurückreichenden klösterlichen Grundbesitz in Löffingen, spricht dann von den kirchlichen Verhältnissen und schließlich von den Anfängen der zuerst 1270 neben der schon 819 bezeugten *villa* nachweisbaren Stadt Löffingen.

243. Heinz Dannenbauer, 'Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg' (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte Heft 7, 1928), kommt durch 'Verbindung von lokaler und allgemeiner Geschichtsforschung' zu einem anschaulichen Bild der Nürnberger Verfassungsverhältnisse bis zum Reformationszeitalter, wobei er sich vor allem auf die reichen Schätze des Nürnberger Staatsarchivs stützt. Der erste Teil bringt eine Untersuchung über das Reichsgut. Hier kommt D. bezüglich des Nürnberger Burggrafenamtes zu anderen Ergebnissen als Rietschel, 'daß nämlich die Stellung des Burggrafen von Nürnberg sich nicht von der der anderen Burggrafen unterschieden hat' (S. 75), 'daß es für eine ausgedehnte Gerichts- und Verwaltungstätigkeit desselben an Raum fehlte' (S. 76; vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 112), daß vielmehr erst die landrichterliche Tätigkeit des Butiglers in den Wirren nach 1250 an ihn übergegangen ist, eine Annahme, die Rietschel verworfen hatte (Burggrafenamt S. 113). (Verwiesen sei noch auf Zellers Ausführungen über das Augsburger Burggrafenamt im Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 5 (1917), 321—410.) — Zu S. 93: 1281 ist noch ein O. Buttigularius de Nürnberg (vor Bertholdus Scultetus) als Zeuge in einer Urkunde Rudolfs v. Habsburg für die Zisterze Ebrach belegt, s. J. H. Weissenborn Des löbl. Closters Ebrach Privilegia, s. a. II. p. 9 (Beilage zu den Conclusiones aliquot iuridicae). In einem zweiten Teil behandelt D. die Entstehung der Hoheitsrechte der Stadt über das Landgebiet. Ein Exkurs hierzu bringt beachtenswerte Ausführungen über die Entstehung der Landeshoheit in Franken, für die neben der hohen Gerichtsbarkeit auch andere Faktoren maßgebend waren. Ein dritter Teil faßt die Topographie des Nürnberger Landes im 16. Jh zusammen. Der ergebnisreichen Studie ist eine Kartenskizze beigegeben, deren Deutlichkeit aber zu wünschen übrig läßt. Noch eine rein praktische Frage: es empfiehlt sich, bei Zitaten von Kaiserurkunden doch die Böhmer-Nummer hinzuzufügen; man vgl. S. 144 n. 959, wo man nach Böhmer 991 (mit reicher Literaturangabe) erst lange suchen muß. Fr. Bo.

Digitized by Google

JULIE MEYER, 'Die Entstehung des Patriziats in Nürnberg' in Mitteil. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 27 (1928), 1—96, gelangt zu dem Ergebnis, daß die vornehmen Geschlechter Nürnbergs von Grundbesitzern, Ministerialen und Kaufleuten abstammten.

244. Über die Arbeiten von ADAM MAIDHOF, 'Das Passauer Stadtrecht, ein Beitrag zur bayrisch-österreichischen Rechts- und Kulturgeschichte', Veröffentl. des Instituts für ostbayrische Heimatforschung (Passau 1927) und 'Das Passauer Gültenwesen, ein Beitrag zur bayrischen Wirtschaftsgeschichte' in der Zs. 'Die ostbayrischen Grenzmarken' 16 (1927), 313—319, 358—368, vgl. K. BEYERLE in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 480ff. — In der 'Geschichte der l.-f. Stadt St. Pölten' von AUGUST HERRMANN, redigiert von KARL HÜBNER (St. Pölten 1917—1926) sind mehrere Urkunden, u. a. das St. Pöltener Stadtrecht von 1338, zum Abdruck gebracht. H. F.

245. Auf Grund zahlreicher, neugefundener Urkunden schreibt GERHARD Frhr. v. BRANCA die 'Geschichte der reichsfreien Republik Cannobio am Lago Maggiore', (Hist. Studien hg. von E. Ebering, Heft 174. Berlin 1928), deren Entstehung als langobardische Arimannie aufgedeckt wird; das Hauptgewicht wird auf die wirtschaftliche Entwicklung gelegt. Ein Verzeichnis der neuerdings gefundenen Urkunden Cannobios aus dem 12.—14. Jh. nebst einigen genaueren Regesten beschließt die Arbeit. H. F.

246. Die Ausführungen von MARTIN WEINBAUM über 'Londons Aldermänner und Warde im 12.—14. Jh.' in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttg. 1928) S. 105—114 sind auch für die ältere deutsche Verfassungsgeschichte nicht ohne Interesse, insofern der Ursprung der Ward in den alten Hundertschaften gesehen wird. H. F.

247. An allgemeineren Werken zur Wirtschaftsgeschichte verzeichnen wir: J. KULISCHER, 'Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit I: Das Mittelalter' (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, 4. Bd. der Abt. Verfassung, Recht, Wirtschaft. München 1928); G. VON BELOW (†). 'Probleme der Wirtschaftsgeschichte' 2. (nur um ein Vorwort vermehrte) Aufl. (Tübingen 1926); ALFONS DOPSCH, 'Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters' (1928), enthält 19 schon vorher gedruckte Aufsätze.

Digitized by Google

248. Zu den vielerörterten 'Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit' nimmt KARL KOEHNE in den Schriften der Hist. Gesellschaft zu Berlin, Heft 3 (Berlin 1928) in dem Sinne Stellung, daß er auch der bisher vielfach als Stütze der agrarkommunistischen These angesehenen Schilderung Caesars jede Glaubwürdigkeit abspricht, sie als tendenziöse Aufmachung erklärt und auch das Argument, daß die Germanen, mit denen Caesar in Berührung kam, im Kriegszustand gewesen seien, nicht gelten läßt, da ja mit der Undiszipliniertheit der Germanen ein derartiger 'Kriegssozialismus' unvereinbar sei.

W. H.

249. Im Archiv für Kulturgeschichte 19 (1928), 45 — 76 handelt ALFONS DOPSCH über 'Wirtschaftsgeist und Individualismus im Frühmittelalter'. Er untersucht u. a. eingehend bei Liudprand von Cremona die Persönlichkeit und die Fähigkeit, Individuelles zu sehen und zu beschreiben, und geht den Anzeichen rechnerischen Geistes in karolingischer Zeit nach.

250. In seiner Untersuchung 'Gab es eine geldwirtschaftliche Verfassung der Staatsfinanzen unter den Karolingern?' in München. SB. 1926 n. 4, verneint W. LOTZ diese Frage im Gegensatz zu DOPSCH.

251. Sehr zu begrüßen ist, daß FRITZ RÖRIG in seinem Buch 'Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte' (Veröffentl. der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft n. 12 1928) sieben schon früher veröffentlichte Arbeiten und einen bisher nicht gedruckten Vortrag gesammelt vorlegt. Hier können nur die Titel noch einmal genannt werden, da die Mehrzahl der Aufsätze schon früher in dieser Zs. angezeigt sind: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, Der Markt von Lübeck, Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt, Außenpolitische und innenpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden, Die Hanse und die nordischen Länder, Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein, Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jh., Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jh. (bisher ungedruckt).

252. Zur hansischen Verkehrs- und Handelsgeschichte nennen wir: HANS PLANITZ, 'Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht' in Hansische Geschichtsblätter 31 (1927), 1—27; ALFRED WIESKE, 'Der Elbhandel und die Elbhandelspolitik bis

Digitized by Google

zum Beginn des 19. Jh.' (Beiträge zur mitteldeutschen Handelsgeschichte und Wirtschaftskunde n. 6, 1927); ERICH KEYSER, 'Die Anfänge des deutschen Handels im Preußenlande' in Hansische Geschichtsblätter 32 (1928), 57—80; HERMANN HOHLS, 'Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jh.' in Hansische Geschichtsblätter 31 (1927), 116—158; H. J. SEEGER, 'Westfalens Handel und Gewerbe vom 9.—14. Jh.' (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur n. 1, Berlin 1926).

253. RUDOLF HÄPKE behandelt in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 82 bis 104 in grundsätzlichen Darlegungen 'Die ökonomische Landschaft und Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte'. Er weist die wirtschaftsgeschichtliche Forschung nachdrücklich auf die Bedeutung der Landschaft als selbständiges ökonomisches Gebiet und auf die zwangsmäßige wirtschaftliche Abhängigkeit einzelner Städte voneinander hin. Die theoretischen Erörterungen HÄPKES finden nach der konkreten Seite hin ihre Bestätigung in drei Aufsätzen von HEKTOR AMMANN. Dieser untersucht in 'Historische Aufsätze, ALOYS SCHULTE gewidmet' (Düsseldorf 1927) S. 112—132 'Die wirtschaftliche Bedeutung der Schweiz im Mittelalter' als Glied der gesamten oberdeutschen Wirtschaft (vgl. HÄPKE, a. a. O. S. 102f.) und weist in einem Aufsatze in der BELOW-Gedächtnisschrift S. 131—168, 'St. Gallens Wirtschaftsstellung im Mittelalter', die führende Stellung nach, die diese 'ökonomische Landschaft' in der Leinenindustrie und damit verknüpft im Fernhandel am Ausgange des Mittelalters inne hatte. In Schlesische Geschichtsblätter 1927 S. 49—57 endlich handelt A. über 'Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oberdeutschland und dem deutschen Nordosten im Mittelalter'. H. F.

254. Einen Beitrag zur tirolischen und süddeutschen Handels- und Verkehrsgeschichte seit dem 13. Jh. liefert O. STOLZ in seinem Aufsatz 'Verkehrsgeschichte des Jaufen' in der FISCHNALER-Festschrift (Schlernschriften 12, 1927, S. 127—175). In Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 207—263 untersucht derselbe Vf. 'Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechts in Tirol'. Im Anhang teilt er einige Urkunden des 14. und 15. Jh. im Regest oder im Wortlaut mit. Endlich erwähnen wir seine 'Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol' 1. Teil: Nordtirol, 2. Hälfte in Archiv für österreich. Geschichte 107, 2 (1925) (vgl. NA. 46, 262 n. 248).

Digitized by Google

255. In der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 1—15 untersucht GIUSEPPE SALVIOLI in dem Aufsatz '*Massari e Manenti* nell' economia italiana medievale' die Bezeichnungen *massari* und *manenti* in den italienischen Urkunden des 6.—12. Jh.

256. Das auch für den ma. Historiker schwer zu entbehrende 'Manuale juris canonici in usum scolarum' von Dom PRÜMMER O. Pr. (Freiburg i. B. 1927), das sich durch Kürze, Präzision und klare Darstellung auszeichnet, erschien in 4. und 5. Auflage.

W. F.

257. Von den 'Acta conciliorum oecumenicorum' hg. von EDUARD SCHWARTZ erschien in den letzten Jahren tom. 1 vol. 1 pars 1 — 6, enthaltend die Collectio Vaticana des Concilium universale Ephesenum (Berlin und Leipzig 1927/8).

258. In Zs. KG. 47 (1928), 162—202 setzt ERICH CASPAR seine 'Kleinen Beiträge zur älteren Papstgeschichte' fort. Von Wichtigkeit ist seine Interpretation der Kanones 3—5 von Sardica: er zeigt, daß der 5. Kanon nicht einfach eine präzisere Fassung der Kanones 3—4 ist, sondern im Vergleich zu den beiden vorangehenden Propositionen in manchem sich vorsichtiger ausdrückt, manches auch unter den Tisch fallen läßt. Der zweite Teil ist den Quellen des Damasus-Prozesses gewidmet und zeigt dessen Bedeutung für die Ausbildung der römisch-bischöflichen Gerichtsbarkeit.

259. In Röm. Quartalschrift 35 (1927), 381—411 handelt MAX BIERBAUM über 'Diözesansynoden des Bistums Münster', von denen die frühesten erst im Anfang des 13. Jh nachweisbar sind.

260. Von der großen Ausgabe der 'Acta concilii Constanciensis' ist der 4. Band, hg. in Verbindung mit J. HOLLNSTEINER und H. HEIMPEL von H. FINKE, erschienen, der das Werk zum Abschluß bringt (Münster 1928).

261. WALTER HOLTZMANN, 'Beiträge zu den Dekretalensammlungen des 12. Jh.' in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 37 bis 115 beschreibt die Sammlungen der Hs. 144 der Kapitelbibliothek von Tortosa (Coll. Dertusensis) und der Hs. 30 der Bibliothek zu Luxemburg (Coll. Aureaevallensis). Der Beschreibung folgt eine genaue Analyse und eine vergleichende Tabelle, die einen schnellen Überblick über das Verhältnis der neuen Samm-

Digitized by Google

lungen zu den bisher bekannten gestattet. Ein Initien- und ein Quellenverzeichnis bilden den Schluß. Aus der Dertusensis sind mehrere anderswo nicht nachweisbare Briefe Alexanders III. gedruckt, darunter auch die drei nach Ungarn gerichteten, die HOLTZMANN schon vorher gesondert veröffentlicht und untersucht hatte (vgl. NA. 47, 292 n. 76). In einem Exkurs setzt er JL. 14066, die KEHR JP. 5, 456 n. 72 zu 1180 gesetzt hatte, in die J. 1171/2. — In der gleichen Zs. 17 (1928), 548—555 analysiert ders. Vf. eine mit der Coll. Dertusensis eng verwandte Sammlung, die er im Britischen Museum in der Hs. Arundel 490 gefunden hat und nach der Provenienz der Hs. 'Coll. Eberbacensis' nennt.

262. Über 'Die Dekretglossen des cod. Stuttgart. hist. f. 419' handelt FRANZ GILLMANN im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 107 (1927). Diese Sammelhs. s. XIII. aus Zwiefalten, in der u. a. die Urkunden Alexanders II. JL. 4501 und Clemens' III. (Wibert) JL. 5340 und die Vita s. Ernesti abbatis Zwifalten. überliefert ist, enthält auf fol. 34—39 Glossen zum ersten Teil von Gratians Dekret, die zur Zeit Lucius' III. in der Diözese Sens entstanden sind. Eine größere Anzahl Glossen wird im Wortlaut mitgeteilt; ein Faksimile der Hs. ist beigegeben.

263. Im Archiv für kathol. Kirchenrecht 107 (1927), 575ff. 'Richardus Anglikus als Glossator der Compilatio I' bespricht FRANZ GILLMANN das hsl. Vorkommen der oft nur als R. oder Ri. bezeichneten Glossen Richards zu den Dekretalen, seine Quellen und bestimmt die Abfassungszeit auf die letzten Jahre Celestins III.

264. Zur kanonistischen Literaturgeschichte ist zu verzeichnen die Miszelle 'Damasus' von HERMANN KANTOROWICZ in der Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 332—340, worin als Werke dieses zu Anfang des 13. Jh. in Bologna lehrenden Kanonisten drei Werke: eine Summa decretalium, Quaestiones und die Brocarda festgestellt, die Historiae super librum Decretorum und ein Ordo iudiciarius ihm aber abgesprochen werden. W. H.

265. Im Anschluß an die Ausgabe WAHRMUNDS ediert J. G. C. JOOSTING 'Die Summa *Ut nos minores*' nach der von WAHRMUND nicht benutzten Leidener Hs. in Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 153—227.

266. In Berlin. Abhandl. 1928 n. 1 untersucht ERNST STAMPE 'Das Zahlkraftrecht der Postglossatorenzeit', wovon unser Arbeitsgebiet besonders seine Ausführungen über die *Concilia*

Digitized by Google

des 13. und 14. Jh. berühren (Oldradus de Ponte, Signorolus de Homodeis, Baldus de Ubaldis).

267. H. von Schubert, 'Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechtes', (Heidelberg, Winter 1927), entwirft eine großzügige Skizze dieses Kampfes von den Anfängen des Christentums bis auf unsere Tage, wobei die mittelalterlichen Phasen in wirkungsvollen Antithesen vorgeführt werden.

268. Arnold Pöschl legt wiederum einige Ergebnisse seiner Forschungen vor, die vor allem die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des kirchlichen Besitzes zu klären suchen. In der 'Festschrift der Grazer Universität für 1927' (Graz, Wien, Leipzig 1928) untersucht er 'Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen'. Er behandelt zunächst die Entstehung des Regalien-Begriffes von der karolingischen bis zur staufischen Zeit und seine fernere Bedeutung und Verwendung in den folgenden Jahrhunderten bis in die Neuzeit hinein. Großen Wert legt er auf die Feststellung, daß die Regalien nicht gleichbedeutend mit dem gesamten Kirchenbesitz waren. Im letzten Abschnitt untersucht er die rechtliche Stellung der Regalien, ihr Verhältnis zu der Rechtsfähigkeit der Kirchen, zu den Temporalien und Spiritualien und zu dem sog. Regalienrecht. In der Universitätsschrift 'Die feierliche Inauguration des Rektors der Grazer Universität für das Studienjahr 1927/28' (Graz 1927) S. 15—44 handelt Pöschl über 'Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Beleuchtung'. Er unterstreicht stark die Bedeutung des Capitulare von Heristall (779), das den Kirchenzehnten zum erstenmal als staatliches Gesetz generell anordnete, und sieht den Grund zu dieser einschneidenden Maßregel in der Veränderung durch die Einbeziehung der Kirche in den staatlichen Organismus.

269. Über die Arbeiten Wencks und Ruffini-Avondos über die Entstehung des Konklaves (vgl. NA. 47, 293 n. 77 und 598 n. 543) referiert Ulrich Stutz in der Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 555ff.

270. Eduard Eichmann, 'Königs- und Bischofsweihe' in München. SB. 1928 n. 6, untersucht zunächst die ideellen Grundlagen, die zu einer gleichen theologischen Wertung von Bischofs- und Königsweihe führten, und sodann die rituelle Angleichung beider Weihen in den germanischen Reichen und in Deutschland. Die Untersuchung, die als Gesamtüberblick ebenso wie für ver-

Digitized by Google

schiedene Punkte der Einzelforschung wichtig und förderlich ist, gipfelt in der Feststellung, daß die königspriesterliche Idee von der Kirche erst großgezogen, nach dem Investiturstreit aber bekämpft wurde, was sich auch in der liturgischen Entwicklung deutlich zeigt.

271. Aus dem Kreise H. FINKES ist jetzt nach mancherlei Arbeiten zur spanischen Geschichte auch eine Abhandlung (ursprünglich Dissertation) über ein portugiesisches Thema hervorgegangen: Abiah Elisabeth REUTER, 'Königtum und Episkopat in Portugal im 13. Jahrhundert' (Abhdlgn. z. mittl. u. neuer. Gesch. H. 69, Berlin 1928). Das Thema ist wichtig, da in Portugal die Krone mit dem Episkopat besonders erbitterte Kämpfe ausgefochten hat, die häufig über die Landesgrenzen hinaus typische Bedeutung beanspruchen können. Im einzelnen sind freilich die Resultate vielfach nur als provisorisch anzunehmen: das ist bei der mangelhaften Veröffentlichung der Quellen, der Unzuverlässigkeit der Vorarbeiten und den Schwierigkeiten der Bücherbeschaffung nicht anders möglich. C. E.

272. THOMAS MICHELS liefert 'Beiträge für Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und im Mittelalter' (Liturgiegeschichtliche Forschungen 10. Heft, Münster i. W. 1927). Der Sonntag war für alle Jahrhunderte und in allen Gebieten der gegebene und bevorzugte Weihetag. Im Abendlande kann man jedoch, abgesehen von Rom und England, mit der zunehmenden Verehrung der Heiligen eine stärkere Rücksichtnahme auf ihre Tage und insbesondere auch die Aposteltage feststellen. W. F.

273. Sehr dankenswert ist die von A. KOENIGER angeregte Schrift von THEODOR GOTTLOB, 'Der abendländische Chorepiskopat' (= Kanonistische Studien und Texte, hg. von A. M. KOENIGER 1, Bonn, Kurt Schroeder 1928). Wohl hat man den Chorbischöfen seit der berühmten Abhandlung von WEIZSÄCKER über den Kampf gegen den Chorepiskopat des fränkischen Reiches (1859) schon im Hinblick auf Pseudo-Isidor so manche Seite gewidmet; aber abgesehen von der These von BERGÈRE (1905) hatte nur der Chorepiskopat des Orients eine Sonderdarstellung durch GILLMANN (1903) erhalten, und für das Abendland fehlte es an einer eingehenden Darstellung. Diese Lücke wird nun durch die genannte Arbeit von G. gut ausgefüllt. Der Stoff ist in reicherem Maße zusammengetragen als je vorher; die Anfänge des Instituts im

Digitized by Google

Westen und seine Verbreitung kommen ebenso zu einer angemessenen Darstellung wie die Aufgaben und die Rechtsstellung der Chorbischöfe und der ihr Verschwinden herbeiführende Kampf gegen sie (wobei ich nur eine erneute Erwähnung der Bischofsgeschichte von Le Mans vermisse). Sieht man von ganz vereinzelten Vorläufern ab, so tritt deutlich hervor, daß erst die Angelsachsen Willibrord und Bonifaz in ihren festländischen Missionsgebieten die Einrichtung mit Benutzung eines alten Namens ins Leben gerufen haben. Doch kann ich dem Vf. nicht zustimmen, wenn er das Vorbild dafür in dem Chorbischof zu erkennen glaubt, der als Gehilfe des Erzbischofs von Canterbury dort zu St. Martin jahrhundertelang seinen Sitz gehabt haben soll (S. 21, 139; vgl. auch WHARTON, Anglia sacra 1, 150). Das trifft aber nur für wenige Hilfsbischöfe im 11. Jh. zu (vgl. z. B. PLUMMER u. EARLE, Two of the Saxon Chronicles 2, 1899, S. 217, 223, 250; FREEMAN, History of the Norman conquest of England 2, 68 f.) und ist im übrigen heute als Legende anerkannt (so W. F. HOOK, Lives of the archbishops of Canterbury 1, 1860, 488; HADDAN and STUBBS, Councils 3, 658 N. a; CH. PLUMMER, Baedae Opera historica 2, 43). Die S. 21 N. 1 angeführte Stelle des Gervasius von Canterbury beruht lediglich auf Beda, Hist. eccl. 1, 26 und 25. Über die Lage von Arisitum (S. 13 N. 1) vgl. den bei L. DUCHESNE, Fastes 1^2 (1907), 316 N. 6 angeführten Aufsatz von SALTET. Zur Beurteilung der Anfänge des Bischofs Willibald von Eichstätt (24 f.) hätten auch HEIDINGSFELDER's Regesten herangezogen werden sollen, und ich weiß nicht, was eine Stelle der 2. Fassung der Chronica regia Coloniensis (1217/18!) ohne jeden selbständigen Quellenwert für Pirmin besagen soll (und gar vor Hrabanus Maurus), während die ihn nennenden alten Urkunden nicht einmal angeführt werden (25 N. 4) — in der Sache urteilt G. dabei durchaus richtig. Der Brief Nikolaus' I. an den Salzburger Chorbischof Osbald (35) ist jetzt MG. Epist. 6, 660 gedruckt. Abtbischöfe finden sich seit dem 8. Jh. nicht nur in Schottenklöstern (49); vgl. z. B. HZs. 109 (1912), 16 ff. Über den Chorbischof Constantius von Vienne (71) s. auch WILH. KREMERS, Ado von Vienne (Diss. Bonn 1911) 56. Statt Flodoard wäre 77 N. 1 besser dessen Quelle, die Vita Rigoberti c. 16 f. (SS. rer. Merov. 7, 72 f.) angeführt worden. Doch dies sind kleine Schönheitsfehler, wie sie leicht einer Erstlingsschrift anhaften und die ihrem Werte kaum einen Eintrag tun.

W. L.

Digitized by Google

274. Als 18. Heft der Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft erschien Josef Pfitzner, 'Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes Tl. 1: Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft' (1926). Vgl. H. v. Loesch in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 572 — 589. — In Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 61 (1927), 1 ff. handelt Franz Xaver Seppelt über 'Die Epochen der Breslauer Bistumsgeschichte im Mittelalter'; in derselben Zs. 60 (1926), 133 ff. untersucht Franz Stolle 'Das Antiquum registrum des Breslauer Bistums'.

275. Nicht gesehn haben wir Johannis Rode archiepiscopi Registrum bonorum et iurium ecclesiae Bremensis (Johann Roden Bok) hg. im Auftr. des Heimatbundes der Männer vom Morgenstern von R. Cappelle (1926), vgl. die Besprechung in Niedersächsisches Jb. 4 (1927), 214—5.

276. Zu dem NA. 47, 308 bereits erwähnten wertvollen 'Trierer Heimatbuch' hat G. Kentenich außer dem dort genannten Aufsatz über die Trierer Domschule im Mittelalter eine Abhandlung über 'Die Trierer Gründungssage in Wort und Bild' beigesteuert (S. 193—212), die Erzählung von der angeblichen Gründung und Benennung Triers durch Trebeta, den vor seiner Stiefmutter Semiramis an die Mosel entwichenen Sohn des Assyrerkönigs Ninus. Er geht den Anfängen dieser Fabel nach, zurück über Otto von Freising und die Gesta Treverorum, und bringt ihre Entstehung in Verbindung mit den Primatialbestrebungen der Trierer Kirche; sodann verfolgt er ihr Fortleben in späterer Zeit. Auch die vom Vf. nicht angeführten Verse *Treberis urbs multis bellorum* im Vaticanus Reg. Lat. 497 (vgl. SS. R. Merov. 7, 666 und F. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande 2, 173 n. 357) gehören offenbar in diesen Zusammenhang. Die Trierer Bestrebungen auf Erlangung des Primats berührt auch ein anderer Aufsatz von Kentenich, 'Die älteste Nachricht über den Trierer Dom', in der Trierer Zs. 1 (1926), 87—92. Er untersucht hier die Nachrichten über die Trierer Kathedrale, die sich in der Vita Helenae des Almann von Hautvillers finden, und scheidet daraus zwei Stellen aus, in denen er spätere Trierer Zusätze zu erkennen glaubt. Diese Annahme scheint mir jedoch trotz der beigebrachten beachtenswerten Gründe nicht gesichert, und zunächst dürfte es zweckmäßig sein, der handschriftlichen

Digitized by Google

Überlieferung nachzugehen. In der gleichen Zs. 2 (1927), 171 bis 177 macht derselbe Vf. es sehr wahrscheinlich, daß das im 13. Jh. geschriebene, reich ausgemalte Brevier 428 der Trierer Stadtbibliothek dem Augustinerinnenstift auf dem Martinsberge bei Trier entstammt ('Über die Herkunft eines illustrierten Breviers aus dem 13. Jh. in der Trierer Stadtbibliothek'). W. L.

277. Im Anschluß an das Buch von EDOUARD FOURNIER 'Les origines du vicaire général' (Paris 1922) handelt FRANZ GESCHER in der Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 611 — 635 über den bischöflichen Offizial und Generalvikar.

278. Von GERDA KRÜGER, 'Der münsterische Archidiakonat Friesland in seinem Ursprung und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters' (Hildesheim, Borgmeyer 1925, Geschichtliche Darstellungen und Quellen n. 6), haben wir nur das Maschinenschriftexemplar der Münsterschen Universität (1923) gesehen.

279. In Elsaß-Lothringisches Jb. 6 (1927), 1 — 46 handelt ALOYS SCHULTE über das Straßburger Domkapitel 1150—1332 und seine Zusammensetzung sowie seine Beteiligung am Münsterbau. Mehrere Tabellen sind beigefügt.

280. EUGEN KRANZBÜHLER, 'Wormatia. Aufsätze zur Wormser Geschichte. Heft 1: St. Martin in Worms. Zur Geschichte des Stifts und seiner Kirche' (Worms 1926), versucht vergeblich die älteste Geschichte des Stifts aufzuhellen, ohne die grundlegende Untersuchung von H. BRESSLAU in NA. 23, 158 ff. zu kennen.

281. In Mitteil. des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 47 (1926), 32—111 handelt F. SCHULTZ über 'Das Quakenbrücker Silvesterstift bis zu seiner Auflösung 1650 und die Stiftspropstei bis 1670'; in Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 44 (1927), 101 — 143 untersucht HANS THEODOR HOEDERATH 'Die Wahlkapitulationen der Fürstäbtissinnen von Essen (1370—1726), deren älteste er druckt; S. 1—100 schildert KURT DEIPENBROCK die Geschichte des Essener Oberhofes Hukkarde; in Bd. 45 der gleichen Zs. S. 129—151 sucht HOEDERATH die rechtliche Stellung und Tätigkeit der geistlichen Richter der Fürstäbtissinnen zu bestimmen; den Anteil des Aachener Münsterstiftes an der Entwicklung der Grundherrschaft Erkelenz untersucht ALBERT HUYSKENS in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 47 (1925 [1927]), 160 ff.

Digitized by Google

282. Eine von A. SCHULTE angeregte Bonner Dissertation von KARL LENNARZ, 'Propstei und Pröpste des St. Peterstifts in Fritzlar' (Fulda 1928) kann in der Besetzung der Propstei drei Epochen erweisen, in welchen die Standesgliederung deutlich sich äußert. In der ersten, der fritzlarischen Zeit — wenn man diese Zeitspannen jeweils nach der Stadt benennt, die im Mittelpunkt steht, — residieren die Pröpste in Fritzlar, entstammen alle dem hohen Adel. In der mainzischen Epoche ist außer dem hohen Adel noch Zugehörigkeit zum Mainzer Domkapitel erforderlich. Die dritte Epoche (bis zur Aufhebung 1594), die römische, d. h. die Zeit der päpstlichen Provisionen, zeigt nur noch eine bürgerliche Besetzung. Einige ungedruckte, die Fritzlarer Propstei betreffende Urkunden sind beigefügt. W. F.

283. KONRAD LÜTOLF handelt in Zs. für Schweiz. KG. 21 (1927), 125—140, 174—193 über den Übergang des Reichsstiftes Beromünster an Österreich und Luzern (1223—1420). Die Abhandlung besteht im wesentlichen aus fortlaufenden Regesten der Pröpste; diese verlieren aber an Wert, weil jeder Beleg fehlt. In derselben Zs. 19 (1925), 39ff., 99ff., 292ff. untersucht er die 'Filiationen und Inkorporationen am Stifte Beromünster'.

284. KOLOMAN JUHASZ, 'Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats' (Deutschtum und Ausland Heft 8/9, Münster 1927), sammelt die Nachrichten aus der vortürkischen Zeit über die Klöster und Stifter des von Stephan dem Hl. gegründeten Bistums; vgl. Zs. KG. 47, 287.

285. PHILIPP HOFMEISTER schickt seiner kirchenrechtlichen Untersuchung 'Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter' (Kirchenrechtl. Abhandl. hg. von U. STUTZ Heft 104, Stuttgart 1928) einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Pontifikalinsignien bei den Äbten voraus. Vgl. zu dieser Frage auch LAURENTIUS HANSER, 'Das abteiliche Pontifikalienrecht einst und jetzt' in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 45 (NF. 14, 1927), 45—59 und seine gegen HOFMEISTER gerichteten Ausführungen a. a. O. 46 (NF. 15, 1928), 279—292. W. F.

286. In Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde 84 (1927), 2 S. 102—111 handelt HALLERMANN über das Recht des erst dem Kloster Vilich, dann zu Scheda gehörigen Hofes

Digitized by Google

Fronhausen. Den Grundbesitz der Abtei Altenberg bis zum Ende des 15. Jh. behandelt eine Bonner Dissertation von HELENE ERMERT in Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 56 (1927).

287. In der Festschrift für ALOYS SCHULTE 'Historische Aufsätze' (Düsseldorf 1927) S. 62—81 gibt WILHELM LEVISON neue Aufschlüsse 'Zur Geschichte des Klosters Tholey'. Das Testament des Diakons Adalgisel vom 30. Dez. 634 (ungenügend ediert von CLOUET-MIGNE, Patr. lat. 87, 1343—1348, und H. BEYER; eine Neuedition stellt LEVISON in Aussicht) wird für die Entstehungsgeschichte von Kloster Tholey, das den Charakter einer bischöflichen Eigenkirche in fremdem Sprengel aufweist, ausgewertet; die späteren Fabeleien über die Klostergeschichte werden strenger als bisher zurückgewiesen; aus einem in der Handschrift des Britischen Museums in London Add. 29 276 enthaltenen Reliquien- und Dotationsverzeichnis, dessen Zugehörigkeit zu Tholey erwiesen wird, ergeben sich Beziehungen des Klosters bis in die Eifel und bis nach Worms; spätere Angaben über die Herkunft der Äbte zeigen einen starken Anteil des benachbarten Adels. H. F.

288. WILHELM SCHWICKERT, 'Die Grundherrschaft des Klosters Haina bis 1350' (Diss. Marburg 1927), behandelt nach einer Darstellung der Gründung des hessischen Zisterzienserklosters (1188) und einem Überblick über den ländlichen und städtischen Besitz vor allem die Arten der Besitzerwerbung und die Formen des Wirtschaftsbetriebes.

289. In Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 42 (1928), 101—114 handelt GEORG TUMBÜLT über den St. Galler Besitz an Kirche und Gütern zu Kirchdorf, der bis in das 8. Jh. zurückreicht.

290. Aus der Festschrift zur 800-Jahrfeier der ehemaligen Zisterzienser-Abtei Ebrach (Bamberg 1927 = Hist. Verein Bamberg, Heimatblätter 6/7) kommt für unsere Zwecke nur das Lebensbild Abt Adams, des Begründers von Ebrach, in Betracht, das H. ZEISS S. 10 — 16 zeichnet, das 1916 JOH. JAEGER (Kloster Ebrach unter seinem ersten Abt) reichlich ungeordnet im Stoff schon darzustellen versucht hat. Vgl. auch G. RATHGEN in Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 596 ff. Neue Beiträge zur Kenntnis der Persönlichkeit dieses bedeutenden Prälaten der Stauferzeit bringt W. OHNSORGE in seiner Untersuchung 'Eine Ebracher Briefsammlung des 12. Jh.' in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 20 (1929), 1—39, eine Arbeit, die stoff-

Digitized by Google

lich und methodisch ertragreich ist. O. bespricht und ediert 12 Briefe des Cod. Vat. lat. 4926, die Adam im kirchenpolitischen Leben seiner Zeit zeigen und Neues über die Stellung des Zisterzienserordens zum Streit zwischen Friedrich Barbarossa und Alexander III. bieten. — In verdienstvollen und aufschlußreichen Studien über 'Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12.—16. Jh.' (Diss. München 1926) verneint H. Zeiss die These Eugen Montags, Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat 'reichsunmittelbar' rechtmäßig gebühre (1786). Z. weist die bekannte Urkunde Konrads IV. von 1240 (BF. 4433) als Empfängerausfertigung nach und möchte dadurch ihren Wert, den ihr die Forschung für den kaiserlichen Schutzanspruch auf die Zisterzen zugesprochen hat, entkräften (S. 33, vgl. auch Zeiss in HJb. 46, 601). Damit setzt sich H. Hirsch, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster in Arch. Zeitschr. 3. Folge 4 (1928, mit 4 Faksimile-Beigaben) auseinander. Er argumentiert (S. 32 ff.): Auch Empfängerausfertigungen dürfen nicht gegen die Rechtsanschauungen der Kanzlei verstoßen, so büßt die Urkunde von 1240 ihre Beweiskraft nicht ein. Hirsch deckt weiterhin auf, wie die ostfränkischen und österreichischen Zisterzen sich gegenseitig im Wortlaut der Stauferurkunden beeinflußt haben, wobei die Eberhard-Urkunde von 1154 als Fälschung preisgegeben wird. (Nachgewiesen von Zeiss, Hist. Jhb. 46, 594 f.) Daß der kaiserliche Anspruch auf Schutz der Zisterzen als politisches Mittel unter Ludwig IV. und Karl IV. gebraucht wird, führt Zeiss S. 38 ff. selbst aus. Wie auch Ludwig IV. staufische Formulierung benutzt, zeigt beispielsweise Böhmer 1612 (lies aber Neuberg), eine wörtliche Wiederholung von Fontes Rer. Austr. XI, 95 für Heiligenkreuz, das Mutterkloster von Neuberg. Noch einige Einzelheiten zu Zeiss' Arbeit: die erste Form der Ebracher Fundatio wird älter sein als 1340, vgl. M. G. SS. 15, 1040 und Rob. Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. (1877) S. 62 — S. 42 A. 40 Abt Albrecht „unser liber diemutiger und gevater" braucht keine reale Tatsache hinter sich zu haben, vgl. Stengel, Nova Alamanniae I, 93 Nr. 173; Lothar Gross, Reg. Friedr. d. Sch. (1924) Nr. 32 — S. 42 Anm. 36 vermißt man die Böhmernummer 1273. Fr. Bo.

291. Über die geschichtliche und territoriale Entwicklung des Landgerichts St. Lambrecht sowie über die Vogtei des Klosters in der älteren Zeit handelt Othmar Wonisch in St. Lambrechter

Digitized by Google

Quellen und Abhandlungen 1, 1 (1928), S. 54 — 71. Daselbst S. 30ff. druckt er neuaufgefundene Banntaidinge aus dem 16. Jh.

292. In Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 264—358 setzt HEINRICH FELIX SCHMID seine Untersuchungen über 'Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters' fort (vgl. NA. 47, 357 n. 304). Die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen.

293. In Sachsen und Anhalt 3 (1927), 135—148 untersucht ALFRED OVERMANN 'Die Entstehung der Erfurter Pfarreien'. — Von der Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln NF. hg. von FRIEDRICH LOHMANN, erschien als 1. Bd. 'Die Pfarreien der Dekanate Meckenheim und Rheinbach' (1925) von PAUL HEUSGEN.

294. Der 1924 verstorbene Professor der Kirchengeschichte am Trierer Priesterseminar JAKOB MARX hat eine 'Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier' begründet und selbst mit dem ersten, allgemeinen Teil 1923 eröffnet. Von der Fortsetzung, die sein Nachfolger MATTHIAS SCHULER herausgibt, ist zunächst der 3. Band erschienen (Trier 1927, 950 S.), den PETER OSTER den Pfarreien der Dekanate Prüm und Waxweiler gewidmet hat, ein Werk außerordentlichen Fleißes, in dem weit überwiegend aus ungedruckten Archivalien eine Fülle von Nachrichten zur Geschichte des bis ins 19. Jh. einheitlichen Dekanates Prüm und der darin gelegenen einzelnen Orte, vor allem natürlich ihres kirchlichen Lebens zusammengebracht ist. W. L.

295. In der NA. 47, 324 n. 175 nur dem Titel nach genannten Arbeit 'Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstifts Würzburg' (Sonderheft zu den 'Deutschen Gauen' Kaufbeuren 1925) stellt PAUL JOSEF FRAUNDORFER nach einer kurzen Einleitung über die Grundzüge der historischen und rechtlichen Entwicklung 103 Würzburger Eigenkirchen mit knappen historischen Notizen und Quellennachweisen zusammen. Im allgemeinen ist die Zeit bis 1225 berücksichtigt.

296. Eine Königsberger Dissertation von ERIKA TIDICK, gedruckt in Zs. für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 22 (1926), 343—464 bringt 'Beiträge zur Geschichte der Kirchenpatrozinien im Deutschordenslande Preußen bis 1525'.

297. Die sich neuerdings mehrenden Arbeiten über Kirchenpatrozinien ergänzt RICHARD HAUPT in seinem 'Beitrag aus der

Digitized by Google

Nordmark zur Patrozinienforschung' in den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 8. Band, Heft 3 (1927), S. 305—343. Er stellt hier die Kirchenpatrozinien von Schleswig-Holstein und Lauenburg zusammen, wozu er selbst längst in seinen 'Bau- und Kunstdenkmälern' den Stoff zusammengetragen hatte, und verbindet damit förderliche Bemerkungen zur Kritik der Patrozinienforschung. W. L.

298. Der im NA. 47, 320 nur kurz erwähnte wertvolle Aufsatz von Goswin Frenken über 'Die Patrocinien der Kölner Kirchen und ihr Alter' im Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7 (1925), 24—45, übt an der Hand der Patrozinien in methodischer Weise Kritik an dem Versuche von K. H. Schäfer, die Entstehung einer größeren Zahl Kölner Kirchen bis in die Zeit des ausgehenden Altertums zurückzuführen. W. L.

299. In der 'Festgabe des Zwingli-Vereins zum 70. Geburtstage von Hermann Escher' (Zürich 1927) sucht Germain Morin die Zürcher Heiligen Felix und Regula mit ihren afrikanischen Namensvettern zu identifizieren.

300. Joseph Ahlhaus, 'Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter' (Freiburg i. Br. 1928), untersucht nach einer knappen Übersicht über die Quellen (Archidiakonatsverzeichnis, Urkunden, Kopialbücher) im ersten Teil die historische Entwicklung, indem er die Kirchen der Mönchsorden und sonstigen geistlichen Genossenschaften oder Personen im einzelnen durchgeht. Der zweite Teil ist der juristischen Seite des Themas gewidmet und legt die Rechtsverhältnisse des Patronats und der Inkorporation klar. Ein Autoren- und ein Orts-Register beschließt die Arbeit. — Im Archiv für katholisches Kirchenrecht 107 (1927), 44 — 177; 497 — 560; 108 (1928), 24—78 untersucht Arnold Pöschl eingehend 'Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen'.

301. Zur Geschichte des kirchlichen Patronats notieren wir: Georg Thiele, 'Die Kirchenpatronate im Gebiet der ehemals Kaiserlichen Freien und Reichsstadt Mühlhausen' in Mühlhäuser Geschichtsblätter 25/6 (1926), 27 ff. (vgl. schon NA. 47, 357 n. 303); Lothar Triebel, 'Das Kirchenpatronat in Sollstedt' daselbst S. 78 ff.; Edmund Michael, 'Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht. Beiträge zur ältesten schlesischen Kirchengeschichte' (Görlitz [1926], erweiterte

Digitized by Google

Bearbeitung der schon NA. 46, 250 n. 205 genannten Schrift, vgl. H. F. SCHMID in Zs. RG. Kan. Abt. 16, 448ff.); JOHANNES SCHLENZ, 'Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung' (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte n. 4, Reichenberg 1928).

302. GERD TELLENBACH, 'Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien' (Eberings Hist. Studien Heft 173, Berlin 1928), sammelt und untersucht das einschlägige Quellenmaterial für ein lokal begrenztes Gebiet und sucht es für die Erkenntnis der rechtlichen Verhältnisse systematisch auszunutzen. Einleitend gibt er einen quellenmäßig belegten Überblick über das bischöfliche Eigenklosterwesen und seine Entwicklung bis zum Ende des 12. Jh., wobei ihm die Sichtung eines großen Teils des urkundlichen Materials, wie sie in der Germania pontificia vorliegt, sehr zustatten kommt. Er untersucht hierauf das Eigenklosterrecht, die Klostervogtei und die Klosterimmunität und würdigt besonders die Bedeutung des Eigenklosterwesens für die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Passauer Bischöfe und der Babenberger.

303. In Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 1—152 veröffentlicht GEORG RATHGEN, 'Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des 13. Jh.' Er untersucht die Gründerfamilienvogtei und die Zuständigkeit des Vogteigerichtes an Hand des reichlichen urkundlichen Materials.

304. Im HJb. 48 (1928), 193—207 handelt P. BROWE S. J. über 'Die Abendmahlsprobe im MA.'. Im ersten Teil stellt er eine Reihe von Fällen zusammen, in denen die Kommunion als Reinigungsmittel von angeklagten Geistlichen verlangt wurde; in das kanonische Recht hatte dies Verfahren durch zwei Kanones der Wormser Synode vom J. 868 Eingang gefunden. Am berühmtesten sind die beiden Fälle, in denen der Papst von den Königen Lothar II. (869) und Heinrich IV. (1077) angeblich verlangte, daß sie die Kommunion zum Beweis ihrer Unschuld empfingen. Im zweiten Teil untersucht Vf. die Frage, ob diese Abendmahlsprobe im MA. als Ordal angesehen sei, und ist geneigt sie zu bejahen. Diese Art des Gottesurteils war besonders in Deutschland gebräuchlich, weniger in Frankreich und Italien,

Digitized by Google

dagegen in Spanien bis ins 17. Jh. Der erste Theologe, der entschieden gegen alle Ordale auftrat, war ein Franzose, Petrus Cantor (12. Jh.).

Diplomata.

305. Einiges Material 'Zur Geschichte der Regesten' von MABILLON bis BÖHMER stellt A. HESSEL im Arch. UF. 10 (1928), 217—225 zusammen und knüpft daran Betrachtungen über die Entwicklung seit BÖHMER.

306. Eine nachgelassene Abhandlung von H. BRESSLAU behandelt erschöpfend 'Noch einmal den Titel der Merovinger Könige' im Arch. UF. 10 (1928), 150—175. Wir können an der alten Lehre festhalten: der amtliche, volle Titel des merovingischen Königs war seit der Zeit Chlodovechs I. *rex Francorum vir inluster*.

307. EDUARD STHAMER, 'Ein Beitrag zur Lehre von den mittelalterlichen Urkunden' in Berlin. SB. 25 (1927), 250—266, glaubt feststellen zu können, daß in den Originalurkunden und in den Registern der Kanzlei Karls I. von Anjou die Datierungen sämtlich nachgetragen sind, und zwar in 2—3 Phasen (die sizilische Kanzlei registrierte damals nach Originalen). Die gleiche Nachtragung der Datierung findet St. auch in dem Registerfragment Friedrichs II., aus dem er eine Seite in Faksimile beigibt, in sonstigen unteritalischen Urkunden und überhaupt in fast allen Diplomen der Kaiser und Päpste während des ganzen Mittelalters (auch in den Registern der Reichskanzlei unter Karl IV. und den päpstlichen Registern des 14. Jh.). Indessen geht diese Verallgemeinerung, wenigstens soweit sie sich auf die Kaiser- und Papsturkunden beziehen, viel zu weit; die These bedarf jedenfalls noch sehr genauer Nachprüfung.

308. Eine von TANGL ausgesprochene Vermutung näher begründend, sucht MAX BUCHNER in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 47 (1927), 179—254 das in STUMPF 4061 inserierte Privileg Karls d. Gr. für Aachen (Dipl. Karol. 1, 439 n. 295) als eine Fälschung Reinalds von Dassel zu erweisen, während er, wie schon TANGL gegen MÜHLBACHER angenommen hatte, die fides diplomatica von St. 4061 für gesichert hält. Diese Lösung des Problems hat viel Wahrscheinlichkeit für sich; Einzelheiten, wie die Mitarbeit des Archipoeta, bleiben sehr hypothetisch (vgl. unten n. 398); auch daß Gottfried von Helfenstein der Autor der

Digitized by Google

von RAUSCHEN edierten Karlsbiographie gewesen sei, läßt sich nicht zweifelsfrei begründen.

309. In der Zs. Der Schlern 8 Heft 6 (1927) S. 1—10 handelt RICHARD HEUBERGER über die Begründung des Brixner Fürstentums, wobei er besonders eine verlorene Urkunde Heinrichs II. und die Diplome Konrads II. vom J. 1027 (DK II. 101 bis 103) untersucht. In ders. Zs. 9, 43ff. untersucht er noch einmal gründlich die Frage, wo *Fontana frigida* und *Stegon*, die Ausstellungsorte der Diplome 102 und 103, zu suchen seien, wobei er die uneinheitliche Datierung betont (in n. 102 ist der Ortsname, in n. 103 die Datumsangabe nachgetragen, was schon in der Ausgabe der MG. hervorgehoben ist).

310. B. SCHMEIDLER, 'Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit. Stilkritische und sachkritische Untersuchungen' (Leipzig 1927), dehnt die in den Diplomata-Abteilungen der MG. seit jeher gehandhabte Methode der Stilvergleichung über den Kreis der Urkunden hinausgehend auf das politisch-publizistische Schrifttum (Briefsammlungen, insbes. Codex Udalrici, Streitschriften, Predigten etc.) aus und weist das reiche Material auf Grund der Diktatuntersuchungen in der Hauptsache vier Persönlichkeiten zu: dem Propst Gottschalk von Aachen (Adalbero C), einem dominus G aus Bamberg (Adalbero A), einem Diktator aus Mainz und einem italienischen Diktator (Ogerius A). Die Nachweise für diese Aufstellungen werden ausführlich wiedergegeben; eine Nachprüfung wird erst seinerzeit bei der Bearbeitung der Diplomata VI, auf Grund des gesamten Materials erfolgen können. SCHMEIDLER sucht aber nicht nur die Schriften, sondern auch das Leben, die Persönlichkeit und das Wesen dieser Männer festzustellen und sie mit den leitenden Männern der Reichsregierung in Verbindung zu bringen bzw. zu identifizieren; diese nun auch für die politische und Reichsgeschichte wichtigen Folgerungen betreffen vor allem den Brief Heinrichs IV. an den Papst vom J. 1073 (St. 2766), die Absetzung Hermanns von Bamberg, die Aktenstücke und Urkunden des Wormser und Brixner Konzils (1076 und 1080), die Oppenheimer Erklärungen, die Gesandtschaft nach England 1102 und die großen Briefe der letzten Jahre 1102—1106. Über die Bedeutung von SCHMEIDLERS Ausführungen zur politischen Geschichte vgl. die unter n. 50 und 57 angegebene Literatur. Die diplomatisch wichtigen Folgerungen sind im VII. Kapitel (Zur

Digitized by Google

Organisation und Arbeitsweise der Kanzlei) zusammengefaßt; es seien besonders hervorgehoben die Erörterungen über die Entstehung des Codex Udalrici und der Briefsammlungen aus Briefbüchern der Notare und über die Zusammenarbeit mehrerer Notare an einem Stück ('getrübtes Diktat'). Über die Methode und die allgemeinen Grundsätze der Stilkritik handelt das Schlußkapitel. — SCHMEIDLERS Werk bedeutet einen großen Fortschritt in der Verfeinerung und in der Ausbildung der wissenschaftlichen Methoden zur Erkenntnis der Vergangenheit, wie immer auch eine Nachprüfung im Einzelnen ausfallen wird.

311. HANS HIRSCH, 'Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser' in MÖIG. 42, 1—22, veröffentlicht in gedrängter Form Ausführungen, die er als Vorträge, z. T. wohl ausführlicher und auch etwas anders, seit dem Dezember 1923 schon mehrfach geboten hat, hauptsächlich über den Codex Udalrici. Er nimmt dabei auch auf meine verschiedenen Aufsätze über Briefbücher des früheren Mittelalters, über Froumund, über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imp., über Adam von Bremen (in der Einleitung zur neuen Übersetzung von STEINBERG) Bezug, während ihm mein Buch über Heinrich IV. noch nicht vorlag. HIRSCH sieht im Cod. Ud. eine Art Gegenstück zum Register Gregors VII., vermutet in Bamberg 'so etwas, was mit einiger Berechtigung wenigstens ein Reichsarchiv genannt werden kann'. Inzwischen hat HIRSCH's Schüler ZATSCHEK diese Thesen durch seine Studie über die Wibaldsche Briefsammlung und Vergleichung mit dem Cod. Ud. zu stützen unternommen (vgl. unten n. 330), aber da scheinen mir offen zutage liegende Unterschiede zwischen dem Cod. Ud. und der Wibaldschen Sammlung völlig verkannt zu sein. Ich suche das Zustandekommen der Materialien des Cod. Ud. (zum mindesten für einen Teil seiner Bestände) absichtsloser und, wie mir scheint, einfacher aus Konzeptheften von Notaren Heinrichs IV. zu erklären, vgl. vor allem meinen Heinrich IV. Kap. VII. Auch HIRSCH bietet aus seiner anders gerichteten Einzelarbeit wertvollste Ergebnisse, auf seine Ausführungen über Philippus B, über das Wormser Konkordat sei nachdrücklich hingewiesen. Aber zu den Punkten, an denen wir auseinandergehen, wird es vielleicht noch nicht an der Zeit sein, ein abschließendes Urteil zu fällen. Manches von dem, was ich bringe, wird doch wohl allgemeineres Ergebnis der Forschung werden, anderes auf den Wegen von HIRSCH gesichert werden können. Vielleicht wird es sich in der

Digitized by Google

Hauptsache um die Absteckung des Geltungsbereiches handeln, der den beiderseitigen Anschauungen und Forschungsprinzipien zukommt. Aber hinter HIRSCHS Hypothese vom offiziösen Charakter des Cod. Ud. als gesamter Sammlung und von Bamberg als einer Art Reichsarchiv möchte ich trotz ZATSCHEK immer noch mehrere Fragezeichen setzen und vor einer weitgehenden Aufnahme dieser ungesicherten Hypothesen in die von HIRSCH begonnene Ausgabe des Cod. Ud. für die Mon. Germ. dringend warnen. B. Schm.

312. In einer diplomatisch wie historisch ergebnisreichen Studie untersucht A. BRACKMANN, 'Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jh.' (Berlin. Abhandl. 1927 n. 2), die Hirsauer Reform vornehmlich in den Klöstern Muri und Engelberg. Er prüft noch einmal in größerem Zusammenhang die Echtheit der Acta Murensia sowie der ältesten Urkunden der beiden Klöster. Er hält an seiner Ansicht fest, daß die Acta, die Kardinalsurkunde vom J. 1086 und das Diplom Heinrichs V. für Muri (St. 3106) gefälscht seien. Mit diesen Fälschungen aber bringt er die Gründungsurkunde und das Diplom Heinrichs V. für Engelberg (St. 3202), die er ebenso wie das Privileg Calixts II. für gefälscht hält, in Zusammenhang. Die Engelberger Fälschungen stammen aus der Zeit des Reformabtes Frowin, die Acta Murensia und die dazu gehörigen Verfälschungen in Muri sind unter dem Abt Chuono entstanden. Gestützt auf die gegewonnenen Resultate entwirft B. ein gegenüber der früheren Anschauung in vielem berichtigtes Bild von der älteren Geschichte Muris und Engelbergs und kennzeichnet deutlich das allmähliche Absterben der Hirsauer Bewegung im 12. Jh. Eine Reihe guter Faksimiletafeln veranschaulichen die verschiedenen Etappen der Untersuchung. — Dagegen setzt BRUNO WILHELM in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 46 (NF. 15, 1928), 159—174, 259—278 die Unverfälschtheit der Acta Murensia voraus und sucht danach die dortige Reformbewegung von 1082 bis 1150 zu zeichnen, ohne noch BRACKMANNS neue Arbeit zu kennen. Über weitere Literatur, die das 900jähr. Jubiläum des Klosters hervorgerufen hat, vgl. WILHELM FINK in Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 46 (NF. 15, 1928), 106 ff.

313. Zu dem lübisch-mecklenburgischen Streit um die Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht verzeichnen wir noch die folgen-

Digitized by Google

den Veröffentlichungen auf mecklenburgischer Seite (vgl. schon NA. 47, 362 n. 323): LANGFELD, 'Über die Grenzen der Staatshoheit von Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in der Lübecker Bucht' in Jb. des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 90 (1926), 1—4; JULIUS VON GIERKE, 'Die Hoheits- und Fischereirechte in der Travemünder Bucht' daselbst S. 25—112; WERNER STRECKER, 'Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze' daselbst S. 113—184; derselbe, 'Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht' und 'Die Lage der Travemünder Reede' in der gleichen Zs. 91 (1927), 19ff. und 69ff. Auf der Gegenseite hat FRITZ RÖRIG geantwortet, 'Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede' IV und V (Lübeck 1928). Ein näheres Eingehen auf die vielen in diesem Zusammenhang erörterten Fragen ist an dieser Stelle nicht möglich. Erwähnt sei nur, daß v. GIERKE die Interpretation des Barbarossa-Diploms (St. 4502), die RÖRIG gegeben hat, mit Hinweis auf die Ausdrucksweise anderer Diplome zu widerlegen sucht (S. 43f.). Doch in der vorsichtigen Fassung, die RÖRIG seiner Deutung gegeben, dürfte diese schwer zu widerlegen sein.

314. Die Frage, inwieweit 'Eigenes Diktat des Herrschers in Briefen der sizilischen Kanzlei des 13. Jh.' anzunehmen ist, beantwortet E. STHAMER in der Festschrift für ALEXANDER CARTELLIERI (Weimar 1927) S. 141—158 unter Berücksichtigung der Regierungspraxis und der sizilischen Kanzleiordnungen dahin, daß doch nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen der König selbst das Wort nahm. Für Friedrich II. glaubt er nur den im Wortlaut neu abgedruckten Brief BF. 2758 namhaft machen zu können. Es wird noch viel stilkritische Arbeit bedürfen, bis wir in dieser für Friedrich II. besonders wichtigen Sache klarer sehen.

315. JOSEPH KLAPPER druckt in Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 60 (1926), 157—177 aus der Breslauer Hs. I Q 156 (saec. XIV. ex.) 'Ein schlesisches Formelbuch des 14. Jh.'. Unter den 46 Stücken, die er in Regest und zum größten Teil im Wortlaut mitteilt, befindet sich eine Urkunde Karls IV. und einige Urkunden der Päpste Innocenz VI. und Gregor XI., deren Echtheitsfrage der Herausgeber offen läßt.

316. Mit seiner dankenswerten Untersuchung 'Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung' in Arch.

Digitized by Google

UF. 10 (1928), 469–525 führt H. SPANGENBERG seine Forschungen über Verwaltungseinrichtungen im späteren Mittelalter (vgl. Zs. RG. Germ. Abt. 46, 231—289) weiter, hier vor allem auf den Zusammenhang zwischen Kanzlei und Rat eingehend. Zugrunde gelegt werden die Spezialuntersuchungen der einzelnen Kanzleien, die im Verhältnis zu dem fast unübersehbaren Stoff wenig zahlreich sind. Selbst die königliche Kanzlei des ausgehenden Mittelalters ist noch auf weite Strecken terra incognita. Aber das Zusammenstellen des Erforschten ist nützlich, wenn auch das schnelle Überblicken weiter Zeitspannen und weit auseinanderliegender Gegenden auf diesem Gebiete seine Gefahren in sich birgt. Die auf S. 474 u. 475 aufgestellte Hierarchie der Kanzleien, für die Sp. leider keine Belege anführt, trifft nicht zu für die Kanzlei Ludwigs d. B., in der Schreiber und Notar Synonyma sind, ebenso wie *protonotarius* dem 'obersten schreiber' der deutschen Urkunden entspricht. Man vergleiche folgende kleine Auslese: BÖHMER 2360 (1343 Nov. 4): '320 pfunt haller, die wir maister Otto von Rayn, unserm schreiber ... verschaft haben'; BÖHMER 3514 (1345 Juli 8): *Otto de Rayn prepositus Aystetensis, Wernherus de Niumburg, prep. eccl. s. Andree Frisingensis, notarii nostri;* TH. RIED, Cod. dipl. Rat. 2 (1816), 865 n. 910 (1345 Juni 26): 'Ich Wernher, des keysers schreiber, probst ze sand Andre ze Freisingen ...; KUiA. 9, 22 (1344 April 3): '*Ego Wernherus de Niwnburg, prepositus ... sacre imper. aule notarius ... recognovi*'. Die Recognitionsformel ist vollständig bedeutungslos geworden. Wieweit bei solchen Formeln überhaupt der Inhalt abgestorben ist, sie selbst nur noch dem äußeren Aufputz dienen (wozu vielleicht auch 'mit unsers Rats Rat' gehört), kann nur eine weitausgreifende Untersuchung zeigen; vgl. a. o. n. 230 BÖHMER 1612.

Fr. Bo.

317. PETER RASSOW, 'Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien' in Arch. UF. 10 (1928), 327—468, sucht die Grundlagen für eine moderne Diplomatik der spanischen Königsurkunde von einem festen Punkte aus zu gewinnen. Von den Madrider Originalen des Kaisers ausgehend, untersucht er systematisch die Zusammensetzung der Kanzlei, die Chronologie, die äußeren und inneren Merkmale. Der Wert der Monographie wird durch einige Faksimiletafeln und durch die Beigabe von Regesten des spanischen Imperators (1116—1157) noch erhöht.

Digitized by Google

318. Von BRACKMANN's 'Germania pontificia' ist der 2. Teil des 2. Bandes, die 'Helvetia pontificia', erschienen (Berlin 1927). Er umfaßt den Schweizer Teil der Diözese Konstanz, die Diözesen Chur, Sitten, Genf, Lausanne, Basel und enthält 355 Regesten, von denen nur 252 bei JAFFÉ-LÖWENFELD verzeichnet waren.

319. Im 2. Teil seiner 'Papsturkunden in Portugal' (vgl. n. 28) druckt CARL ERDMANN nicht weniger als 160 Papst- und Kardinalsurkunden oder Regesten, Konzils- oder Prozeßakten, von denen bei JL. nichts verzeichnet ist. Alle entstammen dem 12 Jh. (von Paschal II. bis Coelestin III.). Ebenso druckt PAUL KEHR im 2. Teil seiner Papsturkunden in Navarra und Aragon nach seinen eigenen und den von P. RASSOW, J. RIUS und P. GALINDO angefertigten Abschriften und Kollationen 231 bei JL. nicht verzeichnete Urkunden von Alexander II. bis Coelestin III., wozu noch einige Stücke Innocenz' III. treten. — In Berlin. SB. 28 (1927), 304—318 berichtet P. KEHR über seine und seiner Mitarbeiter geschichtliche Forschungen in Spanien (1925—1927).

320. Anschließend an den Aufsatz von F. PHILIPPI 'Zur Technik der Siegelbullen' in Arch. UF. 5, 289—298 untersuchen K. SCHADELBAUER und O. FRITZ an 13 päpstlichen Bleibullen des 12.—17. Jh. den Schnürkanal bei Siegelbullen im Röntgenbild, in Arch. UF. 10 (1928), 226—231 mit 1 Tafel, und kommen zum Ergebnis, daß in allen Fällen ein einziger durchgängiger Schnürkanal nachzuweisen ist.

321. Ein Kapitel schwierigster Urkundenkritik, das zu Anfang dieses Jhs. von den französischen Forschern MÉTAIS und HALPHEN diskutiert wurde (Moyen-Âge 14 und 17, 1901 u. 1904), nimmt HERMANN MEINERT im Arch. UF. 10 (1928), 232—325 wieder auf und bringt es zu einer wohl kaum anfechtbaren Lösung, indem er die ältesten, nur in Chartularüberlieferung erhaltenen Gründungs- und Papsturkunden für das Kloster St. Trinité in Vendôme einer eingehenden inhaltlichen Kritik unterwirft und als Urheber der Fälschungen den sattsam bekannten Abt Gottfried von Vendôme nachweist. Dem Verdikt fallen von den bei JAFFÉ-LÖWENFELD verzeichneten Papsturkunden zum Opfer: Clemens II. (JL. 4147), Victor II. (JL. 4352), Nicolaus II. (JL. 4458), Alexander II. (JL. 4512, 4699), Gregor VII. (JL. 4992), Urban II. (JL. 5714) sowie zwei noch nicht bei JL. verzeichnete Stücke von

Digitized by Google

Urban II. und Paschal II. und die Gründungsurkunden von St. Trinité: die Urkunde Innocenz' II. JL. 7694 ist vielleicht von einem späteren Fälscher verfertigt. Als echt stellen sich heraus die Urkunden Alexanders II. JL. 4594, Urbans II. JL. 5511, 5499, 5772, 5782, Paschals II. JL. 5899, 5821, Calixts II. JL. 6747, 7118, 7119, Honorius' II. JL. 7364, 7346, 7348 sowie weitere Stücke von Victor II., Alexander II., Urban II. (2), Honorius II. und Innocenz II. (nicht bei JL.) und die Gründungsurkunde von L'Evière 1056. Wie man sieht, ein wertvoller Beitrag zur Papstdiplomatik und eine wichtige Vorarbeit für die künftige Gallia pontificia. W. H.

322. 'Aus dem Gaetaniarchiv in Rom', wozu neben NA. 47, 687 u. 919 auch die Miszelle von Fr. Baethgen HZs. 138 (1928), 47—58 mit beachtenswerten Ausführungen über die Territorialpolitik Bonifaz' VIII. zu vergleichen ist, betitelt O. Vehse einen kleinen Beitrag in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 389—394, in dem er unter Beigabe eines Faksimile zeigt, wie aus einem Mandat Celestins III. für Torremaggiore am Monte Gargano durch Änderung des *Celestinus* der Inscriptio in *Io. caetanus* der schon von Löwenfeld beanstandete Gelasius II. JL. 6646 gemacht worden ist, offenbar nur eine gelehrte Fälschung aus genealogischem Interesse.

W. H.

323. Uber die 'Entstehungsgeschichte der Deliberatio Innocenz' III.' handelt Georgine Tangl in Arch. UF. 10 (1928), 208—216. Die Deliberatio unterscheidet sich in der Form von den übrigen Bullen und päpstlichen Akten, sie ist wahrscheinlich die zusammenfassende Schlußbegründung der Konsistorialberatung super negotio imperii.

324. In Byzant. Zs. 26 (1926), 328—351 setzt sich Walther Holtzmann über die Echtheitsfrage der ältesten Urkunden des Klosters S. Maria del Patiro bei Rossano mit Batiffol auseinander und druckt einige bisher nicht oder unvollständig bekannte Urkunden aus einem Sammelband der Chigiana ab. Interessant ist das Privileg Innocenz' III. (Potthast 357), das H. nach dem Original abdruckt, während er die Varianten einer verfälschenden Abschrift im Apparat mitteilt.

325. Burkhard Mathis, 'Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311)' (Paderborn 1928), untersucht den rechtlichen Gehalt der päpstlichen Privilegien

Digitized by Google

und die daraus resultierende Rechtsstellung der Ordensniederlassungen, im Vergleich zu der Stellung der früheren Orden. Im Anhang druckt er die Bulle Alexanders IV. *Virtute conspicuos* und stellt die päpstlichen Privilegierungen von 1219—1312 zusammen.

326. Über 'den gefälschten Ehedispens für König Sancho IV. von Kastilien und Maria de Molina', den Bonifaz VIII. in seiner Bulle vom 3. April 1297 für verdächtig und wirkungslos erklärte, handelt Heinrich Finke in Verbindung mit Elsbet Jaffé im Archiv für Kulturgeschichte 19 (1928), 139—157. Zum Schluß druckt er den Text der Urkunde Bonifaz' VIII.

327. In Latvijas Universitates Raksti (Acta universitatis Latviensis) 17 (1928), 285—423 veröffentlicht Leonid Arbusow seinen ersten römischen Arbeitsbericht, der für die Beziehungen zwischen Rom und Livland im 13. und 14. Jh. von Wichtigkeit ist. Im Anhang werden Papstregesten und Urkunden aus den Regesta Vaticana, dem Epistolarium des Marinus de Ebulo, den Regesta Avinionensia, dem Archiv der Engelsburg und den Instrumenta Miscellanea mitgeteilt.

328. In 'Papsturkunden für das Erzstift Bremen, insbesondere den Archidiakonat Hadeln-Wursten, 1372—1515' in Jb. der Männer vom Morgenstern 23 (1928), 18—38 gibt E. v. Lehe von 42 in den päpstlichen Registern überlieferten Urkunden Regesten oder — in einem Fall — einen Abdruck. Sehr dankenswert ist die Beigabe eines Verzeichnisses der Personen- und Ortsnamen.

L. H.

329. Harold Steinacker, 'Die antiken Grundlagen der frühmittelalterlichen Privaturkunde' (Grundriß der Geschichtswissenschaft, Erg.-Bd. 1, Leipzig 1927) erwachsen aus der Neubearbeitung der bereits 1906 von demselben Vf. erschienenen 'Lehre von den nichtköniglichen und nichtpäpstlichen (Privat-) Urkunden', soll nun die Grundlegung für eine später erscheinende Privat-Urkunden-Lehre des Mittelalters bilden, und zwar im Gegensatz zur Brunner'schen Lehre. In einleitenden Abschnitten werden Grundbegriffe und Grundfragen aus der Rechtsgeschichte der Urkunde (Urkunde und Prozeß, Urkunde und Privatrecht), sowie Formgeschichte der Urkunde, die diplomatische Methode, Aufgabe und Gliederung der Urkundenlehre erörtert. Der Hauptteil behandelt vornehmlich von juristischen Gesichtspunkten aus in zwei

Digitized by Google

umfangreichen Kapiteln die griechische und die römische Urkunde; 39 Nachträge bringen das zum großen Teil schon 1914 gesetzte Werk auf den gegenwärtigen Stand, erschweren aber die Benützung. Auf das Buch wird nach Erscheinen des mittelalterlichen Teiles ausführlich zurückzukommen sein.

330. In MÖIG. 42 (1927), 165—267 untersucht HEINZ ZATSCHEK 'Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8.—10. Jh.' Er prüft zunächst die Urkunden einer großen Zahl mittel- und westdeutscher Klöster und stellt dabei fest, daß man im Südosten im Diktat der Urkunde selbständiger und schöpferischer neue Wege suchte als im Westen, wo man sich bedeutend länger an die überlieferten Formulare hielt. Ein eigener Abschnitt ist sodann der Entstehung der Formulae Salicae Lindenbrogianae gewidmet; Z. nimmt mit ZEUMER eine einheitliche Abfassung im salischen Gebiet an. Der dritte Abschnitt gilt der Benützung der Formulae Marculfi in der Merowinger- und Karolinger-Kanzlei; S. 256 geht Z. auch auf die Ausführungen von H. SPROEMBERG in NA. 47, 77 ff. ein. — Der Aufsatz zeigt deutlich die Aufgaben, die von der Diplomatik durch eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen Urkunden-Genera gelöst werden müssen.

331. Im zweiten Teil seiner 'Olivaer Studien' (vgl. NA. 47, 299 n. 100) beschäftigt sich ERICH KEYSER mit den Besitzungen des Klosters Oliva im 13. Jh. und mit dem Privileg des Hochmeisters Ludolf König vom J. 1342, in der Zs. des Westpreuß. Geschichtsvereins 68 (1928), 5—60. In Mitteil. des Westpreuß. Geschichtsvereins 27 (1928), 74—78 handelt ders. über 'Lateinische und deutsche Verwaltungssprache im Deutschen Ordenslande'. Die erste deutsche Urkunde stammt aus dem J. 1258

332. PAUL BRETSCHNEIDER, 'Urkundenbuch der Stadt Münsterberg in Schlesien. 1. Bis zum J. 1316' (Münsterberg 1927/8), gibt zunächst in Regesten eine Geschichte der um die Mitte des 13. Jh. gegründeten Stadt, indem er neben urkundlichen auch annalistische Nachrichten verwertet. Daran anschließend druckt er 14 Urkunden aus den J. 1266—1315 im Wortlaut, darunter ein Privileg Innocenz' V.

333. Von der NA. 47, 301 n. 106 angezeigten 'Geschichte des Stadt Görlitz' von R. JECHT liegt, nach Erscheinen der 6. Lfg. (1926), der erste bis 1526 reichende Halbband vollendet vor.

Digitized by Google

Auch der 4. Bd. des Cod. dipl. Lusatiae superoiris hat nunmehr mit der Ausgabe des Registers (bearbeitet von FR. PIETSCH, 1927) seinen Abschluß gefunden; eine Fortsetzung dieses Werkes ist nach der Vorrede des siebzigjährigen Herausgebers vorerst nicht zu erwarten. J. B.

334. RUDOLF LEHMANN veröffentlicht dankenswerterweise 'Die Urkunden des Gubener Stadtarchivs in Regestenform' (Guben 1927). Nach kurzer Einleitung, die über die früheren Forschungen Auskunft gibt, bietet er Regesten von 258 Urkunden in chronologischer Reihenfolge (1235—1794). Ein sorgfältiges Namen- und Ortsregister ist beigegeben.

335. ALFRED GERHARDT beschreibt in der Thüringisch-Sächs. Zs. für Geschichte und Kunst 17 (1928), 55 ff. einige Merseburger Siegel.

336. Das 8. Heft der 'Veröffentlichungen des Thüringer Staatsarchivs in Greiz' bringt die 'Reinhardtsbrunner Fälschungen' in Manuldruck-Faksimile, hg. von WALTER SCHMIDT-EWALD und FRIEDRICH SCHNEIDER.

337. In seinem Aufsatz 'Der Northeimer Markt und die Urkundenfälschungen im Kloster St. Blasien' in Hannoversches Magazin 2 (1926), 29—49 weist ADOLF BRENNECKE nach, daß Northeim in der ersten Hälfte des 12. Jh. Marktrecht erhielt. Gegen WENKE betont BRENNEKE mit Recht, daß die Grafen von Dassel nicht als Erben der Northeimer, sondern als Mainzer Lehensleute die Vogtei des Klosters Northeim innehatten. Ob die Grafen von Dassel überhaupt Nachkommen der Northeimer Grafen sind, läßt BRENNEKE dahingestellt. Die Feindschaft Rainalds von Dassel gegen Heinrich den Löwen ist jedenfalls hinreichend durch die Interessen seines Kölner Erzbistums erklärt und bedarf keiner Erklärung durch eigene Hausinteressen. L. H.

338. In seinem Aufsatz 'Die Echtheit des großen Privilegs Ottos des Kindes für Münden vom 7. März 1247 (nicht 1246)' in Hannoversches Magazin 2 (1926), 1—6 weist HANS GRAEFE überzeugend nach, daß dies Privileg echt ist, was von DOEBNER angezweifelt war. Die Urkunde ist aber nicht am 7. März 1246, sondern am 7. März 1247 ausgestellt, denn in Münden wurde der Jahresanfang auf den 25. März gesetzt. Damit fällt auch die Schwierigkeit fort, die sich daraus ergab, daß Otto das Kind schon 1246 eine Urkunde für Münden ausgestellt haben sollte, während

Digitized by Google

die Stadt erst nach dem 17. oder 18. Februar 1247 an die Welfen gekommen ist. L. H.

339. Eine eindringende Untersuchung widmet WILH. BIEREYE im 57. Bande (1928) der Zs. des Gesellschaft für Schleswig-Holst. Geschichte (S. 1—152 und 8 Tafeln) den 'Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein', der von 1202—1227 die Grafschaft als dänisches Lehen innehatte. B. behandelt die äußere Beschaffenheit der Originalurkunden und die verschiedenen Siegel des Grafen, sodann stilvergleichend die einzelnen Teile der Urkunden und endlich die Kanzlei Albrechts, die einen festen Ausbau mit geregelter Arbeitsteilung noch nicht aufweist. Neben dem *notarius*, dem allein die Rekognition und die Besiegelung obgelegen zu haben scheint, gibt es mehrere *clerici curie*, deren Pflichten sich im einzelnen nicht bestimmen lassen. Wie unter den Schaumburgern war der Notar Mitglied des Lübecker Domkapitels. Die Tätigkeit dreier Notare, Heinrich, Marold und Lambert, wird im einzelnen verfolgt. — Der Vf. zeichnet in 'Nordelbingen' 6 (1927), 371—399, ein Bild von der Wirksamkeit Albrechts unter besonderer Berücksichtigung seiner kolonisatorischen Unternehmungen. Den Sieg der Landesherrschaft gegen alle Widerstände des Landes in Holstein wesentlich vorbereitet zu haben, ist Albrechts bedeutsamste Tat. E. H.

340. Sehr zu begrüßen ist es, daß die 'Regesten der Erzbischöfe von Bremen' zu erscheinen beginnen, bearb. von OTTO HEINRICH MAY (Bd. I Lfg. 1, Veröffentl. der Hist. Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 11, Hannover 1928). Die vorliegende 1. Lfg. umfaßt die Regesten bis zum J. 1101. Der folgenden Lfg. soll ein Vorwort über die Grundsätze der Bearbeitung beigegeben werden; wir werden bei seinem Erscheinen auf das Werk zurückkommen.

341. Den 3. Bd. des Oldenburgischen UB. bildet das von GUST. RÜTHNING herausgegebene 'Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg' (Oldenburg 1927), das teils in vollem Abdruck, teils in Regestform die Urkunden, einzelne Aktenstücke und Briefe von besonderer Wichtigkeit aus der Zeit von 1482—1550 wiedergibt. E. H.

342. OTTO SCHNETTLER untersucht in Zs. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 84 (1927), 2 S. 124 ff.

Digitized by Google

'Edle und Dienstmannen, Ritter und Knappen in den Zeugenreihen westfälischer Urkunden'.

343. In der hauptsächlich für Bibliotheksgeschichte wichtigen Alois Bömer-Festschrift 'Westfälische Studien' (Leipzig 1928) untersucht Johannes Bauermann die Gründungsurkunde des Klosters Abdinghof in Paderborn (1031), von der er ein vortreffliches Faksimile und einen Abdruck beifügt. Er zeigt, daß sie zwischen 1146 und 1165 zusammen mit andern Urkunden gefälscht ist und hält den Urheber der Fälschung für identisch mit dem Autor der Vita Meinwerci.

344. Von Wichtigkeit vor allem für die Geschichte der Beziehungen Soests zu den Ostseestädten der Hansa ist die Festgabe des Soester Geschichtsvereins für den Hansischen Geschichtsverein zu der Soester Tagung vom Juni 1927 'Aus Soester Vergangenheit' (Zs. des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde Heft 42—43). Besonders zu begrüßen ist die reiche Zusammenstellung urkundlichen Materials. G. Fink veröffentlicht Regesten über Beziehungen zwischen Lübeck und Soest, W. Recke über die zwischen Danzig und Soest. P. Johansen druckt drei Soest-Urkunden aus dem Revaler Stadtarchiv (15. Jh.), Fr. v. Klocke eine Wisby-Soest-Urkunde von 1309 und die älteste Soester Stadturkunde (um 1168) mit Faksimile. Ders. handelt über Soester Ostlandsfahrer in Riga während des 13. Jh. Von den sonstigen Beiträgen nennen wir L. v. Winterfeld 'Soest und Dortmund als Nachbarstädte'.

345. In der 'Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg zum 10. Juni 1927' (Münster 1927) S. 56—112 widmet Johannes Bauermann, 'Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche', einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Münster (1022—1032), von der ein Faksimile beigefügt ist, eine sorgfältige Untersuchung. Diplomatisch interessant sind die Beziehungen, die zu dem Fuldaer Codex Eberhardi hinüberführen, wobei B. u. a. das in diesem Codex überlieferte DH. I. 8 als Fälschung ohne echte Vorlage anspricht. Die rechtlichen Verhältnisse des Hofes und der Kirche zu Schapdetten werden erläutert, und auch die Persönlichkeit des Bischofs Siegfried erfährt eine neue Würdigung.

346. Von dem 'Siegener Urkundenbuch' liegt jetzt die zweite Abteilung abgeschlossen vor 'Die Urkunden aus dem Staatsarchiv Münster und dem Stadtarchiv Siegen von 1351—1500, bearb. von W. Menn und B. Messing, hg. von F. Philippi' (Siegen 1927).

Digitized by Google

347. Im Auftrage des Mülheimer Geschichtsvereins hat Hans Schubert 'Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr' herausgegeben (Bonn 1926). Er veröffentlicht darin die urkundlichen Quellen zu der 1908 erschienenen darstellenden Geschichte der Stadt von 796 bis zum J. 1508 teils in vollständigem Abdruck, teils in Gestalt von Regesten und begleitet sie mit ausführlichen Erläuterungen. Der größte Teil der Stücke war bisher ungedruckt; die überwiegende Mehrzahl gehört dem 14. und 15. Jh. an. Der sorgfältigen, auch mit Registern versehenen Ausgabe sind die verkleinerten Nachbildungen von drei Urkunden und von Siegelabbildungen beigegeben. W. L.

348. In den Mitteil. aus dem Stadtarchiv von Köln 39 (1928) gibt E. Kuphal die Fortsetzung der Regesten des Kölner Hauptarchivs (vgl. NA. 47, 373) für die J. 1481—1505 und bringt damit diese Veröffentlichung zum Abschluß. W. L.

349. Berthold Marcus bespricht im Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 6/7 (1925), 141—154 'Die Siegel des Kölner Verbundbriefes vom J. 1396'. Abbildungen der 22 Zunftsiegel auf photographischer Grundlage sind beigegeben. W. L.

350. Die Geschichtsfälschungen der Genter Klöster St. Peter auf dem Berge Blandinium und St. Bavo sind namentlich seit dem Aufsatz von Holder-Egger über die 'Heiligengeschichten des Genter St. Bavosklosters' (1886) bekannt. Er hat dabei auch einige Urkundenfälschungen aus dem ersten Kloster berührt, wie solche auch sonst (u. a. von Pirenne) festgestellt worden sind. Diesen in ihrer Gesamtheit hat jetzt Otto Oppermann ein umfangreiches Buch gewidmet: 'Die älteren Urkunden des Klosters Blandinium und die Anfänge der Stadt Gent', als 11. Band der 'Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht' (Utrecht, Leipzig und München 1928); ein zweiter Teil in Quart (= Band 12) enthält 32 wohlgelungene Tafeln mit Nachbildungen von Urkunden und Hss., dabei des Liber traditionum von Blandinium im Staatsarchiv von Gent und der Annales Blandinienses in derselben Hs. O. untersucht viele Dutzende von Urkunden des Klosters von angeblich dem 7. bis zum 12. Jh., solche deutscher, französischer und englischer Könige, von Päpsten, der Grafen von Flandern, von Bischöfen und Privatleuten, dabei auch Genter Stadtrechtsurkunden (ein Verzeichnis der untersuchten Urkunden findet sich S. 491ff.), und er kommt zu dem Ergebnis,

Digitized by Google

daß in Blandinium eine Fälschung und Verfälschung von Urkunden besonders um 1070 und um 1225 in 'ungewöhnlichem' Maße stattgefunden habe, Erfindungen, die sich auch in der Geschichtsschreibung, besonders der Hagiographie des Klosters widerspiegelten, so in den Annales Blandinienses, der Vita Popponis, dem Sermo de adventu Wandregiseli, Ansberti, Vulframni, der Translatio Amalbergae, der Vita Bertulfi Renticensis und Gudwali und in den Genealogien der Grafen von Flandern. Er zieht dann die Folgerungen für das frühmittelalterliche Urkundenwesen der südlichen Niederlande und sucht die Erkenntnisse einzuordnen in die Geschichte Flanderns und des Genter Stadtwesens, dessen Entwicklung mit der von Cambrai und St. Omer verglichen wird. In Anhängen kommt O. in bezug auf Fälschungen zu ähnlichen Ergebnissen bei Urkunden für das Kloster Cysoing, das Stift Harlebeke, zur Geschichte von Land und Stadt Aalst und über die Leitung der Genter Schulen.

Es ist mir natürlich noch nicht möglich gewesen, diese fast 500 Seiten teilweise schwieriger Untersuchungen, in denen die entsagungsvolle Arbeit vieler Jahre Ausdruck gefunden hat, im einzelnen wirklich durchzuarbeiten; ich habe mich bisher auf Stichproben und eine einen allgemeinen Eindruck vermittelnde Durchsicht beschränken müssen. Eine Fülle von Beobachtungen und Feststellungen leuchtet ohne weiteres ein (so über Entstellungen und willkürliche Behandlung der Texte im Liber traditionum); über andere ist wohl noch nicht das letzte Wort gesprochen, und manche Annahme erweckt Zweifel oder erscheint nicht als die einzige Möglichkeit, wie übrigens der Vf. selbst bisweilen nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit für seine Aufstellungen in Anspruch nimmt. So scheint mir der Schriftvergleich, die Annahme gleicher Hand bei verschiedenen Texten nicht immer voll überzeugend, und ich bin nicht sicher, daß sich unter den vielen für spätere Nachzeichnung erklärten Stücken nicht doch auch Originale befinden und daß Heiligennamen in Urkunden tatsächlich so oft interpoliert worden sind, wie O. annimmt oder vermutet. Zur Kritik der Nachrichten von der Übertragung der St. Wandriller Heiligen nach Blandinium im Jahre 944 (S. 178ff.) sei darauf hingewiesen, daß man in dem nahen St. Bertin, wie im 10. Jh. die Vitae Wandregiseli und Ansberti, so schon wenig später auch die Vita Vulframni besessen hat (SS. rer. Merov. 5, S. 11, 616, 659) und daß gerade die beste Handschriftenklasse der drei Viten

Digitized by Google

dieser Gegend entstammt — die Viten sind offenbar in der Zeit der Normannennot mit Reliquien der Heiligen dorthin gekommen (vgl. auch NA. 25, 607. 27, 494 ff.). Dies spricht doch vielleicht dafür, daß man in Blandinium bereits lange vor 1070 den Anspruch erhoben hat, nicht nur einen Teil der Dalmatik und ein Messer Vulframns zu besitzen, sondern auch körperliche Reste des Heiligen; man würde dann der nicht allzu wahrscheinlichen Annahme entgehen, daß auch die um 1010 verfaßte Vita Dunstani des Adelhard ohne Not verfälscht worden ist (S. 193), und welches Interesse sollte gar ein Fälscher gehabt haben, deren Doxologie die Fassung *per immortalia saecula saeculorum* (diese auch SS. rer. Merov. 5, 728, 14) an Stelle einer anderen zu geben? Solche überspitzte Annahmen zeigen, fürchte ich, daß hier zu viel bewiesen worden ist. Zu den S. 193 ff. besprochenen Martyrologien füge ich hinzu Paris 10018 aus Toul, gegen 1300 (H. Quentin, Les martyrologies historiques du moyen âge, 1908, 238).

Am wenigsten kann ich O. bei der Kritik der 6 ältesten Urkunden von Cysoing (S. 440 ff.) folgen, die mit dem berühmten Testament des Markgrafen Eberhard von Friaul beginnen (vgl. dazu auch A. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im Italischen Königreich 774–962, in den MIÖG. Ergänzungsband 7, 316 ff.). Mir scheint hier der Angriff gegen die Echtheit dieser Urkunde von einem Mißverständnis auszugehen, wenn O. die *ecclesia* von Cysoing mit der *capella* gleichsetzt, deren Ausstattung unter Eberhards Kinder geteilt werden soll, und daher eine 'radikale Ausplünderung der Kirche von Cysoing' darin ausgesprochen findet, die ihm 'höchst unglaubwürdig' erscheint — die *capella* ist aber zweifellos die Eigenkirche am Hofe Eberhards in Italien und hat nichts mit Cysoing zu tun. Zudem ist die in dem Testament erwähnte, für den Sohn Unroch bestimmte Hs. Deutscher Volksrechte noch in Abschriften nachzuweisen (vgl. zuletzt B. Krusch, Die Lex Bajuvariorum, 1924, S. 110 ff.; P. E. Schramm, Die zeitgenössischen Bildnisse Karls des Großen, 1928, S. 44 ff.), und im früheren 17. Jh. befand sich zu Cysoing nach Miraeus (Opera diplomatica[2] 1, 1723, S. 20 N. 1) noch das wirkliche oder vermeintliche Original der Urkunde, also jedenfalls eine alte Abschrift, und es erscheint mir auch ganz ausgeschlossen, daß man im früheren 15. Jh., wie O. annimmt, imstande gewesen ist, diese Stücke anzufertigen, die für den von ihm vermuteten Zweck auch unnötig und nutzlos gewesen wären. Wenn die Formel *Volo ut*

Digitized by Google

ita fiat mit der französischen 'car tel est notre plaisir' verglichen wird (S. 450), so sind beide doch recht verschieden, und man kann wohl eher Wendungen fränkischer Testamente vergleichen wie bei Markulf 2, 17 (Formulae ed. ZEUMER S. 86, 27): *Id ut fiat . . . committo.* Kleinere Entstellungen sind bei diesen Urkunden, die in einem Kopiar des frühen 16. Jh. überliefert sind, natürlich auch im Falle der Echtheit nicht ausgeschlossen.

So werden sich vermutlich noch andere Einwände gegen diese oder jene Ergebnisse von O. erheben lassen. Das hindert nicht, in seinem Buche mit Dank eine bedeutende Leistung anzuerkennen, wo ein großer Kreis von Problemen im Zusammenhang tatkräftig angepackt und ihre Lösung in vielem zweifellos gefördert worden ist. Besonders für die englischen Beziehungen von Blandinium vgl. jetzt die anerkennende Besprechung von CHARLES JOHNSON in The English hist. review 43 (1928), 615 bis 617. W. L.

351. Im Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 15, 302—347 beginnt PAUL KIRN eine Untersuchung über 'Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jh.', der sich an seinen Aufsatz 'Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihr Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jh.' im Arch. UF. 9, 141—153 anschließt.

352. In den Göttinger Nachrichten 1927 S. 208—219 weist PAUL WAGNER nach, daß der Eltviller Oberhof, den zuletzt ZEDLER für eine Erdichtung F. J. BODMANN's erklärt hatte, wirklich bestanden hat. Schon O. ZOTT hatte in den Nassauischen Heimatblättern 28 (1927), 14 ff. einige Urkunden des EB. Johann von Mainz mitgeteilt, in denen von dem 'obirsten gerichte' in Eltville die Rede ist; WAGNER druckt eine weitere Urkunde dieses EB. für Eltville selbst aus dem J. 1407, in der der gleiche Ausdruck begegnet. Vgl. auch die Entgegnung G. ZEDLER's auf die Kritik, die HESSEL und H. MEYER an seiner Kritik der Rheingauer Urkunden (vgl. NA. 46, 346 n. 492) geübt haben, in Nassauische Annalen 48, 114 ff.

353. In Nassauische Annalen 48, 108 ff. wendet sich P. WAGNER gegen die Annahme, daß in Höchst a. M. ein Kloster in karolingischer Zeit bestanden habe, und verbessert die Lesung einer Lorscher Privaturkunde gegenüber W. FRISCHHOLZ, Alt-Höchst (1926).

Digitized by Google

354. Im Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde NF. 15 (1927), 385—517 beendet LUDWIG CLEMM seine Regesten der Prämonstratenserstifter Ober- und Nieder-Ilbenstadt, nebst einer Siegeltafel und Beschreibung der Siegel; vgl. NA. 47, 321 n. 162.

355. In Blätter für Pfälzische KG. 1 (1925), 33 ff. stellt EMIL LIND ein Verzeichnis von Urkunden im Staatsarchiv zu Luzern auf, die die pfälzische Geschichte betreffen.

356. W. STROHMEYER, 'Die Stifter und Vögte des Klosters St. Trudpert. Die mittelalterlichen Urkundenfälschungen' in Freiburger Diözesan-Archiv 54 (NF. 27, 1926) 106—152, sucht im Anschluß an die Forschungen von A. SCHULTE vor allem die Motive und die Tendenz der St. Trudberter Fälschungen darzulegen, in denen sich das Bestreben äußert, mit Hilfe der Habsburger sich der Übergriffe der Vögte zu erwehren.

357. Von den 'Regesten der Bischöfe von Straßburg' hg. von ALFRED HESSEL und MANFRED KREBS liegt jetzt mit der 5. Lfg. der 2. Bd. abgeschlossen vor (Innsbruck, Wagner 1928). Die letzte Lfg. (vgl. über die vorangehenden NA. 46, 341 n. 478 und 47, 373 n. 360) umfaßt die Regesten Friedrichs I. (1299—1305), Abbildungen der bischöflichen Siegel von Heinrich II. bis Friedrich I., Nachträge und Berichtigungen zu Bd. 1 und 2, Verzeichnis der benutzten Literatur sowie der Archive und Bibliotheken, das sehr dankenswerte Orts- und Personenregister sowie ein knappes Wort- und Sachregister. Die Regesten sind sehr ausführlich abgefaßt und, wo nötig, kritisch und historisch erläutert; ein bequemes Hilfsmittel wird dem Benutzer dadurch geboten, daß bei der Wahl eines neuen Bischofs ein Überblick über seine Verwandtschaft und seine Vorgeschichte (in Regestenform) gegeben wird.

358. Im Jg. 1927 der Blätter aus der Markgrafschaft S. 1—154 behandelt OTTO ROLLER 'Die Geschichte der Edelherren von Rötteln nebst Regesten und Nachweisungen, Wappen und Siegeln sowie einer Stammtafel'; vgl. Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 42 (1928), 149.

359. Von den Regesta episcoporum Constantiensium sind die ersten drei Lfgen. des 4. Bandes erschienen, die die Zeit des Bischofs Heinrich von Hewen von 1436 bis 1457 umfassen, bearb. von KARL RIEDER.

Digitized by Google

360. Im 11. Jb. des Histor. Vereins für Nördlingen und Umgebung (1927 [1928]) stellt ADOLF MEYER Regesten der Edelherren von Lierheim von 1295—1353 vornehmlich aus dem Fürstl. Wallersteinschen Archiv und den Archiven von Nördlingen, Stuttgart und München zusammen.

361. Register zu Bd. 1—13 der Regesta sive Rerum Boicarum Autographa, im Auftrage der bayerischen Archivverwaltung bearbeitet von J. WIDEMANN. Diese sorgfältige, durch viele Jahre sich erstreckende Registrierungsarbeit war eine Notwendigkeit. Mögen die Mängel der Regesta Boica groß sein, mit diesem Namensverzeichnis von Personen und Orten bilden sie, wenn man noch die Gerichtsurkundenrepertorien des Münchner Hauptstaatsarchivs hinzunimmt, ein brauchbares Hilfsmittel und eine gute Vorbereitung für die noch ausstehenden Constitutiones- und Diplomata-Bände, soweit sie Süddeutschland betreffen. Es wäre kleinlich, bei der Fülle des verarbeiteten Stoffes auf geringe Ausstellungen einzugehen, wenig genug, wie jeder Benutzer bald feststellen wird. Eine Vorrede von O. RIEDNER zum Register (S. III—VIII) ist aufschlußreich über das Entstehen der Reg. Boica. Fr. Bo.

362. 'Das Urkundenwesen der Bischöfe von Augsburg von den Anfängen bis zu Mitte des 13. Jh. (897—1248)' behandeln V. FEIST und K. HELLEINER in Archival. Zs. 3. Folge 4, 38—88, mit 1 Faksimile der Ulrichs-Urkunde von 969 und 2 Siegel-Tafeln. Dankenswert ist die eingehende Behandlung der inneren Merkmale und im Zusammenhang damit die Aufdeckung der Beziehungen zur Papsturkunde. Zu beachten ist das frühe Vorkommen eines Augsburger Bischofssiegels im J. 969.

363. In der von J. BAUM und M. HARTIG herausgegebenen 'Germania Sacra' ist ein neuer Band erschienen: (Serie B: Regularis l. 2 Frauenstifte C Kanonissenabteien): Alt-St. Stephan in Augsburg, Gründung, Verfassung, Älteste Quellen von A. SCHRÖDER (Augsburg 1928, mit 2 Faksimile). Wie alle bisher erschienenen Bände dieser Sammlung bietet auch dieser Teil keine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, und die wissenschaftlichen Ansprüche an eine 'Germania Sacra' sind nicht annähernd erreicht. Im übrigen bietet das Buch wertvolles Neue: zuerst wird auf 35 Seiten die Ulrichsurkunde von 969, die inzwischen auch von HELLEINER im Zusammenhang mit dem Urkundenwesen der Augsburger Bischöfe behandelt wurde (vgl. vor. n.), einigermaßen umständlich

Digitized by Google

erörtert. Die folgenden Abschnitte handeln über die Traditionen (nebst Text und Erläuterungen), über die Verfassung (u. a. Standesverhältnisse) und über die Jahrzeitbücher (mit Text). L. S.

364. In Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 27 (1928), 330 f. zeigt REINHOLD SCHAFFER, daß in zwei Urkunden vom Ende des 13. Jh. der Ausdruck *monasterium* schon für 'Münster' gebraucht wurde, und weist in einer Urkunde des 14. Jh. den Gebrauch von *ergastulum* = Beinhaus nach.

365. Von den 'Regesten der Bischöfe von Eichstätt' bearb. von FRANZ HEIDINGSFELDER erschien die 5. und 6. Lfg. (Würzburg 1926 und 1927), die das Werk bis zum J. 1305 führen.

366. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 45 (N.F. 14, 1927), 284—290 untersucht SIGISBERT MITTERER die Ortsbezeichnungen *locus Peipinpach, villa nuncupata Sceftilari* in der Schäftlarner Stiftungsurkunde.

367. Mit den Passauer Pseudobullen beschäftigt sich ALOYS SCHRÖFL in seinem Buch 'Der Urdichter des Liedes von der Nibelunge Nôt und die Lösung der Nibelungenfrage' (S. 92ff.). Merkwürdigerweise glaubt er Piligrim von Passau zu 'entlasten', indem er seine Fälschungen für Machwerke erklärt, bestimmt, nicht den Papst, sondern den Herzog Geisa zu täuschen. In dem Brief Piligrims an P. Benedict VII. (bzw. VI.) glaubt SCHRÖFL 'nachträgliche Textveränderungen' zu erkennen (S. 108f. 130ff.). Der in der Sammlung der Pseudobullen überlieferte Brief Hattos von Mainz wird (p. 108 n. 69) ohne Kenntnis des BRESSLAUschen Aufsatzes in der ZEUMER-Festschrift für echt genommen. Auch mit diesem historischen Unterbau der These wird sich der Leser durch die phantasievollen Kombinationen kaum über die Dürftigkeit der Überlieferung täuschen lassen. — Zu dem literargeschichtlichen Teil vgl. u. a. K. DROEGE in Zs. für deutsches Altertum 65 (1928), 36ff. Th. Zw.

368. In Mitteil. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 67 (1927), 1—17 stellt CARL Graf LEDÓCHOWSKI die Regesten der Grafen von Plain von 1108—1318 zusammen. Daselbst S. 18ff. handelt HERBERT KLEIN über die Stauffenecker.

369. Die aufschlußreiche Arbeit R. HEUBERGERS 'Das deutschtiroler Notariat, Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung' (Veröffentl. des Museum Ferdinandeum in Innsbruck 1927, S. 29—122)

Digitized by Google

behandelt einleitend allgemeine Fragen: die in Trient altheimische Notariatsurkunde erobert im 13. Jh. die Bozner Gegend und behauptet dieses Gebiet gegen die Siegelurkunde, bis sie seit dem 15. Jh. eine rückläufige Bewegung beginnt und durch die Siegelurkunde aus dem Brixner Gebiet und aus dem Etschtal verdrängt wird; das Notariat scheint in Südtirol später als in Südfrankreich eingedrungen zu sein und hat den Weg nach Deutschland vermutlich nicht über den Brenner, sondern über Frankreich genommen. In den folgenden Abschnitten werden die Verbreitung und das Vordringen des Notariats in Tirol und die deutschtiroler Notare im einzelnen und unter Heranziehung eines ausgedehnten gedruckten und ungedruckten Quellen-Materials behandelt.

370. Das vortreffliche Buch von OTTO STOLZ 'Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden' will die Geltung der deutschen Sprache und des deutschen Volksbewußtseins in Südtirol geschichtlich feststellen. In dem bis jetzt erschienenen 1. Band (XIX und 243 S., München 1927) sind für die mittelalterliche Geschichte besonders wichtig die Abschnitte über die Entwicklung der deutsch-italienischen Sprachen-, Völker- und Staatenscheide im Etschtale, über die Ausbreitung des Deutschtums südlich vom Avisio im Trienter Etschtal und im Gebirge östlich davon seit dem 12. Jh. und über die Zurechnung der Grafschaft Tirol als Ganzes (samt Trient und den Welschen Konfinen) zu Deutschland im staatsrechtlichen Sinne.

371. Die Festschrift zu Ehren KONRAD FISCHNALERS (Schlern-Schriften 12, Innsbruck 1927) enthält einige mittelalterliche Geschichtsquellen Südtirols: A. SPARBER veröffentlicht und bespricht die bereits von BITTERAUF in der Ausgabe der Freisinger Traditionen (1 n. 550) abgedruckte Quartinus-Urkunde vom J. 827—828 (S. 176—185 mit 4 Faksimile); K. SCHADELBAUER druckt die 7 ältesten Urkunden des Sterzinger Stadtarchivs aus den J. 1298 bis 1333, darunter 6 in deutscher Sprache ab (S. 62—72 mit 2 Faksimile); L. SANTIFALLER veröffentlicht 'Ein Verzeichnis der Urkunden der Bozner Pfandleihanstalt aus der Mitte des 14. Jh.' (S. 53—61).

372. In 'Der Schlern' 8 Heft 5 (1927) gibt L. SANTIFALLER einen 'Nachtrag zu den Regesten des Kastelruther Pfarrarchivs' (vgl. NA. 46, 343 n. 484).

373. O. STOLZ, 'Die Urkundenfälschungen des oberösterr. Kanzleischreibers Ulrich Kassler und der Erwerb des Schlosses

Digitized by Google

Boimont bei Eppan um 1410—1420' in Veröffentl. des Ferdinandeum 8 (1928), 191—234, schildert die Fälscherpraktiken des Kassler, Anfertigung neuer Urkunden, die er zum 'Altwerden' in den Rauch hängt, Fälschungen von Verfachbüchern, Abdrücken von Siegeln usw. aus den Kundschaften des Cod. 2132 des St.-A. Innsbruck, Dinge, die auch allgemeines Interesse beanspruchen, und weist dann überzeugend nach, daß die Urkunde des Bischofs Konrad (!) von Trient von 1228, deren Orig. leider heute unauffindbar ist, als ein späteres Machwerk, sicherlich des Kassler, anzusprechen ist. Fr. Bo.

374. Das 'Gedenkbuch der Stadt Znaim 1226—1926' (Nikolsburg 1927) von ANTON VRBKA enthält u. a. ein genaues Verzeichnis der 12 ältesten aus dem 11. und 12. Jh. stammenden Münzen im Znaimer Museum, sowie ein (allerdings stark verkleinertes) Faksimile der ältesten Urkunde des Stadtarchivs vom Jahre 1281 (Aussteller: Bischof Dietrich von Olmütz). H. F.

---

375. Karls des Großen berühmte *Epistola de litteris colendis* Epistolae wird in ein ganz neues Licht gerückt durch den Fund einer Abschrift aus dem Ende des 8. Jhs. in angelsächsischer Minuskel Mitteldeutschlands im Cod. Laud. misc. 126, die P. LEHMANN, Fuldaer Studien II (1927) in München. SB. 1927 veröffentlicht und lichtvoll kommentiert. Ich darf bemerken, daß einige von mir gelegentlich angezweifelte Varianten, *videbat* statt *valebat*, *operamus* statt *optamus* auf der mir freundlichst zur Verfügung gestellten Photographie deutlich zu lesen sind. Im zweiten Teil der Studien macht es der Vf. durch sorgfältige Prüfung von drei illustrierten Hss. von Hrabanus *De rerum naturis* (*De universo*), von denen zwei in Italien, eine in Deutschland entstanden sind, wahrscheinlich oder stellt es wenigstens zu ernsthafter Erwägung, ob nicht in Fulda selbst das Werk des Hrabanus zum erstenmal mit Bildern ausgestattet worden ist. K. Str.

376. Über 'Das Briefbuch Walahfrid Strabos' handelt noch einmal zusammenfassend KONRAD BEYERLE in der Festschrift für ALOYS SCHULTE 'Historische Aufsätze' (Düsseldorf 1927) S. 82—98. Er vermag zu den schon früher von ihm ('Die Kultur der Reichenau' I [1925] S. 92—107) und anderen gegen die Einwände von ZEUMER (N.A. 8, 496—505) dem Reichenauer Abt und Dichter zugeschriebenen Briefen der Formulae Augienses

Digitized by Google

Coll. C. (M.G. Formulae ed. ZEUMER S. 364—377) noch zwei weitere, C 1 und 16, Walahfrid zuzuweisen und für andere Briefe derselben Sammlung Beziehungen zu ihm wahrscheinlich zu machen. Eine regestenmäßige Übersicht der nun wohl endgültig als ein Briefbuch Walahfrid Strabos anzusehenden Reichenauer Formelsammlung C beschließt den Aufsatz. H. F.

377. KARL HAMPE untersucht in der HZs. 138 (1928) 315 bis 328 'Heinrichs IV. Absagebrief an Gregor VII. vom J. 1076' und weist überzeugend nach, daß das Schreiben St. 2786, das WEILAND (Const. I 110 n. 62) zu Ostern 1076 gesetzt hatte, tatsächlich das offizielle königliche Absageschreiben vom Wormser Konzil aus war (1076 Jan. 24). Der Brief dagegen, den Weiland n. 60 als das königliche Schreiben druckt, das von diesem Konzil aus erlassen wurde, ist nichts anderes als eine auf die Stimmung der Römer berechnete Überarbeitung, die niemals an Gregor VII. abgesandt, sondern in das Manifest an die Römer (WEILAND n. 61) inseriert wurde. Auf diese Lösung führt schon die hsl. Überlieferung; denn tatsächlich ist n. 60 nur inseriert in n. 61 überliefert. Man ersieht daraus, zu welchen falschen Folgerungen es führt, wenn in den Ausgaben der hsl. Zusammenhang zugunsten einer vom Editor postulierten Reihenfolge zerstört wird.

378. 'Wibald von Stablo, Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern' betitelt sich eine, zu einem umfangreichen Buche ausgewachsene Untersuchung von HEINZ ZATSCHEK (MÖIG. Ergänzungsband 10, 2. Heft (1928) S. 237—495 mit 4 Tafeln). Nach einleitenden Bemerkungen über die Probleme werden der Reihe nach eingehend untersucht: die Urkunden des Klosters Stablo, das Diktat Wibalds in den Stabloer Privaturkunden, die Wibaldbriefsammlung (äußere Merkmale und Diktat), das Diktat Wibalds in der Kanzlei Konrads III. Von diesen eingehenden, methodisch mustergültig durchgeführten, im wesentlichen auf das Studium der Diktate aufgebauten Einzeluntersuchungen ausgehend, handelt dann ZATSCHEK über die Entstehung und den Charakter der Briefsammlung und der mittelalterlichen Briefsammlungen überhaupt, über die Organisation der Kanzlei (außenpolitische und innenpolitische Abteilung entsprechend den Epistolae- und Privilegienabteilungen der päpstlichen Kanzlei) und schließlich umfassend über Wibalds Persönlichkeit und Leben.

Digitized by Google

379. Franz Martin, 'Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jh. (das sog. Briefbuch EB. Eberhards I.)' in MÖIG. 42 (1928), 313—342 beschreibt die Briefhandschriften Wien 629 und Hannover XI 671. Die Wiener Hs. erklärt er für eine von Gottfried von Admont angelegte Sammlung; daß sie kein 'Konzeptbuch' des EB. Eberhard sein kann, ist natürlich richtig. Ebenso sicher ist es, daß der 4. Abschnitt der Hannoverschen Sammlung eine direkte und nicht fehlerfreie Abschrift aus der Wiener Hs. darstellt, also für die Textherstellung der betr. Briefe ohne Wert ist. Der 5. Abschnitt der Hannoverschen Handschrift ist eine Abschrift aus einer verlorenen Salzburger Sammlung; M. vermutet, daß diese Sammlung in der Umgebung der EB. Eberhard I., Konrad II. und Adalbert entstanden ist; nach Adresse und Inhalt vieler Briefe könnte man an das Domkapitel denken.

380. G. Kentenich, 'Das Fortleben der universalen Staatsidee der christlichen Antike in Trier im Mittelalter', in der Trierer Zs. 3 (1928), 93—110 erörtert den heute als unecht anerkannten Briefwechsel Kaiser Friedrichs I., Hillins von Trier und Hadrians IV., auf Grund dessen man früher dem Kaiser den Plan einer deutschen Nationalkirche hat zuschreiben wollen (vgl. auch meinen Hinweis in der Geschichte des Rheinlandes 1, 1922, 139 f.). Er legt dar, wie die Briefe unter der Einwirkung des Streitfalles von Besançon (1157) und der dort zusammenprallenden großen staats- und kirchenpolitischen Gegensätze in Trier vielleicht von dem Domscholaster angefertigt worden sind und wie darin auch die von Trier gegen Mainz erhobenen Ansprüche auf den Primat ihren Ausdruck finden. Im Anhang wird der Text der drei Briefe nach der Ausgabe von Watterbach wiederholt.

W. L.

381. A. Brackmann veröffentlicht in Berlin. SB. 32 (1927), 379—392 sieben bisher unbekannte 'Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas' aus der Hs. VIII H 32 der Prager Universitätsbibliothek. Die beiden ersten Dictamina sind ein Briefwechsel zwischen dem Gegenpapst Calixt III. und dem Kaiser, die übrigen fünf sind verschiedene Schreiben über einen Streit zwischen den Grafen von Schauenburg und Laufen. Der historische Inhalt der Briefe wird in der Einleitung sorgfältig erläutert und die Frage nach der Echtheit dahin beantwortet, daß sämtliche Dictamina auf Formulare zurückgehen, die echte Briefe als Vorlagen benutzten. Ein Faksimile der nicht leicht lesbaren Hs. ist beigefügt.

Digitized by Google

382. Walter Möllenberg, 'Der Codex Viennensis' in dem Jb. Sachsen und Anhalt 3 (1927), 149—176 bietet das hübsche Ergebnis, daß (S. 173) 'die Stücke des Kodex (aus dem 12. Jh., meist auf das Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeb. bezüglich) nicht als formale Musterbeispiele zusammengestellt, sondern absichtslos und lediglich aus Interesse an ihrem Inhalt gesammelt sind. Es handelt sich einfach um den diplomatischen Nachlaß dreier Notare der Magdeburger Kirche aus der großen Zeit des Erzbischofs Wichmann', und M. bringt vieles zur tieferen historischen Erschließung dieser Materialien bei, sucht ihren Schreibern bzw. Verfassern wenigstens näherzukommen. — Ich könnte diese Formulierung als ein Parallelergebnis zu meiner Analyse der Briefmaterialien des Codex Udalrici freudig begrüßen und war erst geneigt, das zu tun, M.s Ergebnis als eine schöne, ganz unabhängig gewonnene Bestätigung meiner Studien dieser Art zu buchen. Aber gerade diese Verwandtschaft der Meinungen reizte mich unwiderstehlich, der Sache näher nachzugehen; und ich glaube, daß man den Sachverhalt noch etwas anders formulieren kann und muß, als M. getan hat. Er unterscheidet drei Schreiber und drei Verfasser, deren in sich verschiedene Lebensschicksale er zu ergründen sucht; das Mittel der Stilvergleichung bei der Untersuchung dieser Materialien hat er nicht angewendet. Ich glaube, man muß drei Schreiber unterscheiden und einen Verfasser, der mit keinem der Schreiber identisch ist. Dieser eine Verfasser ist der Kanonikus Alexis aus Magdeburg, 1190—92 Bischof von Brandenburg. Für seine Tätigkeit und sein Leben (und nur dafür) bietet der Kodex zahlreiche, z. T. intime und reizvolle Stücke, für die Arbeits- und Entstehungsweise der sogen. Privaturkunden in einer landesherrlichen Kanzlei des 12. Jh. finden wir hier die schönsten Aufklärungen. Die ausführliche Begründung, deren diese Ergebnisse bedürfen, hoffe ich künftig einmal vortragen zu können. Auf jeden Fall bietet der Kodex als originales Beweisstück ein schönes und instruktives Beispiel für die von mir z. T. postulierten, z. T. aufgezeigten mittelalterlichen Sammlungen persönlichen Charakters von Urkunden und Briefen, und M.s Ergebnisse, die jedenfalls auch in dieser Richtung liegen, sind mit Dank zu begrüßen.

Ich darf für die Quellengattung dieser Art Sammlungen vielleicht hier noch gleich auf ein mir inzwischen bekannt gewordenes Zeugnis hinweisen. In: Herberti de Losinga primi episcopi Norwicensis Epistolae (um 1100) hg. von R. Anstruther (Bruxellis

Digitized by Google

1846) beginnt der erste Brief *ad Normannum aedituum: Tuarum assiduitate literarum meam conaris corrigere, diligende frater Normanne, negligentiam, qua eas quas meis amicis factitavi literas non retinui atque registri forma uno in corpusculo non collegi. Tuae simplicitatis dilectio impavidis increpationibus merito meam ignaviam arguit, sed — — —.* Die Bedeutung dieses Zeugnisses für eine Art von Registerführung durch Private liegt auf der Hand, vermutlich wird es nicht das einzige der Art sein, das es gibt. B. Schm.

383. 'Ein Briefkodex des 13. Jh. und ein Urkundenbuch des 15. Jh.' werden von ROBERT DAVIDSOHN in den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 373 bis 388 näher beschrieben. Beide Hss. befinden sich in der Bibliothek Landau-Finaly in Florenz. Das Urkundenbuch (2270—2304) (2. Hälfte des 15. Jh. Perg.) betrifft die Grafen Fieschi von Lavagna und enthält Urkunden von Friedrich I. St. 3918 ab, die bisher nur aus dem seltenen Druck von FEDERICO FEDERICI Della famiglia Fiesca (o. O. u. J.; s. XVIII in.) bekannt waren. Die Hs. 1416. 1613 derselben Bibl. enthält neben dem NA. 11, 466 ff. veröffentlichten *Carmen de destructione civitatis Mediolanensis*, zu dem D. das bisher unbekannte Widmungsgedicht an Arnulf von Lisieux in 14 Hexametern mitteilt, und einer handelsgeschichtlich interessanten Versnovelle von etwa 1250 eine Sammlung hochpolitischer Briefe und Aktenstücke aus den Jahren 1223 bis 1265, untermischt mit erdichteten Briefen. Von 39 historisch wichtigen Briefen teilt D. ausführliche Regesten mit in chronologischer Reihenfolge, einige davon im vollen Wortlaut; leider kann man sich daraus kein vollständiges Bild der Sammlung machen, als deren Kompilator D. einen Richter einer oberitalienischen Stadt, etwa Mailands, betrachtet. Die — teilweise auch anderwärts überlieferten — Stücke sind vorzugsweise Schreiben der Päpste von Honorius III. bis Alexander IV., päpstlicher Legaten (darunter Gregor von Montelongo) und Friedrichs II.

384. Ein originelles Erzeugnis der schulmäßigen Epistolographie hat FRIEDRICH BAETHGEN erstmals veröffentlicht: 'Magister Boncompagno Rota Veneris, ein Liebesbriefsteller des 13. Jh.', Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters hgg. von Fedor Schneider 2. Heft (Rom 1927). In einem erläuternden Aufsatz 'Rota Veneris' in der Deutschen Vjschr. f. Literaturwissenschaft und Geistesgesch. 5 (1927) 37—64 hat er weiterhin über die Überlieferung des

Digitized by Google

Traktats Rechenschaft abgelegt, das Werkchen in seinen literargeschichtlichen Zusammenhang hineingestellt (vor allem im Vergleich mit Liebespoesien des Matthaeus von Vendôme) und seine geistesgeschichtliche Stellung erörtert, wobei er davor warnt, aus der Diesseitsstimmung in der Rota Veneris auf 'Renaissancegeist' zu schließen. W. H.

385. In Altpreußische Forschungen 5 (1928), 239—261 untersucht KURT FORSTREUTER die Briefe Gedimins von Litauen, in denen dieser Fürst angeblich seine Bekehrung zum Christentum ankündigt. Er entscheidet sich dahin, daß die Briefe Fälschungen sind, die zugunsten des Rigaer Erzbischofs wirkten. Ihre Tendenz richtete sich gegen den Deutschen Orden. Es ist ein merkwürdiger Fall, daß Briefe zu Lebzeiten ihres angeblichen Verfassers gefälscht und öffentlich verbreitet wurden.

386. In Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 64 (1926), 111—118 wendet sich S. STEINHERZ gegen die Ansicht NOVÁK's, der den von STEINHERZ sog. 'Fürstenspiegel Karls IV.' für eine bloße Stilübung erklärt hatte; vgl. NA. 47, 379 u. 382.

Antiquitates

387. Eine oft und lebhaft empfundene Lücke füllt KARL STRECKER mit seiner kleinen Schrift 'Einführung in das Mittellatein' (Berlin 1928) aus. Er wählt mit Absicht einen elementaren Standpunkt und gibt mit bewundernswerter Klarheit und Knappheit einen stoffreichen und gedrängten Überblick über die Sprache (Wortlehre, Prosodie, Formenlehre, Syntax), Form (Dichtung, Prosa), Literaturgeschichte, Texte, Bibliotheken, Überlieferungsgeschichte mit Hinweis auf die wichtigste Literatur und die unentbehrlichen Ausgaben. Wir heben besonders seine Zusammenstellung von Worten hervor, die im Mittellateinischen eine neue oder doch modifizierte Bedeutung angenommen haben (S. 16 ff.).

388. Einen knappen und klaren Überblick über 'Mittellateinische Dichtung in Deutschland' gibt K. STRECKER im 'Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte' (Berlin 1927) S. 379—398. Er gliedert den überreichen Stoff nicht chronologisch, sondern nach dem Stoff; nach einer kurzen Vorbemerkung über die Form werden Gelegenheitsdichtung, geschichtl. Dichtung, Heldenepos, Tierdichtung und Märchen, satirische, moralische und lehrhafte Dichtung, endlich Lyrik und Drama behandelt. Mit großer

Digitized by Google

Kunst ist das Wichtige herausgehoben und bei aller Fülle des Stoffes stets die Übersichtlichkeit gewahrt. Sehr wertvoll ist es, daß nicht nur Ergebnisse vorgetragen, sondern auch Probleme angedeutet werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese vortreffliche Zusammenfassung auch separat erschiene, um einem größeren Kreise die Anschaffung zu ermöglichen.

389. Aus H. BRINKMANNS Buch 'Zu Wesen und Form mittelalterlicher Dichtung' (Halle 1928) sei die eingehende Analyse der lateinischen Poetiken in Kap. 3 hervorgehoben. W. B. SEDGWICK behandelt im Speculum 3 (1928), 349ff. 'The Style and Vocabulary' derselben.

390. H. SPANKE 'Das öftere Auftreten von Strophenformen u. Melodien in d. altfranzös. Lyrik' in Zs. für franz. Sprache u. Litt. 51 (1927), 73 ist auch für die mlateinische Lyrik sehr beachtenswert. 'Über lateinische u. französische Litteratur im MA.' handelt A. HÄMEL in Germanisch-Romanische Monatsschr. 1927 S. 27ff.

391. HELMUT SCHROFF, 'Claudians Gedicht vom Gotenkrieg' hg. u. erklärt (1927) (Klassisch-philologische Studien veröffentlicht von F. JACOBY), legt das Hauptgewicht auf die philologische Erklärung.

392. ST. ZWIERLEIN, 'Venantius Fortunatus in seiner Abhängigkeit von Vergil' (Diss. Würzburg, 1926) weist nach, daß Fortunat in weiterem Maße von Vergil abhängig ist, als bisher bekannt war. Die Liste der Entlehnungen wird nun wohl ziemlich vollständig sein — doch nicht ganz, z. B. Fort. VIII 6, 3 vgl. Vergil, Ecl. 7, 34 —, es wäre aber wohl richtiger gewesen, auch die andern Vorbilder, z. B. Sedulius und die Vulgata heranzuziehen. Die Polemik gegen W. MEYER (S. 58f.) erscheint etwas unvorsichtig, den Index von M. MANITIUS (Fortunat 2 S. 132ff.) wird dieser wohl auch gekannt haben, und doch kam er zu seiner Beurteilung des Dichters. — 'Die Moselgedichte des Decimus Magnus Ausonius und des Venantius Fortunatus' in der erklärenden Ausgabe von CARL HOSIUS erschienen in 3. Aufl. (1926), die um einen Nachtrag, der die neueste Literatur berücksichtigt, vermehrt ist.

393. Nachträglich nennen wir noch J. BERGMANN, 'Prudentius, der größte christliche Dichter des Altertums. 1: Eine Einführung in den heutigen Stand der Prudentius-Forschung und

Digitized by Google

eine Studie über die Hymnensammlung Die Stunden des Tages' in Acta et commentationes Universitatis Dorpatensis 2, 1 (Dorpat 1922). Die Ausgabe BERGMANN's im Corpus Vindobonense ist inzwischen erschienen, 'Aurelii Prudentii Clementis carmina' (Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum vol. 61).

394. Über die Inschriften der Wandgemälde in Reichenau-Oberzell, die durch die große Publikation 'Die Kultur der Abtei Reichenau' (vgl. Bd. 2 S. 908f.) erhöhtes Interesse gewonnen haben, handelt E. AHRENS im Kunstwissenschaftl. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1 (1928), 1ff. Er gibt zunächst die heute noch erkennbaren Texte der Inschriften nach den Angaben von J. SAUER und versucht dann eine Rekonstruktion der Verse, die natürlich mit dem verbesserten Material auch teilweise einleuchtender ist als die seiner Vorgänger, doch durchaus nicht überall überzeugt. Bemerken möchte ich, daß unnötige Konjekturen vermieden werden sollten. Im Gedicht von der Heilung des Wassersüchtigen findet er einen Fehler, den man bisher nicht erkannt habe; er fragt: was soll *sine fasce* heißen? und korrigiert *sine faece*. Darauf ist zu sagen, daß *fascis* 'die Last' ist, vgl. z. B. MIGNE 171, 1405 C *fasce levari* u. oft, *sine fasce* ist also dem *oneratus* gegenüber durchaus passend. In der Beurteilung des Alters der Verse stimmt Vf. mir (NA. 44, 247ff.) im wesentlichen zu. — Ein Wort pro domo. AHRENS sagt vom Abdruck der Verse M. G. Poetae 4, 1116, der merkwürdigerweise PAUL VON WINTERFELD zugeschrieben wird: 'Leider ist aber der hier gebotene Urtext keineswegs zuverlässig'. Das klingt sehr unangenehm, ist freilich wohl nicht ganz so schlimm gemeint; wenn gesagt wäre 'auch hier', würde man wohl die Ansicht des Vf. treffen. Die Sache liegt folgendermaßen: ich habe lange geschwankt, ob ich die Verse in die Poetae aufnehmen sollte, weil das bei dem schlechten Erhaltungszustande sein Mißliches hatte, wie jetzt ja auch die Erfahrung lehrt. Da ich aber überzeugt bin, daß sie ins 9. Jh. gehören, konnte ich schließlich nicht darauf verzichten. Ich habe nicht nur die ganze Literatur über die Verse studiert, sondern auch vor 16 Jahren während eines längeren Aufenthaltes auf der Reichenau stundenlang mit Fernstecher und unter Zuhilfenahme langer Leitern versucht, Genaueres zu lesen. Nachdem man jetzt ein Gerüst gebaut, die Bilder gereinigt und große Photographien beschafft hat, ist es keine Kunst, sie zuverlässig abzudrucken — aber für diesmal ist das Ziel auch noch nicht völlig erreicht, denn

Digitized by Google

in II 2 steht doch wohl VOLO, das ich im Abdruck S. 1 vermisse. So zweifle ich auch, ob in n. V wirklich PROIICI—ITVR steht, und ist in n. VIII wirklich HIC sicher, vgl. W. LEVISON, Ursulalegende S. 11 f.? K. Str.

395. Über 'Ekkehards Waltharius als Kunstwerk' handelt H. BRINKMANN in Zs. für Deutsche Bildung 1928, 625 ff. Die Walderebruchstücke bespricht von neuem FR. KLAEBER, Anglia 51 (1927), 121 ff.

396. Als 17. Heft der Deutschen Forschungen erschien ROBERT STROPPEL, 'Liturgie und geistliche Dichtung zwischen 1050 und 1300 mit besonderer Berücksichtigung der Meß- und Tagzeitenliturgie' (Frankfurt 1927). Vf. sucht im einleitenden Kapitel die Liturgie und ihre Entwicklung im deutschen Mittelalter zu charakterisieren und zeigt sodann an zahlreichen Beispielen die Einwirkung der Liturgie auf Form, Inhalt und Sprache deutscher und lateinischer Gedichte, von solchen, bei denen die Liturgie als 'gestaltende Kraft' erscheint, bis zu solchen, in denen sich nur Anklänge an die Liturgie finden. Ein Schlußkapitel weist im Gegensatz dazu bei einigen Autoren, z. B. bei Heinrich von Melk, eine geistige Haltung und Formung nach, die dem Wesen der Liturgie widerspricht.

397. F. LÖWENTHAL, 'Bemerkungen zum Ruodlieb' in Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 128 ff. weist auf die zahlreichen Spuren byzantinischen Einflusses im Ruodlieb hin, wobei der Vergleich mit Liutprand fruchtbar ist, und übt dann in einleuchtender Weise Kritik an den Vermutungen S. SINGERS in der Festschrift für K. ZWIERZINA (1924) 33 ff.

398. W. STAPEL, 'Des Archipoeten erhaltene Gedichte. Metra quaedam Archipoetae. Der mittellateinische Text mit wörtlicher Übersetzung und Einführung in das Verständnis herausgegeben' (1927) will den Archipoeta den Gelehrten 'entreißen' und ihn dem gebildeten deutschen Volke näherbringen. Einen Vorgeschmack gibt der Titel, denn bekanntlich sind uns nur zwei 'Metra' des Erzpoeten erhalten — trotz der bekannten Notiz im Katalog des Amplonius. Eine Auseinandersetzung mit den phantastischen Ausführungen erübrigt sich. Ich will aber gern bekennen, daß ich das Buch mit innerer Anteilnahme durchgearbeitet habe, und bedaure, daß so flammende Begeisterung auf Irrwegen geht. — Dem bedauerlichen Mangel, daß uns vom Erzpoeten nur so wenig erhalten

Digitized by Google

ist, wäre erfolgreich abgeholfen, wenn M. Buchner, 'Das fingierte Privileg Karls des Großen für Aachen — eine Fälschung Reinalds von Dassel' in Zs. des Aachener Geschichtsvereins 47 (1927), 179 und 'Pseudo-Turpin, Reinald von Dassel und der Archipoet in ihren Beziehungen zur Kanonisation Karls des Großen' in Zs. für französ. Sprache und Literatur 1928 S. 1 ff. recht hätte, nach dessen Vermutungen der Erzpoet im Auftrage Reinalds jenes Privileg gefälscht, die Historia Karoli Magni des Ps. Turpin verfaßt, im Gefolge des Mainzer Erzbischofs eine Reise nach Compostella gemacht und den dabei gesammelten Stoff bei der Redaktion des Liber S. Iacobi verwertet habe. Ich vermag den Glauben, daß auch nur eine Spur für diese ausgebreitete literarische Tätigkeit des *vates vatum* vorhanden ist, nicht aufzubringen. Daß Giesebrechts unglückliche Annahme, Erzpoet und Walter von Chatillon seien identisch, noch immer nicht ausgestorben ist, muß einfach rätselhaft erscheinen. — In der Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 127 gibt N. Fickermann dankenswerterweise eine Nachkollation der Göttinger Hs. des Archipoeta. Einige Änderungsvorschläge sind für mich nicht sehr überzeugend. K. Str.

399. In Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 97—125, 161—189 setzt Karl Strecker seine Forschungen über Walter von Chatillon fort. Nachdem er das Liederbuch von St. Omer Walter zugewiesen und 1925 ediert hat, bestimmt er nun das sonst überlieferte geistige Eigentum Walters. Ausgehend von den hsl. Zuweisungen stellt er auf Grund stilvergleichender Untersuchungen die Gedichte zusammen, als deren Autor Walter anzusprechen ist, wendet sich dann dem Kreis von Gedichten zu, die Walters Einfluß verraten, und hebt so aus der Masse der sog. Vagantendichtung eine Persönlichkeit und eine Schule mit deutlich erkennbaren Sonderzügen heraus. Einige Bemerkungen zu der Ausgabe macht N. Fickermann Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 235; ebenso Edw. Schröder im Anzeiger für deutsches Altertum 63, 1926, 190 f.

400. O. Schumann, 'Über einige Carmina Burana' in Zs. f. deutsches Altertum 63 (1926), 81 diskutiert den Planctus peccatricis (n. 88) und *Iam mutatur animus* (n. 89), dessen erste Strophe zum erstenmal richtig verstanden wird. Derselbe, 'Die deutschen Strophen der Carmina Burana' in Germ.-Roman. Monatsschrift 14 (1926), 418 ff. kommt zu dem Ergebnis, daß wenigstens ein Teil der deutschen Strophen den späteren Minnesang voraus-

Digitized by Google

setzt und der Codex Buranus nicht unwesentlich jünger ist, als gewöhnlich angenommen wird. In der Zs. f. deutsches Altert. 65 (1928), 190 verteidigt B. LUNDIUS seine von SCHUMANN angegriffene Behandlung von CB 88, ebenda S. 193 hält SCHUMANN seinen Widerspruch in der Hauptsache aufrecht. — Keine wesentliche Förderung bringt das Buch 'Vagantenlieder. Aus der lat. Dichtung des 12. u. 13. Jh. Carmina Burana übertragen und eingeleitet von R. ULICH. Den lat. Text bearbeitete M. MANITIUS'. Es war offenbar nicht beabsichtigt, eine 'Bearbeitung' des lateinischen Textes zu geben, besser wäre wohl ein anderer Titel gegeben, dieser trifft jedenfalls nicht zu. Die Übertragungen sind eher als freie Nachdichtungen zu bezeichnen, wo 'die in Anspruch genommene Freiheit an vielen Stellen übermäßig ausgenutzt ist' (BÖMER, DLZ 1928, 1014). PAUL ENGELS, 'Die äußeren Stilmittel in vagantenhafter Lyrik und bei Gottfried v. Straßburg. Ein Beitrag zur Kenntnis der Beziehungen zwischen der deutschen und der lateinischen Literatur des Mittelalters' (Diss. Köln 1928), weist in ausführlicher Darlegung nach, daß für Gottfrieds Stil neben der deutschen und französischen Tradition auch die 'vagantenhafte Lyrik' ganz wesentlich in Betracht kommt. Leider wird nirgends erklärt, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, er würde wohl am besten durch 'mittellateinische Lyrik' ersetzt, und nützlich wäre es wohl auch gewesen, wenn der Vf. die Carmina Burana nicht so sehr in den Vordergrund gerückt hätte. Aber die Beschränkung auf die Lyrik ist überhaupt unberechtigt, z. B. würde der Vf. bei Alanus, der doch S. 15 genannt wird, viel Material gefunden haben.

401. Als 5. Heft der von F. SCHNEIDER herausgegebenen Sammlung 'Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters' gibt KARL STRECKER 'Die Apokalypse des Golias' heraus (Rom 1928). In der Vorrede stellt er die 68 Hss. zusammen und untersucht die Frage nach der Heimat des Autors; nach seiner Ansicht war der Dichter ein Engländer, ohne daß sich etwas Genaueres über ihn angeben läßt. Dem Plan der ganzen Sammlung entsprechend ist die Ausgabe ohne vollständigen kritischen Apparat, doch sind wichtigere abweichende Lesarten mitgeteilt; ebenso ist das Verständnis des schwierigen Textes durch erklärende Bemerkungen und sorgsamen Nachweis von Zitaten wesentlich gefördert. — Eine weitere Hs. außer den in der Ausgabe genannten hat der Herausgeber noch nachträglich in der Goslarer Stadtbibliothek ausfindig

Digitized by Google

gemacht, die aber nicht mit den deutschen Hss. geht, sondern zu der Gruppe gehört, die in der Ausgabe mit s bezeichnet ist.

402. Zwei mittellateinische Gedichtchen macht K. STRECKER Zs. für die deutsche Philol. 51 (1926), 117 ff. bekannt und weist ebenda 52 (1927), 396 nach, daß der Dichter des ersten, ein Vagant, die Benediktinerregel parodiert. Zu demselben Gedicht macht F. SCHWARZ, ebenda 51 (1926), 476 einige nicht sehr einleuchtende Vorschläge. Gute Anmerkungen dazu gibt E. HERKENRATH, Scholaren o. J. (1927) S. 35.

403. In Zs. für deutsches Altertum 65 (1928), 65—92 ediert H. NIEWÖHNER die Comoedia elegiaca *De uxore cerdonis* eines Italieners Jakob aus 3 Hss. C. H. HASKINS vermutet in Speculum 3 (1928), 147, daß ihr Verfasser Jacobus von Benevent ist, über den er dort einiges mitteilt. In der ältesten der Hss., einer Paveser, folgt auf die Comoedia das Gedicht *Ad terrorem omnium surgam locuturus* mit 10 bisher unbekannten Strophen, die KARL STRECKER n Zs. für deutsches Altertum 65, 92—96 ediert. Zugleich bietet er eine Kollation des ganzen Gedichtes mit 3 bisher nicht dafür benutzten Hss. Das Gedicht weist er dem Kreise Walters von Chatillon zu.

404. Die Geschichte vom schlauen Liebesboten (Ovidius puellarum) ist unvollständig bei JAHNKE, Comoediae Horatianae 69 ff. gedruckt und verläuft etwas im Sande. P. LEHMANN Zs. für roman. Philol. 46, 1926, 699 ff. ist es gelungen, in zwei Hss. des Vatikan Überlieferungen zu ermitteln, in denen das Gedicht um 78 Verse länger ist und inhaltlich nicht unwesentlich verbessert wird. Man erkennt hier erst recht, inwiefern der Nuntius als *saiax* bezeichnet wird. Die Verse sind im ganzen gut verständlich, an einigen Stellen allerdings ist nicht alles klar. 345 wohl *cernent*. Ganz unklar 351: ich schlage vor, *ni* für *cum* zu schreiben. 355 *P* für *C*. 327 wohl *O Pallas*. 335 ist *Corporĕ* wohl zu belassen. K. Str.

405. H. WALTHER, 'Quot—tot. Mittelalterliche Liebesgrüße u. Verwandtes' in Zs. für deutsches Altert. 65 (1928), 257 ff. zeigt im Anschluß an eine Sammlung von 26 poetischen Grüßen, die er aus einer Hs. von St. Florian bekannt macht, daß sich für solche Grüße eine fast lückenlose Tradition von der Antike bis ins Mittelalter nachweisen läßt.

Digitized by Google

406. E. Braunholz, 'Die Streitgedichte Peters v. Blois und Roberts v. Beaufeu über den Wert des Weines und Bieres' in der Zs. für roman. Philol. 47 (1927), 30 ff. veröffentlicht aus der Hs. Cambridge, Univers. Gg 6. 42, in der auch die beiden Gedichte des Peter von Blois über die Vorzüge des Weines vor dem Bier stehen, eine Antwort auf das erstere von einem Robertus de Bellofogo (II. 3 wird in der Hs. nicht *tn̄*, sondern *tn* = *tamen* stehen).

407. Während A. G. van Hamel 1892 die Lamentationes des Matheolus aus einer Utrechter Hs. herausgegeben hat und behauptet, es sei die einzige vorhandene, weist P. Lehmann in der Zs. für roman. Philologie 46 (1927), 696 ff. nach, daß es mindestens noch vier andere gibt. Wenn einmal nach diesen und vielleicht noch anderen auftauchenden Hss. eine Neuausgabe veranstaltet wird, ist es dringend wünschenswert, daß die zahllosen Entlehnungen, namentlich aus Ovid, aber z. B. auch aus Boethius, Vergil, Vulgata, die dem Leser überall auffallen, nachgewiesen werden.

408. H. Oppermann 'Petrus Riga u. Petrus Comestor' in der Zs. für roman. Philol. 46 (1926), 55 ff. zeigt, daß Petrus Riga in seiner Aurora in hohem Maße von Petrus Comestor abhängig ist.

409. Im H. Jb. 48 (1928), 230 ff. druckt F. Helfenberger zwei Gedichte über den Sieg Karls v. Anjou, *Letare Ierusalem* und *Letum carmen aro*, die A. Busson in D. Zs. f. Geschichtswissensch. 4 (1890), 332 ff. aus der Hs. St. Gallen 1008 mitgeteilt hatte, mit historischem Kommentar noch einmal ab. Diesen läßt er aus derselben Hs. die Satire *Licet mundus varia sit sorde pollutus* folgen in der Meinung, sie sei unbekannt. Das ist ein Irrtum, sie ist schon von J. Werner in der Festgabe für H. Blümner (Zürich 1914) S. 357 ff. veröffentlicht worden. Ein Vergleich läßt erhebliche Lesefehler erkennen, *Ovidico* statt *veridico, medico* st. *modico, cuicunque iuris* st. *quandoque vires*; auch die nicht nachgewiesenen Zitate findet man zumeist schon bei Werner. Sehr merkwürdig ist die Interpunktion gehandhabt. Wen der Herausgeber sich als Leser denkt, wird nicht ganz klar, Cato wird nach der Ausgabe Lugdunum MDCXXXII zitiert, anderseits wird erklärt, was *Bootes, Helicon, cornuti pontifices* bedeutet. Zum Certamen animae des Raymundus vgl. J. Werner NA. 35, 707 ff. 36, 550 ff. K. Str.

Digitized by Google

410. Eine metrische Behandlung der Geschichte der hl. Marina druckt A. HILKA Anal. Bolland. 46 (1928), 68 ff. aus der Heiligenkreuzer Hs. 112, Ende 13. Jhs. Der Text ist verständlich und gut erhalten, einige Stellen machen mir aber doch Schwierigkeit. V. 75 ist doch wohl *sīmplĭcī* durch *sīmplĭcĕ* zu ersetzen, vgl. L. TRAUBE Karol. Dichtung 28, 1. *Altĕrāti* V. 234 scheint mir bedenklich. Interessant ist die Form. Es sind zweisilbig und meist gut gereimte Leoniner, einige Verse reimen primitiv u. einsilbig 4. 86. 106, unrein 65 f. *patris, pictatis,* 80 *iussum, usum*; Fälle wie *sancte, ante* finden sich auch sonst, auch wohl in Gedichten, die nicht französischer Herkunft sind. Ebenso wie in der Vita der Maria Aegyptiaca, die in derselben Hs. steht — womit ich keinen Zusammenhang andeuten will —, sind oft anders gebaute Verse eingestreut, namentlich Hexametri caudati, die gern zu dreien auftreten 27 ff., 54 f., 64 ff. 67 ff. 93 f. 107 ff. 110 ff. 114 f. 117 ff., wo 119 zugleich leoninisch ist. 156 f. 160 f. 166 f. 168 f. 215 f. 234 f. 236 f. Collaterales 78 f. 164 f. 170 f. 172 f. 174 f. Trinini salientes 193 ff. ebenso der ganz allein stehende V. 269. Tripertiti dactylici 265 ff. Unisoni 43 f. 84 f. 270 f. Sehr merkwürdig 100—104, es sind drei Unisoni mit dem Reim *ebat*, die durch je einen leoninischen Hexameter getrennt sind, wenn wir V. 103 hinter 100 stellen, was mir unbedingt nötig erscheint, *quicquid* Objekt zu *gerebat*. K. Str.

411. Nachdem G. M. DREVES vermutet hatte, daß das Lied *Dic Christi veritas* dem Cancellarius Parisiensis Philippe de Grève gehöre, und F. LUDWIG seinen musikalischen Zusammenhang mit einem Liede Philipps nachgewiesen hatte, bringt jetzt N. FICKERMANN im Neophilologus 1928, S. 71 die urkundliche Beglaubigung aus der Berliner Hs. theol. fol. 312 s. XV, wo die zwei ersten Strophen mitgeteilt und dem *cancellarius philippi* beigelegt werden.

412. Über den Scholaster Franco von Meschede (um 1330) und seine beiden bekannten lateinischen rhythmischen Dichtungen, die das gemeinsam haben, daß sie deutsche Gedichte übertrumpfen wollen, eine Altercatio de utroque Iohanne und eine Aurea fabrica (nach der Goldenen Schmiede des Konrad von Würzburg) berichtet EDW. SCHRÖDER in Göttinger Nachr. 1927, S. 119. Zum Schluß beschreibt er die Miszellanhs. 672 der Münchn. Universitätsbibliothek, in der Goldne Schmiede und Aurea fabrica zusammenstehen, und teilt die Varianten mit. Nachträge dazu gibt derselbe in Zs. für deutsches Altertum 64 (1927), 266.

Digitized by Google

413. A. KAISER, 'Lateinische Dichtungen zur deutschen Geschichte des Mittelalters mit Anmerkungen herausgegeben' (1927), bringt teilweise ziemlich unbekannte Gedichte aus dem späteren Mittelalter, sei aber hier vor allem deswegen genannt, weil das letzte Gedicht *De concilio Basiliensi* hier zum ersten Male gedruckt ist. Es ist in einer rohen Stabatstrophe abgefaßt, die durch die Druckeinrichtung besser hätte gekennzeichnet werden sollen. Der Text ist teilweise verderbt.

414. P. LEHMANN, 'Mittelalter und Küchenlatein' in HZs. 137 (1928), 197 ff., bespricht zunächst die neueren Ergebnisse der Beschäftigung mit Begriff und Name Mittelalter, für die er selbst in erster Linie Anregung und Stoff geliefert hat und von neuem liefert. Dann weist er wie immer mit ausgebreitetster Belesenheit nach, daß die gangbare Ansicht, der Ausdruck Küchenlatein stamme aus dem Kreise der Reformatoren, nicht haltbar ist; Begriff und Wort ist älter, seinen Ursprung vermutet LEHMANN in Italien. Sehr beachtenswert ist noch der Hinweis, daß die übliche Beziehung auf die Klosterküche ferngehalten werden muß, die Bezeichnung vielmehr aus der alten Tradition, die Küche und Küchenpersonal mit dem Makel der Unbildung behaftete, erwachsen ist. — H. SIMON, '*Dat Galenus opes*', in der Zs. Die Medizinische Welt 1928 n. 23 und 26, geht in Form einer fesselnden Plauderei der Entwicklung dieses Spruches nach.

415. Aus M. BOAS, 'Spuren der außervulgatischen Rezension in mittelalterlichen Catobearbeitungen' in Philologus 83 (1928), 419 ff. sei vor allem erwähnt seine Behandlung des Facetus (*Cum nihil utilius*).

416. A. FEDER, 'Studien zum Schriftstellerkatalog des heiligen Hieronymus' (1927), handelt über die direkte und indirekte Überlieferung, Entstehung des Katalogs, Zusätze zum Schriftstellerkatalog, Gruppierung der Haupthandschriften und Drucke. Das dankenswerte Buch ist als ausführlichere Einleitung für die vorbereitete Ausgabe im Corpus scriptorum ecclesiasticorum Vindobonense gedacht.

417. P. LEHMANN, 'Reste und Spuren antiker Gelehrsamkeit in mittelalterlichen Texten', im Philologus 83 (1927), 193 behandelt in erster Linie Orosiusglossen.

418. In seiner interessanten Schrift 'Die altgermanische Religion in der amtlichen kirchlichen Literatur des Abendlandes

Digitized by Google

vom 5. bis 11. Jh.' (Untersuchungen zur allgemeinen Religionsgesch. hg. von C. CLEMEN, Heft 2, Bonn 1928) weist WILHELM BOUDRIOT den weitgehenden Einfluß des Caesarius v. Arles auf die späteren Heidenpredigten, Bußbücher usw. nach, wobei er allerdings in seinen Folgerungen etwas zu weit zu gehen scheint; denn Abhängigkeit in der äußeren literarischen Form schließt doch einen Bedeutungswandel des Inhalts nicht aus. H. F.

419. JOH. SOFER, 'Lexikalische Untersuchungen zu den Etymologiae des Isidorus v. Sevilla' in Glotta, 16 (1928), 1ff. behandelt einige der Stellen, die wir Isidor selbst oder einer nicht erhaltenen und nicht rekonstruierbaren Quelle verdanken. — TH. STETTNER bringt im Philologus 82 (1927), 241 einen neuen Beweis dafür, daß Isidor Cassiodors Enzyklopädie benutzt hat.

420. Über den umstrittenen Begriff der karolingischen Renaissance handelt H. NAUMANN, 'Karolingische und ottonische Renaissance' (Vortrag in der Festsitzung der Vereinigung der Freunde und Förderer der Universität Frankfurt 1927, nicht im Buchhandel) und definiert ihn als eine Renaissance mehr in formaler als in innerlicher Hinsicht, als eine Art Klassizismus, während der sogenannten ottonischen Renaissance ein gewissermaßen romantischer Charakter eigne. Über die bei gewisser Einschränkung berechtigte Verwendung dieses Ausdruckes vgl. auch W. LEVISON in der Vorrede seiner Ausgabe einer Predigt des Lupus von Ferrières (vgl. n. 423).

421. K. BEYERLE hat in 'Kultur der Reichenau' 2 (1925), 1107ff. die Liste der Reichenauer im Reichenauer Verbrüderungsbuch Walahfrids Hand zugewiesen. K. PREISENDANZ stimmte zu und glaubte in der Hs. Rhenaug. LXXIII der Züricher Zentralbibliothek ein neues Autogramm desselben zu erkennen in 'Festgabe der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe zur Begrüßung des XXII. deutschen Geographentages 1927'. P. LEHMANN in Zentralbl. f. Bibliothekswesen 44 (1927), 545 bestreitet die Aufstellungen beider Gelehrten als wenig wahrscheinlich und sich widersprechend und läßt nur die Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit zu, daß Walahfrid seinen eigenen Namen im Verbrüdererungsbuch eingetragen hat. In der gleichen Zs. 45 (1928), 113ff. gesteht K. PREISENDANZ, 'Kennen wir Walahfrids Schrift?' zu, daß LEHMANNS Zweifel berechtigt seien und er selbst sie teile, zieht aber die St. Galler Hs. 283 heran, in der Walahfrid ein

Digitized by Google

Kolleg des Hrabanus Maurus ausgearbeitet habe und die als Dedikationsexemplar für Hrabanus gedacht war. P. LEHMANN, daselbst 166ff.. zieht unter Prüfung der ganzen Überlieferung für die Walahfridkommentare mit guten Gründen auch diese Vermutung in Zweifel und hält S. Gallen 283 für eine nach Walahfrids Tode entstandene Kopie einer auf Walahfrid zurückgehenden Hs.

422. Nach der Ansicht von J. B. HABLITZEL war der *Hebraeus quidam*, von dem Paschasius Radbertus in seinem Kommentar zum Matthäus-Evangelium spricht, identisch mit 'Moses dem Alten', der nach Salomo Luria um die Mitte des 9. Jh. von Lucca nach Mainz übersiedelte (HJb. 47, 340f.).

423. 'Eine Predigt des Lupus von Ferrières', das einzige derartige Erzeugnis des berühmten Abtes, dessen Autorschaft durch hsl. Zeugnis beglaubigt ist, hat WILHELM LEVISON auf fol. 131' bis 133' der Hs. Brit. Mus. Royal 8 B XIV s. XI entdeckt und in der Festschrift für WALTER GOETZ 'Kultur- und Universalgeschichte' (Leipzig 1927) S. 3—14 veröffentlicht.

424. In der ALOIS BÖMER-Festschrift 'Westfälische Studien' (Leipzig, Hiersemann 1928) S. 248ff. handelt HERMANN DEGERING über *Theophilus presbiter, qui et Rugerus*, den Autor der Schedula diversarum artium. Nach seiner Ansicht gehörte dieser Theophilus einer früheren Zeit an, als man bisher meist annahm, nämlich der karolingischen oder ottonischen. Zum Schluß untersucht D. die Geschichte der ältesten Hss.

425. In Studien und Mitteil. zur Geschichte des Benediktinerordens 45 (NF. 14, 1927), 72—93 weist PAUL LEHMANN ein dem Abt Giraldus von Casamari zugeschriebenes Mirakelbuch, das bis zum Ende des 18. Jh. dem Peterskloster in Erfurt gehörte, in der Weimarer Hs. fol. max. 3 nach und zeigt, daß dieses Werk eine am Ende des 12. Jh. entstandene Bearbeitung des Liber miraculorum des Herbertus, eines Schülers des hl. Bernhard, ist.

426. Die Fabeln des Baldo, die von DUMÉRIL und HERVIEUX aus der Wiener Hs. 303 in einem schlechten und unvollständigen Text ediert wurden, konnten von A. HILKA, 'Beiträge zur lateinischen Erzählungsliteratur des MA I' in Göttinger Abhandl. 1928 wesentlich verbessert und auf die ursprüngliche Zahl von 35 gebracht werden. Immerhin ist auch jetzt noch der Text nicht überall verständlich und in Ordnung und wird noch manche Arbeit erfordern. Als zweites Stück dieser Beiträge macht derselbe

Digitized by Google

Vf. eine lateinische Übersetzung der griechischen Version des Kalilabuches, die Symeon, Sohn des Seth, Ende des 11. Jh. veranstaltete, aus 2 Hss. bekannt.

427. Eine nach der formalen wie nach der inhaltlichen Seite gleich erfreuliche Neuererscheinung ist das Buch von HERBERT GRUNDMANN 'Studien über Joachim von Floris' Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance hgg. v. W. GOETZ 32 (Leipzig-Berlin 1927), das die Gedankenwelt des Calabreser Abtes auf die Eigenartigkeit ihrer Erkenntnismittel und ihrer Stellung gegenüber der überlieferten Theologie untersucht. Vf. plant eine Neuausgabe der Hauptwerke Joachims, womit er einem vielfach schmerzlich empfundenen Mangel abhelfen dürfte. — In der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (Leipzig und Berlin 1927) S. 91—107 handelt er über den Typus des Ketzers in mittelalterlicher Anschauung.

428. Die Frage nach dem Verhältnis der verschiedenen Fassungen der Erzählung vom Herzog Ernst ist von neuem dadurch akut geworden, daß P. LEHMANN in Erfurt einen unbekannten lat. Prosatext fand, den er in den Münchener Abhandl. 32 (1927) veröffentlicht. Gegen die Stellung, die er diesem Text in der Überlieferung zuweist, erklärt sich EDW. SCHRÖDER, Anzeiger für deutsches Altertum 46, (1927), 107ff. C. WEYMAN bringt in HJb. 47 (1927), 342ff. Beiträge zur Textkritik und trägt Zitate aus klassischen Autoren und der Vulgata nach.

429. Da der Dialogus miraculorum des Caesarius von Heisterbach noch immer schwer zugänglich ist, machen wir auf einen Auszug (40 Kapitel) von E. HERKENRATH, 'Mittelalterliches Leben nach C. v. H.' (Quellenhefte für den altsprachlichen Arbeitsunterricht, Leipzig o. J.) aufmerksam.

430. GOSWIN FRENKEN, 'Die älteste Schwanksammlung des MA.' (Die Mensa philosophica eines Kölner Dominikaners) SA. a. d. 8/9. Jahrb. des Köln. Geschichtsvereins 1927 macht es wahrscheinlich, daß ein Dominikaner Konrad v. Halberstadt (um 1330) der Vf. dieser ältesten Fazetiensammlung ist.

431. LOUS L. HAMMERICH, 'Eine Pilgerfahrt des XIV. Jahrhunderts nach dem Fegefeuer des H. Patrizius' in Zs. für deutsche Philol. 53 (1928), 25ff. gibt Ergänzungen zu M. VOIGTS Beiträgen zur Geschichte der Visionen im MA. (vgl. NA. 46 n. 410), speziell zu den Visionen des Ungarn Georg 'Crissophan'. Eine Fortsetzung

Digitized by Google

dieser Studien mit Abdruck lateinischer Texte gibt derselbe Vf. in den Ungarischen Jahrbüchern 7 (1928), 313 ff.

432. In Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Altertumskunde 56 (1927), 357—435 handelt KARL HELDMANN über 'Das akademische Fritzlar im Mittelalter', nämlich über die vom hl. Bonifatius gegründete Klosterschule, die bald verfiel, und die in die Anfänge des 12. Jh. zurückreichende Stiftsschule. Den Schluß macht eine Liste der Scholaster des Stiftes, der Graduierten und Studierenden von Stadt und Stift Fritzlar (1122—1531).

433. A. ALLGEIER, 'Die altlateinischen Psalterien. Prolegomena zu einer Textgeschichte der Hieronymianischen Psalmenübersetzung' (Freiburg 1928) behandelt zwar ein ausgesprochen biblisches Thema, doch wird auch der mittelalterliche Historiker bei der Bedeutung des Psalters und der Vielgestaltigkeit seiner Überlieferung nicht daran vorbeikommen können. Denn auf den ersten Blick läßt sich erkennen, daß wir es bei dieser gründlichen, ausgezeichneten Arbeit, die als erste Frucht der umfangreichen und mühsamen, auf die Aufhellung der Textgeschichte des lateinischen Psalters gerichteten Forschungen des Verfassers der Gelehrtenwelt unterbreitet wird, mit einem wichtigen, neuen Hilfsmittel zur Entscheidung von Echtheitsfragen und Bestimmungen anonymer Schriften nicht bloß der patristischen, sondern vor allem auch der frühmittelalterlichen Zeit zu tun haben. Wie A. im Vorwort selbst bemerkt, lag ihm zunächst daran, eine Übersicht über die Geschichte der Erforschung der altlateinischen Psalterien zu geben. Daß diese Übersicht erst in manchen Punkten durch die Spezialforschung ergänzt werden kann, hat er selbst betont, aber er ist nicht nur über den bisherigen Stand unserer Kenntnis hierüber weit hinausgekommen, sondern bietet auch wertvolle Einblicke in die wissenschaftliche Arbeitsweise jener Zeit, die von allgemeiner Bedeutung sind. Ausgehend von FABER STAPULENSIS, der als erster in der Neuzeit sich mit den alten lateinischen Psalmenübersetzungen literarisch befaßte und eine eingehende Würdigung findet, kennzeichnet er die Erstausgaben des Psalterium Ambrosianum, die Psalterfrage und die Sixto-Clementina, die Arbeit am Psalterium Romanum, die bedeutsamen textkritischen Forschungen SABATIERS, der das Psalterum Sangermanense, und BIANCHINIS, der das Ps. Veronense ediert hat, und die ihnen sich anschließenden Studien zur Überlieferungsgeschichte der altlateinischen Psalterien im 18. und 19. Jh. bis auf die Arbeiten der

Digitized by Google

Gegenwart, vor allem der durch Pius X. 1907 eingesetzten Vulgata-Kommission. Indem A. dann den Stand der Frage kennzeichnet, spitzt sich ihm die Hauptfrage dahin zu, in welchem geschichtlichen Verhältnis die verschiedenen Rezensionen, nämlich die drei hieronymianischen des Psalterium Romanum (Hr), Gallicanum (Hg) und iuxta Hebraeos (Hh), sowie die des Psalterium Veronense (R), und des Ps. Sangermanense (G), schließlich des Ps. Mozarabicum (M) und des Ps. Mediolanense (Mi) zueinander stehen. Dabei muß er feststellen, daß für diese Texte fast durchweg noch keine genügenden kritischen Ausgaben vorliegen. Es bedarf also noch großer Vorarbeiten zur kritischen Sicherstellung der Texte. Nun hat A. zwar, vor allem auch um über die noch erhaltenen Reste der altlateinischen Psalterien einen Überblick zu gewinnen, zahlreiche Bibliotheken des In- und Auslandes aufgesucht und dabei festgestellt, daß von den drei hieronymianischen Rezensionen die eingesehenen Hss. zumeist Hg. seltener Hr oder Hh aufweisen, dabei aber auch eine größere Anzahl von Hss. feststellen können, deren Texte sich nicht mit den letzteren decken. Allein es bedarf noch weiterer mühsamer Forschungen und Forschungsreisen, bis diese weitausgreifende Arbeit zum Abschluß gebracht werden kann. Auf der anderen Seite konnte A. die Wahrnehmung machen, 'daß die Varianten eine gewisse Grenze nicht überschreiten und eine relativ sehr breite, gemeinsame Basis verbleibt'. So entschloß er sich, zunächst eine Grundlage zu geben, die einmal nötig war, um überhaupt weiter darauf aufbauen zu können, indem er, um das Verhältnis der altlateinischen Psalterien zu einander aufzuzeigen, die Form des kritischen Apparates wählte, Hg zugrunde legte und R, Hr, M, G, Mi dazu in Beziehung setzte. An diesen zweiten bedeutsamen Abschnitt schließt sich ein dritter nicht minder wichtiger an. Er enthält ein ausführliches Glossar mit dem Wortschatz der altlateinischen Psalterien, das zum ersten Male der Forschung vorgelegt wird und ihr die größten Dienste leisten kann. Nur wer selbst auf verwandten Gebieten tätig war, wird ermessen können, wieviel Scharfsinn, Mühe und Entsagung mit einer solchen Arbeit verbunden war. Der Verfasser darf aber überzeugt sein, daß die Forschung ihm Dank wissen wird. Ich selbst habe bereits gelegentlich feststellen können, welch vorzügliches Hilfsmittel uns damit in die Hand gegeben wird, und wie rasch man dabei, ohne die Texte der verschiedenen Psalterien zusammensuchen zu müssen, zum Ziele kommt. Ein Beispiel: Gegen die Echtheit der Sermones

Digitized by Google

351 und 352 in den Werken Augustins hat schon Erasmus Bedenken erhoben, da sie in vielem von Augustin abwichen. Andere, so die Mauriner, traten dafür ein. Neuestens hat K. ADAM, Die kirchl. Sündenvergebung nach d. hl. Aug. (Paderborn 1917) S. 7, die Gründe für und gegen bei S. 351 nochmals abgewogen und sich für die augustinische Provenienz trotz wichtiger Gegengründe entschieden, ohne jedoch dabei auf die Psalmenzitate zu achten. Es bedurfte nur weniger Minuten, um an Hand von ALLGEIER'S Apparat rasch feststellen zu können, daß die zahlreichen Psalmenzitate in Sermo 351 die Lesarten von R aufweisen. Das ist aber das Psalterium Veronense, das den Psalmentexten Augustins zugrunde liegt, während andererseits die Zitate des Sermo 352 nicht hierauf zurükgehen. Wie wichtig solche Feststellungen für frühmittelalterliche Texte sein können, hat A. selbst in seinem Aufsatz über 'Psalmenzitate und die Frage der Herkunft der Libri Carolini' (vgl. NA. 47, 352 n. 281) und zuletzt in einer Besprechung von GALL JECKERS Studie über die Heimat des hl. Pirmin, im Freiburger Diözesanarch. 39 (1928), 615 gezeigt. Möge es dem unermüdlichen, gelehrten Verfasser vergönnt sein, seine Absicht, eine Textgeschichte der hieronymianischen Psalmenübersetzung unter Beiziehung auch des nichthieronymianischen Elements zu schreiben, bald zum Ziel zu führen. E. Göller.

434. Über die eifrige Arbeit auf dem Gebiet der Liturgiegeschichte unterrichten regelmäßig die Literaturberichte des Jahrbuchs für Liturgiewissenschaft, auf dessen Begründung im NA. 46, 377 hingewiesen worden ist und von dem 1927 bereits der 7. Band vorliegt. Eine besonders wichtige Veröffentlichung ist das Doppelheft 11/12 der Liturgiegeschichtlichen Quellen (Münster 1927): 'Die älteste erreichbare Gestalt des Liber Sacramentorum anni circuli der römischen Kirche'. P. KUNIBERT MOHLBERG veröffentlicht darin zunächst aus einer Hs. des 9. Jh. in der Kapitelsbibliothek von Padua ein eigenartiges, altertümliches römisches Sakramentar. Die Hs. hat sich, wie er zeigt, seit dem 10. Jh. in Verona befunden, ist aber in der Lütticher Gegend um 850 geschrieben und geht auf eine stadtrömische Vorlage des 7. Jh. zurück; nach Verona ist sie, so vermutet er mit hoher Wahrscheinlichkeit, durch Bischof Rather gekommen, dessen unruhiges Leben ja teilweise Lobbes und Lüttich, teilweise Verona zum Schauplatz gehabt hat. Wichtiger ist die Frage nach der Art und der Herkunft der Vorlage, auf die der Herausgeber hier nur kurz eingeht.

Digitized by Google

Aber sie hat den Anstoß zu dem 2. Teil des Bandes gegeben, zu Untersuchungen von ANTON BAUMSTARK, in denen dieser scharfsinnig und umsichtig der älteren Geschichte der römischen Sakramentare nachgegangen ist. Erhalten ist die Gestalt, die Hadrian I. als ein Werk Gregors I. zwischen 784 und 791 an Karl den Großen geschickt hat; aber dieses Hadrianum ist nicht mehr ein ursprüngliches Gregorianum, sondern hat im 7. und 8. Jh. mancherlei Veränderungen erfahren, und BAUMSTARK geht nun in eindringlichster Weise durch den Vergleich und die Analyse der anderen alten Sakramentare, vor allem des sogenannten Gelasianum saeculi VIII, aber unter Heranziehung auch der verschiedensten verwandten Quellen den früheren Stadien römischer Sakramentare nach. Im einzelnen können die Ergebnisse dieser aufschlußreichen und methodisch bedeutsamen Untersuchungen hier nicht wiedergegeben werden, von denen manche naturgemäß nur ein größeres oder geringeres Maß von Wahrscheinlichkeit beanspruchen können. Ich erwähne allein die Bedeutung, die der Zeit Honorius' I. und England, im besondern Wessex nach den Ausführungen BAUMSTARKS in der Geschichte der Sakramentare zukommt. Eine Ergänzung dieser grundlegenden Ausführungen bietet sein Aufsatz über 'ein altgelasianisches Sakramentarbruchstück insularer Herkunft' (London Addit. 37518) in dem genannten Jahrbuch 7, 131—136. Eb. 24 bis 36 bestimmt P. THOMAS MICHELS die Heimat jenes aus der Lütticher Gegend stammenden Paduanus näher auf Nivelles in Brabant, gestützt auf eine Randnotiz, die wahrscheinlich macht, daß die Hs. sich wenigstens eine Zeitlang dort befunden hat. Endlich eine weitere große Abhandlung von MOHLBERG: 'Il messale Glagolitico di Kiew (Sec. IX) ed il suo prototipo Romano del Sec. VI—VII' in den Atti della Pontificia Accademia Romana di archeologia (serie 3) Memorie, Vol. 2 (1928), 207—320 und Tafel 32—40, untersucht genauer schon früher bekannte altslawische Sakramentarbruchstücke in Kiew und Wien, deren Inhalt über die Slawenapostel Methodius und Cyrillus auf römische Vorlagen zurückgeht; MOHLBERG hat Beziehungen zu jenem Paduanus erkannt und erörtert im Anschluß daran ebenfalls die Frühgeschichte der römischen Sakramentare, die er im einzelnen vielfach anders konstruiert als BAUMSTARK. Ich darf mir in diesen teilweise verwickelten, meinen Studien ferner liegenden Fragen einstweilen kein Urteil erlauben. Vermutlich werden sich bei dem regen Leben der liturgischen Forschung bald weitere Erörterungen anschließen. W. L.

Digitized by Google

435. Im Archiv für elsässische Kirchengeschichte 3 (1928), 1—21 untersucht MEDARD BARTH 'Elsässische Kalendare des 11. und 12. Jh.', von denen er drei zu erstenmal druckt. Der Aufsatz ist von Wichtigkeit für die lokale Liturgie- und Heiligenkult-Forschung.

436. Über mittelalterliche Orakelalphabete für Psalterwahrsagung berichtet MAX FÖRSTER, Forschungen und Fortschritte, Berlin 1928, 204 ff.

437. Von dem Mittelniederdeutschen Handwörterbuch hrsg. von A. LASCH und C. BORCHLING ist 1928 die 1. Lieferung veröffentlicht. Das Erscheinen des Werkes ist sehr zu begrüßen, denn das SCHILLER-LÜBBEN'sche Wörterbuch ist längst vergriffen und entspricht auch dem heutigen Stande der niederdeutschen Philologie nicht mehr. L. H.

438. In seinem Aufsatz 'Gefälschte alte Überlieferungen des Marienstiftes zu Wetzlar' in den Mitteil. des Wetzlarer Geschichtsvereins 10 (Wetzlar 1927), 47—50 will C. METZ zwei um 1500 nachträglich in das Nekrolog des Stiftes von 1389 erfolgte Eintragungen als Fälschungen erweisen. H. F.

439. Die wichtige Publikation 'Chorregel und jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels', deren Edition von dem verstorbenen Bischof KONRAD von BUSCH begonnen und von FR. XAVER GLASSCHRÖDER beendet wurde, liegt nunmehr in zwei Bänden abgeschlossen vor (Veröffentl. des Hist. Museums und des Hist. Vereins der Pfalz, Speier 1923 und 1926), vgl. U. STUTZ in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 409.

440. In Zs. für die Geschichte des Oberrheins NF. 42 (1928) 382 – 299 sucht FRANZ BEYERLE zu zeigen, daß eine Einschiebung althochdeutscher Namen in die Mönchsliste der Abtei Nonantula im Reichenauer Verbrüderungsbuch (MG. Confrat. S. 181), die schon PIPER für eine eingesprengte Liste einer deutschen Abtei ansah, nichts anderes darstelle als eine Reichenauer Konventsliste aus der Zeit Abt Ruodmans (972—985).

441. An dieser Stelle kann auf das in seiner Art monumentale zweibändige Werk von PERCY ERNST SCHRAMM 'Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit. 1: Bis zur Mitte des 12. Jh. 752—1152' (Tl. 1 der von WALTER GOETZ hg. Reihe 'Die Entwicklung des menschlichen Bildnisses', Leipzig, Teubner

Digitized by Google

1928) nur kurz hingewiesen werden. Der 1. Bd. enthält den historisch-kunsthistorischen Text und den Kommentar zu den einzelnen Bildern; der 2. Bd. die Tafeln. Für einzelne kritische Fragen ist der Aufsatz des Vf. in NA. 47, 469 ff. zu vergleichen. Hierbei erwähnen wir noch die Ausführungen SCHRAMM's in Zs. f. thüring. u. sächs. Geschichte u. Kunst über zwei Magdeburger Patenen (jetzt in Riga und Halle), die nach seinen Darlegungen das Bildnis Ottos d. Gr. tragen, aber erst aus dem 12. Jh. stammen. In einer besonderen Studie untersucht SCHRAMM 'Die zeitgenössischen Bildnisse Karls des Großen mit einem Anhang über die Bleibullen der Karolinger' (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 29, Leipzig-Berlin 1928). Weiter nennen wir zwei Aufsätze in der Walter-Goetz-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (Leipzig-Berlin 1927): JOACHIM PROCHNO, 'Das Bild des Hrabanus Maurus. Ein Beitrag zur Geschichte des Porträts' S. 15—20; SIGFRID H. STEINBERG, 'Grundlagen und Entwicklung des Porträts im deutschen Mittelalter'.

442. Zu den bei Quelle und Meyer erschienenen Schriften von RUDOLF GOETTE 'Der Kulturkreis um Karl den Großen' und 'Frühmittelalterliche deutsche Kultur im Bilde' vgl. die nicht nur kritisch eingehenden sondern auch über den besonderen Anlaß hinaus anregenden Betrachtungen von PERCY ERNST SCHRAMM 'Über Illustrationen zur mittelalterlichen Kulturgeschichte' in HZs. 137 (1928), 425—441.

443. SIGFRID H. STEINBERG, 'Die ältesten Bildnisse des Heiligen Bernhard und Godehard' in Archiv für Kulturgeschichte 17, 3 (1927) S. 273—5 betrachtet die Bilder der beiden Hildesheimer Bischöfe aus dem 11.—14. Jh. 'als sichtbaren Ausdruck der Heiligenverehrung', die diesen Männern entgegengebracht worden ist. Deutlich läßt sich an ihnen Wandlung und Ausstrahlung des Kults verfolgen; teilweise ergänzen sie sogar die historischen und urkundlichen Zeugnisse. Deshalb verdient der Aufsatz auch methodologisches Interesse. P. E. S.

444. In Pfälzisches Museum 44 Pfälzische Heimatkunde 23 (1927) 99 ff., 103 ff. handelt GRETE TIEMANN und JULIUS WOLF über die Grabplatte Rudolfs von Habsburg zu Speier.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Die 17. Versammlung Deutscher Historiker wird in der Osterwoche des Jahres 1930 in Halle an der Saale unter der Leitung von Robert Holtzmann stattfinden. Der Beschluß des Verbandes Deutscher Historiker auf der Grazer Tagung im September 1927, die nächste Versammlung zu Ostern 1929 in Koblenz abzuhalten, hat sich als undurchführbar erwiesen, worauf R. Holtzmann in Halle in den Ausschuß gewählt und mit dem Vorsitz des Verbandes betraut worden ist.

RUDOLF HAYM

Die romantische Schule

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES DEUTSCHEN GEISTES

Fünfte Auflage. Besorgt von OSKAR WALZEL. (XII und 1001 Seiten.) 1928. Gebunden . . . . . **30.— Mark**

DER INHALT:

Erstes Buch: **Das Entstehen einer romantischen Poesie** — Die Anfänge Tiecks — Die Märchen- und Komödiendichtung — Tieck und Wackenroder.

Zweites Buch: **Das Entstehen einer romantischen Kritik und Theorie** — August Wilhelm Schlegel bis zum Jahre 1797 — Die Anfänge Friedrich Schlegels — Verselbständigung der romantischen Doktrin und Begegnung mit der romantischen Dichtung.

Drittes Buch: **Die Blütezeit der Romantik** — Ein Seitentrieb der romantischen Poesie — Weiterentwicklung der romantischen Poesie durch Novalis — Schleiermacher, die Wendung zur Religion und die ethischen Anschauungen der romantischen Schule — Schelling und die Naturphilosophie — Befestigung, Ausbreitung und Verteidigung des romantischen Geistes.

„Hayms unvergleichliches Meisterwerk ist durch Walzels taktvolle und geschickte Neuauflage nun auch im streng wissenschaftlichen Sinne wieder zum Hauptwerk über die Romantik geworden." *Literarischer Jahresbericht.*

Hayms Werk, mustergültig und epochemachend für seine Zeit, gehört so gut wie die darin besprochenen literaturgeschichtlichen Studien der Romantiker als fester Bestandteil unserer Literatur an. . . . Eines der großen Werke unserer Literaturwissenschaft . . ." *Richard Weißenfels in den „Gött. Gelehrten Anzeigen".*

„. . . So ist die schwierige Aufgabe aufs glücklichste gelöst. Gleich bewundernswert scheinen mir die wissenschaftliche Gründlichkeit und die taktvolle Art Walzels. Er hat Hayms Buch, ohne jemals dem älteren Forscher ins Wort zu fallen, so bereichert, daß es unmittelbar über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft unterrichtet . . ." *Rob. Riemann in „Zeitschrift für deutsches Altertum".*

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN SW 68

Digitized by Google

INHALT.

ERSTES UND ZWEITES HEFT

Seite

Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1927. Von P. Kehr . . . . . I—IX

Der Sachsenfrieden Karls des Großen. Von Martin Lintzel 1—32

Zur Kritik der ältesten Kaiserurkunden für das Bistum Cremona. Von Ws. Bachtin . . . . . 33—44

Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059. Von Martin Boye . . . . . 45—96

Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141. Von Ernst Müller . . . . . 97—115

Zur Edition des Geschichtswerks Otto Morenas und seiner Fortsetzer. Von Ferdinand Güterbock . . . . . 116—147

Miszellen:

Geschichtliches aus alten Bibliothekskatalogen. Dritter Nachtrag. Von M. Manitius . . . . . 148—156

Hinkmar von Reims und die Bonifatiusbriefe. Von Ernst Perels . . . . . 156—160

Ein Epitaphium aus Lyon. Von Karl Strecker . . . . 161—165

Cicero in der Vita Lietberti. Von Adolf Hofmeister . . 165—174

Zur Frage nach der Datierung und Überlieferung des Defensor pacis. (Eine Entgegnung.) Von H. Otto . . . . . 174—177

Chronik der Monumenta . . . . . 178—180

Nachrichten . . . . . 181—316

Die Manuskripte, Korrekturen und alle das Neue Archiv betreffenden Anfragen sind an Herrn Dr. Gerhard Laehr in Berlin NW 7, Charlottenstraße 41, zu senden. Über Aufnahme und Anordnung der Manuskripte entscheidet der Redaktionsausschuß. Nur Manuskripte in druckfertigem Zustande können angenommen werden; alle Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, die in das Arbeitsgebiet der Monumenta Germaniae einschlagen, insbesondere von hierher gehörigen Dissertationen, Programmen, Zeitschriften-Aufsätzen usw. werden ersucht, falls ihnen an der Berücksichtigung ihrer Arbeiten in den Literatur-Nachrichten des Neuen Archivs gelegen, Exemplare derselben an die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Berlin NW 7, Charlottenstraße 41, gelangen zu lassen.

Den Verlag des Neuen Archivs hat mit dem 44. Bande die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, übernommen.

Ausgegeben im März 1929.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND

DRITTES HEFT

BERLIN 1930
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
JUL 8 1930
ITHACA, N. Y.

Digitized by Google

VOM MITTELALTER ZUR REFORMATION

Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung

Im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von

KONRAD BURDACH

Bisher liegt vor:

ZWEITER BAND

Briefwechsel des Cola di Rienzo. Herausgegeben von Konrad Burdach und Paul Piur.

Erster Teil: Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit. Von Konrad Burdach. Erste Hälfte. (VIII und 368 Seiten.) 1913. Geheftet 14.50 RM. Zweite Hälfte. (XIV und Seite 369 — 728.) 1928. Geheftet 24 RM.

Zweiter Teil: Kritische Darstellung der Quellen zur Geschichte Rienzos. Von Konrad Burdach und Paul Piur. (XII und 404 Seiten.) 1928. Geheftet 26 RM.

Dritter Teil: Kritischer Text, Lesarten und Anmerkungen. Herausgegeben von Konrad Burdach und Paul Piur. (XIX und 471 Seiten.) 1912. Mit 3 Faksimiletafeln. Geheftet 19 RM.

Vierter Teil: Anhang. Urkundliche Quellen zur Geschichte Rienzos. Herausgegeben von Konrad Burdach und Paul Piur. Oraculum Angelicum Cyrilli und Kommentar des Pseudojoachim. Harausgegeben von Paul Piur. (XVI und 354 Seiten.) 1912. Geheftet 14.50 RM.

Fünfter Teil: Nachlese zu den Texten. Kommentar. Von Konrad Burdach und Paul Piur. (XX und 519 Seiten.) 1929. Geheftet 34 RM.

DRITTER BAND

Der Ackermann aus Böhmen. Erster Teil: Herausgegeben von Alois Bernt und Konrad Burdach. Einleitung. Kritischer Text mit allen Lesarten. Glossar. Kommentar. Mit 8 Tafeln in Lichtdruck. (XXII, 150 und 410 Seiten.) 1917. Geheftet 24 RM.

Zweiter Teil: Der Dichter des „Ackermann aus Böhmen" und seine Zeit. Erste Hälfte. Mit einer Einführung in das Gesamtwerk. Von Konrad Burdach. (X, LXIX und 262 Seiten.) 1926. Geheftet 21 RM. (Zweite Hälfte im Druck.)

VIERTER BAND

Aus Petrarcas ältestem deutschen Schülerkreise. Texte und Untersuchungen. Unter Mitwirkung Richard Kienasts herausgegeben von Konrad Burdach. (XII, 278 Seiten und 2 Tafeln.) 1929. Geheftet 19 RM.

FÜNFTER BAND

Schlesisch-böhmische Briefmuster aus der Wende des 14. Jahrhunderts. Unter Mittwirkung Gustav Bebermeyers herausgegeben, erläutert und mit einleitenden Untersuchungen begleitet von Konrad Burdach. (XXXVI, 368 und 147 Seiten.) 1926. Geheftet 34 RM.

SECHSTER BAND

Schriften Johanns von Neumarkt. Erster Teil: Buch der Liebkosung. Übersetzung des pseudo-augustinischen Liber Soliloquiorum. Unter Mitwirkung Konrad Burdachs herausgegeben von Joseph Klapper. 212 Seiten. 1930. Geheftet 14 RM.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN SW 68

Digitized by Google

URKUNDENSTUDIEN.

Von

ERICH KÖNIG.

I.

Eine Schenkungsurkunde König Pippins für St. Gallen.

Am 12. Februar 828 bestätigte Kaiser Ludwig d. Fr. gemeinsam mit seinem ältesten Sohne und Mitkaiser Lothar dem Kloster St. Gallen auf Bitten des Abtes Gauzbert eine Verfügung König Pippins, daß 21 mit Namen genannte freie Leute im Breisgau und ihre Nachkommen den bis dahin dem Fiskus schuldigen Zins künftig an das Kloster zu entrichten hätten.[1] Da der Abt eine Urkunde über diese Schenkung nicht hatte vorlegen können, hatte der Graf Liuthar vorher auf kaiserlichen Befehl an Ort und Stelle durch eidliche Vernehmung kundiger und vertrauenswürdiger Gauinsassen den Sachverhalt feststellen müssen.[2]

MÜHLBACHER hat angenommen, daß die Vergabung Pippins an St. Gallen urkundlich geschehen sei, und sie dementsprechend unter den 'Verlorenen Urkunden' des ersten Karolingerkönigs verzeichnet.[3] Diese Annahme wird als zutreffend erwiesen durch ein urkundliches Zeugnis über jene Schenkung, das sich an versteckter und daher bisher übersehener Stelle in später Abschrift erhalten hat. Es ist überliefert in einem am 14. Juli 1506 abgeschlossenen Kollektaneenbande Konrad Peutingers in dessen eigen-

[1]) BM.[2] n. 845; der Wortlaut der Urkunde ist nach dem St. Galler Original zuletzt gedruckt bei H. WARTMANN, UB. der Abtei St. Gallen 1 (1863), 289f. n. 312. [2]) Vgl. die Worte der Urkunde: *Sed quia super hac concessione praeceptum avi nostri Pippini regis conscriptum non habebant, iussimus Liuthario comiti hanc causam diligentius, si ita esset, inquirere. Qui iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutatam renunciavit nobis, quia sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit ita esse verum, sicut superius conprae-hensum est.* [3]) BM.[2] S. 850.

Digitized by Google

händiger Niederschrift auf Grund brieflicher Mitteilung seines Freundes Ulrich Zasius, der damals als Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br. wirkte.[1] Dieses Zeugnis ist nun freilich kein 'Praeceptum', keine feierliche Königsurkunde, sondern eine Verbriefung in der einfachen Form eines 'Breve'. Ich lasse zunächst dessen Wortlaut folgen und setze den entsprechenden Abschnitt der Bestätigungsurkunde Kaiser Ludwigs zur bequemen Vergleichung daneben:

Breve König Pippins.	Diplom Kaiser Ludwigs d. Fr.
Breve de illos homines ingenuos de Brisgawia, quos dominus Pippinus rex in sua helimosina ad monasterium sancti Gallonis concessit: Willihari, Butico, Starcfrid, Moatheri, Roadheri, Zuppo, Cangolff, Gisalo, Drasamunt, Billin, Otrih, Hanno, Criffo, Herimunt, Croozo, Brettolt, Suabolff, Cozperto, Wolfwini. Isti sunt, quos Milo iubente Pippino rege in breve misit, ut id facerent ad ipsum monasterium sancti Gallonis, quod legiptime regi facere debuerunt, et ut ipsam legem inter illos habeant, quam caeteri ingenui habent ad ipsum monasterium servientes. Istos homines concessit Pippinus rex ad sanctum Gallonem.	. . . . . Notum sit . . ., quia Gauzbertus venerabilis abba ex monasterio s. Galli per missum suum nobis innotuit, quod avus noster Pippinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brisichaua, quorum nomina sunt Williharius, Putico, Gauzpertus, Otarius, Pillinus, Haimo, Hundo, Wolfwinus, Motharius, Chrodharius, Gangulffus, Zuppo, Gisalo, Drasamundus, Harimundus, Otini, Grotzeo, Suabulffus, Braitoldus, Griffo, Wolantinus, ad eundem monasterium concessisset, eo scil. modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent . . .

Daß beide Zeugnisse sich auf die gleiche Handlung beziehen, ist offensichtlich. Zwar stimmen sie in der Zahl der dem Kloster überlassenen Königszinsigen nicht überein: Die Pippinische Verbriefung gibt deren 19 an, die Urkunde Ludwigs aber 21, und nur 18 von diesen finden sich in der älteren Aufzeichnung. Über

[1]) Stuttgart, Landesbibliothek: Histor. Handschr. in Fol. 247 fol. 123r; auf dem alten Pergamentumschlage des Bandes hat Peutinger eigenhändig vermerkt: *Liber Conradi Peutinger Augustensis utriusque iuris doctoris non sine impensa modica conlectus anno domini MDVI pridie Idus Iulias.* Neben dem Texte der Urkunde stehen, gleichfalls von Peutinger eigenhändig geschrieben, die Worte: *Hoc exemplum misit Zasius.*

Digitized by Google

diese beiden Stücken gemeinsamen 18 Namen[1] hinaus aber nennt das 'Breve' einen *Starcfrid,* das Diplom von 828 noch *Hundo, Otini* und *Wolantinus.* Diese Unstimmigkeit läßt sich indes ungezwungen erklären durch die Zeitspanne von mindestens 60 Jahren, die zwischen dem ersten Zeugnis und der der Bestätigungsurkunde zugrunde liegenden Beweisaufnahme des Grafen Liuthar lag.

Der diplomatischen Betrachtung stellt sich unser Schriftstück dar als die Verbriefung einer Schenkung des Königs in den Formen einer objektiv gefaßten Beweisurkunde einfachster Art (für die im Texte selbst zweimal die auch sonst für derartige Zeugnisse übliche Bezeichnung 'Breve' gebraucht wird), vollzogen auf Befehl des Königs, also des Urhebers der Handlung, durch einen gewissen Milo, in dem wir aller Wahrscheinlichkeit nach den *Milo clericus* erblicken dürfen, der die St. Galler Urkunde vom 22. Dezember 764[2] geschrieben hat, also einen Beauftragten des 'Destinatärs' der Handlung, des Empfängers der Urkunde. Vermöge dieses seines diplomatischen Charakters steht das Schriftstück unter den uns erhaltenen oder bezeugten Urkunden des früheren Mittelalters einzig da: Eine Schenkung des Königs wird

---

[1]) Vorausgesetzt, daß mit dem *Hanno* des 'Breve' und dem *Haimo* des Diploms dieselbe Person gemeint ist. Die Form *Hanno* ist als richtig gesichert durch die gleich zu erwähnenden beiden anderen St. Galler Urkunden, in denen der Träger dieses Namens als *Anno* unter den Zeugen erscheint. *Haimo* könnte aus einer undeutlich geschriebenen, dem Diplom von 828 zugrunde liegenden protokollarischen Aufzeichnung verlesen sein. — Die sonstigen Abweichungen in den Namensformen beider Stücke (wie *Butico — Putico, Cangolff — Gangulffus* usw.) bedürfen keiner Erörterung. Bemerkenswert ist, daß die jüngere Urkunde bei den mit *hari* zusammengesetzten Namen eine altertümlichere Form mit noch nicht zu e umgelautetem a bietet (*Motharius* für *Moatheri, Chrodharius* für *Roadheri, Harimundus* für *Herimunt*) und das anlautende R in *Roadheri* durch die gleichfalls ältere Schreibung Chr wiedergibt. [2]) Wartmann 1 n. 44 S. 45f. — Es ist vermutlich derselbe Milo, dessen das St. Galler Totenbuch unter dem 28. Dezember gedenkt: *obitus Milonis monachi atque diaconi*: MG. Necrol. 1, 487. — Der in Ratperts 'Casus s. Galli' (Ausg. von G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitt. z. vaterländ. Geschichte 13 [1872] 9f.) als *advocatus ipsius monasterii* erwähnte Milo, der mit den Grafen Warin und Rudhard, den Bedrängern des Abtes Otmar und des Klosters, gemeinsame Sache gemacht hatte und dafür mit dem breisgauischen Dorfe Heimbach b. Emmendingen belohnt wurde, ist eine geschichtlich schwer faßbare Persönlichkeit; vgl. Meyer von Knonau a. a. O. N. 17.

Digitized by Google

nicht in den Formen des 'Praeceptum' durch die königliche Kanzlei, sondern durch eine ganz schlichte, objektiv gefaßte protokollarische Aufzeichnung beurkundet, die nicht einmal das Datum der Handlung enthält.[1] Die neuere Diplomatik verwendet für derartige Aufzeichnungen seit FICKERS Vorgang[2] die Bezeichnung 'Akt'. Solche 'Akte' sind in der Regel nur vorläufiger Natur, dazu bestimmt, später durch eine vollwertige Urkunde ersetzt zu werden, für deren Abfassung sie sofort nach der Handlung die erforderlichen tatsächlichen Angaben festhalten sollen. Es gibt aber auch 'Akte', die niemals durch eine förmliche Urkunde ersetzt worden sind und auch nicht ersetzt werden sollten, sondern von vornherein als die endgültige und einzige Verbriefung des durch sie bezeugten Rechtsgeschäftes zu gelten hatten. Im privaten Urkundenwesen Deutschlands treten bekanntlich solche Aufzeichnungen seit dem 9. Jahrhundert immer zahlreicher auf, um die subjektiv gefaßte 'Carta' schließlich ganz zu verdrängen.[3] Daß aber auch manche Handlungen des Königs, und zwar nicht nur gerichtliche Entscheidungen, sondern auch 'manche Gewährungen, über welche in der Regel Diplome ausgestellt wurden', nur in dieser Gestalt verbrieft worden sind, hat schon FICKER betont.[4] Das St. Galler 'Breve' König Pippins ist das älteste bisher bekannt gewordene Beispiel dafür. Allerdings ist es kein 'Akt' der königlichen Kanzlei; nicht diese, sondern ein Vertreter des Empfängers hat die Ausfertigung besorgt, aber auf den — ausdrücklich erwähnten — Befehl des Königs. Gerade dieser Umstand, daß die Ausfertigung dem Empfänger überlassen und diesem das so entstandene 'Breve' natürlich auch ausgehändigt worden ist — nur auf eine St. Galler Überlieferung des Stückes kann des Zasius Abschrift zurückgehen[5] —, scheint mir zu beweisen, daß es

[1]) Vorausgesetzt, daß die Abschrift des Zasius bzw. Peutingers vollständig ist, woran aber kaum zu zweifeln ist, da der letzte Satz des Textes sich durch seine Fassung deutlich als Schlußsatz des Ganzen ausweist. — Daß keine Zeugen genannt sind — sonst der wichtigste Teil derartiger Aufzeichnungen —, ist nicht auffällig: die Handlung des Königs bedurfte keiner Zeugen. [2]) J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1 (1877) 340; vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 2, 1² (1915) 293. [3]) Vgl. darüber zuletzt R. HEUBERGER, Allg. Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1921) S. 35. [4]) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 347. [5]) Wo Zasius das 'Breve' gefunden hat, läßt sich nicht feststellen. Man könnte allenfalls an Ebringen b. Freiburg, den Verwaltungsmittelpunkt der St. Gallischen

Digitized by Google

damit sein Bewenden haben sollte und der spätere Ersatz des 'Aktes' durch ein 'Praeceptum' von vornherein nicht beabsichtigt war. Andernfalls hätte der 'Akt' ja als Unterlage für diese spätere feierliche Beurkundung in der königlichen Kanzlei bleiben müssen.

Wenn das Bestätigungsdiplom Ludwigs d. Fr. erwähnt, daß der Abt von St. Gallen über die Schenkung Pippins *praeceptum . . . non haberet,* so darf daraus also nicht auf das einstige Vorhandensein eines solchen, das dann nur verlorengegangen wäre, geschlossen werden. Die Annahme, man hätte in St. Gallen die älteste der Abtei erteilte feierliche Königsurkunde abhandenkommen lassen, ist ja überdies auch deshalb höchst unwahrscheinlich, weil offenbar nirgends so sorgfältig wie gerade in St. Gallen von Anfang an die alten Urkundenschätze gehegt worden sind, so daß sie sich hier auch in einzigartiger Vollständigkeit bis heute erhalten haben. Demnach muß denn auch MÜHLBACHERS oben erwähnte Annahme einer 'verlorenen Urkunde' König Pippins über die Schenkung breisgauischer Königszinsiger an St. Gallen dahin eingeschränkt werden, daß wir unter dieser Urkunde nicht ein 'Diplom', sondern nur einen einfachen 'Akt' verstehen dürfen, wie er in unserem 'Breve' jetzt zutage getreten ist.

Anklänge an dessen 'Formular', soweit man von einem solchen reden kann, finden sich in zwei auch inhaltlich verwandten Privaturkunden aus der Zeit Pippins, die aber nicht selbständige urkundliche Zeugnisse, sondern nur Anhänge zu Traditionsurkunden sind:

1. In der Urkunde der Beata, Tochter Rachinberts und Gemahlin Landolts, vom 19. November 741 über eine Güterschenkung an das Kloster auf Lützelau im Züricher See ist zwischen die Zeugenreihe und den Schreibervermerk eine besondere Aufzeichnung über die mit den Grundstücken überlassenen, mit Namen genannten Hörigen eingeschoben, die mit den gleichen Worten beginnt wie das Pippinsche Breve: *Breve de illos homines quod Beata fecit; hoc est:* usw.

2. In der Reihe der Weißenburger Traditionen folgt auf die *Carta Gerbaldi et Rihbaldi de pago Alsacinse sive Spirinse,*

Güter im Breisgau, denken. Über Ebringen vgl. H. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (1914) S. 194.

[1]) WARTMANN 1 n. 7 S. 7f.

Digitized by Google

vom Herausgeber auf 766 datiert, ein *Breve de mancipiis quos Gerbaldus tradidit*, beginnend mit den Worten: *Haec sunt mancipia, quos Gerbaldus tradidit* usw.[1]

Von den 19 in dem Pippinischen Breve genannten Breisgauer Königszinsigen lassen sich vier, nämlich Cozpert, Starcfrid, Butico und Hanno, in St. Galler Urkunden aus der Zeit Pippins sicher nachweisen:

1. Am 27. Oktober 754 überträgt Cozpert (*Cauzpertus*) in St. Gallen dem Kloster auf den Fall seines Todes seine Besitzungen in *Warbinbach* (Warmbach, Amtsbez. Lörrach), *Artiovinia* (Herten? ebd.), *Minsilido* (Minseln, AB. Schopfheim) und *Adaghilineswilare* (Wyhlen? AB. Lörrach); unter den sechs Zeugen der Urkunde sind genannt: *Anno, Starcfred* und *Poticho.*[2]

2. Am 27. Oktober 758 schenkt Starcfrid (*Strachfridus*) in St. Gallen dem Kloster seine Güter in *Aguringas* (Egringen, AB. Lörrach), *Onninchova* (Innighofen, Ödung bei Krotzingen und Biengen, AB. Staufen) und *Mulinhaimo* (Müllheim); unter den sieben Zeugen erscheinen: *Gozperto, Anno* und *Putigo.*[3]

Cozpert (*Gozberto*) ist außerdem als Zeuge genannt in einer zu Stetten (AB. Lörrach) am 1. Oktober 763 ausgestellten Urkunde.[4] Ferner dürfen wir in ihm vielleicht einen der beiden Laien Gozbert sehen, deren das St. Galler Totenbuch unter dem 28. März und 2. Dezember gedenkt.[5]

---

[1]) Traditiones possessionesque Wizenburgenses, ed. C. Zeuss (1842), n. LXVIf. S. 71f. — Einen ähnlichen Eingang wie unser Breve haben zwei Freisinger Traditionen; vgl. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (1905) n. 16, vom 17. Nov. 760: *Brevem commemoratorii de illa traditione quam fecit* usw., und n. 80 von 776/8: *In nomine domini Iesu Christi. Breviarium de traditione quam fecerunt* usw.; vgl. auch das bei Wartmann 2 (1866), Anhang n. 19 S. 396 veröffentlichte Zeugenverzeichnis: *Breve commemoratio de illis hominibus, qui . . . testificati sunt* usw. [2]) Wartmann 1 n. 19 S. 23; zu den Ortsnamen *Artiovinia* und *Adaghilineswilare* vgl. A. Krieger, Topogr. WB des Großherzogtums Baden 1[2] (1904) 948 und 10. [3]) Wartmann 1 n. 23 S. 27; zum Ortsnamen *Anninchova* vgl. Krieger a. a. O. S. 1096f. [4]) Wartmann 1 n. 38 S. 40. [5]) MG. Necrol. 1, 470 und 485. — Dagegen dürfte der *Gozbertus quidam vir potens*, der nach der Vita s. Otmari (Ausg. von G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitt. z. vaterl. Gesch. 12 [1870] 103) auf der ihm gehörigen Rheininsel Werd bei Stein a. Rh. dem von seinen Widersachern gestürzten und eingekerkerten Abte für seine letzten Lebenstage zu einem milderen Gewahrsam verhalf (vgl. L. Oelsner, Jb. d. fränk. Reiches unter König Pippin [1871] S. 328ff. und

Digitized by Google

Die Beobachtung, daß zwei von den in dem 'Breve' König Pippins genannten Königszinsigen in den Jahren 754 und 758 über ihre Güter oder einen Teil davon zugunsten des Klosters St. Gallen verfügt haben, könnte den Gedanken nahelegen, daraus einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des nicht überlieferten Datums der Urkunde zu gewinnen: in der Richtung, daß jene Männer zur Zeit ihrer Schenkungen an die Abtei ihrer Pflicht gegen den königlichen Fiskus bereits ledig gewesen sein müßten, das 'Breve' demnach vor den 27. Oktober 754, das Datum der ersten jener beiden Schenkungen, zu setzen sei. Ein solcher Schluß wäre indes hinfällig. Einmal wissen wir gar nicht, ob die von Gozbert und Starkfried an St. Gallen überlassenen Güter ihr gesamtes Grundeigentum darstellten, und wenn nicht, ob der Königszins gerade auf den verschenkten Gütern lastete. Wir dürfen dies jedoch dahingestellt sein lassen, weil wir ein beweiskräftiges Zeugnis dafür haben, daß auch Güter, die mit Zins an den Fiskus belastet waren, von ihren Eigentümern an Kirchen vergabt worden sind und unter bestimmten Bedingungen auch vergabt werden durften. In einem zwischen 811 und 813 erlassenen Kapitulare Karls d. Gr. wird nämlich im 11. Kapitel bestimmt, *ut de rebus, unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus aut qui eas retinuerit illum censum persolvat.*[1]

Für den zeitlichen Ansatz des 'Breve' bleibt somit als einzige Grundlage die Tatsache, daß Pippin in ihm dreimal als König bezeichnet wird. Es muß demnach zwischen Ende 751 und September 768 abgefaßt sein. Damit schwindet schon aus chronologischen Gründen die Möglichkeit, die von ihm bezeugte Schenkung mit einer andern ähnlichen Inhalts, in der Vita s. Galli berichteten gleichzusetzen, durch die Pippin auf eine briefliche

---

509 ff.; A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2^{3-4} [1912] 62 f.; J. Dierauer, Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft 1^{3} [1919] 43 f. und 49 N. 24), mit dem Breisgauer Gozbert nicht identisch sein (wie Ildefons von Arx, MG. SS. 2 [1829] 44 N. 12 und Oelsner a. a. O. 330 wollten), sondern mit dem andern der beiden im Necrologium verzeichneten Laien dieses Namens.

[1]) MG. Capit. 1, 177; vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 2^{2} (1928) 320. Auch die Urkunde BM.^{2} n. 1993 von 901 beweist das gleiche, und zwar gerade mit Bezug auf St. Gallen; vgl. dazu auch A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1^{2} (1921) 200 f.

Digitized by Google

Bitte seines i. J. 747 auf der Reise nach Rom in St. Gallen eingekehrten Bruders Karlmann dem Kloster eine Anzahl von Königszinsigen überlassen hatte, ganz abgesehen davon, daß die genannte Quelle diese Zinspflichtigen ausdrücklich *de eodem pago*, d. h. aus dem Arbongau stammen läßt.[1]

Es sind also sicher zwei Vergabungen freier, königszinsiger Leute durch Pippin an St. Gallen zu unterscheiden: die in der Vita s. Galli berichtete und die von Kaiser Ludwig d. Fr. bestätigte, für die sich in dem auf Befehl des königlichen Schenkers durch den St. Galler Kleriker Milo abgefaßten 'Breve' nunmehr auch eine gleichzeitige Verbriefung gefunden hat.

II.

Der Name der Ronkalischen Felder in der Reichenauer Constitutio de expeditione Romana.

Von allen bisherigen Versuchen, die in der 'Constitutio de expeditione Romana' für die Ronkalischen Felder gebrauchte Bezeichnung *curia Gallorum*[2] zu erklären, vermag keiner ganz zu befriedigen. Auch der letzte, Aloys Schultes Hinweis[3], es sei statt *curia Gallorum* vielmehr *Curia Gallorum* zu lesen und das sei nichts anderes als Churwalchen, ist zwar für die Stelle bei Rodulfus Glaber, wo uns der Ausdruck mit Bezug auf die Gegend von Como schon über 100 Jahre vor der Entstehung der Reichenauer Fälschung begegnet[4], zutreffend, da Como als Zielpunkt der

[1]) Vgl. Vita s. Galli auctore Walahfrido, ed. B. Krusch, MG. SS. rer. Meroving. 4, 320. Gegen die noch von Oelsner (a. a. O. S. 330) vertretene Gleichsetzung beider Schenkungen haben sich ausgesprochen: G. Meyer von Knonau, St. Galler Mitt. 12 (1870) 70 N. 214; B. Krusch a. a. O. N. 3; E. Mühlbacher, Reg. imp. 1^2 n. 56 (wo die auf Bitten Karlmanns erfolgte Schenkung auf Ende 747 oder Anfang 748 datiert wird). [2]) MG. Const. 1 (1893) n. 447 § 3, S. 662: . . . *ad curiam Gallorum hoc est in campum, qui vulgo Rungalle dicitur.* [3]) Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins NF. 12 (1897) 353f. — Von früheren Forschern hatte Waitz, Forsch. z. dtsch. Gesch. 14 (1874) 35 den Ausdruck für eine willkürlich gebildete Übersetzung von Roncaglia erklärt, Scheffer-Boichorst, Die Heimat des C. d. exp. Rom. in: Zs. Gesch. ORh. NF. 3 (1888) 188 N. 2 = Z. Gesch. d. XII. u. XIII. Jhs. (Eberings Hist. Stud., H. 8, Berlin 1897) S. 17 N. 1 ihn als 'Versammlungsort der Bewohner des linken Rheinufers' gedeutet. [4]) MG. SS. 7, 66: . . . *in descensu Alpium, quem Curiam Gallorum licet corrupte vocant, in oppido Cumis* . .

Digitized by Google

Bündner Alpenpässe allenfalls noch zum Gebiet von Chur hinzugerechnet werden kann; daß jedoch der Verfasser der Constitutio jenen geographischen Begriff bis nach Piacenza und über den Po hinüber erstreckt und ihn einfach gleichbedeutend mit 'Welschland' gebraucht haben solle, scheint mir nicht recht glaublich.

Angesichts dieser Schwierigkeit, den Ausdruck *curia Gallorum* im Zusammenhange des Reichenauer Textes befriedigend zu erklären, nimmt es Wunder, daß das einzige Mittel, sie mit einem Schlage zu beseitigen, bisher nicht benützt, ja, wie es scheint, nicht einmal ernstlich in Erwägung gezogen worden ist: die Wahl einer anderen Lesart. Eine solche bietet nämlich die von SCHULTE entdeckte, von SCHEFFER-BOICHORST zuerst verwertete Überlieferung der Constitutio in dem i. J. 1593 von Karl Brantz hergestellten, heute im Karlsruher Archive befindlichen Sammelbande, der Auszüge und Abschriften der damals in Reichenau noch vorhandenen Urkunden enthält.[1] Unter den acht bisher für die Textherstellung der Constitutio herangezogenen Abschriften ist sie die einzige, die unmittelbar auf das nicht mehr vorhandene angebliche Original des Gesetzes zurückgeht. Demgemäß hat auch LUDWIG WEILAND für seine Ausgabe in den MG. Const. unter den sieben ihm bekannten Handschriften[2] der Karlsruher, obwohl sie die jüngste ist, den ersten Platz eingeräumt; er hat ihren Wortlaut zugrunde gelegt[3] und ihre von der sonstigen Überlieferung abweichenden Lesarten nur in wenigen Fällen in den Apparat verwiesen. Zu diesen Fällen gehört aber auch unsere Stelle, wo die Brantzsche Abschrift nicht *ad curiam Gallorum* liest, sondern *ad ruinam Gallorum*. WEILAND hat, da alle übrigen Handschriften *curiam* bieten, *ruinam* offenbar ebenso für einen Lesefehler des Abschreibers gehalten[4] wie sein *a diaetis* anstatt *radicitus* in § 1, sein *hunc in campum* anstatt *hoc est in campum* in § 3, sein *hominum* für *hominium* in § 4, sein *iurent* für *si irent* in § 5, sein *Hermirus* für *Hernustus* in der Rekognitionszeile der Urkunde.

[1]) Karlsruhe, Landesarchiv: Rep. 373 S. 5; vgl. dazu SCHEFFER-BOICHORST, a. a. O. S. 4 N. 8 und S. 16. [2]) Später wurde noch eine achte bekannt: Innsbruck, Universitätsbibl. Hs 400, 13./14. Jh.; vgl. G. KLAPEER in MIÖG 35 (1914) 725 ff. [3]) Vgl. seine Worte in der Vorbemerkung: 'fas est nos codicem unicum, qui ad tabularium Augiense recedit, quamvis recentioris sit aevi et scripturis singularibus excellat, pro fundamento textus ponere' (MG. Const. 1, 661). [4]) Wie schon vor ihm auch SCHEFFER-BOICHORST, der Zs. Gesch. ORh. NF. 3, 187 N. 2 *ad ruinam* ausdrücklich als solchen bezeichnet.

Digitized by Google

Und doch ist *ruinam Gallorum* kein Lesefehler, sondern hat sicher in dem Reichenauer angeblichen Original gestanden. Es gibt nämlich dafür ein zweites, von der Karlsruher Handschrift unabhängiges, mindestens 80 Jahre älteres Zeugnis in einer Abschrift der Constitutio, die Konrad Peutinger dem letzten, vor 1514 entstandenen Entwurfe seines 'Kaiserbuches'[1] eingefügt hat.

In dem handschriftlichen Nachlasse des Augsburger Humanisten findet sich der vollständige Text der Constitutio zweimal: 1. auf f. 141^{r} bis 142^{v} der Hist. Hs. in Fol. n. 247 der Stuttgarter Landesbibliothek, einer 1506 abgeschlossenen Sammelhandschrift[2], 2. auf f. 15^{r} bis 17^{r} des Cod. 2^{0} 145 der Augsburger Stadtbibliothek, des eben erwähnten Entwurfs zum 'Kaiserbuch'. Nur die zweite dieser Abschriften stammt von Peutingers eigener Hand, beide aber sind von ihm mit eigenhändigen Verbesserungen, Ergänzungen und Randbemerkungen versehen worden. Er hatte den Text der Constitutio zunächst aus der einst in seinem Besitze, heute im Kloster St. Paul in Kärnten befindlichen Handschrift der Werke Ottos von Freising kennengelernt, wo die Fälschung auf f. 183^{v} bis 184^{r} hinter den 'Gesta Friderici' eingetragen ist.[3] Gleich dieser[4] liest denn auch der Stuttgarter Codex (f. 141^{v}) *ad curiam Gallorum*. Auch die Augsburger Handschrift hat ursprünglich die gleiche Lesart gehabt; in ihr aber hat Peutinger später die ersten vier Buchstaben des Wortes *curiam* ausradiert und eigenhändig durch *Ruin* ersetzt, außerdem die Wörter *Ruina Gallorum* noch daneben an den Rand geschrieben. Daß die Kenntnis dieser Lesart auf das Reichenauer Exemplar, das angebl. Original, zurückgeht, beweist eine Bemerkung, die Peutinger neben die Anfangszeilen des Textes gestellt hat: *Bulla illa habetur, ut credo, in monasterio Augiae maioris; fuit tunc Galdo abbas VIII.* Die Worte *ut credo* lassen darauf schließen, daß er zu der Zeit, als er die Bemerkung niederschrieb, nicht mehr ganz sicher wußte, wo er den originalen Text der Urkunde einst gesehen hatte oder von wo er ihm mitgeteilt worden war.[5] Tatsächlich hat ihn sein Gedächtnis nicht getäuscht.

---

[1]) Vgl. Erich König, Peutingerstudien (1914) S. 45. [2]) Vgl. W. v. Heyd, Die Histor. Hss. der K. öff. Bibl. zu Stuttgart 1 (1889/90) 116 f. [3]) Vgl. Ottonis Fris. Chronica, MG. SS. rer. Germ., rec. A. Hofmeister (1912) S. XLVI; Gesta Friderici, ebd., rec. Waitz-v. Simson (1912) S. XXXVI f. [4]) Gütige Mitteilung von Prof. P. Thiemo Raschl in St. Paul. [5]) Für Beziehungen Peutingers zum Kloster

Digitized by Google

Die somit doppelt, von Peutinger und Brantz, als ursprünglich bezeugte Lesart *ad Ruinam Gallorum* bietet der Erklärung keinerlei Schwierigkeiten. Sie stellt den Versuch des — auch sonst zu gelehrten Spielereien geneigten — Reichenauer Fälschers Udalrich[1] dar, die 'vulgäre' Namensform Rungalle aus dem Lateinischen abzuleiten: *Rungalle* ist ihm ein im Volksmunde verderbtes *Ruina Gallorum*. Wir haben also eine Etymologie vor uns, eine Etymologie nach dem Verfahren, das schon die Griechen und Römer des Altertums geübt hatten und das nach ihrem Vorbilde während des ganzen Mittelalters und noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein[2], d. h. bis zur Ausbildung der vergleichenden und der historischen Sprachwissenschaft, angewandt worden ist: Man suchte nach einem Worte, das dem zu erklärenden lautlich möglichst ähnlich ist und ihm gleichzeitig eine sachlich scheinbar passende Bedeutung gibt. So leitet beispielsweise der Verfasser der 'Translatio s. Dionysii Areopagitae' den Namen Ratispona davon ab, *quod rates undecunque mercimonia portantes hic in portu ponuntur*[3], so wird in den (an derartigen Etymologien besonders reichen) Glossen zum 'Excerptum ex Gallica historia' im Rahmen einer fabelhaften Erzählung über eine angebliche Römerschlacht bei Augsburg der dortige Perlach-Hügel (*Perleich*) als *perdita legio* gedeutet[4], während der in der Kaiserzeit als Festplatz vielbenützte, heute vom Lech überspülte Gunzenlee im Süden der eben genannten Stadt mit Bezug auf seine ursprüngliche Bestimmung als Gerichtsstätte von mehreren mittelalterlichen Chronisten *Conciolegis* oder *Conciolegum* genannt

---

Reichenau, über die wir sonst nichts Näheres wissen, gibt es noch ein zweites Zeugnis: der Abschrift des Regino, die er sich hatte anfertigen lassen (heute in London, Brit. Mus., cod. Harleianus n. 3676) liegt eine damals in Reichenau befindliche Abschrift zugrunde: Vgl. Reginonis abb. Prum. Chronicon, MG. SS. r. Germ., rec. F. Kurze (1890) S. XIII f.

[1]) Über ihn hat zuletzt Konrad Beyerle, Die Kultur der Abtei Reichenau, 1. Halbbd. (München 1925) S. 141—47 zusammenfassend gehandelt. Er ist geneigt, die einst von Karl Brandi in die Jahre 1165 ff. verlegte Fälschertätigkeit des Reichenauer Kustos und Scholastikus etwas früher anzusetzen, und bringt die Constitutio in Zusammenhang mit der Teilnahme des Abtes Frideloh v. Heidegg an der Italienfahrt K. Friedrichs I. i. J. 1158 (a. a. O. S. 146). [2]) Man vergleiche etwa die meisten Etymologien Schopenhauers in den 'Parerga und Paralipomena' § 324. [3]) MG. SS. 11, 354. [4]) MG. SS. 23, 389. Vgl. auch Otto Frising., Chron. III, c. 3: *collem, quem in vulgari Perleich, eo quod legio ibi perierit, usque hodie vocant* (SS. rer. Germ., rec. A. Hofmeister S. 140).

Digitized by Google

wird.[1] Bezeichnend für all diese Etymologien ist das Bestreben, den Namen nicht nur lautlich abzuleiten, sondern auch und vor allem inhaltlich zu deuten, und wenn der Reichenauer Fälscher Rungalle aus Ruina Gallorum entstanden sein läßt, so mag er dabei — etwa in Erinnerung an eine Orosius-Stelle oder deren Ableitungen[2] — an eine vernichtende Niederlage der cisalpinischen Gallier in ihren Kämpfen mit den Römern gedacht haben. Notwendige Voraussetzung aber für seine Etymologie ist, daß er abweichend von der sonst üblichen Form des Namens (Roncalia oder Runcalia)[3], die auch allein die richtige sprachliche Deutung (= Rodung) ermöglicht[4], Rungalle schreibt. Diese Form findet sich sonst nur noch in der Weingartner Welfenchronik.[5] Sollte deren Verfasser sie der Constitutio entnommen haben? Diese ist etwas früher entstanden als die Historia Welforum und kann dem Mönch von Weingarten bereits bekannt gewesen sein, als er sein Werk schrieb. Wenn die Schreibweise *Rungalle* also möglicherweise Sondergut des Reichenauer Kustos Udalrich ist, so braucht man doch nicht anzunehmen, daß er sie willkürlich geschaffen hat, etwa nur seiner pseudogelehrten Etymologie zuliebe. Es gibt vielmehr für seine Schreibweise eine andere, vollkommen ausreichende Erklärung: Im Gebiete des alten Chur-Rätien finden sich mehrere Orte, die den gleichen Namen tragen wie die berühmte Ebene bei Piacenza. Zwei liegen am Westhange des Hinterrheintales, zwei in der Gegend von Feldkirch. Von ihnen hat nur einer, und zwar der kleinste, das südlich von Rhäzüns gelegene

[1]) Hist. Welforum Weingartensis: MG. SS. 21, 463; Ottonis de S. Blasio Chronica: SS. rer. Germ., rec. A. Hofmeister S. 70; Chron. Ebersbergense: Oefele, SS. rer. Boicar. 2, 7 u. a. [2]) Orosius, Historiae IV c. 12: *quatuordecim millia Gallorum caesa, duo millia capta sunt* (Migne, PL. 31, 885); danach Frutolf-Ekkehard, Chron. univ.: MG. SS. 6, 79 und kürzer Otto Frising., Chron. II, c. 35: SS. rer. Germ., rec. A. Hofmeister S. 109. [3]) Sämtliche Belegstellen für den Zeitraum 1000—1250 bei F. Fliedner, Die Ronkalischen Felder in der deutschen Kaiserzeit (Berl. Diss. 1906) S. 1—3. [4]) *runcalia*, ursprünglich Pluralis von *runcale*, kommt vom lat. *runcare* (ital. *roncare*) = jäten, roden, urbar machen. Vgl. W. Meyer-Lübke, Romanisches etymologisches Wörterbuch (1911) S. 559; A. Kübler, Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden (1926) S. 180ff. [5]) MG. SS. 21, 461; Burkhards von Ursperg *Rongalia* (SS. rer. Germ., hg. v. Holder-Egger und v. Simson S. 30, 31, 34) ist in der Schreibung der zweiten Silbe sicher von der Hist. Welforum, die er ja zum größten Teil in sein Werk aufgenommen hat, abhängig.

Digitized by Google

Runcaglia, die ursprüngliche Form des Namens bewahrt, die andern heißen heute Rongellen (südl. von Thusis am Abstieg des alten Splügen-Saumweges in die Schlucht der 'Via mala'), Runggels (ostnordöstl. von Feldkirch) und Ruggels (westl. von Feldkirch); Rongellen ist schon 1316 und 1344 als *Runggal* und *Rungal* urkundlich belegt[1], Runggels 1347 als Rungälle.[2] Der Ersatz der Tenuis *c* im Anlaut der zweiten Silbe durch die Media *g* erklärt sich aus der in Chur-Rätien herrschenden Berührung von Romanisch und Deutsch: die romanischen Tenues klingen dem deutschen Ohre weicher als die entsprechenden deutschen Laute und werden daher von der deutsch redenden Bevölkerung meist geradezu als Medien nachgesprochen und danach auch so geschrieben.[3] Nun liegen alle die genannten Runcalia an der in der Stauferzeit viel begangenen Straße aus Oberschwaben nach Italien. Außerdem war die Abtei Reichenau im Rheintal oberhalb von Chur, dort wo sich Vorderrhein und Hinterrhein vereinigen, also in der Nähe von Runcaglia und Rongellen, begütert[4]; die Feldkircher Gegend aber liegt dem Bodensee so unmittelbar benachbart, daß auch ohne besondere Beziehungen ein Reichenauer Mönch die Namen dort gelegener Ortschaften, zumal den des an der alten Straße nach Bludenz und zum Arlberg gelegenen Runggels, aus dem Munde der Leute — man beachte das *qui vulgo Rungalle dicitur* — vernommen haben kann und dadurch veranlaßt worden ist, auch den offenbar gleichen Namen des italischen Runcalia mit *Rungalle* wiederzugeben.

Wie aber — so müssen wir zum Schlusse noch fragen — ist es zu erklären, daß die Lesart des Originals der Constitutio in keiner der auf uns gekommenen Abschriften des 12.—15. Jahrhunderts erhalten geblieben ist, daß sie vielmehr alle *ad curiam Gallorum* lesen? Das könnte daher kommen, daß der Schreiber ihrer gemeinsamen Vorlage, d. h. derjenigen — verlorenen — Abschrift der Urkunde, auf die sie unmittelbar oder mittelbar alle

[1]) Th. v. Mohr, Codex diplomaticus: Sammlung d. Urkunden z. Gesch. Cur-Rätiens usw. 2 (1854) n. 160 S. 240; H. Wartmann, Rät. Urkunden a. d. Zentralarchiv d. fürstl. Hauses Thurn und Taxis: Quellen zur Schweizer Gesch. 10 (1891) n. 24 S. 53. [2]) Th. v. Mohr a. a. O. n. 322 S. 400. [3]) Vgl. R. v. Planta, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jh., in: A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis 1260 (1920–25), Exkurs II, S. 70. [4]) Reichenau besaß hier durch Schenkung Kaiser Ottos I. die Orte Trims, Tamins und Reichenau; vgl. Franz Beyerle, Die Grundherrschaft der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 1. Halbbd. (1925) S. 487.

Digitized by Google

zurückgehen, die in *ruinam Gallorum* steckende Etymologie von Rungalle nicht verstanden, vielmehr in *ruinam* einen Schreibfehler oder — falls ihm, was wahrscheinlicher ist, selber nur eine Abschrift vorlag — einen Lesefehler gesehen hat. Zu dessen Berichtigung aber konnte kein anderes Wort geeigneter erscheinen als *curiam*, nicht bloß, weil es bei genau gleicher Länge und gleicher Endung noch weitere drei Buchstaben mit *ruinam* gemeinsam hat, sondern weil bei Roncaglia einem Schreiber des ausgehenden 12. Jahrhunderts sofort die dort unter Barbarossa abgehaltenen Reichstagungen, vor allem aber die berühmte 'Curia' des Jahres 1158, in den Sinn kommen mußten. Mit *curia Gallorum* hätte er dann etwa die Bedeutung Tagung oder Tagungsstätte in Welschland verbunden.

Digitized by Google

BEITRÄGE ZU URKUNDEN LUDWIGS DES FROMMEN.

Von

ERNST MÜLLER.

II.[1]

4. Die Urkunden für Halberstadt (M.[2] 535), Visbek (M.[2] 702) und Korvey (M.[2] 830).[2]

Als Karls des Großen Regierung zu Ende ging, war die Vereinigung des sächsischen Stammes mit dem fränkischen Reich und der Bestand der christlichen Kirche in Sachsen eine Tatsache, die keiner Schwankung und Erschütterung mehr unterlag. Kaiser Karl hatte in Sachsen eine Anzahl Bischofssitze errichtet; aber die Verteilung des Landes in bischöfliche Diözesen war noch nicht vollendet, als er starb. Es gab noch weite Landstriche, die zu keinem Bistume gehörten. Ludwig d. Fr. brachte das Werk seines Vaters zum Abschluß.[3]

An der Spitze der Urkunden Kaiser Ludwigs I. für die sächsische Kirche[4] steht die Halberstädter Immunität M.[2] 535 vom 2. Sep-

[1]) Vgl. NA. 40 (1916), 377 ff. [2]) Auch die späteren Korvey-Herforder Zehntfälschungen M.[2] 1406, 1412, 1472, 1498 (Ludwig der Deutsche) und 1768 (Arnolf) werden besprochen. [3]) A. HAUCK, Kirchengesch. Deutschlands 2[3.4] (1912), 424. 696, oben wörtlich übernommen; zum Folgenden besonders S. 421 ff.

[4]) Folgende 20 Urkunden Ludwigs des Frommen, für sächsische Kirchen ausgestellt oder durch sächsische Kirchen überliefert, sind erhalten geblieben:

M.[2] 535, 814 September 2, Immunität für Halberstadt.
„ 696, 819 (Juli) 24, Besitzrückgabe für Ething, Hrutmar und Thancmar, Leute des Sturmigaues, aus Korvey.
„ 702, 819 September (4), Immunität für Visbek.
„ 753, 822 April 2, Immunität für Paderborn.
„ 779, 823 Juli 27, Stiftung und Ausstattung von Korvey.
„ 780, 823 Juli 27, Immunität für Korvey.
„ 830, 826 Juni 20, Schenkung für Korvey.

Digitized by Google

tember 814, deren Beurteilung für die Auffassung der Gründungsgeschichte dieses ostfälischen Bistums maßgebend ist.[1] Wir wissen

M.² 870, 829 September 7, Zehntbestätigung für Osnabrück, Fälschung auf Grundlage einer echten Urkunde, vgl. M. TANGL, Arch. UF. 2, 171f. 261. 275ff.
„ 900, 832 Juni 16, Fischereischenkung für Korvey, Fälschung aus dem Anfang des 12. Jh., vgl. die Vorbemerkung zu DL. III. 62.
„ 920, 833 April 1, Schenkung für Graf Rihdac, wahrscheinlich aus Meschede.
„ 922, 833 Juni 1, Verleihung von Münzrecht für Korvey.
„ 923, 833 Juni 8, Schenkung für Korvey.
„ 924, undatiertes Mandat betr. Befreiung der Hintersassen Korveys von Heerfahrt und Grafengericht.
„ 927, 834 Mai 15, Schenkung für Korvey.
„ 928, 834 Mai 15, Immunität für Hamburg, Fälschung auf Grundlage einer echten Urkunde.
„ 935, 834 Dezember 7, Schenkung der Zelle Meppen an Korvey.
„ 977, 838 Juni 7, Kirchenschenkung an Herford.
„ 983, 838 November 14, Besitzbestätigung für Korvey, Fälschung.
„ 984, 838 November 21, Besitzbestätigung für die Gräfin Ida, entfällt für die Ausgabe als moderne Fälschung; die echte Urkunde ist verloren, LECHNER, Verlor. Urkunden n. 223.
„ 997, 839 Juli 8, Besitzrückgabe für Gerulf, aus Korvey. —

Mit Ausnahme von M.² 535, 870, 928 und 984 sind diese Diplome von R. WILMANS, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1 (1867) abgedruckt. — Dazu kommen folgende verlorene Urkunden: Hildesheim, LECHNER n. 206 und 207, vgl. ERNST MÜLLER, Das Königsurkunden-Verzeichnis des Bistums Hildesheim, Arch. UF. 2 (1909), 491—512; Böddeken, LECHNER n. 72, Immunität (?, vgl. E. E. STENGEL, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 670) für den Gründer Meinulf. — Ein verlorenes Heerfahrtsprivileg für Korvey (LECHNER n. 256) nehme ich mit STENGEL (a. a. O. S. 672) nicht an, beziehe vielmehr die Angaben des Mandats M.² 924 über das frühere *praeceptum* auf M.² 779 und 780. Scheint also zunächst das Mandat die Heerfahrtsbefreiung als in der Immunität mitinbegriffen zu betrachten, so ist dagegen zu bemerken, daß es von der Vorurkunde oder, was richtiger wäre, den Vorurkunden, überhaupt keine klare Vorstellung hat, sie jedenfalls nicht vor sich liegen gehabt hat, wie schon daraus hervorgeht, daß in dem auf die Immunität anspielenden Satze die Worte (homines . . .) *qui super terram eiusdem monasterii consistunt* zwar durchaus formelgemäß sind (vgl. STENGEL S. 639), aber gerade in M.² 780 nicht enthalten sind. — Für die sächsischen Bistümer Bremen, Verden, Minden und Münster sind Diplome weder erhalten noch als verloren nachzuweisen.

[1]) Der Aufsatz von W. MÖLLENBERG, Zur Frage der Gründung des

Digitized by Google

jetzt[1], daß die von CONRING an bis auf SIMSON und SICKEL als Fälschung verworfene Urkunde in der Hauptsache echt ist, weil und soweit ihr Text durch die Übereinstimmung mit der Wormser Immunität M.[2] 536 gedeckt wird. Einzelne kleine Verderbungen fallen der späten chronikalischen Überlieferung zur Last.[2] Der Satz über die Zehntentrichtung ist als deutlich sich abhebender Einschub auszuscheiden.[3]

Als Empfänger der Urkunde ist *Hildegrimus Catholanensis ecclesie Halberstadensis episcopus venerabilis* überliefert. Da

---

Bistums Halberstadt, ein Bericht, in Zs. des Harzver. für Gesch. und Altertumskunde 50 (1917), 101—111, gibt, ohne die Forschung weiterführen zu wollen, ihre Entwicklung gut wieder.

[1]) Vgl. E. MÜHLBACHER in den Regesten und M. TANGL im Arch. UF. 2, 198f. 203ff., der G. HÜFFERS methodisch ganz verfehlte Behandlung des Stückes in seinen Korveier Studien (Münster i. W. 1898) S. 88 bis 109. 204—210 widerlegt hat. [2]) Die meisten dieser Entstellungen hat MÜHLBACHER in seinem Text NA. 18 (1893), 292f. bereits durch Emendation beseitigt. Zwei weiteren Besserungsvorschlägen M. TANGLS (a. a. O. 204. 199 N. 1) kann ich mich nicht anschließen: *credimus profutura* statt *profutura confidimus* am Schluß der Arenga halte ich ebenso für gut und ursprünglich (vgl. bei STENGEL a. a. O. S. 609 N. x zur Arenga B den Hinweis auf *credimus* in Arenga A) wie *emunitates* statt *auctoritatem emunitatis* der Narratio (vgl. die zahlreichen Belege bei STENGEL a. a. O. S. 615 N. ee). — In der Stelle über die Bistumsgaue *cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti statuta et determinata est* schlage ich anstatt der von MÜHLBACHER aus der Scriptoresausgabe von L. WEILAND übernommenen Ergänzung *decreto* hinter *augusti* die naheliegende Emendation *statuto determinata* vor. [3]) An Stelle dieser Interpolation ⟨*Insuper etiam prescriptorum incolas omnes pagorum*⟩ *prefate ecclesie* ⟨*decimas suas fideliter persolvere*⟩ *pro divino amore* ⟨*iubemus et donamus*⟩ standen ursprünglich, wie schon MÜHLBACHER a. a. O. S. 291 festgestellt hat und wie sich aus dem Vergleich mit M.[2] 536 und besonders mit der aus M.[2] 535 abgeleiteten Visbeker Immunität M.[2] 702 mit Sicherheit ergibt, die durch den Fortgang der Formel (STENGELS Formel 14 B, a. a. O. S. 651ff.) *ut omnibus temporibus in alimoniam pauperum et stipendia servorum dei ibidem deo famulantium proficiant in augmentum* erforderten Sätze: *Quicquid autem de rebus praefatae ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro divino amore praefatae ecclesiae concedimus.* Von dem ursprünglichen Wortlaut sind also innerhalb der Interpolation noch erhalten geblieben die Worte: *praefatae ecclesiae* in ihrem zweiten dativischen Vorkommen und *pro divino amore* (vgl. schon STENGEL in den Varianten auf S. 653f.); *concedimus* ist zu *et donamus* umgeschrieben worden, das ungeschickt den Anschluß an die Fiskus-Formel vermittelt. — Zur Sache vgl. auch HAUCK a. a. O. $4^{3.4}$ S. 175 N. 1.

Digitized by Google

Hildegrim nicht gleichzeitig zwei Bischofsitze innegehabt haben kann, hat E. MÜHLBACHER *Catholanensis* für eine die Herkunft des Bischofs bezeichnende Interpolation erklärt. HAUCK dagegen will *Catholanensis* zu *ecclesie episcopus* ziehen, weil die Kanzlei regelmäßig den Ortsnamen vor das Wort *ecclesia* stelle. Nun war Hildegrim kein Franke, sondern wie sein Bruder Liudger ein Friese. *Catholanensis* als Herkunftsangabe könnte sich also nur auf seinen früheren Bischofsitz beziehen. Daß er wirklich in Châlons-sur-Marne Bischof war, ergibt das Zeugnis Altfrieds, des Biographen Liudgers.[1] Wenn die Halberstädter Bischofschronik bei *Catholanensis* die Amtsbezeichnung *episcopus* fortließ[2], so geschah es zugunsten der Tradition, Hildegrim sei der erste Bischof von Halberstadt gewesen. Da auch HAUCKS Beobachtung des Kanzleibrauchs zutrifft, wird man also mit ihm *Halberstadensis* an dieser Stelle zu streichen haben. Da jedoch der Text fortfährt *que est constructa in honore Christi suique prothomartiris Stephani super fluvium Holtemma in pago Hartingowe*, was nur auf Halberstadt zu beziehen ist, so ist *Halberstadensis ecclesia* vor *que est constructa* gesichert. HAUCK will die Verbindung des fränkischen Bischofs mit der Halberstädter Kirche durch die Ergänzung *qui est rector* oder *qui in regimine habere dinoscitur* herstellen. Es hätte nahegelegen, für erstere Wendung die Bezeichnung Hildegrims bei Thietmar von Merseburg[3] als *Cathelauensis episcopus sanctaeque Halverstedensis aecclesiae rector primus* anzuführen. HAUCK nimmt also wohl mit Recht an, daß Halberstadt erst nach Hildegrims Tode i. J. 827 einen eigenen Bischof erhalten habe. Doch kennzeichnet seine Benennung des Halberstädter Sprengels als Missionsgebiet die Verhältnisse bis z. J. 827 kaum richtig. Die Halberstädter Kirche hatte unzweifelhaft[4] bereits von Karl dem Großen die Immunität verbrieft erhalten. Deren Verleihung setzt aber die Begründung des Bistums voraus. Immunitätsurkunden, nicht eigentliche Gründungsurkunden, standen ja an der Wiege der sächsischen Bistümer. Es handelte sich weniger um eine Organisations- als um eine Personenfrage. Nur so ist das lange Provisorium von den ersten Jahren des 9. Jh. an bei Halberstadt erklärbar. Daß ein solches Provisorium bei der Errichtung der

[1]) 1, 32, hg. v. DIEKAMP S. 38. [2]) SS. 23, 78. [3]) 4, 45. SS. 3, 787. [4]) STENGELS Zweifel a. a. O. S. 13 N. 1 halte ich für unbegründet, vgl. schon MÜHLBACHER Reg.

Digitized by Google

sächsischen Bistümer die Regel war, ist gegen Ende des 9. Jh. die Auffassung der Translatio s. Liborii, die für die Begründung von selbständigen Diözesen in den Missionsgebieten ein Erstarken der Glaubenslehre voraussetzt.[1] Diese Voraussetzung war für Halberstadt wohl bereits bei Karls des Großen Tod erfüllt. Wenn Ludwig der Fromme trotzdem die Personalunion des ostfälischen mit dem französischen Bistum aufrechterhielt, so beruhte das offenbar auf der von HAUCK betonten besonderen Eignung Hildegrims. War doch aucb Bremen nach Willehads Tode längere Zeit unbesetzt geblieben, weil es an einer geeigneten Persönlichkeit fehlte, und auch für die Stelle Bernradhs, des Missionsleiters im Münsterlande, fand sich nicht sofort ein passender Ersatz.[2]

An den *Exorare*-Passus der Immunitätsformel unserer Urkunde schließt sich folgender Satz an: *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat; quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere.* MÜHLBACHER wollte diesen Satz ursprünglich als Interpolation ausscheiden. Dagegen hat HAUCK mit Recht darauf hingewiesen, daß er auch in der Visbeker Immunität M.[2] 702 steht. 'In seiner Allgemeinheit sachlich ohne besonderen Belang', wie MÜHLBACHER nunmehr meinte, ist der Satz keineswegs; er scheint mir auch formell noch größere Beachtung zu verdienen, als ihm bisher zuteil geworden ist. Sein Zweck ist, das bischöfliche Missionsgebiet (*parrochia*) vor Beeinträchtigungen zu schützen, damit dessen Leiter ungestört sein Predigt- und Bekehrungsamt ausüben könne. Seine Fassung ist formelgerecht, sein Inhalt den Anfängen der sächsischen Kirche vortrefflich angepaßt. Erfindung durch einen späteren Fälscher ist für eine Bestimmung von so ausgesprochen zeitgenössischer Färbung undenkbar; ein Zweck für eine solche wäre bei seinem zweiten Teil gar nicht abzusehen, und sein erster Teil mußte in der Tat in seiner Allgemeinheit praktisch ziemlich belanglos erscheinen. Der Satz ist also zweifellos echt und geschichtlich wertvoll.

[1]) SS. 4, 150: *Unamquamque pontificalium sedium cum sua diocesi singulis aliarum regni sui aecclesiarum praesulibus commendavit, qui et ipsi ad instruendam plebem eo pergerent et ex clero suo personas probabiles ibidem mansuros iugiter destinarent, et hoc tamdiu, donec illic fidei doctrina convalesceret, ut proprii quoque in singulis parrochiis possent manere pontifices.* [2]) HAUCK a. a. O. S. 416.

Digitized by Google

In diesem Satze nun will HAUCK das Wort *parrochia* durch *abbatia* ersetzen, wie in M.² 702 steht; ebenso soll in der Narratio unserer Urkunde *ipsum sanctum locum* statt *ipsam sedem* zu lesen sein. Beide Vorschläge sind jedoch durchaus abzulehnen. Es ist ausgeschlossen, daß ein späterer Interpolator diese formelmäßigen Bezeichnungen richtig erfunden und an den passenden Stellen eingesetzt hätte. *Ipsam sedem* steht doch auch in dem gleichlautenden Formular für die Wormser Bistumskirche M.² 536! *Parrochia* bedeutet Bistumssprengel ebenso wie *sedes* gleich Bischofssitz ist. Nachdem er diese beiden Ausdrücke aus der Urkunde entfernt hat, behauptet HAUCK (S. 422 N.): 'War dies die ursprüngliche Gestalt der Urkunde, so ist klar, daß sie das Privilegium für eine Missionszelle analog der in Visbek gewesen ist. Vom Bestand eines Bistums in Halberstadt sagt sie kein Wort (!) . . .[1] Erst durch die Interpolation ist sie zu einer Urkunde für das Bistum Halberstadt geworden'. Das ist methodisch natürlich ganz unhaltbar, und HAUCKS Auffassung des Halberstädter Sprengels als eines Missionsgebiets bis zum Jahre 827 ist damit ihrer vermeintlichen Stützen beraubt.

MÜHLBACHER hatte gegen den Missionspassus unserer Urkunde daraus Verdacht geschöpft, daß sein erster Teil auf die Zehnten Bezug nehmen zu wollen schiene. Er meinte, auf die Stelle der Interpolation *prescriptorum incolas omnes pagorum* (vgl. o. S. 333 N. 3). Der Verdachtsgrund erledigt sich schon dadurch, daß diese Beziehung offenbar falsch ist. Eine weit wichtigere Beziehung aber liegt vor. Da die Worte *Predictam vero parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam*, wie wir gesehen haben, echt sind, muß 'der Bistumssprengel, der ringsherum durch verschiedene Gaue hin gelegen ist', schon vorher im Texte der

[1]) Auch die folgende Bemerkung HAUCKS: 'Man beachte, daß ihr die Worte der Wormser Urkunde *Simul cum suo episcopo pergant* fehlen', ist abwegig. Denn die Heerfahrtbefreiung ist keineswegs ein regelmäßiger Bestandteil des bischöflichen Immunitätsformulars, sondern durchaus die Ausnahme (vgl. STENGEL a. a. O. S. 555 mit N. 5; ihre Echtheit wird für die Vorurkunde von M.² 536, DK. 20, angenommen; zu ihrer Fassung verweise ich auf M.² 566: *sicut ceteri liberi homines cum comite suo in exercitum pergant* und M.² 704: *nullus in hostem pergat nisi unacum episcopo ipsius ecclesie*). — Daß die Prümer Immunität M.² 572 mit M.² 535 und 702 nicht mehr Berührungspunkte hat als die meisten anderen Immunitäten aus Ludwigs des Frommen Kanzlei, hat STENGEL für M.² 824 gegen HAUCK bereits festgestellt a. a. O. S. 22 N. 1.

Digitized by Google

Urkunde genannt worden sein. Das ist er auch, nämlich in der Stelle der Narratio, auf die auch der Zehnten-Einschub zurückgreift: *cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti statuto determinata est hiis pagis* etc. Aber diese Stelle soll ja interpoliert sein!

Daß bestimmte Abgrenzungen bei der Zuweisung der Missionsgebiete und bei der Errichtung der Bistümer vorgenommen wurden und daß sie nur nach Gauen als den einzigen vorhandenen Bezirken der politischen Raumaufteilung erfolgen konnten, ist nicht nur an sich selbstverständlich, sondern auch ausdrücklich bezeugt. Liudger entfaltete seine Missionstätigkeit in fünf kleineren friesischen Gauen und auf einer Insel und später in dem Münsterschen Südergau [1], und von Willehad heißt es in seiner Lebensbeschreibung, Karl der Große habe ihn zum Bischof über sechs genannte Gaue eingesetzt.[2] Die in unserer Urkunde angeführten sechs Gaue haben tatsächlich den ursprünglichen Sprengel des Bistums Halberstadt gebildet[3], und deshalb ist meines Erachtens gar nicht einzusehen, weshalb die Angabe über den Umfang der Diözese nicht in dem erzählenden Teile der Immunität soll gestanden haben können. Daß sie in ihrer Fassung von den Grenzumschreibungsangaben der sächsischen Überlieferung

---

[1]) Über Liudgers Missionsgebiet berichtet Altfrids Lebensbeschreibung 1, 22, hg. v. Diekamp S. 25f.: *Qui* (sc. princeps Carolus) *constituit eum doctorem in gente Fresonum ab orientali parte fluminis Labeki super pagos quinque, quorum haec sunt vocabula: Hugmerthi, Hunusga, Fivilga, Emisga, Fediritga et unam insulam quae dicitur Bant*; über seinen Bistumssprengel 1, 23, a. a. O. S. 27f.: *Rex Carolus eundem virum dei Liudgerum pastorem in parte occidentali Saxonum constituit. Cuius parrochiae sedes est principalis in pago Sudtergoe in loco cuius vocabulum est Mimigernaefort*; und 1, 24, a. a. O. S. 29: *Illis etiam quinque pagellis, quos in Fresia ad agnitionem verae et individuae trinitatis de gentilitate perduxerat, eo quod prius non haberent episcopum, simili modo pontificali preerat regimine; sed et successores eius utraque loca pro una habuerunt parrochia.* [2]) SS. 2, 383 c. 8 (vgl. auch M.[2] 290[d]): *Memoratus praecellentissimus princeps* (sc. Karolus) *in Wormatia positus civitate servum dei Willehadum consecrari fecit episcopum tertio Idus Iulii constituitque eum pastorem atque rectorem super Wigmodia et Laras et Riustri et Asterga necnon Nordendi ac Wanga, ut inibi auctoritate episcopali et praeesset populis* etc. [3]) Vgl. H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 3, 140f., W. Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt (Berlin-Leipzig 1916) S. 2ff.

Digitized by Google

des 11.—13. Jh. abweicht, spricht doch nicht, wie MÜHLBACHER[1] will, gegen, sondern eher für ihre Echtheit. Umgekehrt will M. TANGL gerade wegen ihrer sachlichen Übereinstimmung mit der Grenzumschreibung der Fälschung auf den Namen Karls des Großen die Aufzählung der Bistumsgaue in unserer Urkunde beanstanden.[2] Daß Umgrenzungslinie dort und Flächenangabe hier sich genau decken, braucht indessen nicht einheitlicher Fälschungstendenz zu entstammen, sondern erklärt sich einfach aus ihrer sachlichen Richtigkeit. Die Annahme MÜHLBACHERS, der Fälscher habe die Gaunamen der Urkunde Papst Benedikts VIII. entlehnt, hat M. TANGL mit Recht zurückgewiesen. Das in der Halberstädter Bischofschronik überlieferte Regest dieser Bulle ist für unsere Frage wichtig genug, um hier wörtlich eingerückt zu werden[3]:

Venerabilis autem Arnulfus episcopus ab eodem papa Benedicto confirmationem et privilegium impetravit super terminis episcopatus Halberstadensis et hos pagos: Hardengowe Derlingowe Northuringen Belkishem Sueviam et Hasigowe, excepta tamen determinatione intra viam quam dicunt Frederikeswech ac tres fluvios Albiam Bodam et Oram determinata et quantum pro interventu Henrici imperatoris Merseburgensi ecclesie est permissum, et omnia que Lodewicus imperator Halberstadensi ecclesie concessit, auctoritate apostolici privilegii obtinuit confirmari.

Die Zuverlässigkeit dieser Inhaltsangabe ergibt sich schon daraus, daß der beiden Abtretungen an das Erzbistum Magdeburg und an das Bistum Merseburg und der durch sie bewirkten Beeinträchtigung des Gauumfanges (Nordthüringgau und Hassegau) der Halberstädter Diözese ausdrücklich gedacht wird. Könnte man zunächst annehmen, daß die verlorene Papsturkunde außer der Gauangabe auch eine Grenzlinie (*termini episcopatus*) enthalten habe, so wird man diese Ansicht aufgeben, wenn man in der Chronik weiterliest:

Ut autem termini Halberstadensis dyocesis deinceps mancant inconvulsi, idem episcopus expressius eos circumscribi fecit et vocari in hunc modum (folgt die Umgrenzungslinie).

Hätte die Bulle Papst Benedikts VIII. bereits eine Grenzumschreibung enthalten, so hätte sich Bischof Arnulf diese Mühe

[1]) NA. 18, 290. [2]) Arch. UF. 2, 214 f. [3]) SS. 23, 91; G. SCHMIDT, UB. des Hochstifts Halberstadt 1, 50 n. 68.

Digitized by Google

sparen können. Die Urkunde wird also nur den Gauumfang des Sprengels angegeben haben, und *et* vor *hos pagos* wird mit 'und zwar' zu übersetzen sein, worauf schon der Kasus- und Konstruktionswechsel in *hos pagos* (sc. *impetravit*) hinweist. Des weiteren enthielt sie die Bewilligungen Ludwigs des Frommen, d. h. die (echte) Immunität, vielleicht auch schon das (interpolierte) Zehntgebot, aus M.² 535. *Et omnia* schließt nicht aus, daß die Gauangabe auch in der Vorurkunde Kaiser Ludwigs gestanden hat; es ist mit 'und alles übrige' zu übersetzen, und um so weniger auffällig, als die Gaubestimmung der Vorlage durch die beiden Abtretungen erheblich beschränkt worden war. Kurzum das Papstprivileg war nichts als eine Bestätigung von M.² 535 in seinem damaligen Zustande mit Berücksichtigung der Sprengelverkleinerung. Da die Gauangabe für den Bistumssprengel in der älteren Urkundenüberlieferung Halberstadts sonst nicht wieder vorkommt[1], läge, falls man sie als in M.² 535 interpoliert betrachtet, die Annahme nahe, Ludwigs des Frommen Immunität sei verfälscht worden, eben um das Privileg Benedikts VIII. zu erwirken. Dann hätte aber diese Fälschertätigkeit ihren Zweck gründlich verfehlt. Denn die Kurie vergaß nicht, die Abtretungen an Magdeburg und Merseburg zu berücksichtigen. Wenn man die Gauangabe unserer Urkunde als echt betrachtet, so setzt man sich m. E. nicht in Widerspruch zu der These, daß die sächsischen Bistümer keine Umgrenzungsurkunden erhalten haben. Mit der Grenzumschreibung, welche die erzählenden Quellen fälschlich der Urkunde Karls des Großen zuschreiben, hat sie keinerlei Zusammenhang. Sie ist geschichtlich im allgemeinen und im besonderen aufs beste beglaubigt. Sie ist formell in der Narratio einer Immunität durchaus zulässig, und sie wird — das ist das Entscheidende — durch die Rückbeziehung des Satzes *Predictam vero parrochiam* unbedingt erfordert. Sie ist also in den Text der Urkunde aufzunehmen.

---

[1]) In der Beschwörungsformel der Ratifikation Bischof Rudolfs zu der Gerichtsurkunde vom 18. Juni 1145 (nicht 1144), Schmidt a. a. O. n. 206: *Testis sit Northuringorum, Derlingorum, Hardagorum, Svavorum, Hassigorum provincia, ad quos visu vel auditu huius pacti pervenit notitia* kann nur das weltliche Gebiet des Bischofs, nicht die Diözese, gemeint sein; die Grafschaft in den Gauen Harzgau, Derlingen, Nordthüringen und Belcesheim hatte bereits Kaiser Heinrich III. dem Bistum am 17. Januar 1052 geschenkt, Schmidt a. a. O. n. 77.

Digitized by Google

Als Karl der Große, wohl schon in den neunziger Jahren des 8. Jh.[1], das Bistum Osnabrück errichtete, blieben die nördlich angrenzenden Teile Westfalens das unabhängige Arbeitsfeld der Mönche von Visbek und Meppen.[2] Noch im Jahre 819 verlieh Ludwig der Fromme der ersteren Kirche die Immunität. Deren Abt Castus hatte als Priester Gerbert ebenso wie Hildegrim von Châlons-Halberstadt zu den Genossen von dessen älterem Bruder Liudger gehört.[3] Diese persönlichen Beziehungen und die ähnliche Sachlage machen es erklärlich, daß die Kanzlei die Immunität der Missionszelle Visbek M.[2] 702 nach dem Muster des Halberstädter Bistumsprivilegs M.[2] 535 abfaßte.[4] Die Übereinstimmung der Nachurkunde mit der Vorlage geht so weit, wie die sachlichen Verhältnisse es zuließen. Während M.[2] 535 eine Bestätigung der Immunität enthält, handelte es sich bei Visbek um eine Neuverleihung; diesem Unterschiede mußte die Fassung von M.[2] 702 Rechnung tragen.[5] Den charakteristischen Missionspassus am Schluß der Immunitätsformel übernahm M.[2] 702 gleichfalls, nur mit der selbstverständlichen Abweichung, daß der klösterliche Missionssprengel hier mit *abbatia* bezeichnet wurde, während der bischöfliche in M.[2] 535 *parrochia* heißt.[6] Und wie in der Halberstädter Urkunde, so dient uns dieser Missionspassus auch in der Visbeker Immunität dazu, die teilweise Echtheit einer angefochtenen Stelle der Narratio zu erweisen.

Die Visbeker Urkunde ist in einem aus Kloster Korvey stammenden angeblichen Original des 10. Jh. überliefert, das zum größeren Teil auf Rasur steht. Die Narratio beginnt folgendermaßen: *quia vir venerabilis Castus abba ecclesie quae vocatur*

---

[1]) M. Tangl, Arch. UF. 2, 324. [2]) Hauck a. a. O. 2, 420. [3]) Ders. a. a. O. 2, 420 N. 3; 365 N. 6. [4]) Stengel a. a. O. S. 21 f. 307 f. [5]) So heißt es in M.[2] 702 von Abt Castus: *petiit celsitudinem nostram, ut ipsum sanctum locum pro mercedis nostre augmento sub nostra defensione et emunitatis tuitione reciperemus*; in M.[2] 535 von Bischof Hildegrim: *detulit nobis emunitates ⟨sancti⟩ genitoris nostri ⟨pie semper venerandi⟩, in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus.* [6]) Vgl. K. Blume, Abbatia. Ein Beitrag zur Gesch. der kirchl. Rechtssprache (Kirchenrechtl. Abhandl. hg. v. U. Stutz, 83. Heft, Stuttg. 1914) S. 32—35. — Entsprechend wurde in der Narratio *ipsam sedem* der Vorlage durch *ipsum sanctum locum* ersetzt, vgl. die vorige Anm.

Digitized by Google

Fiscbechi cum subiectis accclesiis in eodem pago Leriga et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga, excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad porroechiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus preesse videtur. Diesen ganzen Abschnitt von *cum subiectis ecclesiis* bis *episcopus preesse videtur* erklärt MÜHLBACHER für interpoliert. Dazu ist zunächst betreffs des letzten Satzes zu bemerken, daß ein Korveyer Fälscher für die Rückgabe der Kirche in Saxlinga an das Bistum Münster nicht das geringste Interesse haben konnte, da diese, übrigens durchaus zeitgenössische Färbung tragende Bestimmung sich ja gerade gegen den Vorteil von Visbek und Korvey richtete; des weiteren, daß der Missionspassus, ebenso wie in M.² 535, eine vorhergehende Aufzählung von Gauen oder, was einer des geschlossenen Sprengels ermangelnden Missionszelle wohl besser entspricht, von innerhalb verschiedener Gaue gelegenen Einzelkirchen erfordert. Doch müssen wir zwecks Lösung dieser Fragen auf die sachlichen Einzelheiten näher eingehen.

Am 7. Dezember 834 ließ sich Abt Warin von Korvey von Ludwig dem Frommen schenken *quandam cellulam iuris nostri vocatam Meppiam, que est constructa in pago Agredingo ... cum omnibus ad se pertinentibus ... sub integritate cum omnibus rebus, appendiciis ac terminis suis et cum omnibus rebus ad se pertinentibus et aspicientibus, id est basilicis domibus ceterisque aedificiis terris pratis silvis campis pascuis* etc. Als dann am 20. März 855 Ludwig der Deutsche auch die Zelle Visbek mit dem Kloster Korvey vereinigte, benutzte seine Kanzlei für die Fassung von M.² 1412 diese Meppener Verleihung M.² 935 als Vorlage.[1] In der im Original erhaltenen Urkunde sind die beiden

[1]) Das war bisher nicht erkannt. STENGEL hat a. a. O. S. 34 mit Recht festgestellt, daß das eingefügte Introitusverbot nicht der Visbeker (M.² 702), sondern der Korveyer Immunität Ludwigs des Frommen (M.² 780) entnommen wurde, irrt aber, wenn er von Beibehaltung des Anfangs und Endes des positiven Teils der Immunitätsformel spricht; denn der Satz *Sed liceat* etc. und der Exorare-Passus gehören zur Schenkungsformel und stammen ebenso wie 'die besonders ausführliche Betonung der Eigentums- und Missionsrechte Korveys' aus M.² 935. Eigentümlich ist der Urkunde M.² 1412 nur die Schlußmahnung: *Hanc quoque commonitionem subiungere curavimus, ut prefatus abbas eiusque per tempora successores provideant de prefata cellula, ne aliquando neglegatur in divino cultu neque cuilibet persone in bene-*

Digitized by Google

Worte der Pertinenzformel *terris pratis*, wie sie in M.² 935 stehen, durch das Wort *decimis* von späterer Hand, welche die alte Schrift mit einigem Geschick nachahmte, ersetzt worden. Dieser Interpolation entspricht der Zusatz, den zu einer Rückschrift des 10. Jh. *Item de Fiscbeki* eine andere gleichzeitige Hand hinzufügte: *et Ammari.* Gemeint ist der Zehnte vom Wald Ammeri, und damit ist die Interpolation von *decimis* sicher noch dem 10. Jh. zugewiesen. In den beiden Korveyer Inkorporationsurkunden über Meppen und Visbek sind also die Unterkirchen genannt, in keiner von beiden wurden dagegen ursprünglich Zehnten erwähnt. Muß diese Tatsache gegen die Nennung des Zehnten vom Wald Ammeri und Ponteburg in M.² 702 Verdacht erwecken, so wird dieser von anderer Seite her verstärkt. Am 17. Juni 983 erneuerte Kaiser Otto II. dem Kloster Korvey die demselben von einem König Ludwig gemachte Schenkung des Ortes Ponteburg und des Zehnten im Gau Ammeri nach Verlust der betreffenden Urkunde.[1] Danach sind die Schenkungsobjekte noch nicht unter Kaiser Ludwig dem Frommen und nicht als Zubehör der Zelle Visbek, sondern als unmittelbare Einzelschenkung frühestens unter König Ludwig dem Deutschen[2] an Korvey gekommen. Zur Erklärung der widersprechenden Angaben von M.² 702 und zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit dient uns ein Überblick über die weiteren Korveyer Zehntfälschungen, wobei das mit Korvey eng verbundene Frauenkloster Herford mit zu berücksichtigen ist.

ficium tribuatur, sed potius procuretur, ut ibi in perpetuum dei cultus perseveret et ad prefati monasterii monachorumque ibidem deo servientium usus et necessitates in perpetuum prospiciat.

[1]) DO. II. 309 (Or.): *Liudulfus Corbeiensis aecclesiae venerabilis abbas . . . nobis conquestus est, quod predecessores sui . . . per negligentiam perdidissent quandam preceptionem, quam Hludouuicus quondam rex prefato monasterio dedit, in qua continebatur, qualiter ipse Hludouuicus rex ad monasterium iam dictum . . . tradidit quendam locum Ponteburg nominatum et omnem decimacionem in pago Ammeri in episcopatu Adaldagi Bremensis ecclesiae archiepiscopi sitam et sua preceptione traditionem ipsam confirmavit.* Die Bestätigung durch Otto II. schließt: *et omnibus regia et imperiali potencia, ne aliquam controversiam prefato abbati suisque successoribus in predicto loco et decimacione faciant, omnino interdicimus.* — Das Bestätigungsdiplom Ottos III. vom 27. Mai 987, DO. III. 37, benutzte diese Vorurkunde des Vorgängers.

[2]) Außer ihm könnten auch König Ludwig III. der Jüngere, der allerdings sonst, abgesehen von dem zweiten Signum auf M.² 1412, nicht für Korvey geurkundet hat, und Ludwig IV. das Kind gemeint sein; Lechner, Verlor. Urk. n. 257.

Digitized by Google

Die Schenkung der Kirchen in den Villen Rheine, Wettringen und Stockum an letzteres Kloster vom 7. Juni 838, M.² 977, enthält die einzige einwandfreie Erwähnung von Zehnten in Urkunden Ludwigs des Frommen für sächsische Kirchen[1] und zugleich auch in der ganzen Korvey-Herforder Urkunden-Überlieferung des 9. Jh. Die übrigen Zehnturkunden dieser Zeit sind sämtlich mehr oder weniger verfälscht. Da diese Interpolationen und Fälschungen spätestens seit dem 10. Jh. entstanden sind, gehen wir von den echten Urkunden der sächsischen Kaiser aus. Es handelt sich um zwei Gruppen. Einmal um die Bestätigungen der eben genannten drei Kirchen an Herford durch Otto III. (D. 168) vom 10. Juli 995 und Heinrich II. (D. 10) vom 12. August 1002, beide Originale; ersteres nahm aus M.² 977 nur eine einzige Wendung auf und hat die Zubehörformel *cum omnibus rebus et decimacionibus*, letzteres ist unmittelbar nach der Vorurkunde DO. III. 168 geschrieben. Die andere Gruppe bildet die Reihe der Korveyer Privilegien Konrads I. (D. 14, M.² 2084), Heinrichs I. (D. 3), Ottos I. (D. 3), Ottos II. (D. 81) und Ottos III. (D. 169). Sie bestätigen nacheinander in wörtlicher Übereinstimmung alle Verleihungen der früheren Könige, im besonderen freie Abtwahl, Zehntfreiheit der Herrenhöfe des Klosters gegenüber den Bischöfen[2] und Exemtion der nur der Gerichtsbarkeit der Vögte unterstehenden Kolonen und Liten von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wie dieselbe schon von den früheren Frankenkönigen dem Kloster verliehen worden war. Die freie Wahl des Abtes war Korvey bereits durch Ludwigs des Frommen Urkunde M.² 779, die Immunität durch M.² 780 verliehen, die Gerichtsexemtion der Hörigen insbesondere noch durch das Mandat M.² 924 eingeschärft, und diese Vorrechte waren von den späteren Karolingern mehrfach bestätigt worden. Über die Zehntfreiheit der Fronhöfe indessen liegt keine echte Urkunde des 9. Jh. vor, sondern nur die Fälschung auf den Namen Ludwigs des Deutschen vom 16. Juni 873 (M.² 1498).

[1]) M.² 977, Or.: *quasdam res et mancipia nostrae proprietatis . . . in villa vocatam* (!) *Reni ecclesiam inibi constructam cum decimis et omnibus rebus ac mancipiis ad se iuste et legaliter pertinentibus*; dieselbe Zubehörformel wiederholt sich bei den beiden andern Kirchen und noch einmal in der Zusammenfassung der Dispositio. Es handelt sich hier also um Zehntbezug von bisher königlichen Eigenkirchen.
[2]) DK. I. 14: *et ut a nullo episcopo de dominicalibus mansis eiusdem monasterii decimae exigantur.*

Digitized by Google

Diese Urkunde ist die geschickte Nachzeichnung eines gleichzeitigen Originals, und ihr Protokoll stammt aus echter Vorlage; ihre Fassung jedoch ist durchaus kanzleiwidrig, und ihr Inhalt wird von der neueren Forschung überwiegend als unzulässig betrachtet. Aus Anlaß eines Streites mit einigen Bischöfen vor dem Könige habe dieser, so wird in gewundener Weise auseinandergesetzt, entschieden, daß die Zehntfreiheit der Eigenhöfe in der Immunität des Klosters, obwohl nicht ausdrücklich darin erwähnt, mitinbegriffen sei; die Zehnten seien dem Pförtneramte zu entrichten zu Almosen an Pilger und Gäste, an denen es dem Kloster niemals fehle.[1] Die Weitschweifigkeit und Befangenheit der Urkundenfassung wird man nicht mit WILMANS[2] durch das Schuldbewußtsein des Königs gegenüber der Osnabrücker Kirche, sondern durch das Schuldbewußtsein des Korveyer Fälschers zu erklären haben. Wahrscheinlich hat diese Fälschung bereits der Kanzlei Konrads I. vorgelegen und geht dessen Diplom und die Reihe der

[1]) M.² 1498: *Quapropter expedit nobis sepius retractare concessiones antecessorum nostrorum simul et nostra praecepta de immunitate ecclesiarum ab exactionibus puplicis confirmare, ut et quae prius concessa sunt numquam infringi patiamur et de his, quae forte minus expresse annotata sunt et ideo in antiquis praeceptis non contineri contenditur, per novorum confectionem omnem in futuro dubietatem tollamus. . . . quia Novae Corbeiae monasterium . . . ex integro ab omnibus puplicae exactionis officiis et expeditione hostili tam de litis quam de ingenuis hominibus terram eius incolentibus absolutionem promeruit, in quo et nos comprehensum existimavimus et hactenus observatum comperimus, ut decimae de dominicatis eiusdem monasterii mansis non darentur episcopis, sed ad portam monasterii darentur in clemosinam praefati genitoris nostri et totius prosapiae eius, ut videlicet esset, unde ministraretur peregrinis et hospitibus, qui numquam desunt monasterio. Nunc vero exorta questione per quosdam episcopos, utrumnam hoc eidem monasterio genitoris nostri nostroque praecepto concessum sit, quanquam, ut ipsi dicunt, nominatim non sit expressum, sub generali tamen concessione liberae dispositionis rerum suarum etiam hoc comprehensum fatemur. . . . ut et omnia quae prius habuit immunitatis praecepta rata et inconvulsa habeantur et per hanc conscriptionis nostrae cartam specialiter ei concessum sciatur, ut de dominicatis mansis vel nunc habitis vel post adquirendis a reddendis decimis plenam hoc monasterium habeat immunitatem, nisi, sicut hactenus fuit, ut dentur ad portam monasterii in susceptionem hospitum et peregrinorum. His omnibus astipulari recens Adriani apostolici praefato abbati collatum privilegium cognovimus, dum huius apud nos controversiae questio ventilaretur.* [2]) a. a. O. 1, 183 f.

Digitized by Google

folgenden ottonischen Klosterprivilegien auf die Annahme ihrer Echtheit mit zurück. Wörtlich benutzt ist die Zehntbestimmung allerdings erst in dem Original Konrads II. vom 22. Januar 1025. Sicher ist jedenfalls, daß die Zehntfreiheit der Herrenhöfe im Jahre 913 zum erstenmal durch eine echte Königsurkunde verbrieft worden ist.

Ein weiteres Erzeugnis der Fälschertätigkeit in den Klöstern Korvey und Herford ist die jetzige Form der Urkunde M.² 1768. Ein echtes Diplom König Arnolfs vom 11. Dezember 887, welches Bestätigung der Immunität, wahrscheinlich auch der Exemtion von der Heerpflicht in beschränkterer Fassung und des Besitzes enthielt, wurde durch Bestimmungen über die Zehnten und den Schutz gegen die Diözesanbischöfe[1] verfälscht. Den gleichen An-

---

[1]) M.² 1768: *Deinde supradicta monasteria cum universis rebus suis ita in nostram tuitionem ac defensionem suscipimus, ut eorum decimas vel possessiones sive regia donatione seu aliorum fidelium traditione adtributas vel proprio labore adquisitas nulla cuiuscumque ordinis aut dignitatis persona quolibet modo eis auferre presumat; sed et episcopi qui ecclesias ad ea pertinentes officii sui causa debent adire, non exigant maiores sumptus ad sua mansionatica, quam primum statutum fuerat et in capitulari libro scriptum habetur. Preterea quod ab exordio constructionis eorundem monasteriorum a nostris antecessoribus constitutum est, nos quoque firmiter servari volumus, videlicet ut, ubicumque casas vel cortes habuerint, ex rebus, quas ibidem suis laboribus adquirunt, decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur, quatinus (inde) in nostram ac totius generis nostri perennem mercedem supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur, sicut in regia capitulari et in decreto sinodali permissum est scenodochia et reliqua fidelium pauperumque construi hospitalia et mos fuit semper in sacris concedi coenobiis. . . . Ad extremum quoniam superius nominatus cesar Chludouuicus gentem, quam pater serenissimus imperator Karolus ferro edomitam ad christianitatis fidem convertit, ad memoriam paterne virtutis et religionis monasteriorum constructionibus illustrare disponens haec duo ad perpetuam tam ipsius quam universe, ut supra dictum est, gloriosissime prosapie sue elemosinam secundum antiquam monastice discipline rectitudinem construi et ordinari precepit: idcirco nos ea cunctorum fidelium nostrorum precipue episcoporum, (in) quorum parroechiis (vel ipsa) vel eorum res sunt posite, tuitioni et benignitati commendamus, ut eis, ubi illorum ope indiguerint, providentiam et auxilium magis exhibeant quam molestiam ingerant nec in ipsorum ecclesiis a suis presbiteris missarum celebrationes fieri interdicant, sed si quid sui iuris sibi inde negari putant, ad nostram presentiam et sinodalis examinis iudi-*

Digitized by Google

sprüchen diente die Fälschung auf den Namen Ludwigs des Deutschen M.² 1406, deren Narratio den Besitz Korveys und Herfords an Unterkirchen aufzählt.[1] Wenn hier als Zubehör der Zelle Meppen Zehnten genannt werden, so sahen wir bereits, daß die Inkorporationsurkunde Ludwigs des Frommen M.² 935 solche tatsächlich nicht kennt. An zweiter Stelle wird als Korveyer Besitz die Kirche in Eresburg genannt, die Karl der Große als erste in Sachsen erbaut und mit den Zehnten der Umwohner über zwei sächsische Meilen hin begabt habe. Dieser Satz steht in engstem Zusammenhang mit der Fälschung auf den Namen Papst Leos III. IE. 2502, die bekanntlich die Grundlage für die Sage von der Schenkung Sachsens an den Römischen Stuhl durch Karl den Großen gebildet hat.[2]

Das Diplom, durch welches Ludwig der Fromme und Lothar I. dem Kloster Korvey die Kapelle in der Feste Eresburg schenkten (M.² 830), ist bisher nicht ernstlich beanstandet worden[3], obwohl es in Überlieferung und Fassung manches Auffallende bietet. In

---

tium deferant. — Nach dieser Fälschung soll also der Zehntbezug von den Eigengütern Korvey und Herford ebenso gleich beim Beginn ihrer Gründung verliehen worden sein, wie es für Korveys Heerpflichtfreiheit in dem Original Karls III. M.² 1749 (*inter ipsa constructionis exordia*) gesagt wird.

[1]) M.² 1406: *cellam iuris sui que vocatur Meppia cum decimis et possessionibus undique ad eam pertinentibus et ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas Saxonicas rastas, prefatus noster genitor ad Novam Corbeiam tradidit; ad Herifordensis autem monasterii adiumentum dedit in episcopatu quidem Asnabruggensi ecclesiam Buginithi cum subiectis sibi ecclesiis, in parroechia vero Mimigernefordensi ecclesiam Hreni cum his que ad eam pertinent ecclesiis, ita sane ut decimarum aliorumque redituum proventus omnes prefatis cederent monasteriis et ab ipsis vicissim procurentur subiecte plebes in baptismate, in eucharistia, in sepulturis, in confessione peccatorum audienda et presbiteri, qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbiterorum officio fungerentur ad agenda omnia que solent fieri ab archipresbiteris episcoporum.* [2]) Wilmans a. a. O. S. 132: *ne quis umquam ... decimas circa montem* (sc. Eresburg) *per duas Saxonicas rastas, quas illuc delegasti* (sc. Karolus magnus Romanorum imperator) *audeat diripere.* [3]) M.² 830: *concessimus eidem monasterio capellam, quam dudum dominus et genitor noster Carolus imperator in castello quod dicitur Heresburg construi iussit, cum omnibus rebus et mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus, quantumcumque domnus et genitor noster eidem capelle contulisse dinoscitur cum omni integritate sui.*

Digitized by Google

dem ältesten Korveyer Kopialbuch aus der Mitte des 10. Jh. steht das erste Drittel seines Textes auf Rasur; Spuren früherer Schrift sind mehrfach kenntlich, so in der größtenteils leeren ersten Zeile die Reste einer radierten Rubrik. Von diesem Bestande hebt sich eine spätere Interpolation deutlich ab: hinter den Worten *in honorem beati Stephani protomartyris* ist *et sancti Viti martiris* über der Zeile mit dunklerer Tinte von einer Hand des 12. Jh. oder noch später nachgetragen. Die Invokation dieser Überlieferung ist die Ludwigs des Deutschen. An zahlreichen Stellen ist die Fassung gegenüber den späteren Kopialbüchern etwas verkürzt: es fehlen dreimal ein Wort und je zweimal 2, 3 und 4 Worte. Besonders auffallend ist, daß der am 2. Januar 826 verstorbene Abt Adalhard in diesem Diplom vom 20. Juni 826 nicht als verstorben bezeichnet und daß sein am 26. April 826 gewählter Nachfolger überhaupt nicht genannt wird. Der Passus über die Erbauung der Kapelle in der Feste Eresburg und ihre Besitzausstattung durch Karl den Großen erscheint durch die annalistische Überlieferung[1] gedeckt. Doch sind die Worte *ac decimis* in der Besitzangabe wohl zweifellos interpoliert[2]: ebensowenig wie M.[2] 935 wird die echte Fassung von M.[2] 830 Zehnten enthalten haben. Ganz ähnlich ist auch die Urkunde Ludwigs des Deutschen für Herford vom 1. Juli 868, M.[2] 1472, in ihrer späteren, nach Mitte des 11. Jh. entstandenen Überlieferung durch die Einfügung der Worte *decimis et* in die aus der Urkunde Heinrichs III. vom 25. September 1044 übernommene Pertinenzformel verunechtet worden.[3]

Nachdem wir gesehen haben, welche Rolle die Zehntfälschungen in der Überlieferung der karolingischen Königsurkunden für Korvey und Herford gespielt haben, können wir, anknüpfend an unsere Feststellung, daß der Ort Ponteburg und der Zehnte im Gau Ammeri frühestens unter Ludwig dem Deutschen, und zwar als Einzelschenkungen an Korvey gekommen sind, von der Korveyer Fälschung M.[2] 702 die Worte *et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg*, die nur störend die Aufzählung der Unterkirchen in den einzelnen Gauen unterbrechen, nunmehr ohne weiteres preisgeben. In dieser Aufzählung enthält das Wort *eodem* der Stelle *in eodem pago Leriga* eine Rückbeziehung auf eine jetzt

[1]) M.[2] 267 f. [2]) Das ist auch Mühlbachers Meinung, die er allerdings erst bei M.[2] 1406 ausspricht. [3]) Vgl. die Vorbemerkung zu D. H. III. 128.

Digitized by Google

nicht mehr vorhandene vorausgehende Erwähnung dieses Gaues. Sie läßt sich unschwer wiederherstellen durch Einfügung der kanzleimäßigen Wendung *quae est constructa in pago Leriga* hinter *ecclesie quae vocatur Fiscbechi.*[1] Auf die sich anschließende m. E. authentische Aufzählung der Unterkirchen in den 3 bzw. 4 Gauen nimmt dann der Missionspassus Bezug mit seinen Eingangsworten *Praedictam vero abbatiam illius circumquaque per diversos pagos sitam.* Die echte Narratio der Visbeker Immunität begann also folgendermaßen: *quia vir venerabilis Castus abba ecclesie quae vocatur Fiscbechi quae est constructa in pago Leriga cum subiectis aecclesiis in eodem pago Leriga et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad porroechiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus presse videtur.*

Die folgenden Texte der drei behandelten Urkunden sollen der Ausgabe nicht vorgreifen. Ein solcher vorläufiger Abdruck bietet ja den Vorteil, anderen Gesichtspunkten folgen zu können, als es der Ausgabe selbst möglich ist. So wird hier bei der Halberstädter Urkunde M.² 535 die Übereinstimmung mit der Wormser Immunität M.² 536 durch Petitdruck gekennzeichnet und ebenso bei der Visbeker Urkunde M.² 702 die Übereinstimmung mit M.² 535. Bei der Korveyer Urkunde M.² 830 mag ein anderer Herausgeber vielleicht eine andere Bewertung der Lesarten der drei Überlieferungen durchführen.

1. Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Halberstadt die Immunität. Aachen 814 September 2.

Halberstädter Bistumschronik des 13. Jh. — M.² 535.

In nomine[a] domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Ludewicus divina ordinante providentia imperator[b] augustus. Si sacerdotum ac servorum dei peticiones, quas[c] nobis de[d] necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem

[a]) honore [b]) Romanorum [c]) que *Hs. 2, 3* [d]) *statt* pro suis (*M.² 536, 702*).

[1]) Die Gauangabe beim Kirchennamen ist also durch die Zehnten-Interpolation verdrängt worden; vgl. auch in M.² 1412: *quandam cellulam iuris nostri vocatam Fischboeki quae est constructa in pago Leri.*

Digitized by Google

exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta credimus profutura. Quapropter notum sit omnium[a] fidelium nostrorum industrie presentium scilicet et futurorum, quia[b] vir venerabilis Hildegrimus Catholanensis ecclesie episcopus qui est rector Halberstadensis ecclesie[b] que est constructa in honore[c] Christi suique prothomartiris Stephani super fluvium Holtemna in pago Hartingowe, cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti statuto[d] determinata est hiis pagis Darlingowe et Northuringowe et Belkesheim, Hartingowe, Suavia et Hasigowe, veniens ad nos detulit nobis emunitates < sancti >[e] genitoris nostri < pie semper venerandi >[e], in quibus continebatur, quomodo ipsam sedem sub plenissima defensione et emunitatis tuitione semper habuisset. Pro firmitatis namque studio petiit[f] nos idem prefatus episcopus, ut ei denuo similia pro mercedis nostre augmento concedere et confirmare deberemus. Cuius petitioni pro divino amore assensimus et ita in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem studuimus confirmare. Precipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sancte dei ecclesie ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis sitas vel quidquid deinceps eciam propter amorem divinum collatum fuerit[g], ad causas audiendas vel freda[h] exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesie tam ingenuos quam servos iniuste distringendos aut ullas redibitiones vel illicitas[i] occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi aut exactare presumat. < Insuper etiam prescriptorum incolas omnes pagorum > prefate ecclesie < decimas suas fideliter persolvere > pro divino amore < iubemus et donamus >[k], ut omnibus[l] temporibus in alimoniam[m] pauperum et stipendia servorum dei ibidem deo famulantium proficiant[n] in aucmentum, quatenus ipsis servis dei, qui ibidem deo famulari videntur, pro nobis et coniuge proleque nostra et pro stabilitate tocius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet. Predictam vero

---

a) omni b) Hildegrimus Catholanensis ecclesie Halberstadensis episcopus venerabilis *statt* vir — ecclesie c) honorem d) statuta et determinata e) *statt* domni et genitoris nostri Karoli piissimi augusti f) petivit g) est et ad; fuerit *M.*² *702* h) feoda *Hs. 1,* feuda *Hs. 2, 3* i) villicatus k) vgl. o. S. 333 N. 3 l) perennibus *M.*² *536, 702* m) *statt* alimonia, *so M.*² *536, 702* n) *statt* proficiat, *so M.*² *536, 702.*

Digitized by Google

parrochiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere presumat; quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum plene peragere. Et ut hec[a] auctoritas[a] nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Data[b] IIII. nonas septembris < anno incarnationis domini DCCCXIIII >, indictione VIII, anno primo imperii nostri; actum Aquisgrani palacio; in dei nomine feliciter[c] amen.

2. *Ludwig der Fromme verleiht der Kirche von Visbek die Immunität. Aachen 819 September (4).*

Angebliches Original des 10. Jh. aus Korvey im Staatsarchiv zu Münster. — M.² 702.

+ ☧ In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. ☧ Si sacerdotum ac servorum dei petitiones, quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, non solum imperialem exercemus consuetudinem, verum etiam ad beate retributionis mercedem talia nobis facta profutura confidimus. Quapropter notum sit omnium fidelium nostrorum solertiae presentium scilicet et futurorum, quia vir venerabilis Castus abba ecclesie quae vocatur Fiscbechi quae[d] est constructa in pago Leriga[d] cum subiectis aecclesiis in eodem pago Leriga[e] et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad porroechiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus preesse videtur, veniens ad nos petiit celsitudinem nostram, ut ipsum sanctum locum pro mercedis nostrę augmento sub nostra defensione et emunitatis tuitione reciperemus. Cuius petitioni pro divino amore adsensimus et ita in omnibus, quia iuste et rationabiliter petiit, per hanc nostram auctoritatem confirmare studuimus. Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur in quibuslibet pagis et territoriis sitas vel quicquid etiam deinceps propter divinum amorem conlatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam

---

[a]) auctoritas hec
[b]) datum *Hs. 1,* dat. *Hs. 2, 3*
[c]) fideliter
[d]) quae — Leriga *fehlt* burg *hier eingeschaltet*
[e]) et cum decima de silva Ammeri et Ponte-

Digitized by Google

et servos iniuste distringendos aut ullas redibitiones vel inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore ingredi audeat vel exactare pręsumat. Quicquid autem de rebus praefatę ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro divino amore concedimus, ut perennibus temporibus in alimonia pauperum et stipendia servorum dei ibidem deo famulantium proficiat in augmentum, quatenus ipsis servis dei, qui ibi deo famulari videntur, pro nobis et coniuge proleque nostra et stabilitate totius imperii nostri a deo nobis concessi atque conservandi iugiter domini misericordiam exorare delectet. Praedictam vero abbatiam illius circumquaque per diversos pągos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere praesumat; quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum prędicationis domino auxiliante exercere et ministerium suum pleniter peragere. Et ut haec auctoritas nostris futurisque temporibus domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria subscripsimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

⁂ Signum (MF.) Hludouuici serenissimi imperatoris. ⁂

(C.) ⁂ Durandus diaconus advicem Helisachar recognovi. ⁂ (SR. NT.) (SI. D.)

Data ⟨V⟩ non. Septemb.[1] anno imperii nostri VIII, indictione XII; actum Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

3. *Ludwig der Fromme und Lothar I. schenken dem Kloster Korvey die Kapelle in der Feste Eresburg mit Besitz und Hörigen.* *Ingelheim 826 Juni 20.*

Kopialbuch aus der Mitte des 10. Jh. p. 280 (B) im Staatsarchiv zu Münster. — Kopialbuch aus der Mitte des 15. Jh. p. 135 (C) ebenda. — Chartular des 17. Jh. p. 22 (D) ebenda. — M.[2] 830.

In nomine[a] domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus[b] et Hlotharius[c] divina ordinante providentia imperatores augusti. Omnibus fidelibus sanctę dei ecclesię et nostris pręsentibus scilicet et futuris notum sit, quia nos pro divini cultus amore et animę nostrę remedio quoddam monasterium quod[d] Noua Corbeia[d] vocatur in honore[e] beati Stephani protomartyris[f] infra Saxo-

a) *C schiebt hier* sancte *ein. B fährt hier fort:* sanctę et individuę trinitatis b) Kludovicus *C* c) Hlodharius *B*, Lotharius *C*, Hlotarius *D* d) quod nomine Nova Corbeya *C* e) honorem *BD* f) *in B*

1) Stengel a. a. O. S. 22 N. 1 hält mit Recht Beeinflussung auch der Datierungsformel durch die Vorlage für wahrscheinlich.

Digitized by Google

niam super[a] fluvium Uuisera in loco qui dicitur Huxori[b] construi iussimus, quod et viro venerabili Adhalhardo construendum regendumque[c] commisimus, qui erat abbas in altero antiquiori monasterio quod eque Corbeia vocatur, a quo et novum supradictum monasterium nomen constat esse sortitum. Itaque nos divina inspiratione compuncti et celestis patrię amore succensi ob animę nostrę salutem concessimus eidem monasterio cappellam[d], quam dudum domnus[e] et genitor noster Carolus[f] bone[g] memorie piissimus quondam[g] imperator in castello quod dicitur Heresburg construi iussit, cum omnibus rebus et mancipiis (ac decimis) ad eam[h] pertinentibus, quantumcumque memoratus[i] domnus et genitor noster eidem capellę pia[k] devocione[k] contulisse dinoscitur cum omni integritate sui prędicto monasterio ad subsidia monachorum ibidem deo famulantium per hanc nostrę auctoritatis donationem a die presenti perpetuo habendum atque possidendum concessimus et in ditionem eius transtulimus eo[l] videlicet modo[l], ut quicquid ab hodierna die et[m] tempore[m] de predicta capella vel de his[n] quę ad eam pertinent rectores et ministri supra memorati monasterii disponere atque ordinare vel[o] etiam regere[o] pro utilitate eiusdem monasterii vel fratrum in eo degentium voluerint, absque ullius iniusta contradictione ordinent atque disponant[p] et faciant quicquid utilitatibus[q] prędicti monasterii congruere et convenire perspexerint. Et ut haec auctoritas[r] largitionis[s] nostrę[s] per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem et a fidelibus nostris tam presentibus quam futuris seu etiam successoribus nostris fidelibus[t] sancte dei ecclesie[t] verius certiusque credatur, eam manibus propriis subter signavimus[u] et anuli nostri impressione signari[v] iussimus.

---

hier et sancti Viti martiris *über der Zeile mit dunklerer Tinte von späterer Hand nachgetragen, von derselben Hand, welche dieselben Worte in derselben Kopialbuch-Überlieferung von M.² 927 und 1368 und* et beati Viti septennis pueri *in M.² 922, 1366 und 1369 nachtrug; das Alter dieser Nachträge ist schwer zu bestimmen, vielleicht 12. Jh. oder später.*

[a]) supra *D* [b]) Huxeri *B* [c]) regenque *C* [d]) *fehlt B* [e]) dominus *B* [f]) Karolus *C* [g]) bone — quondam *fehlt B* [h]) se *C* [i]) *fehlt B* [k]) pia devocione *fehlt B* [l]) eo — modo *fehlt B.* [m]) et tempore *fehlt BD* [n]) hiis *C* [o]) vel — regere *fehlt B* [p]) *aus* disponent *von ders. Hand korr. B* [q]) *fehlt B*, utilitatis *C* [r]) auctoritatis *B* [s]) nostrę largitionis *B* [t]) fidelibus — ecclesie *fehlt B* [u]) *auf Rasur von ders. Hand B* [v]) signiri *C*

Digitized by Google

Signum (M.) Hludouuici[a] serenissimi imperatoris.

Signum (M.) Hlotharii[b] gloriosissimi augusti.

Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi.[c]

Data XII kal. iul. anno Christo propitio XIII imperii domni Hludouuici[d] piissimi augusti, indictione IIII; actum Ingilinheim[e] palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

---

a) Luthowici *CD* b) Hlodharii *B*, Lotharii *CD* c) et ss. *D*
d) Luthowici *C*, Ludowici *D* e) g *aus* p *korr.* *B*

Digitized by Google

LITERARISCHE ENTLEHNUNGEN IN RUOTGERS LEBENSBESCHREIBUNG DES ERZBISCHOFS BRUNO VON KÖLN.

Von

PAUL GEYER.

Die Geschichtschreiber der Ottonischen Renaissance lieben es, ihre Darstellung mit Anleihen aus der heiligen Schrift, aus weltlichen und geistlichen Autoren, in der Regel ohne Nennung ihrer Quelle, zu schmücken. Ich erinnere nur an Widukind, den Biographen der Königin Mathilde, an Wipo u. a., um von den Italienern, wie Liudprand und Johannes Canaparius zu schweigen. Keiner aber hat dies in solchem Umfang getan wie Ruotger, der Verfasser der Vita Brunonis, dessen Darstellung öfter einer aus zahlreichen Steinchen zusammengesetzten Mosaikarbeit gleicht. Dem Ursprung der einzelnen Bestandteile nachzugehen, hat einen gewissen Reiz: für den Kenner der römischen Literatur ist es von Interesse zu sehen, welchen Kreis von Schriftstellern ein auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehender Gelehrter beherrschte, für den Historiker fällt vielleicht bei der Schätzung der historischen Zuverlässigkeit die Erkenntnis in die Wagschale, daß der Autor bei der Charakteristik von Personen oder der Schilderung von Ereignissen sich vielfach Wendungen bedient, die für andere Zwecke geprägt waren, ja manche Ausdrücke sind kaum zu verstehen, wenn ihre Quelle verborgen ist, beispielshalber c. 2 p. 5 (der Handausgabe von PERTZ) *nam media caritate constrata sunt* aus Vulg. Cant. 3, 10.

Der Herausgeber der Vita Brunonis im vierten Bande der Scriptores der Monumenta und der Handausgabe (1841), PERTZ, hat sich diese Aufgabe nicht gestellt, sondern sich damit begnügt, die Anführungen aus der heiligen Schrift, die er in der Ausgabe der Vita von BYÉ in den Acta Sanctorum vom 11. Oktober vorfand, wieder abzudrucken. In der von SIMSON entdeckten Hs. des 11./12. Jh. finden sich von einer neueren Hand eine größere Zahl

Digitized by Google

von Zitaten aus der Vulgata und einige aus antiken Schriftstellern angemerkt, die S. in seiner Veröffentlichung der Hs., Archiv für Geschichte des Niederrheins 7 (1870), 167—172 mitteilt. Weitere Beiträge haben E. Dümmler in den Forschungen zur deutschen Geschichte 12 (1872), 445 'Zu Ruotgers Leben Brunos' und Manitius im 12. Bande des NA. S. 369 f. 'Zu Rahewin, Ruotger und Lambert' S. 363—385 geliefert, ebenso Wattenbach in den Anmerkungen zur 2. Ausgabe von Jasmunds Übersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 10. Jh., 3. Bd. (1890). Am eingehendsten hat diesen Gegenstand behandelt August Mittag 'Die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis', Progr. des Askan. Gymnasiums (Berlin 1896), der auf Grund tiefgehender Studien ein reiches Material gesammelt hat, namentlich aus Cicero, Sallust, Prudentius und der Vulgata. Einigen Ertrag für Augustin bietet der schöne Aufsatz von E. Bernheim, Die Augustinische Geschichtsanschauung in Ruotgers Biographie des Erzbischofs Bruno von Köln, Zs. RG. Kan. Abt. 2 (1912), 299—335, während Friedrich Vogel in seiner Abhandlung Quaestionum Sallustianarum pars altera, Acta sem. philol. Erlang. 2, 405 ff., in der er die Spuren Sallusts von Amm. Marc. bis auf Ekkehard IV. verfolgt, Ruotger nicht in den Kreis seiner Untersuchungen einbezogen hat. Schrörs, 'Die Vita Brunonis des Ruotger', Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein, 90 (1911), bringt S. 67 f. vierzehn wörtliche Anlehnungen an die Regula S. Benedicti, in seiner guten Übersetzung im 88. Heft weitere Nachweise aus der Vulgata.

Bei einer Nachprüfung des bisher Geleisteten bleiben immerhin noch Nachträge und Berichtigungen übrig, die im folgenden gegeben werden sollen: Einige bisher als Vorbilder Ruotgers angenommene Schriftsteller, wie Curtius, Ovid, Apollinaris Sidonius, müssen ausgeschieden werden, andere, wie Justin, Boëtius, vielleicht auch Sueton und Quintilian, treten an ihre Stelle, die Nachweise der Entlehnungen aus anderen, besonders aus Vergil und Horaz, lassen sich noch vermehren, die Anleihen bei Sulpicius Severus sind überraschend zahlreich, Lucanus und Boëtius als Quellen Ruotgers waren bisher noch nicht nachgewiesen.

Bevor ich mich zu den einzelnen Dichtern und Prosaikern wende, die unserem R. zum Muster gedient haben, will ich zur Veranschaulichung seiner Arbeitsweise einige hierfür besonders lehrreiche Perioden des 3. Kapitels seiner Biographie besprechen: *Cum ipse* (Heinricus I.) *omnia regni spacia et continuis fini-*

Digitized by Google

timorum incursionibus et gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa et atrociter vexata repererit. Hinc etenim saeva Danorum gens terra marique potens, inde centifida Sclavorum rabies barbarorum frendens inhorruit..... Trans Hrenum occidentem versus nobis omnia rebellabant, ipsi certe regni adhuc angusti principes in sua viscera pene inremediabiliter saeviebant; quae omnia vel resecare vel sanare nemo nisi praecipua virtute et singulari praeditus industria potest. Vergleichen wir damit den Anfang von Lucans Pharsalia

Bella per Emathios plus quam civilia campos
Iusque datum sceleri canimus populumque potentem
In sua victrici conversum viscera dextra
Cognatasque acies et rupto foedere regni
Certatum totis concussi viribus orbis.

Der Übereinstimmung der drei Ausdrücke *cognatos, in sua viscera, concussa* nötigen zu der Annahme, daß R. Lucan sich zum Muster genommen, ebenso wie Widukind III 18 ebenfalls in Anlehnung an den Anfang des Lucanischen Epos sagt: *Ibi plus quam civile et omni calamitate acerbius bellum coeptum.* Der Ausdruck *regni adhuc angusti principes* findet seine Erklärung in dem unserem Biographen vorschwebenden Gegensatz zu dem lucanischen *populum potentem*: es war kein weltbeherrschendes Volk, wie das römische, dessen Große gegen ihr eigenes Fleisch und Blut wüteten, sondern die eines noch auf ein enges Gebiet beschränkten Reiches. Wegen des Attributs der Dänen *gens terra marique potens* verweist MANITIUS a. a. O. auf Verg. Aen. III 528 *di maris et terrae tempestatumque potentes.* Ich glaube eher, daß dem einmal im Gedankenkreise Lucans sich bewegenden Autor Lucan I 83 vorgeschwebt hat *in populum terrae pelagique potentem,* ähnlich I 109 *populique potentis, quae mare, quae terras, quae totum possidet orbem,* zumal da *potens* bei R. wie bei L. Attribut des Volkes ist. Dagegen ist *Sclavorum rabies frendens inhorruit* eine Anspielung auf Verg. Aen. X 711 ff. *substitit (aper) infremuitque ferox et inhorruit armos... dentibus in frendens* (auch Aen. VIII 230 *dentibus in frendens*). Endlich ist *centifida Sclavorum rabies* aus Prudentius entlehnt, der das von ihm selbst gebildete Adjektiv contra Symm. II 890 gebraucht *qui (dux daemonum) parte sinistra centi-*

Digitized by Google

fidum confundit iter. Liebt er doch solche Zusammensetzungen: Symm. II 854 *multifida (via)*, Psychom. 647 *bifida agmina.* Auch das von R. gebrauchte Bild von einer eiternden Wunde, die nur durch Wegschneiden des faulen Fleisches geheilt werden kann, ist freie Wiedergabe eines Lucanischen Gleichnisses II 149 ff.

Sulla quoque inmensis accessit cladibus ultor.
Hic, quod exiguum restabat sanguinis urbi,
Haurit, dumque nimis iam putria membra recidit,
Excessit medicina modum nimiumque secuta est.
Quo morbi duxere manus.

Eine solche Kur erfordert allerdings Umsicht und Vorsicht. Sulla besaß diese nicht; weil er zu tief schnitt, ging der Patient an der Operation zugrunde. Wie ganz anders Heinrich I.! Auf diesem in Gedanken ihm vorschwebenden Gegensatze beruhen die Worte *quae omnia vel resecare (recidit L.) vel sanare (medicina L.) nemo nisi praecipua virtute et singulari praeditus industria potest.*

Ich wende mich nach dieser allgemeinen Betrachtung zu den einzelnen Dichtern und Prosaschriftstellern, die R. nachgeahmt hat, indem ich das, was andere schon gefunden haben, übergehe.

Plautus und Terenz. R. Praef. p. 3 *qui ab initio sic fuit animatus* weist auf Plautus als Vorbild hin. Im Thesaurus l. l. 2 col. 87 ist angegeben Plaut. Amph. 762 *ita animatus fui* (Asin. 505. Pseud. 151. cf. Cic. Verr. 4, 151. de orat. 205). Cic. Phil. 9, 12 *sic animatus.* R. c. 9 p. 11 *ista male parta contubernia dissolventur.* Die Verbindung *male parta* nach Plaut. Poen. 4, 2, 22 *male partum male disperit,* cf. Cic. Phil. 2, 27 *male parta male dilabuntur.*

Zu den Worten R. c. 36 p. 37 a. E. *de statu regni . . . sedulo et strenue in commune consultum* verweist MAN. auf Curt. IX 1, 21 *dum nihil in commune consulitur.* Da aber sonst nichts auf Bekanntschaft mit Curtius hinweist, ist eher Ter. Andr. 548 *id oro, in commune ut consulas,* das Vorbild.

In dem gleichen Kap. 36 *repente flos ille integerrimus . . . e medio excessit.* Vgl. Ter. Phorm. 967 *quom e medio excessit,* ähnlich ib. 1019 *ea mortem obiit, e medio abiit.* R. c. 45 p. 46 *ille, ut solebat, tumultum manu sedabat.* Das eingeschobene ut soleo, soles, solet mit zu ergänzendem Infin. facere findet sich zuerst bei Terenz Ad. 79 *credo iam, ut solet, iurgabit.* Phorm. 784 *Agedum, ut soles, Nausistrata, fac illa ut*

Digitized by Google

placetur nobis. Anderer Art ist c. 4 p. 7 *neque vero, ut solet, diviciarum affluentia ... ab hoc nobili otio animum eius avertit,* mit zu ergänzendem fieri, öfters bei Sall. *ut in terrore solet,* cf. DIETSCH zu Cat. 29, 2 *ut in plerisque negotiis solet.* Cic. de fin. V 1. Aus Sallust hat diesen Sprachgebrauch wohl auch Sulp. Severus Ep. II 2 *deinde cum fatigata in lectulo membra posuissem, ut plerumque ex maestitudine solet, somnus obrepsit.* — Zu der schon von MAN. bemerkten Entlehnung aus Ter. Ad. 958 bei R. c. 38 p. 40 *ut suo eos gladio iugularet sibi* möchte ich bemerken, daß die der Umgangssprache angehörige und bei Plautus und Terenz besonders oft vorkommende Verbindung von suus und sibi bei R. auch c. 21 p. 23 a. E. *sibi suae salutis causam* und c. 25 p. 27 o. *suo sibi iudicio usus est* sich findet, *ut nihil supra* R. c. 2 p. 5 (MITTAG S. 11 u.) nicht nur bei Terenz Andr. 120, sondern auch Ad. 264 und Eun. 427. — R. c. 5 p. 8 *confluebat totum quod sibi aliquid esse videbatur* stammt vielleicht aus Ter. Andr. 447 *subtristis visus est et esse aliquid.* Die Phrase esse aliquid ist freilich weit verbreitet, z. B. auch Iuv. I 74 *si vis esse aliquid* und Cic. Caecil. 48 *ut tum esse aliquid videare.*

Lucretius (?). Zu R. c. 25 p. 27 *ut paucis multa comprehendam* zitiert MAN. Lucr. VI 1081 *sed breviter praestat paucis comprendere multa.* Die Annahme einer Entlehnung aus Lucrez erhält eine Stütze dadurch, daß sich noch eine zweite Berührung mit ihm findet. Das Adjektivum largifluus, R. Praef. p. 4 *largifluae pietati vestrae supplico* ist sonst nur aus Lucr. V 596 *largifluum fontem* bekannt.

Vergilius. R. c. 10 a. E. p. 12 *principes vi et rapto assueti* ist nicht, wie MAN. annimmt, Nachahmung von Curt. III 10, 9 *Illyricos vero et Thracas rapto vivere assuetos,* sondern von Verg. Aen. VII 746 ff. *horrida praecipue cui gens adsuetaque multo venatu ... semperque recentis convectare iuvat praedas et vivere rapto.* Da sonst nichts dafür spricht, daß R. Curtius gekannt hat, ist wahrscheinlich Vergil gemeinsame Quelle für R. und C.; *vivere rapto* auch Verg. Aen. IX 613.

R. c. 19 p. 19 *qui nisi illius impiae coniurationis tabo essent infecti.* — Verg. Georg. III 481 *corrupitque (tempestas) lacus, infecit pabula tabo.* Anders ist Prudent. Cath. X 97 *haec, quae modo pallida tabo, color albus inficit ora.*

R. c. 19 p. 19 *eius prolem deceret hoc agmine stipari.* —

Digitized by Google

Verg. Aen. IV 136 *tandem progreditur magna stipante caterva.* IV 544 *omnique manu stipata meorum.* R. c. 24 p. 26 *ignarus, quomodo secundis rebus uti conveniret,* Anklang an Verg. Aen. X 502 *nescia mens hominum . . . servare modum rebus sublata secundis.*

R. c. 30 p. 30 (Mitte) *persenserant.* — Aen. IV 90 *qui simul ac tali persensit peste teneri.* IV 448 *magno persentit pectore curas.* Sulp. Chron. II 21, 5 *inopiam persenserat.*

R. c. 38 p. 33 *non enim passus est suorum quemlibet... otio torpere inerti.* — Verg. Georg. I 124 *nec torpere gravi passus sua regna veterno.* MAN. meint, Iuvencus, Hist. ev. III 566 *torperent otia lenta* sei das Vorbild. Aber abgesehen von der geringen Ähnlichkeit weist keine sonstige Spur auf Bekanntschaft Ruotgers mit Iuvencus. Einige Ähnlichkeit hat auch Sall. Cat. 16 *ne per otium torpescerent aut manus aut animus,* aber die Worte passus est erweisen Vergil als Muster.

R. c. 34 p. 34 u. *felices, si bona sua saltem in peregrinatione cognoverint.* — Verg. Georg. II 458 *o fortunati nimium, sua si bona norint, agricolae.* Ruotger hat aber, wie die Änderungen des Wortlautes verraten, hier nicht unmittelbar aus der Quelle geschöpft, sondern verdankt sein Zitat dem Boëtius, Cons. II 4, p. 32, 25 (PEIPER) *O te, si tua bona cognoscas felicem, cui suppetunt etiam nunc quae vita nemo dubitat esse cariora.*

R. c. 23 p. 25 *ut nonnisi per hominum ora favorem captando volarent.* Es sind die Worte des bekannten, von Cicero, Tusc. I 15, 37 angeführten Verses aus Ennius

Nemo me lacrumis decoret nec funera fletu
Faxit. Cur? volito vivus per ora virum.

Er hat sie aber wohl nicht von dorther übernommen, obwohl er die Tusculanen sicher gekannt hat, sondern aus Verg. Georg. III 9

temptanda via est, qua me quoque possim
Tollere humo victorque virum volitare per ora.

Auch R. c. 26 p. 27 *spiritus namque Dei cordato homini inspiravit* weist auf einen von Cicero Tusc. I 9, 18 überlieferten Enniusvers hin *egregie cordatus homo, catus Aelius Sextus,* ebenso R. c. 29 p. 29 *pectus cordati viri pertaesum fuit regifici luxus;* cf. Vulg. Iob. 34, 10 *ideo, cordati viri, audite me.*

R. c. 41 p. 42 (Mitte) *vir sapiens et religiosus, amantissimus pacis, observantissimus aequitatis* führt MANITIUS

Digitized by Google

auf Claud. IV cons. Hon. 297 zurück *primus iussa subi: tunc observantior aequi fit populus.* Näher liegt jedenfalls Verg. Aen. II 427 *iustissimus unus qui fuit in Teucris et servantissimus aequi.*

R. c. 44 (a. E.) p. 46 *quid animo senserit, toto corpore prostratus ostendit,* Anklang an Verg. Aen. XI 87 *sternitur et toto proiectus corpore terrae.* Vielleicht nach Reg. Bened. c. 53 *prostratus omni corpore.*

Zu R. c. 11 p. 13 *inter spem metumque dubii ferebantur* vergleicht schon MANITIUS Verg. Aen. I 215 *spemque metumque inter dubii* (ähnlich R. c. 44 p. 45 *incertus inter spem metumque feror*). Auf denselben Vers ist zurückzuführen Vita Math. c. 21 (SS. 4, 297) *regina inter spem et metum angebatur dubia* und Wipo c. 2 p. 11 *inter spem metumque suspensi,* nicht mit BRESSLAU auf Hor. ep. I 4, 12 *inter spem curamque.*

R. c. 20 p. 21 *fratremque . . . dulci coniuge privare contendunt. — Dulcis coniunx* findet sich außer Verg. Aen. II 777 (MITTAG) auch Georg. IV 465.

R. c. 20 p. 21 u. *prolem meam in omnia scelera versant*; cf. Verg. Aen. IV 286 *in partisque rapit varias (animum) perque omnia versat.* IV 630 *haec ait et partis animum versabat in omnis.*

R. c. 47 p. 48 u. *noctem illam celeberrime in vigiliis et psalmodiis, vix refocillatis corporibus, insomnem duxerunt.* Es liegen zwei Stellen vor, die als Muster gedient haben können: Aen. IV 166 f. *variantque vices fusique per herbam indulgent vino et vertunt crateras aenos. Conlucent ignes; noctem custodia ducit insomnem ludo* (MANITIUS) (dazu Verg. Georg. III 379 *noctem ducunt ludo*) und Vulg. Esth. 6, 1 *noctem illam duxit rex insomnem* (MITTAG). Es fragt sich, welche unserem Biographen als Vorbild gedient hat. Ohne Zweifel die Vergilstelle, schon wegen der Situation, da hier wie bei R. von einer freiwilligen Nachtwache die Rede ist. Mit Absicht stellt R. dem reichlichen Weingenuß der Feldwache die Nüchternheit der Totenwache entgegen (*indulgent vino — vix refocillatis corporibus*), dem Zeitvertreib mit Spielen die Andachtsübungen (*ludo — psalmodiis*).

R. c. 47 p. 48 *cantum planctumque ingeminantes,* vgl. Verg. Aen. V 457 *nunc dextra ingeminans ictum nunc ille sinistra.*

Digitized by Google

Horatius. R. c. 14 p. 15 *quae (merita) longe lateque more prudentissimae apis . . . collegerat* nach Hor. Carm. IV 2, 27f. *ego apis Matinae more modoque.*

R. c. 19 p. 19 *ille (Liudolfus) vero, quasi cuius mentem Erinnis ad coeptum nefas instigasset* weist auf ein klassisches Vorbild hin. Dem Gedanken und der Situation (Empörung gegen den eigenen Vater — Muttermord) entspricht vollkommen Hor. Sat. II 3, 134f. *an tu reris eum* (Orestem) *occisa insanire parente ac non ante malis dementem actum furiis, quam in matris iugulo ferrum defixit acutum?*

R. c. 20 a. E. p. 22 *non sine lacrimis ab invicem digredientes* wie Hor. Carm. III 7, 7 *noctes non sine multis insomnis lacrimis agit.*

R. c. 4 p. 7 *eo tempore generosa regum proles ... Traiectum missa est.* Außer der von MITTAG angeführten Stelle Prud. Perist. 10, 742 *generosa matris proles* hat wohl Hor. Carm. III 29, 6 auf den Ausdruck eingewirkt *Tyrrhena regum progenies*; sind doch solche Kontaminationen bei R. nicht selten.

R. c. 23 p. 25 *nisi hoc ipsum in laude eius proficeret, quod talibus* (invidis et aemulis) *displiceret* sieht wie eine Umkehrung des bekannten Verses aus Hor. ep. I 17, 35 *principibus placuisse viris non ultima laus est.* Doch siehe unten unter Boëtius.

Ovidius (?) R. c. 42 a. E. p. 43 *mors saeva.* MITTAG nimmt S. 18 Nachahmung von Ovid Trist. I 4, 27 an (*saevae subducite morti*). Aber da auch Lucan. Phars. II 100 *quantoque gradu mors saeva cucurrit* diese Verbindung, noch dazu im gleichen Kasus, vorkommt, so ist, wenn man überhaupt auf Grund einer solchen geringfügigen Übereinstimmung an eine Nachahmung glauben darf, eher Lucan als Vorbild anzunehmen.

Lucanus s. oben S. 356.

Iuvenalis. Aus Iuvenal ist bisher nur ein Zitat nachgewiesen, R. c. 5 p. 8 u. *cui in laeva parte mamillae nil saluit,* aus Iuv. VII 159. Wahrscheinlich ist eine Reminiszenz aus Iuvenal auch R. c. 8 p. 10 *scurrilia et mimica, quae . . . quidam concrepantes risu se infinito concutiunt,* ähnlich Iuv. III 101 *rides, maiore cachinno concutitur.* Das Verhalten des jungen Bruno entspricht der Regel des heil. Benedikt, der c. 4 S. 14, 24 (WÖLFFLIN) ermahnt *risum multum aut excussum non amare.*

Digitized by Google

Prudentius. Aus Prudentius führt MITTAG S. 16—18 eine große Anzahl von Stellen an, die R. mehr oder weniger nachgeahmt hat. Bei der begeisterten Würdigung, die der christliche Dichter c. 4 p. 7 findet, ist diese Fülle nicht verwunderlich. Treffend weist MITTAG nach, wie R. den Dichter mit dessen eigenen Worten charakterisiert. Auch R. c. 4 bei den Worten *qui sicut est fide et intentione catholicus* ist dies der Fall. Sie sind zu beziehen auf Prud. Praef. 39, wo er den Inhalt seiner Dichtungen angibt: *Peccatrix anima stultitiam exuat . . . pugnet contra hereses, catholicam discutiat fidem.* Vgl. Perist. XI 24 *munere ditatus catholicae fidei.*

R. c. 40 p. 41 *Haroldus . . . Christo colla summittens vanitatem respuit idolorum.* Die im Thesaurus linguae lat. 3, 1662 f. unter collum verzeichnete Phrase findet sich in ähnlichem Zusammenhang Prud. Apoth. 642 *submittere colla ante pedes Mariae*; etwas anders Psychom. 883 (*lilia*) *nescia marcenti florem submittere collo* — Boëtius, Consol. II 1 p. 26, 48 (PEIPER) *cum semel iugo eius* (*fortunae*) *colla summiseris.* Consol. III metr. V 4 p. 62 *nec victa libidine colla foedis summittat habenis.*

R. c. 41 p. 42 *reditum eius frater sollicitus nocte dieque exspectavit.* Die nicht häufig vorkommende Wendung nocte dieque findet sich als Adonius Prud. Cath. VIII 56, als Hexameterschluß Ham. 513 (*sed cum spiritibus tenebrosis nocte dieque | congredimur*), als Anfang eines Hexameters Iuv. III 105 (*nocte dieque potest aliena sumere vultum a facie*).

Von den Dichtern wende ich mich zu den Prosaschriftstellern. Wie sein Zeitgenosse Widukind von Korvei ist er ein ausgesprochener Nachahmer des Geschichtschreibers

Sallustius. Vgl. hierüber die Ausführungen von HEINRICH SCHRÖRS 'Die Vita Brunonis des Ruotger', Ann. des hist. Vereins für den Niederrhein 90 (1911), 74 u. 79. Zu den von anderen bereits gegebenen Einzelnachweisen bleibt etwa noch nachzutragen:

R. c. 11 p. 13 o. *in regali affluentia parcus sibi, dives amicis fuit* scheint eine freie Nachbildung von Sall. Cat. 9, 2 *domi parci, in amicos fideles erant.*

R. c. 18 p. 18 *iuvenum omnium, quos terra tulit, clarissime,* vgl. Sall. Iug. 14, 2 *omnium, quos terra sustinet, sceleratissimus.* Weiter ab liegt Ter. Phorm. 853 o *omnium, quantum est, qui vivont, hominum ornatissume.*

Digitized by Google

R. c. 19 p. 20 *simul Ungros, antiquam pestem patriae, sollicitabant.* Das Wort pestis zur Bezeichnung von Personen ist allgemein gebräuchlich, die Anwendung auf ein Volk ist mir nur aus Sall. Iug. 14, 10 bekannt *postquam illa pestis* (Carthaginienses) *ex Africa eiecta est.*

R. c. 10 p. 12 Ende *quod (virus) licet ubique minaretur plebis per caedes et rapinas interitum, . . . numquam ferocius quam in occidentis partibus aestuabat. Ibi principes . . . aliorum ditescere miseriis praeoptabant.* Vgl. Sall. Cat. 5, 2 *huic ab adulescentia bella intestina, caedes, rapinae, discordia civilis grata fuere* und Cat. 23, 6 *pleraque nobilitas invidia aestuabat.*

R. c. 20 p. 21 *praesidii satis habundeque nobis est* — Sall. Iug. 14, 18 *abunde magna praesidia.*

Wie Sallust nach der Rede des Volkstribunen Mennius Iug. 32, 1 durch die Worte *haec atque huiuscemodi saepius dicundo* andeutet, daß die von ihm mitgeteilte Rede nicht authentisch, sondern von ihm frei komponiert sei, so fährt R. c. 19 Anf. p. 19 nach einer längeren Rede Brunos fort *haec et his similia domnus Bruno . . . perorabat,* ebenso c. 22 Anf. p. 23 *haec et his similia cum venerandis patribus frequens egit.*

Cicero. Die Entlehnungen aus Cicero hat MITTAG S. 10 bis 13 so erschöpfend nachgewiesen, daß kaum etwas hinzuzufügen bleibt. Der Gedanke, den R. Praef. p. 3 ausdrückt *qui ab initio sic fuit animatus ut non magis sua causa se putaret natum quam nostra reique publicae procreatum* ist eine Variation von Cic. Fin. II 45 *homo non sibi soli natus est, sed patriae, sed suis.* Ähnlich Off. I 7, 22 *non nobis solum nati sumus ortusque nostri partem patria vindicat, partem amici.*

R. c. 17 a. E. p. 17 *quid sibi haec infrenis audacia polliceretur* ist Anklang an Cic. Cat. 1, 1 *quem ad finem iactabit se effrenata ista audacia tua?,* nur daß bei R. an die Stelle von effrenata das von Vergil (Aen. X 750 *infrenis equus*) zuerst gebildete infrenis getreten ist.

Zu R. c. 20 p. 20 *ut et scias sua cuique tribuere, quod est iusticiae* können die von MITTAG S. 11 angegebenen Stellen (Fin. V 65 und Nat. deor. III 38) noch vermehrt werden durch Fin. V 20, 57. Leg. I 6, 19 und Off. I 5, 11. Augustin hat sich diese Definition angeeignet Civ. Dei XIX 21 (p. 390, 15 ed. DOMBART).

Digitized by Google

Ciceronianisch klingt auch R. c. 42 (Mitte) p. 43 *constat enim nullum aliquando locum tanta celebritate omnis generis hominum, aetatum, ordinum floruisse.* Ähnliche Stellen finden sich bei Cicero öfter; am nächsten kommt De or. I 223 *cuiusque generis, aetatis, ordinis.*

Seneca. Mittag S. 19 findet mit Recht (anderer Ansicht ist Schrörs, Die Vita Brunonis des Ruotger S. 79 N. 1) bei R. c. 23 Ende p. 25 *ad ea quae Dei sunt alios volentes duxit, alios nolentes traxit* einen Anklang an den Ep. Lucil. 107 überlieferten Vers *ducunt volentem fata, nolentem trahunt.* Eine zweite Entlehnung scheint mir vorzuliegen R. c. 10 p. 11 *sciens quod et invitis bona praestantur,* nach Sen. Benef. V 20, 1 *dubium non est, quin beneficium sit etiam invitis prodesse.* Auch R. c. 30 p. 30 u.: *haec autem . . . modo palam modo secretius egit, ut . . . subditis exemplum hoc agendo praeberet. Multi enim verbis plus exemplis proficiunt plerique* ist ähnlich einem bekannten Spruch Senecas Ep. Lucil. 6 *longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla.* Das Verfahren Brunos entsprach zugleich der Regel Benedikts c. 2 p. 9, 25 *omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat* (abbas).

Die eben angeführten Sentenzen kann Ruotger ebensogut aus einer Anthologie oder Spruchsammlung gekannt haben wie aus unmittelbarer Kenntnis Senecas.

So läßt sich auch nicht feststellen, daß er

Quintilian gelesen hat, weil er die bekannte Definition, die Cato vom Redner gibt, und die Quintilian erhalten hat, auf seinen Helden anwendet. R. c. 19 p. 19 *Haec et his similia domnus Bruno, vir bonus dicendi peritus . . . perorabat.* — Quint. Inst. XII 1, 1 *sit ergo nobis orator, quem constituimus, is qui a M. Catone finitur, vir bonus dicendi peritus.*

Suetonius. Die Verbindung *favorem captare,* R. c. 23 p. 25 *factis suis hunc finem nequaquam constituit, ut nonnisi per hominum ora favorem captando volarent* findet sich nach Thes. ling. lat. s. v. captare col. 386 nur bei Sueton. Tiber. 57,1 *cum adhuc favorem hominum captaret* und Quint. Inst. 6, 1, 25 *ergo illi* (Cicero Miloni) *captavit ex ipsa praestantia animi favorem.* Indes reicht diese vereinzelte Wendung nicht aus, um eine bewußte Nachahmung anzunehmen.

Digitized by Google

Iustinus. Daß Iustinus III 2, 1 vom Bürgerkriege mit ähnlichen Worten spricht, wie an den oben S. 356 angeführten Stellen Lucan und im Anschluß an ihn Ruotger: *Graecia in duas divisa partes ab externis bellis velut in viscera sua arma convertit,* kann auf Zufall beruhen. Beweiskräftiger ist der Vergleich von R. Praef. p. 4 *qui eum familiarius noverant* mit Iustin. 27, 3, 11 *opera meretricis adiutus, quam familiarius noverat* (MANITIUS vergleicht Sulp. Chron. I 1, 15 *nisi cum illa quis familiariter noverit*). R. c. 2 u. p. 5 *hic tamen omnes (atavos) liniamentorum gratia superaverat.* Nur bei Iustin begegnet uns liniamenta in der Bedeutung Gesichtszüge: Iust. I 2, 2 *liniamentorum qualitas matri ac filio similis.* I 9, 10 *erat enim oris et corporis liniamentis persimilis.* XLIII 2, 10 *nam cum eum nunc liniamentorum filiae similitudo, nunc aetas expositionis . . . anxium tenerent.*

R. c. 24 p. 25 *cum primum Lotharici regni populus . . . blandimenta pacis temptaret.* — Iustin. XXXI 7, 9 *respondit belli ea inritamenta, non pacis blandimenta esse.*

Sulpicius Severus. Kein Schriftsteller wurde im Mittelalter von Verfassern von Biographien und Heiligenleben mehr ausgeschrieben als Sulpicius Severus, von zeitlich nahestehenden Autoren z. B. von dem Verf. der Vita Mathildis. MANITIUS hat drei Beispiele von Entlehnungen Ruotgers aus Sulpicius mitgeteilt. Ich will im folgenden zeigen, daß die Anhängigkeit unseres Autors von Sulpicius viel weiter geht. Sie tritt nicht nur in wörtlichen Anleihen zutage, sondern auch in freierer Nachbildung entsprechender Szenen und Situationen. Man sehe hierüber die Ausführungen von LUDWIG ZOEPF, Beiträge zur Hagiographie im X. Jahrhundert (Diss. Tübingen 1908) S. 46ff., wobei nur die vorbildliche Bedeutung der Vita Martini nicht hinreichend gewürdigt ist. Das ist schon bei dem typischen (ZOEPF S. 51) Prolog der Fall, bei der Schilderung der Persönlichkeit, der Bischofswahl, der Darstellung der Krankheit und des Todes, der Schätzung des Heiligen im Vergleich mit anderen. Im folgenden sollen die Übereinstimmungen, auch wenn sie nicht wörtliche Entlehnungen sind, einander gegenübergestellt werden.

R. Praet. p. 3 *Imposuit sanctitatis vestrae reverentia super caput meum gravem sarcinam.*

Sulp. Dial. I 27, 1 *licet impar sim tanto oneri . . . cogor, ut munus istud, quod imponitis, non recusem.* Über die biblische Färbung der Ausdrucksweise Ruotgers s. unten.

Digitized by Google

ib. *de ipso tamen quomodocunque loqui delectabile fuit.*

Ib. *Quot quantosque de alumnis tanti viri episcopos ... novimus.*

ib. *cum omne studiorum genus adhuc recenti eius memoria ... floreat.* cf. c. 14 p. 14 *illustrium eius factorum memoria recens est.*

c. 5 p. 9 *nec suffecit ei in gazophilatium cordis sui colligere, quod in promptu habebat.*

(Mittag führt an II. Cor. 10, 6. Sall. Cat. 7.)

c. 6 p. 9 *quis enim a tam incomparabili altitudine prohiberet arrogantiam?*

c. 21 p. 23 *ut totum quod ... fecerat ad aliorum opera paene incomparabile videretur.* c. 42 p. 43 *summi et incomparabilis viri.*

ib. *tantum enim superiorum insignia huius cotidiana praecedebant.*

c. 8 p. 10 *lectioni et meditationi vacabat.*

c. 9 p. 11 *quicquid sacerdotum ... quispiam magnum in religione moliebatur, hoc quasi solo quodam comite nitebatur.*

ib. *eventus non multo post dictis fidem fecit.*

c. 10 p. 12 *nequitiae suae virus per totius regni eius viscera diffuderunt.*

c. 11 p. 12 *qui in iuvenili corpore maturus erat.*

Sulp. V. M. 26, 2 *nam etsi facta eius explicari verbis utcumque potuerunt, interiorem vitam ... nulla explicabit oratio.*

Sulp. V. M. 10, 8 *plerosque ex eis (discipulis) postea episcopos vidimus.*

Sulp. Dial. I 19, 1 *quod dicturus sum, recenti memoria ferebatur.*

Sulp. Dial. II 9, 5 *quam (epistulam) aut legisti aut ... in promptu ex illo armario habes.* III 10, 1 *an (piscis) haberetur in promptu.*

Dial. I 8, 3 *ut se illi in omni scientia nemo audeat comparare.* I 24, 3 *nullius unquam cum illius viri meritis profiteor conferendam esse virtutem.* I 24, 5 *utique necesse est confiteri Martino neminem conferendum.* II 2, 3 *non esse sub caelo, qui Martinum possit imitari.*

Sulp. Dial. III 12, 2 *Martinum fide, sanctitate, virtutis cunctis praestare mortalibus.* Dial. I 24, 3 *tanta operatus est, quanta ne illi quidem quos ante audivimus fuisse in eremo, fecerunt.*

Sulp. V. M. 10, 2 *maiores orationi vacabant.*

Sulp. V. M. 6, 5 *ad insulam Gallinariam secessit comite quodam presbytero, magnarum virtutum viro.*

Sulp. V. M. 5, 3 *contestatus fratribus ... quod postea probavit eventus.* Dazu V. M. 4, 8 *facturus fidem dictis.*

Sulp. Dial. II 2, 6 *iamque se malum serpens per omnia membra diffuderat. ... quo bestia virus infuderat.*

Sulp. V. M. 2, 4 *animus circa ecclesiam semper intentus meditabatur adhuc in aetate puerili.*

Digitized by Google

c. 11 p. 12 *plebs nil anceps, nil varium molita unicum unice optatum in domno Brunone sibi delegit solatium. Conspirantibus itaque omnibus et idem in Christo sentientibus.*

Sulp. V. M. 9, 2 *una omnium voluntas, eadem vota eademque sententia.*

(Es handelt sich beide Male um die Wahl zum Bischof.)

c. 11 p. 13. Die Wähler Brunos fürchten, die Stelle sei für ihn zu gering *indignum fore tantae sublimitati, quod ei praeparabant* (die Feinde Martins meinen umgekehrt, der Mann sei der Stelle nicht wert).

Die Anhänger Martins glauben Sulp. V. M. 9, 3 *Martinum esse episcopatu dignissimum, felicem fore tali ecclesiam sacerdote,* seine Feinde aber *indignum esse episcopatu hominem.*

c. 12 p. 13 *cum adhuc inhumatum et ad oculos positum corpus decessoris eius aspicerent.*

Sulp. V. M. 7, 2 *corpus in medio positum tristi maerentium fratrum frequentabatur officio.*

c. 12 p. 13 *missus tandem e castris terreni imperii.*

Sulp. Ep. III 13 *si adhuc pro castris tuis stare me praecipis.*

c. 14 p. 15 *impossibile namque est tanti viri gesta per cotidianos virtutum profectus evolvere.*

Sulp. V. M. 10, 2 *iam vero sumpto episcopatu qualem se quantumque praestiterit, non est nostrae facultatis evolvere.* In demselben Sinne evolvere Sulp. Dial. I 23, 6 *potius evolve quae coeperas.* III 1, 1 *quae de Martino distuleras, evolve.* 11, 5 *praeter multas (petitiones), quas evolvere longum est.* 17, 3 *sermonis nostri volumen evolve.*

c. 14 p. 14 *quod hic scripto perstringere necesse non est.*

Sulp. Dial. I 9, 7 *longum est, si omnia cupiam referre, quae vidi: pauca perstringam.*

c. 16 p. 16 *nos interim haec Dei iudicio relinquamus et a diverticulo ad propositum redeamus.* Auch c. 36 (Anfang) p. 36 *ad propositum redeamus.*

Sulp. Dial. I 21, 5 *verum haec describenda mordacius beato viro Hieronymo relinqamus: ad propositum revertamur.* Boët. c. 4 (p. 13, 77) *verum id tuo sapientiumque iudicio relinquo.* Dial. II 2 *non potest nostri esse iudicii.*

c. 17 p. 17 *in Heinricum . . . crudelitatis inchoatae culpam et omnem malitiam retorquebant.*

Sulp. Chron. II 29, 1 *sed opinio omnium invidiam incendii in principem retorquebat.* II 51, 5 *convictus in eos retorquebat, quorum id mandato effecerat.*

c. 19 p. 19 *neque dies neque noctes requiescere.*

Sulp. Dial. I 9, 5 *non die neque nocte requievit.* I 19, 4 *cum neque noctu neque interdiu cessaret.*

Digitized by Google

c. 20 p. 20 *unum nos semper idemque sensisse.* c. 12 (Anfang) p. 13 *idem in Christo sentientibus.* Die Verbindung von unus und idem bei Sulp. öfter.

Sulp. Dial. I 26, 1 *quasi non eadem tecum sententiam semperque senserim.*

V. M. 10, 4 *una eademque via.* 27, 1 *unus idemque fuit semper.* Dial. I 6, 5 *unum eundemque hominem.*

c. 20 p. 20 *magis illorum miseriae quam suo dampno dolens.*

Sulp. V. M. 5, 5 *se magis illi dolere, qui Christi misericordia esset indignus.*

c. 21 p. 22 *ut pacem ecclesiae violatam, si sic necesse esset, vitae etiam suae periculo reformaret.*

Sulp. Ep. III 6 *clericis illius ecclesiae discordantibus pacem cupiens reformare, licet finem dierum suorum non ignorasset.*

c. 23 p. 25 (oben) *nos vero ad alia festinantes, quid quisque de pio hoc viro loquatur, suo ipsius iudicio relinquamus.*

Sulp. Dial. I 26, 7 *verum nobis ad alia properantibus omnis istorum memoria relinquatur.*

c. 30 p. 30 *vilem ipse tunicam et rusticanas ovium pelles induxit.*

Sulp. V. M. 10, 2 *eadem in vestitu eius vilitas erat.*

c. 30 p. 30 *ut laudem humanam subterfugeret.* cf. c. 9 p. 11 *rumores vulgi pro nihilo duxit.* c. 6 p. 9 *disputantibus ad plausum omnium, quo nihil minus amaverat, satisfecit.*

Sulp. V. M. 1, 7 *laudem ab hominibus non requisivit.*

c. 30 p. 30 *ut testantur, quos id minus celare poterat, etiam dum latere volebat.*

Sulp. V. M. 1, 7 *quantum in ipso fuit, omnes virtutes suas latere voluisset.*

c. 30 p. 30 *in balneis cum lavantibus cutisque nitorem quaerentibus vix aliquando lotus est.*

Sulp. V. M. 18, 4 *ad ecclesiam veniens nitenti cute.*

c. 30 p. 30 *quod eo magis mirum est, quia ab ipsis incunabulis eiusmodi munditiis et pompa regia educatus est.*

Sulp. V. M. 10, 8 *quod eo magis mirum sit necesse est, quod multi inter eos nobiles habebantur, qui longe aliter educati ad hanc se humilitatem coegerant.*

R. c. 31 p. 31 *pretiosas reliquias ... miro ambitu variis de locis attraxit.*

Sulp. Chron. II 34, 5 *crux reperta dignoque ambitu consecrata.*

c. 33 p. 33 *admirari possumus, diffinire non possumus.*

Sulp. Dial. III 14, 7 *quae facilius admirari possumus quam referre.*

c. 33 p. 38 *qui ... solitariam vitam appeterent.*

Sulp. Dial. I 10, 1 *si qui ... acturi solitariam vitam ad eremum se conferant.*

ib. *his (solitariis) sumptus et quae humanae fragilitati necessaria videbantur per suae administrationis vicarios ministravit.*

Sulp. Dial. I 10, 2 *transgressis ad eremum abbatis illius ordinatione panis vel quilibet cibus ministratur.*

Digitized by Google

c. 37 p. 38 *hos igitur tales . . . sapientes et religiosos ad consilium frequenter adhibuit.*

Sulp. Dial. 2, 5 *nos sapientis et religiosi viri amicitia destitutos.*

c. 41 p. 42 *vir sapiens et religiosus.*

c. 38 p. 40 *gubernator ipse procellosae tempestatis impetum ferre non potuit.*

Sulp. Ep. III 11, 3 *Martinus procellam ipsam totius tempestatis incurrit.*

c. 10 p. 12 *temspestas dissensionis.*

c. 41 p. 42 *cum ipse nihil aliud dies ac noctes nisi de salute populi cogitaret.*

Sulp. Dial. I 1, 4 *totus tecum semper animo et cogitatione versabar meque de te dies ac noctes cogitantem tua caritas possidebat.*

c. 43 p. 44 *in itinere non minus quam in hospitio lectione assidua . . . refocilatus est.*

Sulp. Dial. I 9, 5 *totus semper in lectione est* (s. Hieronymus).

c. 43 p. 44 *interrogatus ab episcopo . . . non morbum, set dissolutionem sui corporis esse respondit.*

Sulp. Ep. III 6 *dixitque fratribus non morbum sed dissolutionem sui corporis imminere.*

c. 45 p. 46 *quia dissolutionem optatissimi corporis instare putabant praesentem.*

Hieron. ep. ad Heliod. (Nepotiani epitaphium) 4 *animam post dissolutionem corporis subsistentem.*

c. 43 p. 44 *iamque anhelitus . . . vitalium lassitudinem praemonstravit.*

Sulp. Dial. I 16, 2 *cum inmensis doloribus vitalia quaterentur.*

c. 44 (Anfang) p. 45 *iterum episcopos advocavit.* c. 43 p. 44 (Mitte) *vocatis episcopis.*

Sulp. Ep. III 10 *convocatis fratribus indicat se iam resolvi.*

c. 45 p. 46 *Deo suo sese quasi mox iturum commendavit; iter suum magno illo viatico munivit.*

Sulp. Ep. III 15 *ut suo iam itinere iturus ad Dominum spiritus dirigatur.*

ib. *spiritum exalavit.*

Sulp. Ep. III 17 *spiritum reddidit.* — Hieron. Vita Hilarionis (gegen Ende) *in haec verba exhalavit spiritum.*

c. 45 p. 47 *Illuc non assumpta vita, sed mutata in melius.*

Sulp. Ep. III 17 *quasi in futurae resurrectionis gloria et natura demutatae carnis ostensus esset.*

c. 47 p. 48 (unten) *convenit universa civitas et eorum, qui de diversis provinciis et regnis . . . advenerunt, innumerabilis multitudo.*

Sulp. Ep. III 18 *in obsequium vero funeris credi non potest, quanta hominum multitudo convenerit: tota obviam ruit civitas.* V. M. 20, 1 *complures ex diversis orbis partibus episcopi convenerunt.* 9, 2 *incredibilis multitudo . . . convenerat.*

Digitized by Google

Eine auffallende Ähnlichkeit der Situation ist es, daß Bruno wie der heilige Martin von der todbringenden Krankheit auf einer Reise befallen werden, die den Zweck hat den Frieden wiederherzustellen. Bruno will seine entzweiten Neffen miteinander versöhnen, (R. c. 43 p. 43 unten *ut nepotes suos ab invicem dissidentes ad concordiam revocaret*), Martin Frieden zwischen den uneinigen Klerikern stiften, Sulp. Ep. III 6. 9 *clericis discordantibus pacem reformare.*

Wenn Ruotger erklärt, das Lob Kaiser Ottos wäre eine zu hohe Aufgabe selbst für die Beredsamkeit eines Cicero c. 5 p. 8 *excedit enim laus eius et gloria, quicquid vel ipse Cicero sibi promitteret in facundia,* so ist das vielleicht eine freie Anlehnung an Sulp. V. M. 26, 2 f. *non si ipse, ut aiunt, ab inferis Homerus exsurgeret, posset exponere: adeo omnia maiora in Martino sunt, quam ut verbis concipi queant.* Vgl. Hieron. Vita Hilarionis: *Porro mihi tanti ac talis viri conversatio vitaque dicenda est, ut Homerus quoque, si adesset, vel invideret materiae vel succumberet.*

Boëtius. Noch nicht beobachtet war bisher, daß sich einige wörtliche Entlehnungen aus der vielgelesenen, beispielshalber auch in der Vita Mathildis benützten Philosophiae consolatio des Boëtius finden.

R. c. 14 (am Ende) p. 15 *bonis igitur propositum est pessimis displicere.* c. 23 p. 25 *nisi hoc ipsum in laude eius proficeret, quod talibus (invidis) displiceret.*	Boëtius Cons. I 3 p. 9, 36 (Peiper) *quibus hoc maxime propositum est pessimis displicere.*
R. c. 17 p. 17 *in Heinricum fratrem eius . . . barbaris et omnibus id locorum gentibus, ipsis etiam Graecis formidabilem crudelitatis culpam retorquebant.*	Boët. II 7 p. 45, 31 *et erat tunc adulta* (Romanae reipublicae forma), *Parthis etiam ceterisque id locorum gentibus formidabilis.*
R. c. 30 p. 30 (Anfang) *iuvenis ut erat omnique pompa circumfluus.*	Boët. II 4 p. 33, 44 *ille utroque* (censu et nobilitate) *circumfluus vitam caelibem deflet.*
R. c. 34 p. 34 *felices, si bona sua saltem in peregrinatione cognoverint.*	Boët. II 4 p. 32, 25 *o te, si bona tua cognoveris, felicem.* Siehe unter Vergilius (Georg. II 458).
R. c. 39 p. 41 *qui quia hominem se esse intellexit.*	Boët. I 6 p. 21, 31 *hominem te esse meministi?*

Digitized by Google

R. c. 14 p. 15 *qui amaritudinis zelo succensi, bonarum artium ignari, dissimillima suis factis studia, quae nec inmutare poterant nec venerari noverant, detrahendo et maledicendo pervertere conabantur.* — Boët. Cons. I 4 p. 13, 74 *sed sibi semper mentiens imprudentia rerum merita non potest inmutare.* Ein ähnlicher Gedanke begegnet uns bei Sulp. V. M. 27, 3 *obtrectatores, qui remotum et quietum venenatis linguis carpebant; et vere nonnullos experti sumus invidos virtutis vitaeque eius, qui in illo oderant, quod in se non videbant et quod imitari non valebant.*

R. c. 15 p. 15 *sane mentita est iniquitas sibi* ist nicht Entlehnung aus Boët. I 4 *sed sibi semper mentiens imprudentia rerum,* sondern beide haben als Quelle Psalm. 26, 12 *et mentita est iniquitas sibi* (MITTAG S. 6).

R. c. 14 p. 15 *qui amaritudinis zelo succensi, bonarum artium ignari, dissimillima suis factis studia ... pervertere conabantur.*	Boët. III c. 4 p. 9, 31 *quos* (Canios, Senecas, Soranos) *nihil aliud in cladem distraxit, nisi quod nostris moribus instituti studiis improborum dissimillimi videbantur.*
R. c. 9 p. 11 *de Cuonone in affinitatem regiam assumpto.*	Boët. II c. 2 p. 30, 16 *delectus in affinitatem principum civitatis.*
R. c. 6 p. 9 *iudex in talibus falli nescius.*	Boët. V c. 3 p. 126, 12 *nescia falli providentia divina* (weniger zutreffend MITTAG S. 18 unter Vergil).
R. c. 34 p. 34 *quo enim diuturnior nequam, eo graviorem et prolixiorem sibi comparabat poenam.*	Boët. IV c. 4 p. 100, 25 *si nequitia miseros facit, miserior sit necesse est diuturnior nequam.*

Boëtius führt am Schluß des 4. Kapitels den Gedanken aus, daß die Bösen wie die Kranken nicht unseren Haß, sondern unser Mitleid verdienen und faßt dies im Metrum II in den Versen zusammen: *Non est iusta satis saevitiae ratio. Dilige iure bonos et miserescе malis.*

R. c. 34 p. 35 *talis itaque fuit, ut nec odio nec invidia ad persequendum eos qui tales* (mali) *erant excitaretur nec a miserendo aut parcendo miseris duritia aut crudelitate aliqua restringeretur ... Tantum autem aberat a saevitia, ut* etc.	Boët. IV c. 4 p. 105, 142 ss. *cum aegros corpore minime dignos odio, sed potius miseratione iudicemus, multo magis non insequendi, sed miserandi sunt, quorum mentes omni languore atrocior urget improbitas.*

Digitized by Google

R. c. 41 p. 42 (Mitte) *observantissimus aequitatis.*

Boët. IV c. 4 p. 112, 121 *quem ut iustissimum et aequi servantissimum putas.* Gemeinsame Quelle ist Verg. Aen. II 426 (s. oben unter Vergil).

R. c. 5 p. 8 *huc ex omnibus finibus eius confluebat totum ... ab omnibus calumpnia qualibet oppressis hoc asilum unicum petebatur.*

Boët. III metr. X p. 76 *huc omnes pariter venite ... haec erit nobis requies laborum, hoc patens unum miseris asilum.*

R. c. 43 (Ende) p. 45 *ut liquido apparet in eius verbis.*

Boët. III c. 9 p. 76, 130 *ex quo liquido apparet.* Liquido fehlt im Thes. l. l. unter den Adverbien, die zu apparet gesetzt werden, ist also in dieser Verbindung selten.

R. c. 36 p. 36 *totus semper perosus malitiae.* Die Konstruktion mit Genitiv findet sich außer Prud. Perist. 3, 41 *illa Eulalia perosa quietis* nur noch bei Boëtius.

Boët. II c. 4 *uxor huius vitae exosa.*

Augustinus. Wenn auch die Vita Brunonis, wie E. Bernheim in der Zs. RG. Kan. Abt. 2 (1912), 229—335, nachgewiesen hat, von Augustinischen Anschauungen beherrscht ist, so sind doch Zitate aus dessen Schriften, etwa aus der Civitas Dei, bisher so gut wie keine erbracht. Doch berechtigt wohl die von Bernheim a. a. O. S. 314 mitgeteilte Übereinstimmung, eine unmittelbare Bekanntschaft Ruotgers mit Augustin anzunehmen:

R. c. 2 (am Ende) p. 6 *tranquillitatis enim tempore nutriri debent et solidari virtutes, ut perturbatione qualibet ingruente a status sui vigore hominem emolliri non sinant.* — Aug. civ. dei XIX 13 *proinde miseri, qui ... in pace non sunt, tranquillitate quidem ordinis carent, ubi perturbatio nulla est.*

Mittag führt (S. 5) zu R. c. 5 p. 9 (oben): *nec suffecit ei in gazophilatium cordis sui colligere, quod in promptu habebat* an: Augustin. Enarr. in Psalm. 63 *quid est gazophylacium? Arca dei, ubi colligebantur ea, quae ad indigentiam servorum dei mittebantur. O homo, cor tuum sit potius arca dei.*

In der Enarratio zu Psalm. 46, 1 *ut quando audit, sit similis manducanti; quum autem audita in memoriam revocat, sit similis ruminanti* wird die übertragene Bedeutung von ruminare =

Digitized by Google

ins Gedächtnis zurückrufen, erklärt. Vielleicht war diese Stelle der Anlaß, weshalb auch Ruotger dies auch sonst bei Augustin (Ep. 140, 85) in diesem Sinn angewendete ruminare gebraucht c. 7 p. 9 *hoc idem sollicitius ruminantes.*

Unbekannte Quelle.

Die Übereinstimmung von R. c. 2 p. 5 *habent in illa* (conversatione illius) *mediocres et humiles, unde convalescant, elati contra et divites, unde obstupescant* mit Vita Wandrigiseli c. 2 p. 30 (W. ARNDT, Kleine Denkmäler aus der Merowingerzeit, Hannover, Hahn 1874): *habent mali in ea, quod metuant, boni quod gratulent, superbi, ut humilient* etc. geht, wenn es nicht ein typischer Zug ist, wohl auf ein gemeinsames Vorbild zurück.

Regula Benedicti. HEINRICH SCHRÖRS hat das Verdienst, zuerst eine größere Anzahl (14) wörtliche Anlehnungen an die Regel des hl. Benedikt nachgewiesen zu haben, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 1911 S. 67f. Außerdem hat er S. 69 mehrere technische Bezeichnungen der Klosterverfassung gesammelt, die Ruotger hierher entlehnt und auf entsprechende Verhältnisse im Weltklerus angewendet hat, wie seniores, lectio, meditatio u. a.

Einige kleine Nachträge seien mir gestattet:

R. c. 11 p. 12 *qui in iuvenili corpore moribus maturus erat . . . in sublimitate sapientiae sapere ad sobrietatem animum induxit; in regali affluentia parcus sibi, dives amicis fuit.*

Reg. Ben. c. 31 (p. 37, 2 WÖLFFLIN) *Cellarius eligatur sapiens, maturis moribus, sobrius, non multum edax, non elatus . . . non prodigus . . . qui omni congregationi sit sicut pater.*

R. c. 37 p. 39 *ut pro qualitate locorum et temporum gregis tranquillitati consuleret.*

Reg. Ben. c. 55 p. 54, 2 *vestimenta fratribus secundum locorum qualitatem, ubi habitant, vel aerum temperiem dentur.*

Die Reg. Ben. hat hinwiederum, wie der Relativsatz ubi habitant zeigt, aus Cassian Collat. Praef. 7 geschöpft, werden ja doch die Collationes im cap. 73 zum geistlichen Werkzeuge des Mönches gerechnet; Cass. Praef. 7 *deinde locorum quoque, in quibus commorantur, consideret qualitatem* und kurz zuvor *pro status sui et propositi qualitate.* Den bibelkundigen Autoren war der Ausdruck pro qualitate wohl aus der hl. Schrift mundgerecht, z. B. 1. Paral. 28, 17 *pro qualitate mensurae pondus.* Esth. 16, 9: *pro qualitate et necessitate.*

Digitized by Google

Bücher werden von Ruotger nach dem Vorbilde der Regula als instrumenta bezeichnet.

R. c. 8 p. 10 *ferens secum* (bibliotecam suam) *et causam studii sui et instrumentum, causam in divinis, instrumentum in gentilibus libris.*

R. c. 30 p. 30 *ut subditis exemplum hoc agendo praeberet. Multi enim verbis, plus exemplis proficiunt plerique.*

R. c. 32 p. 32 *ut gregi sibi commisso dona perhennia confirmaret.* c. 29 p. 30 *de plebe sibi commissa.*

R. c. 27 p. 29 *intentus religioni praecipue et lectioni.*

R. c. 8 p. 10 *lectioni et meditationi vacabat attentius.*

R. c. 21 p. 23 *ut vestium superfluitas . . . absciderentur.*

R. c. 8 p. 10 *scurrilia et mimica quae . . . quidam concrepantes risu se infinito concutiunt, ipse semper serio lectitabat.*

R. c. 30 p. 30 *diem mortis posuit ante conspectum cordis.*

Sprichwörter. R. c. 22 p. 24 *illud, quod dicitur, mentem, cum dividitur ad multa, fieri minorem ad singula.*

R. c. 30 p. 31 oben *apud mites et humiles nemo humilior, contra improbos et elatos nemo vehementior fuit.*

Reg. Ben. 73 p. 69, 12 *nec non et Conlationes Patrum et Instituta et Vitas eorum . . . quid aliud sunt nisi bene viventium . . . monachorum instrumenta virtutum?*

Reg. Ben. c. 2 p. 9 *omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat, et capacibus discipulis* (debet) *mandata domini verbis proponere, duris vero corde et simplicioribus factis suis divina praecepta monstrare.*

Reg. Ben. c. 2, 72 p. 11 *detrimenta gregis sibi commissi non patiatur.* c. 63, 4 p. 61 *non conturbet gregem sibi commissum.*

Reg. Ben. c. 48, 34 p. 49 *qui non est intentus lectioni.*

Reg. Ben. c. 48, 32 *vacant fratres lectioni.* c. 48, 19 u. 39 *lectioni vacent.*

Reg. Ben. c. 36, 7 *non superfluitate sua contristent fratres suos.* c. 61, 6 *non superfluitate sua conturbat monasterium.*

Reg. Ben. c. 6, 18 *scurrilitates vero vel verba otiosa et risum moventia . . . damnamus.* c. 7, 132 *non sit facilis ac promptus in risu.* c. 4, 33 *risum multum aut excussum non amare.*

Prol. 56 *a conspectibus cordis sui respuens.*

Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie u. Prosa 27, 163: *Pluribus intentus minor est ad singula sensus.*

Bresslau führt zu Wipo, Gesta Chuonradi c. 6 *bonis blandus, malis severus* (fuit) an: Otloh. Proverb. c. 2, Pez. col. 492 *blandus mansuetis sis districtusque superbis* und Ernold. Nigell. El. II 22 *esto bonis placidus, fervidus esto malis.*

Digitized by Google

Die Ähnlichkeit dieser Stellen und der Verse in Liudpr. Gesta Othonis IV 14 *blandus et mitis patiensque sanctis, pestifer durus rabidusque saevis* erstreckt sich freilich nicht auf den Wortlaut.

Vulgata. Zu den von BYÉ am Rande seiner Ausgabe notierten Bibelstellen fügt E. DÜMMLER einige wenige hinzu, eine größere Anzahl SIMSON, die er in der von ihm entdeckten Handschrift von späterer Hand angemerkt fand. Am gründlichsten ist den Nachahmungen der hl. Schrift MITTAG nachgegangen (S. 4—10). Wenn er jedoch (S. 19) meint, eine weitere Durchforschung der Vulgata möchte wesentlichen Ertrag nicht mehr liefern, so bemerkt schon SCHRÖRS in der Einleitung zu seinen vortrefflichen, mit reichhaltigen Erläuterungen versehenen Übersetzung der Lebensbeschreibung, S. 9, daß er sich getäuscht habe. Nicht wenige von ihm selbst neu gefundene weitere Zitate aus der lateinischen Bibel teilt SCHRÖRS in seiner Übersetzung mit. Es sind darunter einige für den Bibelkundigen auf der Hand liegende Übersehungen MITTAGS, z. B. R. c. 19 (Ende) p. 20 *regnum in se ipsum divisum.* — Luc. 11, 17; c. 30 p. 30 *molles vestes etiam in domibus regum.* — Matth. 11, 8. Andere sind weniger naheliegend, wie c. 21 p. 23 (Mitte) *super omnes docentes se intellexit* — Ps. 118, 99 usw. Ist aber auch MITTAG in der Aufspürung von Nachahmungen öfters zu weit gegangen, ebenso wie in den Zitaten weltlicher Schriftsteller MANITIUS (vgl. darüber SCHRÖRS, a. a. O. S. 9 N. 5, der allerdings zu ungünstig urteilt 'die hier (von MANITIUS) gesammelten Stellen enthalten jedoch meist nur sehr entfernte Anklänge an antike Schriften, die keine direkte Entlehnung beweisen'), so ist umgekehrt SCHRÖRS hierin zu zurückhaltend. So hat er viele von MITTAG nachgewiesene augenscheinliche Nachahmungen abgelehnt, z. B. c. 14 p. 15 *hoc aliis ad vitam, aliis ad mortem erat,* Rom. 7, 18; c. 16 p. 16 *potestatem a Deo ordinatam,* Rom. 13, 1; c. 38 p. 39 *pro luctu spirituque meroris* Is. 61, 3; c. 37 (gegen Ende) p. 40 *ne vinceretur a malo, sed vinceret in bono malum,* Rom. 12, 31.

Im folgenden sollen noch einige Nachträge gegeben werden, und zwar zuerst die nach meiner Meinung unzweifelhaft mit Bewußtsein vorgenommenen Nachahmungen und Zitate, dann sonstige sprachliche Anlehnungen:

Digitized by Google

a) R. Praef. p. 4 *qui sum ego?*	2. Reg. 7, 18 *quis ego sum, Domine?*
c. 4 p. 8 *non passus est* (fervorem animi) *vanis colloquiis corrumpi.*	1. Cor. 15, 33 *corrumpunt mores bonos colloquia prava.* Hier. ep. ad Nepot. 5: *corr. m. b. confabulationes pessimae.*
c. 15 p. 15 *quos inflammavit spiritus satanae.*	Iac. 3, 6 *inflammati a Gehenna.*
c. 18 p. 18 *eductum de turba seorsum.*	Marc. 7, 33 *apprehendens eum de turba seorsum.*
c. 23 (Ende) p. 25 *ea quae Dei sunt.*	Matth. 22, 21 *reddite ... quae Dei sunt Deo.*
c. 26 p. 27 *in qua* (epistola), *cuius spiritus esset, innotuit.*	Luc. 9, 55 *nescitis, cuius spiritus estis.*
c. 33 (Anf.) p. 32 *fidelis hic Domini servus et prudens.*	Luc. 12, 42 *fidelis dispensator et prudens.*
	Matth. 25, 21 *euge serve bone et fidelis.*
c. 37 p. 35 *ut . . . amare fleret.*	Luc. 22, 62 *et egressus foras Petrus flevit amare.*
	Is. 33, 7 *angeli pacis amare flebunt.*
c. 44 p. 44 *hoc ore confiteor et corde credo.*	Rom. 10, 10 *corde enim creditur ad iustitiam, ore autem confessio fit ad salutem.*
c. 48 p. 49 *secundum postulationem et desiderium cordis eius.*	Psalm. 80, 13 *et dimisi eos secundum desideria cordis eorum.*
c. 48 p. 50 *signa non quaerunt.*	Matth. 12, 39 *generatio mala ... signum quaerit.*

b) Der oben unter Sulpicius besprochene Anfang der Praefatio ist im Ausdruck biblisch gefärbt.

R. Praef. p. 3 *imposuit sanctitatis vestrae reverentia super caput meum gravem sarcinam.*	Psalm. 65, 12 *imposuisti homines super capita nostra.* Act. 15, 10 *imponere iugum super cervices.*
Praef. p. 4 *non praesumens de scientia.*	Iud. 6, 16 *praesumentes de se humilias.*
ib. *fiduciam retinens in obedientia.*	2. Par. 14, 11 *in tuo nomine habemus fiduciam.*
c. 15 p. 15 *in lege Domini eruditus.*	Psalm. 118, 1 *qui ambulant in lege Domini.*
c. 6 p. 9 *inter doctissimos . . . medius ipse consedit.*	Luc. 2, 46 *sedentem in medio doctorum.*
	Sulp. V. M. 20, 4 *medius inter hos accubuerat.*
c. 21 p. 23 *ornatus stola iucunditatis.*	Eccl. 15, 5 *stola gloriae vestiet illum.* Baruch 4, 20 *stola pacis.* Baruch 5, 1 *stola luctus.*

Digitized by Google

c. 27 p. 28 *prae magnitudine virtutis.*

c. 35 p. 36 *ipsum Deum poposcit esse refugium.*

c. 37 p. 39 *quid pastoris esset officium, quid mercennarii vitium.*

c. 42 p. 43 *illa Deo dilecta familia.*

ib. *fidam Deoque placitam coniunctionem.*

c. 43 p. 44 *dum tempus est, hoc fiat.*

c. 48 p. 49 *quantus fuerit in oculis eorum.*

Eph. 1, 19 *magnitudo virtutis eius.*

Psalm. 31, 7 *tu es refugium meum.* Psalm. 30, 4.

Ioh. 10, 11 *bonus pastor animam dat pro ovibus suis. Mercennarius autem* etc.

1. Thess. 1, 4 *fratres dilecti a Deo.*

Sap. 4, 14 *placita erat Deo anima illius.*

Gal. 4, 10 *dum tempus habemus, operemur bonum.*

1. Reg. 15, 24 *magnificus in oculis meis.* 1. Reg. 35, 17 *cum parvulus esses in oculis tuis.*

Die Übersetzungen der Vita Brunonis. Es liegen zwei Übersetzungen vor, die von JASMUND, in zweiter Auflage von WATTENBACH überarbeitete in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, X. Jahrhundert, 3. Band (Leipzig, Dyk, 1890) und die von SCHRÖRS, Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 88 (Köln 1910). Die erstere zeichnet sich durch größere Lesbarkeit und Eleganz aus, die letztere durch reiche historische Erläuterungen und möglichste Worttreue. SCHRÖRS tadelt die Glätte der JASMUNDschen Übersetzung, in der, auch in der WATTENBACHschen Überarbeitung, die Gedanken oft nivelliert würden. Sein eigenes Ziel ist, nicht eine elegante Übersetzung zu liefern, sondern die sprachliche Färbung des Originals möglichst zu wahren mit Beibehaltung des lateinischen Satzbaus, 'soweit es der Stil unserer Sprache und die Verstehbarkeit gestatte'. Er geht darin freilich bisweilen bis an die äußerste Grenze. Auch seine Übersetzung ist von Mißverständnissen nicht frei, die zum Teil ihren Grund darin haben, daß er die von Ruotger nachgeahmten Vorbilder nicht kannte oder nicht hinreichend berücksichtigte. Ich will das an einigen Beispielen zeigen und außerdem einige Stellen besprechen, an denen beide Übersetzungen mir den Sinn nicht zu treffen scheinen oder auseinandergehen, wobei die von SCHRÖRS nicht immer eine Verbesserung der WATTENBACHschen ist.

R. c. 31 p. 31 *pretiosas reliquias ... miro ambitu variis de locis attraxit.* SCHRÖRS übersetzt 'die kostbaren Reliquien brachte er auf seinen erstaunlichen Reisen von verschiedenen Orten her', WATTENBACH richtig 'mit großem Glanz'.

Digitized by Google

Den Ausschlag gibt Sulp. Chron. II, 34, 5 *crux reperta dignoque ambitu consecrata.* Im Index wird von HALM erklärt *ambitus* = *pompa,* ebenso im Thes. ling. lat. s. v. III. Worin der *ambitus* bestand, geht aus dem folgenden Satz bei Ruotger hervor *quem* (Evorgisilum) *cum hymnis et divinae laudis celebratione repositum plebs religiose veneratur et colit.*

Umgekehrt hat SCHRÖRS gegen WATTENBACH recht c. 6 p. 9 *saepe inter Graecorum et Latinorum doctissimos . . . doctus interpres medius ipse consedit.* WATTENBACH 'oft saß er unter den gelehrtesten Griechen und Latinern als gelehrter Vermittler', SCHRÖRS 'oft saß er unter . . . als gelehrter Erklärer mitten dazwischen'. Augenscheinlich liegt die Vorstellung des zwölfjährigen Jesus im Tempel zugrunde Luc. 2, 46 *sedentem in medio doctorum.* Cf. Sulp. V. M. 20, 4 *medius inter hos accubuerat.*

R. c. 20 p. 20 (unten) *nec abesse tibi iam dudum perpendi ipsam ingenuarum artium matrem et vere virtutem philosophiae* (ich vermute *philosophiam*), *quae te ad hanc modestiam magnitudinemque animi erudivit.* SCHRÖRS übersetzt im Einklang mit WATTENBACH 'Bescheidenheit'. An der von ihm selbst als Vorbild Ruotgers zitierten Stelle Cic. Tusc. I 64 wird gezeigt, wie die Philosophie die Lehrerin der vier Kardinaltugenden ist: *Haec nos primum ad illorum* (deorum) *cultum, deinde ad ius hominum, quod situm est in generis humani societate* (iustitia), *tum ad hanc modestiam* (moderatio) *magnitudinemque animi* (fortitudo) *erudivit eademque ab animo tamquam ab oculis caliginem dispulit, ut omnia supera infera, prima ultima media videremus* (prudentia). In der Rede, die R. c. 20 den Kaiser Otto I. an seinen Bruder halten läßt, rühmt er ihn, daß er außer der *sacerdotalis religio* die vier Kardinaltugenden besitze: *regalis fortitudo, iustitia,* p. 21 oben *scio quod nemo prudentiae tuae persuadebit* wird die *prudentia* hervorgehoben, so bleibt für *modestia* nur die einzige noch übrige Kardinaltugend übrig, die *temperantia* oder *moderatio,* Besonnenheit. Daß *modestia* bei Cicero in diesem Sinne gebraucht wird, erhellt aus Tusc. III 16 *eam virtutem σωφροσύνην vocant, quam soleo equidem tum temperantiam tum moderationem appellare, nonnunquam etiam modestiam.*

R. c. 14 (am Ende) p. 15 *bonis propositum est pessimis displicere* übersetzt SCHRÖRS nach dem Vorgang von WATTENBACH 'den Guten ist es bestimmt, den Schlechten zu mißfallen'.

Digitized by Google

Mihi propositum est mit folgendem Infinitiv bedeutet sonst nur 'ich habe die Absicht'. Nur unter der Voraussetzung, daß das Mißfallen der Schlechten von den Guten beabsichtigt, nicht aber wenn es eine von ihrem Willen unabhängige Schicksalsbestimmung ist, kann es ein Lob, ein Verdienst sein:

R. c. 23 p. 25 *nisi hoc ipsum in laude eius magis proficeret, quod talibus displiceret.* Dazu kommt, daß in der hier zitierten Stelle des Boët. I c. 3 p. 9, 36 *itaque nihil est, quod ammirere, si in hoc vitae salo circumflantibus agitemur procellis, quibus hoc maxime propositum est pessimis displicere* das Adverbium maxime sicher passender ist zu der Bedeutung 'es ist die Absicht' (wir, deren Absicht vor allem ist) als zu der 'denen bestimmt ist'.

c. 26 p. 27 (unten) *spiritus Dei cordato homini et sacramenti huius magnificae virtuti magis quam his, quae visibiliter gerebantur, intento divinitus inspiravit.* SCHRÖRS: 'der Geist des Herrn gab dem innigen und mehr auf die herrliche Kraft dieses mystischen Zeichens (des Palliums) als auf das, was sichtbar vor sich ging, aufmerksamen Mann göttlich ein'. WATTENBACH: 'der Geist Gottes erfüllte den trefflichen und mehr auf die Wunderkraft der Gnadengabe als auf das, was sichtbar geschah, gerichteten Mann'. Die Übersetzung des Wortes *intentus* ist bei WATTENBACH treffender. c. 45 p. 47 *intento ad creatoris sui imperium animo* gibt SCHRÖRS richtig wieder 'den Geist auf den Befehl seines Schöpfers gerichtet'. Dagegen wird von beiden *cordatus* unzutreffend übersetzt (ebenso c. 29 p. 29 *pectus cordati viri* SCHRÖRS wieder 'innig', WATTENBACH 'edel'). Was *cordatus* bedeutet, erhellt aus dem bei Cic. Tusc. I, 9 18 überlieferten und jedenfalls unserem Biographen vorschwebenden Vers des Ennius *egregie cordatus homo, catus Aelius Sextus,* nämlich 'klug'.

Ein offensichtlicher Fehler der WATTENBACHschen Übersetzung wurde von SCHRÖRS übernommen R. c. 14 p. 14 (unten) *quaedam tamen de his* (illustribus eius factis), *ut proposuimus, propter exemplum et instructionem plurimorum scriptorum silentio tegenda non sunt* SCHRÖRS 'jedoch gewisse Punkte über diese Dinge (statt 'einige von diesen') dürfen unserm Plan gemäß zum Vorbild und zur Belehrung sehr vieler (anderer) Schriftsteller nicht mit Stillschweigen verhüllt werden'; WATTENBACH 'einzelnes indes wollen wir, wie wir uns vorgenommen haben, des Beispiels

Digitized by Google

halber und zur Belehrung anderer Geschichtschreiber doch nicht mit Stillschweigen übergehen'. Bedenklich ist schon, daß beide Übersetzer sich genötigt sahen, vor 'Geschichtschreiber', bzw. 'Schriftsteller' 'anderer' einzusetzen. In Wirklichkeit ist *plurimorum* von *scriptorum* zu trennen; *propter exemplum et instructionem plurimorum* (scil. legentium) gehört zusammen, desgleichen ist zu verbinden *scriptorum silentio tegenda non sunt,* so daß der Sinn ist 'einige von diesen Taten dürfen zum Vorbild und zur Lehre für viele von den Schriftstellern nicht verschwiegen werden'. Daß *plurimorum* nicht zu *scriptorum* gehört, sondern daß damit die Leser gemeint sind, ist klar ersichtlich aus c. 2 p. 5 *cuius conversationis exemplo plurimos salubriter institui posse credimus.* Vgl. Sulp. V. M. 1, 2 *propositis magnorum virorum exemplis non parva acmulatio legentibus excitabatur.* ib. 1, 6 *si vitam sanctissimi viri exemplo aliis mox futuram perscripsero.* Sich über die heilsame Wirkung des guten Beispiels des Heiligen für die Leser zu ergehen, ist ein typischer Zug, der uns in den Heiligenleben oft begegnet, z. B. Vita Waudreg. c. 2, Vita Hugberti, Prol. (ARNDT, Kleine Denkmäler aus der Merowingerzeit p. 30 u. p. 52). Das Mißverständnis ist durch die Häufung der Genetive entstanden, von denen der erste dem regierenden Substantiv nach-, der zweite vorangestellt ist. Die gleiche Konstruktion findet sich auch c. 41 p. 42 *iudicia leges cum concordia populi, | regis et principum auctoritatem reductam aestimantibus.*

c. 26 p. 27 (Bruno) *epistolam per Hadamarum ... Romam ad Agapitum papam direxit, in qua, cuius spiritus esset et quia pastor ab ovibus electus, a Domino missus esset, innotuit.* SCHRÖRS 'worin ihm mitgeteilt wurde'. Das wäre aber ein unglaubliches Eigenlob. WATTENBACH richtig 'aus dem klar wurde', wie c. 44 (Anf.) p. 45 *non ut ipsi, qui nihil non novit, lucidius innotescat* (cf. c. 43 p. 45 *ut liquido apparet in eius verbis*).

c. 30 p. 30 (unten) *multi enim verbis, plus exemplis proficiunt plerique.* SCHRÖRS 'denn viele gewinnen durch Worte, mehr noch meistens durch Beispiele'. WATTENBACH 'denn viele werden durch Worte, weit mehr aber noch durch Beispiele gefördert'. *Plus proficiunt* ist zu verbinden, wie c. 23 p. 25 *magis proficeret,* so daß zu übersetzen ist 'denn viele werden durch Worte, die meisten aber durch Beispiele gefördert (eigentlich

Digitized by Google

'kommen weiter'). Es erinnert etwas an Ben. regula c. 2 p. 9, 25 *omnia bona factis amplius quam verbis ostendet.*

c. 23 p. 25 *ita vixit ut pessimis horrori, bonis esset honôri.* SCHRÖRS 'daß er den ganz Schlechten zum Schrecken, den Guten zur Ehre gereichte', WATTENBACH 'daß er den Bösen zum Abscheu, den Guten zum Stolz und zur Freude gereichte'. Beide Übersetzungen sind wenig glücklich. Ruotger wollte den Gedanken ausdrücken *ut a pessimis* (infolge der Abschwächung des Superlativs ohne Unterschied von malis) *horreretur, a bonis honoraretur* und wählte, um die Antithese durch den Reim zu heben (s. darüber Beispiele bei SCHRÖRS a. a. O. Heft 90 S. 97) als Gegensatz zu *esset horrori, esset honori,* daß er den Bösen ein Gegenstand des Schreckens, den Guten ein Gegenstand der Verehrung war.

c. 29 p. 29 *a secreto et amico moeroris loco . . . (eos) removit.* Hier nimmt SCHRÖRS an, der Genetiv *moeroris* sei von *amico* abhängig und übersetzt 'er entfernte sie von dem geheimen und dem Seelenschmerz trauten Ort', während WATTENBACH richtig hat: 'Er hielt sie von dem stillen und heimlichen (= trauten) Ort seines Seelenschmerzes fern'.

c. 8 p. 10 *scurrilia et mimica . . . ipse semper serio lectitabat.* SCHRÖRS 'zu ernstem Zweck' statt 'mit ernster Miene' im Gegensatz zu dem ausgelassenen Lachen anderer. WATTENBACH besser 'ernst und ruhig'.

c. 35 p. 35 *pax ex integro condita* WTTENBACH richtig 'der Friede war neu gegründet', SCHRÖRS 'in seiner ganzen Ausdehnung begründet'.

c. 48 p. 50 *doctrinam recolunt* WATTENBACH richtig 'sie rufen sich seine Lehre ins Gedächtnis', SCHRÖRS 'sie frischen seine Lehre auf'.

c. 44 p. 45 *ut ille, qui se parum novit veracius semet ipsum agnoscat et aut Deum in bene factis laudet aut se in male factis accuset.* SCHRÖRS 'daß er Gott wegen der Wohltaten lobe oder sich wegen der Übeltaten anklage'. *Bene facta* kann nicht gleichbedeutend mit *beneficia* sein, schon wegen des Gegensatzes *male facta.* Der Sinn scheint mir der zu sein: Wenn der Beichtende sich vor Gott geprüft, das was er gut und was er übel getan vor ihm dargelegt hat, soll er Gott wegen des Guten, das er hat tun dürfen, loben (denn es ist nicht sein Verdienst, sondern die Wirkung der göttlichen Gnade *non enim aliquid*

Digitized by Google

boni nisi ipso operante fieri potest) oder wegen des Bösen sich anklagen (denn es ist seine Schuld). So scheint es auch WATTENBACH aufzufassen: 'damit er bessere Erkenntnis von sich erhalte und entweder Gott für getanes Gute lobe oder sich wegen Sünde und Missetat anklage'.

c. 21 p. 33 (oben) *postea nardus pretiosus dedit odorem suum; in medio aecclesiae aperuit os suum.* WATTENBACH 'und die köstliche Narde verbreitete ihren lieblichen Duft; in der Kirche öffnete er den Mund und redete' (*postea* ist übergangen). SCHRÖRS 'hernach gab die kostbare Salbe ihren Duft von sich; in der Mitte der Kirche öffnete er seinen Mund'. Auffallend ist das harte Asyndeton. Der Anstoß fällt aber hinweg, wenn man *postea* = *postquam* faßt und das Kolon in ein Komma verwandelt. In dieser Bedeutung steht *postea* ohne Zweifel c. 48 p. 49 (unten) *quem postea amiserunt, qualis fuerit, et boni et mali agnoverunt:* SCHRÖRS übersetzt richtig 'nachdem sie ihn verloren hatten, erkannten Gute und Böse klar an, was für ein Mann er gewesen war'. Für *postea* = *postquam* ist mir augenblicklich kein weiteres Beispiel zur Hand. Dagegen kommt *post* als temporale Konjunktion im Spätlatein vor.[1])

c. 28 p. 29 *arcano dei consilio provisum est, ut idem locus talis fieret, ubi vir iste domini . . . potissimum eligeret . . . futurae resurrectionis gloriam exanimis praestolari.* Die von beiden Übersetzern nicht erkannte Schwierigkeit liegt in der spätlateinischen Konstruktion von *eligere* mit abhängigem Infinitiv, das dadurch eine Bedeutung erhält, die der von velle, cupere, praeoptare nahekommt. Nach dem Wörterbuch von GEORGES findet es sich so öfter bei Augustin und bei Ambrosius. Der Sprachgebrauch geht aber auf die Vulgata zurück: Psalm. 83, 11 *elegi abiectus esse in domo Dei mei magis quam habitare in tabernaculis peccatorum* ('ich will lieber der Türe hüten in meines Gottes Hause, denn wohnen in der Gottlosen Hütten'), mit *magis* verbunden auch 1. Mac. 1, 65 und Hebr. 11, 25 (*μᾶλλον ἑλόμενος*) mit *potius* 2. Mac. 14, 42 *eligens nobiliter mori potius quam subditus fieri. Ubi . . . eligeret* = *ut ibi eligeret.* Somit ist der

[1]) EINAR LÖFSTED bringt in seinen Spätlateinischen Studien S. 23, Beiträge S. 37f. und in seinem Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae S. 334 außer den von mir im Index meiner Ausgabe der Peregrinatio (Corp. Script. Eccl. Lat. 39, 411) verzeichneten zwei Beispielen weitere aus Soran, Marc. Emp., Tycon. u. a.

Digitized by Google

Sinn der Stelle: 'durch den geheimen Ratschluß Gottes wurde es so gefügt, daß dieser Ort ein solcher wurde, daß dieser Mann Gottes an ihm vor allen andern die Herrlichkeit der künftigen Auferstehung nach seinem Hinscheiden zu erwarten wünschte' (eigentl. wählte). SCHRÖRS, in dem Bestreben, möglichst wortgetreu zu übersetzen, drückt sich weder richtig noch schön so aus: 'daß derselbe Ort ein solcher wurde, wo jener Mann des Herrn die Vorzugsstätte erwählte (er faßt also das Adverb *potissimum* als Objekt von *eligeret* auf), um die Herrlichkeit der künftigen Auferstehung entseelt zu erwarten'. WATTENBACH schöner aber zu frei, 'so war es im geheimen Ratschluß Gottes bestimmt, daß derselbe Ort zu einem solchen gestaltet wurde, daß er von jenem Mann Gottes vor allen andern erwählt wurde, um die Herrlichkeit der künftigen Auferstehung nach seinem Tode dort zu erwarten'.

Nachtrag. Der zu R. c. 22 p. 24 *illud quod dicitur, mentem, cum dividitur ad multa, fieri minorem ad singula* S. 374 aus der von MÜLLENHOFF und SCHERER herausgegebenen Sprichwörtersammlung zitierte Hexameter *Pluribus intentus minor est ad singula sensus* findet sich auch in dem Liber proverbiorum Otloni ed. PEZ col. 520. Noch genauer entspricht aber ein ebendort angeführtes Sprichwort col. 524 *Quanto mens fit divisa ad multa, tanto fit minor ad singula.*

R. c. 32 p. 32 *nam qui nescit bonum amare, quod habet, si ablatum ab illo fuerit, discit fortasse bonum amare, quo caret.* Denselben Sinn hat ein gleichfalls gereimtes Sprichwort bei Otloh col. 494 *Commoda quaeque, cum habentur, parva videntur, cum vero defuerint, apparet, quanta fuerint* und col. 496 *Dona Dei per hoc maxime agnoscuntur, quod interdum auferuntur.*

Zu R. c. 30 p. 30 (unten) *multi enim verbis, plus exemplis proficiunt plerique* cf. Otloh col. 497 *Doctrinae verba paucis prosunt sine factis* und col. 498 *Apertius et melius per opera quam per verba insinuatur vita.*

Zu R. c. 3 p. 6 *quae omnia vel resecare vel sanare etc.* cf. Otloh col. 493 *cum dolore abscindenda sunt, quae leniter sanari non possunt.*

Zu R. c. 1 p. 5 *dispar haec claritas* cf. Otloh col. 528 *stella ab stella differt claritate* (1. Cor. 15, 42).

Digitized by Google

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE FRIEDRICH BARBAROSSAS.

(Englische Analekten I.)[1]

Von

WALTHER HOLTZMANN.

1. Die Verhandlungen zwischen Friedrich I. und Alexander III. im Herbst 1159.

Zur Geschichte der Wahl Alexanders III. und der ihr unmittelbar folgenden Verhandlungen bis zur Besiegelung des Schismas durch die Synode von Pavia stehen uns, wie HAUCK[2] bemerkt, Briefe und Aktenstücke in reicher Fülle zur Verfügung. Man wird es bedauern, daß WEILAND bei der Ausgabe der Konstitutionen es versäumt hat, das Material vollständig zu sammeln; die Beschränkung auf die Erzeugnisse der kaiserlichen Partei — die nicht einmal konsequent durchgeführt ist — ist bei derartigen Angelegenheiten kaum zu rechtfertigen. Die kritische Besprechung des Quellenmaterials, die M. MEYER[3] in seiner bekannten Arbeit über die Doppelwahl geboten hat, genügt heutigen Ansprüchen nicht mehr; eine neue Erörterung des Gegenstandes, die sich vor allem mit HAUCKS Darstellung auseinanderzusetzen hätte, müßte

[1]) Unter diesem Untertitel beabsichtige ich, in zwangloser Folge und in sachlichen Gruppen Materialien zur deutschen Geschichte, vor allem soweit sie in den Arbeitsbereich der MG. fallen, vorzulegen, die mir bei meinen Arbeiten in englischen Archiven und Bibliotheken zur Vorbereitung einer Britannia pontificia unter die Hände gekommen sind. Eine systematische Durchforschung des englischen Handschriftenvorrats kann dabei wegen des ungeheuren Reichtums des Landes an Hss. nicht in Frage kommen. Nr. 1 und 3 der folgenden Miszellen sind aus Seminarübungen über die darin mitgeteilten Stücke hervorgegangen; ich gedenke mit Dankbarkeit der fördernden Mitarbeit einiger älterer Teilnehmer. [2]) Kirchengeschichte Deutschlands [3]. [4] 4, 241 N. 2. [3]) Die Wahl Alexanders III. und Viktors IV. (Göttingen 1871).

Digitized by Google

in erster Linie von der Überlieferung der Briefe und Aktenstücke in den Briefsammlungen des 12. Jh. ausgehen und dürfte sich dabei nicht auf Deutschland beschränken. Neben Rahewin und der Salzburger Briefhandschrift des sog. codex Eberhardi[1] müßten auch französische und anglonormannische Sammlungen berücksichtigt werden, wie die Briefsammlungen aus St. Victor in Paris[2] und die wohl inhaltlich vollkommen, aber ihrer hsl. Überlieferung und Zusammensetzung nach noch gar nicht bekannten Sammlungen des Arnulf von Lisieux, Gilbert Foliot, Johann von Salisbury, Thomas Becket u. a.[3] Und endlich sind uns in einigen Hss. kleinere Gruppen und Einzelbriefe überliefert, die manche Lücke einer zukünftigen Sammlung der *Acta synodi Papiensis* in erwünschtester Weise ausfüllen.[4] Zwei solcher Gruppen seien zunächst kurz beschrieben.

Die Hs. Cott. Faustina B I des Britischen Museums enthält an erster Stelle[5] fol. 2—11 das Fragment einer Briefsammlung s. XII ex., über deren Zusammenhang mit den Sammlungen aus der Zeit des Thomas Becket ich vorläufig noch kein Urteil abgeben kann. Ich verzeichne daher zunächst die darin enthaltenen Stücke:

---

[1]) Vgl. über ihn zuletzt F. Martin in MIöG. 42 (1927), 313ff. [2]) A. Luchaire, Étude sur quelques mss. de Rome et de Paris, Université de Paris, Bibl. de la Faculté des Lettres 8 (Paris 1899), 109 n. 24 druckt einen Brief Ungenannter an den römischen Subdiakon A(lexius), der noch vor der Synode von Pavia geschrieben ist und einiges zur Parteigruppierung im Kardinalskollegium ergibt; vgl. S. 396. [3]) Sowohl die Ausgaben von J. A. Giles, Patres ecclesiae Anglicanae, als auch die Sammlung von J. C. Robertson, Materials for the History of Thomas Becket 5—7 (London 1881—85, Rolls Series) zerstören die Anordnung der Hss. vollständig. Die Edition der zahlreichen englischen Briefsammlungen nach modernen Grundsätzen liegt noch ganz im argen; über einen Teil der Hs. Vat. lat. 6024, der unter Zerstörung der hsl. Anordnung gedruckt ist von Liverani, Spicilegium Liberianum (Florentiae 1863), vgl. jetzt Zachary Nugent Brooke, The Register of Master David of London in: Essays in History presented to R. L. Poole (Oxford 1927) S. 227—245. [4]) Über eine kleine Sammlung aus Ebrach vgl. W. Ohnsorge QFiA. 20 (1928—29), 1—39. [5]) Hierauf folgen fol. 11—29 englische Annalen von 1050—1231; vgl. Thomas Duffus Hardy, Descriptive Catalogue of Materials relating to the History of Great Britain and Ireland 3 (London 1871), 75 n. 144; fol. 30—179^{v} ein Chartular von Barlings Abbey in Lincolnshire, vgl. William Dugdale, Monasticon Anglicanum nov. ed. 6 p. 2 (1846), 915 N. b, und fol. 206 bis 222 Londoner Petitionen s. XIV, die nach gütiger Mitteilung von Dr. M. Weinbaum noch nicht benutzt worden sind.

Digitized by Google

1. fol. 2. *Epistola Alexandri pape ad omnes episcopos Anglię. Eterna* (Hs.: *Et uera*) *et incommutabilis*, ohne Datum. — JL. 10602, ed. WILKINS, Conc. Angliae 1, 432 aus dieser Hs.[1]
2. fol. 2v. *Epistola ex concilio Papię contra papam Alexandrum. Peregrinus Dei gratia Aquileiensis patriarcha* usw. *Quia sedis apostolice.* — Ed. Const. 1, 265 n. 190.[2]
3. fol. 4. *Epistola cardinalium ad imperatorem de electione pape. Sacra scriptura docente.* — Ined.; vgl. S. 398.
4. fol. 4v. *Epistola Romani imperatoris F(riderici) ad H(enricum) regem Anglie. F. Dei gratia Romanus imperator et semper augustus dilectissimo amico suo H. illustri Anglorum regi salutem et indissolubilem dilectionis affectum. Cum Christus ecclesiam. Dat. in obsidione Creme V kal. nov.* — Ed. Const. 1, 254 n. 183. Unsere Hs. ist als n. 2 benutzt nach einer Kollation F. LIEBERMANNS.
5. fol. 5. *Alexandro summo pontifici A(rnulfus) Lux(oviensis) episcopus. Benedictus Deus.* — Arnulfi Lexovien. epist. ed. GILES 108 n. 21.
6. fol. 5v. *Alexandro summo pontifici frater P(hilippus abbas) de Elemosina. Susceptis vestrę dignitatis.* — Edd. D'ACHERY, Spicil. in 4° 2, 453 n. 33, in fol. 3, 527 = BOUQUET 15, 762 n. 18 = WATTERICH 2, 467 Not.
7. fol. 6. *Alexander ep. s. s. D. Rogero Eboracensi archiepiscopo* usw. *Licet commendabiles.* — JL. 11836.
8. fol. 6v. *Alexander ep. s. s. D. Lundoniensi, Exoniensi* usw. *epp.* usw. *Oportuerat quando. Dat. Ferentini 16 kal. oct.* — JL. 11835.
9. fol. 7. *Alexandro III Thomas Cantuariensis archiep. Quam iustis et.* — ROBERTSON, Materials 7, 401 n. 723.
10. fol. 8. *Thomae Cantuariensi archiep. suffraganei. Que vestro pater.* — Radulfus de Diceto ed. W. STUBBS 1, 321; Roger de Houedene ed. STUBBS 1, 262; ROBERTSON 5, 408 n. 205.
11. fol. 9. *Thomas Cantuarien. archiep. Gil(eberto) ep. Lundoniensi. Mirandum est vehementer.* — Radulfus 1, 323; Roger 1, 256; ROBERTSON 5, 512 n. 224.
12. fol. 10v. *Alexandro III Ludovicus rex Francorum. Ab humane pietatis.* — Gesta regis Henrici secundi ed. STUBBS 1, 14; Roger 2, 18; ROBERTSON 7, 428 n. 734.

---

[1]) Der Text dieser bekannten Wahlenzyklika weicht von dem meist auf Terracina 5. Oktober (1159) datierten der zweiten Ausgabe JL. 10586, 10588, 10590, 10587, 10589, 10592 und 10591 (?) ab und gehört zeitlich in die Nähe von JL. 10601 (13. Dezember), da darin die schon erfolgte Weihe Victors IV. erzählt wird.

[2]) Unsere Hs. ist die Vorlage für den Druck bei ED. BROWN, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum Orthuini Gratii (Londini 1690) S. 552, dessen Lesarten von WEILAND als L mitgeteilt sind. Sonderbarerweise ist F. LIEBERMANN, der doch n. 4 für die Const. kollationierte, dieser Text entgangen. Er bietet einige Verbesserungen zur Ausgabe.

Digitized by Google

13. fol. 10v. *Alexandro III W(ilhelmus) Senonensis archiep. Vestro apostolatui.* — Gesta Henrici 1, 17; Radulfus 1, 347; Roger 2, 18; Robertson 7, 440 n. 740.
14. fol. 11. *Alexandro III Theob(aldus) Blesen. comes. Vestre placuit sanctitati.* — Gesta Henrici 1, 15; Roger 2, 20; Robertson 7, 433 n. 736.
15. fol. 11. *Alexander ep. s. s. D. archiepp. epp.* usw. *Redolet Anglia. Dat. Signie 3 id. mart.* — JL. 12204.

Unsere Sammlung oder eine ihr ähnliche, die die Stücke, welche sich auf den englischen Kirchenstreit beziehen, größtenteils aus englischen Chronisten bezogen hat, muß als Quelle benutzt worden sein in einem großen, nur unvollständig erhaltenen Formularbuch des Bischofs Richard de Bury von Durham (1333–45), das sich in Privatbesitz befindet und mir noch nicht zugänglich war.[1] In ihr stehen n. 1, 4 und 8.

Der Hs. Brit. Mus. Royal 9 B XII, mb. s. XII, Konzilien und Pseudoisidor enthaltend, gehen auf zwei Vorsatzblättern folgende Aktenstücke voraus:

1. fol. 2. *Alexander papa archiepiscopo Cantuariensi eiusque suffraganeis salutem. Eterna et incommutabilis. Data Terracino (!) 3 nonas octobris.* — JL. 10590.[2]
2. fol. 3. *Fridericus Dei gratia Romanus imperator et semper augustus dilectissimo amico suo Henrico illustri Anglorum regi salutem ... Cum Christus ecclesiam.* s. d. — Ed. Const. 1, 254 n. 183 hieraus (Hs. 1) nach Abschrift von Karl Pertz.
3. fol. 3. *Gregorius Dei gratia Sabinensis episcopus* usw. *Merore simul et pudore.* — Ed. A. Theiner, Disquisitiones criticae (Romae 1836) 211—15 n. 23 hieraus und danach J. M. Watterich, Vitae pont. Rom. 2, 493.

[1]) Es ist die Hs. des Mr. J. R. Ormsby-Gore, M. P. n. 21 mb. s. XIV, die Const. 1, 254 N. 1 zitiert wird mit der Behauptung, daß eine Abschrift davon in Paris, Bibl. nat. nouv. acqu. 1266 liege. Die Hs. Ormsby-Gore ist ausführlich beschrieben von Alfred I. Horwood im 4th Report of the Historical Manuscript Commission (London 1874) S. 379—397 und von Thom. Duffus Hardy, Registrum palatinum Dunelmense 4 (London 1878) p. XXV—CXXVII. [2]) Die Enzyklika ist unter dieser Inskription (an den Erzbischof Theobald von Canterbury) auch überliefert als Nachtrag vom Vat. lat. 103 mb. s. XII—XIII (Glosse zu Jesaias) fol. 114, vgl. Pertz im Archiv 12, 218, NA. 3, 145f., Kehr, Gött. Nachr. 1903 S. 5. Der Druck von E. Brown, Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum 2, 549 will ex cod. Cottoniano Grossetesti epistolas et multa alia continente stammen, aber die Ausgabe der Briefe Robert Grossetestes von H. R. Luard (London 1861, Rolls Series) kennt keine Cottonhs. dieser Sammlung. Vermutlich liegt ein Irrtum Browns vor.

Digitized by Google

Von der ersten Gruppe gehen nur die ersten 6 Briefe unser Problem etwas an; der Rest betrifft den englischen Kirchenstreit zur Zeit des Thomas Becket. In der zweiten Hs. allein ist die große Enzyklika der alexandrinischen Kardinäle, die Antwort auf die Synode von Pavia, überliefert, die nach dem fehlerhaften Abdruck THEINERS und trotz der Verbesserungsversuche WATTERICHS eine Neuausgabe in den Konstitutionen verdient hätte. Doch ich will mich hiermit nicht aufhalten, sondern nur der Mitteilung des bisher unbekannten Schreibens n. 3 aus Cott. Faustina B I einige Bemerkungen vorausschicken.

Leider hat der Kopist die Überschrift des Briefes weggelassen und statt dessen nur das Lemma: *Epistola cardinalium ad imperatorem de electione pape* gegeben. Eine Stelle des Schreibens, in der sie sich alle, *qui episcopali officio fungimur*, zur Obödienz Alexanders bekennen, könnte die Vermutung nahelegen, daß nur die alexandrinischen Kardinalbischöfe Absender des Briefes sind. Aber nicht nur die innere Wahrscheinlichkeit, sondern auch die Analogie mit zwei anderen, vollständiger erhaltenen Schreiben spricht dafür, daß wir es mit einem Brief des gesamten alexandrinischen Kardinalskollegs zu tun haben.[1] Da eine Stelle in nicht mißzuverstehender Weise auf die Einladung Friedrichs I. zur Synode von Pavia anspielt, die von den Kardinälen im übrigen abgelehnt wird, hätten wir es also mit einem Brief zu tun, der in die Zeit zwischen die Weihe Alexanders III. (20. September 1159) und das Konzil von Pavia (5.—11. Februar 1160) fällt, näherhin in die Verhandlungen zwischen Friedrich I. und der Kurie Alexanders in Anagni in den letzten Monaten des Jahres 1159, über die das bisher bekannte Quellenmaterial widersprechende Aussagen macht.

[1]) Daß die Namen der Kardinäle, die die beiden Enzykliken über die Wahl Alexanders (Rahewin IV 63) und über die Synode von Pavia (WATTERICH 2, 493) bieten, höchstens für den Umfang der Obödienz angeführt werden können, die die Führer der alexandrinischen Partei für sich in Anspruch nahmen, zeigt der Vergleich der Kardinalsliste von Rahewin IV 63 mit den Angaben der gegnerischen Enzyklika über die Synode von Pavia, Const. 1, 265 n. 190, und die Beobachtung, daß in der Inskription der alexandrinischen Enzyklika über Pavia Kardinäle genannt werden, die damals (nach 24. März 1160) sicher nicht mehr an der Kurie, sondern schon auf einer Legatur waren, nämlich die Kardinalpriester Heinrich von SS. Nereo e Achilleo und Wilhelm von S. Pietro in Vincoli und die Kardinaldiakone Otto von S. Giorgio in Velabro und Johann von S. Maria in Porticu; vgl. W. OHNSORGE, Die Legaten Alexanders III. (Eberings hist. Studien 175, Berlin 1928) S. 7—14.

Digitized by Google

Sehr kurz und wenig ertragreich sind die Quellen von kaiserlicher Seite über diese Verhandlungen: sie bezeugen ziemlich übereinstimmend nur die Ablehnung des kaiserlichen Vorschlags und des freien Geleites, das der Kaiser für die Reise zum Konzil angeboten hatte. Von einer besonderen Aktion der alexandrinischen Kardinäle wissen sie nichts; sie stammen überdies alle aus der Zeit des Konzils von Pavia selbst[1], sind also auch, da sich die Verschärfung der Gegensätze auf dem Konzil in ihnen widerspiegelt, deswegen wenig brauchbar.

Reichlicher fließen die Quellen von kirchlicher Seite und sie lassen, wie ich meine, ein stärkeres Hervortreten des Kardinalskollegs erkennen, als man bisher beobachtet hat. Boso berichtet zwar, daß Alexander nach dem Rat der Kardinäle von Terracina aus Gesandte *cum apostolicis litteris* an den Kaiser gesandt habe[2], aber Rahewin, der uns doch offenbar die ganze Korrespondenz, die am Hofe über die Angelegenheit erreichbar war, erhalten hat, kennt von der Wahlenzyklika Alexanders III. nur das Exemplar an Bischof, Kanoniker und Juristenfakultät von Bologna, dagegen an den Kaiser adressiert keinen Papstbrief, sondern ein Schreiben des alexandrinischen Kardinalskollegs, von dem er uns leider nur Anfang und Ende mitteilt, während er die Mitte offenbar wegen ihrer Gleichheit mit der Enzyklika Alexanders ausläßt.[3] Da im Schluß des Briefes schon Klagen über die Parteinahme des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach erhoben werden[4], von einer Kenntnis

[1]) Rah. IV 79 = Const. 1, 263 n. 189: ... *altero, videlicet Rolando, contumaciter renitente et dicente, quia cum ipse omnes deberet iudicare, ipse a nullo vellet iudicari.* — Const. 1, 265 n. 190 (S. 267 Z. 12 ff.): ... *testimonium perhibuerunt, quod Rollandum cancellarium et partem eius trinis edictis per intervalla [temporum] peremptorie et sollempniter ad praesentiam ecclesiae Papiae [tunc] congregandae, remoto omni seculari iudicio, vocaverunt et quod Rollandus cancellarius et sui cardinales viva voce et ore proprio iudicium vel examen aliquod ecclesiae se nolle recipere manifeste dixerunt.* Die Ablehnung des freien Geleits ebda. Z. 23 f. [2]) Boso, Vita Alexandri III ed. Duchesne, Lib. pont. 2, 400; vgl. W. v. Giesebrecht, Gesch. der d. Kaiserzeit hg. von B. v. Simson 5, 238; 6, 391. [3]) Rah. IV 63. [4]) Nur Boso ed. Duchesne 2, 400 erwähnt außer ihm noch den Grafen Guido von Biandrate, *quos eo tempore idem imperator ad beate memorie Adrianum papam transmiserat. Ipsi vero ... timentes tamen offendere dominum suum, quem cognoverant ipsi Octaviano valde amicum et presenserant animum eius commotum adversus Romanam ecclesiam, favorem et vires prestabant Octaviano et simulatorie et fraudulenter incedebant cum Alexandro.* Vgl. damit die

Digitized by Google

der kaiserlichen Absicht, ein Konzil einzuberufen, aber noch keine Rede ist, wird man den Brief an das Ende des Oktober oder an den Anfang November setzen dürfen; eine nähere Datierung ist nicht möglich, da wir über die Tätigkeit Ottos von Wittelsbach in diesen Wochen eben nur etwas aus den ziemlich vagen Andeutungen der päpstlichen Berichte wissen.[1] Aber die Behauptung der Kardinäle, Octavian habe unter dem Schutz Ottos die (römische) Campagna und das Patrimonium Petri betreten, wird bestätigt durch die Tatsache der am 4. Oktober in Farfa erfolgten Weihe Octavians und seine aus Segni vom 28. Oktober datierte Wahlenzyklika.[2] Im übrigen lassen es die Kardinäle an dem dem Kaiser gebührenden Respekt in diesem Schreiben nicht fehlen; die Türe zu einer Verständigung ist noch durchaus offen gelassen.

Da kam die Aufforderung Friedrichs zu der Synode von Pavia. Boso hat über das Auftreten der kaiserlichen Gesandten, der Bischöfe Daniel von Prag und Hermann von Verden, einen ausführlichen Bericht. Aber man hat schon bemerkt, daß für diese Erzählung eine Quelle benutzt ist[3], die uns noch erhalten ist, nämlich die Enzyklika der alexandrinischen Kardinäle gegen die Synode von Pavia, genau so, wie er für die Schilderung der Wahlhandlung selbst, allerdings in noch viel ausführlicherem Maße, das Wahlrundschreiben Alexanders *Eterna et incommutabilis* ausgeschrieben hat.[4] Boso überliefert sogar die Antwort, die Alexander den kaiserlichen Gesandten gegeben haben soll und leitet sie mit den in sich widerspruchsvollen Worten ein: *instantibus pro responso predictis episcopis Alexander papa coram multitudine clericorum et laicorum eis in hunc modum scripsit.*[5] Aber von einem Aktenstück, einem Papstbrief, kann hier keine Rede sein; zu sehr zeigt der Wortlaut dieses 'Briefes', wie ihn Boso nach seiner Art aus seinen Quellen, den Briefen der Kardinäle, zusammengesetzt hat. Man vergleiche:

---

alexandr. Enzyklika über das Paveser Konzil: *tanto amplius de die in diem manum suam in Romanam ceperunt ecclesiam aggravare, quanto magis id placere domino suo certius cognoverunt* (WATTERICH 2, 496).

[1]) s. S. 389 N. 4. [2]) Rah. IV 60 (JL. 14426). [3]) GIESEBRECHT 6, 391. Auch H. REUTER, Geschichte Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit 1² (Leipzig 1860) hat S. 505 schon eine wörtliche Berührung der beiden Quellen untereinander festgestellt. [4]) Vgl. M. MEYER S. 58. [5]) Die Angabe *coram multitudine clericorum et laicorum* widerspricht dem Verbum *scripsit.* Woher REUTER 1, 90 N. 2 die Lesart *dixit* ('Acta Vatic.') hat, kann ich nicht sagen.

Digitized by Google

Lib. pont. ed. DUCHESNE 2, 401 = Const. 1, 256 n. 185 (Antwort Alexanders)

Nos recognoscimus domnum imperatorem ex collato sibi debito dignitatis advocatum ac specialem sacrosancte Romane ecclesie defensorem

Unde ipsum . . . intendimus honorare ac per omnia ei deferre

Miramur itaque, quod sincere illum . . .

. . de quinque regnis personas ecclesiasticas convocaverat . .

. . hoc privilegium legitime a domino Iesu Christo sanctisque patribus traditum

. . ipsa vero nullius umquam iudicio subiaceret . .

Ad curiam vero eius accedere vel sententiam curie sue in hac parte suscipere canonica traditio et reverenda sanctorum patrum auctoritas non permittit . .

Rah. IV 63 (erster Brief der Kardinäle an Friedrich I.)

Nos siquidem vos sicut specialem defensorem et patronum ecclesiae Romanae modis omnibus honorare intendimus

Epistola cardinalium, Beilage

. . cui plurimum pro vestra reverentia deferebatur

ebenda:

Miramur autem plurimum . . .

Epist. card., WATTERICH 2, 496 f.

. . convocationem episcoporum de quinque regnis . .

Boso ed. DUCHESNE 2, 400 Z. 18

Cogitans autem libertatis privilegium ab ipso domino ecclesiae concessum

Epist. card., Beilage

. . quod sancta Romana ecclesia . . . cuiusquam debeat subire iudicium

Epist. card., WATTERICH 2, 497

. . ut sententiam super causa ecclesie recepturi ad presentiam ipsius accedere deberemus

Epist. card., Beilage

Nulla enim hoc nobis ratio suggerit neque sanctorum patrum auctoritas edocet . . .

Die Gegenüberstellung wird die Glaubwürdigkeit dieses 'Briefes' zur Genüge erschüttert haben[1]; es ist auch schon längst bemerkt worden, daß zwischen seiner Darstellung der Verhandlungen und der, die das Schreiben der alexandrinischen Kardinäle nach dem Konzil von Pavia gibt, ein starker Widerspruch vorhanden ist.[2] Aber trotzdem werden wir der Antwort, die Boso überliefert, den

[1]) Schon GIESEBRECHT hat im Text 5, 241 nach der Wiedergabe des Inhalts dieses 'Briefes' bemerkt: 'Sehr fraglich ist, ob der Papst wirklich so schriftlich oder mündlich seine Weigerung nach Pavia zu kommen begründet hat, aber sicherlich sind hier Anschauungen wiedergegeben, die ihn und seine Umgebung beherrschten.' HAUCK $^{3.4}$ 4, 250 in N. 6 zu S. 249 hält ebenfalls den 'angeblichen schriftlichen Bescheid des Papstes . . für eine Erfindung'. [2]) REUTER 1, 505 f. und HAUCK $^{3.4}$ 4, 249 N. 6.

Digitized by Google

Glauben nicht versagen dürfen, denn das Wesentlichste, was er seinem Papst in den Mund legt, das Festhalten an dem alten kanonischen Grundsatz: *Romana ecclesia a nemine iudicatur* wird ja von den kaiserlichen Quellen als Begründung der Ablehnung ebenfalls überliefert.[1] Tritt in ihnen und bei Boso der Papst, Alexander III. als der Handelnde in den Vordergrund, so berichten die Kardinäle später nur von ihrem Vorschlag, eine Synode nach Rom *iuxta canonicam normam* zu berufen, und begründen den Fehlschlag der Verhandlungen mit der Ablehnung dieses Vorschlags durch die kaiserlichen Gesandten.[2] Trotz dieses Ausgangs, fährt der Bericht fort, hätten die Kardinäle drei aus ihrer Mitte nach Genua geschickt, *ut ad imperatorem, si securitatem habere possunt euntes, coram eo et omnibus qui adessent causam aperirent ecclesiae atque ad viam rectam eum cum Dei adiutorio revocarent.* Wir wissen, wer diese drei Kardinäle waren: Heinrich von SS. Nereo e Achilleo, Wilhelm von S. Pietro in Vincoli und Otto von S. Giorgio in Velabro[3]; sie nahmen eine Wahlbulle Alexanders an den Episkopat von Ligurien, der Emilia und Venetien, datiert Anagni 13. Dezember, mit[4] und — unseren Brief.

Das Schreiben ist im Ton zwar noch durchaus gemäßigt und hält mit ergebenen, ja schmeichelhaften Ausdrücken für den Kaiser nicht zurück, unterscheidet sich also insofern wenig von dem ersten Brief an Friedrich (Rah. IV 63).[5] Aber schon im Eingang

[1]) Vgl. S. 389 N. 1. [2]) Watterich 2, 497: *Vnde cum ad presentiam eius de fratribus nostris destinare vellemus, qui super facto ita eum instruerent, ut per ignorantiam facti in sinistram partem declinare non posset, et tunc, si forte penes eum aut ecclesiam Dei de facto nostro ulla dubitatio remaneret, quod tamen enucleato facto impossibile videbatur, libenter Romam iuxta canonicam normam de diversis partibus orbis personas ecclesiasticas vocaremus ad eorum consilium, si circa factum nostrum corrigendum aliquid videretur, prompto animo correcturi: noluerunt, qui missi fuerant, responsum nostrum accipere, set . . . municipia et obsides petierunt . . . et cum nos ad hoc precipitare non possent recedentes . . .* [3]) Vgl. Ohnsorge S. 7—12. [4]) Jl. 10601, 10603, Kehr, IP. 5, 64 n. 223. [5]) Auch stilistische Berührungen sind festzustellen; vgl.:

Epist. card., Beilage:	Rahewin IV 63:
cui maxima super filios hominum a Deo collata est potestas . . omnes . . . eam (scil. Romanam ecclesiam) tanquam filii matrem . . . revereri debent . . et honorare.	*Quanto excellentiae vestrae maior a Deo collata est et attributa potestas . . convenit . . . Romanam ecclesiam specialem et unicam matrem vestram in omnibus honorare . .*

Digitized by Google

wird unmißverständlich der Satz, daß die römische Kirche von niemand gerichtet werden dürfe, angebracht. Dann werden die Klagen über Otto von Wittelsbach als die Hauptstütze Octavians vorgetragen, aber wieder in schonender Form: als die bei vielen an der Kurie Alexanders verbreitete Meinung (*a pluribus creditur*), während die Hinneigung des Kaisers zu seinem Papst schon als offene Tatsache dargestellt wird. Dann geht der Brief dazu über, die Schwäche der Position Victors IV. zu erörtern und macht dabei immerhin das Zugeständnis, daß er von 3 oder 4 Kardinälen gewählt sei, während die bisherigen Äußerungen Alexanders nur 2 oder 3 gelten lassen wollten.[1] Um die Torheit seines Unterfangens zu kennzeichnen, wird — sicher übertreibend — auf die einstimmige Wahl Alexanders hingewiesen, die auch schon der *maior pars occidentalis ecclesiae* bekannt und von ihr gebilligt sei: dadurch werde das vom Kaiser geplante Konzil hinfällig, dessen Beschickung durch das Verhalten des Pfalzgrafen unmöglich gemacht werde, da er den Verkehr der Anhänger Alexanders gewaltsam verhindere. Auch entziehe sich Victor der Entscheidung, denn er habe ja schon Kardinäle kreiert. Das ist eine interessante Nachricht, deren Glaubwürdigkeit allerdings dahingestellt bleiben muß, da wir über die Erweiterung des Kardinalskollegs Victors IV. zu schlecht unterrichtet sind.[2] Endlich appellieren die Kardinäle von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Kaiser.

Pietatem ergo vestram suppliciter exoramus . . . . *maiestatem vestram suppliciter exoramus . .*

[1]) Die Wahlenzykliken Alexanders III. nennen in der ersten und zweiten Expedition nur Johann von S. Martino und Guido von Crema als Wähler Octavians; erst in der dritten Expedition (JL. 10601, 10602) wird Imar von Tusculum, *qui tamquam draco interim in insidiis latitabat,* wenigstens als Konsekrator Victors erwähnt. Dem entspricht die Darstellung der Dinge durch die Kardinäle nach dem Konzil von Pavia, wo es von Imar heißt, *cum sensisset primo nobiscum, in sectam eorum alienata mente secessit.* Aber am Schluß dieser Enzyklika wird doch auch der Abfall von 4 Kardinälen zu Victor zugegeben: *si de copia membrorum ipsius quattuor putridos dentes . . superbie ventus excussit* (Watterich 2, 496, 499). [2]) Die erste Urkunde Victors IV., in der außer seinen bekannten Wählern neue Kardinäle unterschreiben, nämlich Gerard von SS. Sergio e Bacco, Lando von S. Angelo und Johannes von S. Maria in Aquiro, ist JL. 14434 vom 19. Februar 1160. Wenn Victor sich an den schon im 12. Jh. herrschenden Gebrauch, die Kardinäle an Quatemberfreitagen zu kreieren (vgl. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130—1181, Diss. Straßburg, Berlin 1912,

Digitized by Google

Also auch hier noch keineswegs ein schroffer Abbruch der Verhandlungen, sondern durchaus die alte Politik, auf friedlichem Wege zu einer Verständigung zu gelangen. Von hier aus ist nun nicht nur die Darstellung Bosos zu korrigieren, der von den Verhandlungen der Kardinäle überhaupt schweigt, sondern auch auf den Bericht, den die Kardinäle selbst später von den Ereignissen gaben, fällt neues Licht. Sie behaupten, die Gesandten hätten von Genua aus vergeblich versucht, vom Kaiser vorgelassen zu werden, und seien daraufhin *ad partes alias* abgereist.[1] Dem widerspricht aber schon die längere Fassung des kaiserlichen Berichts über die Synode von Pavia, wo nicht nur die Anwesenheit des Kardinalpriesters Wilhelm von S. Pietro in Vincoli auf der Synode ausdrücklich erwähnt wird, sondern auch ein Schreiben des Heinrich von Pisa, Kardinalpriesters von SS. Nereo e Achilleo, an den Kaiser vorgezeigt worden sein soll, *in quibus expresse continebatur, quod nullum vellent ecclesiae subire iudicium vel examen.* Ohne Zweifel ist das unser Brief[2], der demnach also seinen Adressaten erreicht hat. Aber so verbindlich der Ton darin noch gewesen sein mag — der Kaiser hörte doch nur die Ablehnung seines Versuchs, das Schisma durch ein Konzil in seinem Sinne entscheiden zu lassen, heraus.

Zweierlei Folgerungen ergeben sich daraus, eine für die Politik der Kardinäle und die andere für die Haltung des Kaisers. Von Anfang des Schismas an sehen wir die Kardinäle als die Verhand-

---

S. 7—15) gehalten hat, dann könnten diese Kardinäle am 18. Februar, also am Tage zuvor, ernannt sein, denn das erste Quatember fiel 1160 auf den 16. Februar (Mittwoch). Wäre dagegen an eine Kreierung am letztvergangenen Termin, 18. Dezember 1159 zu denken, so wäre damit eine sicherere Datierung unseres Briefes gewonnen. Die Annahme, daß Victor möglichst rasch sein Kollegium ergänzte, liegt zwar nahe, doch möchte ich darauf verzichten, aus dieser Möglichkeit bestimmte Folgerungen für die Datierung des Briefes zu ziehen.

[1]) Watterich 2, 497: *Nos autem . . . tres de fratribus nostris per diversa maris terreque pericula Ianuam misimus, ut ad imperatorem, si securitatem habere possent euntes, coram eo et omnibus qui adessent causam aperirent ecclesiae atque ad viam rectam eum cum Dei adiutorio revocarent. Dum vero securitatem habere non possent, excutientes pulverem de pedibus suis non invento filio pacis ad partes alias migraverunt . .*

[2]) Const. 1, 268 n. 190 § 6. Der ganze Paragraph fehlt in der Hs. Cott. Faustina B I fol. 2v. Man vergleiche mit der angeführten Stelle den Satz unseres Briefes: *Hec autem non ideo dicimus . . quod sancta Romana ecclesia . . cuiusquam debeat subire iudicium.*

Digitized by Google

lungsgegner des Kaisers. Ihr Papst, Alexander III., hält sich durchaus zurück und schwerlich ohne Grund. Wir wissen ja zur Genüge, wie seine Kardinalsmehrheit zustande gekommen ist: durch den Übertritt einer Anzahl von Kardinälen, die anfangs unentschlossen waren. Mögen auch die Nachrichten der victorinischen Enzyklika vom Konzil von Pavia über die anfängliche Obödienz Octavians tendenziös entstellt sein[1], so liegt doch die Vermutung sehr nahe, daß sich der Übergang eines Teils des heiligen Kollegiums zu Alexander nur langsam und zögernd vollzog. Das läßt sich für einige stärker hervortretende Persönlichkeiten des Kollegiums zu ziemlicher Wahrscheinlichkeit erheben, besonders für Wilhelm von Pavia, den Kardinalpriester von S. Pietro in Vincoli. Die Gesandten, die die letzten Verhandlungen Hadrians IV. mit Friedrich I. im Frühjahr 1159 geführt hatten, waren Heinrich von SS. Achilleo und Nereo, Guido von Crema[2], Octavian und Wilhelm von S. Pietro in Vincoli gewesen; die beiden letztgenannten überbrachten dem Kaiser das Ultimatum des Papstes, zu der Zeit, als sich die kaiserfeindliche Partei in Anagni fester zusammenschloß: ganz offensichtlich hatte man Octavian und Wilhelm deswegen von der Kurie entfernt.[3] Von den vier genannten ist Guido von Crema immerdar ein Anhänger des Gegenpapstes geblieben und ihm später in der zweifelhaften Würde als Paschal III. nachgefolgt. Heinrich von SS. Nereo e Achilleo hatte noch im Frühjahr 1159 einen Versuch gemacht, den drohenden Bruch zu verhindern.[4] Wem er seine Stimme bei der Wahl gegeben hat, wissen wir nicht. Aber wenn er schon im Oktober als Mitglied des alexandrinischen Kollegiums aufgeführt wird[5], so dürfen wir in ihm doch wohl kaum einen überzeugten Vertreter der strengkirchlichen Partei erblicken. Und das gilt noch mehr von Wilhelm von S. Pietro in Vincoli. Auf dem Konzil von Pavia wurde behauptet, er habe bei der Wahl seine Stimme dem früheren Kollegen in der Legatur Octavian gegeben[6], und diese Ansicht war

[1]) Vgl. HAUCK KG.[3.4] 4, 242 N. 1. [2]) Rahewin IV 34—36 stellt bekanntlich diese Verhandlungen unklar dar. JOH. BACHMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159) (Eberings hist. Studien 115, Berlin 1913) S. 137 hält diese beiden für die erste Gesandtschaft. [3]) Rah. IV 62; vgl. BACHMANN S. 139; HAUCK[3.4] 4, 238 N. 5. Die Übersiedelung der Kurie nach Anagni muß zwischen 30. Mai (JL. 10573) und 12. Juni (C. ERDMANN, Papsturkunden in Portugal S. 227 n. 58) erfolgt sein. [4]) Rah. IV 22; vgl. HAUCK[3.4] 4, 237. [5]) Rah. IV 63; vgl. dazu S. 388 N. 1. [6]) Const. 1, 267 f. n. 190:

Digitized by Google

in den Wochen vorher in Rom verbreitet.[1] Wenn auch er schon Anfang Oktober von den Alexandrinern zu den ihrigen gezählt wurde[2], so wird man daraus schließen dürfen, daß er etwa durch das tumultuarische Auftreten Octavians in der Peterskirche abgeschreckt zu den Gegnern übergegangen ist, ohne die Hoffnung aufzugeben, den Kaiser auf gütlichem Wege vielleicht doch noch zum Nachgeben zu bewegen. Ähnlich mögen die anderen Kardinäle gedacht haben, die in Pavia als ursprüngliche Anhänger Victors genannt wurden: der Bischof Gregor von der Sabina und die Diakone Ardicio von S. Teodoro und Cencius von S. Adriano.[3]

Gewiß waren diese Abtrünnigen zahlenmäßig eine wertvolle Verstärkung für die sizilische Partei, deren Haupt Alexander war, aber deren innere Geschlossenheit wurde dadurch geschwächt. Gerade das Verhalten des in sich nicht homogenen Kollegiums zeigt, daß die Radikalen, wollten sie ihren Gewinn nicht verscherzen, behutsam zu Werke gehen mußten. Sie haben sich klug zurückgehalten, haben den weniger Entschlossenen durch Fortführung der Verhandlungen mit dem Kaiser goldene Brücken gebaut. So erklärt sich der Brief an den Kaiser vom Oktober, so ihr Vorschlag einer unabhängigen Synode in Rom, so schließlich auch unser vorliegender Brief und die Tatsache, daß unter den Gesandten, die man im Dezember an Friedrich abschickte, von drei Kardinälen sicher zwei Vertreter des Verständigungsgedankens waren, Heinrich von SS. Nereo e Achilleo und Wilhelm von S. Pietro in Vincoli. Man könnte sogar aus der Tatsache, daß in unserem Brief von einer Synode in Rom nicht mehr die Rede ist, schließen, daß die Kardinäle einen Schritt zurückgewichen sind, um dem Kaiser weitere Verhandlungen zu erleichtern; aber viel-

Habuimus et praesentem domnum W. cardinalem s. Petri ad vincula, quem advocati d. papae Victoris in praesentia omnium domnum Victorem se elegisse affirmaverunt et ipse W. in medio concilio hoc audivit et non negavit.

[1]) Brief von vier römischen Klerikern an den in Frankreich studierenden Subdiacon Alexius: *cum domno Octaviano cardinalem s. Martini* (Johannes) *et cardinalem s. Mariae Transtiberim* (Guido Cremensis) *et episcopum Tusculanensem* (Imar) *et, ut dicitur, cardinalem s. Petri ad Vincula* (Wilhelm) *et cardinalem s. Mariae in Via lata* (Raimund) *et cum domno Rolando cancellario reliquos esse sciatis,* ed. Luchaire (vgl. S. 385 N. 2) S. 109 n. 24. Weitere Stellen über Wilhelm sind gesammelt von Reuter 1, 509—511. [2]) Rah. IV 63. [3]) Alle diese werden in der längeren Fassung der Paveser Enzyklika Const. 1, 268 n. 190 genannt; vgl. dazu auch Hauck [3.4] 4, 242 N. 1.

Digitized by Google

leicht ist die Sache doch noch anders aufzufassen. Man wird fragen müssen, was von einer Besprechung über die Entstehung des Schismas überhaupt zu erwarten war. Die Gegensätze lagen doch viel zu tief, und da sich auch die vermittelnde Richtung im alexandrinischen Kollegium auf den Satz, daß der Papst von niemandem gerichtet werden dürfe, festgelegt hatte, war ihre Ergebnislosigkeit vorauszusehen. Aber trotzdem konnten erneute Verhandlungen von Nutzen sein: aber nur für Alexander. Er gewann nämlich dadurch Zeit, und die arbeitete, vor allem bei den Westmächten, England und Frankreich, für ihn. Wenn auch die Kardinäle dem Kaiser erklärten, daß schon die *maior pars occidentalis ecclesiae* Alexander anerkannt habe, so war das doch noch keineswegs sicher, sonst hätte der Papst nicht ungefähr gleichzeitig, um Mitte Dezember, die Entsendung von Legaten nach Frankreich angekündigt[1] und erneut seine Wahlenzyklika nach England gehen lassen.[2]

Aber auch auf die Politik Friedrichs I. fällt von hier aus neues Licht. Es muß auffallen, daß in den Briefen der Kardinäle immer wieder die Parteinahme Ottos von Wittelsbach für Victor hervorgehoben wird. Daran muß etwas Wahres sein; ganz so korrekt und neutral, wie HAUCK will[3], kann sich dieser rauhe Kriegsmann während der Wahl und hinterher in der Campagna nicht betragen haben. Fast hat es den Anschein, als hätten die der Verständigung geneigten Kardinäle daran gedacht, den Gegner Victor durch Beseitigung des Rückhalts, den ihm der deutsche Graf mit seinen Truppen bot, zum Nachgeben zu zwingen; mit dem Anhang, den Victor an seinen Verwandten in der Campagna hatte[4], mochten sie hoffen, schon allein fertig zu werden: waren doch auch unter den Anhängern Alexanders Mitglieder mächtiger stadtrömischer Geschlechter.[5] Es hat nicht den Anschein, daß sie beim

[1]) JL. 10600. [2]) JL. 10602; vgl. S. 386 N. 1. [3]) [3a] 4, 244f., vgl. dagegen u. a. HAMPE, HZs. 93, 417 und 106, 359; Kaisergeschichte[2] S. 145. [4]) Vgl. P. KEHR, Zur Geschichte Victors IV, NA. 46 (1926), 53—85. [5]) So war Otto von S. Giorgio in Velabro ein römischer Adliger (BRIXIUS S. 93 n. 74), Iacintus von S. Maria in Cosmedin ein den Orsini verwandter Bobone (BRIXIUS S. 52 n. 6, S. 104 n. 112; K. WENCK in der KEHR-Festschrift [München 1926] S. 444), Johann von S. Maria in Porticu ein Conti aus Anagni (BRIXIUS S. 59 n. 8, 115 n. 142). Nach CIACCONIUS-OLDOINUS, Vitae pont. Rom. et S. R. E. card. 1 (Romae 1777) sollen noch Römer gewesen sein: Gregor von S. Sabina (1, 1055), Astaldus von S. Prisca (1, 1018), Johann von SS. Giovanni e Paolo (1, 1046), Bonadies

Digitized by Google

Kaiser mit ihren Klagen etwas erreichten. Wenn auch Otto wohl um die Wende des Jahres nach Oberitalien zurückberufen wurde, wo er sich bei der Eroberung von Crema (Januar 1160) besonders auszeichnete[1], so stand doch des Kaisers Entschluß zum Bruch seit der Rückkehr seiner Gesandten aus Anagni unumstößlich fest. Er muß das Manöver der Gegner, die Zeit gewinnen wollten, durchschaut haben und stellte sich ihrem Antrag, neue Verhandlungen einzuleiten, taub; er war entschlossen, es auf eine Machtprobe ankommen zu lassen.

Beilage.

Die Kardinäle Alexanders III. schreiben an Kaiser Friedrich I., Pfalzgraf Otto von Wittelsbach unterstütze den Gegenpapst Octavian (Victor IV.), trotzdem fast von der gesamten abendländischen Kirche Alexanders III. einstimmige Wahl anerkannt sei, und lehnen die Beschickung der geplanten Synode von Pavia wegen der Nachstellungen Ottos und der Vorwegnahme der Entscheidung durch Octavian ab.

(Anfang Dezember 1159.)

Brit. Mus. Cott. Faustina B I s. XII fol. 4. Lemma: Epistola cardinalium ad imperatorem de electione pape.

Sacra scriptura docente cognouimus, quod beati, qui custodiunt iudicium et faciunt iusticiam in omni tempore[2], et beati, qui esuriunt et siciunt iusticiam, quoniam ipsi saturabuntur[3] a Domino, quia iustus dominus et iusticias dilexit.[4] Cum igitur omnes homines iusticiam diligere compellantur, uos, serenissime domne, cui maxima super filios hominum a Deo collata est potestas, precipue debetis eam diligere, quia iudicatis terram[5], atque, ut iustificemini, eam obnoxius custodire. In qua enim mensura mensi fueritis, remetietur uobis[6], et cui plus in hoc mundo committitur, plus ab eo in districto iudicio exigetur.[7] Hec autem non ideo dicimus, clementissime imperator, quod sancta Romana ecclesia, quę caput et mater est omnium fidelium, cuiusquam debeat subire iudicium.

---

von S. Crisogono (1, 1065), Cencius von S. Adriano (1, 1067), doch wird man hier erst genauer urteilen können, wenn die Familien in der Art, wie es Kehr für Victor IV. getan hat, näher untersucht sind.

[1]) Vgl. Rah. IV 69. [2]) *Ps. 105, 3.* [3]) *Matth. 5, 6.* [4]) *Ps. 10, 8.* [5]) *Sap. 1, 1.* [6]) *Matth. 7, 2.* [7]) *Vgl. Reg. s. Benedicti c. 2:* Meminere debet semper abbas . . et scire, quia cui plus committitur, plus ab eo exigitur.

Digitized by Google

Nulla enim hoc nobis ratio suggerit neque sanctorum patrum auctoritas edocet, set omnes, qui christiana religione censentur, eam tanquam filii matrem, tanquam membra caput reuereri debent attentius et honorare. Si enim carnalis pater aut mater a Deo precipitur honorari [1], quanto magis propter ipsum spiritales[a] sunt honorandi. Nunc autem, o ueritatis defensor, quantum scandalum quantumque scisma eadem ecclesia uestris temporibus paciatur, nos, qui propinqui sumus, euidenter agnoscimus et ad uestram credimus noticiam peruenisse. Miramur autem plurimum et multi nobiscum, quod comes palatinus, nuntius uester, auctoribus eiusdem scismatis uires non modicas imperiali potentia ministrauit. Unde multi turbato animo hec non decere imperialem rectitudinem colloquuntur. Quod quoniam uos ipsum Octouianum diligere palam est, [non][b] absque uestro consensu usque adhuc fieri a pluribus creditur nec non imperiali constantie satis dicitur derogare ipsumque O(ctouianum) nisi de dilectione et auxilio uestre potentie confidentem talia nullatenus presumpsisse. Quis enim sic minus sapiens credat aliquem etiam omnino dignum posse sibi pontificatum, sicut ipsum fecisse constat, arripere uel etiam tres aut IIII^{or} cardinales omnibus aliis exceptis pontificem constituere? Ait enim apostolus: nec quisquam sumat sibi honorem, set qui uocatur a Deo tanquam Aaron.[2] Porro si a pluribus cardinalibus se iactat electum, ubi sunt, qui eum elegerunt? Quod autem tota pene Romana ecclesia exceptis paucis, quorum cor non erat rectum cum Deo [3], domnum Alexandrum unanimiter elegerit, et nos, qui propinqui sumus, absque dubio scimus et maior pars occidentalis ecclesie iam nouit et recipit. Omnes enim, qui episcopali officio fungimur, nisi uelimus graue periculum animarum nostrarum incurrere, tum officii, tum fidelitatis debito ei tanquam beati Petri successori, immo Christi uicario cogimur obedire. Ceterum non modica nos admiratio turbat, cur uestra discretio, quę facile moueri non debet aliquorum suggestionibus, ipsum sancte Romane ecclesie factum, quod ita manifestum est, uoluerit in dubium reuocare atque, quod deliberatione non improuida est a pluribus approbatum, superflua denuo ab eisdem examinatione discerni. Quod utique quoniam ualde uidetur extraneum, uestram adire presentiam multos exterruit, presertim cum prefatus comes

a) spales. b) *fehlt.*

1) *Vgl. Exod. 20, 12.* 2) *Hebr. 5, 4.* 3) *Ps. 77, 37.*

Digitized by Google

nuncius uester, cui plurimum pro uestra reuerentia deferebatur, totus in partem alteram cedens et ipsius Oct(ouiani) ductor effectus in locis pluribus positis insidiis euntes ad Romanam ecclesiam quoscumque poterat capi faciat[c] et idem Oct(ouianus) suos ordinando cardinales examen ipsum iam contemnere uideatur et futuram sententiam pro nichilo reputare. Et quoniam aliter quam se habet causa, sicut accepimus, maiestati uestre ab aduersariis fuerat intimatum, rogaturi clementiam uestram super hoc statuimus scribere. Pietatem ergo uestram suppliciter exoramus, ut aures discretionis uestre non magis iniquis suggestionibus quam ueris assertionibus commodetis, ne filii iniquitatis[1], qui etiam alios peregrinos et insontes hac occasione capiunt et predantur, clericos quoque, monachos et conuersos expoliant, optentu imperialis indignationis nocere apponant[1], sed quod a Domino factum est et dissolui non potest atque catholica iam ex maxima parte approbauit ecclesia, o defensor iusticie, apud quem equitatis uirga[2] debet virere, non paciamini ab aliquo reprobari. Vincat sapientia Romani imperii sacerdotum maliciam uolentium sanctuarium Dei armis et pecunia possidere, et diuinus amor a carnali[d] non[d] superetur, immo uestra iussione ab ecclesia Dei quiescat persecutio et cesset quassatio[3], quatinus retributor omnium bonorum Deus, qui reddet unicuique iuxta opera sua[4], precibus ecclesie sue imperium uestrum feliciter conseruare dignetur.

2. Zu den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst im Jahre 1169.

Fließen die Quellen zur Entstehung des Schismas in der Zeit Friedrich Barbarossas reichlich genug, so ist es mit unserer Kenntnis um die Versuche, es wieder zu beseitigen, um so schlimmer bestellt. Abgesehen von mageren und sich widersprechenden Nachrichten in deutschen Chroniken sind es nur Äußerungen des Engländers Johann von Salisbury und wenige Papstbriefe, die bisher darüber aufklärten. Da wird denn ein Brief willkommen sein, der von einer Hand des 12. Jh. auf dem letzten Blatt der Hs. Hatton 23 der Bodleiana in Oxford nachgetragen ist.[5]) Die Äbte

c) faciebat. d) carnaliū.

[1]) *Ps. 88, 23.* [2]) *Ps. 44, 7.* [3]) *Vgl. Ps. 105, 30.* [4]) *Ps. 61, 13 u. ö.*
[5]) Im alten Katalog E. Bernards, Catalogi librorum mss. Angliae et Hiberniae (Oxonii 1697) trägt die Hs. die Nummer 4115. Sie enthält

Digitized by Google

Alexander von Citaux und Pontius von Clairvaux berichten darin dem Erzbischof Wilhelm von Sens, daß sie *nuper* vom Kaiser eingeladen worden seien zu einer Besprechung über den Frieden in der Kirche. Sie hätten sich der Einladung *tanti viri* nicht entziehen wollen; der Kaiser, der sich dabei von seiner liebenswürdigsten Seite zeigte, habe volles Vertrauen in sie gesetzt, und seine Vorschläge seien derart gewesen, daß sie sich im Interesse der guten Sache bereit erklärt hätten, zusammen mit dem Bischof von Bamberg[1] an die päpstliche Kurie zu reisen. Daß sie nicht vorher zum Adressaten (Wilhelm von Sens) zurückgekehrt seien, das habe seinen Grund in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit; denn sie hätten Anlaß zur Befürchtung, daß ihre Bemühungen hinfällig und das Schisma verewigt würden, wenn nicht bis Pfingsten 'die Sicherheit des Friedens festgestellt sei' (*nisi usque ad Pentecosten ipsius pacis stabilita sit certitudo*). Deshalb bitten sie den Erzbischof, durch Briefe beim Papst für die Sache des Friedens zu wirken.

Man sieht, die Prälaten drücken sich recht diplomatisch aus, wie es sich für Unterhändler in einer so delikaten Angelegenheit ziemt. Aber trotzdem vermögen wir dem Schreiben einige neue Erkenntnisse zu entnehmen. Zunächst: es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Brief zu dem Anknüpfungsversuch von 1169 gehört[2]; er liefert uns die aktenmäßige Bestätigung chronikalischer Nachrichten, die aber, wie schon GIESEBRECHT bemerkt hat[3], 'nicht ganz im Einklange' miteinander stehen. Nach dem Fortsetzer des Rahewin fand die Zusammenkunft der beiden Äbte mit dem Kaiser und der Beschluß, Eberhard von Bamberg heranzuziehen, an unbestimmtem Ort *intrante quadragesima*, d. h. am 5. März statt; nach der Kölner Königschronik hat der Kaiser auf

---

f. 1 *Iohannis Cassiani heremitae Collationes* (= MIGNE PL. 49, 477 ff.); f. 135 *Bede Expositio in Tobiam* (= MIGNE PL. 91, 923 ff.), alles s. XII. Fol. 1 steht der Anfang eines Briefes von Thomas Becket an Prior und Convent von Great Malvern, f. 145 ein Brief Paschals II. an Klerus und Volk von Bayeux *Integritas presidentium. Dat. Lat. VIII id. oct.* (JL. —) nachgetragen, auf fol. 146^{v} unser Brief.

[1]) Die Emendation des überlieferten *bergensi* zu *Bambergensi* ist sicher. [2]) Vgl. über diese Verhandlungen REUTER 3, 11 ff. und 709 bis 12; P. WAGNER, Eberhard II. Bischof von Bamberg (Diss. Halle 1876) S. 134—147; GIESEBRECHT 5, 634 f., 645—50 und 6, 488, 490 f.; HAUCK $^{3\cdot 4}$4, 287 ff. und zuletzt A. BRACKMANN, Dictamina zur Geschichte Friedrich Barbarossas, Berliner SB. 1927 S. 380—84. [3]) KZ. 6, 488.

Digitized by Google

einer *celeberrima curia* am 6. April die Gesandtschaft an den Papst abgesandt.[1] GIESEBRECHT hat an diesen Angaben in konservativer Quellenkritik festgehalten, zumal der Hoftag am 6. April durch eine andere Notiz bestätigt wird, und sie in der Weise miteinander kombiniert, daß er die Cisterzienser Anfang März 'am Hofe' erscheinen und die Heranziehung Eberhards von Bamberg anregen läßt. 'Auf einem Hoftage ... am 6. April zu Bamberg ... wird dann die Sache mit Eberhard zum Abschluß gebracht sein.'[2] Aber das ist nun nach unserem Brief unmöglich. Denn wenn der Kaiser bis Pfingsten (8. Juni) eine Antwort erwartete — man wird kaum so weit gehen, wie die Briefschreiber selbst, und gleich einen Friedensschluß verlangen —, dann muß die Gesandtschaft Deutschland früher verlassen haben. Die Entfernung von Bamberg nach Benevent, wo die Kurie schon seit Sommer 1167 residierte, beträgt rund 1800 km; der Weg hin und zurück hätte unter Berücksichtigung der zu führenden Verhandlungen allenfalls in einem Vierteljahr, keineswegs aber in zwei Monaten vom 6. April bis 8. Juni zurückgelegt werden können.[3] Unser Brief nötigt also, die Entsendung der Gesandtschaft möglichst weit in den Anfang des Jahres 1169 zurückzuverlegen. Als spätester Abreisetermin könnte das Datum in der Appendix Rahewins: 5. März akzeptiert werden; die Nachricht der Kölner Königschronik jedenfalls muß anders erklärt werden.[4] Daß wir damit aber auf dem richtigen Weg sind, bestätigt eine Stelle in einem Brief Johanns von Salisbury[5]: *Teutonicus tyrannus consilio prudentum partis sue abbates Cisterciensem et Clarevallensem accivit cum iis et per eos, ut creditur, de pace ecclesie tractaturus.* Der Brief ist im Februar 1169, vielleicht in der ersten Hälfte, jedenfalls kurz nach

[1]) Chron. reg. Col. ed. WAITZ (SS. rer Germ.) p. 120; Rahewin p. 351; vgl. die Stellen bei BRACKMANN S. 381. [2]) KZ. 5, 634f. Über den ersten Bamberger Hoftag (April 1169) wissen wir sonst nur noch aus dem Brief Adalberts von Salzburg an Alexander III. bei Magnus von Reichersberg, SS. 17, 503—04; BRACKMANN, GP. 1, 39 n. 129. [3]) Fr. LUDWIG, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jh. (Berlin 1897) S. 180 hat die Durchschnittsleistung für Reisen dieser Zeit auf 40—45 km. errechnet. Die Entfernung Berlin—Neapel beträgt 2143 km., die Berlin—Bamberg 414, das ergibt eine heutige Eisenbahnentfernung Bamberg—Neapel von 1729 km., so daß die Schätzung Bamberg—Benevent mit 1800 km. kaum zu hoch gegriffen sein dürfte. [4]) Vgl. S. 406. [5]) Joh. Saresberien. ep. 285 ed. GILES, Opp. 2, 196—204; ed. ROBERTSON, Materials 6, 506 n. 461. Der angeführte Satz steht ganz am Schluß des Briefes.

Digitized by Google

dem 7., geschrieben[1] und behandelt hauptsächlich Dinge, die mit dem Becketstreit in Zusammenhang stehen, darunter zuletzt Verhandlungen am 7. Februar, an denen der Erzbischof Wilhelm von Sens beteiligt war. Wilhelm von Sens und die Kreise der Cisterzienser um ihn sind die Gewährsmänner Johanns; er behauptet zwar nur mit Reserve (*ut creditur*), daß der Kaiser durch die beiden Äbte verhandeln wolle, so daß man kaum in diesem unsicheren Gerücht schon einen Reflex unseres Briefes der beiden Äbte an Wilhelm von Sens erblicken darf; aber wenn diese Ansicht, der Kaiser wolle durch die Äbte — und nicht nur mit ihnen! — verhandeln, in Frankreich schon im Februar verbreitet war, so muß dafür doch ein Grund vorhanden gewesen sein: vielleicht waren die Äbte in Frankreich zeitiger zurückerwartet, und man erklärte sich ihr Ausbleiben so, wie Johann von Salisbury es tut: aber auch dann werden wir zur Annahme genötigt, daß die ganze Aktion schon früher eingeleitet worden ist, als die deutschen Chroniken mit ihren scheinbar so bestimmten Zeitangaben behaupten.

Daraus — und aus einigen weiteren Andeutungen des Briefes — ergeben sich nun aber, wie ich glaube, einige Folgerungen für die Rekonstruktion der ganzen Angelegenheit, über die ich mir noch einige Bemerkungen erlauben möchte. Ich verhehle mir dabei nicht, daß es sich im folgenden vorzugsweise um Erwägungen, um Möglichkeiten handelt, die ich vortragen kann. Daß wir zu sicheren Ergebnissen vorläufig noch nicht vordringen können, das liegt in der Natur unseres äußerst lückenhaften Quellenmaterials begründet. Auch der letzte Forscher, der die Angelegenheit besprochen und durch einen Quellenbeitrag gefördert hat, A. Brackmann, ist vielfach über eine Formulierung im Potentialis nicht hinausgekommen, da der Briefwechsel zwischen Calixt III. und Friedrich I., den er bekanntgemacht hat, in so trüber Überlieferung auf uns gekommen ist, daß er schon aus formalen Gründen nur 'mit gebührender Vorsicht' benutzt werden kann.[2] In dieser Beziehung steht es nun mit unserem Brief besser; ich

[1]) Vgl. Reuter 2, 636. Die zweite Besprechung zwischen Heinrich II. und Vertretern des Thomas Becket — darunter Wilhelm von Sens, vgl. Reuter 2, 416 — fand am 7. Februar statt, wie Reuter errechnet hat. Das ist das letzte Ereignis im englischen Kirchenstreit, über das Johann hier referiert. Auch Giesebrecht 6, 487 datiert den Brief auf Februar 1169. [2]) Brackmann S. 389.

Digitized by Google

wüßte nicht, welche formalen Gründe gegen seine Echtheit geltend gemacht werden könnten. Aber: er läßt uns nur in die Anfänge der ganzen Aktion hineinblicken, wo wir doch gerne etwas von dem Verlauf erfahren möchten; und ferner: von der zuversichtlichen Stimmung, die den Brief durchweht, müssen wir doch wohl auch ein Teil auf die Rechnung der zum Frieden geneigten Briefschreiber setzen. Trotzdem drängen sich einige Beobachtungen auf, die zu dem, was bisher zur Sache vorgebracht worden ist, nicht recht passen wollen.

Bei aller Zuversichtlichkeit sind die beiden Äbte doch nicht ohne Vorsicht in Unterhandlungen mit Friedrich I. eingetreten; das geht aus ihren Worten hervor: *tantam ibi pacis materiam invenimus, ut nullatenus salva consciencia omittere potuerimus, quin usque ad curiam . . . laboraremus.* Nimmt man dazu die Worte *nisi usque Pentecosten ipsius pacis stabilita sit certitudo, talia eodem termino posse credimus provenire, de quibus multa pacis pericula et perpetuitatem quandam instantis scismatis formidamus* und berücksichtigt man, daß dahinter Eröffnungen des Kaisers stehen, die im Februar, allerspätestens in den ersten Tagen des März gemacht worden sind, so will mir zunächst scheinen, daß die sofortige Anerkennung des neugewählten Gegenpapstes Calixt III. durch Barbarossa keineswegs so sicher ist, wie die neuere Literatur annimmt.[1] Als Quelle dafür kann sie sich nur auf Boso berufen[2]; aber wie entstellend und einseitig Boso die ganze Episode darstellt, ist ja bekannt genug. Ich möchte eher annehmen, daß Friedrich nach der Nachricht von der Erhebung des neuen Gegenpapstes, gegen den er 'offenbar weniger persönliche Verpflichtungen' hatte 'als gegen seine beiden Vorgänger'[3], mit seiner Anerkennung zurückgehalten hat. Calixt war ohne sein Zutun — nach allem, was wir wissen — von einer stadtrömischen Partei erhoben worden; wenn Friedrich I. gegen seine Preisgabe die Beendigung des Schismas erreichen konnte, so war das für

[1]) Giesebrecht 5, 634: 'doch ist gewiß, daß vom Kaiser .. sofort Calixt als der rechtmäßige Nachfolger Paschalis' III. angesehen wurde'; Hauck [3.4] 4, 289: Friedrich 'zögerte nicht, ihn anzuerkennen'; ähnlich Brackmann S. 380; auf die Stelle des Calixtbriefes: *placuit discretioni tue . . ., ut antecessori meo . . . succederem*, möchte ich nichts geben, da die Kardinäle darin — ganz ungewöhnlich, vgl. Brackmann S. 389 — mit *filii mei* bezeichnet sind und die Stelle außerdem noch korrumpiert ist. [2]) Lib. pont. ed. Duchesne 2, 420. angeführt von Giesebrecht 6, 488 und Brackmann S. 380. [3]) So Giesebrecht 5, 634.

Digitized by Google

ihn der billigste Preis und von einem Politiker wie Barbarossa eine derartige Handlungsweise durchaus zu erwarten. Das Gegenpapsttum war nicht nur Handelsobjekt, sondern Druckmittel zugleich; denn die dunkle Stelle von der *perpetuitas instantis scismatis* läßt sich doch wohl kaum anders erklären als: wenn bis Pfingsten keine befriedigende Antwort vorliegt, dann wird der Kaiser den neuen Gegenpapst anerkennen und das Schisma lebt weiter.

Wir sind nun ja über die Vorschläge, die Barbarossa seinem Gegner machen ließ, wieder durch einen Brief Johanns von Salisbury unterrichtet.[1] Es ist der Brief vom August 1169[2], der Anlaß gegeben hat zu der berühmten Kontroverse, ob Heinrich VI. der älteste oder der zweite Sohn Barbarossas war.[3] Danach soll Friedrich angeboten haben: *ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat dominus papa et a catholicis episcopis precipiat consecrari apostolice sedi pariturum, dum tamen Fredericus in persona sua nullum apostolicum, nisi velit, recipere compellatur preter Petrum et alios, qui in celis sunt. Et in his facile audiretur, si non pactis insereret, ut in gradibus et dignitatibus suis remaneant, qui sunt a schismaticis heresiarchis ordinati et consecrati.* Giesebrecht ist diesen Bedingungen gegenüber am skeptischsten: 'alles, was man sich so von den kaiserlichen Anträgen erzählte, beruhte auf unsicheren Gerüchten, und mindestens so viel ist klar, daß sie unmöglich in dieser Weise formuliert sein konnten'[4], Hauck[5] will wenigstens den zweiten Punkt, die Anerkennung der schismatischen Weihen, 'sehr wahrscheinlich' als Verhandlungsgegenstand, 'alles Vorhergehende aber nur als 'Vermutungen' gelten lassen. Dagegen ist in der Diskussion über die Absicht Barbarossas, seinen Sohn Heinrich noch zu Lebzeiten des Vaters zum Mitkaiser zu erheben, die Nachricht Johanns als frühester Beleg für dieses Bestreben wiederholt ohne Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit angeführt worden.[6] Das zeigt zum mindesten — ich will in eine

[1]) Ioh. Saresberien. ep. 292 ed. Giles, Opp. 2, 218—222; Robertson, Materials 7, 2 n. 532. [2]) Zur Datierung vgl. Reuter 2, 651 N. 1 (nach 22. Juli, vor 1. September) und Giesebrecht, FdG. 21 (1881), 625 (Anfang August). [3]) Vgl. zur Literatur hierüber zuletzt E. Perels, Der Erbreichsplan Heinrichs VI. (Berlin 1927) S. 61 N. 4. Auch er hält trotz der Nachweise von A. Hofmeister, MIöG. 38, 354 an der herrschenden Meinung fest, daß Heinrich VI. 'schwerlich Barbarossas Erstgeborener gewesen' ist. [4]) KZ. 5, 646. [5]) KG. $^{3\cdot 4}$ 4, 294 N. 4. [6]) So von Toeche, Heinrich VI. S. 514; H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und

Digitized by Google

Erörterung dieser Frage nicht eintreten — daß sie sich in eine Gedankenreihe des Kaisers ohne Schwierigkeit einordnen läßt. Und 'daß die Unterhandlungen, in welche der Kaiser mit Alexander trat, im Zusammenhange mit seinen Plänen wegen der Nachfolge standen', das hat schon GIESEBRECHT[1] als naheliegende Vermutung dem Brief Johanns entnommen. Unser Schreiben scheint mir geeignet, diese Vermutung zu stützen; wir dürfen ihm ja entnehmen, daß der Kaiser bis Pfingsten eine Antwort erwartete. Tatsächlich erfolgte ja auf dem Pfingsthoftag die Wahl Heinrichs zum König. Ganz ohne Schwierigkeiten wird sie nicht vonstatten gegangen sein; das zeigt schon die 'ungewöhnlich lange Dauer' des Tages: er begann nach Magnus von Reichersberg am 8. Juni[2], noch am 23. Juni ist eine Urkunde *in solempni curia apud Bamberg* datiert[3] und erst am nächsten Tag erfolgte die Wahl. Das zeigt, daß lange Verhandlungen erforderlich waren; GIESEBRECHT erblickt geradezu in der Wahl des zweiten Kaisersohnes ein Zugeständnis an das fürstliche Wahlrecht und meint, daß auch in 'den Bestrebungen des Kaisers um Herstellung des kirchlichen Friedens' ein Zugeständnis zu erblicken sei.[4] Ich möchte lieber sagen: ein Verhandlungsgegenstand; ja, schon auf dem ersten Bamberger Tag am 6. April muß von den angeknüpften Besprechungen mit dem Papst die Rede gewesen sein: ich möchte darauf die Nachricht des Kölner Chronisten zurückführen. Daß die Kirchenfrage zu Pfingsten in Bamberg zur Diskussion stand, dafür haben wir einen indirekten Beleg in der Nachricht des Magnus von Reichersberg, wonach der Kaiser Gesandte des neuen Gegenpapstes empfangen hat.[5] Das braucht m. E. noch nicht zu bedeuten, daß der Kaiser damals Calixt III. schon offiziell anerkannt hat, und auch die Tatsache, daß er dem alexandrinischen Erzbischof Adalbert von Salzburg damals eine Audienz verweigerte, kann dafür nicht angeführt werden. Denn wenn, was kaum zu

---

die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig-Berlin 1911) S. 16; FRANZ BECKER, Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des MA. (Weimar 1913) S. 48 N. 1. SCHEFFER-BOICHORST, Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin 1866) S. 33 N. 1 glaubt, 'daß Johann von Salisbury mit dem Ausdruck *in imperatorem recipiat* nur die päpstliche Anerkennung Heinrichs als König bezeichnen wollte'.

[1]) KZ. 5, 635. [2]) SS. 17, 489; vgl. GIESEBRECHT 5, 635—37, 6, 489. [3]) St. 4102. [4]) KZ. 5, 635. Eine neue Vermutung über die Bevorzugung Heinrichs vor dem älteren Bruder s. bei PERELS a. a. O. S. 61f. [5]) SS. 17, 489.

Digitized by Google

bezweifeln ist, die Anerkennung der schismatischen Weihen eine der Hauptbedingungen war, die Friedrich verlangte, so steht dahinter doch sein Wille, seinen Einfluß in der Reichskirche durchaus aufrechtzuerhalten, und dann lag für ihn kein Grund vor, seine bisherige Haltung den Alexandrinern in Deutschland gegenüber zu ändern — mag die Antwort Alexanders schon auf dem Reichstag vorgelegen haben oder nicht. Wie es damit stand, wissen wir nicht. Die lange Dauer des Tages könnte auch daraus erklärt werden, daß man auf die Rückkehr der Cisterzienser wartete[1]: beeilen mußten sie sich auf alle Fälle, wenn sie den Termin einhalten wollten. Immerhin wäre es möglich, daß die Anwesenheit der Gesandten Calixts kein Zufall war, sondern daß Friedrich sie bestellt hatte, um ihnen seine Entscheidung zu eröffnen. Vielleicht waren sie schon eingeladen, bevor die Cisterzienser abreisten, und hat man diesen das gesagt; dann wäre damit ihre Furcht vor der *perpetuitas instantis scismatis* zu erklären. Daß aber in Bamberg schon eine eindeutige Entscheidung gefallen ist, glaube ich nicht. Die optimistischen Ansichten, die Alexander am 19. Juli ausspricht[2], beweisen dafür natürlich nichts, denn er konnte damals ja noch auf keinen Fall wissen, welche Aufnahme seine Entgegnung beim Kaiser gefunden hatte. Aber wenn im folgenden Jahre die Verhandlungen weitergehen, so zeigt das, daß Alexander die Möglichkeit einer Verständigung zunächst nicht verhindert hat. Allerdings mußte die Heranziehung der Lombarden zu den Besprechungen die Sache nicht erleichtern.[3] Man führt das schließliche Scheitern meistens auf die Unmöglichkeit zurück, in der Frage der schismatischen Weihen zu einem Einverständnis zu gelangen. Aber schon GIESEBRECHT bemerkt mit Recht[4], daß daneben auch die Lombardenfrage von entscheidender Bedeutung war. Wir wissen jetzt[5], wie gerade nach

[1]) Eberhard von Bamberg wurde von Lombarden zurückgewiesen; vgl. Rahewin, App. p. 351. [2]) JL. 11633; vgl. zuletzt BRACKMANN S. 383. [3]) Nach Joh. Saresberien. ep. 293 ed. GILES, Opp. 2, 223; ROBERTSON, Materials 7, 232 n. 641 verhandeln Kurie und Lombarden *cum nunciis* des Kaisers; da der Brief nach REUTER 3, 710 noch vor dem Tag von Veroli (vgl. JL. 11747), vielleicht 'mehrere Monate früher' geschrieben ist und dort von seiten des Kaisers nur Eberhard von Bamberg verhandelte, muß es sich um frühere Besprechungen in Benevent handeln. Sein Gewährsmann ist wohl wieder der Erzbischof Wilhelm von Sens. GIESEBRECHT 6, 491 hält die Nachricht für 'unbegründete Gerüchte'. [4]) KZ. 5, 650. [5]) Vgl. F. GÜTERBOCK, Zum Schisma unter Alexander III. in der KEHR-Festschrift (München 1926) S. 376ff., bes. S. 388ff.

Digitized by Google

1168 in den Gebieten Oberitaliens, in denen bis dahin der Kaiser noch am meisten Anhänger hatte, die Sache Alexanders in unaufhaltsamem Vordringen war; im Sommer 1169 ging sogar der Erzstuhl Ravenna der kaiserlichen Partei verloren. Alexander hat sich also durch die 'unverbindlichen Besprechungen' mit dem Kaiser keineswegs abhalten lassen, in seiner bisherigen Politik fortzufahren — sowenig wie Friedrich selbst. Das zeigt, daß beide Parteien noch an ihren Sieg glaubten und daß Friedrich das Friedensbedürfnis auf der Gegenseite überschätzt hatte. Aber daß er gegen geringen Einsatz Großes zu erreichen suchte, zeigt ihn doch wieder als den großen Politiker, der er war.

Beilage.

Die Äbte A(lexander) von Citeaux und P(ontius) von Clairvaux teilen dem Erzbischof W(ilhelm) von Sens mit, daß sie auf Veranlassung des Kaisers (Friedrichs I.) zu Friedensverhandlungen mit der Kurie unterwegs seien, und entschuldigen ihr Fernbleiben mit der Notwendigkeit, die Verhandlungen bis Pfingsten zu Ende zu führen.

(Februar bis Anf. März 1169).

Oxford Bibl. Bodl. Hatton 23 s. XII fol. 146v.

Venerabili patri et domno W. Senonensi archiepiscopo frater A. Cisterciensis et frater P. Clareuallensis abbates salutem et deuotas orationes in Domino. Quoniam uos sicut uir catholicus et orthodoxe fidei pontifex uenerandus ecclesię Dei unitatem et pacem sincera deuotione cupitis et amatis, neccessarium estimauimus, ut spem eiusdem unitatis et pacis, quam suis nuper seruulis pietas diuina concessit, uobis significemus, ut bona interim spes animum uestrum foueat, donec totius turbacionis nube detersa[1] omnium fidelium mentibus plene pacis serenitas illucescat. Noueritis ergo, quod receptis nuper ex parte imperatoris quibusdam quasi inuitatoriis litteris, ut ad eum secure et fiducialiter pergeremus de pace ecclesię secum collocuturi, libenter utique utpote tanti uiri auidissimi sectatores oblatam nobis occasionem accepimus et imperialis maiestatis presentiam adeuntes ita eum circa nos ab introitu nostro usque ad exitum pium inuenimus et clementem, ut ipsa eius mansuetudo atque serenitas in summa nos fiducia optati remedii

[1]) *Vgl. Horaz Od. I 7, 15f.:* albus ut obscuro deterget nubila caelo saepe Notus ...

Digitized by Google

collocaret. Tandem ut paucis omnia complectamur, tantam[a] ibi pacis materiam inuenimus, ut nullatenus salua conscientia omittere potuerimus, quin usque ad curiam domni pape pro tanti boni exitu perquirendo una cum domno Bambergensi[b] episcopo laboraremus, multam spem et fiduciam tenentes, quod non post multos hos dies ecclesia Dei, que tam diu scinditur, auctore Domino reddenda sit unitati. Quod autem ad uos antea non rediuimus uestrum super hoc consilium et auxilium suscepturi, nimia temporis angustia prepediuit, eo quod nisi usque Pentecosten ipsius pacis stabilita sit certitudo, talia eodem termino posse credimus prouenire, de quibus multa pacis pericula et perpetuitatem quandam instantis scismatis formidamus. Rogamus igitur et in Christi karitate deposcimus, ut iuxta quod ex ore fratris nostri G. presentium latoris audieritis, ad hoc sanctissimum opus et auxilii uestri manum et orationum uestrarum presidium apponatis scribentes et suggerentes domno pape et curie, ut ad bonum pacis, iuxta quod necessitas exigit et querentium pacem deuotio suplex inquirit, animos suos flectant et tantum ecclesie Dei periculum in interiora deinceps tempora non producant.

3. Zu den Anfängen des dritten Kreuzzuges.

Die Hs. Brit. Mus. Additional 24145 s. XII. enthält einen alten und guten Text der Chronik des Sigebert von Gembloux, über den G. Waitz im NA. 4, 326—27 einige genauere Angaben gemacht hat. Waitz hat auch ebenda S. 369 die Briefe verzeichnet, die auf den letzten Blättern der aus Stablo stammenden Hs. eingetragen sind. Ich wiederhole diese Aufzählung:

1. fol. 76v. *Gregorius ep. s. s. D. Universis Christi fidelibus* usw. *Audita severitate. Dat. Ferrarie 3 non. nov. ind. 6.* — JL. 16034 (vgl. JL. 16019) 'in schedis Mon. Germ.'
2. fol. 77. *Excellentissimo domno . . Frederico Dei gratia glorioso Romanorum imperatori . . Heinricus eadem gratia Albanensis episcopus* usw. *Flebilis heu casus.* — Ined. vgl. S. 412.
3. fol. 77v. *Frater Tirricus pauperrimę domus Templi dictus magnus ꝓceptor . . . universis ꝓceptoribus* usw. *Quot quantisque calamitatibus.* — R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani n. 660 (auch aus dieser Hs.).
4. fol. 78. *Karissimis in Christo fratribus et amicis venerabilibus Dei gratia archiepp. epp.* usw. *Heinricus eadem gratia Albanensis ep.* usw. *Ex quo vox illa.* — Ed. Hist. de expeditione Friderici SS. rer. Germ. NS. 5 ed. Chroust p. 11.

[a]) *folgt getilgt:* nobis. [b]) bergensi.

Digitized by Google

5. fol. 78v. *Adrianus ep. s. s. D. Frederico* usw. *Lex divina sicut. Dat. Preneste 8 kal. iun.* — JL. † 10575.
6. fol. 78v. *Fridericus* usw. *Adriano* usw. *Lex iustitie unicuique.* —

Von diesen Briefen sind n. 5 und 6, die bekannten Fälschungen[1], von anderer Hand als die übrigen vier Briefe, die uns hier allein beschäftigen. Es ist eine kleine Aktensammlung zur Geschichte der Entstehung des dritten Kreuzzuges, wie sie den deutschen und englischen Chronisten und in Briefsammlungen dieser Zeit mehrfach zur Verfügung gestanden haben muß. So ist n. 1 und 4 unserer Liste von dem offiziösen Verfasser des deutschen Kreuzzugsberichtes, dem sog. Ansbert, verwertet und, wie wir jetzt durch CHROUST wissen[2], nachträglich dem Werk hinzugefügt worden, während n. 1 und 3 bei dem anonymen Verfasser der Taten Heinrichs II. von England, den man fälschlich in dem Abt Benedikt von Peterborough gesucht hat, und bei seinem Ausschreiber Roger von Hoveden zu finden sind.[3] Eine ähnliche Sammlung muß auch dem Magdeburger Verfasser des sog. codex Viennensis zugänglich gewesen sein, bei dem wir außer n. 1 noch zwei weitere mit dem dritten Kreuzzug zusammenhängende Stücke vorfinden.[4]

Unbekannt scheint dagegen n. 2 zu sein. Es ist ein Schreiben des Kardinalbischofs Heinrich von Albano, den Gregor VIII. zum Träger der Kreuzzugspropaganda diesseits der Alpen bestellt hatte, an Kaiser Friedrich I., in dem er ihn um Unterstützung des geplanten Unternehmens bittet. Die Einreihung des Briefes in den bisher bekannten Quellenstoff bereitet keine Schwierigkeiten: da der Legat selbst von Boten redet (*recedentibus a nobis fratribus istis presentium portitoribus* und *quatenus latorem presentium benigne recipiat*), muß es sich darin um die erste Fühlungnahme

[1]) Vgl. über diesen gefälschten Briefwechsel die Const. 1, 250 N. 2 zitierte Literatur und zuletzt PAUL KATH, Sigeberti Continuatio Aquicinctina, Diss. Greifswald (Bruxelles 1914) S. 215—222. [2]) A. CHROUST, Quellen zur Gesch. des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., MG. SS. rer. Germ. NS. 5 (Berlin 1928) p. XXIIIf. Die Behauptung von CHROUST S. 11 N. a, daß der Druck von n. 4 bei LUDEWIG, Reliquiae Mss. 2, 449 auf die Wiener Hs. 9080 zurückgehe, ist ein Irrtum. LUDEWIG benutzte den cod. Viennensis, von dem die Hs. 9080 nur eine Abschrift s. XVI ist, vgl. jetzt die N. 4 genannte Abhandlung von MÖLLENBERG. [3]) Gesta regis Henrici secundi Benedicti abbatis ed. W. STUBBS (London 1867, Rolls Series) 2, 15 und 13; Chronica magistri Rogeri de Houedene ed. W. STUBBS (London 1869, Rolls Series) 2, 326 und 324. [4]) Vgl. über ihn jetzt W. MÖLLENBERG, Der codex Viennensis in: Sachsen und Anhalt 3 (1927), 149—176.

Digitized by Google

mit der *super colla cuiuslibet terrenę potestatis* eingesetzten Majestät handeln, und da wir zu allem Überfluß aus den Marbacher Annalen, die den Legaten allerdings fälschlich als Bischof von Palestrina bezeichnen, wissen, daß auf dem Straßburger Tag Anfang Dezember 1187 zwei Nuntien des Legaten die Kreuzzugsangelegenheit zum ersten Male zur Sprache brachten[1], so kann kein Zweifel darüber sein, daß unser Brief eben das von den Boten Heinrichs von Albano überbrachte Schreiben ist. Möglicherweise überbrachten sie auch ein Exemplar der Kreuzzugsenzyklika *Audita tremendi*; unser Brief würde dann und bei Berücksichtigung der Tatsache, daß Heinrich von Albano die Kurie nach dem 13. November verließ[2], in die erste Hälfte des Monats November fallen.

Die Tätigkeit des Legaten ist erst jüngst zum Gegenstand einer fleißigen Untersuchung gemacht worden, die sich allerdings mehr auf den Verlauf und die Ergebnisse der Legatur erstreckt[3] als auf die Mittel der Kreuzzugspropaganda Heinrichs, über die uns Quellen genügend zur Verfügung stehen. Denn abgesehen von unserem Brief n. 2, auf dessen stilistische Berührung mit dem schon früher bekannten n. 4 ich in den Anmerkungen hinweise, und einem Rundschreiben an die Geistlichkeit über ihr luxuriöses Leben[4] besitzen wir in dem 13. Traktat von Heinrichs unvollendet hinterlassenem Werk De peregrinante civitate Dei eine publizistische Zusammenfassung seiner Kreuzzugspropaganda, die sich ebenfalls in manchen Gedanken und Wendungen mit unseren Briefen berührt.[5] Ich begnüge mich mit diesem Hinweis und möchte vor allem auch die Frage offen lassen, ob wir in diesen Briefen eigenes Diktat des Kardinals vor uns haben. Es sind uns ja unter seinem Namen und zum Teil noch aus der Zeit, da er

[1]) Ann. Marbacen. ad a. 1187 ed. H. Bloch p. 58: *ad quam cum predictus legatus venire vellet nec posset, premisit duos nuntios.* [2]) Er unterschreibt zuletzt an diesem Tage: Gött. Nachr. 1906 Beiheft 132 n. 77. [3]) Ina Friedländer geb. Feinberg, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jhs. (1181—98) (Eberings hist. Studien 177, Berlin 1928) S. 35—45. [4]) Cod. Viennen. n. 84, ed. Ludewig 2, 437 n. 163, Migne, PL. 204, 247 n. 31. [5]) Zuerst hg. von B. Tissier, Bibliotheca patrum Cisterciensium (Bonofontae 1660) 3, 1—69 und danach bei Migne 204, 251—402. Der Traktat ist in diesem Zusammenhang, soviel ich sehe, nur erwähnt von Al. Cartellieri, Philipp August II. 2 (Leipzig 1906), 49 N. 3, aber noch nicht genauer untersucht oder verwertet worden. Friedländer hat ihn übersehen.

Digitized by Google

Abt von Clairvaux war, eine Anzahl Briefe überliefert[1]; vielleicht würde es sich lohnen, wenn einmal jemand diesem Material mit der Methode der Stilkritik näher träte.

Beilage.

Kardinalbischof Heinrich von Albano teilt Kaiser Friedrich I. seine Ernennung zum Kreuzzugslegaten mit und bittet ihn, für die Kreuzzugssache tätig zu sein. (1187 November.)

Brit. Mus. Add. 24145 s. XII (Sigeberti Chronicon universale) fol. 77.

Excellentissimo domno et christianissimo principi Frederico Dei gratia glorioso Romanorum imperatori semper augusto Heinricus eadem gratia Albanensis episcopus salutem et utriusque uitę perpetua felicitate letari. Flebilis heu! casus ille tristis et inopinatus euentus, quo sanctuarium Domini datum est in manus gentium et terra illa sancta, in qua steterunt pedes Domini, nefandorum spurcitiis patet et arreptionibus paganorum[2], non solum patris et domni nostri mentem, uerum etiam fratrum nostrorum corda mouet eatenus et excitat ad dolorem, ut propter hoc[a] instantia queque negotia quantumcumque urgeant anxia omnes unanimitate postponant. Non enim quę sua sunt in tantę necessitatis articulo set

[a]) hac

[1]) Einige dieser Briefe stammen aus einem Formularbuch des Mönchs Trasimund von Clairvaux, von dem zwei Hss. in Troyes Bibl. publ. liegen, nämlich cod. 893 mb. s. XIII—XIV, der die einleitende Ars dictandi mit 150 Briefen enthält und cod. 1452 ch. s. XV, der nur die Briefe, und auch diese z. T. nur auszugsweise, umfaßt; vgl. Catalogue général des mss. des Bibliothèques publiques des départements 2 (Paris 1855 in 4°), 369 und 608. In der Hs. Paris BN. lat. 14614 steht auf fol. 114ᵛ nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. G. Laehr nur der Beginn der Ars dictandi Trasimunds, keine Briefe. Aus den Hss. in Troyes müssen die Drucke bei Tissier 3, 252—257 (vgl. S. 237) und bei F. Duchesne, Hist. Franc. Script. 4, 482—486 n. 7—16 geflossen sein; elf weitere Briefe von Heinrich drucken Martène et Durand, Thes. nov. anecd. 1, 576—582 ex ms. Clarevallen., also vielleicht aus der Hs. 893 zu Troyes, die am Schluß der Trasimund-Briefe auf fol. 57ᵛ den Vermerk trägt: *Explicit libellus s. Marie Clarevallis continens epistolas numero CL.* Daraus sind alle Briefe gesammelt wiederabgedruckt bei Migne, PL. 204, 215 ff. Vgl. zu Trasimund neuestens auch E. Heller in Heidelberger SB. 1928/29, 4. Abh. S. 57—59 (frdl. Hinweis von Dr. C. Erdmann). [2]) Chroust *S. 11 Z. 11—15:* ..quis terram illam sanctam quam redemptioni nostre ipsi dedicarunt pedes Domini. spurcitiis paganorum non doleat exponi? ...et sanctuarium Domini profanatum?

Digitized by Google

que sunt Iesu Christi querentes[1] ad subuentionem terrę, in qua redemptor Iesus Christus salutem nostram operatus est[2], nec expensis propriis uolunt parcere nec personis, pię huius operationis exemplum ad prelatos, principes etiam christianos et fideles alios, dum quod docent operibus implent, irreprehensibile transmittentes. Hinc est, quod aliis ad alias partes discurrentibus fratribus nostris nos quod sumus et possumus de mandato domni pape et uoluntate fratrum uniuersorum ad expugnandos crucis Christi et christiani nominis inimicos relictis afflictionibus propriis exponentes onus euangelizandi suscepimus personam nostram uoluntati diuinę, quę nobis utinam assit in hac parte, precipue deuouentes. Nouerit itaque celsitudo uestra, quod recedentibus a nobis fratribus istis presentium portitoribus litterarum precingebamus nos et aptabamus ad exilium, utpote qui captiuitate crucis opprobrium deplorantes opprobrium habundantibus et despectio superbis in euectionum paucitate et uictualium equitate necessaria magis apparere uolumus quam prelatos aut ęcclesias aliquas expensis superfluis aggrauare. Quoniam autem mora magnum ad se trahit in hac parte periculum, cum in filiis suis Iesus Christus captiuus quidem in aliis in aliis teneatur obsessus et, qui semel in cruce pro salute nostra passus est, hodie et cotidie nichilominus ab ethnicis in ipsius crucis ignominia patiatur, imperialem exoramus et monemus in Domino pietatem, quatinus latorem presentium benigne recipiat et ita ad uindicandam iniuriam[3] conditoris sicut decet imperatorem christianissimum magnanimiter accingatur, quod sicut prouidentia diuina maiestatem uestram super colla cuiuslibet terrenę potestatis extulit, sic alios christianę deuotionis exemplo precellat et mundus uniuersus fidei uestrę puritatem expertus ad conterendos hostes fidei libere accendatur et nos, cum ad desideratam presentiam uestram in proximo Domino ducente uenerimus, consilii et propositi uestri uoluntate cognita citius ad alias partes adiuuante Domino transeamus.

[1]) *Vgl. Philipp. 2, 21.* [2]) *Psalm 73, 12.* [3]) *Vgl. Chroust S. 12 Z. 6:* .. et ad vindicandam crucis iniuriam indui non differant.

Korrekturnachtrag: Das Buch von W. Ohnsorge, Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159 bis 1181 (Eberings hist. Studien 188, Berlin 1929) konnte für den zweiten Beitrag nicht mehr benutzt werden.

Digitized by Google

EIN 'VERSCHOLLENES' KOPIALBUCH DES KLOSTERS MICHELSBERG BEI BAMBERG.

Von

ERICH FRHR. V. GUTTENBERG.

In den Vorbemerkungen zu DH III 104 bedauern die Herausgeber, daß sich trotz vielfacher Bemühungen das Bruchstück eines Michelsberger Kopialbuchs nicht wiederauffinden ließ, aus dem die Mon. Boica im Band 31 a, 320 n. 170 das Diplom Heinrichs III. vom 14. April 1043 entnommen hatten. Das Diplom, eine Hufenschenkung an einen miles der Kaiserinmutter Gisela, mußte daher nach dem Druck der Mon. Boica wiedergegeben werden. Verschiedene Abweichungen vom Diktat des Adelger A, der das Diplom verfaßte, sowie die ungewöhnliche Verknüpfung umfangreicher Grenzbestimmungen mit den geschenkten 4 Hufen in ebensovielen Ortschaften ließen auf eine Entstellung des Textes im Druck der Mon. Boica schließen. Auch die Erklärung des Ausstellungsortes, bei dessen Wiedergabe die Mon. Boica zwischen *in Velenheim* und *in Veleiheim* schwankten, gab Anlaß zu Erörterungen gegenüber früheren Emendationsversuchen.

Gelegentlich der Nachforschungen nach dem verschollenen Bruchstück stieß Archivassessor PREGLER in Bamberg in einem bisher wenig beachteten Michelsberger Kopialbuch des 15. Jh.[1] auf fünf unbekannte Diplome Heinrichs III. und IV., Schenkungen an Reichsministerialen betreffend, die er im Band 1 (3. Folge) der Archivalischen Zeitschrift 1915 veröffentlichte. Aber auch in der Nachbarschaft dieser gleichartigen Stücke war die gesuchte Urkunde nicht zu finden.

An einer Stelle, an die bei jenen Nachforschungen kaum gedacht werden konnte, kam nun das verschollene Bruchstück wieder ans Tageslicht. Bei der Durchsicht des sog. 'Kaiserselekts' des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München, veranlaßt durch die Bearbeitung des Bistums Bamberg für die Germania sacra, fand

[1]) Staatsarchiv Bamberg, Rep. 29 no. 26.

Digitized by Google

ich im Umschlag zu n. 291 (= DH II 332 b) zwei der Pergamenturkunde beiliegende gefaltete, lose Papierbogen, die sich als Teil der Lage eines Kopialbuchs erwiesen. Die ersten vier Seiten hat ein und dieselbe Hand des 15. Jh. mit fünf Urkunden Heinrichs II. und III. beschrieben. Die anderen vier Seiten sind leer. Die erste Eintragung ist eine Abschrift des Originals, dem das Bruchstück beilag, die fünfte und letzte betrifft die erwähnte Schenkung Heinrichs III. vom 14. April 1043 und ist die gesuchte Vorlage für den Druck der Mon. Boica.

Ein Vergleich mit jenem Michelsberger Kopialbuch des Staatsarchivs Bamberg, aus dem PREGLER die kaiserlichen Schenkungsurkunden für Reichsministerialen veröffentlichte, ergab weiterhin, daß das wiederaufgefundene Bruchstück ehemals einen Teil dieser Abschriftensammlung des Bamberger Benediktinerklosters gebildet hat. Nicht nur die Seitengröße und das Wasserzeichen stimmen überein, auch die Hand des Bruchstücks mit ihren ziemlich roh gezeichneten Buchstabeninitialen findet sich auf den — neufolierten — Blättern 35—37 des Kopialbuchs wieder. Ferner haben genau die gleichen, etwas jüngeren Hände die einzelnen Urkunden des Bruchstücks und des Kopialbuchs mit Randbemerkungen und mit jenem Kollationierungsvermerk 'Concordat cum originali' versehen, auf den schon die Note a zum Druck der erwähnten Urkunde Heinrichs III. in den Mon. Boica, allerdings mit der irrigen Bemerkung 'manu descriptoris', aufmerksam machte.

Die aufgefundene handschriftliche Überlieferung erlaubt nunmehr, den Text des DH III 104 näher zu prüfen.

I.

Die Vergleichung mit dem Abdruck der Mon. Boica 31 a ergab zunächst, daß die Zweifel an der richtigen Wiedergabe des Textes unberechtigt waren. Nur in unbedeutenden Einzelheiten weicht er von der Vorlage ab. So löst der Druck S. 320 Z. 3 die Kürzung mit *nov(er)i(n)t* statt mit *nov(er)it* auf, wie die Satzkonstruktion verlangt und DH III 104 berichtigt hat. Für *Lubuschange* (Zeile 7) wird besser *Lub(e)nschauge* zu lesen sein; der Schreiber macht zwischen *n* und *u* so gut wie gar keinen Unterschied.[1] Statt *datum* (S. 321 Z. 14) ist *dat.* der Vorlage

[1]) Ich denke an eine Verlesung für *Lub(e)nse -hauge*, so daß der Name zu den zahlreichen ON. auf mhd. houc, in der Form des 15. Jh. -haug, zu stellen wäre (vgl. FÖRSTEMANN, Ahd. Namensbuch 1, 1299).

Digitized by Google

mit *data* aufzulösen.[1] Stillschweigend verbesserte der Druck in der Datierungszeile die ungewöhnliche Stellung *Heinrici domni* der Vorlage in *domni Heinrici*. In der Schreibung der Ortsnamen *Mogeriut* und *Mazelinesriut* legte der Druck die Form zugrunde, die ursprünglich in der Handschrift stand; eine jüngere Hand hat die Grundworte dieser Namen in *-rvit* verändert. Der Ausstellungsort schließlich ist sicher *in velenheim* und nicht *in veleiheim* zu lesen. — Alle Bedenken gegen die Unversehrtheit der Überlieferung treffen somit die Abschrift und nicht den Druck.

Obgleich wir das Original nicht mehr besitzen, sind wir in der Lage, ein Urteil über die Zuverlässigkeit der Abschrift zu gewinnen: acht weitere Abschriften des gleichen Schreibers, den wir SIII nennen, lassen sich mit den noch vorhandenen Originalen vergleichen[2] und noch erheblich umfangreicher ist das Material, das uns erlaubt, den Einfluß des Korrektors —RI— auf die Texte der Abschriften zu prüfen, da er nicht nur die Eintragungen des SIII, sondern auch die meisten der übrigen Schreiber des Kopialbuchs verbesserte und durch den Vermerk *Concordat cum originali* beglaubigte. Die Vergleichungen ergaben, daß SIII bis auf vereinzelte Wortauslassungen im ganzen zuverlässige Abschriften geliefert hat. Bei den Eigennamen hält er sich ziemlich genau an die Schreibweise seiner Vorlagen, wenn er auch von der Vorliebe seiner Zeit für Konsonantenverdoppelungen nicht frei ist. Den Ausstellungsort *Francovorde* oder *Frankenvorde* modernisiert er regelmäßig in *Franckvordie* oder *Franckfordie*. Im ganzen weisen drei von den acht zum Vergleich stehenden Abschriften dieses Schreibers keine Auslassungen auf. Die geringfügigen Fehler

Ob in dem Bestimmwort ein Personenname oder einer der häufigen Gewässernamen auf -ence, -ense, -ens, später -nitz zu suchen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Die Lage kann ich nicht bestimmen.

[1]) Vgl. die ebenfalls von Adelger A geschriebenen DD H III 99—102, 105 f. [2]) Es sind folgende (die Ziffern bedeuten die Reihenfolge des Eintrags): im Bruchstück: 1. Überlieferung A[1] zu DH II 332b, — 2. A zu DH II 520, — 3. bisher unbekannte Ausfertigung von DH II 520 (hierüber im Abschnitt II), — 4. A zu DH II 522; — im Kopialbuch selbst: 7. fol. 35 A zu DH II 390, — 12. fol. 36′ DH V St. 3035, Orig. im HStA. München, Kaiserselekt 437, — 13. fol. 37 A zu DH II 523. — Dazu fol. 31 eine Urk. Bischof Egilberts von Bamberg 1145 Dez. 30 aus Orig. im HStA. München, Bamberger Hochstiftsurkunden Fasz. 334 n. 2038. — n. 5 des Bruchstücks ist die Vorlage zu DH III 104, — n. 6, 8—11 des Kopialbuchs sind die von Pregler veröffentlichten Diplome I—V, zu denen die Originale fehlen.

Digitized by Google

in den übrigen fünf hat nun RI alle bis auf ein vergessenes *amen* entdeckt[1] und mit Verweisungszeichen am Rande angefügt. — Weit mehr, als es bei der Sorgsamkeit des SIII nötig war, machten RI die Abschriften der anderen Schreiber des Kopialbuchs zu schaffen. So finden sich fol. 8′, 10, 11, 11′ je eine Ergänzung von ein bis zwei Worten, fol. 13—14′ sechs, fol. 38′ zwei, fol. 39′ eine, fol. 41′—44 in einer Urkunde (ohne Concordatvermerk!) fünf Ergänzungen. In einer Urkunde fol. 40 mußte er außer vier Wortergänzungen gleich $3\,^1/_2$ vergessene Zeilen auf dem oberen Blattrand nachholen, wodurch er Gelegenheit gibt, seine Schrift genau kennenzulernen. Durch seine sorgfältigen Verbesserungen hat die Vollständigkeit der Texte gewonnen. Damit sah aber RI seine Aufgabe als erfüllt an. Um die Rechtschreibung einzelner Worte gegenüber der Vorlage kümmerte er sich nicht.[2]

Diese Feststellungen, die SIII als den zuverlässigsten unter den Schreibern des Kopialbuchs erwiesen haben, müssen nun auch unser Urteil über die DH III 104 zugrunde liegende Abschrift des SIII günstig gestalten. Sie überliefert zweifellos einen bis auf Buchstabenvarianten gleichwertigen Text der verlorenen Urschrift. Ob allerdings auch die Unklarheiten in der Grenzbeschreibung, die DH III 104 in der Note b zu emendieren bestrebt war, schon in der Vorlage standen, muß dahingestellt bleiben. Es könnte nach den gewonnenen Erfahrungen möglich sein, daß RI ein verschriebenes *et* statt *ad* zu berichtigen übersah. Hingegen kann aus dem Fehlen der Signum- und Rekognitionszeile nicht auf eine 'Verstümmelung' der Abschrift geschlossen werden, wie STEINDORFF Jahrb. 1, 397 wollte. Denn dieser Mangel ist nicht ihr besonderes Kennzeichen. In sämtlichen Diplomataabschriften des Kopialbuchs sind diese Teile des Eschatokolls weggelassen.

[1]) RI ergänzte in n. 1 am Schlusse das fehlende *feliciter*, in 4 das nach *in comitatu Gebeardi* mangelnde *comitis*, in der Datierungszeile *imperii vero IIIIto*, in 5 das am Schluß fehlende *amen*, was er in 4 einzusetzen übersah. In 7 fügte er *pro deo* vor *sicut supra diximus* und *fuerit* nach *inquietare conatus*, in der Datumzeile *palacii* und *amen* ein. [2]) So verbesserte er weder in n. 1 das aus einem offenen *a* verlesene *ulter* (statt *alter*) *Siefriedus* und in 2 das aus einem undeutlichen Kürzungszeichen entstandene *recurrant* statt *recurratur*, noch die bei dem Schreiber der Bischofsurkunden mehrfach auftretenden groben Verlesungen: Kop. Buch fol. 18 *Wundengesale* statt *Wundengesaze*, fol. 20′ *Hotefrit de Harnstat* statt *Gotefrit de Garnstat*, fol. 21 *duolsbach* statt *vuolsbach* u. a. m. Eine Buchstabenakribie im Gebrauch der caudae, in der Verwendung von u oder v usw. kann nicht erwartet werden.

Digitized by Google

Daß es sich bei DH III 104 um eine Michelsberger Fälschung handelt, die ihre echte Vorlage, eine Hufenschenkung Heinrichs III. an einen miles, durch die nicht sehr geschickte Einschaltung von Grenzbeschreibungen erweiterte, haben die Vorbemerkungen der Herausgeber dargetan. Aus Mängeln des Drucks oder der Abschrift können die inhaltlichen Bedenken nicht mehr erklärt werden. Sie fallen der verlorenen verunechteten Vorlage der Abschrift zur Last.

Für Veranlassung und Zeitpunkt ihrer Anfertigung läßt die Durchsicht der Michelsberger Urkunden einige Anhaltspunkte gewinnen. In einem der in DH III 104 genannten vier Orte hat das Kloster tatsächlich einmal Besitzungen gehabt. Nach einer undatierten Urkunde Bischof Egilberts von Bamberg[1], die nach einer Bestätigung Bischof Eberhards II. zu 1141 Juni 3 anzusetzen ist[2], übergab ein Bamberger Ministeriale Wolfram von Miessendorf seinen Sohn dem Kloster zur Erziehung und verkaufte dorthin gleichzeitig, unter Verzicht auf einen Teil des Erlöses, sein wüstes und unbebautes Eigengut (*predium*) *in Billungesriût*, wo der Bischof die Dorfkirche geweiht hatte. Dieser Ort ist zweifellos mit dem *Bilungesriut* in DH III 104 identisch (Püllersreuth, BA. Neustadt a. d. Waldnaab, Oberpfalz).[3] Die nur abschriftlich überlieferte, undatierte Bestätigung Bischof Eberhards II. (1146—1170) erwähnt noch eine zweite Schenkung zu *Billungesriût*. Ein anderer bischöflicher Ministeriale, *de Amberc*, schenkt dort aus seinem Eigengut 6 Äcker an das Kloster, die *ad portam curtis fratrum* liegen. Man wird annehmen müssen, daß diese zweite, erst in die Bestätigungsurkunde aufgenommene Schenkung auch erst nachträglich, unter Bischof Eberhard, geschah und daß der bei dieser Gelegenheit erwähnte Fronhof des Klosters auch erst in der Zwischenzeit, wohl auf dem 1141 erworbenen öden Besitz zu Püllersreuth entstanden war. Für eine frühere Erwerbung des Klosters an diesem Orte, zu dem die Schenkung von 1141 eine Ergänzung gebildet hätte, fehlt jedenfalls jeder Nachweis. So liegt die Annahme am nächsten, daß das verlorene echte Diplom Heinrichs III.,

[1]) Hauptstaatsarchiv (HStA) München, Bamberger Urkunden (Kl. Michelsberg) Fasz. 333 n. 2032, — Schweitzer, 16. Bericht des histor. Vereins Bamberg S. 31 (zu circ. 1144 aus jüngerer Abschr.). [2]) Orig. fehlt. — Eintrag um 1480 im Michelsberger Kopialbuch in 4 Bänden, 1 fol. 267 Staatsarchiv Bamberg, Rep. 29 n. 5. Die Bestätigungsurkunde hat das *actum* der Vorurkunde. [3]) Vgl. J. Widemann, Register zu den Regesta Boica (München 1927) S. 317, — H. v. Reitzenstein, Pillungesriut, Verh. d. hist. Ver. Oberpfalz 33 (1878) S. 192.

Digitized by Google

die Vorlage für die Fälschung, mit der Schenkung des Miessendorf 1141 in den Besitz des Klosters gelangte. Beim Ausbau dieser Erwerbung und der Anlage der *curtis* mag das Bedürfnis entstanden sein, den Umfang dieses neuen Besitzes, der bei seinem verödeten Charakter wohl an sich unklar war, möglichst günstig zu gestalten. Hieraus läßt sich also ein Motiv für die Anfertigung der Fälschung und die Einschaltung der Grenzbeschreibung gewinnen. Damit ergibt sich auch mit Wahrscheinlichkeit die Zeit zwischen der ersten und zweiten Erwerbung des Klosters zu Püllersreuth, also zwischen 1141 und spätestens 1170, für die Entstehung der Fälschung. — Daß auch der andere in der Fälschung mit einer Grenzbeschreibung bedachte, an der großen und kleinen Luhe, nördlich von Leuchtenberg gelegene Hufenbesitz in *Tragesindorf* (Trauschendorf?, Trasgschieß?), *Mogenriut* (?) und *Mazelinesriut* (Matzlesrieth AG. Weiden Oberpfalz) jemals im Besitz des weitabgelegenen Bamberger Klosters war, dafür fehlt jeder Anhalt; ebensowenig läßt sich mit Sicherheit sagen, ob etwa die zweite Schenkung zu Püllersreuth mit Hilfe der Fälschung erreicht wurde, wenn auch die Möglichkeit nicht abzuweisen ist. Wie und wann der Besitz zu Püllersreuth dem Kloster wieder verlorenging, wissen wir nicht. In den ältesten Michelsberger Zins- und Mannlehenbüchern des 15. Jh. wird er nicht mehr genannt. Zur Zeit als die Fälschung in das Kopialbuch eingetragen wurde, wußte man jedenfalls nichts mehr davon. Denn eine nur wenig jüngere Hand bemerkte am Rande der Abschrift: *Non fit mencio Montis monachorum nec monasterium huiusmodi bona possidet.*

Auffallenderweise liegt noch ein zweites unechtes Diplom auf den Namen Heinrichs III., dieses mit der Datierung 1040 Juli 29, vor, das ein *predium in Pillungesriut* erwähnt.[1] Der König schenkt es einem nicht näher bezeichneten *Hecilo*. Da aber der Schriftcharakter das Diplom in das 11. Jh. verweist und es nach seiner Archivsignatur und der im ältesten bischöflichen Kopialbuch enthaltenen Abschrift in das bischöfliche Archiv gehörte, besteht kaum ein Zusammenhang mit der fast ein Jahrhundert jüngeren Michelsberger Fälschung.

II.

Noch eine weitere Michelsberger Fälschung rückt das wiederaufgefundene Bruchstück des Klosterkopialbuchs in ein neues Licht.

[1]) HSTA. München, Kaiserselekt n. 355, St. 2197. In dem bisher erschienenen Teil der DD Heinrichs III. für die Spuria zurückgestellt.

Digitized by Google

In den Abschriften 2 und 3 enthält es zwei in einigen Wendungen textlich voneinander abweichende Ausfertigungen ein und derselben Urkunde Heinrichs II. Eine Randnotiz zur Abschrift 3 *concordat cum superiore priuilegio* macht hierauf aufmerksam. Nr. 2 ist die Abschrift der dem unechten DH II 520 zugrunde liegenden Ausfertigung A. Zu n. 3 fand sich die Vorlage in einem bisher unbekannten angeblichen Original des Staatsarchivs Bamberg (A^1).[1] Abgesehen von kleineren Verschiedenheiten, der häufigeren Anwendung der caudae, dem dreimaligen Gebrauch von *ac* statt *et*, der fast regelmäßigen Verwendung von *t* statt *c* vor *i* liefert A^1 wiederholt vollere Wendungen, die jedoch keine sachlichen Abweichungen von A mit sich bringen.[2] A erweckt gegenüber A^1 den Eindruck gekürzter Fassung. Nicht unwichtig ist, daß A^1 in den Ortsnamen einige ältere Formen zeigt.[3] Auch der Schriftbefund bestätigt, daß A^1 früher entstanden sein muß als A. BLOCH hat in seinen eingehenden Untersuchungen der Michelsberger Fälschungen (NA. 19, 644) A (St. 1646) 'nach Form und Inhalt . . . als Fälschung etwa aus der Mitte des 13. Jh.' angesprochen.[4] Die Entstehungszeit von A^1 läßt sich aus folgenden Vergleichungen gewinnen: Seine steife, mit Ausnahme einfacher Schleifen an den Oberlängen unverschnörkelte Schrift, die sich durch leicht wellenförmige Oberlängen (*l*, *b*, *d*) und Majuskelbuchstaben (*A*, *E*, *Q*) und die Kürzungszeichen[5] kennzeichnet, findet sich in mehreren Bamberger Urkunden des HStA. München aus der Zeit von 1203 bis

---

[1]) Rep. 16, II L. 240 n. 1988. [2]) Varianten in A^1 im Vergleich zum Druck von A in den DD III: (S. 670 Z. 29) *ecclesię sancti Michahelis in monte Babenbergensi* — (Z. 42) *et si casus* — (S. 671 Z. 2) *in carni-privio, ebdomadalia quoque servitia dictę* — (Z. 3) *nostrę ecclesie ab omnibus eius colonis, ut condecet* — (Z. 4 f.) *ius videlicet capitale, a uiris uel maribus decedentibus* — (Z. 6) *transmitti ad cenobium predicti archangeli ordinamvs* — (Z. 7) *Huius auctoritas instituti* (Umstellung), ferner die Schreibweise (S. 670 Z. 30) *Kunegunda* für *Kvnigunda* — (Z. 43 und S. 671 Z. 5) *capud* für *caput* — (ebda.) *pecorum* für *peccorum* — (Z. 4) *omissa* für *obmissa*. [3]) *Radolfestorf* für *Radolfsdorf*, *Ezzelnkirchen* für *Etzelenkirchen* (doch gegenüber *Ezzilinchiricha* in dem echten Diplom DH II 366 bereits abgeschliffen), *Leiterbach* für *Leiderbach*, *Wedereibam* für *Wederebam*. [4]) Die Vorbemerkungen zu DH II 520 nehmen den 'Beginn des 13. Jh.' als Entstehungszeit an. Die Schrift von A steht aber zweifellos den Bamberger Urkunden von etwa 1242—1250 näher als jenen aus dem Anfang des Jh. [5]) Dreifacher Haken untereinander für *us*, eine Schlinge in Form einer unten offenen 8 für *m* und *n*.

Digitized by Google

1231 wieder. Es sind zwei Abturkunden des Klosters Michelsberg und zehn Urkunden Bischof Eckberts von Bamberg, davon sechs für Kloster Michelsberg, vier für das Nonnenkloster St. Theodor.[1] SCHÖFFEL[2] hat sie mit Recht sämtlich einem Michelsberger Schreiber zugewiesen, den er außerdem noch in elf Banzer Urkunden wiederfand. Da dieser Schreiber von 1221—1234 „im Kloster Banz als beständig tätig nachweisbar ist", nur einmal (1231) noch eine Michelsberger Abturkunde liefert, so wird man seine für Michelsberg angefertigte Fälschung A^1 vorerst in die Jahre 1203—1221 setzen dürfen.

Die Ausfertigung A, die dem Druck des DH II 520 zugrunde liegt, ist dagegen erst um die Mitte des Jh. unter Verkürzung unwesentlicher Wendungen hergestellt und mit einem falschen Kaisersiegel besiegelt worden. Auch A^1 scheint ursprünglich besiegelt gewesen zu sein, doch haben sich neben dem annähernd quadratischen Siegeleinschnitt nur schwache Wachsreste erhalten.[3]

Unserm Ansatz der Fälschung A^1 zwischen 1203 und 1221 widersprechen nun scheinbar die von BLOCH ins Feld geführten inneren Gründe. Er fand, daß sich das Kloster auf mehreren der in der Urkunde genannten Güter, so in Elsendorf 1217, in Rattelsdorf 1221 (bestätigt 1239), in Leiterbach 1268 nachweislich in den Besitz der Dorfvogteien setzte. Erst nach diesen Vogteierwerbungen, so schloß er, konnten aber die in der Fälschung enthaltenen Bestimmungen über die Gerichtsverhältnisse auf den *curtimarchiis* und über die oberste Gerichtsinstanz des Abtes getroffen worden sein.

Wenn diese Argumentation befriedigen sollte, müßte die Fälschung A, auf die BLOCH sich stützt, strenggenommen erst nach 1268 entstanden sein. Das schließt aber der Schriftbefund aus. Die Begründung scheint mir auch nicht überzeugend. Was sollte die Aufnahme jener Bestimmungen in eine eigens auf den

[1]) Abturkunden: n. 2073 (1218), 2082 (1231); Bischofsurkunden für Michelsberg: n. 2063 (1203), 2069 (1213), 2074 (1220), 2075—2077 (1221), für St. Theodor: n. 879 (1203), 883 (undat.), 884 u. 886 (1216). [2]) P. SCHÖFFEL, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jh., Erlanger Abhandlungen zur mittl. u. neuer. Gesch., hg. von B. SCHMEIDLER u. O. BRANDT, Bd. 1 (Erlangen 1929), 7—12. [3]) Daß man im Kloster noch Anfangs des 15. Jh. nicht A sondern A^1 als offizielle Ausfertigung ansah, wird daraus zu entnehmen sein, daß man seinen Wortlaut einem notariell beglaubigten Vidimus des bischöflichen Offizials in Bamberg von 1413 Aug. 17 zugrunde legte StA. Bamberg, Rep. 16, II L. 245 n. 2315. — Ich behalte die Bezeichnung A für das jüngere Stück bei, da sie in DH II 520 so eingeführt ist.

Digitized by Google

Namen Kaiser Heinrichs II. angefertigte Fälschung bezwecken, wenn sich das Kloster bereits im Besitz der Vogteien befand? Eine einfache Anordnung des Abtes für seine Klosterhöfe hätte dieselbe Aufgabe erfüllt. Weit wahrscheinlicher ist es doch, daß die Fälschung die beabsichtigte Erwerbung der Dorfvogteien erst zu unterstützen bestimmt war, indem sie den Vögten gegenüber den Anschein erweckte, als ob das Kloster schon gleich nach seiner Gründung in den unbeschränkten Besitz der Gerichtsbarkeit auf seinen Höfen, und zwar durch eine Anordnung Kaiser Heinrichs II. gelangt sei. Daß in der Fälschung von den Vögten überhaupt nicht mehr die Rede ist, bedeutet etwas vollkommen Neues gegenüber den zahlreichen Regelungen des 12. Jh., in denen die Rechte der Vögte zwar immer mehr eingeschränkt, aber doch noch nicht aufgehoben werden. Gerade in Bamberg aber war dieser seit langem erstrebte Zustand zu Anfang des 13. Jh. in größerem Umfang Wirklichkeit geworden.[1] Schon durch die Verpfändung von 1189 war die Vogtei über den Markt Bamberg, das bischöfliche Kammergut Hallstadt, die Klöster Banz und Theres und mehrere Bistumsgüter in die Hand des Bischofs und des Kapitels gelangt. Um 1200 hatte das Aussterben der Grafen von Abenberg-Frensdorf, in deren Geschlecht diese Hochstiftsvogteien erblich gewesen, den Rechtsbesitz durch den Lehenheimfall sichergestellt. Im J. 1201 gelobte Bischof Thiemo, die Vogtei über die Stadt Bamberg und den Forst *Mihciloue* (Michelau bei Lichtenfels) niemals mehr zu Lehen auszugeben, wozu er auch seine Nachfolger verpflichtete. In diesen Jahren mehren sich die vogtfreien Schenkungen und beginnen die Rückkäufe einzelner Ortsvogteien. Die Zeit war erfüllt von dem Gedanken der Beseitigung der Vögte. In den Bamberger Klöstern Prüfening und Gleink fälschte man damals Urkunden, um Wahl und Absetzung des Vogtes in die Hand zu bekommen.[2] Wieder wie vor etwa hundert Jahren, als Bischof Otto I. von Bamberg unter dem Einfluß der Reformbewegung begonnen hatte, die Rechte der Vögte einzuschränken, tauchen in formelhaften Wendungen die Klagen über die Gewalttätigkeiten der Vögte auf, welche bereits alle Kirchen bis zur Verzweiflung

[1]) Zum Folgenden: meine Grundzüge der Territorienbildung am Obermain, Neujahrsbl. der Gesellschaft f. fränk. Gesch. 16 (1925), 76ff. und: meine Territorienbildung am Obermain, 79. Bericht des histor. Vereins Bamberg (1927) S. 212ff., 231. [2]) Vgl. H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening MIöG. 29 (1908) insbes. S. 47.

Digitized by Google

drücken'. Und gerade auf die 'beständigen Klagen' des Klosters Michelsberg bezieht sich Bischof Eckbert von Bamberg in der Narratio der Urkunde von 1217, worin er die eingelöste Vogtei über Klosterbesitz in dem auch in der Fälschung genannten Elsendorf und sieben anderen Orten dem Kloster schenkt und für die Zukunft ihre Verlehnung verbietet.[1] Deutlich erkennt man an diesem Zusatz den Einfluß der Bestimmungen über die Hochstiftsvogteien von 1201.

Aus dieser Stimmung erklärt sich die Entstehung der Fälschung A[1]. Sie spiegelt den damals erstrebten Idealzustand wider, nach dem keine Vögte auf den Klostergütern mehr schalten und die Gerichtsbarkeit auf den *curtimarchiis* allein dem Abt und seinen Beamten zustehen sollten.

Noch ein besonderer Umstand mußte gerade damals für eine Veränderung der Vogteiverhältnisse des Klosters günstig erscheinen. Ungefähr gleichzeitig mit den Grafen von Abenberg, den erblichen Hochstiftsvögten, war um 1200 auch jene Linie der Grafen von Bergtheim ausgestorben, die die erblichen Vögte über das Kloster Michelsberg, namentlich über seine beiden bedeutendsten Höfe Rattelsdorf und Etzelskirchen, gestellt hatte.[2] Die Vogtei über Rattelsdorf war, vielleicht durch weibliche Erbfolge, an die Grafen von Castell übergegangen und an einen Bamberger Ministerialen weiterverlehnt worden, ein von jeher besonders unerwünschter Zustand. Diese Lehensverhältnisse in Rattelsdorf, Leiterbach und drei anderen Orten löste Bischof Eckbert 1221 ebenfalls zugunsten des Klosters ab, nicht ohne wiederum die künftige Verlehnung der Vogteien zu untersagen.[3] Auch Rattelsdorf und Leiterbach erscheinen in der Fälschung. Ja diese ist von dem gleichen Schreiber geschrieben wie die Urkunde Eckberts von 1221. Der Gedanke liegt also nahe, daß die Fälschung gerade damals, wenn nicht schon 1217 bei Erwerbung der Elsendorfer Vogtei, angefertigt wurde. Jedenfalls konnte die Behauptung, daß schon Kaiser Heinrich II. dem Kloster die unbeschränkte Gerichtsbarkeit auf

---

[1]) HStA. München, Bamberger Urkunden (Kl. Michelsberg) Fasz. 339 n. 2071, — Schweitzer a. a. O. S. 57 (sehr lückenhafter Auszug), — J. Looshorn, Gesch. d. Bistums Bamberg 2 (1888) 614 (deutsche Übersetzung). [2]) S(eefried), Die Grafen von Bergtheim, 54. Bericht d. hist. Vereins Bamberg (1892) S. 24 f. [3]) HStA. München, Bamberger Urkunden (Kl. Michelsberg) Fasz. 340 n. 2077, — Schweitzer a. a. O. S. 62, — Looshorn a. a. O. S. 622 f. (deutsch).

Digitized by Google

seinen Höfen zugesprochen hatte, am ehesten noch auf ein fremdes Geschlecht, wie die Grafen von Castell, die erst kürzlich in den Besitz von Michelsberger Vogteien gelangt waren, Eindruck machen. — Schriftbefund und innere Gründe verweisen somit die neuaufgefundene Fälschung A^1 in die Jahre 1217—1221. Fast gleichzeitig sind auch die Prüfeninger Fälschungen entstanden.[1]

Die durch Blochs Untersuchungen bekannt gewordenen Michelsberger Fälschungen sind weder zeitlich noch inhaltlich eine einheitliche Arbeit, wie etwa jene Eberhards von Fulda oder die des Prüfeninger und Banzer Fälschers. Sie beginnen schon im 11. Jh. mit der Gimbsheimer Urkunde (DH II 390), deren unechter Zusatz die Veräußerung dieses Klostergutes durch Bischof Eberhard rückgängig machen sollte. Ebenfalls für einen Einzelzweck wurde, wie wir sahen, zwischen 1141 und 1170 DH III 104 verfälscht. Zwei Bestrebungen, auf die Erwerbung Würzburger Zehnten und den Gewinn der Unabhängigkeit vom Bischof von Bamberg gerichtet, fanden ihren Niederschlag in den Fälschungen aus dem letzten Viertel des 12. Jh. unter Abt Wolfram II. (DD H II 332 b, 522, 523, 414). Gleichzeitig verhalfen sie der schon von Frutolf aufgegriffenen legendenhaften Tradition von der Gründung des Klosters durch Kaiser Heinrich II. zu nachhaltiger Geltung. — Schließlich reiht sich zu Beginn des 13. Jh. wohl noch unter Abt Herold die neuaufgefundene Ausfertigung A^1 zu DH II 520 als Kampfmittel gegen die Vögte an, die dann um die Mitte des Jahrhunderts in der Ausfertigung A wahrscheinlich aus formalen Gründen noch einmal erneuert wurde.

Alle diese Fälschungen, mit einziger Ausnahme von DH II 414, kehren in dem vorliegenden Michelsberger Kopialbuch und dem dazugehörigen Bruchstück unter dem Titel *Imperialia privilegia* wieder. Dagegen erscheint hier kein einziges der diesen Fälschungen gegenüberstehenden echten Diplome. Sie waren wohl schon nach Anfertigung der Fälschungen beseitigt worden.

III.

Es verlohnt sich, das Kopialbuch, das zu den Michelsberger Fälschungen seine Beiträge lieferte, als Ganzes näher ins Auge zu fassen. Es gewährt zugleich einen Einblick in die Geschichte der Klosterkanzlei und Archivordnung.

[1]) Hirsch a. a. O. S. 40.

Digitized by Google

Der in 2 Pergamentblätter mit neuem Leinwandrücken eingeheftete Papiercodex (32 × 21,5 cm) besteht aus 3 unregelmäßigen Lagen, die das gleiche Wasserzeichen (WZ 1[1]) aufweisen, und mehreren an verschiedenen Stellen eingeschalteten oder eingeklebten Einzelbogen mit anderen Wasserzeichen (WZ 2 und WZ 3).

Den 3 Lagen entsprechen im allgemeinen 3 verschiedene Schreiberhände. SI trug, fol. 2 beginnend, auf den 7 Bogen der 1. Lage[2] 24 Papsturkunden aus den J. 1181—1465 in nicht chronologischer Reihenfolge ein. Seine Schrift wird gegen Ende immer flüchtiger und schließt auf der vorletzten Seite (fol. 15) der Lage mit dem Stoßseufzer: *Laudetur Deus*! Die letzte Seite (fol. 15′) blieb leer.[3]

Am Anfang der 2. Lage[4] ist ein einzelner Bogen mit dem WZ 2[5] nachträglich eingeheftet, der das Register I zu dieser Lage enthält (fol. 16 und 17). Die 2. Lage hat eine andere Hand — SII — mit 21 Bamberger und 2 Würzburger Bischofsurkunden aus den Jahren 1122—1445, einer Abturkunde, einer Bulle Martins V. von 1418 und der Urkunde eines Kardinallegaten in ebenfalls nicht genau zeitlicher Ordnung nicht völlig ausgefüllt (fol. 18 bis 30 oben). Der Rest von fol. 30 und fol. 30′ enthält als Nachträge eine Würzburger Bischofsurkunde von 1169 und eine Bamberger von 1154 aus der Feder einer jüngeren Hand SV. An den letzten Bogen dieser Lage ist ein einzelner Bogen mit WZ 3[6] angeklebt, auf dessen 1. Blatt (fol. 31) der uns schon bekannte Schreiber SIII nochmals 2 Bamberger Bischofsurkunden von 1153 und 1145 nachgetragen hat. Fol. 32 ist leer.[7]

Die 3. Lage ist in einen nur auf dem Vorderblatt (fol. 34)

---

[1]) Ochsenkopf mit Kreuz und Reichsapfel, vgl. C. M. Briquet, Les Filigranes 4 (Leipzig 1923) n. 14560 (mit Belegen zu 1470 und 1472 bis 1485). [2]) Vom äußeren 8. Bogen ist nur ein schmaler Rückenstreifen erhalten, der am Einband eingeklebt ist. Vom 7. Bogen ist das Vorderblatt herausgeschnitten und durch ein angeklebtes leeres Blatt ersetzt (fol. 1). [3]) Die 15 folia ergeben sich dadurch, daß ein eingeklebter Zettel mit 3 beziffert ist. [4]) Vorher ein Reststreifen des ebenfalls herausgeschnittenen Vorderblattes des äußeren 7. Bogens. [5]) Berg mit Kreuz, Variante zu Briquet 3 n. 11804 (mit Belegen zu 1475—1490 und 1476 aus Bamberger Quelle). [6]) Ochsenkopf mit Stange und drei Sternen, entspricht Briquet 4 n. 14699 (mit Beleg zu 1480), jedoch 13 statt 11 cm lang. [7]) Fol. 33 ist beim Beziffern übersprungen.

Digitized by Google

beschriebenen Registerbogen II eingeheftet, der wie I das WZ 2 aufweist. Fol. 35 beginnen, ohne Überschrift, zeitlich nicht geordnete Eintragungen von 7 Kaiser- und Königsurkunden von ca. 1018—1109, die nur die Blätter 35 und 36 füllen, von der Hand SIII. Dann ist ein Einzelbogen mit dem WZ 3 regelrecht in die Lage eingefügt (fol. 37 und 49), auf dessen 1. Seite SIII ein Diplom Heinrichs II. von 1007 (DH II 523) mit blasserer Tinte nachgeholt hat. Die Rückseite, fol. 37′, ist leer.

Mit diesen Eintragungen des SIII mußte versucht werden, das von gleicher Hand beschriebene Bruchstück in Verbindung zu bringen. Die Einreihung erleichterte eine Randbemerkung auf der 1. Seite des Bruchstücks, dessen fünf Urkunden am Rande die Archivsignaturen B 1, B 3, 4, 5 und A 5 tragen. Am Ende von B 1 ist bemerkt: *Nota V. fo(li)o scripta stat copia l(ite)re B 2, que scribatur stati(m) p(ost) i(ll)am vi(delic)et B 1.* Diese Signatur B 2 weist aber nun die erwähnte Nachholung fol. 37 auf. Zwei Blätter weiter vorn beginnen die Kaiserurkunden (auf fol. 35) mit der Signatur A 6. Von den zwei Bogen des Bruchstücks sind nur die ersten 2 Blätter beschrieben, sie endigen mit der Signatur A 5. Somit ergibt sich, daß die beiden Bogen des Bruchstücks beim Beschreiben vor fol. 35 in die Lage eingefügt waren, beim Binden aus irgendeinem Grunde vergessen wurden. Unter dieser Voraussetzung stand dann die Urkunde mit der Signatur B 2 tatsächlich auf dem '5. Blatt' nach jener mit der Signatur B 1, wie die Randnotiz will. — Auf der ersten Seite des Bruchstücks hat eine spätere Hand (GI) am oberen Rande die Überschrift dieses Abschnitts *Imperialia privilegia* angebracht, ebenso am Kopf der 1. und 2. Lage die Überschriften *Papalium privilegiorum copie* und *Episcoporum privilegia.*

Vom Rest der 3. Lage (fol. 38—52) ist nach fol. 37 das Vorderblatt des nächsten Bogens herausgeschnitten. Ein schmaler übriggebliebener Streifen trägt noch Schriftspuren. Von fol. 38 ab setzt nun eine neue Hand SIV die Diplomataabschriften mit 4 umfangreichen Urkunden Friedrichs III. von 1444 und 1459, darunter 2 Transsumpten, fort. Fol. 44 schließt sich von gleicher Hand ein Privileg Ludwigs des Bayern von 1342 an.[1] Auf der Rückseite von fol. 44 folgen unmittelbar die ebenfalls von SIV

[1]) Der Vergleich mit dem Register der 3. Lage zeigt, daß diese Urkunde ursprünglich auf dem herausgeschnittenen Blatt vor fol. 38 gestanden haben muß.

Digitized by Google

geschriebenen *Copie literarum abbatum* (Überschrift von GI), 4 Abturkunden von 1164—1257, die Tradition eines Kanonikers von 1093, das 1362 notariell beglaubigte Vidimus einer Bulle Innocenz' IV. von 1251, die Tauschurkunde eines Pfarrers von Etzelskirchen von 1338, eine Bischofsurkunde von 1287, eine 1359 vom Würzburger Offizial vidimierte Bulle Innocenz' IV. von 1358 und drei Urkunden fremder Klostervorstände von 1467—1473 (fol. 48′).

Mit der Notariatsurkunde von 1362 (fol. 46′) ändert sich der Charakter der Schrift. Sie geht, vielleicht beeinflußt durch diese Vorlage, in die flüssigere Notariatsschrift mit vielen das Bild verwirrenden Kürzungsstrichen und -haken über. In den vier letzten Urkunden wird sie merklich kleiner. Gleichwohl sind die einzelnen Buchstabenformen unverkennbar die gleichen, besonders deutlich in Worten wie *data, Bamb.* u. a., so daß man trotz der erwähnten Unterschiede an der Einheit des Schreibers (SIV) für die fol. 38 bis 48′ festhalten muß.

Fol. 49, das rückwärtige Blatt des eingeschalteten Bogens mit WZ 3 ist leer. Auf fol. 50 hat SV, derselbe, der fol. 30 zwei Bischofsurkunden nachholte, eine Urkunde Friedrichs III. von 1459 nachgetragen.[1] Fol. 51 ist leer. Hier würden sich bei richtiger Einheftung des Bruchstückes dessen 2 leere Rückblätter anschließen. — Das letzte Blatt des Codex, fol. 52, d. i. das rückwärtige Blatt des Registerbogens II, ist ebenfalls leer.

Hiemit haben wir die Grundlagen für die Beurteilung der Entstehung des Kopialbuchs gewonnen. Die Verteilung der Hände SI, II, III auf die 3 Lagen mit gleichem Wasserzeichen läßt darauf schließen, daß die Anfertigung zunächst 3 Schreibern gleichzeitig übertragen war. Jeder war mit der Abschrift einer besonderen Gattung von Urkunden betraut. SI hat seine Aufgabe, die Papsturkunden, erledigt, wie sich aus dem Abschlußvermerk *Laudetur Deus* ergibt. Er liefert damit einen sicheren Terminus a quo für die Entstehungszeit des Kopialbuchs. Da die zeitlich jüngste, der Reihenfolge nach vorletzte Papsturkunde vom 2. Oktober 1465 datiert ist, kann SI seine sichtlich in einem Zuge gefertigten Eintragungen frühestens im Jahre 1466 abgeschlossen haben. Auch SII scheint

[1]) Nur scheinbar schließt diese Nachholung an die Eintragungen des SIV an. Fol. 50 bildet mit fol. 36 einen Bogen, SV schließt somit an die Eintragungen von SIII an, ehe die Lage geheftet wurde, worauf auch das leere fol. 49 verweist.

Digitized by Google

die Abschriften der ihm vorliegenden Bischofsurkunden im wesentlichen beendet zu haben, wenigstens betreffen die Nachholungen anderer Hände nur Stücke älteren Datums als seine zeitlich jüngste Abschrift von 1445 April 9. — SIII bringt lediglich Kaiser- und Königsurkunden des Klosters bis 1109. Hier greift dann SIV als Fortsetzer ein und fügt die vier Urkunden Friedrichs III. bis 1459 Juli 9 und die Ludwigsurkunde von 1342 hinzu.[1] Er fährt sogleich mit den Abturkunden fort. Vor seinen vier letzten Abschriften von 1359, 1467, 1472 und 1473 liegt aber dann offensichtlich eine Arbeitspause. Dafür spricht die viel kleinere und zierlichere Schrift dieser letzten Stücke. Sie müssen einheitlich 1473 oder bald danach eingetragen sein, zumal die drei letzten Abschriften inhaltlich eine Einheit bilden, sie betreffen die Aufnahme des Klosters in die Bursfelder Kongregation. So dürfen wir für den Hauptteil des Kopialbuchs wohl das Jahr 1473 als Terminus ad quem der Entstehungszeit annehmen.[2]

Der Versuch, die Hände des Kopialbuchs in anderen Erzeugnissen der Klosterkanzlei, in Lehen-, Zins- und Gerichtsbüchern jener Zeit, wiederzufinden[3], um etwa hieraus noch Anhaltspunkte für die Entstehungszeit zu gewinnen, führte zu keinem Ergebnis. Nur die Hand SV, die wir aus den Nachholungen fol. 30 und 50 kennen, steht nach Duktus und Färbung der Tinte einer Hand nahe, die in einem Zinslehenbuch vom J. 1469[4] Urkunden der Jahre 1471—1473 eintrug (fol. 24′, 26—31, 32′, 37—57). Die

[1]) Daß auch er damit den Bestand seiner (Kaiser-) Urkunden als erledigt ansah, ergibt sich daraus, daß er die Abturkunden sogleich auf der Rückseite des zuletzt mit Kaiserurkunden beschriebenen Blattes (fol. 44) folgen ließ. Die Ludwigsurkunde hat er mit blasserer Tinte und größerem Zeilenzwischenraum auf der zuerst zu $^2/_3$ leer gebliebenen Vorderseite nachgetragen. [2]) Der zeitliche Ansatz 'saec. XV incip. vel. XIV. desinente' in den Mon. Boica 31 a S. 320 n. 170 N. a ist also keinesfalls richtig. [3]) Zum Vergleich wurden herangezogen: StA. Bamberg Rep. 29 n. 23 (Zinslehenbuch von 1469—1482), Rep. 187 Selekt 3049 (Abschriften von Lehenbriefen 1448—1467), Selekt 3058 (Zehentbuch 1452—1552), Selekt 3110 (Elsendorfer Zinsbuch 1400—1515), Selekt 3142 $^1/_4$ (Rattelsdorfer Zinslehenbuch 1462—1514). Selekt 3203 (Gerichtsbuch 1452—1466); — Staatsbibliothek Bamberg R. B. Msc. 52 (Rc. II 26) (Mannlehenbuch 1405—1501), sämtliche aus der Michelsberger Kanzlei. — Für die Möglichkeit der Benützung in München bin ich den Herren Vorständen des HStA. München, des Staatsarchivs und der Staatsbibliothek Bamberg sehr zu Dank verpflichtet. [4]) StA. Bamberg Rep. 29 n. 23.

Digitized by Google

Hände des Kopialbuchs, das wir nunmehr mit A bezeichnen, erscheinen auch nicht in den sog. 'Quatuor libri', einem vierbändigen Kopialbuch B[1], dessen erste Anlage, wie sich gleich zeigen wird, nicht viel später als 1471 angesetzt werden kann.

Auch aus dem Fehlen jüngerer Urkunden kann kein sicherer Schluß auf die Entstehungszeit des Kopialbuchs A gezogen werden. Kaiser- und Papsturkunden wurden nach dem J. 1466, dem Terminus a quo, bis zum J. 1481 für das Kloster nicht ausgestellt, wie sich aus den erhaltenen Originalen und der zwischen 1487 und 1494 entstandenen, sehr viel reichhaltigeren Abschriftensammlung des Abtes Andreas, dem 'Catalogus abbatum'[2], ergibt. Überhaupt ist das Kopialbuch nicht so vollständig, daß aus dem Fehlen von Urkunden zeitliche Schlüsse erlaubt wären. Von den noch heute für das Michelsberger Archiv nachweisbaren Kaiserurkunden fehlen freilich nur einzelne, hingegen mehrere Papsturkunden, die Bischofsurkunden sind erst recht nicht vollzählig; Abturkunden konnten sich überhaupt nur ausnahmsweise im Archiv des Klosters vorfinden.

Diese Mängel erklären sich z. T. aus der Arbeitsweise der Abschreiber. Sie war durch die bestehende Archivordnung bestimmt. In diese gibt eine Bemerkung am Ende des Registers I (fol. 17') einen willkommenen Einblick: *Sunt et plura alia episcopalia priuilegia, sed iacent in diuersis ladulis villarum siue bonorum, super quibus sonant. Sit eciam de suprascriptis aliqua sic iacent et non in ladula episcoporum priuilegiorum.* Außer diesen *ladulae* muß es offenbar noch eine *ladula papalium priuilegiorum* und eine *ladula imperialium priuilegiorum* gegeben haben. Nur diese beiden und die *ladula episcoporum priuilegiorum* waren auf die drei Abschreiber verteilt, die *ladulae villarum* wurden zunächst gar nicht bearbeitet.[3] Diese aber enthielten die Masse der Bischofsurkunden. Einige Stücke waren in den ladulae verlegt. So erklärt sich, daß SII zwei Bullen unter den Abturkunden einträgt. Der aufmerksamere SIII schrieb die unter den Königsurkunden gefundenen Bischofsurkunden auf einen eigenen Bogen, der an passender Stelle (fol. 31) angefügt werden konnte.

[1]) Ebda. Rep. 29 n. 5. [2]) Staatsbibliothek Bamberg R. B. Msc. 48 (Re. II 11b), in Auszügen veröffentlicht von Schweitzer a. a. O. [3]) Nur aus der *ladula Gestingshawsen* hat SII einige Bischofsurkunden kopiert, wie aus einer Bemerkung fol. 16 hervorgeht.

Digitized by Google

Ohne das reiche Material der *ladulae villarum* blieb das Kopialbuch A ein Torso. Diesem Mangel halfen die 'Quatuor libri', das Kopialbuch B, ab. Seine Einteilung entspricht durchaus dem System der Archivordnung. Die einzelnen Abschnitte tragen Ortsnamen als Überschrift. Darunter sind jeweils die diesen Ort betreffenden Urkunden eingetragen. Fast an jedem Abschnitt sind zunächst drei Schreiber beteiligt (a, b, c), die sich gegenseitig fortsetzen. Nun hat der älteste Schreiber (a) keine nach 1471, der Fortsetzer b keine nach 1485, der Fortsetzer c keine nach 1479 datierte Urkunde eingetragen. Dann wechseln neue Hände rasch nacheinander ab und liefern schließlich Nachträge bis ins 17. Jh. Man wird somit die Tätigkeit des ältesten Schreibers a 'um 1471' ansetzen dürfen. Aus der erwähnten Archivbemerkung des Registers I im Kopialbuch A ist zu schließen, daß damals das Kopialbuch B noch nicht bestand. Das Register ist aber von anderer Hand erst nach Vollendung des Kopialbuchs A geschrieben. Somit ergibt sich, daß die Entstehung von A erheblich näher an 1466 als an 1471 zu rücken sein wird. Nur die letzten Nachträge des SIV (fol. 47' und 48) fallen, wie wir sahen, erst um 1473. Auch die Nachholungen des SV können später liegen.[1]

Der gewonnene Zeitraum für die Entstehung des Kopialbuchs A enthält auch aus der Geschichte des Klosters seine Stütze.[2] Am 22. Mai 1463 hatte Bischof Georg von Schaumberg an Stelle des

---

[1]) Nach Fertigstellung des Kopialbuchs begann man erstmals die Urkunden mit Signaturen zu versehen, die auch bei den Abschriften eingetragen wurden. Nach Anlage des Registers erfuhren sie bereits eine Änderung. Die Signierung blieb dann in den Anfängen stecken. Aus dieser Zeit stammen die durch ihre Korrekturen kenntlichen Signaturen A für die Papst-, B für die Kaiser-, C für die Bischofsurkunden (mit Ziffern). Erst Ende des 17. oder Anfang des 18. Jh. erhielt der Urkundenbestand des Klosters eine durchgreifende Neusignierung nach 'R'(epositorium) 'L'(adula) 'N'(umerus), zu der die Repertorien noch vorhanden sind (StA Bamberg, Rep. 29 n. 22 u. 25). Die alte Archivordnung blieb dabei unverändert, sie ist noch dem 1715 unter Abt Christoph von Guttenberg angelegten jüngsten Kopialbuch, dem sog. Alphabethum, in 10 Bänden (StA. Bamberg Rep. 29 n. 4), das ebenfalls nach Ortschaften gegliedert ist und einen 11. Band für die Kaiser- und Papsturkunden besitzt (Rep. 29 n. 11), zugrunde gelegt. [2]) Zum Folgenden: J. Linneborn, Ein 50jähriger Kampf (1417 bis ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad s. Michaelem bei Bamberg. Studien u. Mitt. a. d. Benediktiner- u. Cisterzienserorden 25 (1904), 252ff., 579ff., 718ff. und namentlich Bd. 26 (1905) 55ff., 247ff., 534ff.

Digitized by Google

wenig tauglichen bisherigen Administrators den Abt des reformierten Klosters S. Jakobsberg in Mainz, Eberhard von Venloo, als Abt auf dem Michelsberg investiert. Über ein Menschenalter währte damals schon der Kampf der Bamberger Bischöfe um die Reform des Klosters, dessen Disziplin und dessen wirtschaftliche Verhältnisse unter den adeligen Äbten und Konventualen bedenklich gelitten hatten. Der für die Reform begeisterte Bischof Georg konnte keine geeignetere Persönlichkeit für seine Pläne gewinnen als Eberhard von Venloo, der schon 1461 von Pius II. zum Generalreformator und Visitator der deutschen Benediktinerklöster ernannt worden war. Tatsächlich gelang es diesem auch, wenn auch erst nach vierjährigen Kämpfen mit dem Konvent, namentlich mit ausgesprungenen Mönchen, die sich unter den Schutz der Ritterschaft stellten, zuletzt mit Hilfe des Papstes die Reform durchzusetzen. Den Konvent ergänzte er mit nichtadeligen Mönchen z. T. aus Mainz[1], die regelwidrige Trennung von Besitz und Einkommen zwischen Abt und Konvent und das Privatvermögen der Mönche wurde beseitigt. Am 19. April 1467 genoß Abt Eberhard die Genugtuung, sein reformiertes Kloster auf dem Provinzialkapitel zu Bamberg in die Bursfelder Kongregation aufgenommen zu sehen. — Auch in wirtschaftlicher Hinsicht wird seine Regierungszeit als besonders erfolgreich geschildert. Mit der Einlösung verpfändeter Güter und der Abtragung von Schulden wußte er die Sicherstellung der Klostergerechtsame zu verbinden. Diese gewissenhafte Fürsorge für den Klosterbesitz hat sein Schüler und übernächster Nachfolger, Abt Andreas, in seinem 'Catalogus abbatum' ausdrücklich betont. Dazu stimmt vortrefflich, was wir über die Tätigkeit der Kanzlei Eberhards ermitteln konnten. Wir sahen, daß das Kopialbuch A, das die wichtigsten Privilegien enthält, bald nach 1465 entstanden sein muß. In dieser Zeit der Kämpfe mußte es ja auch eine der ersten Aufgaben sein, einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Klosters zu schaffen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Schreiber des Kopialbuchs unter den Jakobsberger Mönchen sucht, die Eberhard bei seinem Amtsantritt aus Mainz mitbrachte. Das neue Lehenbuch von 1469 und die Sammlung der auf den Klosterbesitz bezüglichen Urkunden im Kopialbuch B (um 1471) sind weitere Zeugnisse für den Geist der Ordnung, der unter Eberhard in der Verwaltung des Klosters eingezogen war.

[1]) Hierin sah der fränkische Adel eine Verletzung seiner Privilegien, da das Kloster von jeher 'uf den gemeynen adel gestifft' sei.

Digitized by Google

Das Kopialbuch A ist heute die älteste zusammenhängende Urkundensammlung des Klosters Michelsberg. Es scheint ihr auch keine gleichartige vorangegangen zu sein.[1] Um so mehr hat die Ordnung der Kanzleiverhältnisse unter Abt Eberhard ihre Früchte getragen. Nicht nur, daß die umfangreichen 'Quatuor libri' (B) fast 200 Jahre lang zu laufenden Eintragungen in der geschaffenen Ordnung weiter verwendet wurden, daß schon 1496 die 'Fundationsbriefe' neuerdings abschriftlich gesammelt, vom bischöflichen Generalvikar vidimiert und notariell beglaubigt wurden[2] — der Sammeleifer des Abtes Eberhard hat auch offensichtlich in seinem begabtesten Schüler, dem nachmaligen Abte Andreas (1483 bis 1502), Lust und Talent zu gleichartiger, noch umfassenderer Tätigkeit entwickelt. Von seinen zahlreichen, wenn auch meist kompilatorischen Werken, die er diktierte oder abschreiben ließ, hat der 'Catalogus abbatum' mit seiner Fülle von Urkundenabschriften noch keine gesonderte Untersuchung und Würdigung gefunden.[3] Im Vorübergehen sei bemerkt, daß der Urkundenteil deutliche Spuren der Benutzung des Eberhardischen Kopialbuchs A aufweist, ja daß dieses eine seiner Vorlagen gewesen sein muß. Denn nur hieraus können jene auffallenden Schreibfehler, von denen oben (S. 417 N. 2) die Rede war, entnommen sein. Auch die Randnotizen im Kopialbuch A müssen damals entstanden sein. Während sich bei vielen Urkunden am Rand ein *Scribe* findet, fehlen jene Urkunden im Catalogus, zu denen im Kopialbuch am

[1]) Ein Michelsberger Güterverzeichnis aus dem Anfang des 12. Jh., das ich demnächst bekanntmachen werde, bezieht sich zwar auf einen 'Rotel', der aber wohl nichts anderes als eine Sammlung von Traditionsnotizen war. Ob den sehr verschiedenartigen Urkunden und Traditionen, die Schannat, Vindemiae literariae 1, 41 ff. veröffentlichte, wirklich ein verlorenes Kopialbuch zugrundelag, nach dem Bresslau umfangreiche, aber vergebliche Nachforschungen anstellte (vgl. NA. 21, 163 N. 1), scheint mir zweifelhaft, da sich eine Reihe der Schannatschen Drucke auf Eintragungen in liturgischen und Bibelhandschriften der Michelsberger Bibliothek (jetzt Staatsbibliothek Bamberg) zurückführen ließen und Schannat die Klosterbibliothek nachweislich benutzt hat. [2]) Im sog. 'braunen pergamenen Buch' StA. Bamberg, Rep. 29 n. 19. Abschriften hiervon: Rep. 29 n. 16 (17. Jh.) und n. 13 (18. Jh.). [3]) Über Abt Andreas zuletzt: J. Fassbinder, Der Catalogus sanctorum ordinis s. Benedicti des Abtes Andreas v. Michelsberg (Bonn. Diss. 1910). — Über den Catalogus abbatum: Holder-Egger, SS. 15, 1152. — H. Fischer, Katalog der Handschriften der K. Bibliothek Bamberg 3, 1 (Bamberg 1912), 21 ff.

Digitized by Google

Rande bemerkt ist: *Non fit mencio Montis monachorum ...* oder *Concordat cum superiore priuilegio.* Eine Untersuchung des 'Catalogus abbatum' wird diese Abhängigkeit vom Kopialbuch A noch näher zu berücksichtigen haben.

Die staunenswerte Reichhaltigkeit der Urkundensammlung des Abtes Andreas, der auch das bischöfliche Archiv benutzt haben muß, hat bisher dazu geführt, im Bedarfsfall stets zuerst und ausschließlich nach dem 'Catalogus abbatum' zu greifen. Das wird auch künftig in vielen Fällen notwendig bleiben. Wo es aber darauf ankommt, die ältere abschriftliche Überlieferung einer Urkunde für Michelsberg festzustellen — das gilt namentlich für Diplome Heinrichs III., IV. und V., Ludwigs IV. und Friedrichs III. und auch für mehrere Papsturkunden [1] —, wird man künftig das Kopialbuch A mit seinem nun wieder mit ihm vereinigten Bruchstück und für die übrigen Michelsberger Erwerbsurkunden das Kopialbuch B, die 'Quatuor libri', bevorzugen müssen.

Anlage.

Papst Clemens (III.) verleiht dem Abte Wolfram (II.) des Klosters Michelsberg den Gebrauch des Ringes bei bestimmten Festlichkeiten. Lateran 1189 April 27.

Original verloren.

Abschriften: 1. im Liber copiarum (1466—1471) des Abtes Eberhard fol. 6, Staatsarchiv Bamberg Rep. 29 n. 26; — 2. im Catalogus abbatum (1487—1494) des Abtes Andreas fol. 94', Staatsbibliothek Bamberg R. B. Msc. 48 (Re II 11b); — 3. im Fasciculus abbatum (1494) des Abtes Andreas fol. 26, ebda. R. B. Msc. 49 (Re II 11a); — 4. im 11. Bd. des Alphabethum (1715) des Abtes Christoph fol. 128, Staatsarchiv Bamberg Rep. 29 n. 11.

Lat. Auszug aus 2.: C. A. Schweitzer, *Das Urk.-Buch des Abtes Andreas im Kl. Michelsberg bei Bamberg, 16. Bericht über d. Wirken des hist. Vereins zu Bamberg 1853 S. 51 = (erwähnt)* J. Looshorn, *Die Geschichte des Bisthums Bamberg II (München 1888) S. 557f.*

Einzureihen bei JL. nach n. 16408.

---

[1]) Vgl. die Anlage (fehlt bei JL.). — Zur Bulle Innocenz IV. von 1249 Juni 5, Potthast n. 13393 (Orig. HStA. München, Bamb. Urk. (Kl. Michelsberg) Fasz. 342 n. 2095, nicht im Kopialbuch A), ausgestellt auf Bitten des Bischofs von Bamberg, liegt eine gleichlautende Bulle, ausgestellt auf Bitten des Abtes, mit *Dat. Lugduni II. kal. aprilis pontificatus nostri anno octavo* (1251 März 31, Orig. Fasz. 343 n. 2099, Abschrift im Kopialbuch A fol. 5') vor, die bei Potthast II nach n. 14270 einzureihen ist.

Digitized by Google

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Vlframo abbati sancti Michaelis salutem et apostolicam benedictionem. Conueniens esse dinoscitur et honestum, ut, (*fol. 6'*) cum uisum fuerit oportunum, quod personis et locis a Romana ecclesia deferatur et honoris prebeatur augmentum, sedes apostolica, que diligenter id consuevit attendere ac insignia concedenda conferre, libenter pro personarum meritis et locorum honoris titulos largiatur. Eapropter, dilecte in Domino fili[1] abbas, deuocionem tuam et tui monasterii diligencius attendentes anuli usum in missa sollempnium festiuitatum, sollempnibus processionibus et conuentibus sinodalibus tibi personaliter duximus concedendum et tuam personam uolumus hiis insignibus decorari.

Dat. Laterani V. kal. maii pontificatus nostri anno secundo.

[1]) filii *c.*

Digitized by Google

BERICHT ÜBER ARCHIVALISCHE ARBEITEN IN ENGLAND.[1]

Von

FRIEDRICH BOCK.

Obwohl meine englische Archivarbeit im Juli dieses Jahres auf eigene Initiative zurückgeht, sollen die Ergebnisse doch auch den Constitutionen Bd. 6 und 7 zugute kommen; ein vorläufiges Bekanntmachen der Resultate wird deshalb erwünscht sein.

Wir werden bei Arbeiten über Beziehungen zwischen Deutschland und England immer auf RYMER angewiesen sein, der im wesentlichen aus den heutigen 'Treaty Rolls' im Publ. Rec. Office gedruckt hat, die damals noch unter anderen Bezeichnungen gingen. Die Drucke sind ziemlich zuverlässig und besser als manche gleichzeitigen Publikationen. Für die Mon. Germ. hat K. HAMPE 1895/96 in englischen Archiven gearbeitet (vgl. NA. 22) und 1906/07 FR. KERN, der 1911 viele neue Stücke aus England in seinen Acta imperii veröffentlicht hat. Im wesentlichen begnügte er sich aber mit der Ausschöpfung der 'Ancient Correspondence' (Lists and Indexes n. XV, Publ. Rec. Office 1902), und läßt seine Publikationen 1313 enden. In der preußischen Staatsbibliothek (Lat. fol. 385) liegen dazu noch eine Reihe von Abschriften, die R. PAULI hat machen lassen, die zwar nicht zuverlässig sind (vgl. auch NA. 22, 653), aber doch manchen Wink geben. SCHWALM kannte diese Abschriften, vgl. Const. 3, 163 n. 178.

Ich begann mit flüchtiger Durchsicht der Treaty Rolls (C. 76) 2—10 und der entsprechenden Bände der Ancient Corr. und notierte: Eduard I. beglaubigt Bischof G(erhard) von Verdun als

[1]) Großen Dank schulde ich den Beamten des Publ. Rec. Office in London, die mir jede erdenkliche Hilfe für meine kurz bemessene Arbeitszeit gewährt haben, vor allem Herrn CHARLES JOHNSON, M. A., der mir manche (auch briefliche) Auskunft gegeben hat.

Digitized by Google

Gesandten bei König Rudolf *ad tractandum vobiscum super certis amiciciis et confederacionibus copulandis* (dat. Flint 1277 April 1) als ungedruckte Urkunde aus der Zeit Rudolfs von Habsburg.[1]

SCHWALMS Angabe in Const. 3, 160 Z. 8 (zu n. 173—175) ist heute in Ancient Corr. XIII, 70 zu berichtigen. Ich kollationierte n. 173: Zeile 13 vor *rex* fehlt *serenissimus*, Zeile 14 ist statt *ad nos* zu lesen *ad me*, Zeile 20 *Whitsand*, Zeile 22 *comitatum*. B.R. 1616 ist heute Ancient Corr. XX, 41; zu derselben Sache richtet Braunschweig ein Schreiben an Eduard ib. XV, 134 (undatiert).[2] 1282 Juli 11 bittet Andreas v. Werden, *imperialis aule notarius* (1278 K. Rudolfs Gesandter) König Eduard, sich bei Edmund v. Cornwall um Entbindung von seiner Pfründe, die ihm zur Last wird, zu verwenden (Anc. Corr. XXI, 51; zur Verleihung dieser Pfründe siehe PAULI, Allgem. Monatsschr. 1854 S. 565).

Die gut bekannten Bündnisverhandlungen zwischen Adolf von Nassau und Eduard I. ließen sich nur in geringfügigen Einzelheiten ergänzen. 1294 Nov. 6: Eduard I. verleiht Wicbold, Dekan der Kölner und Archidiakon der Aachener Kirche, eine Präbende von 100 oder mindestens 80 Mark an der Kathedrale von Dublin (Rot. Pat. 22 Edw. I, 3 vgl. RYMER 1, 813 n. 3 und 4). 1294 Nov. 8 weist Eduard I. Wilhelm de Kilkenny und Eustachius de Pomerio an, 2 Paar Briefe K. Adolfs von Nassau und 6 gleichartige Willebriefe der deutschen Fürsten von Florenz von Holland in Empfang zu nehmen. 1 Paar Briefe Adolfs sollen sie aber bei Florenz belassen, der über ihren Empfang eine Quittung ausstellen soll. Dies wird der Brief sein, den Eduard nach Const. 3, 498 n. 519 gleich RYMER 1, 814 n. 1 in 3 Exemplaren ausstellen ließ, wovon er eins bei sich behielt und 2 offenbar den beiden Gesandten mitgab.

Ebenso interessant wie diese Urkunden sind wegen des Einblicks in den bürokratischen Geschäftsgang Urkunden bei RYMER 1, 813 n. 5 und 6 und 814 n. 5 betr. Eberhard v. Katzenelnbogen. RYMER 814 n. 5 ist zunächst in kürzerer Fassung in der Treaty Roll C. 76/8 m. 19 unter Nov. 8 eingetragen, dann durchstrichen und am Rande mit der Bemerkung *vacat quia alter inferius* versehen.

In derselben Rolle (1295 April 6) ist uns ein Geleitsbrief Eduards I. für Robert de Coure, Gesandten K. Adolfs, zur Rück-

[1]) Vgl. dazu REDLICHS Bemerkung BR. 863.

[2]) Hans. UB. 1 n. 893.

Digitized by Google

reise nach Deutschland erhalten (vgl. RYMER 1, 821 gleich KERN S. 71 n. 101 aus Minute Anc. Corr. XIV, 13). Am 23. April 1295 stellt Eduard für die beiden Gesandten Gerlacus, canonicus eccl. b. Marie Aquensis, und Eustachius de Pomerio, dessen Bruder, einen Geleitsbrief für ihre Reise nach Deutschland aus (CPR. 1292—1301 p. 134); dasselbe für Rainald von Geldern, der in Geschäften bei ihm war, zur Rückreise und zur ev. abermaligen Reise nach England (1295 Sept. 28, CPR. 1292—1301 p. 194). Von demselben Tage ist ein Brief Eduards an Florenz v. Holland mit Inhalt wie RYMER 1, 2, 826, 3; CPR. 150). Anc. Corr. XII, 27 ist der französische Entwurf für die lat. Ausfertigung des Briefes Eduards III. an K. Adolf, gedr. RYMER 1, 2, 841, 2. Es liegt hier dasselbe Verhältnis vor wie bei den beiden bei KERN erwähnten Urkunden (S. 97 n. 147), wo der Ausdruck 'Übersetzung aus dem Lateinischen' nicht zu halten ist. Der französische Text ist die Anweisung an die Kanzlei zur Ausfertigung der endgültigen Urkunde. In den nächsten Jahren sind die Beziehungen Wilhelms von Hennegau zu England sehr rege, Anc. Corr. XXXIV, 68—93 sind Originale von ihm, die ich nicht alle durchgearbeitet habe. Interessant ist Anc. Corr. XXXIV, 69: Wilhelm v. Holland etc. erklärt gegenüber Eduard II., daß die Ostfriesen, über deren den Engländern zugefügten Schaden der König sich beklagt hat, auch ihm schaden und nicht seine Untertanen, sondern seine Feinde seien, dat. Cambrai 1308 Febr. 1.

Das Hauptaugenmerk habe ich bei meinen Nachforschungen auf die ereignisreichen Jahre von 1337—41 gerichtet. Zunächst war die Enttäuschung groß, da alle Nachforschungen nach Originalen von deutschen Ausstellern aus dieser Zeit erfolglos blieben. PRYNNE, RYMER und BRÉQUIGNY (der 107 Foliobände daraus abschrieb) haben Urkundenbündel im Tower gekannt und benutzt. Dann verschwanden sie, und erst 1841 wurden einige von TH. D. HARDY wiedergefunden. STEVENSON und PAULI kannten sie als Royal Letters, heute sind sie in 58 Bänden gesammelt als Ancient Correspondence, verzeichnet in Lists and Indexes XV of the Public Record Office (1902). Leider ist nicht eine Ludwigsurkunde darin enthalten. Das einzige Original dieses Herrschers fand ich unter den Chancery Warrants, das sind königliche Anweisungen, auf schmalen Pergamentsstreifen mit aufgedrucktem roten Sekret, an den Kanzler zur Ausfertigung von Urkunden unter dem großen Siegel. Der Ludwigsbrief nebst einer schlechten

Digitized by Google

Abschrift seitens der königlichen Kanzlei (Chanc. Warrants 12 742 und 12 743) ist dabei als Unterlage benutzt. Das Pergament der Urkunde ist auf der Schriftseite fast schwarz, die Schrift an einzelnen Stellen fast unleserlich. Eine Besiegelung ist nicht mehr erkennbar, es wird aber wohl ein geschlossener Brief gewesen sein, da auf der Rückseite die Adresse steht. Erwähnt ist Urkunde und Abschrift Hansisches UB. 2, 285 N. 1 und 286 N. 1, wo fälschlich von 2 verschiedenen Ludwigs-Urkunden die Rede ist. In den Calendars of Patent and Close Rolls 1339—41 sind mehrere Urkunden über diesen Handel verzeichnet, der um beschlagnahmtes Eigentum verschiedener Hansestädte ging.

Bekannt ist die Urkunde über die Widerrufung des Generalvikariats Eduards III. seitens K. Ludwig, dat. Frankfurt 1341 Juni 25 und Eduards Antwort darauf, dat. Westminster 1341 Juli 14, beide von Rymer (2, 1166 und 1167) aus British Museum Cotton, Otho D 11 gedruckt, aus einer Hs., die 1731 verbrannt ist. Nur einen kleinen Band mit sorgfältig gesammelten Fetzen bekommt man heute auf die Bestellung von Otho D 11. Dieses Urkundenpaar ist aber verschiedentlich abgeschrieben. Hampe kennt Cod. Oxon. Rawl. A 273, den ich nicht einsah. Ich kollationierte in Cambridge Univ. Libr. Dd IX 38 fol. 111^{b}. Es ist ein Pergament-Codex aus dem 14. Jh., wovon die Entstehung dieses Teiles (bis fol. 114) irgendwie mit der Kanzlei Eduards III. zusammenhängen muß. In derselben Bibliothek liegt Dd III 53 aus der Kanzlei Richards II., ein Register, das aber für unsere Zeit nichts ergab. Fol. 28a steht ein Brief Wenzels an Richard II. dat. Prag Dez. 20, reg. Boh. 25, Rom. 12. Im British Museum sah ich eine Reihe von Codices durch, auf deren wichtigsten, im wesentlichen von John Hoccleves (cf. Dict. of Nat. Biogr.) Hand, Tout aufmerksam gemacht hat (Chapters in the Administrative History 1, 65), jetzt Brit. Museum Add. mss. 24062. Er ergab 4 unbekannte Urkunden Ludwigs IV., ohne Datum (s. spätere Zusammenstellung).

Royal Mss. 12 D XI ist kürzlich genau in dem Cat. der Western Mss. 2 (1921), 42 beschrieben. Eine Urkunde Eduards an K. Ludwig, eine an Ludwig von Brandenburg, eine an Reinald v. Geldern (?) kommen für unsere Zwecke in Frage. Brit. Mus. Galba B I ist in extenso gedruckt (Documents pour servir à l'histoire des relations entre l'Angleterre et la Flandre de 1341—1473, Le Cotton Mss. Galba B I, transcrit sur l'original

Digitized by Google

par EDW. SCOTT, Bruxelles 1896), aber die 1. Urkunde ist ausgelassen: ein Brief Balthazars, Markgrafen von Meißen, an Eduard (III.) von England (nach 1349). Ein Brief Gerlachs von Nassau (1341 April 23) ist in dem genannten Werk gedruckt. Zu einem Besuch in der Westminster Abtei, wo nach dem 4. Bericht der Hs.-Kommiss. (1874) Abschriften von Briefen an und von Kaiser Ludwig über den Krieg mit Frankreich liegen, reichte die Zeit nicht.

Weil alle Urkunden Ludwigs des Baiern bis auf diese eben genannten verlorengegangen sind, muß man es als ein großes Glück bezeichnen, daß sie in sehr guter Abschrift in einem Register, um 1360 offenbar in der Kanzlei Eduards III. geschrieben, erhalten sind. Dieses Register befand sich bislang im Besitz des Lords Leaconfield, der es vor 2 Jahren an einen Londoner Antiquar verkaufte. Die Liberalität dieses Antiquars gestattete mir eine Benutzung desselben im Public Record Office. Es ist ein starker Pergamentband, Großquart, mit sehr sorgfältiger Schrift, der in den ersten Partien Urkundenabschriften der Jahre 1337—40 enthält, die alle auf Deutschland Bezug haben. Eine Analyse des Codex, der außerdem von Bedeutung für die engl.-franz. Beziehungen von 1350—60 ist[1], wird in English Hist. Rev. 45 gedruckt. Auf Folio 34 beginnen die Urkunden der deutschen Aussteller, die ich wenigstens summarisch zusammen mit Stücken aus den oben genannten Codices aufführen will.

1. Die Herzöge Albert u. Otto v. Österreich bestimmen die Morgengabe für Johanna, Tochter Eduards III., die als Gattin für Friedrich, den ältesten Sohn Herzog Ottos, ausersehen ist, dat. Wien 1336 April 4.
2. K. Ludwig transsumiert eine Urkunde der österreichischen Herzöge (gedruckt NA. 23, 683), dat. Miltenberg 1339 Jan. 31.
3. Urkunde K. Ludwigs, dat. Koblenz 1338 September 6 (cf. die Gegenurkunde Eduards III., NA. 23, 350), undat. Brit. Mus. Add. mss. 24062 f. 141b.

[1]) Der Vertrag zwischen Eduard III. und Charles de Blois, Herzog der Bretagne, dat. Westminster 1352 März 1 (nicht 1353), mit sehr interessanten Einzelheiten, den E. DÉPREZ als absichtlich zerstört ansieht (La Querelle de Bretagne, Mémoires de la Société d'Histoire de Bretagne 7, 1926, 41 f.) steht auf fol. 44a—46a. Fol. 46b—48a ist eine Abschrift der sehr beschädigten ungedruckten Notariatsurkunde, des Vertrages mit Karl v. Blois von 1356 Aug. 9 (cf. DÉPREZ a. a. O. p. 50 mit Abbildungen des Signets Karls v. Blois). Fol. 55a—56b der unbekannte Vertrag von Guines, dat. 1354 April 6.

Digitized by Google

4. Eine andere Urkunde Ludwigs von demselben Tage (undat. Add. ms. 24062 fol. 141 b).
5. Eine Ludwigs-Urkunde dat. Frankfurt 1338 September 15: Eduard III. wird als General-Vikar eingesetzt, Bekanntmachung an alle.

5 a. Dieselbe Urkunde Ludwigs an Eduard III. selbst, von demselben Tage. Brit. Mus. Add. mss. 24062 fol. 151 b.

6. K. Ludwig setzt J(ohann) Grafen v. B(rabant) als kaiserlichen Vikar zwecks Wiedererlangung von Reichsrechten *in partibus Germanie inferioris ultra fluvium Mose* ein (Brit. Mus. Add. mss. 24062 fol. 100 a) Koblenz (1338 Sept. ?).
7. Eine für die deutsche Verwaltungsorganisation sehr interessante Urkunde Ludwigs über gewisse Forderungen an Eduard III., dat. Frankfurt 1338 Sept. 13.
8. Eine andere Ludwigsurkunde dat. Frankfurt 1338 Sept. 16.
9. Das Bündnis des Erzbischofs Heinrich von Mainz, dat. Eltville 1338 Okt. 27, eine Urkunde, in der wir alles das finden, was Uhl in seiner Abhandlung im Archiv für Hessische Geschichte N. F. 15 (1926) vermißt.
10. Von der Vikariatstätigkeit Eduards III. zeugt eine Rolle, die aber nur in einem sehr beschädigten Fragment erhalten ist, so daß daraus die Herstellung der Texte unmöglich wäre. Auch hier hilft unser Codex aus und überliefert vollständig einige Urkunden. Zwei davon sind bei Metzler, De Vicariis imp. Rom. Germ. Argentorati (1778) sehr schlecht, die eine sogar mit verschiedenen Auslassungen gedruckt.
11. Karl IV. macht Wilhelm von Jülich zu seinem Prokurator für die Verhandlungen mit Eduard III. Mainz 1348 Januar 19 (cf. den Abschluß derselben Const. 8, 569 n. 613).

12 u. 13. Eine Kopie der beiden Urkunden Const. 8 n. 569 und 613.

14. Bestätigung des Vertrages Const. 8 n. 613 durch Karl IV. als römischer Kaiser, dat. Andernach 1357 Febr. 20.
15. Karl IV. an den Bischof v. Winchester 1356 April 12.
16. Karl IV. an Eduard III. 1369 Febr. 9 (beide in Univers. Libr. Edinburgh ms. Laing 351, nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Perroy).

Digitized by Google

MISZELLEN.

DER PLAN EINES BÜNDNISSES ZWISCHEN KARL DEM GROSSEN UND ʿABDURRAHMĀN IN DER ARABISCHEN ÜBERLIEFERUNG.[1]

Von

ERWIN ROSENTHAL.

Bei der Dürftigkeit der uns heute zugänglichen arabischen Quellen zum Spanienzug Karls des Großen ist es nicht möglich, die dem Historiker strittig erscheinenden Fragen befriedigender und endgültiger als bisher zu beantworten. So bleibt nach wie vor die Einnahme Saragossas fraglich und die Ursachen und Gründe für den Rückzug können auch keine bessere, sichere Erklärung finden.

Aber es erscheint nicht überflüssig, einen alten Übersetzungsfehler einer Stelle des Nafḥaṭ-ṭîb des Aḥmad al-Maqqarî[2] richtigzustellen, der infolge grammatikalischen Mißverständnisses zu einem falschen, den historischen Tatsachen widersprechenden Sinn geführt hat, weshalb man die ganze Stelle bis jetzt einfach abgelehnt hat.

Die Stelle lautet in Umschrift: ʿwaḫāṭaba ʿabdu-r-raḥmāni qārlah malika-l-ifranǧi wakāna min ṭuġāti-l-ifranǧi baʿda an tamarrasa bihi muddatan faaṣābahu ṣulba-l-maksiri tāmma-r-ruǧūlijati famāla maʿahu ila-l-mudāraʾati wadaʿāhu ila-l-muṣāharati wassilmi faaǧābahu lissilmi walam tatimma-l-muṣāharatuʾ.

Dies übersetzt MURPHY[3] folgendermaßen: ʿAbdurrahman and Charles, king of the Franks, one of the most powerful sovereigns of his age, after they had tried each others powers in war, sought

[1]) Die Nachprüfung ist auf Veranlassung meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. BRACKMANN geschehen. [2]) Analectes sur l'histoire et la littérature des Arabes d'Espagne par al-Makkarî, publiés par Mm. R. DOZY etc. (Leyden 1855/60) 1, 213. [3]) J. C. MURPHY, The history of the Mahometan empire in Spain. p. 84. Die Übersetzung aus dem Arabischen besorgte SHAKESPEAR für MURPHY (London 1816).

Digitized by Google

to form an alliance by marriage; but the former having met with an accident on the loins, which injured his virility, that design was abandoned. Charles, however, courted his friendship and pressed the alliance. and, though the latter was declined, peace was established between the two sovereigns'.

In einer Anmerkung hierzu bemerkt MURPHY: 'In the original however it is somewhat doubtful which of the two princes is here intended as being thus disabled: but it seems to have been Abdurrahman who declined the marriage: whence it appears most likely, that he was the person injured as above described'.

ASCHBACH[1] hat diese Übersetzung mit den Worten kommentiert: 'Daß Karl und 'Abdurraḥman darauf Frieden geschlossen und sogar eine Allianz durch Heirat zwischen dem ommaijadischen und fränkischen Hause vorgeschlagen wurde, ist eine fabelhafte Nachricht eines arabischen Geschichtsschreibers, die durch das Stillschweigen der übrigen Schriftsteller und durch die fortdauernde feindliche Stellung dieser beiden Fürsten widerlegt wird.'

Zwei Jahre später erschien der 1. Band der 'Geschichte von Spanien' von LEMBKE.[2] Dieser nimmt bei der Schilderung der glänzenden Regierung des Begründers des Ommaijadenreiches im Westen auf MURPHY Bezug in dem Satz: 'Soll man einer Nachricht Makarī's trauen, so suchte Abdurrahman mit Karl ein verwandtschaftliches Verhältnis anzuknüpfen.'

1840 erschien dann ein Auszug aus dem 1. Teil des Maqqarī'schen Geschichtswerkes, der die politische und Gelehrtengeschichte Spaniens unter arabischer Herrschaft zum Gegenstand hat, in der Übersetzung von DE GAYANGOS.[3] Dieser übersetzt zwar teilweise etwas wörtlicher als MURPHY-SHAKESPEAR, aber genau so falsch, ohne daß er die Bedenken MURPHY'S, die wir aus obiger Anmerkung kennen, teilte. Ja, er sieht ohne weiteres von Anfang an Karl als die treibende Kraft und den Anstoß zum Heiratsbündnis an und läßt ihn darauf bestehen, trotzdem die 'Verletzung' des Ommaijaden einer Ehe hinderlich ist.

Endlich lesen wir in den Jahrbüchern[4]: 'Die Nachricht

---

[1]) JOSEPH ASCHBACH, Geschichte der Ommaijaden in Spanien (Frankfurt 1829) 1, 131. [2]) LEMBKE, Geschichte von Spanien in: Geschichte der europäischen Staaten. (Hamburg 1831) 1, 349. Er scheint die Stelle richtiger verstanden zu haben. [3]) P. DE GAYANGOS, The history of the Mohammedan Dynasties in Spain. (London 1840) 1, 85. [4]) ABEL-SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reiches[2] (1888) 1, 647 N. 2.

Digitized by Google

eines arabischen Schriftstellers des 11. Jh.s, nach dem Krieg von 778 sei zwischen den beiden Fürsten über ein Bündnis vermittelst einer Heirat verhandelt und da ein solches nicht zustande gekommen, von Karl wenigstens eifrig und mit Erfolg um 'Abdurraḥmâns Freundschaft geworben worden, ist durchaus unbeglaubigt'.

Auch der Franzose REINAUD lehnt die Nachricht ab, wie wir selbst sie ablehnen müßten, wäre die Übersetzung nicht durchaus falsch und irreführend.

Allerdings ist es mir nicht möglich gewesen, aus anderen arabischen Quellen zur spanisch-maurischen Geschichte einen Beleg für unsere Stelle zu finden, um dadurch ihre verbürgte Richtigkeit erweisen zu können. Auch läßt sich ohne Vergleich aller Maqqarî-Handschriften — ich habe nur die Berliner Hs., die oben erwähnte Edition von DOZY und eine unkritische vierbändige Gesamtausgabe aus Ägypten benutzen können — nicht feststellen, ob sie alle den hier zugrunde gelegten Text enthalten oder vielleicht eine bessere Lesart, und vor allem ist nicht ersichtlich, von wem der Autor seine Nachricht übernommen hat. Auf Grund der benützten Hs. und Ausgaben müssen wir wohl einen selbständigen Bericht Maqqarî's annehmen. Die Stelle findet sich zwischen zwei in sich geschlossenen Zitaten aus anderen arabischen Geschichtsschreibern. Solange aber kein anderer Originaltext vorliegt, erscheint die Nachricht in der m. E. richtigen, hier jetzt folgenden Übersetzung, durchaus glaubwürdig.

Sie lautet ganz wörtlich: "Abdu-r-raḥmān wandte sich an Karl, den König der Franken — er war einer ihrer Gewalthaber — nachdem er sich mit ihm eine Zeitlang im Kampf geschlagen hatte. Aber er traf ihn unbesiegbar [1] und im Vollbesitz seiner Manneskraft an, da neigte er dazu, mit ihm zu verhandeln und bat ihn um Verschwägerung und Frieden. Da war jener in seiner Antwort zum Frieden bereit, aber die Verschwägerung kam nicht zustande."

Nun ist grammatikalisch nicht ohne weiteres ersichtlich, wer Subjekt und Objekt im Satz ist, auch das rückverweisende 'hu' kann sich auf beide Männer beziehen. Aber da 'Abdu-r-raḥmān an erster Stelle vor Karl genannt ist, ist doch wohl er Subjekt, was auch sehr gut in den historischen Zusammenhang paßt. Er, der Ommaijadenflüchtling, hatte bei seinem Auftreten in Spanien

[1]) Ganz wörtlich: hart gegen das Brechen.

Digitized by Google

die Anhänger der herrschenden Abbasidenḫalīfen und die arabischen Großen gegen sich. Wir wissen von zahlreichen Empörungen und dauernden Erhebungen gegen seine Herrschaft. Da ist es doch ganz verständlich, daß der 'Emīr versuchte, auf gütlichem Wege (ila-l-mudāra'ati) den Frankenkönig loszuwerden, um seine Kräfte für innerpolitische Aufgaben, vor allem für die Befestigung seines Thrones frei zu bekommen. Er hatte zuerst den Gegner durch Kampf erledigen wollen (tamarrasa), traf ihn aber als einen schlagfesten, in seiner vollen, ungebrochenen Kraft dastehenden Mann, deshalb beschritt er den Weg der Verhandlungen. Die historische Situation legt es also direkt nahe, daß 'Abdu-r-raḥmān Karl den Großen um ein Bündnis und Frieden gebeten hat. Die Übersetzer haben dies vollständig verkannt, vielmehr haben sie den Ausdruck 'ṣulb' als Substantiv in der Bedeutung 'Lenden, Schenkel' genommen und das Abhängigkeitsverhältnis, in dem es zu 'maksir' steht, gerade umgekehrt. In Wirklichkeit ist aber 'ṣulb' Akkusativ eines Adjektivs, das mit einem von ihm abhängigen Verbalsubstantiv verbunden ist. Der Ausdruck 'ṣulbu-l-maksiri' wird schon in alter Zeit als stehende Redewendung von einem Mann gebraucht, der Schwierigkeiten jeder Art standhält, weshalb man ihn am besten mit 'schlagfest' in unserem Fall, wo es sich um Kampf handelt, wiedergeben kann. Dieser Akkusativ nimmt das Objekt hū von aṣābahu, das sich auf Karl bezieht, wieder auf. Ihm völlig gleichgeordnet ist der andere Objektsakkusativ 'tāmma-r-ruǧūlijati, der syntaktisch eine mit dem ersten Objekt asyndetisch verbundene Partizipialkonstruktion darstellt, nicht aber, wie MURPHY und GAYANGOS angenommen haben, einen konsekutiven Relativsatz. Vielmehr ist tāmma das gebräuchliche Participium von 'tamma = voll, vollkommen sein' und kann nicht von einem Verbum 'verwunden' abgeleitet werden. Von dieser verkehrten Auffassung ausgehend, haben die genannten Übersetzer den Ausdruck 'ar-ruǧūlijatu' in rein physischem Sinn gebraucht und damit das Nichtzustandekommen des Heiratsbündnisses erklärt. In Wirklichkeit dürfte aber der Ausdruck 'ar-ruǧūlijatu' eher dem lateinischen 'virtus' entsprechen, kann also auf keinen Fall in unserem Zusammenhang mit 'Männlichkeit' im physiologischen Sinn übersetzt werden.

Man könnte an dem Ausdruck 'Verschwägerung' Anstoß nehmen, indem man geltend macht, ein Muslim wird kein Ehebündnis mit einem Christen eingehen und umgekehrt. Tatsächlich hat ja auch Karl ein solches Ansinnen abgelehnt, aus religiösen,

Digitized by Google

wie auch sicher aus rein politischen Gründen. Erstens mußte er Rücksicht auf den Papst nehmen, der einer Verschwägerung der beiden Herrscherhäuser unter gar keinen Umständen zugestimmt hätte. Dann aber konnte sich Karl vor allem durch ein Heiratsbündnis nicht seine ganze Spanienpolitik vernichten lassen. Für uns ist hier in erster Linie wichtig, daß die enge persönliche Verbindung eine ebenso enge politische nach sich gezogen hätte. Nun war aber ʿAbdu-r-raḥmān der einzige ernsthafte Gegner Karls in Spanien auf arabischer Seite; wenn also Karl mit ihm ein politisch-enges Bündnis abgeschlossen hätte, wäre das für ihn gleichbedeutend gewesen mit einem Verzicht auf seine Eroberungspläne der spanischen Halbinsel, die er sicher im Gefolge der seinerzeitigen Gründung der spanischen Mark gehabt hat.

Bei dieser hier gegebenen Übersetzung und Interpretation dürfte die seither so gründlich mißverstandene Stelle einen sehr guten, durchaus glaubhaften Sinn ergeben und sich ganz reibungslos in den historischen Zusammenhang eingliedern.

(Juli 1928.)

ZUR CONQUESTIO HEINRICI IV. IMP. AD HEINRICUM FILIUM.

Von

PAUL LEHMANN.

Seit längerem schien mir die verdienstliche Ausgabe, die O. HOLDER-EGGER 1889 von der 'Conquestio' im Anhang zum 'Carmen de bello Saxonico' in den 'SS. rer. Germ. in usum scholarum ex MG. recusi' geliefert hatte, berichtigungsbedürftig zu sein, und so entschloß ich mich im Juli 1928, der Schriftleitung des Neuen Archivs eine Miszelle zu übersenden, die Text und textkritischen Apparat des Gedichtes ergänzen sollte. Wenn der Beitrag nunmehr in etwas erweiterter Form erscheint, so habe ich dafür der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica zu danken, die mir nach Ablieferung und Annahme meines ersten Manuskriptes eine von Dr. HOLTZMANN angefertigte Kopie eines bisher unbekannt gebliebenen Textzeugen zur Verfügung stellte. W. WATTENBACH[1] und O. HOLDER-EGGER hatten die 'Conquestio' aus einem einzigen Codex, aus der Schäftlarner Hs. München lat. 17142 saec. XII (M) herausgegeben und nur für die vv. 111, 112, 98, 99, 141, 142

[1]) München. SB. 1873 S. 738 ff.

Digitized by Google

eine Teilüberlieferung als 'Versus Heinrici imperatoris ad filium suum' aus dem Stabloer Ms. London (Brit. Museum) Add. 16606 f. 112^{v} heranziehen können. Der Harleianus 337 (H), der im gedruckten Kataloge ganz unzulänglich beschrieben ist, bietet neben Bruchstücken verschiedener anderer Hss. auf fol. 8 saec. XII v. 1 bis 46 der 'Conquestio' mit der Überschrift

Versus regis
(R)EX REGVLO PATER FILIO.

Trotz der Freude über das unerwartete Auftauchen dieses übersehenen, verschiedentlich die Konjekturen und Korrekturen zumal WATTENBACHS bestätigenden Manuskriptes halte ich es für richtig, an erster Stelle und mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sogar aus dem Münchener Codex mehr und anderes hervorgeholt werden kann, als die früheren Herausgeber getan haben. Nach v. 96 haben sowohl WATTENBACH wie HOLDER-EGGER zwei Verse mitzuteilen versäumt, die überhaupt erst Sinn in Heinrichs Bitte bringen: Er fordert sein persönliches Hab und Gut, sein Familienerbe zurück, indem er, laut M, sagt oder schreibt:

Saltem quę mea sunt concedas. Hęc mihi prosunt,
quę preter regna patris iniunxit mihi cura.

Nach Buchung dieses sicheren Gewinnes teile ich mit, was für Abweichungen von HOLDER-EGGERS Text und Apparat ich in der von neuem verglichenen Handschrift M und dem zum ersten Male benutzten Codex H gefunden habe. Daher sollen unberücksichtigt bleiben die Schreibungen *e, ę, ae,* die übrigens HOLDER-EGGER in seiner Ausgabe nicht folgerichtig behandelt hat.

V. 2 *quere* M, *querere* H, die von WATTENBACH vorgeschlagene Verbesserung bestätigend. 5 *in modicum* M, *non modicum* H, die Korrektur WATTENBACHS bestätigend. 8 *mitem*] *mirum* H. 9 *contemnere* H. 10 *o res, res mira*] *o res miranda* H. 12 *gaudeat nunc* M, *gaudeat ut* H, die Korrektur WATTENBACHS bestätigend. 16ff. *Quis dedit exemplum, cum non sit in orbe repertum*
Hactenus huic simile? Quidnam, quod credis habene
esse diu rector tu tanti criminis auctor? HOLDER-EGGER.
— — — — — — — — — — — — —
— — — *simile quod numquam credis habere*
esse diu rector tu tanti criminis auctor. M.
— — — — — — — — — — — —
— — — — — *simile quidem num quidem credis in orbe*
esse diu rectori es tanti criminis auctor. H.

Digitized by Google

Meiner Meinung nach ist an den Lesungen von M festzuhalten und nur die von GIESEBRECHT vorgeschlagene, von HOLDER-EGGER angenommene Änderung von *habere* zu *habene* (= *habenae*) nötig und zulässig. Ich halte an *quod* und *numquam* fest und übersetze: 'Wer gab Dir das Beispiel, wo es doch nichts dieses gleichen in der Welt gibt? Weil Du glaubst, nicht (nie) lange genug Lenker der Herrschaft zu sein, wirst Du Urheber eines solchen Frevels.' 20 *mater erat*] *erat mater* H. 21 *servus* M, *sevus* H, die Korrektur WATTENBACHS bestätigend. 22 *cavi de* M, *carui* H, die Korrektur HOLDER-EGGERS bestätigend. 24 *Et*] *quod* H. 27 *mihi quam dulcissime*] *mi dilectissime* H. 28 *referentia*] *sapientia* H. 29 *Quid*] *Quis* H. *Aquisgranis* M, *Aquisgrani* H, die Korrektur WATTENBACHS bestätigend. *memorare* M, *memorari* H, die Korrektur WATTENBACHS bestätigend. 30 *tibi* M, *te* H, die Korrektur HOLDER-EGGERS bestätigend. *tibi* M, *tumque* coniec. HOLDER-EGGER, *sive* H, einen Vorschlag WATTENBACHS bestätigend. 31 *spernen* M, *spernens* H, WATTENBACHS Korrektur bestätigend. 36 *Vis*] *is* M H. 38 *fascia* M, *fascibus* H wie WATTENBACH und HOLDER-EGGER. 40 *mihi cum*] *cum tu* H. 41 *cum patribus* M, *patrum gens* H wohl richtig. 42 *exaltatis*] *exaltaris* H. 53 *portendant* M. 96 *cura*] *iura* M. 102 *hinc tortor* mit dem Zeichen für *h* vor *ortor* von 1. Hand M. 104 *discessit*] *descessit* M. 115 *labori*] *dolori* M und WATTENBACH; HOLDER-EGGERS Änderung ohne Erwähnung der handschriftlichen Lesart verschlechterte den Text. 137 excitus] *excitatus* M.

EIN BURGUNDISCHES SIEGEL K. HEINRICHS III.?

Von

P. KEHR.

Die von H. BRESSLAU zusammengestellte Übersicht über die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus der salischen Periode 1024—1125 (NA. 6, 543 ff.) hat bereits der unermüdliche Spürsinn H. WIBELS mehrfach ergänzt und berichtigt. Bei der Besprechung des ersten Bandes von O. POSSES Siegelwerk im NA. 35, 246 ff. (s. besonders S. 259 f.) hat er nachgewiesen, daß es nicht bloß zwei Bleibullen Heinrichs III., wie man bis dahin annahm, gegeben hat, sondern wenigstens vier.[1] Jetzt ist nun eine Zeichnung bekannt geworden, die, wenn sie richtig ist, auch noch ein bisher unbekanntes Wachssiegel Heinrichs III. uns kennen lehrt.

[1]) Das erste Vorkommen der ersten Kaiserbulle (B. 3) fixierte BRESSLAU im NA. 6, 568 auf DH. III. 310 vom 3. November 1053. Er hatte die Abbildung im Registrum Farfense zu DH. III. 255 vom 16. September 1050 übersehen, aus der sich ergibt, daß schon dieses Diplom mit der neuen Kaiserbulle besiegelt war.

Digitized by Google

DH. III. 312 (STUMPF Reg. 2446) für das Kloster des h. Benignus in Dijon war bisher nur aus dem alten Chartular dieses Klosters bekannt. Nun fand jüngst G. LAEHR, als er in Paris auch einige Nachträge für die Ausgabe der Diplome Heinrichs III. zu erledigen hatte, im Ms. lat. 17080 der Pariser Nationalbibliothek eine Abschrift nach dem verschollenen Original dieser Urkunde, in der nicht nur das Chrismon, das Monogramm und das Beizeichen nachgezeichnet sind, sondern auch das Siegel, das von den bisher bekannten Typen einigermaßen abweicht (s. die Abbildung). Die Zeichnung stellt den Herrscher en face im Brustbild dar mit der Krone auf dem Haupt, in der Rechten den Globus mit Kreuz, in der Linken das Szepter haltend, in prunkvollem Gewand und mit der Umschrift

† HEINRICVS DI GRATIA ROMANORV IMPERATOR AVG

Diese Darstellung ähnelt dem ersten provisorischen Siegel K. Heinrichs II. (abgeb. bei POSSE, Kaisersiegel 1 Taf. 11 n. 1), in der Ausführung aber mehr dem vierten (italienischen) Wachssiegel Heinrichs III. (abgeb. NA. 6 zu S. 567 und POSSE, Kaisersiegel 1 Tafel 15 n. 2), nur hält hier der Kaiser den Globus in der Linken, das Szepter in der Rechten; auch die Umschrift weicht von der in DH. III. 312 ab.

Danach ist kaum anzunehmen, daß die Darstellung eine Phantasiezeichnung sei. Vielmehr spricht alles dafür, daß es sich in der Tat um ein bisher unbekanntes Siegel Heinrichs III. handelt, dessen Wiedergabe wir als im wesentlichen richtig ansehen können, mögen auch einzelne Details der Zeichnung nicht ganz genau sein, was besonders die Darstellung des Gewandes betrifft, die nicht ohne Hilfe der Phantasie ausgeführt zu sein scheint.

Ist das richtig, so wird man annehmen müssen, daß, als der Kaiser im Herbst 1053 von Worms aus zu einer Reise nach Burgund sich anschickte, hierfür ein neues Siegel neben dem üblichen und bis zum Tode des Herrschers gebrauchten Kaisersiegel (SI. 3) angefertigt wurde, mit dem außer D. 312 wohl auch D. 313 für die Kanoniker zu Besançon besiegelt worden ist. Ganz ebenso scheint man im Jahre 1055, als der Kaiser zum zweitenmal nach Italien zog, verfahren zu sein.[1] Auch damals wurde ein neuer

[1]) Vorausgesetzt, daß das an DH. III. 292 für Arezzo vom 17. Juni 1052 angebrachte Siegel, das leider schlecht erhalten ist, nur eine Nachbildung des SI. 4 ist, also nach einem nicht erhaltenen Diplom Heinrichs III. für Arezzo aus dem Jahre 1055 angefertigt worden ist. Vgl. die Abbildung bei POSSE, Kaisersiegel 2 Taf. 41 n. 2.

Digitized by Google

EIN BURGUNDISCHES SIEGEL K. HEINRICHS III.?

Digitized by Google

Digitized by Google

Stempel geschnitten, der den Kaiser im Brustbild darstellt. Er ist, soweit wir das bei der geringen Zahl der erhaltenen Siegel — die Mehrzahl der italienischen Originale hat das Siegel eingebüßt — feststellen können, regelmäßig während des Kaisers Aufenthalts in Italien verwendet worden[1], einmal auch noch im Juli 1056, als er längst wieder in Deutschland war, für ein von der italienischen Kanzlei ausgestelltes Diplom.[2]

Daß man 1053 für die Reise nach Burgund und 1055 für den Zug nach Italien neue Siegelstempel anfertigen ließ, beide in neuer Darstellung, nämlich als Brustbild, nicht als Thronbild, legt die Vermutung nahe, daß man damals mit bewußter Absicht für jedes der drei Reiche ein besonderes Siegel schaffen wollte.

---

[1]) Auch D. 340 für Goslar aus Borgo San Donnino (Fidenza) vom 15. Mai 1055 ist mit diesem (italienischen) Siegel besiegelt worden, woraus man schließen darf, daß man den Siegelstempel von SI. 3 zu Hause gelassen hatte. [2]) DH. III. 374 für Salzburg aus Worms vom 4. Juli 1056 trägt die Rekognition des italienischen Kanzlers Gunther und ist danach folgerichtig auch mit dem (italienischen) Siegel (SI. 4) besiegelt worden, denn es handelte sich um einen in Italien liegenden Besitz.

Digitized by Google

CHRONIK DER MONUMENTA

I. Der Mitarbeiter bei den MG. Dr. GERHARD LAEHR, dem wir die Vollendung des Epistolae-Bandes VII 2 verdanken, wurde als Nachfolger von Prof. Fr. BAETHGEN, der auf das Ordinariat für Geschichte an der Universität Königsberg berufen wurde, zum 2. Sekretar am Preuß. Historischen Institut zu Rom ernannt. Er trat sein neues Amt am 1. Oktober 1929 an, wird aber auch weiterhin für die MG. tätig sein.

II. Der Mitarbeiter bei den MG. Dr. HEINZ ZATSCHEK wurde zum 1. April 1929 zum außerordentlichen Professor an der Deutschen Universität zu Prag ernannt und schied damit aus seiner Stellung als Mitarbeiter bei der Wiener Diplomata-Abteilung aus, ohne aber erfreulicherweise die von ihm für die MG. übernommenen Aufgaben aufzugeben.

III. Der seit 1. April 1926 mit der Ordnung der Traubebibliothek und mit gelegentlichen Arbeiten für die MG. beschäftigte Dr. THEODOR ZWÖLFER schied am 1. Juli 1929 aus, um eine Stelle an dem Stadtarchiv zu Freiburg i. Br. anzunehmen.

IV. Am 20. November 1929 verließ uns, einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Breslau folgend, der bisherige Assistent Dr. LEO SANTIFALLER.

Digitized by Google

NACHRICHTEN

aus der historischen Literatur des Auslandes (anschließend an Bd. 47 S. 568–712). Die italienischen Nachrichten sind meist von den Herren des Preußischen Historischen Instituts in Rom, die übrigen größtenteils von den Mitarbeitern der MG. verfaßt.

---

445. Mit Interesse liest man die Ausführungen von R. MORGHEN 'La crisi degli studi medioevali e l'opera dello Stato' in Accademie e bibliot. d'Italia 1 (1927), f. 2, 15—19, der die Bevorzugung der neuzeitlichen Studien in Italien und die Neigung zu vorschneller Synthese und Rekonstruktion bekämpft und zu vermehrter Beschäftigung mit den mittelalterlichen Quellen, namentlich den archivalischen, aufruft. Wir kennen ja die gleichen Vorgänge auch bei uns. Merkwürdig nur, daß sich die Parteien der Synthetiker und der Quellenforscher immer noch feindlich gegenüberstehen, daß es immer noch nicht als selbstverständlich gilt, daß jeder einzelne Historiker beide Seiten zu vereinigen wissen muß, wenn er etwas Fruchtbringendes leisten will.

Bibliotheken

446. Die Bibliothek der avignonesischen Päpste wurde, wie bekannt, zwischen 1408 und 1410 von Benedikt XIII. nach Peñiscola geschafft und dort noch einige Zeit verwahrt, um allmählich der Zerstreuung anheimzufallen. Von den Inventaren ist das wichtigste das im J. 1407 in Avignon angefertigte, das später auch in Peñiscola benutzt wurde; F. EHRLE hat es im J. 1893 in der Nationalbibliothek zu Madrid entdeckt und in der Röm. Quartalsschr. Suppl. 20 (1913), 352ff. darüber berichtet. Jetzt ist es von P. GALINDO ROMEO unter dem Titel 'La biblioteca de Benedicto XIII (Don Pedro de Luna)' (Zaragoza 1929) ediert worden. Die dem Kardinal EHRLE gewidmete Publikation enthält auch eine längere Einleitung, die die wichtigsten Daten über die Bibliothek zusammenfaßt und Benedikt XIII. als 'honra y prez de Aragón' feiert.

447. Der 3. Faszikel der von O. DOBIAŠ-ROŽDESTVENSKY redigierten Analecta medii aevi bringt den Beginn des Katalogs der

Digitized by Google

lateinischen Hss. der Öffentlichen Bibliothek zu Leningrad, bearb. von der Herausgeberin, S. Ušakov, G. Walter, N. Porieckaja und V. Bachtin. Es sind die ältesten Hss. (vom 5.—7. Jh.), die in der sorgfältigsten Weise bis in die kleinsten Details hinein beschrieben werden. Dem Inhalt nach umfassen die 15 beschriebenen Hss. vornehmlich Biblica und Kirchenväter; wir erwähnen n. 11 (F. v. II 3), die Kanones-Sammlung des Dionysius Exiguus s. VII. ex. (zusammengehörig mit Berlin lat. 83). Eine möglichst schnelle Fortführung des Katalogs ist dringend zu hoffen. — In Speculum 3 (1928), 314—321 untersucht O. Dobiaš-Rožděstvensky das Alter und die Schicksale einer Beda-Hs. (Leningrad Q. v. I 18 aus dem 8. Jh.), mit 3 Faksimile-Tafeln.

448. In 'Catalogus codicum manuscriptorum musaei nationalis Pragensis' verzeichnet F. M. Bartoš in Pars prior 'Codices Bohemicos complectens' (1926) die Hss. n. 1—1818, in Pars secunda 'Codices praeter Bohemicos, Orientales, Palaeoslavicos complectens' (1927) die Hss. n. 1819—4061. Für die Geschichte Karls IV., Wenzels, Sigismunds und Friedrichs III. sei hingewiesen auf die Hss. 1, 1336, 1359, 1475, 1521, 1932, 2005, 2413, 3843. Unter n. 3963 wird eine Handschrift der Slavenchronik Arnolds von Lübeck aufgeführt. Sehr zahlreich sind die Hss. theologischen und philosophischen Inhalts.

449. Ein englisches Nachschlagewerk, 'The Aslib Directory, ed. by G. F. Barwick', das Quellennachweise aus allen Wissensgebieten bringt, kann auch für den Historiker wertvoll werden für schnelle Orientierung (cf. H. Zs. 140, 431); aufgezählt seien die Artikel über Archives and Documents, Brit. Empire, English history, Manuscripts, Palaeography, Scottish history, Seals. Verweisungen sind in einem besonderen Register gegeben. Ein 2. Teil, Locations, bringt ein Verzeichnis der Bibliotheken nach Orten aufgezählt. — R. A. Rye, 'The students guide to the libraries of London with an account of the most important archives and other aids to study' (London 1927) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 40 (1928), 370.

450. In Bull. of the John Rylands Library 12 (Manchester 1928), 581 ff. veröffentlicht Moses Tyson 'Handlist of additions to the collection of latin mss. in the John Rylands Library 1908—1928'. Wir nennen daraus n. 188—190 Breviar und Liturgica des Zisterzienser- und Prämonstratenser-Ordens; n. 193 s. XIII. Libellus de computo ecclesiastico. *Cum inter*

Digitized by Google

cetera scolaris disciplinae studia; n. 194 und 195 s. XIV. und XV. Vita s. Bernardi; n. 205 s. XIII. Wilhelm von Malmesbury, Legende von Gerbert; n. 210 s. XV. Petrus Riga, Aurora; n. 213 s. XIV. Martinus Polonus, Chronicon; n. 214 s. XIII.—XIV. (Phill. 3874. 13556) Itinerarium imperatoris Alemanniae, regis Franciae et Ricardi regis Angliae; n. 219—225 Cartularien englischer Klöster; n. 338 s. XV. Eutropius, De gestis Romanorum cum additamentis Pauli diaconi; n. 340 und 345 s. XIII. Petrus Riga, Aurora; n. 387 s. XV. Ordo compendii diurni nuncupati iuxta ritum Romane curie. — A. Th. BANNISTER, 'A descriptive catalogue of the manuscripts in the Hereford Cathedral Library with an introduction by M. R. JAMES' (Hereford 1927) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Bénéd. 40 (1928), 369.

451. Ihren vielen so sehr verdienstlichen Beschreibungen von Gruppen hagiographischer Hss. haben die Bollandisten wiederum zwei neue hinzugefügt. In den Anal. Bolland. 47 (1929), 241 bis 306 werden die zahlreichen, auch in den MG. oft benutzten lateinischen Heiligenlebenhss. von Saint-Omer in der gewohnten sorgfältigen Art eingehend beschrieben, also vor allem einstige Hss. von Saint-Bertin, St. Omer und Clairmarais. Eb. 46 (1928), 81—148 beschreibt P. GROSJEAN in derselben Weise die lateinischen hagiographischen Hss. von vier Bibliotheken zu Dublin, in Trinity College, Marsh's Library, im Convent der Franziskaner und im Maynooth College (die S. 93 verzeichnete Vision in Trinity College C. 3. 19, f. 243^{v}—244, ist Beda entnommen, Hist. eccl. 5, 13); als Anhang werden irische Genealogien, eine Vita und das Bruchstück einer anderen Vita des h. Flannanus, endlich das Bruchstück einer Fassung des Purgatorium Patricii mitgeteilt. W. L.

In ders. Zs. 47 (1929), 31—38 gibt GROSJEAN einen 'Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecarum Edinburgensium'.

452. Die Hss., die H. LIPPENS, 'Descriptio codicum Belgo-franciscalium diversis in locis asservatorum' im Arch. Francisc. hist. 21 (1928), 362—370, 591—600; 22 (1929), 391—400 beschreibt, sind durchweg liturgischen Inhalts. — J. VAN MIERLO jr., 'Een katalogus van hss. in Nederlandsche bibliotheken uit 1487' in Ons geestelijk Erf 2 (1928), 276 ff. war uns nicht zugänglich.

453. In Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 62—124 stellt A. DE PORTER einen 'Catalogue des manuscrits de prédication médiévale de la bibliothèque de Bruges' auf. Die Hss. enthalten

Digitized by Google

Sermones von Beda, Gregor, Bernhard, Jakob von Vitry und manchen andern. — In Revue Bénéd. 40 (1928), 364f. druckt und erläutert D. Donatien de Bruyne 'Un ancien catalogue des mss. de l'abbaye des Dunes' aus der Brügger Bibliothek.

454. M. Bouteron et J. Tremblot, 'Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques de France' (Paris 1928) haben wir nicht gesehen, ebensowenig Julien Chappée und Louis Chambois, 'Archives du Cogner, Fonds Caix' (Paris et Le Mans 1928), vgl. E. Laurain in Revue des questions hist. 3. sér. 14 (1929), 256.

455. In Revue des bibliothèques 37 (1927), 241—257 liefert A. Kole einen nicht unwichtigen Beitrag zur elsässischen Bibliotheksgeschichte 'Les mss. Alsatiques de la bibliothèque de l'Université de Nancy'. — In Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 26 (1927), 175—249 gibt G. Morin eine kurze Beschreibung von etwa 110 Hss. der Basler Bibliothek meist theologisch-philosophischen Inhalts. Im Anhang werden einige Stücke gedruckt.

456. In Speculum 3 (1928), 3—15 handelt Elias Avery Lowe über 'An eighth-century list of books in a Bodleian ms. from Würzburg and its probable relation to the Laudian Acts' (Bodl. Laud. 126 und Laud. gr. 35), mit einigen trefflichen Faksimile-Tafeln.

457. In Verbindung mit dem italienischen Unterrichtsministerium gibt die Direzione generale delle accademie e biblioteche eine neue Zeitschrift heraus, 'Accademie e biblioteche d'Italia' (jährlich 6 Hefte), die sich vorwiegend mit dem Bibliothekswesen befaßt. Aus dem 1. Jahrgang (1927) heben wir hervor: f. 1, 7—19 'Il riordinamento delle biblioteche pubbliche in Italia'; f. 5—6, 69—83 A. Gallo 'Il restauro dei manoscritti e dei documenti antichi'; ferner eine über verschiedene Hefte verteilte und in späteren Jahren fortzusetzende praktische Übersicht 'I cataloghi delle biblioteche Italiane', welche alte und neue Bücher- und Hss.-Kataloge verzeichnet und kurz charakterisiert, anfangend mit den staatlichen Bibliotheken von Rom und Neapel. — Aus dem zweiten Jahrgang (1928) notieren wir ferner die Aufsätze von Q. Santoli 'La biblioteca Forteguerriana di Pistoia' f. 4, 65—82 und L. De Gregori 'La biblioteca Casanatense' f. 6, 58—72. — Als ein nützliches Hilfsmittel nennen wir ferner nachträglich den von der Associazione editoriale libraria Italiana veröffentlichten 'Elenco delle biblioteche d'Italia 1926' (Milano o. J.), der zur raschen Orien-

Digitized by Google

tierung über die an einem Orte Italiens vorhandenen Bibliotheken sehr zu brauchen ist.

458. Drei neue Bände liegen vor von den 'Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia', deren jetziger Herausgeber A. SORBELLI ist: Bd. 38 (1928) enthält die Biblioteca comunale Federiciana in Fano, bearb. von A. MABELLINI, Bd. 39 (1929, Fortsetzung von Bd. 37) die Biblioteca Oliveriana in Pesaro, bearb. von L. VITERBO, Bd. 40 (1929, Fortsetzung von Bd. 36) die Biblioteca comunale dell' Archiginnasio in Bologna, bearb. von C. LUCCHESI. Jedem Bande ist eine Übersicht über die bislang veröffentlichten Bibliotheksinventare beigegeben.

459. PIO RAJNA, 'Un indovinello volgare scritto alla fine del secolo VIII o al principio del IX' in Speculum 3 (1928), 291—313 handelt von einer Eintragung in dem zuletzt von SCHIAPARELLI untersuchten Cod. 89 der Kapitelbibliothek zu Verona.

460. Der kleine anonyme Aufsatz 'La biblioteca di Fonte Avellana, S. Giovanni da Lodi detto Il Grammatico' im Arch. stor. per la città di Lodi 47 (1928), 159—164 hat zwar keinen selbständigen Wert, bringt aber Auszüge aus dem an dieser Stelle noch nicht angezeigten Büchlein von G. VITALETTI 'La biblioteca di Fonte Avellana' (Fabriano 1925), in dem eine Rekonstruktion der alten Bibliothek von Fonte Avellana versucht wird.

461. Über die wissenschaftliche Tätigkeit der Vatikanischen Bibliothek im Pontifikat PIUS' XI. und besonders über die Unterstützung, die der regierende Papst der Bibliothek angedeihen ließ, erstattet G. BORGHEZIO 'Pio XI e la biblioteca Vaticana' in La Bibliofilia 31 (1929) f. 6—7, 210—231 einen lesenswerten und fesselnden Bericht. — Über S. Maria in Campo Marzio, insbesondere seine lange unauffindbaren Archivalien (vgl. KEHR, IP. 1, 87), die erst kürzlich in die Vatikanische Bibliothek kamen und dort jetzt die Nummern Vat. lat. 11391—11413 bilden, macht E. CARUSI 'Il cartario di S. Maria in Campo Marzio' in Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani 1, 517—25 dankenswerte Mitteilungen. Die in den ersten drei Codices zusammengebundenen Urkunden gehen bis auf 986 zurück.

462. Einen interessanten Katalog von 98 Nummern vom J. 1348 aus Neapel, 'Inventario dei libri inviati a Niccolò Acciaiuoli dalla sua sorella D. Lopa' veröffentlicht L. CHIAPPELLI in Studi medievali NS. 1 (1928), 456 ff. Die Bestimmung der Titel ist nicht immer einwandfrei; z. B. n. 3 *Gesta piissimi Apollonie Tirii regis* soll

Digitized by Google

das Poetae 2, 483 ff. gedruckte Gedicht sein, zu n. 23 *Liber qui dicitur Aurora et Biblia in versibus* scheint dem Herausgeber die Aurora des Petrus Riga nicht bekannt zu sein.

463. An Stelle der 1926 eingegangenen Riv. stor. del Sannio gibt der um die Neuordnung der verstreuten Archivschätze Benevents verdiente Direktor des Provinzial-Archivs zu Benevent Alfredo Zazo seit 1928 die Vjschr. 'Samnium' heraus. Aus deren 2. Bd. (1929) f. 2, 5—13 notieren wir den Aufsatz von Maria Roche-Belsania 'Due codici Virgiliani in carattere Beneventano della biblioteca nazionale di Napoli' mit 3 Tafeln. Es handelt sich um die infolge des Friedensvertrages von Österreich ausgelieferten ehemaligen Wiener Codices n. 27 und 58.

Archive.

464. K. Heeringa legt ein eingehendes 'Inventaris van het Archief van het Kapitel ten Dom' im Rijksarchief in de Provincie Utrecht vor (Utrecht 1929). Wir verweisen besonders auf die nn. 3457 ff. (Vidimus von Urkunden s. X.—XVI.), n. 3462 (Fragment eines Cartulars s. XV. in.) und 3464 (Liber donationum, deutsche Hs. von 1555) hin. Im übrigen enthält das Archiv naturgemäß überwiegend Dokumente späterer Zeit und lokalen Charakters. Die Beigabe von Indices würde die Benutzung der wertvollen Publikation noch erleichtert haben.

465. H. Nelis, 'Les cartulaires du Brabant aux Archives générales du Royaume' in Archives et bibliothèques de Belgique 4 (1927), 97—104 gibt einen Überblick über die Bestände im Anschluß an das Inventar von Verkooren und eine Konkordanz der Archivsignaturen mit den Nummern bei Verkooren. Es handelt sich um die Register der Kanzlei und der Chambre des Comptes von Brabant, Cartulare der Herzöge von Brabant oder um Sammlungen, die aus den vorgenannten Beständen geschöpft sind. — J. Cuvelier, 'Inventaire des archives de la ville de Louvain' Bd. 1 (Louvain 1929) und M. de Meulemeester, 'Les archives de l' abbaye de Beaulieu à Peteghem' in Annales du Cercle arch. et hist. d' Audenarde 7 (1927), 169—200 haben wir nicht gesehen.

466. M. Bruchet, 'Chartriers bénédictins et cisterciens des Archives du Nord' in Bull. de la Commission hist. du départ. du Nord 32 (1925), 53—55, sowie 'Archives départ. du Nord. Répertoire numérique. Serie H (Fonds bénédictins et cisterciens)' (Lille 1928) haben wir noch nicht gesehen; vgl. Leman in Revue

Digitized by Google

d' hist. eccl. 25, 275f.; auch FERD. CLAUDON, 'Inventaire sommaire des archives départementales (antérieures à 1790) de la Côte-d'Or: Archives ecclésiastiques; Série G. Clerge séculier' Bd. 3 (Dijon 1926) war uns noch unzugänglich, vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 68*f.; ebenso CL. FAURE, 'Les archives du département du Léman' in Le bibliographe moderne 23 (1927), 5—26, vgl. Revue d'hist. eccl. 24 Bibl. n. 54.

467. Eine umfangreiche und auf eingehender Sachkenntnis aufgebaute italienische Archivlehre hat E. CASANOVA, der Generaldirektor der italienischen Staatsarchive, unter dem Titel 'Archivistica' (Siena 1928) veröffentlicht, vgl. die eingehende Besprechung von CL. BAUER in der Archival. Zs. 3. F. 5 (1929), 254—260. Gleichzeitig ist das 'Manuale pratico per gli archivisti delle pubbliche amministrazioni e degli archivi notarili' von P. PECCHIAI (Milano, Hoepli, 1928) in 2., fast vollständig neu bearbeiteter Auflage erschienen.

468. In Triest ist jetzt endgültig ein italienisches Staatsarchiv eingerichtet, welches die Bestände aus der 'Venezia Giulia' einschließlich der Provinz Udine aufgenommen hat; einen kurzen Bericht darüber findet man in den Memorie stor. Forogiuliesi 22 (1926), 104. Ausführlicher ist die Übersicht von F. S. PERRONI im Archeografo Triestino 42 (3. ser. 14, 1927—28), 306—308; von den Beständen nennen wir etwa 100 Urkunden von 1031—1585 und einen Liber censualis eccl. Aquileg. vom J. 1377.

469. Das Domkapitel von Udine hatte im Kriege einen Teil seines Schatzes und seines Archives zu größerer Sicherheit eingemauert. Dabei sollte sich auch eine Gruppe von 20 wichtigen, u. a. von BETHMANN und KEHR verzeichneten Codices befinden, die man nach Beendigung des Krieges jedoch nicht wiederfand und verloren gab. Jetzt sind sie in einem Kasten in der Sakristei wieder zutage gekommen und werden zur Feier dieses freudigen Ereignisses von G. VALE ausführlich beschrieben: 'Un gruppo di codici dell' Archivio Capitolare di Udine e le sue vicende durante l'ultima guerra' in Memorie stor. Forogiul. 23 (1927), 83—90.

470. A. DE PELLEGRINI, 'Regestario di un archivio Purliliese del seicento. Cenno intorno ai Rorario e sugli archivi della famiglia Porcia e Brugnera' (Pordenone 1929, uns noch nicht zugänglich), berichtet laut Arch. stor. Ital. 7. ser. 11, 331 über das größtenteils im Weltkrieg zugrunde gegangene Archiv der Grafen

Digitized by Google

Porcia e Brugnera und gibt nach erhaltenen alten Inventaren Regesten von 783 Urkunden von 1181—1575.

471. Von der Publikation A. M. VICENTINIS 'I Servi di Maria nei documenti e codici Veneziani' ist (Treviglio 1927) der 3. Faszikel von P. 1: 'Gli antichi archivi de' Servi a Frari, vol. 1: S. Maria de' Servi di Venezia' erschienen, der das Inventar des Servitenfonds im Venetianischen Staatsarchiv bis Busta 33 führt. Von demselben Werke erschien (Vicenza o. J.) P. 2: 'I Servi di Maria nelle raccolte Veneziane, vol. 1: Collezioni pubbliche e semipubbliche', fasc. 1; er behandelt die Codici Cicogna, Correr, Donà dalle Rose und Gradenigo Dolfin im Museo Civico Correr.

472. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Südtiroler Archive gibt L. SANTIFALLER im Arch. stor. Ital. 86 (7. ser. 9, 1928), 113—122: 'Gli archivi della provincia di Bolzano'; das Staatsarchiv und die nichtstaatlichen Archive werden mit Angabe ihrer Fonds und deren zeitlichem Umfang, sowie vor allem der Literatur darüber aufgeführt.

473. Von den mannigfach zerstreuten Urkunden des Klosters S. Giulia in Brescia (IP. 6, 1 S. 320ff.) ist in Privatbesitz in Brescia ein bisher unbekannter Teil durch P. GUERRINI gefunden worden, über 900 Pergamene saec. XI—XV, vgl. die Mitteilung im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 337f.

474. Das Kommunalarchiv von Maderno, dessen Inventar G. LONATI 'Gli archivi della riviera Bresciana: Maderno' (Brescia 1927) vorlegt, setzt mit seinen eigentlichen Beständen erst nach 1460 ein; nur zwei Pergamene sind älter, dabei eine Kopie der Urkunde Roberts des Weisen mit den inserierten Diplomen DO I 464, St. 3881, BF. 1952.

475. Die von G. BASCAPE herausgegebene Sammlung 'Gli archivi di Pavia, 1. ser. Archivi ecclesiastici' versucht, aus dem im Mailänder Staatsarchiv, in geringerem Maße auch in anderen Archiven beruhenden Material die ehemals in Pavia vorhandenen Fonds zu rekonstruieren, und zwar in Gestalt von Personen-, Orts- und Sachindices, in denen zu jedem Stichwort die heutigen Archiv-Signaturen angegeben werden. Die vorliegenden beiden ersten Hefte (Paria 1927) beziehen sich auf S. Salvatore in Pavia und S. Pietro in Ciel d'Oro; angehängt ist ein 'Saggio di regesti di un fondo di pergamene di S. Pietro in Ciel d'Oro', in dem in 224 Regesten (1088—1499) das Material über die Lehen der Anstalt zusammengestellt ist; im Appendix werden die Statuti del

Digitized by Google

Borghetto di Villanterio (Ospizio di S. Giovanni Gerosol.) vom J. 1204 nach einer Kopie vom J. 1272 mitgeteilt. Das 3. Heft 'Le pergamene del Priorato di S. Maiolo e del Collegio Borromeo, p. 1: 982—1200' (ebenfalls 1927) haben wir noch nicht gesehen.

476. Das Pariser Ministerium des Auswärtigen besitzt seit der napoleonischen Zeit einen 'fonds Génois', darunter die 'Libri iurium' in 9 Bänden, von denen jetzt eine photographische Kopie für das Genueser Munizipalarchiv gemacht wird. Darüber berichtet V. VITALE 'Intorno ai Libri iurium' im Giornale stor. e lett. d. Liguria 3 (1927), 135—144. — Ebd. S. 161—167 handelt U. GIAMPAOLI vom Archiv der Marchesi di Olivola, jetzt im Staatsarchiv Massa, das Urkunden vom 14. Jh. ab enthält, jedoch meist nur von familiengeschichtlichem Interesse.

477. Im Arch. francisc. hist. 20 (1927), 589—595 sucht FR. LANZONI das alte Archiv von S. Francesco di Faenza zu rekonstruieren (35 Regesten 1228—1487 nach gedrucktem und hsl. Material des 18. Jh.). — Nur dem Titel nach können wir eine Arbeit U. DALLARIS anzeigen: 'Inventario sommario dei documenti della cancellaria ducale Estense nel R. Archivio di Stato di Modena' (1927).

478. U. DORINI gibt im Arch. stor. Ital. 86 (7. ser. 9, 1928), 122—128 Nachricht über 'Recenti acquisti dell' Archivio di Stato di Firenze'; vor allem ist das Statut von 1321 zu nennen, das DAVIDSOHN schon vermutet hatte, ohne es finden zu können, und das D. zu publizieren verspricht. — Unter Hinweis auf die Nützlichkeit einer Staatsgesetzgebung bezüglich der Durcharbeitung und des Schutzes der Privat-Archive berichtet R. RIDOLFI über die Akten-Bestände verschiedener Archive von Florentiner Adelsfamilien in La Bibliofilia 29 (1927), 193—225; ebd. 30 (1928), 20—39; 81—119. — Auch über das bischöfliche Archiv in Florenz ist eine wertvolle Studie erschienen: E. PALANDRI 'L'archivio vescovile di Firenze' in Riv. d. bibliot. e. d. arch. 36 (NS. 4, 1926), 167—200(!) und 169—191. Vf. handelt eingehend über die Geschichte des Archivs und gibt ein Inventar des älteren Materials bis ins 14. Jh.

479. Im Bull. Senese 33—34 (1926—27), 66—81 veröffentlicht A. LIBERATI mit einem Überblick über die Geschichte der Stadt das Inventar des Stadtarchivs von Colle di Val d'Elsa, das im J. 1920 fast vollständig in das Staatsarchiv in Siena überführt ist. Hervorzuheben wären daraus die Reihe der Stadt-

Digitized by Google

statuten von 1298 ab, die Istrumentari della comunità von 1199 ab, über die A. Lisini 'Storia patria municipale della R. Accademia dei Rozzi' 3 f. 6 zu vergleichen ist.

480. Ursmer Berlière 'Inventaire des Instrumenta miscellanea des Archives Vaticanes au point de vue de nos anciens diocèses' in Bull. de l'Institut hist. Belge de Rome 7 (1927), 117—38 gibt aus dem Inventar dieses Fonds des Vat. Arch. Regesten von 33 Stücken, die für die belgischen Diözesen in Betracht kommen (992—1822). Ein Personen- u. Ortsregister ist am Schluß beigefügt.

481. An einem Ort, wo es niemand suchen würde, nämlich in der Riv. araldica (Riv. d. Collegio araldico) 26 (1928), 562 bis 567, publiziert P. De Brayda 'Un ignorato inventario dei volumi Angioini dell' Archivio di Stato di Napoli'. Dies Inventar aus dem J. 1670 ist allerdings nur ganz summarisch, aber immerhin bei dem bekannten verwirrten Zustand der angiovinischen Register nicht ohne Wert. — Über eine Neuerwerbung des Archivs, die Mss. Carlo's de Lellis, der in der 2. Hälfte des 17. Jh. große Teile des Archivs repertorisierte, vgl. Egildo Gentile im Arch. stor. Ital. 87 (1929), 309—313. Die 29 Bände enthalten: I—XI (wobei IV doppelt gezählt ist) ein Repertorium der Cancelleria Angioina (8 Bde. a. d. Registern, 2 Bde. Fascicoli Angioini, 2 Pergamene delle Arche della regia Zecca.); XII—XVII sind Notizen verschiedener Autoren über Bestände der Cancelleria Angioina, Aragonese und Vicereale; XVIII—XXII Repertorium der Quinternioni dei feudi; XXIII—XXVIII Auszüge aus den Processi del S. R. Consiglio. — Vgl. im übrigen dazu auch R. Filangieri di Candida 'Notamenti e repertori delle cancellerie Napoletane compilate da Carlo de Lellis e da altri eruditi dei secoli XVI e XVII' in: Atti dell' Accademia Pontaniana 58 (1928).

482. Die neuerliche Rückgabe des Archivs von Montevergine aus dem Staatsarchiv in Neapel hat zwei Arbeiten über dessen Bestände veranlaßt: E. Gentile 'L'archivio di Montevergine' im Arch. stor. Ital. 85 (7. ser. 8, 1927), 293—296, und N. Barone 'Per l'archivio Montevergine. Brevi ricordi' (Avellino 1927). In beiden wird eine ausführliche Übersicht über das für die Geschichte der Beneventaner Herzöge und Normannenkönige überaus reiche Material gegeben, für das eine Abschrift des Haupt-Index in Neapel verblieben ist.

Digitized by Google

483. E. Duprè Theseider hat im Oktober und November 1926 die Archive von Barcelona, Madrid, Toledo und Cuenca bereist, um Material für die Geschichte des Kardinals Albornoz zu sammeln, hat dabei aber auch sonst auf Materialien zur italienischen Geschichte geachtet. Seinen Reisebericht, der natürlich stark den Charakter des Zufälligen trägt, aber immerhin nützlich ist, hat er in 'Accademie e biblioteche d'Italia' 1 (1927) f. 1, 51—65 veröffentlicht, 'Note sopra alcuni archivi di Spagna in ordine alla storia d'Italia'.

Schriftwesen.

484. H. Pirenne untersucht 'Le commerce du papyrus dans la Gaule mérovingienne' in Comptes-rendus de l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres 1928 S. 178—191, vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 108*.

485. Über das Werk von Agustin Millares-Carlo, 'Paleografia Española. Ensayo de una historia de la escritura en España desde el siglo VIII al XVII' (Barcelona 1929, Colleccion Labor, Seccion VI n. 192—193) vgl. A. de Boüard in Revue hist. 161, 186f.

486. Nach der Revue d'hist. eccl. 25 (1929), 607 nennen wir den Aufsatz von P. Deschamps 'Étude sur la paléographie des inscriptions lapidaires, de la fin de l'époque mérovingienne aux dernières années du XII. siècle' in Bull. monumental 88 (1929), 5—88, der vornehmlich die Epigraphik Frankreichs, Norditaliens und Nordspaniens untersucht.

487. In Speculum 4 (1929), 27—61 widmet Leslie Webber Jones der oft untersuchten Kölner Hs. n. 106 eine eindringende Studie, der zahlreiche treffliche Faksimiletafeln beigegeben sind. Er kommt zu dem Schluß, daß die Hs. in Köln um 805 geschrieben ist und vielleicht eine Abschrift des von Alcuin an Arn von Salzburg gesandten Manuskripts ist, jedenfalls aber nicht dieses selbst. — In derselben Zs. 3 (1928), 213ff. untersucht E. K. Rand 'Franco-Saxon ornamentation in a book of Tours', mit vorzüglichen Faksimiletafeln aus den Hss. Paris. lat. 13388 und London Brit. Mus. Add. 11849.

488. Paul Planchon-Lasserre, 'Écriture et enluminure des mss. du IX. au XII. siècle. Histoire et technique'. (Abbaye de Solesme et abbaye de St. André-Lophem, Bruxelles 1927) erscheint in Lieferungen, vgl. Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 509. — Auch E. A. Lowe, 'An uncial palimpsest ms. of Mutianus in

Digitized by Google

the collection of A. Chester Beatty' in The journal of theological studies 29 (London 1927), 29—33 haben wir nicht gesehen.

489. Vom Archivio paleografico Ital., begründet von E. Monaci, erschien 1927 fasc. 50 mit den Tafeln 82—93 von Bd. 7 (Miscellaneo). Er enthält 2 Aufnahmen aus dem in München liegenden Ravennater Traditionscodex saec. X und 10 Ravennater Urkunden von 1173—1277. 1928 ist der von L. Schiaparelli bearbeitete fasc. 51 herausgekommen, Tafel 101—109 von Bd. 9 (Diplomi), für uns besonders interessant: Lothar II. BM.² 1319, Karl der Kahle B. 1793 u. 1803, Karl III. BM.² 1626, 1668 und 1671, Arnulf BM.² 1893 und 1913.

490. L. Schiaparelli hat seinen bekannten Arbeiten über die mittelalterliche Tachygraphie einen neuen Beitrag hinzugefügt 'Tachigrafia sillabica in Italia. Appunti' im Boll. d. Accad. Ital. di stenografia 4 (1928), 11—18, 80—90, 157—168, vgl. die Referate im Arch. stor. Ital. 86 (1928, 7. ser. 9), 128 u. 318, und 10, 121. Sodann hat er neue 'Note paleografiche e diplomatiche' (vgl. NA. 47, 676 n. 865) veröffentlicht in Arch. stor. Ital. 87 (1929, 7 ser. 11), 3—28; er handelt diesmal von den Ligaturen *tz* und *ci* und von dem zweifelhaften Einfluß der beneventanischen Schrift auf die gotische; außerdem weist er auf drei in Florentiner Privatbesitz befindliche Urkunden hin, darunter das bislang unbekannte Original Karlmanns BM.² 127, das er neu abdruckt und bei dem sich erhebliche Veränderungen ergeben (ausgestellt Brumath 770 Juni 28, nicht Neumagen 770 Juni 26).

491. Nicht gesehen haben wir G. L. Perugi 'Il codice D 182 dell' Archivio di S. Pietro in Vaticano, s. Hilarii Pictaviensis de Trinitate' (Trieste 1927); nach der Anzeige im Arch. stor. Ital. 7, ser. 9, 132 gehört es zu dem NA. 46, 678 n. 1197 genannten Faksimilewerk.

492. B. Katterbach, A. Pelzer und C. Silva-Tarouca vom Vatikanischen Archiv und der Bibliothek haben in der Form eines kleinen Tafelwerkes mit einem dazugehörigen Bändchen, das die Transkriptionen der Texte und Erläuterungen (Beschreibung der Hss. usw.) enthält, ein neues Lehrmittel für den paläographischen Unterricht geschaffen. Der Versuch ist trefflich geglückt, und wir wünschen, daß diesem ersten Faszikel der 'Exempla scripturarum' (Rom 1929), der die 'Codices Latini saec. XIII' enthält, bald die weiteren, bereits angekündigten für das 14. und 15. Jh. folgen möchten. Für die Auswahl der Proben waren er-

Digitized by Google

freulicherweise rein praktische Gesichtspunkte maßgebend. Man hat auf die Wiedergabe von Prunkstücken verzichtet und sich prinzipiell an datierte Dokumente gehalten, so daß ein Studium der Tafeln die denkbar beste Vorbereitung für die archivalische Arbeit mit Material des 13. Jh. bildet.

Allgemeine Reichs- und Kaisergeschichte.

493. Im Rahmen des von HENRI BERR herausgegebenen Sammelwerkes 'L'évolution de l' humanité. Synthèse collective' hat FERDINAND LOT einen Band 'La fin du monde antique et le début du moyen-âge' (Paris 1927) bearbeitet. L. teilt sein Werk in drei Teile. Der erste behandelt die Diokletianisch-Konstantinische Monarchie und die wirtschaftliche und kulturelle Auflösung der Antike, der zweite das Eindringen der Barbaren, der dritte die Wiederherstellungsversuche Justinians und die germanischen Herrschaften auf dem Boden des weströmischen Reiches, besonders die Franken in Gallien bis zum Ende der Merowinger. Der Name des Vf. bürgt für ebenso solide wie geistvolle Darstellung, die sich durchaus nicht auf die Wiedergabe der gelehrten communis opinio beschränkt, auf deren Einzelheiten wir aber nicht eingehen können. Eine sehr reichhaltige Bibliographie beschließt den Band. — Nicht gesehen haben wir F. LOT, Chr. PFISTER et F. L. GANSHOF, 'Histoire du moyen-âge' Bd. 1 'Les destinées de l'empire en Occident de 395—888' fasc. 1 (Paris 1928).

494. G. VOLPE 'Il medioevo' (Firenze 1927) ist eine zusammenfassende, auf Belege verzichtende Geschichte Europas im Mittelalter, gut geschrieben und im allgemeinen zuverlässig, wenn auch natürlich vielfach auf individuellen Anschauungen beruhend. — Nicht gesehen haben wir A. LIZIER 'Storia del medio evo' (Milano 1927).

495. L. CANTARELLI 'L'ultimo rifugio di Romolo Augustolo' in Historia 2 (1928), 185—190, gegen BAUDRILLART gerichtet, beschäftigt sich mit der Verbannung des Romulus Augustulus in das Castrum Lucullanum.

496. In seinem Aufsatz 'Du titre de roi porté par quelques participants à l'imperium Romanum' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 9, Aflevering 1/2 S. 140—9 behandelt R. FRUIN (La Haye) den Königstitel bei Syagrius, Odoaker und Theoderich.

497. OTTORINO BERTOLINI unterstreicht in Übereinstimmung mit SUNDWALL (Abhandlungen z. Gesch. d. ausgehenden Römertums. Helsingfors 1919) in einem, auf dem 1. Congresso di studi

Digitized by Google

Romani gehaltenen Vortrag 'L'aristocrazia senatoria e il senato di Roma come forza politica sotto i regni di Odoacre e di Teodorico', gedruckt in den Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani 1 (1929), 462—475, die politische Bedeutung und Rolle des römischen Senats im ersten halben Jh. nach dem Untergang des weströmischen Reiches.

498. Mit der inneren Struktur des Langobardenreiches beschäftigt sich P. VACCARI, 'La dominazione dei Longobardi e lo Stato Longobardo in Italia' im Boll. d. Soc. Pavese di storia patria 28 (1928), 23—64. Er kommt zum Ergebnis, daß die Langobarden mehr eine Monarchie als einen Staat geschaffen hätten, da der Zusammenhalt des Reiches im wesentlichen nur auf der Zentralgewalt beruht habe.

499. C. JULLIAN, 'Les ascendants de Clovis' in Revue de Paris 5 (1928), 261—287 und S. REINACH, 'Les Francs et la Bretagne armoricaine' in Revue arch. 27 (1928), 246—253 haben wir nicht gesehen.

500. R. LIZOP, 'La fin de Gondowald et la destruction de Lugdunum Convenarum en 585' in Annales du Midi 38 (1926), 402—423 untersucht die Belagerung von Comminges durch König Guntram hauptsächlich vom archäologischen Standpunkte aus, im Anschluß an einen Aufsatz von E. GAVELLE in der Revue de Comminges 1925.

501. Von einer Bedrängung des Klosters S. Ilario di Galeata (Diöz. Forlimpopoli) durch den toscanischen Herzog Gudibrandus erzählt uns ein Brief Hadrians I. an Karl den Gr. (Cod. Carol. ep. 74). Damit beschäftigt sich A. FALCE, 'Ravenna e il monasterio di S. Ilario di Galeata in un episodio di storia carolina' in Felix Ravenna 32 (1927), 1—29; er setzt das Ereignis in Zusammenhang mit der durch die Eroberung Karls d. Gr. entstandenen Krise in den italienischen Verhältnissen.

502. FRANCESCA BESTA, 'Le ragioni ed i criteri della divisione del regno Italico progettata nel 806 da Carlo Magno' in den Rendiconti d. R. Istit. Lombardo 60 (1927), 827—842 untersucht die Teilung Italiens, die Karl d. Gr. in der Reichsteilung von 806 für den Fall, daß Pippin vor Karl und Ludwig stürbe, vorsah, und betont die Einwirkung des päpstlichen Standpunkts auf die Redaktion des Dokuments. Doch macht sie sich durch eine sehr zweifelhafte Übersetzung unnütze Schwierigkeiten: der Text beschreibt eine Linie durch das Regnum von Ivrea bis Modena und

Digitized by Google

unterscheidet das, was von dort (nämlich von dieser Linie) nach links und rechts liegt für den nach Rom Ziehenden. Von einer Straße Modena-Rom, um deren Bestimmung und Bedeutung die Vfn. sich bemüht, ist gar nicht die Rede. C. E.

503. Gegen JORANSON und KLEINCLAUSZ (vgl. NA. 47, 587 n. 496) hält LOUIS BRÉHIER in Revue hist. 157 (1928), 277—291 an der Ansicht fest, daß Karl d. Gr. — wenn auch kein 'Protektorat' über Palästina ausgeübt habe — so doch von den dortigen Christen mit Bitten um Beistand zur Erleichterung ihrer prekären Lage angegangen und in Verhandlungen mit dem Kalifen eingetreten sei, sowie daß fränkische Gründungen im Hl. Lande und eine Besserung des Loses der Christen daselbst erkennbar seien. — H. VINCENT, 'Le protectorat de Charlemagne sur la Terre Sainte' in Revue biblique 36 (1927), 237—242 haben wir nicht gesehen. — In Speculum 4 (1929), 215 f. zeigt HELEN ROBBINS BITTERMANN, daß 'Harun ar Rashid's gift of an organ to Charlemagne' unhistorisch ist.

504. Gestützt auf Urkunden des Klosters Alaon, auf die VALLS-TABERNER die Aufmerksamkeit gelenkt hatte, zeigt JOSEPH CALMETTE in Mélanges de phil. et d'hist. offerts à M. ANTOINE THOMAS (Paris 1927) S. 81—88, daß die Grafschaften Pallars und Ribagorza im 9. Jh. zum Bereich der Grafen von Toulouse gehört haben, und vervollständigt die Liste dieser Grafen, indem er zwischen Wilhelm und Berengar 806—816 den Grafen Bego, Schwager Ludwigs d. Fr., und nach Berengar um 887 einen Grafen Galindo einschiebt, die beide im Cartular von Alaon bezeugt sind. Derselbe untersucht 'La famille de St. Guilhem et l'ascendance de Robert le Fort' in Annales du Midi 40 (1928), 225—245, wobei er sich vornehmlich mit CHAUME und GABOTTO auseinandersetzt.

505. B. A. POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, 'Les papes et les ducs de Bretagne et essai sur les rapports du St. Siège avec un état', Bibl. des écoles Françaises d'Athènes et de Rome fasc. 133 (Paris 1928), untersucht die Beziehungen der Herzöge zu Rom vom 9. Jh. ab, vgl. E. DURTELLE DE SAINT-SAUVEUR in Revue des questions hist. 3. sér. 15 (1929), 158 ff.

506. M. A. LEVI 'Contributi alla storia dei re d'Italia nel sec. X' in Atti d. R. Accad. d. sc. di Torino 63 (1928), 119—139

Digitized by Google

stellt verschiedene Einzeluntersuchungen über Berengar I. und Berengar II. zusammen.

507. Das Buch von JAMES WESTFALL THOMPSON 'Feudal Germany' (Chicago-Illinois 1928) ist als Versuch eines Amerikaners, die mittelalterliche deutsche Geschichte quellenmäßig und an Hand der deutschen Literatur — wenn auch nicht immer der neuesten — zu durchdringen, durchaus beachtens- und begrüßenswert. In der Beurteilung — und nicht nur in der Heinrichs des Löwen — machen sich allerdings gelegentlich modern-amerikanische Kategorien geltend, die man nicht allgemein als maßgebend anerkennen wird. Vgl. im übrigen auch die Besprechung von B. SCHMEIDLER in H. Zs. 140, 591—95. W. H.

508. K. TYMIENIECKI, 'Pomorze za Boleslawów' in Roczniki historyczne 3 (Posen 1927), 13f. behandelt die Geschichte und die politischen Beziehungen Pommerellens im 9. bis 12. Jh., allerdings nicht ohne tendenziöse Stellungnahme. Der Abhandlung von T. TYC, 'Pomorze polskie a krzyzacy' in Roczniki historyczne 3 (Posen 1927), 31f. dagegen, das in 13 Abschnitten die Beziehungen des Deutschen Ordens zu Pommerellen untersucht, ist nachzusagen, daß der Verfasser sich im allgemeinen des Strebens nach Objektivität durchaus befleißigt, wenn er auch hinsichtlich der Anfänge des Ordens im Osten und der Gründe seines Auftretens Ansichten vertritt, die nach CASPARS Abhandlung (Hermann v. Salza, Tübingen 1924) schlechthin nicht mehr haltbar sind. W. F.

509. Der Gestalt der Markgräfin Mathilde und ihrer Familie gehört das Interesse der italienischen Forschung in besonderem Maße (vgl. auch NA. 47, 590 n. 503 u. 650 n. 760). N. GRIMALDIS eingehende Studie 'La contessa Matilde e la sua stirpe feudale' (Collana storica 21, Firenze 1928), behandelt in der ersten Hälfte die Ahnen Mathildes und die Entstehung des großen Besitzes, in der zweiten die Geschichte der Gräfin selbst. Ein besonderes Kapitel ist der Szene von Canossa gewidmet, allerdings recht parteiisch vom gregorianischen Standpunkt. Der deutschen Forschung wischt G. dabei mehrfach eins aus, was ihm um so leichter fällt, als sie ihm nur unvollkommen bekannt ist — sogar HAUCKS Darstellung führt er nur nach einem Zitat bei FLICHE an! — Sodann hat A. FALCE die schon NA. 47, 590 n. 503 genannte zweibändige Biographie des Markgrafen Bonifaz von Canossa, des Vaters der Großen Gräfin, zu Ende geführt, 'Boni-

Digitized by Google

facio di Canossa, padre di Matilda' (Reggio Em. o. J. [1927]), in Collez. Canossa 2 u. 3. Der 1. Bd. enthält die Darstellung, unter breiter Berücksichtigung der politischen und sozialen Verhältnisse Italiens im 11. Jh. und mit überwiegend ablehnender Beurteilung des Markgrafen. Der 2. Bd. bringt die Belege, nicht als Anmerkungen, sondern in der Form von 82 Regesten, die natürlich keine 'Regesten' in unserem Sinne sind, vielmehr häufig den Charakter von Einzeluntersuchungen annehmen. — Eine eingehende kritische Besprechung sowohl dieses Werks wie anderer Arbeiten über Mathilde und ihre Familie (dabei eine von uns nicht gesehene Arbeit von J. NEMBROT 'Adalberto di Canossa e la marca settentrionale' im Annuario pel 1926–27 del R. Liceo-Ginnasio Alf. Varano di Camerino) liefert N. GRIMALDI 'Studi Canusini' in Riv. stor. Ital. 45 (NS. 6, 1928), 370–386. C. E.

510. In einer quellenkritischen Miszelle, in The Engl. hist. review 42 (1927), 569–572 'Henry II., Duke of Normandy', setzt REG. L. POOLE dessen Erhebung zum Herzog der Normandie vor April 1149 an.

511. G. C. ZIMOLO hat in einem Aufsatz 'Pontida' in der Rivista di Bergamo n. 4 (1926) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die umstrittene dritte Zusammenkunft des Lombardenbundes im J. 1167 in der Abtei von Pontida tatsächlich stattgefunden habe. Dagegen wendet sich R. BERETTA in einer eingehenden Besprechung im Arch. stor. Lomb. 54 (1927), 138–144, während ZIMOLO ebd. 611–617 seinen Standpunkt aufrechterhält.

512. Über die Meinungsverschiedenheit zwischen V. PANCOTTI und O. MASNOVO im Hinblick auf die Versammlung der Rektoren des Lombardenbundes am 22. Januar 1185 und ihren Zusammenhang mit der Politik Barbarossas berichteten wir in NA. 46, 548 n. 699 und 47, 591 n. 508. Inzwischen ist PANCOTTI in einer Schrift 'L'ultimo atto della pace di Costanza' (Piacenza 1928) und in einem Kapitel seines Buches 'La chiesa di S. Brigida' (Piacenza 1928) auf die Sache zurückgekommen und hält an seinem Standpunkt fest. — S. Brigida ist die Kirche in Piacenza, in der die fragliche Versammlung stattfand; sie wird zuerst in einer Urkunde von 850 genannt, deren Echtheit aber von A. VISCONTI im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 569 stark angezweifelt wird.

513. MICHELANGELO SCHIPA schickt seiner neusten Arbeit 'Sicilia e Italia sotto Federico II di Suevia' im Arch. stor. Na-

Digitized by Google

poletano 53 (1928), 5—113 ein Vorwort vorauf, in dem er ausführt, daß unter Friedrich II. eine Einigung Italiens noch möglich gewesen und seinem Lande 7 Jahrhunderte Mißgeschicks und Unehre erspart geblieben wären, wenn der Staufer mit seinem Werk nicht gescheitert wäre. Wenn man nach solchen Ausführungen die Erwartung hegt, die Darstellung unter den nationalitalienischen Gesichtspunkt gestellt zu sehen, geht man fehl. Vf. verzichtet in seinen Darlegungen vielmehr fast ganz auf große Linien und löst sich nur selten von einer Wiedergabe des äußeren Ablaufs der Ereignisse. Auf Quellennachweise ist völlig Verzicht geleistet. Eine ausführliche, vorangestellte Bibliographie soll dafür Ersatz leisten, kann es aber kaum in ausreichendem Maße, da man in ihr bedauerliche Lücken antrifft. So fehlen z. B. Hinweise auf die neue Hampesche Ausgabe der Aktenstücke zum Frieden von S. Germano in den Epistolae selectae und die Biographie des Kaisers von Kantorowicz, um von anderen zu schweigen.

O. V.

514. Zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Zeit notieren wir ferner den Aufsatz von S. Ricci 'Gli augustali di Federico II' in Studi medievali NS. 1 (1928), 59—73, der wieder sehr bestimmt dafür eintritt, daß die Augustalen das Bild Friedrichs II. wiedergeben. Er glaubt sogar das Lebensalter des Kaisers aus der Veränderung des Münzbildes ablesen zu können! — A. Casertano, 'Un oscuro dramma politico del sec. XIII. Pietro della Vigna' (Roma 1928) prüft noch einmal alle bislang vorgebrachten Ansichten über die Ursachen des Sturzes Peters de Vinea und kommt schließlich wieder auf Dantes Erklärung (Neid der Höflinge) hinaus. Gegenüber der jüngst von E. Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. S. 607 vertretenen Auffassung (Bestechlichkeit und Unterschleif) erscheint uns Casertanos Darlegung ein Rückschritt zu sein. — Endlich verzeichnen wir noch G. Valagara 'La fuga di re Manfredi e l'ospitalità nei castelli di Atripalda e Nusco' aus den Atti del Sannio 6 (1928) f. 1, 97—130.

O. V.

515. Wertvolle Einzelheiten zur Geschichte Ezzelinos da Romano, seiner Gemahlin und seiner Schwester bringt auf Grund eines Zeugenverhörs von 1285 (in der Kapitelsbibliothek von Treviso) G. Biscaro, 'La dimora opitergina di Zilia di San Bonifacio e di Cunizza da Romano' im Arch. Veneto 57 (1927, 5. ser. 3—4), 104—132.

Digitized by Google

516. H. ROTHWELL druckt eine sehr instruktive Urkunde über das Verhältnis des franz. Königs zum englischen bezüglich der Gascogne in den J. 1259—1337 in The Engl. hist. review 42 (1927), 572—582 'Edward I's case against Philip the Fair over Gascony in 1298'. Die Gründe zur Ansetzung der behandelten Denkschrift für dieses Jahr sind einleuchtend, auch die Vermutung, daß es sich um eine Instruktion für engl. Gesandte an Papst Bonifaz VIII. handelt. — Die Beziehungen Eduards I. zu seinen Baronen untersucht, z. T. in Auseinandersetzung mit ROUND, G. LAPSLEY, 'John de Warenne and the Quo Warranto Proceedings in 1279' in The Cambridge hist. journal 2, 2 (1927), 110—132.

517. In Le moyen-âge 2. sér. 28 (1927), 241—279 untersucht ÉTIENNE DELCAMBRE 'L'Ostrevent du IX. au XIII. siècle', die Entwicklung vom pagus der karolingischen Zeit, der mit der Grafschaft Artois dem westfränkischen Reiche zufiel, bis zur Seigneurie von Bouchain, die als Lehen der Grafen von Hainaut im 13. Jh. für einen Teil des Imperiums gehalten wurde (vgl. u. a. Const. 5, 344 n. 405), während der Rest von Ostrevent der flandrischen Oberherrschaft unterlag. Eine Karte ist beigegeben, in der die wechselnden Grenzlinien eingetragen sind. S. 256 N. 3 erwähnt Vf. eine von STUMPF nicht verzeichnete Urkunde Heinrichs IV. für Denain, ausgestellt zu Köln im J. 1069. Ein Hinweis auf dieses anscheinend verlorene Diplom druckt Vf. nach Arch. du Nord, B 1223 n. 15 875[3]; doch bezweifelt er seine Echtheit. — Ders. Vf. veröffentlicht in Bull. de la Commission roy. d'hist. de l'Acad. de Belgique 92, 1 (1928), 1—163 einen für die politische Geschichte wichtigen 'Recueil de documents inédits relatifs aux relations du Hainaut et de la France de 1280—1297' aus den Archiven von Mons, Gent, Tournai, Lille, Paris und der Bibliothek von Valenciennes. — GASTON G. DEPT, 'Les influences Anglaise et Française dans le comté de Flandre au début du XIII. siècle'. Univ. de Gand, Recueil de travaux publ. par la Faculté de phil. et lettres fasc. 59 (Gand et Paris 1928), haben wir nicht gesehen, vgl. HALPHEN in Revue hist. 161 (1928), 178f.

518. Zur Geschichte Balduins von Trier merken wir an, daß er in einer in Mailand 1311 ausgestellten Ablaßurkunde für S. Chiara di Lodi erscheint, s. P. M. SEVESI in den Studi Francescani NS. 13 (1927), 336—338.

519. F. LANDOGNA hat einen Beitrag zum italienischen Unternehmen Johanns von Böhmen veröffentlicht, 'Giovanni di

Digitized by Google

Boemia e Carlo IV di Lussemburgo signori di Lucca' in Nuova riv. stor. 12 (1928), 53—72, wertvoll durch Heranziehung des für diese Zeit wichtigen Luccheser Staatsarchivs, aus dem auch 4 Urkunden im Anhang abgedruckt werden. In einigen Punkten berührt sich damit die Arbeit von F. Sassi, 'Signorie in Lunigiana. Spinetta Malaspina', im Giornale stor. e lett. d. Liguria NS. 4 (1928), 1—16.

520. Auf dem Mausoleum des Azzo Visconti (gest. 1339) befindet sich eine Gruppe, die nach der älteren Meinung die Belehnung Azzos mit dem Reichsvikariat durch Ludwig d. B. darstellen soll. G. Gerola, 'Le figurazioni araldiche nel mausoleo di Azzone Visconti' in den Rendiconti d. R. Istit. Lombardo 61 (1928), 98—106 bezweifelt diese Deutung, ohne jedoch eine sichere Entscheidung treffen zu wollen.

521. J. F. Laun, 'Thomas v. Bradwardin' druckt in Zs. KG. NF. 10 (1928), 333—356 seinen in Oslo gehaltenen Vortrag über diesen Staatsmann Eduards III., der zum Kreise des Kanzlers Bury gehörte, Beichtvater des Königs war und ihn auf seinen französischen Feldzügen begleitete, wahrscheinlich auch 1338 mit in Koblenz war und 1349 kurz vor seinem Tode noch EB. von Canterbury wurde. Laun hätte auch Rymer 3, 92 heranziehen müssen, wonach Bradwardin, 'maistre en divinite, chancellor de l'eglise de Loundres', einer der englischen Prokuratoren für die Friedensverhandlungen mit Philipp VI. 1346 ist. L. erweist bezüglich der Theologie Bradwardin als einen Lehrer Wiclifs und hofft, darüber in einer Monographie zu handeln. — Über die Rolle der Flamen vor Calais 1346/47 handelt Th. M. Chotzen in Revue Belge de phil. et d'hist. 7 (1928), 1485—92. — Die Zahlungen des Lösegeldes Johanns II. von Frankreich untersucht nach Exchequerquellen eine Schülerin Touts, Dorothy Broome, in Camden Miscellany 14 (1926), S. I—XXVI, 1—44. Fr. Bo.

522. G. Sensi 'Vita di Cola di Rienzo' (Genova o. J., ersch. 1927) wird von G. Falco in der Riv. stor. Ital. 44 (1927), 457 einer herben Kritik unterzogen.

523. Mit den deutschen Soldtruppen des 14. Jh., die in Italien so verhaßt waren, beschäftigt sich F. Cognasso 'Per un giudizio del Conte Verde sulle compagnie di ventura' in Boll. d. Soc. Pavese di storia patria 28 (1928), 1—21. Ausgehend von einem absprechenden Urteil Amadeus' VI. von Savoyen über die 'compagnie di ventura', druckt er zwei Soldverträge des

Digitized by Google

Grafen mit dem Hauptmann Hans von Baumgarthen von 1361 und 1371.

524. In 'Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356' in Revue Belge de phil. et d'hist. 7, 469—512, veröffentlicht im ersten Teil B. MENDL kritische Untersuchungen der Urkunden Reg. imp. 8 n. 2233 und Reichssachen n. 234 und 240. Reg. imp. 8 n. 234 verzeichnet BÖHMER eine Urkunde König Johanns von Frankreich, die er in den Mai 1355 setzt und von der uns nach seiner Ansicht eine längere und eine kürzere Fassung erhalten sind. MENDL weist nun überzeugend nach, daß die sogenannte längere Fassung ein aus der Kanzlei Karls IV. stammender, von dem französischen König nicht gebilligter Entwurf ist. Dieser Entwurf ist gleichzeitig mit der Urkunde Karls IV. Reg. imp. 8 n. 2233, mit der er zum größten Teil wörtlich übereinstimmt, also im August 1355 entstanden. Die sogenannte kürzere Fassung aber ist eine von König Johann im Mai 1356 ausgestellte Urkunde. Das datierte Original ist im Kronarchiv zu Prag erhalten. Die Urkunde König Johanns (Reg. imp. 8 n. 240) ist nicht, wie BÖHMER annahm, im Oktober oder November 1355, sondern am 6. Januar 1356 ausgestellt. Eine datierte Kopie findet sich im Cod. I C 24 der Prager Universitätsbibliothek. Im zweiten Teil schildert F. QUICKE die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in den J. 1355—56. Anhangsweise werden die Urkunden vom August 1355 und vom 6. Januar 1356 abgedruckt. L. H.

525. Für die Beziehungen der Herzöge von Geldern zu König Wenzel sind von Wichtigkeit die 'Oorkonden aangaande de betrekkingen tusschen de Gulikse en Luxemburgsche vorstenhuizen op het einde der XIV. eeuw', die FR. QUICKE in Bijdragen en mededeelingen van het hist. Genootschap zu Utrecht 49 (1928), 341 ff. nach einer erläuternden Einleitung druckt.

Allgemeine Kirchen- und Papstgeschichte.

526. Das Buch des bekannten englischen Benediktiners von Downside Abbey, Dom JOHN CHAPMAN 'Studies on the early papacy' (London 1928) enthält eine Reihe schon früher in Zss., besonders in der Dublin review, veröffentlichter Aufsätze, vornehmlich zur Geschichte des römischen Primats und zur Dogmengeschichte (Cyprian, Chrysostomus, Athanasius, Hieronymus); neu ist ein Essay 'The age of Justinian', der aber kaum Neues bietet. W. H.

Digitized by Google

527. 'Nuovi studi sulla piu antica lista papale in rapporto alla formazione del Liber pontificalis', ein Vortrag von C. Cecchelei auf dem 1. Kongreß für römische Studien (gedruckt Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani 1, 526—537), ist im wesentlichen eine Wiedergabe von Caspars Forschungen über die älteste römische Bischofsliste.

528. G. Monticelli 'Italia religiosa. La religione del popolo Italiano nel suo sviluppo storico' (Torino 1927), gewissermaßen eine Kirchengeschichte Italiens im 5.—8. Jh., betont besonders die Bedeutung, die die Kirche und das Papsttum für die Entwicklung der italienischen Nationalität gehabt haben. Dazu gehört gleichsam als 2. Bd., im gleichen Sinne geschrieben, 'Due secoli di vita religiosa in Italia (800—1000)' (Torino 1928). Wir verweisen auf die Anzeigen im Arch. stor. Ital. 86 (7. ser. 9, 1928), 150 u. 87 (7. ser. 11, 1929), 173.

529. G. Manteyer, 'Les origines chrétiennes. Lérins et Jersey bases insulaires des Gaules an V. siècle' in Bull. de la Soc. d' études des Hautes-Alpes 1927 S. 161—179 haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 127. — Die Theorien von Maximin Deloche, in der Schrift 'L'énigme de Civaux. Lemovices et Pictons. Le christianisme en Poitou' (Paris, Picard 1924) und dem Aufsatz 'Le christianisme en Poitou au II. siècle' in Revue des questions hist. 106 (1927 April), 275—304 dargelegt, haben Widerspruch gefunden, vgl. M. Besnier in der gleichen Zs. 107 (1927 Juli), 5—13 und R. Aigrain in Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 22—42. — Marc Perroud, 'Les origines du diocèse de Belley' (Belley 1927) vermutet nach dem Bericht der Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 767 f., daß das Bistum Belley seine Gründung erst den Teilungen des Merovingerreiches verdankt.

530. Über P. Batiffol, 'St. Grégoire le Grand', Coll. Les Saints (Paris, Lecoffre 1928) vgl. v. d. Essen in Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 411—416.

531. In Publ. de la Soc. hist. et arch. dans le Limbourg à Maestricht 64 (3. sér. 9, 1928), 139—168 behandelt P. Albers S. J. 'Sint Amandus bisschop van Maastricht', wobei er sich, im Anschluß an Moreau (vgl. NA. 47, 594 n. 524) mit starker Hervorhebung des Zeugnisses Martins I. (JL. 2059) dafür entscheidet, daß Amandus mindestens drei Jahre Bischof in Maestricht gewesen ist (so auch schon Hauck). — E. J. Mc. Carthy, 'St. Columban by the Count of Montalembert. English edition with introduction,

Digitized by Google

notes and crit. studies' (St. Columbans, Nebraska 1928), haben wir nicht gesehen, vgl. Anal. Bolland. 47, 160; ebensowenig E. GUILBERT, 'St. Vaast, fondateur de l'église d'Arras' (Arras 1928), vgl. M. BAUDOT in Revue d'hist. de l'église de France 15 (1929), 55; und J. COENEN, 'St. Hubert le fondateur de Liége' (Liége 1927).

532. Nach dem kurzen Bericht der Revue d'hist. eccl. 25 (1929), 599 handelt J. PÉREZ DE URBEL in Bol. de la R. Acad. de la historia 93 (1928), 214—217 über 'La patria de s. Pirminio, apostol de los Alemanos' mit dem Ergebnis, daß Pirmin ein Spanier war, was besonders die Zitate aus spanischen Kirchenvätern im Scarapsus nahelegen. Vgl. oben S. 207 n. 91.

533. FRANCIS S. BETTEN, S. J., 'St. Boniface and St. Virgil. A study from the original sources of two supposed conflicts' (Washington St. Anselms Priory 1927 = Benedictine historical monographs 2) (vgl. Anal. Bolland. 46, 203) sowie den Leydener Vortrag von J. HOLWERDA, 'De oudste sporen van het christendom in ons land', auf den die Revue d'hist. eccl. 24, 558 f. hinweist, haben wir nicht gesehen.

534. P. VACCARI, 'Roma e Constantinopoli' in den Rendiconti des Mailänder R. Ist. Lombardo 60 (1927), 399—408 versucht, die Haltung Roms gegenüber der Kirche des Orients in der genauen zeitlichen Folge der Ereignisse darzulegen. — J. GAY, 'Notes sur la crise du monde chrétien après les conquêtes Arabes. Les deux patriarcats de Rome et de Byzance. Premiers essais de missions Romaines chez les Slaves' in Mél. d'arch. 45 (1928), 1—7 skizziert einige wesentliche Probleme.

535. Einen neuen Beitrag zur Frage der römischen Kaiserkrönung des J. 800 liefert D. SORANZO, 'Augustus et imperator nella mente di Leone III papa' in einem Vortrag auf dem I. Kongreß für römische Studien, gedruckt in den Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani (Roma 1929) 1, 385—96. Vf., Professor an der Universität del Sacro Cuore, stellt bei Leo III. die rein kirchlichen Motive stark in den Vordergrund. Von einem Protektor der Respublica Romana, wie es Pippin und Karl als patricii Romanorum gewesen waren, sollte der letztere jetzt zum Defensor der universalen Kirche werden. Mit erheblichen Vorbehalten aber wird man den eigentlichen Hauptpunkt der SORANZO'schen Darlegungen zur Kenntnis nehmen, der die These von den vorwiegend kirchlichen Motiven Leos III. durch eine Zerlegung des von Karl geführten Titels *imperator augustus* zu stützen sucht. Augustus,

Digitized by Google

zusammengestellt mit dem byzantinischen σεβαστος, bedeute das Protektorat und den Schutz der Kirche, der im Namen Gottes von der apostolischen Autorität übertragen sei, *magnus et pacificus imperator* sei nur ein Zusatz gewesen. O. V.

536. L. Bréhier, 'Les missions chrétiennes chez les Slaves au IX. siècle' in Le monde Slave 4 (1927), 29—61 und F. Dvornik, 'De sanctis Cyrillo et Methodio in luce historiae Byzantinae' in 'Acta V. conventus Velehgradensis' S. 144—155 haben wir nicht gesehen.

537. Der Essay von Hilda Johnstone 'Fulbert, bishop of Chartres' in der Church quarterly review 102 (1926), 45—67 ist mehr eine Charakterstudie und operiert mit den bekannten Arbeiten (Pfister u. a.), ohne die kritischen Fragen eingehender zu berühren. Der bekannte Rhythmus *In gestis patrum veterum* (ed. Strecker, Die Cambridger Lieder S. 97 n. 42) ist ohne Zögern als fulbertisch in Anspruch genommen. W. H.

538. Eine Biographie Papst Leos IX. versucht G. Barthelme, 'Un grand pape Alsacien. St. Leo IX' (Erstein 1927) zu geben, ohne aber schärferen historischen Ansprüchen gerecht zu werden. W. F.

539. E. Sabbe hebt in Revue Belge de phil. et d'hist. 7 (1928), 551—570 hervor, daß die Reform Richards von St. Vannes unabhängig von der cluniazensischen Bewegung sich vollzog, daß cluniazensische Gründungen und Consuetudines vielmehr erst am Ende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jh. in Flandern und Lothringen eindrangen und sich teilweise in lebhaftem Gegensatz zu den von Richard eingeführten Bräuchen und Idealen durchsetzten. — Über 'L'archidiacre Ermenfroid, fondateur de la collégiale de St. Madeleine de Verdun' († 1071) handelt F. G. Frussotte in La semaine religieuse du diocèse de Verdun 1926 S. 72—79, vgl. Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 108.

540. Abbé Rony beendet in Bull. hist. et arch. du diocèse de Lyon 1927 S. 78—85 seine Studie über 'Halinard, archevêque de Lyon (1046—1052)', vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 65*. — Reginald Tower, 'Odo bishop of Bayeux and earl of Kent' in Archaeologica Cantiana. Transactions of the Kent arch. Soc. 39 (1927), 55—75 kennen wir nur durch die kurze Notiz in Revue d'hist. eccl. 24, 941.

Digitized by Google

541. Im Verfolg seiner Studien über Hugo von Die (vgl. NA. 47, 596 n. 531) behandelt Abbé RONY in Revue des questions hist. 3. sér. 13 (1928), 1—34 'La politique Française de Grégoire VII.' Leider kennt er weder die Neuausgabe des Registers von CASPAR noch den Aufsatz von SCHWARZ über den Investiturstreit in Frankreich in Zs. KG. 42 (1923). So sucht er, wie das schon früher geschehen ist, den Brief Gregors Reg. IX 32 z. J. 1078 zu ziehen, ohne die neuerdings hiergegen vorgebrachten Argumente zu kennen. Diese Umdatierung trägt dazu bei, daß er dem 'Konflikt' zwischen Gregor und Hugo im J. 1078 vielleicht zu große Bedeutung beilegt. Er vermutet, daß die Suspension der normannischen Bischöfe, die nach SCHWARZ (S. 236) 'vielleicht' auf dem Konzil zu Saintes (1081 Januar) erfolgt ist, auf dem Konzil zu Issoudun (1081 März 18) stattgefunden habe. — In einem weiteren Aufsatz 'Un procès canonique entre deux saints: St. Joubin archevêque de Lyon et St. Hugues abbé de Cluny' in Revue Mabillon 18 (1928), 177—185 behandelt R. vornehmlich das Konzil von Anse 1080 (BOUQUET 14, 47). In einer Studie über die 'Élection de Victor III.: Conflit entre le nouveau pape et Hugues, archevêque de Lyon' in Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 145—160 sucht er die Auffassung Victors III., die FLICHE vertreten hatte, durch eine günstigere zu ersetzen und stützt sich mehr, als es FLICHE getan, auf den Bericht des Petrus von Monte Cassino.

542. E. BOUISSON, 'Le pape Gélase II à Alès' in Nouv. revue du Midi 4 (1927), 225—243 scheint nach der Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 533 wenig Neues zu enthalten.

543. V. VON BERCHEM, 'L'évêque Humbert de Grammont 1119—1135 environ et la réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève' in Jubiläumsschrift v. R. DURRER (Stans 1928) haben wir nicht gesehen.

544. Die 'Studies in St. Bernard of Clairvaux' von WATKIN W. WILLIAMS (London 1927) erheben keinen Anspruch, über das bekannte Werk von VACANDARD hinaus neue Erkenntnisse zu bringen, und verzichten zu ihrem Nachteil auf die Heranziehung neuerer deutscher Literatur über den Gegenstand.

W. H.

Weiter nennen wir einige Arbeiten über den hl. Bernhard, die wir nur z. T. gesehen haben: GEORGES GOYAU, 'St. Bernard'

Digitized by Google

(Paris 1927); P. MITERRE, 'St. Bernard de Clairvaux. Un moine arbitre de l'Europe an XII. siècle' (Genval, de Launoy 1929), vgl. J. FORGET in Revue d'hist. eccl. 25 (1929), 531; 'St. Bernard et le temps de St. Bernard' publ. par l'Assoc. Bourguign. des Sociétés savantes (Dijon 1928); J. G. SIKES, 'The conflict of Abaelard and St. Bernard' in Journal of theological studies 28 (1927), 398—402.

545. In The Cambridge hist. journal 2 (1928) f. 3, 213—228 untersucht Z. N. BROOKE 'The effect of Beckets murder on papal authority in England', vgl. Revue hist. 159 (1928), 429. — Über G. A. SIMON, 'Recherches historiques et archéologiques sur le séjour de St. Thomas Becket à Lisieux en 1170' (Caen 1926) vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 50*.

546. Aus der Hs. C 30 Sup. der Ambrosiana veröffentlicht G. MORIN 'Le discours d'ouverture du concile général de Latran (1179) et l'œuvre littéraire de maître Rufin, évêque d'Assise' in Memorie della Pont. Accad. Rom. di arch. 2 (1928), 113—133 die auf dem Laterankonzil von 1179 gehaltene Eröffnungsrede, die einen wichtigen Beitrag zur Literatur über den Primat der römischen Kirche darstellt. Als ihren Verfasser erweist er Rufinus, der sich als Bischof von Assisi auf dem Konzil unterschrieben hat, und den er mit dem Meister von Bologna, Verfasser der Summa decretorum (vgl. SCHULTE 1, 121 ff.) und eines Traktats De bono pacis (ed. PEZ in Bd. 9 der Bibliotheca ascetica) identifiziert

547. L. KULCZYCKI, 'L'organisation de l'église de Pologne avant le XIII. siècle d'après les résultats acquis par les travaux de la science Polonaise', Univ. de Strasbourg. Faculté de théol. cath. (Grenoble 1928); P. DAVID, 'La Pologne et l'évangélisation de la Poméranie au XI. et XII. siècle. Études hist. et litt. sur la Pologne médiévale' Bd. 1 (Paris 1928); und JÓZEF UMIŃSKI, 'Henryk arcybiskup gnieźnieński zwany Kietliczem', Bibl. Uniw. Lubelskiego z wydzialu teol. zeszyt 5 (1926) haben wir nicht gesehen; über die letzte Arbeit vgl. H. F. SCHMID in Zs. RG. Kan. Abt. 16 (1927), 512 ff.

548. PH. POUZET, 'L'Anglais Jean dit Bellesmains (1122 bis 1204?), évêque de Poitiers, puis archevêque de Lyon' (Lyon 1927) haben wir nicht gesehen, vgl. The English hist. review 43 (1928), 642, Revue d'hist. de l'église 14 (1928), 247 f.

549. Die Monographie von F. M. POWICKE, 'Stephen Langton' (Oxford 1927), hervorgegangen aus Vorlesungen, erledigt

Digitized by Google

den biographischen Teil der Aufgabe verhältnismäßig kurz, legt dafür um so größeren Wert auf das Verständnis der Persönlichkeit, wofür zum ersten Male das noch ungedruckte moraltheologische Hauptwerk Langtons, die *Quaestiones*, herangezogen wird (über die Hss. unterrichtet ein Anhang S. 177—204). Von dieser Basis aus wird die vermittelnde Haltung Langtons im Streit König Johanns mit der Kurie verständlich; die entscheidende Initiative des Erzbischofs für das Zustandekommen der Magna charta tritt so erst recht ins Licht. — Vgl. auch O. DOTTIN, 'Un nouveau ms. fragmentaire de la Somme d'Étienne Langton' in Recherches de théologie ancienne et médiévale 1 (1929), 373 ff. W. H.

550. Über das Buch 'Byzance et croisades. Pages médiévales' von GUSTAVE SCHLUMBERGER (Paris, Geuthner 1927), eine Sammlung von vorher zerstreut gedruckten Aufsätzen, von denen der letzte dem Kreuzzug Friedrichs II. gewidmet ist, vgl. M. PROU in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 78 ff. — L. BRÉHIER, 'L'église et l'Orient au moyen-âge. Les croisades' erschien in 5. Aufl. (Paris 1928). — 'The crusades and other historical essays presendet to DANA C. MUNRO' hg. von L. J. PAETOW (New York 1928) haben wir nicht gesehen, vgl. Speculum 3, 606.

551. PH. POUZET handelt in Revue d'hist. de l'église de France 15 (1929), 281—318 über 'Le pape Innocent IV à Lyon. Le concile de 1245', ohne außer BERGERS Registerausgabe nebst Einleitung neuere Literatur heranzuziehen.

552. Das posthum herausgegebene Büchlein von F. PODESTÀ 'Papa Innocenzo IV' (Milano 1928), kommt für die Wissenschaft nicht in Betracht. — E. NASALLI ROCCA 'Gregorio X e i suoi tempi' (Piacenza 1928) haben wir noch nicht gesehen.

553. Eine ansprechende Kardinalsbiographie aus dem Ende des 13. Jh. hat R. FANTINI, 'Il cardinale Gerardo Bianchi' im Arch. stor. p. le prov. Parmensi 27 (1927), 231—300 entworfen. Die Bedeutung des Kardinals Bianchi (gest. 1302) liegt besonders in den Legationen, die er in der Zeit von 1278—1300 in Spanien, Sizilien und Frankreich innegehabt hat.

554. G. MOLLAT faßt in den Mél. d'arch. 44 (1927), 1—10 drei kleinere Beiträge zur Papstgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jh.: 1. eine Notiz über drei päpstliche Hofbeamte aus Ms. 1706 der Bibliothek von Avignon, zur Ergänzung der HALLER-schen Publikation in den Quellen u. Forsch. 1, 1—38, 2. die

Digitized by Google

Wahl des Gegenpapstes Nikolaus V. (12. Mai 1328) und endlich eine Beschreibung des Hofes dieses Papstes unter dem Titel: Miscellanea Avenionensia zusammen. In ders. Zs. S. 35—90 beschäftigt sich Ch. PERRAT mit dem Gascogner Raymond de Piis, der 1308 als Nuntius Clemens' V. nach dem Orient ging. Im Anhang veröffentlicht er aus den Instrumenta Miscellanea des Vat. Archivs einen Bericht des Nuntius an den Kardinalreferendar Rufati von April—Juni 1310, sowie den bereits bekannten Vertrag vom 4. August 1310, in dem der König von Armenien die Auslieferung Heinrichs II. von Tyrus zusicherte, mit einem Annex vom gleichen Tage.

555. Von den Arbeiten von GIANNINA und GEROLAMO BISCARO über 'Le relazioni dei Visconti di Milano con la chiesa' (vgl. NA. 47, 600 n. 549) sind Fortsetzung- und Schluß erschienen. Im Arch. stor. Lomb. 54 (1927), 201—236 wird die Behandlung der Jahre 1342—1348 beendet, ebd. 55 (1928), 1—96 die Periode 1349—1354 hinzugefügt. Beide Abschnitte schließen mit kurzen Regesten aus den Registern Clemens' VI. und Innocenz' VI., die auch sonst die Hauptquelle gewesen sind. Die Darstellung wird zwar durch unnötige Ausfälle gegen die deutsche Forschung entstellt, ist aber sorgfältig und eingehend, und man würde sie als erschöpfend bezeichnen können, wenn das Vatikanische Archiv außer den Registern nicht noch andere, auch für das 14. Jh. wichtige Fonds besäße, die sich die Autoren nicht in gleicher Weise zunutze gemacht haben. Insbesondere im Engelsburgarchiv und in den Armarien des Archivio segreto findet sich für die Beziehungen zwischen Johann XXII. und Azzo Visconti noch wichtiges Material, das von G. BISCARO (ebenso wie von SCHWALM in den Constitutiones) nicht benutzt worden ist. C. E.

556. Der Versuch LUIGI NINAS, das sehr schwierige und umfangreiche Problem der Papstfinanz im Mittelalter wissenschaftlich zu meistern, ist nicht geglückt. Sein Buch 'Le finanze pontificie nel medioevo. Parte I: A tutto il periodo Avignonese' (Milano 1929) ist weder auf gründlichen Quellenstudien noch auf ausreichender Verarbeitung der einschlägigen Literatur aufgebaut. So hätte denn der Verf. eigentlich wenig Veranlassung zu Erklärungen wie auf S. 25 gehabt, wo die scritti di cose finanziarie in Bausch und Bogen mit einer Geste als von geringem Wert per la teoria generale abgetan werden. Was auf diesem Gebiete

Digitized by Google

besonders not tut, sind gründliche Einzelstudien, auf die dann allgemeinere Darstellungen aufgebaut werden können. O. V.

Ordensgeschichte.

557. Eine wertvolle Gabe bringt die Bodleiana dem Kloster Monte-Cassino zu seinem Jubiläum dar, 'Regula s. Benedicti. Specimina selecta e codice antiquissimo Oxoniensi elegit atque adnotatione instruxit E. A. Lowe' (Oxonii 1929). Es handelt sich um die Hs. Hatton 48 (93), die von Traube als ältester, wenn auch nicht wertvollster Vertreter der überarbeiteten Fassung der Regel festgestellt ist, und von der auf 5 Tafeln vorzügliche Reproduktionen geboten werden. Lowe schickt eine sorgfältige Beschreibung der Hs. voran, die in später Unzialschrift um 700 geschrieben ist; ein Verzeichnis der erhaltenen englischen Unzial-Hss. beschließt die Einleitung.

558. C. Ottaviano publiziert unter dem Titel 'Regola monastica di un anonimo benedettino' in dem uns nicht zugänglichen Aevum 2 (1928), 513—559 einen Mönchsregeltext, dem er für die Fortbildung der Benediktinerregel im 8.—10. Jh. große Bedeutung zuschreibt, vgl. Arch. stor. Ital. 7. ser. 11, 329.

559. Aus der unermüdlichen Feder von Ursmer Berlière liegen wiederum mehrere von seiner umfassenden Belesenheit und seiner eifrigen Sammeltätigkeit zeugende Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Mönchtums vor. In der Revue Bénéd. 41 (1929), 231—261 gibt er den Anfang von Zusammenstellungen über die Zahl der Insassen der einzelnen Klöster, zunächst für die Niederlande, Belgien, Frankreich, das Elsaß und Schwaben einschließlich der Schweiz: 'Le nombre des moines dans les anciens monastères'. Ebd. 40 (1928), 116—122 behandelt er die Übertragung archidiakonaler Rechte an Klöster, deren Abt daher mitunter einen Offizial anstellt: 'Les archidiaconés ou exemptions privilégiées de monastères'. In den Mélanges Paul Fournier (Paris 1929) S. 17—24 veranschaulicht er durch Beispiele aus französischen Bischofsstädten den oft kostspieligen Anspruch der Bischöfe, bei ihrem ersten feierlichen Einzug in die Bischofsstadt dort in den Klöstern freie Wohnung und Bewirtung zu erhalten: 'Le droit de gîte épiscopal lors d'une joyeuse entrée'. Im Zusammenhang mit einem solchen Herbergsrecht steht auch der Anspruch des Königs und der Großen auf Verpflegung ihrer Jagdhunde und Falken sowie der Wärter in Klöstern; diesem Recht, den sich daraus ergebenden Mißständen und dem Kampf der

Digitized by Google

Klöster dagegen widmet B. einen Beitrag zu den 'Mélanges d'histoire offerts à HENRI PIRENNE' (Brüssel 1926) S. 13—22: 'A propos du droit de meute' (vgl. schon NA. 47, 662). W. L.

560. Dom LOUIS GOUGAUD hat seine zuerst 1920 und 1923 in Zeitschriften erschienenen Aufsätze über Einsiedler und Klausner (vgl. NA. 45, 161) mit mancherlei Ergänzungen und Änderungen zu einem handlichen Bande vereinigt: 'Ermites et reclus: Études sur d'anciennes formes de vie religieuse', in der Sammlung 'Moines et monastères' 5 (Ligugé, Abbaye Saint-Martin 1928, III und 144 S.), und man freut sich, daß auch diese auf umfassender Belesenheit beruhenden, in ansprechender Form gegebenen Darstellungen religiöser Sitte des Mittelalters so leichter zugänglich geworden sind. Beigegeben sind die Statuten, die der Kölner Erzbischof Dietrich II. von Mörs 1448 für den Kölner Klausnerinnen-Konvent St. Reinold erlassen hat, mit den wichtigsten Abweichungen der Statuten für den Konvent St. Nikolaus von 1446 (S. 119—127). W. L.

561. L. GOUGAUD setzt in Revue Mabillon 19 (1929), 201—213 seine Studien über 'Anciennes coutumes claustrales' fort; er untersucht die Vorschrift *Lineis ne utantur ad carnem* und 'Le pain bénit des moines'. S. 93—100 behandelt er 'Le langage des silencieux'.

562. Außer St. Benedict ist auch dem hl. Romuald von Camaldoli († 1027) eine Jahrhundertfeier zuteil geworden; von den Auswirkungen verzeichnen wir: F. CIAMPELLI, 'Vita di S. Romualdo abate, fondatore dei Camaldolesi' (Ravenna 1927); A. PAGNANI, 'Vita di S. Romualdo' (Sassoferrato 1927).

563. In Ons geestelijk Erf 2 (1928), 128—160 handelt H. LINDEMANN über 'S. Hildegard en hare nederlandsche vrienden', vgl. Analecta Praemonstr. 4 (1928), 324 f.

564. Nach der Revue Mabillon 18 (1928), 78* nennen wir das 'Tableau des anciens monastères de l'Ordre de Cîteaux situés en France' (Paris, Art catholique 1927); nach den Analecta Bolland. 46, 420 die Schrift von EDW. ØRTVED 'Cistercieordenen og dens Klostre i Norden' Bd. 1 København 1927).

565. Gegen SCHROEDERS Edition der Augustinerchorherrenregel (vgl. oben S. 219 n. 124) erhebt BERNARD CAPELLE in Analecta Praemonstr. 3 (1927), 369—378 Einwände. Er sucht eine andere Bewertung der Hss. als richtig zu erweisen, wodurch der Text

Digitized by Google

der Regel dem Text des Augustin-Briefes n. 211 noch mehr angenähert würde.

556. In Analecta Praemonstr. 4 (1928) setzt H. HEIJMAN in mehreren Aufsätzen seine 'Untersuchungen über die Praemonstratenser-Gewohnheiten' fort (vgl. NA. 47, 296 n. 91). S. 1—29 behandelt er die ursprünglichen Prämonstratenser-Gewohnheiten, S. 113—131 ihre Entstehung, S. 225—241 Prémontré, St. Victor und Arrouaise, S. 351—373 die Organisation der Prämonstratenser. Die ergebnisreiche Arbeit ist auch gesondert erschienen (Tongerloo 1928). In ders. Zs. 5 (1929), 5—26 handelt A. ERENS über Geschichte, Leben und Rechtstellung der Schwestern im Prämonstratenser-Orden; in Bd. 4, 64ff., 173ff., 294ff., 406ff. und Bd. 5, 46ff., 132ff. stellt A. ZAK Daten und bibliographische Notizen über Prämonstratenser, die Bischöfe geworden sind, in alphabetischer Reihenfolge zusammen; wir nennen daraus Anselm von Havelberg, Heinrich von Olmütz, Norbert selbst, Otto von Freising.

567. Reich wie immer ist die Literatur über die franziskanischen Quellen. P. SABATIER arbeitete an der Einleitung zu seiner Ausgabe des Speculum perfectionis, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Die Bruchstücke, die man auf seinem Schreibtisch fand, werden in den Studi medievali NS. 1 (1928), 352—361 publiziert, 'Autour du *Speculum perfectionis*'; sie zeigen, daß SABATIER an der Datierung in das J. 1227 ebenso wie an der Autorschaft des Bruders Leo festgehalten hat. — Bernhard von Besse, den Autor der Schrift *De laudibus s. Francisci*, hatte F. M. DELORME schon früher, s. Studi francescani NS. 11 (1925), 126—128, in einer Urkunde von 1250 feststellen können. Jetzt beschäftigt er sich in einem Aufsatz 'A propos de Bernard de Besse' ebd. 13 (1927), 217—228 von neuem mit diesem Autor, druckt nach einer Pariser Hs. eine neue Fassung des Prologs und des 1. Kapitels und bemüht sich nachzuweisen, daß die Schrift von der falschen Legende der 3 Gefährten unabhängig sei. — Einen anderen kleinen, aber interessanten Fund legt er ebd. 14 (1928), 301—305 vor, das Fragment einer 'Vie inédite de S. François' aus Laur. Conv. soppr. 303, das starke Abhängigkeit von der 2. Vita des Thomas von Celano zeigt und vom Herausgeber noch ins 13. Jh. gesetzt wird. — Im Arch. francisc. hist. 21 (1928), 3—54 und 161—205 gibt M. BIHL die Fortsetzung zu den Disquisitiones Celanenses (vgl. NA. 47, 604 n. 561) mit einer

Digitized by Google

Übersicht über den ganzen Aufsatz am Schluß. Der Tractatus de miraculis s. Francisci wird dem Thomas von Celano, 1250—1253, zugewiesen. Mit der Legenda s. Francisci Neapolitana (ebd. S. 240—268) bringt derselbe Autor eine Ergänzung zur Vita II bei (vgl. ebd. S. 438—445); sie ist einem Breviarium saec. XIII m. (Neapel, Nat. Bibl. VI. E. 20) entnommen. — Ebenso wird mit der Legenda II und dem Tractatus de miraculis die Publikation der Legendae s. Francisci Assisiensis saec. XIII. et XIV. conscriptae (= Analecta franciscana 10 fasc. 2, 3, 1927—28) zu Ende gebracht (vgl. NA. a. a. O.). Sodann hat sich Bihl im Arch. franc. hist. 22 (1929), 3—53 eingehend mit der 'Legenda versificata s. Francisci auct. Henrico Abrincensi' beschäftigt. Schließlich ist über den Ursprung der Fioretti di S. Francesco zwischen B. Bughetti und A. Marconi eine Kontroverse entstanden. Bughetti setzt die Entstehung der italienischen Fioretti ans Ende des 14. Jh. und nach Toscana, Marconi in die 1. Hälfte des Jh. und in die Marken. Wir können hier nicht die zahlreichen Zeitschriften- und Zeitungsartikel beider, zu denen noch Meinungsäußerungen ihrer Anhänger kommen, alle aufzählen, sondern verweisen im allgemeinen auf die Übersicht in Studi francesc. NS. 14 (1928), 364—366; als wichtig hervorzuheben ist aber das Material, das Bughetti aus einer Seneser Hs. bekannt gibt: 'Una parziale nuova traduzione degli Actus accoppiata ad alcuni capitoli dei Fioretti' in Arch. francisc. hist. 21 (1928), 515—552; 22 (1929), 63—113.

568. Einen Nachklang zur Franciscus-Jahrhundertfeier stellen die zahlreichen Arbeiten dar, die das Wirken des hl. Franz und seines Ordens in den einzelnen Teilen Italiens behandeln. Obenan steht der Band 'L'Italia francescana nel 7. centenario della morte di S. Francesco' (S. Maria degli Angeli 1927), der hauptsächlich die Geschichte, namentlich die Anfänge, der italienischen Ordensprovinzen darstellt, aus der Feder verschiedener Bearbeiter, unter denen man bekannte Namen findet. Sodann nennen wir an Büchern, die eine bestimmte Gegend betreffen: 'Contributi alla storia dei frati minori della provincia di Trento nel VII centenario della morte di S. Francesco', hg. von den Franziskanern Trients (Trento 1926); 'S. Francesco e Siena', hg. von R. Misciatelli und A. Lusini (Siena 1927); N. Marinelli, 'Agnone francescana' (Sammartino-Ricci 1927); 'Memorie francescane Fanesi' (Fano 1928, mit zahlreichen Beiträgen verschiedener Autoren); F. Maccono,

Digitized by Google

'I Francescani a Casale Monferrato' (Casale Monf. 1929); G. SIGNORELLI, 'Memorie francescane in Viterbo' (Viterbo 1928). Auch die Studi francescani NS. 12 (1927) enthalten mehrere Aufsätze gleicher Art: S. 12—35, 113—148 A. BONACA 'Le memorie francescane di Trevi'; S. 292—321 F. U. P. 'S. Francesco, i Francescani e la città di Gubbio'; S. 388—431 ders. 'Conventi francescani in Gubbio'; S. 322—335 G. GIOVARNARDI, 'L'ordine francescano a Rimini'. Schließlich nennen wir noch: D. SPARACIO, 'Storia di S. Francesco d'Assisi a ricordo del VII centenario' (Assisi 1928), vgl. die Besprechung im Arch. francisc. hist. 22 (1929), 226 bis 229; A. GIOIA, 'I compagni di S. Francesco' (Palermo 1928), vgl. Studi francescani, 2. ser. 1 (1929), 114f.; R. P. GRATIEN, 'Histoire de la fondation et de l'évolution des frères mineurs au XIII. siècle' (Paris 1928), vgl. E. JORDAN in Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 372ff.

569. Das umfassende und für die Geschichte des Franziskanerordens in Unteritalien sehr aufschlußreiche Werk von CIRILLO CATERINO 'Storia della minorita provincia Napoletana di S. Pietro ad Aram' (Napoli 1926/7) gliedert sich in drei Bände. Der erste behandelt die allgemeine Geschichte der Ordensprovinz Terra di Lavoro, die zu den vom hl. Franz selbst gegründeten elf gehörte, und der einzelnen in ihr bestehenden Konvente; der zweite beschäftigt sich mit den hervorragendsten Mitgliedern der Ordensprovinz; der dritte endlich bietet Dokumente, größtenteils jüngeres Material. Nur bei den beiden ältesten Minoritenkonventen Neapels, S. Lorenzo Maggiore (S. 195) und S. Pietro ad Aram (S. 263) reicht die urkundliche Überlieferung bis ins 12. Jh. zurück.

570. Der 21. Bd. (1928) des Arch. francisc. hist. enthält neben größeren Arbeiten, die wir an ihrer Stelle nennen, wiederum eine Fülle kleinerer Beiträge, von denen wir hier verzeichnen: S. 55—61 M. BIHL, 'De miraculo s. Francisci Potentiae perpetrato a. 1274' (nach einem Notariatsinstrument von 1279); S. 396—400 ders., 'De antiphona s. p. Francisci *Plange turba paupercula*'; S. 401—403 P. M. SEVESI, 'Innocenzo papa IV ordina di dare ai frati minori la chiesa dei ss. Nabore e Felice' (nach einem Mandat Innocenz' IV. von 1249); S. 406—412 B. BUGHETTI, 'Statutum saec. XIII pro scribendis libris choralibus cum notis quadratis ad usum fratrum minorum'; S. 601—604 M. BIHL, 'De epitaphio quodam apocrypho s. Francisci'; S. 468—514 ders., 'De canonizatione s. Francisci' (handelt nicht nur von der Heilig-

Digitized by Google

sprechung des hl. Franz im J. 1228, sondern auch von anderen Kanonisationen der gleichen Zeit, um durch den Vergleich zu zeigen, daß die des Poverello besonders großartig und feierlich gewesen sei). — Ebd. 22 (1929), 273—291 druckt und dokumentiert A. CALLEBAUT die 'Acta capituli generalis Mediolani celebrati an. 1285'.

571. Die uns leider noch unzugängliche Edition der Reiseberichte franziskanischer missionare aus dem fernen Orient, die A. VAN DEN WYNGAERT besorgt hat, 'Sinica franciscana vol. 1 l tinera et relationes fratrum Minorum saec. XIII et XIV' (Quaracchi 1929), ist nach der Anzeige im Arch. francisc. hist. 22 (1929), 406—410 von ganz besonderem Wert.

572. Die auf Italien bezüglichen Stellen der Enzyklopädie des Bartholomäus Anglicus druckt W. LAMPEN aus der Hs. Laur. Plut. 18 sin. 9 n. 598 ab, 'L'Italia nel pensiero di fra Bartolomeo Anglico O. F. M.' in Studi francescani NS. 14 (1928), 111—118. Derselbe Autor gibt in Studi francescani NS. 14 (1928), 289—300 eine Liste von 21 'Messali manoscritti francescani in Italia'. — Der Aufsatz von B. KURTSCHEID 'De studio iuris canonici in ordine fratrum minorum s. XIII' im Antonianum 2 (1927), 157—202 beschäftigt sich in erster Linie mit der Summa des Heinrich von Merseburg, von deren handschriftlicher Überlieferung der Anhang eine gute Übersicht gibt.

573. DAVID DE KOK, 'Bijdragen tot de Geschiedenis der Nederlandsche Klarissen en Tertiarissen voor de Hervorming' (Utrecht 1927) druckt eine Anzahl wichtiger Quellen, meist saec. XIV, zur Geschichte der genannten Orden ab (Statuten, Aufnahmebedingungen, Kommentar Johannes von Capistrano zu der von Innocenz IV. gegebenen Klarissenregel, eine Anzahl Papsturkunden von 1256—1492, Bischofsurkunden usw.).

574. Die Arbeit von J. TAURISANO, 'L'organizzazione delle scuole domenicane nel sec. XIII. Il capitolo provinciale di Lucca del 1288' (Lucca 1928, vgl. Riv. stor. Ital. 15, 433) ist uns nur dem Titel nach bekannt.

575. Den Schriftstellern der Bursfelder Kongregation im 15. Jh. über klösterliche Askese hat URSMER BERLIÈRE drei neue Aufsätze gewidmet. Mit dieser Seite der Tätigkeit von Johannes Trithemius beschäftigt er sich in einer zuerst als Einleitung zu einer italienischen Übersetzung von dessen 'Exhortationes ad monachos' 1927 in Padua erschienenen kleinen Schrift: 'Un écri-

Digitized by Google

vain ascétique de la fin du quinzième siècle: Jean Trithème' in der Revue liturgique et monastique 13 (1928). Ebenda S. 151—158 behandelt er dessen Freund Konrad von Rodenberg, Abt von Johannisberg im Rheingau († 1486), einen eifrigen Förderer der Bursfelder Reform, und berichtet besonders über seine 'Exhortatio de cotidiana exercitatione monachi' nach einer Trierer Hs. Endlich in derselben Zeitschrift 14 (1929), 78 – 86 gilt ein Aufsatz dem Bursfelder Abt Dietrich von Homborch († 1485) und seinem ebenfalls in Trierer Hss. erhaltenen 'Exercitium noviciorum'; BERLIÈRE stellt dabei ähnliche Schriften des Bursfelder Kreises aus dem 15. Jh. zusammen. W. L.

Landes- und Orts-geschichte

576. Zu den Veröffentlichungen der English place-name Society (Cambridge, University Press) sind bislang 5 Bände erschienen, siehe die wertvolle Besprechung E. SCHRÖDERS in H. Zs. 140 (1929), 636—641. Über die Flußnamen handelt EILERT EKWALL, 'English river names' (Oxford, Clarendon Press, London).

577. Über P. C. J. A. BOELES, 'Friesland tot de elfde eeuw, zijn oudste beschaving en geschiedenis' (Der Haag 1927) vgl. The English hist. review 43 (1928), 641.

578. Belgien: Von dem 'Woordenboek der toponymie van westelijk Vlaanderen, vlaamsch Artesie, het Land van den Hoek, de graafschappen Guines en Boulogne en een gedeelte van het graafschap Ponthieu door KAREL DE FLOU', hg. von der Kgl. Vlaamsche Academie voor Taal und Letterkunde, erschien Bd. 9 (La — Malevaut) (Brugge 1929). Über F. GOBLET D'ALVIELLA, 'Histoire des bois et forêts de Belgique des origines à la fin du régime Autrichien' (Bruxelles 1927) vgl. E. FAIRON in Revue Belge de phil. et d'hist. 7 (1928), 682—89.

579. Von dem 'Dictionnaire historique et archéologique de la Picardie' ist Bd. 4 erschienen, 'Arrondissement de Montdidier: Cantons de Montdidier, Ailly-sur-Noye et Moreuil' (Soc. des Antiquaires de Picardie 1927), vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 83*; über L. LEMAIRE, 'Histoire de Dunkerque des origines à 1900' (1927) vgl. Revue du Nord 13 (1927), 306.

580. G. AIMOND, 'Histoire de la ville de Varennes-en-Argonne' (Bar-le-Duc 1928), hat noch aus dem im Kriege zerstörten Archiv der Stadt geschöpft, vgl. JEAN GUIRAUD in Revue des questions hist. 3. sér. 15 (1929), 930ff.

Digitized by Google

581. Das zweibändige Werk 'Strasbourg-Argentorate préhistorique Gallo-Romain et mérovingien' (Straßburg) von ROBERT FORRER trägt nach der Besprechung von CHR. PFISTER in Revue hist. 157 (1928), 142ff. durchaus archäologischen Charakter. CHRISTIAN PFISTER, 'Pages Alsaciennes' (Paris 1928) enthält gesammelte Aufsätze des Vf.

582. H. DROUOT et J. CALMETTE, 'Histoire de Bourgogne' (Paris, Boivin 1928) in der Sammlung 'Histoire des vieilles provinces de France'); P. L. DAVID, 'Amance en Franche-Comté' (Paris, Picard 1926); E. CHAUSSÉ, 'Histoire d'un pays de France. Buxières d'Aillac (Indre). Paroisse. Commune' (Châteauroux 1927).

583. Aus der Zs. L'Anjou historique Oktober 1928 verzeichnet die Revue hist. 160 (1929), 183 einen Aufsatz über 'Les comtes héréditaires d'Anjou, X., XI. et XII. siècles (d'après une chronique attribuée au comte Foulques le Réchin et d'après le bénédictin Jean de Marmoutier)'. — Über J. CHARTROU, 'L'Anjou de 1109—1151. Foulque de Jérusalem et Geoffroi Plantangenet' (Paris 1928) vgl. A. CARTELLIERI in H. Zs. 139 (1928), 408.

584. Über A. COVILLE, 'Recherches sur l'histoire de Lyon du V. au IX. siècle' (Paris, Picard 1928) vgl. L. SCHMIDT in H. Zs. 140, 130; FERNAND BOUSQUET, 'Montredon (Tarn). Essai d'histoire d'une commune de France des origines à la révolution' (Laurens 1927); PIERRE VIDAL zeigt in Annales du Midi 40 (1928), 246—285, daß die 'Via de carles' genannte alte Römerstraße in Roussillon nichts mit Karl d. Gr. zu tun hat.

585. Dalmatien: G. PRAGA, 'La Dalmazia nella storiografia Croata' in den Atti e mem. d. Soc. Dalmata di st. p. 2 (1927), 213—236, auch als Sonderdruck (Zara 1928), ist aus einer Besprechung der kroatischen Geschichte von F. Šišić herausgewachsen. Allgemeine Themen zur dalmatischen Rechtsgeschichte behandelt U. INCHIOSTRI, 'Di alcuni aspetti del diritto penale nei documenti e statuti Dalmati del medio evo' in der Rivista Dalmatica 10 (1928), 3—19; 'Per il diritto matrimoniale e gli usi nuziali in Dalmazia' im Arch. stor. per la Dalmazia 5 (1928), 111—125 (auf Grund eines Ragusaner Statuts von 1235). Einzelne Städte behandeln: A. CRONIA, 'Relazioni culturali tra Ragusa e l'Italia negli anni 1358—1526' in den Atti e mem. d. Soc. Dalmata 1 (1926), 1—39; G. MARCOCCHIA, 'Lineamenti della storia di Spalato' in der Rivista Dalmatica 9 (1927) fasc. 2 u. 3; 10 (1928) fasc. 1

Digitized by Google

(reicht bisher bis zum Ende des 12. Jh., wird fortgesetzt); A. KREKICH, 'La *Curia consulum et maris* del comune medievale Zaratino e alcuni suoi atti' in den Atti e mem. d. Soc. Dalmata 1 (1926), 148—171; U. INCHIOSTRI, 'Di Nicolò Matafari e del suo Thesaurus Pontificum in relazione con la cultura giuridica in Zara nel sec. XIV' im Arch. stor. per la Dalmazia 7 (1929), 63ff.; A. BAGOTICH, 'Appunti storici della città di Nona con speciale riguardo all' origine della sua chiesa' ebd. 6 (1928—29) f. 32, 33 u. 35.

586. Istrien und Friaul: C. DE FRANCESCHI, 'Mainardo conte d'Istria e le origini della contea di Pisino' in den Atti e mem. d. Soc. Istriana 38 (1926) f. 1, 33—53 (12. Jh.); P. PASCHINI, 'Usanze feudali alla corte del patriarca d'Aquileia' in den Memorie stor. Forogiuliesi 22 (1926), 78—92; M. A. NICOLETTI, 'Il ducato del Friuli durante la dominazione dei Longobardi e dei Franchi' (Udine 1928, ist eine im 16. Jh. verfaßte Geschichte von Cividale bis ins 10. Jh.); A. BATTISTELLA, 'Il castello di Udine' (Udine 1929); P. PASCHINI, 'Notizie storiche della Carnia. Da Venzone a Monte Croce e Camporosso' (Tolmezzo 1928); C. PUIATTI, 'Prata medievale' (Sacile 1928).

587. Venetien: R. CESSI wird nicht müde, den schwierigen Problemen der älteren Venetianer Geschichte seinen kritischen Scharfsinn zuzuwenden, und entwickelt eine erstaunliche Produktivität. In einem Aufsatz 'La crisi ecclesiastica Veneziana al tempo del duca Orso' in den Atti d. R. Ist. Veneto 87 (1927—28), 815—857 wendet er sich in erster Linie gegen P. KEHR. Er wirft die Frage der Entstehung der Lagunenbistümer von neuem auf, rückt sie ins 9. Jh. hinunter und bringt die kirchliche Krise, die wir aus den Venetianer Schreiben Johanns VIII. von 876—877 verhältnismäßig gut kennen, damit in Zusammenhang. Wenn er diese Krise nicht aus Familiengegensätzen, sondern aus der noch fehlenden Abgrenzung der geistlichen und staatlichen Gewalt erklärt, so hat das einiges für sich, mögen seine Aufstellungen sonst auch noch der Nachprüfung bedürfen. — In einem zweiten Aufsatz ebd. S. 991—1023 beschäftigt er sich mit dem 'Pactum Clugiae', einem Statut des Dogen Domenico Tribuno (862?) für Chioggia. Er erklärt es für eine Fälschung und hält höchstens Echtheit der inserierten Kapitel, deren Alter nicht feststellbar sei, für möglich. — In einem weiteren Aufsatz 'Nova Aquileia' in Atti d. R. Ist. Veneto 88 (1928—29), 543—594 sucht er die Entstehung der sog. Gra-

Digitized by Google

denser Theorie neu aufzuhellen und in den falschen Hellas-Akten der Gradenser Synode von 579 verschiedene Schichten festzustellen. Auch hier greift er manche von KEHR behandelte Fragen wieder auf, aber ohne ausdrückliche Polemik. — Schließlich ist von CESSIS Geschichte Venedigs, 'Venezia ducale' (vgl. NA. 47, 622 n. 637) der 2. Bd. erschienen (Padova 1929), der den Untertitel trägt 'L'età eroica' und das 9. und 10. Jh. behandelt. Wiederum gibt der Hauptteil eine glatte Erzählung ohne Belege, während ein Anhang (S. 207—248) zu verschiedenen kritischen Fragen Stellung nimmt. Vgl. ferner unten n. 750. — An weiteren Arbeiten zur Geschichte Venetiens verzeichnen wir: G. MARANINI, 'La costituzione di Venezia dalle origini alla serrata del Maggior Consiglio' (Milano 1927); E. GUERRINI, 'Venezia e la Palestina' (Venezia 1928); G. PRAGA, 'Baiamonte Tiepolo dopo la congiura' in den Atti e mem. d. Soc. Dalmata di st. p. 1 (1926), 40—100 (auf Grund neuen archivalischen Materials, mit 15 Urkunden von 1313—1325); D. SERENA, 'Giacomo Vendelino e la congiura di Baiamonte Tiepolo a Treviso' (Treviso 1928); L. SIMEONI, 'Verona' in der Sammlung 'Storie municipali d'Italia' (Roma 1929); B. VASSALINI, 'La casa dei mercanti di Verona' (Verona 1927).

588. Südtirol: C. BATTISTI, 'Prolegomeni allo studio della penetrazione Tedesca nell' Alto Adige' im Arch. p. l'Alto Adige 20 (1925, ersch. 1927), 259—366; G. DELVAI e L. FELICETTI, 'Memorie storiche di Carano e di S. Lugano nel Trentino' (Trento 1928).

589. Tessin: E. BESTA beendigt im Arch. stor. d. Svizzera Ital. 2 (1927), 77–114 seine Arbeit 'Bormio avanti il dominio Grigione', vgl. NA. 47, 624 n. 647. — G. ROVELLI, 'La castellanza di Sonvico. Note storiche' (Massagno 1927) bringt im Anhang 444 Regesten, dabei eine Urkunde von 1206, die übrigen von 1326 ab.

590. Lombardei: A. COLOMBO, 'Milano feudale e comunale' (in der Sammlung 'I libri della famiglia Meneghina', Milano 1928) enthält einen mit Quellen- und Literaturnachweisen ausgestatteten Abriß der Geschichte und Verfassungsentwicklung Mailands von der Langobardenzeit bis zum Beginn des 13. Jh. Derselbe Autor handelt im Arch. stor. Lomb. 56 (1929), 1—70 über 'Il Campo Marzio di Milano e il castello di Porta Giovia'. Ein anderes Thema der mittelalterlichen Mailänder Stadtgeschichte, 'L'antico porto di Milano', behandelt A. SOLMI ebd. 54 (1927), 457—468. — Die Gelegenheitsschrift 'Nella rinascita del Broletto. Il comune

Digitized by Google

di Pavia' (Milano 1928) enthält beachtliche Beiträge zur Frühgeschichte der Paveser Kommune von P. VACCARI, A. SOLMI, A. ANNONI und G. BARIOLA. In der Raccolta di studi p. la storia del contado di Pavia (vgl. NA. 47, 627 n. 666) erschienen: Bd. 2 G. BASCAPÈ, 'Memorie storiche di Bascapè' (mit Regesten von 1181 ab); Bd. 4 G. SPIZZI, 'Memorie storiche di Castel Lambro'; Bd. 7 G. SPIZZI, 'Note sull' origine del nome di Marzano' (mit Regesten von 1208 ab), alle Pavia 1927, die beiden letzten wie überhaupt die ganze Sammlung von G. BASCAPÈ herausgegeben, der auch 'Note sulle origini di Sannazaro nel sec. X' (Pavia 1928) publiziert hat. Über andere lombardische Orte nennen wir: J. REPOSI, 'Pagine di storia Bobbiese' (Bibl. stor. Piacentina, Piacenza 1927); U. GUALAZZINI, 'I mercanti di Cremona 1183—1260 bis 1927. Cenni storici sulla loro organizzazione' (Cremona 1928; mit Urkundenanhang, dabei 10 Stücke aus dem 14. Jh.); A. MAZZI, 'I confini dei comuni del contado. Materiale per un atlante storico del Bergamasco' in Bergomum NS. 3 (1928), 1—32 (hauptsächlich 10.—13. Jh.); P. GUERRINI, 'Parentele viscontee a Brescia' im Arch. stor. Lomb. 56 (1929), 96—120 (mit Urkunden und Regesten 1235—1331); ders. 'Bagnolo Mella. Storia e documenti' (Brescia 1926). — Schließlich nennen wir L. NEGRI, 'Il nome Lombardia nel medioevo' im Arch. stor. Lomb. 56 (1929), 148—157.

591. Piemont: Im Boll. stor. p. la prov. di Novara 23 (1929), 72—106 gibt C. G. MOR eine Übersicht über 'I manoscritti e le edizioni degli Statuti Valsesiani'. Ebd. S. 107—134 behandelt A. VIGLIO 'I paratici Novaresi e il paratico dei calzolai', von denen er das Statut von 1229 und 2 Urkunden von 1225 und 1241 druckt. Dem Titel nach seien ferner aufgeführt: P. BOGGIO, 'Memorie storiche di S. Lorenzo-Ivrea' (Biella 1928); C. BENEDETTO, 'Settimo Rottario, sua storia civile e religiosa' (Ivrea 1926); E. PINCHIA, 'Itinerario Canavesano. Descrizione storica del Canavese' (Ivrea 1927); L. C. BOLLEA, 'Il mercato di Pinerolo nel. sec. XIV' im Boll. stor.-bibl. Subalpino 31 (1929), 237—263 (druckt Marktstatuten von 1353); ders. 'Storia di Bricherasio', Bibl. d. Soc. stor. Subalpina 98 (Torino 1928); ders., 'I Bertrand signori di Chianoc' im Boll. stor.-bibl. Subalpino 30 (1928), 261—265 (gibt Stammtafeln, 12.—15. Jh.); N. GABIANI, 'Asti nei principali suoi ricordi storici' Bd. 1 (Bibl. d. Soc. stor. Subalpina 102, Asti 1927; reicht bis 1132); M. BALLESTERO, 'Le leggende carolingiche nell' Alessandrino' in der Riv. di stor. . . . di Alessandria 37 (1928), 133—148;

Digitized by Google

F. Cognasso, 'Commentando Benvenuto S. Giorgio. I. I progetti matrimoniali di Giovanni I di Monferrato' im Boll. stor.-bibl. Subalpino 30 (1928), 267—272 (druckt aus dem Pariser Nationalarchiv den Heiratsvertrag zwischen Johann I. von Monferrat und Maria von Clermont, der Cousine Philipps des Schönen, vom J. 1295); L. Gabotto, 'Monferrato' (1929); B. Gho, 'Memorie su Valle S. Bartolomeo-Alessandria' (Chieri 1927).

592. Ligurien: Zur allgemeinen Geschichte Genuas ist neben dem zusammengefaßten Büchlein von C. Manfroni, 'Genova' (in der Sammlung 'Storie municipali d'Italia', Roma 1929) das umfangreiche Werk von L. M. Levati, 'I dogi perpetui di Genova 1339—1529. Studio biografico' (Genova 1928) erschienen. Für die Handelsgeschichte sind von Interesse zwei Arbeiten von V. Vitale, 'Le relazioni commerciali di Genova col regno Normanno-Suevo. L'età Normanna' im Giornale stor. e lett. d. Liguria NS. 3 (1927), 3—29 und 'Genovesi colonizzatori in Sicilia nel sec. XIII' ebd. NS. 5 (1929), 1—9. Dazu das posthum von F. Poggi herausgegebene gelehrte Werk von P. E. Casaretto 'La moneta Genovese in confronto con le altre valute mediterranee nei sec. XII e XIII' in den Atti d. Soc. Ligure di st. p. 55 (1928). — Zur Geschichte Savonas sind zwei Festschriften für P. Boselli zu nennen. Aus der einen, 'Savona nella storia e nell' arte' (Genova 1928) notieren wir für das Mittelalter: E. Bensa, 'Savona nella storia economica dell' età di mezzo'; A. Ferretto, 'Cronotassi di Savona dal 680 al 1200'; A. Lattes, 'Note di diritto commerciale e marittimo dagli Statuti Savonesi del medioevo'. Aus der andern, 'Savona nella preistoria e nella storia' (10. Bd. der Atti d. Soc. Savonese di st. p., 1928): F. Noberasco, 'Il cognome in Savona'. Von der 'Storia di Savona' von I. Scovazzi und F. Noberasco (vgl. NA. 47, 627 n. 663) ist der 3., hauptsächlich die inneren Verhältnisse Savonas behandelnde Band herausgekommen (Savona 1928); ein Stück daraus, 'Il libro del podestà di Savona dell' anno 1250' von V. Pongiglione, ist auch gesondert erschienen (Savona 1928). — Über die Frage des Ursprungs von Sarzana und die Auslegung einer dafür entscheidenden Urkunde des Bischofs Pipin von Luni vom J. 1170 setzen sich M. Ferrari und U. Giampaoli im Giornale stor. e lett. d. Liguria NS. 3 (1927), 255 ff., 4 (1928), 101 ff., 106 ff. auseinander. Ebd. 3, 155—160 beschäftigt sich F. Sassi, 'Vicedomini e gastaldi del vescovo di Luni' mit Urkunden des Codice Pelavicino aus dem 12. Jh.

Digitized by Google

593. Emilia: In der neuen Sammlung 'Storie municipali d'Italia' erschienen: V. PALTRINIERI, 'Parma' und A. MUSSOLINI, 'Forlì' (beide Rom 1929). — CESARE CESARI, 'Modena' (Roma 1929) gibt ein flüchtiges Resumé. — G. BUCCIARDI hat von seiner gelehrten und mit reichen Details versehenen Geschichte von 'Montefiorino e le terre della badia di Frassinoro' (vgl. NA. 47, 640 n. 724) den 2. Bd. herausgebracht (Modena 1928), der die Zeit von 1173 bis 1261 behandelt (im Anhang 18 Urkunden, Kommunalarchiv Modena). — L. FRATI, 'La vita privata in Bologna dal sec. XIII al XVIII' erschien in 2. Aufl. (Bologna 1928). — Nicht gesehen haben wir die beiden Arbeiten von A. TORRE, 'Una controversia tra il comune di Ravenna e il vescovo di Cervia' und 'Notizie sui rapporti di Ravenna e l'Istria nel medioevo', beide im Annuario del R. Liceo scient. A. Oriani di Ravenna 1924—26 (Ravenna 1927) bzw. 1926—27 (ebd. 1928).

594. Toscana: B. BARBADORO, 'Le finanze della Repubblica Fiorentina' (Bibl. stor. Toscana 5, Firenze 1929), bis zum J. 1347 reichend, beruht auf eingehenden Studien im Florentiner Staatsarchiv. Ein Stück davon, das vom Domanialbesitz handelt, hat B. schon vorher im Arch. stor. Ital. 85 (7. ser. 8, 1927), 193 bis 244 veröffentlicht. Wichtig zur Finanzgeschichte ist ferner die Arbeit von A. SAPORI, 'I libri di commercio della compagnia dei Peruzzi di Firenze', Studi mediev. NS. 1 (1928), 114—130, die die Rechnungsbücher des bekannten Florentiner Bankhauses der Peruzzi behandelt, 4 Bände in der Biblioteca Riccardiana aus den Jahren 1308—1345. Ferner von demselben 'I mutui dei mercanti Fiorentini del trecento e l'incremento della proprietà fondiaria' in der Rivista d. diritto commerciale 26 (1928), 222—247; P. PIERI, 'Intorno alla storia dell' arte della seta in Firenze' (Bologna 1927); G. MASI, 'Il popolo a Firenze alla fine del dugento' in Arch. giuridico 4. ser. 15 (1928), 86—100 (wird fortgesetzt); R. CIASCA, 'Per la storia dei rapporti tra Firenze e la regione del Vulture nel sec. XIV' im Arch. stor. Ital. 86 (7. ser. 10, 1928), 187—204 (druckt ein in Melfi aufgesetztes Testament eines Florentiners vom J. 1373). — Über Pistoia: L. CHIAPPELLI, 'Storia di Pistoia nel alto medioevo' im Bull. stor. Pistoiese 31 (1929), 65—85 (zunächst ostgotische und byzantinische Periode, wird fortgesetzt); ders. 'Monete Langobardico-Pistoiesi' ebd. 30 (1928), 126—131; A. SAPORI, 'Per la storia dei prezzi a Pistoia' im Bull. stor. Pistoiese 29 (1927), 95ff., 145ff., 30 (1928), 132ff., 166ff.

Digitized by Google

(druckt das Rechnungsbuch eines Wachhauptmanns von 1339); ders. 'L'usura nel dugento a Pistoia' im Studi medievali NS. 2 (1929), 208—216; L. CHIAPPELLI, 'Note sui rapporti giurisdizionali fra Pistoia e la Valdinievole' im Bull. stor. Pistoiese 30 (1928), 2—12. — Über Lucca: G. GORRINI, 'La politica di Lucca dal 1313 al 1345 e le sue relazioni con Giovanni XXII e Benedetto XII' in 'Miscellanea Lucchese di studi storici e letterari in onore di Salvatore BONGI' (Lucca 1928); F. LANDOGNA, 'La politica dei Visconti in Toscana' im Boll. d. Soc. Pavese 28 (1928), 65—113, 149—236, auch selbständig Milano 1929 (stützt sich hauptsächlich auf Urkunden des Staatsarchivs Lucca, von denen er 42 aus den J. 1373—1438 abdruckt). — Über Siena: die wertvollen Rechnungsbücher der Kommune aus dem 13. Jh., die sog. Libri della Biccherna, werden vom Seneser Staatsarchiv schon seit dem J. 1903 allmählich herausgegeben als Beilage zum Bull. Senese di st. p. Das 4. Buch vom J. 1231 war schon in den Jahren 1919—20 gedruckt; der Schlußfaszikel, der die Einleitung von A. LISINI und die Indices enthält, ist nun nachgeliefert, so daß der Band fertig vorliegt: 'Libri dell' entrata e dell' uscita della repubblica di Siena detti .... della Biccherna, a cura d. direz. d. R. Arch. di Stato in Siena, Libro quarto a. 1231' (Siena 1926). Seitdem ist auch der Anfang des 5. Buches v. J. 1236 herausgekommen. — Über andere Orte: E. CASTALDI, 'Intorno alle origini di S. Gimignano' in Miscellanea stor. d. Valdelsa 36 (1928), 75 - 97; S. BASSI, 'Il castello e l'abbazzia di Aulla nella storia della Lunigiana' (Aulla 1927); M. FALCIAI, 'Storia di Arezzo dalle origini alla fine del granducato Lorenese' (Arezzo 1928); G. VENEROSI PESCIOLINI, 'Ultime vicende e distruzione del castello di Scerpena' in Maremma 3 (1926—27), 3—58.

595. Marken: D. CARLETTI, 'Il comune di S. Giorgio di Pesaro' (S. Giorgio di Pesaro 1928).

596. Seine umfassenden Studien über die rechtliche Stellung der Städte im Kirchenstaate im 13. und 14. Jh. (vgl. N. A. 47, 632 n. 685) setzt G. ERMINI in seinem Buche 'La libertà comunale nello stato della chiesa. II. L'amministrazione della giustizia' (Roma 1927) fort. Gerade wie die Wahl des Stadtoberhauptes ist auch der von den einzelnen Kommunen erworbene Anteil an der Gerichtsbarkeit ein Gradmesser ihrer Bedeutung. E. betont die außerordentlich große Verschiedenheit der lokalen Entwicklung und gibt S. 94 ff. eine Übersicht der um die Mitte des 14. Jh. er-

Digitized by Google

kennbaren verschiedenen Gruppen. Ist es den Städten auch gelungen, ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit in hohem Maße durchzusetzen, so hat die Kurie doch die Berufungsgerichtsbarkeit fest in der Hand behalten und ist dadurch in der Lage gewesen, die städtischen Gerichte zu kontrollieren. Der Aufsatz von M. ANTONELLI, 'Di Angelo Tignosi vescovo di Viterbo e di una sua relazione al pontefice in Avignone' im Arch. Rom. 51 (1928), 1—14 behandelt die Wirksamkeit Angelo Tignosi's, der 1325—35 päpstlicher Vikar in Rom war. — Zu den bedeutendsten Vorgängern des großen Kirchenstaatsreformators Albornoz gehören Bertrand de Deux, Erzbischof von Embrun, und der Kammerkleriker Johannes de Amelio, über deren Mission H. OTTO 'Benedikt XII. als Reformator des Kirchenstaates' in der Röm. Quartalschrift 36 (1928), 59—110 handelt. Im Anhang gibt er 37 Schreiben Benedikts XII. aus den Vatikanischen Registern sowie ein Glückwunschschreiben Roberts von Neapel zur Wahl Benedikts.

597. Rom und Latium: In dem vornehm ausgestatteten, von R. PARIBENI, P. FEDELE, P. PASCHINI, A. MUÑOZ, G. CECCARELLI, L. HUETTER und R. PAPINI herausgegebenen Werke 'Ambasciate e ambasciatori a Roma' (Milano-Roma 1927) hat P. FEDELE den mittelalterlichen Teil (S. 19—45) bearbeitet, in dem er zeigt, wie sich das Wachsen der politischen Macht und Bedeutung des Bischofs von Rom aus einer Betrachtung der zahlreichen Gesandtschaften ablesen läßt, die im Mittelalter aus allen Teilen der Welt nach der ewigen Stadt kamen. — Einen umfassenden Plan 'Per una raccolta degli statuti della regione Romana' entwickelte V. FEDERICI auf dem 1. Kongreß für römische Studien, gedruckt in den 'Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani' (Roma 1929) 1, 437—452. Ebendort 1, 493—96 gibt P. EGIDI 'Frammenti di uno statuto della città di Viterbo della prima metà del secolo XIII' auf Grund eines im Archivio notarile von Montefiascone gemachten Fundes bekannt. — Wir notieren ferner das monumentale Werk von A. SERAFINI 'Torri campanarie di Roma e del Lazio nel medioevo' (Roma 1927) und die bis zum 12. Jh. reichende Darstellung V. PACIFICI's 'Tivoli nel medio evo' Parte I (Tivoli 1926).

598. An neueren bibliographischen Hilfsmitteln zur süditalienischen Lokalgeschichte nennen wir A. D'AMATO 'Quarto saggio di bibliografia ragionata della provincia di Avellino', die in den Atti del Sannio 5 (1927) f. 2, 97—127, f. 3, 83—114 erschien und dort fortgesetzt werden wird. — Einen

Digitized by Google

ähnlichen Charakter hat die 'Bibliografia Siciliana di storia, archeologia, numismatica ed arte. Bienno 1926—27. Con supplementi anteriori al 1926' von P. Ossi bearbeitet, ein Unternehmen des Archivio per la Sicilia Orientale, gedruckt ebendort 25 (1929), 137—62. — Als selbständiges Buch dagegen erschien (Firenze 1928) die kalabresische Biobibliographie von Vito G. Galati 'Gli scrittori delle Calabrie'. Sie umfaßt vorläufig den Buchstaben A.

599. Campanien: V. Acocella verfolgt in seiner Abhandlung 'Il gastaldato e la contea di Conza' in den Atti del Sannio 5 (1927) f. 1, 46—77, f. 2, 128—46, f. 3, 1—35; 6 (1928) f. 1, 72—96, f. 2—3, 29—56 die Schicksale Conzas, das in langobardischer Zeit Hauptstadt eines Gastaldats und später Sitz eines normannischen Grafen war, bis in die Zeit des Untergangs der Hohenstaufen, deren treue Anhänger die letzten Herren von Conza waren — sie starben 1239 aus und vermachten ihren gesamten Besitz dem Herrscherhause. Von den sieben urkundlichen Beilagen sind nur zwei bislang nicht ediert: eine Schenkung des Erzbischofs Robert von Conza an La Cava von 1229 und eine solche Raos de Balvano, Grafen von Conza, an S. Salvatore del Goleto von 1223 aus den Archiven von La Cava bez. Montevergine. — G. Verrecchia, 'Venafro nell' alto medio evo e l'origine di alcuni comunelli dell' agro Venafrano attraverso i documenti del Chronicon Vulturnense' (Campobasso 1928) druckt 20 Venafro und Umgebung betreffende Urkunden nach der neuen Edition des Chronicon von V. Federici mit italienischer Übersetzung und einer kleinen Einleitung ab. — Eine ganz brauchbare, wenn auch meist nicht unmittelbar aus den Quellen geschöpfte Monographie des unweit der Volturnomündung gelegenen Mondragone liefert B. Greco in seiner zweibändigen 'Storia di Mondragone' (Caserta 1927). — N. Nicolini verbreitet sich im Arch. Napoletano 52 (1927), 59—135 über das z. Zt. Friedrichs II. eingerichtete 'Consolato generale Veneto nel regno di Napoli'. Die Studie ist 1928 bei Ricciardi in Neapel auch als Buch erschienen. In derselben Zeitschrift handelt N. Cortese über 'Il ducato di Sorrento e Stabia ed il suo territorium' (S. 5 bis 58). Eine besondere Bedeutung hat das kleine, zwischen dem Dukat von Neapel und dem Prinzipat von Salerno liegende und bald vom einen, bald vom andern abhängige Territorium nicht zu erlangen vermocht. Die Dürftigkeit der Überlieferung macht es zudem unmöglich, der Schilderung eine gewisse Abrundung zu geben. Aber ihre Reste sind vom Vf. sorgsam zusammenge-

Digitized by Google

tragen und kritisch verarbeitet worden. — Die sich an die Ermordung Andreas' von Neapel durch seine Gemahlin Johanna anschließenden Kämpfe beleuchtet erneut St. Miskolczy, 'Le pretese di Lodovico il Grande sul trono di Sicilia. Dopo la morte di Andrea di Ungheria sino alla morte di Lodovico il Grande' in Samnium 2 (1929) f. 2, 50—82.

600. Abruzzen: F. Savini, 'Le famiglie del Teramano. Notizie storiche sommarie tratte dai documenti e dalle cronache' (Roma 1927) ist ein alphabetisches Verzeichnis abruzzesischer Familien, deren einzelne Mitglieder in chronologischer Reihenfolge mit den Belegstellen angeführt werden. Es handelt sich um ein sehr nützliches Hilfsmittel, das auch über die lokalgeschichtliche Forschung hinaus seinen Wert haben wird, da ein großer Teil der verzeichneten Familien bis ins 12. und 13. Jh. hinaufreicht. — Im Anschluß an seine früheren Studien (vgl. NA. 46, 633 n. 686 und 688) beschäftigt sich C. Rivera im Bull. Abruzzese 17 (1926, hg. 1928), 69—159 mit der Geschichte von 'Valva e i suoi conti' unter Beifügung eines Stammbaums dieser Grafen von 926 bis zur Mitte des 12. Jh.

601. Samnium: Nicht zugänglich waren uns die Bücher von F. S. Finelli, 'Città di Alife e diocesi. Cenni storici' (Scafati 1928) und L. Fedele, 'La città di Ariano nella leggenda e nella storia' (Ariano 1928). Wir verweisen auf die Besprechungen von A. Zazo in Samnium 1 (1928) f. 3, 88f. — Die 'Epitome genealogica della dominazione Longobarda di Benevento' in den Atti del Sannio 6 (1928), 159—350, verfaßt von A. Jamalio, ist eine nicht gerade sehr zuverlässige und kritische Darstellung der politischen Geschichte des langobardischen Herzogtums und späteren Prinzipats Benevent bis zu seiner Einverleibung in den Kirchenstaat (571—1077). Wenn man, wie der Vf. in seinem Vorwort bekennt, es darauf absieht, Verdienst und Leistung der Langobarden aus der Geschichte Benevents zu streichen, und sich auf den Standpunkt des Patrioten stellt, der zu zeigen habe 'la nobilità e indipendenza della nostra razza, e che per la incompatibilità etnica fra le due nazioni, nessuna fusione fu mai possibile con l'aborrita stirpe Teutonica' (S. 162), so hat das mit Wissenschaft nichts mehr zu tun und eine Auseinandersetzung mit den sachlichen Ergebnissen Jamalios erübrigt sich. O. V.

602. Apulien: G. M. Monti, 'La condizione giuridica del principato di Taranto' (Bari 1928) (S. A. a. d. Annali del Semi-

Digitized by Google

nario giuridico economico della R. Università di Bari 2 f. 1) zeigt an Hand umfassenden Vergleichmaterials, daß der Prinzipat von Tarent unter den großen Lehen des Königreichs beider Sizilien immer eine bevorzugte Sonderstellung mit weitgehender Selbständigkeit eingenommen hat; er war stets in den Händen eines Angehörigen des regierenden Königshauses. Im Anhang sind vier die Darstellung erläuternde Stücke einer angiovinischen Formularsammlung aus Ms. 4625 A der Nationalbibliothek zu Paris zum Abdruck gebracht. — G. Ceci gibt aus dem Nachlaß des 1920 verstorbenen G. Bacile di Castiglione dessen Werk 'Castelli Pugliesi' (Roma 1927) heraus. Man findet darin kurze Abrisse über Acaja, Bari, Barletta, Copertino, Corigliano d'Otranto, Gallipoli, Lecce, Oria, Otranto, Roca und S. Nicandro di Bari. — Nicht gesehen haben wir M. Gervasio, 'Il castello di Bari' (Bari 1927).

603. Sizilien: Aus Bd. 49 (1928) des Arch. stor. Siciliano verzeichnen wir die Aufsätze von G. Pardi, 'La popolazione della Sicilia attroverso i secoli' (S. 129—178), noch nicht abgeschlossen, im vorliegenden Teile die Zeit vom 3. Jh. vor bis zum 12. Jh. nach Christus umfassend, und E. Librino, 'Rapporti fra Pisani e Siciliani a proposito d'una causa di rappressaglie nel sec. XIV. Note ed appunti' (S. 179—213), vornehmlich das 14. Jh. behandelnd. — Von dem bekannten Werke Fr. San Martino de Spucches, 'Storia dei feudi e dei titoli nobiliari di Sicilia' ist (Palermo 1929) ein sechster Band erschienen. — Als Beitrag zur sizilischen Lokalgeschichte erwähnen wir schließlich die Monographie von G. Magno, 'Memorie storiche di Valguarnera-Caropepe' (Palermo 1928).

Kirchliche Lokalgeschichte.

604. Bei der Bedeutung des irischen Mönchtums auch für das Festland sei auf die Vorlesungen hingewiesen, die Dom Louis Gougaud im Frühjahr 1929 in Dublin über moderne geschichtliche Forschung gehalten hat mit besonderer Rücksicht auf Leistungen, Aufgaben und zu stellende methodische Forderungen auf dem Gebiet der frühmittelalterlichen Kirchengeschichte Irlands: 'Modern research with special reference to early Irish ecclesiastical history' (Dublin, Hodges, Figgis & Co. 1929, 58 S.). W. L.

605. Der Sammelband von Rose Graham, 'English ecclesiastical studies' (London 1929) enthält nicht sämtliche kleineren Aufsätze dieser auf dem Gebiet der mittelälterlichen Kirchengeschichte

Digitized by Google

Englands so erfolgreich tätigen Verfasserin, sondern nur eine Auswahl der allgemeiner interessierenden. So dürften besonders die ersten Beiträge über die Cluniazenser in England gerade in Deutschland Beachtung finden. Vgl. meine ausführlichere Besprechung in der H. Zs. W. H.

606. Die Arbeit von MARGARETE DUEBALL geb. TELLE 'Der Suprematsstreit zwischen den Erzdiözesen Canterbury und York 1070—1126' (Eberings hist. Studien 184, Berlin 1929) ist unbrauchbar; man muß sich wundern, daß derartiges als Dissertation an einer deutschen Universität zugelassen wird. Vgl. auch die Besprechung von M. WEINBAUM, H. Zs. 140, 664 f. W. H.

607. E. BECK, 'The appropriated churches of the English White Canons' in Analecta Praemonstr. 5 (1929), 97—108 gibt einleitungsweise einen Überblick über die Quellen: Diözesan- und päpstliche Register, Visitation Records, Cartulare, Monastica, National Records. — Nicht gesehen haben wir N. M. TRENHOLME, 'The English monastic boroughs. A study in medieval history' (The University of Missouri studies, July 1927), vgl. H. Jb. 48, 539; und W. ODOM, 'Beauchief abbey, Sheffield, its founder, benefactors, canons and services' (Sheffield 1927), gegr. 1176, vgl. Anal. Praemonstr. 4, 422 f.

608. POWER, 'The cistercian abbeys of Munster' gibt eine Übersicht der Zisterzienser-Klöster dieser irischen Provinz in Journal of the Cork hist. and arch. Soc. 2. ser. 33 (1928), 75 ff.

609. Das sehr verdienstliche 'Monasticon Belge' von Dom URSMER BERLIÈRE war 1897 mit dem Abschluß des ersten, den Provinzen Namur und Hennegau gewidmeten Bandes zum Stillstand gekommen, und erst jetzt nach einem Menschenalter hat der Vf. das Unternehmen wieder aufnehmen können. Vom zweiten Bande des wertvollen Nachschlagewerkes, der die Provinz Lüttich umfassen soll, liegen bisher zwei Lieferungen vor (Maredsous 1928 und 1929, XVI und 236 S., 4°), in denen die Klöster der Benediktiner, Zisterzienser und Prämonstratenser auf Grund eingehender archivalischer Studien zur Darstellung kommen, wie St. Jakob und St. Laurentius in Lüttich, Stavelot-Malmedy, Val-Dieu und Val-Benoît (zu Chèvremont S. 137 vgl. auch B. v. SIMSON, Annales Mettenses priores S. 19 N. 4). Jeder Abschnitt beginnt mit einer Zusammenstellung der Quellen und der Literatur zur Geschichte des betreffenden Klosters und mit einer kurzen Übersicht über den Verlauf dieser Geschichte; als Hauptteil folgt dann ein kritisches

Digitized by Google

Verzeichnis der Äbte oder anderen Vorsteher mit Angabe der aus ihrem Leben und ihrer Regierung bekannten Tatsachen.. W. L.

610. Weiter notieren wir zur kirchlichen Lokalgeschichte Belgiens: Louis Baron de Crassier, 'Addenda à l'histoire de l'abbaye de Hocht' (betr. Äbtissinnen-Liste), und 'Notice sur la seigneurie de Neerhaeren' (beginnend mit Thierry de Pietersheim, dem Gründer von Hocht) in Publ. de la Soc. hist. et arch. dans le Limbourg à Maestricht 83 (3. sér. 8, 1927), 321ff., 395ff. — Roland, 'La famille de Grand-Leez. Henri de Leez évêque de Liége' (1145—1164) in Annales de la Soc. arch. de Namur 38 (1928), 21—41, vgl. Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 753; E. C. G. Brünner, 'De ontwikkeling der partijschappen in het bisdom Luik in de middeleeuwen' in Tijdschrift voor Geschiedenis 1928. — E. Boeckx, 'Notre Dame de la Chapelle à Bruxelles. Histoire de la paroisse et de l'église' (Bruxelles 1928). — D. J. Delestré, 'Grimbergen. Beknopte geschiedenis der Abdij' in Eigen schoon en de Brabander 11 (1928), 129—200 (gegr. 1128); vgl. Anal. Praemonstr. 4, 426; Maur. de Meulemeester, 'Les sœurs Norbertines de Tusschenbeek', 'La vie conventuelle' und 'Le domaine du monastère' von Tusschenbeek (gegr. 1148 von Tronchiennes aus zunächst in Cherscamp; Archiv jetzt als besonderer Fonds im Archiv der Abtei Grimberghen) in Anal. Praemonstr. 4 (1928), 30ff., 242ff., 337ff. — N. Tillière, 'Histoire de l'abbaye d'Orval' (Gembloux 1927), vgl. Revue d'hist. eccl. 1927 S. 866. Fl. Prims setzt seine Studien über 'Kerkelijk Antwerpen' (vgl. NA. 47, 612 n. 594) fort. In den Bijdragen tot de Geschiedenis 18 (1927), 321ff. und 19 (1928), 1—126, 129—320 behandelt er die Zeit der Bischöfe Wiard (1238—48) und Niklaas von Fontaine (1249—73), in einem besonderen Buche 'Kerkelijk Antwerpen in het laatste kwart der XIII^{de} eeuw' (Antwerpen 1928) die Zeit von 1273—96. Von demselben Vf. notieren wir ferner 'Geschiedenis van Antwerpen I. Jong Antwerpen van den oorsprong tot de vrijheidsbrieven 1221' (Brüssel 1927), das eine Reihe von Studien enthält, denen P. Lefevre einige Bemerkungen über die Ankunft der Prämonstratenser in Antwerpen (1124) hinzufügt in Analecta Praemonstr. 4 (1928), 92ff. Kleinere Beiträge Prims zur Antwerpener Stadtgeschichte bringt das Antwerpsch Archievenblad 3 (1928), 38ff., 55ff., 105ff. — E. Soens (†), 'Het domein der Premonstratenser abdij van Ninove' in Anal. Praemonstr. 4 (1928), 266ff., 374ff. (mit einer Liste der Schenkungen aus dem 12. Jh.) —

Digitized by Google

J. KETELE, 'Recherches historiques sur l'abbaye de St. Claire de Beaulieu à Peteghem près Audenaerde' in Annales du Cercle arch. et hist. d'Audenaerde 7, 4—23; D. LESCOUHIER, 'Geschiedenis van het kerkelijk en godsdienstig leven in W.-Vlaanderen' (Bruges 1927).

611. In Études Lexoviennes 1928 S. 44—79 untersucht G.-A. SIMON die 'Liste des abbesses de St. Désir de Lisieux'. S. 325—357 druckt R.-N. SAUVAGE, 'Fragments d'un cartulaire de St. Pierre de Lisieux' aus Paris. lat. 5288, enthaltend 30 Stücke aus der ersten Hälfte des 13. Jh., vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 114*.

612. Lothringen und Elsaß: EUGÈNE MARTIN, 'Les Ermites au diocèse de Toul. Essai historique' (Nancy 1928), vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 136*. — Über E. BÉCOURT, 'L'abbaye, la ville et la famille d'Andlau au XIV. siècle' in Revue d'Alsace 73 (1926), 401 ff., 525 ff. und 74 (1927), 47 ff., 180 ff., 241 ff., 372 ff., sowie J. WALTER, 'La miniature de la charte polyptique du couvent de Sindelsberg' (aus dem 12. Jh.) in Archives Alsaciennes d'hist. de l'art 5 (1926), 1—15 vgl. Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 110, 111 und 15 (1929), 108. — JEAN FLORY, 'Gens d'Alsace en pays Comtois. L'abbaye de Lure' in Bull. de l'Acad. des sciences . . de Besançon 1926 S. 147—152.

613. P. AEBISCHER, 'Sur les martyria et les martyreta en général et les 'martereys' Fribourgeois en particulier. Contribution à l'étude de la christianisation de la Suisse Romande' in Zs. für Schweiz. Geschichte 8 (1928), 149—224 sucht zu zeigen, daß der Ausdruck *martyretum* für 'Friedhof' alt ist (älter als *cimiterium*), und geht seinen Spuren in der Schweizer Toponymie nach. — MAXIME REYMOND behandelt 'Les confréries du St. Esprit au pays du Vaud' (vom Ausgang des 12. bis zum 16. Jh.) in Zs. für Schweiz. KG. 20 (1926), 282—301.

614. Südliches Frankreich: G. CHAPEAU, 'Fondation de l'abbaye de Charroux. Étude sur les textes' in Bull. de la Soc. des Antiquaires de l'Ouest 3. sér. 7 (1926), 471—508 gründet sich auf die von MONSABERT in den Archives hist. du Poitou publizierten Urkunden des 783 gegründeten Klosters, vgl. Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 276. — J. BEYSSAC, 'Notes pour servir à l'histoire de l'église de Lyon' (Lyon 1926) und 'Rapport de l'église de Lyon et de l'ordre des Chartreux. Fondation de la Chartreuse de Lyon' (Montbrison 1926). — HENRI CHAUMARTIN, 'L'abbaye de St. Antoine de Viennois et le feu

Digitized by Google

St. Antoine' (Vienne 1926). — Luc Maillet-Guy beendet in Revue Mabillon 18 (1928), 1--23, 81—95 seinen Aufsatz 'Les commanderies de l'ordre de St. Antoine en Dauphiné' (vgl. NA. 46, 577 n. 832 und 47, 618 n. 623). Daselbst S. 284—301 berichtet Guy de Valous über einen mißglückten Versuch, Cluni in Verbindung mit den Universitätsstudien zu bringen, 'Un collège Clunisien: le prieuré-collège de St. Martial d'Avignon'. — M. R. Labrély, 'Le prieuré de Cousignac, ancienne cure rurale du Bourg-Saint-Andéol' und Rouchier, 'Institutions monastiques dans le Vivarais au moyen-âge' in Revue du Vivarais 1928 S. 111ff., 264ff.; Jg. 1929 S. 140ff. — Pierre Cabirol, 'Montlaur-en-Val' (Narbonne 1927); Lucie Chamson Mazaurie, 'Histoire de l'abbaye bénédictine de Psalmodi des origines à l'année 1099' (École des Chartes, Position des Thèses 1926 S. 19—23), vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 123*f. — Henry d'Aigrain, 'L'abbatiale de St. Savin' (Tarbes 1927); P. Galindo Romeo et Alph. Meillon, 'L'abbaye de St. Savin de Lavedan et ses possessions à Saragosse et à Cortada au XII. siècle' (Tarbes, Lesbordes).

615. Über Braga, die geschichtlich wichtige Metropole des alten Portugal, konnte man sich bislang fast ausschließlich aus der alten Bistumsgeschichte des Rodrigo da Cunha (1635) orientieren. Jetzt hat der verdienstvolle Bragaer Historiker Monsr. J. A. Ferreira im Auftrage des Erzbischofs von Braga eine neue Geschichte Bragas begonnen, 'Fastos episcopaes da Igreja primacial de Braga', deren 1. stattlicher Bd. (Braga 1928) bis 1228 reicht. Er hat sich dabei das Bragaer Archiv nach Kräften zunutze gemacht und unsere Kenntnis erheblich gefördert; doch werden bis zur Erschöpfung der dortigen Urkundenschätze noch viele Forscher zu tun haben. Die erste Hälfte des Buches, von 206 (?) bis zur Neueinrichtung des Bistums im J. 1070 steht noch auf unsicherem Boden, da die Überlieferung für diese Zeit sehr dürftig ist. Dann setzen die Urkundenmassen ein, und zugleich erhält Braga eine bedeutende Rolle bei der Konsolidierung Portugals. Auch für diese Zeit ist das meiste noch ungetan: erst wenn einmal der Stoff in methodischer Forschung ganz durchgearbeitet ist, wird man zu sicheren Ergebnissen kommen können. C. E.

616. F. Lanzoni, 'Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del sec. VII. Studio critico' (Studi e testi 35, 2 Bde. Faenza 1927) ist die 2. Aufl. des 1923 erschienenen Werkes 'Le origini delle diocesi antiche d'Italia', aber völlig neu bearbeitet und erweitert,

Digitized by Google

so daß es jetzt fast den doppelten Umfang hat (1122 S.). Als umfassende und gelehrte Zusammenstellung ist es ein sehr brauchbares Hilfsmittel geworden.

617. Istrien: In den Atti e mem. d. Soc. Istriana 39 (1927) werden zwei alte istrische Klöster behandelt: S. 185—218 B. Benussi, 'Del convento di S. Andrea sull' isola di Serra presso Rovigno'; S. 309—345 B. de Franceschi, 'L'antica abbazia di S. Maria del Cannetto in Pola e un suo registro censuario del sec. XII' (druckt und kommentiert ein Zinsregister aus dem Kommunalarchiv von Triest). — Im Arch. Veneto 58 (5. ser. 4 n. 7—8, 1928), 81—91 handelt B. Schiavuzzi über 'L'abbazia di S. Michele in Monte di Pola'.

618. Venetien: G. Pavanello, 'S. Marco nella leggenda e nella storia' in der Riv. della città di Venezia 1928 S. 293—324 (uns nur aus der Wiedergabe im Arch. Veneto 5. ser. 4 [1928], 311 bekannt) erhält Aufschlüsse über die Entstehung der Markus-Legende und die politischen Zusammenhänge der Translatio im J. 828. — G. Forchielli, 'Una *plebs baptismalis cum schola iuniorum* a S. Giorgio di Valpolicella nell' età Longobarda' (aus Studi Urbinati 1927 n. 2, Urbino 1927) geht von einer Veroneser Inschrift von 712 aus; vgl. U. Stutz, Zs. RG. Kan. Abt. 17 (1928), 576 f.

619. Südtirol: Der Streit über den Trienter Heiligen Romedius (vgl. NA. 47, 637 n. 711) geht weiter. M. de Zambiasi, 'Anagnia o Anaunia' in Studi Trentini 8 (1927) Cl. 1, 255—272, G. Gerola, 'Ancora una parola su S. Romedio', ebd. S. 272—273 und G. Riccamboni, 'Remedius o eremitae', ebd. 9 (1928), 60—65 haben nochmals das Wort dazu ergriffen, während V. Zanolini, 'I martiri dell' Anaunia e la valle di S. Romedio' (Trento 1927) und C. Cristofolini, 'S. Romedio' (Trento 1928) sogar selbständige Schriften darüber verfaßt haben. — Über einen anderen Heiligen des Trentino, Vigilius, handelt G. Oberziner, 'Il culto di S. Vigilio a Milano' in Studi Trentini 9 (1928), 1—9. — Eine im Bozner Land neugefundene Dedikationsinschrift von 1142 wurde von G. Gerola gedruckt und mit besonderer Berücksichtigung des hagiographischen Interesses kommentiert: 'L'iscrizione dedicatoria della chiesa di Grissiano' in Atti d. R. Ist. Veneto 87 (1927 bis 1928), 167—177.

620. Tessin: G. P. Bognetti, 'Le pievi delle Valli di Blenio, Leventina e Riviera. II. La pieve di Val di Blenio o d'Olivone' im

Digitized by Google

Arch. stor. d. Svizzera Ital. 4 (1929), 3—21 (vgl. NA. 46, 585 n. 867). — L. Brentani, 'L'antica chiesa matrice di S. Pietro in Bellinzona' Teil 1 (Como 1928) druckt Urkunden aus dem Kapitelsarchiv von 1168 - 1274.

621. Lombardei: P. Bondioli, 'Le origini del monastero di S. Ambrogio in Milano' (Milano 1928) druckt im Anhang 3 Urkunden, dabei auch das D. 164 Karls d. Gr. für S. Ambrogio; hätte er den Monumenta-Druck gekannt, so würde er einige kleinere Fehler habe vermeiden können. — P. Pecchiai hat ein umfangreiches Buch über das 'Ospedale Maggiore (scil. di Milano) nella storia e nell' arte con notizie documentarie' publiziert (Milano 1927). — Über 'I Santi Milanesi' — es sind ihrer 66 — handelt A. Tamborini (Milano 1927). — P. Guerrini setzt seine Veröffentlichung der 'Iscrizioni delle chiese di Brescia' in Commentari d. Ateneo in Brescia 1926 (ersch. 1927) S. 127—215 fort (vgl. NA. 47, 638 n. 712); er behandelt jetzt die Kirchen S. Maria del Carmine, S. Barnaba, S. Maria delle Consolazioni. — Über andere lombardische Kirchen handeln: L. Modorati, 'Descrizione storica della basilica di S. Giovanni Battista in Monza' (Monza 1927); C. Bobbi, 'Pievi e parrocchie della diocesi di Bobbio' (Saronno 1927).

622. Piemont: F. Cognasso, 'Pievi e chiese del Monferrato alla metà del trecento' im Boll. stor.-bibl. Subalpino 33 (1929), 211—235 druckt ein Zehntregister von 1359 aus den Collectorien des Vatikans. — 'Novara sacra' a. 29 (Novara 1927), bearb. von G. Barlassina und A. Picconi, enthält lokalgeschichtliche Angaben für einen Teil der Diözese. Ferner A. Viglio, 'La chiesa e il convento di S. Nazaro della Costa' im Boll. stor. p. la prov. di Novara 23 (1929) f. 2, 1—101; G. Gallo, 'Storia di Caramagna Piemonte 1: Cronistoria della abbazia 1028—1928' (Torino 1928).

623. Ligurien: In 2. Aufl. erschien G. E. Bazzano, 'La sede vescovile di Savona e i vescovi della diocesi' (Savona 1928). — U. Formentini, 'Introduzione alla storia ed all' archeologia cristiana di Luni' in: Memorie d. Accad. Lunigianese di sc. G. Capellini 9 (1928), 3—37 untersucht die Kirchengeschichte des alten Bistums Luni bis etwa ins 9. Jh., indem er sich neben Prüfung der Ausgrabungsfunde besonders bemüht, aus den verschiedenen Bischofslegenden historische Daten zu gewinnen. — Mit einer solchen Legende, 'Il Viandante', beschäftigt er sich eingehender im Giornale stor. e lett. d. Liguria 3 (1927), 281—308.

Digitized by Google

624. Emilia. G. FORNI, 'Persiceto e S. Giovanni in Persiceto. Storia monografica d. chiese, conventi, edifici etc.' (Bologna 1927); L. SIGHINOLFI, 'La chiesa e l'oratorio dell' ospedale di S. Maria della Vita' (scil. di Bologna) (Bologna 1927); P. SELLA, 'La diocesi di Bologna nel 1300' in den Atti e mem. d. R. Dep. di Romagna 18 (1928), 97—155 (druckt aus dem Vat. Arch. eine Abrechnung über die Zehnterhebung im Bolognesischen aus der Zeit Bonifaz' VIII.); ders. 'La eulogia negli statuti Bolognesi' in L'Archiginnasio 22 (1927), 259—262; O. MONTENOVESI, 'L'abbazia della Pomposa e una pagina di storia benedettina nella prima metà del sec. XIV' in den Atti e mem. d. R. Dep. di Romagna 18 (1928), 1—57; A. R. DELLA CASA, 'Cenni storici documentati di Zola Predosa' ebd. S. 59—96. — Ein wichtiges Hilfsmittel für die kirchliche Geschichte der Romagna ist: S. GADDONI, 'Le chiese della diocesi d'Imola'. Erschienen ist Bd. 1 (Imola 1927), nach dem Tode des Vf. hg. von B. BUGHETTI, welcher das Werk auch fortzuführen übernommen hat.

625. Einen über das lokale Interesse hinausreichenden Aufsatz veröffentlicht GIAN PIERO BOGNETTI im Boll. stor. Piacentino 24 (1929), 3ff., 67ff. 'L'abbazia regia di San Salvatore di Tolla', indem er unter Verwertung der Arbeiten von F. SCHNEIDER und L. SCHÜTTE die Bedeutung der militärgeographischen Lage dieser alten Benediktinerabtei darlegt und ihre Geschichte verfolgt, diese mit Heranziehung der früher nur aus CAMPI, jetzt durch die Wiederauffindung der Archivreste von Tolla im Barberiniarchiv (in der Vatikanischen Bibliothek) bekannten Kaiserdiplome und Papstprivilegien. In der Beurteilung der merkwürdigen Fälschung DH. III. Sp. 393 schließt er sich WIBELS und HESSELS Nachweis in NA. 32, 321ff. an. Zu KEHR, IP. 5, 528ff. ist ihm sogar eine Ergänzung gelungen durch Auffindung einer Sentenz vom 11. Dezember 1191 in den Notariatsimbreviaturen des Staatsarchivs zu Genua, in der der von Clemens III. mit der Sache betraute Erzbischof Bonifaz von Genua den Prozeß zwischen dem Bischof Tedald von Piacenza und dem Erzpriester von Macinesso auf der einen und dem Abt Ariald von Tolla auf der anderen Seite über die spirituelle Zugehörigkeit von Molfasso und Sperongia, den beiden Hauptbesitzungen von Tolla, zu ungunsten des Abtes entscheidet.

P. K.

626. Marken: Nicht erreichbar war uns R. SASSI, 'Chiarimenti sulle origini della cattedrale di Fabriano. Un inventario

Digitized by Google

di arredi sacri dal sec. XIII' in der Rassegna Marchigiana 6 (1927 bis 28) n. 3.

627. Rom. Ein nützliches bibliographisches Hilfsmittel für die Geschichte der römischen Kirchen ist die bei Olschki in Rom 1928 erschienene 'Bibliografia metodico-analitica delle chiese di Roma' von Pio Spezzi. Sie umfaßt bislang nur den Buchstaben A, gibt zu jeder Kirche stichwortartig ein paar historische Bemerkungen, dann in chronologischer Reihenfolge die Literatur. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Werk nicht in den Anfängen stecken bliebe. — Antonino dell' Assunta und Romano di S. Teresa, 'S. Tommaso in Formis sul Celio. Notizie e documenti' (Isola del Liri 1928) weisen nach, daß S. Tommaso bereits in der zwischen 1073—1118 verfaßten anonymen Descriptio sanctuarii s. Lateranensis ecclesiae erwähnt und dort den zwanzig Hauptabteien Roms, die zur päpstlichen Kapelle gehörten, zugerechnet wird, und daß die beiden bislang vertretenen Ansichten: Gründung durch Gregor I. oder Innocenz III. unzutreffend sind. Im Anhang 63 Urkunden von 1073—1920, Papsturkunden beginnend erst mit Innocenz III. — Ferner notieren wir A. Bartoli, 'La diaconia di Santa Lucia in Settizonio' im Arch. stor. Romano 50 (1922), 59—76 und G. Zippel, 'I beni del priorato Romano dei cavalieri di San Giovanni di Gerusalemme' in den Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani 1 (1929), 397—402.

628. An Darstellungen kirchlicher Lokalgeschichten für Süditalien verzeichnen wir: Abruzzen: A. Chiappini, 'Profilo di storia francescana in Abruzzo' in Bull. Abruzzese 17 (1926 [1928]), 9—67. E. D. Petrella, 'S. Maria della Strada' in der Nuova riv. stor. 10 (1926). — Campanien: In der Riv. stor. Ital. 46 (1929), 225—70 hat ein Abriß der Geschichte Montecassinos vom 8.—11. Jh. von G. Falco zu erscheinen begonnen. — Vgl. auch den Aufsatz von A. Gallo, 'Montecassino' in Accademie e biblioteche d'Italia 2 (1928), f. 3, 5—16. P. C. Caiazzo, 'Il duomo di S. Agostino alla Zecca in Napoli' (Firenze 1927); A. Capone, 'Il duomo di Salerno. I. Parte storica: Dalla fondazione Normanna ai nostri giorni' (Salerno 1927). — Samnium: S. de Lucia, 'Frate Francesco d'Assisi nel Sannio. Tra leggenda e storia' (Benevento [1928]). A. de Rienzo, 'S. Gregorio Magno e Benevento' in Atti del Sannio 7 (1929), 5—20. — Inseln: Der Doppelband 23—24 (1927/28) des Arch. stor. per la Sicilia Orientale ist anläßlich der 1926 in Catania stattgehabten 8. Jahrhundertfeier der

Digitized by Google

Überführung der hl. Agatha von Konstantinopel nach Catania ausschließlich der Geschichte dieser Heiligen gewidmet. I. RINIERI, 'La Corsica e il papa Gregorio I.' in Riv. stor. di Corsica 4 (1928), 335—43.

---

629. In Le moyen-âge 2. sér. 29 (1928), 129—170 sucht MARCEL BAUDOT 'La question du Pseudo-Frédégaire' im Anschluß an LOT gegen die neuesten Ausführungen von KRUSCH (vgl. NA. 47, 327 n. 184) zu entscheiden. Er sucht zu zeigen, daß die ursprüngliche Chronik in einem Zuge 659—660 entstanden ist, und glaubt sogar in dem comes Bertharius den Verfasser gefunden zu haben. Auch L. LEVILLAIN in BECh. 89 (1928), 89—95 hält gegen KRUSCH an der These LOTS von der Einheitlichkeit des Werkes fest. Scriptores.

630. Zur Echtheitsfrage der Clausula de unctione Pippini nehmen M. BAUDOT in Le moyen-âge 2. sér. 28 (1927), 170 bis 181 und L. LEVILLAIN in BECh. 88 (1927), 20—42 Stellung; über BUCHNERS These vom Vizepapsttum des Abtes von St. Denis äußert sich LEVILLAIN in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 85—95; vgl. auch W. LEVISON in Zs. RG. Kan. Abt. 18 (1929), 578—590.

631. Die Behauptung von J. W. THOMPSON (Speculum 1, 410 ff.), daß der altfranzösische Text der Straßburger Eide erst im 10. Jh. durch einen Abschreiber hergestellt sei, während Nithard einen lateinischen gegeben habe, gegen die L. F. H. LOWE u. B. EDWARDS sich mit triftigen Gründen gewandt hatten (Speculum 2, 310 ff., vgl. auch Jahresber. f. deutsche Gesch. 2 (1928), 207. 258), wird jetzt auch von F. L. GANSHOF, 'Une nouvelle théorie sur les serments de Strasbourg', Studi medievali NS. 2 (1929), 9 ff. abgelehnt.

632. Auf Grund einer Besprechung in Studi mediev. NS. 1 (1928), 602 ff. notieren wir, daß N. JORGA in der (rumänischen) Revista istorica 13 (1927), 349—361 in rumänischer Sprache über Rather, Richer und Liudprand als repräsentative Schriftsteller ihrer Zeit gehandelt hat.

633. Im Bull. Du Cange (ALMA) 4 (1928) macht P. THOMAS drei Verbesserungsvorschläge zur Legatio des Liudprand in Cremona auf Grund der Monumenta-Ausgabe vom J. 1839, trotzdem diese Schrift in der Oktavserie seitdem wiederholt, zuletzt 1915 von J. BECKER abgedruckt ist. Ein Blick in diesen

Digitized by Google

Text zeigt, daß die zweite Konjektur schon von WILHELM v. GIESEBRECHT gefordert worden ist und daß die dritte keine Berechtigung hat, da es sich an der betreffenden Stelle um eine Anspielung auf I. Cor. 5, 5 handelt. Dagegen wird der erste Vorschlag (BECKER S. 177 Z. 13: *hyopam* = *Iopam*, vgl. Vergil, Aen. I 740) bei einer neuen Auflage zu berücksichtigen sein. — Solchen Versehen muß man zugute halten, daß der Index-Band der Monumenta bald vierzig Jahre alt ist. Seine Neubearbeitung ist eine Voraussetzung dafür, daß unsere textkritische Arbeit des letzten Menschenalters im Ausland wirklich bekannt wird.

P. E. Schramm.

634. Da die Debatte über die Italienpolitik Ottos I. auch auf die Handelsbedeutung Oberitaliens eingeht, ist eine kleine Bemerkung von H. PIRENNE, 'Un prétendu drapier Milanais en 926' in Studi mediev. NS. 1 (1928), 131—133 nicht ohne Interesse. Liudprand berichtet zum J. 926 von einem Mailänder *pannosus*, der deutsch verstanden habe, und SCHAUBE hat daraus einen Tuchhändler gemacht und auf Handelsbeziehungen mit Deutschland geschlossen. PIRENNE weist nun darauf hin, daß *pannosus* lediglich einen zerlumpten Menschen bezeichnet und nichts mit Tuchhandel zu tun hat. — Diese Argumentation hat A. VISCONTI, '*Quidam pannosus despectus*' im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 526 – 532 als zutreffend aufgenommen. Er will sogar darüber hinaus Liudprands Erzählung als legendär verwerfen, hält aber unter Berufung auf seine 'Ricerche sul diritto pubblico Milanese nel medio evo' in Annali d. R. Università di Macerata 3 (1928), 101 – 230 und auf die *Honorantiae civitatis Papiae* an dem hohen Stand des lombardischen Handels im 10. Jh. fest.

635. In Speculum 2 (1927), 447 f. lenkt Cl. M. NEWLIN die Aufmerksamkeit noch einmal auf die bereits von TRAUBE, MANITIUS und auch von BECKER in seiner Ausgabe (S. 14) bemerkte Zitierung Lukians durch Liudprand, ohne neues darüber zu sagen.

636. Seit dem letzten Bericht in NA. 47, 654 n. 775 sind von der Neuausgabe von MURATORIS Scriptores rerum Italicarum folgende Hefte erschienen: Fasc. 209 und 222 (tom. 16 p. 2 f. 1 u. 2) bringen eine umfangreiche Einleitung und den Anfang (1378—1380) des 'Chronicon Bergomense Guelfo-Ghibellinum' des Castellus de Castello, hg. v. C. CAPASSO. — Fasc. 210 und 217 (tom. 20 p. 1 f. 3 u. 4) führen die 'Vita Philippi Marie III.

Digitized by Google

Ligurum ducis' des Petrus Candidus Decembris von cap. 39—66 weiter. — Fasc. 211, 218 und 219 (tom. 5 p. 1 f. 1—3) enthalten das Werk des Gaufrid Malaterra mit Indizes, bearbeitet von E. PONTIERI (vgl. auch dessen Aufsatz im Arch. stor. Ital., 7. ser. 9, 153 ff.). — In f. 212 (tom. 24 p. 6) hat R. MORGHEN das wichtige Chronicon Sublacense (593—1369) herausgegeben, nach einer älteren Hs. (cod. Vat. Ross. 385), als sie MURATORI kannte. Über die Bedeutung der Chronik, namentlich im Vergleich mit den 'Annales Sublacenses', handelt MORGHEN in einem bisher nicht im Handel erschienenen Aufsatz 'Gli Annales Sublacenses e le note obituarie e storiche dei cod. F 25 di Perugia e Chigiano C VI 177', Sonderabdruck aus dem Bull. dell' Ist. stor. Ital. 45 (1927). EGIDI macht in seiner Anzeige in der Riv. stor. Ital. 45, 166 auf einen *fr. Joh. de Arragonia* 1386—87 als möglichen Verfasser oder Redaktor aufmerksam; vgl. auch Arch. stor. Ital. 7. ser. 9, 336. — Fasc. 213 und 214 (tom. 18 p. 1 vol. 4) enthalten die Fortsetzung des 'Corpus chronicorum Bononiensium' von 1451—1466. — Fasc. 215 und 216 (tom. 11 p. 5) bringen die von S. A. BARBI herausgegebenen 'Storie Pistoiesi' (1300—1348) mit ausführlichen Indizes zum Abschluß. — Fasc. 220 (tom. 24 p. 7 f. 1) 'Diario Ferrarese 1409—1502 di autori incerti' hg. v. G. PARDI, der vorliegende Fasc. enthält den Text von 1409—1481. — Fasc. 221 (tom. 7 p. 1 f. 3) setzt die Chronik Romualds von Salerno fort (1080—1177), worüber wir gesondert berichten (n. 646). — Fasc. 223—225 (tom. 23 p. 2 f. 2—4) führen die 'Chronica gestorum et factorum memorabilium civitatis Bononie' ed. HIERONYMUS DE BURSELLIS zu Ende (bis 1497, mit Fortsetzung bis 1584). Das Vorwort berichtet über die Familie Albertucci Borselli und speziell über Leben und Werk des frate Girolamo († 1497). — Fasc. 226 und 227 (tom. 15 p. 5 f. 9 u. 10) schließen die 'Ephemerides Urbevetana vol. 2: Diario di Ser Tommaso di Silvestro' (bis 1514) ab. — Fasc. 228 und 229 (tom. 19 p. 4 f. 1 u. 2) enthalten 'Braccii Perusini vita et gesta 1368—1424 auctore Joh. Anton. Campana' (ed. R. VALENTINI). Nur die Indizes davon stehen noch aus.

637. JÓSEF ŁĘGOWSKI, 'Slavische Worte in Adam von Bremens Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum'. (poln.) Slavia Occidentalis, hg. vom Westslav. Institut in Posen 7 (1928), 166—171 gibt eine Liste der Orts- und Personenamen bei Adam

Digitized by Google

von Bremen, die bestimmt oder möglicherweise slavisch sind, ohne sie etymologisch abzuleiten. H. Schaeder.

638. N. GRIMALDI, 'Donizone, il cantore di Matilde e dei principi Canusini' (Coll. Canossa 4, Reggio Em. 1928) enthält eine italienische Übersetzung von Donizos Vita Mathildis; gut die Hälfte des Bandes ist aber von Einleitung, Noten und Indizes eingenommen, die auch für die wissenschaftliche Forschung in Betracht kommen.

639. M. INGUANEZ hat in Montecassineser Hss. 'Due frammenti del Liber miraculorum monachorum Casinensium di Pietro Diacono' gefunden, die er in Studi medievali NS. 2 (1929), 191 bis 195 bekannt gibt.

640. PHILIPPE LAUER vergleicht die archäologischen Ergebnisse jüngst bei Fécamp vorgenommener Ausgrabungen mit den Zeugnissen der Quellen (Dudo von St. Quentin und Ordericus Vitalis) in Bull. de l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres 1927 S. 220–229, vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 49*.

641. 'La cronaca Milanese di Landolfo Seniore sec. XI. Traduzione Italiana con note storiche di ALESSANDRO VISCONTI' (Milano 1928) war uns nicht zugänglich.

642. Die Hauptquelle für die Geschichte des sagenberühmten Königs Arthur ist bekanntlich nach Nennius das Werk des Galfrid von Monmouth, späteren Bischofs von St. Asaph. Die Neuausgabe von ACTON GRISCOM, 'The Historia regum Britanniae of Geoffrey of Monmouth with contributions to the study of its place in early British history together with a literal translation of the Welsh manuscript n. LXI of Jesus College, Oxford by Robert Ellis Jones' (London, New York, Toronto 1929) schafft insofern einem dringenden Bedürfnis Abhilfe, als die älteren Ausgaben kaum mehr erhältlich waren. Aber so dankenswert das Unternehmen ist, so viel bleibt doch noch zu tun. Das Werk, das zuerst 1135 bekannt wurde, errang in kurzer Zeit eine außerordentliche Beliebtheit: von den 190 Hss., die G. im Anhang verzeichnet — deutsche und österreichische Bibliotheken sind in der Liste nicht vertreten — stammen allein 48 schon aus dem 12. Jh. Angesichts dieses Reichtums der Überlieferung wäre es unbillig, von dem Herausgeber eine kritische Ausgabe zu verlangen; aber ein tieferes Eingehen auf die Textgeschichte wäre doch erwünscht gewesen. Was vorgelegt wird, ist ein buchstabengetreuer Abdruck der ältesten Hs., Cambridge Univ. Libr.

Digitized by Google

1706, und die Kollationen zweier weiterer, Bern Stadtbibl. 568 und Lord Harlech 17. Dabei ist die hsl. Vorlage mit allen Unarten wiedergegeben, so daß sich der Benutzer mit Hilfe der Lesarten der andern Hss. den Text erst selbst herstellen muß: ein Verfahren, das in angelsächsischen Ländern neuerdings als Höchstleistung der Editionstechnik gilt, mit dem ich mich aber nicht befreunden kann. Statt einer Textgeschichte findet man in der Einleitung breite Ausführungen über Galfrid als Geschichtsquelle; diese Bemerkungen, so wenig sie an diese Stelle gehören, verdienen immerhin Beachtung. Bekanntlich behauptet Galfrid in der Widmungsepistel, einen *britannici sermonis librum vetustissimum* übertragen zu haben, was man bisher als Fabelei abtat. Nun hat während des Krieges W. M. F. PETRIE, 'Neglected British History', Proceedings of the British Academie 1917/18 S. 251 ff. gegen die Einschätzung des Galfrid und der walisischen *bruts* als Sagen einen Vorstoß erhoben, der in Deutschland von FÖRSTER und LIEBERMANN zurückgewiesen worden ist. GRISCOM wendet dagegen — methodisch durchaus richtig — ein, es müßten zunächst einmal die in gälischer Sprache geschriebenen walisischen Chroniken ediert und auf ihre quellenkritische Abhängigkeit untersucht werden. In einem zweiten Anhang zählt er deren 85 auf, von denen erst drei — und diese ungenügend — herausgegeben sind. Diejenige Chronik, die man bisher zum Vergleich mit Galfrid meistens herangezogen hat, der Brut Tysilio, war z. B. aus einer jungen Hs. ediert; um hier die weitere Forschung auf eine sichere Basis zu stellen, druckt G. eine englische Übersetzung dieses Brut nach der ältesten Hs., Jesus Coll. Oxford LXI, unter Galfrids Text ab. Damit ist in der Tat ein Anfang gemacht. Ob bei der weiteren Arbeit, die vorzugsweise quellenkritischer Natur sein wird, glaubwürdige Überlieferung für die ältere englische Geschichte gewonnen wird, bleibt abzuwarten; jedenfalls haben ja auch archäologische Funde der jüngsten Vergangenheit gezeigt, daß eine mehr positive Bewertung der schriftlichen, chronikalischen Überlieferung sehr wohl am Platze ist.

W. H.

643. Die Chronologie in den beiden ersten Büchern von Geoffreys von Monmouth Historia bespricht JOHN J. PARRY im Speculum 4 (1929), 316 ff.

644. In der Sammlung 'Les classiques de l'histoire de France au moyen-âge', die von L. HALPHEN geleitet wird, ist als 11. Band

Digitized by Google

die Lebensbeschreibung des ersten bedeutenden Kapetingers erschienen, die den Abt Suger von Saint-Denis zum Verfasser hat, 'Suger, Vie de Louis VI le Gros, publiée et traduite par HENRI WAQUET' (Paris, Champion 1929). Der Herausgeber, Archivar des Departements Finistère in Quimper, konnte außer den Hss., die MOLINIER seiner Ausgabe zugrunde legte, noch eine Hs. in der Vaticana verwenden, die für die Textgestaltung jedoch wenig in Frage kam. Der Ausgabe ist eine kurze Einführung und eine gute Übersetzung beigegeben. Besonders wertvoll ist das ausgezeichnete Register. J. R.

645. 'Otto bishop of Freising, The two cities, a chronicle of universal history to the year 1146 a. D. Trad., introd. and not. by C. C. MIEROW' (London, Oxford Press 1928) haben wir nicht gesehen.

646. Von der Neuausgabe der Chronik Romualds von Salerno, die C. A. GARUFI im Rahmen der vom Istituto storico Italiano herausgegebenen 'Rerum Italicarum scriptores' veröffentlicht, ist 1928 das 3. Heft (tom. 7 p. 1 fasc. 3) erschienen, welches bis zum J. 1177 führt, so daß jetzt außer Vorrede und Indizes nur noch wenige Seiten Text fehlen. Die herangezogene hsl. Überlieferung ist dieselbe wie bei ARNDT in MG. SS. 19; während aber dieser den Codex C (alias 3) unter Ausscheidung der späteren Interpolationen zugrunde legte, hält sich GARUFI in erster Linie an Codex A (alias 1); wieweit er damit recht hat, wird erst zu beurteilen sein, wenn der Schlußfaszikel mit der Einleitung vorliegt. Soviel aber läßt sich jetzt schon sagen, daß GARUFI seiner Aufgabe viel weniger als ARNDT, dessen Ausgabe übrigens auch manche Mängel aufweist, gewachsen gewesen ist. Zunächst füllt er einen erheblichen Teil seines textkritischen Apparats damit, daß er neben den Varianten der Hss. auch die ARNDTS in unzählbarer Menge aufnimmt und diesem auf Schritt und Tritt aufmutzt, daß er die Varianten der andern Hss. verschwiegen habe — wobei es sich meistens nur um unbedeutende Orthographica handelt wie *sequuti-secuti, Hispanie-Ispanie* usw. oder um durchgehende Unterschiede der Hss., die ARNDT generell erledigt hat, wie die SS. 19, 400 Anm. m für die Hs. A (wenn auch nicht für B) ein für allemal angegebene Lesart *Anno dominice incarnationis* bei den Jahresbezeichnungen. Ein solches kleinliches Verhalten gegenüber dem Vorgänger, auf dessen Schultern man steht, ist zwar nur ein Schönheitsfehler. Entscheidend

Digitized by Google

ist jedoch, daß die Ausgabe auch von tatsächlichen Fehlern geradezu wimmelt. Folgendes ist das Ergebnis einer ohne Rekurs auf die Hss. vorgenommenen Nachprüfung der beiden beliebig herausgegriffenen Seiten 208 und 209: 1. S. 208 Z. 1—2 bei den Noten *Brittan* B, *ufredi grascin* C und *ns* C fehlen, wie der Vergleich mit ARNDT SS. 19, 415 zeigt, die Kürzungsstriche; es mußte heißen *Brittañ* (oder *Brittoñ*?), *ūfredi grascīñ* (oder *grauiñ*?) und *n̊s*, was ein ganz anderes Bild ergibt. 2. Z. 4 zu *Gofredus* steht die Note: 'Goffredus B *Unfredus* B'. Das ist offenbar unmöglich, die Hs. B kann nur entweder *Goffredus* oder *Unfredus* bieten (nämlich *Goffredus*, siehe bei ARNDT); hätte sie beide Namen, müßte die Note lauten: 'Goffredus *Unfredus* B'. Die Lesung *Unfredus* wird entweder von einer andern Hs. als B geboten, oder es handelt sich um eine Konfusion mit dem gleich darauf folgenden Unfredus. 3. Z. 10 zu *Aprilis* steht die Note: 'Aprilis C e ARNDT, tacendo variante A B'. Das ist wiederum unmöglich: was soll denn die Lesart *Aprilis* zum Text *Aprilis* bedeuten? Die von ARNDT 'verschwiegene' Variante von A und B hat GARUFI uns ebensowenig mitgeteilt. 4. Z. 12 zu *hedificia* steht Note: 'hedificii C e ARNDT, tacendo variante A B'. Diese Angabe ist falsch: ARNDT druckt nicht *hedificii*, sondern das einzig richtige *hedificia*. 5. Z. 15 zu *Anno dominice incarnationis* steht die Note: 'Anno ab *incarnatione Domini* A e ARNDT, tacendo variante A B'. Hier muß es an der ersten Stelle statt A offenbar heißen: C, da sonst nicht eine Variante von A und B existieren kann. Das mag ein bloßer Druckfehler sein, der aber an solcher Stelle eine arge Entstellung ist. Über das angebliche Verschweigen der Variante vgl. oben. 6. Z. 42: das Zitat steht bei Petrus Diaconus IV 62, nicht 61. 7. Z. 50 lies *pars* (SS. 7, 791), nicht *parte*. 8. Z. 51: Die Annales Casinenses (Breve Chronicon Cass.) berichten das Erdbeben richtig zum J. 1117, nicht 1116; der Fehler ist offenbar dadurch entstanden, daß GARUFI statt des Drucks in SS. 19, 308 eine veraltete Ausgabe benutzt hat. 9. Z. 53: Die Annales Ceccanenses berichten das Erdbeben ebenfalls richtig zu 1117, nicht zu 1112. 10. Z. 60: Im J. 1118 fiel Ostern auf den 14. April, nicht auf den 11. April. 11. Z. 69: Das Zitat steht bei Petr. Diac. IV 64, nicht 62. 12. S. 209 Z. 3 *metum*, mit Note: 'metum A B manca, C e ARNDT'. Wiederum falsche Angabe: ARNDT hat das Wort *metum* nicht. Falls die Hs. C es

Digitized by Google

wirklich bietet, so durfte GAUFI es keinesfalls in den Text aufnehmen, da es grammatisch unmöglich ist und den Satz sprengt. 13. Z. 13: Die Note '*thesauri peciit* C e ARNDT' ist falsch, ARNDT hat *thesauri copia peciit.* 14. Anm. Z. 6 statt *Casinensi* lies *Casinensis* (SS. 7, 792). 15. Z. 12 lies Lib. Pontif. 2, 305, nicht 2, 300. 16. Z. 13 lies 2, 346, nicht 2, 446. 17. Z. 25 statt *martiis* lies *martii* (MURATORI SS. 5, 91). 18. Z. 41 statt *ingentes propter* lies *propter ingentes* (SS. 16, 76). 19. Z. 53 nicht Bischof, sondern Erzbischof von Braga. 20. Z. 62 statt *ingressit* lies *ingessit* (JL. 6635). — Also 20 Fehler auf zwei Seiten. Dabei sind kleinere Druckversehen (wie S. 208 Z. 1 Anhängung der Anm. 1 an *regina* statt an *Britton*; S. 209 Z. 60 *Bracharentem* statt *Bracharensem*) noch ebensowenig berücksichtigt wie die auffallende Willkür und Lückenhaftigkeit des Sachapparats. Es ist schade, daß eine derartige Arbeit unter die Publikationen des Istituto storico Italiano aufgenommen worden ist.

C. E.

647. G. FÈ, 'Ferdinando GÜTERBOCK e gli scritti di Ottone e Acerbo Morena' im Arch. stor. p. la Città di Lodi 48 (1929), 34—37 gibt ein Résumé über den Aufsatz GÜTERBOCKS in NA. 48, 116—147.

648. Mit Salimbene und seinen Beziehungen zur Landschaft von Reggio-Emilia beschäftigt sich N. GRIMALDI, 'Montefalcone e un cronista francescano del duecento' (Reggio Em. 1927).

649. Die neue Ausgabe der Genueser Annalen in den 'Fonti p. la storia d'Italia' liegt nun fertig vor: 1929 erschien der 5. Bd. der 'Annali Genovesi di Caffaro e dei suoi continuatori', von C. IMPERIALE, welcher die Annalen des Jacopo d'Oria 1280 bis 1293 und die Indices für alle fünf Bände enthält.

650. Zu dem Buch von FAUST. GIANANI 'Opicino de Canistris l'Anonymo Ticinese (Cod. Vat. Palat. lat. 1993)' (Pavia 1927) verweisen wir auf die eingehende, manche Verbesserungen bringende Besprechung von R. SALOMON in den Gött. Gel. Anz. 1928 n. 7.

651. Die Marco-Polo-Forschung ist auf eine neue Grundlage gestellt durch die von L. FOSCOLO BENEDETTO besorgte vollständige Ausgabe des Textes: 'Marco Polo, Il Milione. Prima edizione integrale' (Firenze 1928). BENEDETTO ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die französische Version die beste Überlieferungsform darstelle, und hat deshalb diese zugrundegelegt. Nach der ein-

Digitized by Google

gehenden Besprechung im Studi mediev. NS. 1 (1928), 571 ff. bleibt allerdings im Hinblick auf die hsl. Grundlage immer noch ziemliche Unsicherheit bestehen; doch hat sich M. CASELLA in einem Aufsatz 'Il libro di Marco Polo' im Arch. stor. Ital. 87 (7. ser. 11, 1929), 193—230 in allem wesentlichen BENEDETTO angeschlossen.

652. Von A. M. GHISALBERTI liegt eine neue Ausgabe der Vita di Cola di Rienzo (MURATORI, Antiqu. 3, 399 ff.) vor (Firenze 1928). Zugrunde gelegt ist der cod. Corsin. 1671; Lesarten der übrigen 5 berücksichtigten Hss. sind nicht gegeben, um das Buch dem weiteren Publikum lesbar zu machen, doch gibt das Vorwort Auskunft über die Editionsmethode wie auch über Dialekt, Glaubwürdigkeit und Verfasserschaft der Vita. Am Schluß sind die heute veralteten Worte zusammengestellt

653. Von der im Auftrage der belgischen Commission royale d'histoire unternommenen Ausgabe der Werke von Jacques de Hemricourt war 1910 der erste Band erschienen, in dem Baron C. DE BORMAN und A. BAYOT den Text des Hauptwerkes gegeben hatten, des besonders für die Geschichte belgischer Adelsgeschlechter im 14. Jh. wichtigen Miroir des nobles de Hesbaye. Dazu haben DE BORMAN und ÉDOUARD PONCELET nun den 2. Band hinzugefügt, 'Oeuvres de Jacques de Hemricourt': Tome 2 (Brüssel 1925, 4°, 496 S.). Er enthält namentlich zahlreiche Stammtafeln für die wichtigeren im Miroir behandelten Familien mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen und erleichtert dadurch die Benutzung der Quelle in besonderem Maße. Demselben Zweck dienen 134 Seiten eines an die Spitze gestellten Codex diplomaticus mit vielen bisher meist ungedruckten Urkunden des 12. bis 14. Jh.; ich hebe daraus die Aktenstücke hervor, die den 1349 an der päpstlichen Kurie geführten Kampf des Herzogs von Brabant gegen das Friedensgericht des Bischofs von Lüttich betreffen (S. 90 ff.), darunter die schon 1881 von NITZSCH (Forschungen zur Deutschen Geschichte 21, 271 ff.) veröffentlichte 'Positio pro iustificatione iudicii pacis' des Lütticher Archidiakons Heinrich Sudermann von Dortmund. W. L.

654. Für das bedeutendste Lütticher Geschichtswerk des 14. Jh., die besonders in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht wertvolle Chronik des 1348 gestorbenen Lütticher Domherrn Johann von Hocsem war man bisher auf die Ausgabe des CHAPEAVILLE von 1613 angewiesen. Da ist es denn mit großem Dank zu begrüßen, daß GODEFROID KURTH von der belgischen

Digitized by Google

Commission royale d'histoire beauftragt worden war, als 3. Band ihres handlichen 'Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique' eine den heutigen Anforderungen entsprechende neue Ausgabe zu besorgen, die er noch zum größten Teile vollenden konnte. Ihr Druck umfaßte beim Tode des Herausgebers 1916 bereits 15 Bogen; U. BERLIERE hat sie dann unter Mitwirkung von J. CLOSON zum glücklichen Abschluß gebracht: 'La Chronique de Jean de Hocsem, Nouvelle édition publiée par GODEFROID KURTH' (Brüssel, Kiessling et Cie. 1927, LXXV und 447 S., 8°). Die Einleitung unterrichtet über den Verfasser, seine Werke und die Überlieferung der Chronik in einer einzigen Hs.; der Text ist von eingehenden Erläuterungen und Nachweisen sowie einem Namenregister. begleitet, und die alte Ausgabe ist von der neuen weit überholt. Diese erschien zur rechten Zeit, um noch für die jetzt fertige Ausgabe der teilweise parallel laufenden Chronik der Grafen von der Mark des Levold von Northof benutzt werden zu können, die FR. ZSCHAECK als 6. Band der neuen Reihe der SS. rer. Germ. der MG. bearbeitet hat; dort ist S. XXXff. auch das Verhältnis zu Hocsem untersucht. W. L.

655. 'The Anonimalle Chronicle, 1333—81', ed. V. H. GALBRAITH (Manchester 1927, vgl. H. Zs. 137, 374) ist in französischer Sprache im Marienkloster von York verfaßt, das oft die Herberge der königlichen Kanzlei war und so mit dem politischen Leben in enge Berührung kam. In den frühen Teilen sind für weite Strecken Übereinstimmungen mit der Lanercost-Chronik vorhanden (vgl. Introd. S. XXIV), so daß wir für die deutsche Geschichte der wichtigen Jahre 1337—41 nur die mageren Notizen der Lanercost-Chronik wiederholt finden. Von 1376 an aber ist die neue Quelle von hohem Eigenwert (Introd. S. XXXIV), und die Ausgabe ist um so mehr zu begrüßen, als die Hs. in Privathänden ist und so leicht der Forschung verloren gehen kann. (Es ist heute eine franz. geschriebene Chronik über den Kampf Ludwigs d. B. mit Friedrich d. Schönen und in Italien, erwähnt im 2. Report der Mss.-Comm. (1874) S. 6 von dem Besitzer verkauft und spurlos verschollen.) — Die Ausgabe ist mit einer Einleitung (S.V—XLIX), mit dankenswerten sachlichen Anmerkungen und mit einem Register versehen. Ein Faksimile von fol. 292^{v} soll den Wechsel zwischen 1. und 2. Hand illustrieren (Introd. S. XXIII und 40), doch hat mich die Abbildung von einem Wechsel

Digitized by Google

nicht überzeugen können, weder bezüglich des Duktus noch der Buchstabenformen; die dunklere Tinte, die dort einsetzen soll, kann doch nichts beweisen.

Derselbe Vf. druckt Auszüge aus der Historia Aurea und aus einem franz. geschriebenen Brut zu den J. 1317—47 in The Engl. hist. review 43 (1928), 203—230. Daraus ist der neue Beitrag zu den Kämpfen in der Bretagne Anfang 1347, wobei auch deutsche Mitkämpfer erwähnt werden, besonders bemerkenswert (S. 213). Über die Quellenlage der Historia Aurea bringt G. sehr eingehende Forschungen in Essays in history presented to R. L. POOLE (1927) S. 379—398, 'The Historia Aurea of John, Vicar of Tynemouth, and the sources of. the St. Albans Chronicle (1327—1377)'. In diesen Kreis gehört die von LUDEWIG, Reliquiae 12, 82—165 gedruckte Chronik. Fr. Bo.

Hagiographie.

656. Vier Arbeiten von H. DELEHAYE berühren nicht sowohl wegen des unmittelbaren Gegenstandes das Arbeitsgebiet der MG. wie durch die Kritik, die sie von verschiedenen Ausgangspunkten aus an dem überlieferten Text des Martyrologium Hieronymianum und an den darin vorliegenden Entstellungen und Verdoppelungen üben: 'L'hagiographie ancienne de Ravenne' in den Anal. Bolland. 47 (1929), 5—30 ist ein Aufsatz, der natürlich auch den Liber pontificalis Ravennatis ecclesiae des Agnellus öfter betrifft. Die Ausführungen über 'Nouvelles fouilles à Salone', ebd. S. 77—88 gehen von Inschriften aus dem Trümmerfeld von Salona in Dalmatien aus. 'Les martyrs Épictète et Astion', im Bulletin de la section historique der Académie Roumaine 14 (Bukarest 1928) sind Märtyrer von Halmyris in Mösien, deren fast verwischte Spuren DELEHAYE scharfsinnig in jenem Martyrologium wiederentdeckt. Endlich in dem Aufsatze 'Une page du Martyrologe hiéronymien', in den Bulletins de la Classe des lettres der Académie royale de Belgique, 5. sér. 15 (1929), 20—33 sucht er im einzelnen die Schichten zu scheiden, die in dem Abschnitt des 25. März neben und durcheinander gelagert sind.

W. L.

657. Eine nachgelassene Arbeit von IRENE SNIEDERS †, 'L' influence de l'hagiographie Irlandaise sur les vitae des Saints Irlandais de Belgique' in Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 596—627, 828—867 stammt aus der Schule VAN DER ESSEN's. Nach einer Charakteristik der irischen Heiligen und ihrer Viten

Digitized by Google

auf dem Boden Irlands untersucht Vf. die in Belgien entstandenen Viten, nach Diözesen geordnet, und kommt zu dem Ergebnis, daß die charakteristisch irischen Züge in diesen von Nicht-Kelten geschriebenen Viten stark verblaßt sind.

658. Über MAUD JOYNT, 'The life of St. Gall' (London 1927 = Translations of Christian Literature ser. 5), eine englische Übersetzung Walahfrid Strabos, vgl. Anal. Bolland. 46, 194f.

659. Die im wesentlichen unhaltbaren Ausführungen des belgischen Forschers D. A. STRACKE, der als Grundlagen der Vita Trudonis des Donatus (gegen 790) und der Passio Gerulfi (um 950) Aufzeichnungen des 8. Jh. in fränkischer Sprache erkennen will ('Een Oud-Nederlandsch heiligenleven uit de VIII[e] eeuw' in der Historisch Tijdschrift 5 (Tilburg 1926), 28—51, 118—148, 259—279; 'De oudste Vita Sancti Gerulphi' in den Bijdragen tot de geschiedenis 17 (Antwerpen 1926), 85—128), habe ich in den Jahresberichten für Deutsche Geschichte 2 (1928), 256 besprochen, ebenso seinen Aufsatz über 'De Oud-Dietsche Legende der H. Dimphna' in den genannten Bijdragen 1—27, wo er für den erst um 1240 entstandenen Heiligenroman der Passio Dimphnae oder Dympnae mit vielleicht größerem Recht eine etwas ältere Vorlage in altniederländischer Sprache vermutet. W. L.

660. In Le moyen âge 2. sér. 30 (1929), 17—35 handelt GUY DE TERVARENT über 'Légendes et reliques. Le cas des onze mille vierges'. Er erzählt den Inhalt der ersten Passio und berichtet über die Verbreitung der Reliquien im 12. Jh. und die Revelationen der Elisabeth von Schönau. Für unsere Kenntnis der Legendenentwicklung ergeben seine Ausführungen neben denen LEVISONS nichts wesentlich Neues.

661. Bischof Cunibert ist der erste Kölner Bischof, über den eine größere Anzahl gesicherter Nachrichten zur Verfügung steht. Er ist aber, wie alle rheinischen Heiligen des Altertums und frühen Mittelalters, die überhaupt einen Biographen gefunden haben, erst spät zu einer Vita von geringem Quellenwerte gelangt. Bisher war man über seine Legenden nur ungenügend unterrichtet; doch nun hat der Bollandist MAURICE COENS, der im nächsten Bande der Acta sanctorum beim 12. November Cunibert einen Abschnitt widmen wird, als Vorarbeit einen Bericht über sämtliche Viten des Bischofs, ihre handschriftliche Überlieferung und über ihr Verhältnis zueinander veröffentlicht: 'Les Vies de

Digitized by Google

S. Cunibert de Cologne et la tradition manuscrite', in den Anal. Bolland. 47 (1929), 338—367. Von den zwei Vitae Cuniberti aus dem 9./10. Jh., auf die sich die vorliegenden Texte zurückführen lassen, ist die ältere nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten, läßt sich aber aus drei, wie COENS überzeugend darlegt, von einander unabhängigen Fassungen ziemlich genau erkennen; die dritte teilt er aus der Brüsseler Hs. des 15. Jh. 8515 im Anhang S. 363—367 mit. Bei der Feststellung der Beziehungen der verschiedenen Fassungen leistet der Nachweis der benutzten Vorlagen gute Dienste. Dazu gehört der vielgelesene Sedulius, der aber vielleicht nur mittelbar benutzt ist. Denn die gleichen Stellen des Sedulius sind in einem Briefe des Mailänder Abtes Florianus an Bischof Nicetius von Trier ausgeschrieben (Epistolae Austrasicae n. 5, MG. Epist. 3, 116f.; vgl. NA. 39, 587f.), während zwei weitere Briefe des Florianus (eb. n. 6 und 24, eb. S. 117f., 137f.) sich in anderen Wendungen mit der ersten Vita Cuniberti berühren; man wird also mit COENS (S. 357f.) eine noch nicht nachgewiesene gemeinsame Vorlage vermuten dürfen, in der bereits Sedulius benutzt war. Vielleicht gelingt es jemand, sie noch vor dem Erscheinen der Vitae Cuniberti zu ermitteln. — In dem gleichen Bande der Anal. Bolland. S. 89—110 widmet COENS meiner Schrift über 'das Werden der Ursula-Legende' (vgl. oben S. 228ff.) eine eingehende freundliche Besprechung in Gestalt eines Aufsatzes: 'Les vierges martyres de Cologne d'après un ouvrage récent'. Er macht dabei Mitteilungen aus den Papieren der Bollandisten des 17. Jh.; sie zeigen, daß die nach ILGENS Annahme in jener Zeit von Crombach gefälschte (tatsächlich echte) Inschrift des Clematius damals kaum beachtet wird — auch diese Tatsache spricht gegen die unhaltbare Aufstellung ILGENS. W. L.

662. REGINALD R. DARLINGTON, 'The Vita Wulfstani of William of Malmesbury, to which are added the extant abridgements of this work and the miracles and translation of St. Wulfstan' (London 1928) haben wir nicht gesehen, vgl. über diese wichtige Edition Revue hist. 160 (1929), 93f. und E. JORDAN in Revue d'hist. eccl. 25, 318.

663. PHILIBERT SCHMITZ beschreibt in Revue Bénéd. 40 (1928), 225—234 'Un manuscrit retrouvé de la Vita Anselmi par Eadmer', das sich im Besitz des Grafen G. de Hemricourt de Grunne befindet (einst s. Martini Tornacensis), und teilt die Varianten dieser Hs. von dem Druck RULES mit.

Digitized by Google

664. EMMANUEL WALBERG macht in Mélanges de phil. et d'hist. offerts à M. ANTOINE THOMAS (Paris 1927) S. 479—488 wahrscheinlich, daß Johann von Salisbury bei Abfassung seiner Vita des Thomas Becket die Viten des Wilhelm von Canterbury und des Anonymus von Lambeth benutzt habe.

665. ALFONS HILKA publiziert in Anal. Bolland. 46 (1928), 68—77 eine bisher unedierte metrische Vita s. Marinae aus der Hs. Heiligenkreuz 112 (s. XIII. ex.).

Leges.

666. Die Riv. di storia del diritto Ital. 2, 2 bringt zum ersten Male eine Bibliographie der rechtsgeschichtlichen Neuerscheinungen (für die J. 1927/8). Zweckmäßigerweise werden die ausländische wie die italienische Literatur und auch die nächstverwandten Disziplinen berücksichtigt sowie den Titeln häufig kurze Angaben über den Inhalt beigegeben. Auch die Verzeichnung sachlich wichtiger Rezensionen ist zu begrüßen.

667. FLOYD SEYWARD LEAR untersucht in Speculum 4 (1929), 73—87 das '*Crimen laesae maiestatis* in the Lex Romana Wisigothorum'.

668. Zur Rechtsgeschichte des römischen und frühmittelalterlichen Heeres hat N. TAMASSIA einen ausführlichen Beitrag geliefert, 'Testamentum militis e diritto Germanico' in Atti d. R. Ist. Veneto 85 (1925—26), 835—909; 86 (1926—27), 349—405, 1457—1548. Er verfolgt die Entwicklung des Kriegstestaments von Caesar bis zu den germanischen Volksrechten.

669. Aus den Atti del I° Congresso nazionale di studi Romani (Roma 1929) 2 entnehmen wir: P. S. LEICHT, 'Il testamento Romano dell' alto medioevo su la scorta di documenti inediti Bolognesi' (S. 215—19) und E. CARUSI, 'I rapporti tra il diritto Romano e i diritti Grecoorientali e il testamento scientifico di Mitteis' (S. 239—246). — P. S. LEICHT, 'Il testamento orale nei documenti preirneriani' in Studi medievali NS. 1 (1928), 150—156 druckt und kommentiert zwei Testamente von 1067 u. 1074 aus dem Staatsarchiv Bologna.

670. In den Atti der Palermitaner Accademia di scienze e lettere ser. 3, 14 (1926) veröffentlicht G. B. SIRAGUSA von neuem 'Il documento originale del concordato di Benevento del 1156 esistente nell' archivio segreto Vaticano'. Er greift darin unter anderem auch die Edition an, die dieses Dokument durch WEILAND auf Grund einer Abschrift KEHRS in Const. 1, 588 ff. ge-

Digitized by Google

funden hat; allein eine Nachprüfung des Originals — S. scheint nur eine Photographie vor sich gehabt zu haben — ergibt fast durchweg die Unhaltbarkeit seiner kritischen Bemerkungen.

671. Neun Rechtsinschriften aus den J. 1111—1234 ('Decreti lapidari dei sec. XII—XIII') in Lucca, Nepi, Terni, Orvieto, Rimini, Lugnano, Corneto und Perugia werden von P. SELLA gedruckt und erläutert in Studi mediev. NS. 1 (1928), 406—421.

672. Das Ergebnis erstaunlichen Gelehrtenfleißes ist die neue Ausgabe des 'Liber pauperum of Vacarius' durch den Oxforder Professor F. DE ZULUETA (Selden Society 44, London 1927). Es ist bekannt, daß der aus Bologna stammende Magister Vacarius als erster das römische Recht nach England gebracht hat; in Verbindung mit ihm hören wir auch zuerst von der Universität Oxford. Das Werk, das bisher nur durch die Ausgabe WENCKS (1820) nach einer inzwischen verschollenen Hs. bekannt war, ist hier nach der ältesten, leider nicht ganz vollständigen Hs. in der Kathedralbibliothek in Worcester herausgegeben; andere Hss. in Brügge, Avranches, Prag usw. sind subsidiär herangezogen. Die Ausgabe verzichtet auf die Wiedergabe der Texte, erstrebt dagegen möglichste Vollständigkeit in der Wiedergabe der Glossen, die wieder zum großen Teil Parallelstellen enthalten. In der Einleitung ist besonders wertvoll die Analyse der Glossen; es stellt sich dabei heraus, daß Vacarius darin fast ausschließlich römisches Recht benutzt hat. Kanonisches Recht ist nur selten, englisches überhaupt nicht benutzt. — Vgl. auch H. D. HAZELTINE, 'Vacarius as glossator and teacher' in Law quarterly review 44 (1928), 344—352. W. H.

673. Wir notieren E. J. J. KOCKEN, 'Ter dateering van Dante's Monarchia' (Nimwegen 1927) und W. MULDER, 'De potestate collegii mortuo papa des Augustinus Triumphus' in Studia catholica 5 (1928), 40—60, vgl. Revue d'hist. eccl. 24, 281 und 25, 199. Hierbei verzeichnen wir das Erscheinen des 5. Bandes der 'History of mediaeval political theory in the west' der Gebrüder CARLYLE, 'The political theory of the thirteenth century' (1928), vgl. schon NA. 47, 672 n. 845.

674. 'The Defensor pacis of Marsilius of Padua. Edited by C. W. PREVITÉ-ORTON, M. A. Fellow and Librarian of St. John's College, Cambridge' (Cambridge, at the University Press 1928, XLVII, 517 p.). Diese erste, nach modernen, wissenschaftlichen Editionsgrundsätzen unternommene Ausgabe des Defensor pacis verdankt nach dem Vorworte (p. V.) der Initiative R. L. POOLES

Digitized by Google

ihr Erscheinen; ihm und der Energie des Herausgebers ist es zu danken, daß das mühevolle Werk zu glücklichem Abschluß gekommen ist. Die Editionsarbeit ist ja bei dem Defensor pacis, abgesehen von dem Umfang der Schrift und den Schwierigkeiten des Textes, besonders erschwert durch die Zerstreuung der wichtigsten Hss. über 5 europäische Länder. Nachdem schon 1883 der Kirchenhistoriker KARL MÜLLER die Pariser Hss. untersucht hatte (Götting. Gel. Anz. 1883 S. 921ff.), stellte der amerikanische Historiker A. SULLIVAN nach eigener Kenntnisnahme eine Liste und Beschreibung von 20 Hss. zusammen, die von N. VALOIS ergänzt wurde, vgl. SULLIVAN, Engl. hist. review 20 (1905), 293ff.; VALOIS in seinem Artikel in der Hist. littér. de la France 33 (1906), 528 ff. Auf diese 20 Hss. stützt sich die englische Edition; die von mir gegebenen Ergänzungen (NA. 46, 490 ff. und 47, 559 ff.), nämlich 3 Hss. aus Freiburg in der Schweiz und Ulm und 1 aus dem Britischen Museum, konnte der Herausgeber nur noch teilweise benutzen. Doch sei gleich im voraus bemerkt, daß dies für die Textgestaltung nicht von Belang ist; denn ich freue mich feststellen zu können, daß wir beide unabhängig voneinander in allen Hauptzügen zu derselben Anschauung von der Überlieferung gekommen sind (vgl. PREVITÉ-ORTON im Vorwort p. XXVII). Die Hss. zerfallen in zwei deutlich markierte Hauptklassen: eine 'französische' und eine 'deutsche' Gruppe, wie sie Pr.-O. nennt, die französische wieder in 2 Untergruppen zerfallend. Der wesentliche Unterschied der beiden Hauptgruppen beruht darin, daß die 'deutsche' gewisse Zusätze und Änderungen hat, die der 'französischen' fehlen, und daß diese Änderungen teils formell, teils inhaltlich den Charakter einer späteren Revision durch den Autor selbst tragen. Am deutlichsten wird das in der Hs. T (aus Tortosa), eine der ältesten, wahrscheinlich die älteste vorhandene, die die Zusätze und Änderungen deutlich als solche, als Nachträge am Rande und Rasuren im Texte des Ms. erkennen läßt. Man muß also mit zwei Textrezensionen rechnen: einer älteren (der 'französischen' Gruppe) und einer später durchkorrigierten und etwas umgearbeiteten (der 'deutschen' Gruppe). Daß es sich tatsächlich nur um eine nicht sehr tief greifende Revision handelt, und daß beide Gruppen schließlich auf ein einziges Urexemplar zurückgeführt werden können, von dem alle späteren Hss. abstammen, ist m. E. sicher nachzuweisen. Jedenfalls kann von einer völligen Umgestaltung eines früheren Entwurfs von 1324 durch Marsilius im J. 1327, wie

Digitized by Google

sie H. Otto, H. Jb. 45 (1925), 189ff. annahm, gar nicht die Rede sein; hierin stimmt der englische Herausgeber (p. XLI) völlig mit mir überein. Das einzige Argument, das noch für eine spätere Umgestaltung im Sinne Ottos sprechen konnte, läßt sich jetzt ohne weiteres beseitigen: es ist ein Zusatz, eine Ergänzung durch Marsilius selbst, die er nach 1329 in seinem Exemplar machte, als solche in der Hs. T noch erkennbar. Pr.-O. möchte diese Hs. am liebsten als Handexemplar des Marsilius betrachten, und die Randbemerkungen als solche von der Hand des Marsilius selbst (vgl. p. XXXVI f.). Vielleicht ist diese Vermutung nicht einmal so kühn, wie es scheinen möchte; manches würde sich so am einfachsten erklären: nicht zuletzt auch die ganz auffällige, individuelle Orthographie mit ihren sonderbaren Konsonantenverdopplungen; sie findet sich in T im Text, wie in den Randnoten, sie geht aber, wie es scheint, auf die Ur-Hs. zurück, wenigstens in der deutschen Gruppe, und hat ihre Spuren hinterlassen bis in die Editio princeps, denn so erklären sich m. E. allein Verlesungen, wie *propriam* für *personam*, in T: *ppam*, oder *philosophum* für *philippum*, T: *phm̄*; doch hat der Ed. princ. ein Exemplar ohne die Korrekturen von T vorgelegen. H scheint zwar eine von einem Oberdeutschen geschriebene, getreue Kopie von T, ohne die orthographischen Sonderbarkeiten, aber mit Aufnahme sämtlicher Nachträge und Verbesserungen in den Text, einmal sogar einer Randglosse in T; aber bisweilen scheint der Schreiber doch merkwürdig selbständig oder macht Konjekturen (vgl. p. 175 N. e, p. 228 N. d), und es finden sich so merkwürdige textliche Angleichungen an die französische Gruppe in nebensächlichen Wendungen, die T nicht hat, daß ich mindestens die Benutzung einer zweiten Hs., und zwar der französischen Gruppe annehmen möchte, wie auch Pr.-O. (p. 228 N. d) zugibt. Am nächsten dem unrevidierten Texte stehen von der deutschen Gruppe die Wiener Hss. I und J, die aber leider so fehlerhaft und schlecht sind, daß sie für die Edition nicht in Betracht kommen. Viel besser ist die eng damit zusammenhängende Ed. princ., nur daß sie gewisse tendenziöse Entstellungen, Zusätze etc. hat, die den Hss. fremd sind. So bleibt als Vertreter der ältern Textform nur die sog. 'französische' Gruppe, und deren beste Hs. Q (Magdalen College), auf die Pr.-O. besonderen Wert legt. Alle 'französischen' Hss. gehen auf einen Archetyp zurück, aber auch die Spaltung in 2 Untergruppen reicht schon in frühe Zeit zurück, wie man u. a. auch an der von Pr.-O. nicht benutzten Florentiner

Digitized by Google

Übersetzung von 1362 zeigen könnte. Die englischen Hss. gehen teils auf die französische, teils auf die deutsche Gruppe zurück; die neugefundenen beiden Ulmer ebenfalls, die Freiburger gehört der deutschen Gruppe an. Für die Edition haben alle diese Hss. außer Q nur sekundären Wert; der Herausgeber hat daher seinen Text aufgebaut auf der Übereinstimmung von Q mit T u. H, unter Aufnahme sämtlicher späterer Zusätze und Korrekturen von T in den Text. In den Fußnoten werden die wichtigeren Abweichungen anderer Hss., besonders G, L und U notiert.

Der Text scheint i. G. sehr sorgfältig zu sein, doch haben bisweilen die benutzten Photographien von T und H wohl nicht genügt. Manchmal scheint mir die Lesart von T oder H vorzuziehen, wo der Herausgeber Q wählt; was T betrifft, so sind die nachträglichen Collationen unter den Additional Notes p. 502f. zu beachten. Die Versehen und Verlesungen sind i. G. gering, nur der Genauigkeit wegen sei einiges angeführt, was mir gerade aufgefallen ist:

S. 6 a), S. 7 i) lies: Q: 2, nicht: *prima*; S. 52 a) streiche Q: 5° ebenso dort: c) Q: 6° . . . 5°, überhaupt werden öfter Lesarten aus Q notiert, die sich dort nicht finden. — S. 70 e) lies: Mss. statt nur T; S. 77 d) streiche Q, ebenso 78 d); S. 98 k) ist nicht genau; S. 102 f) liest L, Q *postmodum in celos*; S. 112 Zle. 9 ergänze: Ed. princ. *multum*; S. 115 e) streiche T; S. 116 b) streiche Q, ebenso S. 122 l), 123 e); S. 137 e) lies Q statt T; S. 143 i) lies *iurisdiccione*; S. 151 f) streiche H; S. 152 i) streiche Q, ebenso S. 154 d), 158 e), 161 d), 163 l), 165 g), 167 e) u. f), 168 k) u. o); S. 172 n) lies *universitatem*; S. 173 d) lies: T statt Q, H; S. 175 e) fehlt Q, L, etc.; in H und Ed. pr. fehlt die Stelle, gehört aber unzweifelhaft in den Text; S. 210, Zle. 25 lies *difficilium*, Ed. princ. *difficillimum*; S. 212 f) streiche T, H; S. 214, Zle. 34, lies: *sit*, statt: *sic*; S. 220 streiche i); S, 221, Zle. 25, lies *earum*, nur Ed. pr. hat *eorum*; S. 224 streiche c); S. 231, Zle. 14 lies *ipsam*, Ed. princ. *ipsum*; S. 233 streiche b); ebenso: S. 335 g), 238 f), 240 c), 255 c) u. f); S. 255, Zle. 28—30 *Differt* bis *econverso* ist in T gestrichen; S. 262, streiche f), ebenso S. 265 a); S. 267 e) streiche H; S. 272 e) streiche Q; S. 286, Zle. 7 *inquam*, T, H *in qua*; S. 287 streiche f); S. 290 c) füge Q hinzu; S. 294 Zle. 31 lies *fidelem*, nur Ed. pr. hat *fidelium*; S. 295: T beginnt § 10 mit *Hoc autem*; S. 296 i) folgt H nicht T, *eam* fehlt in H, S. 298 streiche g), S. 318 streiche c), ebd. h) lies: H korr. *si secundum exposicionis*; S. 320 streiche d); S. 325 f) streiche H; S. 331 streiche e); ebd. f) lies *censandum*; S. 332 b) hat A etc. die richtige Lesart *secundariam*; S. 334 h) streiche H; S. 339 f) lies H *coactam*; S. 342 h) streiche Q; S. 345 a) streiche das Fragezeichen und lies *econverso*; S. 348, Zle. 9 erg. zu *qui*: H *qui cum*; S. 350 a): auch Q, H, schreiben wie T *nat̄*; S. 359, Zle. 12 lies *deductum*, statt *dictum*, nur Ed. pr. hat *dictum*; S. 360, Zle. 19 erg.: H nach *igitur*: *modi plenitudinis potestatis*, d. i. eine Randglosse in T; S. 360 d): alle Hss., außer I und Ed. pr.,

Digitized by Google

haben *utinam*; S. 361 d) lies *modo et ultimo*, streiche e); l) lies: Q *enumerate videntur*; ebd. i) T beginnt § 4 wie H; S. 363, Zle. 22 erg. zu *responso*: H, A *in responsione*; S. 367, Zle. 24; T, H *crimen* korr. aus *crimine*. — Im folgenden fehlt in den Noten auffällig oft die Lesart von H, oder ist ungenau notiert, auch T ist nicht immer korrekt bezeichnet, ich übergehe diese Stellen. S. 369 h) erg.: T, H korr. *ignorantes*, so auch L, A; S. 371 e) ist an einer der zwei Stellen I zu streichen; S. 375, Zle. 2 liest T, H, A *immediato*; S. 376, Zle. 2 streiche *in*; Zle. 3 zu *et*: von T ergänzt; S. 376 b) lies: Q *sit*; S. 377 a) erg.: T korr. *quoniam*, ebd. d): H korr. *dicere*; S. 378, Zle. 9: Q *domum*; S. 378 g) liest Q wie T, H, ebd. l): H *perversus*; S. 379 h) ist falsch; S. 380, Zle. 23: Q, L *Rememorabitur*; S. 382 gehört a) zu Zle. 2 *et*; S. 384 d) ist am Rande von T die Ergänzung noch schwach sichtbar; S. 389 b) lies: H: statt *prima prefuit*; ebd. d) streiche Q; erg. T *eo quod* bis *sunt* am Rande nachgetragen; S. 395 streiche c); S. 396, Zle. 25: L, Q folgt *et* nach *dotestatem*; S. 398, Zle. 21: statt *reliquerunt* hat T, H *reliquere voluit* T streicht *voluit*.

Ich breche ab. All das sind Kleinigkeiten, und nichts liegt mir ferner als durch solche Sammlungen von Versehen und Fehlern das Verdienst und den wissenschaftlichen Wert der Ausgabe auch nur im geringsten berühren zu wollen. Bei einem Werke von solchem Umfange werden kleine Fehler unvermeidlich sein. Bedauerlich ist es, daß der Herausgeber nur für Dictio I die Ed. princ., und zwar nach dem Faksimile von A. CARTELLIERI, benutzen konnte, später nur den viel fehlerhafteren Druck GOLDASTS.

In den Anmerkungen werden kurze, aber treffende und lehrreiche, historische Erläuterungen zum Text gegeben; interessant ist auch die Heranziehung der englischen Übersetzung von 1535, wie auch die gelegentliche Vergleichung mit Macchiavelli. In der Einleitung ferner hat Pr.-O. eine kurze, sehr selbständige Skizze der Lebensdaten des Marsilius und des Johann v. Jandun gegeben (eine nicht unwichtige Ergänzung dazu, der ich durchaus zustimmen kann, jetzt in Engl. hist. review 1929 April), sowie den Aufbau und Inhalt des Defensor Pacis behandelt, wobei besonders stark das Vorbild des italienischen Stadtstaats betont wird (vgl. auch seinen Aufsatz Engl. hist. rev. 38). Wie ich selbst hält auch er gegenüber neueren Aufstellungen, wie denen von Miß TOOLEY (vgl. meine Besprechung NA. 47, 657 n. 787) an der Einheitlichkeit des Werks und seiner Abfassung allein durch Marsilius fest. Man hat wirklich keinen Grund, wie es immer wieder geschieht (vgl. z. B. jetzt wieder A. DEMPF, Sacrum Imperium, Münch. Berlin 1929, S. 432), an Marsilius' geistigem Eigentum zu zweifeln und Johann von Jandun an die erste Stelle zu schieben.

Digitized by Google

Der Ausgabe sind 4 schöne Photographien der 3 wichtigsten Hss. (T, H, Q und G) beigegeben; den Schluß bilden drei gute Register der Eigennamen, der vorkommenden Zitate und des Sachinhalts. Richard Scholz.

675. Über Marsilius von Padua hat F. BATTAGLIA, noch ohne die Neuausgabe von PREVITÉ-ORTON und die sich daran schließenden Fragen zu kennen, ein zusammenfassendes Werk veröffentlicht, 'Marsilio da Padova e la filosofia politica del medio evo' (Studi filosofici dir. da G. GENTILE n. 4, Firenze 1928). Das Buch gibt eine Biographie des Marsilius, vor allem aber eine eingehende Analyse der Staats- und Kirchentheorien des Defensor pacis.

676. JAMES L. CONNOLLY, 'John Gerson reformer and mystic' (Université de Louvain, Recueil 2. sér. 12, 1928) schildert im 1. Teil Leben, Persönlichkeit, Reformwirken Gersons, im 2. Teil die Bedeutung des mystischen Elementes für sein Leben und Wirken. Nützlich ist die beigegebene Bibliographie. Vgl. auch den Aufsatz von W. MULDER im Juliheft der Studiën, Tijdschrift voor godsdienst, wetenschap en letteren 1929 S. 1—14, worin die Stellung Gersons innerhalb der Entwicklung der konziliaren Theorie skizziert wird.

677. G. B. PICOTTI untersucht in seinem Aufsatz 'Il patricius nell' ultima età imperiale e nei primi regni barbarici d'Italia' im Arch. stor. Ital. 86 (1928), 3—80 erneut den viel umstrittenen Patriziustitel. Nach ihm war er 'il grado più alto della dignità senatoria', lebenslänglich und mit besonderen Vorrechten im Senat verbunden; ursprünglich eine zivile Würde, nimmt er unter Ricimer, Stilicho, Gundahad, Orest und endlich Theoderich mehr und mehr militärischen Charakter an und bezeichnet die Statthalterschaft für den Kaiser im Okzident. — Vgl. dazu auch FEDOR SCHNEIDER in H. Zs. 140 (1929), 384 ff.

678. FERDINAND LOT untersucht 'L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire et à l'époque Franque', Bibl. de l'Ecole des Chartes. Études. Sciences hist. et philol. fasc. 253 (Paris, Champion 1928), vgl. HALPHEN in Revue hist. 161, 175. — In Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 9 f. 1/2 (1929), 150—181 handelt A. S. DE BLECOURT über 'BRUNNER, les Germains et FUSTEL DE COULANGES'.

679. In der Riv. di storia del diritto Ital. 2 (1929), 5—34 und 213—241 beginnt ein Aufsatz von NINO TAMASSIA, 'Le origini storiche del fodro' zu erscheinen.

Digitized by Google

680. W. STUBBS, 'Histoire constitutionelle de l'Angleterre, Ed. Française, tome 3, traduction, études et notes additionnelles de G. LEFEBVRE, publ. sous la direction et avec une introduction hist. de Ch. PETIT-DUTAILLIS' (Paris 1927 pp. XLIII u. 888). Die Zusätze sind in der Richtung der TOUTSchen Forschungen gehalten und betreffen vor allem die Richtigstellung der STUBBSschen Ansicht über die Parlamentsentwicklung. Sie sind auch ins Englische übersetzt, 'Studies and notes supplementary to STUBBS' constitutional history 3 by Ch. PETIT-DUTAILLIS and G. LEFEBVRE, transl. by M. D. E. ROBERTSON and R. F. TREHARNE' (Manchester 1929. 3. Bd. S. 305—517; Bd. 2 ebenda 1915). — Eine gute Literaturübersicht über die englische Verwaltungsgeschichte der letzten Jahre gibt A. STEEL in History NS. 12, 1927/28, 'Some aspects of English finance in the fourteenth century', besonders S. 309. Fr. Bo.

681. 'The collected papers of PAUL VINOGRADOFF', hg. von seiner Frau, mit einer Biographie von H. A. L. FISHER, 2 Bände (Oxford 1928) bieten auch für unsere Zwecke manches und machen eine Anzahl zerstreuter Aufsätze bequem zugänglich; s. die ausführlichen Anzeigen von KIENAST in H. Zs. 137, 569 und 140, 429.

682. Die Manchester-Schule mittelalterlich englischer Geschichtsforschung erschließt seit Jahrzehnten systematisch die ungeheuren Schätze des Public Record Office in London für die englische Verfassungsgeschichte, von denen die Kanzlei-Register nach und nach durch das große Regestenwerk der Roll-Calendars der Forschung zugänglich gemacht werden. Von geradezu überwältigender Fülle ist die Verarbeitung ungedruckten Materials in dem Werke von † T. F. TOUT, 'Chapters in the administrative history of mediaeval England' Vol. 1 und 2 (1920) Vol. 3 und 4 (1928). TOUT hat eine Reihe von Einzeluntersuchungen (vielfach in den Bulletins of John Rylands Library) erscheinen lassen. Die bedeutendste davon ist 'The place of the Reign of Edward II in English history' (1914). Es ist unmöglich, die Bedeutung des TOUTschen Werkes für die allgemeine Geschichte in dieser Anzeige herauszustellen: nach seiner Lektüre muten manche Bücher über englische Verfassung teilweise wie Programme des Liberalismus an. Wie der Untertitel TOUTS angibt (The Wardrobe, the Chamber, and the Small Seals), beschäftigt er sich in der Hauptsache mit der Verwaltungsbürokratie. Diese in die Hand zu bekommen, ist

Digitized by Google

der Inhalt der Kämpfe zwischen Königtum und Baronen, deren Verlauf vom Standpunkt verfassungsgeschichtlicher Entwicklung bis zum Tode Richards II. dargestellt wird. (Vgl. 1, 182, 2, 203, 4, 64—68; s. auch die Besprechungen von C. G. CRUMP in The Engl. hist. review 44 (1929), 129—134, von WEINBAUM in der Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 22, 222—224, von PERROY in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 97—102.) — TOUT zieht bei seinen Forschungen häufig Parallelen zu anderen Verwaltungen: zur Kurie, zu Frankreich; wenige, sich meist auf BRESSLAUS Urkundenlehre stützend, zu Deutschland (das Thronsiegel kommt zuerst unter Otto III., 997, nicht unter Heinrich II. vor, wie TOUT 1, 124 meint, cf. POSSE 1 Tafel 10, SCHRAMM, Kaiserbilder S. 89 Abb. 68e). Vergleiche können aber, wie ich glaube, für Deutschland noch in weit höherem Maße fruchtbar gemacht werden; denn es ist wohl kein anderes Land in der glücklichen Lage, wie England verhältnismäßig lückenlos die Zeugnisse der mittelalterlichen Staatsverwaltung in Registerrollen erhalten zu haben. Bei diesem reichen Material kann TOUT überzeugend nachweisen, daß für die von ihm behandelte Zeit ein Itinerar des Königs nicht nach Urkundendatierungen aufgestellt werden kann, daß sogar das Kanzleipersonal an verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit arbeitet (3, 3 N. 1; 57 N. 2; 80 N. 3; 83; 223 N. 3; vgl. auch H. C. MAXWELL-LYTE, Historical notes on the use of the Great Seal (1926) S. 241—265). Man würde hier vielleicht noch weiterkommen, wenn man die betr. Chancery-Warrants, die Anweisungen an den Kanzler zur Ausstellung der Urkunden, die von 1326 ab nicht einmal in Regesten zugänglich sind, heranziehen würde. — Daß die Datumzeilen der spätmittelalterlichen deutschen Urkunden noch nicht gelöste Probleme bergen, hat ERBEN herausgestellt (Berthold v. Tuttlingen 1924), hat zuletzt STHAMER in Berlin. SB. 1927, besonders S. 262 und 266 wieder angedeutet. Die Lösung wie STHAMER in der Nachtragung der Datumzeile suchen zu wollen, halte ich aber nach Erfahrungen an Orig. des 14. Jh. für gänzlich abwegig. Ich kenne darunter kein Beispiel, wo die Datumzeile eine andere Schrift aufwiese, wo auch nur der Gedanke einer Nachtragung kommen könnte. Die Lösung wird man wohl in der Richtung der TOUTschen Ausführungen suchen müssen. Auch SCHRAMMS Folgerungen aus zwei Datierungen (Kaiser, Rom und Renovatio 1, 135 mit N. 3) scheinen mir zu unsicher. — Schier unerschöpflich sind die englischen Quellen für mittelalterliche Finanzverwaltung (s.

Digitized by Google

auch die unten erwähnten Forschungen von DOROTHY BROOME sowie die Arbeiten von H. JENKINSON u. a.). So viele Einzelheiten aus diesem Gebiete wird man nie für Deutschland erfahren. Wir sind hier auf gelegentliche Bemerkungen angewiesen. Auf eine möchte ich hinweisen; sie zeigt, daß Kaiser Ludwig IV. seine besonderen Rechnungsbeamten hatte. Es heißt in einer bislang unbekannten Urkunde Ludwigs dat. Frankfurt 1338 Sept. 13: *Cumque nostre celsitudini nostri racionales magistri exposuerint te nobis in maiori summa teneri* ... — Was die königliche Garderobe, die Hausverwaltung, anbetrifft, die in England eine so große Rolle spielt, so wäre für Deutschland wohl am ersten durch systematische Forschungen über den Nachlaß Heinrichs VII. weiterzukommen mit Verwertung gelegentlicher späterer Bemerkungen. TOUT führt aus, daß seit Heinrichs III. Zeiten die englischen Königinnen ihre eigene Garderobe hatten. Über die der Königin Philippa, der Schwester der gleichzeitigen deutschen Kaiserin, handelt er 3, 193. Wenn wir von dem obersten Schreiber der letzteren, Arnolt Minnenpech, hören (BÖHMER 797), so wird man dieselbe ausgebildete Institution für Deutschland annehmen müssen. — Auf eins sei noch verwiesen, das auf wichtige politische Fragen führt, auf die bekannte Schilderung des Koblenzer Tages von Sept. 1338 (siehe zuletzt SCHAUS, Ein Koblenzer Ratsbuch, Geschichtl. Landeskunde, Bonn 1928, S. 127ff. aus Rheinische Heimatblätter) und auf die sehr ähnliche Schilderung der Parlamentssitzung von 1341 (TOUT 3, 131). Erwähnt seien auch die vielen biographischen Beiträge zu Politikern und Verwaltungsleuten der einschlägigen Zeit, z. T. in mühseligster Arbeit aus unedierten Quellen geschöpft. Dabei liegen uns am nächsten die Beiträge zur Regierung des römischen Königs Richard von Cornwall (1, 256 und 308) und zum Wirken Wilhelms von Jülich (3, 99 mit dem Druck einer unedierten Urkunde). Die Reihe der vielen Anregungen für den deutschen Historiker ist hiermit nicht erschöpft, und es ist zu wünschen, daß der versprochene 5. Bd., der den Abschluß des Werkes und das Register bringen soll, trotz des beklagenswerten Todes des Verfassers bald erscheint. Fr. Bo.

683. Ein spezielles Gebiet aus der englischen Verwaltungsgeschichte des 14. Jh. behandelt ein Schüler TOUTS, B. WILKINSON in seinem Buch 'The Chancery under Edward III.' (pp. XXXI, 242, Manchester 1929), dem neben den TOUTschen Forschungen

Digitized by Google

(ohne Bd. 3 und 4) das vorzügliche Werk von MAXWELL-LYTE über das Große Siegel (1926) zustatten gekommen ist. Es ist bezeichnend für die Reichhaltigkeit der Überlieferung, daß W. die Geschichte der Kanzlei Eduards III. schreiben kann, ohne die Originale der Urkunden oder die Chancery Warrants heranzuziehen, d. h. ohne auf die Diplomatik im engeren Sinne einzugehen. W. behandelt in einem einleitenden Kapitel die Kanzlei bis auf Eduard III., in Kap. 2 die Kanzlei als Bewahrerin des Großen Siegels, in Kap. 3 die Kanzlei als Verwaltungsbehörde, in Kap. 4 die innere Organisation und in Kap. 5 und 6 das Personal der Kanzlei. Dabei fällt das ordensmäßige Zusammenleben der Beamten unter streng hierarchischer Gliederung und ihre große Zahl auf. Auf die Herausarbeitung der Personenlisten ist große Mühe verwandt. Appendix III stellt die Namen der höheren Kanzleibeamten zusammen: der Siegelbewahrer, der Registerbewahrer und der Hauptnotare (Greater Clerks). Appendix V bringt Nachrichten von Geldanweisungen für Kanzleibeamte, Appendix VI hat den Text der *Ordinaciones cancellarie tempore Richardi II*, und Appendix VII bringt 8 ungedruckte Urkunden, die sich auf die Kanzlei beziehen. — Vgl. über das Zusammenleben und die Ausbildung der Kanzleibeamten auch den schönen Aufsatz TOUTS, 'The Household of the Chancery and its disintegration' in Essays in history presented to R. L. POOLE (Oxford 1927) S. 46—85, wodurch er Chapters 2, 218 korrigiert, über das *hospicium cancellarie* auch den interessanten Privatbrief eines Kanzleibeamten in The Scottish hist. review 25 (1928), 109—113, gedruckt von GEORGE SAYLES. — Zwei Einzelfragen diplomatischer Natur behandelt WILKINSON in The Engl. hist. review 42 (1927), 397—401, 'The Seals of the two Benches under Edward III.', und 'A letter of Edward III to his chancellor and treasurer', daselbst S. 248—251; vgl. auch History NS. 12 (1927/28), 46 f. CH. JOHNSON druckt eine wichtige Urkunde Eduards III. in Essays in history presented to R. L. POOLE (Oxford 1927), 'An act of Edward III as count of Toulouse'. — Die Arbeit von HEDWIG OHNESORGE, 'Die Siegel als Mittel der königlichen Prärogative in England im 13. und 14. Jh.' (Berl. Diss. 1928) ist absolut unzulänglich, vgl. die ausführliche Besprechung WEINBAUMS, H. Zs. 141 (1929), 187 f. Fr. Bo.

684. Das System der Anweisungen auf noch zu leistende Steuern des britischen Exchequers, worüber der Artikel von H. JENKINSON, 'Medieval tallies, public and private' in Archaeo-

Digitized by Google

logia 74, 303 bahnbrechend handelt, untersucht J. F. WILLARD für die Jahre Mich. 1327/28 u. 1332/33 in seinem Aufsatz 'The Crown and its creditors' 1327—1333 in The Engl. hist. review 42 (1927), 12—19. Fr. Bo.

685. J. F. BALDWIN gibt in 'The chancery of the duchy of Lancaster' in Bull. of the Institute of hist. research 4 (1927), 129 bis 143 eine kurze, aber inhaltsreiche Beschreibung der Verwaltungsgeschichte dieses ziemlich selbständigen Herzogtums, das in Heinrich IV. England einen König gab. Siegel, Kanzleramt, 'Archiv' und Register werden von dem Vf. auf Grund reicher Überlieferung als Merkmale selbständiger Verwaltung dargestellt. Ähnlichkeiten mit deutschen 'Landeshoheiten' sind nicht zu verkennen. Derselbe Vf. bringt auch in Engl. hist. review 42 (1927), 180—200 eine Abhandlung mit Quellenbeigabe zu diesem Gegenstand. Fr. Bo.

686. Einen kurzen Beitrag zur Salbung der schottischen Könige bringt MARC BLOCH, 'An unknown testimony on the history of coronation in Scotland' in The Scottish hist. review 23 (1926), 105 f. — Über die Datierung der Papstbulle, die die schottische Kirche direkt Rom unterstellt, bringt in demselben Bd. S. 171—177 R. K. HANNAY einige Bemerkungen: 'The date of the *Filia specialis* Bull.' — J. H. STEVENSON, 'The law of the Throne — Tanistry and the introduction of the law of primogeniture', in The Scott. hist. review 25 (1928; vgl. über Tanistry ib. S. 282—84) gibt Ausführungen über das Erbrecht des schottischen Königshauses mit einer Tabelle der Herrscher bis Robert Bruce. — Daselbst S. 20—37 gibt D. W. HUNTER MARSHALL interessante Beiträge zur Verwaltung Schottlands während der englischen Okkupationen von 1174—89 und 1291—93 aus den Rollenregistern. — S. 90—97 führt J. H. BAXTER einige Codices schottischer ma. Autoren an, die auch Beziehungen zu Deutschland erkennen lassen (vgl. S. 97). S. 300—317 ist ein Artikel über schottische Parlamente unter Eduard I., wovon man bislang wenig wußte, von RICHARDSON und SAYLES. – Neues Licht auf die Geschichte von Robert Bruce fällt auch durch den Artikel von G. O. SAYLES in ders. Zs. 24 (1927), 245—250 'The guardians of Scotland and a parliament at Rutherglen in 1300'; vgl. das Faksimile einer Urkunde Roberts I. in ders. Zs. 25 (1928) nach S. 144. Fr. Bo.

687. W. A. MORRIS, 'The medieval English sheriff to 1300' (Manchester 1927, pp. XVIII, 291) untersucht das wichtige

Digitized by Google

englische Amt des Sheriffs vom 10. Jh. bis in die Zeit Eduards I. Er faßt in dem 1. Teil die Studien der letzten 50 Jahre zusammen, gründet aber die letzten Kapitel hauptsächlich auf eigene archivalische Forschung und ist hier wegweisend für solche Forschungen in seinen Quellenangaben. Er zeigt den Weg des Amtes vom gerefa des königlichen Haushaltes (S. 3) bis zum Grafschaftsbeamten der späteren Zeit, der in der betreffenden Grafschaft ansässig sein muß. Über Einzelheiten, auch Literaturbenutzung, siehe die ausführliche Besprechuug von H. M. Cam in The Engl. hist. review 48, 99—101. Fr. Bo.

688. G. de Vergottini, dessen istrische Verfassungsgeschichte wir in NA. 47, 620 n. 620 und 660 n. 794 anzeigten, hat inzwischen eine weitere Arbeit aus dem gleichen Gebiet veröffentlicht, 'La costituzione provinciale dell' Istria nel tardo medio evo' in Atti e mem. d. Soc. Istriana 38 (1926) f. 2, 81—127 und 39 (1927), 10—60.

689. A. Tallone, 'Parlamento Sabaudo' setzt sich eine Publikation der savoyischen Ständeakten zum Ziel. Erschienen ist Teil 1 Bd. 1 und 2 (Bologna 1928 und 1929), die die 'Patria Cismontana', d. h. die italienische Alpenseite Savoyens für die J. 1285 bis 1427 behandeln. Sie gehören zur 5. Sektion der 1. Serie der von der römischen R. Accademia dei Lincei herausgegebenen 'Atti delle assemblee costituzionali Italiane dal medioevo al 1831'.

690. M. Chiaudano, 'Le curie Sabaude del sec. XIII. Saggio di storia processuale con documenti inediti' in Bibl. d. Soc. stor. Subalp. 53, 2 (1927) stellt die Gerichts-Organisation in den Städten und auf dem platten Land dar, dann namentlich den Umschwung im 13. Jh. Der wertvolle Anhang bringt Sentenzen und Abrechnungen über die Gerichtseinkünfte (1208—1282) sowie Urkunden über die Auseinandersetzung mit anderen Gerichtsbarkeiten, z. B. der vom Kloster Novalese.

691. Als 2. Bd. der Biblioteca della Riv. di storia del diritto Ital. erschien (Roma 1930) eine gründlich gearbeitete, beachtenswerte Studie über den Anteil der umbrischen Bischöfe an der staatlichen Verwaltung, 'Ricerche sui poteri civili dei vescovi nelle città Umbre durante l' alto medio evo' von Sergio Mochi Onory. Das Buch, das 6.—12. Jh. umfassend, basiert in den ersten zwei Dritteln auf den bekannten, nicht gerade sehr zahlreichen Quellen, unter denen die Briefe Gregors I. und das Farfaregister den vornehmsten Platz einnehmen. Aber für die beiden

Digitized by Google

letzten Jahrhunderte hat MOCHI aus zahlreichen umbrischen Archiven neues Material beigebracht, das im Anhang (48 Stücke von 963—1230) zum Abdruck gelangt ist. Vf. legt dar, wie weitgehend der Anteil der Bischöfe in der langobardischen und fränkischen Zeit an der Ausübung der Gerichtsbarkeit war, die häufig als Beisitzer im Herzogs- oder Königsbotengericht erscheinen, in ihrer Stadt im niederen Gericht sogar als leitende Persönlichkeiten auftreten. In den letzten beiden Jahrhunderten, der von MOCHI erforschten Zeit, haben sie dagegen nur als Feudalherren, Inhaber von Castellen etc. zivile Macht ausgeübt. Das zweite Kapitel, in dem ausführlich von den Schicksalen des Dukats von Perugia während der langobardischen Eroberung Zentralitaliens die Rede ist, sprengt den Rahmen des Buches einigermaßen; aber man wird dem Vf. für seine Darlegungen trotzdem Dank wissen, da es sich um Zentralprobleme für die Entstehung des Kirchenstaates handelt, und die Spaltung Umbriens in eine langobardische und eine byzantinisch-römische Zone in der Tat sehr folgenreich für die spätere Entwicklung der Landschaft gewesen ist. O. V.

692. G. M. MONTI handelt in den Annali del Seminario giuridico-economico d. R. Univ. di Bari 2 (1929), 1—134 über 'Le origini della gran corte della vicaria e le codificazioni dei suoi riti', vgl. Arch. stor. Ital. 87 (1929), 340 f.

693. Im Arch. stor. Siciliano NS. 49 (1928), 1—100 beschäftigt sich C. A. GARUFI, 'Censimento e catasto della popolazione servile' erneut mit verschiedenen, seiner Meinung nach noch nicht endgültig geklärten Fragen der inneren Organisation der sizilianischen Verwaltung, nachdem die Hauptprobleme durch eine ausgebreitete Literatur ihre Lösung bereits gefunden haben. Ihn interessieren besonders Organe und Funktionen der Finanzverwaltung, das Katastersystem, die Frage nach Fortdauer griechischer und arabischer Verfassungselemente und Übernahme normannischer, wie es nach ihm z. B. die *duana baronum* war. Im Anhang sind 5 Urkunden von 1121—1244 aus den Kapitelarchiven von Patti, Cefalù und dem Staatsarchiv von Palermo abgedruckt. — Weiter nennen wir L. GENUARDI, 'La influencia del derecho Español en las instituciones públicas y privadas de Sicilia' in Arch. hist. del derecho Español 4 (1927), 158—224.

694. F. LIVI 'La schiavitù domestica nei tempi di mezzo e nei moderni' (Padova 1928) hat sich als Hauptzweck die Be-

Digitized by Google

obachtung des Einflusses gesetzt, den das Einströmen fremder Elemente durch die Sklaverei auf die Entwicklung der Rassen gehabt habe. Im ersten Teil des Buches finden sich Erörterungen über die Herkunft der mittelalterlichen Sklaven, ihre Verbreitung in Italien und den anderen Ländern Europas, sowie über die Spuren des fremden Blutes, die Vf. bei den heutigen Italienern erkennen zu können glaubt. Der zweite Teil bringt sozialgeschichtlich wertvolles Material aus dem Staatsarchiv Florenz, dem Archiv des Spedale degli Innocenti di Firenze und dem venezianischen Staatsarchiv. Besondes verwiesen sei auf das florentinische Register der Sklavenkäufe von 1363—1397.

695. Marc Bloch, 'Les *colliberti*, étude sur la formation de la classe servile' in Revue hist. 157 (1928), 1—48, 225 bis 263, untersucht das Vorkommen der *colliberti* oder 'culverts', die nur in gewissen Teilen Frankreichs, Italiens und Spaniens im 11. und 12. Jh. begegnen, und ihre soziale Lage, wobei er sich entschieden gegen den Ausdruck 'Halbfreie' wendet. Sodann geht er den verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks *collibertus* seit der klassischen Latinität nach und untersucht den Ursprung und die soziale Lage der Liten, Aldionen usw. In dem Culvert sieht er das romanische Äquivalent des Lassen und in diesen verschiedenen Formen der Unfreiheit die wichtigsten Faktoren für die Bildung und soziale Stellung des unfreien Standes im späteren Mittelalter. — In Revue hist. de droit Français et étranger 4. sér. 7 (1928), 97—103 untersucht Fabien Thibault 'Les *coloni* dans le polyptyque d' Irminon'. Er sieht in den *coloni* Freie, nicht Nachkommen der *coloni* aus römischer Zeit.

696. In Revue hist. de droit Français et étranger 4. sèr. 6 (1927), 651—714 beendet J. Massiet du Biest seine Studie über 'Le chef-cens et la demi liberté dans les villes du Nord avant le développement des institutions urbaines (X.—XII. siècles)' (vgl. NA. 47, 666 n. 821), in der er die Verhältnisse in Amiens, Tournai, Lüttich, Corbie und Donchery untersucht. Immer handelt es sich um Abhängigkeit von einem geistlichen Herrn (Bischof oder Abt). Er betont, daß der chef- cens keine Unfreiheit, sondern eher eine Privilegierung gegenüber der unfreien Bevölkerung bedeutete. Zum Schluß streift er das Problem des Übergangs vom Domanial- zum Kommunalrecht.

697. François L. Ganshof, 'Contribution à l' étude des origines des cours féodales en France' in Revue hist. de droit

Digitized by Google

Français et étranger 4. sér. 7 (1928), 1—21, macht es wahrscheinlich, daß sich die cours féodales in Frankreich aus dem karolingischen *mallus* entwickelt haben, wobei er sich vornehmlich auf das verhältnismäßig reichliche Material stützt, das für das 10. Jh. in den Cartularen von St. Vincent zu Mâcon und von Cluni überliefert ist. Die Entwicklung vollzog sich in der Weise, daß die Schöffen des *mallus* allmählich durch die Vasallen des Grafen ersetzt wurden. — A. HAJJE, 'Histoire de la justice seigneuriale en France I. La justice privée dans les domaines des empereurs' (Paris, de Boccard 1928) haben wir nicht gesehen.

698. Im Anschluß an das Buch von GANSHOF über die Ministerialität in Flandern (vgl. NA. 46, 634 n. 1023) widmet MARC BLOCH der Ministerialität in Frankreich und Deutschland als einem Problem der vergleichenden Rechtsgeschichte in Revue hist. de droit Français et étranger 4. sér. 7 (1928), 46—91 einige instruktive Betrachtungen, die in die Frage ausklingen, worin die Ursachen für die so verschiedene Entwicklung in beiden Ländern zu suchen seien.

699. Gleichfalls im Anschluß an GANSHOF nimmt PAUL ROLLAND in Revue Belge de phil. et d' hist. 6 (1927), 689ff. die Frage nach dem Ursprung der Kastellane in Flandern auf, den er vornehmlich in bis in die Karolingerzeit zurückreichenden gerichtlichen (gräflichen) Funkionen sucht. — Weiter nennen wir H. NOWÉ, 'Les baillis comtaux de Flandre des origines à la fin du XIV. siècle', Mémoires de l' Acad. roy. de Belgique 25 (in 8°, Bruxelles 1929) (druckt zahlreiche Dokumente s. XIII—XIV., meist aus dem Genter Staatsarchiv); H. J. SMIT, 'De rekeningen der Graven en Gravinnen uit het Henegouwsche Huis' Bd. 2 (Bd. 1 erschien 1924), Werken uitg. door het hist. Genootschap 3. ser. 54 (Utrecht 1929) (enthält urkundliches Material aus der ersten Hälfte des 14. Jh.).

700. Zur Rechtsgeschichte Sardiniens notieren wir die Studien von R. DI TUCCI 'L' origine del feudo Sardo in rapporto con l' origine del feudo nell' Europa occidentale' (Cagliari 1927) und 'La proprietà fondiaria in Sardegna dall' alto medio evo ai giorni nostri. Studi e documenti di storia economica' (Cagliari 1928), ferner die Arbeit von M. PINNA 'Le ordinazioni dei consiglieri del castello di Cagliari del sec. XIV' (Cagliari 1927).

701. 'Nijmeegsche studieteksten n. 3: Landrechten verzameld door E. J. J. VAN DER HEIJDEN und W. MULDER' (Nimwegen 1928) haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 24, 791.

Digitized by Google

702. Emile Rivoire et Victor van Berchem, 'Les sources du droit du canton de Genève' Bd. 1 'Des origines à 1460' (Aarau 1927) geben in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Dokumente der rechtlichen Entwicklung heraus; Urkunden von kanonistischem Inhalt sind fortgelassen, weil nicht speziell für die Genfer Verhältnisse wichtig, vgl. H. Fehr in Zs. für Schweiz. Geschichte 8 (1928), 227 ff.

703. A. Laugel, 'Les noms des lieux habités à la fin de la période Gallo-Romaine' in Revue d'Alsace 79. Jhrg. Bd. 75 (1928) S. 34—64 zeigt, daß eine Anzahl von Ortsnamen auf *-villare* (auch mit germanischem Namenpräfix), aus gallo-romanischer Zeit stammen, weil die spätkaiserliche Verwaltung Siedlungsland und Siedlungen als Entschädigung an Veteranen, insbesondere solche aus den Auxiliartruppen gegeben hat. Nach 406, als die römische durch die fränkische Verwaltung ersetzt wurde, finden wir in den Urkunden Namen auf -heim oder -dorf mit *-villare* übersetzt.

W. F.

704. E. Nasalli Rocca, 'Note storiche sulle condizioni giuridiche del contado Piacentino. Il castrum medioevale' im Arch. stor. Piacentino 23 (1928), 145—156; 24 (1929), 20—30 beschäftigt sich mit der rechtlichen Lage der Burggemeinde.

705. Über die selbständige Abgabenverwaltung englischer Städte v. 1066—1191 handelt Tait in einem aufschlußreichen Aufsatz, in dem auch manche Seitenblicke auf das Festland fallen, in The Engl. hist. review 42 (1927), 321—360: 'Firma Burgi and the commune in England, 1066—1191'; ib. S. 161—179 handelt E. B. Demarest über königliche Abgaben (*Consuetudo regis*) in Essex, Norfolk and Suffolk. S. 169 sollte Vf. *vel* und *et* im ma. Latein nicht unterscheiden als 'disjunctive' and 'conjunction'. H. S. Richardson behandelt ib. S. 79—87 die Carta Heinrichs I. für London (mit einer Faksimile-Beigabe Brit. Mus. Add. Mss. 38131 f. 362b) und möchte der Lesung des 'Liber Horn' den Vorrang vor der Fassung geben, die Liebermann gedruckt hat. — Über das mittelalterliche Oxford spricht H. E. Salter in History NS. 14 (1929), 97—105. James Tait untersucht auf breiter Basis das Entstehen der städtischen Ratsverfassung in England in The Engl. hist. review 44 (1929), 177—202 und 399, 'The origin of town councils in England'. Auch er lehnt die Annahme kontinentaler Einflüsse ab (nur das Amt des Mayors kam

Digitized by Google

daher): der neue Rat waren lediglich die alten *potentiores* (S. 198), in London wurde es die Körperschaft der Aldermen (199). Fr. Bo.

706. Eine wichtige Untersuchung über Quellen zu den Londoner Stadtrechten gibt M. WEINBAUM in Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 21 (1928), 138—157: 'Die Londoner Gerichtshofbeschreibung des Mittelalters'. Derselbe zusammen mit Miß DAVIS bringt im Institute of hist. research 7 (1929), 35—38 Bemerkungen zu dem Londoner Iter von 1321. Schließlich legt er uns im 15. Beiheft der Vjschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1929) eine 'Verfassungsgeschichte Londons 1066—1268' vor. Darin stellt er in straffer Konzentration und vorsichtiger Formulierung die Institutionen bis zu dem genannten Zeitpunkt dar, in weitem Maße die Itinera benutzend, womit er Add. ms. 14252 (wie ich glaube, glücklich) zusammenbringt (S. 78). W. hält den weitgehenden Einfluß ausländischer Verfassungen bei der ersten Kommunebildung (S. 46), die ROUND, 'The commune of London' (1899) S. 239 ff. annahm, für nicht quellenmäßig belegbar. Sehr interessant ist, daß London schon in der 1. Hälfte des 13. Jh., falls die Datierung S. 87 zutrifft, ein Archiv anlegte. Es wäre zu wünschen, daß 1268 nicht der endgültige Abschluß bleibt. — Noch eine Äußerlichkeit: der Druck der Quellenstellen, oft weit über eine Seite lang, der, offenbar einer Unart ROUNDS nachgebildet, in den Text aufgenommen ist, sollte einem Anhang vorbehalten bleiben. Fr. Bo.

707. Die Schrift 'Le città Francesi nel medio evo' (Collana storica 30, Firenze 1927) von NICOLA OTTOKAR hat in erster Linie methodische Ziele. Vf. will zeigen, daß die Geschichte der französischen Städte bisher zu einseitig unter dem Gesichtspunkt schematischer Doktrinen betrachtet wurde, die der konkreten Individualität der einzelnen Vorgänge nicht gerecht wurden. An den Beispielen von Cambrai, Noyon, Beauvais, Soissons und Senlis sucht er das Ungenügen der verschiedenen Theorien darzulegen. Daher ist in seinem Buche viel Polemik. Am wichtigsten ist für uns der erste Abschnitt, der die Geschichte von Cambrai im 11. und 12. Jh. behandelt; hierbei betont O. stark den Einfluß der wechselnden auswärtigen Beziehungen dieser Grenzstadt und mißt ihnen mehr Bedeutung für die städtische Entwicklung bei als dem inneren Gegensatz zwischen Bischof und Bürgertum. Vgl. die zustimmende Besprechung von GINO MASI im Arch. giuridico 102 (1929) f. 1, und von MARC BLOCH in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 104 ff.

Digitized by Google

708. Als 1. Bd. des 'Catalogue des chartes de franchises de la France' erschien MADELEINE DILLAY, 'Les chartes de franchises du Poitou' (Paris 1927), vgl. Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 109 ff. — An Publikationen über einzelne Städte nennen wir: G. DES MAREZ, 'Le droit privé à Ypres au XIII. siècle' in Bull. de la Comission des anciennes lois et ordonnances de Belgique 12 f. 3 (1926), 210—73; f. 4 (1927), 274—458 (mit Abdruck zahlreicher Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.), vgl. hierzu auch R. MONIER in Le moyen-âge 2. sér. 29 (1928), 345 ff. — G. ESPINAS, 'Note sur la charte sans date accordée par Philippe d'Alsace à la ville de St. Omer' in Revue Belge de phil. et d'hist. 8 (1929), 540 ff. — MELLE S. POIGNAND, 'Le bourgeois de Lille au XIV. siècle. Sa condition juridique en droit criminel' (Lille 1929); vgl. ESPINAS in Revue Belge de phil. et d'hist. 8 (1929), 613—625. — PL. LEFEVRE über die Hs. der Statuten von Cambrai (in Grimberghen) in Anal. Praemonstr. 5 (1929), 82 f. — P. LE CACHEUX, 'Une charte de Jumièges concernant l'épreuve par le fer chaud' (vom Ende des 11. Jh.) in Mélanges de la Soc. de l'hist. de Normandie 11. sér. (Rouen 1927) S. 203—216, vgl. Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 268.

709. L. CHIAPPELLI, 'La formazione storica del comune cittadino in Italia' erscheint stückweise im Arch. stor. Ital., bislang in drei Teilen Bd. 84 (7. ser. 6, 1926), 3—59; Bd. 85 (7. ser. 7, 1927), 177—229; Bd. 86 (7. ser. 10, 1928), 1—89. Auch das Problem der Entstehung der Signorie in den italienischen Städten (vgl. NA. 47, 592 n. 592) zieht immer wieder das Interesse der Verfassungshistoriker auf sich; wir verzeichnen: A. VISCONTI, 'L'arcivescovo Ottone e le origini della signoria viscontea (1262—1295)' in den Rendicondi d. R. Ist. Lombardo 60 (1927), 709—719, vom Vf. als vorbereitende Studie für weitere Forschungen gedacht.

710. E. RUFFINI AVONDO, dessen Arbeiten über das Konklave wir in NA. 47, 598 n. 543 verzeichneten, hat auf dem Gebiet des mittelalterlichen Wahl- und Stimmrechts weitergearbeitet. Seine Schrift 'I sistemi di deliberazione collettiva nel medioevo Italiano' (Torino 1927) behandelt neben einigen Ausführungen allgemeinerer Natur und einem Eingehen auf den römischen Senat, die langobardischen und die spätmittelalterlichen landständischen Einrichtungen, vor allem das Wahlrecht der Kommunen.

Digitized by Google

711. Zahlreiche italienische Kommunen hatten ursprünglich, ähnlich wie die deutschen Reichsstädte, ein weißes Kreuz im roten Felde oder ein verwandtes Emblem im Wappen, wenngleich später vielfache Veränderungen stattgefunden haben. Über solche Stadtwappen, mit denen die jüngeren Provinzwappen meist eng zusammenhängen, liegen verschiedene Forschungen vor, wenn auch teilweise in populärem Gewande: E. NASALLI ROCCA, 'Lo stemma e la bandiera del comune di Piacenza' in Rivista araldica 26 (1928), 320—325; P. GUERRINI, 'Lo stemma e la nobiltà di Brescia', ebd. S. 467 ff., 513 ff.; C. SANTA MARIA, 'Stemmi provinciali', ebd. S. 545—551; G. GEROLA, 'Gli stemmi delle provincie dell' Emilia' in Felix Ravenna fasc. 32 (1927), 30—41. Drei weitere Arbeiten des letztgenannten Autors haben wir nicht gesehen: 'Gli stemmi delle provincie della Lombardia' in Emporium 1927 sett. p. 159—168; 'Stemmi comunali del Riminese' in Museum, San Marino 11 (1927), 172—186; 'Gli stemmi storici delle regioni d'Italia' in La Lettura 27 (1927); ebensowenig R. SASSI, 'L'arme di Fabriano' (Fabriano 1927?). Daß diese Wappen auch für die Geschichte der deutschen Fahne wichtig sind, haben die Forschungen von WENTZKE gezeigt. Es bleibt noch festzustellen, ob die rotweißen Farben nicht überhaupt in den italienischen Kommunen entstanden sind; man denke nur an den berühmten Mailänder Fahnenwagen. C. E.

712. F. ERCOLE, 'Dal comune al principato. Saggi sulla storia del diritto pubblico del rinascimento Italiano' (Collana storica 16, Firenze 1929) vereinigt vier Studien, die früher in Zeitschriften erschienen waren. Für uns am wichtigsten ist die umfangreiche dritte Abhandlung, 'Impero e papato nel diritto pubblico Italiano del rinascimento (secc. XIV—XV)', die zuerst 1910—11 in den Atti e mem. d. R. Deput. die Romagna gedruckt war und jetzt vom Autor vielfach umgearbeitet ist.

713. In der stetig wachsenden Literatur über italienische Stadtstatuten sind Arbeiten zusammenfassenden Charakters besonders erwünscht. Solcher Art ist das gründliche und gelehrte Buch von P. SELLA, dem bekannten Herausgeber des Corpus statutorum Italicorum, 'Il procedimento civile nella legislazione statutaria Italiana' (Milano 1927), das wohl das gesamte bisher veröffentlichte Statutenmaterial verarbeitet. Auch die uns leider unzugängliche Arbeit von S. MOCHI ONORY, 'L'applicazione pratica del diritto statutario' (Append. 7 al Boll. d. R. Deput. p. l'Umbria,

Digitized by Google

Città di Castello 1927) strebt eine übersichtliche Gruppierung des Statutenrechts an, vgl. die Besprechung im Arch. giuridico 4. ser. 18 (1929), 122—124. An Einzelliteratur über Stadtstatuten nennen wir Folgendes: Der 10. Bd. des Corpus statutorum Italicorum, 'Statuti rurali Bresciani del sec. XIV' hg. von B. Nogara, R. Cessi, G. Bonelli (Milano 1927) enthält die Statuten von Bovegno (1341), Cimmo (1372) und Orginovi (1341), die ausgezeichneten Quellenwert besitzen. — In einem 'Il Corpus iuris Pinerolii' betitelten Aufsatz im Boll. stor. bibliogr. Subalpino 30 (1928), 17—28, setzt sich L. C. Bollea für eine Neuedition des 1602 in Pinerolo gedruckten 'Liber statutorum, franchisiarum ac immunitatum civitatis Pinerolii' ein. — In Miscellanea storica della Valdelsa 36 (1928), 3—12 und 153—155 druckt und bespricht A. Latini das 'Statuto del comune di Barbialla' von 1370; ebenso P. Sella im Boll. stor. Subalpino 31 (1929), 1—12 die 'Statuti di Andorno (1263, 1290) e di Tollegno (1428)'. — Den Ursprung der kurz vor 1450 aufgezeichneten Statuten von Castellarquarto (vgl. NA. 47, 628 n. 667) will E. Cagnoni, 'Gli antecedenti degli statuti quattrocenteschi di Castellarquato' im Bull. stor. Piacentino 23 (1928), 97—105 bis ins 13. Jh. heraufdatieren. — A. Angeli handelt über 'Carrara nel medioevo. Statuti ed ordinamenti' in den Atti d. Soc. Ligure di stor. patr. 54 f. 2 (1929), 1—139. — G. Calamari, 'Lo statuto di Pescia del 1339' (Pescia 1927) stellt lediglich die Einleitung mitsamt den Registern zu dem noch nicht publizierten Statut dar. Die ersten 36 Seiten nehmen allgemeine Erörterungen über die Statuten ein, die keinen originalen Wert besitzen. Der Hauptteil ist im wesentlichen eine kommentierte Inhaltsangabe unter steter Bezugnahme auf parallele Verhältnisse. — G. Falco, 'Costituzioni preegidiane per la Tuscia e per la Campagna e Marittima' in Arch. Rom. 50 (1927), 213—29 teilt eine 1312 zu Montefiascone veröffentlichte Konstitution für das tuszische Patrimonium aus den Perg. Farnesiane des Neapeler Staatsarchivs mit; daran schließt er Akten des 1342 von der Kurie gegen Nikolaus III. Caetani, Grafen von Fondi, wegen seines Überfalls auf Terracina geführten Prozesses aus den Instrumenta Miscellanea des Vatikanischen Archivs. — P. Sella teilt in der Riv. di storia del diritto Ital. (1928), 151 ff. die Auffindung der besten Überlieferung der von ihm herausgegebenen Costituzioni Egidiane (Corp. stat. Ital. 5, 1) im Cod. Vat. lat. 6742 mit und stellt eine Neuedition in Aussicht. — In ders. Zs. 2 (1929),

Digitized by Google

297—305 veröffentlicht SELLA 'Costituzioni promulgate nel parlamento di Macerata dell' anno 1272' nach einer modernen Kopie ZDEKAUERS aus dessen Sammlung für die Geschichte der Parlamente des Kirchenstaates.

714. Eingeleitet und beschlossen von moralischen Betrachtungen über das dunkle Mittelalter, in dem der Einbruch nordischer Horden Italien die Tradition römischer Zivilisation verlieren ließ, bespricht R. BRENZONI, 'Il duello nell' antica legislazione Veronese' im Arch. Veneto 5 ser. 2 (n. 3—4, 1927), 133—142, die Stellungnahme der Veroneser Statuten zum gerichtlichen Zweikampf.

715. Eine eingehende Studie zum mittelalterlichen Privatrecht veröffentlicht D. BIZZARRI, 'Il diritto privato nelle fonti Senesi del sec. XIII' in Bull. Senese di stor. patr. 33—34 (1926 bis 27), 213—322.

716. GIAN PIERO BOGNETTI, 'La condizione giuridica dei cittadini Milanesi dopo la distruzione di Milano (1162—1167)' in der Riv. di storia del dir. Ital. 1 (1928), 311 ff. kommt in Auseinandersetzung mit den früher geäußerten Meinungen und durch neue Quelleninterpretation zum Ergebnis, daß den Mailändern von Friedrich I. die Freiheit belassen worden sei, wenn sie auch von dessen Beamten nicht stets geachtet wurde. Im 2. Bd. der gleichen Zs. (1929) S. 306ff., erörtert der Vf. unter dem Titel 'Sul contratto di locazione d'opera di un avvocato Milanese, domiciliato a Genova nel 1163', in welcher Weise das mailändische Gemeinwesen zwischen der Zerstörung der Stadt und der gewaltsamen Rückkehr der Mailänder (27. April 1167) fortexistiert hat.

717. Der 2. Band des von VINCENZO PANCOTTI herausgegebenen Werkes 'I paratici Piacentini e i loro statuti', Bibl. stor. Piac. vol. 14 (Piacenza 1927), enthält die Statuten der Schiffer und des Collegio della Mercanzia in Piacenza. Beide sind mit Einleitungen und Kommentaren versehen. Über den 1. Bd. s. NA. 47, 667 n. 825.

718. In prächtiger Ausstattung gaben im Auftrage der Camera di commercio e industria di Lucca A. MANCINI, U. DORINI und G. LAZZARESCHI 'Lo statuto della Corte dei mercanti in Lucca di 1376' (Firenze 1927) heraus. Die Corte ist die Vereinigung der meisten Gewerbe von Lucca, unter denen aber die Seidenindustrie und der Seidenhandel unbedingt herrschten. Von ihnen handelt außer von der Organisation der Corte, ihrer Gerichtsbarkeit und der Prozeßordnung in gewerblicher Beziehung das Statut vor-

Digitized by Google

zugsweise. Dieses ist das älteste, das überliefert ist, und ist in der Vulgärsprache abgefaßt. Es wurde kodifiziert auf Befehl des Generalrates von Lucca und sollte der Reformierung des Luccheser Seidenhandels dienen, der hauptsächlich aus politischen Gründen während des 14. Jh. stark zurückgegangen war.

719. Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Kommunalverwaltung ist die Abhandlung von GER. BISCARO, 'Gli estimi del comune di Milano nel sec. XIII' im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 343—495. Es handelt sich um die amtlichen Vermögensaufnahmen, wie sie als Grundlage für die Besteuerung in Pisa schon 1162 nachweisbar sind, in Mailand erst später, im 13. Jh., aber auch dort schon vollständig ausgebildet erscheinen. BISCARO untersucht sie eingehend, vor allem auf Grund von Urkunden des Mailänder Staatsarchivs, deren er 4 (1240 bis 1260) im Anhang abdruckt.

720. Aus dem ersten Heft der Annales d'histoire économique et sociale (Januar 1929) nennen wir nach dem Bericht der Revue hist. 160 (1929), 414 den Aufsatz von HENRI PIRENNE, 'L'instruction des marchands au moyen-âge'. Die Leitung der neuen Zs. haben MARC BLOCH und LUCIEN LEFEBVRE übernommen.

721. M. WEINBAUM, 'Stalhof und Deutsche Gildhalle zu London' in Hans. Geschichtsbl. 33 (1928), 45—65 untersucht auf Grund neuer Quellen das Verhältnis der Kölnischen zur deutschen Hanse und kommt zu dem Ergebnis, daß während des Iters von 1321 rechtlich beide Hansen getrennt sind. Andererseits scheinen aber die deutschen Kaufleute von den Engländern auch als Einheit angesehen zu sein, mußten es schon, da sie doch Untertanen des deutschen Königs waren, der öfter in der von W. behandelten Zeit beim englischen König für sie eintrat (vgl. auch WEINBAUM S. 56, dazu jetzt Calendar of Chancery Warrants 1, 1244—1326 S. 447). Wie ist für diese Frage das Warrant v. 1309 Juni 15 (ib. 288) über eine Hamburger Klagesache zu beurteilen? Haften dort lediglich die Hamburger? Andererseits ist doch wohl die Urkunde Eduards III. von 1327 März 14 für die Gesamtheit der Hansekaufleute ausgestellt (W. S. 63). Eine interessante Überlieferung dieser Urkunde befindet sich in Hs. Brit. Mus. Nero B X, in einer Zusammenstellung von Hanseurkunden z. Zt. Elisabeths, wie ich glaube, von deutscher Hand geschrieben. Es ist zu begrüßen, daß die reiche engl. Überlieferung in höherem Maße für diesen wichtigen deutschen Ge-

Digitized by Google

schichtsabschnitt herangezogen wird. W. hat mit den Letter Bookes einen guten Anfang gemacht. Fr. Bo.

722. R. L. Reynolds untersucht 'The market for northern textiles in Genoa 1179—1200' in Revue Belge de phil. et d'hist. 8 (1929), 831—851.

723. Paul Aebischer handelt in Zs. für Schweiz. Geschichte 7 (1927), 1—59 über 'Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs Italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500' und druckt 2 Freiburger Stadturkunden von 1336 und 1337.

724. Das Archiv Datini in Prato enthält die umfangreichen Papiere des Francesco di Marco Datini da Prato, des Gründers eines bedeutenden Handelshauses in der 2. Hälfte des 14. Jh. Sie sind jetzt von E. Bensa in einem stattlichen Bande bearbeitet worden, 'Francesco di Marco da Prato; notizie e documenti sulla mercatura Italiana del sec. XIV' (Milano 1928), der sowohl im darstellenden Teil wie im Anhang (146 Urkunden) einen wichtigen Beitrag zur Handelsgeschichte bedeutet. — Ein besonderes Kapitel der Wirtschaftsgeschichte, nämlich die Seedarlehen und die Prämienversicherung behandelt G. Valeri in Maremma 3 (1926—27), 59—74, 117—148 'I primordi dell' assicurazione attraverso il documento Grossetano del 1329'. Die Urkunde, die Ausgangspunkt der Untersuchung war, ist neu abgedruckt, auch Literatur reichlich angegeben. Abschließend dürfte aber die Frage im Sinne der Prämienversicherung wohl noch nicht gelöst sein.

725. In The economic history review, deren erster Bd. 1927 erschienen ist, hg. von Lipson und Tawney, London, bringt M. Postan Bd. 1, 2 (1928) S. 234—261 eine Untersuchung über 'Credit in medieval trade' und zeigt, daß der englische Wollexport schon in der 2. Hälfte des 13. Jh. auf Kredit basiert war (S. 241), daß auch schon früh Kredite durch fingierte Käufe beschafft wurden (S. 245). Auch die *societates*, Renten und Landbesitze Londoner Kaufleute als Kreditunterlage werden behandelt (cf. dazu auch Tout, Chapters 2, 86 n. 99—101). — Georg Brodnitz stellt ebenda S. 322—345 die deutsche wirtschaftsgeschichtl. Literatur zusammen. Fr. Bo.

726. In Revue Belge de phil. et d' hist. 8 (1929), 53—91 untersucht Hans van Werveke 'Le mort-gage et son rôle économique en Flandre et en Lotharingie'. Die als mort-gage bezeichnete Form der Pfandgabe, in der die Zinsen des Pfandes dem Gläubiger zustehen, ohne aber vom Kapital abgezogen zu

Digitized by Google

werden, findet er in Flandern und Lothringen zwischen 1061 und 1319. W. behandelt die Stellung der Kirche zur mort-gage (das Konzil zu Tours 1163 verbot ihre Anwendung), die Ausleihenden (bes. Kirchen und Klöster), die Leihenden (bes. weltliche Herren, aber auch Kirchen), Natur des Pfandes, Höhe der Darlehen und Zinsen, Rückkauf des Pfandes, Garantien.

727. Aus dem Staatsarchiv zu Mecheln publiziert HENRI LAURENT 'Documents relatifs à la procédure en foires de Champagne et de Brie contre des débiteurs défaillants originaires de Malines' im Bull. de la Commission roy. des anciennes lois et ordonnances de Belgique 8 (1929), 1—86. Es handelt sich um 25 Urkunden von 1278—1405.

728. Sehr interessant für mittelalterliche Finanzgeschichte auch vom Standpunkt des Zinsverbots aus sind weitere Beiträge zu den Manipulationen des Geldverleihers William Cade, die H. JENKINSON, 'A money-lender's bonds of the twelfth century,' in Essays in history presented to Reg. LANE POOLE (Oxford 1927) S. 190—210 bringt. Hohe Persönlichkeiten sind Zeugen in den Schuldscheinen, und J. macht es sehr wahrscheinlich, daß eine Verbindung zwischen dem Exchequer und Cade bestand, daß diese Geschäfte sogar auf die Formulierung des Artikels XV der Constitutionen von Clarendon Einfluß gehabt haben (S. 201). 8 Schuldscheine sind im Anhang abgedruckt, und das Faksimile eines Rollenteils ist eine sehr erwünschte Beigabe. Fr. Bo.

729. In Revue des sciences religieuses 8 (Faculté de Strasbourg 1928), 270 ff. bringt G. LE BRAS einige Notizen über drei 'Manuscrits canoniques'; es handelt sich um Hss. der Abbreviatio decreti des Omnibonus in der Bodleiana, der Collectio 74 tit. in einer italienischen Privatbibliothek und des Polycarp in Madrid, vgl. Revue hist. de droit Français et étranger 4. sér. 7 (1928), 517.

730. Über das Buch von RENÉ WEHRLÉ 'De la coutume dans le droit canonique. Essai historique s'étendant des origines de l'église au pontificat de Pie XI' (Paris 1928) vgl. E. JORDAN in Revue d' hist. de l'église de France 15 (1929), 50 ff. — PAUL SÉJOURNÉ, 'St. Isidore de Séville: son rôle dans l' histoire du droit canonique' (Paris Beauchesne 1929) haben wir noch nicht gesehen.

731. PHILIP BARROWS WHITEHEAD untersucht 'The acts of the council of 499 and the date of the prayers *Communicantes*

Digitized by Google

and *Nobis quoque* in the canon of the mass' in Speculum 3 (1928), 152—165, wobei Wert auf den Unterschied gelegt wird, ob bei den Unterschriften der römischen Kleriker vor den Namen des Titulus *sancti* (bzw. *sanctae*) gesetzt ist oder nicht (Auct. ant. 12, 410ff.).

732. ROMUALDO TRIFONE, 'Gli scritti di Guglielmo Nasone conservati nella biblioteca di Montecassino' in der Riv. di storia del diritto Ital. 2 (1929), 242—260 bietet im Anschluß an eine Beschreibung des Montecassineser Cod. 13677, die in den bislang nicht veröffentlichten Miscellanea zur Vierzehnhundertjahrfeier der Gründung der Erzabtei erscheinen soll, biographische Notizen und eine neue Würdigung des Schülers des Alanus, von dem wir bislang wenig wußten (vgl. SCHULTE, Quellen 2, 78 ff.). Im Anhang sind aus Cod. Casin. 13677 Fragmente neuer Werke des Naso abgedruckt.

733. Im Archivum Latinitatis Medii Aevi (ALMA = Bulletin du Cange) 4, 2 (1928) veröffentlicht PIERRE DE LABRIOLLE einen Aufsatz 'Papa', indem er den Bedeutungswandel dieses Wortes von seinem griechischen Ursprung an verfolgt. Er zeigt, daß es seit dem 3. Jh. als Bezeichnung für Bischöfe belegbar ist, daß es in der Folgezeit außer Rom verbreiteter war, als HARNACK zugegeben hat, und daß es länger, als HINSCHIUS meinte, nämlich bis in das 9. Jh. noch für andere Bischöfe als den Papst in Gebrauch geblieben ist. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß die jetzt nach MG. Formulae zu benutzenden Formeln des Markulf, für die sich L. noch auf MIGNE verläßt, der ersten Hälfte des 8. Jh. angehören, wie KRUSCH, SPROEMBERG und ZATSCHEK gegen LEVILLAIN gezeigt haben. Von den Belegen, die L. bietet, führt daher nur einer, der aus Spanien stammt, über HINSCHIUS hinaus; aber andere ließen sich noch mit Hilfe der Monumenta-Bände leicht nachtragen.

Am meisten interessiert natürlich, wieso der Titel Papa zu einem Reservatrecht des Papstes werden konnte. L. bietet eine reiche Sammlung von Beispielen, aber er hat nicht die Bezeichnung *universalis papa* gewürdigt, die sich seit dem 5. Jh. einbürgerte und trotz der Ablehnung Gregors d. Gr. in seinem oft behandelten Streit mit dem Patriarchen von Konstantinopel auch im Kurialstil üblich blieb. Kein Zweifel, daß vor allem durch die stereotype Verbindung mit *universalis* der Papa-Titel zu einem spezifisch päpstlichen geworden ist. Zahlreiche Bei-

Digitized by Google

spiele für diese Entwicklung hätte L. bei H. GRISAR in der Zs. f. kathol. Theol. 1880, H. GELZER in den Jb. für protest. Theol. 1887, J. FRIEDRICH in seinem 1889 erschienenen Buch über die Konstantinische Schenkung, sowie in der Rezension dieses Werkes von P. SCHEFFER-BOICHORST (Gesammelte Schriften 1, 49) gefunden. Der Schluß des Aufsatzes krankt daran, daß sich der Vf. die neueren Ausgaben der MG. vielfach hat entgehen lassen, deren Anmerkungen ihm manche Hinweise geliefert hätten. Verhängnisvoll wirkt sich die Benutzung veralteter Drucke bei dem S. 73 N. 4 zitierten Gesetz Ottos III. vom Herbst 998 aus, das noch nach einer Ausgabe von 1662 zitiert wird. Dort heißt es in der Datierungszeile, daß dem Erzbischof von Mailand *nomen papae*, nicht *papatum*, wie L. mit HOLSTENIUS auf Grund der Farfenser Tradition liest, genommen worden sei. Mit Recht hat sich WEILAND in seiner Ausgabe der Const. 1, 51, wo zu dem Chronicon Farfense noch das mit diesem an der fraglichen Stelle übereinstimmende Regesto di Farfa (ed. BALZANI-GIORGI 2, 187 f.) nachzutragen ist, für die sachlich allein haltbare Lesart *nomen papae* entschieden, die eine gute Florentiner Hs. des 11. Jh. bewahrt hat. So gelesen erweist sich das Gesetz Ottos III. als Abschluß der von L. skizzierten Entwicklung: im J. 998 ist dem Kirchenfürsten, der auf Grund des Ansehens und Alters seiner Kirche es noch allein wagen konnte, einen schon zum päpstlichen Reservat gewordenen Titel zu beanspruchen, dies Vorrecht genommen worden. Gregor VII. hat nur noch den Schlußstrich gezogen. An diesem Punkte kommt L. wiederum nicht über Zweifel und Unklarheiten heraus, weil ihm die entscheidende Literatur unbekannt geblieben ist. Er nennt zum Dictatus papae nur die Ausgaben von JAFFÉ, MIGNE und MIRBTS Quellensammlung, d. h. allein deren 1. Auflage. L. glaubt deshalb mit Berufung auf PEITZ noch gegen die seit langem preisgegebene These SACKURS, der den Dictatus auf Deusdedit zurückführen wollte, polemisieren zu müssen. Ein Blick in E. CASPARS Ausgabe des Registrum (MG. Epist. sel. 2), die schon seit 1920 vorliegt, hätte ihn belehrt, daß seit BLAULS Aufsatz im Archiv für Urkundenforschung 4 kaum daran zu zweifeln ist, daß der Dictatus nicht nur von Gregor stammt, sondern sogar von ihm persönlich diktiert ist. CASPARS Anmerkungen hätten L. weiter gezeigt, wie die von ihm angezogenen §§ 9—11 zu interpretieren sind. In § 10 liegt der Ton nicht auf *papa*, sondern darauf, daß nur der

Digitized by Google

Papst, d. h. nicht wie vielfach üblich auch der Bischof und der Landesherr, im Kirchengebet und in den Laudes zu nennen sei. Der § 11 dagegen: *Quod hoc unicum est nomen in mundo* sagt in der Tat, daß der Titel *papa* nur dem Papst zustehe. Dafür entscheidet sich auch CASPAR, zu dessen Begründung noch das von ihm nicht herangezogene Gesetz von 998 angeführt werden kann. Die Etappen, in denen sich die Verengerung der Bedeutung von *papa* vollzogen hat, lassen sich also wesentlich schärfer bestimmen, als der Aufsatz des ALMA erkennen läßt. — Als Ganzes bleibt die Studie durch die Begrenzung auf den lexikographischen Bereich unbefriedigend. Sinngemäß abgerundet wäre sie erst, wenn — womöglich unter Einbeziehung der ganz parallelen Entwicklung des Titels *servus servorum* — der kirchengeschichtliche Hintergrund durch die gefundenen Ergebnisse beleuchtet würde. Schließlich wäre die schon im Neuen Testament vorbereitete Vorstellung der Gemeinde, dann der Gesamtkirche als Familie mit Vätern und Söhnen, die unter sich Brüder sind und in der Kirche ihre Mutter haben, zu erörtern — ein Thema, das m. W. noch nicht im Gesamt behandelt ist. P. E. Schramm.

734. Über H. P. PALMER, 'Excommunication in the middle ages' in The quarterly review 1928 n. 497 S. 129—143 vgl. Revue d'hist. eccl. 24 (1928), 943.

735. CESARE MAGNI, 'Ricerche sopra le elezioni episcopali in Italia durante l'alto medio evo' p. 1 (Bibl. d. Riv. di storia del dir. Ital. n. 1, Roma 1928) bietet eine sehr ausführliche Darstellung über die Bischofswahlen in Italien bis zur Ottonenzeit. Das 1. Kap. reicht von Konstantin bis Justinian und Gregor d. Gr., das 2. bis zum 8. Jh., das 3. von der Karolingerzeit bis zu den Ottonen. Letzteres umfaßt nur den Teil Italiens, in dem sich kaiserlicher oder königlicher Einfluß irgendwie geltend macht, und ist nach der Dichte dieses Einflusses gegliedert in die Behandlung der Wahlen im Königreich Italien, in Ravenna und in den römischen Gebieten. Für künftige Arbeiten, namentlich noch notwendige Forschungen, hätte M. sein Verdienst durch regelmäßigere Ausbreitung der Quellen vermehren können. Seinen Ergebnissen wäre eine Auseinandersetzung mit wichtigen, noch nicht genügend von ihm berücksichtigten Werken schon in diesem Bande zustatten gekommen. Hier sind besonders die Arbeiten von STUTZ zu nennen. Daneben hätte ihn etwa PAUL SCHMIDS Buch über den Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (Stuttgart

Digitized by Google

1926) gerade durch seine etwas zu einseitig betonte Fragestellung anregen können. M. hat bereits eine eingehende Beurteilung durch U. STUTZ in Zs. RG. Kan. Abt. 18 (1929), 664ff. erhalten. Zum 2. Bande seines Werkes veröffentlichte M. eine wertvolle Vorarbeit unter dem Titel 'Elezioni episcopali e elezioni comunali (*electio ad vocem*)' in der Riv. di storia del dir. Ital. 1 (1928), 518ff.

G. T.

736. A. VÉTULANI, 'Le grand chapitre de Strasbourg', Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace 2 (Strasbourg 1927) behandelt die Geschichte des Kapitels von der frühesten Zeit an, besonders die allmähliche Entwicklung der Rechte desselben gegenüber dem Bischof und die Kämpfe um diese auch gegen die aufkommende Macht der Stadt Straßburg. Vgl. A. SCHULTE in Zs. RG. Kan. Abt. 18 (1929), 593—597.

W. F.

737. H. NELIS handelt in Revue d'hist. eccl. 25 (1929), 447—470 über 'La "congrégation" des chapitres cathédraux de la province ecclésiastique de Reims à St. Quentin (1331—1428),' an Hand der von GOUSSET im 3. Bd. seiner Actes de la province eccl. de Reims gedruckten Sitzungsprotokolle.

738. Über 'Collegialità di chierici nel Veronese dell' VIII sec. all' età comunale' handelt G. FORCHIELLI im Arch. Veneto 58 (1928, 5. ser. 5—6), 1—117; die *schola sacerdotum sancte Veronensis ecclesie* sei als Vorläufer des Domkapitels aufzufassen, das zuerst 813 von Ratold, dann 820 von Ludwig d. Fr. mit einer *mensa canonicorum* errichtet sei; der Name hielt sich bis ins 11. Jh. Der 2. Teil der Arbeit führt zahlreiche Parallel-Erscheinungen an, während der 3. Teil auf die Verfassung eingeht. Zum Schluß wird eine Übersicht über die Seelsorge, das Pfarrei-Wesen in Verona u. a. gegeben, wobei die Arbeiten von STUTZ im wesentlichen zugrunde gelegt sind.

739. Das Archivio per l'Alto Adige hat in der Zeit, in der L. SANTIFALLER daran mitarbeitete, mehrere Beiträge bringen können, die für unsere Forschungen unmittelbar von Bedeutung sind, vgl. NA. 47, 664 n. 815 und 685 n. 910. Auch Bd. 22 (1927, ersch. 1929), 5—108 hat noch eine Arbeit SANTIFALLERS, 'Gli statuti del capitolo della cattedrale di Bressanone nel medio evo', der 18 Brixener Statutentexte aus der Zeit von 1256—1572 druckt. Vorher geht eine sorgfältige Einleitung mit Bibliographie, am Schluß folgt ein Anhang mit 25 Urkunden von 1194—1442 sowie

Digitized by Google

18 Faksimile-Tafeln (dabei die Urkunde Celestins III. von 1194, GP. 1, 144 n. 1).

740. G. M. Monti 'Le confraternite medievali nell' alta e media Italia' in der Sammlung 'Storici antichi e moderni', 2 Bde. (Venezia 1927) stellt im ersten Bande die ältesten Nachrichten über die religiösen Bruderschaften von Laien (bis ins 12. Jh.) chronologisch, die späteren geographisch geordnet zusammen. Vf. glaubt die Existenz solcher Bruderschaften seit dem 10. Jh. beweisen, für noch frühere Zeit wenigstens vermuten zu können. Der 2. Bd. ist der Versuch einer systematischen Darstellung der Entwicklung der Bruderschaften im M. A., ihrer Organisationen und ihrer rechtlichen, politischen, religiösen, literatur- und kunstgeschichtlichen Bedeutung.

741. In Revue Mabillon 18 (1928), 261 ff. und 19 (1929), 1 ff., 101 ff. handelt Louis Bigard über 'L'office claustral du trésorier de l' abbaye de St. Denis' und verfolgt die Entwicklung des Amtes des Thesaurarius, das zuerst im 9. Jh. bezeugt ist, seine Obliegenheiten und die Lehen, die ihm (seit Suger) zugewiesen wurden. Die Bedeutung Sugers als Reformator der Abtei tritt durch die Untersuchung deutlich hervor. Im Anhang publiziert B. eine Reihe von Urkunden aus dem 12.—14. Jh.; eine Urkunde Sugers ist im Faksimile beigefügt. — Derselbe, 'Le domaine fiscal de Rueil au temps des invasions Normandes et à la fin du moyen-âge' in Revue de l' hist. de Versailles et de Seine-et-Oise 1928 S. 47—59 untersucht die Schenkung Karls des Kahlen an St. Denis, vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 105 *f. — Mit den Forschungen Levillains über die Ursprünge von St. Denis (vgl. zuletzt NA. 47, 675 n. 863) beschäftigt sich ausführlich Georges Tessier in Le moyen-âge 2. sér. 30 (1929), 36—77.

742. M. Naz behandelt in Mémoires et traveaux des Facultés cathol. de Lille 32 (1927) 40—81 'L' avouerie du monastère de St. Amant en Pevèle', vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 84*. — P. Schmitt 'Un manuel des droits et coutumes de l' abbaye de Munster' in Revue d' Alsace 75 (1928), 338 ff., 466 ff., 566 ff.; 76 (1929), 90 ff. haben wir nicht gesehen.

743. Théodore Tyc, 'L' immunité de l' abbaye de Wissembourg', public. 1 aus der Collection d' études sur l' histoire du droit et des institutions de l' Alsace (Strasbourg 1927) bringt eine übersichtliche Erörterung über die Entwicklung

Digitized by Google

der Reichsunmittelbarkeit der Abtei und deren Folgen für die Stadt Weißenburg. Die Carta Dagoberti zeigt sich als eine Fälschung der Stauferzeit, so daß die erste, urkundliche, wenn auch interpolierte Grundlage der Reichsunmittelbarkeit das Privileg Ottos II. von 967 (DO II 15) ist, dessen Echtheit gegenüber der Anfechtung SEELIGERS behauptet wird. W. F.

744. P. DE MONSABERT untersucht in Revue Mabillon 19 (1929), 214—231 'L' organisation intérieure du prieuré St. Martin de Ligugé du XII. à la fin du XVI. siècle'.

745. Von dem groß angelegten Werk von EMILE LESNE 'Histoire de la propriété ecclésiastique en France' erschien der 3. Fasz. des 2. Bandes, 'La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l' époque carolingienne: La dispersion des droits régaliens à la fin de l' époque carolingienne' im 10. Jh. (Lille, Facultés catholiques 1928), vgl. Revue d' hist. de l' église de France 14 (1928), 371.

746. G. MOLLAT beginnt in Revue d' hist. eccl. 25 (1929), 425—446 eine Untersuchung über 'L'application du droit de régale spirituelle en France du XII. au XIV. siècle'. Es handelt sich um das von den Königen — wie M. wahrscheinlich macht — seit Philipp August beanspruchte Recht, während der Vakanz eines Bistums frei werdende Präbenden zu vergeben, das oft genug im Widerspruch zu dem von den Päpsten beanspruchten Provisionsrecht ausgeübt wurde. M. erörtert eine größere Zahl solcher Fälle; seine Quellen sind vornehmlich die Dossiers J 346—349 B der Archives Nationales, die Registres du parlement sowie die Vatikanischen Register. Das älteste Dokument, das er beibringen kann, ist eine königliche Ordonnanz vom J. 1190.

747. Über das Buch von R. R. POST, 'Eigenkerken en bisschoppelijk gezag in het diocees Utrecht tot de XIII. eeuw', Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis te Utrecht' fasz. 13 (Utrecht 1928) vgl. P. POLMAN in Revue d' hist. eccl. 25 (1929), 518f.

Diplomata.

748. Die so sehr verwilderte Sprache der Merowingischen Königsurkunden hat 1927 außer den Darlegungen in dem kurzen Aufsatz von H. M. MARTIN (vgl. NA. 47, 675) auch eine eingehendere Darstellung gefunden in dem Buche von JEANNE VIELLIARD, 'Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de

Digitized by Google

l' époque mérovingienne' (= Bibliothèque de l' École des hautes études, Sciences hist. et philol. 251). W. L.

Eine speziellere Studie von HENRY MILLER MARTIN 'Some phases of grammatical concord in certain merovingian charters', die sich wesentlich auf die in der Faksimile-Edition von LAUER und SAMARAN vorliegenden Diplome aufbaut, findet sich in Speculum 4 (1929), 303—314, vgl. auch S. 315 f., 496.

749. F. VERCAUTEREN, 'Étude critique d' un diplome attribué à Chilpéric I' in der Revue Belge de phil. et d' hist. 7 (1928), 83—112 unterwirft die von K. PERTZ (DD. in fol. n. 8 S. 11) für authentisch anerkannte Urkunde Chilperichs I. für St. Lucien de Beauvais von 567—84 Mai 5 einer erneuten kritischen Untersuchung, worin er auf Grund der äußeren und inneren Merkmale das Diplom für eine Fälschung wahrscheinlich aus dem Anfang des 11. Jh. erklärt. Seine Darlegungen scheinen überzeugend, wenngleich der Vf. sich in der Angabe und Wertung der äußeren Merkmale auf andere stützen muß (insbesondere auf den Nouveau traité de diplomatique 3 Tafel 66, wo ein Teilfaksimile des angeblichen Originals gegeben ist), da die Urkunde selber während der französischen Revolution verlorenging und wir für den Text heute auf ein Vidimus von 1283 angewiesen sind.

750. R. CESSI hat im Zusammenhang mit seinen zahlreichen anderen Arbeiten zur Geschichte Venedigs (vgl. n. 587) in einer Arbeit 'Pacta Veneta' mit seinem bekannten kritischen Radikalismus die venezianischen Kaiserpakten in Angriff genommen. Im ersten Teil 'Pacta Carolina' im Arch. Veneto 58 (1928, 5. ser. 3, n. 5—6), 118—184 bestreitet er, daß es Pakten Pipins und Karls d. Gr. mit den Venezianer Dogen jemals gegeben habe; die Vorlagen des Paktes Lothars von 840 seien vielmehr die von Pipin (807 in Ravenna) und Karl mit den Griechen geschlossenen Verträge. Der zweite Teil 'Dal pactum Lotharii al foedus Ottonis' ebd. 59 (1929, 5. ser. 5, n. 9—10), 1—77 beschäftigt sich mit den erhaltenen oder verlorenen Pakten Lothars, Ludwigs II., Karls III., Berengars, Guidos, Rudolfs, Hugos, Ottos I. — hier übt er eingehende Textkritik —, Ottos II. und Ottos III., indem er überall den politischen Zusammenhang herzustellen sucht; die Urkunden Lothars und der Ottonen druckt er neu ab.

751. Die Arbeit von M. A. LEVI 'Le giurisdizioni immunitarie ecclesiastiche ed un documento Novalicense del sec. IX' in den Annali dell' Ist. super. di Magistero del Piemonte 1 (1927), uns

Digitized by Google

nur aus der Anzeige in der Riv. stor. Ital. 46 (1929), 183 bekannt, beschäftigt sich mit dem Diplom Lothars für Novalese BM². 1122, das er, ähnlich wie schon früher CIPOLLA, für interpoliert hält.

752. In den 'Chartes et diplômes relatifs à l' histoire de France' ist ein neuer Band erschienen 'Recueil des actes de Pépin Ier et de Pépin II. rois d' Aquitaine (814—848)' hg. von L. LEVILLAIN (Paris 1926). Von den 66 Urkunden des Recueil stammen 48 aus der Kanzlei Pippins I. (davon sind 7 im Original erhalten) und 13 aus der Kanzlei Pippins II. (3 davon im Original erhalten). Die restlichen 5 im Anhang mitgeteilten Urkunden, die fälschlich den beiden Pippinen zugeschrieben wurden, nimmt der Herausgeber für Pippin den Kleinen in Anspruch. Die umfangreiche Einleitung unterrichtet über die Überlieferung und den Rechtsinhalt der Urkunden und enthält eine Kanzleigeschichte und eine Diplomatik, an die sich ein knapper Abriß der historischen Geographie Aquitaniens anschließt. Jeder einzelnen Urkunde ist eine ausführliche Untersuchung vorangestellt, wodurch das Ganze etwas unübersichtlich wirkt. Von den Indizes sei ein alphabetisches Arengenverzeichnis erwähnt, das den Mangel einer solchen Tabelle bei anderen Urkundeneditionen wieder einmal in Erinnerung bringt. H. F.

753. Zur Diplomatik der westfränkischen Karolinger nennen wir PHILIPPE LAUER, 'Les actes carolingiens suspects de l'abbaye de la Grasse conservés à la Bibliothèque Nationale' in Bull. phil. et hist. du Comité des travaux hist. et scient. 1926/7 S. 219—232, vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 123*. — In Revue d' hist. de l' église de France 14 (1928), 433—458 gibt MAURICE PROU 'Conseils pour la publication des chartes' und druckt zum Schluß als Musterbeispiele einige französische Königsurkunden, darunter mehrere von Karl d. K.

754. In Anal. Praemonstr. 5 (1929), 121—131 druckt A. J. VERSTEYLEN 'Les chartes de fondation de l' abbaye du Parc', nämlich die Urkunden Gottfrieds von Lothringen (mit Faks.) Alexanders von Lüttich, Friedrichs I. St. 3693 (mit Faks.) und Innocenz' IV. von 1245 aus dem Archiv der Abtei. Daraus scheint hervorzugehen, daß das Orig. von St. 3693, das sich im J. 1867 in Park, aber 10 Jahre später in der Pariser Bibl. Nat. befand (vgl. W. ARNDT, NA. 2, 237), wieder in das Archiv von Park zurückgekehrt ist. Der Druck des Diploms ist nicht frei von Fehlern.

Digitized by Google

755. Den von L. SCHIAPARELLI in der KEHR-Festschrift erbrachten Nachweis der Unechtheit der vielerörterten Dragoniurkunden hielten wir für endgültig, vgl. NA. 46, 662 n. 1129. Auch C. MANARESI, der im Boll. stor. Piacentino 22 (1927), 62 bis 67 eine Art Nachwort zu SCHIAPARELLIS Arbeit publizierte, 'I falsi di un canonico Piacentino', erklärte: 'Nessuno può pronunciarsi ancora per la loro genuinità'. Trotzdem hat ERNST MAYER doch noch den Versuch gemacht, Dragonis Werke zu rehabilitieren, 'Intorno ai documenti Dragoni' in der Riv. di storia del diritto Ital. 1 (1928), 433—467; ja er schließt mit einer elegischen Huldigung an die Manen des so schwer verkannten Fälschers. Aber Gläubige wird er schwerlich damit finden. Was sachlich dagegen zu sagen ist, hat SCHIAPARELLI in einer Besprechung im Arch. stor. Ital. 87 (1929, 7. ser. 11), 164 ff. getan, indem er diesen nun wohl letzten Rettungsversuch unter Beibringung neuen Materials zurückweist. P. K.

756. Gegen die Darlegungen von H. HIRSCH über die Entstehungszeit der Bobbieser Fälschungen (vgl. NA. 47, 360 n. 314) macht C. MANARESI im Boll. stor. Piacentino 22 (1927), 175—180 einige Einwendungen geltend.

757. 'Pontificum Romanorum diplomata papyracea quae supersunt in tabulariis Hispaniae Italiae Germaniae phototypice expressa iussu Pii PP. XI consilio et opera procuratorum Bibliothecae Apostolicae Vaticanae' (Romae 1929). Diese Faksimile-Ausgabe der päpstlichen Papyrusurkunden stellt ein Monumentalwerk dar, durch dessen Veröffentlichung sich Papst PIUS XI. ein neues Verdienst um die Wissenschaft erworben hat. Es enthält die 10 spanischen Papyri, über die P. KEHR in seiner Abhandlung über die ältesten Papsturkunden Spaniens (vgl. NA. 47, 366 n. 330) gehandelt hat, ferner aus Italien JL. 2551, 2606, 3942, aus Deutschland JL. 3438, 4036, insgesamt 15 Urkunden, auf 43 gut gelungene Tafeln verteilt. Es fehlen demnach nur die 12 französischen Papyri, die bislang nicht restauriert sind und deshalb noch nicht definitiv publiziert werden können. Das Format ist noch größer als das der KUiA; dadurch ist es möglich geworden, die Stücke in nur geringer Verkleinerung, teilweise sogar in natürlicher Größe wiederzugeben. Die von GIOV. MERCATI unterzeichnete kurze Vorrede gibt an, daß PIUS XI. den Auftrag zur Restaurierung und Edition der Papyri gegeben hat, der Editionsplan von P. KEHR aufgestellt wurde, alle Stücke von

Digitized by Google

H. IESCHER restauriert wurden, die Leitung der phototypischen Reproduktion in der Hand von E. CARUSI lag und die beigegebenen Transkriptionen von K. SILVA TAROUCA und C. ERDMANN ausgeführt sind.

758. Die neue Rivista stor. degli Archivi Toscani, hg. von R. RIDOLFI, U. DORINI und G. LANDO PASSERINI, ist gewissermaßen eine Fortsetzung des eingegangenen Giornale stor. degli Archivi Toscani. Aus Heft 1 und 2 des 1. Bandes (1929) heben wir den Aufsatz von H. FALCE 'Una formula caratteristica' (S. 91 bis 114) hervor, der sich mit einer für die toskanischen Oblationsurkunden des 10. und 11. Jh. typischen Arenga beschäftigt. Ferner publiziert U. DORINI (S. 71—73) ein unbekanntes Privileg Innocenz' II. für das Hospital S. Pietro della Trappola Diöz. Sarsina aus dem neuen Fondo Torrigiani des Florentiner Staatsarchivs sowie (S. 132—137) eine rechtsgeschichtlich interessante Privaturkunde von 1203.

759. In den uns unzugänglichen Mémoires de la Soc. d' hist. et d' arch. de Bretagne 8 (1927), 217—220 bestimmt B. A. POCQUET DU HAUT-JUSSÉ das in einem Breve Hadrians IV. von 1157 oder 1158 genannte *Murmiralio* als Lanmeur (Finistère), vgl. Revue d' hist. de l' église de France 15 (1929), 266.

760. A. CHR. KOGLER druckt in Revue Mabillon 18 (1928), 186ff. 'Deux actes pontificaux inédits sur l' histoire de l' exemption de l' ordre de Cîteaux', nämlich 2 Privilegien Lucius' III., eines von 1185 April 1 nach dem Orig. im Brit. Mus. (Cott. Aug. II 120), das andere, JL. 15422, nach dem Orig. in den Archives départ. du Calvados zu Caen (H 6531). Ders. veröffentlicht Revue Mabillon 19 (1929), 30—46, 131—160 ein 'Mémoire sur la composition et l' origine des divers recueils de privilèges généraux de l' ordre de Chartreux'. Er untersucht mehrere Sammlungen von Karthäuser-Privilegien, ohne daß ein Auswahlprinzip erkennbar wird oder daß er zu sachlich abschließenden Ergebnissen gelangt. Im Anhang druckt er sieben Papsturkunden (zwischen 1185 und 1192), die er als Inedita bezeichnet, die aber größtenteils bisher wenigstens teilweise schon bekannt waren. — Auf S. 133 N. 2 (vgl. S. 148 N. 3) erklärt KOGLER, daß das Orig. von Urban III. Verona (1186/7) März 29, das sich nach KEHR, Gött. Nachr. 1900 S. 341 n. 26 in der Certosa von Trisulti befand, im J. 1927 nicht zu finden gewesen sei, und schließt daraus: 'vu les conclusions erronées et prématurées que

Digitized by Google

renferment les travaux préliminaires de l' Italia pont. . . . à notre avis, l' original de l' expédition en question ne s' est jamais trouvé à ladite Chartreuse'. Dazu ist zu bemerken, daß die Abschrift aus dem Original, das 1900 noch in der Certosa von Trisulti vorhanden war, von L. SCHIAPARELLI herrührt, die Angabe also absolut sicher ist. KOGLER ist schwerlich ein zuverlässiger Zeuge. Denn wir müssen leider konstatieren, daß dieser Herr, der sich in der Revue Mabillon als ein wilder Gallier gebärdet, ein allerdings nicht harmloser Österreicher ist, der von den österreichischen Gerichten wegen Entwendung von Inkunabeln und Einzeldrucken in Frankfurt zu drei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden ist. Vgl. jetzt R. OEHLER in Zentralbl. f. Bibliothekswesen 47 (1930), 46ff.

P. K.

761. In The English hist. review 44 (1929), 87ff. druckt und erläutert F. M. POWICKE aus den Christ Church Archives zu Canterbury ein Schreiben an Stephan Langton, in dem der Brief Innocenz' III. POTTHAST 4992 vollständig inseriert ist; bisher war er nur durch Auszüge Rogers von Wendover und Matthäus' von Paris bekannt; POTTHAST hat ihn zu Ende August gesetzt; sein Datum lautet nach dem neuen Fund 1215 Juli 7.

762. Im Recueil de travaux der Universität Löwen 2. sér. 15 (1928) behandelt F. REMY 'Les grandes indulgences pontificales aux Pays-Bas à la fin du moyen-âge 1300—1531. Essai sur leur histoire et leur importance financière'; zuerst werden die Jubiläen-Indulgenzen von 1300 ab erörtert, sodann die Indulgenzen für Erbauung von Kirchen, für kirchliche Orden u. a. — Vgl. auch H. D(ELEHAYE), 'Les lettres d' indulgence collectives' mit Regesten aus dem 15. und 16. Jh. in Anal. Bolland. 46 (1928), 149—157, 287—343 (s. NA. 47, 679 n. 881).

763. L. DELISLE, 'Recueil des actes de Henri II. roi d' Angleterre et duc de Normandie concernant les provinces Françaises et les affaires de France t. 3. Revu et publié par E. BERGER' (Chartes et diplômes relatifs à l' histoire de France. Publ. par l' Acad. des Inscriptions et Belles Lettres. Paris 1927) haben wir noch nicht gesehen.

764. Wer die lange Reihe der Faszikel der Chancery-Warrants, deren Gruppen nur maschinenschriftlich ganz roh im Publ. Rec. Office verzeichnet sind, benutzt hat, der wird die Hilfe des Calendar of Chancery Warrants Vol. 1 (London Stationary Office 1927) für die J. 1244—1326 dankbar begrüßen.

Digitized by Google

Eigentlich reicht das Registerwerk von 1274 (3 Edw. I) bis zur Absetzung Eduards II., und ein einziges Writ of Privy Seal Heinrichs III. ist dem vorgesetzt. Die Regesten fassen allein solche Schreiben des Privy Seal, die eine Ausfertigung in den wichtigen Registern nicht erkennen lassen. Oft sind die Petitionen als Grundlage des Befehls an den Kanzler zur Ausfertigung einer Urkunde noch zwischen den Warrants vorhanden. (Eine Liste stellt die Übereinstimmung mit 'Ancient Petitions' her, die leider einst aus diesem natürlichen Zusammenhang herausgerissen worden sind.) Einige Einzelheiten mögen die Bedeutung dieser Publikation illustrieren. KERN, Acta 97 n. 147 druckt eine Urkunde Eduards I. an König Albert, dat. Roukesbourgh (falsch bei KERN) 1301 Juli 20. Der Befehl zur Ausfertigung dieser Urkunde wird aber erst am 12. Aug. gegeben. (C. Ch. W. S. 132, dort auch die Gründe über diese Rückdatierung.) Daß bei diesem Verfahren Unstimmigkeiten in der Datumzeile an der Tagesordnung sein müssen, ist selbstverständlich. Eine andere wichtige Einzelheit beim Ausstellen von Urkunden zeigt S. 185 Abs. 2. Sehr interessant ist der Eintrag S. 51: Eduard I. schickt den Befehl, beigelegte Briefe an König Adolf über deutsche Kaufleute mit dem großen Siegel zu siegeln (1295 Jan. 24). Diese waren also vom Privy Seal verfaßt. S. 60 bezieht sich eine Eintragung wohl auf dieselbe Angelegenheit. Abs. 3 S. 66 und Abs. 5 S. 72 betr. ebenfalls deutsche Angelegenheiten. Vgl. auch die Besprechungen The law quarterly review 44 (1928), 113—115 und H. Zs. 137, 373. Die übrigen Quellenveröffentlichungen aus dem Public Record Office seien nur genannt: 'Close Rolls of the reign of Henry III. 1251—1253' (London, Stationary Office 1927); über deutsche Empfänger siehe H. Zs. 138, 416. In der Pipe Roll Society, New Series, sind Vol. 3—5 erschienen: 'The Great Roll of the Pipe for 5 Richard I.' ed. DORIS STENTON; '14 Henry III.' ed. MALFANT ROBINSON (cf. auch H. Zs. 139, 629); '6 Richard I.' ed. DORIS STENTON. Als Yale historical publications manuscripts and edited texts 9 gibt W. O. AULT 'Court Rolls of the Abbey of Ramsey and of the Honor of Clare' (New Haven, Yale Univ. Press 1928) heraus. Ferner nenen wir G. H. FOWLER, 'A digest of charters preserved in the cartulary of the Prior of Dunstable', Bedford Hist. Record Society Vol. 10, 2 (1926).

Fr. Bo.

765. H. NELIS untersucht in Revue Belge de phil. et d'hist. 6 (1927), 757—775 die 'Lettres cassées de la chancellerie

Digitized by Google

der Bourgogne'; für diese Kanzlei steht aus dem 14. und 15. Jh. ein verhältnismäßig reichliches Material zur Verfügung. Er stellt fest, daß die Cancellatio in den Registern, die Cassatio in den Urkunden der Modus war, die rechtliche Wirkung von Versprechungen (bes. Zahlungsversprechungen), Aufträgen, Schenkungen zu widerrufen. Eine Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Ausführungsarten der Cassatio.

766. MAURICE JUSSELIN stellt in Le moyen âge 2. sér. 29 (1928), 241—254 'Mentions diverses en notes tironiennes' aus Urkunden und Hss. des 9.—10. Jh. zusammen.

767. P. SIPMA, 'Oud-Friesche Oorkonden' (s'Gravenhage, Nijhoff 1927), der 545 Urkunden von 1329 bis 1508 publiziert, haben wir nicht gesehen, vgl. Revue Belge de phil. et d'hist. 7 (1928), 1569 f. und I. H. GOSSES in Tijdschrift voor Geschiedenis 44, 1 S. 14 ff.

768. Die 'Onuitgegeven oorkonden uit de XIII. eeuw, betreffende Zeeland II.', die HENRI OBREEN in Bijdragen en mededeelingen van het hist. Genootschap Utrecht 49 (1928), 237—269 (im Anschluß an andere im 47. Bd. derselben Zs. gedruckte) aus den ehemaligen Archiven der Abteien Duins und Ter Does (jetzt im Groot Seminarie zu Brügge) publiziert, bieten nur lokales Interesse.

769. 'De Oorkonden van het Norbertinessenklooster St. Catharinadal te Breda-Oosterhout', die A. ERENS als Uitgave der Analecta Praemonstr. 1928—1929 ediert, reichen, soweit die Publikation vorliegt, von 1271—1411. — D. Th. ENKLAAR handelt in Tijdschrift voor Geschiedenis 44, 1 (1929), 111 f. 'Over eenige oorkonden betreffende Montfoort' (von 1295).

770. I. DE STURLER beschäftigt sich im Bull. de la Commission roy. des anciennes lois et ordonnances de Belgique 18 (1929) f. 2, 110—120 mit 'Les manuscrits du cartulaire de l'abbaye de St. Vaast d'Arras'. In seiner Einleitung greift er die Ausgabe von VAN DRIVAL (1875) an und gibt eine ganze Reihe von Hss., die der erste Herausgeber nicht gekannt und benutzt hat. — DENYSE FEYTMANS macht in Revue Belge de phil. et d'hist. 8 (1929) auf die im Cartular von Bourbourg und anderswo vorkommende Verschreibung *Tornacensis* statt *Teruancnsis* und umgekehrt aufmerksam. — Nicht gesehen haben wir A. BOCQUILLET, 'Chartes et documents du chapitre de Condé-sur-Escaut' in Bull. de la Soc. d'études de la province de Cambrai 27 (1927), 246 bis

Digitized by Google

265 sowie J. GENNEVOISE, 'Chartes de la terre et seigneurie d'Aubry' daselbst S. 237—246.

771. J. SOYER, 'Les actes des souverains antérieurs au XIV. siècle, conservés dans les archives départementales du Loiret, transcrits in extenso avec des analyses, des notes historiques et philologiques et un index des noms propres' (St. Martin-au-Val de Chartres 814—1304) in Le bibliographe moderne 23 (1927), 170—227 haben wir nicht gesehen, vgl. Revue d'hist. eccl. 25 (1929) Bibl. n. 1933. Es handelt sich wohl um eine Fortsetzung der NA. 47, 572 n. 549 angezeigten Publikation. — ALBERT CATEL et MAURICE LECOMTE, 'Chartes et documents de l'abbaye cistercienne de Preuilly' (Soc. d'arch., sciences, lettres et arts du départ. de Seine-et-Marne 1927) veröffentlichen 583 Stücke aus der Zeit 1118—1256, vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 81*.

772. Von den für die deutsche Geschichte am Ausgang des 13. Jh. wichtigen lothringischen Urkunden ist Part III von J. DE PANGE, 'Catalogue des actes de Ferri III, duc de Lorraine' (1285—95) erschienen in 'Annuaire de la Soc. d'hist. et d'arch. de la Lorraine' 36 (1927). W. F.

773. A. PRÉVOST beendigt in Revue Mabillon 18 (1928), 66 ff., 158 ff. 240 ff. 324 ff. und 19 (1929), 161 ff. seine Regesten 'Recueil des chartes et bulles de Clairvaux', die er bis zum J. 1285 führt (vgl. NA. 46, 658 n. 1117 und 47, 682 n. 901).

774. ALFRED GANDILHON, 'Catalogue des actes des archevêques de Bourges antérieurs à l'an 1200' (Paris, Champion 1927) gibt nach einer Einleitung über die Chronologie und die Diplomatik der Erzbischöfe Regesten ihrer Urkunden, vgl. A. HUCHET in Revue d'hist. de l'église de France 14 (1928), 63 ff.

775. JACQUES DE FONT-RÉAULX, 'Recueil de textes et d'analyses concernant le chapitre St. Pierre du Dorat' in Bull. de la Soc. arch. et hist. du Limousin 72 (1928), 250—344 publiziert 299 Dokumente aus den J. 507—1765, vgl. Revue Mabillon 19 (1929), 126*.

776. An spanischen Urkundenpublikationen verzeichnen wir P. RIUS, 'Cartes antigues de Sant Marti Sacosta (882—1491)' in Analecta sacra Tarraconensia 4 (1928), 343—394 und S. SERRANO, 'Cartulario del monastero de Vega con documentos de San Pelayo y Vega de Oviedo' (Madrid 1927).

777. J. DE FLANDREYSY, V^te^ A. de BARONCELLI DE JAVON, 'La maison de Baroncelli en Italie du X. au XVII. siècle. Textes, transcriptions et trad. des documents Latins et Italiens reproduits

Digitized by Google

en facsim.' (Paris, Lemerre 1926) haben wir noch nicht gesehen.

778. Etwa 300 Urkunden von Cannobio (am Lago Maggiore), meist aus der Kollegiatkirche S. Vittore, befinden sich jetzt dort in einer Privatsammlung, aus der sie kürzlich G. v. BRANCA in kurzem Regest oder Auszug bekanntgegeben hat (vgl. oben S. 256 n. 245). Unmittelbar darauf hat C. MANARESI, 'Regesto di Cannobio' im Arch. stor. d. Svizzera Ital. 2 (1927), 166—199; 3 (1928), 70 – 91, angefangen, sie in ausführlichem Auszug zu publizieren. Die bisher gedruckten 208 Stücke gehen von 1130 bis 1300. Leider wird der Wert der Veröffentlichung durch Ungenauigkeit beim Druck gemindert, vgl. die Bemerkung des Vf. am Schluß des 2. Teils.

779. C. G. MOR, 'Per la datazione di un documento Campionese del sec. VIII' im Arch. stor. d. Svizzera Ital. 3 (1928), 121—129 bemüht sich um die Datierung einer auf Liudprand bezugnehmenden, fragmentarischen Privaturkunde (TROYA, Cod. dipl. Long. 4 n. 632) und setzt sie zu 721—724.

780. G. A. DONNER, 'Castrum Bragantinum' in Arch. stor. Ital. 87 (1929 7. ser. 11), 77—90 druckt mit kurzem Kommentar 10 Urkunden von 1223 (Staatsarchiv Modena) betreffend einen Streit zwischen dem Bischof von Ferrara und der Kommune Verona.

781. G. P. BOGNETTI veröffentlicht in Ergänzung seiner Arbeit über die Anfänge der italienischen Landgemeinde (vgl. NA. 47, 665 n. 820) und zur Erwiderung auf die Kritik SCHNEIDERS (H. Zs. 137, 558ff.) im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 97—110 einen kleinen Aufsatz 'Documenti per la storia del comune rurale nel Milanese'. Nach einer nützlichen Übersicht über die vorhandenen Urkundenpublikationen der Mailänder Diözese bespricht und druckt er 3 für seine Auffassung wichtige Urkunden von 1170, 1206 und 1256, von denen er früher nur kurze Regesten gegeben hatte.

782. Ein im Mailänder Staatsarchiv gefundenes interessantes Urkundenfragment von 845, das Lecco und Monza betrifft, wird von G. VITTANI im Arch. stor. Lomb. 54 (1927), 610f. veröffentlicht.

783. F. COGNASSO hat in der Pariser Nationalbibliothek ein Fragment eines Registerbuchs gefunden, das 67 Kaufurkunden für die Visconti aus den Jahren 1346—48 enthält. Er publi-

Digitized by Google

ziert es im Boll. d. Soc. Pavese di stor. patr. 26 (1926—27), 1—63 unter dem Titel 'Ricerche per la storia dello Stato Visconteo'.

784. Der um die Geschichte von Alessandria verdiente Francesco Gasparolo, der bekannte Herausgeber des Liber Crucis und der Urkunden von Sezzé, hat mit Unterstützung der dortigen Sparkasse — in Italien scheint das Mäzenatentum an die Banken und Sparkassen überzugehen — ein Urkundenbuch von Alessandria unter dem Titel 'Cartario Alessandrino fino al 1300' herausgegeben. Der erste Band (Alessandria 1928) enthält 176 Urkunden von 919 bis 1200, darunter auch mehrere Kaiser- und Papsturkunden, die aber mit Ausnahme eines Spuriums Heinrichs IV. für den Grafen Arnoldus Canefro angeblich von 1062, sämtlich bekannt sind. Er benutzte die Staatsarchive in Genua, Mailand und Turin, das Kathedralarchiv, das Stadtarchiv und das Archivio Zoppi in Alessandria und das bischöfliche Archiv in Acqui, alles andere ist Drucken entnommen. Die Ausgabe ist verdienstlich, aber methodisch wie editions-technisch nicht auf der Höhe, auch nicht vollständig. Die wichtige Urkunde Alexanders III. für Alessandria (IP. 6, 2 S. 202 n. 1) ist ihm z. B. entgangen.

P. K.

785. Daß das Kommunalarchiv von Biella einen alten Urkundenfonds besitzt, war schon bekannt. Jetzt haben L. Borello und A. Tallone den älteren Teil ganz herausgegeben, 'Le carte dell' archivio comunale di Biella fino al 1379', 2 Bde. in der Bibl. d. soc. stor. Subalpina 103 und 104 (Voghera 1927 bis 28). Das älteste Stück ist DK II 147, ohne Kenntnis des Monumentadrucks und deshalb unter Beibehaltung vieler Fehler der Vorlage, einer Kopie angeblich saec. XIII—XIV, wiedergegeben. (Freilich ist diese Kopie ihrerseits von Bresslau nicht benutzt worden; sie stellt sich jedoch bei genauerem Zusehen als eine Abschrift aus den Libri Biscioni [Mitte des 14. Jh.] heraus, so daß der Schaden für den Monumentadruck gering ist.) Es folgen zwei Urkunden saec. XI, 36 saec. XII usw. Die Texte machen im allgemeinen trotz der störenden Interpunktion einen brauchbaren Eindruck; Urk. n. 67 Z. 14 lies *patrocinio communimus* (statt *committimus*), n. 73 Z. 5 lies *diocesanus* (statt *diocesani*).

786. L. C. Bollea hat gleichzeitig mit seiner Geschichte von Bricherasio (vgl. oben n. 591) ein Urkundenbuch für diesen Ort publiziert, 'Cartario di Bricherasio 1159—1859'. Die älteren Stücke stammen alle aus anderen Drucken und werden

Digitized by Google

deshalb nur in kurzen Regesten gegeben; gedruckt werden nur die Inedita, die erst 1291 einsetzen, von da ab aber auch die Hauptmasse bilden. So liegt der Wert der Veröffentlichung vor allem im 14. Jh. Allerdings sind die Texte nicht fehlerlos, z. B. S. 10 Z. 5 v. u. und Z. 1 v. u. zweimal *vos* (lies *nos*), S. 37 Z. 2 *in nova et vetera (!) forma,* S. 40 Z. 4 v. u. *male oblacta* (lies *ablacta* = *ablata*). Die 37 Rotuli mit Rechnungen der Castellanei von 1297—1359 hat der Herausgeber mit Rücksicht auf ihre Verwendung in seinem darstellenden Werk ungedruckt gelassen. Daß ihr voller Abdruck bei ihrem enormen Umfang unmöglich ist, begreift man; aber ließe sich, da offenbar gerade diese Rechnungen besonders wertvoll sind, nicht ein abgekürztes Verfahren finden, wie man sie listenförmig oder auszugsweise bekanntgeben könnte? C. E.

787. E. Zunino, 'Fundatio monasterii Wasti Thetis marchionis 1027, secondo le più recenti indagini' (Savona 1927) beschäftigt sich mit der angeblichen Gründungsurkunde des Klosters Wasto v. J. 1027. Wir kennen die kleine Schrift nur aus der Besprechung von C. Patrucco in Boll. stor.-bibl. Subalpino 30 (1928), 215, welcher darauf hinweist, daß erstens die vom Vf. vorgeschlagene Identifikation des Klosters Wasto mit Ferrania falsch und zweitens die Urkunde ein Machwerk des berüchtigten Fälschers Sclavo ist.

788. Zu dem im Juni 1927 in Dijon gefeierten Kongreß zu Ehren des hl. Bernhard, an dem sich zu beteiligen das italieni. Kultusministerium die Geschichtsvereine der Halbinsel aufgefordert hatte, hat die Deputazione di storia patria per le provincie Parmensi, deren Vorsitzender der Vizepräsident des Senats Giovanni Mariotti ist, einen stattlichen Beitrag geliefert in Gestalt von Monographien zur Geschichte der vier alten Zisterziensenabteien des Landes Parma, welche den 27. Band (1927) des Archivio storico per le provincie Parmensi füllen. Die älteste und berühmteste ist Chiaravalle della Colomba in der Diözese Piacenza, der mehrere Aufsätze gewidmet sind, der erste von E. Nasalli Rocca di Corneliano über die Gründung des Klosters im J. 1136 (vgl. IP. 5, 521ff.), wobei auch die Urkunden erläutert werden, außer den bekannten Papsturkunden das D. Lothars III. 109, dessen Original, noch vor kurzem bekannt, jetzt verschollen ist. Die Geschichte der Abtei bis zur Umwandlung in eine Kommende (1444) behandelt G. Bertuzzi, wiederum

Digitized by Google

auf urkundlicher Grundlage — wie er denn am Schlusse eine sehr nützliche Übersicht über den gesamten Urkundenbestand des Klosters im Staatsarchiv zu Parma gibt (S. 43ff.). Sie ergänzt G. MICHELI aus dem Archiv Doria Pamphili in Rom. Die zweite große Zisterzienserabtei im Parmesischen, Fontevivo (IP. 5, 434ff.), dessen Urkunden sich im Archiv von San Paolo fuori bei Rom befinden, behandelt G. MARIOTTI selbst; im Anhang druckt er 8 Urkunden ab, darunter die Privilegien Gregors VIII. (IP. 5, 435 n. 3) und von Innocenz III., Honorius III. und Alexander IV. Die dritte ist die von Quartazolla oder Ponte di Trebbia, gegründet 1143 als Benediktinerkloster, seit 1217 Zisterzienserabtei, deren Geschichte, wenn auch kürzer, V. PANCOTTI schreibt, in dessen Besitz die einst von Gio. Crescio besessenen Urkunden übergegangen sind; daneben hat er auch das reiche Archiv der Familie Scotti benutzen können. Die jüngste ist die von dem Kardinal Gerardo Bianchi gegründete und von Bonifaz VIII. bestätigte Abtei Valleserena, mit der sich der Parmeser Archivar GIOVANNI DREI beschäftigt. Gleichsam als Anhang dazu bietet R. FANTINI eine Biographie des Kardinals Bianchi, der als Legat in Spanien, im Königreich beider Sizilien und in Frankreich eine Rolle gespielt hat und einer der Wähler Bonifaz' VIII. gewesen ist (vgl. n. 553). Man möchte wünschen, daß in ähnlichen Monographien auch die anderen Zisterzienserabteien Italiens behandelt würden. P. K.

789. Vom 'Chartularium studii Bononiensis' ist 1927 der 8. Band erschienen, der die Fortsetzung der 'Memoriali del comune Bolognese' von G. ZACCAGNINI (vgl. NA. 46, 581 n. 851), und zwar das J. 1268 enthält, wiederum mit einem eingehenden 'Indice dei nomi e delle cose pertinenti allo Studio' versehen.

790. A. FALCE hat seine wichtige, reich kommentierte Edition unbekannter Urkunden der Herzöge und Markgrafen von Tuscien (vgl. NA. 47, 686 n. 917) im Arch. stor. Ital. 86 (1928), 7. ser. 9, 257—276; 7. ser. 10, 213—274) bis zum Ende des 12. Jh. fortgeführt und damit beendigt. Die Arbeit ist auch gesondert als Buch erschienen 'Documenti inediti dei duchi e marchesi di Tuscia, sec. VII—XII' (Firenze 1929).

791. Vom 'Liber censuum comunis Pistorii', der seit 1906 von Q. SANTOLI herausgegeben wurde, ist jetzt der letzte Faszikel erschienen (Pistoia, Titelblatt bereits 1915). Es ist das am Ende

Digitized by Google

des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jh. angelegte Cartular der Stadt Pistoia, welches (neben wenigen älteren und jüngeren Stücken) mit insgesamt 880 Nummern ein äußerst reiches Material für die Zeit von 1200—1343 enthält; allein die Indizes füllen 283 Seiten! Die Ausgabe, die einen guten Eindruck macht, bringt ausführliche Regesten und Textauszüge in chronologischer Folge.

792. Von den 'Regesta chartarum Italiae' des Istituto stor. Italiano war seit 1914 nichts mehr erschienen. Jetzt (1928, auf dem inneren Titelblatt jedoch 1922) legt E. Lasinio den 4. (Schluß)-Bd. des 'Regesto di Camaldoli' vor, der die Urkunden von Camaldoli im Florentiner Staatsarchiv von 1237—1250 sowie die von G. Masi bearbeiteten Indizes für alle 4 Bände enthält. In einem Anhang findet man u. a. Heinrich V. St. 3199 nach einer neugefundenen Kopie saec. XVIII.

793. O. Montenovesi, 'Regesto di pergamene Lucchesi conservate nell' Archivio di Stato di Roma' (Lucca 1927) druckt 34 Privaturkunden aus Lucca (1257—1428), die das Staatsarchiv zu Rom nach 1870 erworben hat.

794. Von der großen Urkundenpublikation des Caetaniarchivs zu Rom (vgl. NA. 47, 687 n. 919) 'Regesta chartarum. Regesto delle pergamene dell'Archivio Caetani' erschien (Sancasciano Val di Pesa 1928) ein dritter Band, die Jahre 1371—1420 umfassend. Er darf mit seinem reichen ungedruckten Material besonders auch deshalb die Aufmerksamkeit der Historiker beanspruchen, weil die Familie der Caetani im großen Schisma eine führende Rolle gespielt hat — Onorato Caetani, Graf von Fondi, war bekanntlich die Hauptstütze Clemens' VII. —, ihr Archiv also viel Wichtiges und Neues bietet, das vom Herausgeber Don Gelasio Caetani in seiner Familiengeschichte bereits weitgehend ausgewertet wurde. — Von den zahlreichen Besprechungen des großen Aktenwerkes, die sich zu besonderen Abhandlungen über die Signorie der Caetani auswuchsen, notieren wir hier noch die von G. Falco in der Riv. stor. Ital. 45 (1928), 225—278 'Sulla formazione e la costituzione della signoria dei Caetani (1283—1303)' und die von V. Federici 'Domus Caietana' im Arch. stor. Ital. 86 (1928), 91—111; vgl. auch oben S. 279 n. 322.

795. Der 'Codice diplomatico di Tivoli di Antonio di Simone Petrarca', den Vincenzo Pacifici aus nicht bezeichneter archivalischer Vorlage als 6. Bd. der Studi e fonti p. l. storia della re-

Digitized by Google

gione Tiburtina (Tivoli 1929) herausgibt, beginnt mit Verträgen der Römer und Tiburtiner von 1257 und 1259 und reicht bis ins 16. Jh.

796. Im Arch. stor. Ital. 7. ser. 9, 2 (1928) S. 177—216, behandelt O. BERTOLINI in eindringenden 'Studi su i diplomi dei duchi e principi Longobardi dell' Italia meridionale' unter Gegenüberstellung des Formulars der Beneventaner Fürstendiplome und Gerichtsurkunden (S. 180—190), 'un preteso giudicato del 1061 di Landolfo VI. e di Pandolfo IV. principi di Benevento', das in dem 'Liber preceptorum Benev. mon. s. Sophiae' von 1119 (vgl. NA. 47, 688 n. 921) überliefert ist. (K. VOIGT, Beitr. z. Diplomatik d. langob. Fürsten v. Benevent .. Diss. Gött. 1902 S. 70.) Die Ausführlichkeit der Untersuchung rechtfertigt weniger der Inhalt dieser angeblichen Bestätigung (vom 13. Juni 1061) (A') eines Beneventaner Synodalurteils vom Juni 1061, das zwei von Bischof Leo von Dragonara usurpierte Kirchen dem Abt Amicus von s. Sophia zugesprochen hatte, als vielmehr das methodische Interesse an der Erklärung ihrer zahlreichen Anomalieen und Widersprüche. Man würde diese trotz der Zuverlässigkeit der Überlieferung vermutlich auf Kopistenfehler zurückgeführt haben, wenn das Cartular nicht auch die von Erzbischof Udalrich in Gegenwart päpstlicher Legaten ausgestellte, größtenteils gleichlautende Synodalurkunde selbst (A) enthielte. Nachdem ich schon früher (Das Chron. Benev. mon. s. Sophiae .. Diss. Berl. 1910, S. 5 n. 3; 132f. n. 158a) kurz die Gründe dafür angegeben hatte, daß A' als eine unter Benutzung von A hergestellte Fälschung anzusehen sei, führt Vf. in allen Einzelheiten den überzeugenden Nachweis für die Unechtheit der Urkunde A' und ihre Abhängigkeit von dem in A stehenden Text.

Als abwegig muß ich es jedoch bezeichnen, wenn Vf. S. 210ff. die allein in A' angeführten — wahrscheinlich bez. möglicherweise richtigen — Namen der Bischöfe von Civitate, Fiorentino und Larino und den in zwei Urkunden (ohne Jahresdatum) nachweisbaren Namen des angeblichen Schreibers von A' *Iohanni* (sic!) *clerici* (bis hierhin auch in A) *et notarii, defensori predicti monasterii* (S. 209f.) zum Ausgangspunkt der Hypothese nimmt, daß der unechte Text A' von diesem Johannes nach einem vollständigeren und vom 13. Juni datierten Original von A hergestellt, A selbst aber nur von einer Kopie dieses Originals abgeschrieben worden sei (S. 212ff.). Die von dem Vf. konstatierten

Digitized by Google

geringfügigen Differenzen zwischen dem Formular von A und demjenigen einer einzigen anderen erzbischöflichen, noch dazu ebenfalls nur in dem Cartular überlieferten Urkunde, welche im März 1075 das Synodalurteil von 1061 bestätigt hat (B), reichen als Stütze einer solchen Hypothese natürlich nicht aus. Für die Bestimmung des Charakters der Urkunde A' — Vf. läßt uns S. 208ff. noch die Wahl zwischen Fälschung, Schulübung oder nicht zur Mundierung gelangtem Entwurf — muß entscheidend sein ihre, vom Vf. selbst S. 204ff. durch die Urkunden A und B als falsch erwiesene Behauptung, daß Landulf VI. an der Synode von 1061 teilgenommen habe. Daß das Urteil derselben, welches die Grundlage für das Urteil von 1075 bildete, im Gegensatz zu dem letzteren nicht unter Mitwirkung des Fürsten zustande gekommen war, ist offenbar von dem Kloster s. Sophiae als ein Mangel betrachtet worden, dem es durch die auf den Namen Landulfs gefälschte, nach diesem und seinem Mitregenten Pandulf IV. datierte Bestätigungsurkunde abhelfen ließ. Entstanden ist die Fälschung ihrem Vulgärlatein zufolge (Bertol. S. 207f.) zweifellos noch im 11. Jh., aber schwerlich schon zwischen Juni 1061 und 1075 (Bertol. S. 213ff.), wo die Erinnerung an die Synode zunächst noch zu frisch war, sondern doch wohl erst nach dem 27. (oder 17.) November 1077, wo der Tod Landulfs überhaupt erst die Möglichkeit bot, eine Teilnahme desselben an der Synode von 1061 zu erfinden — auch Erzbischof Udalrich und Abt Amicus waren inzwischen (1068 bez. ca. 1074) gestorben —, und wo die durch das gleichzeitige Ende der weltlichen Herrschaft in Benevent bedingte Auflösung der fürstlichen Kanzlei zugleich die Fälschung von Beneventaner Fürstenurkunden begünstigte. Wilhelm Smidt.

797. An dem von Alfonso Gallo zusammengestellten 'Codice diplomatico Normanno di Aversa 1' (Napoli 1926), erschienen in der von der Società Napoletana di storia patria herausgegebenen Reihe: Documenti per la storia dell' Italia meridionale Vol. 2, übt E. Sthamer in der Deutschen Literaturzeitung 1929, Heft 21, S. 1007ff. scharfe Kritik. Er verwirft mit Recht die von Gallo vorgenommene Scheidung nach gedrucktem und ungedrucktem Material, weist nach, daß mehrere vom Herausgeber als unveröffentlicht behandelte Urkunden bereits bekannt waren, z. T. sogar in besserer Überlieferung, und bringt eine Reihe von Textverbesserungen in Vorschlag. Trotz aller dieser

Digitized by Google

editionstechnischen Mängel wird die Ausgabe wegen der Wichtigkeit des in ihr vereinigten urkundlichen Materials große Bedeutung behalten.

798. Als 1853 die angiovinischen Diplome für die Stadt Neapel in das Staatsarchiv überführt wurden, blieben aus ungeklärter Ursache einige im Kommunalarchiv zurück, die A. Cutolo, 'I privilegi dei sovrani Angioini alla città di Napoli' (Napoli 1929) jetzt veröffentlicht. Es handelt sich um 13 Urkunden, beginnend mit dem J. 1387.

799. Nachdem Francesco Nitti di Vito 1914 im 8. Band des Codice diplomatico Barese die 1887 nach Montecassino überführten, dort geordneten und später wieder zurückgegebenen Pergamene des Kapitelarchivs von Barletta veröffentlicht hatte und ihm 1924 Santeramo mit der Bekanntgabe weiterer großer Bestände von Barlettaner Urkunden in einem Codice diplomatico Barlettano (vgl. dazu NA. 46, n. 1084 und Deutsche Literaturzeitung 1928, Heft 22, S. 1071 ff.) gefolgt war, legt R. Filangieri di Candida jetzt im 10. Bande des Codice diplomatico Barese (Bari 1927) eine Ausgabe aller Barlettanischen Pergamene von 1075—1309 vor, die sich im Staatsarchiv von Neapel finden. Die neue Edition, die sich in äußerer Anlage und kritischer Behandlung der Dokumente ganz der Ausgabe Nittis di Vito anschließt, zu der sie eine Ergänzung sein will (vgl. S. XVIII), umfaßt in der Hauptsache drei große Fonds: 1. die Pergamene des Kommunalarchivs von Barletta, 1846 in das Neapolitaner Staatsarchiv überführt, dem Regest nach bereits bekannt durch das 1904 von Batti und Barone veröffentlichte Repertorio delle Pergamene della Università o Comune di Barletta. 2. Die Pergamene des Klosters S. Giacomo. Ein Teil dieses Fonds, der an S. Maria Maggiore gekommen war, ist bereits von Nitti di Vito veröffentlicht (vgl. Cod. dipl. Bar. 8 S. VII ff.). Die Hauptmasse gelangte über das Ufficio del Registro di Barletta und die Intendenza di Finanza di Bari erst im März 1908 in das Staatsarchiv von Neapel. 3. Die Pergamene des Deutschordenshauses von Barletta, die zusammen mit den Beständen anderer süditalienischer Deutschordenshäuser wahrscheinlich Ende des 15. Jh. in der Abtei S. Leonardo di Siponto konzentriert und 1804 durch Dekret König Ferdinands dem Archiv der R. Camera della Sommaria einverleibt wurden. Dieser Teil der Publikation Filangieris di Candida bildet eine willkommene Ergänzung zu

Digitized by Google

dem 1913 von CAMOBRECO in den Regesta chartarum Italiae 10 herausgebrachten Regesto di Siponto, das die Urkunden S. Leonardos umfaßt unter Ausschluß der Dokumente der Deutschritter. Zu diesen drei Hauptfonds kommen einige kleinere: 3 Urkunden der von S. Leonardo abhängigen Kirche S. Margherita di Barletta, 10 Dokumente aus den Beständen von Montevergine, die 1861 nach Neapel überführt wurden, vor kurzem aber an ihren alten Sitz zurückkehrten; 5 aus dem Fonds Monasteri soppressi und 11 vom Neapolitaner Staatsarchiv erst 1911 erworbene Urkunden von S. Lucia di Barletta. Von den 169 Nummern des stattlichen Bandes bezeichnet der Herausgeber 125 als Inedita, aber auch von den restlichen 44 ist ein großer Teil bislang nur dem Regest nach bekannt gewesen. Wir erwähnen n. 35, ein Mandat Celestins III. an die Bischöfe von Andria und Potenza (bisher nur Regest bei JL. 17 298 und KEHR, Gött. Nachr. 1900 S. 267 n. 34), n. 37 Heinrich VI. für das Deutschordenshaus in Barletta (St. 5065), ferner acht Urkunden Friedrichs II. n. 39, 47, 51, 59 und 60 Original, n. 41, 131, 148 inseriert, sämtlich bereits bekannt (vgl. BF. 563, 564, 571, 589, 818, 897, 1890, 2068), obwohl der Herausgeber n. 47 und 131 als Inedita bezeichnet (seine bibliographischen Angaben scheinen überhaupt der Ergänzung bedürftig), endlich zwei Urkunden Manfreds: n. 98 Original (BF. 4673) und n. 112 Transsumpt von 1265 (BF. 4715). Ein chronologisches Inventar der Urkunden und ein gut gearbeiteter Index erleichtern in dankenswerter Weise das Arbeiten mit dem Bande.

800. In Le moyen-âge 2. sér. 29 (1928), 171—189 untersucht ROBERT LATOUCHE 'Le notariat dans le comté de Ventimille au XI. et au XII. siècle'. Er gibt eine Liste der bis zur 2. Hälfte des 12. Jh. nachweisbaren Notare und veröffentlicht 3 Notariatsakte aus dem Archivio di Stato zu Turin.

801. Zur Geschichte des Notariats in Italien verzeichnen wir G. ANTONUCCI 'Sulla redazione del documento medievale Bergamasco' in Bergomum, Boll. d. civ. biblioteca NS. 2 (1927), 44—49.

Epistolae.

802. LÉON LEVILLAIN, der sich bereits mehrfach mit den Briefen des Lupus von Ferrières beschäftigt hat (vgl. NA. 45, 444 n. 459), legt nunmehr im 10. Bd. der Sammlung 'Les classiques de l'histoire de France au moyen âge' den ersten Teil

Digitized by Google

dieser Briefsammlung (aus den J. 829—847) in einer neuen Ausgabe vor: 'Loup de Ferrières. Correspondance éd. et trad.' T. 1 (Paris, Champion 1927). Während DÜMMLER seiner Ausgabe in Epist. 6 die Reihenfolge der Haupthandschrift zugrunde gelegt hatte, bringt L. die Briefe in chronologischer Folge. Hatte DÜMMLER die z. T. in tironischen Noten geschriebenen Randnoten nur teilweise berücksichtigt, hat sie L. jetzt sämtlich mitgedruckt. Sehr wertvoll sind die Erläuterungen des Herausgebers in den Anmerkungen. Im Inhaltsverzeichnis ist der Inhalt jedes Briefes stichwortartig angegeben; hoffentlich bringt der 2. Bd. ein genaueres Register. J. R.

803. A. MONTEVERDI publiziert in einem uns noch unzugänglichen Heft der Studi Romanzi 19 (1928), 38ff. aus Cod. Vat. Reg. 1357 den Brief eines Mönches von Fleury saec. XI. ex. - XII in., 'Rodolfo Tortario e la sua epistola ad Bernardum', vgl. Studi mediev. NS. 2, 251.

804. D. G. MORIN, 'Rainaud l'ermite et Ives de Chartres: un épisode de la crise du cénobitisme au XI.—XII. siècle', druckt einen Brief und einen Traktat eines Rainaldus, der sich gegen das Klosterleben wendet und das Eremitenleben empfiehlt. Beide Stücke stehen in einer Wolfenbütteler und einer Mailänder Hs. in den Ivo-Briefen, hinter dem 256. Brief, in dem Ivo einen Rainaldus von seinem Vorhaben, das klösterliche mit dem anachoretischen Dasein zu vertauschen, abzubringen sucht. Der Traktat ist außerdem in der Brüsseler Hs. 1877 überliefert.

805. In Revue Bénéd. 40 (1928), 262—266 ediert A. WILMART aus einer Berliner und einer Oxforder Hs. einen noch unedierten Brief eines römischen Kardinals Johannes an Anselm von Canterbury. Der Brief enthält im wesentlichen eine Mahnung zur Standhaftigkeit; W. setzt ihn in das Frühjahr 1102. Ob der Verfasser des Briefes der Bischof Johannes von Tusculum oder der Bibliothekar Johannes von Gaëta war (mit beiden stand Anselm in Korrespondenz, vgl. MIGNE 159, 229 n. 48), bleibt zweifelhaft; die Selbstbezeichnung *S. R. E. cardinalis et sacerdotum minimus* läßt vielleicht eher an den letzteren denken. S. 319ff. veröffentlicht und kommentiert WILMART aus einer Oxforder Hs. 'Une lettre inédite de S. Anselme à une moniale inconstante'.

806. P. TORELLI, 'Un' epistola di Pasquale II *De illicitis coniugiis*' in den Pubblicazioni d. Fac. di giurispr. d. R. Univ. di

Digitized by Google

Modena n. 30 (Modena 1928), 59—66 druckt und bespricht die Dekretale KEHR IP. 5, 367 n. 7, deren vollständigen Text er in einer Hs. des Burchard von Worms in Mantua aufgefunden hat.

807. MAX MANITIUS untersucht in Speculum 3 (1928), 582ff. aus der Briefsammlung des Petrus von Cluni einige Stellen, um die patristischen Kenntnisse und die Art seines Zitierens festzustellen.

808. Wir begrüßen die Bestrebungen, die lange vernachlässigten englischen Briefsammlungen des 12. Jh. endlich in modernen Ausgaben zugänglich zu machen. Die von E. W. WILLIAMSON besorgte Edition 'The letters of Osbert of Clare, prior of Westminster' (Oxford 1929) stellt die erste vollständige Ausgabe dar, denn die frühere von R. ANSTRUTHER, Epistolae Herberti de Losinga, Osberti de Clara etc. (Bruxellis 1846) brachte die Briefe stark gekürzt. Die editorische Aufgabe war einfach, da nur eine alte Hs. vorhanden ist (Cott. Vitellius A XVII; eine Hs. im Trinity College in Cambridge ist lediglich Abschrift davon). Weshalb der Herausgeber die Anordnung der Hs. durch eine 'chronologische' ersetzt hat, ist nicht recht einzusehen; immerhin unterrichtet eine Konkordanz (S. 38) über den hsl. Befund. In der Einleitung ist ein Essay über Osbert von Clare vom Dean von Wells, J. Armitage ROBINSON aus der Church quarterly review 1909 wieder abgedruckt. Dann folgt eine Übersicht über die sonstigen, nur teilweise gedruckten Werke Osberts. Für den Nachweis literarischen Erbguts in den Briefen hat der Herausgeber einiges getan; für weitere stilkritische Untersuchungen wird das Buch erwünschtes Material darbieten. W. H.

809. Aus den unerschöpflichen Schätzen der englischen Briefsammlungen des 12. Jh. druckt und kommentiert REGINALD LANE POOLE in Speculum 3 (1928), 81–84 'Two documents concerning archbishop Roger of York' betr. seine Stellung nach Beckets Tod.

810. G. MORIN veröffentlicht in Zs. für Schweiz. KG. 20 (1926), 127—138 aus einer Hs. der Ambrosiana (früher Val-St. Hugon, Savoyen) 'Douze lettres inédites de personnages ecclésiastiques du XIII. siècle'. Die Briefe beziehen sich auf Ordensangelegenheiten von lokaler Bedeutung; es befindet sich ein Mandat Innocenz' III. darunter (1205 Juli 11).

811. Der Anhang des Sammelwerkes 'Cronistoria dell'Anno Santo MCMXXV' (Roma 1928) enthält eine kurze Arbeit von

Digitized by Google

A. MERCATI, 'La lettera dello scrittore pontificio Silvestro sul giubileo del 1300.' MERCATI druckt das schon mehrfach edierte Stück, das für die Entstehung des Jubiläums wichtig ist, unter Beigabe eines Kommentars nochmals ab, da er auch beim letzten Herausgeber R. SCHOLZ noch 'inescusabili errori di lettura' feststellt.

812. C. KENNETH BRAMPTON, 'Gulielmi de Ockham epistola ad fratres minores' (Oxford 1929) ediert den Brief Wilhelms von Ockham ad fratres minores mit einer Einleitung und Anmerkungen, der nach C. MÜLLERS teilweiser Bekanntgabe (Zs. KG. 1883) schon ganz in Revue d'histoire franciscaine 1926 erschien.

813. G. VITTANI gibt im Arch. stor. Lomb. 56 (1929), 157 bis 160 vier Stücke aus einem Briefregister des Bernabò Visconti im Auszug bekannt, 'Quattro lettere di Bernabò Visconti sui fatti di Pisa del 1364.'

814. Das belgische Institut in Rom hat den 9. Bd. der Analecta Vaticano-Belgica herausgebracht, 'Lettres d' Urbain V (1362 bis 1370). Tome I (1362—1366). Textes et analyses' hg. von ALPHONSE FIERENS und CAMILLE TIHON (1928). Der Bd. umfaßt teils in Regesten, teils in vollem Abdruck 1874 Stücke, meist speziell auf belgisches Gebiet bezüglich und für dessen kirchliche Geschichte von Wichtigkeit, bisweilen auch für die angrenzenden Territorien von Bedeutung, wobei sich dann die Publikation häufig mit denen von LECACHEUX und SAUERLAND berührt. Sehr wertvoll ist die beigefügte Table de lieux et de personnes.

Antiquitates.

815. Die sehr ansprechende 'Storia della letteratura Latina cristiana' (Bari 1929) von A. G. AMATUCCI behandelt den Stoff in 3 Büchern: 1. Dalle origini ad Ambrogio. 2. Da Ambrogio ad Agostino. 3. Dalla fine della prima metà del sec. V alla prima metà del VII.

816. 'The Oxford Book of medieval Latin verse chosen by STEPHEN GASELEE' (Oxford 1928) ist eine hübsche Sammlung von 111 Proben mittellateinischer Lyrik aus 1000 Jahren. Die Anordnung ist lediglich zeitlich. Geistliche und weltliche Stücke stehen nebeneinander.

817. Auf das Wiedererscheinen der 'Studi medievali' wurde schon im NA. 47, 712 n. 993 hingewiesen. Der Inhalt des

Digitized by Google

1. Bandes (1928) der Nuova Serie ist zum größten Teil auch für unsere Zwecke von Bedeutung. Außer den gesondert aufgeführten Arbeiten sei daraus genannt: P. RAJNA 'Le denominazioni *Trivium e Quadrivium* (con un singolare accessorio)' (S. 4—36) beschäftigt sich nach kurzem Eingehen auf Boethius hauptsächlich mit den wahrscheinlich dem Kreise Alcuins entstammenden 'Scholia Vindobonensia ad Horatii artem poeticam' ed. ZECHMEISTER (1877), in denen die Zweiteilung der Künste zuerst vorkommt); V. DE BARTHOLOMAEIS, 'Giullari Farfensi' (S. 37—47) macht auf zwei *joculatores* aufmerksam, die in Urkunden des 11. Jh. im Farfa-Register vorkommen; N. ZINGARELLI, 'Tristano e Isotta' (S. 48—58) untersucht den Ursprung der Tristansage. — In Bd. 2 (1929), 180—190 handelt F. ERMINI, 'Il dialogo di Agio per la morte di Hathumoda' über den Dialogus Agii (Poet. lat. 3, 369—388).

818. B. L. ULLMANN, 'Tibullus in the mediaeval Florilegia', Classical Philology 23 (1928), 128—174 ist wichtig für die Geschichte der Florilegien.

819. J. B. FULLER, 'Hilarii versus et ludi edited from the Paris manuscript' (New York 1929) hat uns noch nicht vorgelegen, vgl. Speculum 5 (1930), 112—114.

820. D. TARDI, 'Fortunat' (1927, XVI u. 288 S.) entwirft ein fesselndes, aber oft auch zum Widerspruch reizendes Bild des Dichters und seiner Zeit. Der dritte und letzte Teil über die Sprache und das Fortleben des Dichters ist wenig befriedigend.

821. F. ERMINI, 'Un mimo convivale nell' età Carolina' in Studi medievali NS. 1 (1928), 134ff. trägt die Vermutung vor, daß die Ecloge des Ermoldus Nigellus (Poetae 2, 79ff.) ein Mimus sei, der an der Tafel des Königs Ludwig aufgeführt werden sollte oder aufgeführt wurde. Zweifel an dieser These werden erlaubt sein.

822. Der Versuch v. B. JARCHO zu zeigen, daß schon Sedulius Scottus ein 'Goliarde' war (Speculum 3, 1928, 523ff.), hat mich in keiner Weise überzeugt, wie ich bei anderer Gelegenheit näher ausführen werde. K. Str.

823. In Revue Bénéd. 40 (1928), 87—98 handelt ANDRÉ WILMART über 'Distiques d' Hincmar sur l' eucharistie? Un sermon oublié de S. Augustin sur le même sujet.' Er weist drei Distichen über das Abendmahl, die sich in der von W. Johann

Digitized by Google

von Fécamp zugeschriebenen Confessio fidei Pseudo-Alkuins finden, Hincmar zu (eine Ergänzung der in MG. Poetae 3, 414 gedruckten Distichen) und zeigt mit Evidenz, daß Hincmar das Florileg des Florus aus St. Augustin benutzt hat. — In Revue Bénéd. 41 (1929), 70–78 untersucht D. GERMAIN MORIN Herkunft und Inhalt eines von Hincmar (De una et non trina deitate, MIGNE 125, 607B–610B) unter dem Namen Augustins eingeführten Zitats, das nach seiner Ansicht aus Afrika, aus dem Anfang des 6. Jh. stammt.

824. F. ERMINI, 'Il pianto di Jotsaldo per la morte di Odilone' in Studi medievali NS. 1 (1928), 392ff. druckt das bemerkenswerte Literaturdenkmal von neuem ab, hebt das dramatische Element hervor (Chor, Ratio, Odilo, Töchter von Jerusalem) und weist auf die Ähnlichkeit mit der Leichenfeier der Radegunde und der Hathumod von Gandersheim hin.

825. W. Br. SEDGWICK hat seine im NA. 47, 700 n. 952 erwähnten Studien zu den von E. FARAL in dem bekannten Buche zusammengestellten *artes rei versificatoriae* fortgeführt und gibt im Speculum 3 (1928), 349ff. 'The style and vocabulary of the Latin arts of poetry of the twelfth and thirteenth centuries' mancherlei nützliche Zusammenstellungen über mlat. Stil und Grammatik aus diesem. Vor allem sei die sehr wertvolle Sammlung von charakteristischen Vokabeln aus diesen Autoren erwähnt, für die gelegentlich Parallelen aus anderen beigefügt werden; doch wäre der Wert dieses Vokabulariums noch wesentlich gesteigert worden, wenn er den Kreis weiter gezogen hätte. Wissen möchte ich, warum er das Auffinden der Wörter nicht etwas erleichtert hat; hätte er nach Seiten zitiert, so würde der Benutzer viel Zeit sparen. FARAL geht freilich mit dieser unpraktischen Art voran.

K. Str.

826. E. GILSON, Speculum 3 (1928), 322ff. weist nach, daß der Hymnus *Jesu dulcis memoria* sich aufs engste mit St. Bernhards Traktat De diligendo deo berührt und vielleicht ihm selbst, mindestens aber einem Anhänger seines Mystizismus gehört.

827. In Studi medievali NS. 1 (1928), 380ff. druckt K. STRECKER, *'Quid dant artes nisi luctum'* das anziehende Gedicht *Meum est propositum gentis imperite* nach den drei bekannten Hss. mit kurzem Kommentar ab. Es ist nicht von Walter v. Chatillon, aber sichtlich von ihm beeinflußt.

Digitized by Google

828. K. STRECKER 'Henricus Septimellensis und die zeitgenössische Literatur' in Studi medievali NS. 2 (1929), 110 ff. weist nach, daß in A. MARIGOS Ausgabe 1926 (auch in den Atti e memorie d. R. Accad. di Padova 42, 167 ff. erschienen) die große Abhängigkeit des Henricus von der modernen lateinischen Dichtung, speziell in Frankreich, ganz außer acht gelassen worden ist. Gleichzeitig bringt GIUS. SPAGNOLO, 'La cultura letteraria di Arrigo da Settimello' in Giorn. stor. della letterat. Ital. 93 (1929), 1ff. zahlreiche Nachträge zu der Ausgabe aus der klassischen Literatur und auch aus der mittellateinischen, namentlich aus der Alexandreis. In derselben Zs. 89 (1927), 325 ff. liefert er eine Besprechung der Ausgabe. Auf zahlreiche Mängel derselben weist V. USSANI in Studi medievali NS. 1 (1928), 539 ff. hin.

829. A. MONTEVERDI, Studi medievali NS. 1 (1928), 157 ff. zeigt, daß die Deutung des Namens Longepres in der neuen Ausgabe der Elegie des Henricus da Settimelli (*Longus presbiter*) verfehlt ist, daß vielmehr zu verstehen ist Lungi e presso, 'der du mir äußerlich fern, aber im Geiste nahe bist', und sucht den angeredeten Freund im Erzb. v. Caesarea.

830. V. DE BARTHOLOMAEIS, 'Due testi Latini e una versione ritmica Italiana della Visio Philberti' in Studi medievali NS. 1 (1928), 288 ff. druckt den Text der Hs. 1531 in Bologna und ein Fragment aus einer Hs. von Macerata ab, außerdem eine toskanische Übersetzung. Leider kennt er nicht die Darlegungen H. WALTHERS, Streitgedicht 63 ff., 211 ff. Während er nur von 19 bzw. 21 Hss. weiß, zählt WALTHER deren 132 auf und bemerkt, daß seine Liste auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen könne.

831. L. SUTTINA, 'Ritmi Bachici da un codice Saibante-Trivulzio' (Aquila 1927) auch Nuovi studi medievali 3, 71ff. gibt eine neue, sehr abweichende Fassung von *Iam lucis orto sidere*, beginnend *Qui vult esse noster frater*. Dazu einen Dreizeiler *Nichil valent vina* in üblen leoninischen Hexametern.

832. St. GASELEE, 'An apocryphal ending to the Phyllis and Flora' in Studi medievali NS. 2 (1929), 173 ff. gibt aus einem alten Druck von 1519 eine unbekannte Fassung des Gedichtes. Str. 1 bis 8 stimmen im allgemeinen mit dem bekannten Text, doch sind die Lesarten ziemlich minderwertig, 9—15 sind offenbar ein selbständiger Versuch, die fehlenden Str. zu ersetzen.

Digitized by Google

833. Einige Bemerkungen zum Contemptus mundi *Cartula nostra tibi* gibt G. Bertoni im Archivum Romanicum 12 (1928), 136ff.

834. Eine noch unbekannte, aus dem Franziskanerkonvent von Carmignano stammende Hs. saec. XIII—XIV mit dem Hymnus *Dies irae* gibt W. Lampen bekannt, 'Intorno al *Dies irae* di fr. Tommaso da Celano' in Studi francescani NS. 13 (1927), 1—11. Der Text erscheint — mit unbedeutenden Varianten — in der geläufigsten Fassung.

835. Josiah Cox Russell, 'Master Henry of Avranches as an international poet' in Speculum 3 (1928), 34—63 gibt einen Überblick über das Leben dieses vielgewanderten Archipoeta nach seiner unveröffentlichten Dissertation (1926). Die mitgeteilten Textproben sind teilweise schlecht; neben zahlreichen Druckfehlern scheinen auch starke Lesefehler vorzuliegen. Der 2. Anhang bringt eine Liste der Werke des Dichters (nach Drucken und Hss.).

836. Mit den wenig beachteten geistlichen Gedichten des Thomas von Aquino beschäftigt sich F. Trucco, 'S. Tommaso d'Aquino poeta' (Sarzana 1928) unter Beigabe einer italienischen Übersetzung (uns nicht zugänglich, vgl. Archiginnasio 23, 370).

837. An Danteliteratur verzeichnen wir: L. Dominici, 'Il Montefeltro e i suoi tiranni nella Divina Commedia' (Lanciano 1926); F. P. Luiso, 'L'anziano di Santa Zita' in Miscellanea Lucchese di studi stor. e lett. in onore di Salv. Bongi (Lucca 1927); F. Egidi, 'L'argomento Barberiniano per la datazione della Divina Commedia' in Studi Romanzi 19 (1928); F. Ercole 'Il pensiero politico di Dante' 2 Bde. (Milano 1927 u. 1928); Ger. Biscaro, 'Dante e il buon Gherardo' in Studi medievali NS. 1 (1928), 74—113; ders. 'Cino da Pistoia e Dante' (ebd. 492—499).

838. Über die franziskanischen Sympathien Petrarcas, dessen Zugehörigkeit zum Dritten Orden allerdings immer noch unsicher bleibt, handelt F. Sarri, 'La francescanità del Petrarca' in Studi francescani 14 (1928), 7—40, 235—253, 367—449. — Nicht gesehen haben wir A. Foresti, 'Aneddoti della vita di Francesco Petrarca' (Vannini 1928).

839. E. Levi, 'Inni e laudi d'un frate Piemontese del sec. XIV' im Arch. stor. Ital. 86 (7. ser. 10, 1928), 91—100 teilt aus cod. 117 der Domkapitels-Bibliothek in Novara eine Sammlung lateinischer Gebete, Hymnen etc. mit, die einem sonst unbekannten Domini-

Digitized by Google

kaner Columba de Vinchio zugehört; der Hauptwert liegt in der persönlich-eigenartigen Zusammenstellung der Stücke und in eingestreuten Volgare-Bemerkungen in Piemonteser Dialekt.

840. In den Atti e mem. d. R. Accad. in Padova 43 (1927), 239—294 beginnt F. AGENO eine Untersuchung über 'Il codice 528 della R. Bibl. univ. di Padova', eine Miszellanhs. saec. XV, die neben antiken Stücken einen *rhytmus exhortatorius ad clericos* und andere mittelalterliche Dichtungen enthält.

841. L. SUTTINA, '*Infelices rustici*' in Studi medievali NS. 1 (1928), 165 ff. druckt das von F. NOVATI bekanntgemachte Gedicht *Si quis scire vult naturam* unter Heranziehung des Vaticanus Ross. 729 von neuem ab. Übersehen ist die Ausgabe von L. BERTALOT aus cod. Buder q 105 der Universitätsbibl. Jena in Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren (1910) S. 83.

842. Über J. TH. WELTER, 'L' *exemplum* dans la littérature religieuse et didactique du moyen-âge' (Paris et Toulouse 1927), 'La *tabula exemplorum*. Recueil d' *exempla* compilé vers la fin du XIII. siècle' (Paris 1928) vgl. G. COHEN in Revue d' hist. de l' église de France 14 (1928), 218—223.

843. Ein unentbehrliches Hilfsmittel wird künftig die Boethiuskonkordanz von L. COOPER sein, 'A concordance of Boethius, the five theological tractates and the Consolation of philosophy' (Cambridge, Mass.), die von der Mediaeval Academy of America 1928 herausgegeben ist. Dem Boethius widmet auch E. K. RAND ein umfangreiches Kapitel in seinem lichtvollen Werk 'Founders of the middle ages'. Die übrigen Kapitel behandeln: 'The church and pagan culture, 1. The problem, 2. The solution. St. Ambrose the mystic. St. Jerome the humanist. The new poetry. The new education. St. Augustine and Dante.' — 'L' éducation scientifique de Boèce' behandelt R. BONNAUD in Speculum 4 (1929), 198 ff, 'L' harmonie des sphères selon Boèce' R. BRAGARD ebenda 206 ff.

844. M. L. W. LAISTNER, 'Fulgentius in the Carolingian age' in Mélanges en l' honneur de M. HRUSCHEWSKY (Kiew 1928) S. 445—456 prüft die Einwirkung des Fulgentius auf die karolingische Bildung und weist an zahlreichen Stellen Kenntnis desselben nach. Da die Persönlichkeit umstritten ist, handelt er zuerst über den Mythographen und dann über den Bischof F.

Digitized by Google

845. M. L. W. LAISTNER setzt die Via regia des Smaragdus in die J. 813—814, als Adressaten bestimmt er Ludwig d. Fr., in Speculum 3 (1928), 392—397.

846. FLORENCE A. YELDHAM macht in Speculum 3 (1928), 240 ff. auf 2 Hss. des 12. Jh. aufmerksam (in der Cathedral-Library zu Durham und in Oxford, St. Johns College XVII f. 48—50), die 'Fraction tables of Hermannus contractus' enthalten. In den Hss. wird ein Hermannus als Autor genannt. Y. sieht in Hermannus contractus den Verfasser und druckt die Erklärungen der Tafeln nach der Oxforder Hs.

847. A. WILMART handelt in Revue Bénéd. 41 (1929), 35 bis 45 übes 'Les prières envoyées par S. Anselme à la comtesse Mathilde en 1104'. Er stellt die Hss. zusammen und untersucht den Umfang der Sammlung sowie die Reihenfolge der Gebete. — In der von E. GILSON und G. THERY hg. Zs. Archives d' hist. doctrinale et littéraire du moyen-âge 2 (Paris 1927), 5—29 untersucht ders. Vf. 'Les homélies attribuées à St. Anselme'.

848. CHARLES HOMER HASKINS, 'The Renaissance of the twelfth century' (Cambridge Mass. 1927 [2. Abdruck 1928], 437 S.) faßt langjährige Studien über die in dem Titel angedeuteten geistigen Bewegungen des 12. Jh., soweit sie in dem lateinischen Schrifttum ihren Ausdruck finden, zu einer ausgezeichneten Darstellung zusammen, in deren Mittelpunkt die Erneuerung und Verbreiterung des wissenschaftlichen Lebens stehen. Von dem reichen Inhalt mögen Kapitelaufschriften eine Anschauung geben: Die geistigen Mittelpunkte, Bücher uud Büchereien, das Wiederaufleben der lateinischen Klassiker, die lateinische Sprache, die lateinische Dichtung, das Wiederaufleben der Rechtswissenschaft, die Geschichtschreibung, die Übersetzer aus dem Griechischen und Arabischen, die Erneuerung der Naturwissenschaft, die Erneuerung der Philosophie, die Anfänge der Universitäten (darüber auch ein besonderes kleines Buch des Vfs., s. NA. 47, 705). HASKINS hat diese gut gegliederte und auch gut geschriebene zusammenfassende Darstellung durch zahlreiche Einzeluntersuchungen vorbereitet, deren oft auch im NA. gedacht worden ist. Einen Teil hatte er bereits 1924 in seinen 'Studies in the history of mediaeval science' (2. Auflage 1927) gesammelt (s. NA. 46, 667 f.); als zweite, ebenso wertvolle Sammlung hat er nun seine 'Studies in mediaeval culture' (Oxford 1929, 295 S.) folgen lassen, darunter drei unge-

Digitized by Google

druckte Aufsätze: 'Manuals for students' (3), 'The early Artes dictandi in Italy' (9), 'The heresy of Echard the Baker of Rheims' (11). Die anderen Abschnitte sind früher in Zeitschriften erschienen, hier aber neu durchgearbeitet und vielfach ergänzt. Dem Universitätsleben gelten auch die beiden ersten Aufsätze, der zuerst vor einem Menschenalter veröffentlichte über das Leben mittelalterlicher Studenten nach ihren Briefen und der über die Universität Paris in den Predigten des 13. Jh. Weitere Kapitel behandeln die Ausbreitung von Ideen im Mittelalter (4), die lateinische Literatur über Sport, namentlich die Jagd (5), die lateinische Literatur unter Friedrich II. (6), die Michael Scottus zugeschriebene Alchemie (7), Berührungen mit Byzanz (8, früher in einzelnen Teilen gedruckt), Robert le Bougre und die Anfänge der Inquisition in Nordfrankreich (10). Endlich zwei Nachrufe auf Henry Charles Lea und Charles Gross (12) sind ebenfalls ein Zeugnis für den Aufschwung der mittelalterlichen Studien in Nordamerika, an dem der Vf. der vorliegenden beiden inhalt- und gehaltreichen Bände nicht geringen Anteil hat.

W. L.

849. Primo obtutu erkennt man, daß das uns kurz vor Schluß der Redaktion zugegangene 'Moralium dogma philosophorum' des Guillaume de Conches, lateinisch, altfranzösisch und mittelniederfränkisch hg. v. John Holmberg (1929) eine bedeutende wissenschaftliche Leistung ist. Eine genauere Prüfung war uns noch nicht möglich.

850. Clemens C. I. Webb läßt seiner Ausgabe des Policraticus (1909) nunmehr die des Metalogicon folgen 'Ioannis Saresberiensis episcopi Carnotensis Metalogicon, Libri IIII' (Oxonii 1929). Die Edition stützt sich auf dieselben drei Hss. wie die des Polycraticus. In der Einleitung werden nach kurzen Bemerkungen über die vier früheren Ausgaben die von Johann in seinem Werk zitierten Autoren zusammengestellt; eine Schlußnotiz ist dem Titel gewidmet, der in allen Hss. *Metalogicon* lautet (in allen früheren Ausgaben Metalogicus). Die Edition selber ist den Hss. möglichst angenähert, auch in Orthographicis (vielleicht bisweilen zu sehr: wenn man schon z. B. S. 8 Z. 18 lesen muß *error tolerabilius*, so müßte man doch vielleicht S. 9 Z. 4/5 statt *hec itaque contemplatione* lesen *hac i. c.*). Sehr dankenswert sind die zahlreichen Verweise auf stilistische und sachliche Vorbilder; daß die Seiten der Migne-Ausgabe ange-

Digitized by Google

geben sind, ist sehr zur Nachahmung zu empfehlen. Zwei Indizes (der Eigennamen und der Autoren) und Addenda zur Policraticus-Ausgabe beschließen den schönen Band. — F. M. POWICKE handelt in Bull. of John Rylands Library 12 (1928), 389—410 über 'Gerald of Wales'.

851. E. K. RAND, 'The classics in the thirteenth century' in Speculum 4 (1929), 249ff. wendet sich mit Recht gegen die namentlich von HASKINS und PAETOW vertretene Auffassung, daß im 13. Jh. die Klassiker durch die Theologie und Philosophie völlig in den Hintergrund gedrängt worden seien.

852. Mit Mayno de' Mayneri, einer eigenartigen Gelehrtenfigur der 1. Hälfte des 14. Jh., beschäftigt sich G. CORNAGGIA MEDICI, 'Mayno de' Mayneri nella vita dei suoi tempi' im Arch. stor. Lomb. 55 (1928), 142—151.

853. In Archives d' histoire doctrinale et littéraire du moyen-âge 3 (1928), 239—274 bespricht G. MOLLAT, 'L' œuvre oratoire de Clémens VI.', die in etwa 30 Hss. überlieferte, noch ungedruckte Sammlung von Predigten des Papstes, nebst Analyse, Datierung und Charakteristik.

854. GRAY COWAN BOYCE, 'The English-German Nation in the University of Paris during the middle ages' (Brügge 1927) kennen wir nur aus der Notiz von HASKINS in Speculum 3 (1928), 598. — In Studi medievali NS. 2 (1929), 134ff. tritt L. HALPHEN, 'Les débuts de l' Université de Paris' dafür ein, daß sich die Organisation der Universität langsamer vollzogen habe, als es DENIFLE schildert.

855. Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Studiums liefert G. ZACCAGNINI 'Le scuole e la libreria del convento di s. Domenico in Bologna dalle origini al sec. XVI' in Atti e mem. d. R. Dep. di Romagna 17 (1927), 228—327. Da der Unterricht in Philosophie und Theologie an der Universität Bologna lange Zeit in den Händen der Dominikaner lag, besaßen sie auch eine der bedeutendsten Klosterbibliotheken Italiens. Im Anhang gibt ZACCAGNINI 13 Urkunden aus der Zeit von 1302 bis 1463. — Ferner notieren wir: E. NASALLI ROCCA, 'Il trasferimento dello studio visconteo di Pavia a Piacenza dal 1398 al 1402' (Milano 1927); S. BERNICOLI, 'Maestri e scuole letterarie in Ravenna nel sec. XIV' in Felix Ravenna fasc. 32 (1927), 61

Digitized by Google

bis 69 (stellt listenförmig eine Anzahl Notizen zusammen, großenteils aus romagnolischen Archiven).

856. A. MANCINI, 'Un quaderno di scuola di un umanista celebre' in Atti d. R. Ist. Veneto 88 (1928—29), 279—288 behandelt die Hs. 27 (A 33) der Biblioteca Forteguerriana in Pistoia, ein Schulheft des fünfzehnjährigen Sozomeno, das u. a. mittellateinische Gedichte enthält.

857. Über den vierfachen Sinn in der Bibelerklärung und die mittelalterliche Predigttheorie handelt H. CAPLAN im Speculum 4 (1929), 282 ff.

858. Als Nachtrag zu der Notiz NA. 47, 707 n. 978 nennen wir H. JOHN CHAPMAN, 'The codex Amiatinus once more' in Revue Bénéd. 40 (1928), 130—134.

859. PAULUS VOLK beschreibt in Revue Bénéd. 40 (1928), 243—250 ein 'Breviarium Fontanellense (Rouen cod. 207 (A 505) s. XIII)', mit mehreren Zusätzen, darunter Hexametern auf das Trinubium s. Annae.

860. E. A. LOWE, 'The Vatican ms. of the Gelasian Sacramentary and its supplement at Paris' in The journal of theological studies 27 (1926), 357 ff. weist nach, daß fol. 41—56 des Parisinus Bibl. Nat. 7193 zum Vatican. reg. 316, dem ältesten Codex des Sacramentarium Gelasianum gehören, und druckt den Inhalt, Exorcismus contra inerguminos, Iudicium poenitentiale und Breviarius apostolorum ab. Anschließend erörtert er Zeit und Heimat des Vaticanus.

861. In Bull. du Comité Flamand de France 1926 S. 281 bis 288 setzt PAUL BAYART den Tod des Mönches Drogo von St. Winnoc, den Autor der Officia von St. Winnoc (vgl. NA. 47, 708 n. 984) ins J. 1097, vgl. Revue d' hist. de l' église de France 14 (1928), 98.

862. P. MAROT veröffentlicht Auszüge aus 'L' obituaire du prieuré de Varangéville' in Bull. mensuel de la Soc. d' arch. Lorraine 1925 S. 57—64, vgl. Revue Mabillon 18 (1928), 71*. Weiter ediert er in ders. Zs. 18 (1928), 24 ff., 96 ff., 276 ff. und 19 (1929), 47 ff. 'L' obituaire de l' abbaye de St. Mansuy-lès-Toul'; zugrunde gelegt ist die Kopie in der Hs. 1782 von Carpentras, aus der DUCHESNE einen Auszug gemacht hat (Coll. Duchesne 93); ein Auszug aus dem verlorenen Nekrolog selbst von Ruinarts Hand findet sich in Paris. lat. 11 902. — Die

Digitized by Google

Namen des Nekrologs sind nach Möglichkeit vom Herausgeber identifiziert. Sein Vorhaben, alle lothringischen Totenbücher zu edieren, wird er hoffentlich bald ausführen können.

863. Der vierte Band des Archivum Latinitatis medii aevi bringt in der Hauptsache natürlich wieder Glossographisches. Über die Geschichte der Wortes und Begriffes papa von P. DE LABRIOLLE vgl. oben n. 733. Über die Glossare von Ripoll handelt L. NICOLAU D' OLWER. W. M. LINDSAY, *Baro* warnt wieder vor zu vertrauensseliger Benutzung der Glossare. Wichtig sind die Berichte der italienischen Kommission über ihre Arbeiten für den Thesaurus, der englischen Kommission über das Wörterbuch der späteren Latinität in England, namentlich aber der über die Sitzung der Zentralcomités im Mai 1928, in welcher der Antrag von PIRENNE, den Thesaurus bis zur Renaissance fortzuführen, dafür aber sich auf die wichtigsten Texte zu beschränken, diskutiert wurde. Man einigte sich, die Arbeit in der begonnenen Weise fortzuführen, über eine Exzerpierung der Texte nach dem J. 1000 in der nächsten Versammlung zu beraten. In der Januarsitzung 1929 ist dies geschehen, doch sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden.

864. Aus dem Jahresbericht des Comitato nazionale Italiano per il Dizionario Latino dell' alto medioevo für 1927, erschienen 1928, ist hervorzuheben, daß Italien sich energisch gegen den Vorschlag ausgesprochen hat, in dem künftigen Thesaurus Worte und Wortbedeutungen fortzulassen, die das Mittellatein mit dem klassischen gemeinsam hat, vgl. NA. 47, 711 n. 987 z. Schl.

865. Der Liber glossarum liegt nun in der Ausgabe vom W. LINDSAY, dem J. F. MOUNTFORD und J. WHATMOUGH zur Seite standen, als erster Band der 'Glossaria latina iussu Academiae Britannicae edita' (1926) vor. Der Herausgeber hat sich für die Bezeichnung Glossarium Ansileubi entschieden. Der zweite und dritte Band enthalten kleinere Glossare, Arma, Abavus, Philoxenus, Abstrusa, Abolita.

866. Von dem großen 'Corpus nummorum Italicorum' des Königs von Italien sind der 10. und 11. Bd. erschienen (Rom 1927 und 1929); sie umfassen den 2. Teil der Emilia (Bologna, Ferrara, Ravenna und Rimini) und Toscana außer Florenz. — Aus den Studi medievali NS. 1 (1928), 505—514 zeigt L. RIZZOLI 'Sulle più antiche monete di Padova e sulle origini della zecca',

Digitized by Google

daß die Paduaner Münze erst seit 1271 nachweisbar ist. — Unzugänglich war uns der Aufsatz von J. DELL' ERBA 'La monetazione Normanna nell' Italia meridionale e nella Sicilia' im Boll. del circolo numismatico Napoletano 27 (1927), 1—100. Er beschäftigt sich nach einer Notiz im Arch. stor. Italiano 87 (1929), 162 vornehmlich mit der Münzreform Rogers II.

---

867. Der erste Band des Codice diplomatico Longobardo, den L. SCHIAPARELLI in den Fonti per la storia d'Italia herausbrachte, wurde uns leider erst nach dem Abschluß der Nachrichtenredaktion erreichbar. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle mit einem kurzen Hinweis auf eine lang gewünschte Edition, deren Vf. für die Qualität der Ausgabe bürgt. Der vorliegende Band umfaßt die langobardischen Privaturkunden Norditaliens und Tusziens: 124 Dokumente von 620—757. Der 2. Band soll die Fortsetzung bis 774 bringen, während der 3. den Indizes vorbehalten ist. Die Diplome werden dann im 4. Bande folgen. Die Urkunden aus dem Gebiete der Herzogtümer Spoleto und Benevent sind beiseite gelassen, weil sie einem besonderen Formular folgen.

868. Schon an dieser Stelle weisen wir darauf hin, daß im Februar 1929 im Verlag Koehler (Leipzig) der 3. Bd. der 'Jahresberichte für deutsche Geschichte' unter redaktioneller Mitarbeit von V. LOEWE hg. von A. BRACKMANN und Fr. HARTUNG (XVI und 800 S.) erschienen ist. Er berichtet über die historische Literatur aus dem J. 1927. Wie schon in diesem Bande des NA., so werden auch im folgenden die bibliographischen 'Nachrichten' wesentlich beschränkt und gekürzt werden können, da sie dieses großzügige Zentralorgan deutscher Bibliographie voraussetzen können.

Nachtrag zu S. 409 ff.

Durch einen Zufall werde ich aufmerksam auf die Arbeit von Georg KÜNNE, Heinrich von Clairvaux (Berlin 1909), der S. 88 ff. über die Kreuzzugslegatur Heinrichs handelt. Hsl. Material ist in der Arbeit nicht benutzt — so auch nicht der oben mitgeteilte Brief —, aber das Werk De peregrinante civitate Dei ist darin eingehend berücksichtigt. FRIEDLÄNDER hat das Buch übersehen.

W. H.

Digitized by Google

Erklärung.

Meine Besprechung des Buches von A. SCHRÖDER 'Alt-St. Stephan in Augsburg' (oben S. 290 n. 363) hat bei dem Verfasser die irrige Auffassung hervorgerufen, als ob ich seine Arbeit herabsetzen wollte, was keineswegs der Fall ist. Meine einzige mißbilligende Bemerkung richtete sich lediglich gegen den Obertitel 'Germania Sacra', die ja nicht die Erfindung des Hr. Prof. SCHRÖDER ist. Als Einzelmonographie habe ich ihr alles Lob gespendet und kann das auch heute nur wiederholen.

L. S.

Digitized by Google

REGISTER.

A.

Aachen 265.
Aargau 249.
Abdurrahman 441ff.
Abruzzen 504.
Acta Murensia 275.
Adam von Bremen 507f.
Adam von Ebrach 268.
Adolf von Nassau 554.
s. Agatha 505.
Agius, Dialogus 569.
Agnellus 515.
Agrarkommunismus 257.
Aimericus cancellarius S. R. E. 100ff.
Albornoz, Constitutiones Egidiane 538.
Albrecht I. 554.
Alcimus Avitus 153f.
Alcuin 461. 569; Pseudo-Alcuin 570.
Aldhelm 156.
Alexander III. 213f. 384ff.
Altenberg 267.
s. Amandus 472.
Andlau 499.
Andorno 538.
Anhalt 247.
Anjou 486.
Annales: Fuldenses 181; Genovesi 512; Halesbrunnenses 184; Koblenzer 227; Mettenses 222f.; Österreichische 223; Quedlinburgenses 1ff.; Sublacenses 507.
Anselm von Canterbury 574.
s. Antonius, Orden 499f.
Antwerpen 498.
Aquileja 487.
Archidiakonat 265.
Archipoeta 301f.
Archive 186ff. 456ff.; Acqui 558; Alessandria 558; Barcelona 461; Barletta 564; Biella 558; Bologna 518; Bozen 458; Brescia 458; Brüssel 456; Caen 552; Cannobio 256. 557; La Cava 494; Cuenca 461; Dijon 457; Egern 187; Faenza 459; Florenz 459. 552. 561; Genua 459. 503. 558; Glogau 187; Guben 282; Innsbruck 293; Koblenz 187; Kopenhagen 186; Lille 456; Loiret 556; Löwen 456; Lüneburg 188; Luzern 289; Maderno 458; Madrid 461; Mailand 557. 558; Mecheln 542; Michelsberg 429f.; Minden 188; Modena 459. 557; Montevergine 460. 494. 565; Münster (Elsaß) 183; Neapel 460. 564; Niederlande 187; Paris 548; Parma 560; Pavia 458; Peteghem 456; Porcia e Brugnera 457f.; Portugal 186; Prato (Datini) 541; Reval 284; Riga 187; Rom (Caetani) 279. 561. (Doria Pamphili) 560. (S. Paolo fuori) 560. (Staatsarchiv) 561. (Vatican) 460. 548; Schlesien 187; Siena 459f.; Soest 240; Spanien 186; Stuttgart 187; Toledo 461; Tolla 503; Triest 457; Trisulti (Certosa) 552; Turin 558. 565; Udine 457; Utrecht 456; Venedig 458; Wetzlar 188; Zerbst 188; Zug 188.
Arezzo 492.
Arles 206.
Artes versificatoriae 570.
Aschau 248.

Digitized by Google

Asti 489.
s. Augustinus 372f. 568. 570.
Augustinus Triumphus 239. 519.
Aulla 492.
Ausonius 149f. 299.
Avellino 493.
Aventinus 224.

B.

Baldo, Fabeln 309.
Balduin von Trier 204. 469.
Bamberg 195.
Barbialla 538.
Bari 496.
Bayreuth 250.
Beauvais 535.
Beda 156; Handschr. 452.
Belgien 498f.
Belley 472.
Benedict XII. 493.
Benedictiner 217f. 479f. 497; vgl. Regula s. Benedicti.
Benevent 495. 504; Vertrag (1156) 518.
Berengar I. und II. 466.
Bergamo 489. 565.
Bern 254.
Bernhard von Clairvaux 475f. 570; Bildnis 316.
Beromünster 266.
Besançon 230.
Bibliotheken 181ff. 451ff.; Kataloge 148ff.; Avignon 451; Basel 454; Bologna 455. 576; Brügge 453f.; Dublin 453; Edinburg 453; Fano 455; Fonte Avellana 455; Heinrichau 182; Hereford (Cathedral Libr.) 453; Leningrad 451f.; London 452. 552; Manchester (John Ryland) 452; Münster (Elsaß) 183; Nancy 454; Neapel 455f.; St. Omer 453; Oxford (Bodleiana) 454; Paris 557; Pesaro 455; Pistoia 454; Prag 452; Roma (Casanatense) 454. (Vaticana) 455. 503; Spanien 185; Straßburg 183; vgl. Handschriften.
Bobbio 489. 502.
Boethius 370ff. 569. 573.
Bologna 491. 503. 507. 518.
s. Bonifatius 207f. 473.
Bonifaz VIII. 216. 279. 280.
Bornhöved (Schlacht) 201.
Braga 500.
Brescia 502. 537. 538.
Breslau, Bistum 264.
Bretagne 464. 465.
Bricherasio 489. 558.
Briefe 293ff. 565ff.; Adalbero von Reims 60; Adam von Ebrach 267f.; Alexanders III. Kardinäle 386. 392ff.; Anselm von Canterbury 566; Aribo von Mainz 77. 79; Arnulf von Lisieux 386; Austrasische 517; Bernabò Visconti 568; Mag. Boncompagno, Rota Veneris 297f.; Bonifatius 156ff.; Byzantinische 212; Äbte von Cîteaux und Clairvaux (1169) 400ff.; Fridericus cardinalis 70; Gedimin von Litauen 298; Georg von Korfu 214; Gerbert 63; Gregor, Kardinal von S. Sabina 387; Hatto von Mainz 291; Heinrich von Albano 409ff.; Herbertus de Losinga 296f.; Hillin von Trier 295; Ivo von Chartres 566; Leo legatus 63; Ludwig VII. von Frankreich 386; Lupus von Ferrières 565f.; Marinus legatus 52; Osbertus de Clara 567; Petrus Candianus 49; Petrus von Cluni 567; Philippus de Elemosina 386; Pilgrim von Passau 291; Rodolfo Tortario (Fleury s. XI.—XII.) 566; Roger von York 567; Silvester scriptor (1300) 567f.; Theobald von Blois 387; Thomas von Canterbury 386; Tirricus d. Templi magister 409; Walahfrid Strabo 293; Wibald von Stablo 274. 294; Wilhelm von Occam 568;

Digitized by Google

Wilhelm von Sens 387; vgl. Briefsammlungen.
Briefformeln, schlesische 276.
Briefsammlungen 294f.; Hannover 295; Oberitalien 297; Salzburg 295; cod. Udalrici 274; Venedig 210; cod. Viennensis 296; vgl. Briefe.
Brixen 546.
Brügge 253.
Brüssel 498.
Buraburg 208.
Burggraf 255.
Burgund 486.
Bursfeld, Congregatio 221f. 484f.
Butigler 255.

C.

Caesarius von Arles 308.
Caesarius von Heisterbach 310.
Calabrien 494.
Calendarium Wintheri 246.
Calixt (III.), Gegenpapst 403ff.
Cambrai 535. 536.
Cannobio 256. 557.
Canones-Sammlungen 542f.; Burchard von Worms 567; Polycarp 542; Thessalonicensis 206.
Canterbury 497.
Caramagna (Piemont) 502.
Carmina: Burana 302f.; Cantabrigiensia 224.
Carnia 487.
Carrara 538.
Casale Monferrato 483.
Cassiodor 154f. 189. 222.
Castellarquato 538.
Champagne, Messen 542.
Charroux 499.
Chiaravalle della Colomba 559.
Chorbischöfe 262f.
Chroniken: St. Albans 515; Aldenburgense 98f.; Andreas von Regensburg 185; Anonimalle 514f.; Bergomense Guelfo-Ghibellinum 506; Bononiense 507; Frutolf 184; Ludovici 202; Martinus Polonus 453; Milanese 508; Neusser 227; principum Poloniae 227; Sublacense 507; Vulturnense 494.
Cicero 165ff. 363.
Claudianus 150ff. 299.
Clausula de unctione Pippini 209. 505.
Clemens V. 219. 478.
Clemens VI. 576.
Cluni 197. 212. 474f. 497. 500.
Cola di Rienzo 470. 513.
Coloni 532.
Columba de Vinchio 573.
s. Columbanus 472.
Compagnie di ventura 471.
Concilia: Deutschland und Reichsitalien (922—1059) 45ff.; Ephesus 259; Issoudun 475; Konstanz 259; Lateran (1179) 476; Münster 259; Pavia 386. 388ff.; Rom (499) 542f.; Saintes 475; Sardica 259; Tours 542.
Confraternitates 547; Reichenau 309. 315.
Congregatio: Bursfeld 221f. 484.
Conquestio Heinrici IV. 445f.
Constitutiones: Otto III. 544; Friedrich I. 324ff.; Clarendon 542; Friedrich II. 238; Rudolf von Habsburg 436; Adolf von Nassau 436f.; Ludwig d. B. 437ff.; Wenzel 438; vgl. Kaiser- und Königs-Briefe und -Urkunden.
Conza 494.
Corbach 251.
Corippus 155.
Corsica 505.
Cremona 489.
Culvert 532.

D.

Dalamatien 486f.
Damasus, Prozeß 259.
Danevirk 192.
Dante Alighieri 572; Monarchia 519.

Digitized by Google

Danzig 250f.
Dekretalen-Sammlungen 259f.
St. Denis 209. 547.
Deutscher Orden 215f. 466.
Dietrich Engelhus 227.
Dietrich von Homborch 485.
Dionysius Exiguus, Hs. 452.
Dominikaner 220f. 484.
Donizo 508.
Dortmund 253.
Dracontius 154.
Dresden 252.
Dünkirchen 485.

E.

Eberhard von Gandersheim 225.
Ebrach 267.
Eccard von Reims 575.
Eherecht 242f.
Eigenkirche 271.
Elbing 251.
Elsaß 534.
Engadin 248.
Engelberg 275.
Engelbert I. von Köln 200.
England 525ff. 534f.; Eduard I. 469; Eduard II. 525; Eduard III. 470; Handel 541.
Epitaph, Lyon 161ff.
Eppstein 246.
Erfurt 269.
Ermoldus Nigellus 569.
Ernst, Herzog von Schwaben 310.
Essen 265.
Eugenius Toletanus 155.
Eutropius 148f. 453.
Ezzelino da Romano 468.

F.

Fabriano 503f. 537.
Fano 482.
Femgericht 240f.
Ferrara 507.
Flandern 469. 485. 533. 541.
Florenz 491.
Florilegien 569.
Fodrum 524.
Fontevivo 560.
Forlì 491.
Formulae: Marculfi 281. 543.
Formulare: Angiovinische 496.
Frankenberg 247.
Frankenreich 464.
Frankfurt, Schlacht (1246) 201.
Frankreich, Ausdehnungspolitik 203.
Franz von Assisi 481ff.
Franziskaner 220. 279f. 481ff. 504; Liturgie (Hss.) 453.
Frassinoro 491.
Fredegar 223. 505.
Freiburg (Schweiz) 541.
Freidinge 240.
Friaul 487.
Friedensgericht (Lüttich) 513.
Friedland 247.
Friedrich I. 129ff. 198. 384ff.
Friedrich II. 200. 467f. 477.
Friedrich III. 452.
Friesland 485.
Fritzlar 266. 311.
Fulbert von Chartres 474.
Fulda 204.
Fulgentius 573.

G.

Gaeta 210.
Galfrid von Monmouth 508f.
St. Gallen 267. 317ff.
Gelasius II. 475.
Genf 534.
Genua 490. 541; Libri iurium 459.
Geraldus von Wales 576.
Gerardo Bianchi, Kardinal 477. 560.
Gerbert 210.
Gilda 222.
S. Gimignano 492.
Gisela, Kaiserin 196.
Gisilher B. von Merseburg, EB. von Magdeburg 67 N.
Glatz 251.
Glossare 578.

Digitized by Google

Glossen: althochdeutsche 223; kanonistische 260; Reichenauer 183.
s. Godehard, Bildnis 316.
Golias, Apokalypse 303.
Görlitz 281.
Goslar 252.
Gottesfrieden 252.
Gottfried von Vendôme 278f.
Gregor I. 472. 504. 505.
Gregor VII. 211. 475; Dictatus papae 544.
Gregor (VIII.), Gegenpapst 213.
Gregor X. 477.
Gregor von Tours 222f.
Grimberghen 498.
Grundherrschaft 245.
Gubbio 483.
Gundowald 464.

H.

Hagiographie 227ff. 515ff.; Handschriften 453.
Haina 267.
Halberstadt 331ff.; Circumscriptio dioecesis 13ff.
Halinard von Lyon 474.
Halle 252.
Hamm 253.
Handschriften: Aachen 183; Avignon 477; Bamberg 184; Berlin 182. 566; Bologna 571; Brüssel 517. 566; Carmignano 572; Carpentras 577; Cesena 185; Durham 574; Erlangen 184; Essen 183; Florenz (Amiatinus) 577; Fulda 182f.; St. Gallen 235; Halberstadt 182; Hannover 295; Heiligenkreuz 518; Jena 573; Kärnten 185; Kassel 184; Klosterneuburg 185; Köln 461; St. Lambrecht 184; Leipzig 182; London 183. 260. 383ff. 409f. 435ff. 461. 567; Luxemburg 259; Macerata 571; Madrid 542; Mailand 566; 567; Mantua 567; Monte Cassino 543. München 184; Novara 572; Oxford 542. 566. 574; Padua 573; Paris 461. 496. 499. 569. 577; Pistoia 577; Prag 185; Rom (s. Pietro) 462. (Vatican.) 185. 188. 268. 566. 573. 577; Rouen 577; Saibante-Trivulzio 571; Stuttgart 260. 318 N. 326; Tortosa 259; Trier 485; Überlingen 183; Ungarn 185; Verona 455; Wien 184. 295; Wolfenbüttel 566; Würzburg 454; vgl. Bibliotheken.
Hanse 257f. 284.
Hariulf, Abt von Oudenburg 97ff.
Heinrich I. 194.
Heinrich II., Gebetbücher 184.
Heinrich III. 82. 447ff.
Heinrich IV. 197. 224. 273f. 445f.
Heinrich V. 197f.
Heinrich VI. 198ff. 214f.
Heinrich von Albano 409ff. 579.
Heinrich von Avranches 572.
Heinrich von Gnesen 476.
Heinrich von Lettland 225.
Heinrich der Löwe 241.
Heinrich II., Hzg. der Normandie 467.
Heinrich von Settimello 571.
Heinrich von Virneburg, EB. von Mainz 204.
Hermannus contractus 574.
s. Hieronymus 307.
Hilarius 569.
s. Hildegard 480.
Hildesheim 270.
Hincmar, EB. von Reims 156ff. 237. 569f.
Hofrecht 251.
Honorius von Autun 181.
Horatius 361.
s. Hubertus 473.
Hugo Candidus 211.
Hugo von Die 475.
Humbert von Grammont 475.
Humbert de Romanis 216.

Digitized by Google

I. J.

Iacintus 212.
Jacques de Hemricourt 513.
Idacius 153.
S. Ilario di Galeata 464.
Ilbenstadt 219.
Immunität 35ff. 331ff. 340. 547f. 549f.
Imola 503.
In gestis patrum veterum 474.
Indulgenzen 553.
Innocenz II. 100ff.
Innocenz IV. 477.
Joachim di Fiore 310.
Johann X. 210.
Johann XXII. 478.
Johann von Böhmen 469f. 471.
Johann von Fécamp 569f.
Johann II. von Frankreich 470.
Johann Gerson 524.
Johann von Hocsem 513f.
Johann von Neumarkt 205.
Johann von Poitiers 476.
Johann von Salisbury, Metalogicon 575.
Johann von Winterthur 226.
John of Tynemouth, Historia aurea 515.
Jotsaldo 570.
Irland 496. 515f.
Irmino, Polypticon 532.
Isidor von Sevilla 308. 542.
Istrien 487. 530.
Itinerarium imp. Alemanniae, regis Franciae et Ricardi r. Angliae 453.
Iuvenalis 361.

K.

Kaiser- und Königs-Briefe und -Urkunden 272ff. 548ff.; Merovinger 272. 548f.; Dagobert 548; Chilperich I. 549; Pippin 317ff. 549; Karl d. Gr. 32ff. 272. 293. 502. 549; Karlmann 462; Ludwig d. Fr. 43f. 317ff. 331ff.; Lothar I. 35ff. 549. 550; Ludwig II. 39f. 549; Lothar II. 462; Ludwig der Deutsche 341ff.; Karl III. 462. 549; Guido 549; Arnulf 462; Berengar 549; Rudolf (von Burgund) 549; Hugo (von Vienne) 549; Heinrich I. 284; Otto I. 55. 57. 58. 59. 60. 230. 458. 549; Otto II. 61. 208. 548. 549; Otto III. 65. 67. 69. 195. 549; Heinrich II. 73. 75. 273. 420ff. 558; Konrad II. 79. 81. 273; Heinrich III. 85. 414ff. 447ff. 503; Heinrich IV. 50. 273f. 294. 469. 558; Heinrich V. 275. 561; Lothar III. 559; Friedrich I. 241. 272. 276. 295. 297. 386. 387. 410. 458. 550; Heinrich VI. 565; Friedrich II. 272. 276. 297. 458. 565; Konrad IV. 268; Manfred 565; Rudolf I. 436; Adolf von Nassau 436; Ludwig d. B. 250. 254. 268. 277. 527; Karl IV. 276. 298. 471.
Kanzleiwesen 273f. 276f.; England 527f.; Lancaster 529.
Kapitel (Kathedral-) 547.
Karl d. Gr. 1ff. 190f. 316. 441ff. 464f. 473f.; Bildnis 315f.; Testament 237.
Karl IV. 204. 452. 471.
Karl von Anjou 305.
Kärnten 248; Herzog Heinrich 204.
Karthäuser 499; Privilegien 552.
Kirchenstaat 492f. 538.
Koblenz, Tag von 1338 527; Ratsbuch 226f.
Köln 270; Diözese 269.
Kolonisation 249.
Konrad von Rodenberg 485.
Konstantinische Schenkung 195. 198.
Kreuzzüge 477.
Kulm 251.
Kyburg 247.

Digitized by Google

L.

St. Lambrecht 268f.
Landfrieden 204.
Landulfus senior von Mailand 508.
Langobarden 464. 495.
Legaten, päpstliche 211. 212. 213ff.
Legendar, Münstermaifeld 233f.
Legenden: Attala 234; Genovefa 234f.; Servatius 233; Ursula 228f. 516. 517; Ymma 234; vgl. Vitae.
Leges 235ff. 518ff.; Alamannorum 235; Baiuvariorum 235f.; Burgundionum 237; Frisionum 237; Ribuaria 235f.; Romana Wisigothorum 518; Salica 235f.; Saxonum 237.
Leo III. 191. 473.
Leo IX. 474.
Lérins 472.
Levold von Northoff 226. 514.
Liber: iurium (Genua) 459; pontificalis 472.
Ligugé, St. Martin 548.
Lille 536.
Lisieux 499.
Liturgie 301. 313f. 577.
Liudprand von Cremona 257. 505f. 557.
Livland 249.
Löffingen 254f.
Lombardei 488f.; Lombardenbund 467.
London 256. 534f.; Stalhof 540.
Lothringen 541.
Lucca 470. 492. 539f.
Lucretius 358.
Ludwig der Bayer 202f.
Luni 490. 502.
Lupus von Ferrières 309. 565f.
Lure 499.
Lüttich 498. 513f.
Lyon 474. 486. 499.

M.

Mailand 488. 502. 536. 539. 540.
Mallus 533.
Marcellinus Comes 155.
Marco Polo 512f.
Mark (Grafschaft) 247.
Marktrecht 251f.
Marschalksdienst des Kaisers 198.
Marseille, St. Victor 212.
Marsilius von Padua, Defensor pacis 174ff. 239. 519ff.
Martyreta 499.
Martyrologium Hieronymianum 515.
Mathilde, Markgräfin 466f. 574.
Mayno de' Mayneri 576.
Metten 226.
Ministerialität 532f.
Miracula s. Severi presbiteri 234; cf. Vitae.
Missale: Chur 183; Salzburg 181.
Modena 491.
Mondragone 494.
Monferrato 490. 502.
Montdidier 485.
Monte Cassino 504.
Montefiorino 491.
Montredon (Tarn) 486.
Monza 502.
Morena 116ff. 512.
Mörl 243.
Mort-gage 541f.
Mühlhausen, Reichsrechtsbuch 238.
Münster (Elsaß) 547.
Muratori 506f.
Muri 275.

N.

Napoleone Orsini 216f.
Neapel 494. 504; S. Lorenzo Maggiore 483; S. Pietro ad Aram 483.
Necrologia: St. Mansuy-lès-Toul 577; Speier 315; Varangéville 577; Wetzlar 315.
Neresheim 218.
Neubrandenburg 252.
Niederlande 553.
Nikolaus (V.), Gegenpapst 478.
Nikolaus von Cues 239.
Nimwegen 533.

Digitized by Google

Nithard 505.
Nordhausen 252.
Northeim (Markt) 282.
Notariat 565.
Novara 489. 502.
Noyon 535.
Nozzeschriften 185f.
Numismatik 578f.
Nürnberg 255f.

O.

Odilo von Cluni 570.
Odo von Bayeux 474.
Odoaker 463f.
Oesterreich 248f.
Oldenburg 251.
St. Omer 536.
Opicinus de Canistris 512.
Oppenheim 254.
Ordal 271. 536.
Ordericus Vitalis 508.
Orosius, Glossen 307.
Orval 498.
Orvieto 507.
Ostrevent 469.
Otto I., Bildnis 316.
Otto III. 194f.
Otto IV. 200.
Otto von Bamberg 213.
Otto von Freising 224. 510.
Oudenburg 97ff.
Ovidius 361.
Oxford 534.

P.

Padua 578f.
Palästina 465. 488.
Papa 543ff.
Pappenheim 197f.
Papst-Briefe und-Urkunden 278ff. 551ff.; Papyri 551; Hadrian I. 464; Agapit II. 51; Johann XII. 54; Leo VIII. 56; Johann XIII. 58. 59; Benedikt VII. 60. 61. 62; Johann XV. 63. 64; Gregor V. 65. 66; Silvester II. 68. 69. 210; Johann XVIII. 72; Sergius IV. 73. 74; Benedikt VIII. 74. 75. 76; Johann XIX. 78. 79. 80; Benedikt IX. 82; Clemens II. 83; Leo IX. 84. 85. 86. 87. 88; Victor II. 88; Stephan IX. 88. 89; Nikolaus II. 89. 90; Alexander II. 260; Gregor VII. 211; Clemens (III.) (Wibert) 260; Urban II. 210. 211; Paschal II. 210. 566f.; Gregor (VIII.) (Burdinus) 213; Calixt II. 275; Innocenz II. 107. 552; Hadrian IV. 295. 410. 552; Alexander III. 260. 386. 387. 390f. 558; Calixt (III.) (Joh. Struma) 295; Lucius III. 552; Urban III. 552; Gregor VIII. 409. 560; Clemens III. 433f. 503; Celestin III. 279. 547. 565; Innocenz III. 279. 504. 553. 560. 567; Honorius III. 297. 560; Gregor IX. 297; Innocenz IV. 297. 483. 550; Alexander IV. 297. 560; Bonifaz VIII. 280; Innocenz VI. 276; Urban V. 568; Gregor XI. 276.
Papyrus 461. 551.
Parlament, Savoyen 530.
Parma 491.
Paschasius Radbertus 309.
Passau 256; Eigenklöster 271.
Patriciat, städtischer 253. 256.
Patricius, römischer 524.
s. Patricius 310; Purgatorium 453.
Patronat, kirchlicher 270f.
Patrozinien 269f.
Paulinus von Venedig 225f.
Paulus diaconus 181. 223. 453.
Pavia 489.
Persiceto 503.
Pesaro, S. Giorgio 492.
Pescia 538.
Peter Bitschen 227.
Petrarca 572.
Petrus von Blois 305.
Petrus Cellensis 219.
Petrus diaconus von Monte Cassino 508.

Digitized by Google

Petrus Riga 305. 453. 456.
Petrus de Vinea 468.
Peutinger 317ff. 326ff.
Pfarr-Organisation 269.
Philipp de Grève 306.
Phyllis und Flora 571.
Piacenza 534. 537. 539.
Piemont 489f. 502.
Pinerolo 489. 538.
Pippin 208f.
s. Pirminius 207. 473.
Pisa 496.
Pistoia 491. 507.
Plautus 357.
Poetae 298ff. 568ff.
Poeta Saxo 1ff.
Poitou 472.
Pola 501.
Polen 476.
St. Pölten 256.
Pomerellen 466.
Pomposa 503.
Pontifikalienrecht 266.
Portugal 211f.
Praemonstratenser 219. 481. 497. 498; Liturgie 452.
Prato 541.
Primatus Petri 205f.
Prozeß, politischer 241.
Prudentius 299f. 362.
Psalmodi 500.
Psalterien 311ff.
Ptolemaeus von Lucca 201.

Q.

Quadrivium 569.
Quakenbrück 265.
Quartazolla 560.
Quintilian 364.

R.

Rabanus Maurus 293; Bildnis 316.
Ragusa 486.
Rainald von Dassel 272.
Rather von Verona 224. 505.
Ravenna 462. 464. 491. 515.
Regalien 261; Frankreich 548.
Regula: s. Augustini 219. 480f.; s. Benedicti 217. 373ff. 479; Ettal 202.
Reichenau, Liber confraternitatum 309. 315; Oberzell, Versus 300f.
Reichsbesitz 244.
Reims 546.
Rheine 253.
Rheinland 244.
Richard, röm. König 527.
Richard von St. Vannes 474.
Richer 505.
Rimini 483. 537.
Robertus de Bellofogo 305.
Rode Joh., Registrum eccl. Bremensis 264.
Roger II. 579.
Rom 493. 504.
s. Romedius 501.
s. Romualdus 218. 480.
Romuald von Salerno 510ff.
Romulus Augustulus 463.
Roncaglia 135f. 324ff.
Rudolf von Habsburg, Grabplatte 316.
Rufinus von Assisi 476.
Ruodlieb 301.

S.

Sachsen 1ff. 190. 222; Freidinge 240; Standesgliederung 242.
Sacramentarium Gelasianum 577.
Salerno 504.
Salimbene 512.
Sallustius 362.
Salona 515.
Salvianus 153.
Salz, Friede (803) 5ff.
Sannazaro 489.
Sardinien 533.
Sarzana 490.
S. Savin 500.
Savona 490. 502.
Savoyen 530.
Scerpena 492.
Schiedsgericht 241f.
Schottland 529.

Digitized by Google

Schriftwesen 188f. 461ff.; Beneventanische Schrift 456; Tironische Noten 555.
Schweiz, Historiographie 227.
Scriptores 222ff. 505ff.
Sedulius Scotus 569.
Seneca 364.
Senlis 535.
Serra, S. Andrea 501.
Servi 531f.
Sheriff 529f.
Siegel: Heinrich III. 447ff.; Thronsiegel 526. 528; Päpstliche 278; Hamm 253; Köln 285; Merseburg 282; Oppenheim 254; Straßburg 289.
Siena 482. 492. 539.
Sigismundi reformatio 240.
Sigmund 452.
Sizilien 494. 495. 496. 531; Sizilische Vesper 201f.
Slavenmission 473. 474.
Smaragdus 574.
Soest 253. 284.
Soissons 535; St. Médard 99ff.
Sorrent 494.
Spalato 486.
Spanien 210f.
Spiegel: Deutschensp. 238; Sachsensp. 238; Schwabensp. 238f.
Städtewesen 250ff. 534ff.
Ständewesen 242f. 531ff.
Stephan II. (Revelatio) 209.
Stephan Langton 476f. 553.
Strafrecht, deutsches 240.
Straßburg 486; Kapitel 265. 546; St. Stephan 234.
Suetonius 364f.
Suger von St. Denis 510. 547.
Sulpicius Severus 365ff.
Surius, L. 228.
Syagrius 463.
Symmachus 150.

T.

Tageno 224.
Tarent 495f.
Teramano 495.
Terentius 357.
Territorialverfassung 247f. 525ff.
Tessin 488. 500f.
Testament 518.
Theoderich 463f.
Theophilus Rugerus 309.
Thietmar von Merseburg 224.
Tholey 267.
Thomas von Aquino 572.
Thomas Becket 476.
Thomas von Bradwardin 470.
Thomasius von Celano, Dies irae 572.
Thüngen 243.
Tibullus 569.
Ticinensis, Anonymus 512.
Tirol 258. 488.
Tolla, S. Salvatore 503.
Tollegno 538.
Toul 499.
Toulouse 465.
Tractatus pulcher de materia belli 226.
Traditionscodices: Ravenna 462; Würzburg 183.
Trevi 483.
Trient 482.
Trier 264f.; Diözese 269; St. Matthias 218.
Trithemius 484.
Trivium 569.
Tschanad 266.
Tusschenbeek 498.

U.

Udine 487.
Umbrien 530f.
Union (Rom-Byzanz) 212f.
Universitäten: Bologna 560. 576; Paris 576; Pavia 576; Piacenza 576; Ravenna 576.
Urban II. 212.
Urkunden 272ff. 548ff.; Datierung 526; Alaon 465; Alessandria 558; Anjou 272; Aquitanien (Pippin I. und II.) 550; Aubry 556; Augsburg 290; Aver-

Digitized by Google

sa 563f.; Barletta 564; Baroncelli 556; Bellinzona 502; Benevent 562f.; Biella 558; Bobbio 551; Bologna 576; Bourbourg 555; Bourges 556; Brabant 456; Braga 500; Bremen 280. 283; Bricherasio 558f.; Burgund (Herzöge) 554f.; Camaldoli 561; Cannobio 256. 557; Catharinadal 555; Charroux 499; Chiaravalle della Colomba 559; Cluni 533; Condé (Schelde) 555; Conza 494; Cremona 33ff. (Dragoni) 551; Dorat (St. Pierre) 556; Eichstätt 291; England (Könige) 553f. (Heinrich II.) 553. (Klöster) 453; Farfa 569; Ferrara 557; Fontevivo 560; Frankreich (Karolinger) 550. (Karl d. K.) 462. 547. 550; Franziskaner 279f.; Freiburg (Schweiz) 541; Friesland 555; St. Gallen 317ff.; Genf 534; Gent 285ff.; Genua (Fiesco di Lavagna) 297; Grosseto 541; Guben 282; Hamm 253; Heinrichau 182; Herford 341ff.; Ilbenstadt 289; Italien 259; Jumièges 536; Köln 285; Konstanz 289; Korvey 341ff.; Langobarden 579; Lausitz 282; Lierheim 290; Lisieux (St. Pierre) 499; Lorsch 288; Lothringen (Herzog) 550. 556; Lucca 561; Luni 490; Lüttich (B. Alexander) 550; Mâcon, St. Vincent 533; Mailand 557. (S. Ambrosius) 502. (Visconti) 557f.; Mainz (EB.) 288; Mark (Adolf) 226; Mecheln 542; Michelsberg 414ff.; Modena 491; Montfort 555; Mülheim 285; Münden 282f.; Münster 284; Münsterberg 281; Neapel 564; Northeim 282; Nürnberg 291; Oldenburg 283; Oliva 281; Orlamünde 283; Passau 291; Pfalz 289; Pistoia 560f.; Plain 291; St. Pölten 256; Porcia e Brugnera 458; Preuilly 556; Quartazolla 560; Ravenna 462; Reinhardtsbrunn 282; Rom (Caetani) 561. (S. Maria in Campo Marzio) 455. (S. Tommaso in Formis) 504; Rötteln 289; Sacosta, St. Marti 556; Schäftlarn 291; Siegen 284; Sizilien 531; Soest 284; Spanien (Alfons VII.) 277; Straßburg 289; Tirol 291f.; Tivoli 561f.; Toskana 552. 560; Triest 457; St. Trudbert 289; Umbrien 531; Utrecht 456; St. Vaast 555; Vega 556; Venafro 494; Vendôme (St. Trinité) 278f.; Verona 557; Wasto 559; Westfalen 284; Zeeland 555; Zisterzienser 268.

V.

Vacarius 519.
Valleserena 560.
Valpolicella, S. Giorgio 501.
Valva 495.
Varennes (Argonnen) 485.
s. Vedastus 473.
Venantius Fortunatus 155. 299. 569.
Venedig 209f. 487f. 501. 549.
Ventimiglia 565.
Verdun, St. Madeleine 474.
Vergilius 358ff.
Verona 488. 539. 546.
Victor III. 475.
Victor Tunnunnensis 155.
Victor Vitensis 153.
Victurius Aquitanus 153.
s. Vigilius 501.
s. Virgilius 473.
Visbek 340ff.
Visconti 470. 478. 492. 557f. 568.
Visio Philberti 571.
Vitae: Anselmi 517; Bennonis 224; Bernardi 453; Braccii Perusini 507; Brunonis archiep. Colon. 354ff.; Brunonis Querfurt. 234; Chrodegangi 230f.; di Cola di

Digitized by Google

Rienzo 513; Cuniberti 516f.; Dimphnae 516; Ebrulfi 233; Flannani 453; Galli 183. 516; Gerberti 453; Gerulfi 516; Helenae 264; Landberti 231; Lietberti 165ff.; Ludovici VI. (Grossi) 511; Marinae 306. 518; Mathildis 508; Ottonis Bamberg. 233; Philippi Marie III. Ligurum ducis 506f.; Thomae (Bekket) 518; Trudonis 516; Udalrici 232; Willibaldi 230; Wulfstani 517; Wynnebaldi 230; vgl. Legenden und Miracula.
Viterbo 483. 493.
Vogtei 547.
Vorarlberg 248.

W.

Wahlen, Bischofs- 545f., Königs- 239.
Waitz, Georg 181.
Walahfrid Strabo 308. 516.
Waldemar I. von Dänemark 200f.
Walter von Chatillon 302. 570.
Waltharius 301.
Weihe, Bischofs- und Königs- 261f.
Weißenburg 547.
Wenzel 452. 471.
Wesel 251.
Wettingen 218.
White Canons 497.
Wibald von Stablo 188.
s. Wiborada 194.
Wied 243.
Wilhelm von Conches 575.
Wilhelm von Jülich 527.
Wilhelm von Malmesbury 453. 517.
Wilhelm Naso 543.
Wilhelm von Occam 568.
William Cade 542.
s. Willibrordus 207.
Wilster 251.
Winkelried 205.
Wipo, Proverbia 224.
Witold von Litauen 205.
Witzenhausen 252.
Worms, St. Martin 265.
Württemberg 248.
Würzburg, Reichstag (1287) 201.

Y.

York 497.
Ypern 536.

Z.

Zara 487.
Zehnten, kirchliche 342ff.
Zisterzienser 219. 268. 480. 497; Liturgie 452.
Znaim 293.

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER VERFASSER
DER IN DEN NACHRICHTEN ERWÄHNTEN BÜCHER UND AUFSÄTZE.

[Die Ziffern gehen auf die Nummern der Nachrichten.]

Acocella 599.
Adam A. 140.
Adam K. 88.
Aebischer 613. 723.
Ageno 840.
Ahlhaus 300.
Ahrens 394.
d'Aigrain H. 614.
Aigrain R. 529.
Aimond 580.
Albers 114. 531.
Allgeier 433.
d'Amato 598.
Amatucci 815.
von Amira 185. 196.
Ammann 253.
Anderson 135.
Angeli 713.
Anhalt 213.
Annoni 590.
Antonelli 596.
Antonucci 801.
Arbusow 147. 220. 327.
dell' Assunta 627.
Aubin 219. 238.
Ault 764.

Bacile di Castiglione 602.
Baethgen 322. 384.
Bagotich 585.
Baldwin 685.
Ballestero 591.
Bannister 450.
Banniza von Bazan 60.
Barbadoro 594.
Barbi 636.
Bariola 590.
Barlassina 622.
Barone 482.
Barrows Whitehead 731.
Barth M. 170. 435.
Barthelme 538.
de Bartholomaeis 817. 830.
Bartoli 627.
Bartoš 21. 448.
Barwick 449.
Bascapè 475. 590.
Bassi 594.
Batiffol 530.
Battaglia 675.
Battistella 586.
Battisti 588.
Baudot 531. 629. 630.
Bauer, Albrecht 201.
Bauer, Arthur 63.
Bauer, Cl. 97. 467.
Bauermann 236. 343. 345.
Bauerreiss 128.
Baumstark 434.
Baxter 686.
Bayart 861.
Bayot 653.
Bazzano 623.
Beck 607.
Beckmann 59. 214.
Bécourt 612.
Beer 193.
von Below 48. 228. 247.
Benedetto 591.
Bensa 592. 724.
Benussi 617.
van Berchem 543. 702.
Beretta 511.
Berger 763.
Bergmann 393.
Berlière 480. 559. 575. 609. 654.
Bernicoli 855.
Berr 493.
Bertolini 497. 796.
Bertoni 833.
Bertuzzi 788.
Besnier 529.
Besta 502. 589.
Betten 533.
Beyerle, Fr. 176. 178. 440.
Beyerle, K. 199. 244. 376.
Beyssac 614.
Bierbaum 259.
Biereye 339.
Bigard 741.
Bihl 567. 570.
Bilkins 148.
Biscaro 515. 555. 719. 837.
Bizzarri 715.
Blanke 109.
de Blecourt 678.
Bloch 686. 695. 698. 707. 720.
Blume 33.
Boas 415.
Bobbi 621.
Bock, E. 80.

Digitized by Google

Bock, Fr. 76.
Bocquillet 770.
Boeckler 37.
Boeckx 610.
Boeles 577.
Boggio 591.
Bognetti 620. 625. 716. 781.
Bollea 591. 713. 786.
Bonaca 568.
Bondioli 621.
Bonelli 713.
Bonnaud 843.
Borchling 437.
Borello 785.
Borghezio 461.
de Borman 653.
de Boüard 485.
Boudriot 418.
Bouisson 542.
Bousquet 584.
Bouteron 454.
von Branca 245. 778.
Brackmann 57. 312. 318. 381. 868.
Brandenburg 56.
Braun 162.
Braunholz 406.
de Brayda 481.
Bréhier 503. 536. 550.
Brennecke 337.
Brentani 620.
Brenzoni 714.
Breßlau 306.
Bretschneider 332.
Brinkmann 389. 395.
Brodnitz 725.
Brooke 545.
Broome 521.
Browe 304.
Bruchet 466.
Brünner 610.
Brunner 173.
de Bruyne 453.
Bruiningk 30.
Bucciardi 593.
Buchner 51. 96. 164. 308. 398.
Bugge 138.
Bughetti 567. 570. 624.
Bünger 131.
von Busch 439.
Butler 113.

Cabirol 614.
Caetani 794.
Cagnoni 713.
Caiazzo 628.
Calamari 713.
Callebaut 570.
Calmette 504. 582.
Cam 687.
Cantarelli 495.
Capasso 636.
Capelle 565.
Caplan 857.
Capone 628.
Cappelle 275.
Cappelli 34.
Carletti 595.
Carlyle 673.
Cartellieri 583.
Carthy 531.
Carusi 461. 669. 757.
della Casa 624.
Casanova 467.
Casaretto 592.
Casella 651.
Casertano 514.
Caspar 88. 109. 258.
Cassianus 121.
Castaldi 594.
v. Castelmur 15.
Catel 771.
Caterino 569.
Ceccarelli 597.
Cecchelli 527.
Ceci 602.
Černik 22.
Cesari 593.
Cessi 587. 713. 750.
Chambois 454.
Chamson Mazaurie 614.
Chapeau 614.
Chapman 526. 858.
Chappée 454.
Chartrou 583.
Chaumartin 614.
Chaussé 582.
Chiappelli, L. 462. 594. 709.
Chiappini 628.
Chiaudano 690.
Chotzen 521.
Christ 8.
Chroust 35.
Ciampelli 562.
Ciasca 594.
Claudon 466.
Clemm 354.
Closon 654.
Coenen 531.
Coens 661.
Cognasso 523. 591. 622. 783.
Cohen 842.
Colombo 590.
Connolly 676.
Cooper 843.
Cornaggia Medici 852.
Cortese 599.
Coville 584.
Cowan Boyce 854.
Cox Russel 835.
de Crassier 610.
Cristofolini 619.
Cronia 585.
Crous 39.
Crump 682.
da Cunha 615.
Cutolo 798.
Cuvelier 465.

Dallari 477.
Dannenbauer 243.
Darlington 662.
David, P. 547.
David, P. L. 582.
Davidsohn 383.
Davis 706.
Degering 5. 424.
Deipenbrock 281.
Delcambre 517.

Digitized by Google

Delehaye 656. 762.
Delestré 610.
Delisle 763.
Deloche 529.
Delorme 567.
Delvai 588.
Demarest 705.
Dempff 674.
Dept 517.
Deschamps 486.
Deutsch 227.
Diestelkamp 7.
Dillay 708.
Dobiaš-Roždestvensky 447.
Dominici 837.
Donner 780.
Dopsch 218. 247. 249.
Dorini 478. 718. 758.
Dottin 549.
Drei 788.
Droege 367.
Drouot 582.
Dueball 606.
von Dungern 207.
Dupré Theseider 483.
Durtelle de Saint Sauveur 505.
Dvornik 536.

Eckhardt 177. 187. 200. 233.
Edwards 631.
Egelhaaf 70.
Eggert 68.
Egidi 597. 636. 837.
Ehrle 36.
Eichengrün 100.
Eichmann 270.
Eickhoff 236.
Ekwall 576.
Elster 174.
Emig 12.
Endler 231.
Engels 400.
Enklaar 769.
dell' Erba 866.
Ercole 712. 837.
Erdmann 28. 102. 105. 319. 757.
Erens 556. 769.
Ermert 286.
Ermini 596. 817. 821. 824.
Ermisch 1.
Erslev 47.
Espinas 708.
van der Essen 530.

Fairon 578.
Falce, A. 501. 509. 790.
Falce, H. 758.
Falciai 594.
Falco 522. 628. 713. 794.
Fantini 553. 788.
Faure 466.
Fè 647.
Fedele, L. 601.
Fedele, P. 597.
Feder 416.
Federici 597. 599. 794.
Fehr 702.
Feist 362.
Feldmann 214.
Felicetti 588.
Ferrari 592.
Ferretto 592.
Feytmans 770.
Ficker 11.
Fickermann 398. 399. 411.
Fierens 814.
Filangieri di Candida 481. 799.
Finelli 601.
Fink, G. 344.
Fink, W. 151. 312.
Finke 260. 326.
Finsterwalder 89.
Fischer 16. 17.
Fisher 681.
de Flandreysy, V^te de Baroncelli de Javon 777.
Flaskamp 93. 94.
Flory 612.
de Flou 578.
de Font-Réaulx 775.
Forchielli 618. 738.
Foresti 838.
Forget 544.
Formentini 623.
Forni 624.
Forrer 581.
Förster 436.
Forstreuter 385.
Foscolo Benedetto 651.
Fournier 277.
Fowler 764.
de Franceschi 586. 617.
Franz 225.
Frati 593.
Fraundorfer 295.
Frenken 159. 298. 430.
Frey 198.
Friedländer 108.
Friedrich 90.
Frischholz 353.
Fritz 320.
Frölich 232.
Fruin 496.
Frussotte 539.
Führer 236.
Fuller 819.
Funk 109.

Gabiani 591.
Gabotto 591.
Gaddoni 624.
von Gaisberg-Schökkingen 73.
Galati 598.
Galbraith 655.
Galindo Romeo 319. 446. 614.
Gallo, A. 457. 628. 797.
Gallo, G. 622.
Gandilhon 774.
Ganshof 493. 631. 697.
Garufi 646. 693.
Gaselee 816. 832.

Digitized by Google

Gasparolo 784.
Gatzweiler 10.
Gay 534.
Geiser 214.
Gennevoise 770.
Gentile 481. 482.
Genuardi 693.
Geppert 141.
Gerhardt 335.
Gerola 520. 619. 711.
Gervasio 602.
Gescher 277.
Ghisalberti 652.
Gho 591.
Giampaoli 476. 592.
Gianani 650.
von Gierke 313.
Gillmann 262. 263.
Gilson 826.
Gioia 568.
Giovanardi 568.
Glasschröder 439.
Goblet d'Alviella 578.
Goette 442.
Goldmann 175.
Gorrini 594.
Gosses 767.
Gottlob 273.
Gougaud 560. 561. 604.
Goyau 544.
Graber 32.
Graefe 338.
Graham 605.
Grain 18.
Gratien 568.
Greco 599.
de Gregori 457.
Grimaldi 509. 638. 648.
Griscom 642.
Grosjean 451.
Grundmann 129. 427.
Gualazzini 590.
Guerrini, E. 587.
Guerrini, P. 473. 590. 621. 711.
Guilbert 531.
Guiraud 580.
von Guttenberg 55.
Hablitzel 422.
Haff 227.
Hajje 697.
Hallermann 286.
Halphen 517. 854.
Hämel 390.
Hammerich 431.
Hampe 66. 377.
Hanisch 84.
Hannay 686.
Hanser 285.
Häpke 253.
von Harnack 88.
Hartung 868.
Haskins 403. 848. 854.
Hasse 33.
Haupt 297.
Hazeltine 672.
Heck 180. 199.
Heeringa 464.
Heidingsfelder 365.
van der Heijden 701.
Heijman 556.
Heilig 78.
Heimpel 260.
Heinich 219.
Heinl 86.
Helbok 215.
Heldmann 46. 432.
Helfenberger 409.
Helleiner 362.
Helssig 6.
Herkenrath 402. 429.
Hermann, H. J. 20.
Herrmann, A. 244.
Hertlein 41.
Hessel 305. 357.
Heuberger 83. 309. 369.
Heusgen 92. 293.
Heymann 173. 174.
Hilka 410. 426. 665.
Hilpisch 115.
Hirsch 290. 311.
His 194.
Hitzfeld 111.
Hoddick 169.
Hoecker 26.
Hoederath 281.
Hofbauer 206.
Hofer 152.
Hoffmann 76.
Hofmeister, A. 70. 167.
Hofmeister, Ph. 285.
Hohls 252.
Hollnsteiner 260.
Holmberg 849.
Holt 160.
Holtzmann, R. 61. 62. 142.
Holtzmann, W. 104. 149. 261. 324.
Holwerda 533.
Hosius 392.
Hoyer 200.
Huchet 774.
Huetter 597.
Hugelmann 186.
Hunter Marshall 686.
Huyskens 281.

Jacob 44.
Jaegerschmid 168.
Jaffé 326.
Jaksch-Wartenhorst 216.
Jamalio 601.
James 450.
Jansen 127.
Jarcho 822.
Ibscher 757.
Jecht 333.
Jecker 91.
Jenkinson 684. 728.
Jensen 227.
Imperiale 649.
Inchiostri 585.
Inguanez 638.
Johansen 344.
Johnson 350. 683.
Johnstone 537.
Joosting 265.
Jordan 568. 662. 730.
Jorga 632.
Juhasz 284.
Jullian 499.
Jusselin 766.

Digitized by Google

. Kaiser 413.
Kampers 183.
Kantorowicz, E. 65.
Kantorowicz, H. 264.
Katterbach 492.
Kehr 28. 98. 101. 319. 757.
Kenneth Brampton 812.
Kentenich 172. 276. 380.
Ketele 610.
Keyser 225. 252. 331.
Khuepach 203.
Kienast 85. 681.
Kirchner 5. 39.
Kirn 182. 351.
Kissel 123.
Kittel 181.
Klaeber 395.
Klapper 315.
Klauser 25.
Klebel 139.
Klein 368.
von Klocke 234. 344.
Knapp 214.
Knörich 235.
Kochendörffer 227.
Kocken 673.
Kochne 248.
Kogler 760.
Kohl 29.
de Kok 573.
Kole 455.
König 125.
Krabbo 81.
Kranzbühler 280.
Krause 240.
Krebs 357.
Krekich 585.
Krieg 33.
Krüger 278.
Krusch 96. 176.
Kulczycki 547.
Kulischer 247.
Kümmel 106.
Kuphal 348.
Kurth 654.
Kurtscheid 572.
Labrély 614.
de Labriolle 733. 863.
La Cour 47.
Laistner 844. 845.
Lampen 572. 834.
Lando Passerini 758.
Landogna 519. 594.
Lane Poole 510. 655. 809.
Langer 219.
Langfeld 313.
Lanzoni 477. 616.
Lappe 236.
Lapsley 516.
Lasch 437.
Lasinio 792.
Latini 713.
Latouche 800.
Lattes 592.
Lauer 640. 753.
Laugel 703.
Laun 521.
Laurain 454.
Laurent 727.
Lazzareschi 718.
Le Bras 729.
Le Cacheux 708.
Lecomte 771.
Ledóchowski 368.
Lefebvre, G. 680.
Lefebvre, L. 720.
Lefevre 610. 708.
Łęgowski 637.
von Lehe 328.
Lehmann, P. 8. 156. 375. 404. 407. 414. 417. 421. 425. 428.
Lehmann, R. 334.
Leicht 669.
Leiss 227.
Lemaire 579.
Leman 466.
Lennarz 282.
Lescouhier 610.
Lesne 745.
Levati 592.
Levi, E. 839.
Levi, M. A. 506. 751.
Levillain 629. 630. 752. 802.
Levison 9. 161. 287. 423. 630.
von der Leyen 159.
Liberati 479.
Librino 603.
Liebaert 36.
Lietzmann 88.
Lind 355.
Lindemann 563.
Lindenbauer 113.
Lindsay 863. 865.
Lintzel 43. 53. 136. 179.
Lippens 452.
Lippert 222.
Lipson 725.
Lisini 479.
Livi 694.
Lizier 494.
Lizop 500.
von Loesch 274.
Loewe 868.
Löffler 38.
Lohmann 293.
Lonati 474.
Lot 493. 678.
Lotz 250.
Lowe, E. A. 456. 488. 557. 860.
Lowe, L. F. H. 631.
Löwenthal 397.
Lübbing 132.
Lucchesi 458.
de Lucia 628.
Luiso 837.
Lundius 400.
Lusini 568.
Lütolf 283.

Mabellini 458.
Maccono 568.
Magni 735.
Magno 603.
Maidhof 244.
Maillet-Guy 614.
Manaresi 755. 756. 778.

Digitized by Google

Mancini 718. 856.
Manfroni 592.
Manitius 400. 807.
Manteyer 529.
Maranini 587.
Marcocchia 585.
Marconi 567.
Marcus 349.
des Marez 708.
Marigo 828.
Marinelli 568.
Mariotti 788.
Marot 862.
Martin, E. 612.
Martin, Fr. 379.
Martin, H. M. 748.
S. Martino de Spucches 603.
Maschke 109.
Masi 594. 707. 792.
Massiet du Biest 696.
Mathis 325.
Maud Joynt 658.
May 340.
Mayer, E. 176. 201. 755.
Mazzi 590.
Meillon 614.
Meinert 321.
Meisen 157.
Mendl 524.
Menn 346.
Menno ter Braek 54.
Menhardt 21.
Mercati, A. 811.
Mercati, Giov. 757.
Merk 177.
Merz 221.
Messing 346.
Messmer 116.
Metz 438.
de Meulemeester 465. 610.
Meyer, A. 360.
Meyer, H. 200.
Meyer, J. 243.
Meyer, K. 158.
Michael 301.
Michel 110.
Micheli 788.
Michels 272. 434.
van Mierlo 452.
Mierow 645.
Milares-Carlo 485.
von Minnigerode 195.
Misciatelli 568.
Miskolczy 599.
Miterre 544.
Mitteis 197.
Mitterer 366.
Mochi Onory 691. 713.
Modorati 621.
Mogk 214.
Mohlberg 434.
Mohr 82.
Mollat 554. 746. 853.
Möllenberg 382.
Monaci 489.
Monier 708.
de Monsabert 744.
Montenovesi 624. 793.
Monteverdi 803. 829.
Monti 602. 692. 740.
Monticelli 528.
Mor 591. 779.
Morghen 445. 636.
Morin 23. 299. 455. 546. 804. 810. 823.
Morris 687.
Mountford 865.
Mulder 191. 673. 676. 701.
Müller, K. O. 188.
Muñoz 597.
Mussolini 593.

Nasalli Rocca di Corneliano 552. 704. 711. 788. 855.
Naumann, H. 139. 420.
Naumann, L. 95.
Naz 742.
Negri 590.
Nelis 465. 737. 765.
Nembrot 509.
Neumann 72.
Newlin 635.
Nicoletti 586.
Nicolini 599.
Niewöhner 403.
Nina 556.
Noberasco 592.
Nogara 713.
Nowé 699.

Oberziner 619.
Obreen 768.
Odom 607.
Oehler 760.
Ohnesorge 683.
Ohnsorge 107. 290.
d'Olwer 863.
Oppermann, H. 408.
Oppermann, O. 350.
Ortved 121. 564.
Ossi 598.
Oster 294.
Ottaviano 558.
Otto 596.
Ottokar 707.
Overmann 293.

Paas 122.
Pacifici 597. 795.
Paetow 550.
Pagnani 562.
Palandri 478.
Palmer 734.
Paltrinieri 593.
Pancotti 512. 717. 788.
de Pange 772.
Papini 597.
Pappenheim 194.
zu Pappenheim 59.
Pardi 603. 636.
Paribeni 597.
Parry 643.
Paschini 586. 597.
Patrucco 787.
Pavanello 618.
Pecchiai 467. 621.
de Pellegrini 470.
Pelzer 492.

Digitized by Google

Peper 71.
Perels 62.
Pérez de Urbel 532.
Perrat 554.
Perroni 468.
Perroud 529.
Perroy 682.
Perugi 491.
Petit-Dutaillis 680.
Petrella 628.
Pfaff 62.
Pfeiffer 22.
Pfister 49. 493. 581.
Pfitzner 274.
Philippi 229. 236. 346.
Picconi 622.
Pichler 150.
Picotti 677.
Pieper 67.
Pieri 594.
Pietsch 333.
Pinchia 591.
Pinna 700.
Pirenne 484. 634. 720. 863.
Pius XI. 757.
Planchon-Lasserre 488.
Planitz 200. 252.
Pocquet du Haut-Jussé 505. 759.
Podestà 552.
Poggi 592.
Pöhlmann 210.
Poignand 708.
Polman 747.
Poncelet 653.
Pongiglione 592.
Pontieri 636.
Porieckaja 447.
de Porter 453.
Pöschl 268. 300.
Post 747.
Postan 725.
Pouzet 548. 551.
Power 608.
Powicke 549. 761. 850.
Praga 585. 587.
Preisendanz 421.
Previté-Orton 674.
Prévost 773.
Prims 610.
Prochno 441.
Prou 550. 753.
Prümmer 256.

Quicke 524. 525.

Rademacher 166.
Rajna 459. 817.
Rand 487. 843. 851.
Rassow 317. 319.
Rathgen 303.
Recke 344.
Redlich 116.
Rehme 224.
Reinach 499.
Reinecke 33. 55.
Remy 762.
Rennefahrt 241.
Reposi 590.
Reuter 271.
Reymond 613.
Reynolds 722.
Riccamboni 619.
Ricci 514.
Richardson 686. 705.
Ridolfi 478. 758.
Rieder 359.
Riedner 361.
Riemenschneider 232.
de Rienzo 628.
Rinieri 628.
Rius 319. 776.
Rivera 600.
Rivoire 702.
Rizzoli 866.
Robbins Bittermann 503.
Robertson 680.
Robinson 764.
Roche-Belsania 463.
Roedder 223.
Röhrich 219.
Roland 610.
Rolland 699.
Roller 358.
Rony 540. 541.
Rörig 69. 251. 313.
Rosenstock 45.
Rother 4.
Rothwell 516.
Rouchier 614.
Rovelli 589.
Ruffini Avondo 710.
Rüthning 341.
Rütimeyer 239.
Rye 449.

Sabatier 567.
Sabbe 539.
Salomon 650.
Salter 705.
Salvioli 255.
Santa Maria 711.
Santifaller 209. 371. 372. 472. 739.
Santoli 457. 791.
Sapori 594.
Sarri 838.
Sassi, F. 519. 592.
Sassi, R. 626. 711.
Sauter 12.
Sauvage 611.
Savini 600.
Sayles 683. 686.
Schaar 64.
Schadelbauer 320. 371.
Schaffer 364.
Schaube 155.
Schaus 33. 154. 682.
Scheidig 144.
Scheithauer 184.
Schiaparelli 489. 490. 755. 867.
Schiavuzzi 617.
Schillmann 27.
Schipa 513.
Schlenz 301.
Schlumberger 550.
Schlumpf 52.
Schmeidler 50. 143. 310. 507.

Digitized by Google

Schmid, H. F. 219. 292. 301. 547.
Schmid, P. 103.
Schmidt, L. 42. 43. 134. 584.
Schmidt, O. E. 232.
Schmidt-Ewald 336.
Schmitt, A. 118.
Schmitt, P. 742.
Schmitz, Ph. 663.
Schneider, Fedor 205. 677.
Schneider, Friedrich 336.
Schnettler 212. 342.
Schöne 24.
Schramm 441. 442.
Schreiber 2.
Schreibmüller 58.
Schröder, Alfred 363.
Schroeder, Arthur 212.
Schröder, E. 14. 399. 412. 428. 576.
Schroeder, P. 124.
Schroff 391.
Schröfl 367.
von Schubert 227. 267. 347.
Schuchhardt 40.
Schuler 294.
Schulte 279. 736.
Schultz, F. 281.
Schultze, A. 181.
von Schultze-Galléra 232.
Schulz, E. 3. 96.
Schumann 400.
Schwarz, E. 257.
Schwarz, F. 402.
von Schwerin 173.
Schwickert 288.
Scovazzi 592.
Sedgwick 389. 825.
Seeger 252.
Séjourné 730.
Sella 624. 671. 713.
Semler 13.
Semrau 226.
Sensi 522.
Seppelt 274.
Serafini 597.
Serena 587.
Serrano 776.
Sevesi 518. 570.
Seyward Lear 667.
Siben 79.
Siegl 33.
Sievers 137.
Sighinolfi 624.
Signorelli 568.
Sikes 544.
Silberborth 232.
Silva-Tarouca 492. 757.
Simeoni 587.
Simon, G. A. 545. 611.
Simon, H. 414.
Sinauer 189.
Sipma 767.
Siragusa 670.
Smit 699.
Smital 21.
Snieders 657.
Soens 610.
Sofa 419.
Solmi 590.
Soranzo 535.
Sorbelli 458.
Soyer 771.
Spagnolo 828.
Spangenberg 316.
Spanke 390.
Sparacio 568.
Sparber 371.
Specht 33.
Spezzi 627.
Spizzi 590.
Stähelin 41.
Stampe 266.
Stapel 398.
Steel 680.
Steinacker 145. 329.
Steinberg 441. 443.
Steinherz 386.
Stenton 764.
von Stern 86.
Stettner 419.
Stevenson 686.
Sthamer 74. 307. 314. 797.
Stier-Somlo 174.
Stimming 192.
Stolle 274.
Stolz 254. 370. 373.
Stracke 659.
Stratz 126.
Strecker, K. 387. 388. 399. 401. 402. 403. 827. 828.
Strecker, W. 313.
Streichhan 88.
Strohmeyer 356.
Stroppel 396.
Stubbs 680.
de Sturler 770.
Stutz 173. 185. 190. 201. 269. 439. 618. 735.
Suttina 831. 841.

Tait 705.
Tallone 689. 785.
Tamassia 668. 679.
Tamborini 621.
Tangl 323.
Tardi 820.
Taurisano 574.
Tawney 725.
Tellenbach 302.
di S. Teresa 627.
de Tervarent 660.
Tessier 741.
Theele 8.
Thibault 695.
Thiele 301.
Thomas 633.
Thompson 631.
von Thüngen 202.
Tidick 296.
Tiemann 444.
Tihon 814.
Tillière 610.
Torelli 806.
Torre 593.

Digitized by Google

Tout 682. 683.
Tower 540.
Treharne 680.
Tremblot 454.
Trenholme 607.
Triebel 301.
Trifone 732.
Trucco 836.
di Tucci 700.
Tumbült 242. 289.
Tyc 508. 743.
Tymieniecki 508.
Tyson 450.

Uhl 82.
Uhlhorn 212.
Uhlirz 217.
Ulich 400.
Ullmann 818.
Umiński 547.
Ušakov 447.
Ussani 828.

Vaccari 498. 534. 590.
Valagara 514.
Vale 469.
Valentini 636.
Valèr 214.
Valeri 724.
de Vallous 614.
Vassalini 587.
Vehse 99. 322.
Venerosi Pesciolini 594.
Vercauteren 749.
Vergottini 688.
Verrecchia 599.
Versteylen 754.
Vétulani 736.
Vicentini 471.
Vidal 584.
Vielliard 748.
Viglio 591. 622.
Vincent 503.
Vinogradoff 681.
Visconti 512. 634. 641. 709.
Vitale 476. 592.
Vitaletti 460.
Viterbo 458.
Vittani 782. 813.
Voigt 171.
Volk 117. 133. 859.
Völker 88.
Vollmer 30. 153.
Volpe 494.
Vrbka 374.

Wagner, Fr. 41.
Wagner, P. 208. 352. 353.
Walberg 664.
Walter, G. 447.
Walter, J. 612.
Walter, L. 119.
Walther, H. 405.
Waquet 644.
Watkin W. Williams 544.
Webb 850.
Webber Jones 487.
Wegener 5.
Wehrlé 730.
Weibull 47.
Weinbaum 246. 682. 683. 706. 721.
Weiß 77.
Wellstein 120.
Welter 842.
van Werveke 726.
Westfall Thompson 507.
Weyman 161. 428.
Whatmough 865.
Widemann 361.
Wieruszowski 204.
Wieske 252.
Wilhelm, Br. 75. 312.
Wilkinson 683.
Willard 684.
Willemsen 112.
Williamson 808.
Wilmart 805. 823. 847.
Wilms 130.
Wink 237.
von Winterfeld 230. 344.
Wirtz 202.
Wittig 45.
Wolf, J. 444.
Wolff, L. 146.
Wolfram 90.
Wolters 211.
Wonisch 19. 291.
van den Wyngaert 571.

Yeldham 846.

Zaccagnini 789. 855.
Zak 556.
de Zambiasi 619.
Zanolini 619.
Zatschek 330. 378.
Zazo 463. 601.
Zedler 352.
Zeiß 42. 290.
Zimolo 511.
Zingarelli 817.
Zinzius 163.
Zippel 627.
Zschaeck 654.
de Zulueta 672.
Zumbach 33.
Zunino 787.
Zweifel 87.
Zwierlein 392.

Digitized by Google

Die Chiffren unter den Nachrichten dieses Bandes haben folgende Bedeutung:

A. H.	Adolf Hofmeister.	J. R.	Johannes Ramackers.
B. Schm.	Bernhard Schmeidler.	K. Str.	Karl Strecker.
C. E.	Carl Erdmann.	L. H.	Lotte Hüttebräuker.
E. H.	Ernst Hoffmann.	O. V.	Otto Vehse.
E. P.	Ernst Perels.	P. E. S.	Percy Ernst Schramm.
Fr. Bo.	Friedrich Bock.	P. K.	Paul Kehr.
G. L.	Gerhard Laehr.	Th. Zw.	Theodor Zwölfer.
G. T.	Gerd Tellenbach.	W. F.	Wilhelm Finsterwalder.
H. F.	Hans Frederichs.	W. H.	Walther Holtzmann.
J. B.	Johannes Bauermann.	W. L.	Wilhelm Levison.
		W. O.	Werner Ohnsorge.

Digitized by Google

GESAMTVERZEICHNIS

DER

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA

VERLEGER:

[1]) HAHNSCHE BUCHHANDLUNG IN HANNOVER
[2]) KARL W. HIERSEMANN IN LEIPZIG
[3]) WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG IN BERLIN

ABGESCHLOSSEN IM APRIL 1930

[1]) Im Verzeichnis mit H bezeichnet
[2]) „ „ „ Hie „
[3]) „ „ „ W „

Digitized by Google

MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA.

GESAMTVERZEICHNIS.

Die mit † versehenen Bände sind noch nicht abgeschlossen.

Scriptores

AUCTORES ANTIQUISSIMI
in 4° (W).*)

Tom. I pars 1: Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. Recensuit Carolus Halm. (VII u. 176 S.) 1877. *Nur S.-P.* M. 9.—.

Tom. I pars 2: Eugippii vita sancti Severini. Recensuit et adnotavit Hermannus Sauppe. (XVII u. 36 S.) 1877. *Nur S.-P.* M. 3.—.

Tom. II: Eutropi breviarium ab urbe condita, cum versionibus graecis et Pauli Landolfique additamentis. Recensuit et adnotavit H. Droysen. (LXXII u. 430 S.) 1879. M. 19.—.

Tom. III pars 1: Victoris Vitensis historia persecutionis Africanae provinciae sub Geiserico et Hunirico regibus Wandalorum. Recensuit Carolus Halm. (X u. 90 S.) 1879. M. 4.—.

Tom. III pars 2: Corippi Africani grammatici libri qui supersunt. Recensuit Jos. Partsch. (LXII u. 195 S.) 1879. M. 10.—.

Tom. IV pars 1: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo. (XXVIII u. 427 S.) 1881. *Nur S.-P.* M. 22.50.

Tom. IV pars 2: Venanti Honori Clementiani Fortunati presbyteri Italici opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (XXIV u. 144 S.) 1886. M. 7.—.

Tom. V pars 1: Iordanis Romana et Getica. Recensuit Theodorus Mommsen. (LXXIV u. 200 S.) 1882. Neudruck 1925. M. 19.—.

Tom. V pars 2: D. Magni Ausonii opuscula. Recensuit Carolus Schenkl. (LXIV u. 302 S.) 1883. *Nur S.-P.* M. 18.—.

Tom. VI pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Edidit Otto Seeck. (CCXII u. 355 S.) 1883. *Nur S.-P.* M. 27.—.

Tom. VI pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper. (LXXVI u. 376 S.) 1883. M. 15.—.

Tom. VII: Magni Felicis Ennodii opera. Recensuit Fridericus Vogel. (LXII u. 419 S.) 1885. M. 16.—.

Tom. VIII: Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina. Recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque et Ruricii epistulae. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. (LXXVIII u. 484 S.) 1887. M. 19.—.

Tom. IX: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Th. Mommsen. (XII u. 756 S.) 1892. *Nur S.-P.* M. 46.50.

Tom. X: Claudii Claudiani carmina. Recensuit Theodorus Birt. Accedit appendix vel spuria vel suspecta continens. (CCXXX u. 612 S.) 1892. M. 36.—.

Tom. XI: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Th. Mommsen. (V u. 506 S.) 1894. Pars 1. *Nur S.-P.* M. 15.—. Pars 2. M. 11.—.

---

*) W = Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.
H = Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.
Hie = Verlag von Karl W. Hiersemann in Leipzig.

Die meisten Bände der 4°-Ausgaben der Monumenta Germaniae sind auch in größerem Format auf Schreibpapier *(S.-P.)* erschienen, die um die Hälfte teurer sind.

Digitized by Google

Tom. XII: Cassiodori Senatoris Variae. Recensuit Theodorus Mommsen Accedunt I. Epistulae Theodericianae variae. Ed. Th. Mommsen. II. Acta Synhodorum habitarum Romae a. CCCCXCIX. DI. DII. Ed. Th. Mommsen. III. Cassiodori orationum reliquiae. Ed. L. Traube. (CLIV u. 594 S.) 1894. *Nur S.-P.* M. 51.—.

Tom. XIII: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII. Vol. III. Edidit Th. Mommsen. (VIII u. 728 S.) 1898. Pars 1 *nur S.-P.* M. 15.—. Pars 2—4 M. 24.

Tom. XIV: Merobaudis reliquiae. — Blossii Aemilii Dracontii carmina. — Eugenii Toletani episcopi carmina et epistulae. Cum appendicula carminum spuriorum. Ed. Fried. Vollmer. (L u. 455 S.) 1905. M. 19.—.

Tom. XV: Aldhelmi opera. Ed. Rudolfus Ehwald. (XXV u. 765 S.) 1919. M. 41.—.

SCRIPTORES RERUM MEROVINGICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Gregorii Turonensis opera. Edd. W. Arndt et B. Krusch. (964 S.) 1884. Pars I M. 27.60. Pars II vergriffen.

Tom. II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. Ed. B. Krusch. (579 S.) 1888. M. 24.—.

Tom. III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici et antiquiorum aliquot. Ed. B. Krusch. (686 S.) 1896. M. 26.40.

Tom. IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch. (817 S.) 1902. M. 31.20.

Tom. V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 834 S.) 1910. M. 48.—.

Tom. VI: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edd. B. Krusch et W. Levison. (VIII u. 676 S.) 1913. M. 36.—.

Tom. VII: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Cum supplemento et appendice. Edd. B. Krusch et W. Levison. (X u. 902 S.) 1920. Pars 1 M. 44.—. Pars 2 M. 48.—.

SCRIPTORES RERUM LANGOBARDICARUM ET ITALICARUM SAEC. VI–IX (636 S.) 1878.

in 4° (H). M. 24.—.

SCRIPTORES

in folio (Hie).

Tom. I: Annales et chronica aevi Carolini. (XXVI u. 660 S.) 1826. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II: Scriptores rerum Sangallensium. Annalium et chronicorum aevi Carolini continuatio. Historiae aevi Carolini. (XIV u. 840 S.) 1829. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. III: Annales minores aevi Saxonici. Chronica minora aevi Saxonici. Annales, chronica, historiae aevi Saxonici. (VIII u. 920 S.) 1839. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Annales aevi Carolini et Saxonici. Chronica et gesta aevi Saxonici. Historiae aevi Carolini et Saxonici. (VIII u. 888 S.) 1841. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Annales et chronica aevi Salici. (VIII u. 598 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VI: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 842 S.) 1844. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 938 S.) 1846. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. VIII: Chronica et gesta aevi Salici. (VIII u. 689 S.) 1848. Neudruck 1925. M. 240.—.

Digitized by Google

Tom. IX: Chronica et annales aevi Salici. (VIII u. 910 S.) 1851. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. X: Annales et chronica aevi Salici. Vitae aevi Carolini et Saxonici. (654 S.) 1852. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XI: Historiae aevi Salici. (VIII u. 710 S.) 1854. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XII: Historiae aevi Salici. (XXVIII u. 941 S.) 1856. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIII: Annales, Chronica, Genealogiae, Catalogi [Supplementa tom. I—XII, pars 1]. Gesta aevi Carolini et Saxonici [Supplementa tom. II et IV]. (XI u. 832 S.) 1881. M. 240.—.

Tom. XIV: Gesta episcoporum, historiae [Supplementa tom. I—XII, pars 2]. Supplementum tomi XIII. (VIII u. 673 S.) 1883. M. 240.—.

Tom. XV: Vitae aliaeque historiae minores [Supplementa tom. I—XII, pars 3]. Supplementa tomi XIII. (VIII u. 1399 S.) 1887/88. M. 480.—.

Tom. XVI: Annales aevi Suevici. (VIII u. 780 S.) 1859. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVII: Annales aevi Suevici. (X u. 908 S.) 1861. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XVIII: Annales Italici aevi Suevici. (VIII u. 880 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XIX: Annales aevi Suevici. (XXXVI u. 772 S.) 1866. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XX: Supplementa tomorum I—XII. Chronica aevi Suevici. (VIII u. 850 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXI. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 668 S.) 1869. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. XXII. Historici Germaniae saec. XII. (VIII u. 564 S.) 1872. Neudruck 1928. M. 240.—.

Tom. XXIII: Chronica aevi Suevici. (VIII u. 1027 S.) 1874. Neudruck 1929. M. 240.—.

Tom. XXIV: Annales aevi Suevici [Supplementa tom. XVI. XVII]. Chronica minora saec. XII et XIII. Gesta saec. XII et XIII. (X u. 914 S.) 1879. M. 240.—.

Tom. XXV: Gesta saec. XIII. (VIII u. 957 S.) 1880. M. 240.—.

Tom. XXVI: Ex rerum Francogallicarum scriptoribus. Ex historiis auctorum Flandrensium lingua Gallica scriptis. Supplementum tomi XXIV. (VIII u. 875 S.) 1882. M. 240.—.

Tom. XXVII: Ex scriptoribus rerum Anglicarum saec. XII et XIII. (VIII u. 590 S.) 1885. M. 240.—.

Tom. XXVIII: Ex rerum Anglicarum scriptoribus saec. XIII. (VIII u. 702 S.) 1888. M. 240.—.

Tom. XXIX: Ex rerum Danicarum scriptoribus saec. XII et XIII. Ex historiis Islandicis. (VIII u. 647 S.) 1891. M. 240.—.

Tom. XXX: Supplementa tomorum XVI—XXV. pars 1 (VIII u. 725 S.) 1896. M. 240.—.

† Pars 2. Fasz. 1. 231 S. 1926. M. 60.—. Fasz. 2. 369 S. 1929. M. 66.—. Fasz. 3 erscheint 1932.

SCRIPTORES
in 4° (H).

Tom. XXXI. (776 S.) 1903. M. 31.20.

Tom. XXXII. Salimbene. (XXXII u. 755 S.) 1913. Pars 1 M. 14.40, pars 2 M. 15.60, pars 3 M. 2.90.

Digitized by Google

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

NOVA SERIES in 8° (W).

Tom. I: Chronica Heinrici Surdi de Selbach. Ed. H. Bresslau. 1922. (LXXVII u. 167 S.) M. 7.—.

Tom. II: Cosmae Pragensis Chronica Boemorum. Ed. B. Bretholz. (XCVIII u. 296 S.) 1923. M. 18.—.

Tom. III: Chronica Iohannis Vitodurani. Ed. C. Brun et F. Baethgen. (XXXVII u. 331 S.) 1924. M. 15.—.

Tom. IV: Chronica Matthiae de Nuwenburg. Ed. A. Hofmeister.
fasc. 1: Rec. B et VC. (VII u. 316 S.) 1924. M. 12.—.
† fasc. 2: Im Druck.

Tom. V: Historia de expeditione Friderici Imperatoris. Ed. A. Chroust. (CIV u. 252 S.) 1928. M. 18.—.

Tom. VI: Levoldi de Northof Chronica Comitum de Marka. Ed. F. Zschaeck. (XLVII u. 146 S.) 1929. M. 12.—.

Tom. VII: Ottonis Morenae et continuatorum Historia Frederici I. Ed. F. Güterbock. (XLV u. 244 S.) 1930. M. 18.—.

SCRIPTORES RERUM GERMANICARUM

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI*)

in 8° (H).

Abbonis de bello Parisiaco libri III. Ed. G. H. Pertz. 1871. M. 0.45.

* Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum. Ed. tertia. Rec. B. Schmeidler. M. 10.—.

* Alberti de Bezanis abbatis S. Laurentii Cremonensis Cronica. Primum ed. O. Holder-Egger. 1908. M. 2.70.

* Annales Altahenses maiores. Ed. altera. Recogn. E. ab Oefele. 1891. M. 1.60.

* Annales Bertiniani. Rec. G. Waitz. 1883. M. 2.10.

* Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur Annales Laurissenses maiores et Einhardi. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1891. (Unveränd. Neudruck in Vorb.)

* Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum. Post ed. G. H. Pertzii recogn. Fr. Kurze. 1895. M. 2.20.

* Annales Hildesheimenses. Ed. G. Waitz. 1878. M. 0.75.

* Annales Marbacenses qui dicuntur. (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus.). Recogn. Hermannus Bloch. Accedunt Annales Alsatici breviores. 1907. M. 2.50.

* Annales Mettenses priores. Primum recogn. B. de Simson. Accedunt addit. Annalium Mettensium posteriorum. 1905. M. 2.—.

Annales Poloniae. Ex recens. Arndtii et Roepellii. 1866. (Vergriffen.)

* Annales Xantenses et Annales Vedastini. Recogn. B. de Simson. 1909. M. 1.80.

* Arbeonis episcopi Frisingensis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani. Recogn. Bruno Krusch. 1920. M. 4.50.

Arnoldi Chron. Slavorum. Ex rec. Lappenbergii. 1868. (Unveränd. Neudruck in Vorb.)

* Brunonis de bello Saxonico liber. Editio altera. Recogn. W. Wattenbach. 1880. M. 1.50.

*) Mit * sind diejenigen Editionen der Schulausgabe bezeichnet, die die Folio- oder Quartausgabe in verbesserter oder umgestalteter Form ersetzen oder überhaupt nur hier veröffentlicht sind.

Digitized by Google

* Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon. Edit. secunda. Recogn. O. Holder-Egger et B. de Simson. 1916. M. 4.50.
* Carmen de bello Saxonico. Ex rec. O. Holder-Egger. Acced. Conquestio Heinrici IV. imp. 1889. M. 0.60.
* Chronica regia Coloniensis cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis. Recensuit G. Waitz. 1880. M. 4.50.
* Chronicae Bavaricae saec. XIV. Ed. G. Leidinger. 1918. M. 4.80.
* Chronicon Moguntinum. Ed. Carolus Hegel. 1885. M. 2.—.

Chronicon Novaliciense. Ex rec. Bethmanni. 1846. M. 1.25.

Cnutonis regis Gesta sive Encomium Emmae reginae auct. monacho S. Bertini. Ed. G. H. Pertz. 1865. M. 0.60.

* Codagnelli Annales Placentini. Recogn. O. Holder-Egger. 1901. M. 2.—.

Deutschenspiegel ed. Eckhardt-Hübner in Vorbereitung.

* Einhardi Vita Karoli Magni. Editio sexta. Curavit O. Holder-Egger. 1911. M. 1.15. (Rodardruck 1927.)
* Gesta Federici I. imperat. in Lombardia auct. cive Mediolanensi. Recogn. O. Holder-Egger. Accedunt Gesta Federici I. in expeditione sacra. 1892. M. 1.40.
* Gesta abbatum Fontanellensium. Rec. S. Loewenfeld. 1886. M. 0.90.

Gisleberti Chron. Hanoniense. Ex rec. W. Arndt. 1869. M. 1.80.

Gotifredi Viterbiensis Gesta Friderici I. et Heinrici VI. imper. metrice scripta. Ex editione Waitzii. 1870. M. 0.45.

Heinrici Chron. Lyvoniae. Ex rec. Wilh. Arndt. 1874. M. 1.80.

* Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Edit. altera. Recogn. B. Schmeidler. Accedunt Versus de vita Vicelini et Sidonis epistola. 1909. M. 4.80.

Herbordi Dialogus de vita Ottonis episcopi Babenbergensis. Ex recensione Rudolfi Köpke. 1868. M. 1.20.

* Iohannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Ed. R. Salomon. 1913. M. 3.—.
* Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum. T. I, II. Ed. F. Schneider. 1909. 1910. M. 12.—.
* Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recogn. Bruno Krusch. 1905. M. 5.—.
* Lamperti monachi Hersfeldensis opera. Accedunt Ann. Weissenburgenses. Recogn. O. Holder-Egger. 1894. M. 6.—.

Liber de unitate ecclesiae conservanda. Recogn. W. Schwenkenbecher. 1883. M. 2.40.

* Liudprandi episc. Cremonensis opera. Editio tertia. Recogn. J. Becker. 1915. M. 4.50.
* Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. Ed. O. Holder-Egger. 1900. M. 9.—.

Monumenta Welforum antiqua. Ed. L. Weiland. 1869. M. 0.45.

* Nithardi Historiarum libri IIII. Ed. tertia. Post G. H. Pertz recogn. E. Müller. Accedit Angelberti rhythmus de pugna Fontanetica. 1907. M. 1.20. (Rodardruck 1925.)
* Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus. Ed. altera. Recogn. A. Hofmeister. 1912. M. 11.—.
* Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imp. Ed. tertia. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. 1912. M. 6.75.
* Ottonis de S. Blasio Chronica. Ed. A. Hofmeister. 1912. M. 2.75.

Pauli Historia Langobardorum. Ed. G. Waitz. 1878. (Unveränd. Neudruck in Vorb.)

* Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi. Recogn. Fr. Kurze. 1890. M. 2.40.
* Richeri Historiarum libri IIII. Ed. altera. Recogn. G. Waitz. 1877. M. 2.70.

Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Ed. G. H. Pertz. 1841. (Vergriffen.)

Digitized by Google

Ryccardi de Sancto Germano notarii Chronica. Ed. G. H. Pertz. 1864. (Vergriffen.)

* Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon. Post ed. Ioh. M. Lappenbergii recogn. Fr. Kurze. 1889. M. 3.—.

* Vita Anskarii auct. Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Recensuit G. Waitz. 1884. M. 1.50.

* Vita Bennonis II. episc. Osnabrugensis auct. Norberto abbate Iburgensi. Recogn. H. Bresslau. 1902. M. 0.50.

* Vitae sancti Bonifatii archiepiscopi Moguntini. Recogn. W. Levison. 1905. M. 5.—.

* Vita Heinrici IV. imperatoris. Ex recens. Wattenbachii. Ed. tertia. Curante W. Eberhard. 1899. M. 0.90. (Rodardruck 1925.)

* Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Recogn. F. Tenckhoff. 1921. M. 4.50.

* Widukindi Corbeiensis Rerum gestarum Saxonicarum libri III. Ed. quarta. Post G. Waitz recogn. K. A. Kehr. Accedit Libellus de origine gentis Swevorum. 1904. M. 3.—. (Rodardruck 1925.)

* Wiponis Opera. Ed. tertia. Accedunt excerpta ex Annal. Sangallens. maior., Herimanno Augiensi, Chron. Suev. universali et duo carmina. Recogn. H. Bresslau. 1915. M. 3.—.

---

* Eugipii Vita s. Severini. Denuo rec. Th. Mommsen. 1898. (Vergriffen.) (W.)

* Hrosvithae Opera. Rec. et emend. Paulus de Winterfeld. 1902. M. 18.—. (W.)

Pauli Historia Romana. Rec. H. Droysen. 1879. M. 3.50. (W.)

Die Cambridger Lieder. Ed. K. Strecker. 1926. M. 8.—. (W.)

DEUTSCHE CHRONIKEN (SCRIPTORES QUI VERNACULA LINGUA USI SUNT)

in 4° (W).

I. Band. 1. Abt.: Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen. Herausg. von Edw. Schröder. (441 S.) 1892. M. 22.—.

I. Band. 2. Abt.: Der Trierer Silvester. Herausg. von C. Kraus. Das Annolied. Herausg. von M. Roediger. (145 S.) 1895. M. 6.—.

II. Band: Sächsische Weltchronik. — Eberhards Reimchronik von Gandersheim. — Braunschweigische Reimchronik. — Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. — Holsteinische Reimchronik. Herausg. von L. Weiland. (VII u. 709 S.) 1877. M. 27.—.

III. Band: Jansen Enikels Werke. Herausg. von Philipp Strauch.
1. Abt.: Die Weltchronik. (VIII u. 596 S.) 1891. M. 24.—.
2. Abt.: Fürstenbuch. (C u. 597—819 S.) 1900. M. 13.—.

IV. Band. 1. Abt.: Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen. Herausg. von Arthur Wyss. (176 S.) 1883. *Nur S.-P.* M. 10.50.
2. Abt.: Die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen. Herausg. von Hans Naumann. (S. 179 bis 332.) 1923. M. 7.—.

V. Band: Ottokars österreichische Reimchronik. Nach den Abschriften F. Lichtensteins herausg. von J. Seemüller. (CXXV u. 1439 S.) 1893. M. 62.—.

VI. Band: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften. Herausg. von Joseph Seemüller. (XIV, CCCVII u. 276 S.) 1909. M. 28.—.

Digitized by Google

LIBELLI DE LITE IMPERATORUM ET PONTIFICUM SAECULIS XI ET XII CONSCRIPTI

in 4° (H).

Tom. I. (666 S.) 1891. M. 28.80.

Tom. II. (743 S.) 1892. M. 30.—.

Tom. III. (775 S.) 1897. M. 30.—.

GESTA PONTIFICUM ROMANORUM

in 4° (W).

Vol. I. Liber pontificalis, pars prior. Edidit Theodorus Mommsen. (CXXXIX u. 295 S.) 1898. M. 18.—.

Leges

LEGES

in folio (Hie).

Tom. I: Capitularia regum Francorum. Ed. G. H. Pertz. (XXXVI u. 578 S.) 1835. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 1: Tomi primi supplementa. Constitutiones et acta regum Germanicorum. Ed. G. H. Pertz. (XX u. 582 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. II pars 2: Capitula spuria. Canones ecclesiastici. Bullae pontificum. Ed. G. H. Pertz. (218 S.) 1837. Neudruck 1925. M. 240.

Tom. III: Leges nationum Germanicarum: Lex Alamannorum. Ed. J. Merkel. — Lex Baiwariorum. Ed. J. Merkel. — Leges Burgundionum. Ed. Fr. Bluhme. — Lex Frisionum. Ed. K. de Richthofen. (VIII u. 711 S.) 1863. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. IV: Leges Langobardorum. Edd. Fr. Bluhme et A. Boretius. (CLVIII u. 682 S.) 1868. Neudruck 1925. M. 240.—.

Tom. V: Leges Saxonum. Edd. K. de Richthofen et K. F. de Richthofen. — Lex Thuringorum. Ed. K. F. de Richthofen. — Edictum Theoderici regis. Ed. Fr. Bluhme. — Remedii Curiensis episcopi capitula. Ed. G. Haenel. — Lex Ribuaria. Ed. R. Sohm. — Lex Francorum Chamavorum. Ed. R. Sohm. — Lex Romana Raetica Curiensis. Ed. K. Zeumer. (452 S.) 1875—1889. M. 240.—.

LEGES in 4°

SECTIO I. LEGES NATIONUM GERMANICARUM

in 4° (H).

Tom. I: Leges Visigothorum. Ed. K. Zeumer. (XXXV u. 570 S.) 1902. M. 24.—.

† Tom. II pars 1: Leges Burgundionum. Ed. L. R. de Salis. (188 S.) 1892. M. 7.20.

† Tom. V pars 1: Leges Alamannorum. Ed. K. Lehmann. (176 S.) 1888. M. 7.20. Pars 2: Lex Baiwariorum. Ed. E. von Schwind. (VIII u. 315 S. [S. 177—492]) 1927. M. 36.60.

SECTIO II. CAPITULARIA REGUM FRANCORUM

in 4° (H).

Tom. I. Ed. A. Boretius. (461 S.) 1883. Pars 1 und 2. M. 36.—.

Tom. II. Edd. A. Boretius et V. Krause. (XXXVI u. 726 S.) 1897. Pars 1 (vergriffen). Pars 2 M. 10.80 Pars 3 M. 14.40.

Digitized by Google

SECTIO III. CONCILIA

in 4° (H).

Tom. I: Concilia aevi Merovingici. Rec. F. Maassen. (281 S.) 1893. M. 12.–.

Tom. II: Concilia aevi Karolini I. Rec. Albertus Werminghoff. (XI, XII u. 1015 S.) Pars 1 1904. M. 18.50. Pars 2 1908. M. 23.40.

Tom. II Supplementum: Libri Carolini rec. H. Bastgen. (VIII u. 231 S.) 1924. M. 25.—.

SECTIO IV. CONSTITUTIONES ET ACTA PUBLICA IMPERATORUM ET REGUM

in 4° (H).

Tom. I: Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII. Ed. L. Weiland. (XXI u. 736 S.) 1893. M. 28.80.

Tom. II: Inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII. Ed. L. Weiland. (XXII u. 691 S.) 1896. M. 27.60.

Tom. III: Inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXXI u. 706 S.) 1906. M. 26.40.

Tom. IV: Inde ab a. MCCXCVIII usque ad a. MCCCXIII. Ed. Iac. Schwalm. (XXVIII u. XXVII u. 1568 S.) 1911. Pars 1 Fasc. 1 M. 16.80, Fasc. 2 M. 12.—. Pars 2 Fasc. 1 M. 30.—, Fasc. 2 M. 7.20.

Tom. V: Inde ab a. MCCCXIII usque ad a. MCCCXXIV. Ed. Iac. Schwalm. (XXXVI u. 915 S.) 1913. Pars 1 M. 24.–. Pars 2 M. 20.40. Pars 3 M. 4.80.

Tom. VI pars. 1: Inde ab a. MCCCXXV usque ad a. MCCCXXX. Ed. Iac. Schwalm. fasc. 1. (448 S.) 1914. M. 22.80. fasc. 2. (XXXII u. S. 449–741.) 1914. M. 16.80. fasc. 3 (S. 742–804) 1927. M. 7.60.

Tom. VIII: Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVII.

Pars 1. Edd. K. Zeumer et R. Salomon. (388 S.) 1910. M. 20.40.

Pars 2. Ed. R. Salomon. (S. 389–746.) 1919. M. 36.—.

Pars 3. Ed. R. Salomon. (XXX u. S. 747–810) 1926. M. 9.—.

SECTIO V. FORMULAE MEROVINGICI ET KAROLINI AEVI

in 4° (H).

Ed. K. Zeumer. (782 S.) 1886. M. 30.—.

FONTES IURIS GERMANICI ANTIQUI

IN USUM SCHOLARUM EX MONUMENTIS GERMANIAE HISTORICIS SEPARATIM EDITI

in 8° (H).

* Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. Ed. Marius Krammer. 1909. M. 2.–.

Edictus ceteraeque Langobardorum leges. Cum constitutionibus et pactis. Ed. Fr. Bluhme. 1869. M. 1.80.

Hincmarus de ordine palatii. Ed. Vict. Krause. 1894. M. 0.50.

* Leges Saxonum et Lex Thuringorum. Herausg. von Claudius Freiherr von Schwerin. 1918. M. 1.80.

Leges Visigothorum antiquiores. Ed. K. Zeumer. 1894. M. 6.–.

Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum. Ed. Rud. Sohm. 1883. (Vergriffen.)

Digitized by Google

Diplomata

DIPLOMATA

in folio (Hie).

Tom. I: Diplomata (Merovingorum). Ed. Carolus Pertz. (XVI u. 205 S.) 1872. M. 240.—.

DIPLOMATA KAROLINORUM

DIE URKUNDEN DER KAROLINGER

in 4° (W).

I. Band: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls d. Großen. Unter Mitwirkung von Alfons Dopsch, Johann Lechner, Michael Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. (XI u. 581 S.) 1906. M. 24.—.

DIPLOMATA REGUM ET IMPERATORUM GERMANIAE

DIE URKUNDEN DER DEUTSCHEN KÖNIGE UND KAISER

in 4° (W).

Tom. I: Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata. Ed. Th. Sickel. (XX u. 740 S.) 1879—1884. M. 27.—.

Tom. II pars 1: Ottonis II. diplomata. Ed. Th. Sickel. (386 S.) 1888. M. 15.—.

Tom. II pars 2: Ottonis III. diplomata. Ed. Th. Sickel. (IX u. S. 385—995.) 1893. M. 24.—.

Tom. III: Heinrici II. et Arduini diplomata. Ed. H. Bresslau et H. Bloch. (XXX u. 853 S.) 1900—1903. M. 36.—.

Tom. IV: Conradi II. diplomata. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel und A. Hessel herausg. von H. Bresslau. (XXVI u. 554 S.) 1909. M. 30.—.

Tom. V pars I: Heinrici III. diplomata. Ed. H. Bresslau. (267 S.) 1926. M. 30.—.

Tom. V pars II: Heinrici III. diplomata. Ed. P. Kehr. Im Druck.

Tom. VIII: Lotharii III. diplomata nec non et Richenzae imperatricis placita. Edd. E. de Ottenthal et H. Hirsch. (XXXI u. 314 S.) M. 35.—.

Epistolae

EPISTOLAE

in 4° (W).

Tom. I pars 1: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri I—IV. Edidit Paulus Ewald. (VIII u. S. 1—280.) 1887. M. 11.—.

Tom. I pars 2: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri V—VII. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (VII u. S. 281—491.) 1891. M. 10.—.

Tom. II: Gregorii I Papae registrum epistolarum. Libri VIII—XIV. Post Pauli Ewaldi obitum edidit L. M. Hartmann. (IV u. XLIII u. 607 S.) 1893—1899. M. 30.—.

Tom. III: Epistolae Merowingici et Karolini aevi. Tom. I. (VII u. 763 S.) 1892. M. 30.—.

Tom. IV: Epistolae Karolini aevi. Tom. II. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 639 S.) 1895. M. 25.—.

Digitized by Google

Tom. V pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 1. Rec. Ernestus Duemmler et Karolus Hampe. (S. 1—360.) 1898. M. 15.—.

Tom. V pars 2: Epistolae Karolini aevi. Tom. III pars 2. Rec. Ernestus Duemmler et A. de Hirsch-Gereuth. (VII u. S. 361—679.) 1899. M. 13.—.

Tom. VI pars I: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV pars 1. Rec Ernestus Duemmler. (S. 1—256.) 1902. M. 10.—.

Tom. VI part. 2 fasc. 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. IV part. 2 fasc. 1. Ed. Ernestus Perels. (S. 257—690.) 1912. M. 23.—.

part. 2 fasc. 2: Hadriani II. papae epistolae. Ed. E. Perels. (S. 691 bis 811.) 1925. M. 12.—.

Tom. VII pars 1: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars 1. Ed. Ericus Caspar. (312 S.) 1912. M. 17.—.

Tom. VII pars 2: Epistolae Karolini aevi. Tom. V pars II. Ed. Ericus Caspar. (XXII u. S. 313—480.) 1928. M. 24.—.

EPISTOLAE SAECULI XIII

E REGESTIS PONTIFICUM ROMANORUM SELECTAE

per G. H. Pertz. Edidit Carolus Rodenberg.

in 4° (W).

Tom. I. (XVIII u. 786 S.) 1883. M. 24.—.
Tom. II. (XIX u. 626 S.) 1887. M. 22.—.
Tom. III. (XXVIII u. 807 S.) 1894. M. 33.—.

EPISTOLAE SELECTAE

in 8° (W).

Tom. I: S. Bonifatii et Lulli epistolae. Ed. M. Tangl. (XL u. 321 S.) 1916. M. 7.20.

Tom. II: Gregorii VII. registrum. Ed. E. Caspar.
Pars I: Lib. I—IV. (XLII u. 347 S.) 1920. M. 7.20.
Pars II: Lib. V—IX. (S. 348—701.) 1923. M. 8.40.

Tom. III: Die Tegernseer Briefsammlung (Froumund) hgeg. von K. Strecker. (XXX u. 171 S.) 1925. M. 8.40.

Tom. IV: Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano 1230 hgeg. von Karl Hampe. (XIII u. 123 S.) 1926. M. 7.20.

ANTIQUITATES

Antiquitates

POETAE LATINI

in 4° (W).

Tom. I: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VIII u. 652 S.) 1880—1881. M. 21.—.

Tom. II: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ernestus Duemmler. (VII u. 722 S.) 1884. M. 23.—.

Tom. III: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Ludovicus Traube. (X u. 823 S.) 1886—1896. M. 38.—.

Tom. IV pars 1: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Paulus de Winterfeld. (S. 1—444.) 1899. M. 18.—.

Tom. IV pars 2: Poetae Latini aevi Carolini. Recensuit Karolus Strecker. (S. 445—1177.) 1914—1923. M. 41.—.

Digitized by Google

NECROLOGIA GERMANIAE

in 4° (W).

Tom. I: Dioeceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis. Edidit F. L. Baumann. (VIII u. 799 S.) 1886—1888. M. 29.—.

Tom. II: Dioecesis Salisburgensis. Edidit Sigismundus Herzberg-Fränkel. (IV u. X u. 804 S.) 1890—1904. M. 36.—.

Tom III: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis. Ratisbonensis. Edidit F. L. Baumann. (X u. 534 S.) 1905. M. 22.—.

Tom. IV: Dioecesis Pataviensis pars 1. I. Dioecesis Pataviensis regio Bavarica. II. Dioecesis Pataviensis regio Austriaca nunc Lentiensis. Ed. Maximilianus Fastlinger, post eius obitum complevit Iosephus Sturm. (X u. 792 S.) 1920. M. 42.—.

Tom. V: Dioecesis Pataviensis pars 2. Austria inferior. Ed. Albertus Franciscus Fuchs. (X u. 750 S.) 1913. M. 40.—.

Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis. Edidit Paulus Piper. (IX u. 550 S.) 1884. M. 19.—.

Indices eorum quae Monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. (XII u. 254 S.) 1890. (HW) M. 15.—.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—12. (H) (Zum Teil vergriffen.)

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 1—43. (H) M. 663.— Bd. 1—4 je M. 12.—, Bd. 5 M. 26.—, Bd. 6—12 je M. 12.—, Bd. 13 M. 25.—, Bd. 14 M. 24.—, Bd. 15—20 je M. 12.—, Bd. 21—34 je M. 15.—, Bd. 35—40 je M. 17.—, Bd. 41 bis 43 je M. 24.—.

— — — Bd. 44ff. (W) Bd. 44 M. 20.—, Bd. 45 M. 20.—, Bd. 46 M. 24.—, Bd. 47 M. 30.—, Bd. 48 Heft 1/2 M. 16.—. Heft 3 im Erscheinen.

Druck von Hermann Böhlaus Nachfolger
Hof-Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Weimar

Digitized by Google

Deutsche Texte des Mittelalters

herausgegeben von der

Preußischen Akademie der Wissenschaften

In Kürze erscheint:

XXXIV. Band. Zwei Urschriften der 'Imitatio Christi' in Mittelniederdeutschen Übersetzungen. Aus Lübecker Handschriften herausg. von Paul Hagen.

XXXV. Band. Havich der Kellner, Sand Stephans Leben. Aus der Berliner Handschrift herausg. von Reginald J. Mc Clean. Mit 1 Tafel in Lichtdruck.

Zuletzt gelangte zur Ausgabe:

XXVI. Band. Der Saelden Hort. Alemannisches Gedicht vom Leben Jesu, Johannes des Täufers und der Magdalena. Aus der Wiener und Karlsruher Handschrift herausg. von Heinrich Adrian. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Gr. Lex. 8. (XXXII u. 268 S.) 1927. Geh. 21 RM

XXXII. Band. Das Märterbuch. Die Klosterneuburger Handschrift 713. Herausg. von Erich Gierach. Mit 1 Tafel in Lichtdruck. Gr. Lex. 8. (XLV u. 556 S.) 1928. Geh. 40 RM

XXXIII. Band. Johann Hartliebs Übersetzung des Dialogus Miraculorum von Caesarius von Heisterbach. Aus der einzigen Londoner Handschrift herausgeg. von Karl Drescher †. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Gr. Lex. 8. (XXIII u. 475 S.). 1929. Geh. 34 RM

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG / BERLIN SW 68

Digitized by Google

INHALT.

DRITTES HEFT.

Seite

Bericht über die Herausgabe der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA 1928. Von P. Kehr . . . . . *I—*XIII

Urkundenstudien. Von Erich König . . . . . 317—330

Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen. Von Ernst Müller 331—353

Literarische Entlehnungen in Ruotgers Lebensbeschreibung des Erzbischofs Bruno von Köln. Von Paul Geyer . . . . 354—383

Quellen und Forschungen zur Geschichte Friedrich Barbarossas. Von Walther Holtzmann. . . . . 384—413

Ein 'verschollenes' Kopialbuch des Klosters Michelsberg bei Bamberg. Von Erich Frhr. v. Guttenberg . . . . . 414—434

Bericht über archivalische Arbeiten in England. Von Friedrich Bock . . . . . 435—440

Miszellen:

Der Plan eines Bündnisses zwischen Karl dem Großen und 'Abdurrahmān in der arabischen Überlieferung. Von Erwin Rosenthal . . . . . 441—445

Zur Conquestio Heinrici IV. imp. ad Heinricum filium. Von Paul Lehmann . . . . . 445—447

Ein burgundisches Siegel K. Heinrichs III.? Von P. Kehr . . 447—449

Chronik der Monumenta 450

Nachrichten . . . . . 451—580

Register . . . . . 581—592

Verzeichnis der Verfasser der in den Nachrichten erwähnten Bücher und Aufsätze . . . . . 593—602

Gesamtverzeichnis der erschienenen Bände der MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA . . . . . 603—614

Die Manuskripte, Korrekturen und alle das Neue Archiv betreffenden Anfragen sind an die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae in Berlin NW 7, Charlottenstraße 41, zu senden. Über Aufnahme und Anordnung der Manuskripte entscheidet der Redaktionsausschuß. Nur Manuskripte in druckfertigem Zustande können angenommen werden; alle Autoren-Korrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, die in das Arbeitsgebiet der Monumenta Germaniae einschlagen, insbesondere von hierher gehörigen Dissertationen, Programmen, Zeitschriften-Aufsätzen usw. werden ersucht, falls ihnen an der Berücksichtigung ihrer Arbeiten in den Literatur-Nachrichten des Neuen Archivs gelegen, Exemplare derselben an die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, Berlin NW 7, Charlottenstraße 41, gelangen zu lassen.

Den Verlag des Neuen Archivs hat mit dem 44. Bande die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, übernommen.

Mit einer Beilage vom Widerstandsverlag, Dresden, Struvestr. 7, III.

Ausgegeben im Mai 1930.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google